This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

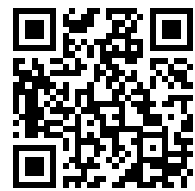

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

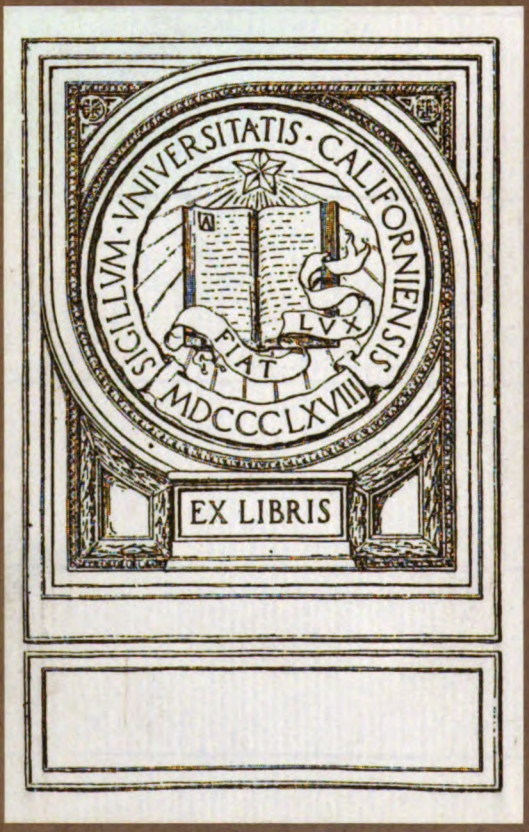

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL,
OSWALD REDLICH, JULIUS v. SCHLOSSER UND H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLIV. BAND.

1930
UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Digitized by Google

IIB1
05
v.44

DRUCK DER KINDERFREUND-ANSTALT / INNSBRUCK

Digitized by Google

Inhalt des XLIV. Bandes

Seite

Der mittelalterliche Kaisergedanke in den liturgischen Gebeten, von Hans Hirsch 1

Der Einfluß der Papsturkunde auf die Diplome der deutschen Könige im zwölften Jahrhundert, von Karl Helleiner 21

Graf Rudolf von Pfullendorf-Bregenz, von Ferdinand Güterbock 57

Ueber „Reich", „Staat" und „Stadt" in Deutschland von 1230—1235, von Eugen Rosenstock 401

Studien zu den Fassungen und Handschriften des Schwabenspiegels, von Ernst Klebel 129

Das älteste Register der Hochmeisterkanzlei des Deutschen Ordens, von Rudolf Grieser 417

Entstehungsgeschichte des Weißkunigs, von Clemens Biener 83

Österreich und die Walachei während des Türkenkrieges von 1683—1699, von Otto Brunner 265

Josephs II. Tod im Urteil der Zeitgenossen, von Friedrich Engel-Jánosi . . 324

Kleine Mitteilungen:

Zu den Annalen von Melk, von Paul Schmid 103

Andecena, Andecinga, von Josef Schnetz 347

Literatur:

Hans Bauer, Sarajewo, Die Frage der Verantwortlichkeit der serbischen Regierung an dem Attentat 1914 (L. Bittner) 380

Adalbert Prinz von Bayern, Das Ende der Habsburger in Spanien (H. R. v. Srbik) 520

Bericht über die Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Urkundenlehre 1928—1929 (H. Zatschek) 457

Bismarck, Die gesammelten Werke 4., 5., 6., 9. und 10. Band (H. Kretschmayr) 115

A. de Boüard, Actes et lettres de Charles I., roi de Sicile concernant la France (H. Zatschek) 369

Adolf Brennecke, Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen (K. Völker) 372

Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. Band (K. G. Hugelmann) 352

781672

Digitized by Google

Wilhelm Deinhardt, Der Jansenismus in deutschen Landen (H. R. v. Srbik) . . . 521
Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst, 5. Teil, 3. Buch (J. R. v. Paić und H. R. v. Srbik) . . . 377
M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns (J. K. Mayr) . . . 119
Kr. Erslev, Historische Technik (H. Zatschek) . . . 107
Anneliese Esch, Die Ehedispense Johanns XXII. und ihre Beziehung zur Politik (J. Hollnsteiner) . . . 370
Ina Friedländer, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des zwölften Jahrhunderts (H. Zatschek) . . . 110
Hugo Th. Heijman, Untersuchungen über die Prämonstratenser-Gewohnheiten (H. Zatschek) . . . 368
Emmy Heller, Die Ars dictandi des Thomas von Capua, (H. Zatschek) . . 362
Wolfgang Hermann, Dreibund, Zweibund, England 1890—1895 (L. Bittner) . . . 379
Alfred Hessel, Geschichte der Bibliotheken (H. Zatschek) . . . 350
Alfred Hessel und Manfred Krebs, Regesten der Bischöfe von Straßburg, Band II (H. Zatschek) . . . 365
Ferdinand Kogler, Recht und Verfassung der Stadt Rattenberg im Mittelalter (L. Groß) . . . 120
Heinrich Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abteilung, 2. Band (Th. Mayer) . . . 374
J. Loserth, Pilgram Marbecks Anwort auf Kaspar Schwenckfelds Beurteilung des Buches der Bundesbezeugung von 1542 (Dr. Robert Friedmann) . . . 113
Robert Michels, Der Patriotismus (W. Bauer) . . . 106
Heinrich Mitteis, Politische Prozesse des frühen Mittelalters in Deutschland und Frankreich (H. Zatschek) . . . 356
Werner Ohnsorge, Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikates (H. Zatschek) . . . 110
Otto Oppermann, Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönungen des Mittelalters (H. Zatschek) . . . 359
Otto Prausnitz, Feuda extra curtem mit besonderer Berücksichtigung der Brandenburgischen Lehen in Österreich (E. Klebel) . . . 366
Joseph Redlich, Kaiser Franz Joseph von Österreich (O. Brunner) . . . 376
Festschrift für Hermann Reincke-Bloch (H. Zatschek) . . . 109
Erwin Rundnagel, Die Chronik des Petersberges bei Halle und ihre Quellen (H. Zatschek) . . . 363
Paul Schmitthenner, Krieg und Kriegführung im Wandel der Weltgeschichte (F. Stöller) . . . 351
Josef Simieński, Les Symboles Graphiques dans les éditions critiques de textes. Tome I. Fascicule 1 B. (H. Zatschek) . . . 515
Theodor v. Sosnosky, Franz Ferdinand, der Erzherzog-Thronfolger (J. K. Mayr) . . . 381
Wolfram von den Steinen, Entstehungsgeschichte der Libri Carolini (K. Helleiner) . . . 355
Edmund Stengel, Regnum und Imperium (K. Pivec) . . . 353
Eduard Sthamer, Eigenes Diktat des Herrschers in den Briefen der sizilischen Kanzlei des 13. Jahrhunderts (H. Zatschek) . . . 369

Digitized by Google

Adolf Stoll, Der junge Savigny (H. R. v. Srbik) 522
Otto Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol (O. Brunner) 371
Karl Tschuppik, Franz Joseph I., der Untergang eines Reichs (O. Brunner) 376
Fritz Walser, Die politische Entwicklung Ulrichs von Hutten während der Entscheidungsjahre der Reformation (K. Völker) 372
Camillus Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I, 1 Textband (A. Dopsch) 518
Carl Arnold Willemsen, Kardinal Napoleon Orsini (H. Zatschek) . . . 111
Johannes Ziekursch, Politische Geschichte des neuen Deutschen Kaiserreiches 2. Band (H. R. v. Srbik) 523
Franz Zimmermann, Die Leiturkunden für Neuordnung der evangelischen Kirche im Gesamtstaat Österreich im Jahre 1852; derselbe, Aus dem Ministerium Thun und derselbe, Das Ministerium Thun für die Evangelischen im Gesamtstaate Österreich 1849—1860 (J. K. Mayr) 121

Notizen:

Bachofen-Echt und Wilhelm Hoffer, Jagdgeschichte Steiermarks (J. K. Mayr) 126
W. Bilkins, Die Spuren von Vulgata, Brevier und Missale in der Sprache von Heinrichs Chronicon Livoniae (J. Hollnsteiner) 388
Paul Bonenfant, La Suppression de la Compagnie de Jésus dans les Pays-Bas Autrichiens (Turba) 391
Alexander Cartellieri, Otto III., Kaiser der Römer (H. Zatschek) . . . 386
Fritz Dickmann, Militärpolitische Beziehungen zwischen Preußen und Sachsen 1866—1870 (H. R. v. Srbik) 127
H. Fehr, Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (H. Zatschek) 386
J. Ficker, Usatici Bachinonae (H. Voltelini) 525
Erwin Greif, Beiträge zum Stadthaushalt Straubing (O. Brunner) . . . 390
Herbert Grundmann, Alexander von Roes und Jordanus von Osnabrück (O. Brunner) 389
Josef Hardegg, Herr Jörg v. Volkensdorf (O. Brunner) 390
Johannes Hollnsteiner, St. Florian (E. v. Ottenthal) 125
Emma Katz, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen (K. Gottfried Hugelmann) 124
Milko Kos, Herzog Leopold VI., ein Reimgedicht über den Gründer der Karthause Geirach (Oswald Redlich) 124
Ernst Leipprand, Treitschke's Stellung zu England (H. R. v. Srbik) . . . 128
Em. Lilek, Historische Berechtigung des Tschechoslowakischen Staates auf Revindikation der dem Könige Ottokar II. vom deutschen Könige Rudolf von Habsburg auf unrechtmäßige und gewaltsame Weise entrissenen Alpenländer (Oswald Redlich) 125
Hans Margreiter, Die Literatur über Südtirol seit der Lostrennung von Österreich (Voltelini) 391
Heinrich Frhr. v. Minnigerode, Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächsischen Freidingrechte (K. G. Hugelmann) 390
Werner Ohnsorge, Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien (J. Hollnsteiner) 387

Digitized by Google

Adolf Rein, Das Problem der Überseeischen Expansion in der Geschichtsschreibung (H. R. v. Srbik) 126
Peter Richard Rohden, Joseph de Maistre als politischer Theoretiker (H. R. v. Srbik) 127
Fritz Rörig, Bürgertum und Staat in der älteren deutschen Geschichte (H. Zatschek) 385
Fritz Rörig, Vom Werden deutscher Staatlichkeit (H. Zatschek) 385
B. Schmeidler, Deutschland und Europa im Mittelalter (H. Zatschek) . . 384
K. Siegel, Alt-Eger in seinen Gesetzen und Verordnungen (K. Beer) . . . 525
Josef Siemieński, Dyplomacja dawnej Polski (H. Zatschek) 384
Karl Stehlin und Rudolf Thommen, Reisebeschreibung des castilischen Ritters Pero Tafur (O. Redlich) 389
Eduard Sthamer, Original und Register in der sizilischen Verwaltung Karls I. von Anjou (R. Heuberger) 388
Andreas Vereß, Documente privitoare la istoria Ardealului, Moldovei si tarii-romanesti vol. I (L. Groß) 525
Erika Widera, Der Kirchenzehnt in Deutschland zur Zeit der sächsischen Herrschaft (J. Hollnsteiner) 387
Johannes Zellinger, Bad und Bäder in der alten christlichen Kirche (J. Hollnsteiner) 384
Nochmals die Entstehung des Codex Udalrici, von Heinz Zatschek. . . 392
Berichtigung: (Fritz Rörig) 398
Erklärung: (H. Steinacker) 526
Duplik: (H. Zatschek) 527
Zu einer Replik Gerd Tellenbach's (Johannes Hollnsteiner) 528

Nekrolog:

Johann Lechner, von Oswald Redlich 399

Druckfehlerberichtigung 528

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL,
OSWALD REDLICH, JULIUS SCHLOSSER UND H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLIV. BAND. 1. HEFT

1930

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Zusendungen an die Redaktion, wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung, Wien, I., Universität, Redaktions-Sekretär Privat-Dozent Dr. Otto Brunner, richten.

Digitized by Google

Wir suchen zu kaufen folgende Hefte der „Mitteilungen“:

X/1, 2; XXVIII/2; XXIX/1; XXX/2; XXXI/1; XXXII/1, 2; XXXIII/4; XXXIV/1;

Angebotene, eventuell auch ganzer Bände, bitten wir zu richten an den UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK, INNRAIN NR. 33

Inhalt.

Seite

Der mittelalterliche Kaisergedanke in den liturgischen Gebeten, von Hans Hirsch 1

Der Einfluß der Papsturkunde auf die Diplome der deutschen Könige im zwölften Jahrhundert, von Karl Helleiner 21

Graf Rudolf von Pfullendorf-Bregenz, von Ferdinand Güterbock . . . 57

Entstehungsgeschichte des Weißkunigs, von Clemens Biener 83

Kleine Mitteilung:

Zu den Annalen von Melk, von Paul Schmid 103

Literatur:

Robert Michels, der Patriotismus (W. Bauer) 106

Kr. Erslev, Historische Technik (H. Zatschek) 107

Festschrift für Hermann Reincke-Bloch (H. Zatschek) 109

Werner Ohnsorge, Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikates und Ina Friedländer die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des zwölften Jahrhunderts (H. Zatschek) 110

Carl Arnold Willemsen, Kardinal Napoleon Orsini (H. Zatschek) 111

J. Loserth, Pilgram Marbecks Antwort auf Kaspar Schwenckfelds Beurteilung des Buches der Bundesbezeugung von 1542 (Dr. Robert Friedmann) 113

Bismarck, Die gesammelten Werke 4., 5., 6., 9. und 10. Band (H. Kretschmayr) 115

M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns (J. K. Mayr) 119

Ferdinand Kogler, Recht und Verfassung der Stadt Rattenberg im Mittelalter (L. Groß) 120

Franz Zimmermann, Die Leiturkunden für Neuordnung der evangelischen Kirche im Gesamtstaat Österreich im Jahre 1852; derselbe, Aus dem Ministerium Thun und derselbe, Das Ministerium Thun für die Evangelischen im Gesamtstaate Österreich 1849—1860 (J. K. Mayr) 121

Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Der mittelalterliche Kaisergedanke in den liturgischen Gebeten[1]).

Von Hans Hirsch.

„Als Otto der Große sich die römische Kaiserkrone aufs Haupt setzte, bestand das Deutsche Reich aus vier germanischen Stämmen. Als das alte Kaisertum um die Mitte des 13. Jahrhunderts dahinsank, war das Gebiet deutscher Sprache und deutscher Kultur verdoppelt. Immer schon ist dieser bemerkenswerte Zuwachs während der mittelalterlichen Kaiserzeit in seiner Bedeutung richtig eingeschätzt worden. Die großen Leistungen der Landesherren und Stammesherzöge, namentlich Heinrichs des Löwen, sind da erkannt und gepriesen worden, die deutsche Politik gemacht haben und nicht wie die Kaiser universale und italienische. Aber das Wunder deutscher Volkskraft ist damit nicht erklärt. Es muß doch eine große Idee gewesen sein, die in der Besiedlung des Ostens ihre Verwirklichung fand. Keineswegs wird das Wunder biologisch zu erklären sein — gewiß hat das Deutschland des 11. und 12. Jahrhunderts einen Bevölkerungsüberschuß nach dem Osten werfen können, nicht aber im 10. Jahrhundert[2]) — auch militärisch nicht, denn die Slawisten widersprechen der Anschauung, daß die Slawen ausgerottet worden seien[3]). Die große Idee, in deren Banne die Landesherren und Herzöge standen, kann nur die vom augustinischen Gottesstaat, von der Verwirklichung des Gottesreiches auf Erden gewesen sein. Das Christentum sollte in den slawischen Osten hineingetragen werden, als die Bekehrung der heidnischen Slawen wird das Siedlungswerk geschildert, als Kreuzzüge erscheinen die Heerfahrten, die da unternommen wurden. Und diese Christ-

[1]) Der Vortrag, der auf dem 57. Philologentag in Salzburg am 27. September 1929 gehalten wurde, gelangt mit einigen Erweiterungen und unter Beigabe von Anmerkungen zum Abdruck. Herrn Dr. phil. P. Thomas Michels habe ich für einige Auskünfte, die er mir nach dem Vortrag gab, bestens zu danken.

[2]) Vgl. D. Schäfer, Deutsche Geschichte 1[4], 164.

[3]) Vgl. darüber H. F. Schmid Zs. f. slav. Phil. 1, 398 f., aber auch Krabbo in der Kehr-Festschrift (Papsttum u. Kaisertum herausg. v. A. Brackmann) 250 ff.

Digitized by Google

lichkeit der Bestrebungen konnte nur ihren Ursprung haben und war verankert in dem Gedanken, daß der deutsche Herrscher die höchste und schönste Krone trug, die Europa zu vergeben hatte, daß er der Schützer des heiligen Glaubens war und der christlichen Kirche seinen starken Arm bot, wenn sie dessen bedurfte."

Diese Worte sind aus einem Vortrag herausgenommen, mit dem ich mich im Juni 1926 von den Kollegen der deutschen Universität in Prag verabschiedet habe[4]). Für den Ideengehalt des Kaisertums hatte ich mir dabei im Anschluß an Augustinus eine Darstellung zurechtgelegt, die sich ähnlich schon bei Alcuin findet[5]). Daß es für die Grundlagen des mittelalterlichen Kaisergedankens in kirchlicher Umschreibung Quellen besonderer Art gibt, hatte ich 1926 noch nicht beachtet. Oftmals schon war es mir als Aufgabe des Diplomatikers erschienen, auch die liturgischen Texte heranzuziehen und ihre Benützung in Urkunden festzustellen. Aus diesem Grunde habe ich sehr begrüßt, daß der Weihnachtstisch des Jahres 1927 ein Missale Romanum aufwies. Die erste Belehrung, die das geschenkte Buch zu bieten hatte, galt der Karfreitagsliturgie und dem Wortlaut des Kaisergebetes, das an diesem Tage in feierlicher Form verrichtet wird. Und da glaube ich für jene Verbindung zwischen dem Kaisergedanken und den Ostproblemen, die ich vorher mehr gefühlsmäßig erfaßt hatte, jene Grundlage gefunden zu haben, die die Methodik unserer Wissenschaft zur Rechtfertigung bestimmter Behauptungen fordert. Während ich mich in das mir bisher unbekannte Gebiet der Sakramentarien und kirchlichen Ordines vertiefte, erschien das Buch von Heldmann über das Kaisertum Karls des Großen, dem das Verdienst zuerkannt werden muß, die Vertreter der mittelalterlichen Geschichte auf die liturgischen Texte nachdrücklich aufmerksam gemacht zu haben[6]). Was ich über Alter und Bedeutung dieser Quellen heute vorbringe, ist im Seminar des vorvergangenen Winterhalbjahres in Gemeinschaft mit den Studenten, die für dieses Problem besonderes Interesse gezeigt haben[7]), erarbeitet worden.

Dem Kaisergebet geht ein solches für die Kirche, den Papst und die kirchlichen Oberen voraus, das mit folgenden Worten[8]) eingeleitet wird: Oremus, dilectissimi nobis, in primis pro ecclesia sancta Dei, ut eam Deus et Dominus noster pacificare, adunare et custodire dignetur per

[4]) In ähnlichem Sinne habe ich mich seit 1920 wiederholt in Vorträgen über die deutsch-mittelalterliche Kaiserpolitik geäußert.

[5]) Vgl. nun auch Heldmann, Das Kaisertum Karls des Großen 49, 52.

[6]) Vgl. S. 31 ff.

[7]) Die Herren Borodajkewycz, Rieger und Göhler habe ich mit Namen anzuführen; was ich letzterem über literarische Hinweise hinaus an wertvollen Feststellungen verdanke, wird eigens zu vermerken sein.

[8]) Vgl. den Text bei H. A. Wilson the Gelasian Sacramentary 75 f.

Digitized by Google

universum orbem terrarum, subiciens ei principatus et potestates, detque nobis tranquillam et quietam vitam degentibus glorificare Deum patrem omnipotentem.

Das Gebet für den römischen Kaiser hat folgenden Wortlaut: Oremus et pro christianissimo imperatore[9]) nostro, ut Deus omnipotens subditas illis faciat omnes barbaras nationes ad nostram perpetuam pacem.

Nachdem der Diakon die Gläubigen aufgefordert hat, das Knie zu beugen, fährt der Priester fort: Omnipotens sempiterne Deus, qui regnis omnibus aeterna potestate dominaris, respice propitius ad Romanum imperium[10]), ut gentes, quae in sua feritate confidunt, dexterae tuae potentia comprimantur.

Der Text dieses Gebetes findet sich in den ältesten Sakramentarien, die nach vielfältigen Angaben von Gelasius I. und Gregor dem Großen[11]) herrühren. Die handschriftliche Überlieferung reicht jedenfalls bis ins 7. Jahrhundert zurück; diese Feststellung überhebt uns der Notwendigkeit, zu den neuesten Ergebnissen der liturgiegeschichtlichen Forschung und zur Frage Stellung zu nehmen, ob das Sacramentarium Gelasianum wirklich vom Papst Gelasius I. herrührt[12]). Als Historiker möchte ich mich da zu sagen bescheiden, daß das Karfreitagsgebet für den Kaiser wahrscheinlich zu jenen orationes gehört, die nach den Angaben des Liber pontificalis von Gelasius I. verfaßt sein sollen[13]). Jene starke Betonung der überragenden Stellung von Kirche und Kaiser paßt auf den tatkräftigen Nachfolger Petri, von dem auch die oft wiederholten Worte stammen: Duo sunt, quibus hic mundus principaliter regitur, pontificalis auctoritas et regalis potestas — Worte, die durch Aufnahme in die Dekretalen

[9]) Über die Bedeutung der Beifügung ‚vel rege' siehe unten S. 7.

[10]) Über den Zusatz ‚sive Francorum' siehe unten S. 7.

[11]) Im Sacramentarium Gregorianum (ed. Lietzmann, Liturgiegesch. Quellen 3, 48) erscheint ‚qui regnis omnibus aeterna potestate dominaris' durch ‚in cuius manu sunt omnium potestates et omnia iura regnorum' ersetzt; damit ist der Wortlaut erreicht, den das Gebet in den folgenden Jahrhunderten aufweist.

[12]) Vgl. darüber zuletzt Baumstark liturgiegesch. Quellen 11/12, 5* ff. und über das Alter der Hs. Ebner, Quellen u. Forsch. 238 ff. u. Heldmann a. a. O., 39, Anm. 1.

[13]) Le liber pontificalis (ed. Duchesne 1, 255): fecit etiam et sacramentorum praefationes et orationes cauto sermone. Über die vorkonstantinische Entstehung des Karfreitagsgebetes vgl. Baumstark, Liturg. Nachhall der Verfolgungszeit, Beitr. z. Gesch. d. christl. Altertums u. d. byz. Lit., Ehrhard — Festgabe 70 u. neuerdings Missale Romanum 19 ff. Es soll gar nicht geleugnet werden, daß der Wortlaut des Karfreitagsgebetes zum Teil in die Zeit vor Gelasius I. zurückreichen kann. Das Gegenstück zum Kaisergebet, die Oration für den Papst und die Kirche, verlegt auch Baumstark in den Beginn des 6. Jh. Der Historiker fühlt sich versucht, für beide Gebete in der vorliegenden Form die gleiche Entstehungszeit anzunehmen, weil die Gedanken, die sie enthalten, der Auffassung völlig entsprechen, die Gelasius I. über den Dualismus von weltlicher und geistlicher Gewalt auch sonst geäußert hat.

Digitized by Google

von Pseudo-Isidor und in das Decretum Gratiani geradezu ein Leitsatz geworden sind, der den Dualismus der mittelalterlichen Weltordnung ebenso kurz wie klar zum Ausdruck bringt. Zu dieser Entstehungszeit des Karfreitagsgebetes für den Kaiser stimmt auch, daß die Hymnen, die nach der Adoratio crucis und vor der Missa praesanctificatorum gesungen werden, von Venantius Fortunatus herrühren und demnach in ein ähnlich hohes Alter zurückreichen. Die älteste Handschrift des Gelasianums bietet auch den Text einer Missa pro regibus[14]), in der die Gedanken des Karfreitagsgebetes in anderer Fassung wiederkehren: Deus qui praedicando aeterni regni evangelio Romanum imperium praeparasti, praetende famulis tuis, illis principibus nostris arma caelestia, ut pax ecclesiarum nulla turbetur tempestate bellorum.

Aus dem Ideenkomplex, in dem das antike Kaisertum wurzelt, sind da zwei Hauptgedanken übernommen: der der Friedenswahrung und der Machtgedanke. Aber der letztere erscheint in christlicher Umhüllung. Die Auffassung vom bellum justum, der den Frieden sichern soll[15]), wird bestimmt umschrieben; als Kampf gegen die Ungläubigen, zur Verbreitung des heiligen Glaubens erhält der Krieg eine höhere religiöse Weihe. Die römische Herkunft dieser Gebete ist nicht zu bezweifeln; sie müssen als Beweis dafür genommen werden, daß der antike Kaisergedanke gerade in den Jahrhunderten, die zwischen dem Fall des römischen Reiches und der Kaiserkrönung Karls des Großen liegen, eine Umbiegung ins Christliche, eine Verchristlichung erfahren hat.[16]) Die große Frage ist, ob und wann von diesen Gebeten ein Einfluß ausgegangen ist, der ebenso in dem Kaisertum einzelner bedeutender Herrscher, wie in dem Werden, der Entfaltung und dem Vergehen der mittelalterlichen Kaiseridee nachweisbar sein müßte.

Heldmann hat diese Frage für die der Erneuerung des weströmischen Kaisertums unmittelbar vorausgehenden Jahrzehnte bestimmt verneint[17]). In den Sacramentarien des merowingischen und karolingischen Frankenreiches dürfe kein Beweis „für die angebliche Fortdauer der römischen Reichsüberlieferungen im Abendland" gesucht werden. „Wenn am Ende des 8. Jahrhunderts in fränkischen Kirchen der römischen Kaiser und ihres Reichs überhaupt gedacht wurde, so war das nicht einmal eine historische

[14]) Ed. Wilson 277.

[15]) Vgl. darüber zuletzt E. Pfeil, Die fränkische u. deutsche Romidee 11.

[16]) Vgl. darüber die ungedruckte Münsterer Dissertation von M. Bolwin, Die christlichen Vorstellungen vom Weltberuf der Roma aeterna namentlich 53, 112. 124. Die Verfasserin bezeichnet schon in der Einleitung als ihre Aufgabe, die „Christianisierung der antiken römischen Reichsidee" zu schildern. Siehe auch H. Finke, Der Gedanke des gerechten und heiligen Krieges 15 ff.

[17]) Die wörtlich angeführten Stellen finden sich auf S. 46 u. 47.

Digitized by Google

Reminiszenz, sondern nur eine Folge der zunehmenden Romanisierung des Gottesdienstes, eine Stilwidrigkeit." Ja, Heldmann geht noch weiter und erklärt, „dem gesamten abendländischen Vorstellungskreis des 8. Jahrhunderts" habe „jeder Anknüpfungspunkt für einen Gedanken an ein römisches Kaisertum des Frankenkönigs im Sinne der universalistischen Theorie völlig" gefehlt.

Aus den liturgischen Gebeten wird man Beweise für das Gegenteil gewinnen können. Im sogenannten Ordo Romanus primus, den Heldmann nicht benutzt hat und der, dem 8. Jahrhundert angehörig, in handschriftlicher Überlieferung aus dem 9. Jahrhundert vorliegt und den Ritus der Pontifikalmessen in Rom beschreibt, heißt es von der Fastenzeit[18]): „denn für den Samstag ist zur Zeit Hadrians bestimmt worden, daß für den König Karl das Knie gebeugt werde. Vorher nämlich war das nicht üblich". Noch viel deutlicher wird einige Seiten später vom Mittwoch in der Karwoche gesagt: „Der Papst spricht das Gebet „Deus a quo et Judas" und nach dem Amen fährt er fort und betet die feierlichen Orationen, wie sie in den Sakramentarien enthalten sind; nur das Gebet für sich selbst läßt er aus. Er spricht die Oration für den König der Franken, und dann die übrigen der Reihe nach, bei der letzten für die Juden wird das Knie nicht gebeugt." Hier beweisen die erste und die letzte Angabe, daß es sich um die Gebete der Karfreitagsliturgie gehandelt hat, die in älterer Zeit auch an anderen Tagen der Karwoche verrichtet worden sind. Denn das Gebet „Deus a quo et Judas", heute die Oration vom Hochamt am Gründonnerstag, leitet in den alten Sakramentarien[19]) die feierlichen Orationen des Karfreitags ein, die Angabe, daß bei dem Gebet für die Juden das Knie nicht gebeugt werde — weil im Augenblick des Gebetes für sie die Erinnerung nicht heraufbeschworen werden sollte, daß die Juden vor Jesus Christus das Knie spottweise gebeugt haben — entspricht einer auch heute noch üblichen Karfreitagszeremonie. Kein Zweifel also, in der für den Papst selbst giltigen Karfreitagsliturgie nahm schon seit Hadrian I. der rex Francorum die Stelle des Romanorum imperator ein.

Einer meiner Zuhörer im Seminar hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß auch in der Liturgie des Karsamstages des römischen Kaisers gedacht wird. Am Schluß des Praeconium paschale heißt es im Missale Romanum tatsächlich: Respice etiam ad devotissimum imperatorem nostrum, cuius tu Deus desiderii vota praenoscens ineffabili pietatis et

[18]) Siehe Mabillon Musei Italici tom. 2, 17 u. 19, Muratori Liturgia Romana vetus 2, 989 ff. Über das Alter dieser Eintragungen vgl. Grisar, Zeitschr. f. kath. Theologie 9 (1885), 414 f.

[19]) Siehe Wilson a. a. O. 74 f.

Digitized by Google

misericordiae tuae munere tranquillum perpetuae pacis accomoda et caelestem victoriam cum omni populo suo.

Es ist ganz sicher, daß dieser Schlußsatz der schönen Prosadichtung „Exultet iam angelica turba", deren Wiedergabe bei der Weihe der Osterkerze auch heute noch den Höhepunkt der Karsamstagsliturgie darstellt, nicht ursprünglich angehört haben kann. Die älteren Überlieferungen des Exultet-Textes, in denen der hl. Augustinus selbst als Verfasser bezeichnet wird, weisen ihn tatsächlich nicht auf[20]). Aber die Anfänge der Bestrebungen, auch am heiligen Sabbattag des Herrschers zu gedenken, reichen wieder in die fränkische Zeit zurück. Die Überlieferung des Praeconium paschale im Rheinauer Sakramentar, das dem Ausgang des 8. Jahrhunderts angehört, enthält am Schluß die Bitte[21]): Precamur ergō te, domine, ut nos famulos tuos, omnem clerum et devotissimum populum una cum patre nostro nec non et clementissimo rege nostro coniugeque eius ac filiis cunctoque exercitu Francorum quiete temporum concessa in his paschalibus conservare digneris. Nun hat Karl der Große den Boden der ewigen Stadt erstmalig am Karsamstag des Jahres 774 betreten[22]). Die Vita Hadriani[23]) berichtet von dem großartigen Empfang, dessen Einzelheiten ein kirchlich-liturgisches Gepräge aufweisen. Sie erzählt auch, daß der große fränkische Eroberer am Nachmittag der Taufzeremonie beigewohnt habe. Die Karsamstagzeremonien wurden in älterer Zeit in die Nacht oder in den Abend zum Ostersonntag verlegt; darum ist in den Gebeten alles auf den Ton freudiger Erwartung des auferstehenden Heilandes gestimmt. Das Exultet aber, das im Mittelpunkt solcher Stimmungen steht und gesungen wird, während die Kirche in ihrem Lichterglanz neu erstrahlt, geht der Taufe der Katechumenen unmittelbar voraus. Das Praeconium oder ein mit diesem verwandtes Gebet wurde also 774 in Rom und in Gegenwart des Frankenkönigs Karl sicher gesungen. Auf diesen Anlaß bezieht sich offenbar die Schlußbitte der Rheinauer Fassung; sie mag damals schon so gelautet haben oder später, aber nicht lange nachher, zur Erinnerung an den römischen Karsamstag 774 dem Exultet angeschlossen worden sein. Das Exercitus Francorum, auf das sich dieses Gebet bezieht, lag damals vor Pavia und holte zum letzten Schlag gegen König Desiderius und das Langobardenreich aus.

Zum Teil gewiß unter dem Eindruck, den das kirchlich-liturgische Rom auf Karl gemacht hatte, kam dann später zwischen ihm und Ha-

[20]) Siehe Duchesne Origines du culte chrétien 2. Aufl. 243 ff. und Franz, Die kirchl. Benediktionen 1, 535 ff.

[21]) Vgl. Franz a. a. O. 1, 539, Anm. 3. Der an zweiter Stelle genannte Text enthält bereits am Schluß eine Fürbitte für den Papst.

[22]) Vgl. Mühlbacher Reg. Imp. I² n° 160c, d.

[23]) Liber pontificalis (ed. Duchesne) 1, 497.

Digitized by Google

drian I. jene Vereinbarung über die Angleichung der Liturgie zustande, über die uns ein Brief Hadrians I. unterrichtet, von der aber vor allem die aus dem Ende des 8. Jahrhunderts erhaltenen Sakramentarien fränkischer Herkunft Zeugnis ablegen[24]). Das Karfreitagsgebet war im Frankenreich schon zur Zeit der Merowinger bekannt[25]). Jetzt wurde, ganz im Sinne der von Rom ausgehenden Bestrebungen neben dem imperium Romanum auch das regnum Francorum, neben dem Kaiser auch der König der Franken im Text des Gebetes genannt und zwar nicht allein durch Anknüpfung dieses Zusatzes mit vel und sive, sondern auch durch atque, wie der Rheinauer Text beweist, was doch soviel heißt, daß für das Gedeihen beider Reiche gebetet wurde[26]). Überhaupt war nun durch diese liturgischen Texte dem fränkischen Klerus die Möglichkeit geboten, über die Gleichheit der Ziele nachzudenken, denen in der religiösen Auffassung der rex Francorum ebenso nachzustreben hatte wie der imperator Romanorum. Gerade 799 hatte eine Salzburger Synode den Priestern auferlegt[27]): „Wenn ihr dem römischen Gebrauch folgen wollt, so müssen auch am Mittwoch vor Coena Domini die für den Karfreitag vorgeschriebenen Orationen gebetet werden, und zwar zur dritten Stunde jenes Tages mit Kniebeugung, ausgenommen bei der Oratio pro Judaeis. Ebenso sind diese Orationen am Karfreitag um die neunte Stunde zu beten." Also genau so wie im Ordo Romanus primus. Dazu die andere Bestimmung[28]), die Priester müßten an bestimmten Tagen „pro vita et salute et stabilitate imperii domni regis vel filiorum eius" eine Litanei samt Messe halten. Man sieht, wie die Begriffe regnum und imperium ineinanderfließen, wozu auch die schillernde Bedeutung von imperium beigetragen haben mag[29]).

Zweifellos hat die Liturgieangleichung dazu mitgeholfen, den Kaisergedanken bekannt und die Erneuerung des Kaisertums im Jahre 800 verständlich zu machen. Es ist also immerhin fraglich, ob Fritz Kern im Rechte ist, wenn er behauptet[30]), die „praktische Verwirklichung des

[24]) Vgl. Baumstark, Liturgiegesch. Quellen 11/12, 5* ff.

[25]) Vgl. Heldmann 35 f.

[26]) Die von Heldmann 40 ff. mitgeteilten Versuche, an dem römischen Text des Gebetes noch weitere Änderungen vorzunehmen, scheinen mir außerdem zu beweisen, daß einzelne Abschreiber sich bemühten, der Tatsache, daß ein weströmisches Imperium nicht bestand, Rechnung zu tragen. Nach den Ergebnissen dieses Aufsatzes erscheint es überhaupt als fraglich, ob die Erwähnung des Frankenkönigs im Kaisergebet in allen Handschriften unbedingt mit der zwischen Karl und Hadrian I. vereinbarten Liturgieangleichung in Verbindung gebracht werden muß. Es wurde eben auch in Rom seit 774 für König Karl gebetet. — Heißt überhaupt „vel" und „sive" in diesem Zusammenhang wirklich „oder"?

[27]) Vgl. Hefele Conciliengeschichte 3², 732.

[28]) Ebenda 729.

[29]) Siehe auch Heldmann 46, Anm. 3 u. Pfeil a. a. O. 98 ff.

[30]) Aus Politik und Geschichte, Gedächtnisschrift für Georg von Below 36.

Digitized by Google

Kaisergedankens" hätten vor 800 höchstens „einige fränkische Hoftheologen in den Vordergrund" gerückt.

Noch viel bedeutsamer sind diese Ergebnisse der liturgiegeschichtlichen Forschung für die Erkenntnis von den politischen Zielen des Papsttumes, seitdem Stefan II. ein Bündnis mit den Karolingern geschlossen hatte. Denn sie bedeuten eine gewisse Stütze der von Heldmann so scharf bekämpften universalistischen Auffassung, der zufolge das Kaisertum Karls des Großen nur den folgerichtigen Abschluß jener politischen Annäherung bedeutet, die Papsttum und fränkisches Königtum seit der Mitte des 8. Jahrhunderts vollzogen haben. Es ist Heldmann von der Kritik bereits entgegengehalten worden[31]), daß Karl den römischen Kaiser schon vor 800 aus Stadt und Kirche von Rom verdrängt habe, die Kirche Altroms bereits ohne Kaiser dagestanden habe. Aber derselbe Kritiker war bereit zuzugeben, daß der Kaiser noch in der Liturgie gelebt habe. Auch das letztere ist jetzt nicht mehr als richtig anzusehen. In der Liturgie war der Frankenkönig schon seit Hadrian I. an die Stelle des Kaisers getreten[32]). Die römisch-katholische Liturgie war bereits im 8. Jahrhundert ein fein abgestimmtes Kunstwerk, ein empfindlicher Seismograph[33]), der auch leise Erschütterungen, verursacht durch Einflüsse politischer Ideengänge, aufzeigt. Daß es am Weihnachtstage 800 auf Umstände ganz besonderer Art ankam und der Hergang davon nicht unberührt blieb, können wir Heldmann gerne zugeben[34]). Aber die Stichflamme züngelte schon lange, die an jenem Tage einen feuerbereiten Herd gefunden hat. Die Absichten des Papsttumes zum mindesten werden durch die liturgischen Vorgänge in ein helles Licht gerückt. Seitdem uns Heldmann die Akklamationen vom 25. Dezember 800 als rechtskonstitutiven Akt erfassen gelehrt hat, wird

[31]) Vgl. Rosenstock, Zeitschr. d. Sav. Stift. f. Rg. germ. Abt. 49, 516.

[32]) Heldmann wendet sich a. a. O. 45 Anm. 3 mit Recht gegen W. Sickel, der (Gött. gel. Anz. 1900, 124) auf Grund einiger Sätze des Codex Carolinus behauptet hatte, Hadrian I. habe „im römischen Kirchengebet den Namen des Imperators gegen den Karls vertauscht"; anderseits lassen die von Sickel herangezogenen Stellen des Codex Carolinus doch nicht bloß erkennen, daß der Papst „mit seinem Klerus Gebete für Karl veranstaltet habe", wie Heldmann zugeben will. Der Satz des Briefes von 774—80 (Mon. Germ. Ep. 3, 589 n° 62): Nos quidem die noctuque numquam desistimus... in confessione beati Petri principis apostolorum, subpliciter exorare, ut una cum excellentissima filia nostra regina et precellentissimos vestros nobilissimos proles victorem te super omnes barbaras nationes faciat steht formell dem oben besprochenen Zusatz zum Praeconium paschale nahe und beweist inhaltlich eine Übertragung der Gedanken des Karfreitagsgebetes von der Person des römischen Kaisers auf die des Frankenkönigs Karl.

[33]) Das Beispiel, das Rosenstock, Zeitschr. d. Sav. Stift. f. Rg. germ. Abt. 49, 514 aus der Balkangeschichte des 19. Jahrh. beibringt, um die politische Bedeutung liturgischer Vorgänge zu beweisen, ist sehr lehrreich.

[34]) Siehe meine Besprechung Dtsche. Lit.-Ztg. 1930, 32 ff.

Digitized by Google

es immer schwieriger, an eine Ueberrumpelung und daran zu denken, daß Karl der Große eine Krone annehmen mußte, die er nicht annehmen wollte.

Der Hinweis auf den Herrscher und sein Heer ist in den liturgischen Gebeten nicht mehr in Vergessenheit geraten. Seit dem 9. Jahrhundert bürgert sich in steigendem Ausmaß ein, bei der täglichen Messe und zwar im Canon zwischen Präfation und Wandlung auch für den König oder Kaiser eine Fürbitte anzubringen[35]). Im 10. Jahrhundert begegnen wir Litaneien, in denen der Herrscher und sein Heer erwähnt werden. Ein Mainzer Missale des 10. Jahrhunderts enthält die Bitte[36]), ut Ottonem regem et eius exercitum Dominus conservet — ut rex noster Otto et eius exercitus hinc et inde servetur oramus, Christe audi nos — ut seviens gladius et paganus populus depellatur a nobis oramus, Christe audi nos. Eine Florentiner Handschrift des 10. Jahrhunderts weist in der Karsamstag-Litanei[37]) den Zusatz auf: Ut domnum Ottonem imperatorem et exercitum Christianorum conservare digneris. Te rogamus audi nos.

Wir müssen zunächst fragen, wie dieses gesteigerte Interesse der Liturgie für Otto und sein Heer und zwar auch für den K ö n i g Otto erklärbar wird. Sollte die schon einmal betonte Empfindlichkeit der Liturgie auch dem König Otto I. gegenüber ähnlich wahrnehmbar sein, wie seinerzeit an der auszeichnenden Art der Erwähnung des Frankenkönigs Karl? Und wer sind die pagani, deren Niederwerfung mit solcher Betonung erbeten wird, daß seit dem 9. Jahrhundert[38]) nicht nur in Litaneien, sondern auch in Messen contra barbaros, contra paganos davon die Rede ist und das Karfreitagsgebet für den Kaiser zu einer Kollekte der Missa votiva contra paganos umgearbeitet worden ist?

Die Forscher, die sich bisher bemüht haben, den Kaisergedanken richtig zu umschreiben, der Otto I. nach Rom zur Kaiserkrönung geführt hat, sind von den literarischen Quellen, vor allem von dem Geschichtswerk Widukinds, des Historiographen des ottonischen Hauses, ausgegangen. Ich aber will bei Entscheidung dieser Frage Urkundenforscher bleiben, da die Urkunden den Vorteil bieten, daß ihre Angaben in der Regel zeitlich sicher bestimmbar sind und aus diesen richtige Zeitbilder geformt werden können. Es soll daher die Frage aufgeworfen werden, ob aus den Quellen, die der Kaiserkrönung Ottos I. am 2. Februar 962 zeitlich nahe-

[35]) Den ältesten Nachweis dieser Art bietet das ambrosianische Sakramentar, vgl. Ebner, Quellen u. Forsch. z. Gesch. u. Kunstgesch. d. Missale Romanum 77; in der Liturgie der griechischen Kirche findet sich ein Gebet für den Kaiser während des Meßkanons schon seit dem hl. Johannes Chrysostomus (347—407). Vgl. Heldmann 37.

[36]) Siehe H. J. Herrmann, Die frühmittelalterlichen Hss. d. Abendlandes 185 ff.

[37]) Siehe Ebner l. c. 43.

[38]) Vgl. Franz, Die Messe 135 und Heldmann a. a. O. 51, Anm. 2.

Digitized by Google

stehen, etwas über die Auffassungen erkennbar wird, die man in jenen Festtagen von dem Kaisertum gehabt hat, über die Umstände, die Otto I. zu diesem geführt haben und über die Verdienste, die sich der Herrscher im Sinne des Kaisergedankens erworben hatte. Die Bestätigung, die Otto I. bald nach der Kaiserkrönung den Schenkungen der Karolinger an die Päpste erteilte, bietet in dieser Hinsicht nichts; die Papsturkunden aber sind ergiebig. Am 7. Februar bestätigt Papst Johann XII. der Kirche von Salzburg[39]) alle Rechte und Besitzungen und erlaubt dem Erzbischof Friedrich, an vier weiteren Festtagen, nämlich an seinem Wahltag und an dem Tage der Heiligen Mauritius, Laurentius und Rupertus das Pallium zu tragen. Die letzte Verleihung erfolgt auf Bitten des Kaisers und sein Einfluß war bei Auswahl der Heiligenfeste sicher mit im Spiel. Dem hl. Mauritius war ja das Kloster in Magdeburg geweiht, dessen Umwandlung in ein Erzbistum Otto in diesen Tagen betrieb. Mit seiner Person waren außerdem Erinnerungen verknüpft, die Otto I. den Besitz der wertvollsten Reichsreliquie jener Zeit, den der heiligen Lanze, besonders kostbar machten. Am Tage des hl. Laurentius aber war 955 die Lechfeldschlacht geschlagen worden und diesem hatte der König die Errichtung eines Bistums in Merseburg für den Fall des Sieges gelobt. Und die heilige Lanze hatte er als Unterpfand des Sieges in der Schlacht getragen. Einen deutlichen Hinweis auf die Ungarngefahr bietet auch die Bestimmung über Zinsnachlässe von genannten Gütern, die pro infestatione paganorum, also bei feindlicher Bedrohung durch die Heiden eintreten sollen. Noch durchsichtiger ist die Anspielung folgender Bestimmung: „Von jenem Geblendeten, namens Herold, der früher Bischof war und nun die Kühnheit hat, Messe zu lesen, was ihm nicht erlaubt ist, bestimmen wir, daß er, wenn er sich nochmals unterfangen sollte, das Meßopfer darzubringen, dem Banne verfallen und aus der Gemeinschaft der Christgläubigen ausgeschlossen sein soll." Erzbischof Herold hatte mit anderen bayerischen Großen Widerstand geleistet, als Herzog Heinrich, der Bruder Ottos des Großen, von Bayern Besitz ergriff. Er war in Gefangenschaft geraten und geblendet worden[40]) und über die Aufregung, die diese grausame Bestrafung in Deutschland hervorgerufen hatte, war man in Rom durch einen Brief des Erzbischofs Wilhelm von Mainz von 955 gut unterrichtet[41]). Der Standpunkt der ottonischen Dynastie ging aber dahin, daß Herold die Blendung verdient hätte, weil er sich verräterischer Umtriebe mit den Ungarn schuldig gemacht habe. Noch auf dem Totenbette soll sich Herzog Heinrich geweigert haben, über die Bestrafung Herolds Reue zu zeigen,

[39]) Jaffé — L. n° 3689 Druck: Martin, Salzburger UB. 2, 86 n° 49.
[40]) Vgl. darüber zuletzt Riezler, Gesch. Baierns 1², 1, 541 f.
[41]) Druck: Jaffé, Bibl. 3, 347 n° 18.

Digitized by Google

wie es der Bischof von Regensburg von ihm verlangt hatte. Wenn also die römische Kurie in dieser sicher nicht ganz klaren Sache dem Standpunkt des Kaisers sich anbequemte und 967 diese Haltung durch einen Synodalbeschluß sogar feierlich bekräftigte[42]), so muß das eine überragende Auswirkung jenes Ereignisses sein, von dessen Bedeutung damals alle im Zusammenhang mit der Kaiserkrönung erfüllt waren, nämlich der Lechfeldschlacht und der endgültigen Beschwörung der ungarischen Gefahr.

Was aus dieser Urkunde durch eine gar nicht kühne Interpretation zu gewinnen war, läßt sich der folgenden durch bloße Wiedergabe des Wortlautes entnehmen[43]). Am 12. Februar hat Papst Johann XII. die Umwandlung des Moritzklosters in Magdeburg in ein Erzbistum durchgeführt[44]). Noch zittert das Ereignis der Kaiserkrönung in den Worten nach, die die päpstliche Kanzlei zehn Tage darnach für diese Entscheidung fand. Da Kaiser und Papst in der Kirche des hl. Petrus über Stand und Leitung der gesamten Christenheit sich besprochen hätten, habe der allerheiligste und allerfrömmste Kaiser, der die Awaren — gemeint sind die Ungarn — und die übrigen Barbarenvölker besiegt habe und nun nach Rom gekommen sei, um die höchste Krone vom heiligen Petrus zu empfangen und mit dem heiligen Salböl geweiht zu werden, die Bitte ausgesprochen, es möge zur Sicherung der dem Christentum neu zugeführten ostelbischen Slawenlande in Magdeburg ein Erzbistum errichtet werden. Und diesem solle das Bistum in Merseburg unterstellt werden, dessen Gründung der Kaiser, da er die Ungarn zerschmetterte, Gott dem Herrn gelobt habe. Diese Worte bedürfen keiner besonderen Erklärung. Die Lechfeldschlacht mit ihren Ergebnissen und die Christianisierung der Gebiete jenseits der Elbe werden als jene Leistungen hingestellt, auf die Otto I. als Vorbedingungen seines Kaisertums verweisen konnte. Dem gewaltigen Karfreitagsgebet gegenüber verhält sich gerade die zuletzt besprochene Urkunde wie die Theorie zur Wirklichkeit. Der liturgische Text hilft aber auch die Gleichheit der Auffassung erkennen, die die Urkunden und Widukinds Geschichtsdarstellung hinsichtlich der Aufgaben des römischen Kaisers miteinander gemeinsam haben[45]). Denn auch für Widukind ist die Lechfeldschlacht die Voraussetzung für das Kaisertum Ottos I. Auf dem Schlachtfelde soll er, wie ähnlich sein Vater Heinrich I.

[42]) Siehe Martin a. a. O. 2, 91 n° 51.

[43]) Die Bedeutung dieser Urkunde für die Beurteilung der Rompolitik Ottos I. ist auch von Brackmann und seiner Schülerin E. Pfeil (siehe unten S. 18) hervorgehoben worden.

[44]) Jaffé — L. n° 3690 Druck: Kehr UB. d. Hochstifts Merseburg 1, 1 n° 1.

[45]) Es lohnt sich der Mühe, Sätze aus der Magdeburger Gründungsurkunde, Widukinds Geschichtswerk und dem Karfreitagsgebet neben einander zu reihen.

Digitized by Google

bei Riade, von den siegreichen Streitern zum Imperator und zum Vater des Vaterlandes ausgerufen worden sein[46]). Das ist vielleicht eine antike Reminiszenz, die Nachricht büßt durch die Gleichartigkeit, mit der sie Widukind für Heinrich I. ebenso wie für Otto I. bringt, viel an Wirklichkeitswert ein. Doch bot sie E. Stengel Veranlassung, in einer schönen Studie[47]) darzulegen, wie stark doch der imperiale Machtgedanke der antiken Zeit, die Auffassung des Kaisertums als eines Militärkaisertums, wie sie in dem Satze des Kirchenvaters Hieronymus 'exercitus facit imperatorem' zum Ausdruck kommt, in den Jahrhunderten des Mittelalters noch fortgelebt hat. Ich möchte nun, bevor ich mein eigenes Ergebnis mit dem Stengels vereinige, noch eine Vorfrage klären, die einer abschliessenden Darstellung vorderhand noch hinderlich im Wege steht.

Die Pflicht, die Barbaren zu bekämpfen, „die schon in ihrer Eigenschaft als Heiden außerhalb der Weltordnung stehen", gilt für jeden rex christianus. Gerade im Hinblick auf Otto I. hat in ganz jüngster Zeit Elisabeth Pfeil in ihrem Buch über die fränkische und deutsche Romidee dies neuerdings ausgesprochen[48]). Die so urteilen, können sich darauf berufen, daß von der Pflicht, die nationes pagane dem Christentum zuzuführen, in den verschiedensten Krönungsordines, nicht allein in denen für den Romanorum imperator die Rede ist. Aber der für alle christlichen Könige das Vorbild abgibt, ist eben doch der römische Kaiser. Gerade die liturgischen Gebete beweisen, daß der kirchliche Kaisergedanke auf die Umschreibung der Rechte und Pflichten eines christlichen Königs

Johann XII. für Magdeburg.	Widukind (ed K. A. Kehr) S. 116.	Karfreitagsgebet.
Devictis barbaris gentibus..... summam et universalem, cui deo auctore presidemus, adiit sedem.	Rebus igitur rite compositis per omnem Franciam Saxoniamque et vicinos circumquaque gentes Romam statuens proficisci.	Ut deus et dominus noster subditas illi faciat omnes barbaras nationes..... ut gentes quae in sua feritate confidunt potentiae tuae dextera comprimantur

Es soll nicht behauptet werden, daß diese drei Texte unmittelbar von einander abhängig seien. Aber allen dreien liegt doch die kirchlich-christliche Auffassung zugrunde, daß die Verwirklichung des imperialen Gedankens vor allem in einer Befriedung und Christianisierung der „gentes" zum Ausdruck komme. Und diese Kenntnis haben Widukind und der Verfasser des Magdeburger Privilegs eben doch vor allem aus dem Karfreitagsgebet geschöpft; siehe auch unten S. 15. Die Kenntnis des Karfreitagsgebetes ist auch offensichtig, wenn Widukind (ed. K. A. Kehr 42) die Verdienste Heinrichs I. „in munienda patria et in expugnando barbaras nationes" preist.

[46]) Ed. K. A. Kehr 50, 109. Über eine Nachricht, die die Kenntnis dieser Akklamationen des Kaisers durch die Soldaten auch im 9. Jahrhundert verrät, vgl. P. E. Schramm, Kaiser Rom und Renovatio 1, 80.

[47]) Hist. Aufsätze K. Zeumer dargebr. (Weimar 1910) 247 ff., auch selbständig erschienen. Über die Möglichkeit einer Akklamation vgl. Schramm a. a. O. 1, 81.

[48]) S. 186 f.

Digitized by Google

eine derart ausstrahlende Wirkung gehabt hat. Ich erwähnte eingangs[49]), daß das Sacramentarium Gelasianum für die Missa pro rege ein Gebet vorschreibt, das die nämlichen Gedanken enthält wie die Karfreitagsoration. Dieses Gebet mit den einleitenden bezeichnenden Worten: Deus qui praedicando eterni regni evangelio Romanum imperium praeparasti ist schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts in dem angelsächsischen Krönungsordo des Erzbischofs Egbert von York, später im 15. Jahrhundert sogar im ungarischen[50]) übernommen worden. Die Absicht ist klar: die hohe Aufgabe des Romanorum imperator wird dem zu krönenden König als nachahmenswertes Beispiel vorgehalten. Im angelsächsischen Ordo[51]) heißt es übrigens ‚christianum imperium' nicht ‚Romanum', jene Umbildung des Begriffes Romanum imperium in ein christliches, den populus christianus umfassendes Imperium, die in dieser Änderung liegt[52]), geht also nicht erst, wie schon öfters angenommen wurde, auf die Zeit Karls des Großen und auf Alcuin zurück; sie ist älter und darf mit als Beweis angeführt werden, daß „die theoretische Grundlage des Imperialismus Karls des Großen" schon zu einer Zeit[53]) gegeben war, zu der dieser noch gar nicht Herrscher gewesen ist[54]).

In der kirchlichen Auffassung steht der Romanorum imperator jedenfalls höher als der rex christianus; beide verhalten sich zueinander unge-

[49]) Siehe oben S. 4.

[50]) Vgl. Martène De antiquis ecclesie ritibus 2. ed. 2, 657.

[51]) Martène ebenda 599; die Lesung christianum imperium statt Romanum bietet auch der Druck von Maskell Monumenta ritualia ecclesiae Anglicanae 2. ed. 2, 83 f. und nach gütiger Mitteilung des Herrn Geheimrates Eichmann auch der Druck von Greenwell The Pontifical of Egbert in Surtees Society 27 (1853), 100 ff., der mir in Wien nicht zugänglich war.

[52]) Damit erledigt sich m. E. die Behauptung Heldmanns a. a. O. 55, daß die beiden Ausdrücke „weder identisch noch auch verwandt" seien. Man wird Rosenstock zustimmen müssen, der meint (Zeitschr. d. Sav. Stift. f. Rg. germ. Abt. 49, 511), der Zusatz christianus stelle „einen Ausweg" dar, „um die Kaiserwürde zu retten, ohne das Römerreich zu usurpieren". Aus den Zusammenstellungen bei Heldmann ebenda Anm. 2 u. 3 geht hervor, daß die Bezeichnung christianum imperium auf jeden Fall schon vor 800 in Gebrauch stand. In dem Krönungs-Ordo Egberts von York und zwar im ‚primum mandatum ad populum' (siehe Martène a. a. O. 599) kommt auch der Ausdruck ‚populus christianus' vor. Es erscheint deshalb der Hinweis nötig, daß nach Eichmann Hist. Jahrb. 46, 521 kein Grund zu Zweifeln an der Verläßlichkeit des heute überlieferten Textes gegeben ist; dieser scheint ihm, so wie er in der Pariser Hs. Lat. 10575 von ca. 1000 vorliegt, eine „Abschrift des Egbert'schen Pontificale" zu sein. — Nach freundlicher Auskunft der Pariser Nationalbibliothek weist die Hs. tatsächlich die Lesungen christianum imperium und populus christianus auf.

[53]) Vgl. dazu Heldmann a. a. O. 49.

[54]) Dazu stimmt, daß um 760 eine Ausdrucksweise zu verfolgen ist „die das Frankenreich zu Europa erweitern will" (vgl. Rosenstock, Furt der Franken und das Schisma in Rosenstock u. Wittig, Das Alter der Kirche 1, 514).

Digitized by Google

fähr wie Urbild zum Abbild. Daß aber die kirchliche Anschauung auf die Vorgänge des Jahres 962 stark eingewirkt hat, kann nach dem, was die Urkunden sagen, kaum bezweifelt werden. Der imperiale Gedanke in christlicher Fassung tritt neben den in antik-heidnischem Gewande. Beide widersprechen einander nicht, sie verstärken sich gegenseitig, nur die eine Frage kann also gestellt werden, welcher von beiden den Hergang der Ereignisse von 955—62 stärker beeinflußt hat.

Fritz Kern hat mit Recht behauptet, daß Otto I. nicht wie Karl der Große einen Alcuin neben sich gehabt habe[55]). Was damals die Bevorzugten im Reiche des Geistes wie Widukind über das antik-römische Imperium gewußt und gedacht haben, wird man sich kaum als Gemeingut aller derer vorstellen dürfen, die auf die Entscheidung Ottos einen Einfluß genommen haben. Näher als die Texte von Sallust und Livius, denen Widukind in seiner Darstellung der Schlacht auf dem Lechfelde folgt, lag für alle diese jedenfalls das Meßbuch. Und was dort über das Kaisertum stand, das konnten alle, die auch nur notdürftig Latein verstanden, lesen und begreifen. Den anderen, die auch das nicht vermochten, werden von der Priesterschaft die nötigen Erklärungen gegeben worden sein. Eine allgemeinere Verbreitung der Kaiseridee als Vorbereitung des ottonischen Kaisertums war aber notwendig[56]); denn Otto I. war kein unbeschränkter Herrscher, der machen konnte, was er wollte. Jener Kaste der Edelfreien, der damals die weltlichen und kirchlichen Ämter gehörten, mußte sein Vorgehen verständlich sein, wenn sie mitmachen wollten. Und wie einfach und klar mußte doch die Auffassung erscheinen, daß dem Herrscher, der die heidnischen Ungarn aufgerieben und das Evangelium jenseits der Elbe verbreitet hatte, die höchste Krone gebühre, die Europa damals zu vergeben hatte. So sagt es das Karfreitagsgebet, so steht es im Magdeburger Privileg von 962, dafür beteten die Priester in der Kirche und in diese Gebete war das Heer des Königs, wie die Litaneien beweisen, eingeschlossen. Das war alles sehr christlich gedacht und ließ doch der Kriegslust des Germanen den nötigen Spielraum. Es ist eine Eigenheit der Ideen, die das hohe Mittelalter erfüllen, daß sie in Formen ausgeprägt erscheinen, die der Metaphysik angehören, daß sie aber in dem Augenblicke, in dem sie zum Zwecke der Verwirklichung die Schwelle des Irdischen betreten, auch den Forderungen des Erdendaseins voll entsprechen. Von der eben geschilderten christlichen Gedankenwelt sind für Christianisierung und Germanisierung des Ostens die stärksten Impulse ausgegangen.

[55]) Aus Politik u. Geschichte, Gedächtnisschrift f. G. v. Below 36.
[56]) Vgl. auch Pfeil 187 u. 207.

Digitized by Google

Jüngst hat E. Pfeil[57]) gemeint, Widukind habe in seiner Darstellung „der deutschen Größe antike Form" gegeben. Das kann in der Tat von dem Bericht behauptet werden, dem zufolge Heinrich I. und Otto I. auf dem Schlachtfelde als Imperatoren ausgerufen und gefeiert worden sind. Einen ähnlichen Parallelismus der Berichterstattung läßt Widukind hervortreten, wenn er erzählt, Heinrich I. habe nach Rom ziehen wollen, nachdem er die „gentes circumquaque" besiegt habe, und dabei die nämlichen Worte gebraucht, mit denen er dann später den Romzug Ottos I. von 962 erwähnt[58]). Auch diese Auffassung, in der beide Herrscher als Heidensieger erscheinen, die sich in Rom den Lohn für ihre Taten holen, kann im Hinblick auf die Entstehungszeit der liturgischen Gebete noch antik und römisch genannt werden. In erster Linie aber ist sie kirchlich, geht jedenfalls in eine Zeit zurück, in der man eine Kaiserkrönung als rechtschaffenden Akt mittelalterlicher Herrschereinsetzung noch nicht kannte. Damit mag zusammenhängen, daß Widukind der Kaiserkrönung vom Lichtmeßtag 962 mit keinem Worte gedenkt. Jedenfalls ist die Behauptung gerechtfertigt, Widukind sei in seinem Werke der antik-römischen Fassung des Kaisergedankens ebenso gefolgt wie der kirchlichen. Die letztere ist aber nach allem, was wir aus der besonderen Betonung der Erfolge im Osten schließen können, damals die germanische und die imperiale schlechthin gewesen. In die römischen Gebete, in Formen, die man als spätantik bezeichnen darf, ist der Inhalt hineingelegt worden, den die Tatsachen und Verhältnisse des 10. Jahrhunderts ganz von selbst dargeboten haben.

Der christlich-kirchliche Inhalt des Kaisergedankens hat mit anderem den Investiturstreit herbeigeführt, eine zunehmende Verweltlichung der Kaiseridee nach dem unglücklichen Ausgang dieses Kampfes war die, man möchte sagen, naturnotwendige Folge. Wie sich das in den Ordines der Kaiserkrönung zeigt, hat E. Eichmann erst vor kurzem sehr fein nachgewiesen[59]). Hatte die sächsische Kaiserchronik noch von Lothar III. und seiner Gemahlin gerühmt, daß sie die Heiden bekehrt hätten, so folgte nun bald die Zeit, in der diese nicht mehr die „Glaubensfeinde, daher moralisch verworfen, ehrlos und zu vertilgen" waren. Hans Naumann hat jüngst in einer geistvollen Studie dies scharf betont[60]). Friedrichs II. Politik war auf Versöhnung mit den Heiden aufgebaut. Es

[57]) A. a. O. 211.

[58]) Siehe Pfeil a. a. O. 201 u. 209, deren sonst treffliche Darstellung die Heranziehung der liturgischen Gebete (siehe oben S. 11 Anm. 45) vermissen läßt.

[59]) SB. d. phil. — philol. u. d. hist. Kl. d. Bayer. Ak. d. Wiss. 1928. 6. Abh., 55 ff.

[60]) Elsaß-Lothr. Jahrb. 8, 85.

Digitized by Google

war ein „antipäpstliches und durchaus souveränes Bild vom Gottesstaat, das sich diese neuen Zäsaren machten, mit antik-römischer Liberalität, unbekümmert um Papst und Kirche."

Das Karfreitagsgebet freilich hat diese Wandlungen und auch den Fall des staufischen Hauses überdauert. Zur Zeit Rudolfs von Habsburg im Zeichen des französischen Übergewichtes und der Ohnmacht des Deutschen Reiches steht es wieder einmal im Mittelpunkt einer Kundgebung über das Kaisertum, die stellenweise geradezu ergreifend wirkt. „Die Vögel beginnen beim Anblick der Lilie zu singen und freuen sich; wenn sie aber des Adlers gewahr werden, hören sie auf und fliegen davon. So verachten alle Barbarenvölker die Wahrzeichen der anderen Könige, aber vor dem Adler der Römer und der Deutschen fürchten sie sich und ziehen sich zurück." Dies sagt Alexander von Roes[61]), und daß hier die Barbarenvölker im Sinne des Karfreitagsgebetes gemeint sind, bedarf keines besonderen Beweises. Denn einige Zeilen vorher[62]) heißt es, es wäre wunderlich, wenn nicht wenigstens einmal im Jahr für den König und das römische Reich ein Gebet verrichtet würde, wie doch auch für die Sarazenen, für die Heiden und Juden gebetet werde. Ein deutlicher Hinweis auf die Karfreitagsliturgie, Überdies ist es eine liturgische Frage, die dem Kölner Domherrn die Feder zur Vollendung der Schrift ‚de praerogativa imperii Romani' in die Hand gedrückt hat. Denn, so legt er in der Einleitung dar[63]), als er in Viterbo die heilige Messe las und zum Canon gelangt war, da hätte er bemerkt, daß an dieser Stelle des Kaisers keine Erwähnung mehr geschähe und die nämliche Beobachtung habe er in Rom selbst machen müssen. „Bei diesem Anblick bin ich sehr erschrocken und habe darüber nachgedacht, wie einst, da das Priestertum des alten Bundes sich erschöpfte und das neue sich erhob, diejenigen, die damals das auserwählte Volk Gottes sein sollten, nämlich die Juden und ihre Hohenpriester, zu solchem Aberwitz gelangt sind, daß sie, als um ihrer Sünden willen der Gottessohn gekreuzigt wurde, ausrufen konnten: ‚Wir haben keinen König, sondern nur den Kaiser.' So habe ich Furcht gehabt und fürchte, es werde, wenn die römische Kirche in eine solche Lage kommen wird, daß auch sie wird sagen können: ‚Wir haben keinen König, sondern nur den Papst', eine derartige Verfolgung über die Geistlichen hereinbrechen, wie sie früher über die Juden gekommen ist." Worte von geradezu prophetischer Bedeutung! Man hatte nach dem Fall der Staufer die Er-

[61]) Abh. d. hist.-phil. Cl. d. kgl. Ges. d. Wiss. z. Göttingen 14, 85 (Ausgabe v. Waitz); vgl. zu dieser Stelle auch Schraub Jordan v. Osnabrück u. Alexander v. Roes 78.

[62]) A. a. O. 83 f.

[63]) Ebenda 41.

Digitized by Google

wähnung des Herrschers im Canon vor der Wandlung, die seit dem 9. Jahrhundert in Übung gekommen war[64], wieder weggelassen. Hier lag für Alexander von Roes der Anlaß, dem Cardinal Colonna eine Denkschrift über das Imperium Romanum vorzulegen; denn sehr mit Recht durfte er diese Änderung als eine Sünde wider den Geist der mittelalterlichen Weltordnung auffassen.

So gehen von dem Karfreitagsgebet noch Wirkungen aus zu einer Zeit, zu der die Auflösung der mittelalterlichen Weltordnung sich bereits vollzog. Es hat auch noch jene Umsturz-Jahre überlebt, in denen Napoleon I. das hl. Reich Ottos des Großen, dessen gotische Struktur 1805 von französischer Seite ausdrücklich hervorgehoben wird,[65]) in Stücke gerissen hat. Erst für jene Ostern, die auf Magenta und Solferino gefolgt sind, ist mit Beschluß der Ritenkongregation vom 10. Februar 1860[66]) ein neues Gebet für den Kaiser von Österreich geschaffen worden. Damals also hat man in Rom endgültig die Hoffnung begraben, daß das heilige römische Reich deutscher Nation unter Habsburgs Führung wieder erstehen könne. 1919 war am Karfreitag kein ‚Oremus et pro gloriosissimo imperatore et rege nostro' mehr zu hören.

In Österreich wird eben jetzt unter Leitung von Richard Meister an einem mittellateinischen Lesebuch gearbeitet, das dem letzten Jahrgang des österreichischen humanistischen Gymnasiums in die Hand gegeben werden soll. Der Vertreter der Pädagogik an der Universität in Wien hat die Stiftungsurkunde der Wiener Universität von 1365 zur Aufnahme bestimmt, es sollen aber auch die Urkunden über die Erhebung Österreichs zu einem Herzogtum und die Gründung des Erzbistumes Magdeburg aufgenommen werden. Aus letzterer werden die Schüler erfahren, daß in jenen ereignisvollen Tagen der Kaiserkrönung Ottos I. in Rom von der Kolonisation des deutschen Ostens die Rede war, also von Österreich und Brandenburg, und daß die großen Erfolge, die Otto in dieser Hinsicht aufzuweisen hatte, geradezu als Unterpfand für seine Kaiserkrönung bezeichnet worden sind. Es wird ihnen im Anschluß daran gesagt werden können, daß dem deutschen Volk damals jener Lebensraum abgesteckt worden ist, in dem es heute noch lebt und atmet und daß es dabei keinen Gegensatz gegeben hat zwischen Nord und Süd. Und die Schüler werden dies erfahren, nicht weil der Lehrer irgendwie weltanschaulich gebunden

[64]) Siehe oben S. 9.

[65]) Vgl. H. v. Srbik, Das österr. Kaisertum u. d. Ende d. hl. Röm. Reiches 57 Einzelschriften zur Pol. u. Gesch. 23).

[66]) Ich folge hier Feststellungen des Herrn H. Göhler, meines Schülers, der auch als erster auf die Litaneien des 10. Jahrh., die auf Otto I. Bezug nehmen, hingewiesen hat.

Digitized by Google

ist[67]), oder einer bestimmten politischen oder wissenschaftlichen Richtung angehört, sondern weil es in der Magdeburger Urkunde von 962 so steht. Wieder einmal möchte ich mir in Hinblick auf den Gegensatz zwischen großdeutsch und kleindeutsch die Bemerkung erlauben, daß wir von einer urkundlichen Geschichte unserer Kaiser, als der Voraussetzung einer einheitlichen Auffassung dieser Geschichtsperiode, noch weit entfernt sind.

Die Schlacht auf dem Lechfelde ist der Geburtstag des habsburgischen Österreich gewesen. So haben wir es seinerzeit in der Schule gelernt. Wirklich haben die Ergebnisse dieser Schlacht auf Jahrhunderte hinaus den Aufstieg Österreichs und Böhmens und die friedliche Entwicklung Ungarns beeinflußt. Eine Reihe von Forschungen, deren Ergebnisse langsam heranreifen, belehrt uns über die Wirkung, die die Lechfeldschlacht auch auf das Werden des jungen Deutschen Reiches und die Erwerbung der Kaiserkrone durch Otto I. gehabt hat. Die Anschauung Widukinds von der Bedeutung der Lechfeldschlacht ist, dies beweisen die Urkunden, auch die Meinung aller derer gewesen, die an der Kaiserkrönung von 962 teilgenommen haben. Wenn es Gedanken gab, die als Bindeglieder wirksam werden konnten zwischen der antik-weltlichen Auffassung des Römischen Kaisertums und der germanischen, auf dem sächsischen Mannesstolz begründeten[68]), so sind es die Worte, die in den liturgischen Gebeten den Pflichten des Kaisers und den Aufgaben des Kaisertums gewidmet sind. 962 haben verschiedenartige Ansichten zum Zustandekommen der Kaiserkrönung zusammengewirkt. Was die liturgischen Texte über Imperium und Imperator boten, haben die Beamten der päpstlichen Kanzlei, die die angezogenen Privilegien Johannes XII. abzufassen hatten, ebenso gekannt und anerkannt wie jene deutschen Teilnehmer der Unternehmung, die mit Otto I. bestimmenden Einfluß auf den Inhalt der Urkunden genommen haben. Brackmann hat die Ostpolitik dieses Herrschers mit seiner Kaiserpolitik in Verbindung gebracht und damit für die Beurteilung der letzteren einen neuen Weg gewiesen[69]). Nicht um sein Verdienst zu schmälern, sondern um die Schlagkraft des von ihm Gesagten zu verstärken, habe ich diese meine Ausführungen mit einer Entlehnung aus einem älteren Vortrag eingeleitet, die dartun soll, daß ich schon

[67]) Kern meint a. a. O. 72, Anm. 20, daß gewisse, von ihm bezeichnete Punkte des großen Fragenkomplexes, den die mittelalterliche Kaiserpolitik darstellt, dem Streit der Weltanschauungen noch nicht entrückt zu sein scheinen. Zu diesen gehört aber die oben erörterte jedenfalls nicht.

[68]) Siehe darüber P. E. Schramm, Kaiser Rom u. Renovatio 1, 81.

[69]) H. Z. 134, 242 ff. und Velhagen u. Klasings Monatshefte Juni 1929, 443—449. Anders urteilt Schmeidler, Niedersächsisches Jahrb. 4, 146 f.

Digitized by Google

vor dem Erscheinen seines Aufsatzes den nämlichen Weg beschritten hatte. Die liturgischen Gebete beweisen, daß die Verbindung zwischen Kaiser- und Ostpolitik auch ideengeschichtlich zu erfassen ist. Der Satz, den F. Kern[70]) geprägt hat, daß „dies leicht zu besetzende und zu besiedelnde heidnische Ostland..... durch die Kategorien der mittelalterlichen Weltordnung dem angrenzenden deutschen Volke zugewiesen" gewesen sei, erweist sich als richtig. Aber diese Kategorien bestanden nicht allein für alle Christgläubigen, für die Fürsten, Herzöge und Könige, sondern in allererster Linie — dies wird immer wieder nicht berücksichtigt! — für den Kaiser, der mit dem Papste zusammen an der Spitze der mittelalterlichen Weltordnung stand. Freilich ergibt sich bei solcher Betrachtung sogleich, daß vielleicht später, als Brackmann annimmt, aber immerhin sehr bald das Papsttum als Konkurrent des Kaisertums auch im Osten aufgetreten und dieser bis zum Fall des staufischen Imperiums auch geblieben ist. Aber die Frage wird noch einmal zu untersuchen sein[71]), ob sich die Verhältnisse im Osten für das Deutschtum auch dann so günstig gestellt hätten, wenn der deutsche Herrscher bloß König und nicht auch Kaiser gewesen wäre. Jedenfalls wird niemand behaupten wollen, daß das Deutschtum sich ganz von selbst nach dem Osten vorgeschoben hätte. Wer den schon einmal angezogenen Brief des Erzbischofs Wilhelm von Mainz von 955 kennt[72]), der weiß, daß die Frage der Nützlichkeit der Christianisierungspolitik im Osten von den Zeitgenossen nicht übereinstimmend beantwortet worden ist und daß sich im Schoße der ottonischen Dynastie, als die Entscheidungen fielen, ein Zwiespalt auftat ähnlich dem, der die Karolinger bewegte, als Pippin den ersten Zug nach Italien anzutreten im Begriffe stand. Es bedurfte der Ideen und der Impulse, die von diesen ausgehen, um das große Werk zu beginnen. Woher sie kamen, glauben wir gezeigt zu haben. Wir wollen die Bedeutung dessen, was die liturgischen Gebete enthalten, nicht überschätzen, aber daß der imperiale Ge-

[70]) A. a. O. 46.

[71]) Ich hoffe selbst sehr bald im Verein mit J. Pfitzner-Prag an die Prüfung dieser Frage herantreten zu können. Wir haben uns die Arbeit so geteilt, daß letzterer das deutsche Kolonialgebiet im Nordosten, ich das des Südostens zur Grundlage unserer Studien nehmen.

[72]) Siehe oben S. 10. Erzbischof Wilhelm war ein natürlicher Sohn Ottos I. und einer slavischen Kriegsgefangenen. Es hat deshalb besondere Bedeutung, wenn er in dem Schreiben (Jaffé Bibl. 3, 349) sagt: Primo inibi de statu sanctae aecclesiae... causa agetur. Post, vos adiens, vestram appellans apostolicam dignitatem, mittar ad exteras nationes causa predicationis, si nostris non sim necessarius. Dieser Brief ist überhaupt eine einzige Anklage gegen Otto I., gegen seine Ostpolitik ebenso wie gegen die Aufrichtung des ottonischen Systems in der deutschen Kirche (Dux comesque episcopi, episcopus ducis comitisque sibi operam vindicat). Vgl. dazu auch Brackmann a. a. O. 444 f.

Digitized by Google

danke auch aus ihnen, als den Zeugnissen kirchlicher Auffassung, ein Teil seiner Kraft geschöpft hat[73]), steht außer Zweifel.

Aus den Erfolgen der Ostpolitik Ottos I. ist sein Kaisertum hervorgegangen. Und von der weiteren Entwicklung der Ostfragen hängt die Zukunft des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes wesentlich ab. Ein Österreicher wird aussprechen dürfen, daß hier Zusammenhänge zwischen fernster Vergangenheit und Gegenwart sichtbar werden, die die Aufgabe der Geschichte, ein Werdendes vorzubereiten, wieder einmal erkennbar machen. Die stolzesten Errungenschaften der deutschen Kaiserzeit, jene „Ausweitung des Lebensspielraumes des deutschen Volkes", die jüngst auch ein führender Wirtschaftshistoriker[74]) als „großen Erfolg der Politik der deutschen Kaiser" hingestellt hat, sie schweben heute in Gefahr. So ragen diese großen Probleme aus vergangenen Zeiten in die Gegenwart herüber als ernste Mahnung und als eine Hoffnung für eine glücklichere Zukunft, die vorzubereiten unser aller Aufgabe ist. Das Beispiel, das Otto der Große gegeben hat, wird vielleicht nicht hinsichtlich der Staatsform, sicher aber hinsichtlich der Ausdehnung des Reiches vorbildlich bleiben müssen, solange es überhaupt ein deutsches Volk gibt. In dem Deutschland der Zukunft wird dann das mittelalterliche Kaisertum von jedem Gebildeten hoch in Ehren gehalten werden können. Es wird, nicht allein in dem Sinne, in dem es selbst ein sacrum Imperium zu sein angegeben hat, sondern sicher auch in unserem und damit höherem Sinne als h e i l i g verehrt werden dürfen.

---

[73]) Es ist bezeichnend, daß Alexander-Jordanus in ihrer Schrift sich nicht allein auf die liturgischen Gebete, sondern auch auf das oben S. 3 angeführte Schreiben des Papstes Gelasius I. beziehen. Diese Texte stellen eben wirklich den eisernen Bestand dessen dar, was man im Mittelalter über das Kaisertum und sein Verhältnis zum Papsttum gewußt hat.

[74]) Th. Mayer, Deutsche Wg. d. Mittelalters (Wissenschaft u. Bildung 248) 72.

Digitized by Google

Der Einfluss der Papsturkunde auf die Diplome der deutschen Könige im zwölften Jahrhundert.

Von Karl Helleiner.

Einleitung.

Engelbert Mühlbacher hat in seinem Aufsatz „Kaiserurkunde und Papsturkunde"[1]) die wechselnden gegenseitigen Beeinflussungen der päpstlichen und königlichen Urkunden im Mittelalter in großen Zügen geschildert und diese Beziehungen in die bedeutsamen historischen Zusammenhänge eingereiht. Auf Teilerscheinungen in diesem Jahrhunderte währenden Vorgang wechselseitiger Einflußnahme einzugehen, war nicht in der Absicht dieser Abhandlung gelegen gewesen.

Die vorliegende Arbeit setzt sich zum Ziel, eines dieser Teilgebiete, die unter dem Einfluß der päpstlichen Privilegien sich verändernden inneren Merkmale der deutschen Königsurkunde, besonders die Gestaltung der Arengen zu verfolgen. Die Aufgabe, die hiemit gestellt wird, ist eine doppelte: Einmal eine rein formale, die Behandlung der sprachlichen und stilistischen Momente und der Übernahme formelhafter Teile; dann aber werden die Veränderungen des geistigen Gehaltes der Arengen aufzuzeigen sein, wie sie sich allmählich im Laufe des 12. Jahrhunderts unter dem Einfluß des päpstlichen Vorbildes vollzogen haben.

Aber nur in einem verhältnismäßig kleinen Teil der Fälle wird dieser Einfluß unmittelbar nachzuweisen sein. Bei der bedeutenden Rolle, die gerade damals den Empfängerausfertigungen zukam, wird sich nicht in allen Fällen ein klares Bild der vielfach verschlungenen Wege, auf denen Beeinflussungen der Textierung erfolgten, zeichnen lassen. Sehr oft also wird man sich auf die Feststellung reiner Tatsächlichkeiten, der Gleichheit oder Ähnlichkeit des Formulares etwa, beschränken und auf die Erklärung der tieferen Zusammenhänge verzichten müssen, deren restlose

[1]) MIÖG. 4. Erg.-Bd. 499 ff.

Digitized by Google

Aufhellung die Arbeit in eine große Anzahl z. T. schwieriger Einzeluntersuchungen auflösen würde. Vollends anonym wird die Umgestaltung des inneren Gehaltes der Arengen bleiben müssen.

Jede Untersuchung, die sich auf stilistische Probleme der Äußerungen mittelalterlichen Geisteslebens erstreckt, wird sich zunächst über die Begrenztheit der Ausdrucksmöglichkeiten und über den ungemein starken Konservatismus der Formen ins klare zu setzen haben. Im besonderen gilt dies von einer Untersuchung, die sich mit Urkunden beschäftigt, jenen schriftlichen Denkmälern, die wie keine anderen schon ihrem Wesen nach an Formen und Formeln gebunden, auch stilistisch und inhaltlich zähe am Überkommenen festhalten. Die Möglichkeiten des Ausdrucks erfahren bei ihnen schon durch das Ausdrucks m i t t e l der trotz allem fremden Sprache ihre Beschränkung. (Die im Vergleich mit den Heutigen ungleich größere Nähe der mittelalterlichen Schriftsteller und Urkundendiktatoren zur lateinischen Sprache soll dabei durchaus nicht verkannt werden. Die Behauptung geht nur dahin, daß die Grenzen des Ausdrucks gegeben waren durch den Bereich, innerhalb dessen die fremde Sprache lebendig blieb. Dieser selbst aber war beschränkt.)

Was den Konservatismus der Formen des urkundlichen Stiles und Inhaltes betrifft, so ist die große Rolle, die Vorurkunden im weitesten Sinne bei der Neuherstellung schriftlicher Dokumente spielten, genugsam bekannt. Dazu kommt im Laufe des 12. Jahrhunderts noch ein weiteres Moment: Nach einer jahrhundertelangen Unterbrechung dringt der Gebrauch einer größeren Formelsammlung wieder in die kaiserliche Kanzlei ein: Der Codex Udalrici oder eine mit ihm verwandte Sammlung wird in den Jahren 1156—1165 in der Kanzlei Friedrichs I. als Formularbuch häufig benützt. Und ein diesem ähnlicher Behelf war schon, wie neuestens gezeigt worden,[2]) in den Händen zweier Kanzleibeamten Konrads III. gewesen. Diese Sammlungen enthielten Urkunden ganz verschiedenen Alters und verschiedener Herkunft. Die Eingliederung ihres Sprachgutes bedeutet eine weitere Komplizierung der Entwicklung der Formeln und des Stils der Königsurkunde.

Durch all diese vielfachen Brechungen hindurch wird der Grundcharakter des Stils der königlichen Urkunden und dessen organischer Wandel umso schwerer zu erkennen sein, als er sich uns niemals so eindeutig darbietet wie der der Papsturkunde des hohen Mittelalters. Das hängt damit zusammen, daß in der kaiserlichen Kanzlei den Parteien

---

[2]) H e i n z Z a t s c h e k, Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer. MÖIG. 41, 93 ff.

Digitized by Google

gerade in dieser Zeit viel häufiger ein Anteil an der Abfassung des Wortlautes eingeräumt wurde als in der päpstlichen, wo eine solche Teilnahme zu den Ausnahmen gehörte.[3]) Dann auch damit, daß — was ebenfalls schon berührt wurde — in der Reichskanzlei der amtliche Gebrauch von Formularbüchern schon im Laufe des 9. Jahrhunderts aufgehört hatte,[4]) während in der päpstlichen Kanzlei die Sammlung des Liber diurnus noch im 11. Jahrhundert benützt wurde[5]) und die Überlieferung eine einheitlichere war.

Einige Worte müssen noch gesagt werden zu der Frage, inwieweit die Untersuchung des Diktats von Empfängerausfertigungen und Fälschungen zur Erkenntnis des Gegenstandes beitragen kann. Die Empfängerherstellungen sollen von vorneherein in den Bereich der Betrachtung einbezogen werden: Sie gehören gleichermaßen zu dem Gesamtbild, das die Königsurkunden des 12. Jahrhunderts ergeben. Zudem ist es nicht allzu selten vorgekommen, daß solche Parteienausfertigungen später als Vorurkunden in der Kanzlei eingereicht wurden, auf diesem Weg ihr Diktat in kanzleimäßige Stücke überging[6]) und manchmal auch das Kanzleidiktat durch sie befruchtet wurde. Dieser zuletzt genannte Umstand trifft auch für Fälschungen zu.[7]) Aber auch insofern gewinnen diese an Interesse, als sie ja in vielen Fällen auf Grund echter Vorlagen entstanden sind und uns die rechtlich belanglosen Teile der Urkunden (z. B. die Arengen), da man an deren Änderung nicht interessiert war, oft unverderbt überliefern.[8]) Aus einem letzten Grund endlich sollen die Fälschungen in die Betrachtung eingereiht werden: Ihre Stilisierung zeigt, — wenn sie nur einigermaßen geschickt abgefaßt und ungefähr

---

[3]) H. Breßlau, Urkundenlehre[2] 2, 150.

[4]) Breßlau a. a. O. 253 f.

[5]) Breßlau a. a. O. 245.

[6]) Auf einzelne Fälle wird im Text noch zurückzukommen sein. Als Beispiel sei hier nur angeführt, wie die Arenga des auf Grundlage von Stumpf, Reichskanzler, nr. 3025 vom Empfängerkloster Riechenberg hergestellten Stückes DD VIII. nr. 22 mit geringen Veränderungen in St. 3384 für Vicelin überging. Der Zusammenhang erklärt sich dadurch, daß St. 3384 in Goslar ausgestellt ist. Dieselbe Arenga findet sich (mit geringen Veränderungen) dann auch in St. 3625 für S. Georgsberg in Goslar.

[7]) Vgl. den Nachweis, den Johann Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts. MIÖG. 21, 47 f. erbracht hat und der von H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster. Ebenda, 7. Erg.-Bd. 599 f. und Neues Archiv, 36, 395 ff. noch ergänzt wurde: Die Arenga von St. 2669 geht in die Reichenauer Fälschung auf den Namen Karls des Großen, Mühlbacher[2] nr. 460, von diesem Stück auf das in Straßburg gefälschte Spurium Mühlbacher[2] nr. 157 über, von wo sie den Weg in die echten Lothardiplome DD VIII. nr. 6 und 24 fand.

[8]) Beispiele hiefür sind so zahlreich und allgemein bekannt, daß von einer Zitierung abgesehen werden kann.

Digitized by Google

zu der Zeit entstanden sind, der sie anzugehören vorgeben — welche Gedanken und welche Form der Fälscher für einer Kaiserurkunde angemessen hielt: Ein Wissen davon dürfte für eine Geschichte des Stilwandels von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

Noch eine grundsätzliche Frage, die unseres Wissens in Arbeiten ähnlicher Art nicht aufgeworfen wurde, muß den folgenden Einzeluntersuchungen vorangeschickt werden. Es sei gestattet, unsere Gedankengänge an einem Beispiel zu erläutern. Seitdem die neuere Diplomatik gelernt hat, urkundliche Zeugnisse als Individuen zu betrachten, die Bedingungen und Phasen ihres Entstehens zu erforschen, ist es für den Historiker in jedem einzelnen Fall von höchstem Interesse, die Beeinflussung eines Schriftstückes durch eine Vorurkunde — etwa ein Diplom Karls des Großen — festzustellen. Angenommen aber, es habe sich ein Diplomatiker vorgesetzt, alle jene Urkunden zusammenzustellen, die in ihrem Formular auf Diplome Karls des Großen zurückgehen: Wir würden seine Einzelergebnisse, soweit sie nicht schon bekannt waren, dankbar hinnehmen, im übrigen aber in seinem Tun keinen Sinn sehen und die verlorene Mühe der Zusammenstellung bedauern. Wenn dieser Historiker uns aber aufklärt und uns etwa verrät, daß er habe sehen wollen, wie lange sich die Menschen des großen Kaisers als Rechtsgründers erinnerten, dann gewinnt seine Arbeit Sinn und über die Teilergebnisse hinausgehende Bedeutung. Auch wir sind verpflichtet, den Sinn unseres Bemühens anzugeben. Denn zunächst entbehren ja auch die von Papsturkunden beeinflußten Königsdiplome eines wesentlichen Tertium comparationis. Kann, so fragen wir, unsere Arbeit mehr sein als eine nach einem willkürlichen Auswahlprinzip zusammengestellte L i s t e?

Eins sei zunächst im Anschluß an Gedankengänge Mühlbachers betont: D a ß die deutsche Königsurkunde des 12. Jahrhunderts dem Einfluß der kurialen Vorbilder erlegen ist, ist nicht Zufall und daher historisch bedeutsam. Es ist der ungeheure Aufstieg päpstlicher Macht, der sich in dieser Tatsache spiegelt. Bedeutsam auch die Feststellung, daß gewisse rechtlich relevante Teile des Formulars dieser Wirkung besonders verfielen, nicht weniger die Erkenntnis, daß bestimmte Empfängerkreise an der Vermittlung römischer Formeln besonderen Anteil hatten. All dies gehört der Staats- und Rechtsgeschichte an. Weit problematischer bleibt zunächst der Sinngehalt einer Untersuchung, die wie die vorliegende sich mit der sprachlichen und stilistischen Seite des Prozesses beschäftigen will.

Hier muß zunächst festgestellt werden, daß die große Wandlung im Stil der Urkunden des 12. Jahrhunderts — wir betrachten die Arengen als die sprachlich bezeichnendsten Teile des Formulars — den ersten für

Digitized by Google

uns deutlich erfaßbaren Fall eines mittelalterlichen Sprachwandels darstellt. Es liegt in dem besonderen Wesen urkundlicher Aufzeichnungen begründet, daß in ihnen viel leichter und eindeutiger als etwa in Werken der Dichtkunst oder in erzählenden Quellen Ursprünge und Ergebnisse stilistischer Veränderungen festgestellt und aufgedeckt werden können. Schritt für Schritt gleichsam vermögen wir das Eindringen neuer Formen zu verfolgen, im einzelnen können die Quellen des Stromes erkannt werden, der den sprachlichen Raum der hochmittelalterlichen Königs-, Bischofs- und Fürstenurkunde durchflutete und bereicherte. Auch in den neueren Jahrhunderten dürfte es der Sprach- und Stilforschung nur in den seltensten Fällen gegönnt sein, einen solchen weitreichenden Prozeß sprachlicher Beeinflussung mit ähnlicher Sicherheit und Eindringlichkeit zu erfassen, wie dies hier auf dem beschränkteren Gebiet des Urkundenstils dem Diplomatiker möglich ist. Kann derart die Urkundenlehre der mittelalterlichen Philologie sachlich und methodisch dienstbar sein, so ist die Berechtigung der folgenden Untersuchungen gegeben.

Dazu kommt, daß die Geschichte eines Stilwandels und die einer Änderung des gedanklichen Inhalts nicht zu trennen sind. Eines bedingt und bestimmt das andere und eine Beantwortung der Frage, was Ursache, was Wirkung sei, ist nicht möglich. Die Erforschung der sprachlichen Wandlung der Arengen wird also zugleich die Kenntnis der allmählichen Veränderung des Ideengehalts vermitteln. Es sind aber die Proömia der mittelalterlichen Urkunden Sätze von größter Allgemeinheit und weltweiter Geltung, ihre Gedanken gemeinsames geistiges Eigentum aller mittelalterlichen Menschen: des Kaisers wie des Papstes, ihrer Kanzler und ihrer Notare. Die diplomatische Untersuchung vermag also eine ihrer Allgemeinheit wegen nicht unbedeutende Quelle für die mittelalterliche Geistesgeschichte zu erschließen, und hierin zumal möchten wir den Sinn unserer Bemühungen erblicken.

* * *

Wenn man von einem vereinzelten Fall unter Otto III. absieht,[9]) so dürften die ersten Fälle weitgehender Beeinflussung des Diktats deutscher Königsurkunden durch päpstliche Muster in dem Diplom Konrads II. und Heinrichs III. für das Bistum Bamberg (DD IV, nr. 206),

[9]) Es handelt sich um den von Wilhelm Erben, Excurse zu den Diplomen Ottos III. MIÖG. 13, 574, behandelten Fall der Benützung eines Entwurfes zu einer Papsturkunde (Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum Romanorum nr. 3900 für das Kloster Seeon) oder der noch nicht vollzogenen Urkunde selbst für die Herstellung des Diploms Ottos III. (DD II_2. nr. 318) für dasselbe Kloster. Da aber J.-L. 3900 seinerseits, wie Erben (a. a. O. 572 ff.) gezeigt hat, ganz wesentlich von dem Diktat einer Kaiserurkunde abhängig ist (von DD II_2. nr. 235), wurde der Fall im Text nicht weiter ausgeführt.

Digitized by Google

zu der Zeit entstanden sind, der sie anzugehören vorgeben — welche Gedanken und welche Form der Fälscher für einer Kaiserurkunde angemessen hielt: Ein Wissen davon dürfte für eine Geschichte des Stilwandels von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

Noch eine grundsätzliche Frage, die unseres Wissens in Arbeiten ähnlicher Art nicht aufgeworfen wurde, muß den folgenden Einzeluntersuchungen vorangeschickt werden. Es sei gestattet, unsere Gedankengänge an einem Beispiel zu erläutern. Seitdem die neuere Diplomatik gelernt hat, urkundliche Zeugnisse als Individuen zu betrachten, die Bedingungen und Phasen ihres Entstehens zu erforschen, ist es für den Historiker in jedem einzelnen Fall von höchstem Interesse, die Beeinflussung eines Schriftstückes durch eine Vorurkunde — etwa ein Diplom Karls des Großen — festzustellen. Angenommen aber, es habe sich ein Diplomatiker vorgesetzt, alle jene Urkunden zusammenzustellen, die in ihrem Formular auf Diplome Karls des Großen zurückgehen: Wir würden seine Einzelergebnisse, soweit sie nicht schon bekannt waren, dankbar hinnehmen, im übrigen aber in seinem Tun keinen Sinn sehen und die verlorene Mühe der Zusammenstellung bedauern. Wenn dieser Historiker uns aber aufklärt und uns etwa verrät, daß er habe sehen wollen, wie lange sich die Menschen des großen Kaisers als Rechtsgründers erinnerten, dann gewinnt seine Arbeit Sinn und über die Teilergebnisse hinausgehende Bedeutung. Auch wir sind verpflichtet, den Sinn unseres Bemühens anzugeben. Denn zunächst entbehren ja auch die von Papsturkunden beeinflußten Königsdiplome eines wesentlichen Tertium comparationis. Kann, so fragen wir, unsere Arbeit mehr sein als eine nach einem willkürlichen Auswahlprinzip zusammengestellte L i s t e?

Eins sei zunächst im Anschluß an Gedankengänge Mühlbachers betont: D a ß die deutsche Königsurkunde des 12. Jahrhunderts dem Einfluß der kurialen Vorbilder erlegen ist, ist nicht Zufall und daher historisch bedeutsam. Es ist der ungeheure Aufstieg päpstlicher Macht, der sich in dieser Tatsache spiegelt. Bedeutsam auch die Feststellung, daß gewisse rechtlich relevante Teile des Formulars dieser Wirkung besonders verfielen, nicht weniger die Erkenntnis, daß bestimmte Empfängerkreise an der Vermittlung römischer Formeln besonderen Anteil hatten. All dies gehört der Staats- und Rechtsgeschichte an. Weit problematischer bleibt zunächst der Sinngehalt einer Untersuchung, die wie die vorliegende sich mit der sprachlichen und stilistischen Seite des Prozesses beschäftigen will.

Hier muß zunächst festgestellt werden, daß die große Wandlung im Stil der Urkunden des 12. Jahrhunderts — wir betrachten die Arengen als die sprachlich bezeichnendsten Teile des Formulars — den ersten für

Digitized by Google

uns deutlich erfaßbaren Fall eines mittelalterlichen Sprachwandels darstellt. Es liegt in dem besonderen Wesen urkundlicher Aufzeichnungen begründet, daß in ihnen viel leichter und eindeutiger als etwa in Werken der Dichtkunst oder in erzählenden Quellen Ursprünge und Ergebnisse stilistischer Veränderungen festgestellt und aufgedeckt werden können. Schritt für Schritt gleichsam vermögen wir das Eindringen neuer Formen zu verfolgen, im einzelnen können die Quellen des Stromes erkannt werden, der den sprachlichen Raum der hochmittelalterlichen Königs-, Bischofs- und Fürstenurkunde durchflutete und bereicherte. Auch in den neueren Jahrhunderten dürfte es der Sprach- und Stilforschung nur in den seltensten Fällen gegönnt sein, einen solchen weitreichenden Prozeß sprachlicher Beeinflussung mit ähnlicher Sicherheit und Eindringlichkeit zu erfassen, wie dies hier auf dem beschränkteren Gebiet des Urkundenstils dem Diplomatiker möglich ist. Kann derart die Urkundenlehre der mittelalterlichen Philologie sachlich und methodisch dienstbar sein, so ist die Berechtigung der folgenden Untersuchungen gegeben.

Dazu kommt, daß die Geschichte eines Stilwandels und die einer Änderung des gedanklichen Inhalts nicht zu trennen sind. Eines bedingt und bestimmt das andere und eine Beantwortung der Frage, was Ursache, was Wirkung sei, ist nicht möglich. Die Erforschung der sprachlichen Wandlung der Arengen wird also zugleich die Kenntnis der allmählichen Veränderung des Ideengehalts vermitteln. Es sind aber die Proömia der mittelalterlichen Urkunden Sätze von größter Allgemeinheit und weltweiter Geltung, ihre Gedanken gemeinsames geistiges Eigentum aller mittelalterlichen Menschen: des Kaisers wie des Papstes, ihrer Kanzler und ihrer Notare. Die diplomatische Untersuchung vermag also eine ihrer Allgemeinheit wegen nicht unbedeutende Quelle für die mittelalterliche Geistesgeschichte zu erschließen, und hierin zumal möchten wir den Sinn unserer Bemühungen erblicken.

* * *

Wenn man von einem vereinzelten Fall unter Otto III. absieht,[9]) so dürften die ersten Fälle weitgehender Beeinflussung des Diktats deutscher Königsurkunden durch päpstliche Muster in dem Diplom Konrads II. und Heinrichs III. für das Bistum Bamberg (DD IV. nr. 206),

[9]) Es handelt sich um den von Wilhelm Erben, Excurse zu den Diplomen Ottos III. MIÖG. 13, 574, behandelten Fall der Benützung eines Entwurfes zu einer Papsturkunde (Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum Romanorum nr. 3900 für das Kloster Seeon) oder der noch nicht vollzogenen Urkunde selbst für die Herstellung des Diploms Ottos III. (DD II_2. nr. 318) für dasselbe Kloster. Da aber J.-L. 3900 seinerseits, wie Erben (a. a. O. 572 ff.) gezeigt hat, ganz wesentlich von dem Diktat einer Kaiserurkunde abhängig ist (von DD II_2. nr. 235), wurde der Fall im Text nicht weiter ausgeführt.

Digitized by Google

dem Diplom Konrads II. (a. a. O. nr. 278) für Hamburg-Bremen und der Urkunde Heinrichs III. für das Erzstift Besançon vom 14. September 1043 (Stumpf, Reichskanzler, nr. 2246) gegeben sein. Bei den ersteren Stücken liegen die Abhängigkeitsverhältnisse klar zutage: Das Privileg des Papstes Johann XVIII. J.-L. 3954 bezw. das Agapits II. J.-L. 3641 wurde für das Diktat der Kaiserurkunden benützt. Von einer vergleichenden Tabelle kann mit Rücksicht auf die Ausgabe in der Diplomatareihe der Monumenta Germaniae abgesehen werden. Weit verwickelter liegen die Dinge im zweiten Falle. Zunächst mag eine Gegenüberstellung der Arenga von St. 2246 und der Formel 92 des Liber diurnus die enge Berührung des Formulars deutlich machen:

St. 2246.	L. D. F. 92.
Divina[10]) *nos praecepta et sanctorum patrum* edocent instituta, *omnium ecclesiarum dei utilitati* providere earumque *integritatem* augmentando regaliter stabilire.	Divina nos saluberrima precepta et sanctorum canonum ac venerabilium patrum instabunt efficaciter documenta, omnium ecclesiarum dei ..... utilitatum commoditate atque firmitatis perficere integritatem.....

Allerdings ist gerade das in Frage stehende Stück nicht unverdächtig. Nachdem es Stumpf a. a. O. zunächst als unecht bezeichnet hatte, ihm aber von Hidber (Schweizerisches Urkundenregister 2, Einleitung 53) widersprochen worden war, entschloß sich ersterer, die Urkunde doch für echt, wenn auch in allen Teilen stark verderbt zu erklären. (Stumpf, Acta inedita 879.) Steindorff (Jahrbücher unter Heinrich III. 1, 414 f.) stimmte dieser Auffassung zu. Ficker (Beiträge zur Urkundenlehre 1, 214 f.) glaubte die die Datumzeile betreffenden Konjekturen ablehnen zu müssen, die in der Datierung vorhandenen Unstimmigkeiten aber durch die Annahme uneinheitlicher Datierung erklären zu können. Da das Diplom uns nur in einer schlechten Abschrift des 18. Jahrhunderts überliefert ist, wird eine sichere Feststellung kaum zu treffen sein. Der Hinweis Steindorffs (a. a. O.) auf eine in einer

[10]) Dem Verfasser standen nur zum Teil solche Drucke und Abschriften von Urkunden zur Verfügung, die den heutigen Anforderungen diplomatischer Kritik entsprechen. Die im Text gebotenen Belege sind daher in Bezug auf Orthographie nicht alle ganz zuverlässig. Eine Verbesserung der Lesarten hätte ein genaueres Eingehen auf die Überlieferungsverhältnisse erfordert, was aber im Hinblick auf den Zweck der Arbeit nicht notwendig erschien. Es ist hier wohl die Stelle, der Wiener Diplomata-Abteilung und ihrem Leiter, Herrn Hofrat v. Ottenthal, dafür zu danken, daß der Verfasser den sg. alten Apparat der Abteilung benützen durfte, der in manchen Fällen Abschriften von Texten bot, die sonst nicht oder doch nur mit großer Mühe hätten beschafft werden können.

Digitized by Google

Wendung anklingende Arenga in St. 2270[11]) (für das Dionysiuskloster bei Mailand) besagt um so weniger, als wir heute wissen, daß dieses Stück auf dem Diplom Konrads II. vom 23. März 1026 (DD IV, nr. 58) beruht, das eine Empfängerausfertigung darstellt und selbst wieder in seinem Diktat auf ein Diplom Arduins für das Kloster Fruttuaria (DD III. nr. 9) zurückgeht. Dagegen scheint irgend ein Zusammenhang der Arenga unseres Stückes mit der Formel 92 des Liber diurnus sicher zu bestehen. Der Wendung „sanctorum patrum — instituta" von St. 2246 entspricht außer der in der Tabelle ersichtlichen noch eine andere ähnliche Wendung in der weiteren Ausführung der Formel 92: „sanctorum canonum instituta." Am einfachsten wäre der Tatbestand erklärt, wenn man St. 2246 als Empfängerausfertigung ansprechen könnte, die als Vorlage ein päpstliches Privileg für Besançon benützt hätte. Unter den wenigen uns erhaltenen Stücken, die mit dem betreffenden Satz beginnen, ist allerdings keines für das Erzstift.[12]) Dies besagt jedoch nicht allzu viel, da das Material aus so früher Zeit ja nicht vollständig erhalten sein muß. Mag sich das nun wie immer verhalten:[13]) Die mit der gleichen Arenga beginnenden Stücke St. 3662 und 3784 Friedrichs I. für Besançon beweisen, daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Urkunde Heinrichs III. — ob echt oder falsch bleibe dahingestellt — vorhanden war, die notwendig auf Grund eines alten päpstlichen Formulars entstanden gedacht werden muß.

Die angeführten Fälle bleiben aber noch für lange Zeit vereinzelt: Nicht als ob Abhängigkeit königlicher von päpstlichen Urkunden nicht schon im 10. und im 11. Jahrhundert nachzuweisen wäre. Auf eine Reihe derartiger Fälle hat Edmund E. Stengel im 5. Kapitel seiner Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien aufmerksam gemacht. Aber in dieser Periode ist das umgekehrte Verhältnis mindestens ebenso häufig und die Entlehnungen beschränken sich meist auf einzelne Sätze, insofern diese unmittelbar mit dem Rechtsinhalt der betreffenden Diplome zusammenhängen. Sie ergaben sich aus dem Wesen der Sache, wenn nämlich von Kaiser und Papst rechtsgiltige Verfügungen

---

[11]) Gedruckt bei Böhmer, Acta imperii 52. Sie lautet: Sanctorum patrum decretis canonica auctoritate fultis et experimento mundane legis instruimur, ut publice rei et sanctarum ecclesiarum causas aequi lance et iusto examine pensemur.....

[12]) Jaffé-Löwenfeld verzeichnet 3 Privilegien: 3469 für Hermann von Köln; 3888 für Arnulf von Vich (in Spanien); 3904 für Widerold, Bischof von Straßburg.

[13]) Die Herausgeber der Diplome Heinrichs III. scheinen das Stück für falsch zu halten, da es in die erste Hälfte des 5. Bandes der Diplomata nicht aufgenommen wurde.

Digitized by Google

in ganz gleicher Angelegenheit getroffen wurden. Die Behandlung dieser Fälle gehört mehr einer rechtsgeschichtlichen als einer stil- und formengeschichtlichen Untersuchung der Königsurkunde an.

Die ersten Anzeichen eines auch in dieser Beziehung beachtenswerten Einflusses treten, wie Hirsch in seinen Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster (a. a. O. S. 606 ff.) betont hat, unter Heinrich V. auf. Die Urkunden dieses Herrschers St. 3061, 3065, 3066 und 3195 (die letztere für den gleichen Empfänger wie 3061) weisen die päpstliche Grußformel „in perpetuum" auf. Für St. 3195 hat eine Urkunde Paschals II. als Vorlage gedient[14]) und eine solche muß wohl auch für St. 3061 angenommen werden. Bei St. 3065 und 3066, die beide für Passau von einem Schreiber des Hochstiftes geschrieben sind,[15]) wird es wohl dieser Herstellung durch den Empfänger zuzuschreiben sein, daß die Formel in die kaiserlichen Diplome Eingang fand, wenn auch nach den Forschungen Mitis',[16]) der gezeigt hat, daß alle auf den Namen Altmanns lautenden Urkunden spätere Fälschungen sind, ein früherer Gebrauch der „in perpetuum"-Formel in Passauer Bischofsurkunden nicht nachgewiesen werden kann.[17]) Auch in der Arenga von St. 3065 lassen sich Spuren päpstlichen Einflusses nicht verkennen. Man vergleiche mit ihr etwa die Arenga von J.-L. nr. 5697, die zu den am häufigsten angewendeten Formeln der päpstlichen Urkunde zählt:

St. 3065.	J.-L. 5697.
*Religios*orum et bonorum virorum *desideriis* ac petitionibus tanto *facili*orem adhibere debemus *assensum*.....	Religiosis desideriis dignum est facilem praebere consensum (assensum...) .....

Daß hier eine Papsturkunde als Vorlage gedient habe, ist nicht wahrscheinlich. Wohl aber dürfte der Diktator von St. 3065 an päpstlichen Mustern sich geschult haben. Eine Inscriptio nach dem Muster der päpstlichen Privilegien, bei der nur das „in perpetuum" ausgefallen ist, finden wir auch in dem Diplom Heinrichs V. für Stablo St. 3037: „Poppon i Stabulensis ecclesie abbati cunctisque eius successoribus." Von anderen Formeln, die schon unter Heinrich V. aus der Papsturkunde in die königlichen Diplome eindringen, wäre noch die dreimalige Ermahnung an-

[14]) H. Breßlau, MIÖG. 6, 114. Anm. 4.

[15]) Über ihn Lothar Groß, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert. MIÖG. 8. Erg.-Bd. 526 f.

[16]) Oskar von Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen.

[17]) Das erstemal in einer echten Passauer Bischofsurkunde läßt sich die Formel nachweisen in dem Stück Bischof Ulrichs I. für St. Florian vom 23. August 1111 (Oberösterr. Urkundenbuch 2, 139). Die beiden Kaiserurkunden sind aber vom 24. und 25. Juni desselben Jahres datiert.

Digitized by Google

zuführen, die z. B. in St. 3185 in der Form „admonitus semel et iterum ac tercio", in St. 3204 „ammonitus semel iterum ac tercio" vorkommt.

Die Kanzlei Lothar III., anfänglich mangelhaft organisiert und daher mehr als eine andere auf Hilfe der Urkundenempfänger angewiesen, war zunächst den mannigfachsten Einflüssen von außen leicht zugänglich. In die gleiche Richtung wirkte der schon oft betonte Umstand, daß Lothar keinen der Kanzleibeamten seines Vorgängers übernahm und so in der Tradition eine Unterbrechung eintrat. Diese Cäsur in der Entwicklung ist in den äußeren Merkmalen der Urkunden viel mehr kenntlich als in den inneren. Das Wesentliche in dieser Beziehung haben Mühlbacher in dem eingangs zitierten Aufsatz und Hirsch in der Einleitung zum 8. Diplomataband festgestellt. Die Papsturkunde, deren feste Formen und gesicherte Tradition ihr ebenso das Übergewicht verschaffte, wie der nach dem Investiturstreit immer wachsende Einfluß der Kurie in Deutschland, die dadurch bedingte größere Zahl der hierher ausgehenden Stücke ihrer Bedeutung zugute kam, die päpstliche Urkunde also war es, die in ihrer äußeren wie inneren Form als Vorlage zunächst in Betracht kam. Noch aber war die Tradition in der königlichen Kanzlei durch Vorurkunden früherer Herrscher doch so weit gesichert, daß das päpstliche Formular nicht zu breiten Raum gewann. Die „perpetuum"-Formel tritt uns in einigen Stücken wieder entgegen: In drei Diplomen für San Benedetto di Polirone (DD VIII, nr. 46, 50 und 111) und zwar jedesmal in der charakteristischen Umformung der päpstlichen Eingangsformel, wie sie schon das St. 3195 Heinrichs V. für dasselbe Kloster enthalten hatte: „.....venerabili abbati sancti Benedicti iuxta Padum suisque successoribus regulariter in perpetuum substituendis." Ganz ähnlich ist das Verhältnis bei den Urkunden für Stablo: DD 35 und 93 enthalten fast die gleiche Inscriptio wie St. 3037: „Wibaldo Stabulensi abbati suisque successoribus". In D 119 für Stablo ist das dort noch fehlende „in perpetuum" bereits hinzugefügt und so die Angleichung an das päpstliche Formular erreicht. In D 109 für Chiaravalle della Colomba ist auch noch das Letzte getan und statt des „suisque" das grammatikalisch richtige „eiusque" gesetzt. In dem nicht von einer Kanzleikraft hergestellten D 70 findet sich die Form: „omnibus tam futuris quam presentibus in perpetuum".

Von anderen Formularteilen, die den päpstlichen Privilegien entsprechen, sei die dreimalige Ermahnung angeführt, die in verschiedener Textierung sich in den DD nr. 6 (aus dem oben erwähnten St. 3185 als Vorurkunde übernommen), 58, 67 und 87 (aus der Stiftungsurkunde des Klosters Fahr, Züricher UB. 1, 163 entlehnt) findet. Weitere Entlehnungen aus dem kurialen Formelschatz, auf welche Mühlbacher (a. a. O.

Digitized by Google

510 f.) hingewiesen hat, waren doch — wie die Data per manus-Formel etwa — nur vorübergehend. Gewiß mehr zufälliger Art auch, wenngleich in ihrer Gesamtheit bezeichnend genug, sind Formulierungen wie die des D 77, in dessen Vogtabsetzungssatz der Wortlaut einer Papsturkunde anklingt (vgl. die Vorbemerkung), oder des D 113, das in der Textgebung der rechtlich dispositiven Teile mit der Fassung eines für den gleichen Empfänger erlassenen Papstprivilegs (J.-L. 7209) manche Übereinstimmungen aufweist. Soweit solche des D 83 mit J.-L. 7960 bestehen, sind sie dem ursprünglichen Text des Diplomes verunechtend hinzugefügt worden.

Der Einfluß der päpstlichen Arengen auf die der kaiserlichen Urkunden ist unter Lothar III. noch verhältnismäßig schwach. In D 33, in dessen Text die Urkunde Urbans II. vom 25. XII. 1097 (J.-L. 5692) fast wörtlich verarbeitet wurde,[18]) findet sich außer der in Papsturkunden sehr häufigen Arenga „sicut irrationabilia poscentibus..." noch an Stelle der Publicatio die für die päpstlichen Privilegien charakteristische Überleitung zur Dispositio mit „iustis itaque peticionibus annuentes". Päpstliches Muster war zum Teil wie in der Adresse so auch in der Arenga des oben genannten berühmten Diploms für Stablo D 119 maßgebend. Man vergleiche mit ihrem Wortlaut und Gedankengang etwa J.-L. 7571.

D 11 .	J.-L. 7571.
Cum omnium dei *ecclesiarum* paci ac *quieti et utilitati*bus nostra imperialis *sollicitudo* ac potentia consulere *debeat*, tum maximę benignitatis et curę nostrę studium circa eas *ecclesias* invigilare oportere credimus, *quę* ad imperium nostrum pertinent.....	Cum omnium ecclesiarum quieti et utilitati ex iniuncto nobis a deo apostolatus officio paterna sollicitudine intendere debeamus, illarum tamen ecclesiarum, que sancte Romane ecclesie iuris existunt.....

Da wir aus den oben dargelegten Gründen auch Fälschungen in den Kreis unserer Betrachtungen einbeziehen, muß noch das D 125 Erwähnung finden, das für den ersten Satz seiner Arenga, wie Hirsch erkannt hat (a. a. O. 553 f.), die Urkunde Innozenz' II. J.-L. 8162 benützt hat.

Man könnte vermuten, daß auch das Diktat einer Gruppe von Arengen, der die von EA diktierten DD 52, (53), 63, 75, 87 und das mit Benützung von D 52 verfaßte D 77 angehören, unter päpstlichem Einfluß stehe. Diese Arengen, die zwar nicht ganz gleichlautend sind, einander

[18]) Es war von dem Empfängerkloster Benedikt-Beuron eine uns heute noch erhaltene Abschrift der Urban-Urkunde als Konzept eingereicht worden, deren Text von der königlichen Kanzlei mit geringfügigen Änderungen in die Urkunde übernommen wurde. — Vgl. die Vorbemerkung zu D 33.

Digitized by Google

aber im Wortlaut und Gedankengang sehr nahestehen, berühren sich in Formulierung und Inhalt mit einem verhältnismäßig häufig in der päpstlichen Kanzlei angewendeten Formular. Man vergleiche:

D 75.

Cum omnibus ex concessa divinitus nobis gratia *debitores* simus, precipue *tamen* ęcclesiis.....

D 52.

Cum omnibus debitores simus, specialius *tamen* exauditionis aures *illis* accomodare debemus.....

St. 2854.

Cum debitores simus *omnibus ecclesiis* in regno nostro indigentibus subvenire .....his specialiter ecclesiis subvenire debemus.....

J.-L. 7043.

Cum ecclesiis omnibus debitores ex apostolice sedis auctoritate ac benivolentia existamus, illis tamen.....

J.-L. 6997.

Cum universis sanctae ecclesiae filiis ex iniuncto nobis officio debitores existamus, illis tamen.....

Wir haben gleich das Stück St. 2854, von Heinrich IV. am 21. März 1084 in Rom für das Bistum Basel ausgestellt, zum Vergleich herangezogen, um so zeigen zu können, wie vorsichtig scheinbare Beeinflussungen und Zusammenhänge beurteilt werden müssen. Gedanken, wie die in den angeführten Arengen geäußerten, sind zu einem bestimmten Zeitpunkt eben Gemeineigentum der mittelalterlichen Welt und ihre sprachliche Formgebung ist nur beschränkt variabel. Will man in solchen Bereichen dennoch von päpstlichem Stileinfluß sprechen — und das kann man —, so kann das nur heißen, daß bestimmte Gedankenkreise, die zwar der imperialen wie kurialen geistigen Welt in gleicher Weise angehören, gerade hier aber die endgiltige sprachliche Formulierung gefunden haben oder doch vorwiegend zum Inhalt von allgemeinen Sätzen (wie der Arengen) geworden sind, im Laufe des 12. Jahrhunderts in den Exordia der königlichen Urkunden eine im Vergleich mit früheren Zeiten weit bedeutsamere Rolle spielen. Doch gehört die Darstellung dieser Verhältnisse in den zweiten Teil der Arbeit.

In den Urkunden Konrads III. dauert der Einfluß der päpstlichen Privilegien auf das Formular unvermindert an, ja ist — an der Zahl der beeinflußten Stücke gemessen — absolut und relativ stärker geworden als zur Zeit Lothars. Ganz besonders ausgeprägt ist dieser Einfluß in der Strafformel[19]), aber auch in der Datierung macht er sich geltend.[20])

[19]) Hier genügt es, auf die Zusammenstellung zu verweisen, die E. Graber, Die Urkunden König Konrads III. S. 61 ff. gegeben hat. Nur wird man sich, was der Verfasser nicht genügend betont hat, darüber in Klarheit setzen müssen, daß das kuriale Formular dieses Kontextteiles vielfach durch Benützung päpstlicher Vorurkunden in die Diplome übergegangen ist. So beruht z. B. St. 3395 auf J.-L. 7961.

[20]) Graber a. a. O. 68 ff.

Digitized by Google

Die Adresse mit der Verewigungsklausel findet sich wie schon unter Heinrich V. und Lothar III. in einer Urkunde für San Benedetto di Polirone St. 3421 („Heinrico venerabili abbati sancti Benedicti iuxta Padum suisque successoribus regulariter in perpetuum.") und für Wibald von Stablo St. 3572 („W. Corbeiensi abbati suisque successoribus regulariter ordinatis in perpetuum."). Ganz ähnlich lautet die Eingangsformel in St. 3383[21]) und 3398. In St. 3428 ist die Formel, den Laienempfängern entsprechend, abgeändert („fidelibus suis civibus Astensibus in perpetuum."). An alle Getreuen wendet sich die Inscriptio in St. 3508 („fidelibus omnibus in perpetuum."), 3525 „(tam praesentibus quam futuris in perpetuum.") und 3557 („omnibus Christi fidelibus in perpetuum."). Eine Adresse ohne das „in perpetuum" besitzen St. 3395, 3524 und 3514 (dieses in der Form „omnibus Christi fidelibus"), während St. 3396 mit der Adresse die alte Grußformel „gratiam et omne bonum" verbindet.

Nicht erst in den Diplomen Friedrichs I., wie Mühlbacher (a. a. O. 511) annahm, sondern schon unter Heinrich V. und Lothar III. finden sich zu der mit „salva" eingeleiteten Vorbehaltsklausel der Papsturkunde Parallelen: Z. B. St. 3145 („salva solita iusticia Taurinensis episcopi"), St. 3195 („ita tamen nisi legali iudicio hec omnia superius pretaxata aliter diffiniantur"), DD VIII, nr. 59 (verderbt: „salvis tamen..."), D 106 („salvo tamen in omnibus iure nostro..."), D 124 („salvo in omnibus iure imperiali"). In den von Konrad III. ausgestellten Diplomen ist diese Formel schon häufig. Wir finden sie in verschiedenem Wortlaut z. B. in St. 3366a, 3381, 3387, 3423a, 3435 usw.

Der Einfluß päpstlicher Muster auf die Arengen der Urkunden Konrads ist ebenfalls stärker geworden. In einer Reihe von Stücken wurde dieser Teil des Contextes mehr oder weniger wörtlich aus päpstlichen

[21]) Den ziemlich unklaren Ausführungen Grabers in Bezug auf dieses Stück (a. a. O. 100) kann man sich nicht anschließen. Soweit ich ihn verstehe, nimmt er an, es habe dem vermutlichen Fälscher in Farfa für seine Zwecke nicht bloß St. 3382 für Genua, sondern auch das im Diktat weitgehend übereinstimmende St. 3395 für Maastrich (!) zur Verfügung gestanden. Davon kann natürlich keine Rede sein. Vielmehr kann aus dem Stilvergleich mit voller Sicherheit geschlossen werden, daß St. 3383 auf Grundlage eines etwa gleichzeitigen echten Konraddiplomes entstanden sein muß. Die Schrift stellt sich als eine nicht ungeschickte, zeitlich nahestehende Nachzeichnung (daß sie der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert angehört, ist gleichfalls ein Irrtum) einer Kanzleihand dar, die uns z. B. in St. 3398 in ganz ähnlicher Weise entgegentritt. Da das fragliche Diplom nie besiegelt war, ist es sehr zweifelhaft, ob das Stück überhaupt Originalität vorzutäuschen bestimmt war. Wir möchten vermutungsweise an eine Schülerübung denken, wozu manche Beobachtungen am Lichtbild der Urschrift (es ist z. B. sowohl die Signumzeile des Königs wie das Monogramm durch Rasur teilweise getilgt und an anderer Stelle mit verschiedenen Buchstabenformen wiederholt worden) stimmen würden. Vgl. zur Frage nach der Glaubwürdigkeit auch Scheffer-Boichorst MIÖG. 6, 60 ff.

Digitized by Google

Vorurkunden übernommen. So wurde z. B. in St. 3388 für Lützel[22]) ein wenige Wochen vorher für die Cisterze ausgestelltes Privileg Innozenz' II. (J.-L. 7953) benützt.

St. 3388.

Desiderium quod ad religionis propositum • noscitur pertinere, animo nos toto decet annuere et petentium votis regale prebere suffragium.

J.-L. 7953.

Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem noscitur pertinere, animo nos decet libenti concedere et petentium votis congruum impertiri sufragium.

Auch die Strafformel dieser Königsurkunde stammt fast wörtlich aus dem Papstprivileg.

Ein ganz ähnlicher Fall liegt in St. 3400 für das Kloster Trub vor, dem das Privilegium Innozenz' II. J.-L. 7963[23]) für dasselbe Kloster als Vorlage diente.

St. 3400.

Ad hoc totius Romani regni cura nobis a provisore omnium bonorum deo commissa est, ut religiosas reverendo diligamus personas et beneplacentem domino religionem studeamus modis omnibus in statu quietis conservare. Et quidem si commissum nobis a deo regalis dignitatis officium diligenti sollicitudine pensamus, sicut reges nomine, ita per dei gratiam comprobari debemus in opere.

J.-L. 7963.

Ad hoc universalis ecclesiae cura nobis a provisore omnium bonorum deo commissa est ut religiosas diligamus personas et beneplacentem domino religionem studeamus modis omnibus propagare.

Et quidem si commissum nobis a deo apostolicae dignitatis officium diligenti sollicitudine pensamus, sicut patres nomine, ita per dei gratiam comprobari debemus in opere.

In der Urkunde Konrads III. für das Kloster Denkendorf (St. 3402) wurde ein Privileg Honorius' II. für dasselbe Kloster (J.-L. 7398) verwertet:

St. 3402.

Auctoritas regiae potestatis, ad quam per divinam misericordiam pro defensione ecclesie et regni assumpti sumus, hoc exigit, ut quieti et utilitati utriusque auxiliante domino pro posse nostro providcamus. Dignum namque et honestati conveniens esse cognoscitur, ut qui ad • regimen assumpti sumus, res pauperum et precipue ecclesiarum a pravorum hominum nequicia tueamur.....

J.-L. 7398.

Officii nostri nos hortatur auctoritas pro ecclesiarum statu satagere et earum quieti et utilitati salubriter auxiliante domino providere. Dignum namque et honestati conveniens esse cognoscitur, ut qui ad ecclesiarum regimen assumpti sumus, eas et a pravorum hominum nequicia tueamur et beati Petri atque sedis apostolice patrocinio muniamus.

---

[22]) Zur Echtheitsfrage, die nicht immer bejahend beantwortet wurde, vgl. J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I. 290 f. Vgl. auch unten Text p. 42.

[23]) Dieses Privileg ist uns nur in deutscher Übersetzung überliefert. Eine Rückübersetzung nach anderen Mustern des kurialen Stils ergibt die im Text gegebene Fassung.

Digitized by Google

Verwickelter liegen die Dinge bei St. 3524, einer Urkunde, in der der König einen Tausch zwischen den Äbten des Michaelklosters in Bamberg und des Burchardklosters in Würzburg bestätigt. Für dieses Privileg sind zwei Papsturkunden für Bamberg als Vorlagen nachzuweisen[24]): Ein Privileg Calixts II. (J.-L. 7047) und eines von Innozenz II. (J.-L. 7946). Da die Arengen beider Stücke nicht gewöhnlich sind (die des letzteren zumindest nicht in der Erweiterung durch den Nachsatz „ut fidelis devotio....“), wir aber beide fast wörtlich in der Königsurkunde wiederfinden, haben wir die Gewähr, daß tatsächlich sie es waren, die als Vorlagen verwendet wurden. Auch der dritte Satz der Arenga von St. 3524 klingt in manchen Wendungen an kurialen Stil an, ohne daß es mir gelungen wäre, eine bestimmte Vorlage nachzuweisen.

St. 3524.

Quotiens illud a nobis petitur quod utilitati et honestati convenire cognoscitur, animo nos decet libenti concedere et congruum impertiri suffragium, ut fidelis devotio celerem sortiatur effectum.

Bonis enim religiosorum virorum studiis non solum favere, sed ad ea ipsorum etiam debemus animos incitare.

Convenit quippe regali magnificentie, quae ad pacem sunt, statuere et si *quae* a religiosis personis *rationabili studio* fuerint *constituta, auctoritate* regia roborare.

J.-L. 7946.

Quoties illud a nobis petitur quod religioni et honestati convenire cognoscitur, animo nos decet libenti concedere et congruum impertiri suffragium, ut fidelis devotio celerem sortiatur effectum.

J.-L. 7047.

Bonis fratrum nostrorum studiis non solum favere, sed ad ea ipsorum etiam debemus animos incitare.

z. B. J.-L. 7380.

Quae a fratribus nostris iuste et rationabiliter statuta esse cognoscimus, animo libenti auctoritate apostolica confirmamus.

oder J.-L. 7372.

.....quae a fratribus nostris constituta sunt, propensiori studio auctoritate apostolica confirmamus.

Auch bei St. 3558 kann die päpstliche Vorlage mit ziemlicher Sicherheit festgestellt werden. Die Arenga dieses Stückes ist wahrscheinlich J.-L. 6230 entnommen, welches Privileg ebenso wie St. 3558 für St. Lambrecht in der Steiermark ausgestellt ist.

St. 3558.

Justis et religiosis desideriis dignum est facilem prebere consensum, ut fidelis et rationabilis devotio celerem sortiatur effectum.

J.-L. 6230.

Religiosis desideriis dignum est facilem prebere consensum, ut fidelis devotio celerem sortiatur effectum.

---

[24]) Die Anschauung Grabers (a. a. O. 59) in Bezug auf dieses Stück ist also zu berichtigen: Der erste Satz der Arenga von St. 3524 ist nicht, wie er meinte, aus den Teilen zweier päpstlichen Arengen zusammengesetzt, sondern aus J.-L. 7946 übernommen. Daß der zweite Satz aus dem Calixt-Privileg J.-L. 7047 stammt, hat er nicht bemerkt.

Digitized by Google

Sehr schwierig, ja unmöglich wird die Konstatierung, welche päpstlichen Muster bei der Abfassung von Urkunden wie St. 3561 und 3585 verwendet wurden, wenn für die betreffenden Empfänger entweder gar keine päpstliche Vorurkunde bekannt ist, oder doch keine, deren Wortlaut mit dem betreffenden königlichen Diplom übereinstimmt. Daß aber bei diesen Stücken doch päpstlicher Stileinfluß maßgebend war, lehrt die Vergleichung:

St. 3561.

Pie postulatio voluntatis effectu debet prosequente compleri, ut *devotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postulata vires indubitanter assumat....*

St. 3585.

Piae postulatio voluntatis tanto *debet* propensius *effectu prosequente compleri,* quanto constat postulantes maiori fide ac devotione circa res imperii nostri et personae nostrae dignitatem attentius vigilare, ut *et* fidelium *devotio laudabiliter enitescat et utilitas postulata vires indubitanter assumat.*

z. B. J.-L. 5672.

Pię postulatio voluntatis effectu debet prosequente compleri, quatinus et devotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postulata vires indubitanter assumat.

In einer größeren Anzahl von Urkunden Konrads hat sich der kuriale Einfluß auch auf die Publicatio erstreckt, die der päpstlichen Übergangsformel zur Dispositio weicht: Statt des königlichen „proinde notum sit..." oder ähnlichen Sätzen finden sich jetzt häufiger Formeln wie: „Eapropter .... inclinati eius iustis precibus" (St. 3525) oder „Tuis ergo... supplicationibus inclinati" (St. 3524)[25]) oder „Itaque.... annuentes peticioni" (St. 3514) oder „Quapropter.... precibus annuentes" (St. 3513) oder „Quapropter petitionibus.... facilem commodantes assensum" (St. 3422) oder „...vestris rationabilibus... petitionibus acquiescentes" (Ottenthal, Sieben unveröffentlichte Königsurkunden. MÖIG. 39, 362) oder ähnliche Wendungen.

Es ist aber nicht bloß das Formular der Papsturkunden im engeren Sinne, das in die Königsurkunde eindringt, sondern auch der Sprachgebrauch der päpstlichen Privilegien (von dem gedanklichen Inhalt soll später gehandelt werden) verschafft sich Geltung.

Es ist hier wohl der Ort, um abermals darauf hinzuweisen, daß in jeder derartigen Feststellung ein gutes Stück Problematik steckt. Wären auch die Ausdrucksmöglichkeiten der mittelalterlichen Urkundensprache weniger beschränkt gewesen, als sie es tatsächlich waren, so wäre doch schon durch die Gleichheit oder Ähnlichkeit der in kaiserlichen und päpst-

[25]) Die Formel stammt aus J.-L. 7047.

Digitized by Google

lichen Arengen zum Ausdruck gebrachten Gedankengänge — und beider gedankliche Kreise überschneiden sich schon von Anfang an vielfach — gleiche sprachliche Gestaltung bedingt worden. Geistiger und sprachlicher Raum stehen in enger Beziehung und der eine ist eine Funktion des anderen. So ist die gleiche Sprache der mittelalterlichen Königs- und Papsturkunde (und dies nicht bloß in dem Sinne, daß beide lateinisch abgefaßt waren) nicht allein aus ihrer gemeinsamen Wurzel im spätantiken Urkundenwesen zu erklären, sondern zugleich der Ausdruck dafür, daß die beiden geistigen Welten, aus denen sie stammen, in ihrem tiefsten Wesen doch eine sind.

Wenn wir trotz dieser „Gleichheit" der Sprache doch von einem Einfluß der päpstlichen auf die königliche sprechen, so liegt darin in einem gewissen Sinn ein Bekenntnis zum Subjektivismus: Die Möglichkeit, mit Hilfe von Wortstatistiken diese Beeinflussung nachzuweisen (wie etwa eine Richtung der neueren Literaturgeschichte mit dieser Methode das Wesen und Werden eines Dichters zu ergründen glaubt), ist ziemlich gering. In diesem Sinn erhebt die nun folgende Sprach- und Formularvergleichung zwar nicht den Anspruch, als Beweis für die oben aufgestellte Behauptung der sprachlichen Einwirkung gelten zu können. Wohl aber kann sie einzelne Belege für eine Entwicklung geben, die im Ganzen nur dem in Dingen der Sprache Feinhörigen faßbar sein dürfte.

Eine Gruppe von Arengen in Urkunden Konrads III. (St. 3415, *3416, 3419, 3420, 3430, 3431, 3434, 3451, 3497, 3501, *3502) weisen in mehr oder minder wörtlicher Übereinstimmung ein Diktat auf, das sich in Sprache und gedanklichem Inhalt enge an päpstliche Arengen anschließt. Man vergleiche:

St. 3430.	J.-L. 9523[26]).	J.-L. 7285.
Equitas iusticię et regni *auctoritas nos admonet, omnium* quidem *utilitati prospicere, maxime* vero *fidelium* Christi vota modis omnibus promovere et adiuvare.	Officii nos admonet et hortatur auctoritas, et fidelium omnium maxime religiosorum commodis paterno affectu prospicere et eorum utilitati domino auctore salubriter providere.	Aequitatis et iustitiae ratio persuadet nos ....

Ähnlich beeinflußt ist das Diktat von St. 3428 und der mit ihm sprachlich eng verwandten Urkunde für das Domkapitel von Verdun, die Ottenthal (Sieben unveröffentlichte Königsurkunden. MIÖG. 39, 362) veröffentlicht hat.

[26]) Dieses Stück fällt zwar zeitlich etwas nach der mit ihm verglichenen Königsurkunde. Aber es dient ja nur als Exempel päpstlichen Stils und eine Abhängigkeit der beiden wird nicht behauptet.

Digitized by Google

St. 3428.

Officii nostri *ratio nos ammonet* omnibus in regni nostri spatioso ambitu constitutis.....ius suum conservare et *a pravorum hominum* violenta invasione protegere.....

Diplom von 1141 für Verdun.

Officii nostri *ratio nos admonet* ecclesiis perpetuam rerum suarum firmitatem et vigoris inconcussi munimenta conferre. Non enim convenit Christi servos divino famulatui deditos perversis *pravorum hominum* molestiis agitari.....

J.-L. 9523[26]).

Officii nos admonet et hortatur auctoritas.....

J.-L. 7398.

Officii nos hortatur auctoritas ....ut eas a pravorum hominum nequicia tueamur.

J.-L. 7285.

Aequitatis et iustitiae ratio persuadet nos .....

Hieher gehört auch die Arenga von St. 3449, deren erster Teil einem Formular des Codex Udalrici[27]), deren zweiter dem Gedankengang und

[27]) Im Verlauf der Arbeit gelangten wir bezüglich der Diktatgruppe, welcher St. 3449 angehört, unabhängig von Zatschek zu im wesentlichen gleichen Ergebnissen wie er (MIÖG. 41, 101 f.). Wir können uns aber Zatschek nicht ohneweiteres anschließen, wenn er meint (Anm. 14), daß die Abhängigkeit vom Cod. Udalrici deutlich und nur die Frage, ob Formel 41 oder 43 verwendet worden ist, zweifelhaft sei. Diese beiden sind unserer Arenga zwar sehr ähnlich; in einigem aber steht dieser die Formel 17 der Formulae imperiales (MG. Form. 298) näher, mit welchen die beiden erwähnten Karolingerurkunden zusammenhängen, die in das Bamberger Formularbuch aufgenommen wurden:

St. 3449.	Cod. Ud. F. 41.	Form. imp. 17.
Sicut *divina* preordinante clementia *ceteris mortalibus* quodammodo *supereminem*us...	Oportet nos qui divina sumus gratia prae caeteris quodammodo mortalibus sublimati.....	Constat nos *divina* dispensante gratia *ceteris mortalibus supereminere*...

Daß das Diktat von St. 3449 tatsächlich mit jenem alten, karolingischen zusammenhängt, beweist die Fortsetzung der Formel in anderen Urkunden Konrads III.:

St. 3466.	Cod. Ud. F. 43.	Form. imp. 17.
Quoniam *divina* providente clementia *ceteris mortalibus* quodammodo *supereminem*us, *oportet, ut cuius precellimus munere* illi omnino *pare*amus in operatione.	Oportet nos qui divina sumus gratia quodammodo prae caeteris mortalibus sublimati, eius in omnibus parere praeceptis, cuius clementia existimus praelati atque cuius praecellimus munere.	Constat nos *divina* dispensante gratia *ceteris mortalibus supereminere*, undo *oportet, ut cuius praecellimus munere*, eius studeamus modis omnibus voluntati *parere*.

Zugleich lehrt der Diktatvergleich, daß wahrscheinlich nicht eine der beiden Urkunden des Codex Udalrici in der uns bekannten Fassung das Muster für die Konraddiplome abgegeben hat. Die ansonsten einzig mögliche Erklärung dafür, daß die letzteren dem Formular der Form. imp. näherstehen, wäre die, daß der Diktator der Konradkanzlei bei einer Umformung der ihm vorliegenden Arenga des Cod. Ud. zufällig sich wieder dem (ihm natürlich gänzlich unbekannten) älteren Formular genähert habe. Das ist aber unwahrscheinlich. Wir müssen annehmen,

Digitized by Google

Sprachgebrauch der päpstlichen Arengen „ad hoc universalis" sich nähert. Ganz ähnlich formuliert ist auch die Arenga von St. 3450.

St. 3449.

....sic etiam universas ęclesias et ecclesiasticas *personas diligere*, favere et ab iniquorum infestationibus defensare regali potentia a *deo nobis commissa* debemus.

J.-L. 7184.

Ad hoc universalis ecclesie cura nobis a provisore omnium bonorum deo commissa est, ut religiosas diligamus personas .....

Weniger der sprachlichen als der gedanklichen Ähnlichkeit wegen stellen wir die Arenga von St. 3463 einigen päpstlichen Proömien gegenüber:

St. 3463.

Nos vero quia divina *disponente* misericordia *ad hoc constituti* sumus *ut omnibus*.....faciamus *iustitiam*, specialiter tamen eis consulere et *providere*.....

J.-L. 7227.

In eminenti apostolicae sedis disponente domino constituti...ecclesiis sibi commissis suam debemus iustitiam conservare....atque earum quieti et utilitati....providere.

J.-L. 7266.

Ad hoc.....nos auctore omnium bonorum cognoscimus constitutos ut suam omnibus iustitiam conservemus.

Beachtung verdient auch St. 3396, das — ebenso wie seine Nachurkunde St. 3873 — in seiner Arenga die für die päpstlichen Privilegien charakteristische Aufzählung der Erwerbsmöglichkeiten von Gütern enthält: „....ea, quae in nostro regno servis dei et ęcclesiis concessione pontificum liberalitate principum collatione fidelium attributa sunt, firma eis et illibata servare.... debemus."

In diesem Zusammenhang sei noch der Benützung eines Schreibens des Kardinallegaten Theodewin an Innozenz II.[28]) für die Narratio von St. 3430 gedacht. Offenbar war eine Abschrift dieses Briefes im Kloster aufbewahrt und bei Bewerbung um das Diplom der königlichen Kanzlei eingereicht worden. Schwieriger zu erklären sind die in der gleichen Ur-

---

daß den betreffenden Urkunden Konrads III. ein etwas anders stilisiertes Stück zum Muster gedient habe, dessen Diktat zwar in einigen Wendungen den Formulae imperiales näherstand, darüber hinaus aber doch schon eine Fortbildung erfahren hatte, wie das mit den Formeln des Cod. Ud. gemeinsame „quodammodo" beweist.

Zu der von *Zatschek* aufgestellten Diktatgruppe wäre übrigens noch die Arenga von St. 3394, am 3. Juni 1139 zu Würzburg(!) ausgestellt, zu vergleichen. Die Urkunde, die von der Kanzleinorm den inneren Merkmalen nach ziemlich abweicht (ein Faksimile stand mir nicht zur Verfügung), enthält in ihrem Exordium in Umformung denselben sprachlichen und gedanklichen Kern: „Quoniam, dei aspirante gratia,.....*ceteris mortalibus aliquantulum presidemus*, iustum immo necessarium est, ut eo magis ipsi qui nos prefecit. subdamur, quo plus aliis ab eo *prelati* sumus.

[28]) Gedruckt bei Gretser, Divi Bambergenses 401.

Digitized by Google

kunde vorkommenden Entlehnungen aus dem päpstlichen Formular. Die Übereinstimmungen mit dem der Datierung nach etwa ein halbes Jahr später für den gleichen Empfänger ausgestellten J.-L. 8198[29]) sind zum Teil so weitgehend, daß wir, könnte nicht das übrige Diktat mit Sicherheit als das eines oft beschäftigten Kanzleibeamten erwiesen werden, die Originalität des Stückes in Zweifel ziehen müßten, um so mehr, als die einzige päpstliche Vorurkunde des Empfängerklosters (J.-L. 8171) die in Frage stehenden Stellen nicht enthält. So müssen wir — wenn wir den unwahrscheinlichen Fall, daß ein zufällig in der königlichen Kanzlei eingereichtes anderes Papstprivileg zur Abfassung von St. 3430 verwendet wurde und so die Diktatübereinstimmungen mit J.-L. 8198 vortäuschte, beiseite lassen — nach einer anderen Erklärung suchen. Wir glauben sie in der Annahme fehlerhafter oder uneinheitlicher Datierung des Diploms bieten zu können, derart, daß es nicht in der ersten Julihälfte des Jahres 1141, sondern erst im Januar-Februar des folgenden Jahres, da sich der König auch zu Regensburg aufhielt, ausgefertigt wurde. Die im Original zu erkennende Nachtragung der Einerzahl in der Jahresangabe würde zu dieser Annahme wohl stimmen.

* * *

Man kann die Linien der stilistischen Entwicklung der Urkunden Lothars und Konrads III. zusammenfassend sagen: Sprache, Stil und Formen der deutschen Königsurkunde in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts waren eindrucks- und aufnahmsfähig geworden. Die Ursachen dieser erhöhten Empfänglichkeit für befruchtende Einwirkungen darzulegen, fällt nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Sie führte, wie gezeigt wurde, zu einem weitgehenden Einfluß des päpstlichen auf das Diktat der königlichen Urkunden. Wie es nun bei Rezeptionen fremder Formen die Regel ist, wurden diese zuerst einfach übertragen. Mit und nach diesem Prozeß erfolgt die Verarbeitung und Eingliederung des fremden Gutes. Dieser Vorgang der Angleichung ist es vor allem, der der Sprache und dem Stil der Urkunden Friedrichs I. sein Gepräge gibt. Noch ist freilich (besonders in den Urkunden aus den ersten Jahren des Herrschers) der Strom neuer Formen nicht versiegt — der Codex Udalrici stellt eine neue reiche Quelle des päpstlichen Stileinflusses dar — aber diese neuen Formen erscheinen nicht mehr (wie noch unter Lothar) als Ausnahmen, sondern sie gehören geradezu zum Bilde der Königsurkunden der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Und immer häufiger wird die Erscheinung, daß einzelne Sätze nur und charakteristische Wendungen

[29]) St. 3430 gibt an, im Jahre 1141 zu Regensburg ausgestellt worden zu sein; Monats- und Tagesangaben fehlen. Aus dem Itinerar ergibt sich, daß es vor Mitte Juli entstanden sein müßte. Das Privileg Innozenz' ist vom 23. Feber 1142 datiert.

Digitized by Google

der päpstlichen Arengen etwa zum Aufbau der gleichen Teile königlicher Privilegien verwendet werden, daß päpstliche Arengen frei stilisiert oder auch nur ihrem Gedankengang nach in kaiserlichen Urkunden wiederkehren. Auf diese Entwicklungen soll im Folgenden des Näheren eingegangen werden.

Das Auftreten der „in perpetuum"-Formel in Urkunden Friedrichs I. ist nichts Besonderes mehr. Wir finden sie in mannigfachen kleinen Änderungen meist, jedoch nicht immer, mit einer Adresse verbunden. So z. B. in St. 3621, 3751, 3761, 3796, 3808, 3812, 4120, 4189, 4244, 4313, 4314, 4356, 4434, 4452. Die Adresse wird überhaupt häufiger, wobei dann auch wohl das „in perpetuum" fehlen kann, wie z. B. in St. 3765, 3872, 4294, 4295, 4322 u. a. Ab und zu taucht das „in perpetuum" an einer ungewöhnlichen Stelle auf wie etwa in St. 3680, wo die Publicatio lautet: „Igitur omnium tam futurorum quam presentium Christi regnique fidelium *imperpetuum* sollers noverit industria...."; oder in der Arenga von St. 3661, in die eine in päpstlichen Privilegien an anderer Stelle stehende Wendung („usibus ipsorum *in perpetuum* profutura") Aufnahme fand.

Die aus den Papsturkunden stammende Überleitungsformel zur Dispositio (z. B. St. 4109 „devotas itaque.... preces admittentes...") an Stelle der Publicatio oder in Verbindung mit ihr ist in den Urkunden Friedrichs etwas so häufiges, daß es sich erübrigt, alle Belegstellen hier anzuführen. Dabei ist die wörtliche Fassung dieser Formel sehr wechselnd, charakteristisch nur die Konstruktion mit dem Participium praesentis oder der ersten Person mit „et" eines die Gewährung oder Anteilnahme ausdrückenden Verbums (z. B. St. 4010 „iustis petitionibus.... annuentes" oder St. 4438 „piis peticionibus.... facilem assensum prebentes" oder St. 3765 „....postulationibus tuis clementer annuimus et...." oder St. 4461 „attendentes fidem atque sinceritatem.....").
An Stelle des letzteren kann dann auch die Einleitung mit „Hoc sane intuitu" oder ähnlichen Wendungen treten (z. B. St. 4501). Auch in den jetzt überwiegenden Einleitungskonjunktionen zur Publicatio „eapropter", „quapropter" ist päpstliches Muster maßgebend gewesen (dies übrigens schon unter den früheren Herrschern!), ebenso in der unter Friedrich I. ziemlich häufigen Formel „hinc est". Auf das Auftreten der „salva"-Formel der Papstprivilegien in kaiserlichen Urkunden unter Friedrich I. hat schon Mühlbacher (a. a. O. 511) hingewiesen.

Die Arengen der Privilegien Friedrichs I., die uns ja vor allem beschäftigen, nehmen an der allgemeinen Entwicklung teil. Sehen wir vorerst von denjenigen Stücken ab, die auf Grund von älteren, im Codex Udalrici enthaltenen Papsturkunden konzipiert wurden, so bleibt noch

Digitized by Google

immer eine verhältnismäßig große Anzahl von Privilegien, deren Arengen solchen der päpstlichen Urkunden nachgebildet sind. Wir können mit St. 3636 für St. Alban beginnen, dessen Echtheit jetzt wohl außer Zweifel steht.[30]) Es stimmt dieses Stück wie in den übrigen Teilen so auch in seiner Arenga wörtlich mit dem Privileg Eugens III. vom 20. Dezember 1147 (J.-L. nr. 9168) für das gleiche Kloster überein. Daß jenes die Vorlage für dieses gebildet habe, kann als sicher gelten. Vom gleichen Schreiber wie St. 3636 ist 3637 für Beinwiel mundiert[31]) und daher ebenfalls echt. In ihrem Kontext ist diese Urkunde abhängig von einem Privileg Eugens III. für Beinwiel vom 23. Juli 1147 (J.-L. 9101). Dagegen ist ihre Arenga Eigentum des Diktators[32]), der die aus einem sehr häufig angewendeten päpstlichen Exordium („ad hoc universalis") stammenden Schlußsätze seinem Formelschatz einverleibt hat. Sie findet sich außer in dem eben erwähnten St. 3637 noch in drei anderen (St. 3643, 3762,[33]), 3996) Diplomen Friedrichs I. für verschiedene Empfänger mit geringen Änderungen wieder. Sie lautet:

St. 3637.

Decet *omnes Christianae fidei amatores religionem diligere et loca venerabilia divino* obsequio *mancipata* congrua protectione *fovere.*

z. B. J.-L. 7200.

.....Oportet igitur omnes Christianae fidei amatores religionem diligere et loca venerabilia cum ipsis personis divino servitio mancipatis attentius confovere.

Auf päpstlicher Vorurkunde beruht auch St. 3912 für Kappenberg. Das Muster war die Urkunde Eugens III. vom 2. Jänner 1153 (J.-L. nr. 9676), die fast wörtlich in die Kaiserurkunde übergegangen ist. Das Gleiche gilt von St. 3731, das das Privileg Eugens III. für Salem vom 20. Feber 1146 (J.-L. 8862) weitgehend benützt hat. Die in der päpstlichen Vorlage gegebene Arenga hat sich hier schon eine Erweiterung und Angleichung an das kaiserliche Formular gefallen lassen müssen:

St. 3731.

Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere cognoscitur, imperialem benivolentiam nostram gratuita pietate decet annuere et religiosorum virorum desideriis congruum impertiri suffragium.

J.-L. 8862.

Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere cognoscitur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum impertiri suffragium.

---

[30]) Vgl. Paul Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (Historische Studien, Heft VIII.), 171 ff. Sehr beachtenswert auch, was Wilhelm Erben, Das Privilegium Friedrichs I., Seite 17, Anm. 1 zu dieser Frage bemerkt.

[31]) Vgl. Rudolf Thommen, Über einige unechte Kaiserurkunden in der Schweiz. NA. 12, 164 f.

[32]) Über diesen Diktator ausführlicher unten Seite 47 ff.

[33]) Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. 176, Anm. 1.

Digitized by Google

Der hier nachweisbare Zusammenhang erlaubt uns, einen der Wege kennen zu lernen, auf denen päpstliches Formular in Kaiserurkunden auch solcher Empfänger eingedrungen ist, die als Diktatvorlage keine Papstprivilegien einreichten: Wahrscheinlich vom gleichen Tage wie St. 3731 für Salem stammt St. 3730 für das Bistum Konstanz. Und dieses Stück stimmt in seiner Arenga mit St. 3731 und J.-L. 8862 weitgehend überein. Die Annahme, es habe das von Salem der kaiserlichen Kanzlei eingereichte Papstprivileg zugleich die Diktatvorlage für das Stück für Konstanz abgegeben, ist nicht zu bezweifeln, wenn man hinzufügt, daß eine päpstliche Vorurkunde mit dieser Arenga für Konstanz nicht vorhanden ist.

Auf noch viel kompliziertere Zusammenhänge werden wir bei Betrachtung einer Gruppe von Urkunden Friedrichs I. geführt, die — obwohl für verschiedene Empfänger ausgestellt — doch in vielen Eigentümlichkeiten untereinander übereinstimmen. Es handelt sich um die Stücke 3737, 3738, 3745, 3746, (3746a), 3791, 4481, 4532. Die Abhängigkeits- und Echtheitsfragen sind v. Scheffer-Boichorst[34]) in sehr plausibler Weise dargelegt worden. Für uns genügt es festzustellen, daß außer anderen starken Anklängen an päpstliches Formular alle die genannten Urkunden eine im wesentlichen gleichlautende Arenga enthalten, die einer in der päpstlichen Kanzlei gebrauchten, mit „desiderium quod" eingeleiteten entspricht. Die letzte Quelle für all diese Stücke ist die Urkunde Innozenz' II. für das Kloster Lützel vom 18. März 1139 (J.-L. 7953) gewesen. Aus ihr wurde auch die für die päpstlichen Privilegien charakteristische Verheißungsformel und das dreimalige „Amen" entnommen, die in einigen der erwähnten Kaiserurkunden wiederkehren. Etwas verändert findet sich die Arenga „desiderium quod" dann auch in St. 3800 für Neuburg wieder, welches Stück seinerseits auf das obengenannte St. 3738 als Vorurkunde zurückgeht.

Mit den bisher genannten 11 Urkunden Friedrichs I., die die Arenga „desiderium quod" enthalten, ist aber deren Zahl noch nicht erschöpft: Der erste Teil der Arenga von St. 3755 ist ebenfalls nach diesem Formular gebildet: „Desiderium quod ad salutem animarum et propositum religionis spectare cognoscitur....". Auch der Nachsatz: „effectu debet prosequente compleri" entspricht päpstlichem Diktat. (Vgl. etwa J.-L. 7070). Wir kennen keine Vorurkunde für den Empfänger von St. 3755, aus der der Diktator der kaiserlichen Kanzlei diese beiden verschiedenen päpstlichen Formularien entstammenden Wendungen hätte schöpfen können. Es braucht auch gar nicht vermutet zu werden, daß uns eine

[34]) A. a. O. 149 ff.

Digitized by Google

solche verloren gegangen ist. Die in der römischen Kanzlei häufige Übung, Teile verschiedener kurialer Formulare in freier Gestaltung miteinander zu verknüpfen, ist, wie Verfasser an anderer Stelle[35]) zeigen konnte, im Laufe des 12. Jahrhunderts von den Urkundenverfassern in deutschen Kanzleien übernommen worden. Man hatte einmal die reiche Quelle sprachlich und gedanklich fein geschliffener Sätze entdeckt und schöpfte unbefangen aus ihr die neue Kunst der feierlichen Eingänge.

Ein anderes päpstliches Diktat, das sich in der kaiserlichen Kanzlei großer Beliebtheit erfreute, ist das an der Kurie seit alters angewendete Arengenformular „Religiosis desideriis dignum est facilem prebere assensum, ut fidelis devotio celerem sortiatur effectum."[36]) Wir finden es in Kaiserurkunden für die verschiedensten Empfänger angewendet, abermals ohne daß päpstliche Vorurkunden nachzuweisen wären. So in zwei zeitlich nahestehenden Stücken für Passau (St. 3901 und 3905): „Si iustis fidelium nostrorum *petitionibus* benigne annuimus et *facilem prebemus assensum, ut pia devotio celerem sortiatur effectum*....", mit einer Fortsetzung, die, wie erwähnt, in ähnlicher Formulierung auch in Papsturkunden mit derselben Arenga in Verbindung stehen kann: „Ratio igitur exigit....". Ganz ähnlich gebildet ist das Initium von St. 3903, ähnlich auch St. 4258 und 4259. Noch enger an päpstliches Diktat schließt sich die Arenga von St. 3734 für Maulbronn an. In diesem Fall haben wir eine päpstliche Vorurkunde von Eugen III. (J.-L. 9206) erhalten, deren Text zum größten Teil wörtlich in St. 3734 wiederkehrt — nur mit anderer Arenga. Hier kann aber eine Erklärung gegeben werden: Die Arenga dürfte einem — soviel ich sehe — nicht mehr erhaltenen, in der Urkunde Friedrichs aber erwähnten („.... sicut statutum et concessum est vobis a summis pontificibus *beatae memoriae Innocentio* et Eugenio....") Privileg Innozenz' II. für Maulbronn entnommen worden sein.[37])

---

[35]) Valerie Feist und Karl Helleiner, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Augsburg, Archivalische Zeitschrift, 3. Folge, 4. Bd., 62 ff.

[36]) Dieses hier nach J.-L. 9020 zitierte Formular wechselt in manchen Ausdrücken: Statt „desideriis" findet sich auch „postulationibus", statt „fidelis devotio" „pia" oder „fidelis et pia devotio", statt des Wortes „assensum" liest man unter Eugen III. in der Mehrzahl der Fälle „consensum". Es besteht die Arenga meistens nur aus dem einen Satzgefüge, doch kommen auch längere Fortsetzungen vor, wie z. B. in J.-L. 9382, wo sich ein zweiter Teil anschließt, der mit den Worten „ratio siquidem exigit ut" beginnt.

[37]) Bei eingehender Vergleichung des Diktats der Urkunde Friedrichs mit der Eugens stoßen noch einige kleine Einzelheiten auf, die die im Text ausgesprochene Annahme der Benützung einer zweiten Papsturkunde für die Abfassung des Diploms bekräftigen.

Digitized by Google

Ein interessantes Beispiel dafür, wie Beeinflussungen von Kaiserurkunden entstanden sind, bietet das Diktat von St. 3765. Dieses Stück enthält die Bestätigung der Gründung des Klosters Bildhausen. Dessen Stifter war kurz vorher verstorben, so daß die Gründung von seiner Gattin mit Hilfe des Klosters Ebrach durchgeführt wurde.[38]) Dieses stellte auch die Vorlage für die Gründungsurkunde bei: Es war das von Innozenz II. am 16. März 1142 dem Kloster Ebrach verliehene Privileg (J.-L. 8213), das in der Kaiserurkunde weitgehend benützt wurde. Die Übereinstimmungen sind so schlagend, daß ein Zweifel an dem Zusammenhang wohl nicht aufkommen kann. Eine Gegenüberstellung der beiden Urkunden würde fast nichts anderes als die Wiederholung bedeuten.

In diesem Fall hat also das die Gründung protegierende Kloster das päpstliche Formular vermittelt. Eine ähnliche Rolle hat sicher öfter die kaiserliche Kanzlei selbst gespielt, wenn etwa ein Empfänger eine päpstliche Vorurkunde oder ein auf einer solchen aufgebautes Konzept zur Bestätigung einreichte und die Kanzlei das ihr so vermittelte päpstliche Diktat in ungefähr gleichzeitig ergehenden Ausfertigungen für andere Empfänger verwendete. Einen solchen Zusammenhang der Dinge werden wir in den meisten Fällen wohl dann anzunehmen haben, wenn zeitlich ganz nahe stehende Stücke für verschiedene Empfänger das gleiche päpstliche Formular enthalten (Vgl. oben S. 42 das Verhältnis von St. 3731 und 3730 betreffend; ebenso S. 43 St. 4258 und 4259).

In Kürze soll hier noch auf diejenigen Arengen der Urkunden Friedrichs I. hingewiesen werden, die ihr Diktat im Codex Udalrici enthaltenen, älteren Papsturkunden verdanken. Das Wichtigste ist von Wilhelm Erben in seinem Buch über das Privilegium minus schon festgestellt worden, so daß wir uns darauf beschränken können, die so beeinflußten Urkunden aufzuzählen und die von Erben nicht erwähnten Stücke unserer Liste hinzuzufügen.

Aus einem Privileg Benedikts VIII. für Bamberg (J.-L. 4030), das in den Codex Udalrici aufgenommen wurde (in der Ausgabe von Eccardus: Formel 77), stammen die Arengen von St. 3742, 3744, 3770, 3773, 3774, 3789, 3797,[39]) 3975, 3982, 4051, 4052.[39])

[38]) Die Adresse der Urkunde lautet demgemäß: „Dilecto patri Adamo venerando abbati Ebracensi et fratribus suis". Im Text des Diploms heißt es: „Verum quia priusquam hec omnia (nämlich die Klostergründung) ad certum finem perduceret (der Pfalzgraf Hermann) ex hac luce subtractus est et contectalis eius..... religioso studio consilio et ope tua que vivens maritus eius facere decreverat, laudabiliter consumavit".

[39]) Von Erben nicht erwähnt. St. 3797 und 4052 sind uns nur in deutscher Übersetzung überliefert, die rückübersetzt die Arenga „Quandocunque..." ergibt. Die Arenga von St. 4051 enthält außer der Formel 77 noch die Formel 88 (der Ausgabe des Eccardus) des Codex Udalrici.

Digitized by Google

Aus einem anderen Privileg Benedikts VIII. (J.-L. 4001. Cod. Ud. Formel 80) sind die Arengen von St. 3753, 3792 und 3804 entnommen.

Nicht ohne Interesse ist es zu verfolgen, wie manchmal bloß einzelne Teile und Wendungen dieses aus dem Codex Udalrici geschöpften päpstlichen Formulars in Arengen auftauchen: In solchen Fällen haben wir die Genesis eines Stils, der uns sonst meist als eine nicht weiter analysierbare Einheit erscheint, vor Augen. Und eine derartige Untersuchung kann — wenigstens zum Teil — die Rechtfertigung von Methoden darstellen, die wir an weniger günstigen Beispielen angewendet haben (s. o. S. 36 ff.).

In der Arenga von St. 3793 z. B., deren erster Teil einem königlichen Diplom des Codex Udalrici (Formel 44) entnommen ist, lautet der Schluß: „....*ne prolixitas temporum posteris haec reddat dubia vel incerta.*" Es ist der Schlußpassus des oben erwähnten Papstprivilegs für Bamberg (J.-L. 4030). Dasselbe Stück liefert auch einen Beitrag zur Arenga von St. 3755, deren zweiter Satz lautet: „*Et si in his exposcentur, que perpetuo durare videntur, litteris est etiam annotandum, ne prolixitas temporibus posteris hoc dubium reddat* aut *incertum.*"

Die Wandlungen des Formulars sind in besonders deutlicher Weise aus St. 4066 zu entnehmen. Wir vergleichen mit diesem Stück die ursprüngliche Arenga von J.-L. 4030.

St. 4066.

Quicquid in legitimis contractibus vel concambiis ordinabiliter a fidelibus proponitur vel statuitur, merito *litteris est annotandum* et in scripto redigendum, *ne* per maliciam hominum, qui semper nituntur in contrarium, vel per aliquam oblivionem apud *posteros dubium* reddatur *vel incertum.*

J.-L. 4030.

Quandocunque nostrae apostolicae corroborationis piae exposcitur suffragium, celeri effectu est attribuendum. Et si in his exposcitur quae durare perpetuo videntur, litteris est et adnotandum, ne prolixitas temporum posteris hoc reddat dubium vel incertum.

Nur wenig mehr erinnert die Stilisierung von St. 4080 an das alte Formular, der Gedankengang jedoch ist der gleiche.

St. 4080.

Quod imperialis discretio de suis regalibus aliquo tempore ordinat et disponit, scripto debet attentius et firmius commendari, ne in posterum aliqua controversia inde oriatur et ne *dubium vel incertum* apud *posteros* relinquatur.

J.-L. 4030.

.....litteris est et adnotandum, ne prolixitas temporum posteris hoc reddat dubium vel incertum.

Noch mehr verblaßt ist die ursprüngliche Form der Arenga in St. 4085 und 4088 und doch zweifeln wir nicht, daß auch in ihnen noch die letzten Wirkungen und Ausstrahlungen des päpstlichen Formulars faßbar werden:

Digitized by Google

St. 4085: .....literarum apicibus pro memoria commendetur, ne per successione temporum concessiones vel donationes regum aut imperatorum aliqua oblivione depereant vel ex levi occasione cordibus posterorum dubietatis vulnus infligant.

St. 4088 .....si ea que celebri digna sunt memoria, in scriptis redigantur ..... ne forte per negligentiam sive per ignorantiam rerum gestarum veritas depereat vel per successiones temporum totus ordo rerum dubius apud homines relinquatur.

Dem Vorbild wieder näher steht die Arenga von St. 4117:

St. 4117.	J.-L. 4030.
Quoties*cunque* in humanis actibus tenaci memorie commendandis *nostre* maiestatis *suffragium* postulatur, *celeri effectui attribuendum est, ne* forte per successiones multorum *temporum* factum aliquod memorabile transeat in oblivionem.....	Quandocunque nostrae apostolicae corroborationis piae exposcitur suffragium, celeri effectu est attribuendum ..... ne prolixitas temporum posteris hoc reddat dubium vel incertum.

Nur mehr im Gedankengang endlich stimmen die Stücke 4134, 4143, 4266b, 4271, 4276, 4290, 4301, 4304, 4305, 4306, 4525 und 4527 mit der Formel 77 des Codex Udalrici überein.

* * *

Während wir oben (S. 31 und 36) die Grenzen einer sprach- und stilgeschichtlichen Untersuchung abzustecken versuchten, haben wir jetzt, in der Verfolgung des Formulares und Gedankenganges der Arenga „Quandocunque" durch die Urkunden Friedrichs I., an einem besonders günstigen Beispiel die Bedeutung derartiger Forschungen kennen gelernt. Um so eher können wir im Folgenden die Untersuchung des allgemeinen, sozusagen anonymen Einflusses der päpstlichen Urkundensprache auf die der Königsurkunden wieder aufnehmen. Soweit dieser bereits unter Lothar und Konrad III. objektiv faßbar geworden war, ist er von uns schon betrachtet worden. Er ist in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts intensiver geworden: Die häufige Verwendung ganzer Formeln aus Papsturkunden mußte auf das übrige Diktat ebenso einwirken, wie die gleichen Gedankengänge an sich schon den päpstlichen Arengen ähnliche Formulierungen bedingten. Dazu kommt ein weiterer Umstand, der hier allerdings nur beiläufig angedeutet werden kann: Die Diktatoren der kaiserlichen Kanzlei kamen aus Kreisen, denen das päpstliche Urkundenwesen näher stand und aus vielen Beispielen bekannt war: aus geistlichen Korporationen. Im Laufe des 12. Jahrhunderts war auch in den Bischofsurkunden der Einfluß des päpstlichen Formulars maßgebend geworden.[40]) Und eine Einwirkung auf die Königsurkunde, die von dieser

[40]) Feist-Helleiner, a. a. O.

Digitized by Google

Seite her auf dem Weg über das kaiserliche Kanzleipersonal erfolgte, mußte in ihrer Erscheinung den gleichen Erfolg haben wie der von Papstprivilegien direkt ausgeübte Einfluß. Vor allem aber scheint die Sprache der kurialen Schriftstücke auch schulmäßig — im mündlichen Unterricht wie in den Lehrbüchern der Stilkunst — allmählich maßgebend geworden zu sein. Die freie Verwendung und Kombination verschiedener päpstlicher Arengensätze in den Urkunden der deutschen Bischöfe und Könige läßt sich aus der Benützung von Vorurkunden allein nicht erklären. Man wird vielmehr zu dem Schluß gedrängt, daß bestimmte Notare auf Grund ihrer Ausbildung[41]) über einen Schatz von Gedanken und sprachlichen Wendungen verfügten, der römischen Vorbildern entnommen war. Ihre Erzeugnisse bestimmen geradezu auf eine Zeit das Bild der deutschen Urkunden.

Im Folgenden seien einige Beispiele dieses allgemeinen Stileinflusses näher ausgeführt. Man vergleiche die Arengen der Stücke 3621, 3642 und 3668 mit ähnlichen aus päpstlichen Urkunden:

St. 3621.

Ex commisso nobis regie potestatis imperio ecclesiis per regnum constitutis regia *nos* competit *provisione consulere* earumque possessiones a pravorum hominum inquietatione salvare.

St. 3642.

Ex commisso nobis regiae potestatis imperio religiosas cogimur in domino *diligere* et *honorare* personas earumque possessiones a pravorum hominum infestationibus congrue manutenendo salvare.

St. 3668.

Ex commisso nobis auctoritate imperii ecclesias per regnum constitutas *diligere nos* et *honorare* competit, earumque possessiones largitione regia propensius ampliare.

J.-L. 8562.

Ex commisso nobis a deo apostolatus officio fratribus nostris tam vicinis quam longe positis paterna nos convenit provisione consulere.....

J.-L. 7997.

Ex commisso nobis a deo apostolatus officio tam vicinis quam longe positis existimus debitores. Cumque omnes honorare ac diligere debeamus.....

Für keines der drei angeführten Stücke läßt sich eine päpstliche Urkunde als Vorlage erweisen. Man muß annehmen, daß diese Arengen Eigentum ihres Diktators waren. Dieser läßt sich u. a. auch als Ver-

[41]) Ganz ähnliche Beobachtungen sind auch an den äußeren Merkmalen der deutschen Urkunden des 12. Jahrhunderts zu machen. Auf einen an päpstlichen Schriftmustern geschulten Notar in der Kanzlei Konrads III. hat Hirsch aufmerksam gemacht. Besonders wirksam war der Einfluß der äußeren Ausstattung der päpstlichen Privilegien auf die Urkunden einiger deutscher Bischöfe. Vgl. Feist-Helleiner a. a. O. 58 ff.

Digitized by Google

fasser von St. 3634, 3646, 3648 und 3659 erweisen. In den Arengen der drei letztgenannten Stücke finden wir Ausdrücke wie „nos competit provisione consulere" oder „ecclesias et ecclesiasticas personas diligere ac manutenere" wieder.

Unsere Vermutung eines durch Formelbehelfe vermittelten Zusammenhangs zwischen diesem Diktat und dem von uns oben (S. 36 f. und Anmerkung 27) behandelten Formular aus der Kanzlei Konrads III. wurde inzwischen durch die Ergebnisse Zatscheks bestätigt. Wir vermögen seine Aufstellungen durch einen weiteren Hinweis zu stützen. Man vergleiche der sprachlichen Formulierung und dem Gedankengehalt nach:

St. 3642.

Ex *commisso nobis* regiae potestatis imperio religiosas cogimur in domino *diligere* et honorare *personas* earumque possessiones a pravorum hominum *infestationibus* congrue manutenendo salvare.

St. 3668.

Ex *commissi nobis* auctoritate imperii *ecclesias* per regnum constitutas *diligere* nos *et* honorare competit.....

St. 3659.

.....*ecclesias et ecclesiasticas personas diligi*mus ac manutenemus.

St. 3449.

...sic etiam universas *ecclesias et ecclesiasticas personas diligere* favere *et ab* iniquorum *infestationibus* defensare regali potentia a deo *nobis commissa* debemus.

St. 3450.

...sicut et etiam *ecclesias et ecclesiasticas personas ab* invasione quorumlibet regali potentia a deo *nobis commissa* defendere debemus.

Idee und Wortschatz beider Arengendiktate stammen aus kurialen Formulierungen. Schon aber scheint — wie vorher an dem Prooemium „Quandocunque" gezeigt wurde — auch hier die Freiheit der Sprache, die Lösung vom ursprünglichen Vorbild erreicht oder doch erstrebt. Die Anonymität dieses kaum weiter analysierbaren päpstlichen Stileinflusses ist aber nun bis zu einem gewissen Grade aufgehellt: Ein Diktator der Kanzlei, dem, wie im Folgenden erscheinen wird, eine reiche Fülle päpstlichen Formulares zur Verfügung stand, kann als hauptsächlicher Träger dieses Einflusses angesehen werden. Er selbst aber schöpft Form und Inhalt seiner Sprache wenigstens zum Teil aus Formelsammlungen, die schon unter dem früheren Herrscher das Kanzleidiktat bereichert hatten.

Man wird die Bedeutung dieser Erkenntnis für die Behandlung unseres Themas richtig einschätzen, wenn man bedenkt, daß sie uns die Möglichkeit von Erklärungen auch in solchen Fällen bietet, bei denen jeder andere Deutungsversuch vergeblich bliebe.

Bevor wir die reiche Mannigfaltigkeit von kurialen Formeln, die diesem unserem Diktator zur Verfügung standen, im einzelnen unter-

Digitized by Google

suchen, seien diejenigen Stücke aufgeführt, in denen wir bisher sein Diktat erkannten, soweit es vom päpstlichen Stil her Einflüsse aufgenommen hat. Es sind dies: St. 3619, 3621, 3634, 3636, 3637, 3640, 3642, 3643, 3646, 3648, 3651, 3656, 3659, 3660, 3667, 3668, 3730, 3731, 3762, 3996.

Von St. 3731, das wir oben (Seite 41) kennengelernt haben, hat Hirsch (a. a. O. 64) gezeigt, daß es von der Hand dieser Beamten geschrieben sei: St. 3730 weist den Einfluß seines Stiles in der Veränderung der kurialen Formel auf.

Auch St. 3637, 3643, 3762 und 3996 wurden schon behandelt (oben Seite 41). Ihre Arengen enthalten den zweiten Teil der päpstlichen Arengenformel „ad hoc universalis"; sie unterscheiden sich von dieser nur durch die Phrase „congrua protectione", die für unseren Diktator gerade charakteristisch ist.

Ihm verdankt auch das Stück für Ellwangen St. 3651 seine Arenga, die der an der Kurie sehr häufigen Formel „Quotiens illud a nobis petitur" entspricht[42]).

Wieder ein anderes päpstliches Arengenformular hat unser Mann in St. 3656 in der für ihn bezeichnenden Art verarbeitet. Man vergleiche mit dieser Arenga etwa die von J.-L. 5672!

St. 3656.	J.-L. 5672.
Pie postulatio voluntatis effectu competit congruo *prosequente compleri, quatinus et* fidelis intencio *laudabiliter* elucescat *et utilitas* desiderata dignum desiderio capiat incrementum.	Pie postulatio voluntatis effectu debet prosequente compleri, quatinus et devotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postulata vires indubitanter assumat.

Hier verrät sich der Diktator in den für ihn so bezeichnenden Worten „competit" und „congruo". Übrigens offenbart sich gerade in diesem Stück päpstlicher Einfluß auch in der „Datum per manus" - Formel, die übrigens auch sonst in Urkunden Friedrichs I. anzutreffen ist. (Vgl. K. U. i. A. Text 381).

Eine Arenga des gleichen Initiums enthält St. 3655 für Floreffe. Da das Cartular des Klosters nur die ersten Worte des Exordiums überliefert und mit einem „ut supra" auf das voraufgehende St. 3585 verweist, läßt sich nicht feststellen, ob die aus der Vorurkunde (St. 3585) über-

[42]) Eine päpstliche Vorurkunde für Ellwangen, aus der das königliche Diplom diese Arenga hätte schöpfen können, ist nicht erhalten. Es hat wohl auch keine gegeben, da das Privileg Eugens III. vom 19. Feber 1153 (J.-L. 9706) einer solchen nicht Erwähnung tut und auch Alexander III. (J.-L. 13353) nur von Verfügungen „predecessoris nostri Eugenii pape" etwas weiß. So ist die im Text ausgesprochene Annahme, daß die Arenga dem Formelschatz ihres Diktators entstamme, sehr wahrscheinlich. Den ausführlichen Diktatvergleich, der zu der gleichen Meinung führt, konnten wir uns daher hier auseinanderzusetzen ersparen.

Digitized by Google

nommene Formel von dem Verfasser eine ähnliche Umformung wie das genannte St. 3656 erfahren hat. Wohl aber wäre denkbar, daß dieses Diplom, das am gleichen Tage wie 3655 ausgestellt ist, diesem, bezw. dessen in die Kanzlei eingelieferter Vorlage (3585) den Kern seiner Arenga verdankt. (Siehe oben Seite 44).

Die Arenga von St. 3648 lautet: „Imperii *nostri nos hortatur auctoritas* ecclesiis per regnum constitutis congrua in domino *provisione consulere*, earumque possessiones debita protectione fovere." Das Initium entspricht einem an der Kurie häufig angewendeten Formular: „officii nostri nos hortatur auctoritas"; den Ausdruck „provisione consulere" haben wir oben (Seite 48) als eine unserem Diktator eigentümliche, dem päpstlichen Sprachschatz entnommene Wendung kennen gelernt. Abermals finden wir das Initium „imperii *nostri nos hortatur auctoritas*" in St. 3667. Wiederholen wir, daß auch die Arengen der von ihm diktierten Stücke St. 3621, 3642, 3646, 3648 und 3668 mehr oder minder stark unter kurialem Stileinfluß stehen, so wird uns klar, daß mit dem Diktat dieses Mannes, dem eine so große Zahl mit Eleganz und Freiheit gehandhabter päpstlicher Ausdrücke und Formeln zu Gebote stand, ein vorläufiger Höhepunkt päpstlichen Stil- und Spracheinflusses auf die Urkunden der deutschen Herrscher erreicht war.

Wohl ist es auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten noch häufig genug vorgekommen, daß einzelne Wendungen aus Papstprivilegien in kaiserliche Diplome übergegangen sind. So z. B. aus J.-L. 8073 für Salem in St. 3886 für dasselbe Kloster die Phrase „utilitati et quieti attentius providere"; so das häufige päpstliche Initium „ex iniuncto nobis a deo officio" in St. 4168, 4493 und 4515, abgewandelt zu „ex credito nobis officio" in St. 4232, 4364, 4454, 4482 und anderen. Noch hat auch, wie wir gesehen haben, das durch den Codex Udalrici vermittelte päpstliche Formular auf lange Zeit seine Wirkung geübt. Und manchmal noch glänzt in einer Arenga eine erfüllte und herrschaftsbewußte Sprache auf, die ihre Herkunft aus dem Gedankenkreis der kurialen Ansprüche deutlich erkennen läßt. Nur andeutungsweise sei etwa das Initium von St. 4065 (nach J. Ficker, Beiträge 1, 165, auf Grund einer echten Vorlage entstanden): „*In eminenti* throno maiestatis imperatoriae *constituti*....." verglichen mit J.-L. 7227: „In eminenti apostolicae sedis specula..... constituti". Häufiger wird diese Eingangsformel unter Heinrich VI. Wir finden sie in St. 4650, 4651, 4654, 4704 und 5003 (das letztgenannte Diplom eine Wiederholung von St. 4651).

Im großen Ganzen aber sieht man, wie spätestens seit dem Ende der sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts Stil und Sprache der kaiserlichen Urkunden ihre Sicherheit und Einheitlichkeit zurückgewonnen

Digitized by Google

und sich von äußeren Beeinflussungen freigemacht haben. Neue Gedanken, die zum dauerndern Bestand kaiserlicher Arengen geworden waren, hatten allmählich ihre eigene Form erreicht, die Sprache im Ganzen aber Flüssigkeit genug bewahrt, um für den reicheren gedanklichen Inhalt den ihm angemessenen Ausdruck zu finden. So war der kuriale Einfluß für einige Jahrzehnte zurückgetreten: Ein sichtbarer Ausdruck nicht sosehr dafür, daß die päpstliche Sprache ihre Kraft verloren hatte, als dafür, daß die kaiserliche — wenn auch nicht an Fülle und Reichtum sie erreichte — so doch ihren Aufgaben gewachsen war. Und — wenn es erlaubt ist, Mühlbachers Gedankengänge auf diese Zeit zu übertragen — ein Ausdruck dafür (nicht die Folge davon), daß es dem Kaisertum in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gelungen war, dem lastenden Druck der sazerdotalen Übermacht zu entgehen und in vielen Dingen die lang entbehrte Freiheit der Entschließung wiederzugewinnen[43]).

Freilich können diese Ausführungen den Anspruch auf Gültigkeit nur innerhalb enger Grenzen erheben. Eine Untersuchung, die sich mit der kaiserlichen und päpstlichen Sprache im Ganzen beschäftigen würde, könnte sich mit der Erforschung der Gedanken und des Stils der Arengen nicht begnügen. Weit weniger formal gebunden als die Privilegien und weit unmittelbarer empfangen als deren Sprache ist die der Briefe und Erlässe. Erst in ihnen konnte die Sprache ihre ganze Kraft ausströmen lassen, ihren strahlendsten Glanz gewinnen. Aber auch für die philologische Erforschung der Mandate, in denen ein Stilwandel viel schwieriger zu erfassen ist, wird die diplomatische Kritik, wird der mit dem Material der Privilegien gewonnene Diktatvergleich die Grundlage bilden müssen.

* * *

Für den mittelalterlichen Menschen weist alle Gewalt in ihrem Seinsgrund auf Gott hin. Christliche Herrschaft jeder Art ist das Symbol der Herrschaft Christi. So sind Kaisertum und Papsttum nur zwei Erscheinungen der gleichen Wesenheit. Alle Gedanken, die vermöge ihrer Allgemeinheit an solche Gründe rühren, sind daher notwendig eindeutig und gleichsinnig. Auch die Aufgaben, die aus dem kaiserlichen und päpstlichen Amt erwachsen, sind — werden sie nur allgemein genug gefaßt — die gleichen. Gleich und nicht bezweifelbar endlich ist Sinn und Ziel des individuellen Lebens, gesetzt und bestimmt auch die Wege, die zu diesem Ziel führen.

So ist der Bereich umgrenzt, den die Arengengedanken begreifen. Amt: Ursprung und Aufgabe. Mensch: Leben und Werke. Nach dem

[43]) Vgl. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands[5], 4. Kap. 3: „Reaktion unter Friedrich I.".

Digitized by Google

Gesagten ist es begreiflich, daß von einer unter päpstlichem Einfluß erfolgten Änderung der tiefsten geistigen Grundlagen kaiserlicher Arengen nicht gesprochen werden kann. Die Unterschiede im geistigen Gehalt der päpstlichen und kaiserlichen Eingänge, die sich dennoch aufzeigen lassen, sind also Unterschiede der Art, sehr oft nur der Form, niemals des Wesens.

Der Hauptunterschied, der bei der Betrachtung vielleicht am meisten auffällt, ist der, daß in den Urkunden der Päpste von dem individuellen Träger des Amtes, von dessen Seelenheil und Wohlergehen auf Erden viel seltener die Rede ist als in den älteren königlichen Diplomen. Hier herrschen utilitaristische Gedankengänge vor: Das „remedium animae" des Königs, die „aeterna remuneratio", aber auch die „vita mortalis feliciter transigenda" dienen zur Begründung der guten Werke. Daneben heißt es wohl auch, daß es dem Könige zieme, „regalem morem decenter implere" oder „vestigia antecessorum sequi": Aber diese Erwägungen nehmen keinen so breiten Raum ein wie die anderen. Teleologische Entwicklungen („ad hoc") sind den Arengen der Königsurkunden zwar nicht ganz fremd, treten aber ebenfalls in den Hintergrund.

In der Papsturkunde dagegen ist das von Gott dem jeweiligen Träger übertragene Amt der Grund der guten Werke, diese selbst Pflichten, die sich aus der Idee des Amtes ergeben. Auch andere Universalien, die „ratio", „aequitas", „iustitia" begründen allgemeine Sätze und Forderungen. Zielstrebige Formulierungen („ad hoc") sind häufig.

Die Änderungen, die, wie wir annehmen, unter dem Einfluß der Papstprivilegien im Laufe des zwölften Jahrhunderts in der Formulierung der kaiserlichen Arengen eintreten, erstrecken sich durchaus nicht auf alle Stücke. (Wir müssen hier ja eigentlich von denjenigen Fällen absehen, in welchen päpstliche Formeln einfach übernommen wurden!) Nur ganz allmählich wandeln sich die alten Inhalte. Sehr häufig kommen noch die älteren, utilitaristischen Begründungen in derselben Arenga neben anderen allgemeinen Erwägungen vor. Dennoch ist eine Veränderung des Gedankenganges unverkennbar: Die „regni auctoritas", die „regalis munificentia", die „regia maiestas" oder „celsitudo", die „principalis excellentia", der „honor regis", die „regalis providentia" und ähnliche Begriffe, daneben Ideen, wie Gerechtigkeit, Vernunft und andere spielen schon in den Arengen Konrads III. als begründende Momente eine bedeutsame Rolle. Teleologische Gedankengänge werden häufiger. Nicht selten auch werden — ähnlich den päpstlichen Arengen — allgemeine Sätze ohne weitere Begründung aufgestellt. Die kaiserliche Würde, das „officium a deo commissum" wird der Grund, aus dem alle Pflichten und Rechte erfließen. So erfolgte, im Ganzen gesehen, eine Wendung der Gedanken

Digitized by Google

aus dem Individuellen ins Staatliche, Amtliche, die gegen Ende des Jahrhunderts das Bild der kaiserlichen Arengen zu einem von der früheren Zeit schon ganz verschiedenen gemacht hat.

Weniger bedeutsam sind die Änderungen, die in der Formulierung der aus dem Amt sich ergebenden Pflichten des Königs eintreten: Gedankengänge, wie die, daß es sich gezieme, gerechte Bitten zu erhören, und ähnliche waren der päpstlichen wie der kaiserlichen Urkunde von Anfang an gemeinsam, andere, dem Papstprivileg eigentümliche Wendungen konnten ihrem Wesen nach auf die Königsdiplome nicht übertragen werden. Trotzdem sind auch hier Einflüsse der kurialen Gedanken nachzuweisen. So, um nur einige wenige zu nennen, ist die Pflicht „ecclesias et ecclesiasticas personas diligere" zu einem auch in der Königsurkunde heimatsberechtigten Gedanken geworden; aus ähnlichen Ursprüngen leitet sich wohl auch die in den königlichen Arengen des 12. Jahrhunderts immer wiederkehrende Mahnung her, „unicuique ius suum tribuere" oder ähnliche Wendungen. Die gleiche Lage, in die sich Kaiser und Papst während ihres Streites in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts versetzt sahen, erklärt es, daß sich in den Arengen jener Zeit hier wie dort der Gedanke an die Belohnung steter Treue und aufrichtiger Ergebenheit, die Drohung an Ungetreue und Abtrünnige oft und oft wiederfindet, manchmal geradezu in wörtlich übereinstimmender Diktion. Von einem Einfluß der einen auf die anderen kann hier sicher nicht die Rede sein.

Wir zählen im folgenden die in der Arbeit besprochenen oder erwähnten Urkunden in chronologischer Reihenfolge auf. Bei mehrmals genannten Stücken ist die Seitenziffer jedesmal vermerkt. Auch solche Urkunden, die nur zum Zwecke des Diktatvergleiches herangezogen wurden, sind in der folgenden Tafel enthalten. Die Stücke sind nach den Ausgaben in der Diplomata-Reihe der MG., wenn eine solche noch nicht vorliegt, nach den Nummern von Stumpfs Regestenwerk, die Papsturkunden nach Jaffé-Löwenfeld zitiert.

Digitized by Google

Register der in diesem Aufsatz erwähnten Königsurkunden.

	Seite
DD Kar. I nr. 224	23
DD Kar. I nr. 281	23
DD II. 2. nr. 235	25
DD II. 2. nr. 318	25
DD III. nr. 9	27
DD IV. nr. 58	27
DD IV. nr. 206	25
DD IV. nr. 278	26
St. nr. 2246	26f.
St. nr. 2270	27
St. nr. 2669	23
St. nr. 2854	31
St. nr. 3025	23
St. nr. 3037	28, 29
St. nr. 3061	28
St. nr. 3065	28
St. nr. 3066	28
St. nr. 3145	32
St. nr. 3185	29
St. nr. 3195	28, 29, 32
St. nr. 3204	29
DD VIII. nr. 6	23, 29
DD VIII. nr. 22	23
DD VIII. nr. 24	23
DD VIII. nr. 33	30
DD VIII. nr. 35	29
DD VIII. nr. 46	29
DD VIII. nr. 50	29
DD VIII. nr. 52	30f.
DD VIII. nr. 53	30
DD VIII. nr. 58	29
DD VIII. nr. 59	32
DD VIII. nr. 63	30
DD VIII. nr. 67	29
DD VIII. nr. 70	29
DD VIII. nr. 75	30f.
DD VIII. nr. 77	30
DD VIII. nr. 83	30
DD VIII. nr. 87	29, 30
DD VIII. nr. 93	29
DD VIII. nr. 106	32
DD VIII. nr. 109	29
DD VIII. nr. 111	29
DD VIII. nr. 113	30
DD VIII. nr. 119	29, 30
DD VIII. nr. 124	32
DD VIII. nr. 125	30
St. nr. 3366a	32
St. nr. 3381	32
St. nr. 3382	32
St. nr. 3383	32
St. nr. 3384	23
St. nr. 3387	32
St. nr. 3388	33
St. nr. 3394	38
St. nr. 3395	31, 32
St. nr. 3396	32, 38
St. nr. 3398	32
St. nr. 3400	33
St. nr. 3402	33
St. nr. 3415	36
St. nr. 3419	36
St. nr. 3420	36
St. nr. 3421	32
St. nr. 3422	35
St. nr. 3423a	32
St. nr. 3428	32, 36f.
St. nr. 3430	36, 38f.
St. nr. 3431	36
St. nr. 3434	36
St. nr. 3435	32
Ottenthal, Sieben unveröffentlichte Königsurkunden. MÖIG. 39, 362	35, 36f.
St. nr. 3449	37f., 48
St. nr. 3450	38, 48
St. nr. 3451	36
St. nr. 3463	38
St. nr. 3466	37f.
St. nr. 3497	36
St. nr. 3501	36
St. nr. 3502	36

Digitized by Google

	Seite		Seite
St. nr. 3508	32	St. nr. 3792	45
St. nr. 3513	35	St. nr. 3793	45
St. nr. 3514	32, 35	St. nr. 3796	40
St. nr. 3524	32, 34, 35	St. nr. 3797	44
St. nr. 3525	32, 35	St. nr. 3800	42
St. nr. 3557	32	St. nr. 3804	45
St. nr. 3558	34	St. nr. 3808	40
St. nr. 3561	35	St. nr. 3812	40
St. nr. 3572	32	St. nr. 3872	40
St. nr. 3585	35, 49f.	St. nr. 3873	38
St. nr. 3619	49	St. nr. 3886	50
St. nr. 3621	40, 47, 49, 50	St. nr. 3901	43
St. nr. 3625	23	St. nr. 3903	43
St. nr. 3634	48, 49	St. nr. 3905	43
St. nr. 3636	41, 49	St. nr. 3912	41
St. nr. 3637	41, 49	St. nr. 3975	44
St. nr. 3640	49	St. nr. 3982	44
St. nr. 3642	47, 48, 49, 50	St. nr. 3996	41, 49
St. nr. 3643	41, 49	St. nr. 4010	40
St. nr. 3646	48, 49, 50	St. nr. 4051	44
St. nr. 3648	48, 49, 50	St. nr. 4052	44
St. nr. 3651	49	St. nr. 4065	50
St. nr. 3655	49f.	St. nr. 4066	45
St. nr. 3656	49, 50	St. nr. 4080	45
St. nr. 3659	48, 49	St. nr. 4085	45f.
St. nr. 3660	49	St. nr. 4088	45f.
St. nr. 3661	40	St. nr. 4109	40
St. nr. 3662	27	St. nr. 4117	46
St. nr. 3667	49, 50	St. nr. 4120	40
St. nr. 3668	47, 48, 49, 50	St. nr. 4134	46
St. nr. 3680	40	St. nr. 4143	46
St. nr. 3730	42, 44, 49	St. nr. 4168	50
St. nr. 3731	41f., 44, 49	St. nr. 4189	40
St. nr. 3734	43	St. nr. 4232	50
St. nr. 3737	42	St. nr. 4244	40
St. nr. 3738	42	St. nr. 4258	43, 44
St. nr. 3742	44	St. nr. 4259	43, 44
St. nr. 3744	44	St. nr. 4266b	46
St. nr. 3745	42	St. nr. 4271	46
St. nr. 3746	42	St. nr. 4276	46
St. nr. 3746a	42	St. nr. 4290	46
St. nr. 3751	40	St. nr. 4294	40
St. nr. 3753	45	St. nr. 4295	40
St. nr. 3755	42, 45	St. nr. 4301	46
St. nr. 3761	40	St. nr. 4304	46
St. nr. 3762	41, 49	St. nr. 4305	46
St. nr. 3765	40, 44	St. nr. 4306	46
St. nr. 3770	44	St. nr. 4313	40
St. nr. 3773	44	St. nr. 4314	40
St. nr. 3774	44	St. nr. 4322	40
St. nr. 3784	27	St. nr. 4356	40
St. nr. 3789	44	St. nr. 4364	50
St. nr. 3791	42	St. nr. 4434	40

Digitized by Google

	Seite		Seite
St. nr. 4438	40	St. nr. 4525	46
St. nr. 4452	40	St. nr. 4527	46
St. nr. 4454	50	St. nr. 4532	42
St. nr. 4461	40	St. nr. 4650	50
St. nr. 4481	42	St. nr. 4651	50
St. nr. 4482	50	St. nr. 4654	50
St. nr. 4493	50	St. nr. 4704	50
St. nr. 4501	40	St. nr. 5003	50
St. nr. 4515	50		

Papsturkunden.

	Seite		Seite
J L. nr. 3469	27	J.-L. nr. 7398	33, 37
J.-L. nr. 3641	26	J.-L. nr. 7571	30
J.-L. nr. 3888	27	J.-L. nr. 7946	34
J.-L. nr. 3900	25	J.-L. nr. 7953	33, 42
J.-L. nr. 3904	27	J.-L. nr. 7960	30
J.-L. nr. 3954	26	J.-L. nr. 7961	31
J.-L. nr. 4001	45	J.-L. nr. 7963	33
J.-L. nr. 4030	44, 45, 46	J.-L. nr. 7997	47
J.-L. nr. 5672	35, 49	J.-L. nr. 8073	50
J.-L. nr. 5692	30	J.-L. nr. 8162	30
J.-L. nr. 5697	28	J.-L. nr. 8171	39
J.-L. nr. 6230	34	J.-L. nr. 8198	39
J.-L. nr. 6997	31	J.-L. nr. 8213	44
J.-L. nr. 7043	31	J.-L. nr. 8562	47
J.-L. nr. 7047	34, 35	J.-L. nr. 8862	41f.
J.-L. nr. 7070	42	J.-L. nr. 9020	43
J.-L. nr. 7184	38	J.-L. nr. 9101	41
J.-L. nr. 7200	41	J.-L. nr. 9168	41
J.-L. nr. 7209	30	J.-L. nr. 9206	43
J.-L. nr. 7227	38, 50	J.-L. nr. 9382	43
J.-L. nr. 7266	38	J.-L. nr. 9523	36, 37
J.-L. nr. 7285	36, 37	J.-L. nr. 9676	41
J.-L. nr. 7372	34	J.-L. nr. 9706	49
J.-L. nr. 7380	34	J.-L. nr. 13353	49

Sonstige Urkunden.

	Seite		Seite
Schreiben des Kardinal-Legaten Theodewin an Innozenz II.	38	Urkunde Bischof Ulrichs von Passau von 1111	28
		Stiftungsurkunde des Klosters Fahr	29

Digitized by Google

Graf Rudolf von Pfullendorf-Bregenz

von

Ferdinand Güterbock.

Von einer Reihe von Fürsten und Ministerialen, die während der Jahre 1161 und 1162 bei der Belagerung und Zerstörung Mailands im Gefolge Friedrich Barbarossas in der Lombardei hervortraten, hat uns der Lodeser Geschichtschreiber Acerbus Morena eine anschauliche Personalbeschreibung überliefert.[1]) Auch die weniger berühmten Männer, die hier Acerbus namhaft macht, sind alle bis auf einen durch die tiefgründigen Forschungen Fickers[2]) identifiziert. Die einzige Persönlichkeit, die bisher nicht festgestellt werden konnte, ist ein Graf Rudolf von Lindau. Dies erscheint an sich nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß es Grafen von Lindau, soweit wir wissen, überhaupt nicht gegeben hat. Um so neugieriger werden wir fragen, wer sich unter diesem Namen verbirgt.

Daß wir es hier mit einer bestimmten historischen Persönlichkeit zu tun haben, kann nicht fraglich sein. Denn der Lodese Acerbus Morena gehört ja zu den best unterrichteten Geschichtschreibern jener Zeit; und da er gerade damals als Podestà seiner Vaterstadt am Hof des Kaisers persönlich zugegen war,[3]) weiß er die dort weilenden Männer besonders genau anzugeben, ohne daß sich ihm ein Irrtum nachweisen ließe. Am

[1]) Vgl. meine Edition: Mon. Germ. Script. rer. Germ., Nova Series VII, 167 ff.; hierzu Einleitung S. XXI f. und S. XXVII Note 4. Acerbus verfaßte diese Porträtschilderungen erst um 1163/64; doch beziehen sich die Schilderungen in der Hauptsache auf die vorausgehende Zeit von 1161/62, da nur ein Teil der hier geschilderten Männer im Herbst 1163 nach Italien zurückgekehrt ist (s. Edition S. 172) und da einige wie Pfalzgraf Konrad, Heinrich der Löwe, Friedrich von Rothenburg und wohl auch Graf Rudolf dem Autor zum letztenmal 1162 oder 1161 zu Gesicht gekommen waren (Konrad, Friedrich und Rudolf waren bis 1162, Heinrich der Löwe nur bis zum Sommer 1161 in Italien).

[2]) J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 188 ff.

[3]) Siehe meine Edition S. 154 und 159.

Digitized by Google

wenigsten kann er sich in dem Namen des Grafen von Lindau geirrt haben, zumal er diesen bei drei verschiedenen Gelegenheiten erwähnt: zuerst im Herbst 1161, sodann im Frühjahr 1162 und schließlich unter den schon angeführten Porträtschilderungen. Es muß sich demnach um eine der bekanntesten Persönlichkeiten aus der Umgebung des Kaisers handeln.

Wer hier gemeint ist, läßt sich unschwer ermitteln, wenn wir die Zeugenreihen der Kaiserurkunden mit zu Rate ziehen. Wie Acerbus erzählt, ist nämlich der Kaiser im Herbst 1161 nach Entlassung größerer Truppenmassen, die er zur Bekämpfung Mailands aufgeboten hatte, mit nur wenigen Fürsten von Pavia nach Lodi gezogen, um dort näher bei Mailand zu überwintern. Unter den wenigen Fürsten, die so mit dem Kaiser in Lodi den Winter verbrachten, nennt der Lodeser Geschichtschreiber eben den Grafen Rudolf von Lindau,[1]) und er nennt diesen abermals im Frühjahr 1162 unter den Fürsten, die am Dienstag den 13. März den Kaiser von Lodi nach Pavia begleitet haben.[2]) Durch einen glücklichen Zufall besitzen wir nun aus der damaligen Zeit mehrere Kaiserurkunden mit Zeugenreihen. In diesen Zeugenreihen findet sich nur ein einziger Graf, der den Namen Rudolf trägt: der Graf Rudolf von Pfullendorf, der genau entsprechend am kaiserlichen Hof in Lodi am 20. Januar wie noch am 7. März, d. i. kurz vor der Übersiedelung nach Pavia, nachweisbar ist und der dann wieder in Pavia am 6. April wie auch weiterhin am 27. April, ja noch am 9. und 10. Juni vorkommt.[3]) Schon hiernach dürfte die Identität des Pfullendorfers mit dem Grafen Rudolf, den Acerbus Morena als Grafen von Lindau bezeichnet, einwandfrei erwiesen sein. Und jede Möglichkeit eines Zweifels wird dadurch beseitigt, daß der Pfullendorfer am Bodensee und zwar auch am östlichen Zipfel des Sees reich begütert war,[4]) wobei ich zunächst die viel umstrittene Frage, ob er auch Graf von Bregenz war, außer Betracht lassen kann.

Ich möchte hier erst einmal die Persönlichkeit des Grafen Rudolf ins Auge fassen. Acerbus Morena hat sie uns plastisch beschrieben:[5]) *Comes Redulfus de Lindo erat magnae et spissae staturae, formosissimis et rectis membris, venustam et pulcherrimam ac hilarem faciem habens, capillis candidis et longis, oculis magnis et claris, sapiens ac bellicosus, et quo pulchrior in exercitu imperatoris nullus inveniretur.* Diese heiter

[1]) Siehe ebendort S. 146 f.

[2]) Vgl. ebendort S. 155 f.

[3]) Vgl. Stumpf 3927, 3931, 3936, 3941, 3949, 3950, 3953; auch A. Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260 S. 120 ff. (nº 249, 250, 254).

[4]) So auch nach den Darlegungen Helboks (Regesten, Einleitung S. 116 und 134).

[5]) Vgl. die Edition S. 169; hierzu meine Einleitung S. XXII N 3 und 4.

Digitized by Google

strahlende Siegfriedsgestalt mit langem hellblondem Haar und großen leuchtenden Augen, dieser schönste Mann in Barbarossas Heer, der ebenso klug wie kriegerisch war, ist nun, wie wir feststellten, eine Person mit dem Pfullendorfer, dem Vorfahren Rudolfs von Habsburg.[1]) Ihm kommt schon durch die Verwandtschaft mit den Habsburgern eine historische Bedeutung zu, da sich von ihm der Name „Rudolf" im Habsburger Geschlecht weiter fortpflanzte und da sein einziges Kind, das ihn überlebte, seine Tochter Ita und ihr Mann Albrecht III. den Habsburgern wichtige Schweizer Besitzungen wie Teile des Zürichgaues vererbt haben.[2]) Hiervon abgesehen war Rudolf von Pfullendorf einer der angesehensten Fürsten seiner Zeit und zugleich einer der treuesten Anhänger Barbarossas, dem er alle seine Güter überließ und von dem er oder sein Schwiegersohn später als Entgelt eben jene Schweizer Besitzungen erhielt, die dem Kaiser nach Aussterben der Lenzburger zugefallen waren.[3]) Da der Name des Pfullendorfers in zahlreichen Urkunden und in verschiedenen Chroniken erwähnt wird, wissen wir von ihm mehr als von vielen seiner Zeitgenossen. Mit seiner Person verknüpfen sich schwierige kritische Fragen und namentlich genealogische Probleme. Daher haben sich schon seit lange mit ihm die Forscher beschäftigt. Zuletzt befaßte sich mit ihm eingehender Helbok, der auch dankenswerterweise einen Teil seiner Regesten zusammengestellt hat.[4]) Aber eine umfassende Biographie ist trotz der Bedeutung der Persönlichkeit und trotz der Fülle des vorliegenden Materials bisher nicht erschienen. Vielleicht regen die hier folgenden Betrachtungen, die nur einige Einzelfragen herausgreifen und klären wollen, zu einer solchen höchst wünschenswerten Arbeit an.

* * *

Da das erste Auftreten des Pfullendorfers strittig ist, wende ich mich zunächst dem letzten Abschnitt seines Lebens zu. Nach dem Bericht Ottos von St. Blasien und Burchards von Ursberg schenkte er um das Jahr 1168 seine Gütermassen dem Kaiser, der sie seinem Sohne Herzog

[1]) Die Tochter Rudolfs von Pfullendorf war die Urgroßmutter Rudolfs von Habsburg (s. den Stammbaum unten S. 82).

[2]) Vgl. hierzu vor allem Al. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten S. 139 und O. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 14 und 744.

[3]) Vgl. hierzu unten S. 66 N. 15.

[4]) Vgl. Helbok in der Vierteljahrschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs Bd. VII (1923) S. 27 ff. und in den Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein n°. 240 ff. (S. 116 ff.) Hierzu bringe ich weiter unten (S. 65 ff.) Ergänzungen.

Digitized by Google

Friedrich von Schwaben übertrug.[1]) Für diese Nachricht findet sich eine Bestätigung in dem Zeugnis einer Kaiserurkunde vom 15. Mai 1170,[2]) in der Friedrich von Schwaben als Nachfolger Rudolfs von Pfullendorf im Besitz der Churer Vogtei erscheint. Späterhin ist nach einer zeitgenössischen St. Galler Nachricht vom Jahre 1180[3]) Graf Rudolf in das Heilige Land gezogen und hat von dort dem St. Galler Kloster, dessen Vogt er ebenfalls war, wertvolle Reliquien aus der Gegend von Damaskus gesandt. Auch diese Nachricht darf als gut beglaubigt gelten. Schließlich ist uns als sein Todestag der 9. Januar in dem Totenbuch des St. Galler Klosters überliefert.[4]) Wenn aber daraufhin der 9. Januar 1180 fast allgemein als sein Todesdatum angenommen wird,[5]) so ist dies zweifellos irrig; denn da er noch am 25. Dezember 1179 in Altdorf (Weingarten) nahe dem Bodensee urkundlich auftritt,[6]) kann er unmöglich Anfang Januar 1180 im Heiligen Land gestorben sein. Vielmehr wird man sein Todesdatum erst nach dem Jahre 1180 ansetzen dürfen.[7])

Ich gehe nunmehr auf die Frage ein, ob und inwieweit dieser Rudolf von Pfullendorf mit dem etwas früher vorkommenden Rudolf von Ramsberg identisch ist. Den Ausgang nehme ich hierbei von den zwei 1163 datierten Schriftstücken, aus denen zu ersehen ist, daß damals ein Rudolf von Pfullendorf auch den Namen eines Grafen von Ramsberg führte.[8]) Die beiden von verschiedenen Händen auf einem Pergament geschriebenen Schriftstücke enthalten nämlich denselben Verhandlungsgegenstand,[9]) indem hier Graf Rudolf von Pfullendorf, dort Graf Rudolf von Ramsberg im Jahre 1163 ein seinem Besitz[10]) benachbartes Gut Rinisgemunde[11]) von dem Abt Konrad von Petershausen auf Lebenszeit gegen Zahlung von 10 Talenten unter bestimmten Bedingungen übernahm.

---

[1]) Ottonis de S. Blasio Chronica, Script. rer. Germ. (1912) ed. Hofmeister S. 29 f.; Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon, Script. rer. Germ. (1916) ed. Holder-Egger und v. Simson S. 49.

[2]) Stumpf 4113; Helbok, Regesten n°. 260.

[3]) Annales Sangallenses, Notae historicae: MG. SS. I, 71.

[4]) MG. Necrol. I, 464.

[5]) Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, V, 905 N. * und zuletzt noch Helbok a. a. O. Einleitung S. 134. Ganz irrig läßt Steinacker (Regesta Habsburgica I, 19 n°. 72) Rudolf von Pfullendorf schon im Jahre 1168 sterben, indem er sich auf die Angabe Ottos von St. Blasien, die er mißverstanden hat, beruft.

[6]) Helbok, Regesten n°. 284.

[7]) Vgl. hierzu auch G. Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XVII (N. F. VII), 104 N. 262.

[8]) Vgl. Mones Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXXI, 303 ff.; Helbok, Regesten n°. 255.

[9]) Anderer Ansicht ist Helbok a. a. O.

[10]) Thal bei Rheineck (s. Helbok a. a. O.; auch unten S. 62 N. 2).

[11]) Rinisgemunde d. i. Altenrhein nach Helbok a. a. O.

Digitized by Google

Von den beiden Schriftstücken weist aber nur das zweite Zeugenunterschriften und Besiegelung auf wie auch die Angabe des Schreibers mit der Zeitbestimmung *anno primo Gebehardi abbatis*, aus der sich zugleich ergibt, daß die sich auf die Handlung von 1163 beziehende Urkunde erst zwischen dem 28. Juni 1164 und dem 28. Juni 1165 ausgestellt wurde, und zwar, wie wir hinzufügen können, wohl in der zweiten Hälfte des Jahres 1164, da unter diesem Jahre die Urkunde in der gleichzeitigen Darstellung der Petershausener Chronik[1]) wiedergegeben wird.

Die beiden eigenartigen Schriftstücke,[2]) die auch für die Urkundenforschung von ungewöhnlichem Wert sind, müssen hier auf ihre Bedeutung näher untersucht werden. Es handelt sich nicht, wie man wohl gemeint hat,[3]) um eine Urkunde mit Vorurkunde, auch nicht um Konzept und Urkunde, sondern vielmehr um eine nicht vollzogene und eine vollzogene Ausfertigung, die miteinander sachlich, zum Teil auch wörtlich übereinstimmen. Nur enthält die vollzogene Ausfertigung noch ausführlichere Zusicherungen des Grafen über die Einhaltung des Abkommens wie ergänzende Bestimmungen darüber, daß zur Erinnerung an dieses Abkommen die Klosterbrüder den Jahrestag der Gräfin-Mutter aufzeichnen und feiern und hierfür alljährlich vom Grafen Wein erhalten sollen, während die nicht vollzogene Ausfertigung sich im Anfang über die Vorgeschichte des Vertrages etwas genauer verbreitet. Durchaus verschieden ist in den beiden Schriftstücken die Art, wie man das Abkommen begründet: in der nicht vollzogenen Ausfertigung heißt es *quia praedium istud videlicet Rinisgemunde tam in fructibus quam in ceteris rebus ab hominibus meis cottidie v a s t a b a t u r, periculum animae meae super hac p r a e d a metuens, cum abbate... conveni*; in der vollzogenen Ausfertigung dagegen *quia eadem possessio mihi vicina est et oportuna ad alenda pecora et homines mei non valebant nec volebant devitare, quin nocerent eis, ac propterea visum est mihi hoc melius et utilius atque cautius et mihi et illis esse, ut...* Wie diplomatisch ist hier in der endgültigen Fassung das heikle Thema des von dem Grafen ausgeübten Zwanges — wir sind darüber auch durch die zeitgenössische Klosterchronik unterrichtet[4]) — umgangen. Demgegenüber ist in der ersten Fassung drastisch von Verwüstungen und von angeblicher Sorge des Grafen um sein Seelenheil

[1]) Casus monasterii Petrishusensis, MG. SS. XX, 681.

[2]) General-Landesarchiv Stuttgart: Select der ältesten Urkunden bis 1200, n°. C 46. Dank dem Entgegenkommen des General-Landesarchivs konnte ich die Urkunde in Berlin im Geheimen Staatsarchiv benützen, wo mir die Staatsarchivräte Ernst Müller und Eugen Meyer mit ihrem sachkundigen Rat zur Seite standen.

[3]) So Helbok a. a. O. Dagegen wurden früher in Mones Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins I, 69 und XXXI, 301 f. die Stücke als „Doppelurkunde" bezeichnet.

[4]) MG. SS. XX, 681.

Digitized by Google

wegen des Raubes die Rede. Daß diese erste Fassung von dem Grafen nicht akzeptiert wurde, ist begreiflich, und es ist nicht minder verständlich, daß die über den Raub erzürnten Mönche, die, wie die Klosterchronik berichtet, nicht einmal die in dem Abkommen ausgemachte Summe von dem Grafen voll ausgezahlt erhielten, den Wortlaut der ihren Standpunkt klarer wiedergebenden ersten Fassung sorgfältig aufbewahrten. So erklärt sich der merkwürdige und singuläre Vorgang, daß hier die nicht vollzogene und die vollzogene Ausfertigung auf demselben Pergament erhalten geblieben sind.[1]) Beide Schriftstücke sind Empfängerausfertigungen. Bei dem ersten Schriftstück geht dies ja deutlich aus dem Inhalt, aus den schon oben zitierten Ausdrücken *vastabatur* und *praeda* hervor, bei dem zweiten Stück aus den Zusätzen gegen Schluß der Urkunde *sub abbate Conrado* und *anno primo Gebehardi abbatis*. Anscheinend ist das erste Schriftstück, bei dem jene Zeitangaben fehlen, in das Jahr 1163, d. i. in die Zeit der Handlung, in der noch Abt Konrad lebte, zu verlegen und ist, da der Graf diese Fassung der Urkunde beanstandete, dann nach längerem Streit in der zweiten Hälfte des Jahres 1164 unter dem neuen Abt Gebhard die andere Fassung, die in Form wie Inhalt dem Grafen entgegenkam, aufgesetzt worden. Vermutlich wurde nun die zweite abgeänderte Fassung zusammen mit der ersten nicht vollzogenen Ausfertigung auf demselben Pergament dem Grafen vorgelegt, um ihm so die Bedeutung der Abänderungen vor Augen zu führen. Daß nach Vollziehung der Ausfertigung, die wohl in der Residenz des Grafen auf der Burg Rheineck erfolgte,[2]) die erste Fassung nicht abgeschnitten, sondern im Kloster mitaufbewahrt wurde, ist zwar bei dem oben dargelegten Sachverhalt leicht erklärlich, entsprach aber sicherlich nicht den Intentionen des Grafen, da ja durch das gräfliche Siegel, das unter die vollzogene Ausfertigung gesetzt war, jetzt auch die vorangehende nicht vollzogene Ausfertigung den falschen Anschein der Rechtsgültigkeit erhielt.

Fragen wir weiterhin, weshalb der Graf in der endgültigen Fassung nach Ramsberg und nicht wie in der ersten Fassung nach Pfullendorf benannt wird, so ist zu beachten, daß die Benennung nach Ramsberg

---

[1]) Daß Urkunden wohl auf längeren Pergamentstreifen geschrieben wurden, um dann nachträglich abgeschnitten zu werden, ist hier einmal aus besonderen Gründen erkennbar geblieben.

[2]) Daß der Graf auf Burg Rheineck residierte, berichtet die Petershausener Chronik (MG. SS. XX, 681). Dazu kommt, daß in der ersten Fassung der Urkunde das Gut des Grafen bei Rinisgemunde *curtis Thale* heißt und daß dann in der vollzogenen Ausfertigung ein *Adilbertus presbyter de Tale* als Zeuge auftritt; Thal liegt aber unmittelbar westlich von Rheineck.

Digitized by Google

den Worten der Siegellegende[1]) entspricht. Die Benennung nach Pfullendorf in der ersten Fassung läßt vermuten, daß dies im Lande die gebräuchlichere Bezeichnung war. Wahrscheinlich hat der Graf in der endgültigen Fassung den Namen „Ramsberg" in Hinblick auf die Siegellegende angenommen, weil er nur ein Siegel mit der Ramsberger Legende zur Hand hatte[2]), ja vielleicht nur ein solches von seinem Vater[3]) besaß. Daß er in der Regel den Pfullendorfer Namen führte, ergibt sich jedenfalls zur Genüge aus anderen Urkunden der sechziger Jahre, in denen häufig ein Rudolf von Pfullendorf, aber sonst nirgends mehr ein Rudolf von Ramsberg vorkommt.[4])

Ist hier in einem Falle für die Zeit von 1163/64 die Identität von Rudolf von Pfullendorf mit Rudolf von Ramsberg erwiesen, so muß im Laufe des 12. Jahrhunderts doch andererseits zwischen einem älteren Rudolf von Ramsberg und einem jüngeren Rudolf von Pfullendorf unterschieden werden, wie man schon aus der langen Dauer ihres Auftretens mit Recht geschlossen hat,[5]) da ein Rudolf von Ramsberg bereits um 1123 erwähnt wird[6]) und da ein Rudolf von Pfullendorf noch 57 Jahre später um 1180 nachweisbar ist.[7]) Für die Notwendigkeit einer solchen Unterscheidung können wir jetzt eine weitere Bestätigung in der 1163 verfaßten Personalbeschreibung des Acerbus Morena beibringen; denn das dort entworfene Bild von einem auffallend schönen Mann mit langen blonden Haaren paßt wohl zu dem jüngeren Pfullendorfer, der nach 1180 starb, paßt aber nicht zu dem älteren Ramsberger, der schon um 1123 auftaucht und der um 1162, wenn er damals noch lebte, hochbetagt gewesen sein müßte.

Es haben also zwei Grafen Rudolf im 12. Jahrhundert existiert. Suchen wir nun den jüngeren von dem älteren Grafen zu scheiden, so können wir uns im wesentlichen an ihre verschiedene Benennung halten.

---

[1]) Zu erkennen sind noch die Worte *Rodolfus comes de Ramm...* an dem Rand des Siegels, das in der Mitte einen Eber zeigt.

[2]) Hans Hirsch verdanke ich den Hinweis auf einen ähnlichen Fall: im Jahr 1220 hat *Witco de Perchyc* ein Siegel mit dem Namen *Witco de Plankinberc* geführt (vgl. H. Sperl in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXXVIII, 394 ff.).

[3]) Über den Vater, der wohl auch den Namen Rudolf trug, s. unten S. 64 f. und S. 73.

[4]) Vgl. hierzu unten S. 65 f.

[5]) Schon 1850 unterschied J. Bader in Mones Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I, 68 ff. einen Vater und einen Sohn Rudolf, indem er freilich den Vater bis 1165, den Sohn erst von 1170 ab auftreten läßt.

[6]) Vgl. MG. SS. X, 113 Z. 49.

[7]) Siehe schon oben S. 60 N. 3.

Digitized by Google

wenigsten kann er sich in dem Namen des Grafen von Lindau geirrt haben, zumal er diesen bei drei verschiedenen Gelegenheiten erwähnt: zuerst im Herbst 1161, sodann im Frühjahr 1162 und schließlich unter den schon angeführten Porträtschilderungen. Es muß sich demnach um eine der bekanntesten Persönlichkeiten aus der Umgebung des Kaisers handeln.

Wer hier gemeint ist, läßt sich unschwer ermitteln, wenn wir die Zeugenreihen der Kaiserurkunden mit zu Rate ziehen. Wie Acerbus erzählt, ist nämlich der Kaiser im Herbst 1161 nach Entlassung größerer Truppenmassen, die er zur Bekämpfung Mailands aufgeboten hatte, mit nur wenigen Fürsten von Pavia nach Lodi gezogen, um dort näher bei Mailand zu überwintern. Unter den wenigen Fürsten, die so mit dem Kaiser in Lodi den Winter verbrachten, nennt der Lodeser Geschichtschreiber eben den Grafen Rudolf von Lindau,[1]) und er nennt diesen abermals im Frühjahr 1162 unter den Fürsten, die am Dienstag den 13. März den Kaiser von Lodi nach Pavia begleitet haben.[2]) Durch einen glücklichen Zufall besitzen wir nun aus der damaligen Zeit mehrere Kaiserurkunden mit Zeugenreihen. In diesen Zeugenreihen findet sich nur ein einziger Graf, der den Namen Rudolf trägt: der Graf Rudolf von Pfullendorf, der genau entsprechend am kaiserlichen Hof in Lodi am 20. Januar wie noch am 7. März, d. i. kurz vor der Übersiedelung nach Pavia, nachweisbar ist und der dann wieder in Pavia am 6. April wie auch weiterhin am 27. April, ja noch am 9. und 10. Juni vorkommt.[3]) Schon hiernach dürfte die Identität des Pfullendorfers mit dem Grafen Rudolf, den Acerbus Morena als Grafen von Lindau bezeichnet, einwandfrei erwiesen sein. Und jede Möglichkeit eines Zweifels wird dadurch beseitigt, daß der Pfullendorfer am Bodensee und zwar auch am östlichen Zipfel des Sees reich begütert war,[4]) wobei ich zunächst die viel umstrittene Frage, ob er auch Graf von Bregenz war, außer Betracht lassen kann.

Ich möchte hier erst einmal die Persönlichkeit des Grafen Rudolf ins Auge fassen. Acerbus Morena hat sie uns plastisch beschrieben:[5]) *Comes Redulfus de Lindo erat magnae et spissae staturae, formosissimis et rectis membris, venustam et pulcherrimam ac hilarem faciem habens, capillis candidis et longis, oculis magnis et claris, sapiens ac bellicosus, et quo pulchrior in exercitu imperatoris nullus inveniretur.* Diese heiter

[1]) Siehe ebendort S. 146 f.

[2]) Vgl. ebendort S. 155 f.

[3]) Vgl. Stumpf 3927, 3931, 3936, 3941, 3949, 3950, 3953; auch A. Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260 S. 120 ff. (n° 249, 250, 254).

[4]) So auch nach den Darlegungen Helboks (Regesten, Einleitung S. 116 und 134).

[5]) Vgl. die Edition S. 169; hierzu meine Einleitung S. XXII N 3 und 4.

Digitized by Google

strahlende Siegfriedsgestalt mit langem hellblondem Haar und großen leuchtenden Augen, dieser schönste Mann in Barbarossas Heer, der ebenso klug wie kriegerisch war, ist nun, wie wir feststellten, eine Person mit dem Pfullendorfer, dem Vorfahren Rudolfs von Habsburg.[1]) Ihm kommt schon durch die Verwandtschaft mit den Habsburgern eine historische Bedeutung zu, da sich von ihm der Name „Rudolf" im Habsburger Geschlecht weiter fortpflanzte und da sein einziges Kind, das ihn überlebte, seine Tochter Ita und ihr Mann Albrecht III. den Habsburgern wichtige Schweizer Besitzungen wie Teile des Zürichgaues vererbt haben.[2]) Hiervon abgesehen war Rudolf von Pfullendorf einer der angesehensten Fürsten seiner Zeit und zugleich einer der treuesten Anhänger Barbarossas, dem er alle seine Güter überließ und von dem er oder sein Schwiegersohn später als Entgelt eben jene Schweizer Besitzungen erhielt, die dem Kaiser nach Aussterben der Lenzburger zugefallen waren.[3]) Da der Name des Pfullendorfers in zahlreichen Urkunden und in verschiedenen Chroniken erwähnt wird, wissen wir von ihm mehr als von vielen seiner Zeitgenossen. Mit seiner Person verknüpfen sich schwierige kritische Fragen und namentlich genealogische Probleme. Daher haben sich schon seit lange mit ihm die Forscher beschäftigt. Zuletzt befaßte sich mit ihm eingehender Helbok, der auch dankenswerterweise einen Teil seiner Regesten zusammengestellt hat.[4]) Aber eine umfassende Biographie ist trotz der Bedeutung der Persönlichkeit und trotz der Fülle des vorliegenden Materials bisher nicht erschienen. Vielleicht regen die hier folgenden Betrachtungen, die nur einige Einzelfragen herausgreifen und klären wollen, zu einer solchen höchst wünschenswerten Arbeit an.

* * *

Da das erste Auftreten des Pfullendorfers strittig ist, wende ich mich zunächst dem letzten Abschnitt seines Lebens zu. Nach dem Bericht Ottos von St. Blasien und Burchards von Ursberg schenkte er um das Jahr 1168 seine Gütermassen dem Kaiser, der sie seinem Sohne Herzog

[1]) Die Tochter Rudolfs von Pfullendorf war die Urgroßmutter Rudolfs von Habsburg (s. den Stammbaum unten S. 82).

[2]) Vgl. hierzu vor allem Al. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten S. 139 und O. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 14 und 744.

[3]) Vgl. hierzu unten S. 66 N. 15.

[4]) Vgl. Helbok in der Vierteljahrschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs Bd. VII (1923) S. 27 ff. und in den Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein nº. 240 ff. (S. 116 ff.) Hierzu bringe ich weiter unten (S. 65 ff.) Ergänzungen.

Digitized by Google

Friedrich von Schwaben übertrug.[1]) Für diese Nachricht findet sich eine Bestätigung in dem Zeugnis einer Kaiserurkunde vom 15. Mai 1170.[2]) in der Friedrich von Schwaben als Nachfolger Rudolfs von Pfullendorf im Besitz der Churer Vogtei erscheint. Späterhin ist nach einer zeitgenössischen St. Galler Nachricht vom Jahre 1180[3]) Graf Rudolf in das Heilige Land gezogen und hat von dort dem St. Galler Kloster, dessen Vogt er ebenfalls war, wertvolle Reliquien aus der Gegend von Damaskus gesandt. Auch diese Nachricht darf als gut beglaubigt gelten. Schließlich ist uns als sein Todestag der 9. Januar in dem Totenbuch des St. Galler Klosters überliefert.[4]) Wenn aber daraufhin der 9. Januar 1180 fast allgemein als sein Todesdatum angenommen wird,[5]) so ist dies zweifellos irrig; denn da er noch am 25. Dezember 1179 in Altdorf (Weingarten) nahe dem Bodensee urkundlich auftritt,[6]) kann er unmöglich Anfang Januar 1180 im Heiligen Land gestorben sein. Vielmehr wird man sein Todesdatum erst nach dem Jahre 1180 ansetzen dürfen.[7])

Ich gehe nunmehr auf die Frage ein, ob und inwieweit dieser Rudolf von Pfullendorf mit dem etwas früher vorkommenden Rudolf von Ramsberg identisch ist. Den Ausgang nehme ich hierbei von den zwei 1163 datierten Schriftstücken, aus denen zu ersehen ist, daß damals ein Rudolf von Pfullendorf auch den Namen eines Grafen von Ramsberg führte.[8]) Die beiden von verschiedenen Händen auf einem Pergament geschriebenen Schriftstücke enthalten nämlich denselben Verhandlungsgegenstand,[9]) indem hier Graf Rudolf von Pfullendorf, dort Graf Rudolf von Ramsberg im Jahre 1163 ein seinem Besitz[10]) benachbartes Gut Rinisgemunde[11]) von dem Abt Konrad von Petershausen auf Lebenszeit gegen Zahlung von 10 Talenten unter bestimmten Bedingungen übernahm.

---

[1]) Ottonis de S. Blasio Chronica, Script. rer. Germ. (1912) ed. Hofmeister S. 29 f.; Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon, Script. rer. Germ. (1916) ed. Holder-Egger und v. Simson S. 49.

[2]) Stumpf 4113; Helbok, Regesten n°. 260.

[3]) Annales Sangallenses, Notae historicae: MG. SS. I, 71.

[4]) MG. Necrol. I, 464.

[5]) Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, V, 905 N. * und zuletzt noch Helbok a. a. O. Einleitung S. 134. Ganz irrig läßt Steinacker (Regesta Habsburgica I, 19 n°. 72) Rudolf von Pfullendorf schon im Jahre 1168 sterben, indem er sich auf die Angabe Ottos von St. Blasien, die er mißverstanden hat, beruft.

[6]) Helbok, Regesten n°. 284.

[7]) Vgl. hierzu auch G. Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XVII (N. F. VII), 104 N. 262.

[8]) Vgl. Mones Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXXI, 303 ff.; Helbok, Regesten n°. 255.

[9]) Anderer Ansicht ist Helbok a. a. O.

[10]) Thal bei Rheineck (s. Helbok a. a. O.; auch unten S. 62 N. 2).

[11]) Rinisgemunde d. i. Altenrhein nach Helbok a. a. O.

Digitized by Google

Von den beiden Schriftstücken weist aber nur das zweite Zeugenunterschriften und Besiegelung auf wie auch die Angabe des Schreibers mit der Zeitbestimmung *anno primo Gebehardi abbatis*, aus der sich zugleich ergibt, daß die sich auf die Handlung von 1163 beziehende Urkunde erst zwischen dem 28. Juni 1164 und dem 28. Juni 1165 ausgestellt wurde, und zwar, wie wir hinzufügen können, wohl in der zweiten Hälfte des Jahres 1164, da unter diesem Jahre die Urkunde in der gleichzeitigen Darstellung der Petershausener Chronik[1]) wiedergegeben wird.

Die beiden eigenartigen Schriftstücke,[2]) die auch für die Urkundenforschung von ungewöhnlichem Wert sind, müssen hier auf ihre Bedeutung näher untersucht werden. Es handelt sich nicht, wie man wohl gemeint hat,[3]) um eine Urkunde mit Vorurkunde, auch nicht um Konzept und Urkunde, sondern vielmehr um eine nicht vollzogene und eine vollzogene Ausfertigung, die miteinander sachlich, zum Teil auch wörtlich übereinstimmen. Nur enthält die vollzogene Ausfertigung noch ausführlichere Zusicherungen des Grafen über die Einhaltung des Abkommens wie ergänzende Bestimmungen darüber, daß zur Erinnerung an dieses Abkommen die Klosterbrüder den Jahrestag der Gräfin-Mutter aufzeichnen und feiern und hierfür alljährlich vom Grafen Wein erhalten sollen, während die nicht vollzogene Ausfertigung sich im Anfang über die Vorgeschichte des Vertrages etwas genauer verbreitet. Durchaus verschieden ist in den beiden Schriftstücken die Art, wie man das Abkommen begründet: in der nicht vollzogenen Ausfertigung heißt es *quia praedium istud videlicet Rinisgemunde tam in fructibus quam in ceteris rebus ab hominibus meis cottidie v a s t a b a t u r, periculum animae meae super hac p r a e d a metuens, cum abbate... conveni*; in der vollzogenen Ausfertigung dagegen *quia eadem possessio mihi vicina est et oportuna ad alenda pecora et homines mei non valebant nec volebant devitare, quin nocerent eis, ac propterea visum est mihi hoc melius et utilius atque cautius et mihi et illis esse, ut...* Wie diplomatisch ist hier in der endgültigen Fassung das heikle Thema des von dem Grafen ausgeübten Zwanges — wir sind darüber auch durch die zeitgenössische Klosterchronik unterrichtet[4]) — umgangen. Demgegenüber ist in der ersten Fassung drastisch von Verwüstungen und von angeblicher Sorge des Grafen um sein Seelenheil

[1]) Casus monasterii Petrishusensis, MG. SS. XX, 681.

[2]) General-Landesarchiv Stuttgart: Select der ältesten Urkunden bis 1200, n°. C 46. Dank dem Entgegenkommen des General-Landesarchivs konnte ich die Urkunde in Berlin im Geheimen Staatsarchiv benützen, wo mir die Staatsarchivräte Ernst Müller und Eugen Meyer mit ihrem sachkundigen Rat zur Seite standen.

[3]) So Helbok a. a. O. Dagegen wurden früher in Mones Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins I, 69 und XXXI, 301 f. die Stücke als „Doppelurkunde" bezeichnet.

[4]) MG. SS. XX, 681.

Digitized by Google

wegen des Raubes die Rede. Daß diese erste Fassung von dem Grafen nicht akzeptiert wurde, ist begreiflich, und es ist nicht minder verständlich, daß die über den Raub erzürnten Mönche, die, wie die Klosterchronik berichtet, nicht einmal die in dem Abkommen ausgemachte Summe von dem Grafen voll ausgezahlt erhielten, den Wortlaut der ihren Standpunkt klarer wiedergebenden ersten Fassung sorgfältig aufbewahrten. So erklärt sich der merkwürdige und singuläre Vorgang, daß hier die nicht vollzogene und die vollzogene Ausfertigung auf demselben Pergament erhalten geblieben sind.[1]) Beide Schriftstücke sind Empfängerausfertigungen. Bei dem ersten Schriftstück geht dies ja deutlich aus dem Inhalt, aus den schon oben zitierten Ausdrücken *vastabatur* und *praeda* hervor, bei dem zweiten Stück aus den Zusätzen gegen Schluß der Urkunde *sub abbate Conrado* und *anno primo Gebehardi abbatis*. Anscheinend ist das erste Schriftstück, bei dem jene Zeitangaben fehlen, in das Jahr 1163, d. i. in die Zeit der Handlung, in der noch Abt Konrad lebte, zu verlegen und ist, da der Graf diese Fassung der Urkunde beanstandete, dann nach längerem Streit in der zweiten Hälfte des Jahres 1164 unter dem neuen Abt Gebhard die andere Fassung, die in Form wie Inhalt dem Grafen entgegenkam, aufgesetzt worden. Vermutlich wurde nun die zweite abgeänderte Fassung zusammen mit der ersten nicht vollzogenen Ausfertigung auf demselben Pergament dem Grafen vorgelegt, um ihm so die Bedeutung der Abänderungen vor Augen zu führen. Daß nach Vollziehung der Ausfertigung, die wohl in der Residenz des Grafen auf der Burg Rheineck erfolgte,[2]) die erste Fassung nicht abgeschnitten, sondern im Kloster mitaufbewahrt wurde, ist zwar bei dem oben dargelegten Sachverhalt leicht erklärlich, entsprach aber sicherlich nicht den Intentionen des Grafen, da ja durch das gräfliche Siegel, das unter die vollzogene Ausfertigung gesetzt war, jetzt auch die vorangehende nicht vollzogene Ausfertigung den falschen Anschein der Rechtsgültigkeit erhielt.

Fragen wir weiterhin, weshalb der Graf in der endgültigen Fassung nach Ramsberg und nicht wie in der ersten Fassung nach Pfullendorf benannt wird, so ist zu beachten, daß die Benennung nach Ramsberg

---

[1]) Daß Urkunden wohl auf längeren Pergamentstreifen geschrieben wurden, um dann nachträglich abgeschnitten zu werden, ist hier einmal aus besonderen Gründen erkennbar geblieben.

[2]) Daß der Graf auf Burg Rheineck residierte, berichtet die Petershausener Chronik (MG. SS. XX, 681). Dazu kommt, daß in der ersten Fassung der Urkunde das Gut des Grafen bei Rinisgemunde *curtis Thale* heißt und daß dann in der vollzogenen Ausfertigung ein *Adilbertus presbyter de Tale* als Zeuge auftritt; Thal liegt aber unmittelbar westlich von Rheineck.

Digitized by Google

den Worten der Siegellegende[1]) entspricht. Die Benennung nach Pfullendorf in der ersten Fassung läßt vermuten, daß dies im Lande die gebräuchlichere Bezeichnung war. Wahrscheinlich hat der Graf in der endgültigen Fassung den Namen „Ramsberg" in Hinblick auf die Siegellegende angenommen, weil er nur ein Siegel mit der Ramsberger Legende zur Hand hatte[2]), ja vielleicht nur ein solches von seinem Vater[3]) besaß. Daß er in der Regel den Pfullendorfer Namen führte, ergibt sich jedenfalls zur Genüge aus anderen Urkunden der sechziger Jahre, in denen häufig ein Rudolf von Pfullendorf, aber sonst nirgends mehr ein Rudolf von Ramsberg vorkommt.[4])

Ist hier in einem Falle für die Zeit von 1163/64 die Identität von Rudolf von Pfullendorf mit Rudolf von Ramsberg erwiesen, so muß im Laufe des 12. Jahrhunderts doch andererseits zwischen einem älteren Rudolf von Ramsberg und einem jüngeren Rudolf von Pfullendorf unterschieden werden, wie man schon aus der langen Dauer ihres Auftretens mit Recht geschlossen hat,[5]) da ein Rudolf von Ramsberg bereits um 1123 erwähnt wird[6]) und da ein Rudolf von Pfullendorf noch 57 Jahre später um 1180 nachweisbar ist.[7]) Für die Notwendigkeit einer solchen Unterscheidung können wir jetzt eine weitere Bestätigung in der 1163 verfaßten Personalbeschreibung des Acerbus Morena beibringen; denn das dort entworfene Bild von einem auffallend schönen Mann mit langen blonden Haaren paßt wohl zu dem jüngeren Pfullendorfer, der nach 1180 starb, paßt aber nicht zu dem älteren Ramsberger, der schon um 1123 auftaucht und der um 1162, wenn er damals noch lebte, hochbetagt gewesen sein müßte.

Es haben also zwei Grafen Rudolf im 12. Jahrhundert existiert. Suchen wir nun den jüngeren von dem älteren Grafen zu scheiden, so können wir uns im wesentlichen an ihre verschiedene Benennung halten.

---

[1]) Zu erkennen sind noch die Worte *Rodolfus comes de Ramm...* an dem Rand des Siegels, das in der Mitte einen Eber zeigt.

[2]) Hans Hirsch verdanke ich den Hinweis auf einen ähnlichen Fall: im Jahr 1220 hat *Witco de Perchyc* ein Siegel mit dem Namen *Witco de Plankinberc* geführt (vgl. H. Sperl in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXXVIII, 394 ff.).

[3]) Über den Vater, der wohl auch den Namen Rudolf trug, s. unten S. 64 f. und S. 73.

[4]) Vgl. hierzu unten S. 65 f.

[5]) Schon 1850 unterschied J. Bader in Mones Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I, 68 ff. einen Vater und einen Sohn Rudolf, indem er freilich den Vater bis 1165, den Sohn erst von 1170 ab auftreten läßt.

[6]) Vgl. MG. SS. X, 113 Z. 49.

[7]) Siehe schon oben S. 60 N. 3.

Digitized by Google

Soweit ich sehe,[1]) ist nämlich der Name „Rudolf von Pfullendorf" von 1152 bis 1180, der Name „Rudolf von Ramsberg" dagegen von etwa 1123 bis 1155 und zuletzt noch einmal in der oben besprochenen Urkunde von 1163/64 feststellbar. In dieser Urkunde von 1163/64, in der der Ramsberger nachweislich eine Person mit dem Pfullendorfer ist, handelt es sich freilich um den jüngeren Grafen Rudolf,[2]) der sich hier den Ramsberger Namen nur ausnahmsweise zugelegt hat. Unter den Gründen, die für eine solche Auffassung sprechen, hebe ich vor allem hervor, daß der Ramsberger Name, wie schon berührt, nach 1155 sonst nicht mehr vorkommt.[3]) Hat demnach der Pfullendorfer gelegentlich 1163/64 den Ramsberger Namen getragen, dann mag man allerdings zweifeln, ob nicht auch in dem vorher von 1152 bis 1155 auftretenden Grafen von Ramsberg zum Teil schon der jüngere Rudolf zu erblicken ist, zumal die beiden Grafen in keiner der damaligen Urkunden zusammen neben einander genannt werden. Aber die noch weiter zurückliegenden Erwähnungen des Grafen von Ramsberg müssen doch fraglos auf den älteren Rudolf bezogen werden: so namentlich die Erwähnungen um 1123 in dem Werk des Abtes Berthold von Zwiefalten[4]) und in der Historia brevis monasterii Salemitani zu den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts[5]) wie auch in den Urkunden vom 10. April 1141, vom 19. März 1142 und vom 24. September 1150[6]). Wenn ferner im Jahre 1152 ein Anhänger Arnolds von Brescia, Wezel, in seinem Schreiben an den König Friedrich die Aufforderung richtet, die Grafen Rudolf von Ramsberg, Ulrich von Lenzburg und Eberhard von Bodmann mit anderen rechtskundigen Männern nach Rom zu Verhandlungen über die dem Reich zustehenden Rechte zu senden,[7]) so dürfte dort ebenfalls der ältere Graf Rudolf gemeint sein. Und dasselbe könnte alsdann auch bei den Erwähnungen in Urkunden vom 31. Oktober 1152 und vom 23. April 1153 wie vielleicht

[1]) Die folgenden Zusammenstellungen von Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bedürfen noch einer systematischen Nachprüfung, so daß noch mit Ergänzungen zu rechnen ist.

[2]) Dieser Ansicht sind alle neueren Forscher von Fickler (Heiligenberg in Schwaben S. 96 f. N. 2 und S. 105 N. 1) bis Helbok (Regesten, Einleitung S. 129), während einst Bader die beiden Schriftstücke noch dem älteren Rudolf zusprach (s. oben S. 63 N. 5).

[3]) Andere Gründe s. weiter unten S. 71.

[4]) MG. SS. X, 113.

[5]) MG. SS. XXIV, 646; Bernhardi, Konrad III. S. 274 N. 31; Helbok, Regesten n°. 219.

[6]) Stumpf 3425, 3441, 3574; Helbok 226. Vgl. auch Stumpf 3463, Helbok 228, eine Urkunde vom 4. September 1143, in der neben Graf Rudolf von Bregenz noch ein *Roudolfus comes* ohne nähere Bezeichnung vorkommt.

[7]) Vgl. Wibaldi ep. 404 (Jaffé Bibl. I, 543); Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Friedrich I. S. 131 f. N. 416.

Digitized by Google

noch in dem Dokument vom 27. November 1155 der Fall sein.[1]) Die Frage ist hier kaum sicher zu entscheiden, und sie ist für uns auch von keiner grundlegenden Bedeutung.

Der Name „Rudolf von Pfullendorf" taucht zum erstenmal in einer Urkunde Konrads III. vom 7. Januar 1152 zu Konstanz[2]) auf, und in diesem Pfullendorfer ist nun wenigstens mit annähernder Sicherheit der jüngere Graf Rudolf zu erkennen, da der ältere Graf Rudolf den Pfullendorfer Namen, soweit wir wissen, nicht urkundlich geführt hat. Ob dann der junge Graf am 17. Mai 1154 in Batzenhofen am Hof Friedrichs I. war, ist zweifelhaft.[3]) Jedenfalls finden wir ihn seit dem Ende des Jahres 1155 außerordentlich häufig im Gefolge des Kaisers: so im November 1155 zu Konstanz[4]) und im folgenden Jahre 1156 am 8. Januar zu Speier,[5]) am 25. Januar zu Straßburg,[6]) im Juni zu Würzburg[7]) und in demselben Sommer noch zu Ulm[8]) und vielleicht zu Colmar.[9]) Im Jahre 1158 treffen wir ihn aufs neue am kaiserlichen Hof zu Ulm am 7. Februar[10]) und später im September in Italien südöstlich von Mailand bei Bolgiano am Lambro,[11]) wohin sich Barbarossa unmittelbar nach der ersten Einnahme Mailands begeben hat.[12]) Augenscheinlich gehörte Graf Rudolf zu den wenigen deutschen Fürsten, die die lombardischen Feldzüge vom Sommer 1158 bis zum Sommer 1162 mitgemacht und vier Jahre hindurch jenseits der Alpen an der Seite des Kaisers ausgeharrt haben; denn wie im Herbst

---

[1]) Stumpf 3653, 3667, 3730; Helbok 236 (vgl. auch Stumpf 3689 und hierzu unten Anmerkung 13). Außerdem wird in einer Urkunde von 1163 (Wirtembergisches Urkundenbuch II, 142) noch auf ein Vorkommen des *comes Rudolfus de Rammesperc* unter Konrad III. verwiesen.

[2]) Stumpf 3596.

[3]) Stumpf 3689 (Thurgauisches Urkundenbuch II, 127): der hier unter den Zeugen ohne nähere Bezeichnung erwähnte *Ruodolfus comes* könnte der junge Pfullendorfer ebenso gut wie der alte Ramsberger oder auch der Bregenzer Graf (über diesen s. unten S. 68 ff.) gewesen sein. Vgl. auch Stumpf 3690, eine unechte Urkunde.

[4]) Stumpf 3731: der hier genannte Pfullendorfer weilte so in Konstanz zu derselben Zeit mit dem Grafen von Ramsberg, falls man die Erwähnung des Ramsbergers in Stumpf 3730 (s. oben N. 1) nicht auch auf unseren Pfullendorfer beziehen will.

[5]) Stumpf 3734.

[6]) Stumpf 3735.

[7]) Stumpf 3742, 3743.

[8]) Stumpf 3749.

[9]) Stumpf 3751, eine Urkunde vom 17. August, in der ein Graf Rudolf ohne nähere Bezeichnung vorkommt.

[10]) Stumpf 3798; Helbok 240.

[11]) Stumpf 3817*a*. Diese Urkunde gehört in den September (s. die folgende Anm.)

[12]) Vgl. hierzu Gesta Federici I. imperatoris in Lombardia auct. cive Mediolanensi, Script. rer. Germ. (1892) ed. Holder-Egger S. 34: *secessit Bolzanum*.

Digitized by Google

1158 zu Bolgiano und wohl auch auf Burg Rivoli[1]) erscheint er noch im Februar 1160 zu Pavia,[2]) dann im Jahre 1161 am 29. Januar zu Como und am 3. Juni vor Mailand.[3]) schließlich im Jahre 1162 zuerst in Lodi am 20. Januar und 7. März, darauf in Pavia am 6. und 27. April und am 9. und 10. Juni,[4]) so daß er sich damals fast ununterbrochen in der Umgebung Barbarossas auch gerade in den Wintermonaten, in denen andere Fürsten ihre Heimat aufsuchten, urkundlich nachweisen läßt.[5]) Vom Herbst 1162 ab war er wieder in Deutschland und zwar im November zu Konstanz, als der Kaiser dort Hof hielt,[6]) sodann um 1163/64 auf seiner Burg Rheineck[7]), weiterhin im Jahre 1164 bei dem Kaiser in Ulm am 1. November und in Straßburg am 30. Dezember[8]) und am 8. März 1166 abermals in Ulm.[9]) An dem unglücklichen italienischen Feldzug von 1166/68 hat er vermutlich ebenso wenig wie an dem vorausgehenden Zug von 1163/64 teilgenommen.[10]) Doch soll ein Sohn von ihm, Berthold, nach einer allerdings unsicheren späteren Überlieferung mit Barbarossa nach Rom gezogen und dort im Sommer 1167 an der Seuche gestorben sein.[11]) Nach der Heimkehr Barbarossas tritt Graf Rudolf aufs neue häufiger am kaiserlichen Hof auf: so etwa am 28. Juni und 10. Juli 1168 in Würzburg,[12]) im Herbst 1169 in Donauwörth[13]) und am 15. Mai 1170 in Mengen[14]); ferner im Jahre 1173 am 20. Februar in Lenzburg und am 4. März in Basel,[15]) was wohl einen besonderen Grund hatte, da damals der Kaiser das Lenzburger Erbe antrat, von dem er dann einen Teil an

---

[1]) Vgl. meine Veröffentlichung im Neuen Archiv XLV, 368 (hierzu s. unten S. 77 N. 9.).

[2]) Stumpf 3886; Helbok 244.

[3]) Stumpf 3901, 3905; Helbok 246, 247.

[4]) Vgl. hierzu schon oben S. 58 N. 3 (s. auch N. 1 und N. 2).

[5]) Vgl. hierzu noch unten S. 77 N. 7.

[6]) Helbok 253 (Thurgauisches Urkundenbuch II, 178 ff.) mit den Worten: *in curia Friderici Romanorum imperatoris, quae tunc temporis apud Constantiam celebrata fuit.* Vgl. hierzu Stumpf 3972, Helbok 252; außerdem Helbok 251, ein umstrittenes Urkundenregest mit verdächtiger Zeugenreihe.

[7]) Vgl. Casus monast. Petrishus., MG. SS. XX, 681 (hierzu oben S. 62 N. 2).

[8]) Stumpf 4035, 4038; Helbok 256.

[9]) Stumpf 4066, 4067; Helbok 257 (s. auch ebendort Regest 258).

[10]) Hier ist freilich erst noch eine systematische Nachprüfung (s. oben S. 64 N. 1) erforderlich.

[11]) Vgl. A. Tschudi, Chronicon Helveticum ed. J. R. Iselin (Basel 1734) I, 84; J. Guler v. Weinek, Raetia (Zürich 1616) S. 133. Hierzu s. noch eine unechte Kaiserurkunde von angeblich 1161, Stumpf 3925 (Helbok 248), wo *Berchtoldus comes Pfullendorffii* als Zeuge erscheint.

[12]) Stumpf 4094, 4095; Helbok 259.

[13]) Stumpf 4104.

[14]) Stumpf 4113; Helbok 260 (s. auch ebendort Regest 262).

[15]) Stumpf 4141, 4142; Helbok 270, 271.

Digitized by Google

den Schwiegersohn des Grafen Rudolf schenkte.[1]) Auch weiterhin treffen wir den Grafen beim Kaiser: so am 29. November 1173 in Worms[2]) und im Jahre 1174 Mitte Juli zu Donauwörth und im August zu Rühlsheim.[3]) Am 21. Mai 1175 war er wieder in Italien im Gefolge Barbarossas zu Pavia.[4]) Da er kurz vorher am 9. April noch in Konstanz eine Urkunde des Konstanzer Bischofs bezeugt[5]), hat es den Anschein, als ob er erst im Frühjahr 1175 nach den Friedensverhandlungen von Montebello, die im April stattfanden[6],) in Italien eingetroffen sei; aber wahrscheinlicher ist doch, daß er den lombardischen Feldzug von 1174/75 mitmachte und dann nach dem Frieden von Montebello im Sommer 1175 an den Bodensee heimkehrte, was freilich bedingen würde, daß man seine Bezeugung der Konstanzer Urkunde vom April in einen späteren Monat verlegt.[7]) Jedenfalls hat er sich im Jahre 1175 zu Konstanz aufgehalten, wie noch aus einer zweiten von ihm in Konstanz bezeugten Urkunde des Bischofs von Chur hervorgeht.[8]) Im Jahre 1179 taucht er dann wieder in Kaiserurkunden am 6. April zu Hagenau, im Mai zu Konstanz, am 15. September zu Augsburg[9]) und in einer Urkunde des Herzogs Friedrich von Schwaben am 25. Dezember in Altdorf[10]) auf. Wie wir bereits feststellten,[11]) ist er schließlich im Jahre 1180 in das Heilige Land gezogen und in einem der folgenden Jahre am 9. Januar gestorben.

Diese Daten, die ich hier kursorisch zusammenstelle und die sich bei systematischer Durchsicht des Urkundenmaterials wohl noch bedeutend vermehren lassen,[12]) zeigen schon zur Genüge, wie Graf Rudolf von Pfullendorf zu den eifrigsten Anhängern Barbarossas und zu den bekanntesten Erscheinungen an dem kaiserlichen Hof gehört hat. Daß er zum erstenmal im Jahre 1152 unter Konrad III. vorkommt und daß er sich noch Mitte der siebziger Jahre nach Italien und im Jahre 1180 nach dem Heiligen Land begeben hat, paßt gut zu der Schilderung, die uns

[1]) Vgl. oben S. 59.

[2]) Stumpf 4151; Helbok 268, aber mit irriger, aus Böhmers Acta imperii entlehnter Jahreszahl, die inzwischen in Selbstberichtigungen Fickers wie auch bei Stumpf korrigiert ist.

[3]) Stumpf 4167, 4169; Helbok 275, 276.

[4]) Stumpf 4177.

[5]) Helbok 277.

[6]) Vgl. hierzu meine Dissertation (Berlin 1895): Der Friede von Montebello und die Weiterentwicklung des Lombardenbundes.

[7]) Die Urkunde ist in einem Kopialbuch des 16. Jahrhunderts überliefert. Das Datum *vadus apr.* ist hier verderbt; vielleicht ist *idus aug.* zu emendieren.

[8]) Helbok 279.

[9]) Stumpf 4275, 4281, 4291; Helbok 281, 282.

[10]) Helbok 284.

[11]) Vgl. hierzu oben S. 60 (N. 3 ff.).

[12]) Vgl. oben S. 64 N. 1.

Digitized by Google

Acerbus Morena von der schönheitstrahlenden blondhaarigen Gestalt des Jahres 1162 bietet.[1]) Dagegen stimmt mit dieser Schilderung nicht die Vorstellung, die sich schon in Tschudi's Chronik[2]) wie neuerdings noch bei Helbok[3]) findet, daß der Pfullendorfer um 1168 bereits ein alter Mann gewesen sei. Zwar hat er damals seine Güter dem Kaiser geschenkt; doch lassen sich daraus keine Folgerungen ziehen, da er dies auch im besten Mannesalter getan haben kann, zumal wenn man für die Schenkung einen besonderen unmittelbar vorausgehenden Anlaß wie den Verlust seiner männlichen Erben annimmt, wobei man an den Tod seines Bruders[4]) oder auch an den seines Sohnes, von dem uns gerade Tschudi berichtet,[5]) denken mag.

* * *

Allerdings gilt heute bei den meisten Gelehrten Rudolf von Pfullendorf als Schwager und Zeitgenosse Rudolfs von Bregenz, der schon in den achtziger Jahren des 11. Jahrhunderts geboren wurde;[6]) und ich muß daher in diesem Zusammenhang noch auf jene vielerörterte genealogische Frage genauer eingehen. Bekannt ist ja, daß der letzte Sproß des Bregenzer Grafengeschlechtes das Bregenzer Erbe einesteils seiner Tochter Elisabeth und hiermit seinem Schwiegersohn Hugo von Tübingen, anderenteils seinem Verwandten Rudolf von Pfullendorf hinterließ.[7]) Fraglich ist nur, was der Pfullendorfer erbte und wie er mit Rudolf von Bregenz verwandt war.

Das Hauptzeugnis über die Verwandtschaft Rudolfs von Pfullendorf mit Rudolf von Bregenz bringt Otto von St. Blasien, der im Anschluß an Begebenheiten des Jahres 1168 berichtet:[8]) *Simili modo Rodolfus comes de Phullendorf, s o r o r i u s comitis Rodolfi de Bregancia, omnia praedia sua heredis loco imperatori tradidit.* Nun kann allerdings *sororius* an sich

[1]) Vgl. oben S. 58.

[2]) Tschudi a. a. O. (s. oben S. 66 N. 11) sagt, der Graf war „ein vast alter Mann".

[3]) Helbok in der Einleitung zu den Regesten S. 132 (hierzu N. 6) und in dem Regest 260 S. 127, wo das angeblich hohe Alter des Pfullendorfers als Motiv verwertet wird.

[4]) Vgl. hierzu unten S. 70 N. 2.

[5]) Inwieweit die Nachricht Tschudis Glauben verdient, läßt sich nicht feststellen, zumal die plumpe Fälschung Stumpf 3925 (Helbok 248) nichts beweisen kann. An sich wäre aber denkbar, daß Graf Rudolf, der 1167 gegen vierzig Jahre alt sein mochte (s. unten S. 72), damals einen waffenfähigen Sohn besaß. Wie jung manche Fürsten in das Feld zogen, lehrt das Beispiel Friedrichs von Rothenburg (s. Otto Morena S. 74 zum Jahr 1159 und hierzu S. 169 N. 2 mit Nachtrag auf S. 245).

[6]) Vgl. unten S. 76 N. 6.

[7]) Nähere Angaben s. unten S. 74 *ff.*

[8]) Ottonis de S. Blasio Chronica S. 29 (s. schon oben S. 60 N. 1).

Digitized by Google

gleicherweise „Schwager" und „Schwestersohn" bedeuten. Aber Otto von St. Blasien gebraucht den Ausdruck gerade wenige Zeilen vorher, wo er von Kaiser Friedrich als dem *sororius* des alten Welf spricht,[1]) im Sinne von „Schwestersohn", wie er dies auch noch an zwei anderen Stellen seiner Chronik tut.[2]) Allem Anschein nach hat er daher ebenso den Pfullendorfer als Schwestersohn des Bregenzer Grafen bezeichnen wollen;[3]) und an einen Irrtum des Autors zu glauben[4]), sehe ich nicht den geringsten Grund.

Außerdem besitzen wir über die Gründung des Klosters Bregenz[5]) eine glaubwürdige Notiz, die in einem Schreiben des Jakob Manlius an den Abt Caspar Haberstroh enthalten ist und die so dem Anfang des 16. Jahrhunderts angehört:[6]) *1098 fundatum est monasterium Brigantinum ab Ulrico nobilissimo Recenorum et Brigancie comite, qui fuit a v u s nobilissimi comitis Rudolffi de Pfullendorff.* In dieser freilich späten Notiz, die aber auf eine ältere Quelle zurückgeht[7],) wird demnach der Gründer des Klosters Ulrich von Rätien und Bregenz, der Vater Rudolfs von Bregenz, als *avus* Rudolfs von Pfullendorf bezeichnet; *avus* kann aber auf keinen Fall „angeheirateter Onkel" und kann daher in diesem Zusammenhang nur „Großvater" bedeuten. Auch hiernach war also Rudolf von Pfullendorf nicht der Schwager, sondern der Schwestersohn Rudolfs von Bregenz.

Wir können uns jedoch noch von einer dritten Seite der hier behandelten Frage nähern. Da nämlich Rudolf von Pfullendorf bei Otto von St. Blasien *sororius* Rudolfs von Bregenz heißt, muß entweder seine Frau oder seine Mutter die Schwester Rudolfs von Bregenz gewesen sein. Nun kennen wir die Namen der Frau und der Mutter des Pfullendorfers aus seiner schon erwähnten Urkunde von 1163/64, die sein Abkommen

[1]) Ebendort S. 28.

[2]) Ebendort S. 4 und 67. Vgl. hierzu auch S. 149 im Index, wo die Erklärung von *sororius* für unsere Stelle wohl offen gelassen, an den anderen drei Stellen aber mit *filius sororis* gegeben wird.

[3]) Vgl. hierzu schon E. Ussermann, Prodromus Germaniae sacrae (San Blas. 1790) I, 293.

[4]) Helbok in der Einleitung der Regesten S. 129 glaubt an einen solchen Irrtum des Autors, den er hier versehentlich „Otto von Freising" statt „Otto von St. Blasien" nennt.

[5]) Das Kloster heißt seit dem 16. Jahrhundert „Mehrerau".

[6]) Landesarchiv Bregenz Ms. IV, 31; Kopie Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien Codex bl. 355 (1073) Bl. 283^{r}; (vgl. J. N. v.Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg S. 534 mit orthographisch etwas abweichendem Text). Ich möchte auch an dieser Stelle dem Landesarchivar Herrn Viktor Kleiner meinen herzlichen Dank für die Unterstützung, die er meinen Nachforschungen in Bregenz zuteil werden ließ, aussprechen.

[7]) Manlius spricht von *charta pervetustissima*, die ihm der Abt mitgeteilt habe.

Digitized by Google

mit Abt Konrad von Petershausen über das Gut Rinisgemunde enthält.[1]) Die Zeugenreihe dieser Urkunde beginnt mit den Worten *Testes huius actionis uxor mea Elisabeth et frater meus Arnoldus*[2]); und vorher steht in dem Abkommen die Bestimmung, *ut ipsi* (d. h. *abbas et fratres monasterii de Petrishusin*) *ob memoriam et confirmationem huius pacti anniversarium matris meae Adilheide cum fratribus suis defunctis*[3]) *annotarent et celebrarent*..... Hier ist in dem Original eine Lücke offenbar für die Eintragung des Todestages der Gräfin Adelheid gelassen, woraus zu entnehmen ist, daß zu jener Zeit um 1163/64 diese Mutter des Pfullendorfers noch lebte. Zieht man dazu in Betracht, daß Ulrich von Bregenz am 27. Oktober 1097 starb[4]) und daß demnach die Tochter Ulrichs um 1163/64 ungefähr siebzig Jahre alt war, so läßt sich mit dieser Tochter Ulrichs und Schwester Rudolfs von Bregenz nur die Mutter, nicht aber die Tochter des Pfullendorfers identifizieren, da seine Frau zu Lebzeiten seiner Mutter doch kaum so alt gewesen sein könnte. Zu demselben Schluß führt uns die Tatsache, daß der Pfullendorfer noch im Jahre 1180 in das Heilige Land zog,[5]) da alsdann seine Frau anderthalb Jahrzehnte früher nicht eine Greisin gewesen sein wird. Das Ergebnis, das wir so aus den Altersberechnungen gewinnen, findet außerdem eine Bestätigung in dem Namen der Mutter des Pfullendorfers. Denn wenn man berücksichtigt, daß Rudolf von Bregenz seinen Namen „Rudolf", der vorher in der Bregenzer Grafenfamilie nicht gebräuchlich war, von seinem Großvater mütterlicherseits, von dem Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden führte, und wenn man weiter beachtet, daß die Gemahlin Rudolfs von Rheinfelden „Adelheid" hieß, dann ist doch mehr als wahrscheinlich, daß wie Rudolf von Bregenz den Namen des Großvaters, so seine Schwester den Namen der Großmutter mütterlicherseits getragen hat. Wird man folglich die Gräfin Adelheid für eine Enkelin des Gegenkönigs und hiermit für die Tochter Ulrichs und die Schwester Rudolfs von Bregenz halten, dann paßt hierzu vortrefflich, daß der Namenstag dieser Adelheid gerade in dem Kloster Petershausen, zu dessen Patronen die Bregenzer Grafenfamilie gehörte, aufgezeichnet

---

[1]) Vgl. oben S. 60 ff. (Mones Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XXXI, 305).

[2]) Dieser Arnold von Pfullendorf, über den sonst nichts bekannt ist, starb anscheinend ohne Nachkommenschaft, da Rudolfs Tochter Ita später die einzige Pfullendorfer Erbin war (s. oben S. 59).

[3]) Unter *fratribus suis defunctis* sind verstorbene Klosterbrüder zu verstehen, nicht etwa verstorbene Brüder der Gräfin Adelheid oder gar solche des Grafen Rudolf, an die Helbok in seinem Regest 255 (S. 123) zu denken scheint.

[4]) Vgl. Bernoldi Chronicon, MG. SS. V, 465 und hierzu Casus monast. Petrishus., MG. SS. XX, 655f.

[5]) Vgl. oben S. 60 N. 3.

Digitized by Google

und gefeiert werden sollte: so deutet zu alledem auch noch der Inhalt der Urkunde darauf, die Gräfin Adelheid, die Mutter des Pfullendorfers, als Bregenzerin anzusprechen.[1])

Sollte hier etwa einer einwenden, daß der Graf der Urkunde von 1163/64 vielleicht nicht mit dem jüngeren Pfullendorfer, sondern mit dem älteren Ramsberger zu identifizieren sei, so würde ein solcher Einwand höchstens die Altersberechnung von der Frau d e s Pfullendorfers, der 1180 noch lebte, berühren können, nicht aber die übrigen von mir vorgebrachten Argumente. Und diese übrigen Argumente, die sich vor allem aus dem Namen „Adelheid" wie aus der Beobachtung, daß Adelheid als Gräfin-Mutter um 1163/64 noch lebte, ergeben, sprechen gerade umgekehrt dafür, in dem Grafen unserer Urkunde den jüngeren Pfullendorfer zu erblicken, da Adelheid als Bregenzerin dem Alter nach nur die Mutter des jüngeren Pfullendorfer und nicht die des älteren Ramsberger Grafen gewesen sein und da auch nur die Mutter des in der Urkunde auftretenden Grafen das hohe Alter der Bregenzerin besessen haben kann. Hiermit erhält die Auffassung, die ich früher bereits mit anderen Gründen vertrat,[2]) eine Bestätigung, daß Rudolf von Pfullendorf der Graf der Urkunde von 1163/64 war.

Zugleich erhalten wir aber nunmehr auch einen neuen Maßstab für eine Altersbestimmung Rudolfs von Pfullendorf. Denn da sein Groß-

[1]) Die gegenteilige Ansicht, daß die Bregenzerin, die einen Pfullendorfer heiratete, Elisabeth geheißen habe, steht schon in der Chronik des Mehrerauer Priors Franz Ramsperg von 1656 (Ms. Innsbruck Ferdinandeum F 2683, Kopien in Bregenz, Landesarchiv und Kapuzinerkloster); doch hätte es sich nach dieser Chronik um Elisabeth die T o c h t e r Rudolfs von Bregenz gehandelt. Dagegen macht gegen Ende des 18. Jahrhunderts Ussermann (Prodromus Germaniae sacrae I, 295) sichtlich an Hand der 1163er Urkunde, die er ja aus der Petershausener Chronik (MG. SS. XX, 681) kannte, Elisabeth als Gattin eines Pfullendorfers zu der S c h w e s t e r Rudolfs von Bregenz. Ebenso T. Neugart (Episcopatus Constantiensis Alemannicus I, 427 und II, 78 f.) und die folgenden Forscher wie Th. v. Mohr (Codex dipl. Sammlung der Urk. zur Gesch. Currätiens und der Republik Graubünden I, 202), K. Hopf (Historisch-genealogischer Atlas n°. 134 S. 77), T. C. v. Planta (Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit S. 8) u. a. m. bis Redlich (Rudolf von Habsburg S. 744) und Helbok (Regesten 255 und vorher in der Einleitung S. 129, 136 f.). Aber Helbok irrt, wenn er glaubt, hier als erster die Urkunde von 1163 verwertet zu haben, da dies schon die früheren Forscher wie namentlich Ussermann taten. Der Irrtum, dem fast alle zum Opfer fielen, geht wohl letzten Endes auf die Mehrerauer Chronik zurück, in der die Bregenzer mit der Pfullendorfer Genealogie heillos vermengt ist, indem dort die Tochter Rudolfs von Bregenz einen Ulrich von Pfullendorf ehelichte und deren Sohn Rudolf von Pfullendorf dann die Welfin Wulfhild heiratete, während in Wirklichkeit Wulfhild die Frau Rudolfs von Bregenz und ihre Tochter Elisabeth die Frau Hugos von Tübingen war.

[2]) Vgl. oben S. 64.

Digitized by Google

mit Abt Konrad von Petershausen über das Gut [illegible] ist seine Mutter Adel-
Die Zeugenreihe dieser Urkunde beginnt [illegible] einige Jahre früher zur
actionis uxor mea Elisabeth [illegible] um 1130, vermutlich aber
steht in dem Abkommen die Be[illegible] Zeitbestimmung verträgt sich
monasterii de Petrishusin) [illegible] Morenas,[2]) nach der Rudolf 1161/62
anniversarium matri [illegible] einem Alter zwischen 20 und 35 oder
functis[3]) *annotarent* [illegible] haben muß. Nach diesen beiden
Lücke offenbar f[illegible] werden wir seine Geburt um 1125
gelassen, wor[illegible] Alter während der italienischen Feldzüge von
Mutter de[illegible]
daß Ulr[illegible] Auf Grund verschiedener Argumentationen, die sich gegenseitig
die T[illegible] so zu einem Ergebnis, das ähnlich schon einmal in
so [illegible] der Mitte des vorigen Jahrhunderts von Fickler aufgestellt,[3]) das dann
g[illegible] von anderen Forschern zu Unrecht bekämpft[4]) und das heute fast völlig
vergessen worden ist. Im Widerspruch zur communis opinio doctorum[5])
halte ich dieses Ergebnis jetzt für völlig gesichert: Rudolf von Pfullendorf
war hiernach ein Enkel Ulrichs von Bregenz, ein Neffe Rudolfs von Bregenz,
ein Vetter Elisabeths von Bregenz, der Gattin Hugos von Tübingen, mit
dem er sich in das Bregenzer Erbe geteilt hat. Durch seine Mutter Adelheid
hatte er in seinen Adern das Blut des alten Bregenzer Grafengeschlechtes.[6])

Wie sein Vater hieß, ist strittig. Viele geben ihm ohne triftigen Grund den Namen „Ulrich"[7]), wohl weil ein Graf Ulrich von Ramsberg vor 1125 und um 1135 auftritt[8]); auch kommt ein Graf Ulrich von

[1]) Vgl. oben S. 70 N. 4.

[2]) Vgl. S. 58.

[3]) C. B. A. Fickler, Heiligenberg in Schwaben (Carlsruhe 1853) S. 96 f. N. 2; vgl. hierzu schon J. Bader in Mones Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins I, 70 und später L. Baumann in der Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben-Neuburg II, 42.

[4]) So glauben Meyer von Knonau (in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XVII, 104 ff. N. 262 am Schluß) und Helbok 255 (S. 125) Irrtümer bei Fickler konstatieren zu können. Daß Forscher, die Ficklers Argumente kennen, trotzdem der anderen These folgen, ist schwer verständlich.

[5]) Vgl. hierzu oben S. 71 N. 1. Die Ansicht, daß der Pfullendorfer ein Schwager Rudolfs von Bregenz war, hat vor allem Chr. Fr. Stälin (Wirtembergische Geschichte II, 433 N. 2) vertreten. Durch die Autorität Stälins wurde wohl die spätere Forschung bis in die neueste Zeit beeinflußt; vgl. unter anderen Redlich, Rudolf von Habsburg S. 744; Steinacker, Regesta Habsburgica I, 19 n°. 72; Helbok, Einleitung S. 129 und 136 f.

[6]) Siehe hierzu den Stammbaum unten S. 82.

[7]) So schon um 1656 der Mehrerauer Prior Franz Ramsperg in seiner Chronik und weiterhin zahlreiche Forscher wie z. B. noch Neugart, Mohr, Planta u. a. m.

[8]) Vgl. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I, 142 n°. 256 und Quellen zur Schweizer Geschichte III[1], 113 n°. 67; s. hierzu G. Tumbült, MIÖG. Ergänzungsband III, 628 f.

Digitized by Google

endorf, den man mit jenem identifiziert hat,[1]) noch am 2. Februar (oder 1158) zu Ulm vor.[2]) Andere Forscher denken mit mehr Recht an Grafen Rudolf von Ramsberg,[3]) der jedenfalls in naher verwandtschaftlicher Beziehung zu dem jüngeren Rudolf von Pfullendorf stand, um den Besitz von Ramsberg wie anscheinend den Namen „Rudolf" geerbt hat.[4]) In der Tat dürfte dieser ältere Rudolf von Ramsberg der Vater des Pfullendorfers und der Mann der Bregenzerin Adelheid gewesen sein. Die Gleichheit des Namens — wie hier bei den Pfullendorfern Vater und Sohn, hieß ja auch der letzte Bregenzer Sproß „Rudolf" — mag in der Überlieferung schon früh[5]) Verwechslungen hervorgerufen und zu der Verwirrung der Bregenzer und Pfullendorfer Genealogie beigetragen haben.

Der Anspruch, den Rudolf von Pfullendorf auf das Bregenzer Erbe erhob, beruht fraglos auf seiner direkten Abstammung von dem 1097 verstorbenen Ulrich von Bregenz. Zu beachten ist aber, daß außerdem eine enge verwandtschaftliche Verbindung der Pfullendorfer mit dem Bregenzer Geschlecht schon vorher einmal existiert haben muß. Denn in der Klosterchronik von Petershausen[6]) wird anläßlich der Gründung des Klosters Bregenz gegen Ende des 11. Jahrhunderts erzählt, daß Graf Ulrich von Bregenz für die Klostergründung Land der Bregenzer Kirche nicht ohne Zustimmung des Grafen Ludwig von Pfullendorf abtreten konnte, da Besitz und Einkünfte der Bregenzer Kirche nur zur einen Hälfte den Grafen von Bregenz, zur anderen Hälfte aber den Grafen von Pfullendorf zustehe: *Est enim ibi ecclesia baptismalis, cuius medietas sicut et silvae et omnium redituum earundem partium pertinet ad Pfullindorfenses proceres, sicut et altera medietas ad Brigantienses.* Hieraus hat man geschlossen, daß die Pfullendorfer Grafen dem Bregenzer Grafengeschlecht entstammen, indem man zugleich darauf verweist, daß der Name „Ulrich", den die Bregenzer Grafen von altersher trugen, auch

[1]) Vgl. hierzu hypothetisch Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (in Eberings Hist. Studien VIII) S. 107 N. 3; Breßlau im Neuen Archiv XXXIV, 96 N. 2.

[2]) Stumpf 4536; Helbok 238 (Helbok faßt im Anschluß an Zösmair diesen Ulrich nicht als Vater, sondern als Sohn Rudolfs von Pfullendorf auf, wofür jeder Anhalt fehlt).

[3]) So Bader in Mones Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins I, 68 ff.; Fickler, Heiligenberg S. 104 f.; Hopf, Historisch-genealogischer Atlas n°. 134 (S. 77) und n°. 164 (S. 92); Helbok in der Einleitung zu den Regesten S. 137.

[4]) Über diesen älteren Rudolf von Ramsberg s. oben S. 64 f.

[5]) So schon in der Genealogia der Acta Murensia (s. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 744) und in der Mehrerauer Chronik (s. oben S. 71 N. 1). Auf die Irrtümer der späteren Forschung gehe ich hier nicht ein. Es ist ein Labyrinth von Namensverwechslungen.

[6]) MG. SS. XX, 655.

Digitized by Google

Eingang in der Pfullendorfer Linie gefunden hat.[1]) Auffällig ist wohl außerdem noch, daß der Name „Rudolf" zu Beginn des 12. Jahrhunderts wie in dem Bregenzer auch in dem Pfullendorfer Geschlecht fast gleichzeitig auftaucht. Dürfte man hier irgend einen Zusammenhang in der Namensgebung der beiden Zeitgenossen Rudolf von Bregenz und Rudolf von Ramsberg annehmen,[2]) dann käme man zu dem interessanten Ergebnis, daß der Name Rudolfs von Habsburg, eines Königs des 13. Jahrhunderts, letzten Endes auf den Rudolfs von Rheinfelden, eines Gegenkönigs des 11. Jahrhunderts, zurückgeht, da ja Rudolf von Bregenz nach seinem Großvater Rudolf von Rheinfelden hieß und da sich der Name Rudolfs von Ramsberg[3]) auf seinen Sohn Rudolf von Pfullendorf, von diesem auf den Enkel Rudolf II. von Habsburg und dann wieder auf dessen Enkel den König Rudolf verpflanzt hat. Wie es sich aber auch mit der Namensgebung verhalten mag, auf jeden Fall steht soviel fest, daß König Rudolf von Habsburg ein Nachkomme Rudolfs von Rheinfelden gewesen ist.[4])

* * *

Wenden wir uns nunmehr der Kontroverse zu, wie Rudolf von Bregenz das Erbe seiner Väter zwischen seinem Schwiegersohn Hugo von Tübingen und seinem Neffen Rudolf von Pfullendorf aufgeteilt hat. Stälin[5]) nimmt an, daß der Pfullendorfer, den er irrig für einen Schwager des Erblassers hält,[6]) mit einem geringfügigen Teil der Erbschaft abgefunden wurde und daß Hugo von Tübingen den Löwenanteil, so vor allem die Grafschaft Currätien und die Bezirke von Bregenz, Tettnang, Feldkirch, Werdenberg, Sonnenberg und Sargans empfangen habe. Demgegenüber stellt sich Bader[7]) auf den Standpunkt, daß in dieser Frage noch völlige Ungewißheit herrsche. In der Tat ist eine Entscheidung schwer zu fällen, da anscheinend schon mit der Gefangensetzung Hugos im Jahre 1166 und dann abermals mit dem Verzicht Rudolfs um 1168 eine gründliche Umwälzung in der Besitzverteilung eintrat,[8]) so daß

[1]) Vgl. Fickler, Heiligenberg S. 102 N. 1.

[2]) Rudolf von Bregenz scheint etwas älter gewesen zu sein, da er urkundlich früher am 27. Mai 1110 zu Speier (Stumpf 3038; Helbok 203) erwähnt wird. Über das erste urkundliche Auftreten Rudolfs von Ramsberg s. oben S. 64.

[3]) Von wem er den Namen trug, ist bisher nicht geklärt. Zum Jahr 1058 (MG. SS. XX, 642) wird ein *Roudolf comes* erwähnt, von dem aber zweifelhaft ist, ob er ein Pfullendorfer war.

[4]) Vgl. den Stammbaum unten S. 82.

[5]) Stälin, Wirtembergische Geschichte II, 433 (N. 3).

[6]) Vgl. oben S. 72 N. 5.

[7]) Bader in Mones Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins I, 70 f.

[8]) Vgl. hierzu weiter unten S. 79 f.

Digitized by Google

man keine Rückschlüsse aus den späteren Besitzverhältnissen ziehen darf, sondern zwischen der Zeit v o r 1166 und n a c h 1168 streng unterscheiden muß. Aus der Zeit vor 1166 haben wir jedoch nur wenige Zeugnisse. Aus einem Privileg Friedrichs I. vom 7. Februar 1158,[1]) das für das Kloster Pfävers *in pago Recia Curiensi in comitatu Hugonis* ausgestellt ist, erfahren wir, daß damals Hugo an Stelle seines Schwiegervaters Rudolf[2]) Graf von Currätien war; und aus einer Urkunde des Kaisers vom 15. Mai 1170, die hier wohl noch verwertbar ist,[3]) wissen wir, daß Rudolf von Pfullendorf als Nachfolger Rudolfs von Bregenz die Vogtei von Chur erhalten hat. An wen aber die Grafschaft Bregenz fiel, bleibt zunächst zweifelhaft[4]) und hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob der Erblasser Rudolf von Bregenz v o r oder n a c h 1158 starb und ob so die Erwähnungen eines Grafen Rudolf von Bregenz in Urkunden von 1158 und 1160 noch auf den Erblasser oder bereits auf den Erben d. i. auf unseren Pfullendorfer zu beziehen sind.

In dieser Frage stehen sich die Ansichten älterer und jüngerer Forscher scharf gegenüber. Während man früher[5]) meinte, daß der Erblasser Rudolf von Bregenz im Jahre 1158 nicht mehr am Leben gewesen sei, weil in dem erwähnten Privileg Friedrichs I. vom 7. Februar 1158[6]) Currätien als Grafschaft Hugos bezeichnet wird, betont neuerdings Helbok im Anschluß an Darlegungen Zösmairs,[7]) daß Hugo auch schon zu Lebzeiten seines Schwiegervaters dessen Nachfolge in Currätien angetreten haben könne. Aber Zösmair und Helbok gehen jedenfalls zu weit, wenn sie eine derartige Möglichkeit als feststehende Tatsache behandeln. Ja

[1]) Stumpf 3798; Helbok 240.

[2]) In Kaiserurkunden von 1110, 1125, 1139 (Stumpf 3038, 3230, 3386; Helbok 203, 209, 224) wird Currätien als Grafschaft Rudolfs bezeichnet. Überdies heißt Rudolf in einer Urkunde von 1127 (Helbok 211) *comes Curigensis*.

[3]) Stumpf 4113; Helbok 260. Nach dem Wortlaut muß man annehmen, daß die Vogtei von dem Bregenzer d i r e k t auf den Pfullendorfer und von diesem auf den Kaiser überging (vgl. schon oben S. 60). Andererseits fällt auf, daß der Pfullendorfer Vogt von Chur zu einer Zeit war, als Currätien sich in Händen Hugos befand. Aber gegen die naheliegende Hypothese, daß der Pfullendorfer erst 1166 in den Besitz der Vogtei kam, spricht doch wohl die Darstellung der Urkunde.

[4]) Helbok (Einleitung zu den Regesten S. 116 und Geschichte Vorarlbergs S. 50) behauptet, Hugo von Tübingen habe Bregenz geerbt und habe dort gewohnt; aber für diese Behauptung finde ich keinen Beleg. Daß Hugos Gemahlin Elisabeth in dem Totenbuch des Klosters Bregenz *ultima haeres Brigantii* (MG. Necrol. I. 147 N. 2) genannt wird, kann nichts beweisen, da die Notiz aus späterer Zeit stammt.

[5]) Vgl. hierzu unten S. 77 N. 6.

[6]) Vgl. oben N. 1.

[7]) J. Zösmair, Gesch. Rudolfs des letzten der alten Grafen von Bregenz (1097—1160), in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung XLIV, 36; Helbok n°. 240, 243 und vorher in der Einleitung S. 128.

Digitized by Google

Eingang in der Pfullendorfer Linie gefu[n]einlichkeit[1]) gegen die neue Th[e]
außerdem noch, daß der Name „Rudo[l]f" Hauptteil von Rudolfs Besitz w[ar]
wie in dem Bregenzer auch in der [Z]or seinem Tode auf eine so wichti[ge]
zeitig auftaucht. Dürfte man [e]chwiegersohnes verzichtet habe, der m[it]
Namensgebung der beiden Z[eu]gumente beibringen.
von Ramsberg annehmer[n] zwingendes Argument darin, daß ein Gr[af]
gebnis, daß der Name [R]. Oktober 1158 in der Nähe Veronas[2]) u[nd]
hunderts, letzten Er[w]Pavia[3]) im Gefolge des Kaisers urkundlich vo[r]
königs des 11. Ja[hr]r und Helbok würde es sich damals um Rud[olf]
seinem Großva[t]richs von Bregenz, d. h. um einen Greis von a[cht]
Rudolfs von [B]handeln, da dieser Rudolf nach ihrer Berechnu[ng]
diesem au[f] wurde.[4]) Nun halte ich zwar ein solches Geburt[s]
dessen F[ü]sicher begründet.[5]) Aber die Geburt Rudolfs müßte
mit d[em] sie etwas später ansetzt, wohl immer noch in die ach[te]
daß [d]11. Jahrhunderts verlegt werden,[6]) und man wäre s[o]
fel[l]mair und Helbok zu der Hypothese gezwungen, daß Rudol[f]
[j]riger entweder zweimal hinter einander in den Jahren 115[8]
[d]die beschwerliche Reise über die Alpen unternommen oder,
minder erstaunlich sein würde, zwei Winter in Italien zuge-
[h]abe. Ist diese Hypothese schon an sich höchst unwahrscheinlich,
[k]kommt noch hinzu, daß der Greis in keiner der anderen zahlreichen
[U]rkunden jener Jahre auftritt. Wenn ferner Zösmair[7]) die wider-
sprechenden Angaben über Rudolfs Todestag, die sich in den Toten-
büchern von Petershausen (28. April), Zwiefalten (27. April) und Bre-

[1]) Wenn Helbok (Einleitung S. 128; entsprechend auch Geschichte Vorarlbergs S. 47) Rudolf von Bregenz als „Wandergraf" charakterisiert, so erscheint mir dies kaum berechtigt; und wenn er daraufhin meint, Rudolfs häufige Abwesenheit habe eine Stellvertretung in Currätien nötig gemacht, so würde eine Stellvertretung doch immer noch keine Besitzübertragung bedingen.

[2]) Stumpf 3818*a*; Helbok 241.

[3]) Stumpf 3888; Helbok 243.

[4]) Vgl. Zösmair a. a. O. S. 27; Helbok in der Einleitung zu den Regesten S. 122.

[5]) Daß Ulrich und Berta um 1080/81 heirateten, ist nach Meyer von Knonau (Jahrbücher unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. III, 200 N. 43) wohl wahrscheinlich. Aber auch dann bliebe noch ungewiß, in welchem Jahre Rudolf geboren wurde. Die Annahme F. L. Baumanns (Forschungen zur Schwäbischen Geschichte S. 292), daß Rudolf um 1097 volljährig gewesen sei, erscheint mir ebenfalls nicht stichhaltig begründet.

[6]) Es ist anzunehmen, daß Rudolf als ältester Sohn nicht allzu lange nach der Heirat seiner Eltern (s. vorige Anm.) geboren wurde. Dazu kommt, daß Rudolfs Vater schon 1097 starb und außer Rudolf noch mindestens zwei Kinder, Ulrich und Adelheid, hinterließ. Baumann a. a. O. spricht sich außerdem noch für die Existenz eines vierten Kindes, Heinrich von Kelmünz, aus; doch scheint mir dies eine unsichere Hypothese zu sein.

[7]) Zösmair a. a. O. S. 36.

Digitized by Google

u (12. Mai) finden,[1]) dadurch zu erklären sucht, daß Rudolf
'8. April gestorben und vierzehn Tage später am 12. Mai
begraben sei, so kann man eine solche Erklärung
nit Helbok als endgültige Lösung,[2]) doch immerhin als
utung annehmen. Aber gerade diese wohl annehm-
setzt meines Erachtens voraus, daß der Tod des Grafen
.n fernen Italien, sondern in der Nähe von Bregenz erfolgt war.

. aßt man die hier angestellten Überlegungen zusammen, so kommt
.n zu dem Schluß, daß Rudolf, der Sohn Ulrichs von Bregenz, 1158
d 1160 nicht mehr in Italien war, sondern schon vor dem Februar 1158
.rb. Und da er sich am 29. Mai 1153 in Heiligenstadt zum letztenmal
.wandfrei nachweisen läßt,[3]) so ergibt sich, daß sein Tod, der in einem
ühjahr (wohl Ende April) eintrat, in die Zeit zwischen 1154 und 1157
verlegen ist; und zwar könnte man vielleicht dem Jahre 1157 den
orzug geben, da der Petershausener Chronist,[4]) der um 1156 schreibt,
seiner Erzählung von den Grafen von Bregenz sagt: *cuius posteritas
Huc apud Brigantium floret.*[5])

Alsdann müßte d e r Rudolf von Bregenz, der 1158 und 1160 in der
ombardei auftaucht, Rudolf von Pfullendorf gewesen sein, wie dies
nter anderen schon Vanotti, Bergmann, Bader, Fickler und na-
entlich auch Ficker angenommen haben.[6]) In der Tat weilte Rudolf von
Pfullendorf nachweislich genau zu derselben Zeit wie jener Rudolf von
Bregenz am kaiserlichen Hof in Italien; denn wie jener am 25. Oktober
1158 in der Grafschaft Verona und am 14. Februar 1160 zu Pavia,[7]) ist
uch der Pfullendorfer im September 1158 zu Bolgiano,[8]) ja vermutlich
m 21. Oktober 1158 auf Burg Rivoli[9]) und jedenfalls ebenso im Februar
1160 zu Pavia[10]) feststellbar. Kann schon hiernach kaum ein Zweifel
über die Identität bestehen, so findet diese zu alledem jetzt noch eine
neue Bestätigung durch die Darstellung des Acerbus Morena, durch die

[1]) MG. Necrol. I, 670, 251, 148.
[2]) Helbok in der Einleitung zu den Regesten S. 128 N. 3.
[3]) Stumpf 3669; Helbok 233.
[4]) Casus monast. Petrishus., MG. SS. XX, 629.
[5]) Sichere Schlüsse lassen sich freilich aus diesen Worten wohl nicht ziehen.
[6]) Vgl. Vanotti, Gesch. d. Grafen v. Montfort und v. Werdenberg S. 19; J. Bergmann in Wiener Jahrbücher der Literatur CXVIII (1847), Anzeigeblatt S. 23; Bader in Mones Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins I, 70 N. 2; Fickler, Heiligenberg S. 105 N. 1; Ficker im Register zu Stumpfs Acta imperii S. 843.
[7]) Stumpf 3818*a*, 3888; Helbok 241, 243.
[8]) Stumpf 3817*a*.
[9]) Vgl. Neues Archiv XLV, 368. In der Urkunde, die uns nur in verstümmelter Form vorliegt, tritt ein *Rodulfus* als Zeuge auf.
[10]) Stumpf 3886; Helbok 244.

Digitized by Google

Acerbus Morena von der schönheitstrahlenden blondhaarigen Gestalt des Jahres 1162 bietet.[1]) Dagegen stimmt mit dieser Schilderung nicht die Vorstellung, die sich schon in Tschudi's Chronik[2]) wie neuerdings noch bei Helbok[3]) findet, daß der Pfullendorfer um 1168 bereits ein alter Mann gewesen sei. Zwar hat er damals seine Güter dem Kaiser geschenkt; doch lassen sich daraus keine Folgerungen ziehen, da er dies auch im besten Mannesalter getan haben kann, zumal wenn man für die Schenkung einen besonderen unmittelbar vorausgehenden Anlaß wie den Verlust seiner männlichen Erben annimmt, wobei man an den Tod seines Bruders[4]) oder auch an den seines Sohnes, von dem uns gerade Tschudi berichtet,[5]) denken mag.

* * *

Allerdings gilt heute bei den meisten Gelehrten Rudolf von Pfullendorf als Schwager und Zeitgenosse Rudolfs von Bregenz, der schon in den achtziger Jahren des 11. Jahrhunderts geboren wurde;[6]) und ich muß daher in diesem Zusammenhang noch auf jene vielerörterte genealogische Frage genauer eingehen. Bekannt ist ja, daß der letzte Sproß des Bregenzer Grafengeschlechtes das Bregenzer Erbe einesteils seiner Tochter Elisabeth und hiermit seinem Schwiegersohn Hugo von Tübingen, anderenteils seinem Verwandten Rudolf von Pfullendorf hinterließ.[7]) Fraglich ist nur, was der Pfullendorfer erbte und wie er mit Rudolf von Bregenz verwandt war.

Das Hauptzeugnis über die Verwandtschaft Rudolfs von Pfullendorf mit Rudolf von Bregenz bringt Otto von St. Blasien, der im Anschluß an Begebenheiten des Jahres 1168 berichtet:[8]) *Simili modo Rodolfus comes de Phullendorf, sororius comitis Rodolfi de Bregancia, omnia praedia sua heredis loco imperatori tradidit.* Nun kann allerdings *sororius* an sich

[1]) Vgl. oben S. 58.

[2]) Tschudi a. a. O. (s. oben S. 66 N. 11) sagt, der Graf war „ein vast alter Mann".

[3]) Helbok in der Einleitung zu den Regesten S. 132 (hierzu N. 6) und in dem Regest 260 S. 127, wo das angeblich hohe Alter des Pfullendorfers als Motiv verwertet wird.

[4]) Vgl. hierzu unten S. 70 N. 2.

[5]) Inwieweit die Nachricht Tschudis Glauben verdient, läßt sich nicht feststellen, zumal die plumpe Fälschung Stumpf 3925 (Helbok 248) nichts beweisen kann. An sich wäre aber denkbar, daß Graf Rudolf, der 1167 gegen vierzig Jahre alt sein mochte (s. unten S. 72), damals einen waffenfähigen Sohn besaß. Wie jung manche Fürsten in das Feld zogen, lehrt das Beispiel Friedrichs von Rothenburg (s. Otto Morena S. 74 zum Jahr 1159 und hierzu S. 169 N. 2 mit Nachtrag auf S. 245).

[6]) Vgl. unten S. 76 N. 6.

[7]) Nähere Angaben s. unten S. 74 *ff.*

[8]) Ottonis de S. Blasio Chronica S. 29 (s. schon oben S. 60 N. 1).

Digitized by Google

gleicherweise „Schwager" und „Schwestersohn" bedeuten. Aber Otto von St. Blasien gebraucht den Ausdruck gerade wenige Zeilen vorher, wo er von Kaiser Friedrich als dem *sororius* des alten Welf spricht,[1]) im Sinne von „Schwestersohn", wie er dies auch noch an zwei anderen Stellen seiner Chronik tut.[2]) Allem Anschein nach hat er daher ebenso den Pfullendorfer als Schwestersohn des Bregenzer Grafen bezeichnen wollen;[3]) und an einen Irrtum des Autors zu glauben[4]), sehe ich nicht den geringsten Grund.

Außerdem besitzen wir über die Gründung des Klosters Bregenz[5]) eine glaubwürdige Notiz, die in einem Schreiben des Jakob Manlius an den Abt Caspar Haberstroh enthalten ist und die so dem Anfang des 16. Jahrhunderts angehört:[6]) *1098 fundatum est monasterium Brigantinum ab Ulrico nobilissimo Recenorum et Brigancie comite, qui fuit a v u s nobilissimi comitis Rudolffi de Pfullendorff.* In dieser freilich späten Notiz, die aber auf eine ältere Quelle zurückgeht[7],) wird demnach der Gründer des Klosters Ulrich von Rätien und Bregenz, der Vater Rudolfs von Bregenz, als *avus* Rudolfs von Pfullendorf bezeichnet; *avus* kann aber auf keinen Fall „angeheirateter Onkel" und kann daher in diesem Zusammenhang nur „Großvater" bedeuten. Auch hiernach war also Rudolf von Pfullendorf nicht der Schwager, sondern der Schwestersohn Rudolfs von Bregenz.

Wir können uns jedoch noch von einer dritten Seite der hier behandelten Frage nähern. Da nämlich Rudolf von Pfullendorf bei Otto von St. Blasien *sororius* Rudolfs von Bregenz heißt, muß entweder seine Frau oder seine Mutter die Schwester Rudolfs von Bregenz gewesen sein. Nun kennen wir die Namen der Frau und der Mutter des Pfullendorfers aus seiner schon erwähnten Urkunde von 1163/64, die sein Abkommen

---

[1]) Ebendort S. 28.

[2]) Ebendort S. 4 und 67. Vgl. hierzu auch S. 149 im Index, wo die Erklärung von *sororius* für unsere Stelle wohl offen gelassen, an den anderen drei Stellen aber mit *filius sororis* gegeben wird.

[3]) Vgl. hierzu schon E. Ussermann, Prodromus Germaniae sacrae (San Blas. 1790) I, 293.

[4]) Helbok in der Einleitung der Regesten S. 129 glaubt an einen solchen Irrtum des Autors, den er hier versehentlich „Otto von Freising" statt „Otto von St. Blasien" nennt.

[5]) Das Kloster heißt seit dem 16. Jahrhundert „Mehrerau".

[6]) Landesarchiv Bregenz Ms. IV, 31; Kopie Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien Codex bl. 355 (1073) Bl. 283[r]; (vgl. J. N. v. Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg S. 534 mit orthographisch etwas abweichendem Text). Ich möchte auch an dieser Stelle dem Landesarchivar Herrn Viktor Kleiner meinen herzlichen Dank für die Unterstützung, die er meinen Nachforschungen in Bregenz zuteil werden ließ, aussprechen.

[7]) Manlius spricht von *charta pervetustissima*, die ihm der Abt mitgeteilt habe.

Digitized by Google

mit Abt Konrad von Petershausen über das Gut Rinisgemunde enthält.[1]) Die Zeugenreihe dieser Urkunde beginnt mit den Worten *Testes huius actionis uxor mea Elisabeth et frater meus Arnoldus*[2]); und vorher steht in dem Abkommen die Bestimmung, *ut ipsi* (d. h. *abbas et fratres monasterii de Petrishusin*) *ob memoriam et confirmationem huius pacti anniversarium matris meae Adilheide cum fratribus suis defunctis*[3]) *annotarent et celebrarent*..... Hier ist in dem Original eine Lücke offenbar für die Eintragung des Todestages der Gräfin Adelheid gelassen, woraus zu entnehmen ist, daß zu jener Zeit um 1163/64 diese Mutter des Pfullendorfers noch lebte. Zieht man dazu in Betracht, daß Ulrich von Bregenz am 27. Oktober 1097 starb[4]) und daß demnach die Tochter Ulrichs um 1163/64 ungefähr siebzig Jahre alt war, so läßt sich mit dieser Tochter Ulrichs und Schwester Rudolfs von Bregenz nur die Mutter, nicht aber die Tochter des Pfullendorfers identifizieren, da seine Frau zu Lebzeiten seiner Mutter doch kaum so alt gewesen sein könnte. Zu demselben Schluß führt uns die Tatsache, daß der Pfullendorfer noch im Jahre 1180 in das Heilige Land zog,[5]) da alsdann seine Frau anderthalb Jahrzehnte früher nicht eine Greisin gewesen sein wird. Das Ergebnis, das wir so aus den Altersberechnungen gewinnen, findet außerdem eine Bestätigung in dem Namen der Mutter des Pfullendorfers. Denn wenn man berücksichtigt, daß Rudolf von Bregenz seinen Namen „Rudolf", der vorher in der Bregenzer Grafenfamilie nicht gebräuchlich war, von seinem Großvater mütterlicherseits, von dem Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden führte, und wenn man weiter beachtet, daß die Gemahlin Rudolfs von Rheinfelden „Adelheid" hieß, dann ist doch mehr als wahrscheinlich, daß wie Rudolf von Bregenz den Namen des Großvaters, so seine Schwester den Namen der Großmutter mütterlicherseits getragen hat. Wird man folglich die Gräfin Adelheid für eine Enkelin des Gegenkönigs und hiermit für die Tochter Ulrichs und die Schwester Rudolfs von Bregenz halten, dann paßt hierzu vortrefflich, daß der Namenstag dieser Adelheid gerade in dem Kloster Petershausen, zu dessen Patronen die Bregenzer Grafenfamilie gehörte, aufgezeichnet

---

[1]) Vgl. oben S. 60 ff. (Mones Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XXXI, 305).

[2]) Dieser Arnold von Pfullendorf, über den sonst nichts bekannt ist, starb anscheinend ohne Nachkommenschaft, da Rudolfs Tochter Ita später die einzige Pfullendorfer Erbin war (s. oben S. 59).

[3]) Unter *fratribus suis defunctis* sind verstorbene Klosterbrüder zu verstehen, nicht etwa verstorbene Brüder der Gräfin Adelheid oder gar solche des Grafen Rudolf, an die Helbok in seinem Regest 255 (S. 123) zu denken scheint.

[4]) Vgl. Bernoldi Chronicon, MG. SS. V, 465 und hierzu Casus monast. Petrishus., MG. SS. XX, 655f.

[5]) Vgl. oben S. 60 N. 3.

Digitized by Google

und gefeiert werden sollte: so deutet zu alledem auch noch der Inhalt der Urkunde darauf, die Gräfin Adelheid, die Mutter des Pfullendorfers, als Bregenzerin anzusprechen.[1])

Sollte hier etwa einer einwenden, daß der Graf der Urkunde von 1163/64 vielleicht nicht mit dem jüngeren Pfullendorfer, sondern mit dem älteren Ramsberger zu identifizieren sei, so würde ein solcher Einwand höchstens die Altersberechnung von der Frau des Pfullendorfers, der 1180 noch lebte, berühren können, nicht aber die übrigen von mir vorgebrachten Argumente. Und diese übrigen Argumente, die sich vor allem aus dem Namen „Adelheid" wie aus der Beobachtung, daß Adelheid als Gräfin-Mutter um 1163/64 noch lebte, ergeben, sprechen gerade umgekehrt dafür, in dem Grafen unserer Urkunde den jüngeren Pfullendorfer zu erblicken, da Adelheid als Bregenzerin dem Alter nach nur die Mutter des jüngeren Pfullendorfer und nicht die des älteren Ramsberger Grafen gewesen sein und da auch nur die Mutter des in der Urkunde auftretenden Grafen das hohe Alter der Bregenzerin besessen haben kann. Hiermit erhält die Auffassung, die ich früher bereits mit anderen Gründen vertrat,[2]) eine Bestätigung, daß Rudolf von Pfullendorf der Graf der Urkunde von 1163/64 war.

Zugleich erhalten wir aber nunmehr auch einen neuen Maßstab für eine Altersbestimmung Rudolfs von Pfullendorf. Denn da sein Groß-

[1]) Die gegenteilige Ansicht, daß die Bregenzerin, die einen Pfullendorfer heiratete, Elisabeth geheißen habe, steht schon in der Chronik des Mehrerauer Priors Franz Ramsperg von 1656 (Ms. Innsbruck Ferdinandeum F 2683, Kopien in Bregenz, Landesarchiv und Kapuzinerkloster); doch hätte es sich nach dieser Chronik um Elisabeth die Tochter Rudolfs von Bregenz gehandelt. Dagegen macht gegen Ende des 18. Jahrhunderts Ussermann (Prodromus Germaniae sacrae I, 295) sichtlich an Hand der 1163er Urkunde, die er ja aus der Petershausener Chronik (MG. SS. XX, 681) kannte, Elisabeth als Gattin eines Pfullendorfers zu der Schwester Rudolfs von Bregenz. Ebenso T. Neugart (Episcopatus Constantiensis Alemannicus I, 427 und II, 78 f.) und die folgenden Forscher wie Th. v. Mohr (Codex dipl. Sammlung der Urk. zur Gesch. Currätiens und der Republik Graubünden I, 202), K. Hopf (Historisch-genealogischer Atlas n°. 134 S. 77), T. C. v. Planta (Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit S. 8) u. a. m. bis Redlich (Rudolf von Habsburg S. 744) und Helbok (Regesten 255 und vorher in der Einleitung S. 129, 136 f.). Aber Helbok irrt, wenn er glaubt, hier als erster die Urkunde von 1163 verwertet zu haben, da dies schon die früheren Forscher wie namentlich Ussermann taten. Der Irrtum, dem fast alle zum Opfer fielen, geht wohl letzten Endes auf die Mehrerauer Chronik zurück, in der die Bregenzer mit der Pfullendorfer Genealogie heillos vermengt ist, indem dort die Tochter Rudolfs von Bregenz einen Ulrich von Pfullendorf ehelichte und deren Sohn Rudolf von Pfullendorf dann die Welfin Wulfhild heiratete, während in Wirklichkeit Wulfhild die Frau Rudolfs von Bregenz und ihre Tochter Elisabeth die Frau Hugos von Tübingen war.

[2]) Vgl. oben S. 64.

Digitized by Google

mit Abt Konrad von Petershausen über das [illegible][1] ist seine Mutter Adel-
Die Zeugenreihe dieser Urkunde begin[illegible] einige Jahre früher zur
actionis uxor mea Elisabet[illegible]ens um 1130, vermutlich aber
steht in dem Abkommen di[illegible]chen Zeitbestimmung verträgt sich
monasterii de Petrish[illegible] Morenas,[2]) nach der Rudolf 1161/62
anniversarium ma[illegible] in einem Alter zwischen 20 und 35 oder
functis[3]) *annotar*[illegible] haben muß. Nach diesen beiden
Lücke offenb[illegible] werden wir seine Geburt um 1125
gelassen, w[illegible] während der italienischen Feldzüge von
Mutter [illegible]
daß [illegible]
die [illegible]
so [illegible]
[illegible] Auf Grund verschiedener Argumentationen, die sich gegenseitig
stützen, gelange ich so zu einem Ergebnis, das ähnlich schon einmal in
der Mitte des vorigen Jahrhunderts von Fickler aufgestellt,[3]) das dann
von anderen Forschern zu Unrecht bekämpft[4]) und das heute fast völlig
vergessen worden ist. Im Widerspruch zur communis opinio doctorum[5])
halte ich dieses Ergebnis jetzt für völlig gesichert: Rudolf von Pfullendorf
war hiernach ein Enkel Ulrichs von Bregenz, ein Neffe Rudolfs von Bregenz,
ein Vetter Elisabeths von Bregenz, der Gattin Hugos von Tübingen, mit
dem er sich in das Bregenzer Erbe geteilt hat. Durch seine Mutter Adelheid
hatte er in seinen Adern das Blut des alten Bregenzer Grafengeschlechtes.[6])

Wie sein Vater hieß, ist strittig. Viele geben ihm ohne triftigen Grund den Namen „Ulrich"[7]), wohl weil ein Graf Ulrich von Ramsberg vor 1125 und um 1135 auftritt[8]); auch kommt ein Graf Ulrich von

[1]) Vgl. oben S. 70 N. 4.

[2]) Vgl. S. 58.

[3]) C. B. A. Fickler, Heiligenberg in Schwaben (Carlsruhe 1853) S. 96 f. N. 2; vgl. hierzu schon J. Bader in Mones Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins I, 70 und später L. Baumann in der Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben-Neuburg II, 42.

[4]) So glauben Meyer von Knonau (in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XVII, 104 ff. N. 262 am Schluß) und Helbok 255 (S. 125) Irrtümer bei Fickler konstatieren zu können. Daß Forscher, die Ficklers Argumente kennen, trotzdem der anderen These folgen, ist schwer verständlich.

[5]) Vgl. hierzu oben S. 71 N. 1. Die Ansicht, daß der Pfullendorfer ein Schwager Rudolfs von Bregenz war, hat vor allem Chr. Fr. Stälin (Wirtembergische Geschichte II, 433 N. 2) vertreten. Durch die Autorität Stälins wurde wohl die spätere Forschung bis in die neueste Zeit beeinflußt; vgl. unter anderen Redlich, Rudolf von Habsburg S. 744; Steinacker, Regesta Habsburgica I, 19 n°. 72; Helbok, Einleitung S. 129 und 136 f.

[6]) Siehe hierzu den Stammbaum unten S. 82.

[7]) So schon um 1656 der Mehrerauer Prior Franz Ramsperg in seiner Chronik und weiterhin zahlreiche Forscher wie z. B. noch Neugart, Mohr, Planta u. a. m.

[8]) Vgl. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I, 142 n°. 256 und Quellen zur Schweizer Geschichte III[1], 113 n°. 67; s. hierzu G. Tumbült, MIÖG. Ergänzungsband III, 628 f.

Digitized by Google

lendorf, den man mit jenem identifiziert hat,[1]) noch am 2. Februar (oder 1158) zu Ulm vor.[2]) Andere Forscher denken mit mehr Recht n Grafen Rudolf von Ramsberg,[3]) der jedenfalls in naher verwandt- 'icher Beziehung zu dem jüngeren Rudolf von Pfullendorf stand, hm den Besitz von Ramsberg wie anscheinend den Namen „Ru- vererbt hat.[4]) In der Tat dürfte dieser ältere Rudolf von Rams- ɔerg der Vater des Pfullendorfers und der Mann der Bregenzerin Adel- heid gewesen sein. Die Gleichheit des Namens — wie hier bei den Pful- endorfern Vater und Sohn, hieß ja auch der letzte Bregenzer Sproß „Ru- dolf" — mag in der Überlieferung schon früh[5]) Verwechslungen hervor- gerufen und zu der Verwirrung der Bregenzer und Pfullendorfer Genea- logie beigetragen haben.

Der Anspruch, den Rudolf von Pfullendorf auf das Bregenzer Erbe erhob, beruht fraglos auf seiner direkten Abstammung von dem 1097 verstorbenen Ulrich von Bregenz. Zu beachten ist aber, daß außerdem eine enge verwandtschaftliche Verbindung der Pfullendorfer mit dem Bregenzer Geschlecht schon vorher einmal existiert haben muß. Denn in der Klosterchronik von Petershausen[6]) wird anläßlich der Gründung des Klosters Bregenz gegen Ende des 11. Jahrhunderts erzählt, daß Graf Ulrich von Bregenz für die Klostergründung Land der Bregenzer Kirche nicht ohne Zustimmung des Grafen Ludwig von Pfullendorf abtreten konnte, da Besitz und Einkünfte der Bregenzer Kirche nur zur einen Hälfte den Grafen von Bregenz, zur anderen Hälfte aber den Grafen von Pfullendorf zustehe: *Est enim ibi ecclesia baptismalis, cuius medietas sicut et silvae et omnium redituum earundem partium pertinet ad Pfullindorfenses proceres, sicut et altera medietas ad Brigantienses.* Hieraus hat man geschlossen, daß die Pfullendorfer Grafen dem Bregenzer Grafengeschlecht entstammen, indem man zugleich darauf verweist, daß der Name „Ulrich", den die Bregenzer Grafen von altersher trugen, auch

[1]) Vgl. hierzu hypothetisch Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (in Eberings Hist. Studien VIII) S. 107 N. 3; Breßlau im Neuen Archiv XXXIV, 96 N. 2.

[2]) Stumpf 4536; Helbok 238 (Helbok faßt im Anschluß an Zösmair diesen Ulrich nicht als Vater, sondern als Sohn Rudolfs von Pfullendorf auf, wofür jeder Anhalt fehlt).

[3]) So Bader in Mones Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins I, 68 ff.; Fickler, Heiligenberg S. 104 f.; Hopf, Historisch-genealogischer Atlas n°. 134 (S. 77) und n°. 164 (S. 92); Helbok in der Einleitung zu den Regesten S. 137.

[4]) Über diesen älteren Rudolf von Ramsberg s. oben S. 64 f.

[5]) So schon in der Genealogia der Acta Murensia (s. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 744) und in der Mehrerauer Chronik (s. oben S. 71 N. 1). Auf die Irrtümer der späteren Forschung gehe ich hier nicht ein. Es ist ein Labyrinth von Namensverwechslungen.

[6]) MG. SS. XX, 655.

Digitized by Google

vater Ulrich von Bregenz im Herbst 1097 starb,[1]) ist seine Mutter Adelheid spätestens 1097/98, wahrscheinlich jedoch einige Jahre früher zur Welt gekommen und ist er selbst spätestens um 1130, vermutlich aber vorher geboren worden. Mit einer solchen Zeitbestimmung verträgt sich gerade noch die Personalbeschreibung Morenas,[2]) nach der Rudolf 1161/62 im besten Mannesalter, also wohl in einem Alter zwischen 20 und 35 oder allerhöchstens 40 Jahren, gestanden haben muß. Nach diesen beiden sich ergänzenden Quellenzeugnissen werden wir seine Geburt um 1125 und dementsprechend sein Alter während der italienischen Feldzüge von 1159/62 auf Mitte Dreißig ansetzen dürfen.

Auf Grund verschiedener Argumentationen, die sich gegenseitig stützen, gelange ich so zu einem Ergebnis, das ähnlich schon einmal in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von Fickler aufgestellt,[3]) das dann von anderen Forschern zu Unrecht bekämpft[4]) und das heute fast völlig vergessen worden ist. Im Widerspruch zur communis opinio doctorum[5]) halte ich dieses Ergebnis jetzt für völlig gesichert: Rudolf von Pfullendorf war hiernach ein Enkel Ulrichs von Bregenz, ein Neffe Rudolfs von Bregenz, ein Vetter Elisabeths von Bregenz, der Gattin Hugos von Tübingen, mit dem er sich in das Bregenzer Erbe geteilt hat. Durch seine Mutter Adelheid hatte er in seinen Adern das Blut des alten Bregenzer Grafengeschlechtes.[6])

Wie sein Vater hieß, ist strittig. Viele geben ihm ohne triftigen Grund den Namen „Ulrich"[7]), wohl weil ein Graf Ulrich von Ramsberg vor 1125 und um 1135 auftritt[8]); auch kommt ein Graf Ulrich von

[1]) Vgl. oben S. 70 N. 4.

[2]) Vgl. S. 58.

[3]) C. B. A. Fickler, Heiligenberg in Schwaben (Carlsruhe 1853) S. 96 f. N. 2; vgl. hierzu schon J. Bader in Mones Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins I, 70 und später L. Baumann in der Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben-Neuburg II, 42.

[4]) So glauben Meyer von Knonau (in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XVII, 104 ff. N. 262 am Schluß) und Helbok 255 (S. 125) Irrtümer bei Fickler konstatieren zu können. Daß Forscher, die Ficklers Argumente kennen, trotzdem der anderen These folgen, ist schwer verständlich.

[5]) Vgl. hierzu oben S. 71 N. 1. Die Ansicht, daß der Pfullendorfer ein Schwager Rudolfs von Bregenz war, hat vor allem Chr. Fr. Stälin (Wirtembergische Geschichte II, 433 N. 2) vertreten. Durch die Autorität Stälins wurde wohl die spätere Forschung bis in die neueste Zeit beeinflußt; vgl. unter anderen Redlich, Rudolf von Habsburg S. 744; Steinacker, Regesta Habsburgica I, 19 n°. 72; Helbok, Einleitung S. 129 und 136 f.

[6]) Siehe hierzu den Stammbaum unten S. 82.

[7]) So schon um 1656 der Mehrerauer Prior Franz Ramsperg in seiner Chronik und weiterhin zahlreiche Forscher wie z. B. noch Neugart, Mohr, Planta u. a. m.

[8]) Vgl. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I, 142 n°. 256 und Quellen zur Schweizer Geschichte III¹, 113 n°. 67; s. hierzu G. Tumbült, MIÖG. Ergänzungsband III, 628 f.

Digitized by Google

Pfullendorf, den man mit jenem identifiziert hat,[1]) noch am 2. Februar 1157 (oder 1158) zu Ulm vor.[2]) Andere Forscher denken mit mehr Recht an den Grafen Rudolf von Ramsberg,[3]) der jedenfalls in naher verwandtschaftlicher Beziehung zu dem jüngeren Rudolf von Pfullendorf stand, da er ihm den Besitz von Ramsberg wie anscheinend den Namen „Rudolf" vererbt hat.[4]) In der Tat dürfte dieser ältere Rudolf von Ramsberg der Vater des Pfullendorfers und der Mann der Bregenzerin Adelheid gewesen sein. Die Gleichheit des Namens — wie hier bei den Pfullendorfern Vater und Sohn, hieß ja auch der letzte Bregenzer Sproß „Rudolf" — mag in der Überlieferung schon früh[5]) Verwechslungen hervorgerufen und zu der Verwirrung der Bregenzer und Pfullendorfer Genealogie beigetragen haben.

Der Anspruch, den Rudolf von Pfullendorf auf das Bregenzer Erbe erhob, beruht fraglos auf seiner direkten Abstammung von dem 1097 verstorbenen Ulrich von Bregenz. Zu beachten ist aber, daß außerdem eine enge verwandtschaftliche Verbindung der Pfullendorfer mit dem Bregenzer Geschlecht schon vorher einmal existiert haben muß. Denn in der Klosterchronik von Petershausen[6]) wird anläßlich der Gründung des Klosters Bregenz gegen Ende des 11. Jahrhunderts erzählt, daß Graf Ulrich von Bregenz für die Klostergründung Land der Bregenzer Kirche nicht ohne Zustimmung des Grafen Ludwig von Pfullendorf abtreten konnte, da Besitz und Einkünfte der Bregenzer Kirche nur zur einen Hälfte den Grafen von Bregenz, zur anderen Hälfte aber den Grafen von Pfullendorf zustehe: *Est enim ibi ecclesia baptismalis, cuius medietas sicut et silvae et omnium redituum earundem partium pertinet ad Pfullindorfenses proceres, sicut et altera medietas ad Brigantienses.* Hieraus hat man geschlossen, daß die Pfullendorfer Grafen dem Bregenzer Grafengeschlecht entstammen, indem man zugleich darauf verweist, daß der Name „Ulrich", den die Bregenzer Grafen von altersher trugen, auch

[1]) Vgl. hierzu hypothetisch Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (in Eberings Hist. Studien VIII) S. 107 N. 3; Breßlau im Neuen Archiv XXXIV, 96 N. 2.

[2]) Stumpf 4536; Helbok 238 (Helbok faßt im Anschluß an Zösmair diesen Ulrich nicht als Vater, sondern als Sohn Rudolfs von Pfullendorf auf, wofür jeder Anhalt fehlt).

[3]) So Bader in Mones Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins I, 68 ff.; Fickler, Heiligenberg S. 104 f.; Hopf, Historisch-genealogischer Atlas n°. 134 (S. 77) und n°. 164 (S. 92); Helbok in der Einleitung zu den Regesten S. 137.

[4]) Über diesen älteren Rudolf von Ramsberg s. oben S. 64 f.

[5]) So schon in der Genealogia der Acta Murensia (s. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 744) und in der Mehrerauer Chronik (s. oben S. 71 N. 1). Auf die Irrtümer der späteren Forschung gehe ich hier nicht ein. Es ist ein Labyrinth von Namensverwechslungen.

[6]) MG. SS. XX, 655.

Digitized by Google

Eingang in der Pfullendorfer Linie gefunden hat.[1]) Auffällig ist wohl außerdem noch, daß der Name „Rudolf" zu Beginn des 12. Jahrhunderts wie in dem Bregenzer auch in dem Pfullendorfer Geschlecht fast gleichzeitig auftaucht. Dürfte man hier irgend einen Zusammenhang in der Namensgebung der beiden Zeitgenossen Rudolf von Bregenz und Rudolf von Ramsberg annehmen,[2]) dann käme man zu dem interessanten Ergebnis, daß der Name Rudolfs von Habsburg, eines Königs des 13. Jahrhunderts, letzten Endes auf den Rudolfs von Rheinfelden, eines Gegenkönigs des 11. Jahrhunderts, zurückgeht, da ja Rudolf von Bregenz nach seinem Großvater Rudolf von Rheinfelden hieß und da sich der Name Rudolfs von Ramsberg[3]) auf seinen Sohn Rudolf von Pfullendorf, von diesem auf den Enkel Rudolf II. von Habsburg und dann wieder auf dessen Enkel den König Rudolf verpflanzt hat. Wie es sich aber auch mit der Namensgebung verhalten mag, auf jeden Fall steht soviel fest, daß König Rudolf von Habsburg ein Nachkomme Rudolfs von Rheinfelden gewesen ist.[4])

* * *

Wenden wir uns nunmehr der Kontroverse zu, wie Rudolf von Bregenz das Erbe seiner Väter zwischen seinem Schwiegersohn Hugo von Tübingen und seinem Neffen Rudolf von Pfullendorf aufgeteilt hat. Stälin[5]) nimmt an, daß der Pfullendorfer, den er irrig für einen Schwager des Erblassers hält,[6]) mit einem geringfügigen Teil der Erbschaft abgefunden wurde und daß Hugo von Tübingen den Löwenanteil, so vor allem die Grafschaft Currätien und die Bezirke von Bregenz, Tettnang, Feldkirch, Werdenberg, Sonnenberg und Sargans empfangen habe. Demgegenüber stellt sich Bader[7]) auf den Standpunkt, daß in dieser Frage noch völlige Ungewißheit herrsche. In der Tat ist eine Entscheidung schwer zu fällen, da anscheinend schon mit der Gefangensetzung Hugos im Jahre 1166 und dann abermals mit dem Verzicht Rudolfs um 1168 eine gründliche Umwälzung in der Besitzverteilung eintrat,[8]) so daß

[1]) Vgl. Fickler, Heiligenberg S. 102 N. 1.

[2]) Rudolf von Bregenz scheint etwas älter gewesen zu sein, da er urkundlich früher am 27. Mai 1110 zu Speier (Stumpf 3038; Helbok 203) erwähnt wird. Über das erste urkundliche Auftreten Rudolfs von Ramsberg s. oben S. 64.

[3]) Von wem er den Namen trug, ist bisher nicht geklärt. Zum Jahr 1058 (MG. SS. XX, 642) wird ein *Roudolf comes* erwähnt, von dem aber zweifelhaft ist, ob er ein Pfullendorfer war.

[4]) Vgl. den Stammbaum unten S. 82.

[5]) Stälin, Wirtembergische Geschichte II, 433 (N. 3).

[6]) Vgl. oben S. 72 N. 5.

[7]) Bader in Mones Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins I, 70 f.

[8]) Vgl. hierzu weiter unten S. 79 f.

Digitized by Google

man keine Rückschlüsse aus den späteren Besitzverhältnissen ziehen darf, sondern zwischen der Zeit v o r 1166 und n a c h 1168 streng unterscheiden muß. Aus der Zeit vor 1166 haben wir jedoch nur wenige Zeugnisse. Aus einem Privileg Friedrichs I. vom 7. Februar 1158,[1]) das für das Kloster Pfävers *in pago Recia Curiensi in comitatu Hugonis* ausgestellt ist, erfahren wir, daß damals Hugo an Stelle seines Schwiegervaters Rudolf[2]) Graf von Currätien war; und aus einer Urkunde des Kaisers vom 15. Mai 1170, die hier wohl noch verwertbar ist,[3]) wissen wir, daß Rudolf von Pfullendorf als Nachfolger Rudolfs von Bregenz die Vogtei von Chur erhalten hat. An wen aber die Grafschaft Bregenz fiel, bleibt zunächst zweifelhaft[4]) und hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob der Erblasser Rudolf von Bregenz v o r oder n a c h 1158 starb und ob so die Erwähnungen eines Grafen Rudolf von Bregenz in Urkunden von 1158 und 1160 noch auf den Erblasser oder bereits auf den Erben d. i. auf unseren Pfullendorfer zu beziehen sind.

In dieser Frage stehen sich die Ansichten älterer und jüngerer Forscher scharf gegenüber. Während man früher[5]) meinte, daß der Erblasser Rudolf von Bregenz im Jahre 1158 nicht mehr am Leben gewesen sei, weil in dem erwähnten Privileg Friedrichs I. vom 7. Februar 1158[6]) Currätien als Grafschaft Hugos bezeichnet wird, betont neuerdings Helbok im Anschluß an Darlegungen Zösmairs,[7]) daß Hugo auch schon zu Lebzeiten seines Schwiegervaters dessen Nachfolge in Currätien angetreten haben könne. Aber Zösmair und Helbok gehen jedenfalls zu weit, wenn sie eine derartige Möglichkeit als feststehende Tatsache behandeln. Ja

---

[1]) Stumpf 3798; Helbok 240.

[2]) In Kaiserurkunden von 1110, 1125, 1139 (Stumpf 3038, 3230, 3386; Helbok 203, 209, 224) wird Currätien als Grafschaft Rudolfs bezeichnet. Überdies heißt Rudolf in einer Urkunde von 1127 (Helbok 211) *comes Curigensis*.

[3]) Stumpf 4113; Helbok 260. Nach dem Wortlaut muß man annehmen, daß die Vogtei von dem Bregenzer d i r e k t auf den Pfullendorfer und von diesem auf den Kaiser überging (vgl. schon oben S. 60). Andererseits fällt auf, daß der Pfullendorfer Vogt von Chur zu einer Zeit war, als Currätien sich in Händen Hugos befand. Aber gegen die naheliegende Hypothese, daß der Pfullendorfer erst 1166 in den Besitz der Vogtei kam, spricht doch wohl die Darstellung der Urkunde.

[4]) Helbok (Einleitung zu den Regesten S. 116 und Geschichte Vorarlbergs S. 50) behauptet, Hugo von Tübingen habe Bregenz geerbt und habe dort gewohnt; aber für diese Behauptung finde ich keinen Beleg. Daß Hugos Gemahlin Elisabeth in dem Totenbuch des Klosters Bregenz *ultima haeres Brigantii* (MG. Necrol. I, 147 N. 2) genannt wird, kann nichts beweisen, da die Notiz aus späterer Zeit stammt.

[5]) Vgl. hierzu unten S. 77 N. 6.

[6]) Vgl. oben N. 1.

[7]) J. Zösmair, Gesch. Rudolfs des letzten der alten Grafen von Bregenz (1097—1160), in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung XLIV, 36; Helbok n°. 240, 243 und vorher in der Einleitung S. 128.

Digitized by Google

mir scheint von vornherein die Wahrscheinlichkeit[1]) gegen die neue These zu sprechen, zumal Currätien ein Hauptteil von Rudolfs Besitz war. Wer annehmen will, daß Rudolf vor seinem Tode auf eine so wichtige Machtstellung zugunsten seines Schwiegersohnes verzichtet habe, der muß hierfür andere zwingende Argumente beibringen.

Liegt aber wirklich ein zwingendes Argument darin, daß ein Graf Rudolf von Bregenz am 25. Oktober 1158 in der Nähe Veronas[2]) und am 14. Februar 1160 zu Pavia[3]) im Gefolge des Kaisers urkundlich vorkommt? Nach Zösmair und Helbok würde es sich damals um Rudolf den ältesten Sohn Ulrichs von Bregenz, d. h. um einen Greis von annähernd 80 Jahren, handeln, da dieser Rudolf nach ihrer Berechnung schon 1081 geboren wurde.[4]) Nun halte ich zwar ein solches Geburtsdatum nicht für sicher begründet.[5]) Aber die Geburt Rudolfs müßte, selbst wenn man sie etwas später ansetzt, wohl immer noch in die achtziger Jahre des 11. Jahrhunderts verlegt werden,[6]) und man wäre so doch mit Zösmair und Helbok zu der Hypothese gezwungen, daß Rudolf als Siebzigjähriger entweder zweimal hinter einander in den Jahren 1158 und 1159 die beschwerliche Reise über die Alpen unternommen oder, was nicht minder erstaunlich sein würde, zwei Winter in Italien zugebracht habe. Ist diese Hypothese schon an sich höchst unwahrscheinlich, so kommt noch hinzu, daß der Greis in keiner der anderen zahlreichen Kaiserurkunden jener Jahre auftritt. Wenn ferner Zösmair[7]) die widersprechenden Angaben über Rudolfs Todestag, die sich in den Totenbüchern von Petershausen (28. April), Zwiefalten (27. April) und Bre-

[1]) Wenn Helbok (Einleitung S. 128; entsprechend auch Geschichte Vorarlbergs S. 47) Rudolf von Bregenz als „Wandergraf" charakterisiert, so erscheint mir dies kaum berechtigt; und wenn er daraufhin meint, Rudolfs häufige Abwesenheit habe eine Stellvertretung in Currätien nötig gemacht, so würde eine Stellvertretung doch immer noch keine Besitzübertragung bedingen.

[2]) Stumpf 3818*a*; Helbok 241.

[3]) Stumpf 3888; Helbok 243.

[4]) Vgl. Zösmair a. a. O. S. 27; Helbok in der Einleitung zu den Regesten S. 122.

[5]) Daß Ulrich und Berta um 1080/81 heirateten, ist nach Meyer von Knonau (Jahrbücher unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. III, 200 N. 43) wohl wahrscheinlich. Aber auch dann bliebe noch ungewiß, in welchem Jahre Rudolf geboren wurde. Die Annahme F. L. Baumanns (Forschungen zur Schwäbischen Geschichte S. 292), daß Rudolf um 1097 volljährig gewesen sei, erscheint mir ebenfalls nicht stichhaltig begründet.

[6]) Es ist anzunehmen, daß Rudolf als ältester Sohn nicht allzu lange nach der Heirat seiner Eltern (s. vorige Anm.) geboren wurde. Dazu kommt, daß Rudolfs Vater schon 1097 starb und außer Rudolf noch mindestens zwei Kinder, Ulrich und Adelheid, hinterließ. Baumann a. a. O. spricht sich außerdem noch für die Existenz eines vierten Kindes, Heinrich von Kelmünz, aus; doch scheint mir dies eine unsichere Hypothese zu sein.

[7]) Zösmair a. a. O. S. 36.

Digitized by Google

genz-Mehrerau (12. Mai) finden,[1]) dadurch zu erklären sucht, daß Rudolf am 27. oder 28. April gestorben und vierzehn Tage später am 12. Mai bei Bregenz begraben sei, so kann man eine solche Erklärung zwar schwerlich mit Helbok als endgültige Lösung,[2]) doch immerhin als ansprechende Vermutung annehmen. Aber gerade diese wohl annehmbare Erklärung setzt meines Erachtens voraus, daß der Tod des Grafen nicht in dem fernen Italien, sondern in der Nähe von Bregenz erfolgt war.

Faßt man die hier angestellten Überlegungen zusammen, so kommt man zu dem Schluß, daß Rudolf, der Sohn Ulrichs von Bregenz, 1158 und 1160 nicht mehr in Italien war, sondern schon vor dem Februar 1158 starb. Und da er sich am 29. Mai 1153 in Heiligenstadt zum letztenmal einwandfrei nachweisen läßt,[3]) so ergibt sich, daß sein Tod, der in einem Frühjahr (wohl Ende April) eintrat, in die Zeit zwischen 1154 und 1157 zu verlegen ist; und zwar könnte man vielleicht dem Jahre 1157 den Vorzug geben, da der Petershausener Chronist,[4]) der um 1156 schreibt, in seiner Erzählung von den Grafen von Bregenz sagt: *cuius posteritas adhuc apud Brigantium floret.*[5])

Alsdann müßte d e r Rudolf von Bregenz, der 1158 und 1160 in der Lombardei auftaucht, Rudolf von Pfullendorf gewesen sein, wie dies unter anderen schon Vanotti, Bergmann, Bader, Fickler und namentlich auch Ficker angenommen haben.[6]) In der Tat weilte Rudolf von Pfullendorf nachweislich genau zu derselben Zeit wie jener Rudolf von Bregenz am kaiserlichen Hof in Italien; denn wie jener am 25. Oktober 1158 in der Grafschaft Verona und am 14. Februar 1160 zu Pavia,[7]) ist auch der Pfullendorfer im September 1158 zu Bolgiano,[8]) ja vermutlich am 21. Oktober 1158 auf Burg Rivoli[9]) und jedenfalls ebenso im Februar 1160 zu Pavia[10]) feststellbar. Kann schon hiernach kaum ein Zweifel über die Identität bestehen, so findet diese zu alledem jetzt noch eine neue Bestätigung durch die Darstellung des Acerbus Morena, durch die

[1]) MG. Necrol. I, 670, 251, 148.
[2]) Helbok in der Einleitung zu den Regesten S. 128 N. 3.
[3]) Stumpf 3669; Helbok 233.
[4]) Casus monast. Petrishus., MG. SS. XX, 629.
[5]) Sichere Schlüsse lassen sich freilich aus diesen Worten wohl nicht ziehen.
[6]) Vgl. Vanotti, Gesch. d. Grafen v. Montfort und v. Werdenberg S. 19; J. Bergmann in Wiener Jahrbücher der Literatur CXVIII (1847), Anzeigeblatt S. 23; Bader in Mones Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins I, 70 N. 2; Fickler, Heiligenberg S. 105 N. 1; Ficker im Register zu Stumpfs Acta imperii S. 843.
[7]) Stumpf 3818*a*, 3888; Helbok 241, 243.
[8]) Stumpf 3817*a*.
[9]) Vgl. Neues Archiv XLV, 368. In der Urkunde, die uns nur in verstümmelter Form vorliegt, tritt ein *Rodulfus* als Zeuge auf.
[10]) Stumpf 3886; Helbok 244.

Digitized by Google

für die Jahre 1161 und 1162 sicher erwiesen wird, daß Rudolf von Pfullendorf damals in Italien unter dem Namen eines Grafen von Lindau bekannt war.[1]) Hiermit dürfte die von Zösmair und Helbok aufgeworfene Streitfrage endgültig zu Gunsten der älteren Forschung entschieden sein. Oder will man etwa den Rudolf von Lindau, der bei Morena um 1161/62 in Italien auftritt, und den Rudolf von Bregenz, der ebendort in Urkunden von 1158 und 1160 vorkommt, als zwei verschiedene Persönlichkeiten auffassen? Hält man dies nicht für annehmbar, dann steht aber die Identität jenes Bregenzers auch mit dem Pfullendorfer fest; denn da der Lindauer mit dem Pfullendorfer jedenfalls eine Person ist, bildet er zwischen dem Pfullendorfer und jenem Bregenzer Grafen das Bindeglied. Wie nach Pfullendorf und Ramsberg,[2]) hat sich Rudolf augenscheinlich auch bald nach Bregenz, bald nach Lindau benannt.

Im Anschluß hieran bleibt noch zu untersuchen, was dieser Rudolf aus der Erbmasse des Bregenzer Grafengeschlechts erhielt, ob er insbesondere Bregenz und Lindau besessen hat. Wir erwähnten ja schon, daß er die Vogtei von Chur, wie Hugo von Tübingen die Grafschaft Currätien, erbte.[3]) Außerdem erfahren wir aus der Klosterchronik von Petershausen,[4]) daß er um 1163/64 seinen Wohnsitz auf der kurz vorher erworbenen Burg Rheineck, d. i. in unmittelbarer Nähe von Bregenz, aufgeschlagen hatte und hier noch um die Ausdehnung seines Besitzes durch Angliederung eines Nachbargutes bemüht war, also an dieser Gegend ein besonderes Interesse nahm, wie er ja auch die Vogtei des Klosters St. Gallen zu erwerben gewußt hat.[5]) Alsdann liegt die Annahme nahe, daß auch Bregenz, wo das Pfullendorfer Geschlecht von altersher Besitzrechte hatte,[6]) zu seinem Machtbereich gehörte.[7]) Diese Annahme findet eine Stütze darin, daß in den Aufzeichnungen des Klosters Bregenz der Gründer des Klosters Graf Ulrich ausdrücklich Großvater Rudolfs von Pfullendorf genannt wird,[8]) da hier die auffallende Erwähnung des Pfullendorfers kaum zu erklären ist, wenn man ihn nicht zugleich als den damaligen

[1]) Vgl. oben S. 58.

[2]) Vgl. hierzu oben S. 60 ff. Die Burg Ramsberg liegt nahe bei Pfullendorf, wie Lindau nahe bei Bregenz.

[3]) Vgl. S. 75 N. 1 und N. 3.

[4]) MG. SS. XX, 681 (s. hierzu oben S. 62 N. 2).

[5]) Vgl. oben S. 60 N. 3; hierzu Helbok 258, ein Dokument mit unsicherem Datum, und vor allem Helbok 262, eine Urkunde von 1170, in der *Ruodolfus comes advocatus* neben dem Abt Ulrich von St. Gallen genannt wird.

[6]) Vgl. oben S. 73.

[7]) Vgl. hierzu schon Helbok (Einleitung zu den Regesten S. 134), der allerdings nur an eine Verwaltung der Grafschaft Bregenz denkt, da er Hugo als Herrn von Bregenz betrachtet (s. oben S. 75 N. 4).

[8]) Vgl. oben S. 69 N. 6.

Digitized by Google

Landesherrn annimmt. Dazu kommt nun als Hauptargument, daß Rudolf von Pfullendorf in den Urkunden von 1158 und 1160 geradezu „Graf von Bregenz" heißt, was sich meines Erachtens nur dahin auffassen läßt, daß er die Grafschaft Bregenz von seinem gleichnamigen Onkel geerbt und wenigstens eine Zeit lang sein eigen genannt hat. Nur er kann von etwa 1158 bis 1168 der Graf von Bregenz gewesen sein.

Wenn er ferner bei Acerbus Morena in den Jahren 1161 und 1162 als Graf von Lindau bezeichnet wird, so bedeutet dies allerdings noch nicht, daß es damals eine Grafschaft Lindau, von der sonst nichts bekannt ist, gegeben haben muß; denn Acerbus nennt z. B. auch den Sohn Konrads III. Friedrich, der Herzog von Schwaben war, „Herzog von Rothenburg". Aber soviel geht doch aus der Bezeichnung „Graf von Lindau" klar hervor, daß der Pfullendorfer in Italien unter dieser Bezeichnung auftrat und daß er somit in derselben Epoche die Stadt Lindau wie die Grafschaft Bregenz besaß. Ob die Stadt Lindau damals noch zum Argengau gehörte oder etwa zur Grafschaft Bregenz gerechnet wurde, vermag ich bei dem Fehlen aller sonstigen Quellenzeugnisse nicht zu ermitteln,[1]) und ich lasse es daher dahingestellt, ob, was immerhin denkbar wäre, der Pfullendorfer mit seinen zahlreichen anderen Gütern auch noch den Argengau[2]) in seiner Hand vereinigt hat.

Auf jeden Fall muß nach dem Aussterben des alten Bregenzer Grafengeschlechtes um 1157 Rudolf von Pfullendorf der reichste Grundbesitzer am Bodensee gewesen sein, da sich sein Machtbereich über die westlichen und nördlichen Ufergebiete hin[3]) bis nach Südosten bis Lindau, Bregenz und Rheineck erstreckte. Auch mag er noch überdies durch den Triumph, den er 1166 an der Seite der Welfen über den Pfalzgrafen Hugo von Tübingen davontrug, seinen Besitzstand nicht unwesent-

---

[1]) Vgl. hierzu namentlich F. L. Baumann, Die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben S. 43 ff.; ferner Beschreibung des Oberamts Tettnang S. 219 ff. (von V. Ernst) in der Beschreibung Württembergs herausgegeben vom Statistischen Landesamt. Nicht einmal das Auftreten eines Grafen Cuno von Tettnang um 1154 (er erscheint in einer interpolierten oder unechten Urkunde Stumpf 3682 und in einem datenlosen Dokument Mon. Boica XXII, 102) ist sicher; noch unsicherer die Schlüsse, die Baumann aus seinem Auftreten gezogen hat. Hypothese ist auch, was Zösmair (a. a. O. S. 30) und Helbok (Einleitung zu den Regesten S. 126) über die Leiblach als Grenzfluß zwischen Argengau und Bregenzer Grafschaft zu Anfang des 12. Jahrhunderts sagen.

[2]) V. Ernst neigt in seinen kritisch fein abgewogenen Darlegungen (Oberamt Tettnang S. 219) zu der Ansicht, daß der Argengau zum Besitz des Bregenzer Grafengeschlechts gehört habe.

[3]) Über die Pfullendorfer als Grafen des Hegaus s. G. Tumbült, MIÖG. Ergänzungsband III, 627 ff.

Digitized by Google

lich erweitert haben — eine Vermutung, die sich zwar nicht erweisen, die sich aber auch nicht von der Hand weisen läßt.[1])

Eine vollständige Umwälzung der Besitzverhältnisse trat dann freilich um 1168 ein, als Rudolf wohl im Zusammenhang mit der römischen Katastrophe von 1167 seine männlichen Erben verloren hatte[2]) und nun seine Gütermassen dem Kaiser übertrug, der dafür ihn und seinen Habsburger Schwiegersohn mit Schweizer Besitzungen entschädigte.[3]) Welch ein Aufsehen diese Machtverschiebung hervorrief, offenbart die Darstellung Ottos von St. Blasien,[4]) der die Tat Rudolfs von Pfullendorf zusammen mit der ähnlichen, noch bedeutsameren Handlungsweise des alten Welf hervorhebt. Aber anscheinend sind doch nicht alle Güter und Rechte Rudolfs auf den Kaiser übergegangen. Denn abgesehen davon, daß Rudolf wohl nicht auf jede Machtstellung verzichtete und z. B. als Vogt St. Gallens gerade später nachweisbar ist,[5]) läßt sich noch vermuten, daß er jetzt Teile der Bregenzer Erbschaft an seine Base Elisabeth von Bregenz und ihren Mann Hugo von Tübingen abtrat und so sich mit diesem seinem bisherigen Rivalen gütlich verglich, bevor er seine Schenkung an Kaiser und Reich machte. Vielleicht ist um jene Zeit auch die Herrschaft Bregenz in die Hand Hugos gelangt[6]) und ist es hieraus zu erklären, wenn späterhin Hugos Nachkommen im Besitz von Bregenz erscheinen.

* * *

Ich breche hier ab und überlasse anderen Fachgenossen, meine Untersuchungen zu ergänzen und fortzuführen. Die Bregenzer und Pfullendorfer Familiengeschichte wird man nun auf wesentlich neuer Grundlage aufbauen müssen: ich habe dazu nur einige Bausteine zurechtzurücken versucht; an anderen Stellen bedürfen die Fundamente noch einer

[1]) Ob Hugo nach seiner Gefangensetzung noch im Besitz Currätiens blieb, ist zweifelhaft, da er damals als Gefangener in das Exil auf Burg Neuburg nach Currätien gebracht wurde (s. Chronik Ottos von St. Blasien a. a. O. S. 22).

[2]) Vgl. oben S. 66 N. 11 und S. 68 N. 4 und 5.

[3]) Vgl. oben S. 59 und S. 66 f.

[4]) A. a. O. S. 29. S. auch Burchard von Ursberg S. 49.

[5]) Vgl. schon oben S. 78 N. 5.

[6]) Ähnlich bereits Helbok (Regest 260 N. 7 auf S. 128 und vorher Einleitung S. 134), der mit Recht hervorhebt, daß Hugo am 15. Mai 1170 zu Mengen (Stumpf 4113) zugegen war, als über die Vogtei Chur durch den Kaiser verfügt wurde. Ob freilich Hugo gerade für die Vogtei, die dem Pfullendorfer gehört hatte, entschädigt wurde, ist mir zweifelhaft. Aber Hugos Anwesenheit zeigt doch sein Einverständnis und macht wahrscheinlich, daß vorher eine gütliche Einigung über die Bregenzer Erbmasse erfolgt war. Man beachte, daß Hugo sich auch mit Welf versöhnte (s. Helbok Regest 278) und wohl auch von diesem seinen Besitz zurückerhielt (s. schon Stälin, Wirtembergische Geschichte II, 434).

Digitized by Google

gründlichen Nachprüfung.[1]) An alle Forscher, die sich mit diesem oder einem ähnlichen Thema befassen, möchte ich jedoch zum Schluß eine mir besonders dringend erscheinende methodische Forderung stellen: gerade Genealogen und Lokalhistoriker, die aus einem spärlichen und spröden Material möglichst viel herausschlagen wollen und dazu kühne Hypothesen aufstellen, sollten zwischen sicheren und mehr oder weniger unsicheren Ergebnissen streng unterscheiden. Phantasienreiche Kombinationen und Konstruktionen können wohl an sich von Nutzen, ja zur Ergänzung der nüchternen kritischen Forschung unentbehrlich sein. Aber Hypothesen, die jeder kritischen Begründung entbehren und die dann obendrein noch als feststehende Tatsachen ausgegeben werden,[2]) vermögen nur Schaden zu stiften, da sie den Gang der wissenschaftlichen Erkenntnis stören und hemmen.

Wenn es mir in diesen Untersuchungen gelang, die Lösung vielumstrittener Kontroversen zu fördern und eine haltbare Basis an Stelle der bisher schwankenden Grundlagen zu schaffen, so verdanke ich dies allerdings nicht allein einer schärferen Handhabung der kritischen Methode, sondern zugleich auch der neuen Interpretation und Auswertung einer längst bekannten Morena-Stelle, die uns die Gestalt und Persönlichkeit Rudolfs von Pfullendorf, eines Ahnherrn Rudolfs von Habsburg, lebensvoll vor Augen führt und die hierbei dazu beiträgt, auch seine Abstammung und Besitzverhältnisse überraschend aufzuhellen.

---

[1]) Beispielsweise sprechen im Anschluß an eine Hypothese Plantas Zösmair und Helbok von einem Grafen Marquard von Bregenz, den sie als Sohn erster Ehe Rudolfs von Bregenz ausgeben und den sie in drei Urkunden vom 6. Januar 1130, vom Mai 1149 und vom 2. Februar 1157 (Helbok 218, 229, 238) auftreten lassen. Betrachten wir die Dokumente: 1) in der angefochtenen und anfechtbaren Urkunde von 1130 erscheint ein *Marquardus comes de Schwarzach*, der, nur weil Schwarzach im Rheingau liegt, ein Sohn Rudolfs gewesen sein soll; 2) in der Urkunde von 1149 erscheint als Vogt der Churer Kirche ein Marquard ohne Grafentitel, wohl ein Untervogt Rudolfs, wie wir einen solchen schon vorher (vgl. Helbok 220, 221, 222) kennen; 3) in der Urkunde von 1157 erscheint ein Graf Marquard, den Scheffer-Boichorst für einen Grafen von Vöhringen hielt. Für die Existenz eines Grafen Marquard von Bregenz oder gar eines Sohnes erster Ehe Rudolfs fehlt also j e g l i c h e r Anhalt. Solche Phantasien gehören nicht in die ernste Wissenschaft. — Über ähnliche unsichere Hypothesen s. schon oben S. 73 N. 2, S. 75 N. 4 und 7, S. 76 N. 5 und 6, S. 79 N. 1.

[2]) In erster Linie denke ich hierbei an die uferlosen Phantasien Zösmairs, die zum großen Teil von Helbok in seine Regesten übernommen und auch in seiner Geschichte Vorarlbergs (Heimatkunde von Vorarlberg Heft XI S. 39—51) verarbeitet worden sind.

Digitized by Google

Stammbaum*)

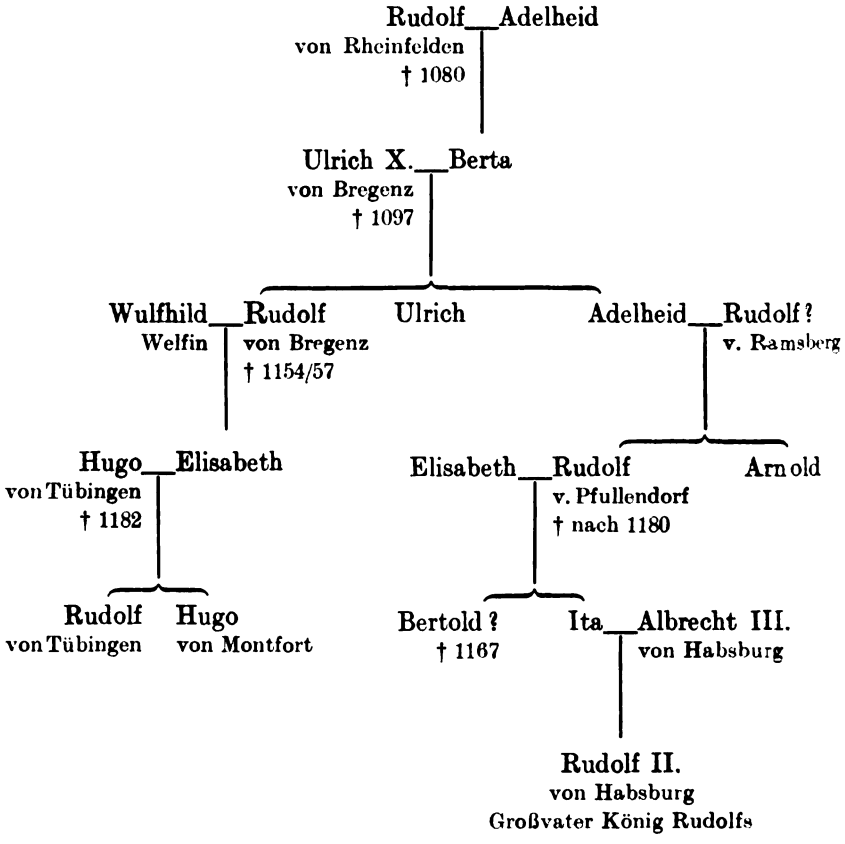

*) Dieser Stammbaum soll nur die Verwandtschaft der Grafen von Pfullendorf mit den Grafen von Bregenz wie die Rudolfs von Habsburg mit Rudolf von Rheinfelden veranschaulichen.

Digitized by Google

Entstehungsgeschichte des Weisskunigs.

Von Clemens Biener.

Die unter dem Titel Weißkunig bekannte Selbstbiographie Kaiser Maximilians I. ist in der gedruckten Form[1]) eine Arbeit seines Geheimschreibers Marx Treitz-Saurwein. Die Herausgeber haben diese in einer tadellos geschriebenen und mit zahlreichen Holzschnitten ausgestatteten Hs. überlieferte Fassung ihren Abdrucken zugrunde gelegt, hauptsächlich weil sie sich am besten zur Erklärung der Holzschnitte eignet. Daraus ist nun aber der falsche Anschein entstanden, als käme dieser Hs. der Wert einer Ausgabe letzter Hand zu. Dem ist nicht so. Schon Marx Treitz-Saurwein selbst wendet sich in einer Art Vorwort[2]) auf fol. 5 der Hs. gegen diese Auffassung. Und tatsächlich beweist eine nähere Untersuchung, daß es sich hier um eine vielfach fehlerhafte Zusammenschweißung älteren wertvolleren Materials handelt.

I. Kaiser Maximilians Kriegserinnerungen.

Der Weißkunig geht auf Diktate des Kaisers zurück, denen naturgemäß als Erinnerungen einer an den Ereignissen beteiligten Person ein viel höherer historischer Wert zukommt als der Arbeit des Geheimschreibers. Von diesen Diktaten ist ein sehr großer Teil, und zwar gerade die wichtigsten, die von den Kriegsereignissen handeln, im Kodex 2834 der Wiener Nationalbibliothek[3]) erhalten. Sie sind zwar von beiden Herausgebern eingesehen worden[4]), aber noch nie selbst Gegenstand von Untersuchungen gewesen.

---

[1]) Ausgaben: 1. Der Weißkunig ed Abbé Hofstätter Wien J. Kurzböck 1775. 2. Der *Weißkunig ed* Alwin Schultz, Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen des ah. Kaiserhauses. Bd. VI. Wien 1888.

Kodex 3032 der Wiener Nationalbibliothek. Nach dem Vorgange von A. Schultz hier als A bezeichnet.

[2]) In der Ausgabe v. A. Schultz. S. 1. (Siehe den Abdruck in diesem Aufs. S. 94 f.

[3]) Nach dem Vorgange von A. Schultz hier als C bezeichnet.

[4]) Der Wiener Druck von 1775 benützt sie nur gelegentlich zur Ergänzung des Textes. A. Schultz hat diejenigen Diktate, die Marx Treitz-Saurwein nicht benützt hat, in den Anmerkungen abgedruckt, von den andern gibt er die Folienzahlen an.

Digitized by Google

Der Kodex ist eine Sammelhs, aus kleinen Heften und Einzelblättern, die nicht einmal alle dasselbe Format haben, kritiklos zusammengebunden. Die meisten Texte stehen mit dem Weißkunig in Zusammenhang. Außer den Diktaten finden sich Erklärungen, Inhaltsübersichten, Bildervorschriften, Gutachten der Mitarbeiter usw., alles wirr durcheinander. Andere Blätter gehören zum Theuerdank, zu J. Mennels *buch von den erleuchtigen und claren weybern des loblichen Huß Habspurg*, zu einer phantastischen Geschichte von Constanz. Dazu kommen ein Bücherkatalog und allerhand Kanzleinotizen. Den Abschluß bildet *das haimlich gejaidt puech*[1]).

Aus der Beschaffenheit der erhaltenen Texte und den spärlichen Nachrichten, die über die Arbeit am Weißkunig auf uns gekommen sind, ergeben sich folgende Tatsachen: Kaiser Maximilian, immer bestrebt, die Erinnerung an alles, was sein Haus betraf, zu erhalten und in möglichst glänzender Form auf die Nachwelt zu bringen, hat nicht nur einen Stab von Schriftstellern mit dieser Arbeit in Atem gehalten, sondern auch selbst Hand angelegt. Er hat seine Erinnerungen diktiert oder wohl auch selbst aufgezeichnet. Schon im Jahre 1499 war Willibald Pirckheimer dabei, wie der Kaiser auf einer Fahrt über den Bodensee einem Schreiber in recht schlechtem Latein Geschichten aus seinem Leben diktierte. Später, wir wissen nicht wann, ging er zur deutschen Sprache über. Vielleicht besteht ein Zusammenhang mit dem Entschluß, zu dieser Arbeit für spätere Drucklegung Holzschnitte anfertigen zu lassen. Die Umstände, unter denen diese Diktate entstanden sind, haben wir uns wohl immer so vorzustellen, wie sie Pirckheimer bezeugt. Der Kaiser hat sich zu dieser Arbeit nicht mit dem Schreiber zurückgezogen, sondern mitten unter anderen Beschäftigungen hat er diktiert. Daher erklären sich die ziemlich häufigen Änderungen, die teils während des Diktates, teils auch nachher angebracht wurden. Der Kaiser und der Schreiber waren gestört und zerstreut. Überdies war Maximilian auch kein geübter Stilist. Mitunter kämpfte er hart mit dem Ausdruck, was zu mehrfachen Streichungen und Änderungen führte. An einer Stelle kann man aus den Streichungen nicht weniger als sieben Fassungen herauslesen. Die Stelle steht C fol. 25b. Es ist von einem tollkühnen Plan des weißen Königs die Rede, den die Hauptleute widerraten: *anzaigend der veindt wern (zu)*[2]) *vil*

I *und wo sy solltn im sturm verlustig wer*
II *und wo sy solltn im sturm verlirn so wurden sy all zu grossn schaden kumen*

[1]) K. Maximilians I. geheimes Jagdbuch, ed. T. G. v. Karajan, Wien 1858.
[2]) Die eingeklammerten Wörter sind in der Hs. gestrichen.

Digitized by Google

III *und wo der sturm verlorn werden sollt so wurden die veint sy*
IV „ „ „ „ „ „ „ „ *mochten* „ „ „
V *und wo der sturm verlorn werden solt so mocht das oberst haubt von den veinten grossen schaden*
VI *und wo der sturm verlorn werden solt so mocht er mit seinem heere von den veinten grossen schaden an dem haubt empfahen*
VII *und wo der sturm verlorn werden solt so mocht er mit seinem heere von den veinten geslagen und nidergelegt werden*

Die Schreiber verhalten sich diesen Änderungen gegenüber nicht gleich. Manche folgen dem Kaiser getreu, streichen und bessern unverdrossen, andere bleiben fester bei der einmal niedergeschriebenen Lesart. Bei dem Schreiber, der fol. 57 und 58 geschrieben hat, findet sich gar keine Änderung, die auf den Kaiser zurückzuführen wäre. Da man doch nicht annehmen wird, daß der Kaiser gerade damals von seiner sonstigen Gewohnheit abging, ist wohl der Schreiber dafür verantwortlich. Offenbar hat er mitgedacht und den Kaiser bei der einmal niedergeschriebenen Lesart festzuhalten gewußt.

Eine besondere Stellung unter diesen Texten nimmt eine Gruppe von korrigierten Reinschriften ein. Sie sind von einer recht sorgfältigen Hand[1]) in großen deutlichen Zügen unter Vermeidung von Abkürzungen geschrieben. Mit dem Papier wird nicht gespart. Viele Blätter sind nur auf einer Seite beschrieben, manche auch da nicht ganz. Die meisten Absätze beginnen auf einer neuen Seite. Überall ist auf der linken Seite ein breiter Rand gelassen, alles offenbar mit Rücksicht auf die von vornherein geplanten Korrekturen. Diese sind dann auch tatsächlich von einer anderen Hand[2]), die einen stark abweichenden Dialekt schrieb, eingetragen worden. Es ist nicht des Kaisers Hand, doch gehen die Eintragungen wohl auf ihn zurück. Ich nehme an, Maximilian hat sich den fertigen Text vorlesen lassen und die Änderungen eindiktiert.

* * *

Nicht uninteressant und für den Kaiser charakteristisch ist die Art der Veränderungen, die er bei den angegebenen Gelegenheiten vorgenommen hat. Recht selten sind rein sprachliche Besserungen, um solche Kleinigkeiten kümmerte sich Maximilian nicht. Ich habe nur drei Stellen für Änderungen am Wortschatz vorgemerkt:

117a *Der* (blaue König) *ging darnach zu ratt wie er kont den fridt mit den w. K. zu* (*brechen*) *rütten*

[1]) Vgl. Teuthonista IV, S. 40 f.: Hand R.
[2]) Vgl. Teuthonista IV, S. 37 f.: Hand K.

Digitized by Google

164a *Aber seine haubtleut ainstayls meintten sy* (die Feinde) *weren zu starcke* (*be*) *vergraben* (verschanzt)

142a Der blaue König kann nichts finden, womit er dem weißen König schaden könnte *wolt sich doch aus der übrigen hoffart mit dem w. K. nicht richten* (aussöhnen). Für *hoffart* setzt die Überarbeitung *stoltz kayt*

Einige wenige Änderungen betreffen die syntaktische Konstruktion:

27a *das er bleiben* (*solt*) *und* (*das*) *ain andern anslag machen solt*

65b *Olso* (*zog sich*) *zoch der w. K. mit seinen folck wider an auf die Kreutz stras* (Straßenkreuzung)

33b (Reinschrift) *und sprang Er und sein geselschafft auß den schiffen in das wasser biss auf die gürtl darauf in die veint geloffen und mit Inen ritterlichen treffen und slüeg sy in die flucht.....*

Überarbeitung: *...in das wasser biss schyer auf die gürtl und machet In der Eyl sein ordnung und traff also mit Inen ritterlichen und slueg.....*

Die Lesart der Reinschrift möchte ich nicht ohne weiteres als fehlerhaft ansprechen, schon mit Rücksicht auf den sonst so sorgfältig behandelten Text, in dem sie steht. Ich kann mir recht wohl denken, daß der Kaiser beim Diktieren der aufregenden Ereignisse ins Feuer geriet und sich der seltsamen, aber in der epischen Dichtung für solche Zwecke keineswegs unerhörten Konstruktionen bediente. Der Abschreiber hat sie mit vollem Verständnis geschont, der Kaiser aber, als er in ruhiger Stimmung bei der Überarbeitung zu der Stelle kam, die gewöhnliche Redeweise hergestellt. Hat sich Maximilian schon in dieser Beziehung dem Stile seiner Kanzlei genähert, so gilt diese Erklärung der Änderungen noch mehr für die recht häufige Einführung von zweigliedrigen Formeln bei Gelegenheit der Überarbeitung:

17a *Aber sy waren myed und viel ain grawß in sy*

Überarbeitung: *...viel ain grawß und ein gerewen in sy*

141b (Die Genter ergaben sich) *Also nam der weyß konig etlich von der swartzen geselschafft die so die gemain verfuert heten und ließ sy mit dem swert richten*

Überarbeitung: *Also nam der w. k. etlich auss inen so den auflauff und rumor gemacht hetn.....*

147a *dohin* (in eine eroberte Stadt) *schickhet Er* (der blaue K.) *ainen seiner fuerssten mit ainer grossen anzall volckhs zu roß und fueß dem w. k. weiter sein lanndt zuuerhoren und zuuerderben auß demselben fleckhen*

Überarbeitung: *auß derselben stat oder fleckhen.*

Eine viel größere Zahl von Veränderungen dient der deutlicheren, klareren, präziseren Herausarbeitung des Tatsächlichen. Ein hübsches Beispiel dafür ist die Stelle 165b. Der weiße König verfolgt beladene

Digitized by Google

Kaufmannsschiffe in ihren Hafen. Dann hieß es ursprünglich: *Also fur der w. k. mit seiner schiffung in iren hoffen oder port, olso kerten sy ... ir geschutz.* Später, noch während des Diktates, ist *kerten* gestrichen und es heißt jetzt: *olso hetten sy auff beydn tayllen des lands ir geschütz auff im gericht in der (ander ang der) dreyl (?) drey tal deyllung*[1]). Man sieht deutlich, wie sich der Kaiser die Situation wahrheitsgetreuer vorstellte und in diesem Sinne änderte. Aus ähnlichen Motiven, wenn auch mit viel weniger Glück, insofern, als eine arge stilistische Härte zustande kam, hat er auch die Stelle 124a geändert: Es ist wieder von der Aufbringung feindlicher Schiffe die Rede: *...und fur mit den bemelten j co schiffen zu den (andern schiffen) obgemelten 70 schiffen. Aber die selbigen 70 schiff waren im entdrunnen.....* Ganz ähnlich beurteile ich es auch, wenn Maximilian 24a zwei Haufen in *ir veld* (Lager) statt in *das veld* zurückkehren läßt. Stärker tritt diese Neigung noch bei der Überarbeitung der Reinschriften hervor. Man vergleiche die beiden Fassungen an folgenden Stellen:

174a Reinschrift: *Diser erzurnet sich der w. k. und versamlet sein volckh; do wolten etlich nicht warten und Eylten an des kunigs bevelh hinan und wolten ain prugkhen eynnem. Der waren bey vierthawsent nicht geschickht kryegsvolkch und all zu fuessen.*
Korrektur: *Darauff erzurnet sich der w. k. und schyket ainstaels seines volks pey M M in ain darff* (Dorf) *sich zu versameln noch myt iüj M eylentz. Do wolten die ij M nicht warten und eylten an des kunigs bevelh hinan. und wolten ein prugkhen eynnem sy warn all zu fuessen.*

175a Reinschrift: *Nemlich als er vernam das sein volckh die vierthawsent Also ubel gehanndelt heten da liess er denselbigen fraydigen der swartz und graben gesellschafft hauptman ainen fuerlaß mit guetem kriegsvolckh und slueg Ir newntzehenhundert zu todt und gar wenig gefanngen etc.*
Korrektur: *Nemlich als er vernam das sein volckh die zbaethawsent Also ubel gehanndelt heten da liesz er denselbigen veintn dy Nun stoltz in iern sin warn myt prant ain furloss und betrog ier Haubtleut und slueg auß den Sextausendn widerumb ier newntzehenhundert zu todt und gar wenig gefanngen.*

In beiden Fällen ist aus dem nüchternen Bericht durch Einfügung von Einzelzügen eine recht anschauliche Darstellung der Ereignisse geworden. Sehr gerne bessert der Kaiser an den Zahlen 29a macht er aus: *so starb er doch kurzlich darnach — s. s. e. d. in ainem Iar d.* und gleich darauf

[1]) Die letzten Worte vermag ich nicht zu deuten. Vielleicht steckt ein artilleristischer Fachausdruck darin.

Digitized by Google

redet er von zwei belagerten Befestigungen statt von einer. 70a berichtigt er die Zahl der in England eindringenden Empörer von 8000 auf 6000. Am weitesten ausgedehnt ist eine derartige Korrektur (C 8a ff), wo in der Überarbeitung von einem *Romor* (Aufstand, Unruhe) statt von zweien, von zwei Parteien statt von dreien die Rede ist.

Eine andere bedeutende Gruppe von Veränderungen beruht auf gefühlsmäßigen Gründen. Diese sind für den Kaiser so recht charakteristisch. Meist handelt es sich um sein hoch entwickeltes dynastisches Gefühl, also um Besserungen im Sinne des Hofzeremoniells.

116a *Also volgett der w. k. irs Ratz und (begern) hoche pett*

104a *doch verdrost sich der w. k. auff sein genossen gutt und gerust folck das dan der kern (aus demselbn landt was) aus seinem kunig Reich und landt was*

14a ist in der Reinschrift die Rede von getreuen Dienern, welche aus dem abgefallenen Lande zu ihrem rechten Herrn kamen *und reckhten auf Ire henndt und verkundtn Im den vnfall.....*

In der Überarbeitung ließ Maximilian nach *henndt* die Worte: *vol laed gegn gott* einfügen. In demselben Sinne deute ich auch die Streichung von *auch* 99a *und schicket umb hilff zu seinem frundt ainem (auch) genant den roten konig.* Der Kaiser mag das *auch* von seinem Freund und Bundesgenossen gebraucht, als despektierlich empfunden haben. Auch mag es ihm als geziemend erschienen sein, daß er 68b den jungen König mit *herreskrafft* statt *mit gewalt erledigett* und daß er 32a den Belagerten zwei Schranken *abgewann* statt *abrante.* Aus andern Stellen lese ich die eigentümliche stolze Bescheidenheit heraus, die zu der Rolle des letzten Ritters, die Maximilian zu spielen liebte, so gut paßt. Er findet es unpassend von seinem *goldf(arbenen)* Haar zu reden und ersetzt dieses Wort 22a durch *gelbn.* 134a will er nicht sich rächen, sondern sein Volk.

64b ersetzt er die Drohung: *so west er wol daz die sein die von der braun gesellschafft olso wuren* (würden) *zu richten daz sy ir lebtag nit daz vergessen würden* durch: *daz sy nit mer in sein landt würen kommen.* Viel Gelegenheit zu gefühlsmäßigen Veränderungen gibt auch das Verhältnis zu seinen widerstrebenden Untertanen:

25a Maximilian plant eine gewagte Unternehmung *Aber des w. k. hauptleut kamen all zu demselben w. k. (bittende) und sluegen solhen zug auch ab.*

166b Wieder verweigern die Hauptleute den Dienst *und namen entschuldung darauff daz der wintter und gros regenwetter eingefallen war und (sein) ir folck von der braunen gesellschafft müedt war.* Hört man aus solchen Stellen die beleidigte Majestät heraus, so zeigt Maximilian an anderen Rücksichtnahme auf den Rang und die Ehre der Aufrührer:

Digitized by Google

107a Wieder streitet der Kaiser mit seinen Hauptleuten wegen eines gewagten Planes. Dann heißt es: *sy patten in (auf) er solt abziehen.* Offenbar sollte es heißen: auf Knien; aber das erschien dann der Ehre der Hauptleute nicht angemessen. Von dem hochverräterischen Zeugmeister heißt es 37b *der ain geschickter (Gesel) man was.* Wie die Änderung zu beurteilen ist, hängt vom Gefühlswert der beiden Wörter zu Maximilians Zeit ab, aber daß Gefühle im Spiel sind, daran kann man nicht zweifeln.

Sehr selten sind schließlich wirkliche Änderungen der berichteten Tatsachen, namentlich in den Diktaten. Wenn ich von Verbesserung offenbarer Versehen absehe, bleiben nur zwei Stellen übrig:

21a wo ein Passus über die Verteilung der Streitkräfte vor *Audenarde* aus mir unerfindlichen Gründen gestrichen wird, und

24b *und gieng am morgens mit seinen hauptleutn (und rettn) zu rat....* Die Räte sind verschwunden, weil sie tatsächlich im Lager nicht anwesend waren. Häufiger sind solche Einschübe begreiflicherweise bei der späteren Korrektur der Reinschriften. Hierher gehören die fol. 9 u. 10, die ganz mit Zusätzen zu fol. 8 u. 14 angefüllt sind. 136b ist der Bericht über die Rückgabe des Erzherzogs Philipp an seinen Vater und die Hinrichtung von Aufrührern durch ihre Mitbürger hinzugefügt. 139a erzählt Maximilian von Bemühungen eines Bischofs um den Frieden, statt über Untreue der aufständischen Genter zu klagen. 140a ist richtig von Mangel bei der belagerten weißen Gesellschaft statt bei den Belagerern die Rede. 137b endlich redet Maximilian statt von einem Anschlag auf seine Person nur vom Geschrei der Empörer. Der Gesamteindruck dieser Veränderungen ist der, daß sie zu dem sonst bekannten Charakter Kaiser Maximilians I. sehr wohl passen und den historischen Wert dieser Diktate nicht herabsetzen, denen überhaupt der Charakter authentischer historischer Dokumente freilich von stark tendenziöser Färbung zukommt.

Die Diktate sind nicht von vorn herein als Teile eines zusammenhängenden Ganzen gedacht, sondern jedes ist ein Stück für sich, bald länger, bald kürzer, wie es eben die verfügbare Zeit ergab. Mehrere Diktate brechen unvermittelt ab, sei es, daß der Kaiser am Weiterdiktieren verhindert war, oder daß Blätter später verloren gegangen sind. Jedenfalls muß es zum Weißkönig fast doppelt so viel Diktate gegeben haben, als uns erhalten sind. Ich gebe eine Inhaltsübersicht der erhaltenen Texte

A. Die korrigierten Reinschriften:

1. Abzug der Franzosen vor Namur 1480 fol. 147, 170—172
Friedensvermittlung Eduards IV. † 1483 IV. 9

Digitized by Google

2. Belagerung von Utrecht 1483 173—177, 143, 8, 11
3. Unterwerfung des Herzogs von Cleve 1484 12—13
Käs- und Brotkrieg 1491/2
(Hier sind chronologisch getrennte Ereignisse zusammengezogen!)
4. 1. flämischer Krieg 1484/5 fol. 14(10)—17
5. Seegefecht bei Overmere 1485 135—36
Dazu als Einschub: Schlacht bei Schleuß 1485 33 und 34/5 (Diktat)
6. Der Aufstand in Gent 1485 VII. 12 137—141
7. Friede von Arras 1482 142
Lütticher Krieg 1482

B. Die Diktate:

1. Tod der Maria von Burgund 1842 III. 27 fol. 99/100, 103—7
I. flämischer Krieg 1484
Kämpfe bei Audenarde 1484 I. 5
2. 1. Angriff auf Gent 109—114, 97/98
Eroberung von *Sluis* 1485
Ergebung von Gent 1485 VII. 7
Aufstand in Gent 1485 VII. 12
3. Eroberung von Dendermond 1483 XI. 25 fol. 18—32
Verrat des Wouter von Reckem 1484 I. 5
Kämpfe vor Audenarde 1484
Verrat des Grafen von Romont 1485
4. Schlacht bei Schleuß 1485 34/35
5. Eroberung von Tongern 1482 X. 162/3
Schlacht bei Hulein 1483
6. Kämpfe um Tournay 1478/9 57/8, 55/6
Aufstand der Huicken in Holland 1478
Kämpfe im Hennegau (*Quesnoy*) 1478
7. Krieg in Geldern und Frankreich 1478 115—119
8. Schlacht von Guinegate 1479 VIII. 7 37
9. Verrat des Jan Koppenolle 1479 166/7
Eroberung von Utrecht 1483
10. Seeschlacht bei Overmere 1484 164/5
Gefecht bei Ossendrecht 1485
11. Tod des Mathias *Corvinus* 1490 IV. 6 fol. 148/9, 145/6
Eroberung von Österreich 1490 VII.
Eroberung von Stuhlweißenburg 1490 XI. 17.
Vermählung Karls 8. v. Frankreich und der Anna v. Bretagna 1491 XI. 15
Friede von *Senlis* 1493 V. 23

Digitized by Google

12. Kämpfe bei Livorno 1496 X./XI. 101/2
Karl 8. von Frankreich † 1498 IV. 7
Geldrischer Krieg 1498
13. Kämpfe in Geldern 1498 133/4
Schweizerkrieg 1499
Frieden von Basel 1499 IX. 22
14. Ausführliche Darstellung einer Schlacht (Therouane? 1478) 157/8
15. Gefecht bei *Sluis* 1485 124, 60—74
Ergebung von Gent und Brügge 1485 VII. 7
Aufstand in Gent 1485 VII. 12.
Lütticher Aufstand 1482
Ludwig XI. von Frankreich † 1483
Franz II. von Bretagne † 1488
Schlacht von Bethune 1487
Schlacht bei Bosworth 1485 VIII. 22.
Aufstand des *P. Warbeck*
Bündnis mit England 1502 (?)
Kämpfe um Audenarde 1484
Schlacht bei St. Aubin 1488
Eroberung von Nantes durch die Franzosen 1491 II.

Aus dieser Übersicht der behandelten Ereignisse geht hervor:

1. Daß Maximilian seine Geschichte nicht fortlaufend erzählt, sondern daß er je nach Laune bald von diesem bald von jenem redet. Er hat seine Lieblingsthemen, die mehrmals wiederkehren. Es sind namentlich Ereignisse, wo des weißen Königs eigene Person in besonders glänzendem Lichte erscheint, wo persönliche Abenteuer zu berichten waren. Z. B. der Aufstand in Gent oder die Erkennungsszene vor Audenarde, wo der weiße König in unmittelbarer Feindesnähe seinen Helm abnahm. Auch von den Umtrieben seiner flämischen und gelrischen Untertanen erzählt er gern.
2. Aus dieser Übersicht ergibt sich aber auch, daß die Schuld an der chronologischen Verwirrung im Weißkunig zum größten Teil auf die Rechnung Marx Treitz-Saurweins zu setzen ist. Die einzelnen Diktate des Kaisers befinden sich in dieser Beziehung in guter Ordnung, mit Ausnahme des letzten, das wohl als Übersicht gedacht, mit chronologischen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die chronologische Verwirrung im Weißkunig beruht auf Fehlern in der Aneinanderreihung der vorhandenen Diktate.

Über die Schreiber der einzelnen Diktate ist zu sagen, daß die Reinschriften alle von einer Hand geschrieben und alle von einer und derselben anderen Hand korrigiert sind. Die anderen Diktate zeigen jedes eine be-

Digitized by Google

sondere Hand, nur drei (mit Ausnahme von fol. 18) vier, fünf und die zweite Hälfte von sieben rühren von einem Schreiber[1]) her, ebenso die zweite Hälfte von elf und zwölf[2]). In Diktat 6, 7, 11 hat ein zweiter Schreiber die Arbeit des ersten fortgesetzt. Die äußere Form der Diktate ist fast überall die gleiche. Links ist ein Rand von verschiedener Breite gelassen, der zu Korrekturen dient. Abkürzungen finden sich wenige, diese wenigen aber sehr häufig. Die Blätter enthalten nur die Diktate; nur auf fol. 115, 117, 118 finden sich Bildervorschriften und ausgesparter Raum, der eingerahmt und durch das Wort *gemel* bezeichnet ist.

Die Diktate nach der Zeit ihrer Entstehung anzuordnen, ist wohl nicht möglich. Die erzählten Ereignisse gehören durchaus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts an. Als *terminus ante quem* kommt 1514 das Datum der Reinschrift des Marx Treitz-Saurwein in Betracht. Für die Datierung im einzelnen kenne ich, abgesehen von der Tatsache, daß die Reinschriften älter sein müssen als ihre Korrekturen, nur ein Kriterium: Das sind die verschiedenen Bezeichnungen, die Maximilian für die handelnden Personen gebraucht. Bekanntlich hat er nicht die wirklichen Namen seiner Gegner und Freunde verwendet, sondern ein heraldisches Versteckenspiel betrieben. Sich selbst nennt er den weißen König — nicht den weisen wie die Schmeichelei oder orthographische Unsicherheit mancher Schreiber die Bezeichnung abändert. — Der Name ist von seiner glänzenden weißen Rüstung genommen, doch hat Maximilian gewiß auch Sinn für den — fast möchte ich sagen — mythologischen Begriff des Wortes. Alles was mit ihm zusammenhängt, erscheint als das weiße, lichte, helle, gute Prinzip. Dementsprechend bezeichnete der Kaiser zunächst alle seine Gegner mit dem Worte schwarz, wohl etwa in dem Sinn, wie wir von dunklen Gewalten sprechen. So wird denn als schwarzer König bezeichnet: in den Reinschriften meist der französische König (in der Korrektur ist er der blaue König), aber 141b kann man unter der *swarzen gesellschafft* nur die aufständischen Genter verstehen. In Diktat 11 der ungarische König (später grün). In Diktat 15 alle möglichen Gegner. Diese drei Texte dürften also wohl die ältesten sein. Daraus ergibt sich, da in Diktat 15 die Aussöhnung mit Heinrich VII. von England erwähnt ist, fast für das ganze Werk der *terminus post quem* 1502. — In späterer Zeit werden dann die verschiedenen Wappenbezeichnungen angewendet, um die Personen zu unterscheiden. Das Ganze ist zu einem System entwickelt, das es ermöglicht, fast alle beteiligten Personen mit Sicherheit zu identifizieren. Doch ist die völlige Durchführung dieser Namen erst

[1]) Vgl. Teuthonista IV, S. 33 f.: Hand C.
[2]) Ebenda S. 38: Hand M.

Digitized by Google

ein Verdienst Marx Treitz-Saurweins. Vorübergehend scheint der Kaiser auch den Gedanken erwogen zu haben, Ortseigennamen in anagrammatischer Verdrehung zu verwenden. Spuren davon finden sich von der Hand des Korrektors der Reinschriften: 17a *kurp* (Brügge), 173a *Trichut* (Ytrich = Utrecht), 147a *lant luce* (Luxemburg). An dieser Stelle findet sich auch der einzige wirkliche Name: (*charl*) *Damboes* = *Charles D'Amboise*, sonst kommt Maximilian überall mit allgemeinen Bezeichnungen durch.

II. Die Bearbeitung der Diktate durch Marx Treitz-Saurwein.

Diese eben beschriebenen Diktate bilden einen großen Teil jenes Materials, das Maximilian für die geplante Bearbeitung seiner Lebensgeschichte bereitgestellt hatte. Es ist sicher nicht alles. Schon an Kriegserinnerungen setzt die Bearbeitung des Weißkunig durch Marx Treitz-Saurwein fast noch einmal soviel voraus. Dazu kommen dann die Jugenderinnerungen und die Jagdabenteuer, die im Theuerdank eine so große Rolle spielen. Einen festen Plan für die Ausgestaltung dieser Lebensbeschreibung scheint der Kaiser lange nicht gehabt zu haben. Sicherlich plante er zeitweilig nur ein großes Werk. Es ist davon die Rede, *in den w. k. zu stellen die comedi vom teurdangk und tragedi vom fürsten wundrer* (IV. Gedenkbuch, 127b). Später aber sind daraus drei Werke geworden. Der Freidal, der Teuerdank und der Weißkunig. An der Ausarbeitung der beiden letzteren Bücher hat Marx Treitz-Saurwein hervorragenden Anteil genommen[1]). Seine Arbeit am Weißkunig dürfte im Jahre 1514 beginnen; zuerst hat er die dazugehörigen Holzschnitte geordnet. Als fol. 150/1 in den Cd. 2834 der Wiener Nationalbibliothek eingeheftet, hat sich das Umschlagblatt erhalten, in das er damals die unbrauchbaren Stücke einlegte. Auf dem Umschlagblatt steht: *hier innen ligen coppeyen gemäl die in den w. k. gehoren in den ersten tail des puechs, aber der marx hat zu ratemberg am ynn am* IIII *tag februari anno d XIIII jar, das gemäl daüon die coppeyen sein in das puech geordennt, darumb das gemäl nichts nutz mer ist.* Über die eigentliche Arbeit haben wir authentische Nachricht in einer Widmung an den Kaiser, die in der Hs. A. auf fol. 578 zu lesen ist. Es heißt da nach einer feierlichen Anrede: *Nach ewr kayserlich mayestat ernstlich beuelh muntlich antzaigen unnd schrifftlich underricht mir marxen treytz saurwein von erntreitz gethan, hab ich ditz puech genannt der weißkunig mit schrifft vnd gemäl in ordnung gepracht, als vil ewr kayserliche mayestat mir darynnen geoffenbart hat und mir wissend gewest ist unnd solich arbait ist durch mich volpracht worden in der zeit zwischen sannd*

[1]) Vgl. darüber meinen Aufsatz: literarische Tätigkeit am Hofe Maximilians I. Wissenschaft und Schule I. S. 80 f.

Digitized by Google

johanns taufers tag vnd den weinechten im XV. hundert und XIV. jar. Wir haben keinen Grund, diese Angaben zu bezweifeln, insbesondere nicht die Jahreszahl, die übrigens auch auf fol. 5 der Hs. wiederkehrt, denn der Umstand, daß der Geheimschreiber das Werk 1517 den Enkeln des Kaisers gewidmet hat (Hs. A., fol. 8—10), hat mit der Entstehungszeit nichts zu schaffen. Dagegen stimmt es sehr wohl zu dieser Angabe, daß das letzte im Weißkunig erwähnte Ereignis, die Schlacht bei Ceratia auf den 4. Oktober 1513 fällt. Marx Treitz-Saurwein dürfte im Jahre 1514 meist in Niederösterreich gelebt haben. Er war im Jahre 1511 nach Wien gereist, um Heilung von schwerer Krankheit zu finden. Er ist später hier als Besitzer verschiedener Liegenschaften nachzuweisen[1]). Kaiser Maximilian zog in demselben Jahre 1514, wie Ulmann[2]) sich ausdrückt, „geldheischend in den Erblanden herum", er focht gegen die Venetianer in Krain, und ist am 1. VIII. in Gmunden gewesen. Marx Treitz-Saurwein ist wohl zeitweilig dem Hofe gefolgt und hat da den Auftrag zum Weißkunig erhalten. Er bekam das gesamte Diktatmaterial mit Ausnahme eines großen Stückes, das über Philipp den Schönen handelt[1]), die vorhandenen Holzschnitte und Angaben über weitere noch herzustellende und sicherlich auch reichliche mündliche Belehrungen. Damit dürfte er sich nach Wien oder Wiener-Neustadt, wo er Häuser besaß, begeben haben, während der Kaiser sich wieder nach Westen wandte. Maximilian war im Herbst 1514 in Innsbruck. Ob Marx Treitz-Saurwein die fertige Arbeit dem Kaiser zugeschickt hat oder wartete, bis dieser im Sommer 1515 zur Zusammenkunft mit den Königen von Polen und Ungarn nach Österreich kam, vermag ich nicht anzugeben. Vielleicht ist auch eine feierliche Übergabe der Arbeit überhaupt nicht erfolgt, denn wir besitzen eine Kanzleinotiz, die es wahrscheinlich macht, daß die Arbeit damals nicht abgeschlossen wurde. C 83a heißt es: *Marxn zu schreiben den beissen kunig nitt zw schliessen dan ka Mt vmb dreittayl mer gemell vnd geschrifften gepessert hatt.* Und dazu stimmt die schon einmal erwähnte Bemerkung auf fol. 5 der Hs. A.: *Ain ieder, dem ditz puech für kumbt, und die offenbarung des puechs verporgen und unwissend sein, mocht vermainen, das puech were mit gemäll und schrifft volkumenlich volpracht, dar innen beschicht zu verantwortung dise unterricht, ditz puech ist nur allain ain materi und ain unvolkumenlich werckh unnd nichts annders, dann ain gestalt die ime der ...*

---

[1]) Vgl. Archiv. f Kunde der öst. Geschichtsquellen 48, 355.

[2]) Kaiser Maximilian I., II. Bd., S. 499.

[3]) Das Stück liegt uns im Diktat (C fol. 39—50) und in einer Reinschrift (Kodex der Wiener Nationalbibliothek 2892, fol. 26—41) vor und ist bei A. Schultz S. 521 ff. abgedruckt. Da es im Weißkunig nicht aufgenommen ist, habe ich es bisher nicht erwähnt.

Digitized by Google

kayser maximilianus in dem XV hundert und XIIII iar fur berait hat, daraus mit lieblicher wolsprechung der teutschen sprach, mit rechter ordnung der menschn vernunft und mit aller seiner notturftign zugehorungen der kungclichen warhait ain volkomenlich werck zu machen, das sonst nyemands on underweisung volbringen mag.

Diese Stelle gibt auch deutlich Aufschluß über Zweck und Bedeutung der Hss., die Marx Treitz-Saurwein damals geschrieben hat. An eine abschließende Gestaltung des Werkes wurde damals nicht gedacht. Die Aufgabe des Geheimschreibers war es, das reichliche nach Abschluß der beiden andern Werke übrig bleibende Material zur Lebensgeschichte des Kaisers unter Berücksichtigung der vorhandenen und der in Arbeit befindlichen Bilder in Ordnung zu bringen und zu weiterer Arbeit bereitzustellen. Zu diesem Zweck hat Marx Treitz-Saurwein zwei Hss. hergestellt. 1. Eine Reinschrift (3032 der Wiener Nationalbibliothek von A. Schultz als A. bezeichnet), in der immer auf den Rückseiten die Bilder eingeklebt sind oder der Platz dafür ausgespart ist. Auf der nächsten Blattseite, also neben dem Bild, beginnt der zugehörige Text. 2. Eine Abschrift desselben Textes (2832 der Wiener Nationalbibliothek, E nach A. Schultz), die nur die späteren, die Kriegsereignisse behandelnden Teile umfaßt. Sie war als Handexemplar für den Kaiser bestimmt, der auch tatsächlich darin zahlreiche Korrekturen angebracht hat.

Die Tätigkeit des Geheimschreibers am Weißkunig erstreckte sich: 1. auf die Auswahl, 2. auf die Anordnung des Materials und 3. auf stilistische Feile im Sinne des Kanzleistiles.

Bei der Auswahl oder richtiger gesagt bei der Ausscheidung des unbrauchbaren Materials ist Marx Treitz-Saurwein sehr vorsichtig zu Werke gegangen. Offenbar erschien ihm jede vom Kaiser diktierte Zeile so wertvoll, daß er sie nur ungern opferte. Nur dort, wo ein ganzer Abschnitt unverkennbar dasselbe berichtete wie ein anderer, der bereits in den Text verarbeitet war, hat er sich zur Auslassung entschlossen. Im einzelnen ist festzustellen. Die korrigierten Reinschriften sind in die Fassung des Marx Treitz-Saurwein übergegangen, mit Ausnahme der ganz vom Korrektor geschriebenen fol. 9a/b, 10a und 168 a, die ihm möglicherweise überhaupt nicht zu Gesichte kamen. Ganz geopfert sind die Diktate 2 und die erste Hälfte von 15. Vom Diktate 1 ist nur der Anfang übernommen, während Marx Treitz-Saurwein für das Weitere der Fassung der korrigierten Reinschrift folgt. Schließlich sind die Anfänge von Diktat 11 und 13 ausgeschieden. Der Text, dem er hier folgt, ist nicht erhalten. Dagegen sind kürzere Berichte über schon erzählte Ereignisse, die mit anderen verwendbaren Stücken in Verbindung standen, unbedenklich aufgenommen. Tatsächlich sind recht viele Geschehnisse mehrfach erzählt.

Digitized by Google

Das Prinzip, nach dem Marx Treitz-Saurwein das verarbeitete Material angeordnet hat, wird nicht recht klar. Sicherlich hatte er nicht die Absicht, die Ereignisse chronologisch zu ordnen, wußte er ja doch in den meisten Fällen überhaupt nicht, um welche Geschehnisse es sich handelte. Über jeden Zweifel erhaben ist ihm die Autorität seines Herrn und Kaisers. Daher sind die chronologischen Fehler, die sich in den Diktaten finden (s. Reinschrift 3, Diktat 8 und 15), getreulich übernommen. Änderungen der Anordnung innerhalb der Diktate finden sich nur dreimal. Im Diktat 7 werden die früher untereinandergemischten Ereignisse in Geldern und in Frankreich zusammengerückt. In das Diktat 12 ist chronologisch richtig der Schweizerkrieg eingeschoben. Die Vorlage dazu ist bis auf ein kleines Stück (Diktat 13) verloren. Der größte Teil des Diktates 14, die ausführliche Beschreibung einer Schlacht gegen die Franzosen, ist aus dem Zusammenhang mit Ereignissen des Jahres 1499 gelöst und unter Beziehung auf die I. Schlacht bei Guinegate zwischen die Diktate 6 und 7 gestellt, während der Rest an seinem richtigen Ort steht. Ich nehme an, daß alle diese Änderungen auf Anordnung Maximilians zurückgehen. Über die Reihenfolge, in der Marx Treitz-Saurwein die Diktate verwendet hat, gibt folgende Übersicht Aufschluß[1]): An der Spitze steht eine Partie etwa von dem Umfang des Diktates 3, deren Vorlage nicht erhalten ist, über Ereignisse von 1477—79 handelnd. Dann folgt Reinschrift 1, 2 1483

Reinschrift 3, die mit dem Käse- und Brotkrieg schließt 1491/2
Diktat 1 (teilweise) Tod der Maria 1482

Reinschrift 4—6		1484
Diktat 3	—	1483—5

darin ein Einschub, dessen Vorlage fehlt.

Reinschrift 7 mit dem zugehörigen Einschub (Reinschr. 57a und Diktat 4)		
„ 8		1485
„ 9		1483
Diktat 5		1482/3
„ 6		1478
„ 7		
„ 14	(s. oben!)	1479
„ 8		
„ 9		1485

daran schließt ein Kapitel nach unbekannter Vorlage 1484

Diktat 10		1485

[1]) Ich berücksichtige hier, wie in diesem ganzen Aufsatz, nur den 3. Teil.

Digitized by Google

Es folgen nach verlorenen Diktaten Partien über die Ereignisse in
Italien 1494—6
dann über Ereignisse in den Niederlanden 1485—8
wirr durcheinander. Daran ist die ebenfalls chronologisch in Unordnung befindliche zweite Hälfte des Diktates 15 geschlossen 1483—88
Im folgenden ist wieder von Ereignissen des Jahres 1488 die Rede, worauf der Text zur Lütticher Fehde von 1482/3 zurückkehrt, um gleich wieder auf Kämpfe in Ungarn und Holland i. J. 1489/90 zu kommen. Daran reiht sich Diktat 11 1490/1
Es folgen nun Ereignisse aus den 1490er Jahren. Aber mitten drin greift der Erzähler auf die Kämpfe in der Bretagne zurück 1487—91
Das nächste ist Diktat 12 1496—99
in welches die Geschichte des Schweizerkrieges (mit Diktat 13) eingeschoben ist. Daran schließt sich nach einem kurzen Kapitel, das vom burgundischen Feldzug von 1498 handelt, das kleine Stück des Diktates 14, dessen Deutung noch nicht klar gestellt ist. Den Rest des Weißkunigs füllen Ereignisse aus den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts im großen Ganzen in chronologischer Reihenfolge (nur zweimal wird zurückgegriffen). Das Ganze reicht, wie schon erwähnt, bis in den Herbst 1513.

Wie Marx Treitz-Saurwein zu den fehlerhaften Anreihungen gekommen ist, ließe sich wohl nur für jeden einzelnen Fall feststellen. Die naheliegende Vermutung, daß dabei der Wortlaut der Diktate eine Rolle spielt, wird durch die auffälligste Stelle, die Verbindung von Diktat 5 und 6 mit dem Sprung von 1483 auf 1478 entschieden widerlegt. Es heißt nämlich am Ende des Diktates 5, fol. 163b: *Es kam auch dem w. k. kuntschafft wie der plab k. wider ain newe zwitrachtigkoit wider ine zuerichtet bey der grabn und apflgraben gesellschafft.* Marx Treitz-Saurwein hat die Worte *bey der gr. und a. ges.* vor *ain newe zwitz.* gestellt und das Verbum geändert in *zugericht het.* Daran schließt er nun fol. 57a: *Also zoch der w. k.* (*an dieselb gegend*; Zusatz von Marx Treitz-Saurwein!) *und vernam daz die stat mit den schonen dürnen ... seinen landen sofyl schadn zu fügten.* Gemeint ist Tournay, in einer ganz anderen Gegend gelegen und im weiteren Verlauf ist von der blauen Gesellschaft die Rede. Irgend einen Grund, die beiden Texte als zusammengehörig zu betrachten, kann ich nicht finden.

Nicht besser als über Auswahl und Anordnung des Materials fällt das Urteil über die stilistische Leistung Marx Treitz-Saurweins aus. Zwar den Vorwurf der Unselbständigkeit, der ihn in Beziehung auf das Sachliche doch entschieden trifft, kann man ihm wegen des Stils nicht machen. Marx Treitz-Saurwein steht dem Wortlaut seiner Vorlagen recht selbständig gegenüber. Er ist Bearbeiter der Diktate Maximilians, nicht Abschreiber

Digitized by Google

wie so viele andere biedere Schreibkünstler, die am Weißkunig sich betätigt haben, immer bemüht, so nah als möglich bei des Kaisers Text zu bleiben.

Marx Treitz-Saurwein hat der Arbeit den Stempel seines Geistes aufgedrückt, aber was er zustande gebracht hat, ist um nichts erfreulicher als des Kaisers Diktate. Ja seine Arbeit zeichnet sich durch kanzleimäßige Nüchternheit und Schwerfälligkeit aus, in der die frische, lebendige Unmittelbarkeit der Diktate fast ganz untergegangen ist.

Marx Treitz-Saurwein hat mitunter offenkundige Fehler verbessert: 99a heißt es: *und schicket umb hilff zu seinem frundt ainem auch genant den roten k.* Marx Treitz-Saurwein setzt grammatisch richtiger *der rot k.* Auf der nächsten Seite fügt er einen fehlenden Artikel ein und dann bringt er wieder eine ungewöhnliche Wortstellung in Ordnung. Er setzt einmal das Passivum für das Aktivum, weil unmittelbar vorher dieselbe Phrase steht: 99b... *zu besehen ob er mocht die sachen gutlich vertragen. wan er aber die nit mocht vertragen* (A und E lesen: *wan aber die nit moecht vertragen werden*) *wolt er dan helffen dem w. k.*[1]). An anderen Stellen finden sich Änderungen von solcher Belanglosigkeit, daß man überhaupt nicht an Absicht denken kann, sondern nur von ungenauer Lesung und freier Nachbildung reden darf.

100a *die selbn er dan in mercklicher anzal an die bäum hencken lies*
MTW *derselben er dan ain mercklich anzal an die bäum hencken lies*
147b *in dem vernam solhs die swartz geselschafft*
MTW *sollichs vernam die plab geselschafft.* Hierher gehören auch die recht häufigen Umstellungen von Wörtern: 170b *das slueg in ir her der w. k. ab*
MTW *das slueg ir her der w. k. inen ab*
170b *daß vechten...nit von notten were sonnder auch sorgklichn.* Hier hat Marx Treitz-Saurwein das *were* ans Ende verschoben. — Einen ähnlichen Eindruck machen auch die Änderungen der Ausdrucksweise:
99b *Der sich dan verwilliget im...zu hilff zu komen*
MTW *Der sich dan bewilliget im...zu hilff zu komen*
99b *Dar umb des dan der rott k. erfur*
MTW *da solichs der rott k. erfur*
MTW *het...abgewunen* für 147a *angewunnen*

[1]) Die angeführten Beispiele entstammen durchwegs nur einer kleinen Probe, nämlich dem ersten Diktat und der ersten korrigierten Reinschrift. Eine Durchmusterung größerer Partien würde die Mühe nicht lohnen.

Digitized by Google

MTW *vermainet* für 170b *mainet*. Und schließlich rechne ich hierher auch seine Abneigung gegen das Wort *doch*, das er öfter tilgt.

99b *Also dadigett er iar und tag entzwischen und machte doch ain anstandt daz nit gekriegt werdt doch er schicket sich zum krieg*

MTW *und machte auch daneben der massen ainen anstandt das dieselb zeit nit gekriegt ward und er schicket sich nicht destminder zum krieg*

147b *doch war er swecher dan die plab geselschafft*

MTW *aber er was swecher dan die plab geselschafft*

Alle die angeführten Änderungen machen nicht den Eindruck, daß sie mit bewußter Absicht vorgenommen wurden, sondern sind von der Art, wie sie sich von selbst einstellen, wenn man auf genaue Übernahme des Wortlautes keinen Wert legt. Schon eher wird man von Absicht reden dürfen, wenn ganz in Übereinstimmung mit den Neigungen des Kanzleistiles häufig zweigliedrige Ausdrücke eingeführt werden. Dagegen ist es sicherlich bewußte Absicht, wenn Marx Treitz-Saurwein von *des w. k. gemahl* statt von seiner *hausfrau* redet. (99a) und die Stelle: *die lies hintter ir bey im ij kinder ain mendlin vnd ain weyblin* ändert in: *und lies hinder ir zway kinder die der jung w. k. bey ir durch die gnad des almechtigen gots uber kumen het, Nemlichen ainen sun und ain tochter.*

Das eigentliche Ziel aber, das sich Marx Treitz-Saurwein bei der Ausarbeitung des Weißkunigs gesteckt hat, ist die Durchführung gewisser Absichten des Kaisers, die sich auf das ganze Werk bezogen. Es handelt sich zunächst um die strenge Durchführung des von Maximilian nach langem Schwanken ersonnenen Systems zur Bezeichnung der handelnden Personen. Durch das ganze Buch gehen die Korrekturen, welche Maximilian als jungen weißen König von Kaiser Friedrich unterscheiden. Freilich ist das noch immer nicht ganz durchgeführt. Es findet sich noch so manche Stelle, wo das Wort: jung fehlt. Andererseits ist es an massenhaften Stellen eingefügt, wo eine Verwechslung unmöglich ist, also das Wort jung nur der Pedanterie des Schreibers seine Existenz verdankt. Selbstverständlich ist auch die Bezeichnung der Franzosen als der Blauen durchgeführt und überall da geändert, wo die Vorlage eine andere Bezeichnung bot.

Eine zweite Tendenz, die viele Änderungen verursacht hat, ist die der Verdeutlichung der Situationen. Natürlich erschwerte das heraldische Versteckenspiel das Verständnis der Texte und auch abgesehen davon mußte der Bearbeiter oft darauf kommen, daß so manche Beziehung, die dem diktierenden Kaiser vollkommen klar war, dem fernstehenden Leser nicht zum Bewußtsein kommen konnte und also verdeutlicht werden

Digitized by Google

mußte. So trägt es sicher zur besseren Einsicht in die Lage bei, wenn die englischen Unzufriedenen dem blauen König helfen wollen *wan der rot k. dem Jungen w. k. helffen wolt* statt wie es in 99b heißt *wan der rott k. wider in sein wolt.* Aber solche Stellen, wo derartige Verdeutlichungen wirklich nötig waren, sind recht selten, jedenfalls verschwindend im Verhältnis zu den massenhaften Fällen, wo Marx Treitz-Saurwein sie ohne alle Notwendigkeit aus eitel Pedanterie vorgenommen hat. Eine Stelle, wo das so recht deutlich ist, will ich anführen:

172a *Also sterckhten sich baid partheyen plab und weiß und wollten ain vermessen streytt aber miteinannder thun. do leget sich aber darein der allt kunig von beyssn rosn und machet ain rachtigung das die spen zu im gestellt waren*

MTW *auf sollichs stergkhten sich baid partheyen, weyß und plab vnd wolten abermalen ainen vermessen streit mitainander thuen, solichen streit unnderstundt der alt kunig von plumen dann er leget sich darein, sonst wolt derselb kunig dem jungen w. k. geholffen haben, vnd machet zwischen denselben baiden kunigen ain Richtigung in der gestalt, das die spenn zu ime warn gestelt.*

Damit hängt es auch zusammen, daß es Marx Treitz-Saurwein sehr liebt, für Pronomina den vollen Ausdruck einzusetzen, natürlich auch das oft unnötigerweise dort, wo über die Beziehung kein Zweifel obwalten konnte. Als Beispiel führe ich die Fortsetzung des eben zitierten Textes an: 172a *und als er in aller handlung war starb er und alspald er starb understundt sich der plab k.* Von diesen er, ist nur das zweite stehen geblieben; für das erste steht bei MTW *derselb kunig von pluemen* für das dritte *derselb kunig.* Dieses Verhalten des Marx Treitz-Saurwein ist eine der Hauptursachen, die die stilistische Minderwertigkeit des Weißkunigs veranlaßt haben. Es mag in den Kanzleigewohnheiten des alten Geheimschreibers begründet und dadurch entschuldigt sein, aber das Buch wird darum als Kunstwerk nicht besser. Übrigens gibt es noch eine Gruppe von Stellen, wo Marx Treitz-Saurwein diesen Neigungen so recht die Zügel schießen lassen konnte, das sind die Kapitelanfänge. Die Kapiteleinteilung ist den Diktaten von außenher aufgedrängt. Denn das Entscheidende dafür waren die Bilder. Nun hat sich Marx Treitz-Saurwein eine Methode zurechtgelegt für die Gestaltung des Kapitelanfanges, die zugleich garantierte, daß kein Kapitel seinem Umfang nach unter das Mindestmaß (1. Seite in der Reinschrift A) herabsank. Diese Absicht mag nicht nur so manche von den schon erwähnten Erweiterungen innerhalb des Textes verursacht haben, sondern hat insbesondere zu der eigentümlichen Art des Kapitelanfangs geführt.

Digitized by Google

Dazu gehört nämlich 1. Eine breite mehrere Zeilen füllende Überschrift in Form eines indirekten Fragesatzes. 2. Eine fast wörtliche Wiederholung eines oder mehrerer Sätze aus dem Ende des vorhergehenden Kapitels meist in Form eines Temporalsatzes. — Als Beispiel führe ich den Anfang des Kapitels über den Krieg in Geldern im Jahre 1478 an. Der Schluß des vorhergehenden Kapitels lautet: *derselb frid was dem iungen w. k. erlichen und prachtlichen.* Dann folgt als Überschrift des neuen Kapitels: *Wie des iungen w. k. haubtman einer das volkh bekrieget und slueg das der plab k. dem w. k. in untrew abgeworffen het. — Wiewol zwischen dem jungen w. k. und dem plaben k. ain fridt gemacht warde wie vorgemelt ist. Aber nicht destmynder praktizieret der plab Kunig mit des w. k. undertannen.* Erst beim Worte *praktizieret* beginnt der Text der Vorlage. Alles frühere ist Marx Treitz-Saurweins Arbeit.

Um von der Art und Weise, wie diese Bearbeitung gemacht worden ist, ein deutliches Beispiel zu geben, stelle ich schließlich noch ein kurzes Kapitel in beiden Fassungen hierher. Es handelt sich um die Bezwingung des Herzogs von Cleve 1484, des Feldhauptmannes des geldrisch-holländischen Bundes. Kaiser Maximilian diktierte:

C 12b *Darnach zoch der w. k. über den fursten der hauptman uber den pundt was der apflgrabn und grabn gesellschafft und benotiget In. also verswuer derselb hauptman dieselb gesellschafft und ergab sich an die weiß gesellschafft mit trewen löblichn dienstn.*

Bei Marx Treitz-Saurwein sieht das Kapitel folgendermaßen aus: A 279a = E 95a *Wie der jung w. k. den kunig mit dem Schwann bezwang.*

Als nun der jung w. k. die vorbemelt stat erobert het, da gedacht er wie er den kunig mit dem Schwann bekriegen und sich understeen wolt denselben kunig aus der apflgrab vnd grawen geselschaft zubringen, dann ime was aus vil ursachen nit leidlichen denselben kunig in der apflgrau und grawen geselschaft zu lassen und auf solich zoch er gewaltigklichen uber denselben kunig der dann hauptman was über den vorgemelten pundt vnd thet ime vil abbruchs und benotigung, derselb kunig mocht dem jungen w. k. nit genuegsam widerstandt thuen. Der jung w. k. feyret nit, sonnder rugket ime also in sein lanndt und uberzoch ine dermassen das er denselben kunig mit dem swannen benöttiget das er sich an ine und sein weyße geselschafft ergab und verschwuor die apflgraw und graw geselschafft. Also bezwang der jung w. k. disen kunig mit dem Schwann. Ein Musterbeispiel der Kunst, ohne den geringsten inhaltlichen Zusatz einen Text nur mittelst Wiederholungen und leerer Phrasen auf den dreifachen Umfang zu bringen!

Digitized by Google

Ich glaube hiemit den Beweis erbracht zu haben, daß der Fassung des Marx Treitz-Saurwein, die hervorragende Stellung innerhalb der Weißkunig-Texte, die ihr die Herausgeber angewiesen haben, nicht zukommt. Man muß zur Beurteilung dieses Textes auf Kaiser Maximilians Diktate zurückgreifen, die sowohl als historische Quelle als auch als stilistisches Kunstwerk einen bedeutend höheren Wert besitzen.

Digitized by Google

Kleine Mitteilung.

Zu den Annalen von Melk. Die Annales Mellicensis, die Wattenbach in den MG. SS. IX., 479 ff. herausgegeben hat, bringen zum Jahre 1503 die Notiz: Signa et stigmata passionis Christi in Lideringen prope Rotwel situm, ad nudum corpus cuiusdam Margarethe virginis quindecim annorum ceciderunt, et inter cetera coronam spineam habens in capite, et a nigra cruce plus quam a rubeis et reliquis passionis Christi signis tormentata. Die Quelle, die dieser Nachricht zugrunde liegt, fand ich in den Ms. lat. 5225 der Nationalbibliothek zu Paris in Gestalt eines Druckblattes vom Jahre 1503, das nach seinem Dialekt und Druck aus Rottweil stammen dürfte. Das Ereignis einer Stigmatisation im Dorfe Leidringen, heute zum württembergischen Oberamt Sulz a. Neckar gehörig, ist hier in der krassen Zeichnung eines nackten, mit allen Wundmalen und Marterwerkzeugen Christi und den sonstigen Attributen seiner Passion bedeckten Mädchens festgehalten und zum Anlaß einer gereimten Bußpredigt und Prophezeiung eines „Kaisers fromm und gerecht" und seiner „kaiserlichen Reformation" genommen, Zeugnissen jener Stimmung der Unsicherheit und Aufgewühltheit, die uns aus der Vorzeit der Reformation genugsam bekannt ist. Das Dokument selbst hoffe ich in Faksimile an anderer Stelle veröffentlichen zu können. Hier interessiert uns nur, was der Chronist Gallienus Entringer — wir wissen sonst nichts von ihm — zum Tatsächlichen der Stigmatisation zu sagen hat.

Die ersten Zeilen seines Gedichtes, die dafür in Betracht kommen, seien hieher gesetzt:

In der zyt und als man zalt
Und es noch also in ordnung halt
Fünftzehen hundert und dry jar
Nach crists geburt, ich sag dir war

Digitized by Google

Im brachmonat und am achten tag
Nun merck wyter was ich dir sag
Im dorff Lideringen ein myl von der statt
Rotwyl sich warlich begeben hat
Das uff ein jungfrawen Margret Bruch genant
Fünftzehen jar alt menigklich wol erkant
Gefallen sind zeichen in menger gestalt
Als denn solchs dis figur eigentlich inhalt
An bloßen Lyb bein arm hend und hertz
Deßhalb erlitten groß pyn und schmertz
Und in schnelle seltzame krankheit gefallen
Doch under disen zeychen und kreutzen allen
Kein kreutz noch zeichen ir so wee hat gethan
Als das kreutz mit schwartzer farb gezeichnet an.

Hält man neben diese Verse die Notiz des Melker Chronisten, so braucht man nicht weiter darzutun, daß diese nur die Umgießung der Verse in den Annalenstil ist. Der Ansatz der Nachricht zum Jahre 1509, die Nennung des Dorfes und seiner Lage bei Rottweil, die Angabe des Namens und des Alters der Stigmatisierten, die Hervorhebung der Dornenkrone, die Unterscheidung zwischen den stigmata passionis Christi und den anderen signa und endlich die Feststellung der besonderen Schmerzhaftigkeit des schwarzen Kreuzes lassen keinen Zweifel.

Unsere Flugschrift hat also die Kunde des merkwürdigen Ereignisses nach Osten bis Melk getragen wie nach Norden bis Speyer. Hier wurde das Blatt aufbewahrt und nach Jahren von dem Kleriker und kaiserlichen Notar Johannes Jochgrim in seine „VI libri de diversis" aufgenommen, die er zu Zwecken seines Amtes vor allem aus dem Nachlaß des Kantors an der Andreas-Kirche zu Worms, Eustach Munch, zusammenstellte. Ein Band dieser Sammlung, die für die mittelrheinische Kirchengeschichte des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts von größtem Interesse ist, der vierte mit D bezeichnete, mit unserem Druckblatt und mit angeheftetem alphabetischen Repertorium über die ganze Sammlung wurde im Dreißigjährigen Kriege nach Frankreich verschlagen und kam so über die Bibliothek des Kardinals Mazarin in die Nationalbibliothek; ein anderer, der dritte, mit C bezeichnete liegt uns heute in dem Codex 650 der Gießener Universitätsbibliothek vor, den L. Weiland im MA. IV (1878), 73 und

Digitized by Google

ausführlicher und richtiger F. X. Glasschröder, Eine Sammlung kirchlicher Aktenstücke aus dem 15. und 16. Jahrhundert im HJb. XXVIII (1907), 341—351 beschrieben haben. Die vier anderen Bände bleiben zu suchen.

Paul Schmid.

Druckfehlerberichtigung:

Durch ein Versehen der Druckerei sind im Beitrag von Paul Schmid mehrere sinnstörende Druckfehler stehen geblieben.

Es ist zu lesen:

S. 103, Zeile 1, statt Mellicensis — Mellicenses
S. 104, Zeile 9 v. o. statt Lyb — lyb
Zeile 17 v. o. statt 1509 — 1503
Zeile 1 v. u. statt MA — N. A.

Digitized by Google

Literatur.

Robert Michels, Der Patriotismus. Prolegomena zu einer soziologischen Analyse. München und Leipzig. 1929. Verlag von Duncker und Humblot.

Dieses Buch ist nicht historisch gedacht und willl es auch nicht sein. Trotzdem wird der Geschichtsbeflissene durch mannigfache Anregungen und Aufklärungen belohnt, sobald er es durcharbeitet. M. selbst hat ja mit unserer Wissenschaft verschiedene Berührungspunkte. Schon daß seine Betrachtungsweise allenthalben der Wirklichkeit zugewendet bleibt und das Abstrakte zurücktreten läßt, schon dies allein bringt uns sein Schaffen näher. Wir nehmen dafür die fremdwortreichen Definitionen gern in Kauf, selbst wenn wir ihren Erkenntniswert bezweifeln, lassen auch diese und jene Verallgemeinerung gelten, da sie mehr für die Soziologen als die Historiker bestimmt sind. Der Verfasser freilich kann, wie das Titelblatt lehrt, das ihn als „Professor der Nationalökonomie und Geschichte der Lehrmeinungen an der Universität Perugia" vorstellt, formal der engeren Zunft der Historiker beigerechnet werden. Gedenken wir aber bloß seiner Soziologie des Parteiwesens, die uns so reiche Belehrung und wertvolle Aufhellung geschichtlicher Tatsachen geschenkt hat, so fühlen wir uns ihm gegenüber derart in der Schuld, daß wir gern geneigt sind, vieles, das uns befremdet, durch die Verschiedenheit der Methode zu erklären. Und in der Tat ist der Historiker einigermaßen verwundert, wenn sich der Verfasser bemüßigt fühlt, Vorwürfe dagegen abzuwehren, die sich dagegen richteten, daß er in der Anführung von Quellen und Zitaten angeblich zu üppig gewesen wäre. Unseres Erachtens hätte er zu seinem Gegenstand noch einiges beizubringen vermocht.

M. nennt sein Werk „Prolegomena". Wie es im Vorwort heißt, sollen hier nur einige Vorfragen erörtert werden. Leider hat der Verfasser nicht angegeben, welches er sich als den gemeinsamen Nenner für diese seine Untersuchungen gewählt hat. So ist der Benützer gezwungen, den Inhalt der Ausführungen als ein in sich abgerundetes Ganzes zu betrachten. Von diesem Standpunkte aus fällt aber vor allem auf, wie hier nirgends der Begriff des Patriotismus umschrieben und erklärt wird.

Ich habe in einer Gelegenheitsschrift einmal ausgesprochen: „Patriotismus ist eine besondere Form, in der das Gemeinschaftsgefühl zum Ausdruck gelangt. Er ist nicht etwa gleichzuhalten mit der Liebe zur Heimat, auch nicht mit sozialem Empfinden, auch nicht mit der leidenschaftlichen Anhänglichkeit an das eigene Volkstum. Im Patriotismus ist von dem allen etwas enthalten, bald mehr von dem einen, bald mehr von dem anderen, stets ist es aber das Staatliche, das den Ton angibt. Patriotismus wird dadurch leicht zum Gradmesser für die innere Kraft eines Gemeinwesens, für die in einer bestimmten Staatlichkeit wirkenden sittlichen Kräfte. Ohne Freiheit kann es aber keine Sittlichkeit geben. Darum werten wir auch patriotische Handlungen um so höher, je unabhängiger

Digitized by Google

von äußeren Nebenabsichten sie aus dem eigensten Antrieb des Handelnden hervorbrechen." Ohne Anspruch darauf zu erheben, als Soziologe zu gelten, stehe ich heute, wie vor vier Jahren, da ich dies niederschrieb, auf dem gleichen Standpunkt. Eigentümlicherweise spielt aber in den Darlegungen M.s der Staat nur eine nebensächliche Rolle. Wenn das erste Kapitel vom „Mythus des Vaterlandes" spricht, so ist darin fast nur vom Nationalbewußtsein die Rede. Auch der Abschnitt „Vaterlandsliebe und Heimatgefühl" vermag einem nicht recht den Begriff des Patriotismus zu verdeutlichen. Sätze wie S. 94 der: „Patriotismus ist Zufriedenheit mit dem Platz, an den die Geburt den Menschen gestellt hat", sind nicht darnach angetan, den Leser zu befriedigen. Jedenfalls versteht M. unter Patriotismus etwas wesentlich anderes als der herkömmliche Sprachgebrauch dies tut und getan hat. Vielleicht trägt daran auch die zeitlose Form der Betrachtungsart Schuld, die der Soziologie zueigen ist. Weil heute der Nationalstaatsgedanke der maßgebende ist, und in einem nationalen Einheitsstaate Staats- und Nationalgefühl in eins zusammenfallen, wird diese Identität als das Gegebene angenommen. Freilich bietet gerade die Gegenwart mit ihrer mehr denn je brennenden Minderheitenfrage Gelegenheit genug, das Auseinanderklaffen dieser beiden Begriffe zu beobachten. Der italienische Staat verlangt von seinen national anders gearteten Mitbürgern Patriotismus und ebenso hat ihn einst Ungarn (fordert zum Teil jetzt noch) gefordert, das gleiche tun die tschechoslowakische Republik, Rumänien usw. Unter dem Eindrucke der Schwierigkeiten, die die reibungslose Einordnung der Polen in das Deutsche Reich verursachte, erstand die Konstruktion von „Kultur-" und „Staatsnationen", die allerdings nicht ohne Widerspruch blieb,

W. Bauer.

Kr. Erslev. Historische Technik. Die historische Untersuchung in ihren Grundzügen dargestellt. Aus dem Dänischen übersetzt von Ebba Brandt. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1928, 100 S., 8°.

Erslev hat in Dänemark als erster sich mit der planmäßigen Schulung der Anfänger beschäftigt und die „Historische Technik" ist aus Übungen erwachsen, die er in Kopenhagen abgehalten hat. Das Buch verdient an sich Beachtung, da Erslev sich stellenweise zu anderen Auffassungen bekennt als die deutsche historische Schule. Wir besitzen einige Einführungen in das Studium der Geschichte und messen nicht ungerne an den Leistungen des Auslandes unsere eigenen. Da müssen wir nun feststellen, daß Erlevs Buch nicht mit den Erzeugnissen der deutschen Forschung verglichen werden kann. Es ist so recht für den Anfänger gedacht, der es stellenweise nicht ohne Nutzen lesen, aber gewiß nicht darauf zurückgreifen wird, da es nur die allereinfachsten Grundbegriffe bietet. Eine Auseinandersetzung mit dem ganzen Buch verbietet der Raum, der mir zur Verfügung steht. Aber Einzelnes sei schärfer herausgehoben. Daß in der Einleitung die Abhängigkeit von W. Bauers Einführung in das Studium der Geschichte stellenweise wörtlich ist, sei nur nebenbei bemerkt. Erslev teilt die Quellen a) in Überreste von Menschen der Vorzeit und der Natur, die sie umgab, b) in noch erhaltene Erzeugnisse aller Art von den Menschen der Vorzeit und c) in das gegenwärtige Leben, soweit es Rückschlüsse zuläßt. Hier eine andere Gruppierung vorzuschlagen, hieße Auffassung gegen Auffassung stellen. Zweifellos bedeutet aber in einer Anleitung für Anfänger jeder Hinweis eine gewisse Gefahr, daß aus der Gegenwart Rückschlüsse auf die Vergangenheit möglich sind und die Erfahrung lehrt immer wieder, wie vorsichtig man sein muß, wenn man modernes Denken auf frühere Zeiten übertragen will.

Wo Erslev gegen die deutsche Forschung sich wendet — S. 8 spricht er von der Zweiteilung der Quellen in redende und stumme, die in Deutschland üblich sei und erörtert, „zu welcher Unvernunft" sie führe — meint er Bernheim. Dieser

Digitized by Google

ist heute aber nicht mehr die deutsche Forschung; mit den jüngeren Werken hat er sich gar nicht auseinander gesetzt, sie zum Teil auch nicht erwähnt. Die Angaben über die Fassung eines Regestes (16) sind stellenweise irrig und in der Form in Deutschland nicht anwendbar. Die Aufzählung der Regestenwerke ist zu knapp. Die Stumpfregesten hätten genannt werden müssen, da für die letzten Salier und die Staufer keine Diplomataausgaben vorliegen, die Pontificia Kehrs hört 1198 auf, beginnt nicht erst mit 1304, wie Erslev behauptet (17). Der Anfänger hätte vielleicht auch gerne gewußt, worin der große Nutzen der Pontificia liegt. Die Jaffé Regesten haben keine Empfängerverzeichnisse, für zahlreiche Empfängergruppen war überhaupt keine Übersicht über den Bestand an päpstlichen Privilegien möglich, ehe die Pontificia vorlag. Bei der Besprechung der deutschen historischen Zeitschriften (21) ist die eine oder andere übersehen, von den Lokalzeitschriften sind die Hansischen Geschichtsblätter gewiß nicht die wichtigste. „Die Kunst, die Literatur zu finden" kann mit den Anfängern nicht genug geübt werden. Was Erslev hier bietet, ist nicht einmal das Notwendigste. S. 23 wäre zu sagen gewesen, daß seit 1927 „Jahresberichte für Deutsche Geschichte (Jahrg. 1 1925)" erscheinen, es hätte ein Hinweis auf die Bibliographie der historischen Vierteljahrschrift nicht fehlen dürfen. Der Anfänger will wissen, wo er die seit der letzten Auflage des Dahlmann-Waitz 1912 erschienene neue Literatur mit Angaben über die Besprechungen zu suchen hat. Unter den Handbüchern vermißt man die seit 1927 in 2. Auflage erscheinende „Religion in Geschichte und Gegenwart". Die kleine Sammlung von Charmatz über Österreich und die große von Zibrt für die Tschechoslowakei wird man vergeblich suchen. Palaeographie und Diplomatik sind überflüssigerweise vermengt, die Literatur ist veraltet. Paoli tritt heute hinter Schiaparellis „Scrittura latina nell' età Romana" weit zurück, Giry's „Manuel" ist veraltet, für die Privaturkunden ist überhaupt kein Lehrbuch namhaft gemacht. Die Angaben über die Faksimilewerke sind dürftig. Je eine große deutsche, englische und französische Sammlung hätte schon noch genannt werden können oder wenigstens ein Verweis auf die Zusammenstellung der bis 1926 erschienenen Werke bei Bretholz, Lateinische Palaeographie[3], 36—40 Platz finden sollen. Bei der Sphragistik überwiegt veraltete Literatur, Siebmachers Wappenbuch durfte nicht übergangen werden. Luschins Münzkunde liegt in zweiter Auflage 1926 vor. Für die Ortsnamensforschung vermißt man neben Österley's Historisch-geographischem Wörterbuch des deutschen Mittelalters vor allem Förstemanns altdeutsches Namenbuch[3], dessen 2. Band in zwei Hälften die Ortsnamen enthält.

Wenig glücklich sind Teile der Ausführungen über die Prüfung der Quellen (28 ff.). Der Anfänger wird erstaunt lesen, daß die erste Stufe der Quellenkritik die Feststellung der Entstehung, des Verfassers und der Heimat einer Quelle ist. Das sind in der Regel die Ergebnisse einer eingehenden Untersuchung und man fragt unwillkürlich, welche Aufgaben dann noch zu lösen sind? Warum die Photographie das Hauptmittel (?) zur Entscheidung über Echtheit und Unechtheit „deutscher Urkunden" ist, hätte begründet werden sollen. Der Anfänger glaubt sonst, außer Landes arbeite man noch mit Handpausen. Oder ist die außerdeutsche Wissenschaft wirklich so rückständig? S. 31 wird Sickel zum Österreicher gestempelt und bei den Urkunden die Frage nach den Formularen — die ebenso wichtige nach den Vorurkunden fehlt gänzlich — nicht scharf genug gestellt. Der Satz „Kann der Ursprung einer Quelle genau bestimmt werden, so folgt daraus von selbst, ob sie echt oder unecht ist" (33), ist falsch. Ich würde jeden Urkundenforscher beneiden, der von einem Diplom nachweist, daß es vom Empfänger herrührt und nun auch schon „von selbst" weiß, ob es echt oder falsch ist. Über Urkundenfälschungen fehlt sogar das Nötigste. Wieso in dem Stammbaum

A und B

Digitized by Google

primäre Quellen sein können (46), vermag ich nicht einzusehen. Wenn schon A und B primär sind, ist X noch primärer und das geht doch zu weit.

S. 73 hätte bemerkt werden müssen, daß „die Rechtsauffassung einer Zeit" mindestens ebenso stark aus Urkunden wie „aus den Gesetzen der Zeit" hervorgeht, daß erstere und nur sie die Entwicklung erkennen lassen. Die Definition einer Urkunde (73) ist völlig unbrauchbar, in jeder deutschen Urkundenlehre wäre eine bessere zu finden gewesen. Erslev weist hin, daß die Erklärungen des Ausstellers nicht unbedingt „wahr" sein müssen. Subjektiv sind sie es zweifellos, man hätte: richtig oder: den Tatsachen entsprechend sagen sollen. Es ist doch nicht das gleiche. „Daß sekundäre Quellen keinen Zeugenwert haben, ist von selbst einleuchtend" (74). Aber nicht zutreffend! Um nur ein Beispiel dagegen ins Treffen zu führen, sei auf die in Troyes befindliche Abschrift des Registers Gregors VII. verwiesen, die besser als das Original selbst die ursprüngliche Gestalt des Registers erkennen läßt, da zahllose Beifügungen und Verbesserungen im 12. Jahrhundert, aber erst nach der Abschrift in Troyes hinzugekommen sind.

Das sind mehr oder minder wesentliche Einwände und längst nicht alle. Sonst müßte man geradezu eine neue historische Technik entwerfen. Für ein Urteil genügt das Vorgebrachte reichlich. Die 1911 erschienene „Historisk Technik" mag den damaligen Ansprüchen genügt haben, zumal sie in ihrer Art in Dänemark neu war. Eine Übersetzung, die für Deutschland bestimmt war, mußte dem Fortschritt der Wissenschaft, vor allem in Deutschland, angepaßt werden. Den Anforderungen, die hier an Lehrer und Hörer gestellt werden, kann Erslevs Buch auch nicht im entferntesten genügen und wird daher schwerlich eine weitere Verbreitung gewinnen.

H. Zatschek.

Festschrift für Hermann Reincke-Bloch zu seinem sechzigsten Geburtstage überreicht von seinen Schülern. Breslau, Trewendt u. Granier, 1927. 8°. 168 S.

Die Rostocker Hörer des zu früh Verstorbenen haben sich zu einer Festgabe zusammengetan, die erkennen läßt, wie vielseitige Anregungen Reincke-Bloch während der 18 Jahre in Rostock in seinen Vorlesungen und Seminaren gegeben hat. Beltz setzt mit seiner Studie „Der heutige Stand der Kulturkreislehre" die bekannte Abhandlung Sprangers: Die Kulturzyklentheorie und das Problem des Kulturverfalls fort. Spranger hatte Breysig und Spengler in seiner Darstellung nicht weiter berücksichtigt; Beltz zieht neben diesen beiden auch Wirth, Strzygowski und Frobenius heran, wägt den Anteil dieser Forscher an der Entwicklung der Kulturkreislehre gegeneinander ab und stellt am Schluß seiner Ausführungen das Wesen und die Aufgaben der Kulturkreisforschung — nach seinen Auffassungen — zusammen. Neumann bespricht „Päpstliche Reichsreformpläne im dreizehnten Jahrhundert" und rührt damit an ein viel umstrittenes Problem. Im Gegensatz zu der bisherigen Forschung versucht er den Nachweis, daß nicht erst Urban IV. solche Pläne erwogen habe, sondern daß sich bereits Gregor IX. mit ihnen eingehend beschäftigt hatte, wobei eine Stelle bei Albert Beham herangezogen wird. Die tres corone in dem bekannten Schreiben Urbans IV. an Richard von Cornwallis deutet Neumann als Aachener und Mailänder Königs- und als die Kaiserkrone. Seit den Tagen Innozenz III. war nach der Auffassung der Kurie durch die Wahl in Deutschland nur der rex Alamannie, nicht der rex Romanorum geschaffen. Albert Beham spricht aber auch davon, daß die Kaiserkrone einem Franzosen oder Lombarden zufallen könne. Es fragt sich, wieviel Wert man auf den zu Zeiten Alexanders III. erörterten Plan eines römischen Kaiserreichs griechischer Nation legen will. Dann würde auch das, was Albert Beham berichtet, nichts Neues darstellen.

Digitized by Google

Steinmann gibt „Ein römisch-rechtliches Erachten (Konsilium) über die Steuerpflicht der Stadt Rostock gegenüber den mecklenburgischen Herzögen aus dem Jahre (1482)" heraus und erweist, daß die Rezeption des römischen Rechtes in Mecklenburg zuerst im Staatsrecht erfolgte. Durchwegs auf Archivalien beruht die umfangreiche Arbeit von Behncke „Der Erbteilungsstreit der Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII. von Mecklenburg 1518—1525 und die Entstehung der Union der mecklenburgischen Landstände von 1523." Sie ist für die Geschichte Mecklenburgs überaus wertvoll und beleuchtet alle Einzelheiten. Endler liefert „Beiträge zur älteren Geschichte des Rats in Neubrandenburg." Er schildert den Kampf zwischen Tuch- und Gewandschneidern und stellt fest, welchen Anteil der landsässige Adel an den Ratssitzen hatte. Nach dem dreißigjährigen Krieg verschwindet der Adel aus dem Rat, an dem bis zum 19. Jahrhundert die Zünfte keinen Anteil erhalten. Als Anhang ist ein Abdruck der Ratsordnung von 1321 und des Privilegs der Gewandschneider von 1333 beigefügt.

H. Zatschek.

Werner Ohnsorge. Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats (1159—1169). Historische Studien, herausgegeben v. Ebering, Heft 175. Berlin, 1928. 8°, 166 S.

Ina Friedländer. Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des XII. Jahrhunderts (1181—1198). Ebenda Heft 177. Berlin 1928. 8°. 167 S.

Die Tätigkeit der päpstlichen Legaten ist mehrfach Gegenstand eingehender Studien gewesen. Für die Legationen nach Deutschland lagen neben einer Arbeit von Frommel über die päpstliche Legatengewalt im Deutschen Reiche im 10. bis 12. Jahrhundert die Untersuchungen von Engelmann, Schumann und Bachmann vor, die den Zeitraum bis 1159 umfassen. Ohnsorge hat einen anderen methodischen Weg als seine Vorgänger eingeschlagen. Er behandelt einen kleineren Abschnitt, zieht aber alle Legationen heran, und da er in den Legaten die Exponenten der päpstlichen Politik sieht, stellen seine Ausführungen einen Teil der Papstgeschichte dar, weiten sich gelegentlich sogar zur Universalgeschichte aus. Die schönen Ergebnisse zeugen für die Richtigkeit der Problemstellung und sind für die politische Geschichte der sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts wichtig. In dem Kampf zwischen Kaiser und Papst, in dem sich bereits Ansätze zu einer großangelegten Einkreisungspolitik gegen Deutschland erkennen lassen, ist vor allem die Bereitschaft Alexanders III., mit dem Staufer zu einem Vergleich zu kommen, bei Ohnsorge stärker als bisher zum Ausdruck gekommen. Ob Friedrich I., als er die päpstlichen Vorschläge ablehnte, auch wußte, was sich gegen ihn vorbereitete, ob er und seine Ratgeber ahnten, daß zwischen Rom und Byzanz über eine Union um den Preis eines römischen Kaisertums griechischer Nation verhandelt wurde oder ob sie einen so vollständigen Kurswechsel der kurialen Politik für unmöglich hielten, wird wohl immer eine offene Frage bleiben, so wertvoll auch eine Entscheidung für uns wäre.

Dadurch, daß die Legation in die einzelnen Länder nacheinander geschildert werden, ist die Einheitlichkeit der Geschehnisse allerdings weniger deutlich zutage getreten und man hätte es auch gerne gesehen, wenn England und Frankreich in die Darstellung mit einbezogen worden wären. In einem 1. Exkurs hellt Ohnsorge die Vorgänge bei der griechischen Gesandtschaft nach Frankreich 1163/64 auf, in dem zweiten berichtigt er die in der Literatur vertretenen Ansichten über die byzantinischen und päpstlichen Gesandtschaften 1167/68 auf Grund sorg-

Digitized by Google

fältiger Interpretation der Quellen. Der 3. Exkurs gilt dem Nachweis, daß der Germ. Pont. I, 31 Nr. 97 zitierte Brief des Erzbischofs Eberhard von Salzburg an den Kardinal Hildebrand nicht in das Jahr 1163, sondern zwei Jahre früher anzusetzen ist. Die eingangs angeführten Arbeiten, die für eine Reihe von Fragen nützliche Behelfe waren, finden durch Ohnsorge allerdings keine Fortführung, vielleicht erfährt der Zeitraum von 1169—1181 noch eine Bearbeitung, die sich in den alten Bahnen hält.

Die Arbeit Friedländers gliedert sich in zwei Teile, in eine Geschichte der Legationen und in eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Zu der ersten Hälfte treten sauber bearbeitete Regesten der Legationen (S. 143—154) und der Legatenurkunden (S. 154—158) ergänzend hinzu. Die Ausführungen über die Legaten als päpstliche Stellvertreter bringen eine gute Schilderung der Entwicklung des Legatenwesens und auch das Kapitel über die äußere Ausgestaltung der Legation enthält manches Wissenswerte. So wird hier u. a. die Frage gestreift, ob die Legaten über ein eigenes Kanzleipersonal verfügten. An dem Exkurs über die Datierung von St. 5053 wird man aussetzen müssen, daß der Ausstellungsort Capua doch nicht so ohne weiteres durch Tivoli ersetzt werden kann.

H. Zatschek.

Carl Arnold Willemsen. Kardinal Napoleon Orsini (1263—1342). Historische Studien, herausgegeben v. Ebering, Heft 172. Berlin, 1927. 8°, XXIII und 238 S.

Keine Darstellung der politischen Ereignisse um die Wende des 13. Jahrhunderts kann an der Persönlichkeit des Kardinals Napoleon Orsini vorüber, ohne seine Bedeutung auf dem Gebiete der großen Politik zu erwähnen, aber eine entsprechende Biographie ist ihr eigentlich nicht zuteil geworden, denn seit der Dissertation von A. Huyskens „Kardinal Napoleon Orsini" (1902) ist nicht nur eine große Zahl von Einzeluntersuchungen zur Geschichte der Päpste erschienen, sondern wichtige Quellen sind überhaupt erst seither der Benützung zugänglich gemacht worden. So war er wohl gerechtfertigt, den Stand der Forschung zu überprüfen.

Napoleon Orsini tritt zum erstenmal während des Pontifikats Bonifaz VIII. stärker hervor, vom Papst als Legat gegen die Ghibellinen in Toskana und in der Mark vorgeschoben. Bei dem Attentat gegen den Papst hatte er seine Hand im Spiele und nach dessen Tod stellte er sich mit einer Gruppe Gleichgesinnter auf die Seite des französischen Königs, konnte aber noch nicht durchdringen. Als 1304 Benedikt XI. starb, mußte das Konklave die Entscheidung der großen Frage bringen: „Für oder gegen Frankreich." Durch die Wahl des Erzbischofs Bertrand de Got von Bordeaux wurde in der päpstlichen Politik ein entschiedener Kurswechsel vollzogen, und Napoleon Orsini allein war es, dem der Verdienst daran — soweit davon die Rede sein kann — zufällt; Philipp der Schöne hat keinen maßgebenden Einfluß auf diese Wahl ausgeübt. Der Kardinal konnte hoffen, dem Papst ein unentbehrlicher Ratgeber zu werden, da dieser in italienischen Fragen unerfahren war. Eine Legation für einen Teil von Nord- und Mittelitalien in den Jahren 1306—1309 sollte ihm Gelegenheit bieten, seine Fähigkeiten zu erproben. Florenz war daran gegangen, seine Vorherrschaft sicher zu stellen und die Ghibellinen für immer niederzuwerfen. Pistoja war gefallen, ehe der Kardinal eingreifen konnte. Als er in Bologna, der Hochburg des Guelfentums sein Hauptquartier aufschlug, wollte er, über beiden Parteien stehend, beiden gerecht werden und ist daran gescheitert wie bald nach ihm Heinrich VII. Es zeigte sich, daß er auf die Dauer sein Schiedsrichteramt nicht aufrecht halten konnte, zumal er als Ghibelline galt. Durch den Aufstand der Bolognesen wurde er aus der Stadt vertrieben und wenn er seine Legation nicht als gescheitert aufgeben wollte, mußte er sich ganz auf die Ghibellinen stützen. Nach den damaligen Machtverhältnissen war dadurch der Er-

Digitized by Google

folg schon in Frage gestellt. Es schien freilich, daß Napoleon Orsini das Zeug in sich hatte, die Ghibellinen um sich in Mengen zu scharen, die einem Entscheidungskampf gewachsen gewesen wären. Aber in der Stunde der Entscheidung, in der auf den kühnen Entschluß alles ankam, versagte er, das Heer der Ghibellinen zerfiel und mit diplomatischen Schachzügen allein sind dauernde Erfolge noch nie erzielt worden. Zwar, Siena, Montepulciano und S. Gimignano sagten sich von der Liga los; dann aber griff Florenz ein. Immer wieder ließ sich der Kardinal hinhalten; während er den Unterhändlern Vertrauen schenkte, verleumdeten ihn diese an der Kurie und er wurde abberufen. Der Mißerfolg seiner Legation, in weiteren Zusammenhängen gesehen, war groß: die Guelfen gestärkt, der Einfluß der Kurie noch weiter gesunken. Nicht mehr das Papsttum, Florenz war der Mittelpunkt des nationalen Widerstandes, an dem Heinrich VII. scheiterte. Trotzdem war der Aufenthalt in Italien keine verlorene Zeit gewesen. Napoleon Orsini hatte Rom nach dem großen Brand von 1308 gesehen, er fühlte wieder, daß er Italiener war.

Wie tief die Kurie nach dem Sturz der Staufer selbst gesunken war, ermißt man am besten aus einem Schreiben des Kardinals an den französischen König, in dem es heißt „Ihr wißt, daß ich bereit bin, allen Euren Befehlen Folge zu leisten." Immer tiefer geriet die Kurie in französische Netze, auch der Prozeß gegen Bonifaz VIII. endigte mit einem Erfolg des französischen Königtums. Dazu kam noch, daß in kurzer Zeit im Kardinalskollegium, das eben noch fast geschlossen italienisch gewesen war, die Nichtitaliener zwei Drittel der Plätze gewonnen hatten. Die italienische Minorität konnte nicht daran denken, bei einer Neuwahl einen Papst durchzusetzen, der zu der sofortigen Rückkehr über die Alpen bereit war. Was Napoleon Orsini, der nun von Frankreich abschwenkte, erhoffen konnte, das war ein Kandidat, der eine Rückkehr nach Rom in nicht allzuferner Zeit als möglich erscheinen ließ. Nach dem Tode Klemens V. hatte Philipp von Poitiers 1316 die Kardinäle im Dominikanerkloster zu Lyon eingesperrt, um endlich eine Wahl zu erzwingen und eine Kandidatenliste zurückgelassen, die auch den Namen des ehemaligen Kanzlers Roberts von Neapel enthielt. Ihm gab Napoleon Orsini und, teils widerstrebend, seine Partei die Stimme, da er Versprechungen einer Rückkehr nach Rom geleistet hatte.

Der Kardinal hatte längst erkennen müssen, daß der starke Einfluß Frankreichs auf das Papsttum unerträglich war und als Philipp der Schöne starb, nahm er einen Kurswechsel vor und griff die im Hause der Orsini traditionellen Beziehungen zum Hause Aragon auf. Der jähe Wechsel ins Gegenlager scheint durch König Jakob II. herbeigeführt worden zu sein, der sich nach der Doppelwahl in Deutschland an der Kurie für seinen Schwiegersohn, Friedrich von Österreich einsetzte und seit 1297, seit er mit Sardinien und Korsika belehnt worden war, auf die Erfüllung seiner papierenen Anrechte harrte. Eben bereitete er einen Doppelangriff auf Pisa vor. Napoleon Orsini hatte bald alle Fäden in der Hand, zumal ihm die Pisaner in unglaublichem Vertrauen alle Pläne enthüllten. Elba sollte erobert, durch die Ehe eines aragonesischen Prinzen mit einer Tochter des Markgrafen von Montferrat die aragonesische Machtstellung auch im Norden Italiens vorbereitet werden; ein Bündnis mit Castruccio Castracane, der sich dem König unterstellen sollte, war geplant, andere sollten folgen, der deutsche König die Bestätigung erteilen. Es zeugt für die Befähigung Jakobs II., daß er sich in diese uferlosen Pläne nicht hineinziehen ließ, und für sein Geschick, daß er sich den Kardinal trotzdem als Bundesgenossen erhielt, der ihm nun erst den wertvollsten Dienst leistete, indem er sich Johann XXII. entgegenwarf, der im Interesse der Anjous zwischen Aragon und Pisa vermitteln wollte. Es war Napoleon Orsinis Meisterstück, ein Meisterstück allerdings auch an Intrige, Verstellung und Hinterhältigkeit. Als 1326 der zweite Frieden geschlossen war, erkalteten die Beziehungen des Kardinals zu Aragon. Er bemühte sich, zwischen den Häusern

Digitized by Google

von Frankreich und Aragon eine Ehe zu vermitteln, als aber Jakob II. starb, zog er sich ganz zurück, um mit dem Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit in den Kampf zwischen dem Papst und Ludwig dem Bayern einzugreifen.

Johann XXII. hatte 1323 den Prozeß gegen den König eröffnet und war dabei auf den Widerstand des Kardinals gestoßen. Dann aber fesselten diesen die aragonesischen Fragen und er vermeinte wohl, auf diese Weise rascher sein Ziel zu verwirklichen und das Papsttum aus dem französischen Einfluß herauszuführen. Als aber der Papst 1333 sich gegenüber dem König von Frankreich verpflichtet hatte, ohne dessen Einwilligung den Sitz der Kurie nicht zu verlegen, als überdies auch dogmatische Streitigkeiten Handhaben gegen Johann XXII. boten, da entsandte der Kardinal einen Boten an den Kaiser mit der Anfrage, ob die Gerüchte über den Thronverzicht wahr seien und was er gegen die Irrlehren zu tun gedenke. Der Kaiser erklärte sich bereit, auf einem Konzil zu erscheinen und auch mit Robert von Neapel Frieden zu schließen. Diese Bedingung hatte Napoleon Orsini gestellt, da dann der zwischen Neapel und Sizilien folgen mußte; die Vorbedingungen für eine Rückkehr der Kurie nach Rom wären erfüllt gewesen und diesem Ziel sollte das Konzil wohl in erster Linie dienen. Noch schroffer als gegenüber dem König Jakob II. vertrat der Kardinal seine Wünsche gegen den Kaiser. Warum die Verhandlungen plötzlich abgebrochen wurden, wissen wir nicht.

Das Wirken des Kardinals machte sich vor allem in der großen Politik der europäischen Mächte geltend, sein Streben nach Ausweitung der kardinalizischen Macht nahm daneben in seinem Denken einen breiten Raum ein, das geplante Konzil hätte einen empfindlichen Schlag gegen das Papsttum bedeutet. Die Zeit dazu war indessen noch nicht gekommen, Machtpolitik betrieb wohl der einzelne, noch nicht aber das ganze Kollegium.

Das Bild Napoleons Orsinis muß notgedrungen starke Schatten aufweisen. Seinem Ehrgeiz und Machthunger war jede Lüge erlaubt, jeder Verrat, jeder Wortbruch Recht, keine Intrige fremd. Aber es lag doch ein großer Zug in allem und als Politiker besaß der Kardinal großes Geschick. Meister war er nur bis zu dem Augenblick, in dem er den Boden der Wirklichkeit verließ. Hier liegen die Gründe, warum er seine Ziele niemals erreichte, so nahe er ihnen auch gewesen sein mochte. Es fehlen aber keineswegs sympathische und edle Züge. Es scheint, daß auch hier zwischen dem Privatmenschen und dem Politiker zu scheiden ist, daß Napoleon Orsini in seinen schlechten und guten Eigenschaften sich in nichts von seinen Zeitgenossen unterschied.

Willemsen ist es gelungen, auf Grund der in den letzten Jahrzehnten erschienenen Quellensammlungen, vor allem von Finkes Acta Aragonensia die außenpolitische Wirksamkeit des Kardinals scharf herauszuarbeiten. Seine Studie, neben der die Dissertation von Huyskens für die Jugendjahre ihre Bedeutung behauptet, ist eine wertvolle Bereicherung der Geschichtsschreibung für das Ende des 13. und den Beginn des 14. Jahrhunderts.

H. Zatschek.

J. Loserth, Pilgram Marbecks Antwort auf Kaspar Schwenckfelds Beurteilung des Buches der Bundesbezeugung von 1542. Wien, 1929, Kommissionsverlag Carl Fromme. XII, 592 S. (25 Mk.).

Quellen und Forschungen zur Geschichte der oberdeutschen Taufgesinnten im 16. Jahrhundert.

Es geht ein monumentaler Zug durch Loserths ganzes historisches Opus. Mit 80 Jahren kopiert er drei umfangreiche Handschriften (München, Olmütz, Zürich), auf die er als junger Forscher schon aufmerksam geworden war, als er sich

Digitized by Google

unter anderem auch der Täufergeschichte zuwandte. Jetzt liegt der Text auf 540 Seiten folio vor, nebst einer alles Wesentliche erschöpfenden Einleitung und einer Fülle von Anmerkungen und Fußnoten, die neben der Gelehrsamkeit auch eine wahrhaft überraschende Akribie der Edition verraten.

Es ist ein wichtiges Buch und eine große Persönlichkeit, der er so viel Sorgfalt widmete: Pilgram Marbeck, ein Tiroler Bergingenieur aus dem Inntal, wegen seiner religiösen, dem Täufertum zuneigenden Ansichten genötigt, 1528 das Land zu verlassen, schafft in Oberdeutschland Werke der Technik wie Werke des Bekenntnisses von gleicher Gründlichkeit und Bedeutung. Zuerst in Straßburg, wo er regen Umgang mit all den bedeutenden Männern der Zeit hat, um schließlich um seiner Überzeugung willen auch hier vertrieben zu werden, dann auf einem unstäten Wanderleben, zuletzt in Augsburg, wo sich die Nachrichten über ihn verlieren, war und blieb er eigentlich ein großer Einsamer, trotz seiner Zugehörigkeit zum oberdeutschen Täufertum. Die Quellen berichten nur wenig über ihn, und seine Gruppe war vermutlich nicht sehr groß. So rein auch sein Täuferstandpunkt war, so ist er doch irgendwie eine isolierte Führernatur, darin vielleicht vergleichbar mit Balthasar Hubmaier. Einem solchen hochgeistigen, ja intellektuellen Täufer gegenüber fühlte nun Kaspar Schwenckfeld, der aristokratische Spiritualist, die Nötigung zu einer Auseinandersetzung, in Form einer Entgegnung auf eine dogmatische Schrift Marbecks. Denn Täufertum und Spiritualismus, so nahe im Grunde, bedeuten doch auch wieder tiefe Gegensätze, wie dies besonders Troeltsch hellsichtig entwickelt hat. Marbeck sieht sich nun veranlaßt, Punkt für Punkt zu antworten, und diese so umfangreiche Antwort, in der wirklich alles enthalten ist, was die beiden Richtungen geistesgeschichtlich charakterisieren könnte, und sie gegenseitig abgrenzt, wenn nicht ausschließt, ist das Werk, das hier angezeigt wird. Loserth hat es der fast völligen Unbekanntheit entrissen. Es stellt die größte dogmatische Schrift aus Täuferkreisen überhaupt dar, ein Grundbuch von ähnlicher Art wie etwa Riedemanns Rechenschaft, wenn auch nicht von gleich nachhaltiger Wirkung wie diese. Aber immerhin, wenn noch 1903 Rudolf Wolkan unter allgemeinem Beifall im Täufertum drei Gruppen unterscheiden konnte — die holländische, schweizerische und mährische — so müssen wir von nun an noch eine vierte Gruppe hinzunehmen, nämlich die oberdeutsche, welche in Marbecks „Verantwortung" ihr Bekenntnisbuch fand.

Dieses Werk ist ebenso bedeutsam für den Historiker wie für den Theologen. Gewiß herrscht das dogmatische Interesse darin vor, durch die Polemik veranlaßt, aber die ganze Einordnung in die Gesamtbewegung, welche Loserth in der Einleitung in meisterhafter Weise durchführt, — durch Briefe noch ergänzt —, macht das Werk auch zu einer geistesgeschichtlichen Erscheinung ersten Ranges. (Wobei für den dogmatisch weniger Geschulten die glänzenden Zusammenfassungen der Kapitel in der Einleitung zuverlässige Führer darstellen.)

Täufertum und Schwenckfeld — der Gegensatz ist vielleicht nirgends schärfer erkennbar als in der „47. Red und Antwort" (S. 160): „Er — Schwenckfeld — lehrt nur das Innerliche, und den verklärten, herrlichen, unleidenden Christum im Himmel, und nicht den leidenden auf Erden, ja nur das Wort von seiner Glorie und Herrlichkeit, und nicht von seinem Kreuz und Trübsal, wie ers als Haupt vor der Verklärung und Himmelfahrt hat tragen, und noch heut seinem unverklärten Leib zu tragen gebührt." Glorie und Dornenkrone — es ist ein Gegensatz ähnlich etwa dem vom süßen und vom bitteren Christus, den Thomas Müntzer wider Luther formuliert hat, wenn auch mit anderer Betonung. Das Täufertum kämpfte um ein „Reich Gottes auf Erden", und das bedeutete Leiden und Martyrium — der Spiritualist Schwenckfeld verweilte in der Entzückung über den glorifizierten Christus, und übersah dabei die Unerlöstheit der diesseitigen Welt.

Noch auf einen zweiten Gegensatz möge hier — aus der Fülle der Probleme — verwiesen werden. Es ist die Auseinandersetzung zwischen Einfalt und Gelehr-

Digitized by Google

samkeit, die ja das Täufertum immer wieder bewegte, wobei Marbeck, der selbst einem gebildeten Stande angehörte, ganz unzweideutig das „Lob der Einfalt" spricht, wieder ähnlich wie sein älterer Zeitgenosse Erasmus. „Gott ergreift die Weisheit der Weisen in ihren Tücken, nämlich nur also, daß Gott der treuen und wahren Einfalt seine Wahrheit vertraut, und vor denen Hochgelehrten, Weisen, Listigen und Eigensinnigen verbirgt..." (S. 55, ebenso 28. Rede.) Damit verbunden ist ein weiterer Gegensatz, der sich sozial als der des Adels und des einfachen Volkes ausprägt, worauf Loserth sehr glücklich hingewiesen hat. „Ihr wollt in unsere Kirche nicht stimmen. Das glaub ich fast gern — weil ihr einen so stolzen, hohen, hoffärtigen Christum kennt, dem ein schlichtes Volk viel zu nachgültig (minderwertig) sei..... Wir aber haben sonst keinen anderen Trost, denn unsere Armut in aller Niedrigkeit darzulegen." (S. 184.)

Mit der Heraushebung einer bisher so gut wie unbekannten Führergestalt aus der Geschichte des Täufertums, ja aus der Geistesgeschichte des Reformationsjahrhunderts überhaupt, hat Loserth das Verständnis dieser Zeit ganz wesentlich gefördert. Hält man dazu, daß es ihm und dem verdienstvollen Förderer des Unternehmens, Christian Hege in Frankfurt am Main (dem Mitherausgeber des „Mennonitischen Lexikons") gelungen ist, außer der „Verantwortung" noch zwei weitere bisher unbekannte Schriften Marbecks zu entdecken (deren eine in der Gedenkschrift der Mennoniten zum 400jährigen Jubiläum 1925 publiziert wurde), so wird die Bedeutung dieser Arbeit erst recht erfaßbar. — Marbeck war ein Tiroler so wie Jakob Huter, Hans Mändel, Peter Walpot, und viele andere führende Täufergestalten. Sein Schicksal führte ihn nach Oberdeutschland, wie andere nach Mähren. Wir aber freuen uns, daß unserer Heimat sein Werk wieder geschenkt wurde.

Dr. Robert Friedmann.

Bismarck, Die gesammelten Werke. Friedrichruher Ausgabe. IV. Band. Politische Schriften, bearbeitet von Friedrich Thimme. 1862 bis 1864 (1927). 1. A. XV und 586 S. V. Band Politische Schriften, bearbeitet von Friedrich Thimme. 1864 bis 1866 (1928). 2. A. XV und 552 S. VI. Band. Politische Schriften, bearbeitet von Friedrich Thimme. 1866 bis 1867. 423 S. (als Teilbände eines die Jahre 1864 bis 1871 umfassenden vierteiligen Gesamtbandes gedacht). — IX. Band. Gespräche (3. Band) von der Entlassung bis zum Tode Bismarcks, herausgegeben von Professor Willy Andreas (1926). 2. A. XV und 499 S. — X. Band. Reden. Erster Band. 1847 bis 1869. Bearbeitet von Wilhelm Schüßler (1928). 2. A. XII und 484 S. Otto Stollberg, Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin[1]).

Von der Friedrichsruher Ausgabe der gesammelten Werke Bismarcks, über deren Bedeutung Worte allgemeinen Inhalts zu wiederholen sich erübrigt, sind nach den hier angezeigten und gewürdigten fünf ersterschienenen Bänden noch fünf weitere Bände beziehungsweise Teilbände gezeitigt worden. Die eine der fünf Hauptabteilungen der Ausgabe, die von Willy Andreas herausgegebenen „Gespräche" erscheint nunmehr in einem dritten, die Gespräche des Jahres 1890—1898 enthaltenden Bande abgeschlossen. Was zu den beiden ersten Bänden zu bemerken war, gilt in schönstem Maße auch für diesen letzten Band: Es ist

[1]) Vgl. Mitteilungen XLII, 113—115. — Während des Druckes sind der zweite und dritte Band der „Reden" erschienen.

Digitized by Google

ein Bild von außerordentlicher Lebendigkeit und Unmittelbarkeit, das vor allem von dem Menschen Bismarck hier vor uns ersteht, wobei die Fehlergefahr derartiger Selbstdarstellungen und die gesteigerte Möglichkeit von Mißverständnissen hingenommen werden muß. Weniges nur — etwa die Gespräche mit Freifrau von Spitzenberg, ein Gespräch mit Professor Kahl — ist unbekannt gewesen, aber es ist auch nicht die Neuheit, sondern die Aufeinanderfolge der Gespräche, die bildgestaltend wirkt. Man sieht in der fortschreitenden Minderung ihrer Zahl und Dichte gleichsam das große Leben verlöschen; die Gespräche der ersten zwei Jahre füllen die Hälfte, die der letzten vierthalb Jahre nur ein Fünftel des Bandes. Die Darstellung, die Penzler in seinem Buche „Bismarck nach seiner Entlassung" gegeben hat, erweist sich dabei als in den Hauptlinien zuverlässig. Es sind auch jetzt noch vornehmlich politische Worte, die wir vernehmen. Entlassung, Außenpolitik, Sozialdemokratie sind die Hauptthemen. Bismarck scheint in der Beurteilung der Entlassung, auch in der Frage, ob er wieder in den Reichstag gehen solle, zu schwanken. Aber im Grunde ist er dem Kaiser feind und will nicht in den Reichstag gehen. Nicht nur von Kaiser Wilhelm I., auch von Kaiser Friedrich spricht er nun mit aller Wärme. Er erzählt, daß sein vielaufgeführtes Wort, die Politik sei die Wissenschaft vom Möglichen, zuerst von seinem „intimen Gegner" Pius IX. gesprochen worden sei. Wie Napoleon und er das „Unmöglich" in der Politik so ganz entgegengesetzt verstehen, fällt auch Sidney Whitman (161) auf. Er kennzeichnet gleichwohl die Last seines Lebenswerkes dahin, daß sein ganzes Leben „hohes Spiel mit fremdem Gelde" war. Doch wo wäre ein Ende in der Anführung geflügelter Worte! Wir sind dankbar, sie hier beisammen zu finden und glauben, daß eine besondere Bereicherung nicht mehr zu erwarten steht. Die hier als unerreichbar vermerkten Gespräche Bismarcks mit seinem Anwalt, Justizrat Ferdinand Philipp, sind indessen (1927) gesondert erschienen. Dem Herausgeber Andreas, der sich der solcher Ausgabe entspringenden Fehlerquellen immer bewußt geblieben ist, auch mit sorgfältiger Überlegung die engverflochtenen persönlichen und amtlichen Momente erfolgreich auseinanderzulösen bemüht war, gebührt voller Dank und jede Anerkennung.

Die Abteilung „Briefe" und der Wiederabdruck der „Gedanken und Erinnerungen" sind noch nicht in Angriff genommen; wir geben der Erwartung Ausdruck, daß die „Briefe" nicht nach Empfängern, sondern im Interesse der Gestaltung des Gesamtbildes von Bismarck rein nach der Zeit werden angeordnet werden. Der erste, die Jahre 1847 bis 1869 umfassende Band der „Reden" von Wilhelm Schüßler sehr sorgfältig bearbeitet und herausgegeben,[1]) ist 1928 erschienen. Hier war eine besondere Sparsamkeit zu üben. Wir besitzen die große, vierzehnbändige Ausgabe der Bismarck-Reden von Horst Kohl und die vorliegende Ausgabe wird innerhalb der ihr hiefür zugemessenen vier Bände sich zuweilen knapper fassen müssen als jene, wenn nicht in der Wiedergabe der fast ausnahmslos bekannten und gedruckten Reden selbst, obwohl auch hier zuweilen ein Regestverfahren anzuwenden sein wird, so in der Ausgestaltung der beigegebenen Bemerkungen und angeführten Gegenreden. Die Einleitung des Herausgebers, von leidenschaftlicher Bewunderung für den Helden erfüllt, und die zugegebenen Einzelbemerkungen gewähren, will uns scheinen, der Würdigung namentlich seiner liberalen Gegner in der Konfliktszeit allzu wenig Raum. In der allgemeinen Kennzeichnung von Reden und Redner wird sich gegen Schüßler kaum ein Einwand erheben lassen. Es ist natürlich unmöglich, Einzelnes aus den ohnehin bekannten Reden herauszugreifen. Auch aus ihrer Lektüre wie aus jener der Schriften, Gespräche und Briefe ergibt sich ein imponierendes Bild des in steigendem Maße ebensowohl verantwortungsbewußten als gesamtnational ge-

[1]) Bei n. 94 (30. September 62) ist das Datum ausgefallen.

Digitized by Google

stimmten Redners sowie dort des Schriftstellers und Erzählers. Mag ein großer Dichter einmal die Gestalt von allen diesen Seiten her zu sehen und zu zeichnen imstande sein!

Bei den Politischen Schriften der Jahre 1862 bis 1871 hat die Fülle und Überfülle des nur für die außerordentliche Arbeitskraft eines Friedrich Thimme bezwingbaren Stoffes die wohl von Anfang an zu eng gesteckten räumlichen Grenzen der Herausgabe gründlich zersprengt; nicht ein Band und auch kein Doppelband, sondern ein vierteiliger Band wird die „Schriften" von 1864 bis 1871 aufzunehmen haben, während ebenso wie die Schriften von 1862 bis 1864 auch die von 1871 bis 1890 in einem Bande zusammengefaßt werden sollen. Wird dieses Zweite aber trotz der Entlastung durch die „große Politik der europäischen Kabinette" möglich sein? Es wird wohl auch aus diesem Bande noch ein Doppelband werden. Die äußerliche Nummerierung der Bände ist dabei etwas in Verwirrung geraten, und es wird nicht ganz leicht fallen, sich in ihr zurechtzufinden. Eine Neuausgabe, die ja wohl nicht fehlen wird, muß da eine ersprießliche Klärung vornehmen. Die wissenschaftliche und herausgeberische Leistung ist schlechthin bewundernswert. Daß die Jahre 1862 bis 1871, gleichsam die klassischen Jahre Bismarcks, in den Mittelpunkt gestellt werden und daß der in ihrer Urform nur geringenteils bekannten Überlieferung aus diesen Jahren die besonderste Aufmerksamkeit gewidmet wird, ist biographisch ebenso wie politisch-historisch und editionstechnisch durchaus zu rechtfertigen und wird kaum ernstlich bestritten werden. Es handelt sich dabei um weit überwiegend ungedrucktes, wenn auch vielfach schon namentlich durch Sybel verarbeitetes Material (das Verhältnis von ungedrucktem und gedrucktem Material stellt sich im Ganzen wie vier zu eins) und zur Aufgabe, es zu heben, zu ordnen und mitzuteilen gesellt sich die herausgeberische Pflicht, die oft sehr schwer erkennbaren Zusammenhänge der Einzelstücke durch eine Kommentierung klar zu machen, die vielfach auf Anstellung hilfswissenschaftlicher Einzeluntersuchungen hinauskommt. Man kann die Sorgfalt und Gediegenheit dieser Arbeiten Thimmes und seiner Helfer nicht genug loben. Sie treiben wirklich, wie beabsichtigt, die Hauptlinien des Bismarck'schen Werkes hervor, ohne apologetisch zu verfahren oder doch zu wirken.

Immerhin scheinen mir zumal im 4. Bande (SS. 14, 35, 45, 163, 552) gelegentlich verurteilende Werturteile gegenüber Österreich gebraucht, die ohne Schaden durch indifferente Ausdrücke hätten ersetzt werden können. Man soll doch wohl auch nach des Herausgebers Willen nicht den Eindruck empfangen, als sei Österreich in diesem Vorherrschaftskampfe von vornherein im Unrechte gewesen. Ist nicht überhaupt Thimme im Streben, Bismarcks Verfahren der namentlich von den Franzosen ihm aufgeredeten Dämonie zu entkleiden, da und dort ein wenig dazugekommen, aus dem Königstiger einen Hauskater zu machen, wie man es seinerzeit Sybel zum Vorwurfe gemacht hat? Er liest aus den durchgearbeiteten Dokumenten heraus, daß Bismarck in den Jahren 1862 bis 1866 in der deutschen Frage viel dualistischer gestimmt gewesen sei, als man vornehmlich nach Sybels Darstellung gemeinhin bisher angenommen habe, und daß die Kriege von 1864 und 1866 ihm mehr vom Schicksal und schließlich vom Kriegswillen Österreichs aufgedrängt als von ihm gesucht worden seien. Ein deutscher Dualismus der beiden konservativen Großmächte gegen Konstitution und Revolution würde ihm eine sehr genehme Lösung gewesen sein. Ich kann ihm da nicht folgen, kann das auch nicht aus den Dokumenten herauslesen, kann nicht glauben, daß die dualistischen Lösungsversuche für ihn etwas anderes als eben Versuche waren, hinter denen die außerösterreichische Lösung der deutschen Frage als die ihm willkommenere stand. Gewiß, er wollte den Bruch mit Österreich nicht für jeden Fall, aber er verlangte die Abdankung Österreichs wenigstens in Norddeutschland. Sollte er wirklich je im Zweifel darüber gewesen sein, daß dies gütlich von Österreich nicht zu erhalten sein werde? War der durch den Bund mit Frankreich

Digitized by Google

im Juni 1866 bekundete Kriegswille Österreichs wirklich stärker als der durch das Bündnis mit Italien ausgedrückte preußische Kriegswille oder ist Österreich nicht vielmehr durch Bismarck in diese diplomatische Verzweiflungsposition hineingedrängt worden? Er war kein Programmatiker, und den schon 1856 ausgesprochenen Gedanken, daß für die beiden Großmächte kein Platz in Deutschland sei, hat er nicht als eine sittliche Forderung, sondern als eine bedauerliche Notwendigkeit der Politik ausgesprochen. Er war der Meister des Augenblicks, und in der Nützung des Augenblicks und in der Vereinigung von Augenmaß für Gegenwart und Zukunft wirklich von dämonischer Gewalt. Aber zu sagen, die Bismarck'sche Lösung der deutschen Frage im Jahre 1866 habe das Jahr 1914 heraufgeführt, dazu kann nur geschichtswidrige Voreingenommenheit kommen. Thimme hat vollkommen recht, diese Konstruktion abzulehnen. Den Weltkrieg mag man mit dem konservativen Charakter, den Bismarck seinem Deutschland notgedrungen gegeben, in Verbindung bringen, nicht mit der kleindeutschen Gestaltung. Konservativ würde auch eine dualistische Lösung zusammen mit Österreich gewesen sein, und politisch wären beide Mächte gegen das Ausland als Vormächte des deutschen Nordens und Südens ebenso und noch unbedingter zusammengestellt gewesen wie in der völkerrechtlichen Vereinigung von 1879.

Die Dokumente außenpolitischen Charakters sind in diesen „politischen Schriften" der Jahre 1862—1867 weit in der Überhand, erst 1866 bis 1867 gewinnen innerpolitische Dokumente etwas Raum; die zahlreichen Dokumente zur deutschen Frage wird man ja größtenteils der Außenpolitik zuzählen müssen. Um in durchaus unsystematischer Folge mehrere Einzelheiten herauszugreifen: In der dänischen Frage erscheint 1863 bis 1864 in voller Klarheit England als die eigentlich deutschfeindliche Macht im Vordergrunde, zur polnischen Frage von 1863 lese man den geradezu ergreifend prophetischen Satz vom 22. April (IV, 103; auch 118), für den Weitblick des Staatsmannes gibt die Weisung vom 14. Mai 1864 (IV, 425—426) ein großartiges Zeugnis. Man beachte im übrigen, wie Bismarck in diesen Jahren „der hochgesteigerten Spannung des deutschen Nationalgefühls" noch für unser Empfinden etwas archaiisch den Ausdruck Nationalität („preußische, bayrische Nationalität" 1863 und 1865) gebraucht. Aus der Vorgeschichte von 1866 seien die von Österreich offenbar nie recht ergriffenen Möglichkeiten, sich durch Rumänien für deutsch-italienische Verluste schadlos zu halten, der besonderen Aufmerksamkeit der Leser empfohlen. Die unendliche Feinheit und zugleich Vorsicht und Energie des großen Ministers in der Vorbereitung des Krieges von 1866 wird aus der einfachen Lektüre des sogenannten fünften Bandes in ebenso plastischer als wirksamer Weise klar.

Der sogenannte sechste Band bringt in reicher Folge innerpolitisches Material zum Aufbau des norddeutschen Bundes und zum militärischen Zusammenschluß des deutschen Nordens und Südens, dazu auch unter gründlicher Ausnützung von Onckens Rheinpolitik und darüber hinaus reiche Belege zur Geschichte des Luxemburger Handels von 1867 bei, aus denen die Gefahren der Lage und die unfreundliche Haltung Frankreichs genugsam Beleuchtung erfährt. „Eine diktatorische Führung, in der Form kurz angebundener Zumutungen von dort und bereitwilligen Fügens hier", muß Bismarck erklären, „hat in unseren gegenseitigen Verhältnissen keine Anwendbarkeit." Der Bündnisgedanke von 1879, der Gedanke der Einkreisung des unruhigen Frankreich, zwei politische Grundideen der Jahre 1871 bis 1890, scheinen schon lebhaft auf. Im Juni 1867 wird das Verhältnis zu Frankreich als schwere Belastung empfunden: „Die frechen Schulmeistereien können wir nicht dulden." Die zwei Folgebände für die Jahre 1867 bis 1871 werden wohl nicht lange auf sich warten lassen. Dann wird man diese unendlich dramatische Zeit von Bismarcks Ministerwerdung bis zum Frankfurter Frieden in ihren Dokumenten wirksamer als in jeder Darstellung lesen und verfolgen können. H. Kretschmayr.

Digitized by Google

M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns. 2. Band vom Westfälischen Frieden bis zum Tode König Maximilians I., dritte erweiterte Auflage. München (Oldenbourg 1928) XI + IV Kapp. samt Index auf 624 Ss.

Als Doeberl 1912 die 1. und 2. Auflage des 2. Bandes seiner Entwicklungsgeschichte Bayerns herausgab, blieb die neueste Zeit ab 1825 einem 3. Bande vorbehalten. Leider ist D. über dem Manuskripte einer vollständigen Neubearbeitung des 2. Bandes gestorben und für den 3. hat er lediglich (gedruckte und handschriftliche) Vorarbeiten hinterlassen, die indes für die Ausarbeitung ausreichen. Die 3. Auflage des 2. Bandes weist für das 3. und 4. Buch, für die Geschichte von Bayerns Anteil an der Kultur des fürstlich-höfischen Zeitalters und für die Entstehung des modernen bayr. Staates, erhebliche Erweiterungen auf; sie ist um mehr als 100 Seiten stärker als ihre Vorläufer. Auch für den Zeitabschnitt des 2. Bandes hat es D. an grundlegenden Vorarbeiten keineswegs fehlen lassen, die Beziehungen Bayerns zu Frankreich, vornehmlich unter Kurfürst Ferdinand Maria, Bayerns Verhalten gegenüber der deutschen Erhebung gegen Napoleon, nicht minder die Entstehung des modernen bayr. Staates unter Montgelas eindringlich erforscht und ausführlich dargestellt. Die reichhaltigen Literaturnachweise, die er jedem Kapitel vorangeschickt hat, lehren, wie gründlich sich Doeberl in der einschlägigen deutschen (und außerdeutschen) Literatur umgesehen hat.

So erweist sich der ganze 2. Band vom Anschluße Bayerns an Frankreich unter Kurfürst Ferdinand Maria an bis zu den Anfängen des bayrischen Verfassungslebens unter König Maximilian I. in allen seinen Abschnitten — über den Ausbau des bayr. Staates nach dem Westfälischen Frieden, über das Bündnis mit Österreich während des Türkenkrieges und des dritten Raubkrieges, über das Bündnis mit Frankreich während des Spanischen und des Österreichischen Erbfolgekrieges, über den Niedergang Bayerns unter den Kurfürsten Max Emanuel und Karl Albrecht, über Aufklärung und Reaktion unter den Kurfürsten Maximilian Josef und Karl Theodor, über die Rheinbundzeit und Montgelas' großzügige Reformen, über das Zeitalter der Befreiungskriege und der Anfänge des Deutschen Bundes — gleich dem über die bayr. Kultur des fürstlich-höfischen Zeitalters als wohl begründet, klar durchdacht und übersichtlich dargestellt.

Freilich scheint es D., was das Problem der bayr. Beziehungen zu Österreich und Frankreich betrifft, an der wünschenswerten Unbefangenheit des Urteils zuweilen etwas fehlen zu lassen. So steht er zur Erklärung der frankreichfreundlichen Politik so vieler bayr. Kurfürsten auf dem gleich einem Dogma vorgebrachten Standpunkte, daß Bayern Frankreich nötig gehabt, daß just der Türkenkrieg von 1663/64 Bayern zur westlichen Orientierung veranlaßt, daß lediglich der chronische Geldmangel der kaiserlichen Regierung Bayern zur Annahme französischer Subsidiengelder genötigt habe u. dgl. m. In diesem Sinne sucht D. die französische Pension, die der bayr. Kanzler Schmid seit 1674 empfing, durch den Hinweis auf die reichen Geschenke, die noch Montgelas von fremden Höfen erhalten hat, verständlicher zu machen. Und von den Raubkriegen Ludwig XIV. gibt er erst dem dritten, in dem Bayern ausnahmsweise auf kaiserlicher Seite stand, diesen Namen.

Dem entsprechend sieht D. auf österreichischer Seite vorwiegend Undank, Wortbruch, Mißgunst u. dgl. m. Der französisch-bayr. Kaiserplan, der zugleich auf die Erwerbung eines guten Teiles der habsburgischen Erblande hinauslief, erscheint ihm als ein hoher Gedanke: Bayern handelte nur pflichtgemäß, wenn es aus dem habsburgischen Erbe eine Abfindung forderte. Weiters streift D. mehrfach die alteingewurzelte bayr. These, daß Österreich auf Kosten des bayr. Herzogtums gegründet worden sei, daß aber das Stammland von seiner unnatürlichen Tochter nur Undank geerntet habe und daß der Raub füglich zurückverlangt werden konnte.

Digitized by Google

Und wenn D. — gewiß mit Recht — auf die wachsende Machtlosigkeit des habsburgischen Kaisertums verweist, so scheint er dabei ganz darauf vergessen zu haben, daß Bayerns engherziger Territorialismus der „propria caritas, qui ab ego incipit", dem die Reichsgesetze schon im 17. Jahrhundert als „auswärtige" galten, daß seine kurzsichtige Friedens- und Neutralitätspolitik im Dienste Frankreichs den Niedergang der habsburgischen Kaisermacht wirksam befördert haben.

Dennoch darf man diese Schwächen in Doeberls Urteil nicht überschätzen. Sie verteilen sich über ein weitgespanntes Geschichtswerk und mögen im einzelnen nicht immer so auffallen. Auch unterliegt, wer immer Territorialgeschichte schreibt, nur zu leicht der Gefahr der Einseitigkeit. Zudem ist der 2. Band zum erstenmal schon 1912 erschienen und bei der Neuauflage mag über der Ergänzung und Erweiterung der Teile die Überprüfung der alten Grundlinien verabsäumt worden sein. Der Gewinn, den wir Doeberls Neuauflage des 2. Bandes seiner Entwicklungsgeschichte Bayerns im einzelnen verdanken, bleibt doch sehr wesentlich.

Wien (1929). J. K. Mayr.

Ferdinand Kogler, Recht und Verfassung der Stadt Rattenberg im Mittelalter. Ein Beitrag zur altbayerischen Stadtrechtsgeschichte. (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte herausgegeben von der Kommission für bayerische Landesgeschichte, Band 1). München, Verlag der Kommission, 1929, XV und 138 SS., 3 Tafeln.

Es überrascht im ersten Augenblick, die neue Schriftenreihe der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Münchener Akademie der Wissenschaften mit einem Buche über das tirolische Städtchen Rattenberg eröffnet zu sehen. Die jahrhundertelange Zugehörigkeit der Stadt zu Bayern und nicht minder die Tatsache, daß Rattenberg ebenso wie Kitzbühel und Kufstein zum Bereiche des oberbayerischen Landrechts gehörte, lassen es indessen wohl gerechtfertigt erscheinen, daß diese Arbeit in einer der Erforschung bayerischer Landesgeschichte gewidmeten Schriftenfolge Aufnahme fand. Kogler, dem wir bereits zwei verdienstvolle Arbeiten zur Rechtsgeschichte Kitzbühels und Kufsteins verdanken,[1]) hat nun auch dem altertümlichen Städtchen Rattenberg eine auf breitester Quellenforschung basierte Untersuchung gewidmet, die eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse über das Verfassungs- und Wirtschaftsleben der spätmittelalterlichen Städte darstellt. Volle Vertrautheit mit den topographischen Verhältnissen und Beherrschung der Tiroler Landesgeschichte sind der Arbeit besonders zugute gekommen.

Der Verf. behandelt in vier Abschnitten die Entwicklung des Marktes und der Stadt Rattenberg im allgemeinen, die Verfassung von R., die landesfürstlichen Handfesten als Grundlagen des Rattenberger Stadtrechtes sowie die Privilegien auf dem Gebiete des persönlichen Rechtes und des Gerichtswesens und schließlich die Privilegien auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Siedlung Rattenberg ist seit der 2. Hälfte des 12. Jhdts. urkundlich nachweisbar, seit der Mitte des 13. Jhdts. hören wir von einer Burg R. und fast gleichzeitig von einer mit ihr verbundenen Zollstätte der bayerischen Herzoge und 1266 taucht zum erstenmal der Markt (forum) R. in den Urkunden auf. Ob wir in dem Markt R. eine Neugründung verkehrswirtschaftlicher Art zu erblicken haben,[2]) oder ob sich die ältere

[1]) Zeitschrift d. Ferdinandeums f. Tirol u. Vorarlberg 3. F., 52, S. 1 ff. u. Forschgen. z. inneren Gesch. Österr. hg. v. A. Dopsch, Heft 9.

[2]) Dies nimmt Alfred Wretschko in seiner eingehenden Besprechung von Koglers Buch in d. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 49, S. 449 ff. an.

Digitized by Google

Siedlung zu einem Markte auswuchs, wird sich mit Sicherheit kaum feststellen lassen. Jedenfalls hatten die bayerischen Herzoge, deren Eigentum R. war, an dem Aufschwung des Ortes wie später auch in dieser Zeit einen bedeutenden Anteil. Über die Schicksale R.s als Pfandschaft der Habsburger (1292—1377/78) sowie über die Entwicklung der Stadt nach dem Rückfall an Bayern hat Kogler ausführlich gehandelt und mancherlei neue Feststellungen gemacht. Besonders aufschlußreich für die Geschichte der Befestigung von Burg und Markt R. erwiesen sich die tirolischen Rechnungsbücher, die vom Verf. sorgfältig für die Baugeschichte ausgebeutet wurden. Als Stadt wird man R. ungeachtet der bereits 1333—1339 erfolgten Ummauerung, mit Kogler erst seit dem 1393 ergangenen großen Freiheitsbrief des Herzogs Stefan III. von Ober-Bayern ansprechen dürfen. Die Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Stadt hält sich im Rahmen der Entwicklung anderer bayerischer Städte, wie dies der Verf. auch für Kufstein und Kitzbühel gezeigt hat.

Die Privilegierung der Stadt auf wirtschaftlichem Gebiete, der der vierte Abschnitt gewidmet ist, läßt sehr deutlich das Bestreben der wittelsbachischen Landesherren, das Wirtschaftsleben ihrer Städte durch zielbewußte Maßnahmen zu heben und zu fördern, erkennen. Vor allem sollte ein weitgehender Marktzwang, der jeglichen freien Handel außerhalb der Stadt im Bereiche des ganzen Landgerichtes verbot, diese zu einem Mittelpunkt des Handels für das ganze Gericht machen. Ebenso wurde auch der Handwerksbetrieb auf dem flachen Lande zugunsten des städtischen Handwerks außerordentlich beschränkt. In der gleichen Linie liegt die Konzentration des Schank- und Gastungsrechtes in der Stadt. Dazu traten noch, allerdings erst seit 1453, ein Niederlagsrecht für Getreide, und schon seit 1393 gewisse Befreiungen vom herzoglichen Zoll. Rattenberg bietet so ein typisches Beispiel für die unter dem Namen der Stadtwirtschaft geläufigen wirtschaftlichen Zustände des späteren Mittelalters. Andererseits zeigt die zweite Hälfte des 15. Jhdts. hier bereits gewisse Bestrebungen zur Lockerung des Marktzwanges, die in der Ordnung des Handelsverkehrs von 1473 einen Erfolg zu verzeichnen hatten. Der Verf. hat aus den seit 1486 enhaltenen Amtsrechnungen des Bürgermeisters und inneren Rates auch einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1486—1512 gegeben, der ungeachtet der bescheidenen Grenzen, in denen sich das Budget der kleinen Stadt bewegte, besonders für Vergleichszwecke mit anderen Städten sehr willkommen sein wird.

Als 5. Abschnitt ist dem Buche ein 34 Nummern zählender Urkunden-Anhang beigegeben, der die durchwegs ungedruckten Privilegien der Landesfürsten, Rechnungen der städtischen Kämmerer sowie Listen der Bürgermeister, Ratsmitglieder und Ämter Rattenbergs enthält. Drei Tafeln bilden den Schluß des gediegenen Buches. Tafel I bringt das an der Urk. v. 10. Jan. 1383 hängende Siegel Rattenbergs, Tafel II und III Abbildungen Rattenbergs. Eine aus Ettenhards Bergbuch (1556) und eine zweite nach einem Ölgemälde auf der alten Notburgafahne in der Rattenberger Pfarrkirche, die letztere zeigt das Stadtbild um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts.

Wien. L. Groß.

Franz Zimmermann, Die Leiturkunden für Neuordnung der evangelischen Kirche im Gesamtstaat Österreich, im Jahre 1852 verfaßt von Joseph Andreas Zimmermann. Sonderabdruck aus „Deutsche Politische Hefte aus Großrumänien" (herausgegeben v. Rudolf Brandsch in Hermannstadt) 1925, Heft 5 ff., 124 S.; derselbe, Aus dem Mini-

Digitized by Google

sterium Thun. Aktenstücke und Briefe verfaßt von Joseph Andreas Zimmermann 1854—59. Archiv des Ver. f. siebenb. Landeskunde N. F. 42. Band, 2. und 3. Heft. Hermannstadt, 1925, S. 504—565; derselbe, Das Ministerium Thun für die Evangelischen im Gesamtstaate Österreich 1849—60. Auf Grund archivalischer Quellen. Wien 1926. 272 S.

Der österr. Neuabsolutismus der Fünfzigerjahre des 19. Jahrh. hat ein Doppelgesicht: Auf der einen Seite der Versuch, das vielgestaltige Reich kraft der Allmacht der Krone durch Armee, Beamtenschaft und Kirche zu einem fugenlosen Staatsblock zusammenzuschweißen, auf der anderen das Bestreben, dieses Gebilde in allen Belangen innerlich zu erneuern und zeitgemäß auszugestalten. So konnte es kommen, daß die einen die Ertötung aller liberal-konstitutionellen Ideen, die anderen die „Revolution von oben" gleichmäßig beklagten.

Man wird nicht leugnen können, daß Kaiser Franz Josef bei diesem Beginnen über vortreffliche Baumeister verfügt hat, die seinem tiefgewurzelten selbstherrlichen Empfinden Rechnung getragen, darüber aber keineswegs der Notwendigkeit vergessen haben, jene überspitzte Autokratie durch gesteigerte Innenorganisation auszugleichen. Auf dem Felde des Unterrichtswesens hat Graf Leo Thun im Verein mit Exner und Bonitz Bleibendes geschaffen. Schon 1893 hat uns S. Frankfurter eingehend hierüber unterrichten können. Auf eine gleichwertige Aufhellung von Thuns Wirksamkeit als Kultusminister haben wir noch 30 Jahre lang warten müssen. Erst 1922 ist Max Hussarek dieser viel schwierigeren Seite der Gesamtwirksamkeit Leo Thuns im Rahmen seiner grundlegenden Untersuchung über die Verhandlung des Konkordates von 1855 (AÖG. 109) gerecht geworden. Man ersieht daraus, daß Thun den vorwaltenden Tendenzen, die katholische Kirche aller Fesseln josefinischer Staatsauffassung zu entledigen, „merkwürdig zwiespältig" gegenübergestanden ist, daß er auf rein kirchlichem Gebiete weiter noch als selbst Rauscher gehen wollte, bezüglich des Unterrichtswesens aber „mit einem gewissen Eigensinn" derartigen Einflüssen widerstanden hat. In Bezug auf die Akatholiken Österreichs aber ist uns ein tieferer Einblick in Thuns Gedankenwelt bisher versagt geblieben.

Nun ist dank den Forschungen Franz Zimmermanns, früher Archivars der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, auch dieses Dunkel erfreulich aufgehellt. Wir sehen, mit welcher Gewissenhaftigkeit sich Thun für die schwierige Materie der Neuordnung der evangelischen Kirche in dem Hermannstädter Professor Joseph Andreas Zimmermann einen überzeugungstreuen Berater gesichert und wie sachlich und gründlich dieser im Verein mit Thun sein verantwortungsvolles Amt mehr als ein Jahrzehnt versehen hat.

Die „Leiturkunden" bringen den Wortlaut zweier Voten Zimmermanns, zweier von ihm verfaßter Vorträge Thuns — alle aus der zweiten Hälfte 1852 — und der kaiserlichen Entschließungen vom Dezember 1854. Die 13 „Aktenstücke und Briefe", vornehmlich Eingaben des Superintendenten Binder und Korrespondenzen J. A. Zimmermanns (aber auch Ministerialerlässe und eine kaiserliche Entschließung), reihen sich zeitlich an jene „Leiturkunden" an (1854—59). Beide bilden mit die Grundlage für die Darstellung von 1926, der die wichtigsten Aktenstücke, 14 an der Zahl, anhangsweise beigegeben sind. Die Darstellung geht von einer Betrachtung der Verhältnisse der ungarischen Protestanten aus und schreitet über jene der siebenbürgischen und österr. zu einem abschließenden Urteile über Thuns Leistungen fort.

In Ungarn hat zuerst Haynau provisorisch regelnd eingegriffen. Im August 1852 hat J. A. Zimmermann die Reihe seiner Staatsschriften eröffnet, die die Organisation aller Protestanten des Reiches auf Grundlage weitgehender Selbst-

Digitized by Google

bestimmung anstrebten. Im Frühsommer 1855 fanden in Wien unter Thuns Vorsitz vorläufige Beratungen mit ungarischen Kirchenvertretern statt. Daraus ging der Gesetzesentwurf von 1856 hervor, der allen Beteiligten das Recht freier Aussprache sicherte. Allein so sehr der Entwurf im protestantischen Deutschland gefiel, so sehr mißfiel er in Ungarn selbst; auch in kirchlichen Dingen wünschte man dort eine restitutio in integrum. Ebenso erging es dem Patent und den Provisorischen Bestimmungen vom September 1858 (kundgemacht im September 1859), die die evangelische Geistlichkeit Ungarns aus der Gewalt der adeligen Gemeindeinspektoren befreiten. Mit der Opposition des Käsmarker Konventes (September 1859) vereinigte sich die des Wiener Nuntius. Franz Josef wurde unsicher und gab im Mai 1860 Patent und Bestimmungen preis. Im Oktober 1860 erhielt Thun seine Entlassung.

In Siebenbürgen liefen die Dinge ganz ähnlich ab. Das Oberkonsistorium hielt mit größter Zähigkeit an seinem Entwurf einer Kirchenverfassung „mit verkehrter Selbstverwaltung" fest. Da mußte Thun im Feber 1855, insolange die Klärung in Ungarn auf sich warten ließ, mit einem Provisorium eingreifen. Erst im Winter 1859/60 konnte er an die Ausarbeitung einer Vorlage zum Zwecke der Beratung mit Vertretern des Landes schreiten. Thun war schon zurückgetreten, als sie Helfert nach Abschluß derselben im Dezember 1860 endlich unter Dach und Fach brachte.

In Österreich nahm die Protestantenemanzipation im Juni 1849 unter dem frischen Eindruck der Märzverfassung, die volle Glaubensfreiheit verkündete, zunächst einen lebhaften Aufschwung. Die Regierung berief eine Superintendentenversammlung nach Wien, welche ihre Wünsche in einem Gesetzesentwurf von mehr als 30 Paragraphen festlegte. Allein das evangelische Konsistorium, zumal sein katholischer Vorsitzender, verwarfen ihn. Da auch die Kraft der Märzverfassung rasch dahinschwand, mußte sich Thun mit verschiedenen Einzelzugeständnissen begnügen. Alsbald gewann jene rückläufige Bewegung erhöhte Kraft, das Konkordat vermehrte die Reibungsflächen. So geriet die Sache der österr. Protestanten erst nach Bereinigung der ungarischen Frage und nach Bestellung eines evangelischen Konsistorialpräsidenten (des oft genannten J. A. Zimmermann), sowie nach Errichtung einer besonderen evangelischen Abteilung im Kultusministerium in rascheren Fluß. Das Konsistorium erschöpfte sich in Vorstellungen und ließ es auch an Gesetzesentwürfen nicht fehlen. Solange Thun im Amte war, schritten die Arbeiten rüstig fort. Sein Rücktritt brachte sie allsogleich ins Stocken und Schmerling begnügte sich im April 1861 mit einem dürftigen Auszuge der Thun'schen Entwürfe.

Z. schätzt Thuns Persönlichkeit und Wirksamkeit für die Sache der Evangelischen ungemein hoch ein. Das stimmt aufs beste zu dem Bilde, das uns Helfert von Thuns Sachlichkeit und Herzenseinfalt überliefert hat. Walter Rogge hat 1872 im ersten Band seiner Geschichte Österreichs auch über Leo Thun, „die moderne Penelope, die auf Befehl der Jesuiten bei Nacht als Kultusminister wieder rückgängig macht, was sie bei Tag als Unterrichtsminister geschaffen", den Stab gebrochen. Zwei Menschenalter später reiht ihn ein protestantischer Geschichtsforscher unter die ersten österr. Staatsmänner aller Zeiten. Ein klassisches Beispiel, wie sehr unmittelbares Quellenstudium geeignet ist, Urteile von Zeitgenossen ins Gegenteil zu verkehren.[1])

Wien (1927). J. K. Mayr.

[1]) Auf die Polemik, die über diesen Gegenstand zwischen Georg Loesche und Franz Z. entstanden ist (G. Loesche, Zur Abwehr, 1926 und Fr. Zimmermann, Georg Loesche über das Ministerium Thun 1849—60. Aus amtlichen Quellen widerlegt, 1927), will ich hier nur hinweisen und für das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien bemerken, daß dessen Bestände nach 1847 seit November 1918 bis einschl. 1894 der wissenschaftlichen Forschung zugänglich sind.

Digitized by Google

Notizen.

Emma Katz. Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiete westlich der Elbe. Sonderdruck aus dem Bremischen Jahrbuch, Band 30. Bremen, G. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf. 1926.

Auf gründliches Quellenstudium gestützt, stellt sich die Verfasserin die Aufgabe, einen Beitrag zu liefern zur Erforschung der Bedingungen, unter denen die Priester der Nebenaltäre im späten Mittelalter lebten. Das ganze Werk ist für die Kirchengeschichte von besonderem Interesse, zumal das zweite Kapitel, das von der Besetzung der mittelalterlichen Altarpfründen handelt, und darunter wieder der Abschnitt über den Patronat der Stadt. Was die Verfasserin mit großer Sorgfalt in systematischer Übersicht zusammenstellt, mag im Einzelnen unbedeutend erscheinen. Sie versteht es aber, die Fülle der Einzelheiten in einen größeren historischen Zusammenhang einzuordnen. Sie findet in dem von ihr behandelten Thema einen Beweis dafür, daß die religiösen und kirchlichen Zustände während des späten Mittelalters doch nicht so grau in grau gesehen werden dürfen, wie es manche Forscher dargestellt haben. Das Leben und Treiben in den Vikargemeinschaften gerade zeige die enge Verbundenheit von Geistlichkeit und Bürgertum in den Städten des Mittelalters.

Karl Gottfried Hugelmann.

Milko Kos[1]) veröffentlicht im Časopis za slovenski jezik, knyževnost in zgodovino (Zeitschr. f. slovenische Sprache, Literatur u. Geschichte) 1927 ein Reimgedicht über den Gründer der Karthause Geirach in Untersteiermark, Herzog Leopold IV. Der Verfasser nennt sich Syferidus (Siegfried), einen Suevus oder Theotonicus, den jetzt „nutrit Sclavonica tellus"; er sei nach Vergeudung des väterlichen Erbes und nach dem Tode seiner reichen Frau in das Kloster eingetreten; er schreibt nach 1261, ist kein Freund Ottokars von Böhmen, scheint vielmehr ein Anhänger der Partei gewesen zu sein, die sich für Friedrich von Baden, den Sohn Hermanns von Baden und Gertrudens, einsetzte. Quellen des Gedichtes, z. B. etwa österreichische Annalen, lassen sich nicht nachweisen. Aus dem nicht gerade gehaltvollen Poem lassen sich folgende Nachrichten hervorheben: Daß Herzog Leopold (V., er wird mit Leopold VI. verwechselt) mit dem Lösegeld König Richards die Städte Wien, Enns, Hainburg und Wiener-Neustadt befestigt habe, was sonst erst etwas spätere Quellen melden; daß Herzog Leopold VI. in Wien Dominikaner und anderswo Minoriten angesiedelt habe, Bestätigung einer bisher nur indirekten Nachricht; daß eine Tochter Herzog Leopolds (VI.) den Herzog von Brabant geheiratet habe (sicher irrig, sonst nicht bezeugt). Von demselben Verfasser rührt auch ein Lobgedicht auf sein Kloster her (Commen-

[1]) Prof. Kos (Laibach) war so freundlich, einen deutschen Auszug seiner slovenischen Einleitung mitzuteilen.

Digitized by Google

datio celle). Beide Gedichte sind in einer Handschrift der Studienbibliothek in Laibach erhalten, die wahrscheinlich von dem genannten Syferidus selbst geschrieben ist. O. R.

Ein sonderbares Büchlein mag doch wegen seiner Tendenz auch hier vermerkt werden: Em. Lilek, Historsche Berechtigung des Tschechoslovakischen Staates auf Revindikation der dem Könige Otakar II. vom deutschen Könige Rudolf von Habsburg auf unrechtmäßige und gewaltsame Weise entrissenen Alpenländer. Eine politisch-historische Studie. Druck der Zvezna tiskarna in Celje (Cilli), 1927. — Es wäre müßig, auf den Inhalt dieser Schrift einzugehen. Überall zeigt sich eine grobe Unkenntnis der Staats- und Verfassungsverhältnisse sowie der politischen Geschichte des deutschen Reiches in jener Zeit und Unkenntnis neuerer historischer Literatur, — aber dafür wird z. B. ein Artikel von Egon Friedell im „Neuen Wiener Journal", „Das Geheimnis der Habsburger" als Kronzeuge für die gehässigste Beurteilung Rudolfs von Habsburg ausgeschrieben. Der Titel der Schrift sagt deutlich, was sie beweisen will, und es genügt, auf Sätze hinzuweisen, die am Schlusse das Fazit ziehen: „Aus obigen Darlegungen ist klar zu ersehen, daß der wieder erstandene böhmische Staat ein volles juridisch-politisches und moralisches Revindikationsrecht hat auf die im 13. Jahrhundert verlorenen Alpenherzogtümer" und „Käme mir aber jemand mit der naiven Einwendung, daß dieses Rückforderungsrecht... inzwischen verjährt und deshalb auch ganz erloschen ist, so hätte ich darauf zu erwidern, daß zwar Privatrechte verjähren und erlöschen, aber niemals Volksrechte auf Befreiung und Zurückgewinnung verlorenen Besitzes". „Wenn die Deutschen im Reiche den Österreichern zurufen: Kehrt zurück zum Reiche, so ist diese Aufforderung an eine unrichtige Adresse gerichtet. Dagegen können die Tschechen und Slovenen mit vollem Rechte den Bewohnern obiger Länder (der Alpenländer) zurufen: Kehrt zurück zu uns".

Johannes Hollnsteiner, St. Florian. Dr. Benno Filser, Verlag G.m.b.H., Augsburg-Wien ohne Jahr, Österr. Kunstbücher herausgeg. von Dagobert Frey. Band 56. 57. Groß 8°. 55 S. u. III Tafeln.

Dr. Hollnsteiner, in weiteren Fachkreisen dadurch bekannt, daß ihn Geheimrat Finke in Freiburg i. B. zum Mitherausgeber der letzten Bände der Acta concilii Constantiensis erkoren hat, widmet in dem vorliegenden Buch seiner geistlichen Heimat, dem alten berühmten Stift St. Florian in Oberösterreich, eine knappe Geschichte und Schilderung seiner inneren Entwicklung und seiner prunkvollen äußeren Erscheinung. Es ist eine für weitere Kreise berechnete Werbeschrift bester Art, das bezeugt schon der Umstand, daß sie keine Anmerkung hat, sowie die Sammlung, von welcher sie einen Teil bildet. Aber sie ist durchaus wissenschaftlicher Natur, beruhend auf voller Kenntnis und Ausnützung der ursprünglichen gedruckten und ungedruckten Quellen, von welchen die letzteren sich namentlich in Bibliothek und Archiv des Stiftes befinden und der Verwaltung des Verfassers unterstanden. Der aufmerksame Leser wird auch bald gewahr, daß die eigenen Studien Hollnsteiners zahlreiche noch unbekannt gewesene Einzelheiten in das wissenschaftliche Geschichtsbild von St. Florian einfügen konnten. Es ist nur schade, daß sie infolge dieser übergroßen Zurückhaltung des Verfassers nicht klar und deutlich hervortreten, selbst nicht den mit der Geschichte des Stiftes näher vertrauten Oberösterreichern, unter denen die Schrift wohl das größte Interesse und die meisten Leser finden wird.

Besonders hervorgehoben werden soll, daß Hollnsteiner auch der Baugeschichte und den ansehnlichen Sammlungen seines Stiftes eigene Abschnitte widmet, wobei ihm der Besuch des österr. Instituts für Geschichtsforschung und speziell auch der Vorlesungen und Übungen des leider viel zu früh verstorbenen Prof. Dvorak sichtlich von großem Gewinn gewesen war.

Digitized by Google

Die außerordentlich große Bautätigkeit der Pröpste dieses Stiftes in der Barocke des 17. und 18. Jahrhunderts, wie sie hier ziffermäßig dargelegt und durch viele Abbildungen veranschaulicht wird, ist wahrhaft staunenswert. Die geistigen Voraussetzungen dieser Richtung, die St. Florian mit den meisten österreichisch-süddeutschen Stiften, die von der Aufhebung durch die Reformation verschont blieben, teilt, ersieht man in ihrer Auswirkung auch für dieses Stift aus Hollnsteiners Buch recht wohl. Dagegen besteht meines Wissens noch keine wirtschaftsgeschichtliche Arbeit, welche die materielle Möglichkeit dieser gewaltigen Leistungen, die in dem ganzen ausgedehnten Gebiete durch so viele selbständige, von einander unabhängige Körperschaften in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum vollbracht wurden, wissenschaftlich darlegen würde. Es handelt sich offensichtlich um gleichartige wirtschaftliche Voraussetzungen, so daß die wissenschaftliche Durchforschung einiger großer, für diese Fragen besonders reicher Klosterarchive ausreichen würde, um sichere Schlüsse für die Lösung dieser Frage im ganzen und allgemeinen zu ermöglichen. Für die Durchleuchtung dieses Problemes, das mit der Entwicklung der Barocke in so engem Zusammenhang steht, schiene wohl, auch abgesehen von der Bodenständigkeit vieler dieser Baudenkmäler, Wien in erster Linie berufen, das ein energisch und erfolgreich geführtes Seminar für Wirtschaftsgeschichte und stets einen Stock guter geeigneter Arbeitskräfte besitzt. E. v. Ottenthal.

Von der auf vier Bände berechneten, von Baron Reinhard Bachofen-Echt und Wilhelm Hofer herausgegebenen Jagdgeschichte Steiermarks ist 1927 der erste, die Materialien zur Geschichte des steirischen Jagdrechtes und der Jagdverfassung enthaltende Band als 2. Band der von der Historischen Landeskommission für Steiermark herausgegebenen Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark erschienen. Er enthält — teils in Regestenform, teils in vollem oder gekürztem Wortlaute — gegen 500 Beiträge von 1391 bis zur Gegenwart unter sorgfältiger Angabe der Quellen. Durch das von Anton Mell gearbeitete Sachregister ist ihr wesentlicher Inhalt erschlossen; es läßt die überraschende Vielseitigkeit derselben gut erkennen. Die drei weiteren Bände sollen die Verteilung des Wildbannes, die Jagdausübung und die Verbreitung des Wildes behandeln. J. K. Mayr.

Seiner aufschlußreichen Abhandlung über die Bedeutung der überseeischen Ausdehnung für das europäische Staatensystem (Histor. Zeitschr. 137. Bd.) hat Adolf Rein als erstes Heft einer Schriftenfolge eine sehr lehrreiche Skizze folgen lassen: Das Problem der überseeischen Expansion in der Geschichtsschreibung (Hamburg, Friederichsen, de Gruyter u. Comp.. 1929, 39 S.). Reins Studie bekennt sich zu Rankes universalem Geiste und mahnt, der „europa-zentrischen" Ranke'schen Auffassung der Geschichte „eine neue Ausweitung zu geben, ohne die Gestalt der Geschichtlichkeit wieder aufzulösen". Der Grundbegriff für den Aufbau einer Weltgeschichte ist ihm die Idee der Welteroberung und der Weltbildung, — eine etwas enge Fassung, wie M. Freund in der DLZ. 1929, Sp. 964 f. mit Recht betont hat. Sehen wir von diesem Einwande ab, so kann die gedankenreiche Darlegung einer Geschichte der Expansionsgeschichtschreibung nur größte Anerkennung finden: Von nationalen und religiösen Antrieben aus befaßt sich die spanische und portugiesische Historie des 15. und 16. Jahrhunderts mit der kolonialen Ausdehnung, neben ihr erwächst eine politikfreie Geschichte in Kosmographien und Statistiken, die Vorbereitung einer neuen universal-geschichtlichen Anschauung. Der Schöpfung eines geographischen Einheitsbildes der Welt folgt die profane, kosmopolitische Weltauffassung im politischen Bild der Staatsgeschichtschreibung im 18. Jahrhundert; der Ausgang der Napoleonischen Zeit, die Absonderung Amerikas, das Werk des Wiener Kongresses bezeichnen den Rückschlag zur europazentrischen Auffassung, politisch im Metternich'schen System, wissenschaftlich auch bei Ranke. Eine neue Phase bereitet der Im-

Digitized by Google

perialismus, voran der englische (Seeley), bis eine kolonialgeschichtliche Kulturgeschichte erwacht.

Helmolts Weltgeschichte hätte eine Erwähnung verdient. Zur wechselnden Beurteilung der spanischen Kolonialpolitik für Glück und Unglück der Nation (S. 24) dürfte die Kontroverse über die mittelalterliche deutsche Kaiserpolitik als Parallele genannt werden.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Es ist schlechterdings unmöglich, den reichen geistigen Gehalt des Buches von Peter Richard Rohden, Joseph de Maistre als politischer Theoretiker (Forschungen zur mittelalt. u. neueren Geschichte, hgg. von A. Brackmann u. a., 2. Bd., München, Münchner Drucke, 1929, 280 S.) in wenigen Sätzen zu kennzeichnen. Der Verfasser hat in den „Klassikern der Politik" Bd. 11 dem klassischen Wortführer der gegenrevolutionären Idee einen Band Texte gewidmet, der bereits eine kurze Einführung in das Denken dieses bedeutenden traditionalistischen Staatstheoretikers gewährt. Die knappen Linien dieser Skizze werden nun mit größter Kenntnis des De Maistre vorangehenden und nachfolgenden geistigen und politischen Frankreichs und mit einer — unvermeidbar — sehr subtilen Analyse tief und breit ausgeführt: das Wesen des französischen Traditionalismus als Reaktion auf die Revolution und die Umschichtung der Gesellschaft, die von der Romantik grundverschiedenen Quellen des Lebensgefühles De Maistres (die französisch-nationale-kosmopolitische, die dynastisch-aristokratische, die katholisch-religiöse), die zentrale Bedeutung der Restaurations- und Legitimitätspolitik, die auch „den Theologen und Metaphysiker" De Maistre „formt", sein Wurzeln in der Aufklärung bei allem Kampf gegen Voltaire, sein Arbeiten mit dem Begriffsapparat des 18. Jahrhunderts. In einer Fülle scharf durchdachter und formulierter Beobachtungen tritt z. B. das Scheidende gegenüber Bossuet, Montesquieu, Montlosier, Bonald oder Chateaubriand entgegen; nicht minder die Idee der Dauer im Konservatismus, das Problem der Autorität und die Apologie der päpstlichen Unfehlbarkeit im Buche „Du pape" als logische Krönung des politischen Systems dieses Theoretikers, dessen äußerem Leben sich Rohden ebenso gewidmet hat wie seiner wechselnden Geltung in der französischen Nachwelt, — bis De Maistres Traditionalismus vom politischen zum bloß historischen Phänomen geworden ist.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Einen Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Norddeutschen Bundes nennt Fritz Dickmann mit Recht seine Studie Militärpolitische Beziehugen zwischen Preußen und Sachsen 1866—1870 (Forschungen z. mittelalt. u. neueren Geschichte hgg. von A. Brackmann u. a., 4. Bd. München, Münchner Drucke, 1929, 134 S.). Es handelt sich um den militärischen Aufbau des Norddeutschen Bundes nach der Katastrophe des Deutschen Bundes, um die Bewahrung oder Vernichtung der Militärhoheit und kriegsherrlichen Rechte des Königs von Sachsen, um die tatsächliche völlige oder bloß teilweise Mediatisierung des Staates, dem Kaiser Franz Joseph die formelle politische Existenz gerettet hatte. In den Verhandlungen des Besiegten mit dem Sieger, die Dickmann mit vorzüglichen Charakterzeichnungen König Johanns, Friesens, Fabrices und Brandensteins durchsetzt und auf aktenmäßiger Grundlage klarlegt, tritt das rein soldatische, auf „Vergeltung" bedachte, vom Siegerbewußtsein getragene Denken König Wilhelms in starken Kontrast zu dem politischen Weitblick Bismarcks, der Sachsens Notwendigkeit für den Aufbau des neuen Bundesstaates und seinen Wert als Stütze Preußens gegenüber der Opposition im Bunde erwägt und Sachsen so weit zu schonen strebt, als es mit der Einheit der Bundeswehrmacht irgend vereinbar ist. In der Tat erreichte Sachsen schließlich, nach mancherlei Wechselfällen, eine Son-

Digitized by Google

derstellung, wie sie — abgesehen von Bayern — kein anderer deutscher Staat errang. Sein Heer wurde ein selbständiger und in sich geschlossener Truppenkörper im norddeutschen Bundesheere.

Das letzte Kapitel behandelt die preußische Besetzung des Königreichs und das Ende der Okkupation. Zum Ganzen wäre ein Vergleich mit der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes und den preußischen Militärkonventionen vor 1866, von denen nur die mit Sachsen-Koburg geschlossene herangezogen wird, von Wert gewesen.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Über den gehaltreichen Versuch Cornicelius' (Internationale Monatsschrift 10. Bd., 1916) kommt das Buch Ernst Leipprands, Treitschkes Stellung zu England, eine Tübinger Dissertation aus der Schule Adalbert Wahls (W. Kohlhammer, 1928, 91 S.) zwar nicht wesentlich, aber doch durch reicheren Beleuchtungsstoff und manche gute Einzelbeobachtung hinaus. Man weiß, wie sehr der große Historiker und Publizist zeitlebens, im Bejahen und im Verneinen, geistig und politisch durch England gefesselt wurde; wie dieser ganz undogmatische, von der Bedeutung der Macht früh erfüllte Denker gleichwohl die idealen sittlichen Postulate seiner Jugend auch gegenüber dem Inselstaate nie hat fallen lassen; wie sich die leidenschaftliche Bewunderung Englands als der Stätte der politischen Freiheit und Verfassung, vor allem aber der Macht und nationalen Einheit in diesem Wegbahner des machtvollen deutschen Staates schließlich in leidenschaftlichen Haß wandelte, in dem gleichwohl stets noch Achtung, ja Bewunderung des Gegners lebte. All dies wird von Leipprand an dem Historiker, dem Politiker und dem Menschen Treitschke gezeigt. Vielleicht ist zu viel von „Entwicklung" dabei die Rede. Maßgebend war für Treitschke doch allemal ein und dasselbe Moment: Deutschlands Macht- und Kulturgeltung, wie er sie ersehnte. Die Änderung seiner Einstellung zu England entsprang primär der politischen Haltung Englands 1864, 1866 und 1870/71; die Wandlung wurde vollendet durch die Hemmnisse, die England der Weltgeltung des Neuen Reiches zu bereiten suchte. Daher wird der Anhänger eines englischen Bündnisses Preußens zum Vertreter der Freundschaft mit Rußland. Die Sorge vor dem englischen Imperialismus ist das eine Bestimmende seiner Urteilsänderung. Das andere, sekundäre die wachsende Stärke des monarchisch-konservativen Gedankens. Hatte er einst die Schwächen des Engländers auf theoretischem, ethischem und religiösem Gebiet gesucht, so tritt ihm, der 1879 Bismarcks Wendung zum Schutzzoll mitmacht und sich vom Manchester-Freihandelswesen abkehrt, der „Krämergeist" immer erschreckender vor Augen. Auch hier tritt das Zentrale seines Denkens, Deutschlands Interesse, ganz deutlich als vorherrschend für sein Urteil entgegen. Alles in allem ist dieses Buch ein fesselnder Beitrag zur Erkenntnis des Mannes in all' seiner grandiosen Einseitigkeit und seiner einziggearteten Bedeutung — bei allen Blendungen seines Blickes. Es wäre eine dankbare Aufgabe, auch Treitschkes Stellung zu Frankreich zu untersuchen.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Digitized by Google

Notizen:

Emma Katz, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen (K. Gottfried Hugelmann) 124
Milko Kos, Herzog Leopold VI., ein Reimgedicht über den Gründer der Karthause Geirach (Oswald Redlich) 124
Em. Lilek, Historische Berechtigung des Tschechoslowakischen Staates auf Revindikation der dem Könige Ottokar II. vom deutschen Könige Rudolf von Habsburg auf unrechtmäßige und gewaltsame Weise entrissenen Alpenländer (Oswald Redlich) 125
Johannes Hollnsteiner, St. Florian (E. v. Ottenthal) . . . 125
Bachofen-Echt und Wilhelm Hoffer, Jagdgeschichte Steiermarks (J. K. Mayr) 126
Adolf Rein, Das Problem der Überseeischen Expansion in der Geschichtsschreibung (H. R. v. Srbik) 126
Peter Richard Rohden, Joseph de Maistre als politischer Theoretiker (H. R. v. Srbik) 127
Fritz Dickmann, Militärpolitische Beziehungen zwischen Preußen und Sachsen 1866—1870 (H. R. v. Srbik) 127
Ernst Leipprand, Treitschke's Stellung zu England (H. R. v. Srbik) 128

Soeben erschien als 4. Band der Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins, herausgegeben von der historischen Kommission:

Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau

von DR. LUDWIG WELTI

XXIV und 320 Seiten Gr.-Okt., mit zahlreichen Skizzen, Karten und Tabellen, 2 Stammtafeln und 32 Bildtafeln, steif broschiert, Preis Schilling 19.20.

Das reichhaltige Werk, das den gewaltigen Zeitraum vom frühen Mittelalter bis in die Gegenwart umspannt, verdient deshalb weit über den engen geographischen Raum der alten Herrschaft Hohenems hinaus größte Beachtung, weil das Geschlecht der Grafen von Ems nicht nur in seinem Territorium politische Geltung hatte, sondern weil vor allem eine große Anzahl erfolgreicher Heerführer aus ihm hervorging. Außerdem standen die Emser in enger Verbindung mit der österr. Politik. Sie lebten als Verwandte der Päpste der Renaissance an deren Hof, spielten eine führende Rolle unter den oberitalienischen Geschlechtern und auch im Adel des schwäbischen Landes. Die Geschichte dieser Familie, welche das seltene Glück hatte, durch eine so lange Zeit mit nieversiegendem Machtwillen zu blühen, ist insonderheit deshalb interessant, weil sie das stärkste Hemmnis für die österr. Einigungspolitik bildete. Es ist erstaunlich zu sehen, wie sich hier an der Grenze des österr. Territoriums gegen die Schweiz ein derartiges reichsunmittelbares Gebilde entwickeln und so lange halten konnte.

Die beigegebenen Bildtafeln zeigen neben einigen landschaftlich interessanten Aufnahmen Portraits derer von Hohenems aus den Jahren 1512 bis Ende des 18. Jahrhunderts, darunter ein Bildnis des Grafen Markus Sittich von Hohenems als Erzbischof von Salzburg.

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER INNSBRUCK

Digitized by Google

Nach 16jähriger Unterbrechung erscheint wieder:

Zeitschrift für osteuropäische Geschichte

In Verbindung mit

Karl Stählin, Berlin **Richard Salomon, Hamburg** **K. L. Goetz, Bonn**

Herausgegeben von

Otto Hoetzsch, Berlin

Band V (Neue Folge, Band I)

Jahrespreis für 4 Hefte zu je 160 Seiten Rm. 30.—
Einzelheft Rm. 8.50

Das Zentralorgan für Geschichte und Landeskunde Osteuropas, das endlich die Verbindung mit der Wissenschaft Rußlands und Polens wiederherstellt, neben Aufsätzen und Untersuchungen auch eine bald unentbehrlich werdende Uebersicht über wissenschaftliche Zeitschriften usw. bringt, die bisher wegen ihrer Sprache der westeuropäischen Forschung unzugänglich blieben.

Aus dem weiteren Inhalt: Miszellen; Kritiken, Referate, Selbstanzeigen; Kritische Uebersicht über die Arbeiten der osteuropäischen Geschichte 1914 bis 1930; Bibliographie; Wissenschaftliche Chronik.

Lassen Sie sich zur Lieferung vormerken oder das erste Heft vorlegen!

Ost-Europa-Verlag, Berlin W. 35 und Königsberg i. Pr.

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL,
OSWALD REDLICH, JULIUS v. SCHLOSSER UND H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLIV. BAND. 2. u. 3. HEFT

1930

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Zusendungen an die Redaktion, wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung, Wien, I., Universität, Redaktions-Sekretär Privat-Dozent Dr. Otto Brunner, richten.

Digitized by Google

Wir suchen zu kaufen folgende Hefte der „Mitteilungen“:

X/1, 2; XXVIII/2; XXIX/1; XXX/2; XXXI/1;
XXXII/1, 2; XXXIII/4; XXXIV/1;

Angebote, eventuell auch ganzer Bände, bitten wir zu richten an den
UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK, INNRAIN NR. 33

Inhalt.

Seite

Studien zu den Fassungen und Handschriften des Schwabenspiegels, von Ernst Klebel 1
Österreich und die Walachei während des Türkenkrieges von 1683—1699, von Otto Brunner 2
Josephs II. Tod im Urteil der Zeitgenossen, von Friedrich Engel-János 3

Kleine Mitteilung:

Andecena, Andecinga, von Josef Schnetz 3

Literatur:

Alfred Hessel, Geschichte der Bibliotheken (H. Zatschek) 3
Paul Schmitthenner, Krieg und Kriegführung im Wandel der Weltgeschichte (F. Stöller) 3
Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. Band (K. G. Hugelmann) 3
Edmund Stengel, Regnum und Imperium (K. Pivec) 3
Wolfram von den Steinen, Entstehungsgeschichte der Libri Carolini (K. Helleiner) 3
Heinrich Mitteis, Politische Prozesse des frühen Mittelalters in Deutschland und Frankreich (H. Zatschek) 3
Otto Oppermann, Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönungen des Mittelalters (H. Zatschek) 3
Emmy Heller, Die Ars dictandi des Thomas von Capua, (H. Zatschek) 3
Erwin Rundnagel, Die Chronik des Petersberges bei Halle und ihre Quellen (H. Zatschek) 3
Alfred Hessel und Manfred Krebs, Regesten der Bischöfe von Straßburg, Band II (H. Zatschek) 3
Otto Prausnitz, Feuda extra curtem mit besonderer Berücksichtigung der Brandenburgischen Lehen in Österreich (E. Klebel) . . . 3
Hugo Th. Heijman, Untersuchungen über die Prämonstratenser-Gewohnheiten (H. Zatschek) 3
Eduard Sthamer, Eigenes Diktat des Herrschers in den Briefen der sizilischen Kanzlei des 13. Jahrhunderts (H. Zatschek) . . . 3
A. de Boüard, Actes et lettres de Charles I., roi de Sicile concernant la France (H. Zatschek) 3
Anneliese Esch, Die Ehedispense Johanns XXII. und ihre Beziehung zur Politik (J. Hollnsteiner) 3
Otto Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol (O. Brunner) 3

Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite.

Digitized by Google

Studien zu den Fassungen und Handschriften des Schwabenspiegels.

Von Ernst Klebel.

I. Stand der Forschung.

Durch K. A. Eckhardts Schriften und Kritiken ist das Problem der Gruppierung der Schwabenspiegelhandschriften neuerlich aufgerollt, durch Cl. v. Schwerins Kritik an Fickers seit mehr als 60 Jahren anerkannten Thesen über das Verhältnis von Deutschenspiegel und Schwabenspiegel und an Eckhardts Meinungen über denselben Gegenstand[1]) gewaltig in Schwung gebracht worden:

Während Laßberg und Wackernagel eine Klassifikation der Schwsp. HSS. noch nicht durchführten, hat Merkel[2]) eine solche angedeutet, in dem er die HSS. nach ihrer Verwandtschaft mit dem als A bezeichneten Laßbergschen und dem als B bezeichneten Cod. pal. Vind. 2695, den Wackernagel seiner Ausgabe zugrunde gelegt hatte, einteilte. Die Zuweisung z. B. der Ebnerschen HS. zur Gruppe A, die Bezeichnung des dem Bergerischen Druck zu Grunde liegenden Cod. pal. Vind. 12,506 als AD (D = der Schiltersche Druck) zeigt die Unklarheit seiner Einteilung.

Die für die Weiterarbeit grundlegenden Anschauungen Homeyers gehen vom äußern Umfang der HSS. aus. Er unterscheidet eine ältere Hauptklasse von der späteren systematischen und teilt die erstere nach dem Umfang in unentwickelte, regelmäßige, vermehrte und verkürzte Formen. Die erste Gruppe umfaßt die sog. kurze Fassung, die HS. Wolfenbüttel Aug. 69, 7, die bis L 346 reichende Fassung des Ruprecht von Freising und die Gruppe des schon erwähnten sog. Ambraser Cod. pal. Vind. 2695. Der zweiten Gruppe werden die Verwandten der Laßbergschen

[1]) Zeitschrift der Sav.-Stiftung f. Rechtsgeschichte Germ. Abt. 45, 50 ff.; 49, 524 ff. 50, 115—70.

[2]) De republica Alemannorum, 1849, S. 90—92.

Digitized by Google

Hansdchrift zugezählt, unter denen Homeyer vier Gruppen hervorhebt:
a) die dem Bergerschen Druck entsprechenden,
b) eine Gruppe, die den Artikel L 377/V an den Schluß stellt,
c) eine Gruppe, die den Artikel 377/II enthält,
d) eine solche, die verschiedene, der dritten Gruppe angehörenden Artikel enthält.

Die dritte Gruppe enthält einerseits den Züricher Codex und seine Verwandten, andererseits die Krafft'sche, von Schilter zugrunde gelegte HS. und die Freiburger HS. sowie jene Gruppe, die am Schluß des Rechtsbuchs die Herrenlehre und einige andere Zusätze enthält. Als vierte Gruppe werden verkürzte HSS. erwähnt. Als besondere Klasse B werden jene HSS. angeführt, die den Text in vier Bücher teilt.[1]) Wie man aus dem hier Wiederholten sieht, handelt es sich um eine Gruppierung rein nach dem Umfang und der äußeren Gestalt. Immerhin ist Homeyer derjenige gewesen, der bisher die größte Zahl von HSS. überblickt hat.

Kaum waren Homeyers Ausführungen erschienen, so änderte Fickers Entdeckung des Deutschenspiegels das Bild. Ficker ordnete den Text des neuen Fundes sofort dem bisher benützten Stoff ein; außer den Drucken von Laßberg (L), Wackernagel (A) und Schilter (K) zog er zunächst noch die Freiburger HS. (F) zum Vergleich heran.[2]) Er verglich[3]) dann von dem Grundgedanken aus, daß der Deutschenspiegel zwischen dem Sachsen- und Schwabenspiegel stünde und damit einen Maßstab für das Alter der Schwsp. Fassungen biete, diese vier HSS. sowie Berliner Bruchstücke vom Ende des 13. Jahrhunderts und die in Innsbruck befindliche, der „kurzen" Fassung zugehörige Schnalser HS. mit dem Deutschenspiegel.

Er gibt dann einen Stammbaum,[4]) der in Worten ausgedrückt, etwa Folgendes besagt: An der Spitze steht die nicht erhaltene Fassung Ia, eine aus dem Dsp. durch Auslassungen entstandene Fassung, die mit L 313a schließt, von welcher Ib, die Freiburger HS. und von dieser wieder Ic, die systematischen Fassungen, wie sie in den alten Drucken vorliegen, abstammen. Von Ia stammt die nicht erhaltene Fassung IIa, die noch bis L 313a reicht und die als Mutterhandschrift der „Kurzen" HS. IIb, der Schnalser HS., wie vermehrt durch Zusätze des Schlusses der Gruppe der Züricher und Ebnerschen HS. IIIa angesehen wird. Von IIIa stammt einerseits die „Ambraser" Hs. IIIb, andererseits die verlorene HS. IIIc, die Mutterhandschrift der Laßbergschen HS. IVa. Von IVa werden nun

[1]) Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters 1856, S. 41–48.
[2]) Sitzungsberichte der Wiener Ak. d. W. 23, 115 ff., besonders 138 ff.
[3]) Ebenda 221 ff.
[4]) Ebenda S. 264.

Digitized by Google

alle anderen Gruppen im Anschluß an Homeyers Gliederung abgeleitet IVb 1, Ruprecht von Freising, IVb 2, der Bergersche Druck, IVb 3 Homeyers verkürzte Formen, IVc 1 mit L 377/II, IVc 2 mit L 377/V, IVc 3 die Herrenlehregruppe, IVd die Krafftsche HS. Homeyer übernahm Fickers Auffassungen, sowie dessen Arbeit erschien.[1]).

Mit Fickers Thesen setzte sich nun Laband ausführlich auseinander.[2]) Er bezweifelt vor allem das Alter der „kurzen" HSS. mit dem Hinweis darauf, daß das Lehenrecht in dieser Gruppe unvollständig sei. Vor allem scheint ihm die durchgängige Benützung der Predigten Bertholds von Regensburg, wie eine gewisse Einheit im Diktat ein Hauptbeweis dafür, daß keineswegs die „kurzen" HSS. die ursprünglichsten seien. Besonderes Gewicht legt er auf L 377/II. Er teilt also die nicht in Bücher geteilten HSS., (Homeyers Klasse A) in nur 3 Gruppen:[3]) „I. Die Freiburger Handschrift. II. Die verkürzten Formen. III. Die verkürzten, später aber mit neuen Zusätzen wieder vermehrten Formen". In die zweite Klasse reiht er nebeneinander den Züricher, den Ebnerschen und Laßbergschen Codex, in die dritte die Herrenlehrehandschriften (Cgm. 553) und die Krafftsche HS., d. h. also, die „Zusätze" sieht er lediglich in den dem Dsp. entsprechenden Zusätzen. Er stellt dann eine Breslauer HS., die sog. Ubersche HS. als der Laßbergschen nächstverwandt, aber vollständiger und den von ihm so sehr geschätzten Artikel L 337/II enthaltend, besonders in den Vordergrund und betont ihre enge Verwandtschaft mit dem Dsp., die enger als in der Züricher HS. Als nächsten Verwandten der Uberschen HS. bezeichnet er den Telbanger Codex (Donaueschingen Nr. 740).

1862 hat Ficker sich nun gegen Laband Aufstellungen gewendet,[4]) hat seinen Stammbaum in etwas übersichtlicherer Form wiederholt, betonte den Vorrang der kurzen HSS. mit Hinweis auf die andersartige Zusammensetzung des nach L313 liegenden Teils und die Bemerkung bei L331 und mit Hinweis auf die dem Dsp. ähnlichen Teile in Berlin f° 1097, erweitert seine Behauptungen auf das Lehenrecht, wo er den Ebnerschen und Züricher Codex auf die erste Stufe, den Ambraser Codex auf die zweite, den Bergerschen und Freybergschen Druck, den Uberschen und Telbanger Codex auf die dritte Stufe der Ableitung setzt. Er sagt allerdings, daß die Laßbergsche und Ubersche HS. wiederholt mit dem Dsp. stimmen, wo die Schnalser, Ambraser, Züricher HS. und auch der Bergersche Druck andere Wege gehen.

[1]) Monatsberichte der Berliner Akad. d. W. 1858, S. 622.
[2]) P. Laband, Beiträge zur Kunde d. Schwabenspiegels, Berlin 1861.
[3]) Ebenda, S. 35.
[4]) Sitz.-Ber. der Wiener Ak. d. W. Phil. hist. Kl. 39, 18—49.

Digitized by Google

Obwohl alle diese Aufsätze den Wunsch nach baldiger Neuherausgabe des Schwsp. und Klärung des Stammbaumes aussprachen, ruhte die Sache ziemlich lange. Auch als 1867 Rockinger seine Aufsatzreihe begann, verhielt er sich zunächst lediglich referierend.

Sowohl die Untersuchung von Cgm. 5716[1]) wie die Untersuchung der dem Druck Freybergs verwandten CCgm. 23, 335, 557 und 558,[2]) welch letzterer Gruppe lokale Bedeutung abgesprochen wird — worüber noch später — wie die Untersuchung der Herrenlehre Hss. CCgm. 553, 3967 und 4929,[3]) wie die Behandlung der dem Bergerschen Druck nahestehenden CCgm. 207, 552, 555, 1139, 3897[4]), wie die Untersuchung des Landrechtes des Ruprecht von Freising[5]) und der Cgm. 53, 236, 510, 513, der Linzer HSS. Cc. V 12 und Museum Nr. 77 und der Innsbrucker HSS. 842 wie die Bekanntmachung einer neuen Gruppe aus der Nürnberger HS. Mus. germ. Nr. 24042,[6]) der des Archivrates Föringer,[7]) der Leipziger HS. II, 19, der Würzburger F 162,[8]) der Donaueschinger Nr. 741 und der Lambacher Nr. 147,[9]) der Brünner und Danziger[10]) der Münsterischen,[11]) der Witzenhausner[12]) wie verschiedener, kurzer HSS.[13]) Seine Untersuchungen bringen keine wesentliche Änderung der Gruppierung. Betont können lediglich die beiden Tatsachen werden: 1. eine Reihe von verkürzten Gruppen lassen sich zweifellos auf vollständige Gruppen zurückführen; 2. eine größere Zahl von HSS. reihen sich bezüglich Vollständigkeit des dritten Landrechtsteiles der Züricher und Ebnerschen HS. an und scheinen eine alte und wertvolle Textklasse zu bilden. So hat Rockinger in den Jahren 1867 bis 1875 die bisher kleine Zahl näherbekannter HSS. des Schwsp. um 34 HSS. vermehrt, während bisher im Ganzen nur etwa 20 HSS. einigermaßen bekannt waren und zwar: die Drucke von Laßberg (Züricher und Laßberger HS.), Wackernagel (Ambraser HS. Cod. pol. Vind. 2695), Schilter (Krafftsche HS.), Berger (Cod. pol. Vind. 12506) und Freyberg (Asbacher HS.) wie die alten Ausgaben der systematischen Fassung (5 Inkunabeldrucke, Schannat und Lahr-

[1]) Sitz.-Ber. München 1867/1, 193—233.
[2]) Ebenda, S. 519—562. Vgl. Wr. S. Ber. 211/6, 84.
[3]) Ebenda 1867/2, 297—335. Vgl. S. 147—9.
[4]) Oberbayr. Archiv 31, 174—211. Vgl. S. 171.
[5]) Sitz.-Ber. München 1871/1, 463—501. Vgl. S. 147.
[6]) Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit 1873, 153 ff. Vgl. S. 149—52.
[7]) Sitz.-Ber. München 1867/2, 408—50; 1868/1, 152—97.
[8]) Sitz.Ber. Wien 73, 389—470. Vgl. S. 147—8.
[9]) Ebenda 74, 385—420.
[10]) Sitz.-Ber. Wien 75, 63—132. Vgl. S. 147.
[11]) Sitz.-Ber. München 1874/1, 417 ff.
[12]) Ebenda, S. 43 ff; in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 24, 224—49 behandelte Rockinger eine Aschaffenburger HS. (R8)
[13]) Wien,, Sitz.Ber. 76, 267—298.

Digitized by Google

Senckenberg) genauer und außerdem die Schnalser, Freiburger (diese auch durch Behandlung von Laband)[1]), Ubersche, Ebnersche und Telbangersche HS. sowie die beiden wichtigen Handschriften in Lüneburg und Heidelberg (durch Kraut bekannt geworden)[2]), ferner die von Wackernagel herangezogenen wie die altfranzösische Berner HS.; weiter hatte Wattenbach in seinem „Iter Austriacum" die Budapester HS. germ. 369 teilweise behandelt und Krones die Artikelüberschriften der HS. des Kaschauer Stadtarchivs mitgeteilt.[3])

Man bemerkt, wie zunächst Rockinger dem Fickerschen und Homeyerschen System zu folgen bemüht ist, dann aber einerseits die kurzen HSS., andererseits jene, die der Züricher und Ebnerschen HS. nahestehen, also Fickers Klasse III angehören, bevorzugt. Er stellt die äußere Gliederung, den Artikelaufbau im Sinne Homeyers in den Vordergrund und bietet außerdem verschiedene Textproben. Verfolgt man die Reihe von Rockingers Aufsätzen, so tritt mit 1875 ein Abbruch dieser ersten referierenden Tätigkeit ein, dessen Ursache sich gleich im Erscheinen der folgenden Arbeit zeigen wird.

1876 veröffentlichte Karl Haiser den ersten Band seiner Arbeit „Zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften". Gleich im Eingang der Arbeit weist Haiser daraufhin, daß Rockinger zu sehr Homeyers Methode, aus Artikelreihen auf den Aufbau der HSS. zu schließen, befolge.[4]) Er wolle dagegen durch Probestellen die Textverwandtschaft feststellen; aus diesen Probestellen ergebe sich eine Scheidung der kurzen Fassungen wie der vollständigen Gruppen in je zwei Teile; in der ersteren Gruppe stehe die Freiburger HS., der von Haiser neuerlich herangezogenen Donaueschinger HS. Nr. 747, die auch Rockinger behandelt hatte,[5]) in der anderen die Laßbergsche und Krafftsche HS., einerseits der Züricher und Ambraser andererseits gegenüber. Die vier Text-Klassen bleiben Haisers Grundgedanke. Er glaubt je zwei dieser Gruppen enger verbinden zu können. In dem ersten Band tritt nur die HS. der Züricher Wasserkilchbibliothek und die Abschrift der Oldenburger HS., die Haiser selbst besaß, neu zu dem gedruckten Material. Im zweiten, 1877 veröffentlichten Bande tauchen für die Gruppen folgende Bezeichnungen auf: Aa für die

[1]) Wr. S. Br. 79, 85—150, 80, 283—380.

[2]) Kraut, Commentatio de codd. Luneburgensibus, Göttingen 1830, ist mir nur aus den allerdings reichhaltigen Auszügen bei Laßberg bekannt, da in Wien nicht vorhanden; (S. XLII und XLIII.) Die Untersuchung der 2. HS. in Lüneburg ergab, daß die Verwandtschaft viel geringer ist, als man nach Laßbergs Bericht annehmen sollte; denn die Lüneburger HS. enthält keinen Sachsenspiegel.

[3]) Archiv f. öst. Gesch. 14, 7—9 und 34, 234 ff.

[4]) Haiser I, 5.

[5]) Wiener Sitz.-Ber. 79, 85 ff.

Digitized by Google

Freiburger HS., Ba für die kurzen HSS., Bb vielleicht für den Cod. pal. Vind. 2881, Ca für die Laßbergsche HS., Cb für die Krafftsche HS., Da für den Züricher Codex, Db für den Ambraser Codex. Über den Zusammenhang der Gruppe AB mit der Gruppe CD würde Haiser nicht völlig klar.

Folgende HSS. begegnen zuerst im 2. Bande Haisers: Wien, pol. Vind. 2780, 2803, 2814, 2822, 2849, 2856, 2876, 2881, 2904, 2925, 2929. 3072, 7243, 12.497, 12.688, Wien, Stadtarchiv 28 und 29, Wien, Servitenkloster Nr. 35, Donaueschingen 742, 743, 744, Freiburg im Üchtland. Staatsarchiv und Kantonsbibliothek, St. Gallen 725 und 726, Paris. fonds allemands Nr. 1 und 140, Innsbruck Univ.-Bibl. II, 2 und II, 3, Herisau, Kantonskanzlei und Winterthur, Stadtbibliothek. Da die Basler HSS. (5) zwar von Wackernagel benützt, aber durch Haiser erst gründlich bekannt wurden, erhöht sich die Gesamtzahl der von Haiser neu herangezogenen HSS. auf 37 HSS. Für die Forschung bedauerlich, wenn gleich nicht unerklärlich ist die Unterlassung der Benützung der doch immerhin zahlreichen Textproben Rockingers. Haiser konnte seiner Klasse Aa eine, Ba sechs, Ca 11, Cb 27, Da sechs und Db 4 HSS. zuteilen. Nachträglich hat er die systematische HS. Freiburg i. B. von Cb nach Ca und die Herisauer Herenlehre HS. von Cb nach Db verwiesen. Im Ganzen stützt sich Haiser auf 55 HSS.

Wenngleich Fickers Thesen über die Bedeutung des Dsp. und der kurzen HSS. folgend, ist Haiser in der Behandlung von Fickers Klasse III von diesen abgewichen, vielleicht von Laband beeinflußt. Haiser bedauert, keine Bindeglieder zwischen den HSS.-Klassen finden zu können. Er hat, wie sich ja mit der Zeit zeigen wird, nicht damit gerechnet, daß seine einseitige Benützung einerseits des alemannischen, andererseits des Wiener und Innsbrucker Materials auf die Kenntnis der HSS. dann zurückwirken müßte, wenn sich etwa einzelne HSS.-Gruppen nur innerhalb bestimmter geographischer Grenzen nachweisen ließen. Besonders betrüblich für die Ergebnisse ist in dieser Hinsicht auch die Vernachlässigung der von Rokkinger behandelten HSS. von Leipzig, Danzig, Würzburg und Brünn, der Herrenlehre HSS. und seltsamerweise des Maurerschen Drucks des Landrechts Ruprechts von Freising. Ein weiterer Mangel der Zusammenstellung Haisers ist, daß er die einzelnen Stellen nicht nach Textvarianten im Einzelnen zusammenordnet, sondern oft ziemlich zufällig innerhalb der Klassen zwei HSS. der gleichen Bibliothek zusammenstellt. Außerdem beschränkt sich Haiser wegen des Zusammenhanges mit dem Dsp. auf die ersten 114 Artikel (nach L) und bringt aus dem Rest nur einige Stichproben. (Vgl. S. 176.)

Trotz dieser großen Mängel ist Haisers Zusammenstellung dadurch wertvoll, daß sie bisher die umfassendste Sammlung vom Swsp.-Varianten

Digitized by Google

geblieben ist. Rockinger hat auf Haisers Arbeit geantwortet:[1]) Er betont, daß Haiser den Deutschenspiegel überschätze und bezweifelt, daß die drei Teile des Swsp. immer im selben Verhältnis zum Dsp. stehen. Bezüglich der Angriffe Haisers auf sein Arbeiten mit der Synopsis sagt er „es muß ein Gesamtbild der betreffenden Handschriften vorliegen", das er durch Synopsis und Textproben gegeben sieht; hingegen fragt er „ob bloß mit der Verlegung des Schwerpunktes in den Text stichhaltige Ergebnisse zu gewinnen sind" und hält Haisers Probestellen nicht für gut ausgewählt, was er durch Proben aus einer kurzen HS. belegt. Sodann greift R. Haisers Stammbaum und die Gruppe I bβ (Cb) an und gibt einen Stammbaumversuch, in dem er die Krafftsche und Telbangersche HS. nebeneinander stellt und den Bergerschen und Freybergschen Druck als Ableitungen von Schwesterhandschriften betrachtet. Er schließt damit, daß er Haisers Arbeit „als den ersten Schritt zur Erreichung des schließlichen Zieles auf einem anderen als dem bisher betretenen Wege begrüßt." In einer mit R unterzeichneten, also auch von Rockinger herrührenden Besprechung von Haisers 1. Band in Sybels Historischer Zeitschrift[2]) hält es der Besprecher für ein Wagnis, sich auf die Vielfältigkeit des Textes einzulassen, greift Haiser wegen der einseitigen Auswahl von Stellen nur aus dem ersten Teil des Landrechts an und betont die Bedeutung des Aufbaues der Artikel für die Genealogie.

Trotz des zuversichtlichen Tones der Besprechungen hat Rockinger bis gegen 1900 hin keine einzelne HS. mehr besprochen. Sowohl die Übersicht aller HSS., die 1884 erschien wie die 1889, 1890 und 1897 erschienenen kurzen Beschreibungen der HSS.[3]) lassen deutlich erkennen, daß Rockinger in jenen Jahren nur längst gesammeltes Material verarbeitet hat.

1885 veröffentlichte Lindner den Text der Hermannstätter HS.[4]) Rockinger, der sich wohl unter dem Sigel ϱ verbirgt,[5]) hat diese Ausgabe ebenso scharf als bestimmt abgelehnt und nur der Ansicht des Herausgebers, er sei dem Brünner und Danziger Codex nahe verwandt, beigepflichtet. Ein Vortrag in der Münchener Akademie, den Rockinger fast 10 Jahre später hielt (3. März 1894)[6]) beschäftigt mit dieser HS. zwar ebenfalls, berührt aber ihre Stellung innerhalb des Stammbaumes gar nicht. Das ist deshalb umso auffallender, als der Codex Altenberger dem

[1]) Zur Genealogie des HSS. des Swsp., Münchner Vierteljahrsschrift f. Rechtswissenschaft 19, 549—64.
[2]) Hist. Zeitschr. 39, 139.
[3]) Wr. Sitz.-Ber. 107/1, 118/10, 119/9, 120/4 u. 7, 121/1 u. 10, 122/3, 136/13.
[4]) Der Codex Altenberger, Klausenburg, 1885.
[5]) Mitteilungen d. Inst. f. öst. Geschichtsf., 6, 658—61.
[6]) M. S.-Ber. 1894, 124—147.

Digitized by Google

von Rockinger später als Grundlage seiner Ausgabe angenommenen Codex 14 des Münchener Stadtarchivs aufs allerengste verwandt ist. Bei Besprechung dieser Gruppe wird sich auch ein Fingerzeig zur Erklärung des seltsamen Titels der HS. „Nuerenpergisch Recht" ergeben, der Rockinger rätselhaft geblieben ist.[1])

Im HS.-Katalog brachte Rockinger ganz oder teilweise Artikelverzeichnisse folgender bisher unbeachteter 18 HSS.: Gießen Nr. 978, Gotha A 215, Graz, Landesarchiv I, 168 und I, 3064, Maihingen Nr. 4, Wien, Niederösterreich. Landesarchiv 354, Wolfenbüttel, Mscr. Aug. 15, 2. und veröffentlichte weiterhin noch Beschreibungen der Zerbster HS.,[2]) der systematischen Gießener HS. 973 und der schon von Haiser benützten systematischen St. Gallener HS. Nr. 725,[3]) der Homeyerschen HS. (Berlin, f. 1097)[4]) Göttingen, Jur. 390, der HS. 487 der Münchener Universität, und der Ccgm. 216 und 556 wie eines Bruchstückes in St. Florian[5]) sowie der wieder aufgetauchten Eichhornschen HS.,[6]) im ganzen 18. Leider ist ein Teil der Artikelverzeichnisse fast unbrauchbar, da sie auf der nicht zustande gekommenen Ausgabe beruhen.

Rockinger nahm dann noch einen Anlauf, einen Überblick über die Entwicklung aller HSS. zu geben, hat aber nur den Stammbaum der kurzen HSS. vollendet.[7]) Im Gegensatz zu den Abhandlungen der 80er und 90er Jahre, denen man ihre Herkunft aus älteren Stoffsammlungen anmerkt, zeigen diese letzten nach 1900 erschienenen Abhandlungen ein erneutes Eindringen in die Fülle handschriftlicher Überlieferung.

Rockinger teilt die nicht systematischen HSS. in drei Klassen ein, deren erste außer den kurzen HSS. auch die Freiburger, Danziger und Brünner HS. umfaßt, die zweite, der er „über achtzig" HSS. zuzählt, entspricht allem Anschein nach der Klasse III. bei Ficker und D bei Haiser, während die dritte Klasse Haisers C entspricht.[8]) Wenngleich Rockinger das nicht ausdrücklich sagt, so dürfte er die Brünner und Danziger HS., die in seinem Stammbaum der I. Klasse voranstehen (y und z) für die Quelle

[1]) Vgl. über den Sinn des Titels S, 172.
[2]) M. S.-Ber. 1902. 505—20.
[3]) Abhandlungen der Münchner Akademie 22, 577 ff. bes. 603—16.
[4]) Abhandlungen der Münchner Akademie 26/5, S. 77—81 und 29.
[5]) M. S.-Ber. 1905, 281—313.
[6]) Ebenda 687—709. Bei der Eichhornschen HS. z. B. konnte ich darüber, ob dieselbe der Vier-Bücherfassung oder den normalen HSS. näherstünde, nicht ins Klare kommen, da das Artikelverzeichnis zu wenig genau ist; eine Reihe von Unklarheiten bietet auch das Artikelverzeichnis der St. Gallener HS.
[7]) Abhandlungen der Münchener Akademie 26/5.
[8]) Abhandlungen 26/5, 10 und 66.

Digitized by Google

der II. Klasse gehalten haben, während er die III. Klasse, die systematischen HSS., die Freiburger HS. und die kurzen HSS. enger untereinander verwandt sein läßt. Er weicht also von Haisers Reihung ab und hat eine dem Fickerschen Stammbaum näherstehende Einteilung gewählt. Leider hat er die Gründe, die ihn dazu brachten, in seiner zweiten Klasse gerade die HS. die Hansdchrift des Münchener Stadtarchivs voranzustellen, nicht erörtert. Sein Manuskript wie der Manuskriptdruck enthält unter deutlichen B und H verschiedene Lesarten, B entspricht der jetzt im Münchner Hauptstaatsarchiv als St. V. 1936 liegenden Bamberger HS. (R 16); H ist die mehrfach erwähnte Homeyersche HS. (Berlin fo. 1097), wie ich durch Vergleich feststellen konnte. Wenngleich sich der Druck nicht immer genau an die HS. hält,[1]) so ist sie doch für die Artikeleinleitung zu Grunde gelegt.

Als Rockinger starb, waren 104 HSS. untersucht, doch keineswegs alle gleichmäßig. Zählt man jedoch nach Rockingers Verzeichnis die HSS. zusammen, so enthält es abzüglich der Kompilationen (Slotel, Rechtswörterbuch, tschechische Fassungen) 339, davon 32 Bruchstücke.[2]) Es war also höchstens ein Drittel näher bekannt, wenngleich Rockinger und Homeyer noch über eine ziemlich große Zahl weiterer ungefähre Angaben gemacht haben, die ihre teilweise Verwandtschaft erkennen lassen. Nach den Angaben seiner letzten Aufsätze scheint Rockinger in seiner Zeit zwar eine größere Zahl als die angeführten 104 HSS. gekannt zu haben, aber keineswegs sämtliche, da ihm z. B. unbekannt blieb, daß die HS. Nr. 28.909 des germanischen Nationalmuseums in Nürnberg eine Abschrift des von ihm unter den kurzen Handschriften besprochenen Cod. pal. Vind. 12.688 ist. Hingewiesen sei hier auf K. Beyerles Aufsatz über „ein neues Schwabenspiegelfragment"[3]) der aus diesen noch ins 13. Jahrhundert gehörenden Bruchstücken Rockingers Auffassung über den Vorrang der Münchner HS. gegenüber Laßberg zu stützen sucht. Beyerle hat in liebenswürdigster Weise sein Material über diese Fragmente dem Verfasser zur Verfügung gestellt, wofür hier herzlichst gedankt sei.

Wenngleich zeitlich hier nun die Vorarbeiten von Voltelini und Pfalz zur Ausgabe und die Berichte im Anzeiger ausschließen, so entspricht es dem Stand der ganzen Forschung besser, wenn hier zunächst von Eckhardts Arbeiten und Schwerins Stellungnahme zu denselben, dann erst vom Stand der Vorarbeiten für die Ausgabe in den Mon. Germaniae, „Deutsche Rechtsbücher" die Rede ist.

---

[1]) Siehe Pfalz, Anzeiger d. Wr. Ak. d. W. 1923, S. 36.
[2]) Rockinger selbst berechnet rund 350, Wr. S.-Ber. 136/13, 28—29.
[3]) Zeitschrift d. Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch. GA. 36, 441—55.

Digitized by Google

K. A. Eckhardt beschäftigte sich 1922 in seiner Dissertation mit der „Witzenhäuser Schwabenspiegelhandschrift",[1]) die schon Rockinger behandelt hatte.[2]) Es wird hier die HS. beschrieben, ihre Entstehungszeit gekennzeichnet, nach der Vorlage gesucht, die jedoch nicht feststellbar ist. Eckhardt bietet dann einen Vergleich der Artikelfolge in der Witzenhäuser, Lambacher, Donaueschinger (Nr. 741), Krafftschen, Eichhornschen, Bergerschen, Uberschen und Telbanger HSS. und in Rockingers Manuskript. Die engere Verwandtschaft mit der Mehrzahl dieser gegenüber Rockinger und Laßberg, besonders mit der Uberschen und Telbanger HS. werden dargetan und sie der Haiserschen Klasse Cb zugewiesen.

1924 hat sich sodann Eckhardt mit dem Deutschenspiegel eingehend befaßt und dabei die Krafftsche HS. (Gießen 972) ausführlich behandelt und sich insbesondere mit den dort enthaltenen Zusatzartikeln befaßt.[3])

1925 verfaßte Eckhardt einen Aufsatz über „die handschriftliche Grundlage für die Neuausgabe des Schwabenspiegels"[4]). Er stellte sich entschieden auf die Seite Haisers entgegen Rockinger. Über dessen Methode sagt er „Einen besseren Weg zur Aufhellung der oft sehr verwickelten Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den einzelnen HSS. und zugleich eine brauchbare Methode für die Wiederherstellung des Urtextes hat Haiser gezeigt". Auch er erkennt zwar die Auswahl der Textstellen als „vielfach nicht glücklich" an. Trotzdem ist die entschiedene Bevorzugung Haiser ein Hauptkennzeichen von Eckhardts Arbeiten. Er glaubt das für Haiser unlösbare Problem der Verwandtschaft von A, B und C D dadurch zu ordnen, daß er Fickers Ansicht von der Vorzugsstellung der Freiburger HS. ablehnt und kommt zu dem Schluß: „Offensichtlich haben wir es also in der Freiburger HS. mit einem Texte zu tun, der aus einer schlechten Swsp. HS. und einer guten Dsp.-HS. kompiliert ist". Er gelangt damit zu einer anderen Ordnung der Klassen. Aus dem Dsp. sei der Ur-Swsp. abgeleitet, von diesem leiten sich die kurzen HSS., Haisers Klasse B ab, aus dieser seien Db und Da abgeleitet, aus der letzteren Klasse stamme die Klasse C, von der erst wieder die Freiburger und die systematischen HSS. abzuleiten wären. Auf Grund einer anderen Stelle kommt er zu dem gleichen Stammbaum, schiebt jedoch Db an die Stelle von Da. Diese Reihe entspricht Fickers Stammbaum und Reihung gegenüber der von Haiser. Von hieraus überprüft er Rockingers Stammbaum

[1]) Marburger Dissertation 1922.

[2]) Siehe S. 132 und Anm. 12.

[3]) Zeitschrift d. Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 45, 50–64.

[4]) Der Deutschenspiegel 1925.

Digitized by Google

von dessen erster Klasse und erkennt nur die kurzen HSS. als einzig mit Recht hieher gehörig an. Die Übersicht der kurzen HSS., die er bringt, hält sich nicht genau an Rockingers Stammbaum, besonders deshalb, da Rockinger die HSS. Nr. 406 und 9½ (Cod. pal. Vind. 12.688 und Aspang, Marktarchiv Nr. 1) enge zusammenrückt und überhaupt nicht in seine Gruppierung aufnimmt. Tatsächlich hat hier Rockinger recht; denn die Aspanger HS. ist eine einfache, nur in der Rechtschreibung veränderte Abschrift der anderen. Die beiden schon von Rockinger bevorzugten HSS. Berlin, fo. 1097 (Homeyersche HS., R Nr. 39) und Cgm. 5716 (R Nr. 273) schiebt er mit Hinweis auf Haiser weiter in den Vordergrund: „Das nahe Herantreten der beiden HSS. an den Urtext des Swsp. zeigt sich vielmehr in der Textfassung, die oft allein den Wortlaut des Ddp. bewahrt hat". Neue HSS. zieht Eckhardt nicht heran. Am wichtigsten ist wohl seine Umwertung der Bedeutung der Freiburger HS.

1927 veröffentlichte Eckhardt „Rechtsbücherstudien"[1]). Sie sind im wesentlichen dem Dsp. und der Freiburger HS. gewidmet. Er bespricht im Anfang in kurzem die Genealogie der Schwabenspiegel HSS. Er stimmt Rockingers Teilung der kurzen HSS. in zwei Ordnungen, deren erste Berl. f° 1097 und Cgm. 5716 bilden, bei, im Fortgang der Untersuchung wird nun die Berliner HS. immer wieder erwähnt. Entgegen der Wertschätzung, die er in dem Aufsatz von 1925 der Gruppe der kurzen HSS. im Ganzen zuteil werden ließ, wo er sie als „älteste Swsp.-Klasse" bezeichnete, „die an der Spitze der Textüberlieferung steht und den ursprünglichsten Text überliefert",[2]) zweifelt er hier bereits daran, ob nicht jene Dsp.-Artikel, die im 3. Landrechtsteil (L 313 b bis L 377) stehen, „bereits im Archetypus der ersten Schwabenspiegelklasse gestanden haben und uns nur eine verkürzte Form überliefert ist." Er will im weiteren Haisers Klasse Da in zwei Teile, die dem Züricher und die dem Ebnerschen Codex nahe stehenden HSS. zerlegen, welch letztere Gruppe er Rockingers Manuskript nach der HS. 14 des Münchener Stadtarchivs zuweisen will. Er sagt: „Ich halte mit Rockinger die Zerlegung in zwei Ordnungen für richtiger, kann ihm aber darin nicht folgen, daß er in den hier als IIb bezeichneten Handschriften die ältere, in den unter IIa zusammengefaßten eine jüngere Textform sieht". Der Textunterschied zwischen der Münchner und der Ebnerschen HS. ist, wie sich zeigen wird, beträchtlich. Aus seinen Ausführungen scheint hervorzugehen, daß ihm Rockingers Manuskript nicht völlig bekannt ist; Rockingers III. Klasse (Fickers

[1]) Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Kl., N F 20/2.

[2]) Zeitschrift der Sav.-Stiftung 45, 64.

Digitized by Google

Klasse IV. teilweise, Haisers Ca und Cb ganz entsprechend) erscheint im Gegensatz zu Eckhardts vorangegangenen Aufsatz nun als Ordnung IId, welche „wohl über dreihundert Kodizes umfaßt". Nach Rockinger können es, wenn man 20 HSS. in die erste Klasse und 80 in die zweite Klasse einteilt und etwa 15 systematische HSS. zuzählt, nur rund 250 sein. Bezüglich der Texte greift E. immer nur auf Haiser zurück. Ein Grund für die Verschmelzung von Rockingers Klasse II und III (Haisers C und D) ist nicht angeführt; Eckhardt sagt: „daß sie (Haisers Klasse C) fast wie eine Neuredaktion des Werkes anmutet".[1]) Im weiteren untersucht er die Freiburger HS. und stellt sie, ohne ausdrückliche Belege zu bringen, in Haisers Klasse Ca, also nahe zum Laßbergschen HS. Seine Artikelübersicht[2]) läßt insofern etwas zu wünschen übrig, als die Artikel, die im Freiburger Codex stehen, nicht auch nach dem Laßbergschen Druck zitiert sind; das wäre wegen des Nachweises der engen Beziehungen der Freiburger HS. zu den systematischen HSS. nur von Vorteil gewesen; Laßberg hat ja einen Teil dieser Artikel einem Inkunabeldruck entnommen. E. gelangt nach Vergleich der Zusatzartikel der Freiburger HS. zu einer Stammtafel,[3]) in der diese Artikel auf einen vom Oberdeutschen Sachsenspiegel abgeleiteten „Urdeutschenspiegel" zurückgeführt werden, von welchem eine durch Auslassungen entstellte H abstamme, die wieder Mutterhandschrift einerseits der Zusatzartikel der „Herrenlehre" handschriften des Swsp., andererseits des Innsbrucker Dsp. sei. Der Stammbaum beruht insofern auf unvollständigem Material, als nur eine einzige oberdeutsche Sachsenspiegelhandschrift, deren es doch etliche[4]) gibt, herangezogen ist. Eckhardt gelangt schließlich zu der Ansicht, es sei die Vorlage der Freiburger HS. ein „Urschwabenspiegel" gewesen, da die Artikel gegenüber dem Dsp. umgearbeitet sein.[5]) Auf diese, lediglich auf den 55 Haiserschen HSS. mit ihrem fast nur bis L114 reichenden Material wie auf die unvollständige Kenntnis des oberdeutschen Sachsenspiegels aufgebauten Thesen, läßt er eine Entwicklungsgeschichte der Swsp.-Fassungen folgen,[6]) worin er behauptet „Die meisten, vor allem die schlechteren Handschriften der ersten Textklasse tragen das Ausgabejahr 1282". In Wirklichkeit ist es nur eine Gruppe, die die HSS. Cod. pal. Vind. 2881, dessen Abschrift Gießen 979, Budapest germ. 30 und Landshut Nr. 1

---

[1]) Rechtsbücherstudien, S. 10.

[2]) Ebenda, S. 13—17.

[3]) Ebenda, S. 28.

[4]) Homeyer, Deutsche Rechtsbücher Nr. 467, 594, 595, 668; seither sind HSS. in Linz und Schlierbach aufgetaucht.

[5]) Ebenda, S. 38 ff.

[6]) Rechtsbücherstudien, S. 47. Vgl. zum Folgenden Wr. S. Ber. 211/6, S. 38.

Digitized by Google

wie die Kompilationen Cod. pal. Vind. 12.688 mit seinen Abschriften Nürnberg, mus. germ. 28.909 und Aspang Nr. 1 wie die verwandte Kompilation Gießen 982 enthält, also 8 von 21 HSS. Eckhardt fährt fort: „Und schon fünf Jahre später lag die jüngste Ordnung der zweiten Textklasse vor; denn die v. Laßbergsche Handschrift, die keineswegs die beste Handschrift dieser Ordnung ist, nennt als Entstehungsjahr 1287". Was Rockinger zu dieser Deutung eingewendet hatte, es könne sich auch bloß um eine Teilvorlage handeln,[1]) fällt hier unter den Tisch. Auf Grund des Gedichtes nach L27 versucht Eckhardt das Verhältnis der beiden HSS., der Münchener Cgm. 5716, die er hier nur nebenbei nennt, und der Berliner f° 1097 zum Dsp. zu gewinnen. Sie stehen darnach der Innsbrucker Dsp. HS. am nächsten, während die bisher nicht erwähnte Cgm. 5923 der Urform näherstünde und die Freiburger HS. als Ableitung des Urschwabenspiegels noch etwas abrückt. Es folgt sodann[2]) eine kurze Kennzeichnung der Herrenlehrehandschriften mit einem auf Grund der Anordnung der Zusatzartikel aufgestellten Stammbaum; weiter erweist dann E. die Abhängigkeit seines „Urschwabenspiegels" vom „Urdeutschenspiegel". Was Eckhardt sodann über die Bearbeiter und Quellen des Dsp. wie über seine Entwicklungszeit sagt, berührt die hier im Vordergrund stehenden Fragen der Gruppierung der Swsp. HSS. nicht. Am Schluß kommt er noch auf die systematischen HSS. zu sprechen und gibt einen dem Rockingerschen ähnlichen Stammbaum.

Diese Arbeit Eckhardts wurde 1929 von Claudius Freiherr v. Schwerin besprochen.[3]) Schwerin bezweifelt Eckhardts Stammbaum der Artikel der „Herrenlehre"-HSS. und der Freiburger HS., da zwischen I (Innsbrucker Dsp.) und F (Freiburger HS.) „mindestens drei verlorene Texte stehen, die sich gegen die Annahme von Veränderungen nicht wehren können". Nach ausführlichem Bericht über Eckhardts Arbeit, immer wieder von kritischen Bemerkungen unterbrochen, geht Schwerin zur Untersuchung des Dsp. selbst über und glaubt aus der Art der Formulierung dort erschließen zu müssen, der Dsp. sei eine „Kompilation einer oberdeutschen Sachsenspiegelübertragung mit einem Schwabenspiegeltext, der F sehr nahe steht". Er stellt dann fest, daß dieser Sachsenspiegeltext der zweiten Ordnung der I. Klasse des Ssp. angehört und Cgm. 296 sehr nahe steht. Daraus erkläre sich nun zwanglos das Abbrechen der Swsp.-Teile mit L117 „wo der Swsp. die Ordnung des Ssp. verläßt". Indem Schwerin den sachsenspiegelfremden Teilen des

[1]) Abhandlungen, 26/5, S. 61.

[2]) Rechtsbücherstudien, S. 64—70.

[3]) Zeitschrift der Sav. Stiftung für Rechtsgesch. 49, 524—40.

Digitized by Google

Swsp. und Dsp. nachgeht, kommt er zur Annahme eines sonst unbekannten süddeutschen Rechtsbuches. Er verfolgt dann Eckhardts Ansichten weiter und meint bezüglich der Quellen des Dsp. und Swsp., daß der Artikel L15 „einer sehr gründlichen Untersuchung" bedürfe.

Unmittelbar vor Abschluß der vorliegenden Arbeit im Mai 1930 erschien Eckhardts Antwort auf die Besprechung, die ihm v. Schwerin hatte zuteil werden lassen unter dem Titel „Zur Schulausgabe des Deutschenspiegels."[1]) Eckhardt untersucht zunächst, aus welchen Quellen Römisches und Kanonisches Recht in den Dsp. eingeflossen ist und weist erneut auf die Summe des Raimund von Pennaforte († 1275) hin, die vor etwa 1245 entstand. Eine Benützung der Summa des Tankred, die Raimund benutzte, hält er für wenig wahrscheinlich. Außerdem glaubt er die Benützung einer Paraphrase der Institutiones des Justininian nachweisen zu können.

In einem zweiten Abschnitt beginnt seine Auseinandersetzung mit v. Schwerin. Leider wird Eckhardts Text, je weiter er fortschreitet, desto polemischer. Er beharrt darin bei Fickers Auffassung und schließt aus der Verschiedenheit der Überschriften einzelner Artikel im Deutschenspiegel, Berlin f° 1097, Cgm. 5923 und der Freiburger HS., daß die Rubriken bestenfalls in der Vorlage der Innsbrucker HS. gestanden haben, wenn nicht erst in dieser; ihre Übereinstimmung mit der Gruppe der Laßbergschen HS. weist er ausführlich nach. Sodann sucht er aus den Beziehungen des Dsp. Textes zu verschiedenen Swsp. Fassungen dessen Vorrangstellung zu erweisen und führt Beweise aus den Artikeln 52 (L57), 56, (L63) und 19 (L15). Über seine Beweise wird noch zu sprechen sein.[2])

In einem dritten Abschnitt sucht Eckhardt die Edition als solche zu rechtfertigen. Er bevorzugt gegenüber der Editionstechnik von v. Schwerin die Herstellung eines, wenn auch konstruierten Textes. Sosehr Eckhardts praktische Gesichtspunkte begründet sein mögen, gerade hier wird man vom Standpunkt der Quellenkritik und ihrer Wandelbarkeit mehr Schwerin als Eckhardt beipflichten müssen. Auch die germanische Philologie hat denselben Standpunkt wie Schwerin bezogen, da Ausgaben im Sinn Eckhardts bei jeder auftauchenden Frage ein neuerliches Herangehen an die HSS. auferlegen. Urkundenausgaben können natürlich Eckhardts Standpunkt bevorzugen. Im Weiteren rechtfertigt Eckhardt sich gegen verschiedene Vorwürfe v. Schwerins über seine Arbeitsweise, die hier im Zusammenhang nicht allzu wichtig sind.

---

[1]) Sav. Zeitschr. G. A. 50, 115—70.
[2]) Vgl. S. 239 ff.

Digitized by Google

Wenn ich nun kurz die bisherige Arbeit an der Neuausgabe kennzeichnen darf,[1]) so war es v. Voltelinis erstes Bestreben, zunächst sämtliche wichtigeren Ausgaben mit denen in ihnen zu Grunde liegenden HSS. zu vergleichen, sodann die „kurzen" HSS. durchzuarbeiten, von denen mit Ausnahme der Tambacher und des verschollenen Lüneburger Bruchstückes nach der Untersuchung der Aspanger HS. im Juni 1929 sämtliche kollationiert sind. Ebenso wurden bis Jänner 1930 die systematischen Handschriften kollationiert. Zur Erweiterung der Gesamtkenntnisse hat Voltelini eine Reihe von Schweizer HSS. untersucht und der Verfasser etliche weitere Handschriften durchgesehen. Seither sind die Verwandten der Züricher HS. und Ebnerschen HS. untersucht worden.

Ehe diese Einleitung abgeschlossen werden soll, soll die Erweiterung der HSS. Kenntnisse über die bis zu Rockingers Tod bekannten hinaus durch die Arbeit von Voltelini, Pfalz und den Verfasser dargestellt werden.

Von näher bekannten HSS. kollationierte Voltelini die der Ambraser verwandte Einsiedlner HS., die Krafftsche HS. (Gießen 972), die beiden systematischen HSS. Gießen 973 und St. Gallen 725 (letztere teilweise), die von Haiser benützte St. Gallen 726, die Homeyersche HS. Berlin f° 1097 wie die altfranzösische HS. in Bern und die Danziger, welche alle schon bekannt waren; an bisher nicht untersuchten HSS. die Kreuzensteiner HS., die HS. B52 des Wiener Staatsarchivs, (beide kurze HSS.) die Frankfurter HS. II, 27 und die Göttweiger 365 wie die Aarauer HS. Pfalz kollationierte die Schnalser HS., die Ambraser (Cod. pal. Vind. 2695), die Züricher und Freiburger HS., sowie die von Rockinger bevorzugte HS. des Münchener Stadtarchives, welche bereits bekannt waren, zog dann Cgm. 5923 heran und kollationierte das Innsbrucker Bruchstück Nr. 842. Der Verfasser kollationierte von bereits behandelten HSS. die kurzen HSS. Donaueschingen 747, Landshut 1, Quedlinburg 88, Cgm. 5716 und die Zerbster HS. wie die Kompilation Cod. pal. Vind. 12,688 sowie die schon von Haiser benützten Cod. pal. Vind. 2881, 2929, 14.912 und deren Vorlage 124/8 des Wiener Stadtarchives. Neu herangezogen wurden die kurzen HSS. pal. germ. 170, Gießen 975 und 979, Budapest germ. 30 wie die Kompilation Gieß. 982, sowie die Abschriften von Cod. pal. Vind. 12.688 in Aspang und Nürnberg (mus. germ.) 28.909 wie die in Gießen 979 enthaltene zweite Fassung. Außerdem wurden die systematischen Handschriften pal. germ. 145, Cgm. 287 und Freiburg i. Br. Universitätsbibliothek 14, Wolfenbüttel Mscr. Aug. 26, Leipzig II, 117, Stutt-

[1]) Vgl. dazu die Berichte im Anzeiger der Wiener Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Klasse 1917, 83; 1918, 35—6; 1919, 33—34; 1920, 5—6; 1921, 6—7; 1922, 29; 1923, 34—39; 1924, 71—73; 1925, 143—4; 1926, 123—136; 1927, 174; 1928, 224—272; 1929.

Digitized by Google

gart Iur. 222 und St. Gallen 725, kollationiert; von der Gruppe der Züricher HS. wurden Donaueschingen 743, Göttingen 390, Innsbruck 169 und 1141 sowie Wien 2904, von der Gruppe der Ebnerschen HS. Berlin f. 749 und Wien 2822 kollationiert; außerdem wurde Donaueschingen 740 kollationiert; insgesamt sind durch Kollation also 23 bisher nicht untersuchte HSS. erschlossen worden.

Weiter hat der Verfasser auf Studienreisen folgende HSS. untersucht: Augsburg Stadtbibliothek 350 und 360, Stadtarchiv 77, Breslau, Univ.-Bibl. II f° 17, Darmstadt 715 und 726, Donaueschingen 741, 742, sowie 744, Dresden 21 a und 69 m, Erlangen 1470, Gotha 215 und 216, Göttingen Iur. 385, 388, 389, sowie 391, Graz, Landesarchiv I/2, 20 (168), 3064 (907), Universitätsbibliothek II, 219, Heidelberg pal. germ. 53, 89, 139, 163, 167, 168, 470, 726, Cod. Heidelbergensis 359, 59, Linz, Landesarchiv, Schlüsselberger Archiv Nr. 149 und (ehemalsMuseum 77) 84 (110) und Landesbibliothek Cc. V. 12, Meiningen 40 (93), 41 (95) und 44 (94), München, Staatsbibliothek, Cgm. 21, 52, 53, 228, 264, 553, 554, 2148, 3967, 4929, 4979, 5922 und 5923, Hauptstaatsarchiv, Staatsverwaltung 1936 und 1939, Nikolsburg, Dietrichsteinische Bibliothek II, 47, II, 132 und II, 177. Nürnberg, Germ. Mus. 24.052 und 41, 456, Kreisarchiv Rottenburg 15 und 15 a, Stadtbibl., Cent IV, 93 und V, 11, Schlierbach 20, Stuttgart, Jur. f° 4, Jur 70, Jur. f° 114 und Jur. f 136, Hofbibl. 48, Wiener-Neustadt Stadtarchiv A 1 min. 1, Würzburg, Univ.-Bibl. f° 162. Von diesen waren Stuttgart Jur. 4, drei Donaueschingen, zwei Grazer, zwei Linzer, sechs Münchner, eine Nürnberger, und die HS. Univ. B. Würzburg f° 162 bereits untersucht worden. Weiter konnte der Verfasser durch die Güte von Dr. Hübner in Göttingen dem ich hiefür besten Dank sage,, nachfolgende dorthin entlehnte HSS. benützen: Fulda D 32, Wolfenbüttel Mscr. Aug. 1, 6, 2, Berlin f° 1019 und f° 1231 (letzteres der von Rockinger für verloren erklärte Rheinauer Codex R. 337) und Dillingen Seminarbibliothek Nr. 85. Es sind also 58 bisher nicht näher bekannte HSS. untersucht worden. Bei diesen Studienreisen wurden folgende bisher unbekannte HSS. festgestellt: Dillingen Seminarbibliothek Nr. 94, Stuttgart Jur. f° 222, Karlsruhe (Ettenheimmünster Nr. 26), Bamberg, Staatsarchiv II./13, Nürnberg, Kreisarchiv, Rottenburg 15a und Nikolsburg II., 188. Außerdem hat Wretschko eine neue aus Sterzing stammende HS. nunmehr Innsbruck, Univ.-Bibliothek 1141 entdeckt, die der Verfasser kollationierte. Außerdem wurden vom Verfasser die schon von Haiser benützten Wiener HSS. durchgesehen und untersucht.[1])

[1]) Ueber die während der Drucklegung des Aufsatzes untersuchten HSS. wird der Verfasser im Anhang berichten.

Digitized by Google

Die Zahl der Handschriften steigt mit den Funden auf 346, zu den bis zu Rockingers Tod näher bekannten 104 HSS. kommen 93 andere hinzu, so daß erst etwas mehr als die Hälfte aller bekannten Schwabenspiegelhandschriften als auch nur irgendwie untersucht bezeichnet werden kann.

Von der Aufstellung von Stammbäumen muß deshalb vom kritisch-wissenschaftlichen Standpunkt vorderhand abgesehen werden. Es soll jedoch im Folgenden versucht werden, die Verteilung der untersuchten Handschriften auf Gruppen durchzuführen und so ein wenn auch keinesfalls abschließendes Erbegnis vorzulegen.

II. Umfangsgruppen.

In der bisherigen Forschung machen sich im Wesentlichen drei Gliederungsprinzipien geltend, nach denen man versucht, die Handschriften einzuteilen: Homeyer gliedert die Handschriften nach ihrem Umfang, Rockinger nach der Artikeleinteilung und Haiser nach der Textgestaltung. Daraus ergibt sich von selbst die Einteilung. Das Ficker'sche Einteilungsprinzip, auf Grund der Nähe oder Entfernung des Textes vom Dsp. den Rang einer HS. zu bestimmen, scheint nach den Erörterungen Schwerins zumindest bestritten, auch dieser Frage wird ein Abschnitt zu widmen sein.

Die kurzen HSS. sowie die systematischen Fassungen sollen in dieser Untersuchung nur nebenbei benützt werden, da über die ersteren Pfalz eine größere Arbeit plant und über die zweiten nach Durchführung der Kollation ebenfalls eine solche nötig ist, denen nicht vorgegriffen werden soll. Es sei hier nur vermerkt, daß von den bisher ununtersuchten HSS. je eine in eine dieser Gruppen gehört, die HS. 28.909 des germanischen Museums in Nürnberg ist eine Abschrift der Kompilation Cod. pal. Vind. 12.688, die teilweise auf eine kurze Fassung zurückgeht, die HS. Jur. f° 222 der Landesbibliothek in Stuttgart gehört Rockingers zweiter Ordnung der systematischen Fassung an. Die dritte systematische Ordnung Rockingers wie die in vier Bücher geteilte systematische HS. pal. germ. 53 sollen jedoch behandelt werden.

Es kommen somit bezüglich des Umfanges, sobald wir von den kurzen HSS. absehen, im wesentlichen folgende Gruppen in Betracht: a) Jene HSS., welche mit L 377 schließen; b) jene, welche die lange Erörterung über die Ehe (L 377/II) an den Schluß stellen; c) jene, welche Zusatzartikel in der Art des Züricher Codex enthalten; d) jene, die dem Sachsenspiegel oder Deutschenspiegel verwandte Zusatzartikel enthalten.

Digitized by Google

a) Wenn wir die erste als die „Normalfassung" nach Eckhardts Vorgang bezeichnen, und damit zum Ausgangspunkt nehmen, müssen wir, deren Kennzeichnung hier unterlassen.

b) Homeyer[1]) zählt folgende HSS. auf, die L 377/II enthalten: Amsterdam, Athenaeum 36 (R. 4), (R. 5), Basel C IV. 15, (R. 19), ebenda C IV. 38 (R. 20), ebenda E IV 1 (R. 21), Berlin f° 580 (R. 26), Dresden M 21a (R. 65), Eichhornsche HS., jetzt Berlin f° 1199, (R. 71), Erlangen, f° VI, 38, dann 1470 (R. 75), Freiburg (Schweiz), Staatsarchiv (R. 87), St. Gallen 726 (R. 104), Göttingen Jur. 385, 388, 389, 391, Donaueschingen 742 (R. 95), Lüneburg (R. 209), Cgm. 21 (R. 234), Cgm. 52 (R. 236), Nürnberg Cent. V, 11 (R. 297), Rheinau, derzeit Berlin f° 1231 (R. 337), Stuttgart, Jur. 70 (R. 372), Wernigerode (R. 385), Wolfenbüttel, Mscr. Aug. 68, 1, jetzt 2646 (R. 432), Zittau, Stadtarchiv (R. 462), Zürich, Wasserkilchbibliothek, lit. C (R. 464). Die Mehrzahl dieser Handschriften ist wenig bekannt.

Die drei Basler HSS., die Freiburger, St. Galler und Züricher und Donaueschinger untersuchte Haiser, sie haben bei ihm die Bezeichnungen Ca 2, 3, 4, 6, 9, Cb 3 und 27, die Eichhornsche Handschrift stellt den Artikel an das Ende des in acht Bücher geteilten Landrechtes;[2]) ebenfalls ist er in der Überschen HS. enthalten.

Rockinger erwähnt den Artikel L 377/II in folgenden HSS.: Gießen 980 (R. 119)[3]) und 981 (R. 120), Kopenhagen Nr. 402 (R. 190), Rostock, Jur. 2 (R. 338), Maihingen Deutsches Fach Nr. 4 (R. 384) und Trier Nr. 852 (R. 379), Winterthur (R. 421, Haiser Ca8), Berlin f° 1115 (früher Efferding I./154, R. 355). Davon haben R. 120 und R. 421 ebenfalls den Einschnitt nach L 219.

Weiter ist interessant, daß Homeyer von den HSS. R. 19—21, 26, 75, 87, 104, 141, 337 und 372 angibt, daß sie zu jenen gehören, die das Landrecht in zwei Bücher teilen und mit L 220 das Lehenrecht beginnen.[4]) Dieselbe Einheit und zugleich den Artikel L 377/II. hat Cod. pal. Vind. 3072 (Haiser Ca 10, R. 401), Gießen 981 (R. 121) und ebenso der Karlsruher Codex E. M. 26, wie der dieser Gruppe nahstehende Aarauer Codex (R. 1). Weitere diesen Artikel enthaltende HSS. sind: Augsburg, Staatsbibliothek, 360, Frankfurt II, 27 und Heidelberg pal. germ. 139 und 168, Meiningen 41 (95) und 44 und Linz, L A Nr. 84 (R. 15, 82, 161, 164, 203, 223 und 224). In diese Gruppe gehören auch die um die HS. von Münster (R. 289) zu gruppierenden Cgm. 3944 (R. 263), Basel C IV.

[1]) Rechtsbücher, S. 43.
[2]) Rockinger, München, S.-Ber. 1905, 704.
[3]) Rockingers Angaben sind hier unrichtig.
[4]) Rechtsbücher, S. 45.

Digitized by Google

15 (R. 19), Basel C III. 2 (R. 18), Stuttgart jur. f° 70 (R. 372) und die HS. von Winterthur (R. 421). Weiter haben sämtliche mit Bergers Druck verwandte HSS. den Artikel L 377/II.[1])

Der Artikel L 377/II., kommt nur in sehr wenigen HSS. gemeinsam vor mit den im Folgenden zu besprechenden Zusätzen. Es ist dies der Fall in der Kompilation des Cod. pal. Vind. 12.688 wie in der verwandten des Cod. Gieß. 982, in beiden aus einer dem wahrscheinlich ebenfalls kompilierten Cod. des Grazer Landesarchivs 20, 168 nahestehenden Vorlage, dann in den systematischen HSS. der 1. und 2. Ordnung Rockingers sowie in dem, wie darin selbst ersichtlich, kompilierten Cgm. 5923.[2]) Außerdem enthält auch die systematische Fassung des Cod. pal. germ. 53 diesen Artikel.

Da von den 11 von Haiser unter Ca besprochenen HSS. mit Ausnahme zweier, der Pariser und einer Freiburger HS. der Artikel nachweisbar ist, ist es nicht unmöglich, daß er auch im Laßbergschen Codex gestanden haben kann.

Die Frage, ob die HSS., die den Artikel L 377/II am Schluß führen, als eigene Gruppe anzusehen sind oder nicht, läßt sich aus dieser Tatsache allein nicht entscheiden.[3])

Der Charakter des Artikels, der am Schluß des Landrechtes angehängt, ein Ganzes für sich bildet und nach Labands Nachweisen[4]) aus Predigten des Berthold von Regensburg entlehnt ist, spricht dafür, daß wir es mit einem jüngeren Zusatz zu tun haben; wie sich noch zeigen wird, findet er sich auch nur in jüngeren Fassungen.

c) Wesentlich besser zu übersehen ist die folgende Gruppe, die Zusatzartikel enthält, die auch im Züricher Codex erscheinen.

Im folgenden sei Rockingers Münchener HS. als M, der Züricher Codex als Z, der Ebnersche als E, der Ambraser als A bezeichnet, die von Rockinger[5]) besprochenen „Herrenlehre" als H nach Cgm. 4929, das Landrecht Ruprechts von Freising und seine Verwandten nach Cgm. 53[6]) als R, die systematischen Fassungen 1. und 2. Ordnung als S 1 und S 2, jene 3. Ordnung als S 3 (nach Cgm. 5922), der Brünner und Danziger Codex[7]) zusammen als BD, der Cod. 162 von Würzburg als Wz, der von Leipzig II. 19 als Lp, der Freiburger Codex als Fu bezeichnet. Außerdem

[1]) Oberbayr. Arvhic 31, 188.
[2]) Pfalz im Anzeiger 1926, 124; Eckhardt, Rechtsbücherstudien, 62.
[3]) Siehe S. 161.
[4]) b. Laband, Beiträge S. 5.
[5]) Münchener S.-Ber. 1867/2, 297 ff. Vgl. S. 132 und 148—9.
[6]) Münchener S.-Ber. 1871/1, 463 ff.
[7]) Wiener S.-Ber. 75, 63 ff.

Digitized by Google

sei pal. germ. 163 von Heidelberg als Hd und Cgm. 5923 mit der Nummer, die von Rockinger behandelte Aschaffenburger HS. als As angeführt. Die mit R. angeführten Artikel beziehen sich auf Rockinger.

Die Zusatzartikel sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Ehe nun versucht werden soll, zu einer Auswertung der Artikelreihe zu gelangen, seien jene HSS. aufgezählt, die der einen oder anderen der Gruppen angehören. Hierbei sei hervorgehoben, daß die Aufzählung der Gruppen keineswegs bereits in stammbaummäßiger Ordnung erfolgt. Die Haupt-HS. sind keineswegs als Mutterhandschriften HSS., sondern lediglich als Beispiele anzusehen.

1. Mit M verwandt sind der von Lindner veröffentlichte Hermannstädter Codex, weiter der von Rockinger teilweise behandelte Codex A 215 von Gotha,[1]) (R. 148), weiter nachfolgende vom Verfasser untersuchte HSS.: Wolfenbüttel Mscr. Aug. 1, 6, 2 (R. 428), welches nach Urkundenbruchstücken, die zum Einbinden verwendet sind, aus Stadt oder Burggrafentum Nürnberg stammt[2]), dann Darmstadt 715 (R. 59), dann Stuttgart Hofbibliothek 48 aus Weingarten (R. 377) und Bamberg (Staatsarchiv) II., 13. München, Hauptstaatsarchiv, Staatsverw. Nr. 1936, Nürnberg, Kreisarchiv, Rothenburg 15a und München Hauptstaatsarchiv, Staatsverwaltung (aus Bamberg) 1940.[3])

2. Mit Z verwandt, wie Rockinger nachwies,[4]), Cod. pal. Vind. 2904, Nr. 169 der Innsbrucker Universitätsbibliothek, Nr. 390 der Universitätsbibliothek Göttingen und Nr. 743 in Donaueschingen (R. 397, 178, 143 und 96), weiter die durch Wretschko neugefundene Sterzinger HS., jetzt Innsbruck, Universitätsbibliothek Nr. 1141. Die Verwandtschaft von R. 96, 178 und 397 hat bereits Haiser festgestellt.[5])

3. Mit E verwandt ist Cod. pal. Vind. 2822 (Haiser Da 3) und Berlin f° 749 (R. 29).[6])

4. Eine Zusammenstellung aller zu H gehörenden HSS. Rockinger bietet Eckhardt.[7]) Es sind folgende: Adldorf bei Landau, Arco-Valleysche

[1]) W. S.-Ber. 119/10., S. 28.

[2]) Dieselben erwähnen *„Fridreichen von Sekendorf, vogt ze Peyr.....schuldheizzen.....ze Nuerenberch"*; dann weiter *„Fridreichen von Búrgenberch und Eberharten von Chulnsheim"*; die Wasserzeichen Br. 3191 ff. und 6674—6 ff. sind etwa 1340—75 nachweisbar. (Eigene Beobachtung.)

[3]) Siehe S. 157, 165, 172, 182, 191.

[4]) Münchener Abhandlungen, 26, 29.

[5]) Haiser II, 6, Da 4, 5, 6. Vgl. S. 157, 165, 172—3, 185, 189, 191.

[6]) Siehe S. 165, 174, 185, 194, 200.

[7]) Rechtsbücherstudien, S. 64—68. Nach Mitteilung von Dr. A. Hübner in Göttingen konnte dieser die Brüsseler HS. R. 50 ebenfalls als hiehergehörig nachweisen.

Digitized by Google

Fideikommißbibliothek (R. 7), Berlin f° 1019, Fulda D32 (R. 102), Herisau, Kantonsarchiv (R. 172), Heidelberg, pal. germ. 89 (R. 160), Königsberg, Staatsarchiv Mscr. A 32 f°. (R. 189), München, Cgm. 3967 (R. 264, I. in Sitz. Ber. 1867), Cgm. 4929 (R. 265, ebenda II), Cgm. 553 (R. 252, ebenda III), Cgm. 2148 (R. 261), Stuttgart Landesbibliothek, Jur. f° 114 (R. 373, und Jur. f° 136 (R. 374), Wernigerode Z b 40 (R. 386). Eckhardt erklärt die von Rockinger als hieher gehörig bezeichnete HS. Mscr. Aug. 15, 2 in Wolfenbüttel (R. 435) gehöre nicht hieher, da sie den Anhang mit der Herrenlehre nicht enthalte; diese Behauptung ist nur teilweise richtig; denn der von Rockinger gegebene Schluß des Artikelverzeichnisses stimmt zu den Herrenlehrehss.[1]) Es fehlt in dieser HS. also wohl die Herrenlehre mit den Zusätzen, sonst muß sie jedoch zu H gehören. Die drei von Rockinger behandelten HSS. enthalten jede dieselben Zusatzartikel; dasselbe kann auch für die HSS. Fulda D 32, Berlin f° 1019, p. g. 89, Stuttgart f° 114 und 136 gelten, die der Verfasser näher untersucht hat. Die Herisauer HS. dagegen zeigt zahlreiche Auslassungen, und enthält zwischen 313 und 355 nur die Zusatzartikel 314/II., 327/I., 349/I. b, es fehlt 314/I.[2]) Über den von Eckhardt aufgestellten Stammbaum hier zu sprechen, fehlt noch das Material.[3]) Homeyer erwähnt noch die HSS. Dresden M 31 (R. 66) und Basel O II., 18 (R. 22), welche beide der Wolfenbüttler HS. Aug. 15, 2 nahestehen; die erste ist nach Rockinger ja nur eine Abschrift des 18. Jahrhunderts nach der Wolfenbüttler[4]) HS. Nach Rockinger muß auch Fulda D 26 (R. 100) hierher gehören.[5]) Weiter hat die Untersuchung der Breslauer HS., Univ.-Bibliothek II. f° 17 (R. 47) gezeigt, daß diese der Vier-Büchergruppe Homeyers angehörende HS. hinsichtlich der Zusatzartikel ebenfalls zu dieser Gruppe gehört, soweit die HSS. keinen Anhang haben. Da schon Homeyer dieser HS. die HSS. Berlin f° 392 (R. 24) und f° 1092 (R. 37) sowie Görlitz Nr. 4 (R. 136) anfügte[6]) und Rockinger die Liegnitzer Handschrift (R. 200) ebenfalls hier einreihte,[7]) müssen wir alle diese HSS. zu H zählen. Über das Verhältnis der drei Untergruppen wird noch zu reden sein.[8])

5. Zu Rockingers 3. Systematische Ordnung, die hier nach Cgm. 5922 gegeben ist, gehört vor allem Cod. mus. germ. 24.042 (R. 292), aus dem

---

[1]) Wr. S.-Ber. 122/3, 67.
[2]) Wr. S.-Ber. 119/10, 57.
[3]) Rechtsbücherstudien, S. 69.
[4]) Wr. S.-Ber. 119/8, 19.
[5]) Wr. S.-Ber. 119/8, 48.
[6]) Rechtsbücher, S. 46.
[7]) Wr. S.-Ber. 120/11, 23.
[8]) Siehe S. 156, 158, 166, 174, 179, 186, 190.

Digitized by Google

Tabelle 1

Laßberg	M	Hd	Lp	Wz	Z	E	H = 4 B	S 3	Br
313, II	291	333	—	967	308	300	—	—	—
314, I	293	335	923—4	971—2	310	302	221	II, 5	220
314, II	294	336	925	973	311	303	222	II, 58	221
314, III	—*)	—	—	—	312	304	—	—	—
314, IV	295	337	926	974	313	305	Anh. 9	II, 53	—
76, II	298	—	935—7	979—81	—	—	—	—	—
317, I	299	—	938	982	—	308	—	—	—
325, I	309	—	—	—	323	—	—	—	—
327, I	312	—	—	—	326a	—	235	II, 6	—
349, I A	326	—	995	1041	333	—	—	—	239a
349, I B	327	—	996	1042	333	—	243	—	—
350, I	329	—	998-1001	1044—7	355	Lehen 47	—	—	—
353, I	335	—	1009	1055	—	Lehen 51	—	—	—
R 345	345	—	—	—	—	—	—	—	—
363, I	346	—	1027	1073	345	340	257	II, 97	252
363, II	348	—	1061—9	1106—14	348	342	Anh. 10	I, 97	—
364, I	350	—	1034	1080	350	344	260	I, 99	255
367, I	354	—	1039	1085	354	348	264	I, 87	—
367, II	—	—	—	—	355	349	265	—	—
R 356	356	—	1070	1115	—	—	—	—	—
313, I	357	—	—	—	290	—	—	—	—
368, I	359	—	1043	1089	292	351	267	II, 138	260
370, I	—	—	—	—	—	354	270	II, 120	263
370, II	362	—	1071—2	1116—8	295	355	271	II, 122	—
374, I	367	—	1055—6	1100-1101	299	358	272	I, 72	—
375, I	369	386	—	—	302	360	276	II, 49	—
375, II	370	—	1074	1120	303	361	277	—	—
375, III	371	—	1075	1121	304	362	—	—	—
375, IV	372	—	1076—7	1122—3	305	363	278	—	—
375, V	373	392	1078	1124	306	364	279	I, 47	—
319, I	—	—	—	—	—	—	280	II, 76	—
375, VI	374	391	1079—80	1125—6	307	365	—	—	—
377, I	—	—	—	—	357	368	283	II, 100	266
377, III	—	—	—	—	—	Lehen 78	—	—	—
377, IV	—	—	—	—	—	Lehen 179	Anh. 11	II, 61	—
377, V	—	—	—	—	—	—	—	—	267

*) Nachgetragen auf eigenem Blatt in den beiden hieher gehörigen HSS. München, Hauptstaatsarchiv 1936 und 1940.

Digitized by Google

Tabelle 1

Dz	A	As	R	G	V	S 1	S 2	Fu	5923
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
220	258	190	246	519	561	—	—	165	vorh.
221	259	191	247	520	—	—	—	165	vorh.
—	—	—	—	521	562	296	166	184	—
—	260	192	—	522	563	246	113	185	vorh.
—	—	—	—	—	565	125	311	204	vorh.
—	—	—	—	526a	—	—	—	—	vorh.
—	—	—	—	—	569a	297	201	305	vorh.
—	273	203	—	536a	—	234	134	313	vorh.
239a	282	—	265a	—	—	—	—	—	vorh.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	vorh.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	vorh.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	vorh.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
252	296	221	278	—	—	—	—	—	vorh.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	vorh.
255	—	—	281	—	—	—	—	—	vorh.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	vorh.
260	303	—	286	—	—	—	—	—	vorh.
263	—	—	289	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	vorh.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	vorh.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	vorh.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	vorh.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	vorh.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	vorh.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	vorh.
266	—	—	292	576	629	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	Lehen 146	Lehen 158	—	vorh.
267	—	—	293	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Rockinger die Artikelreihe des Lehnrechts dieser Gruppe veröffentlichte.[1]) Von folgenden nicht weiter untersuchten HSS. ist die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe bekannt: Gießen 976 (R. 114), München Hausarchiv Nr. 652 (R. 233), München Reichsarchiv aus Sulzbach (R. 280), Berlin f° 1117 (vorher Efferding I./149, R. 353) und Maihingen, Deutsches Fach 3 (Nr. 383). Dazu kommt die bisher unbekannte HS. der Dillinger Lycealbibliothek Nr. 94.[2])

6. Zu A der Ambraser HS. gehören Einsiedeln 425 (R. 72), Stuttgart Jur. f° 4 (R. 371) und der bisher nicht bekannte Cod. 726 der Landesbibliothek in Darmstadt. Von der von Haiser im Anschluß an den Cod. pal. Vind. 2695 angeführten HS. von Oldenburg (R. 298) sind keine Artikelverzeichnisse vorhanden. Von ihr gibt Homeyer an, daß sie mit L 370 ende. Homeyer führt außerdem noch als hierher gehörig die bisher nicht untersuchten HSS. Kassel Jur. 45 (R. 184) und Gießen 976 und 980 (R. 119) an, erstere mit Unrecht, da diese nach den genauen Angaben Rockingers zur Gruppe S_3 gehört. Ebenso ist R. 375 — 6, das nur eine teilweise Auslese des Swsp. bringt, von Homeyer hier zu Unrecht angeführt.[3]) Hingegen gehört Fulda D 27 (R. 101) hieher.

Weiter gehört die von Rockinger behandelte[4]) Aschaffenburger HS. (R. 8) hieher; sie ist allerdings stark verkürzt.[5])

7. Zu R zählt Rockinger[6]) folgende HSS.: Cgm. 53 (R. 237) Innsbruck 842 (R. 181), Linz, Landesbibliothek Cc V. 12 (R. 202), Cgm. 510 (R. 249), Linz Landesarchiv, Schlüsselberger Archiv Nr. 149 (R. 204), Cgm. 513 (R. 250) und Cgm. 236 (R. 243), von denen die drei letzten gekürzt sind und mit L 346 schließen. Weiter gibt Rockinger ein Artikelverzeichnis des Schlusses der HS. Gießen 978 (R. 166),[7]) aus dem ersichtlich ist, daß diese HS. ebenfalls in diese Gruppe gehört. Sodann konnte der Verfasser in der fürstlich Dietrichsteinschen Schloßbibliothek in Nikolsburg zwei hierher gehörige HSS. feststellen, die von Rockinger mit R. 62½ bezeichnete II, 47 und eine von Rockinger nicht vermerkte, im Katalog als Ruprecht von Freising bezeichnete II, 188. Der ersteren fehlt der Zusatzartikel 314/I. Über den Budapester Codex Mscr. germ. 369 (R. 305) gibt Wattenbach[8]) einige Nachrichten, aus denen, wie auch er vermutete, eine Verwandtschaft zu Cgm. 510 (R. 249) sich ergäbe. Die HS. ist seither durch

[1]) Anzeiger f. Kunde deutscher Vorzeit 1875 Nr. 1, Spalte 1—6.
[2]) Siehe S. 166, 188—9.
[3]) Homeyer, Rechtsbücher S. 42.
[4]) Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins 24, 224—249.
[5]) Siehe S. 160, 166, 173, 182, 191.
[6]) M. S.-Ber. 1871/1, 463 ff.
[7]) Wr. S.-Ber. 119/10, 11.
[8]) Iter Austriacum Archiv f. öst. Gesch. 14, 8, 9.

Digitized by Google

Tausch in das Münchner Hauptstaatsarchiv gelangt. (Staatsverwaltung 1939).

Weiter weist Rockinger auf den Codex des Stadtarchivs von Kaschau hin, dessen Artikelüberschriften Krones veröffentlichte.[1]) Hier fehlt L 314/II.[2])

8. Die systematischen HSS. nach Rockingers 1. und 2. Ordnung entsprechen einander, was die Zusatzartikel dieser Gruppe anlangt. Die Freiburger HS., die hier noch anzuführen ist, stimmt mit beiden Ordnungen überein, indem sie 314/III, 314/IV, 325/I und 327/I, aber auch 314/I und 314/II enthält. Jedoch sind in der Freiburger HS. die Artikel nicht an dem gewöhnlichen Ort nach L 313a eingeteilt.

9. Bezüglich G und V konnte Verfasser die Vorlagen bereits anderwärts nachweisen.[3])

10. Zu Hd gehören Donaueschingen 742, Erlangen 1470 und Meiningen 44.[4])

Es gehören also, soweit das bisher näher nachweisbar ist, außer den 16 HSS. der drei systematischen Ordnungen und der Freiburger HS., die wir ausscheiden wollen und den den kurzen Fassungen nahestehenden Kompilationen zu der Gruppe mit Zusatzartikeln: zu M 10 HSS., zu Z 6, zu E 2, zu H 21, zu A wahrscheinlich 8, zu R 12 HSS., zu Hd, 4 HSS; auch sind die einzelnen Lp, Wr, Br, Dz und Cgm. 5923 hieher zu zählen, so daß gegenwärtig 68 HSS. dieser Gruppe nachweisbar sind, wovon von H 8 HSS. und von A 3 HSS. nicht näher untersucht sind. Wir kommen also auf 68, wenn wir die Kompilationen G und V einrechnen auf 72 HSS. Rockinger behauptete, seine zweite Klasse zähle bei 80 HSS.;[5]) er muß also noch weitere hieher gehörige Hss. gekannt haben, die erst wieder festgestellt werden müssen.[6])

Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, ob diese HSS. noch irgendwie näher zusammengeordnet werden können, so ergibt die Nebeneinanderordnung der Artikel zunächst, daß Hd,[7]) Lp und Wz in engerem Zusammenhang mit M, S_3 mit H, As mit A, Br und Dz mit R. stehen dürften.[8])

---

[1]) Archiv f. öst. Gesch. 34, 234 ff., besonders 247—48.

[2]) Siehe S. 160, 165, 169, 174, 184, 200.

[3]) Wr. S. Ber. 211/6, 54 ff.

[4]) Siehe S. 171.

[5]) Abhandlungen 26, 10.

[6]) Als zu H gehörig konnte noch 2 HS. nachgewiesen werden; (R. 50 und 360), als zu A gehörig eine (R. 101), eine eigene Stellung nimmt R. 135 ein, siehe darüber S. 263; die Zahl der langen HSS. erhöht sich somit auf 72, mit G und V auf 76.

[7]) Zu der nicht allzu deutlichen Übereinstimmungen in den Zusatzartikeln kommen auffallendere im Artikelaufbau, siehe weiter unten S. 170.

[8]) Diese Beziehung stellt schon Rockinger fest; Abhandlungen 22, 654.

Digitized by Google

Cgm. 5923 lehnt sich an M an, enthält jedoch auch L 377/IV. Es bleiben also als Hauptgruppen M, Z, E, H, R, A, und dann G mit V. Diese lassen sich nicht aufeinander reduzieren. M eigentümlich sind die drei Artikel R. 298, R. 345 und R. 356, dafür fehlen 314/III, 367/II, 370/I, und 377/I 377/III, 377/IV und 377/V, E eigentümlich ist L 377/III, H eigentümlich ist 319/I. Sind M, Z, E und H als die reichhaltigeren gegenüber den vier anderen zusammen zu fassen, so sind andererseits G mit V durch den Artikel 314/III mit Z und E verknüpft, der auch in 2 HSS. von M als Nachtrag erscheint. L 313/I kommt wieder nur in M und Z vor, 377/V nur in R.

Die Hauptfrage ist wohl die, ob als Urform eine reichhaltigere Fassung, die etwa alle jene Zusatzartikel enthalten hätte, die in M, Z, E und H stünden, oder eine ärmere Fassung, die man sich etwa als Kombination aus A und R zu denken hätte, anzusetzen wäre. Während Homeyer ein allmähliches Ansteigen annahm, daß durchaus dem atomistischen Denken der 40er und 50er Jahre entspricht und seinen klassischen Ausdruck in einem Satz Wattenbachs „binos annales conflatos esse"[1]) gefunden hat, ist seit Ficker für das Verhältnis der langen und normalen HSS. die gegenteilige Ansicht herrschend, obwohl andere Rechtsbücher wie der Sachsenspiegel allmählich anschwellen. Daß auch Rockinger sich ihr anschloß, zeigt seine Bevorzugung von M. Sachliche Gründe für nachträgliche Aufnahme oder Auslassung können bei L 313/I, L 319/I und L 377/III beigebracht werden, da ersteres nur eine Wiederholung von L 36a und L 159b, das zweite ein Sonderfall zu L 377/II ist, dessen Text an die Einleitung von L 325 anknüpft und letzteres L 82 entspricht. Auch bei L 314/III, das in der Freiburger HS. und in Verbindung mit einem Artikel über Notwehr auftaucht, der in L fehlt und vom Text in Z stark abweicht, wäre eine solche Möglichkeit gegeben. Ebenso liegt schon infolge der Stellung am Schlusse die Möglichkeit vor, daß L 377/IV und 377/V jüngere Zusätze sind. Ist doch L 377/IV aus dem Lehenrecht des Sachsenspiegels Art. 70 entlehnt.[2]) Aber das alles sind vorderhand lediglich Kombinationen, die erst in dem Augenblick gelöst werden können, wo wir nachweisen könnten, daß ein größerer Teil dieser Zusatzartikel ein und derselben Quelle entnommen ist. Einen Fingerzeig kann es immerhin bilden, daß L 327/I (aus Sachsenspiegel III, 39, 3) sich mit L 328 zu einer Sinneseinheit ergänzt und in einigen HSS. (Fu, S 2, Z, G) mit ihm auch äußerlich zusammengeschweißt ist. In G und V ist dasselbe auch bei L 317/I und 318 der Fall. Auch sie können als Inhaltseinheit aufgefaßt werden.

---

[1]) M. G. SS. IX, 614 Z 11, das Wort „conflatos" vom Verfasser gesperrt.
[2]) Homeyer, Sachsenspiegel, 3. Bd., S. 283.

Digitized by Google

Ehe wir diese Zusatzartikel beschließen, sei eine weitere Gruppe hieher gehöriger Zusatzartikel besprochen, die dem Lehenrecht angehören. Da Laßberg das Lehenrecht ab L 94 dem Züricher Codex entnimmt, sind eine Reihe von Artikeln dortselbst aufgenommen, die in einer Reihe von HSS. fehlen.

Ssp.	L	M	Z	E	H	S 3	R[1])	A	S[1], S[2]	G	V
71, 1	132a	138	128	180	—	—	—	—	156	—	—
71, 21	143b	145	139	193	134	89	128	131	143	165	161
	144a	145	140	193	134	89	128	131	143	165	161
79, 1-3	155	155/56	151	208	144	—	138	137	160/61	176	172
80, 1-3	156a	157	152	209	145	98	139	—	161	177	173
80, 4	156b	157	152	210	145	98	139	—	161	—	—
—	157	158	153	211	146	99	140	—	108	178	174
—	158	159	154	212	147	100	141	—	108	178	174

Auch LL 121 ist hier anzuschließen.

Während nun bei den Zusätzen des Landrechtes die Quellen nur teilweise bekannt sind und daher Schlüsse auf das Ganze unmöglich sind, ist hier längst nachgewiesen, daß die meisten dieser Artikel im Wesentlichen auf den Sachsenspiegel zurückgehen.[1])

Unter der Voraussetzung der Einheitlichkeit des Land- und Lehenrechtes in den behandelten HSS. ergibt sich damit der Vorrang von M, Z und E vor allem gegenüber R und H. Diese Einheitlichkeit wäre jedoch erst textkritisch gegenüber dem Sachsenspiegel zu bestätigen.

Die Untersuchung der Zusatzartikel der Gruppe 3 führt also zu dem seit Ficker anerkannten Ergebnis, daß die reichhaltigeren Fassungen älter seien als die ärmeren. Nachträge am Schluß sind möglich, Einheitlichkeit im Verhältnis der Herübernahme zum Sachsenspiegel die Voraussetzung. Die Frage, ob L 376 nicht als jüngerer Zusatz aufzufassen ist, kann ich noch nicht lösen.

d) Damit kommt die andere Gruppe von Zusätzen, die aus dem Sachsen- oder Deutschenspiegel entlehnt sind oder im Zusammenhang mit diesen Entlehnungen auftauchen, zur Untersuchung. Die Artikel L 76/II, 314/III, 314/IV, 325/I, 327/I und 349/IA, welche in der Freiburger HS. und in den systematischen HSS. enthalten sind, werden in dieser Übersicht wegen ihrer Quellen und Parallelen im Sachsenspiegel und Deutschenspiegel wiederholt.

---

[1]) Hier nur in Cgm. 510 und im Kaschauer Codex (Archiv f. öst. G. 34, 252) enthalten.

[2]) Vergleiche Homeyer, Sachsenspiegel 2/1, 324-5 und Laßberg, Schwabensp. S 256 bcd.

Digitized by Google

Die Zahl der bisher gehörigen HSS. sind geringer an Zahl als die zur vorigen Gruppe gehörigen. Die Mehrzahl sind auch in der anderen Gruppe vertreten, die Freiburger und die 16 HSS. der drei systematischen Ordnungen sowie 13 von den 20 „Herrenlehre" hss. sind auch dort vorhanden.[1]) Dazu kommt noch die Kraft'sche HS. (Gießen 972, R. 109).[2]) Für die Freiburger HS. wie für die Krafft'sche HS. wurden Eckhardts Übersichten benützt.[3]) Außerdem wurden Fickers Tabellen benützt.[4]) Für die systematischen HSS. wurde Rockingers Übersicht herangezogen.[5]) Bei dieser letzteren zeigt sich die Schwäche dieser späteren Übersichten nach dem Manuskriptdruck sehr deutlich. Sie sind alle nur ungefähr verwertbar, da die §-Einteilung eine genaue Kennzeichnung der Einschnitte nicht bietet. Die Übersicht dieser Zusatzartikel bietet Tabelle 2.

Diese Tabelle zeigt, daß die Annahme der Entlehnung aus dem Deutschenspiegel nicht hinreicht, um die Zusätze in den systematischen HSS. 1. und 2. Ordnung zu klären. Denn es finden sich dort Sachsenspiegelartikel, die der Deutschenspiegel nicht kennt. Auch die 3. systematische Ordnung hat beim Sachsenspiegel unmittelbare Anleihen gemacht, benützt aber im Wesentlichen die „Herrenlehre"-hss., aus denen auch noch andere Teile des Anhangs übernommen wurden; in Cgm. 5922 ist Anhang 1 als 1, 44, Anhang 2 als 1, 46, Anhang 4 als 1, 49 und Anhang 8 als 2,85 eingereiht. Diese Zusätze reichen aber noch nicht aus; vielmehr teilen die systematischen HSS. 1. und 2. Ordnung mit der Freiburger HS. manchen anderen Zusatz, auch die längere Gestalt von L 314/III. Andererseits haben sie auch darüber hinaus eine Reihe von Zusätzen, die anderen HSS. fehlen. Das Verhältnis der systematischen Ordnungen untereinander wie zur Freiburger HS., wie zum Sachsen- und Deutschenspiegel soll einer von Voltelini angekündigten Sonderuntersuchung über die systematischen HSS. vorbehalten bleiben. Die 3. systematische Ordnung hängt — das hat teilweise Rockinger bereits angedeutet[6]) — mit der „Herrenlehre"gruppe zusammen und hat mit den zwei anderen systematischen Ordnungen nichts zutun. Ebenso deutlich sieht man, aus der Übersicht, daß die „Herrenlehre"-hss. und die Krafft'sche HS. mit Fu, S 1 und S 2 in keinem engeren Verhältnis stehen, sind doch die Sachsenspiegel- oder Deutschenspiegelartikel beider am Ende der HSS. eingereiht und irgend ein innerer Zusammenhang mit jenen, wie er sich im Aufbau der Freiburger HS. zeigt, hier kaum vorhanden, wenngleich Eckhardt

[1]) Siehe S. 148 und Tab. 1.
[2]) Siehe S. 162.
[3]) Rechtsbücherstudien, S. 13—17, Deutschenspiegel, S. 573—88.
[4]) Deutschenspiegel, S. 191 ff., W. Sitz.-Ber. 23, 137—8.
[5]) Abhandlungen, München 22, 603.
[6]) Rockinger, M. S.-Ber. 1867/2, 318. Vgl. auch S. 149—52, 166 und Tab. 1.

Digitized by Google

Tabelle 2

Laßberg	Ssp.	Dsp.	Fu	S 1	S2	Kr	H	S 3
bei 5a	I, 5 §3 (Schluß)	—	—	42	255 (9, 3)	—	—	—
—	I, 18 § 1	—	—	—	—	381	—	—
—	I, 19 § 1	—	—	—	—		—	—
bei 27	I, 25 § 1	—	—	81	267 (9, 15)	—	—	—
155, I	I, 27 § 1—2	—	—	46	283 (9, 29)	—	—	—
	I, 28						—	—
76, III	I, 34 § 2	—	—	108	312 (11, 7)	—	—	—
—	I, 35 § 1	—	—	—	—	379	—	—
197, I	I, 35 § 2	—	—	178	218 (5, 15)	380	—	—
	I, 45 § 1	59b	—	—	—	382	—	—
79, II C	I, 48 § 3	71b	63	295	165 (4, 18)	—	—	—
	I, 51 § 1	71c					—	—
79, II D	I, 51 § 2	71d	64	14	51 (2, 4)	383	Anh.7a	—
70, I	I, 51 § 3	—	—	13	50 (2, 3)	384	—	—
79, III	I, 51 § 4	71e	65a	312	52 (2, 5)	384	Anh.7b	—
22, I	I, 52 § 1	71f	65b	104	308 (11, 3)	—	Anh.7c	—
statt 52	I, 52 § 2	71g	65c	110	379(14,10)	—	—	—
—	—	80b	79	—	—	—	—	—
79, II A	I, 63 § 1—2	88a	89	313	170a(4,22)	385	Anh. 6	I,21-4
79, II B	I, 63 § 3—4	88b	90	314	170b(4,22)	386	Anh. 6	
79, IV	I, 63 § 5	89b	92	315	171(4,23)	386	—	—
	I, 64	89c					—	—
	I, 65 § 1						—	—
—	I, 65 § 2—3	90	—	—	—	386	—	—
79, I	—	—	103b	294	167 (4, 20)	—	—	—
301, I	—	102b	106	284	226 (6, 1)	—	—	—
—	II, 5 § 1—2	—	—	242	—	—	—	—
—	II, 6 § 1—2						—	—
—	II, 7	103a	107	—	—	389	—	—
115, I	II, 8	103b	108a	230	111 (3, 38)	390	—	—
314, III	II, 14 § 1 (erweitert)	112	184ab	296	166 (4, 19)	—	—	—
							—	—
314, IV	II, 15 § 1	113	185ab	246	113 (3, 40)	—	—	—
—	—	—	—				—	—
bei 182	—	—	194b	335	227b (6, 2)	—	—	—
199, I	—	—	195	308	212 (5, 9)	—	—	—
—	II, 16 § 8—9	117	—	—	—	391	—	—
—	II, 17 § 2	118	—	—	—	391—2	—	—
—	II, 20 § 1	121	—	—	—	387	—	—
—	II, 22 § 3	126	—	—	—	388	—	—
76, II	II, 24 § 2	129	204bc	106	311 (11, 6)	—	—	—
	II, 25 § 1—2	130					—	—
21, I	II, 44 § 3	156b	—	100	305 (10, 9)	—	—	—
—	II, 54 § 1—6	164—5	—	—	—		—	—
—	II, 55	166	—	—	—	398	—	—
—	II, 56 § 1	167	—	—	—		—	—
—	II, 57	168	—	—	—		—	—
—	II, 58 § 1	169	—	—	—	398 (28, 1)	—	—
—	II, 58 § 2	170-72	—	—	—	397(28,2-4)	—	—
—	—	—	—	—	—	397 (28, 5)	—	—

Digitized by Google

Tabelle 2

Laßberg	Ssp.	Dsp.	Fu	S 1	S 2	Kr	H	S 3
—	II, 63 § 2	182	254b	125	—	—	—	—
—	II, 65 § 1	185	255b	} 301	180 (4, 33)	—	—	—
349, I A	II, 65 § 2	186a	255c			—	—	—
200, I	III, 4 § 1–2	201–2	—	109	314 (11, 9)	—	—	—
230, I	III, 5 § 1–2	203	—	347	250 (8, 9)	—	—	—
—	III, 28 § 2	242b	294b	202	375 (14, 6)	—	—	—
172, I	III, 30 § 1–2	245–6	294d-e	214	83 (3, 10)	—	—	—
—	III, 32 § 10	254	—	—	—	396	—	—
325, I	III, 37 § 1	263	304b	297	201 (4, 53)	—	—	—
327, I	III, 39 § 3	278	313a	234	134 (3, 61)	—	—	—
—	III, 44 § 1	282	—	—	—	—	—	I, 1
bei 120	III, 53 § 1	—	—	148	20 (1, 20)	—	—	—
121, I	III, 54 § 1	293	—	151	22 (1, 23)	—	—	—
1, I	III, 63 § 1–2	316–7	—	4	2 (1, 2)	—	—	—
nach 145 }	III, 69 § 2	328b	} 146bc	209	81 (3, 8)	—	—	—
}	III, 71 § 1–2	330				—	—	—
statt 149	III, 76 § 3–5	—	—	139	338(11,33)	—	—	—
149, I	III, 77 § 1–2	335	—	138	339(11,34)	396	—	—
—	III, 81 § 2	353	—	—	—	395	—	—
—	III, 82 § 1	350	—	—	—	393	—	—
308, I	—	—	161b	21	54 (2, 7)	—	—	—
76, I	III, 82 § 2	351	162	105	310 (11, 5)	394	—	—
—	III, 83 § 1–3	352	—	—	—	394–5	—	—
—	—	—	168	—	—	—	—	—
374, II	—	—	177a	342	242 (8, 1)	—	—	—
bei, 15, VI	III, 84 § 1–3	—	—	40	256 (9, 2)	—	—	—
73, I	—	—	—	} 25	66 (2, 19)	—	—	—
73, II	—	—	—		67 (2, 20)	—	—	—
63, I	—	—	—	23	317(11,12)	—	—	—
bei 6	—	—	—	243	327(11,22)	—	—	—
bei 9	—	—	—	76	252 (9, 8)	—	—	—
bei 45	—	—	—	265	177 (4, 30)	—	—	—
Lehenrecht								
nach LL 41		—	—	5	41a	—	—	—
nach LL 53		—	—	111	53a	—	—	—
nach LL 61a		—	—	67	61a	—	—	—
nach LL 64		—	—	80	64a	—	—	—
nach LL 97	55 § 9	154	—	11	98	—	—	—
nach LL 102	31 § 1	—	—		102	—	—	—
nach LL 121		—	—		121a	—	—	—
nach LL 154	78 § 1	—	—	148	153	—	—	—
158, I			—	149	154	—	—	—
377, IV	70	228	—	146	155	—	Anh.11	II, 61
—	71 § 1	289	—		155a	—	—	—
158, II	2 § 6–7	6–7	—	3	156	—	—	—
	6 § 1–2			105	—	—	—	—
				107	—	—	—	—
				128	—	—	—	—

Digitized by Google

einen Zusammenhang mit dem Deutschenspiegel in manchen Lesarten der Krafft'schen HS. zu beobachten glaubt.[1])

Zwischen den beiden Zusatzgruppen 3 und 4 besteht also insofern ein tiefgreifender Unterschied, als die Artikel des ersteren ihre feste Stellung im Gesamtgefüge des Swsp. haben und behaupten, ob sie nun zahlreicher oder weniger zahlreich sind, während bei den Entlehnungen aus Ssp. und Dsp. lediglich die Freiburger HS. und die mit dieser irgendwie zu verknüpfende 1. und 2. systematische Ordnung, ein solches Gefüge vermuten lassen. Es wird also eine weitere Untersuchung der Freiburger HS. zur Klärung der Frage, ob diese Umfangsgruppe als Einheit oder jüngere Kompilation, wie Eckhardt meint,[2]) nötig sein.

Damit sei die Betrachtung der Umfangsgruppen abgeschlossen und die Gliederung der HSS. näher ins Auge gefaßt.

III. Die Artikeleinteilung des Schwabenspiegels.

(Normale und kompilierte Fassungen.)

Es soll hier von der Zahl der Artikel ausgegangen und gezeigt werden, wie die Einschnitte trotz einzelner willkürlichen Änderungen doch Schlüsse auf Gruppenzugehörigkeit gestatten; daran anknüpfend soll eine Gruppierung der HSS. gebeten werden. Die nächste Frage ist die des Alters der Artikelteilung und ihrer ursprünglichen Anlage; es wird sodann eine Reihe von Kompilationen auf Grund der Artikelteilung aufgelöst und schließlich die geographische Verteilung der bisher festgestellten Gruppen besprochen.

a) Rockinger gibt einen Überblick über die Artikelzahl der verschiedenen HSS. Eine kleine Gruppe hebt sich da von vornherein ab, die über 1000 Artikel im Landrecht hat.[3]) Die Durchschnittszahl schwankt jedoch zwischen 360 und 380 Artikeln im Landrecht. Leider läßt es Rockinger bei dieser Statistik bewenden. Es bedeutet aber doch auch etwas, ob eine HS. wie die Züricher trotz der vielen Zusatzartikel nur 357 Artikel im Landrecht und eine so stark gekürzte Fassung wie die Freybergs 385 Artikel zählt,[4]) und wenn die kurzen Fassungen, obschon ihr Landrecht des 3. Teiles ermangelt, meist bei 330 Artikel haben, also vollständig bei 400 Artikel zählen würden.

Es haben nun gerade lange HSS. meist eine niedrigere Artikelzahl, außer Z mit 357 hat E 367, die Brünner und Danziger HS. gar nur 303

[1]) Eckhardt, Deutschenspiegel, S. 65 ff.
[2]) Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. 45, 55.
[3]) Wr. S.-Ber. 136/13, 39—40. (Lp, Wz).
[4]) Laßberg, S. 245.

Digitized by Google

und 302 Artikel, die längsten der Gruppe R. 293, 295 und 296 Artikel, A 305 Artikel, und auch die Gruppe H hat bei Rockinger 283, 285 und 290 Artikel und in denselben Grenzen bewegen sich auch die fünf vom Verfasser untersuchten HSS. der Gruppe H. Nur M ist sehr ungleichmäßig eingeteilt, indem Darmstadt 715, 382, Wolfenbüttel 1, 6, 2, 378, St. V. 1936 und Bamberg II/13 384, Rottenburg 15 und Gotha 215 nur 365, Stuttgart H. 48 nur 358 und M selbst 374 Artikel zählt. Die den Klassen Ca und Cb Haisers zuzuweisenden HSS. bewegen sich hingegen meist um 380 Artikel herum. Diese starke Verschiedenheit in den Artikelzahlen, die keineswegs dem Umfang der HSS. genau entspricht, gibt zu denken, wenngleich man aus den abweichenden Zahlen innerhalb derselben Gruppen (vgl. H und R) ersieht, daß kleine Abweichungen bei jeder HS. wiederkehren.

Die Frage ist nun diese, gibt es gewisse für einzelne Gruppen kennzeichnende Artikelteilungen oder ist die Artikelteilung so sehr durch die Willkür der Abschreiber bedingt, daß in dieses Chaos eine Ordnung nicht gebracht werden kann. Es soll nun bewiesen werden, daß der Synopsis eine größere Bedeutung zukommt, als ihr Haiser[1]) und Eckhardt[2]) zugestehen wollen.

b) Der erste dieser Fälle sei der der 2. systematischen Ordnung Rockingers. Es sind nachfolgende Rubriken des Laßbergschen Druckes, die als eigene Artikel erscheinen.[3]) Vorw. h, 5b, 5c, 68b, 70b, 98b, 103b, 130b, 130d, 135c, 137b, 137c, 139b, nach 67 Z 13, 140b, 143b, 144b, 147b, 151b, 155b, 156b, 168b, 253b, 363b; dagegen sind mit anderen zusammengezogen: 7 mit 6, 20 mit 19, 43 mit 42, 51 mit 50, 60 mit 59, 62 und 63 mit 61 ab, 70a mit 69, 75 mit 74, 131 mit 130d, 152 mit 151b, 215 mit 214, 261 und 262 mit 260, 328 mit 327/I, 336—41 mit 335. Diese Reihe von Veränderungen kehrt nun wieder in der Mehrzahl der den Haiser'schen Klassen Ca und Cb angehörenden HSS. Es seien hier angeführt in Cod. pal. Vind. 3072, E. M 26, und Berlin f° 1231 (Gruppe mit zwei Lehenbüchern), Göttingen Jur. 388 und 391, Stuttgart f° 70 (Gruppe der HS. von Münster), der Telbangerschen HS. (Donaueschingen 740) und den dieser nahestehenden Cod. pal. Vind. 2814, Gotha 216, Cgm. 228, 264 und 554, der Krafft'schen HS. und deren Verwandten Cod. pal. Vind. 2849, Augsburg 350, Dillingen 85 und Cgm. 556 sowie den mit L 377/II vermehrten HSS. Augsburg 360, Göttingen 385 und 389, Cgm. 52, Heidelberg, pal. germ. 139 und 168. Natürlich haben alle diese Gruppen daneben

[1]) Haiser I, 4.
[2]) Sav.-Zeitschrift 45, 51—2.
[3]) Vgl. Laßberg S. 227 ff., Großfoliodruck.

Digitized by Google

besondere weitergehende Eigenheiten. Die Zusammenziehung von 214 und 215 haben nur zwei dieser HSS. Cgm. 52 und Göttingen Jur. 385, die also hinsichtlich der Artikelgliederung nahestünden; ob auch im Text, wäre erst zu überprüfen. Es kann also gar keine Frage sein, daß die von Eckhardt[1]) auf textkritischem Weg gewonnene Ansicht, die systematischen Fassungen gehören, wenn man von den Zusatzartikeln absieht, in die Haisersche Klasse C, d. h. die Klasse der normalen HSS. sich aus der Artikelgliederung bestätigen läßt.[2])

c) Schon Rockinger hat hervorgehoben, daß die Zahl der normalen HSS. beträchtlich größer ist, als die der anderen Gruppen.[3]) Freilich hat er keine eigene Klasse für kompilierte HSS. aufgestellt.

Die normalen HSS. zerfallen zunächst nach ihrem Artikelaufbau in zwei Hauptgruppen, die eine, die den eben geschilderten Aufbau hat, die andere, die in ihrem Artikelaufbau dem Freiberg'schen Druck ähnelt. In der ersten Hauptgruppe können wir wieder eine Zweiteilung darnach vornehmen, ob L 377/II „von der Ehe" vorhanden ist oder nicht.[4])

Unter den um L 377/II vermehrten HSS. ragen wieder zwei Gruppen besonders hervor, die eine, die nach L 219 im Landrecht einen Einschnitt macht und ein neues Buch beginnt, — als Typus sei der teilweise erhaltene Laßberg'sche Codex (R. 89—91, La) hingestellt, wenngleich L 377/II gerade hier fehlt, — die andere, die diesen Einschnitt weniger deutlich zeigt, dafür nach L 174a eine Störung in der Reihenfolge der Artikel enthält, für die als Typus die HS. von Münster (Ms) genannt sei.[5])

Zur Laßberg'schen Gruppe (La) gehören nach Homeyer[6]) die HSS. Basel C IV 15, (R. 19), C IV 38 (R. 20) und E IV 1 (R. 21), Berlin f° 580 (R. 26), Freiburg im Üchtland, Staatsarchiv (R. 87), St. Gallen 726 (R. 104), Gießen 981 (R. 120) und Rheinau, jetzt Berlin f° 1231 (R. 337). Weiter sind hier anzuschließen die Aarauer HS., (R. 1), die altfranzösische Bearbeitung (R. 43), Wien Cod. pal. 3072 (R. 401), Zürich, Wasserkilchbibliothek (R. 464) und die neuerlich festgestellte Karlsruher HS., Ettenheimmünster 26.

Zur Gruppe der HS. von Münster gehören nach Rockinger[7]) Basel (R. 223), Stuttgart, Jur. f° 70 (R. 372) und Göttingen, Jur. 388 (R. 141).

---

[1]) Zeitschrift d. Sav.-St. GA. 45, 55 ff.

[2]) Ueber diese Gruppen vgl. S. 132, , 146—7, 161—2, 166—7 usw.

[3]) Münchener Abhandlungen 26/5, 51.

[4]) Ueber L 377/II vgl. S. 146—7.

[5]) Ueber die HS. von Münster vgl. Rockinger M.S. Ber. 1874/1, 417 ff.

[6]) Rechtsbücher S. 45, die weiteren dort angeführten gehören nicht hierher oder sind verloren. Basel C IV 15 (R. 19) gehört zur folgenden Gruppe, da die Störung bei L 174 a sich dort findet. Ueber die Gruppe La vgl. S. 175, 186, 194.

[7]) M. S.-Ber. 1874/I S. 444—5.

Digitized by Google

C III 2 (R. 18), Cgm. 3944 (R. 263) und Winterthur A 18 (R. 421). Paris 7009 (R. 302), dann Wolfegg B 848 (R. 427),[1]) weiter Meiningen 41 (95) Auch diese Gruppe wird von Homeyer unter den HSS. angeführt, die das Landrecht in zwei Bücher teilen.[2])

Eine ziemliche Anzahl normaler HSS., besonders der um L 377/II verlängerten, welcher Artikel den Gruppen Kr und Te unbekannt ist, widerstrebt bisher einer näheren Gruppierung.

An die Spitze dieser Gruppe sei vorläufig die Ubersche HS. in Breslau (Ub, R. 45) gestellt und folgende HSS. angeschlossen: Augsburg 360 (R. 15,) Frankfurt, II, 27 (R. 82,) Göttingen, Jur. 385 (R. 139), 389 (R. 142) und 391 (R. 144), Heidelberg, pal. germ. 139 (R. 161) und 168 (R. 164), München Cgm. 21 (R. 234), 52 (R. 159) und die beiden Lüneburger HSS.

Weiters müssen an diese fünf Gruppen normaler HSS. einige stark gekürzte HSS. angeschlossen werden, der Codex von Witzenhausen (R. 425), Donaueschingen 741 (R. 94) und Lambach (R. 192).

Jene normalen HSS., die L 377/II nicht enthalten und doch zu dieser Hauptgruppe gehören, können wieder in zwei Gruppen geteilt werden, eine mit vollständigem und eine mit gekürztem Lehenrecht. Als Haupthandschrift der ersteren Gruppe sei der Telbangersche Codex (Te, R. 93, Donaueschingen 740), als solche der letzteren Gruppe die Krafftsche HS. Gießen 972 (R. 109, Kr) genannt.

Zur Gruppe der Telbangerschen HS. gehören Cgm. 228 (R. 242), Cgm. 264 (R. 244), Cgm. 554 (R. 253), Cgm. 4979 (R. 266), Gotha 216 (R. 149), Wien 2814 (R. 391) und Donaueschingen 744 (R. 97).[3])

Zur Gruppe der Krafft'schen HS. gehören nach Rockinger[4]) Cgm. 216 (R. 240), Cgm. 556 (R. 255), München Univ.-Bibl. 487 (R. 287) und Maihingen, Deutsches Fach 4 (R. 384). Weiter führt er als verwandt an Augsburg 350 (R. 14), Dillingen 85 (R. 64) und Wien 2849 (R. 393), welche der Verfasser untersucht hat, Tübingen 277 (R. 380), über welche Eckhardt gehandelt hat,[5]) wie die bisher nicht näher untersuchten HSS., Berlin, f° 944 (R. 32) und Wolfenbüttel Aug. 68,1 (R. 432). Es ist weiter die HS. Rothenburg 15a (wahrscheinlich nach Angabe von Archivdirektor Altmann, dem hiefür bestens gedankt sei, aus Kempten stammend) im Kreisarchiv in Nürnberg, die bisher nicht bekannt war, hieher zu zählen. An diese Gruppe anzuschließen sind ferner die beiden einander nahe verwandten HSS. Nürnberg Cent. IV, 93 (R. 296) und Dresden 69m (R. 66½),

[1]) Wr. S.-Ber. 122/3, S. 61—2.
[2]) Vgl. S. 146. Basel C III 2 (R. 18) ist derzeit unauffindbar.
[3]) Vgl. über diese Gruppe S. 187, 193.
[4]) M. S.-Ber. 1905, 281 ff.
[5]) Zeitschr. d. Sav.-St. f. R. G., Germ. Abt. 45, 51.

Digitized by Google

die eine andere Artikeleinteilung wie Kr, aber die gleichen Auslassungen im Lehenrecht zeigen.[1])

Diesen im Artikelaufbau, wie noch darzutun sein wird, gleichartigen normalen HSS. stehen zwei andere Gruppen gegenüber, die hierin stark von den eben geschilderten abweichen. Als Typus der einen sei die Asbacher HS. von der der Druck Freibergs herzuleiten ist, angeführt (Fg). Schon Rockinger hat einige HSS. um diesen Druck gruppiert: Cgm. 23 (R. 235), 335 (R. 247), 557 (R. 256) und 558 (R. 257).[2])

Folgende Wiener HSS. gehören hieher: pal. Vind. 2780 (R. 389), 2803 (R. 390), 2856 (R. 394), 2876 (R. 395), 2925 (R. 398), 7243 (R. 402½), 12497 (R. 404) und 14912 (R. 406½) sowie beide HSS. des Wiener Stadtarchivs (416—7).

Weiter gehören in diese Gruppe die HSS. Al min. 1 des Wiener-Neustädter Stadtarchivs (R. 418) und Heidelbergensis 359, 59 (R. 169½), sowie Schlierbach 20 (R. 339¼), dann Nikolsburg II, 177 (R. 63) und deren Abschrift pal. Vind. 7702 (R. 403) und die Abschriften der einen HS. des Wiener Stadtarchivs in Seitenstetten (R. 347) und St. Pölten (R. 313). Nach Homeyer gehören hieher auch Berlin, f° 566 (R. 25) und Oct. 252 (R. 34).

Als nahe verwandte Gruppe ist die der steyrischen HSS. anzuschließen: Graz, Landesarchiv I/2, (R. 151) und Univ.-Bibl. II, 219 (R. 154. Eine Sonderstellung beansprucht die wahrscheinlich kompilierte HS. Graz, Landesarchiv 20, 168 (R. 152).[3])

Als Auszug aus dieser Gruppe ist zu betrachten Graz, L. A. 3064 (R. 155); vielleicht an Fg anzuschließen ist die systematisierte HS. des niederösterr. Landesarchivs, Nr. 354 (R. 412); die in diese Gruppe gehörende HS. des Wiener Servitenklosters (R. 415) ist leider verschollen.

Nachdem durch die Untersuchung der Zusatzartikel eine Einteilung der langen HSS. sich ergab, so konnte im Vorstehenden eine Gruppierung der normalen HSS. nach Artikeleinteilung und Artikelauslassung gegeben werden.

d) Für die Geschichte des Swsp. ist jedoch eine andere Frage viel wichtiger: nämlich die, ob es möglich ist, einzelne Artikelteilungen als ursprünglich, andere als abgeleitet zu bezeichnen. Als Beispiel sei die Gliederung der nicht dem Ssp. entnommenen Artikel L 54 bis 66c behandelt. Vgl. Tabelle 3.

[1]) Vgl. über diese Gruppe S. 193—4.
[2]) M.S. Ber. 1867/I, 510—62.
[3]) Siehe Wr. S.-Ber. 211/6, S 51.

Digitized by Google

Die kurzen HSS. haben folgende Gliederung: L 54, 55 bis „sundern" (27 Z 4), 55 Rest, 56, 57, 58, 59 bis „ander" (29 Z 29), 59 bis „lantman" (29 Z 11), 59 Schluß mit 60, 61 ab mit 62, 63, 64 mit 65 bis „stat" (31 Z 35) 65 Schluß, 66 abc, Abweichungen hievon hat die Gruppe Tambach-Donaueschingen-Kreuzenstein, die in L 65 keinen Abschnitt macht und Zerbst-Quedlinburg, die bei 61b einen Einschnitt machen. In Berlin, f° 1097 fehlen L 60 und 62.[1])

Die statistische Untersuchung der Artikelabteilungen und Zusammenziehungen zunächst innerhalb der kurzen HSS. läßt folgende Gruppierung erkennen.

Je eine Gruppe bilden a) Cod. pal. Vind. 2881 (*e*), seine Abschrift Cod. Gieß. 979 und die kompilierten HSS. Cod. pal. Vind. 12.688 mit den Abschriften Cod. mus. germ. 28.909 und Aspang Nr. 1 sowie Cod. Gieß. 982, weiters die gekürzten HSS. Budapest Cod. germ. 30 und Landshut Nr. 1; b) die Tambacher HS. (*t*) mit den Ableitungen Donaueschingen 747 und Kreuzenstein und der Kompilation des pal. germ. 170; c) die Zerbster HS. (*z*) und die von dieser abzuleitende Quedlinburger HS.; d) die beiden Schwesterhss. Berlin, f° 1097 (*b*) und München Cgm. 5716 (*m*); e) stimmt die nur teilweise erhaltene HS. Gießen 975 (*g*) in ihrem Artikelverzeichnis mit Ausnahme der Trennung von L 228 und 229 zur HS. des Wiener Staatsarchivs (*w*); f) die Schnalser HS. (*s*); g) Cod. pal. Vind. 2929 (*l*). Rockinger gruppiert diese HSS. so, daß er *b* und *m* von den andern heraushebt und ebenso *z* wie *e* absondert, die andern jedoch in zwei Gruppen zusammenzieht.[2]) Das Lüneburger Bruchstück wurde hier in die Untersuchung nicht einbezogen.

Untersucht man die sechs Gruppen, die eben aufgezählt wurden, und verschiebt die Untersuchung von *l*, so kann man sagen, daß von den Artikelveränderungen im Landrecht gegenüber den Laßberg'schen Druck etwa zwei Fünftel (65) allen HSS. gemeinsam sind, 14 weitere erscheinen in je fünf HSS., 19 in je vier, 17 in je drei, 12 in je zwei und 38 nur in je einer HS. So wenig gleichmäßig diese Ziffern infolge der Zusammensetzung des Laßberg'schen Drucks aus zwei Fassungen gewonnen sind, so läßt eine nähere Untersuchung doch gewisse Zusammenhänge erkennen. Von den Artikelveränderungen, die nur in je 5 HSS. erscheinen, sind 5 nicht in *m* und 4 nicht in *z* nachweisbar, umgekehrt bietet *m* in 20 Fällen, *z* in 14 Fällen eine Artikelveränderung ganz allein. Anderer-

[1]) Die von „e" (Cod. pal. Vind. 2881) abgeleiteten HSS. wie der kompilierte pal. germ. 170, wurden nicht hereingezogen; vgl. die Angaben bei Rockinger, M. S.-Ber. 1867/1, S. 199 ff.; Wr. S.-Ber. 79, 86 ff. und 108 ff.; München, Abh. 26, 76 ff. und 83 ff. und die Angaben im Anzeiger 1928, 228 ff.

[2]) Abhandlungen 26, S. 66—68.

Digitized by Google

seits haben *e*, *t* und *z* in 13 Fällen Veränderungen den übrigen gegenüber gemeinsam. Eine engere Beziehung scheint auch zwischen *s* und *w* zu bestehen, da 5mal die 4 anderen HSS. eine gemeinsame Veränderung haben und beide 5mal Eigenbildungen aufweisen. Diese Angaben müssen wohl so gedeutet werden, daß *m* und *b* eine Sonderstellung einnimmt, während *z* als Überarbeitung einer *e* und *t* nahestehenden Vorlage erscheint. *w* hat einerseits Beziehungen zu *e*, *t* und *z* und steht andererseits *s* sehr nahe. Berücksichtigt man sodann, daß in *b* und *m* ein Teil der Artikel, die allen anderen kurzen HSS. fehlen (L 41, 179, 279, 288b, 289 und 302b, 308 und 311) vorhanden ist, so erhält man damit auch die Möglichkeit einer Rangordnung; es wäre also, wie auch Rockinger annahm,[1]) *mb* die älteste, *sgwl* die zweite und *etz* die dritte Gruppe kurzer HSS. Ein genauer Stammbaum ist aus der Synopsis allein natürlich nicht zu gewinnen.

Weit weniger Ergebnisse zeitigt eine Statistik der Artikeleinschnitte der langen HSS. Hier kann lediglich darauf verwiesen werden, daß die Gruppe M Beziehungen zu *mb* aufweist und daß die Vier-Bücher-Gruppe den normalen HSS. sehr nahesteht.

Einheitlicher als die Gliederung des Landrechtes ist jene des Lehenrechtes. Bei den kurzen HSS., die ein Lehenrecht haben, ist ein einziger Einschnitt für *t* und einer für *s* kennzeichnend, das Fehlen von LL 2 für *e* und *t*. In fünf Fällen weicht *mb* von den anderen ab. Die Abweichungen bei den langen HSS. stimmen in 27 Fällen mit denen bei den kurzen HSS. überein, besonders die von M und E; in 11 Fällen stimmt auch die zweite normale Hauptgruppe (Fg) mit den kurzen HSS. und E oder M überein.[2])

Gehen wir zu den langen HSS. über, so ist Z die Grundlage der Einteilung in L; Cod. pal. Vind. 2904, Donaueschingen 743, Innsbruck 1141 und Göttingen Jur. 390 entsprechen, ebenso der hieher gehörige Teil von pal. germ. 170. Anders E und Cod. pal. Vind. 2822; hier ist 59 und 60, dann 62, 63 und 64 zusammengezogen und 66 abc in drei Teile geteilt, der eine Einschnitt liegt bei 32, Z 1 arcwaenic, der andere nach 66b. Die zur Gruppe M gehörenden HSS. haben L 54 und 55 zusammengezogen, teilen 59 nach „lantman" (20 Z 11) und verbinden den Schluß mit L 60, machen dann bei 61b einen Einschnitt und verbinden 61b—64 zu einem Artikel; Hd teilt 54 und 55, 63 und 64; in der Brünner und Danziger HS. wird 53 und 54, 59, 60 und 61a, 61b, 62 und 63, 64, und 65, 66 und 67 zusammengelegt;[3]) diese Einteilung hat auch R.[4]) Noch stärker zieht

[1]) München, Abh. 22, 658; 26/5, 66.

[2]) 11b in E, A, R, 102b in M, E, 104 nach 54 Z 9 in M, 121b in R, A, 123b in Z, E, A, R, 165—6 in M, 372—3 in H.

[3]) Wr. S.-Ber. 75, 103—104.

[4]) M. S.-Ber. 1871/1, 473—4.

Digitized by Google

H zusammen; hier erscheinen 54 und 55, 56 und 57, 59 bis 63, 64 und 65 als Einheit, am Beginn von 67a erscheint in Cgm. 4929 nur eine Initiale,[1]) sonst wird es mit 66 zusammengelegt; eine Ausnahme bildet nur Stuttgart Jur. 114, wo 59 und 60, 62 bis 65 und 66 mit 67 zusammengelegt sind; diese letztere HS. zeigt mehrfach an die Gruppe A erinnernde Artikelteilungen, was auch hier der Fall ist. Auch Cgm. 5923 stimmt mit Darmstadt 726, Stuttgart Jur. 4 und Wien 2695 überein, folgt also hier A. Die dritte systematische Ordnung Rockingers folgt H, die 4-Bücherfassung den normalen HSS. Es sind also sechs verschiedene Gruppierungen, die nur drei Einschnitte gemeinsam haben, nämlich zwischen 57 und 58, 58 und 59, 65 und 66, alle anderen wechseln. Gegen die Einteilung von A, H und R macht das Übergreifen über die nicht aus dem Ssp. stammenden Teile hinaus etwas skeptisch. Die Vier-Bücherfassung hat die Einteilung der normalen HSS.[2])

Wenn man nun die normalen HSS. in zwei Gruppen teilt: die eine schon oben erwähnte mit der systematischen 2. Ordnung verwandte, zu der die Zwei-Bücher-Gruppe, die Gruppe der Münsterschen, der Telbangerschen und Krafft'schen HS., sowie etliche durch L 377/II vermehrte gehören, so ziehen diese HSS. 61 bis 63 zusammen, während die anderen im Wesentlichen um den Freybergschen Druck gruppierten HSS. nur 62 und 63 zusammenziehen. Damit kommen wir zu dem in Tabelle 3 enthaltenen Gesamtschema.

Es sind also 10 Hauptgruppen, in die die bisher untersuchten Swsp. HSS. ihrem Artikelaufbau gemäß zerfallen. Diese Gruppierung läßt sich durch Land- und Lehenrecht hindurchverfolgen, sie entspricht der aus den Umfangsabweichungen erschlossenen Gruppierung. Innerhalb der Gruppen gibt es größere und geringere Abweichungen, gewisse Artikeleinschnitte oder -zusammenfassungen sind jedoch für jede Gruppe kennzeichnend.

Das alles können jedoch hier nur Hinweise für die textkritische Untersuchung sein.

Es ist weiter darauf einzugehen, in welchem Verhältnis die bisher gewonnenen Gruppen zu Haisers Textklassen stehen.

Unter den kurzen HSS. erkennt Haiser als stärker abweichend nur *e* an (Ba 5 = Bb),[3]) während er *m* mit *sl* und dem von *t* abgeschriebenen Donaueschingen 747 zusammenstellt.

---

[1]) Ebenda, 1867/2, 304.

[2]) Vgl.) für Z, E und M S. 148, für Hd S. 153, für H S. 149, für A 152, für S3 149—52, für R 152—53.

[3]) Haiser, II, 2.

Digitized by Google

Artikeleinteilung von L 54—66 c Tabelle 3

L	kurze	M	Z	E	4-Bücher	H	R	A	Fg	Ub, k, Kr, La, Ms	Bg**)
54	51		54	50b	53		44b	47	54	54	
55	52	48	55	51	54	39	45	48	55	55	28
nach 27' Z 4	53										
56	54	49	56	52	55	40	46	49	56	56	55
57	55	50	57	53	56		47	50	57	57	48
58	56	51	58	54	57	41	48	51	58	58	49
59	57										
nach 29 Z 29	58	52	59	55	58		49	52	59	59	75
nach 29' Z 11	59	53									
60			60			42					
61a		54	61	56				53	60		
b	60*)				59		50			60	76a
62			62						61		
63											76b
nach 30 Z 32	61	55	63	57							76c
64					60			54	62	61	
nach 31 Z 17	62		64			43	51				76d
65									63	62	
nach 31 Z 35	63	56	65	58	61						
66a				59							
b	64	57	66	60	62	44a	52a	55a	64	63	77a
nach 32 Z 1				61							
c											

*) z hat bei L 61 b einen eigenen Artikel. **) nach Wien 12. 506.

Sehr mangelhaft bekannt waren Haiser die langen HSS.; die Gruppen M und R fehlen ganz, Donaueschingen 742, das zur Gruppe Hd gehört, sowie die zu H gehörende Herisauer HS. sind an den Schluß der Gruppe Cb gerückt, er schwankt, ob er die beiden letzteren HSS. nicht der Gruppe Db anschließen soll[1]); dabei erkennt er den kompilierten Charakter von Donaueschingen 742. Von der Gruppe Z sind 4, von A 4 und von E 2 HSS. aufgezählt, Z und E zur Gruppe Da verbunden, A als Gruppe Db bezeichnet.

Gerade hinsichtlich der langen HSS. ist Haisers Übersicht außerordentlich unvollkommen.

Reichhaltiger ist sein Stoff im Gebiet der normalen HSS. die Klasse Ca entspricht unseren Gruppen La und Ms. In Cb sind außer einigen bisher noch nicht besprochenen Gruppen vereint: Ub, Kr, Te und Fg, sowie die systematischen HSS. Die Pariser HS. 7009 (Cb 9) die HS. von Freiburg, Kantonsbibl. (Ca 7), wie die Innsbrucker HS. II, 3 (Cb 13) können vorläufig noch in keine bestimmte Gruppe eingeteilt werden.

Haisers Klassen sind also umfangreicher als die hier vorgeschlagenen Gruppen, welchen Vorwurf schon Rockinger in seiner Besprechung er-

[1]) Haiser, II., 2.

Digitized by Google

hob.[1]) Widersprüche zwischen den Textklassen und den aus Umfang und Artikelaufbau erschlossenen Gruppen finden sich jedoch keine.

e) Untersucht man den logischen Zusammenhang der Artikel oder ihre Reihung in den verschiedenen systematischen HSS., so lassen sich daraus zwingende Gründe für die Einteilung nicht bringen.[2]) Ebensowenig ergibt der Artikelaufbau einen Stammbaum; eher kann er mitunter ein Kennzeichen für das höhere oder geringere Alter einer Gruppe abgeben. Denn die ursprüngliche Artikeleinteilung muß loser gewesen sein als die jetzige. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Einzelne Abschnitte schwanken um wenige Zeilen; so finden sich in L 59 nach 29' Z 11 (lantman) ein Einschnitt in den kurzen HSS. und in der Gruppe M, während die anderen Gruppen den Artikeleinschnitt ein paar Zeilen später machen. Ebenso schwankt der Einschnitt zwischen L 86c und 87a um einen Satz, mehrere kurze HSS., die Gruppen E, A und 2 HSS. der Gruppe H machen den Einschnitt bei 43' Z 28. Diese Einschnittsschwankungen erklären sich am einfachsten, wenn man annimmt, daß ursprünglich Beischriften am Rand standen, der Text jedoch ununterbrochen weiterlief.

2. In der kurzen HS. Cgm. 5716 (*m*) finden sich Initialen mitten im Text an Stellen, wo sonst Artikelüberschriften stehen (z. B. L 238 nach ez 109 Z 29). In Z sind innerhalb L 176a mehrfach zwischen einzelnen Sätzen mitten in der Zeile rote Bemerkungen wie „radebrechen", „hobt abslahen" (L 84 Z 23, 84' Z 8).

3. Z. B. in La, wo L 260—62 in drei Artikel geteilt ist, wiederholt sich die Überschrift von L 260 „diz ist aber von den Juden", „aber von Juden". Hier muß die Unterteilung jünger, die Einheit älter sein. Ähnliche Wahrnehmungen macht man bei L 237—42 in La. Solche Wiederholungen mußten notwendig dort entstehen, wenn man die ältere Art, einzelne bedeutendere Einschnitte innerhalb der Kapitel durch Initialen hervorzuheben verließ und bei jeder Initiale einen neuen Artikel begann.

4. Wenn ein größerer Abschnitt außerordentlich verschieden eingeteilt ist, wie L 237—241, in den kurzen HSS. Cod. pal. Vind. 2881 (*e*) in fünf Artikel, in der Zerbster HS. (*z*) in 4, in der Tambacher HS. (*t*) in 3, in Cgm. 5716 (*m*) und Berlin, f° 1097 (*b*) in zwei Artikel zerfällt, und auch in den langen HSS. verschieden gegliedert ist; darf man wohl aus diesen Schwankungen auf ursprüngliche Einheitlichkeit schließen. Außer den eben angeführten Gruppen L 237—41 und L 260—62 kommt hier noch L 291—5 in Betracht.

---

[1]) Münchner Krit. Vierteljahrschrift f. Rechstw. 19, 549 ff.

[2]) Eine Untersuchung der Gründe für die Reihenfolge in den versch. syst. Ordnungen soll bei der Behandlung der syst. HSS. ihren Platz finden.

Digitized by Google

5. Ein gewisses Mißtrauen darf man den weitgehenden Zusammenziehungen der Gruppe H entgegenbringen, da es verhältnismäßig viel nur hier vorkommender Zusammenziehungen gibt und da die textlich und in den Zusätzen nahe verwandte Vier-Bücherfassung alle diese Zusammenziehungen nicht hat. Die 3. systematische Ordnung folgt hier H.

f) Mit den bisher behandelten Gruppen sind jedoch keineswegs sämtliche Gruppen der Swsp. HSS. erschöpft. Bietet der Artikelaufbau für jede Textgruppe ein mehr oder weniger einheitliches Bild, dann muß es möglich sein, schon aus der Anordnung der Artikel Kompilationen zu erkennen. Die Untersuchung derselben ist nun unsere Aufgabe.

1. Am einfachsten ist die Frage dann, wenn die regelmäßige Reihenfolge unterbrochen und eine größere Anzahl von vorher ausgelassenen Artikeln nachgetragen wird. So enthält Graz, L. A 20, 168 (R. 152) nach L 251 eine Einschaltung von 22 Artikeln, die sich ebenso in Wien 12.688 (R. 406) vorfinden. Der einzige Hinweis auf deren Herkunft ist die Abteilung von L 140b nach 68 Z 14, die eine Eigentümlichkeit von M wäre.

2. Ebenso ist in Nikolsburg II, 177 (R. 63), einer Fg angehörenden HS., nach L 377 einen Nachtrag von 41 Artikeln enthalten, 7 andere Artikel sind zwischen L 327 und L 330 verteilt; L 377/II befindet sich in dieser Reihe, weßhalb wohl eine normale HS. (Ub) als Quelle in Betracht kommt.

In diesen beiden Fällen ist zwar die Kompilation deutlich erkennbar, die Herkunft der Nachträge jedoch nicht eindeutig feststellbar.

3. Es sei an einer anderen HS., nämlich Nikolsburg II, 47 (R. 63¼), der Versuch gemacht, bloß aus der Artikelfolge die Kompilationsfuge zu erweisen. Von Artikel 42 an zeigt diese HS. die gleiche Einteilung wie die Nikolsburger HS. II, 188, die das Landrecht Ruprechts von Freising enthält; es sind wie dort zusammengezogen L 42 und 43, 45 und 46, 53 und 54, 59, 60 und 61a, 62 und 63 mit 61b, 64 und 65, L 48 fehlt in beiden, der einzige Unterschied innerhalb des Abschnittes ist, daß L 56 und 58 in II, 47 gekürzt, in II, 188 vollständig sind. Vor L 42 jedoch ist der Unterschied ein ziemlich weitgehender; in II, 188 sind zusammengezogen L 5abc, die in II, 47 geteilt sind, dann L 8—10, 18—20, 29 und 30, 34 und 35, 36 und 37, in II. 47 erscheint keine dieser Zusammenziehungen, es fehlen dort L 6—8, 34 und 35. Es muß also zwischen L 37 und 42 die Kompilationsfuge gesucht werden. Es sei gleich hier vorweg genommen, daß ein textkritisches Merkmal diese Teilung bestätigt, die Reihenfolge der Abteilungen von L 15 differiert in beiden HSS.

4. Derselbe Nachweis kann bei pal. germ. 170[1]) (R. 166) geführt werden. Diese HS. hat die Teilung zwischen L 6 und 7, die, soweit bisher bekannt,

[1]) Vgl. Anzeiger 1928, 239—44.

Digitized by Google

nur in Z vorkommt. Wie in den der Gruppe Z angehörigen Cod. Gött. Jur. 390 und Cod. pal. Vind. 2904 ist 1b von 1a getrennt, dann 50 und 51, 59 und 60 getrennt, 73a und b vereint, dann 80 und 81 zusammengezogen. L 86 zeigt dieselbe Unterteilung wie Cod. 390 von Göttingen und Innsbruck 1141, indem L 86b und L 86c bei 43' Z 28 abgeteilt sind und letzteres mit 87a zusammengezogen ist und 87b abgetrennt ist, während Z und Cod. pal. Vind. 2904 die Einteilung von L haben; dann sind 91 und 92 zusammengezogen, 98b, 100c und 103b abgeteilt; L 112 fehlt der Gruppe Z und ebenso hier, die nächste Veränderung der Artikelreihe gegenüber L die Zusammenziehung von L 116ab mit 117a entspricht bereits dem Aufbau des Cod. 747 von Donaueschingen, auf den die Jahrzahl 1295 in LL 1b hinweist. Wieder bestätigt der Aufbau von L 15 diese Zuschreibung. Cod. pal. germ. 170 ist also lediglich aus dem Artikelaufbau als Kompilation von Z (Gött. Jur. 390 und Innsbr. 1141 nahestehend) und dem Tambacher oder Donaueschinger Codex der kurzen Fassung (*t*) zu erweisen. Natürlich finden sich auch hier einige Abweichungen im Artikelaufbau wie die Zusammenziehung von L 18 und 19, 36 und 37, die Eigenheiten der HS. sind. Die Kompilationsfuge liegt zwischen L 113 und L 116a. Wie alle derartigen Methoden hat naturgemäß auch die Untersuchung des Artikelaufbaues ihre Grenzen. Die genaue Kompilationsfuge kann nur Textvergleich erweisen.

Weiter lassen sich folgende Kompilationen deutlich erkennen:

5. Die Gruppe Hd, die schon Haiser[1]) als Kompilation aus Cb und Db bezeichnete, schien, was die Zusatzartikel anlangte M nahezustehen. Es entsprechen dem Artikelaufbau von M die Abschnitte von L 59 nach 29 Z 11, 68c, 86c, 100c, 102b, 104 nach 54 Z 9, 168b, 176b, 178b, 218b, 227b, 253b, während die anderen Einschnitte der ersten Hauptgruppe der normalen HSS. entsprechen, da L 377/II vorhanden ist und Haiser den normalen Text nach Cb verwies, muß es sich um eine Kompilation aus M und Ub handeln. Vgl. S. 153.

6. Aus den Zusatzartikeln wurde erschlossen, daß Cgm. 5923 (R. 272) M nahestehe. Das bestätigt das Vorhandensein einzelner Einschnitte wie in L 174a nach 84' Z 8, in L 174b nach 84' Z 20, 178b, in L 349 nach 149 Z 29 und in L 351 nach 150 Z 7. Im Wesentlichen folgt die Artikeleinteilung von Cgm. 5923 jedoch der der Fassung A; bis L 158b schließt sie sich aufs engste der von Darmstadt 726 (R. 60) an; hernach werden die Berührungen mit A seltener; wenn Übereinstimmungen da sind, so ist es mehr Stuttgart, Jur. f° 4 (R. 371), an die sich der Artikelaufbau

[1]) Haiser, II, 9 (Cb 27).

Digitized by Google

anschließt als Darmstadt 726. Als Beispiele für die Verwandtschaft mit A seien angeführt die Einschnitte:

L 12 nach 10 Z 31, L 81 nach 40 Z 20 oder die Zusammenziehung L 11b mit 12 und L 130d bis 132a, die nur A kennt. Aber damit sind die Beziehungen von Cgm. 5923 nicht erschöpft. Sowohl in L 45 wie L 288b finden sich die Zusätze von S 2, nach L 288b ist wie in Fu L 172/I eingeschaltet; auf das auch in Fu enthaltene und dort nach L 27 eingeschaltete Gedicht (Dsp. 29c) machte bereits Eckhardt aufmerksam.[1]) Die HS. verdient jedenfalls eine eingehende Sonderuntersuchung. Vgl. S. 154.

7. Auch in Stuttgart Jur. in f° 114 (R. 373), einer zu H gehörenden HS. finden sich einzelne Einschnitte, die nicht für diese Gruppe, sondern für die Gruppe A kennzeichnend sind, so die ebenangeführten Einschnitte in L 12 und 81 und die Zusammenziehungen L 11b—12, 19—20, 45—6, 62—5, usw.; die Kompilationsfuge liegt zwischen L 105 und L 108.

8. Die Kompilationen der kurzen HS. *e* mit einer Graz 20,168 (R. 152) verwandten Fassung und einer vorläufig sonst nicht feststellbaren langen Fassung, die in den HSS. Gießen 982 (R. 121) einerseits, Wien 12.688 (R. 406), Aspang Nr. 1 (R. 9½) und Nürnberg, Germ. Mus. 28.009 (R. 293) vorliegen, wurden vom Verfasser gesondert behandelt.[2]) Die Möglichkeit, daß Graz 20, 168 selbst noch über die 22 Zusatzartikel nach L 251 hinaus kompiliert ist, wurde dort bereits angedeutet. Der Artikelaufbau gestattet jedoch keinerlei Schlüsse.

9. Nur eine Kompilation hat weitere Verbreitung erlangt, es ist die durch den Druck Bergers bekanntgewordene Fassung (Bg.). Ihr gehören bisher folgende 12 HSS. an: Augsburg, Stadtarchiv Nr. 77 (R. 13), Gießen 996 (R. 134), Göttweig Nr. 365 (R. 145), München, Cgm. 207 (R. 239), 552 (R. 251), 555 (R. 254), 1139 (R. 260), 3897 (R. 262), 5335 (R. 270), Nürnberg, Stadtbibl. Cent. V, 11 (R. 297), Straßburg (verbr. Abschr. R. 125) und Wien 12.506 (R. 405). Der Eindruck der Kompilation entsteht, wenn man die starken Verschiebungen in der Reihenfolge beachtet; die Erklärung Rockingers, es müsse sich um falsch eingebundene Blätter handeln,[3]) hat schon Voltelini[4]) abgelehnt. Man vergleiche Bg mit der Gruppe Ms, deren Verschiebungen nach L 174a durchaus dem entsprechen, was man bei falscher Bindung annehmen muß. Denn hier sind nicht zusammengehörende Teile von Artikeln mitten im Satz aneinander gefügt. In Bg sind es aber ganze Artikel, die ihren Platz gewechselt haben wie in Nikolsburg II,

[1]) Rechtsbücherstudien, S. 62.
[2]) Wr. S.-Ber. 211/6, 26—55.
[3]) Obb. Archiv 31, 191.
[4]) Anzeiger 1926, 135.

Digitized by Google

177 (R. 63). Im Wesentlichen scheint eine HS. der Gruppe Ub zu Grunde zu liegen, da L 377/II vorhanden ist und Haiser Bg unter Cb 6 einreiht.

Auffallend ist zunächst der Schluß von L 86c bei 43' Z 28 *mynne* wie E und A, sowie in einigen HSS. von Z und H, die Abteilung von 100c, die M, E, R und A gemeinsam eigen ist, die den normalen HSS. ungewohnte Zusammenziehung von L 140a und b, die auch in E vorhandene Zusammenziehung von L 188 und 189, die in M und H übliche Zusammenziehung von L 196 und 197, die in M, H und R übliche Zusammenziehung von 204 und 205, die in M und A übliche Zusammenziehung von L 214 und 215, die nur in *s* und *g* auftauchende, aber gewiß alte[1]) Zusammenziehung von L 237—41 und die in H übliche Zusammenziehung von L 346 und 347. Diese Eigenheiten weisen auf eine lange HS. als zweiten Teil der Kompilation, die Artikeleigenheiten gestatten jedoch keinen zwingenden Schluß, jedoch scheint M am nächsten zu stehen.[2])

10. Die Artikeleinteilung zeigt, daß die Arco-Valleysche HS. (R 7) eine Kompilation aus M und H ist; die Kompilationsfuge liegt bei L 174.

Es läßt sich also eine größere Anzahl von Kompilationen bereits in dem noch wenig vorgeschrittenen Stadium der Schwabenspiegelforschung feststellen und auflösen.

g) Nachdem somit eine Gruppierung der bisher näher bekannten etwa 210 Swsp. HSS. möglich ist und diese Gruppierung sich ebensowohl aus Umfangsmerkmalen als aus der äußeren Einteilung des Stoffes im Rechtsbuch ergeben hat und mit den bisher bekannten Erfahrungen über die Textverschiedenheiten durchaus übereinstimmt, ist hier noch auf eine Frage hinzuweisen, die für die Entwicklungsgeschichte des Rechtsbuches wichtig ist:

Sind diese Gruppen geographisch begrenzt oder sind die HSS. einer jeden Gruppe über ganz Deutschland gleichmäßig zerstreut?

Da uns erst etwas mehr als die Hälfte der HSS. bekannt ist, also Überraschungen ohneweiters denkbar sind, sind selbstverständlich die bisher gewonnenen Ergebnisse nach dieser Richtung alles andere als abschließend. Aber diese vorläufigen Ergebnisse haben doch ein derart scharf umrissenes Bild ergeben, daß es geboten scheint, mit ihnen nicht zurückzuhalten.

Wie schon gesagt, zerfallen die kurzen HSS. in sechs Untergruppen: Die beiden HSS. von *bm* sind in bayrischer Mundart verfaßt, *m* vielleicht aus Nordtirol nach Herrenchiemsee gelangt. Von den drei HSS. von *s* ist die eine aus Nordtirol, die beiden anderen wahrscheinlich Wiener

[1]) Siehe oben S. 168.
[2]) Ueber Bg vgl. S. 175, 187—9.

Digitized by Google

Herkunft; denn auch Gießen 975 dürfte wie die meisten Erwerbungen Senckenbergs ebenso aus Wien stammen wie die HS. des Wiener Staatsarchivs. Die HS. *z* ist wahrscheinlich aus Thüringen; die Gruppe *t* geht auf eine Salzburger HS., *e* auf eine Wiener HS. zurück, *l* ist wohl in Oberbayern geschrieben.[1]) Es sind also die kurzen HSS. im wesentlichen auf Nordtirol, Oberbayern, Salzburg und Wien zurückzuführen, *z* erscheint als ferner Ableger. Solche Ableger tauchen in allen Gruppen auf, wie wir sehen werden.

In der Gruppe M sind von 12 HSS. 5 auf Oberfranken, 4 auf Unterfranken zurückzuführen, die Hermannstädter HS. bezeichnet sich selbst als Nürnberger Recht. Darmstadt 715 (R. 59) ist nach den Wasserzeichen der äußersten Blätter im 17. und 18. Jahrhundert im Elsaß oder bei Basel gewesen, Stuttgart H. 48 (R. 377) stammt aus Weingarten, München, Stadtarchiv 14 (R. 284) muß lange in München sein. Die Gruppe scheint also überwiegend fränkischer Herkunft. Hieraus erklärt sich ohne weiters die Bezeichnung der Hermannstätter HS. als „Nürnbergerrecht."[2])

Die sechs HSS. der Gruppe Z verteilen sich gleichmäßig auf die alemannische und bayrische Mundart, Wien 2904 (R. 397) ist nach der Mundart und dem Wasserzeichen aus Augsburg, vielleicht auch Göttingen 390 (R. 143), zwei der letzteren sind aus Tirol. Die drei HSS. der Gruppe E sind alle aus Niederbayern, in Berlin f° 749 (R. 29) verrät dies der Name des Schreibers[3]), in Wien 2822 (R. 392) eine eingeklebte aus dem Ldg. Teisbach (bei Landshut) stammende Urkunde und das Wappen der Herren von Trenbach, Donaueschingen 739 (R. 92) ist nachweislich auf Regensburg zurückzuführen.[4])

Die 4-B Fassung ist schlesischer Herkunft, von den 10 zu A zu zählenden HSS. ist über Kassel Jur. 45 (R. 184) nichts bekannt, Gießen 980 (R. 119) stammt vielleicht aus Eschwege, die Oldenburger HS. (R. 298), aus Bremen, die anderen sechs rücken enger zusammen. Stuttgart Jur. f° 4 (R. 371) stammt wahrscheinlich aus der Bibliothek der württembergischen Herzoge,[5]) Einsiedeln 204 (R. 72) gehörte einst einem Protonotar der Herzoge von Württemberg[6]), Fulda D 27 (R. 101) stammt aus Blaubeuren,[7]) die Kompilation Cgm. 5923 (R. 272) aus Höchstädt,[8]) (bei Ulm).

[1]) Siehe Anzeiger 1928, 235 ff. Wr. S. Ber. 211/5, 64 ff. und 211/6.
[2]) Vgl. S. 136 wegen des „Nürnberger Rechts. Für M vgl. S. 148, 183—4, 189, 191—2.
[3]) Rockinger, Wr. S.-Ber. 118/10, 49—50.
[4]) Vgl. für Z S. 148, 185, 189, 191, für E S. 148, 185, 189, 200.
[5]) Nach dem Stuttgarter HSS.-Katalog in der Landesbibl.
[6]) Rockinger, Wr. S.-Ber. 119/VIII, 21—2.
[7]) Ebenda, S. 49.
[8]) Ebenda, 120/VII, 38 ff.

Digitized by Google

Der Schreiber von Darmstadt 726 (R. 60) nennt sich „de Veyhingen",[1] was ebenfalls an die obere Donau führt, die Ambraser HSS. stammt aus den Sammlungen Kaiser Max I. in Innsbruck, dürfte also aus irgend einem schwäbischen Splitter des sogenannten Vorderösterreich dorthin gelangt sein. Die Fassung A kann also als alt-württembergisch und donauschwäbisch bezeichnet werden. Eine Ausnahme bildet nur die aus dem Rheingau stammende HS. R. 8,[2] die 1401 vom Mainzer Bürger Peter von Bacharach für den Rheingau geschrieben wurde.[3]

Von den 14 HSS. der Gruppe R. sind sieben sicher bayrischen Ursprungs, vier, die Brünner, Danziger, Gießener und Budapester HS. entstammen den Kolonialgebieten, Nikolsburg II, 47 (R. 62½) stammt aus Südtirol, Innsbruck 842 auch aus Tirol und die neugefundene Nikolsburger HS. II, 188 irgendwo aus den Alpenländern.[4] Nur die Fassung H läßt sich vorläufig auf keinen einheitlichen Nenner bringen. Bei den normalen Gruppen läßt sich die örtliche Festlegung ebenfalls teilweise durchführen. Von den 10 HSS., die bisher zur Gruppe Te zu zählen sind, sind neun in bayrischer Mundart. Die älteste HS. war jedoch ursprünglich alemannisch und die Diphthongierung erfolgte erst nachträglich, alemannisch scheint auch die 5. HS., die von Gotha 216 (R. 149) zu sein. Sechs von den HSS. sind auf Altbayern zurückzuführen, eine auf Wien, zwei auf Würzburg, während Donaueschingen 740 nach Rockinger in der Oberpfalz geschrieben[5] und dann nach Frankfurt gelangt ist.[6] Die Gruppe Kr scheint in Augsburg zu Hause zu sein; denn von 13 HSS. sind sechs aus Augsburg (R. 14, 64, 109, 255, 287, 380), 1 aus Füssen (R. 384) und eine wahrscheinlich aus Kempten (die neu gefundene Nürnberger, Rottenburg 15a), vier sind bayrisch (R. 97, 242, 391 und 393) und eine vorderhand unbestimmbar. Die beiden dieser Gruppe nahestehenden HSS. R. 66½ und 296 sind bayrischer Herkunft.[7] Die Gruppe La scheint dagegen in der Schweiz verbreitet gewesen zu sein. Von den 14 bisher einzureihenden HSS. sind zehn aus der Schweiz (1, 19, 20, 21, 43, 87, 89, 104, 337 und 464), eine aus dem Breisgau (R. 89), eine aus der Baar (R. 401), die Herkunft zweier (R. 120 und 264) ist vorläufig unbekannt. Nach dem nach L 219 eingeschalteten Zusatz[8] muß die Vorlage in Freiburg im Breisgau gesucht

[1] Im Folgenden sei für die Herkunftsangaben auf Rockinger Angaben in den Wr. S.-Ber. 118—122 verwiesen.
[2] Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins 24, 224 ff.
[3] Vgl. für A S. 152, 182, 189, 191, für 4-B vgl. S. 149, 186, 189, 191.
[4] Vgl. S. 152, 184, 189, 200.
[5] Rockinger, Wr. S.-Ber. 119/VIII, 12.
[6] Vgl. S. 162, 186, 190, 200.
[7] Vgl. S. 162, 186, 190, 193—4.
[8] Laßberg, S. 102.

Digitized by Google

werden. Die Laßbergsche HS. ist keineswegs um 1300, sondern erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben. Die an die Gruppe La anschließende Gruppe Ms scheint etwas weiter östlich von La beheimatet zu sein. Enger zusammen schließen sich Cgm. 3944 (R. 263) aus dem Besitz der Grafen von Montfort, Wolfegg B 848 (R. 427) aus dem Allgäu, Winterthur A 18 (R. 421) vielleicht aus Leutkirch und Basel C III 2 (R. 17) aus Rheinau einerseits und die beiden niederrheinischen HSS. Göttingen 388 (R. 141) und Münster 29 (R. 289) andererseits, die Herkunft der Pariser und der Stuttgarter HS. sind vorläufig nicht feststellbar.[1]) Unter den 15 zu Ub gezählten HSS. sei eine niederdeutsche Gruppe R. 139, 142, 159, 163, 209 und 236 hervorgehoben, drei HSS. stammen aus Augsburg und Umgebung (R. 15, 94, 192), die übrigen sind in Bayern, Schwaben, Franken und am Rhein verstreut. Die Verteilung der 28 HSS. der Gruppe Fg: 4 Wiener-Neustädter (R. 63, 389, 403, 418), 10 Wiener (R. 25, 34, 247, 313, 347, 390, 398, 406½, 417, 418), vier steirische (151, 152, 154, 155), zwei oberösterreichische (339¼ und 394) und drei bayrische (235, 256, 404) zeigt deutlich genug, in welches Gebiet die Gruppe zu setzen ist; nur R. 257 stammt aus St. Gallen; die anderen lassen sich vorläufig nicht festlegen. Der aus dem Besitz der Grafen von Kirchberg stammende Cgm. 21 (R. 234) verbindet die Gruppe mit Augsburg.[2])

Auch die stärker verbreiteten kompilierten Gruppen lassen sich örtlich umgrenzen; daß Bg eine bayrische Fassung ist, dürfte schon aus Rockingers Zusammenstellung[3]) deutlich hervorgehen, die zu Hd zu zählenden vier HSS. scheinen rheinfränkischer Herkunft zu sein; in Donaueschingen 742 (R. 95) beweist dies in dem Deckel eingeklebtes Buchstück einer für Trier Empfänger ausgestellten Papstbulle, p. g. 163 (R. 162½) stammt aus Worms und die Mundart der beiden anderen HSS. schließt sich diesen beiden an; es sei hier vorweggenommen, daß S 1 und S 2 aus dem schwäbischen Anteil der Diözese Augsburg zu stammen scheinen.[4])

Wir erhalten etwa folgendes Gesamtbild: in Augsburg, das nach Eckhardt[5]) als die vermutliche Heimat des Rechtsbuches zu betrachten ist, ist beheimatet die Gruppe Kr und S2, teilweise auch Z und Ub. Westlich davon im mittleren Schwaben und Alt-Württemberg scheint A beheimatet, im Breisgau und der

[1]) Nach der Mundart muß Stuttgart Jur 70 aus Niederdeutschland stammen, jedoch von einer oberdeutschen Vorlage abgeschrieben sein. Für Ms vgl. S. 161—2, 194, für La vgl. S. 161, 186—7, 194.

[2]) Für Ub vgl. S. 162, 195—6, für Fg S. 163, 187, 196—7.

[3]) Oberb. Arch. 31, 176 ff.

[4]) Über diese Gruppe wird der Verfasser in Bälde gesondert berichten. Vgl. für Bg S. 171, 187—8, für Hd S. 153, 170.

[5]) Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. 45, 17—35.

Digitized by Google

Westschweiz La, um den Bodensee und in der Ostschweiz Ms. Nach Altbayern müssen R, Te und Bg verlegt werden, E gehört nach Niederbayern. Dem Gebiet der Burggrafen von Nürnberg, sowie den Hochstiften Bamberg und Würzburg lassen sich die Mehrzahl der HSS. von M zuweisen, die nahe verwandte Gruppe der Kompilation Hd gehört an den Mittelrhein. Aus Tirol stammen wahrscheinlich *mb* und *s*, sowie der eine Teil der Gruppe Z, aus Salzburg *t* und die Dresdner HS. Cgm. (R. 66½), eine Sonderform von Kr, nach Niederösterreich gehören *e* und Fg. Fast alle Gruppen haben ihre Ableger sowohl in Niedersachsen, wie im ganzen deutschen Kolonialgebiet von Hermannstadt bis Königsberg. Geschlossene Gruppen bilden hier nur die 4 B-Fassung in Schlesien und die um Lüneburg zu gruppierenden HSS. von Ub.[1]) Die am weitesten verbreiteten Gruppen sind H und Ub, für die beide daher aus den Herkunftsmerkmalen der HSS. ein Hauptgebiet nicht festzustellen ist.

Freilich sind wir mit dieser räumlichen Verteilung der Gruppen noch zu keinem sichern Ansatz über den Ursprung jeder einzelnen gelangt. Es kann sehr wohl die Stammhandschrift der Gruppe aus einer ganz anderen Gegend stammen, als die, in der sich später die HSS. verbreitet haben. Die geringe Zahl schwäbischer HSS. und Fassungen fällt in dieser Zusammenstellung sehr auf. Nur die Gruppe A zählt etliche mittelschwäbische HSS., sonst kommt nur eine größere Zahl von HSS. aus der Diözese Augsburg in Betracht. Sollte hier etwa der große Bauernkrieg von 1525 uns etlicher schwäbischer und altwürttembergischer HSS. beraubt haben? Es wird nach der Durchsicht aller HSS. nötig sein, die Verbreitungsgebiete der Gruppen noch einmal durchzugehen, die Bedeutung einzelner größerer Städte Augsburg, Wien, wohl auch Nürnberg (für M) und Regensburg (für E), vielleicht auch Breslau (für 4-B) für die Verbreitung der Rechtsbücher wird dann erst ins rechte Licht treten können.

Von den derzeit untersuchten 210 HSS. stammen aus Ober- und Niederösterreich 30, aus Salzburg 2, aus Steiermark 4, aus Tirol 7, also aus den Alpenländern 43, aus Altbayern 45, aus der Oberpfalz 2, aus der Diözese Augsburg, schwäbischen Teils 28, aus Oberschwaben 6, aus der Schweiz 16, aus Breisgau, Altbaden und Elsaß 5, aus Alt-Württemberg 4, zusammen aus Schwaben 59; aus Hessen und Rheinfranken 10, aus Unterfranken 7, aus Oberfranken 10, aus Thüringen 1, aus den südöstlichen Kolonialgebieten 3, aus Schlesien 6, aus Preußen 2 und aus niederdeutschem Gebiet 12; für 11 ist vorläufig kein Herkunftsort festzustellen.

[1]) Eine niederrheinische Gruppe von Ms konnte seither festgestellt werden.

Digitized by Google

Die Ziffern sind deshalb ungenau, weil nicht jede HS. bis zum Entstehungsort verfolgt werden konnte. Sie geben kein vollständiges Bild, weil bisher süd- und mitteldeutsche Bestände untersucht wurden. Immerhin ist zu betonen, daß mindestens ein Viertel des Gesamtbestandes (90 von 350) bayrisch-österreichischer Herkunft ist.

Es sei betont, daß die Untersuchungen über die Herkunft der einzelnen Swsphss. schon deshalb nie zu dem schlagenden Ergebnis führen können, die man bei den aus Klöstern stammenden HSS. des frühen und hohen Mittelalters gewinnen kann. Die Laienschreiber, die keineswegs immer im Stadtschreiberamt gesucht werden müssen, sind eben viel schwerer paläographisch zu fixieren, die Untersuchung der Wasserzeichen führt ebenfalls nur zu Entstehungsgrenzen und HSS., die durch viele private Hände gehen, sind nur in besonders günstigen Fällen weiter zurück zu verfolgen. Es ist desungeachtet eine weitgehende Lokalisierung der Fassungen möglich geworden, so daß die Hoffnung nicht unbegründet ist, daß sich noch einmal eine genaue Feststellung der Entstehungsorte und Verbreitungsgebiete der Fassungen gewinnen lassen wird. Die lokale Verteilung der HSS. Gruppen erklärt aber auch, warum Haisers Untersuchungen, die im Wesentlichen auf Schweizer und Wiener HSS. aufgebaut waren, ein voller Erfolg versagt blieb. (Vgl. S. 134).

Es sei zum Schluß dieser Betrachtung der Gruppen darauf verwiesen, daß die Verbindung mit den Büchern der Könige, soweit dies an den diesem Aufsatz zu Grund gelegten HSS. festgestellt werden konnte, in den Gruppen Z, R, A, Te und Fg wie in der Kompilation Hd nicht auftritt. Da aber von den 48 von Rockinger angeführten HSS.,[1]) zu denen noch Wien 3072 (R. 401) und die neu gefundenen Stuttgart Jur. 222 und Karlsruhe, Ettenheinmünster 26 hinzukommen (also 51), erst 31 unter den hier verwendeten HSS. begriffen sind, können vorläufig hieraus keine Schlüsse gezogen werden.

Nachdem nun die bisher untersuchten oder bekannten etwa 210 HSS. nach Umfang und Gliederung besprochen wurden und die so gewonnenen Gruppen auch örtlich abgegrenzt wurden, müssen diese Ergebnisse von der Seite der Textkritik her überprüft werden.

IV. Textvarianten.

Die bisherige Untersuchung der einzelnen Gruppen des Schwabenspiegels ging von äußeren Merkmalen aus; so wichtig die verschiedenen Zusätze und andererseits die Einteilung des Stoffes auch sein mögen,

[1]) Rockinger, Wr. S.-Ber. 136/13, 41—2.

Digitized by Google

so behält Eckhardt[1]) doch darin Recht, daß der Text selbst zur Gruppierung der HSS. dienen müsse. Ein Zurückgreifen auf Haiser ist hier naheliegend.

Haiser bringt 76 Textproben, von denen 72 dem Landrecht bis L 117 entnommen sind, soweit eben die Übereinstimmung mit dem Dsp. reicht, und vier Proben aus den Artikelüberschriften. Haisers Proben sind jedoch nicht auf einen einheitlichen Nenner gebracht; z. B. 10 (L 2) haben Cb 9, 12—23 den Anfang[2]) *„den sibenden herschilt hat ain ieglich man"*, während Ba 2—6, Ca 6—11, Cb 7, 8, 10, 11 „hebet" als Zeitwort verwendet.[3]) Eine ebenfalls eine Gruppierung nahelegende Lesart wäre in derselben Probe *„fry vor"* gegenüber *„fry von"*; auch diese Abweichung (die erstere Ba 4—6, Ca 6, 7, Cb 7, 9, 10, 12, 24—7, die andere in Ca 8, 10, 11, 13—23) hat Haiser nicht als Maßstab für die Reihung der von ihm verwendeten HSS. benützt. Sieht man aber bei dieser Probe die Gruppe D an, so erkennt man sofort hier eine kürzere Form des Schlusses des Artikels L 2. Man steht also bei jeder solchen Textstelle immer vor der Frage, welche Variante bedingen einen Klassenunterschied, welche sind kleineren Gruppen und welche Einzelhandschriften eigen.

Ein sehr lehrreiches Beispiel für die Unzahl der in Betracht kommenden Varianten gibt Stengels Ausgabe des von Rockinger[4]) als Anhang 3 der zur Gruppe H gehörenden HSS. bezeichneten Artikels über falsche Urkunden.[5]) Nach den bisher bei der Kollation gewonnenen Erfahrungen kann der Verfasser nur sagen, daß auch sehr nahe verwandte HSS. oft genug mehr Varianten bieten, als man erwarten sollte. Stellt man Stengels Varianten des einen aus nur elf HSS. herausgegebenen Artikels zusammen, um sich über die nähere oder fernere Verwandtschaft der elf HSS. untereinander klar zu werden, so stimmen HSS. 7 (R. 189) und 8 (R. 160) in den Abweichungen von den anderen HSS. etwa 20 Fällen zusammen und gehen aber in etwa 30 Fällen auseinander. Bei allen anderen HSS. sind die Übereinstimmungen in den Varianten noch seltener. Ein Fall, wie der daß Wien 14.912 (R. 406½) mit Wien, Stadtarchiv 124/8 (R. 417) fast wörtlich überein stimmt,[6]) ist der seltenere; der an *z* und *q* dargelegte[7]) Fall enger Verwandtschaft trotz gewisser Abweichungen im Text ist der weitaus

[1]) Zeitschr. d. Sav.-Stift., G. A. 45, 52 ff.

[2]) Ohne Berücksichtigung der orthographischen und mundartlichen Abweichungen.

[3]) Haiser, II, 34—7.

[4]) M. S.-Ber. 1867/2, 321—4.

[5]) Neues Archiv 30, 649—71.

[6]) Ähnliche Fälle konnte der Verfasser in seiner Abhandlung über die aus dem Jahre 1282 stammende Swsp. hs. anführen; siehe Wr. S.-Ber. 211/6 ff, 26 ff.

[7]) Wr. S. Ber. 211/7 S. 73—85.

Digitized by Google

häufigere. Es scheint, daß fast jeder Abschreiber sich verpflichtet gefühlt hat, stilistische Verbesserungen an dem ihm vorliegenden Text anzubringen. Man kann im Allgemeinen beobachten, daß diese Verbesserungen am häufigsten in langen Artikeln auftreten, und daß sie je knapper der Text wird, umso seltener werden, daß andererseits in einem Artikel wie L 263, der als Eid gewissermaßen hieratisch gebunden war, der Wortlaut weit strenger eingehalten wird, als etwa in den theoretischen und predigtartigen Stellen des Vorwortes. Die folgenden Proben dürften das deutlich genug zeigen.

Will man in diesem Chaos von Varianten irgendwelche Linien gewinnen, so muß der Text darauf untersucht werden, ob es nicht einige Artikel gibt, die für einzelne Gruppen kennzeichnend sind. Man wird bei genauerer Untersuchung wohl bald eine größere Zahl von solchen Stellen finden, die für einzelne Gruppen kennzeichnend sind, wie Eckhardt die Probestellen 4 und 26 Haisers verwendet.[1]) Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, einige besonders aufschlußreiche Stellen dieser Art zu untersuchen.

C. v. Schwerin weist auf die Bedeutung von L 15 hin.[2]) Diesen Artikel, der 14 Enterbungsgründe anführt, hat H. U. Kantorowicz auf seine Quellen untersucht.[3]) Kantorowicz hat bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß ihm mindestens drei verschiedene Reihungen der Enterbungsgründe bekannt

Tabelle 4

Kurze HSS.		Lange Handschriften							syst. HSS.		normale HSS.		
hm, s, t, z	e	M	Z	E H (älter)	H jünger	4—Bücher	R	A	S_3	s_{1-2}	Ub, Te, Kr, La, Ms, Fg	Bg	Dsp.
6	Fehlt	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
II		II	II	II	II	II	II	II	II	II	II	II	II
1		1	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
				Schluß	Schluß	Schluß	Schluß	Schluß	Schluß	Schluß	Schluß	Schluß	Schluß
2		2	4	1	2	2	1	1	1	1	1	1	
3		3	1	2	4	4	2	2	2	2	2	2	
4		4	2	4	1	1	4	4	4	7	7	7	
7		7	7	7	7	7	7	7	7	4	4	4	
9		9	9	9	9	9	13	9	9	9	9	9	
10		10	10	10	10	10	9	10	10	10	10	10	
8		8	8	8	8	8	10	8	8	8	8	8	
13		13	13	13	13	13	8	13	13	13	13	13	
12		12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
XIII		XIII	XIII	XIII	XIII	XIII	XIII	XIII	XIII	XIII	XIII	XIII	
11		11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	
Schluß		Schluß	Schluß										

[1]) Sav.-Zeitschrift, G. A. 45, 56—8.
[2]) Zeitschrift d. Sav.-St., G. A. 49, 537.
[3]) Neues Archiv 38, 688—700.

Digitized by Google

seien; die Reihenfolge Rockingers (d. h. von M), die Laßbergs (d. h. von Z) und die einer angeblich jüngeren Fassung (d. h. S 1). Laßbergs Ziffern verhalten sich zu den Abschnitten der dem Artikel zu Grunde liegenden Novelle Justinians[1]) folgendermaßen: I = 6, II fehlt, III = 3, IV = 4, V = 1, VI = 2, VII = 7, VIII = 9, IX = 10, X = 8, XI = 13, XII = 12, XIII fehlt, XIV = 11. Außerdem ist noch die Stellung des Schlusses bei Laßberg zu beachten, der in einigen Gruppen nach III = 3 eingereiht ist. In der Tabelle 4 sind die Gründe mit den Ziffern Laßbergs bezeichnet.

Diese Übersicht läßt zunächst zwei Hauptklassen erkennen, die eine, die den bei Laßberg als Schluß gedruckten Absatz am Schluß gibt, die andere, die ihn nach Punkt III = 3, der in den kurzen HSS. und M an 5. Stelle steht, an die dritte zieht. M und die Kurzen stimmen genau zusammen, sie bringen auch die Punkte 1—4, 7, 9, 10 (= V, VI, III, IV, VII, VIII, IX) in der Reihe der Vorlage der Novelle. Schon Kantorowicz weist darauf hin, daß die grundlegenden Veränderungen, die darin bestehen, daß 6 als I an die Spitze tritt und daß die letzten Punkte mit Ausnahme bei R in der Reihe 8, 13, 12, 11, erscheinen, allen Swsp. HSS. gemeinsam ist.[2]) Eckhardt leitet diese Umstellung daraus ab, daß er annimmt, die ersten Punkte (nach Laßberg = Z) seien dem Dsp. entlehnt, an sie seien die Punkte der Novelle angereiht.[3]) Das wäre also eine Reihenfolge 6, II, Schluß 1, 2, 3, 4, 7, usw., die in keiner Fassung vorkommt. So einfach seine Erklärung aussieht, die ersten drei Gründe mit dem Schluß entstammten dem Dsp., die andern der Novelle 115, der Punkt 3 = III und seine verschiedene Einreihung bilden doch ein schweres Hindernis, seine Erklärung anzunehmen. Berücksichtigt man diese Umstände, so rückt damit M und die kurzen HSS. an die Spitze aller Gruppen, da sie außer den allen gemeinsamen Abweichungen die Reihe der Novelle am besten wahren. Die Veränderung, die Z daran vornimmt, ist eine einfache, die Punkte 1—2 (V, IV) rücken hinter 3, 4 (III, IV). Eine Fassung, die die Reihe von Z hat, aber den Schluß vorzieht, ist bisher nicht festgestellt. In E und A wird 4 = IV hinter 1—2 (V, VI) gestellt, welche Reihenfolge ebenfalls unmittelbar aus M abgeleitet werden kann. Aus der Reihe von E läßt sich die von R durch die Vorziehung von 13 = XI erklären. Mit E geht die nach unserm bisherigen Wissen aus H abzuleitende 3. systematische Ordnung, sowie die zu H gehörenden Cgm. 2148 und 3967 zusammen, während die 5 vom Verfasser untersuchten HSS. von H und die Breslauer 4-B HS. 1 = V hinter 4 = IV einreiht, was sich ebenfalls

[1] Wie Kantorowicz ebenda gegen Rockinger nachweist.
[2]) 691 „da die anscheinend entscheidende Umstellungen allen gemein sind."
[3]) Sav. Zeitschr. G. A. 50, 152—4.

Digitized by Google

einfach aus E ableiten läßt. Ebenso ist die Reihung der normalen HSS. durch Tausch von 4 = IV und 7 = VII leicht konstruierbar.

Das Ergebnis der Untersuchung kann so zusammengefaßt werden: die erste Stufe bildet die kurzen Fassungen und M, die zweite Stufe der Entwicklung stellt Z dar, dann fehlt vorderhand ein Zwischenglied, als dritte Stufe muß E, einige HSS. von H. und A angesehen werden, als vierte der Rest von H, R und die normalen Fassungen. Einen eindeutigen Stammbaum gibt diese Reihung natürlich nicht, aber immerhin Anhaltspunkte für einen künftigen Stammbaum. Wenn man die Fassung des Dsp. heranzieht,[1]) so enthält diese nur die Punkte 6 = 1, nach Eckhardt zwei Punkte, II, 3 = III und den Schluß, müßte also auf die dritte oder vierte Stufe zurückgeführt werden. Doch scheint der Artikel unvollständig, da er sagt „mit vier dingen", aber nur drei Punkte auftreten; Eckhardt glaubt den Hinweis auf Absolons Nachstellungen gegen seinen Vater als 2. Grund zählen zu sollen; dagegen spricht der Abschluß, der des Hinweises auf die Folgen für andere entbehrt; auch ist deshalb, weil die bisher bekannte Swsp. HSS. alle die Auslassung haben, die Eckhardt feststellt, noch nicht sicher, daß sie alle HSS. haben; es liegt daher immer noch näher „vier" als Verderbnis von „vierzehn" anzusehen und damit bleibt die Möglichkeit, daß zwischen 3 = III und dem Schluß die anderen elf Punkte ausgefallen sind, d. h. also der Dsp. könnte hier auch auf Z zurückgeführt werden, keinesfalls auf M und die kurzen HSS., die der Vorlage näher stehen, oder man müßte annehmen, der Dsp. habe auf die Reihung von Z, E usw. nachträglich eingewirkt. Es wird nötig sein, diese Stellung des Dsp. im Auge zu behalten und darauf wieder zurückzukommen. Es sei gleich hier angeführt, daß die Würzburger HS. (R. 422,) die sonst zu M gehört, bezüglich L 15 und wie sich zeigen wird, auch L 3 mit den normalen HSS. (Te) geht, also als weitere Kompilation anzuführen ist.[2])

Es handelt sich jetzt darum, weitere Artikel festzustellen, deren Gestaltung einschneidend sich mit den Fassungen ändert. Ich möchte hier folgende anführen: L 3a von der Sippe, L 130a von den Kurfürsten und L 131 von den Lehen an die Fürsten.[3]) L 3a lautet in *mb.*[4])

[1]) Ficker, S. 42—3.

[2]) Vgl. für Wz S. 153, 157.

[3]) Es sei ausdrücklich betont, daß die folgenden Textproben keineswegs Proben der kommenden Ausgabe sind. Da kein Stammbaum vorliegt, ist die Reihung eine mehr oder weniger freie; deshalb sind auch keine Sigel für die HSS. gewählt, sondern die volle Bezeichnung. Andererseits ist der Variantenapparat hier zum Zweck der Darlegung der HSS.Verhältnisse viel genauer gegeben, als er in einer Ausgabe je Platz finden kann.

[4]) Nach Rockinger, M S.-B. 1867/11, 219 unter Verwendung der Kollation v. Voltelini für *b* und des Verfassers für *m*.

Digitized by Google

„Nu mercken auch, wa sich dew sippezal[1]*) anehebet und wa si ende nimet. In dem haupt ist beschaiden man und weip, die elichen und recht und redleich zesamen chomen sint. also ist der vater und dew*[2]*) müter das haupt; dew kint, dew*[3]*) an zwaiung von vater und von müter geporn sint, das sint rechtew geswistergeit,*[4]*) an den hebt sich dew*[2]*) erst sippe."*[5])

Diese Fassung steht dem Sachsenspiegel am nächsten; in *s*:

„in dem haupt ist beschaiden man und wip, deu elich und rehte und redlichen zů der e chomen sint und deu muter daz houpt ist" in *„Nu mercken wo sich dew sippe anhevet und wo sy ain ende nympt; in dem haubt ist beschaiden man und weib, dew eleich und recht zu ainander chomet, also ist vater und muter ain haupt, dew chind, dew an czwaiung von vater und von muter geporen sind, daz sind rechtew*[6]*) geswistergeit, geswistrid, an dem hebet sich dew erst sippczall."*

In *t*:

„Nu merchet auch, wa sich diu sippeschaft anhebe und wa si ende hab. An dem haupt ist beschaiden man und weip, die elichen, recht und redlichen zer ê zesamme chomen sint. also ist der vater und dew můter daz haubet. Diu chint, diu an zwaiunge von vater und můter geborn sint, daz sint rehtiu geswisterede, an den hevet sich diu erste sippezal."

In *z*:

„Nu merket auch, wa sich de siwczale hewe an und ende neme. An deme hovede ist beschaiden man und wib, de recht unde eliche zu erer e zesamen chomen sint; alsus is der vater und můter daz houbet; de kint, de ane zweyůnge van vater unde van můter geboren sin, daz sint rechte swester. An den hovet sich de erste sibbe."

In *e*:

„Nu merkchet auch, wa sich die sippschafft anheb und wa sy ende nemen; an dem haubt ist beschaiden man und weib, die eleichen, recht und redlich zu der ee komen sind; also ist der vater und die muter daz haubt, die chind, die an zwayunge von vater und von muter geporen sein, daz sind rechte geswistreid. An den hebent sich die ersten sippescheffte."

Dem Text der kurzen Fassungen (*t*, *z*, *e*) steht der der Fassung A am nächsten: „Nu merchet ouch, wa die sippe beginne und wa si ende neme; in dem houbte ist bescheiden man und wip, die reht und redelichen ze ir ee chomen sint und die chint, die ane zweiunge von vater und von muter geboren sint".....

[1]) b: *an.* [3]) b: *dy.*
[2]) b: *die.* [4]) b: *gesbistereit.*
[5]) Diese und die folgenden Textproben folgen der Rechtschreibung der Or. HSS. *u* mit übergeschriebenem e ist als *ue*, *o*, *u* mit zwei schrägen Punkten als *ö*, *ü* wiedergegeben.
[6]) Nach Rockinger Wr. S.-Ber. 80, 317.

Digitized by Google

Eine weitere Textgruppe geht von M aus:[1])

„Nu sol man ouch hie merken, wa sich die sippezal[2]) anhebt und wa sie ein ende nimt. In dem houpte ist bescheiden[3]) man unde wip, diu elichen und rehte zesamen[4]) komen[5]) sint. wan diu heilige e ist der siben heilikheit[6]) einen.[7]) unde elliu[8]) unser[9]) saelde[10]) die[11]) cristenlute habent an libe und an sele, daz sint die siben heilikheit, di der almechtogit, do er ze himel fur,[12]) den briestern bevalh,[13]) daz si uns cristenlute[14]) damite heiligen suln unde zem[15]) himelreiche bringen, daz ist einz der[16]) heilige touf, daz[17]) ander die heilige virme, so man die lute virmet,[18]) daz[19]) dritte ist diu heilige buze. daz vierde der heilige goteslichnam,[20]) daz funfte daz heilige oleum,[21]) da man die lute an dem totbette mit heiliget,[22]) diu sehste heilicheit[23]) ist der brister wihe, daz[24]) sibende[25]) ist diu heilige e;

wan[26]) nu die heilige e sich ze als grozzer heilicheit gelichet unde als[27]) heilich ist als si der almaehtigot selbe geheiliget hat,[28]) davon hat diu heilige die craft, swa[29]) ein man unde ein vrowe rehte[30]) unde redelich sich ge-

---

[1]) Die mit der kurzen Fassung übereinstimmenden Teile klein gedruckt. Damit ist eine Abhängigkeit jedoch nicht behauptet.

[2]) *sippeschaft*, Gotha 215.

[3]) *bezaichnet*, München St. V. 1936.

[4]) *zu einander*, München, St. V. 1936.

[5]) *zu einander*, München, St. V. 1936.

[6]) *herschilt*, Gotha 215.

[7]) *eine*, Rottenburg 15; *eyner*, Gotha 215.

[8]) *alle*, ebenda.

[9]) *under*, München, St. V. 1936.

[10]) *leben und selde, dy*, Gotha 215.

[11]) *die die*, München, St. V. 1936.

[12]) *do-fur* nach *bevalch*, Gotha 215; fehlt München, St. V. 1936.

[13]) nach *die*, München, St. V. 1936.

[14]) *kristenleuten*, Hermannstadt.

[15]) *zu dem*, Rottenburg 15, Gotha 215, München St. V. 1936, Hermannstadt.

[16]) *dy*, Gotha 215, München, St. V. 1936, Hermannstadt.

[17]) *dy*, Gotha 215, München, St. V. 1936, Hermannstadt.

[18]) *firmelt*, Gotha 215.

[19]) *dy*, Gotha 215, München, St. V. 1936, Hermannstadt.

[20]) *lichmam gots*, Gotha 215.

[21]) *oley*, Gotha 215, *ole*, München, St. V. 1936, Hermannstadt.

[22]) *mit olet in dem todpett und heiliget*, München, St. V. 1936; *mit berichtet an dem todpett*, Gotha 215.

[23]) nach *heilikait: daz*, München, St. V. 1936.

[24]) *dy*, Gotha 215, München, St. V. 1936, Hermannstadt.

[25]) *sibend, daz*, Gotha 215.

[26]) statt *wan — sich: die ist*, München, St. V. 1936, statt *wan — als: nu also*, Gotha 215, *wan nu sich die heilige e czu also*, Hermannstadt.

[27]) *also*, München, St. V. 1936, Gotha 215.

[28]) *hat und*, München, St. V. 1936.

[29]) *wie*, München, St. V. 1936; *wo sich*, Gotha 215, *wa* Rottenburg 15.

[30]) *rechtlichen*, Gotha 215.

Digitized by Google

sament mit der heiligen[1]) e, so ist niht[2]) zweiunge an in und sint bediu niht wan[3]) ein lip unde davon[4]) ist ein man und sin ekûne[5]) bezeichent an daz houpt. So sint zwei geswistreide, die von vater und von muter geborn sint ane zweiunge, die hebent die ersten sippezal·

Dieser Fassung steht R. am nächsten. Als Grundlage sei hier Rockingers Druck nach den HSS. von Brünn und Danzig verwendet (die mit Z stimmenden Teile kursiv, die mit M stimmenden kleingedruckt).

Nu merket auch, wo die sippeczal[6]) sich[7]) anhebet, und[8]) wo si[9]) ein ende hat. An[10]) dem haupt ist[11]) beczaichent[12]) man und weip, die[13]) recht und redleich czu der ee kumen sint. wan nu[14]) die heilige ee der siben heilikeit eine ist, die der almechtig got uns cristenleuten[15]) hie auf ertreich lies,[16]) do er czu himel fur, daz[17]) ist die heilige taufe[18]), das[19]) ander die heilige firme[20]), daz[21]) [22]) dritte die heilige puse, das[23]) vierde[24]) das heilige oele,[25]) das[26]) funfte der priesterweihe[27]), daz[28]) sechste[29]) die heilige ee, unde dovon hat[30]) die heilige ee di craft,

---

[1]) *heiligen*, Gotha 215.
[2]) *enist kein*, Gotha 215.
[3]) *dann*, Gotha 215, *nur*, Hermannstadt.
[4]) *do*, Gotha 215.
[5]) *egemecht*, München, St. V. 1936; *elich wirtin*, Gotha 215; *eweip*, Rottenburg 15; *kon*, Hermannstadt.
[6]) *sibentzall*, Linz (R. 204), L. A. 149.
[7]) *sich vor die*, Linz 149, Linz, Cc V 12, Nikolsburg II, 188.
[8]) *und — ende hat*, fehlt Linz 149, Nikolsb. II, 188, Maurer.
[9]) *nun*, Linz 149.
[10]) *in*, Linz, Cc V 12.
[11]) nach *ist: das*, Nikolsb. II, 188.
[12]) nach *bezaichent: wo*, Maurer.
[13]) *die*, fehlt, Maurer.
[14]) *nur*, Linz 149.
[15]) *kristenmenschen*, Maurer.
[16]) *uns lassen hat*, Linz 149; *lassen hat*, Nikolsb. II, 188; Maurer.
[17]) *da*, Nikolsb. II, 188.
[18]) nach *tauff: aine*, Nikolsb. II, 188.
[19]) *die*, Linz 149, Nikolsb. II, 188, Maurer.
[20]) *firmung*, Nikolsb. II, 188, Maurer.
[21]) Siehe 20.
[22]) statt das *dritte — heilige ee: dy pueß, dy olich, die briesterordnung und dy ee*, Maurer.
[23]) Siehe 20.
[24]) nach *vierd: der heilig laichnam, das fünft ist*, Linz Cc V 12.
[25]) *die helig ölung*, Linz 149, Nikolsb. II, 188; *öl*, Linz Cc V 12.
[26]) Siehe 20.
[27]) *der priesterweich das sechst*, Linz Cc V 12.
[28]) Siehe 20.
[29]) *sibend*, Linz Cc V 12; *sechst und*, Niklosb. II, 188.
[30]) *hat* nach *ee*, Cc V 12.

Digitized by Google

als ein man und sein[1]) weip recht und redlich czu der[2]) ee kumen, do[3]) ist nicht mer czweyunge an, es[4]) ist nicht wenn[5]) ein leip[6]) und dovon *sint* sie *bezeichnet an das* hochste *gelide*, das an dem *leibe* ist, *daz* ist *daz haubt*. Als[7]) *die kind* gewinnent[8],) die haissent aneinander[9]) *geswisterey* und die hebent die ersten sippeczal.

Eine weitere Gruppe leitet Z ein:[10])

„Nu merchet och, wa[11]) sich diu sippezal beginnet.[12]) und wa[11]) si ein ende nimt. In dem houbet ist bezeichett man unde wip. wan daz hopt ein orthap ist des libes,[13]) ob allen den geliden, diu der lip hat, unde davon ist ein[14]) man unde sin[15]) wip. diu reht und redelichen zer ê chomen sint. bezeichen[16]) an dem hûpte. wan die reht und redelichen zer ê chomen sint. da ist niht zweiunge an. si sint wan[17]) ein lip. die *chraft* hant si von *der heiligen ê wan*[18]) *diu heilige ê ist der siben heilicheit einiu*, der hohsten, die got hat. *davon ist diu chraft*, das si niht[19]) *sint wan ein lip.* unde *sint och bezeichent an* daz eine lit, dez libes. daz heizet *daz hopt.* und swenne si chint gewinnent elichen... und heizent diu chint geswistrige unde hebent die ersten sippezal."

Ähnlich, doch viel kürzer E:

Nu, merket umb die sippezal, bi dem houbt ist bescheiden, wip unde man die reht und redlich zu der ê komen sint, *diu sint wan ein lip;* davon beduetent si daz houbt, wan daz houbet ist orthab des libes. und diu kint, diu an zweiung von vater und muter geborn sint êliche, die habent die [erste] sippe.

---

[1]) *ein*, Maurer.
[2]) nach *der: heyligen*, Nikolsb. II, 188.
[3]) *das*, Linz 149, Maurer.
[4]) *da ist nicht an, wann nur*, Nikolsb. II, 188 *und ist nur* Maurer.
[5]) statt *es — wenn: an ains anders nicht wann nur*, Linz 149; *es — wenn* fehlt, Linz Cc V 12.
[6]) *weib*, Linz 149.
[7]) *wann si*, Nikolsb. II, 188, Maurer.
[8]) *nymbt*, Linz Cc V 12.
[9]) *aneinander*, fehlt Nikolsb. II, 188, Maurer.
[10]) Als Grundlage für die Fassung Z erscheint der Text des Züricher Codex als der älteste, obschon er nicht immer der vollkommenste ist. Die der kurzen Fassung entsprechenden Teile sind klein gedruckt, die M entsprechenden kursiv.
[11]) *wie*, Donaueschingen 743.
[12]) *anhebt*, Don. 743.
[13]) nach *libes: und* Don. 743.
[14]) *ein* fehlt, Don. 743.
[15]) *sin* fehlt, Don. 743.
[16]) *mit pezaichent die recht und redleich zu der ee komen sind*, Don. 743.
[17]) *newr*, Don. 743.
[18]) statt: *wan — ê: und ist*, Don. 743.
[19]) *newr ain leip sind*, Don. 743.

Digitized by Google

Auch die anderen Fassungen sind alle kürzer als Z und scheinen miteinander in engerem Zusammenhang zu stehen. Als Beispiel sei zunächst H angeführt[1]) (nach Cgm. 553):

„Nu mercket auch,[2]) wo[3]) deu sippe beginnet und wa si ein ennde nimet.[4]) Man und weib, die recht und redlich zü der[5]) e komen sind; da[6]) ist nicht zwayung an;[7]) es ist nicht[8]) wann[9]) ein leib; und sind beczeichent an das haupt; wan das haupt, das[10]) ist das erberst[11]) lid, das an dem leib ist. Als sy kind gewinnent..."

Fast gleich ist der Text in der Vier-Bücher-Fassung:

„Nu merket, von der sippe, wo dy beghin hat und wo sy ende nympt. Man und weib, die recht und redelichen zw der ehe komen sint, do ist nicht czweyunge ane, wenne is ist nicht wenn eyn leip, dy sint beczeichent in dem houpte, wenn das ist das erste glid an dem leibe; also sy kinder gewinnen, dy habin die erste sippeczall."

Als nächstes Beispiel sei Te gegeben:

„Nu merket ouch, di sippezal, wa sich diu sippezal anhebe und ende nimt. An dem houbet ist bescheidet man und wip. di rehte und redelich elich zesammen sint chomen. da ist niht zweiunge an, wan ez ist niht, wan ein leip. Sit daz houbet daz obrist stuck an dem leibe ist. Davon ist ein man und ein rehtiu echon bezeichet an das houbit und diu chint, diu von ir beider leibe bechomen sint..."

La sei nach Wien 3072 unter Benützung von Voltelinis Kollation der Aarauer HS. vorgeführt:[12])

„Nun merkend ouch, die sipezal, wa die syp anhebet und wa sy end nimpt In dem höpt ist beschaiden man und wip, die reht und redlich zü der e komend, da ist nit zwayung an, wan es ist nit wan ain lip. Sid[13]) das houpt das obrest stuck ist an dem lip, davon ist ain man, der von rehter e komen ist, bezaichnet an das höpt[14]) und die kind, die von ir baider lip komen sint... ob die kint on[15]) zwaiung von vatter und von muter geborn sint".

---

[1]) Kleindruck entspricht Z.

[2]) Statt *auch* — *beginnet: von der sipp, wo sich die anhebt*, Cgm. 2148; *auch* fehlt Cgm. 3967.

[3]) nach *wo: sich*, Cgm. 3967.

[4]) nach *nymbt: von*, Cgm. 2148.

[5]) *zer*, Cgm. 4929.

[6]) Statt *da ist nicht: das ist*, Cgm. 4929.

[7]) *inn*, Cgm. 2148.

[8]) fehlt Herisau.

[9]) *dann*, Cgm. 2148.

[10]) fehlt Herisau, Cgm. 3967; *wan das*, Cgm. 2148.

[11]) *obrest*, Herisau; *obrist*, Cgm. 2148; *oberste*, Cgm. 3967.

[12]) Kleindruck entspricht Z.

[13]) *sider*, Aarau.

[14]) *an das houpt oder by dem houpte*, Aarau.

[15]) *on all*, Aarau.

Digitized by Google

Kr gebe ich nach Schilter und von Voltelinis Kollation von Gießen 972:

„Nu merkent von der sippezal, wa sich diu sippe anhebt und ain ende naem. An dem haupt ist ez beschaiden man und wip, diu reht und redlich zu der e komen sint, da ist niht zwayunge an, wan ez nit wan ain lip ist, davon ist ain man und ain rehtiu echon bezaichent bi dem haupt. Und diu kint, diu von ir baider lip geborn sint...ob diu kint aun zwayung geborn sint von vater und von muter."

Bg nach Wien 12.506 gibt folgenden Text:

„Nu merkchent auch die sippezal, da dew sipp anhebet und wa sý ain ende nymbt. In dem haubt des annevangs ist uns beschaiden man und weyb, die recht und redlichen zw der ee kömen sind, da enist nicht zwaiung noch czweyvelt an, wann das nicht annders, wann ain leib ist; seyt nu das oberste stukch das haubt an dem leib ist, davon so ist ain yeglich man und sein rechtew ekon bezaichent an das haubt und dew kind, dew von ir paider leib geporn sind..."

Fg nach Wien Stadtarchiv 124, 8 und Wien 14.912:

Nu merkt auch die sippzall wa di sippzall anhebet und wa si ende nympt Pey dem haupt ist beschaiden man und wip, di recht und redlich zw der ee choment, under dem ist nicht zwayunge, wann es ist ain leipp, seit das öbrist stuck an dem leipp ist das haupt, davon ain man und rechtew ee chönn pey dem haupt peczaichnet und die chint, die von ir paider leib chomen sind....."

Die normalen Fassungen hängen untereinander enge zusammen. Das zeigt auch die rein zufällige nach dem kollationierten und gedruckten Material erfolgte Auswahl der normalen HSS.

Ebenso stehen die verschiedenen kurzen HSS. untereinander in engem Zusammenhang. Die Unterschiede betreffen einmal den Zusatz „*und redleich*" in *mb*, *s*, *t*, und *e* und andererseits den Zusatz „*zer* ê" oder „*zu erer* ê" in *s*, *t*, *z*, *e*. A steht den kurzen Fassungen mit den beiden Zusätzen ganz nahe.

Die zweite Gruppe der Texte stellt M dar, woraus durch Kürzung und Fehler deutlich R. erstanden ist, das jedoch noch einen Gedanken mehr enthält. Während der Grundgedanke der kurzen HSS. einfach als Einleitung zu der folgenden Aufzählung der Nachkommen den Gliedern entlang hinab die Eheleute als das Haupt faßt, fügt M zur Erklärung dieser Einheit den Gedanken ein, daß das Sakrament der Ehe die Eheleute zu einem Leib mache, was in aller Breite dargelegt wird. In R. kommt noch ein Gedanke hinzu, daß das Haupt deshalb als Ausgangspunkt gewählt sei, weil das Haupt das höchste Glied des Leibes ist.

Digitized by Google

Die Gruppen Z, E und H schließen sich mit den verschiedenen normalen Fassungen (N) zur Einheit zusammen. Während in Z noch der Schluß der theologischen Begründung, wie wir sie aus M kennen, in gekürzter Form vorhanden ist und der neue dritte Gedanke, daß das Haupt das höchste Glied („*orthab*") des Leibes ist, neu eingefügt ist, behalten die Gruppen E., H und N nur den Schluß des ganzen theologischen Gedankens von der durch die Ehe bewirkten leiblichen Einheit der Eheleute bei und verschieben wie R den Gedanken von der Stellung des Hauptes nach hinten. Es muß wohl gesagt werden, daß eine Ableitung von Z oder M aus N hier eine Unmöglichkeit darstellen würde.

Vergleichen wir das Ergebnis des Vergleiches mit dem der Einteilung von L 15, so bleibt die Stellung der kurzen HSS., von M und Z dieselbe wie dort. Es zeigt sich weiter, daß als Ausgangspunkt der Weiterentwicklung eine zwischen Z und R liegende Fassung gedacht werden muß, wie bei L 15 eine zwischen Z einerseits und EA andererseits liegende. Auch die Wahrscheinlichkeit, daß H und N sich nebeneinander aus E entwickelt hätten, bleibt hier bestehen.

Gegenüber den Ergebnissen der Analyse von L 15 stark verändert sich hier lediglich die Stellung von A und R, die nicht auf Z zurückgeführt werden können. Die bisher als verloren anzusehende Fassung zwischen R und Z läßt sich bei L 3a in dem von Haiser als Ba 6[1]) bezeichneten Cod. pal. Vind. 12.688, dessen Zerlegung der Verfasser bereits a. a. O.[2]) durchgeführt hat, erkennen. Es muß also die dort als X bezeichnete, bisher allein nicht nachweisbare lange Fassung in diese sowohl bei der Untersuchung von L 15 wie L 3a sich ergebende Lücke hineingesetzt werden. Der Dsp. enthält nur den Anfang des hier behandelten Textes und folgt dann dem Ssp.

Als dritter Artikel sei hier L 130a über die Königswahl behandelt, den schon Haiser als Probestelle 73 verwendet hat.[3])

Es schiene zunächst sehr verlockend, von dem historisch interessantesten Punkt der Darstellung der Königswahl, von der Frage, ob der Bayernherzog oder der Böhmenkönig als siebenter Kurfürst erscheint, auszugehen. Der Böhmenkönig erscheint in der altfranzösischen Fassung (Gruppe La), in der Krafftschen HS., im Bergerschen Druck, in der systematischen HS. von Freiburg (Cb 28), in vier der Gruppe Z angehörenden HSS. Innsbruck 169 und 1141, Wien 2904, und Donaueschingen 743. Der Verfasser hat die böhmische Kur weiter vorgefunden in den syste-

[1]) Haiser 2, 38.
[2]) Wr. S.-Ber. 211/6, 35 ff.
[3]) Haiser 1, 138—44; 2, 180—91.

Digitized by Google

matischen HSS. aller drei Ordnungen mit Ausnahme der HS. von St. Gallen 725; in den zu M gehörenden HSS. Würzburg 96, Rottenburg 15 und Stuttgart, Hofbibl. 48, wie in der zu Bg gehörenden HS. Nr. 77 des Augsburger Stadtarchivs. Die zu Z gehörende HS. Jur. 390 von Göttingen nennt beim siebenten Kurfürsten kein Land. Ein Gruppenkennzeichen ist also die Erwähnung der böhmischen Kur lediglich in etlichen weit auseinanderliegenden Gruppen, in S 1 und S 2, in der mit H zusammenhängenden Gruppe S 3, bei Z, M und Bg kennzeichnet diese Erwähnung lediglich eine wohl im Stammbaum enger zusammengehörenden HSS. Gruppe. Die große Mehrzahl der HSS. hat mit aller Ruhe den Herzog von Bayern als 7. Kurfürst angeführt, obschon nach Erlaß der Goldenen Bulle 1356 die böhmische Kur außer allen Zweifel stand. Durch diese Feststellungen berichtigt sich die irrtümliche Ansicht Fickers, die man noch in den älteren Auflagen von Schröder vorfindet, daß die HSS. mit der bayrischen Kur jünger seien.[1])

Eine andere Stelle dieses Artikels L 130a scheint zur Gruppierung der Fassungen bessere Dienste zu leisten. Schlägt man Haisers Probestelle 73 auf, so findet man schon in der zweiten hier angeführten Textstelle aus der Freiburger HS. nach dem Satz „*des rihes marschalche, der sol dem Kunige sin swert tragen*" den an dieser Stelle sinnstörenden Satz: „*Der bischoff von Koeln ist Kanzeler ze Lamperten, der von Triere ist Kanzelaer ze dem Kuengerich ze Arle, daz sint drü ampt die hoerent ze der Kur*". Dieser Satz ist in zahlreichen HSS., aber immer irgendwie sinnstörend vorhanden, in Z, nach dem Laßberg hier seinen Druck gestaltet, fehlt er.

Es begegnen also folgende Zusammenfassungen:

1. An der Stelle wie die Freiburger HS. haben den Satz folgende Gruppen: *mb*, *s*, *l*, *z*, M teilweise (nämlich Darmstadt. 715, Gotha 215, Hermannstadt, München St. A. 14, Rottenburg 15, Wolfenbüttel 1, 6, 2), La, Ms (außer Stuttgart f. 70), Ub, Kr, Fg, S 1 und S 2.

2. An den Schluß der Wahlvorschriften 63 Z 33 stellen ihn E, V und Graz 20, 168.

3. Der Satz fehlt in Z, *t* und *e*.

4. Die Kanzlerämter von Italien und Burgund werden bei den betreffenden Kurfürsten angeführt: in der zu M gehörende HS., München StV. 1936 und Bamberg II/13, in den von M abhängigen Kompilationen Würzburg f 96, und Hd in H, H', 4 B, R, A, Bg und Te und der zu Fg gehörenden HS. Wiener-Neustadt Al min 1.

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 473, Anm. 37, 5. Aufl., S. 487, Anm. 32; verbessert in der 6. Aufl. von Künßberg 1, 517, Anm. 26.

Digitized by Google

Vergleicht man die Textgestaltung dieser letzteren HSS., so scheint ein engerer Textzusammenhang gegeben zwischen A, R, Hd, Würzburg f 96 und Te einerseits, dann H, H', und 4 B andererseits, während Bg eine Sonderstellung einnimmt.

Man erfährt aus dieser Zusammenstellung, daß Kr nicht unmittelbar aus Te hergeleitet sein kann und daß Z als unmittelbare Quelle der normalen Fassungen (N) nicht in Betracht kommt, daß vielmehr zwischen M und N noch vorläufig unbekannte Zwischenglieder angenommen werden müssen. Die Textgestaltung des Zusatzes scheint noch auf einen näheren Zusammenhang zwischen A und R, vielleicht auch H gegenüber E und Z hinzudeuten.

Es fällt vielleicht auf, daß E hier eine soweit gehende Sonderstellung einnimmt, obschon in der bisherigen Untersuchung eine solche nicht erkennbar war. Es sei hier betont, daß E diese Sonderstellung auch sonst deutlich erkennen läßt, da wie teilweise schon bei Laßberg vermerkt ist.[1]) diese Gruppe den Text stark verkürzt.

Bei einer Stammbaumbildung können also E nur als Seitenzweig angesehen werden, während Z dem Hauptast sicher näherstellt.

Als nächster Artikel sei L 131 betrachtet: der Artikel fällt deshalb auf, weil der Anfang in der Laßbergischen HS. durch eine Lücke verstümmelt ist, die aus Z ergänzt ist. Nun weichen gerade hier La und Z voneinander ab, so daß keine HS. den im Druck zufällig entstandenen Text wirklich bietet. Es sind zwei Hauptgruppen von Fassungen, kürzere und längere. Einen kürzeren Text bieten die kurzen HSS., Z, H und A. Auch E und R bieten eine gekürzte Gestalt des Textes, die sich jedoch deutlich als Kürzung des längeren Textes erweist.

Die kurzen HSS. bieten, soweit nicht Verballhornungen vorliegen, alle folgende Textgestalt (nach *b*):

„*Was ain man vor* (*l von*) *im enphangen hat und enphahet er daß von demselben, so ist er nit der vodrist an dem lehen; davon* (*dorchdat*) *mag er nicht von der andern hant des lehens furste gehaissen.*"

Am ähnlichsten klingt der Text von H:

(nach Fulda H 59) „*was ein man vor*[2]) *im empfangen hat und enpfecht das einer,* (*von im*),[3]) *der ist nicht der vorderst an dem lehen, davon mag er nicht ein furst*[4]) *geheissen.*"[5])

---

[1]) Laßberg, Anm. 104, 132, 160*), 191 usw.

[2]) *voran*, Berl. fo. 1019.

[3]) *von im* fehlt Fulda H 59, vorh. Berl. 1019, Cgm. 553, Cgm. 3967 und 4929. Stuttgart 136, pal. germ. 89.

[4]) *gefurste*, Cgm. 553 und 4929.

[5]) Cgm. 2148 weicht hier von H ab.

Digitized by Google

In 4 = B: (nach Breslau II, f° 17) lautet der Artikel:

„*was eyn man von eime entphangin hat und entphet das eyns von eyn, der ist nicht der furderste an dem lehene, dar von mag er nicht eyn furste heißen.*"

In Z ist der erste Teil ganz anders gestaltet:

„*Swer ein lehen enphahet von einem, der ez vor im hat enphangen,*[1]) *so ist* [*er*][2]) *nicht der vorderst an dem lehen und davon mac er niht ein furste geheizen.*"[3])

Die vierte Gruppe, die den Artikel kürzt, A, hat einen nur am Schluß mit den schon vorgelegten zusammenstimmenden Text (nach Wien 2695):

„*Swaz ein man von dem Romischen chunige enphaet und swer*[4]) *ez danne von demselben*[5]) *enphahet, der ist nicht der*[6]) *vorderste an dem lehen, davon mach er niht ein furste geheiszen*".[7])

Ein Zusammenhang dieser vier gekürzten Fassungen des Artikels L 131 untereinander läßt sich nicht nachweisen; nur H scheint den kurzen HSS. sehr nahe zu stehen. Der Grundgedanke aller dieser gekürzten Fassungen ist die Ethymologie von „*Fürst*" = der vorderste, die sie alle nicht für weiter erklärungsbedürftig halten. Im Gegensatz dazu bieten alle übrigen Fassungen von L 131 einen Hauptgedanken mehr, der sich am klarsten in Te vorfindet, wo „*princeps*" als „*primum capiens*" gedeutet wird; die Mehrzahl der anderen Fassungen gibt diesen Gedanken nur deutsch wieder, indem sie erklären, der Fürst sei „*ein voremphaher.*" Es seien zunächst diese längeren Fassungen vorgelegt:

M (nach München Stadtarchiv 14; hier geht auch die sonst zu R. gehörende Danziger HS. mit M):[8])

„Swaz ein man vor im[9]) enphangen hat unde[10]) enphahet er daz[11]) von demselben,[12]) der ez vor[13]) im[14]) enphangen hat, so ist er niht[15]) der vorderst an dem

[1]) *empfangen hat*, Donauesch. 743.
[2]) *er* fehlt Z, Göttingen 390, Wien 2904; vorh. Innsbruck 1141, Donauesch. 743.
[3]) *gehaissen werden*, Wien 2904.
[4]) *were*, Darmst. 726.
[5]) *dem*, Darmst. 726.
[6]) *er vorders*, Darmst. 726.
[7]) *gesein noch geheissen*, Darmst. 726, *gesein noch gehaissen, wan princeps spricht zu Tutsche ein vorempfaher*, Cgm. 5923 (kompiliert mit Fu).
[8]) Kleindruck entspricht *b*.
[9]) *im* fehlt, Stuttgart H 48, Danzig.
[10]) *unde – enphangen hat*, fehlt, München, St.V. 1936, Wolfenb. 1. 6. 2., Gotha 215.
[11]) *es*, Stuttgart H 48.
[12]) *demselbigen*, Darmst. 715.
[13]) *von*, Darmst. 715, Hermannstadt, Danzig.
[14]) *im* fehlt, Stuttg. H 48.
[15]) *nimmer*, München, St. V. 1936.

Digitized by Google

lehen. Wa von sprichet[1]) anders[2]) princeps[3]) latine[4])? Daz[5]) sprichet[6]) ze[7]) Teut[sch]e[7]) ein[8]) furst, daz[9]) ist als[10]) vil gesprochen[9]): ein voremphaher.[11]) Unde[12]) swer[13]) ouch daz[14]) vanlehen des[15]) ersten[16]) enphahet[12]) von dem kunge, der[17]) heizzet ouch[18]) wol[18]) mit allem rehte[19]) princeps, ein furst; unde[20]) swer[21]) ez da nach[22]) von[23]) im[23]) enphahet,[12][24]) der heizzet niht princeps."

Die gekürzten Fassungen von L 131 in E und R gehen nicht unmittelbar auf M zurück; die Fassung der normalen Gruppen entspricht hier der Vorlage von E und R.

Freiburg Stadtarchiv (Fu):[25])

„Swas ain man enphangen hat und enphahet daz ain ander man furbas von demselben, so ist niht der vordrost an dem lehen, davon enmag er niht ain furste gehaizen; so man spricht princeps, das spricht in Tüschen ain furste; wan prin-

---

[1]) *spreche*, Stuttg. H 48, nach *sprichet: man*, München, St. V. 1936, Bamberg II/13,.

[2]) *ander*, Darmst. 715, *aber*, Gotha 215.

[3]) nach *princeps: zu*, Rottenburg 15, *das ist*, München, St. V. 1936, Bamberg II/13, *das ist an dem lehen zu*, Wolfenb. 1, 6, 2.

[4]) fehlt, Stuttgart H 48.

[5]) *und* Wolfenb. 1, 6, 2; München, St. V. 1936, Bamberg II/13, *ist*, Stuttgart, H 48.

[6]) *sprichet*, fehlt, Wolfenb. 1, 6, 2, Gotha 215.

[7]) *ze deute*, Wolfenb. 1, 6, 2; *czu deut*, Hermannst.; *zu dewtsch*, München, St. V. 1936; *zu teutsch*, Rottenburg 15; *zu dewschzs*, Bamberg II/13; *zu teusch*, Darmst. 715; *czu deusche*, Danzig; fehlt Stuttgart H 48.

[8]) *ein* fehlt, München, St. V. 1936, Bamberg II/13.

[9]) *daz — gesprochen: und spricht als vil als*, Stuttgart H 48, *nach daz als reht*, Wolfenb. 1, 6, 2.

[10]) *also*, Danzig.

[11]) *als der sprech ein vordrister enphaher*, München, St. V. 1936, Bamberg II/13.

[12]) *Unde — enphahet* fehlt, Darmst. 715; *Unde — von im enphahet* fehlt, Stuttg. H 48.

[13]) *sus*, Wolfenb. 1, 6, 2.

[14]) *den*, Danzig; nach *daz: ist*, Gotha 215.

[15]) *von*, München, St. V. 1936, Gotha 215.

[16]) *des fursten*, Danzig.

[17]) *dar*, Darmst. 715.

[18]) fehlt, Wolfenb. 1, 6, 2.

[19]) fehlt, Darmst. 715.

[20]) fehlt, München, St. V. 1936.

[21]) *swer* fehlt, Gotha 215.

[22]) *des ersten — danach*, fehlt, Rottenburg 15.

[23]) fehlt, Darmstadt 715, Gotha 215; *von demselben*, München St. V. 1936, Bamberg II/13.

[24]) als Schluß nach *enphahet: oder von ymant anders denn vom kunig, so mag er davon nit furste gehiezzen*, München, St. V. 1936, Bamberg II/13.

[25]) Kleindruck entspricht hier und im folgenden M, Kursive entspricht im Folgenden S 2.

Digitized by Google

ɔps spricht alsvil: der vorderost enphaher. Swenne ain man danne ain lehen aphahet von ainem, der es vor im hat enphangen, so haizet er niht der orderost an dem lehen, er heizet der ander an dem lehen und mag icht gehaissen ein fúrste."

In der Überlieferung besser sind die ältesten HSS. von S 2 pal. germ. 45 und Cgm. 287 und die für S 1 anzuführende St. Galler HS. 725 (nach ɔ. g. 145):

„was ain man vor[1]) im enphangen hät und enphachet das ain ander man für-ɔas von demselben, so ist er[2]) der vordrist nit an[3]) dem lechen. davon mag er ıit ain fürste davon gehaissen[4]); so man sprichet princeps,[5]) das sprichet in liütsche[6]) ain fürste. wann[7]) princeps[7]) sprichet als vil, der vorderist enpha-ɔhet;[8]) schwenne[9]) ain man danne ain lechen enphachet von ainem, ders vor im hät enpfangen, der haisset nit der vorderst an dem lechen, er haisset der ander an dem lechen und mag nit gehaissen princeps,[10]) ain[11]) fürste[11]).

Hieran schließt sich Kr (nach Gießen 972 coll. von Voltelini und nach Schilter S. 73):

„swaz ain von im[12]) enpfangen hat und enphahet daz[13]) *ain ander man* [*furbaz*][14]) man von demselben, so ist er der vorderste[15]) [nit][15]) an dem lehen, davon *mag er nit ain fúrst*[16]) *gehaizzen*,[17]) *so man* spricht in[18]) der Latin.[19]) princeps, daz sprichet[18]) [en tewtschen][20]) ain fúrst [*wan*][21]) *princeps* ist alz[22]) vil gesprochen, als *der* ze[23])

[1]) *von*, St. Gallen 725.
[2]) fehlt, St. Gallen 725.
[3]) *an dem lehen, davon mag er nit*, fehlt, St. Gallen 725.
[4]) *haissen*, St. Gallen 725.
[5]) *principes*, St. Gallen 725.
[6]) *Tútsche*, Cgm. 287, *Tuttsch*, St. Gallen 725.
[7]) *und*, St. Gallen 725.
[8]) *enphaher*, Cgm. 287, darnach: *das hett der hindrest*, St. Gallen 725.
[9]) *wenne*, Cgm. 287.
[10]) fehlt, St. Gallen 725.
[11]) fehlt, Cgm. 287.
[12]) *dem kung*, Rottenburg 15a.
[13]) *es*, Cgm. 556, fehlt, Wien 2849.
[14]) *furbaz*, in allen 7 anderen, fehlt Kr.
[15]) bei Schilter *nit der vorderste*, alle 7 anderen wie oben.
[16]) nach *fúrst: gesein noch*, Nürnberg IV, 93, Dresden 69m.
[17]) *haissen*, Dresden 69m.
[18]) *in — sprichet*, fehlt, Nürnberg IV, 93.
[19]) *Latine*, Dillingen 85.
[20]) fehlt Kr, Nürnberg IV, 93, Dresden 69m; *en teutschen*, Dillingen 85; *in Tútsche*, Cgm. 556; *in tdwtsch*, Wien 2849; *in tiusch*, Rottenburg 15a; *in teusch*, Augsburg 350.
[21]) *wan*, fehlt Kr, denn IV, 93, die 6 anderen *wan*.
[22]) *also*, Rottenburg 15a.
[23]) *da*, Dill. 85, Rottenburg 15a, Cgm. 556, Wien 2849, Augsburg 350, Dresden 69m; fehlt Nürnberg IV, 93.

Digitized by Google

vorderst[1]) enphahet. *Swenn ain man denne*[2]) *ain*[3]) *lehen enphahet von ainem*,[3]) *der ez vor*[4]) *enphangen hat, der* haizzet *nit der vorderst an dem lehen, er*[5]) *haizzet der ander an dem lehen und mag*[6]) nit[7]) gehaizzen princeps[8]) *ain fürst.*"

Denselben Text bietet La (nach Berlin, f° 231):

was[9]) ain man von[10]) im[10]) enpfangen hat und enphahet es[11]) *ain ander man fürbas* von demselben, so ist [er][12]) der vorderst[13]) nit an den[14]) lehen, davon[15]) *mag er nit ain fürste gehaissen, so*[16]) *man* spricht princeps das spricht[17]) in[18]) Tütsch[16]) ain fürste, *wan*[19]) *prinzeps*[19]) ist als[20]) vil gesprochen,[21]) *der* ze vordrest[22]) enphahet, *wenn ain man denn*[23]) *ain lehen enphahent von ainem, der ez vor*[24]) *im enpfangen*[25]) *hat, der* haisset *nicht der*[25]) *vordrest an dem lehen, er*[26]) *haisset der ander an dem lehen*[27]) *und enmag*[28]) nit gehaissen princeps *ain fürste.*

Die an La anschließende Gruppe Ms sei hier durch den Text von Stuttgart f° 70 vertreten:

„was ein man vor eyme enphengen hat und emphahet das *ein ander man fürbaz* von demselben, so ist er der forderste nit an dem lehen, davon *mag er nit ein fürste gehaißen, so man* sprichet princeps, das spricht fürste, *princeps* ist als[29]) vil gesprochen alz[29]) *der* vorderste emphaher, *wann ain man dan eyn lehen enphehet von eyme, der is vor eime hat emphangen, der* heißt *der vorderste an deme lehen und mag* nit geheyßen princeps *ein furste.*"

[1]) nach *vorderst: auch* Dresden 69m.
[2]) *van*, Cgm. 556, *ein*, Nürnberg IV, 93, Dresden 69m.
[3]) *dem*, Nürnberg IV, 93.
[4]) nach *vor: im*, Dillingen 85, Wien 2849, Cgm. 556.
[5]) *er — lehen*, fehlt Wien 2849, Nürnberg IV, 93, Dresden 69m.
[6]) nach *mag: auch*, Nürnberg IV, 93.
[7]) als Schluß: *ein furst gesein noch gehaissen*, Dresden 69m.
[8]) nach *princeps: das ist*, Rottenburg 15a.
[9]) *so was*, Carlsruhe, E. M. 26.
[10]) *vor dem kunige*, Carlsruhe E. M. 26.
[11]) *das* Carlsruhe E. M. 26, Wien 3072.
[12]) *er*, Carlsruhe, E. M. 26, Wien 3072.
[13]) *nit der vorderste*, Carlsruhe, E. M. 26.
[14]) *dem*, Carlsruhe, E. M. 26, Wien 3072.
[15]) nach *davon: so*, Wien 3072.
[16]) *so — Tütsch*, fehlt, Carlsruhe E. M. 26.
[17]) *ist*, Carlsruhe E. M. 26, Wien 3072.
[18]) *zů*, Carlsruhe E. M. 26, Wien 3072.
[19]) fehlt, Carlsruhe E. M. 26.
[20]) *also*, Wien 3072.
[21]) nach *gesprochen: als*, Carlsruhe E. M. 26, Wien 3072.
[22]) *erst*, Wien 3072.
[23]) fehlt, Wien 3072.
[24]) *von*
[25]) *hat enpfangen*, Wien 3072.
[26]) *ein*, Carlsruhe, E. M. 26.
[27]) *er — lehen*, fehlt, Carlsruhe, E. M. 26 und Laßberg.
[28]) *en*, fehlt, Laßberg.
[29]) *also*, Meiningen 41 (95).

Digitized by Google

Eine niederfränkische Fassung bietet der hieher gehörige Codex 388 von Göttingen.

„so wat eyn man vur yem untfangen hait und entfenget hee dat eyme *anderen manne* vort von deme selven, en is hor der vurderste neit an deme leen, darumb *magh hee neit eyn vurste* dan aff *geheissen; so man* sprycht princeps, eyn vurste, dat sprycht vurste. *princeps* ist also viell gesprochen *der* vurderste untfanger, *wenne eyn man eyn leen untfengt van eyme, die id vur eme hait untfangen, der* heisset *der vurderste andeme leen und magh* neit heissen princeps, *eyn vurste.*

Die Gruppe Ub bietet den gleichen Text (nach Linz, Landesarchiv: 84)[1])

„was[2]) ein man von[3]) im[4]) enpfangen hat und enpfachet es[5]) *ein ander man*[6]) *furbas*[7]) von demselben,[8])[9]) so ist er der vorderste[10]) nicht an dem lehen, davon[9]) *mag er nicht ein furste gehaissen. so man* sprichet[11]) princeps, das sprichet[12]) in[13]) der[13]) Dewcze[14]) ein fürste,[15]) *wen*[16]) *princeps* ist als[17]) vil gesprochen,[18]) *der* zu[19]) vorderist enphacht.[20]) *wen ein men* [*dann*][21]) *ein lehen enpfecht von einem,*[22]) *der iz vor*[23]) *hat enpfangen, der* haisset *nicht der vorderist an dem lehen, er*[24]) *haisset der ander an dem lehen*[24]) *und mag* nicht gehaisen[25]) princeps, *ein furste.*

---

[1]) wurde als ältester gegenwärtig zur Verfügung stehender hochdeutscher Text zugrundegelegt.

[2]) *wann was*, Göttingen 391.

[3]) *vor*, Augsburg 360, pal. germ. 139, Göttingen 391.

[4]) *vom konig*, Göttingen 391.

[5]) *er daz*, Augsburg 360, pal germ. 139, pal. germ. 168; *daz*, Göttingen 389, Dresden 21a; *und*, Göttingen 391.

[6]) *man*, fehlt, Göttingen 391.

[7]) nach *furbas: emphehet*, Göttingen 391.

[8]) *denselben*, Augsburg 360.

[9]) *selben — davon*, fehlt pal. germ. 168.

[10]) *vurste*, Göttingen 389, Dresden 21a.

[11]) *sagit;* Göttingen 389, Dresden 21a.

[12]) *ist*, pal. germ. 168, Göttingen 391.

[13]) *in der*, fehlt, Göttingen 389, 391, Dresden 21a; *der*, fehlt, Augsburg 360, pal. germ. 139, pal. germ. 168.

[14]) *Tütsch*, Augsburg 360, *Tútsche*, pal. germ. 168, *dútschen*, pal. germ. 139, fehlt, Göttingen 389, 391, Dresden 21a.

[15]) *ein furste in Tútsche*, pal. germ. 168.

[16]) fehlt, Göttingen 391.

[17]) *also*, Dresden 21a.

[18]) nach *gesprochen: als*, Göttingen 391.

[19]) fehlt, pal. germ. 139.

[20]) *der vordrest enphaher*, Augsburg 360, Göttingen 389, 391, pal. germ. 168, Dresden 21a.

[21]) *dann*, fehlt, Linz 84, sonst vorh.

[22]) *deme eyn lehen*, Göttingen 389, Dresden 21a; *im* Göttingen 391.

[23]) *von im*, Augsburg 360; *vor ime*, pal. germ. 139; 168, *von im selbs empfangen hat*, Göttingen 391.

[24]) *er — lehen*, fehlt, Göttingen 389, 391, Dresden 21a.

[25]) *princeps geheizin*, Dresden 21a.

Digitized by Google

Die niederdeutschen, dieser Gruppe zuzuzählenden HSS., lassen sich nicht so auf einen einheitlichen Text bringen als die hochdeutschen, nur Cgm. 52 und pal. germ. 167 gehören enger zusammen. ‚unde entvert[1]) dat *en ander man* vort[2]) van demselben, so en is he de vorderste nit an deme leine, dar van *enmach he nicht en vorste heten; so men* spriot princeps, dat is also vele ghesproken, alse[3]) *de* vorderste entvengere,[4]) *wann*[5]) *denne en man en len entveit van eme*[6]) dat[7]) vor eme *hefft entvangen*,[8]) *de* eis[9]) het *nicht*[10]) *de vorderste an dem lene unde enmach* nicht gheheten[11]) *en vorste.*

Göttingen 385 hat folgenden Text, der stark abweicht:

„unde entfeyt dat wort *eynander man*, so er is dat nicht, wat en man entfanghen heft, sulven gudes van deme koninghe unde heder vort vorlenet eynem anderen manne, de dat ok van eme entfeyt, so en ys he de vorderste nicht an deme lene unde *he enmach da* er *van nicht eyn vorste* syn; *also man* sprikt princeps, dat ys also vele ghesproken, also *de* vorderste entfenghere, *wanne den eyn man eyn leen entpheyt, van eine, de* enhet *nicht de vorderste an deme lene unde eyn mach* nicht heyten eyn vorste."

pal. germ. 53 wieder sagt:

„Swaz ein man untphangen hat von deme kuninge und untfat daz *ein ander man vorbaz* von deme selben, so ist her der vurderste nicht an deme lehne, davon *mach her nicht ein vurste heizen; davon so man* sprichet princeps, ist also vil gesprochen, *der* vorderste untphaer. *Swan ein man dan ein lehen untphat von ome, der iz vor im untphangen hat, der* heizet *niht der vorderste an deme lehne, her heizet der ander an dem lehne und mach* nicht geheizen *ein vurste.*"

Zu Fg leitet Cgm. 21 über, das sonst zu Ub gehört:

„swaz ein man von dem chunich enphangen hat oder enphachit daz *ein ander man fuerpaz* von demselben, hat ze lehen, so ist er niht der vodrist an dem lehen. davon so *mach er niht ein fierste* davon *gehaizzen. so man* sprichet in der Latein princeps, *das* ist als vil in deutzsche gesprochen, als ein vorenphaher, wan princeps sprichet ein fuerste; wand er der erst an dem vanlehen ist.

Swenne ein man danne ein lehen emphahet von einem, der ez vor im hat enphangen, der haizzet *niht der voderist an dem lehen und mach* niht gehaizzen princeps, *ein fuerste.*"

Den Fassungen Kr, La, Ms und Ub schließt sich Fg an, welche Gruppe bei L 131 zwei verschiedene Hauptversionen zeigt, eine ältere vollständige und eine jüngere gekürzte. Der in Cgm. 21 enthaltene Zusatz kehrt hier wieder.

Abweichungen von pal. germ. 167: [1]) *untfeit*, [2]) *vorbat*, [3]) fehlt [4]) *untfengere*, [5]) *wenne en man, de en len untfeit*. [6]) *eneme*, [7]) *de it*, [8]) *untfangen heft*, [9]) *en*, [10]) nach *lene*, [11]) *heten*.

Digitized by Google

Die ältere Fassung sei nach Wien 2876 gegeben:

„Swaz ein man vor ime enphangen hat und enphecht daz *ein ander man fuerbaz* von demselben,[1]) so ist er niht der voderst[2]) an dem lehen, davon *mag er nicht ein fuerste*[3]) *gehaizzen, so*[4]) *man* spricht princeps in der Latein, *daz* ist als vil gesprochen[5]) in[6]) Deutsche[7]) als[8]) ein voremphaher. wan princeps spricht[9]) ain furste, wenn er der[10]) erst[10]) ist an[11]) dem vanlehen. *Swenn ein man denn*[12]) *enphecht ein lehen*[13]) *von ainem, der ez vor ime enphangen hat,*[14]) *der* heizzt *niht der voederst an dem lehen* und mag[15]) nicht gehaizzen princeps *ein*[16]) *fuerste.*[16])

Eine Abänderung der längeren Fassung bietet Nikolsburg II, 177 und dessen Abschrift Wien 7702:

„was ein man von im emphanngen hat und emphächt das *ain annder man furbas* von im selben, so ist er nicht der vödrist an dem fanlehen, davon *mag er nicht ain fürst gehaissen; so man* in der Latein spricht princeps, daz spricht in Teutsch ein fürst. *wann princeps* ist alsvil gehaissen als *der* ze vödrist emphächt, *wenn dann ain man emphächt von* ayner, *der es vor emphangen hat, der* haisst *nicht der vodrist an dem lehen und mag ain fürst* nicht gehaissen.

Die jüngere Fassung sei nach Wien Stadtarchiv 124/8 gegeben, womit dessen Abschrift Wien 14.912 fast wörtlich übereinstimmt.

„Was ein man vor im enphangen hat und enphecht das *ain ander man furbas* von demselben, so ist er der vodrist nicht,[17]) *ein furst gehayssen, so man* spricht princeps, das maint[18]) in Dewtzsch[19]) ain furst,[20]) *wann princeps* ist alsvil gesprochen,

---

[1]) nach *demselben: enphächt*, Wiener-Neustadt A 1 min. 1.
[2]) *der foderist niht*, Wien 2780, Wien 2925, Schlierbach 20.
[3]) *nach furste: gesein noch*, Wien 2925.
[4]) *als*, Wien 2925.
[5]) nach *dewtsch: als vil gesprochen*, Heidelberg 359, 59.
[6]) nach *in: der*, Wiener-Neustadt A 1 min. 1, Wien 2780, Schlierbach 20.
[7]) *Teutsch*, Wien 2780, Schlierbach 20; *Dewtsch*, Heidelberg 359, 59; *Tewsch*, Wien 2925.
[8]) *als — spricht*, fehlt, Wien 2925.
[9]) *haisst*, Wien 2780.
[10]) *des ersten*, Wiener-Neustadt A 1 min. 1, Schlierbach 20.
[11]) *der vanlehen empfangen hat*, Wien 2780, *an dem vanlehen ist*, Wiener-Neustadt A 1 min. 1, Schlierbach 20.
[12]) nach *wenne: dann*, Heidelberg 359, 59, fehlt Wiener-Neustadt A 1 min. 1.
[13]) *ein lehen enphecht*, Wien 2780, 2925, Wiener-Neustadt A 1 min. 1., Heidelberg 359, 59, Schlierbach 20.
[14]) *hat empfangen*, Wien 2780, Wiener-Neustadt A 1 min. 1, Schlierbach 20; *empfangen hat von dem chunig*, Wien 2925.
[15]) *so mag er auch*, Wien 2925.
[16]) fehlt, Heidelberg 359, 59.
[17]) nach *nicht: an dem lehen, davon mag er nicht*, Wien 12.497.
[18]) nach *maint: man*, Wien 12.497.
[19]) *Teutsch*, Wien 2803.
[20]) nach *furst: gehaissenn*, Wien 2803.

Digitized by Google

als der erst emphächer *wann*[1]) *ain man dan ain lehen enphecht von ainem, der es von im hat enpfangen,*[2]) so ist[3]) *er nicht der vodrist an dem lehen und mag* nicht gehayssen princeps *ein furst.*"

Die steirischen HSS. gehören auch in diesen Zusammenhang (Graz II, 219):

„waz ain man vor ym enphangen hat und enphecht das *ain ander man fürbass* von demselben, so ist er dann[4]) nicht der vödrist an dem lehen. davon *mag er* dann *nicht ain fürst gehaizzen, so man* spricht princeps, das maint in der Teawtschs ain fürsten[5]) als der erst enphachaer, *wann ain man dann ein lehen enphécht von ainem,* do[6]) er[6]) *ez enphangen hat vor ym,*[7]) *der* haisst *nicht der vördrist an dem lehen und mag* nicht gehaissen princeps, *ein fürste.*"

Eine abweichende Fassung von L 131 hat unter den normalen Gruppen dann diejenige ausgebildet, die auch für L 130a einen eigenen Text ausgebildet hat: Te.

„Swaz ein man von dem kunige enpfangen hat, der ein leye ist und enpfachet daz[8]) *ein ander man* von derselben[9]) *fürbaz,* so ist er der vorderiste niht an dem lehen, davon *mag er niht ein*[10]) *furst*[11]) *geheizzen, so man* sprichet in Latino[12]) princeps, daz sprichet[12]) in[14]) Teuschen[15]) ein furst; *wan princeps* ist als[16]) vil gesprochen, als der vorderist enphaher[17]) „princeps dicitur, quasi primum capiens". *Swenne*[18]) *ein man danne ein lehen enphachet von einem, der ez vor*[19])

---

[1]) *swem,* Wien 12.497.
[2]) *het von im enphangen,* Wien 2803.
[3]) *haist,* Wien 2803, *haizzet,* Wien 12.497.
[4]) *der vödrist nicht,* Graz I, 2.
[5]) nach *fürst: wann princeps ist als vil gesprochen,* Graz I, 2.
[6]) *der,* Graz I, 2.
[7]) *vor im hat enphangen,* Graz I, 2.
[8]) *es,* Cgm. 228.
[9]) *demselben,* Donaueschingen 744, Gotha 216, Cgm. 228, 264, 554, 4979, Wien 2814; *dem,* Würzburg f° 162.
[10]) *er,* Gießen 979 (2. Teil).
[11]) *gefürst,* Cgm. 4979.
[12]) *Latein,* Donaueschingen 744, Gießen 979, Cgm. 228, 264, 4979, Wien 2814, Würzburg f° 162.
[13]) *ist,* Würzburg f° 162; *lawt,* Gießen 979.
[14]) *zu,* Wien 2814.
[15]) *Tawsch,* Wien 2814; *Teutsche,* Würzburg f° 162; *dawtsch,* Donaueschingen. 744; *dawtschcz* Cgm. 4979; *Tütschen,* Gotha 216; *Theutsch,* Cgm. 554, *Täwtsch,* Cgm. 264.
[16]) *also,* Wien 2814.
[17]) *enphahet,* Würzburg f° 162, *emphaher et,* Wien 2814.
[18]) *wenn,* Donaueschingen 744, Cgm. 264, 554; *wan,* Würzburg f° 162, Cgm. 228, 4979; *wanne,* Gießen 979.
[19]) *von,* Cgm. 228.

Digitized by Google

im hat enpfangen,[1]) *der* heizzet *niht der* erste *an dem lehen*[2]) *und mac*[3]) niht geheizzen princeps[4],) ein *furste.*"[5])

Ehe die Gestaltung von L 131 abgeschlossen werden soll, seien noch die Fassungen des Artikels in den beiden Kompilationen Hd und Bg besprochen: Hd schließt sich der Mehrzahl der normalen HSS. an:

„was[6]) ein man von[7]) yme hat entphangen und entphehet daz *ein ander man* von demselben *vorbaß*, so ist er nit der forderst[8]) an dem lehen, dovon *mag er nit*[9]) *furste geheißen, so man* sprichet princeps, daz sprichet[10]) zu Dütsche ein furste, *wan*[11]) *princeps* ist als[12]) vil gesprochen *als*[13]) *der* zu erste enphehet; so[14]) *ein man dan ein lehen enphehet*[15]) *von eyme,*[16]) *der ez*[17]) *vor*[18]) *enphangen hat, der* heißet *nit der forderste an dem lehen, er heißet der ander an dem lehen und mag* nit geheißen princeps, daz ist *ein furste.*"

Ebenso gehört in Bg L 131 zu den auf eine normale Fassung zurückgehenden Teilen (nach Nürnberg Cent. V, 11):

„was ain man vor[19]) im enpfangen hatt und enpfahet daz[20]) *ain ander man fürpas* vor[21]) demselben, so[22]) ist er[23]) des vodren[24]) nicht an dem lehen und davon *mag er* kain[25]) *furst gehaissen; so* spricht princeps, das[26]) haisset[27]) zu Dewtsch[28]) fürst;[28])

---

[1]) *entphangen hat*, Wien 2814, Cgm. 554.
[2]) nach *lehen: er haisset der ander an dem lehen*, Gießen 979.
[3]) nach *mac: auch*, Würzburg f° 162.
[4]) fehlt Cgm. 554, 4979.
[5]) fehlt, Würzburg 162.
[6]) *das*, Erlangen 1470.
[7]) *vor*, Donaueschingen 742, Erlangen 1470.
[8]) *der vorderst nit*, Donaueschingen 742, Erlangen 1470.
[9]) nach *nit: ein*, Erlangen 1470.
[10]) *heißet*, Meiningen 44.
[11]) *wanne*, Erlangen 1470.
[12]) *also*, Donaueschingen 742, Erlangen 1470, Meiningen 44.
[13]) *also*, Erlangen 1470.
[14]) *wann*, Erlangen 1470.
[15]) *so — enphehet*, fehlt, Donaueschingen 742.
[16]) *ym*, Donaueschingen 742, *ime*, Erlangen 1470.
[17]) *yß*, Meiningen 44.
[18]) fehlt, Meiningen 44.
[19]) *von*, Augsburg 77.
[20]) *es*, Augsburg 77.
[21]) *von*, Augsburg 77.
[22]) *es ist des vor demselben, es*, Göttweig 365.
[23]) *der*, Augsburg 77, Wien 12.506; fehlt Göttw. 365.
[24]) *andern*, Augsburg 77.
[25]) *nit ain*, Wien 12.506, Göttw. 365, Augsburg 77.
[26]) fehlt, Augsburg 77, Göttw. 365.
[27]) *haisset — furst: ain furst ze Tewtsch*, Göttw. 365.
[28]) *tawtsch ain*, Augsburg 77; *täwtsch ain*, Wien 12.506.

Digitized by Google

princeps[1]) ist alsvil gesprochen der vorderest ain[2]) enpfaher; *wenn*[3]) *ain man dann ain lehen enpfahet von aim, der es vorenpfangen hatt, der*[4]) haist *nicht der vörderste an dem lehen,*[4]) *er haisset der ander an dem lehen und mag* auch nicht haissen[5]) princeps."[5])

Es bleiben uns die verkürzten Fassungen von L 131 in E und R.

E (nach Donaueschingen 739):

„swer ez darnah[6]) von dem kunig enpfaehet, der ist nicht der voder[7]) an dem lehen; davon mag er niht ein[8]) furst gesein, wan princeps, daz ist in Latinischer sprache ein furste und[9]) der erst enphahaer an dem lehn.

R (nach Maurer, Danzig, siehe unter M).

„und was ein man von dem enphahet, dem es der kunig gelihen hat, der ist nicht der vodrist an dem lehenn; davon[10]) mag er nicht ein furst gehaissenn noch gesein; wann[11]) princeps[12]) ist als vil gesprochen als der vodrist enphahenn.

Die Erwähnung des Königs, die auch in A, sowie in p. g. 53 und Cgm. 21 begegnet, unterscheidet den Wortlaut dieser beiden Fassungen etwas von den übrigen. Die übrigen Teile weisen jedoch eindeutig auf Herkunft aus der normalen Fassung. Auch Z weicht nur im ersten Satz von der normalen Fassung ab, der der letzte Satz entspricht. Einen gekürzten Text bietet auch Donaueschingen 741:

„*und empfacht ez ain ander von* [*dem*] *dem der kunig vor gelichen hat, derselb mag nit ain fürst haissen von rechtswegen.*"

Wenn wir zusammenfassen, so gelangen wir zu folgender Gruppierung: Es gibt

1. eine kürzere Fassung, die den kurzen HSS. eigen ist, mit der sich merkwürdigerweise H berührt.

---

[1]) statt *princeps: und*, Augsburg 77.
[2]) fehlt, Augsburg 77.
[3]) *wann*, Augsburg 77.
[4]) *der — lehen*, fehlt, Wien 12.506.
[5]) *princeps gehayssen*, Augsburg 77; *haissen princeps ain fürste*, Wien 12.506
[6]) *aber darnach*, Wien 2822, *aber* Berl. f° 749.
[7]) *vodert*, Wien 2822.
[8]) *ein*, fehlt, Berl. f° 749.
[9]) Der Schluß lautet: *und in Teuczer ainer, der erst* enphahet, *an dem lehen*, Wien 2822; und sprichet in Dawtscher sprach ein ander erst enphahet an dem lehen, Berl. f° 749.
[10]) *da*, Linz Cc V 12, München St. V. 1939.
[11]) *wann — enphahenn*, fehlt, Nikolsburg II, 47.
[12]) *das spricht ein furst und wedewt sich in Laune der vodrist enphahen;* Nikolsburg II, 188, ebenso, nur: *Latine*, Linz 77, Cgm. 53; ebenso, jedoch fehlt *das, dann in der Latein*, München, St. V. 1939; *ist ein furst und pedewtt sich in der Latein der vodrist ist ein enphaher*, Linz C c V 12.

Digitized by Google

2. eine längere Fassung, die durch Fragesatz „Wavon usw." gekennzeichnet ist, die M eigen ist und auch in der sonst zu R gehörigen Danziger HS. erscheint.

3. eine längere Fassung, die sich aus 1. und 2. zusammen ableiten läßt und in den Gruppen S 1, S 2, Kr, La, Ms und Ub und den Kompilationen Hd und Bg. auftritt.

a) eine Erweiterung dieser Fassung bietet Te.

b) eine andere Erweiterung von 3 bietet Cgm. 21 und Fg.

c), d) und e) als Kürzungen von 3 ergeben sich die Fassungen in Z, E und R.

f) Bg schließt sich an Ub an und geht mit Augsburg 360, Göttingen 389, 391, pal. germ. 168 und Dresden 21a enger zusammen als mit der Linzer HS.

4. Unklar in der Einreihung bleibt die in A enthaltene gekürzte Gestalt.

Diese Zusammenstellung legt uns die Frage der Ableitung von L 131 auf. Der Artikel entstammt dem Ssp.; der eben dargebotene Text der zweiten Hälfte des Artikels hat folgende Vorlage[1]) Ssp. III, 58:

„Svat so en ander vor ime untveit, dar n' is jene die vorderste an' me lene nit, went it en ander vor ime untfeng (die Haager HS. Ca: *na dien dat hi dat van enem anderen ontfaet*) *unde ne mach des rikes vorste daraf nicht sin.*"

Dazu kommt Lehenrecht 71, § 21:

„Sven it en ander vor, ime untveit, die 't ime liet, so n' is he die vorderste an der lenunge nicht, darumme nemach he von deme lene nen vorste wesen."

Das Fehlen von LL 143b in den normalen HSS. hängt sicher mit der Übertragung nach L 131 zusammen.

Stellen wir nochmals die Hauptfassungen des Artikels im Schwsp. darunter und bezeichnen die aus dem Ssp. entlehnten Stellen, so ergibt sich folgendes Bild:

b „was ain man vor im enphangen hat und enphahet er daß von demselben, so ist er nit der vodrist an dem lehen davon mag er nicht von der andern hant des lehens furste gehaissen."

M „Swaz ein man vor im enphangen hat *unde enphahet er daz von demselben,* der ez vor im enphangen hat, so ist er niht der vorderst an dem lehen. Wavon sprichet anders princeps latine? daz sprichet ze Teute ein furst, daz ist als vil gesprochen: ein voremphaher. Unde swer ouch daz vanlehen des ersten enphahet von dem kunge, der heizzet ouch wol mit allem rehte princeps, ein furst; unde swer ez da nach von im emphahet, der heizzet niht princeps."

[1]) Homeyer, Sachsenspiegel I, 354.

Digitized by Google

Normale Fassung nach Ms[1]) (Stuttgart f° 70):

„was ein man vor eyme enphangen hat *und emphahet das* ein ander man furbaz *von demselben*, so ist er der vorderste nit an dem lehen, davon mag er nit ein fürste gehaißen so man *sprichet princeps*, das *spricht furste*, princeps *ist als vil gesprochen*, alz der *vor*derste *emphaher*, wann ein man *dan eyn lehen enphehet von eyme*, der is vor eime hat emphangen, der heißt [nit][2]) der vorderste an deme lehen und mag nit geheyßen princeps, ein furste.

A: „Swaz ein man von dem Römischen chunige enphaet und swer *a danne von demselben enphahet*, der ist nicht der vorderste an dem lehen davon mach er niht ein furste geheizzen."

Alle vier Fassungen weisen über den Ssp. Text in Homeyers Druck einen gemeinsamen Teil auf. Der Ssp. und der gemeinsame Teil erscheinen allein in *b* und A; M und die normalen Fassungen bieten auch den übrigen Text ungefähr gleich.

Ehe noch mit zwei Stellen des Lehenrechtes die Untersuchung der Textstellen abgeschlossen werden soll, sei hier darauf verwiesen, wie fruchtbar für Stammbaumuntersuchungen im Einzelnen die eben angewandte Art der Gruppierung der HSS. ist. Bei einer Zusammenstellung zu großen Klassen im Sinne Haisers sind Folgerungen aus gemeinsamen Lesearten viel unsicherer als in den vorliegenden meist höchstens ein Dutzend von HSS. betragenden Gruppen. Die lose Aneinanderreihung im Sinne Haisers, der Probe hinter Probe reiht, erschwert die Vergleichung ebenfalls. Es sei jedoch, um allen diesbezüglichen Einwürfen von vorneherein die Spitze abzubrechen, ausdrücklich festgestellt, daß die Bevorzugung einzelner HSS. innerhalb der Gruppen nur für diesen Fall erfolgte und daß bei vollständiger Kenntnis und Durchforschung der Gruppe wahrscheinlich andere HSS. mehr in den Vordergrund rücken werden. Es ist z. B. ohneweiters erkennbar, daß in der Gruppe Kr Gießen 972 zwar am längsten bekannt, aber keineswegs die beste HS. ist. Aus dem gleichen Grund wurde Linz 84 in der Gruppe Ub bevorzugt, da der Verfasser die Ubersche HS. selbst noch nicht untersuchen konnte.

Eine Reihe von Einzelergebnissen sei im Folgenden gebucht: In der Gruppe M erweist sich Bamberg II/13 als Abschrift der einst ebenfalls im Bamberger Archiv gelegenen HS. München, St. V. 1936; ebenso scheint Rottenburg 15 die allernächste Verwandte der Münchner HS. zu sein.

[1]) Hiebei sei bemerkt, daß von den verschiedenen oben wiedergegebenen normalen Fassungen keine gleich viel von M bietet und daß bei der noch immer ungenügenden Erforschung der HSS. nicht in jeder Gruppe die beste HS. bereits in Proben vorliegt. Te und Fg, die als erweitert nicht herangezogen wurden, weisen auf eine vollkommenere, M näherstehende Textgestalt als Ms. sie bietet.

[2]) nit fehlt in Stuttgart f° 70.

Digitized by Google

In der Gruppe Kr nimmt Gießen 972 eine Sonderstellung ein; in der Gruppe La stimmen die Karlsruher und Wiener HS. (aus Meßkirch) enger überein, bei Ms scheinen Meiningen 41 (95) und Stuttgart f° 70 engste Verwandte zu sein. In der Gruppe Ub fällt das enge Zusammengehen der vielleicht aus Magdeburg stammenden HS. Göttingen 389 mit der thüringischen HS. Dresden 21a auf, denen die nur bis nach Bayreuth verfolgbare HS. Göttingen nahesteht. Stammen vielleicht alle drei aus Thüringen? Unter den niederdeutschen HSS. ist die Herkunft der Lüneburger Ssp.und Schwsp. mischenden HS. p. g. 167 von einem Cgm. 52 nahestehenden Text erkennbar. Daß eine HS. der Gruppe Ub als Vorlage der Kompilation Hd anzunehmen ist, zeigt auch die Textuntersuchung von L 131. Neu ist hingegen die Erkenntnis, daß in Würzburg f° 162 eine HS. der Gruppe Te steckt. Etwa die einst in Würzburg gewesene, Donaueschingen 740 nächstverwandte HS. Gotha 216? Am bedeutungsvollsten ist wohl die Erkenntnis der Textverwandtschaft von Cgm. 21 mit Fg, die uns den Weg zeigt, auf dem die völlig andere Artikelgliederung von Fg gegenüber den anderen normalen HSS. erklärbar wird; denn in Cgm. 21 sind ja zahlreiche Unterabteilungen von Artikeln zu selbständigen Artikeln erhoben. Auch für die Geschichte der Verbreitung fällt hier etwas ab.[1]) Cgm. 21 gehörte dem Grafen Konrad von Kirchberg an der Iller, seine unmittelbare Vorlage kann also in Augsburg gesucht werden, während Fg sich scheinbar von Wien aus verbreitet hat. Dabei ist Cgm. 21 älter als alle bisher bekannten Fg HSS. Innerhalb der älteren Gruppe von Fg fällt das Zusammengehen von Wiener-Neustadt A 1 min 1 mit der das Wiener-Neustädter Recht enthaltenden HS. Wien 2780 und der aus Enenkels Besitz stammenden HS. Schlierbach 20 auf. Dem Bindeglied zwischen der älteren und jüngeren Gruppe von Fg scheint Wien 12.497 nahe zu stehen. In der Gruppe Hd fällt die Verwandtschaft von Donaueschingen 742 (aus Trier) mit Erlangen 1470 (aus Heilbronn) auf. Unter den HSS. von Bg nimmt Göttweig 365 eine Sonderstellung ein. So ergibt die Untersuchung dieses einen Artikels eine Menge von Einzelbeobachtungen; über die Frage des Gesamtstammbaumes soll am Schluß des Artikels gesprochen werden.

Ehe noch zwei Proben aus dem Lehenrecht diese Art der Untersuchung für diesmal abschließen sollen — mehr verbietet der Rahmen des Aufsatzes — sei noch an einem Eigennamen die Verzweigung der Überlieferung festgestellt. Die Zahl der im Swsp. vorkommenden nicht allgemein bekannten und daher einer Korrektur eines besser Unterrichteten nicht ausgesetzten Eigennamen ist gering. Die größte Zahl bietet L 136. Jedoch soll deren Untersuchung nicht hier durchgeführt werden. Im Vorüber-

[1]) Vgl. S. 175—176.

Digitized by Google

gehen sei darauf hingewiesen, daß Te z. B. das Königreich Arelat stets „*Ache*" nennt. In Gotha 216, welche HS. scheinbar einst Lupold von Bebenburg besaß, ist „*Ache*" richtig in „*Arlate*" von einer Hand des 14. Jahrhunderts verbessert. Man sieht hier die Kompilationen, denen selbst diese sonst für Filiationsuntersuchungen stets brauchbare Seite der Überlieferung bei einem Rechtsbuch ausgesetzt war.

Etwas besser geschützt durch den Mangel historischer Kenntnisse war der Name des in L 313a erwähnten Frankenkönigs; nirgends heißt er ja Childerich, wie wir erwarten sollten und wie ihn auch Gottfried von Viterbo und Martin von Troppau noch ganz richtig nennen.[1]) Im Swsp. tauchen vielmehr zwei ganz andere Namen auf: *Ladameus* und *Lescandus*.

Ladameus erscheint in allen kurzen HSS., ferner in folgenden HSS. der Gruppe M: München, Stadtarchiv 14, Hermannstadt, Rottenburg 15, Gotha 215.

Die zu M gehörende HS. München St. V. 1936 hat *Ladauicus*, ebenso deren Abschrift St. V. 1940, die andere Abschrift Bamberg II/13 hat *Ladouicus*, Würzburg f° 62 *Ludwicus;* diese letzte Gestalt des Namens enthält auch der als Kompilation A, Fu und M zusammengesetzte Cgm. 5923; die Freiburger HS. hat die auch zu diesem Namen gehörende Form *Lanonicus*. Von den übrigen HSS. der Gruppe M habe ich hier nichts notiert.

Z und E leiten die andere Gruppe ein: sie haben sie Gestalt: *Jescandus;* in den zu R gehörenden HSS. erscheint *Liscandus* (Maurer Linz 77, Nikolsburg II, 188) und *Lyscandus* (Danzig), *Leschandus* in München St. V. 1939; in drei Münchner HSS. von H fehlt ein Name, Cgm. 4929 nennt den König gar Pippinus, in 4 B fehlt ein Name überhaupt, in A (Wien 2695) erscheint *Lescandus*. Diese Namengestalt ist nun die weit überwiegende in allen normalen Gruppen:

Der Verfasser konnte vermerken für Te: *Leschandus*, nur Gießen 979 schreibt *Lechschandus*, Cgm. 21 schreibt *Lezscandus*, in Fg fehlt meist der größere Teil von L 313a, ebenso in Kr. Laßberg hat *Lescandus*, ebenso Wien 3072, für Ms habe ich nur Notizen aus Göttingen 388: *Lesschandus* und Meiningen 41 (95) *Leschandus*. In Ub begegnet *Lescandus* (Göttingen 385 Linz 84), *Leschandus* (Göttingen 391), *Faschandus* (Dresden 21a), in Göttingen 389 fehlt ein Name. Die Kompilationen Bg (Wien 12.506 *Lascandus*, ebenso Nürnberg V, 11, *Lascanndus* Göttweig 365) und Hd (*Lescandus* in Donaueschingen 742, Erlangen 1470, Meiningen 44) sowie

[1]) Mon. Germ., SS. XXII, 90 Z 20 und 460 Z 48.

Digitized by Google

Graz 20, 168 (*Leschandus*) schließen sich den normalen Fassungen an. Die erste und zweite systematische Ordnung schließen sich den normalen HSS. an.

Die Bedeutung dieser Varianten liegt darin, daß M, den kurzen HSS. und der Freiburger HS. (Fu) die ganze Masse der langen und normalen HSS. gegenüber steht. Ob *Ladameus* oder *Ladauicus*, als älteste Form anzusehen sind, sei dahingestellt; daß man eher von dem für Frankenkönige gebrauchten Namen *Ladauicus* (Chlodwig) als von den unverständlichen *Ladameus* ausgehen dürfte, scheint zumindesten der Überlegung wert; paläographisch ist sowohl die Verlesung *Ladameus* aus *Ladauicus* wie umgekehrt ohneweiters möglich, sobald man an eine etwas feierliche, steife gotische Minuskel denkt.

Bei dem andern Namen dürfte die in E und Z erhaltene Gestalt *Jescandus* als die ältere, die daraus leicht entstehende, schwer jedoch umgekehrt abzuleitende Gestalt *Lescandus* als die jüngere Gestalt anzusehen sein.

Es sei hier gleich erwähnt, daß Fu, welche HS. mit Absicht bisher zurückgestellt wurde, da sie im letzten Kapitel mit dem Deutschenspiegel zusammen behandelt werden muß, noch in einem Punkt von den normalen HSS. abweicht und mit den langen HSS. zusammengeht. In L 308 findet sich mitunter ein langer Einschub über die Geburt von Esau und Jakob und das Erstgeburtsrecht; folgende Gruppen enthalten diesen Zusatz: *mb* (in den anderen kurzen HSS. fehlt L 308), M, Z, E, Fu, S 1 und S 2. Hier gehen also die beiden systematischen Ordnungen mit Fu zusammen und alle drei weichen von den normalen HSS. ab und stimmen mit der älteren Gruppe der langen HSS. überein.

Damit seien diese Untersuchungen über das Landrecht beendigt. Im Lehenrecht, dessen Gesamtüberlieferung einen wesentlich einheitlicheren Charakter trägt, als das Landrecht seien nur zwei auffallende Stellen herausgegriffen; der Anfang von LL 60 und der Schluß von LL 159 und damit des ganzen Werkes.

LL 60 fehlt in allen kurzen HSS., ebenso LL 159, die wir damit hier nicht erfassen. Die Gruppen M, Z, H, A sowie S 3 beginnen mit „*Dinget*" wie der entsprechende Artikel 31 § 1 des Ssp.[1]) Ausnahmen bilden Stuttgart H 48, das „*Ziuget*" schreibt, München 1936, bei dem die Initiale fehlt und Darmstadt 726, das wie die normalen HSS. „*Eygent*" bietet. Von der Fassung R bietet München, St. V. 1939 *Aigent*, Cgm. 53 *Digent*, E weicht ab und bietet „*leicht*". Diese Form tritt auch in den beiden zu Ub gehörenden HSS. p. g. 168 (*Lyhet*) und Linz 84 (*Leihet*) auf. Mit Ausnahme von Dresden 21a (*Dygnit*) haben alle normalen HSS. und Grup-

[1]) ed. Homeyer 2, 205.

Digitized by Google

pen die LL 60 enthalten „*Aigent*" oder „*Eygent*" mit den verschiedensten orthographischen Abweichungen, ebenso die Kompilationen Bg, Hd. und Würzburg f° 62. Die systematischen HSS. gehen hier mit den normalen. Die Übergangsform zwischen der aus dem Ssp. stammenden älteren und der unter den normalen HSS. entwickelten jüngeren Gestalt bietet Dresden 21a. Würden die beiden Lesarten nicht derartig einheitlich auftreten, so könnte man ja darauf verweisen, daß die Initialen bekanntlich erst nach Reinschrift des Werkes eingesetzt wurden und daß bei einer HS., in der die Initialen zufällig fehlten, eben die Umbildung erfolgte. Als Variante dieser Art ist „*Ziuget*" zu erklären. Bei „*Aigent*" ist jedoch auch das n umgestellt. Cgm. 53 bietet die Übergangsform *Digent*. Bei „*Leihet*" handelt es sich wohl um einen neuen Sinn, der wegen Unleserlichkeit des initiallosen ersten Wortes „*inget*" gesucht wurde.

Und nun zum Schlußartikel LL 159.[1])

Der Ssp. hat folgenden Schluß (78, § 3):[2])

„*swie to allen dingen gerne rechte sprict, he gewint darmede manigen unwilligen man. Des sal die vrome man sik getrosten durch got unde durch sine ere, (unde durch sine zele M).*[3]) *Dit buk wint ok manegen vient, wende alle die weder gode unde weder rechte strevet, die werdet dissem buke gram, wende in is leit, dat recht immer geopenbaret wert, wende ire unrecht darvon scinbare wird (den rechten mote heyl gescheen dor godes namen. Amen)*".

M (nach Rockingers Druck und Kollation von Pfalz) sagt:

„swer ze allen ziten uf daz reht sprichet, der gewinnet mangen vint. des sol sich der biderbe man gern getrosten durch got unde durch siner eren willen, daz er vintschaft habe durch daz reht; unde wizzet: swer das reht gern staete hat, dem hilfet got. unde ist daz offte wol schin worden an mangem man, die mangen widerstrit heten darumb, daz si dem rehten gestunden.

Dizze buch ist gewizzen leuten und wisen lueten gut vor ze lesen, wan die verstent ez unde verkerent ez niht. unverstanden leute, die unwisen sin habent, die verstent des buches niht, unde kunnen niht erkennen den nuz unde die saelicheit, der dran lit von guter lere ze got unde zer welt. Unde swer ouch disiu reht, diu an disem buche stent ze unrechte keret, der ist verdampt an libe unde an sele.

Unde daz man der gescribenn rehte so luzzel ahtet, davon ist vride unde gnade unde ere unde saelicheit so tiwer worden.

---

[1]) Hier sollen nicht alle Varianten gegeben werden, da sie für die Entscheidung über die Zusammenhänge der Gruppen hier nicht wesentlich sind.

[2]) Homeyer 2, 309.

[3]) M ist hier eine von Homeyer gebrauchte Abkürzung für seine 5. Abteilung, eine HS. aus Münster und eine aus Meiningen.

Digitized by Google

Unde rehte ze gelicher wise, ob man der cristenheit den cristenlichen gelouben unde diu cristenlichen werch so vlizziclichen niht ze allen ziten vor seite unde so mangen ende mit braedige unde mit lere von der alten ê unde von der niwen ê, so wurden die leute meistic alle ze kezzern, wan ir sus bi aller der pfafheit unde bi ir lere so vil ze kezzern wirt; also ist im umb diu lantreht unde umb diu lehenreht; der diu noch in gewonlicher lere hete, unde ir phlaege als ir die kunge phlagen, die grozze arbeit druf leiten, daz si gemacht wurden, unde der si noch liep hete, ez kunde nimmer werden, ez ware deste bezzer in der cristenheit.

Got durch alle sine gute, der gebe uns die gnade, daz wir also mit der rehticheit umbgen in dirre werlt, daz wir sin da geniezzen, da sich lip unde sele scheident. Amen, Amen, Amen."

Z „Swer danne zaller zit uf daz reht sprichet, der gewinnet manigen vint, des mac sich der biderbe man gerne trosten. durch got unde durch sin ere, daz er die vintschaft hab durch daz reht. und wizzent, swer daz reht gerne staete hat, dem hilfet got und ist ofte schin worden an maengem man, die mangen widerstrit heten. darumb daz si dem rehten gestûnden. Ditz bûch ist gewizenen luten und wisen luten gut vor ze lesenne, wan die kunnen ez versten und verkernt ez niht; unverstandenen luten und unwisen luten ist ez niht so gut, wann si verstent sich niht des an dem bûche stet und wie si davon sprechen suln und verstent och diu reht ze unrehte und wizzent swer daz tut der ist vor got verdammet an libe und an sele. Got durch alle sine gûte, der geb uns die gnade., daz wir also mit dem rehten umbgen in dirre welt, daz wir sin da geniezen, da sich lip und sele scheiden. Amen."

E nach Berlin f° 749, Donaueschingen 739 und Wien 2822, (dieses unvollständig):

„Swer zu allen zeiten auf daz reht spricht, der gewinnet vil veinde, daz leid durch got, wann got ist in ye gestanden bey, di datz recht also gefurt haben und furen. Ditz puch sol niemt lesen, wann weis lawtt, di daz recht nicht verchern durch miet, wann unweis läwtt kunnen sein nicht versten und verchernt villeicht die recht zu unrecht, so wurd daz puch und die tichter, die hievorgemeinet sind, gefelscht. Swer daz recht mynnet, der behaltet leib und sel, des ist er sicher, des helff uns der vatter und der sun und der heilig geist. Amen."

X nach V:

„Wer allczeit auf das recht sprichet, der gewynnet menigen veind, des sol sich der piderb man gern verwegen durch got und durch sein ere, das er veintschaft habe durch das recht und wissent, wer das recht stēt hat, dem hilfet got hie und dort. Got durch alle sein gūt geb uns hie gnade, das wir also mit der gerechtigkait gewerben, das wir sein da geniessent, da sich leib und sel schaident. Amen."

Digitized by Google

H nach Cgm. 553:[1]) „Wer zü allen czeiten auf das recht sprichet, der gewinnet manigen widerstreit und manigen veint; des sol sich der byderbe man geren erwegen durch got und durch sein ere; wann got, der gestunt doch dem rechten ye seid angenge der werlte. Got durch alle sein güte, der müz ir sälde und ere stäten in dirre werlte und in iener, di *das recht minnen* und das unrecht hazzen und daz sy also gerichten in dirre werlte beydew gaystlich richter und werltlich richter, daz sy mit uns und wir mit in die ewigen frewden besiczen *des* verleihe *uns der vater und der sun und der heilig geist. Amen.*

A. (nach Wien 2695):

„Swer zallen ziten auf daz reht spricht, der gewinnet leider mangen veint, das sol sich ein biderber man gerne verwegen durch got und durch sin ere und durch siner sele heil. Got durch alleu sine gute helfe allen den, die mit der rehticheit werben und daz unrehte hazzen und daz wir alleu christenleute in dirre werelde also gewerben, daz wir an dem jungesten gerihte vor dem almehtigen gote vrolichen ersten muzze. *Des helfe uns der vater und der sun und der heilige geist. Amen.*"

La, damit übereinstimmend S 1 (nach Wien 3072 und E, M 26):

„Wer ze allen ziten uff das reht spricht, der gewinnet manigen vigent, der sol sich der biderb man gern verwegen durch got und durch sin sele und durch sin ere. Gott durch sin gute geb uns sin gnade, das wir *das recht also minnen* in diser welt und das unrecht krenkent, das wir des da geniessen, da sich lip und sel schaident; *das verlih úns got vatter, got sun, got hailiger geist. Amen.*"

Kr. (nach Gießen 972 und Wien 2849):

„Swer all zeit auf daz recht sprichet, der gewinnet manigen veind, das so sich der piderb man gern verwegen (bewegen Gießen 972) durch got und durch sein ere und durch seiner sele hail. Got durch alle sein güt geb uns die gnade, daz wir *daz recht also minnen* in diser welt und daz wir daz unrecht meiden und daz wir daz himmelreich besiczzen; *dez helf uns got.* (von himel Amen Amen Gießen 972).

Ms (nach Meiningen 41, 95):

„..... want er gewinne vil viende, des sal der biderbe man erwegen dorch got und durch sin ere. Got durch alle sine güte, der gebe uns sine gnade, das wir *das reht also mynnen* an dirre welte und das unrecht lassen, das wir da sin genossen, da sich lip und sele scheident; *das vorlihe uns der vatter und der son unde der heilige geist. Amen.*

Te: „Swer ze allen ziten uf daz reht sprichet, der gewinne manigen vint des sol sich der piderbe man gern bewegen durch got und durch sin ere und durch

[1]) Kursive entspricht E.

Digitized by Google

sine sele heile. Got durch sin guete der geb uns die genade, daz wir *das reht also minnen* in diser werld und daz unrehte chrenchen, daz wir daz ewige rihe wesitzen, *des helfe uns got. Amen.*"

Ub (nach Linz 84):

„Wer.....

des sol sich der piderman geren pegeben durch got und durch sein selber er und durch seiner sel hail. Got durch all sein güt, der geb uns die genad, das wir *das recht also* nemen in diser welt und das unrecht chrenkchen, das wir das ewig reich pesiczen, *des helff uns got. Amen.*

Fg[1]) (Wien 2876):

„Swer ze allen zeiten auf[2]) daz recht sprichet, der gewinnet manigen veint; des sol sich der[3]) piderbe[4]) man gerne[5]) verwegen durich got und durich sein ere und durch seiner sel hail.[6]) Got durch alle sein guet gib[7]) uns die genade, daz wir *daz rechte*[8]) *also* meren[9]) und *minnen* rechtleich hie und daz unrecht allzeit nidern nnd chrenchen[9]) daz wier sein[10]) geniezzen an[11]) leib und an sele, wenne sich daz scheidet,[12]) *des helfe*[13]) *uns der vater und der sune und der heilige*[14]) *geist. Amen.*"

Bg (nach Wien 12.506; Augsburg 77, Nürnberg V, 11 im allgemeinen übereinstimmend):

„Wer cze allen czeýten auf das recht spricht, der gewint darumb manigen veint und des sol sich ain yeglich piderman gern verwegen durch got und durch sein ere und durch das ewig heil seiner sel. Ach hochster got, durch all dein vermügenheit und herr durch dein güt gib uns die genad, das wir *das recht* in diser krankchen welt *also lieb haben* und auch daz wir daz unrecht also krenkchen und verrukchen (verdrucken, Nürnberg V, 11, Augsburg 77),

---

[1]) Da 2876, das bei L 131 den ältesten Text zu bieten schien, hier ungestaltet ist, seien weitere Varianten beigefügt. Wien 2925 ist an dieser Stelle unlesbar, Wien 12.497 hat kein Lehenrecht.

[2]) *an*, Wien 14.912; *in*, Wien 2803, Wien 124/8.

[3]) *ein*, Wien 2780.

[4]) *funn*, Wien 14.912, 2803, Wien 124/8.

[5]) fehlt, Wien 2803.

[6]) *das hayl seiner sele*, Wien 14.912, 2803, 124/8.

[7]) *geb* Schlierbach 20.

[8]) nach *recht: hie*, Wien 2780.

[9]) *meren — chrenchen: mynnern in diser welde und das unreht krenkchent*, Heidelberg 359, 59; *mynnen hie und daz unreht ckrenkchen*, Schlierbach 20, Wien 2803; *lieb haben und das unrecht chrenkchen*, Wien 2780; *lieben und das unrecht chrenchen*, Wien 124/8, 14. 912.

[10]) *sein — schaidet: besiczen das ewig reiche*, Heidelberg 359, 59.

[11]) *an — daz: daz sich leib und sel*, Wien 2780, 124/8, 14.912, 2803, Schlierbach 20.

[12]) *schaident*, Wien 124/8, 14.912, Schlierbach 20.

[13]) *verleich*, Wien 2780, 124/8, 14.912, 2803, Schlierbach 20.

[14]) *heilig*, Wien 2780, 2803; *heylig* 124/8, 14.912.

Digitized by Google

das wir sein da geniessen, da sich sel und leib schaident und auch an der stat, da sel und leib widerczesamen chümbt, das wir da hören daz allersüssleichist wort, das got selb spricht, so er sein holden ladet czw im in die ewigen frawd, so er spricht: „chömt her, ir gesegenten meins vaters, besiczent das reich, das euch berait ist von anegeng, *das verleich uns* dew ainig drivaltichait, *vater und sun und heiliger gaist. Amen.*"

Hd (nach Erlangen 1470):

„....., der gewinnet manigen fint, das sol sich der biderman gerne erwegen durch siner ere und durch siner selen heile, Got durch alle sine gute, gib uns die gnade, *das wir das recht also mynnen*, in diser welt, das wir sin da geniessen, da sich lip und sele scheide, *das verlihe uns der vatter und der son und der vil heilige geist*, ..."

Ein Überblick dieser Proben zeigt folgendes:

1. M verläßt den Ssp. -Text nach „*eren*". Ob die in Homeyers Ausgabe angeführte Variante „*unde dorch sine zele*" irgendwie auf einzelne Swsp. gewirkt hat oder wahrscheinlicher durch den Swsp. veranlaßt ist, kann hier nicht untersucht werden.

2. M ist Quelle von Z, ein Z entsprechender Text von X.

3. E, H und A zeigen selbständige Umbildungen des X-Textes.

4. Sowohl H und A weisen Beziehungen zu E als zu den normalen HSS. auf, besonders durch den Schluß; A scheint außerdem mit H und X näher zusammenzuhängen.

5. Die normalen Fassungen weichen sehr wenig von einander ab, der Kern ihres Textes ist X, der Schluß derselbe wie in E; Te, Kr, Ub haben mit H den Gedanken des Besitzes des Himmelreiches gemeinsam.

6. Einen eigenen Text hat Bg entwickelt, der wohl auf die eben erwähnte Gruppe Te, Kr, Ub zurückgeführt werden muß.

7. Hd schließt sich dem Text von La ohne den Zusatz über Kränkung des Unrechts an.

Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß die kurzen HSS. ebenfalls eine Kennstelle im Lehenrecht enthalten. Es ist der in LL 41b enthaltene Bericht, daß während der König abwesend sei, die Bannleihe in Bayern und Schwaben nicht, wie alle anderen Fassungen sagen, ebenso wie in Nord- und Mitteldeutschland dem Herzog von Sachsen, sondern dem Herzog von Bayern zustehe. Diese bisher wenig beachtete Textstelle, deren staatsrechtliche Bedeutung erst zu untersuchen ist, hat — und darauf muß hier verwiesen werden — ihre Spuren im Text anderer Fassungen hinterlassen. M beschließt LL 41c „*Dizze reht habent die dri fursten, so daz riche ane kunc ist*", Z spricht ebenfalls von „*dri herren*", beide Fassungen

Digitized by Google

erwähnen aber nur das Reichsvikariat des Sachsenherzogs und das des Rheinpfalzgrafen. Ihre Vorlage muß also hier der kurzen Fassung entsprochen haben.

Die Anwendung der Haiser'schen Methode, Probesteller den HSS. zu entnehmen, stößt — das muß hier zum Abschluß gesagt werden — auf die große Schwierigkeit, solche Stellen ausfindig zu machen, die nicht bloß einzelne Fassungen gegenüber allen anderen kennzeichnen, sondern Einblick in die Gesamtentwicklung gewähren. Die vorgeführten Selten. gewähren, soweit der Verfasser nach genauerer Kenntnis von zwei Fünftel und oberflächlicher Kenntnis eines weiteren Fünftels der bisher bekannten Schwsp. HSS. sagen kann, Aufschlüsse über die Gesamtentwicklungl Sie konnten auch erst im Verlauf der Untersuchungen gefunden werden. Es sind auch nur dürftige Proben des über die HSS. gesammelten Materials, das der Verfasser weiter zu mehren und auswerten zu können hofft; soweit jetzt ein Urteil möglich ist, dürften jedoch gerade die mitgeteilten Proben zusammen mit den in den früheren Kapiteln gegebenen Umfangs- und Aufbaueigenheiten einzelner HSS. dazu hinreichen, eine beliebige HS. nach kurzer Untersuchung annähernd richtig in ihre Gruppe einzureihen. Der in den Probestellen von L 131 angewandte Grundsatz, die HSS. einer Gruppe stets alle auf eine einzige HS. dieser Gruppe zu beziehen, gestattet eine schnellere Kollation. Der Verfasser hat mit Zustimmung des Leiters der Ausgabe bereits einige kurze HSS. in dieser Art verglichen, einige systematische HSS. wurden mit einer der besten HSS. dieser Gruppe Cgm. 287 verglichen; ebenso wird die Gruppe Z behandelt; auch für E ist diese Methode in Aussicht genommen. Nur die zugrunde gelegte HS. soll dann mit Laßberg verglichen werden. Auf diese Weise sollen zunächst die Verzweigungen der Gruppen untersucht werden, dann erst diese untereinander verglichen werden.

Der vorliegende Abschnitt zeigt deutlich wohl das eine, daß die langen HSS. für die Textentwicklung des Schwsp. ebenso wichtig sind als die kurzen, während die normalen Gruppen einander viel näher stehen und daher für die Gesamtentwicklung weniger bedeuten. Es ist daher eine Untersuchung der letzteren, der zahlreichsten Klasse im Einzelnen lange nicht so nötig als der beiden, wie wir jetzt wohl sagen dürfen, älteren Klassen.

Es sei hier, ehe die Untersuchung des Dsp. vorgenommen werden soll, in kurzen Zügen eine Angabe der Kennzeichen sämtlicher besprochener Swsp. Gruppen gegeben.

I. Klasse: kurze HSS. reichen bis L 313a und LL 51a; zerfallen in sechs Untergruppen, von denen *bm* die vollständigste ist; den anderen Untergruppen fehlen L 41, 154, 168b, 169, 279, 288b, 289, 302b, 308 und

Digitized by Google

311; von diesen Untergruppen ist *s* und *l* wieder durch einige Besonderheiten des Artikelaufbaues von *z*, *t*, und *e* geschieden; in *e* fehlt L 15; *e* ist außerdem textlich überarbeitet; besonders kennzeichnend ist die kurze, dem Ssp. sehr nahestehende Gestalt von L 3a und L 131, die der Novelle Justinians nächststehende Reihe der Punkte in L 15, die ausführlichste Gestalt von L 86a sowie LL 12b und LL 41b, welch letzteres von einem Reichsvikariat des Bayernherzogs weiß, für sämtliche kurze HSS.; mehrere der mitgezählten HSS. sind Kompilationen, pal.germ.170 mit Z, Gießen 982, Wien 12.688, Nürnberg 28.909 und Aspang 1 mit einer verlorenen langen Fassung und einer normalen Graz 20, 168 nahestehenden HS. Hieher gehören 21 HSS., von denen sieben nach Ober-Bayern und Tirol, eine nach Salzburg, zwei in den Harz und die übrigen nach Wien gehören.[1])

II. Klasse; lange HSS.

a) Fassung M; enthält nach L 313 die meisten Zusatzartikel der zweiten Gruppe von Zusätzen; die Zusätze R 345 und 356 kommen nur hier vor. Überall fehlt L 376. Mit Ausnahme der aus dem Plassenburger Archiv stammenden HS. München St. V. 1936 fehlen L 29 und 151c; die Artikelzahl schwankt von 358 bis 384. Kennzeichnend sind die mit *bm* gemeinsame Gestalt von L 15 und L 308; in L 3a ist eine Einschaltung über die sieben Sakramente kennzeichnend; die Gestalt von L 86a und LL 159 ist die Grundlage für alle weiteren Fassungen; hieher gehören zehn HSS., von denen acht aus Franken stammen.[2])

b) Fassung Z; enthält nach L 313 zahlreiche Zusatzartikel der zweiten Gruppe von Zusätzen; schließt mit L 377/I, das in M noch fehlt; L 314/III begegnet nur hier und in E und X; es fehlen L 112, 276a, b und 376; die Artikeleinteilung ist ziemlich einheitlich, besonders kennzeichnend die Teilung von L 6 und 7. Im Text fällt auf: in L 3a die allen folgenden Fassungen ebenfalls eigene Beziehung darauf, daß das Haupt das höchste aller Glieder sei, die Umstellung von 1 = V und 2 = VI in L 15, die lange Form von L 308, eine größere Zahl von Kürzungen gegenüber M, so in L 2 und LL 159, die Erwähnung der böhmischen Kur in L 130a; hieher gehören sechs HSS., von denen drei reichhaltigere wohl aus Tirol stammen, während drei andere, darunter die bekannte Züricher, vielleicht in Augsburg entstanden.[3])

c) Fassung E; enthält nach L 313 zahlreiche von den in M und Z vorkommenden Zusätzen; L 377/III kommt nur hier vor; auffallend ist

[1]) Vgl. S. 164, 169, 173, 182, 189, 190, 204, 221, 223, 225, 227, 229, 231, 241–2, 244, 259. [2]) Vgl. S. 148, 155, 160, 165, 171, 173, 183, 191–2, 201, 204, 206–7, 221, 223, 225, 227, 229, 241–3, 245, 259. [3]) Vgl. S. 148, 155, 159, 165, 170, 173–4, 185, 189, 191, 204–5, 207, 221, 223, 225, 227, 229, 231, 246, 259.

Digitized by Google

die Versetzung von L 350—53 samt den Zusätzen L 350/I und 353/I sowie von L 377/III und 377/IV ins Lehenrecht; die Gestalt von L 15 verlangt die Annahme, daß zwischen Z und E noch eine Fassung gestanden hat; der Text ist durchaus gekürzt und von M abgerückt; kennzeichnend ist besonders die Anreihung der Kanzleiämter von Italien und Burgund am Schluß des Kurfürstenabschnittes von L 130a; es fehlen L 29, 67a, 87b, 167, 258a und 351—3 in allen HSS. der Gruppe; hieher gehören drei HSS., alle aus Niederbayern.[1])

d) Fassung H; enthält nach L 313 nur 16 Zusatzartikel; die Mehrzahl der hieher gehörenden HSS. enthält, sei es zwischen Land- und Lehenrecht oder vorne oder am Schluß einen Anhang, der die Herrenlehre, die Zusatzartikel 314/IV, 363/II und 377/IV sowie die Sachsenspiegelartikel I, 51, 2; 51, 4; 52, 1 und 63, 1—4 sowie einige andere Zusätze umfaßt; es fehlen L 48, 316, 348 und 374 in den eigentlichen Herrenlehre HSS.; der Artikelaufbau ist in diesen letzteren durch weitgehende, offenbar aus systematischen Gründen erfolgte Zusammenziehungen gekennzeichnet; der Text nähert sich dem der normalen Fassungen, denen auch die Artikeleinteilung der hiehergehörenden Vier-Bücher-Gruppe entspricht; die Fassung gliedert sich in fünf Untergruppen: 1. HSS., die die Herrenlehre noch nicht enthalten; 2. die schlesische Vier-Bücher-Gruppe; 3. in eine ältere Gruppe mit Herrenlehre, in der L 15 die Gestalt von E hat; 4. in die sogenannte dritte systematische Ordnung, die eine Ableitung von 3. darstellt und 5. in eine jüngere Gruppe mit Herrenlehre, in der 15/V hinter 15/IV gestellt ist wie auch in der Vier-Bücher-Gruppe. Hieher gehören 29 HSS., die in den verschiedensten Gebieten beheimatet sind.[2])

e) Fassung R; enthält nach L 313 nur neun Zusatzartikel, von denen L 377/V nur hier auftaucht; es fehlen L 48, 168b, 315—6, 348, 361 und 371—5 in allen HSS.; im Text ist die Ableitung aus M deutlich erkennbar, in L 15 ist I3=XI vor 9=VIII eingereiht; auch hier sind Abstufungen erkennbar; die Brünner und Danziger HS. stellen die älteste Stufe dar, die durch den Sachsenspiegel veranlaßt, die verfassungsrechtlichen Bestimmungen an den Schluß stellen; eine mittlere Stufe behält noch den Schluß des Landrechtes und das Lehenrecht bei; die jüngere Stufe endet mit L 346; hieher gehören 14 HSS., von denen zwölf bayrischer Herkunft sein dürften.[3])

f) Fassung A; enthält nach L 313 nur sieben Zusatzartikel und schließt mit L 370. L 48 fehlt auch hier; sonst wurden von dieser Gruppe noch

[1]) Vgl. S. 148, 155, 165, 174, 185, 189, 200, 204, 207, 246, 259.
[2]) Vgl. S. 148, 151, 155, 160, 165—6, 172, 174, 186, 189, 190—91, 208, 247—8, 259.
[3]) Vgl. S. 152, 155, 160, 165, 170, 174, 184, 189, 191—2, 200, 245—6, 259

Digitized by Google

zu wenig HSS. untersucht, um die fehlenden Artikel für die Gruppe angeben zu können. Bei L 15 folgt A der jüngeren Gruppe von H; der Text weist mannigfache Umgestaltungen auf; hieher gehören neun HSS., von denen fünf aus Alt-Württemberg stammen.[1])

g) Fassung X; aus den schon bei der I. Klasse erwähnten Kompilationen mit *e* lassen sich Reste einer langen Fassung herausschälen, die sich zwischen M und E sowie zwischen M und R einreihen läßt; andere Spuren langer Fassungen, die sich mit den bisher bekannten nicht restlos vereinen lassen, stecken in Graz 20, 168 (R. 152) und in der Kompilation Bg.[2])

h) Kompilationen: aus M und der normalen Fassung Te ist LpWz zusammengesetzt, die statt der Artikelteilung eine Einteilung in etwa 1000 §§ kennen und wahrscheinlich in Würzburg entstanden (2 HSS.); aus M und wahrscheinlich Ub entstand Hd, von der vier rheinfränkische HSS. bisher bekannt sind; weitere vereinzelte Kompilationen sind vorn aufgezählt.[3])

III. Klasse; normale HSS.

Im Gegensatz zur II. Klasse hat diese Klasse ein sehr einheitliches Gepräge; sie enthält keine Zusatzartikel außer in einigen Gruppen L 377/II, einen späteren Zusatz, die Artikeleinteilung ist in fünf von den sechs Gruppen genau gleich. L 3a bietet eine Kürzung vielleicht von X; in L 15 ist die Einreihung von 4 = IV nach 7 = VII auffallend; L 131 hat durchaus die lange Gestalt; im Lehenrecht fehlen LL 132a und 155—8 Der Text ist in allen Gruppen ähnlich. Es gibt folgende Gruppen:

a) Te; Kennzeichen, der lateinische Satz in L 131 sowie die Zusätze über die Minoriten in L 174a; hieher gehören acht HSS., davon sieben bayrische.[4])

b) Ub; enthält L 377/II; die Artikeleinteilung ist etwas ungleichartig, die Mehrzahl der anderen Fassungen dieser Klasse dürfte hierher stammen; sieben HSS. sind niederdeutsch, vielleicht von Lüneburg aus verbreitet, worunter eine systematisierte und eine mit dem Sachsenspiegel artikelweise zusammengestellte besonders auffallen; eine Augsburger und eine allemannische sind wohl mit zwei weiteren aus Augsburg stammenden stark verkürzten zu verknüpfen; drei weitere stammen aus den verschiedensten Gebieten und zwei vom Mittelrhein, wo die Kompilation mit M zu Hd erfolgte.[5])

---

[1]) Vgl. S. 152, 155, 166, 171, 174, 182, 189, 208, 247, 259.
[2]) Vgl. S. 153, 155, 189, 207.
[3]) Vgl. S. 153, 155, 199, 210.
[4]) Vgl, S. 162, 174, 180, 189, 198, 208—9, 248, 260.
[5]) Vgl, S. 146—7, 162, 171, 176, 189, 195—6, 205, 209, 260.

Digitized by Google

c) La; enthält 377/II und ist durch die Teilung des Landrechts in zwei Bücher nach L 219 gekennzeichnet; hieher gehören 14 HSS., von denen zwölf aus der Schweiz und dem Breisgau stammen. Im Text gehören La und Ms zusammen.[1])

d) Ms; enthält L 377/II und ist durch eine auf falsche Einbindung von Blättern bedingte Verstellung nach L 174 a gekennzeichnet; hieher gehören neun HSS., von denen sieben aus der Ostschweiz und dem Bodenseegebiet stammen.[2])

e) Kr; schließt mit L 377 und ist durch eine Verkürzung des Lehenrechts gekennzeichnet; hieher gehören 15 HSS., von denen acht aus Augsburg und Umgebung stammen; zwei HSS., eine Nürnberger und eine aus aus Salzburg stammende Dresdner haben eine Unterteilung der längeren Artikel vorgenommen.[3])

f) Fg; schließt mit L 377; nur Cgm. 21, das dieser Gruppe nahesteht, enthält am Schluß L 377/II, der in einigen anderen HSS. dieser Gruppe vom Swsp. getrennt auftritt. Diese Gruppe hat eine eigene, sehr reiche Artikeleinteilung, die Mehrzahl der HSS. hat zahlreiche Lücken; es ist die stärkste HSS.-Gruppe mit 29 HSS., die fast alle österreichisch-bayrischer Herkunft sind; der Ausgangspunkt dieser Verbreitung scheint Wien gewesen zu sein.[4])

g) An die normale Klasse anzuschließen ist eine kleine Gruppe von HSS., die auf den im folgenden Kapitel zu behandelnden Deutschenspiegel hinweisen und mit ihm enger zusammengehören. Es sind folgende HSS., die Freiburger HS. (Fu), die 1. und 2. systematische Ordnung (8 HSS., der Ursprungsort scheint Augsburg zu sein) und Cgm. 5923, eine verwickelte Kompilation aus M, A und einer Fu nahestehenden HS. Göttingen Jur. 390, das zu Z gehört, enthält Nachträge aus einer hieher gehörenden HS. Die Gruppe ist dadurch gekennzeichnet, daß sie neben deutlichen Eigenheiten eines Ub angehörenden Textes dann und wann Altertümlichkeiten, z. B. in L 308 zeigt, wie die ältesten Fassungen; außerdem sind eine Reihe von Sachsenspiegelartikeln in der dem Sachsenspiegel eigenen Reihenfolge eingeschaltet.[5])

h) An die normale Klasse ist Bg anzuschließen, wohl zusammengesetzt aus Ub und einer langen Fassung, die M nahesteht; hieher gehören zwölf, zum größten Teil aus Altbayern stammende HSS.[6])

[1]) Vgl. S. 146—7, 161, 166, 169, 175, 186, 189, 194, 208, 251, 260.
[2]) Vgl. S. 146—7, 161—2, 166, 175, 189, 194, 202, 208, 260.
[3]) Vgl. S. 162—3, 166, 175, 186, 189, 193—4, 208, 248—9, 260.
[4]) Vgl. S. 163, 166, 169, 171—2, 175, 186, 189, 197—8, 209, 249—50, 260.
[5]) Vgl. S. 153, 160—61, 176, 189, 192—3, 204‘ 221—31, 238—9.
[6]) Vgl. S. 172, 176, 186, 189, 199—200, 209—10, 250.

Digitized by Google

Die von Rockinger[1]) behandelte Eichhornsche HS. mit Einteilung in acht Büchern konnte hier nicht untergebracht werden, da Rockingers Angaben nicht erkennen lassen, ob hier eine normale oder eine gleich eingeteilte Vier-Bücher-HS. zugrunde lag.

Auch über die Zugehörigkeit der Bücher der Könige zu einzelnen Swsp. HSS. konnte noch nichts Endgültiges ausgemacht werden.

Es sind etwa drei Fünftel aller bisher bekannten Swsp. HSS. in den bisherigen Untersuchungen behandelt worden.

V. Schwabenspiegel, Deutschenspiegel und Freiburger Handschrift (Fu).

In dem bisherigen Gang der Untersuchung wurde mit Ausnahme eines einzigen Abschnittes, wo von den dem Ssp., Dsp. und Fu. nahestehenden Zusätzen gesprochen wurde, der Dsp. möglichst übergangen, um aus den Swsp. HSS. ohne Beiziehung des Dsp. ein Urteil über ihr gegenseitiges Verhältnis gewinnen zu können. Die Frucht der Untersuchung war zwar bisher keineswegs ein eindeutiger Stammbaum; es war jedoch zu erkennen, daß neben den kurzen HSS., deren Vorrang zuletzt Eckhardt[2]) besonders betont hat, nachdem von Voltelini ihre Untersuchung sich als erste Aufgabe gesetzt hatte, die von Rockinger ohne Angabe von Gründen bevorzugte Fassung M als älter als die übrigen Fassungen angesehen werden muß. Abgesehen von den verschiedenen verkürzten, kompilierten und systematisierten Fassungen schienen die normalen Gruppen zu den jüngeren zu gehören. Es muß jetzt die Stellung des Deutschenspiegels gegenüber den bisher festgelegten Gruppen der Swsp. HSS. ermittelt werden. Daß diese Aufgabe mehr als schwierig geworden ist, seit von Schwerin die vor 70 Jahren von Ficker begründete, von Rockinger weitergebildete und von der gesamten Literatur angenommene These, der Dsp. sei das Verbindungsglied zwischen Ssp. und Swsp. in Zweifel gezogen hat und annimmt, „daß der Dsp. nichts anderes ist als die Kompilation einer oberdeutschen Sachsenspiegelübertragung mit einem Schwabenspiegeltext, der F sehr nahe steht,"[3]) liegt auf der Hand.

Es sei also zuerst Fickers[4]) Beweisführung überprüft; hernach soll der erste Teil des Dsp. bis L 117 nach den in den vorhergehenden Abschnitten auf die Swsp. HSS. angewendeten Methoden untersucht werden. Eine Untersuchung des zweiten Teiles des Dsp. sowie des Lehenrechtes desselben wird dann überflüssig, wenn dem ersten Teil nicht die von

[1]) Münchner S. Bu. 1905, 687 ff.
[2]) Zeitschrift der Sav.-Stiftung, G. A. 45, 59—64.
[3]) Ebenda 49, 530.
[4]) Wr. S.-Ber. 23, 115—297, 221—92.

Digitized by Google

Ficker und Rockinger zugeschriebene Bedeutung als Zwischenglied zwischen Ssp. und Swsp. zukommen sollte. Dann kann er mit v. Schwerin als Entlehnung aus dem oberdeutschen Ssp. angesehen werden.

Ficker vergleicht,[1]) nachdem er die HS. des Dsp. näher beschrieben hat, dessen Inhalt und Artikeleinteilung bis L 117 mit vier Swsp. Fassungen Laßbergs aus La und Z gemischtem Druck, Wackernagels von A ausgehendem Druck, Fu und Schilters Druck nach Kr. Er betont die engere Übereinstimmung mit Fu und Kr; der Dsp. stehe dem Ssp. näher als Z, La und A. Die Anordnung im Dsp., wo L 22 nach L 24 steht, störe die Reihung des Ssp. weniger als dies in Z und A der Fall sei; dem Dsp. fehlen die Swsp. Abschnitte L 1b, 31, 43, 44, 69, 70a, 73b und 87b, die alle nicht dem Ssp. entstammen und dessen Zusammenhang stören. Außer den beiden Gedichten seien alle anderen Zusätze des Dsp. „in späteren vermehrten Formen des Swsp." zu finden; sie entsprechen zum Teil den vom Swsp. ausgelassenen Teilen des Ssp. „Daraus folgt," sagt Ficker[2]), „daß bei Annahme der Priorität des Swsp. der Dsp. nochmals auf die erste Quelle, den Ssp. zurückgegriffen und seinen Stoff daraus gemehrt habe. Das ist nun an und für sich in keiner Weise unwahrscheinlich;.....Kr. hat bei abermaliger Benützung des Sp. die Anordnung desselben nicht wiederhergestellt; dagegen ist in J (Dsp.) und Fu auch bei diesen..... Artikeln die Ordnung des Sp. ganz genau eingehalten." Ficker befaßt sich dann mit der Wiederholung des Inhalts von Ssp. I, 39 im Swsp. unter L 42 und L 48, wobei der erstere im Dsp. keine Entsprechung hat. Ficker hält es weiter für unwahrscheinlich, daß ein Kompilator die Swsp.-Partien nach L 117 völlig übergangen hätte und meint, die Herstellung der Ordnung nach dem Ssp. sei für einen Kompilator jener Zeit zu viel verlangt und will aus der Erwähnung des Zweikampfes in L 100c auf das einstige Vorhandensein der Artikel über den Zweikampf schließen. Was Ficker über den zweiten Teil und das Lehenrecht sagt, interessiert uns hier nicht. Als sehr auffallend bezeichnet es im weiteren Ficker, daß Artikelüberschriften nur so weit und nur bei jenen Artikeln begegnen, wo sie der Swsp. hat[3]) und zwar übereinstimmend mit La, weniger mit Z, gar nicht mit A. Ficker geht nun zur Textuntersuchung über und vergleicht folgende Artikel des Swsp. mit dem Dsp. L 30, 32, 39 und 93.

Weiter untersucht er zahlreiche einzelne Stellen, in denen er im Mehr des Swsp. bloß Glossen sieht; von den dem Ssp. entstammenden Teilen des Swsp. fehle im Dsp. nichts. Weiter stellt er Lücken des Swsp. gegen-

[1]) Wr. S.-Ber. 23, 135 ff.

[2]) Ebenda 141. Der Verfasser hat Fickers Kürzungen durch die in diesem Aufsatz gebrauchten ersetzt, um jede Unklarheit auszuschließen.

[3]) Wr. S.-Ber. 23, 151.

Digitized by Google

über dem Dsp. in L 2, 12, 15, 18, 36b, 55, 57 und 58 fest und sieht stärkere Abweichungen in L 38 und L 114. Aus all dem schließt Ficker:[1]) „Daß der Dsp. dem ersten Teile des Landrechtes im Swsp. als nächste Quelle gedient hat, dürfte wohl aus allen bisherigen Erörterungen mit Sicherheit ergeben."

Zunächst muß heute die an Z La, A und Kr vorgenommene Überprüfung des Dsp. an *bm* und M neu aufgenommen werden; denn diese haben eher das Recht als „der Swsp." zu gelten, als die von Ficker nach den damaligen Kenntnissen verwerteten Texte.

Der zweite Punkt von Fickers Beweis, es fehlen gerade etliche Ssp. = fremde Artikel, fällt zwar ziemlich schwer ins Gewicht. Daß die Innsbrucker HS. des Dsp. selbst abgeleitet und an mehr als einer Stelle mangelhaft ist, hat Pfalz dargetan.[2]) Die Möglichkeit, daß auch Artikel ausgelassen wurden, kann nicht geleugnet werden. Denn auch bei den älteren Swsp. Gruppen fehlt es nicht an deutlich erkennbaren Auslassungen; so enthält unter den kurzen HSS. nur *bm* z. B. den Artikel L 308, so fehlen in Z der Anfang von L 41 und der Schluß von L 2 sowie die Artikel 112 und 276 a b; in der Gruppe M fehlt z. B. wieder L 29, in H R A L 48; aber keine dieser Auslassungen berechtigt dazu anzunehmen, daß es sich in irgend einem dieser Fälle um nachträgliche Zusätze handelt, die ausgelassen wurden. Es scheint sogar die Führung eines Gegenbeweises nicht allzu schwer: Es scheint, daß L 1b die unmittelbare Fortsetzung des Anfanges von L Vorw. d ist. Der in Vorw. c enthaltene predigtartige Text endet (M): „*Sit nu got des vrides furste heizet*", woran sich der dem Ssp. entnommene Text der Artikel 1 und 2 als Vorw. e—h und L 1a knüpft. L 1a ist allerdings bereits aus Ssp.-fremden Stoff erweitert. L 1b beginnt nun wieder in Anknüpfung an das Vorwort „*Sit unser herre*" usw. Sollte hier nicht die unmittelbaren Fortsetzungen zu Vorw. c vorliegen? Ebenso könnte man von L 1b, das am Schluß von der guten Gewohnheit spricht, eine Brücke zu L 44 finden; der Zusammenhang wird deutlich, wenn man diese Artikel in der systematischen Fassung hintereinander findet.

Die Überlieferung des Swsp. läßt uns jedenfalls gegen einen auf Auslassungen gestützten Beweis etwas skeptisch sein.

Als drittes Beweisstück dient Ficker die Unwahrscheinlichkeit, daß ein mittelalterlicher Kompilator den Ssp. soweit zur Richtschnur genommen hätte, daß er den Swsp. darnach umgestaltet hätte. Auch dieses Beweisstück muß heute als stark entwertet bezeichnet werden. Die in pal. germ. 167 vorliegende Kompilation aus Ssp. und Swsp. ist nämlich genau soange-

[1]) Wr. S.-Ber. 23, 172.
[2]) Wr. S.-Ber. 191/I, 21—6.

Digitized by Google

ordnet, daß dem Ssp. Artikel der entsprechende Swsp. Artikel folgt. Auch hier ist bei L 22—24 eine Verschiebung erfolgt, jedoch anders, auf L 21 folgt L 22, dann L 24 und 25 a, b und dann erst L 23. Aber nicht bloß diese Fassung des Swsp. hat jenes von Ficker für das Mittelalter als unwahrscheinlich bezeichntete Verfahren eingeschlagen, auch in den systematischen HSS. ist ein gleiches zu beobachten. Bei L 27 stellten die systematischen HSS. den im Swsp. sonst fehlenden Artikel 25 § 1 des Ssp. vor den dem § 2 desselben Artikels entsprechenden Anfang (Cgm. 287 = p. g. 145: *„Der pfaffe tailet mit den brudern und nit der münch"*); ebenso ist hier an die Spitze von L 5a der Schluß des § 3 des entsprechenden Ssp. Artikels 5 eingereiht: Cgm. 287 = p. g. 145: *„Von des pfaffen gût nach sinem Tode nimet man dekainen rat, wan es ist alles erbe, daz under im stirbet; dú unberaten Tochter, dú entailet nit den rat mit dem pfaffen. der kirchun* (*p. g.* 145 *kilchun*) *oder pfrunde hat*". Dasselbe ist am Schluß von L 120 der Fall, wo III, 53 § 1 angeschlossen wird. Bedeutungsvoller sind die Hinweise auf das Fehlen des Anfangs von L 42 und das Zitat über den Zweikampf in L 100c.

Daß die Entlehnung der Überschriften des Dsp. aus einer La nahestehenden Swsp. HS. eigentlich ein Gegenbeweis gegen Fickers Anschauungen ist, hat bereits von Schwerin zur Genüge betont.[1]) Man kann dieses Argument mit der Behauptung der Dsp. habe seine Rubriken hinterher entlehnt, beiseiteschieben, wie es Eckhardt neuerlich tut,[2]) beraubt sich damit jedoch nur eines Mittels, den Dsp. zu erfassen.

Von Fickers Beweisstücken ist also nur die vierte, auf Textvergleich beruhende Gruppe, mit der sich von Schwerin eingehend auseinandersetzt, auch für die Gegenwart noch wichtig. Es seien also die von Ficker behandelten Artikel in den Texten des Ssp. nach Homeyer, des Dsp., von M, Z, *b*, und Fu nebeneinander gestellt, obschon von Schwerin ja auch diese Fragen ziemlich ausführlich behandelt hat.

[1]) Sav.-Zeitschrift, GA. 49, 530—531.
[2]) Sav.-Zeitschrift, GA. 50, 139 ff.

Digitized by Google

Ssp.	Dsp.
Svat sus gedanes dinges ervelos irstirft,	Swa ein Mensch angeschaefde stirbet, ez sei weib oder man, die an erben sterbent, swaz die hinder in lant gûtes
herwede oder erve oder rade	ez sei vaerndes gût oder ander gut
dat sal man antwerden deme richtere oder deme vronenboden, of he't eschet	*daz sol man antwurten dem herren, der* des landes herre ist, *ob er ez aischet,*
na deme drittegesten.	*daz sol man tûn nach dem dreizzgisten* und ist da niemen, der sich sein underwinde, so sol ez sich der herre underwinden mit seinen poten
Dit sal de richter halden jar unde dach unvordan unde warden,	und *sol* daz gût in seiner [hant] haben jar und tag *unvertan und sol warten*
of sik ieman darto tie mit rechte	*ob sich jemen darzu zihe mit recht* inner jar und tage
Sint kere't de richter in sinen nut; it ne si of	*der herre cher ez in seinen nutze, ez ensei danne* also, daz den herren ehaft not letze,

Digitized by Google

b	M (mit Z)	Fu
Wo ein mensch stirbt, es sey weib oder man, die an erben sterbent, was sy hinder in guts lassent	Swa ein mensch stirbet, ez si wip oder man, die ane erben sterbent, swa (Z: swaz) si hinder in gutes lant, (Z: lant von gute)	Swa ain mentsche stirbet, es sige wip oder man, die ane erben sterbent swas si gûtes hinder in lant,
es sey varndes oder ander gut, habent sy ainen herren, des aigen sy sind,	ez si varnde gut, oder ander gut, hant si einen herren, des si eigen sint,	es sige varendes gût oder ander gut, hant si ainen herren, des aig si sint,
dem sol man si antburten ob er es vordert oder ist er ains goczhauses, so ist es dasselb recht;	dem sol man ez antwrten ob erz vorderot oder (Z: und) ist er eins gotshuses, so ist ez dasselbe reht;	dem sol man ez antw'rten, ob er ez vorderot, oder ist ez aines gotzhusses, so ist dassaelbe reht.
und vodert es nymant unde ist es auff dem lannd, so sol sich sein der lantrichter underwinden und ist es in ainer stat, so underwind es sich der statherre oder sein richter. Der sol es jar und tag pehalten in seiner gewalt.	Unde vordert ez niemen unde ist ez uf dem lande, so sol sich sin der (Z: den) lantrichter underwinden und ist ez in einer stat, so underwind ez sich der steteherre oder sin richter. Er sol ez jar und tac behalten in siner gewalt,	und vorderbt ez nieman und ist ez uffen dem lande, so sol sich sin der lantrichter underwinden und ist in ainer stat, so underwindet sich sin der stetteherre oder sin rihter. Er sol ez jar und tag behalten in siner gewalt,
ob yemant darnach kome, der sich mit rehte darzu hab innerhalp jar und tags, dem sol man es an schaden widerlassen. Chumpt nach dem jar yemant, der berett das in chafft not geleczt hab, dem sol man es antburten.	ob jemen darnach kome, der sich mit rehte darzu hab innerhalp jar unde tags (inner tags fehlt Z), dem sol manz ane schaden widerlazzen (= geben Z) Kumt nach dem jar jemen, der berett, das in chaft not gelezzet hab, dem sol manz antwurten.	ob ieman darnach kome, der sich mit reht darzu habe, inrunthalb jar und tag. dem sol man das ane schaden widerlan. Komet aber jeman nach dem jare, der berett, das in chaft not ierte, dem sol man ez aentwurten.
Ehaft not ist	Ehaft not ist	Ehaft not ist,

Digitized by Google

Ssp.	Dsp.
de erve gevangen si	daz ist vanchnusse,
oder in des rikes denist gevaren oder in godesdenst buten lande	oder ob er in des reiches dienst ist oder in gotesdienst auzzerhalb landes oder siechtum, irrent in die vier dinch
So mut he sin warden mit dem erve, wente he weder kome	*so* man *sein warten untz er darzu kommen mag*
wande he ne kan sik an sinem erve de wile nicht versumen,	
dit is geredet von varender have	

Claudius v. Schwerin wendet hier gegen den Text des Dsp. ein, er sei unklar, während der Ssp. und Swsp. klare Rechtsverhältnisse im Auge haben. Liest man die Texte mit Aufmerksamkeit, so ist der Dsp. bald dem Ssp., bald dem Swsp. näher. Im Anfang ist z. B. „an geschaefde" angelehnt an das „ervelos" des Ssp. eingefügt, dann geht der Text, der ganz anders beginnt als der Ssp. in diesen über, fügt aber den „herren" des Swsp. in den Ssp.-Text, wodurch die seitens v. Schwerin gerügte Unklarheit entsteht, schließt nach „dreizzgisten" wieder dem Swsp. an und kehrt mit „jar und tag" wieder zum Ssp. zurück; bei „ehaft not" kehrt der Dsp. wieder zum Swsp. zurück; gerade hier wird, wie mich

Ssp.	Dsp.
Ane des richteres orlof mut en man sin egen wol vergeven in ervengelof	Ane des richters urlaub mag ein man sin aigen wol geben seinen erben;
deste he's behalde ene halve hüve unde ene word	und leit daz gût auf der erde oder in dörfern, er sol behalten eine halbe hûbe,

Digitized by Google

b	M (mit Z)	Fu
vancknuss und ob	vanenusse	vanknust
ein man an des reichs oder seins herrn dinst ist und in gotsdinst und den siechtumb irret.	und ob man aus (Z in des) riches dienst ist (Z: oder in sins herren dinste) oder (Z: der) in gotesdienst ist und den siechtum irret.	und ob ain man an des riches dienst ist, oder in sines herren dienst oder in gotes dienst und in siechtag ierre.
Welher er der ains weret mit seinen zwain vingern oder selbdritte, ob er des stät hat, so sol man im recht umb sein gut tun und solte der mensch yemant gelten, das sol man des ersten gelten.	Unde swelher ez der einz (Z: swelches er under den) berett mit sinen zwein vingern oder selbdritte, ob er des (Z: ez) stat hat, so sol man im reht tun umb sin gut. Unde solte (Z: sol) der (Z: tote) mensche jemen (Z: iht) gelten, daz sol man bi dem ersten gelten.	und sweles er der aines berede mit sinen zwain vingern oder selbdrite ob er des statte hat, so sol man im reht tun umm sin gut und sol der mentsche jeman gelten, das sol man bi dem ersten geben.

v. Voltelini aufmerksam macht, die Kompilation, die den „herren" an die Stelle des Erben setzte, besonders deutlich. Die Vorlage der Innsbrucker HS. muß auch „des herren dinst" enthalten haben, da sonst „die vier dinch" unerklärt bleiben, der Schlußsatz ist dem Ssp. entnommen. Hier gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder ist der Dsp. die ungleichmäßig durchgeführte Abschrift eines Konzeptes zum Swsp., in dem in einen oberdeutschen Ssp. der Text des Swsp. hineinkorrigiert war, oder er ist eine verwickelte Kompilation beider. Es sei nun derselbe Vergleich durchgeführt für L 39, wobei in Rockingers Abschrift von M der Artikel fehlt.

b	Z	Fu
An des richters urlaub mag ein man sein aigen wol geben seinen erben.	Ane des rihters urlop git ein man sin eigen wol sinen erben	Ane des rihters urlob git ain man sinen erben wol sin aigen
Leyt aber das gut auf dem land oder in dorffern, er sol wehalten ain halb swaige	lit aber daz eigen uf dem lande oder in dorfern, er sol behalten ein halb hûbe	lit aber sin gut uf dem lande oder in dorfern, er sol behalten aine halbe hûbe

Digitized by Google

Ssp.	Dsp.
dar man enen wagen uppe wenden moge; daraf sal he deme richtere sines rechten plegen	da man einen wagen auf gewenden muege. davon sol man dem richter dienen,
	daz ist etwa lantsit und etwa nicht
§ 2 fehlt	
Irret de richtere mit unrechte dat de man sin egen nicht geven ne mut,	Irret der richter *mit unrecht, daz der man sein eigen niht gegeben mag*
svenne de koning uppe Sessische art kumt, vor ime	*swenne* ein *chunich* oder ein ander herre der ob dem richter ist, chumet der *in daz lant*, da daz aigen inne ist so soll er varn fuer den herren
mut he't wol geven, alse he vor deme richtere solde, deste man des getüch hebbe	*und gebe sein eigen* dahin, als recht sei
dat it de richtere to unrechte geerret hebbe.	und chlage auf den richter, daz er in ze unrecht *geirret habe*,
	und der herre sol im seinen schaden den richter haizzen gelten, ob er schaden hab gehabt

Das Verhältnis des Dsp. zu den beiden anderen Rechtsbüchern ist wieder das nämliche wie bei L 30. Ich lasse L 93 folgen:

Ssp.	Dsp.
Vorspreke ne mach nieman weigeren to wesene binnen deme gerichte, dar he wonhaft is oder gut binnen hevet.	*Vorspreche mag nieman verwidern* in dem gerichte, da er inne wonhaft is oder gut inne hat

Digitized by Google

b	Z	Fu
do man ain bagen auf gewenden mag. do sol mann dem richter von dienen dinget aber er den rihter sein recht aus, so verchauft er sein gut gar wol.	da man einen wagen uf gewenden muge, da sol man dem richter von dienen; und dient aber er dem rihter sin reht uz, so verkaufet er sin gůt gar wol.	da man ainen wagen uffe gewenden mug, da sol man dem rihter von dienen; dingot aber er dem rihter sin reht us, so verkoffet er wol sin gut
daz ist etban gewonheit, etwo nicht.	ditze ist etwa gewonlich und etwa niht.	des ist etwa gewonhait, etwa niht.
Irret der rihter, daz der man sin gůt nichs verkoufen mac,	Irret der richter, das ain man sein gut nicht verkauffen mag,	Ierret der rihter, das der man sin gut niht verkoffen mag,
so sol der man für den herren chomen, von dem der richter das gericht hat,	so sol der man für den herren komen, von dem der rihter daz gerihte hat,	so sol der man für den herren kommen von dem der rihter das gerihtet hat,
und sol auf in klagen das er in ze unrecht irret;	und sol uf den rihter clagen, daz er in ze unrehte geirret habe;	und sol uffen in klagenen, das er in ze unreht geierret habe;
so sol im der herr sein gut erlauben zu verkaufen und hat im der richter keinen schaden getan, den sol er im abtun	so sol im der herre daz gůt erlouben ze verkoufen und hat im der rihter dehein schaden getan, den sol im der herre abheizen tůn	so sol im der herre erloben, im sin gut ze versezenne oder ze verkoffen; und hat im der rihter dekainen schaden getan, den sol er im haissen abtůn.

b	M	Fu
Nyemant mag des geweren, er mus vorsprech sein in dem gericht, do er inne wonhaft ist oder gut inne hat nach gewonhait	Niemen mac uber werden, ern můze furspreche sin in dem gerihte, da er inne wonhaft ist oder da er gut inne hat nach gewonheit	Ez enmag niemen gewidern, er múze fúrspreche sin in dem gerihte, da er inne wonhaft ist oder da er gůt inne hat nach gewonheit

Digitized by Google

Ssp.	Dsp.
oder dar he recht vorderet	
ane uppe sinen mach unde uppe sinen herren oder uppe sinen man,	*an uber seinen mage und uber seinen herren und uber seinen man* oder über seinen toten
of ime die Klage an sin lif oder an sin gesunt oder an sin recht gat.	ob in deu chlage *an ir leib oder an ir gesunt gat*
	oder daz man den man von seiner christenheit welle sagen.

Weiter schließt Ficker L Vorw. e—h an (Fu ist hier nicht erhalten).

Ssp.	Dsp.
Tvei svert lit got in ertrike, to bescermene de kristenheit.	*Zwai svert lie got auf der erde ze beschirmen die cristenheit.*
Deme pavese is gesat dat geistlike, deme kaisere dat wertlike	*dem babst ist ze gesetzet daz geistleich. dem kaiser daz wertleiche.*
Deme pavese is ek gesat to ridene to bescedener tiet up eneme blanken perde unde de keiser sal ime den stegerep halden, dur dat de sadel nicht newinde.	*Dem babst ist gesetzet* ze richten *ze beschaidener zeit auf einen blanchen* rosse *und der chaiser sol im den stegraif* haben, *durch daz sich der satel* icht *entwende.*

Digitized by Google

b	M	Fu
an uber sein hausfrawen und uber seine chint und uber sein mage und uber seinen herren und uber sein man oder uber sein toten	ane, uber sine husvrowen und uber sine kint und uber sinen mâc und uber sinen herren und sinen man und sinen toten	ane uber sine husvrowen, und uber sinew kint und über sinen mâg. uber sinen herren über sinen totten
ob in die chlag über iren leib oder an iren gesunt oder an ir erberchait gat,	ob in diu clage an ir lip oder an ir gesunt oder an ir ewerc gat	ob in dú klage an ir lip oder an ir gesunt oder an ir ewerk gett,
das man den man von der christenhait oder maynaid wil sagen	daz man ein mensche von der cristenheit welle sagen oder meineide welle sagen	das man ain mensch von der cristenhait welle sagen oder mainaide welle sagen

b	M	Z
So liess er zbai sbert auff erdreich do er in himmel fur zu ainem scherm der cristenhait, dew lech got sant Peter paidew, ains mit geistlichem gericht, und ains mit werntleichem.	so liez er zwei swert hie uf ertriche, do er ze himel fur ze scherme der cristenheit. Diu lech got dem guten sande Peter bediu, einez von weltlichem gerihte, daz ander von geistlichem.	so liez er zwai swert hie uf ertriche, do er ze himel fur ze schirme der cristenhait. diu lech unser herre sante Peter beidiu, einz von geistlichem gerihte, daz ander von weltlichem gerihte.
Das wernleich swert des gerichts, das leihet der pabst dem kaiser; das geistlich ist dem pabst gesetzt, das er damit richte.	Daz wertlich swert des gerihtes, daz lihet der babest dem keiser, daz geistliche ist dem babste gesezzet, daz er damit rihte.	Daz weltlich swert des gerihtes, daz lihet der babest dem chaeiser, daz geistlich ist dem pabest gesetzet, daz er damite rihte.
Dem Pabst ist gesezt zu peschaidenlicher zeyt ze richten auf ainem planckchen pfard und der kaiser sol dem pabst den stegreiff haben darumb, das sich der satel nicht entbinde.	Dem babste ist gesezzet ze bescheidenlicher ze rihten uf einem blanken pferde unde der keiser sol dem babeste den stegereif haben daz sich der satel niht enwinde.	Dem pabst ist geseczet in bescheidenlicher zit ze rihten uf einem blanchen pherde und der cheiser sol dem pabest den stegreif haben. daz sich der satel nit entwinde.

Digitized by Google

Ssp.	Dsp.
Dit is de bcteknisse, svat deme pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen ne mach, dat it de keiser mit wertlikem rechte dvinge, dem pavese gehorsam to wesene	*ditz ist deu beschaidenunge, swaz dem babest widerste, daz ermit geistleichem* gerichte nicht betwingen muege, daz sol der chaiser und ander wertleich richter mit der aechte betwingen
	und daz geistleich sol twingen mit dem panne
	und als [er] in der aechte ist sechs wochen und einen tach so sol man in in pan tun.
	deu setzung satzten miteinander der babest sant Silvester und der chunich Constantinus.
So sal ok de geistlike gewalt helpen deme wertliken rechte, of it is bedarf.	
Jewelk kersten man is senet plichtig to sukene dries in me jare,	Isleich cristenmensch sol suchen dreistunt in dem jare, daz pauttaidinch,
sint he to sinen dagen komen is	so er ze seinen vollen jaren chomen ist,
	daz so er eines und zwaintzich jar alt ist
binnen deme biscoptume, dar he inne geseten is	in dem pistum, da er inne gesezzen ist.

Digitized by Google

b	M	Z
das wezaichet das, was dem pabst widerstee, des er mit geistleichem gericht nicht betwingen mag, das sol der kaiser und ander weltleich richter twingen mit der acht	daz bezeichent daz, swaz dem babeste widerstet, deser nicht mit geistlichem gerihte betwingen mac, so sol in der wertlich rihter ze ehte tun.	daz bezeichent daz, swaz dem pabest widerste, deser mit geistlichem gerihte niht betwingen mac, daz sol der cheiser und ander weltliche rihter betwingen mit der ehte.
Es sol das geistlich tbingen mit dem panne und wer auch in der acht ist.		
und wer auch in der acht ist,	unde swer auch in der eht ist sehs wochen unde einen tac, den sol man bannen;	unde swer och in der achte ist sehs wochen und einen tac, den sol man ze pannen tun.
das recht sacet Silvester der pabst und der kunig Constantinus, sand	daz reht, daz hat geseczzet der heilige babest, der gute sande Silvester und	Dicze reht sazte sante Silvester, der pabest und chunic Constantinus sante
Helena sun, die zben saczten disew recht und andreu recht ain michel tail ann disem puch	der kunich Constantinus, sande Elenen sun. Die zwene sazten disiu reht unde der andern lantreht ein michelteil, diu an disem buche geschriben sint.	Helenen sun. Dise zwene sazten disiu reht und ander reht ein michel teil an disem buche.
und das jetlich cristenmensch sol dreustund in dem jar das vogttdinkch suchen so er zu seinen tagen chomen ist, das ist, so er ains und zwainzig jar alt ist so sol er das vogtdinkch suchen in dem pistum, do er inn gesessen ist oder in dem lannd oder in dem gericht, do der man gut inn hat.	und daz iglich cristenmensche sol dristunt in dem jare vogtes dinch suchen so er ze sinen jaren vollekomen ist, daz ist, so er eins und zweinzek jar alt ist so sol er daz vogetes dinch suchen in dem bistum, da er inne ist gesezen oder in dem lande oder in dem gerihte, da er gut inne hat.	und daz iegelich cristenmensche sol dristunt in dem jare daz vogetdinc suchen, so er ze sinen jaren vollechomen ist, das ist, so er einz und zwainzec jar alt ist, so sol er daz vogetdinc suchen in dem bistume, da er inne ist gesezzen oder in dem lande oder in dem gerihte, da der man gut inne hat.

Digitized by Google

Eine Erscheinung eigener Art ist L 32; die Geschichte von der Blendung Leo III. erscheint in keiner bisher bekannt gewordenen Swsp. HS. in dieser Ausführlichkeit. Entsprechend Fickers Ausführungen[1]) kann man mit Ausnahme des Mainzer Reichstages die ganze Darstellung auf die Regensburger Kaiserchronik[2]) zurückführen. Es sei hier nebenbei bemerkt, daß die Hereinziehung des Herzogs Gerold von Bayern (aus Schwaben, aber nicht Herzog von Schwaben) auf eine bayrische Quelle zurückgehen muß, die ungekürzt in den Annales Juvavenses minores erhalten ist[3]) „799 *Leo papa martyrizatus, Kerold mortuus.*"

Der Verfasser des Dsp. hat keine andere Quelle als die Kaiserchronik vor sich gehabt; denn die Zusammenkunft mit Leo III. erfolgte in Pader-

Ssp,	Dsp.
An egene unde an huven mach sik de Sasse verswigen binnen drittich jaren unde dage und er nicht.	alle teutz laeut *mugen sich vereinen* an ir erbe *inner dreizzich jar* an den chunich, der daz reich hat und die Swabe
Dat rike und de Svawe nemogen sik nimmer verswigen an irmen erve, dewile se't getugen mogen.	*Daz reich und die Swabe muegen sich* nimmer versaumen an ir erbe dieweil si ez erzeugen mugen ....
	so ist daz ander, daz er verlehe den Swaben, swa man durch daz reich streiten sol, daz der hertzog von von Swaben vorstreiten sol und sol die Swabe zů im nennen.
	und ist der hertzoge von Swaben da niht, so sol ez tůn des reiches marschalch mit den Swaben
	und andereu reht habent die chuenige den Swaben gegeben, die si verdienten mit ir fruemcheit, die wir hernahe wol gesagen.

Digitized by Google

born,[5]) nicht in Mainz, so daß letzteres wohl lediglich eine Vermutung des Dsp. Verfassers, oder vielleicht des Verfassers einer ihm vorgelegenen Prosaauflösung der Kaiserchronik war. Es sei daher im Folgenden nur der Anfang und der Schluß von L 32 mit dem Dsp. verglichen, da die unmittelbare Herleitung des Hauptteils aus der Kaiserchronik oder einer Prosaauflösung klar ist und alle Swsp. HSS. einen anderen Text haben.

[1]) Ficker, W. S.-Ber. 23, 161.
[2]) M. G. Deutsche Chronisten 1, V. 14.413—14.644.
[3]) Vgl. Böhmen-Mühlbacher 348b, 350e und f.
[4]) M. G. S. S. XXX/1, 89, vgl. auch Mitt. der Gesellsch. für Salzb. Landeskunde 1921, 45.
[5]) Böhmer-Mühlbacher 350b, d.

b	Z	Fu
Das reich und dye Sbaben mugen sich nymmer versaumen an irm erb dieweil sy es erzeugen mugen...	Daz riche und die Swabe mugen sich nimer versumen an ir erbe, diewile sie ez erziugen mugen...	Das riche und die Swaben mugen sich nicht versumen an irem erbe, dieweile si ez erzúgen mugen...
Er lech auch den Swaben, wo mann umb des reichs not streiten solt, da sullen die Swaben vor aller sprach streiten und sol ir haubtman sein der herozog von Swaben.	er verlech och den Swaben, swa man umbe des riches not striten solte, da sulen die Swaben vor allen sprachen striten und sol ir houbet man sin der herzoge von Swaben.	er leh ouch den Swaben, swa man durch des riches not striten solt, da soellen die Swaben vor allen sprachen striten und sol ir hoptman sin der herzog von Swaben.
Ist er do nicht, so sol es sin des reichs marschalk	und ist er da nit, so sol es sin des riches marschalc;	ist er da niht, so sol ez sin des riches marschalch
und andreu gutew recht habent die kunig den Swaben geben, die dicz puch hernach sait, diu si verdienten mit ir frumchait	daz reht gap er in und anders vil manic gût reht und ander kunige habent in och manec gut reht gegeben, diu wir hernah wol sagen, diu si verdienten mit ir frumecheit	dis recht und andrú reht, die hant die Swaben verdienet mit ir frumikait umen die Roemschen kunge, als wir harnach wol gesagen kunnent.

Digitized by Google

Ficker vermerkt weiter einige Zusätze des Swsp. gegenüber dem Deutschenspiegel:

1. in Dsp.: *uber alle leibnar*
nach Z: „*uber allen diu chouf, der lipnar heizet*" (L 1a, 5' Z 28—9) in *b*: „*uber allen den chauff, das leibnar haisset.*"
in M: *uber allen den kouf, daz man ezzen oder trinken sol*, in Fu nicht vorhanden.

2. in Dsp.: „*diu chint, die niht zu irren jaren chomen sint*".
in L 13 nach Z: „*diu nit ze ir tagen komen sint, ze vierzehen jaren*" (L 13, 10 Z 5—7).
in *b*: „*dy kint, die nicht zu iren tagen chomen sind, ze vierezehen jaren*"
in M: „*diu kint, diu niht ze ir tagen komen sint, ze vierzehen jaren*"
in Fu nicht vorhanden.

3. in L 45 Dsp.: „*er mag verliesen mit enen, ez neme im dann ehaft not*"
nach Z: „*si mugen damit verliesen, ob si rihter mugen han, die erben, und mugen si niht rihter haben, so schadet in nit, swie lange ez uz in gewer ist, ez enletze danne einen erben ehaft not.*"
in *b*: „*sy mugen domit verliesen, ob die erben richter mugen gehaben, mugen sy nicht richters gehaben, so schat in nit, wie lang es aus ir gewer ist, es lecze sy dann ehafte not*".
in M: „*si mugent damit verlisen, ob si rihter mugen han; Unde mac der erbe niht rihters han, so schatt im nit, swie lange ez uz siner gewer ist, in lezze ehaft not.*"
in Fu: „*si mugent damit verliesen, ob si rihter haben mugen; mugen die erben niht rihters haben, so mag in nit geschaden, swie lange es usser ir gewalte und usser ir gewer ist, si lezze danne ehaft not.*"

Ob es sich in jedem der vorerwähnten Fälle wirklich „um ein Glossem", wie Ficker will, handelt, sei dahingestellt. Ficker legt überall Wackernagels Text zu Grunde, der in der ersten Stelle eine Mischung von *b* Z einer- und M andererseits zu enthalten scheint; in L 13 scheint Ficker mit der Annahme einer Glosse Recht zu haben; bei L 45 scheint jedoch das Weniger des Dsp. eher auf eine Auslassung als auf einen Zusatz zu deuten.

Als nächsten Punkt führt Ficker L 15 an und meint A folge hier dem Dsp., während Z geändert habe. Wie bereits dargelegt,[1]) ist die Sachlage eine andere, gerade hier ist der Zusammenhang Dsp. mit den jüngeren Gruppen ein engerer als mit *bm* und M.

Als dritten Punkt verzeichnet Ficker eine Reihe von Auslassungen des Dsp. gegenüber dem Swsp., Fassung A; sie seien hier vom Standpunkt

[1]) Siehe oben S. 179—181.

Digitized by Google

des Swsp. betrachtet; zuerst in L 15; hier hat schon Voltelini[1]) darauf verwiesen, daß „*vier*" hier als Rest von vierzehen anzusehen ist. Eckhardt[2]) bringt allerdings einen Beweis, daß der Schluß des ersten Punktes durch Auslassung aus den zwei getrennten Punkten des Dsp. entstanden sei und bisher hat sich keine Fassung des Swsp. gefunden, die der Dsp.-Text bietet, eine Auslassung scheint also hier vorzuliegen. In L 20 kürzt der Dsp. nach „*guten willen*" (14, Z 12) und ändert den Sinn des Schlusses „*si sol ir darnach mangeln immer mer*", während Z sagt „*daz hilfet dannoch niht*" und eine besondere Form der Übergabe festlegt. Als logisch begründet können wohl beide Gestalten des Abschlusses gelten; jedoch scheint beim Schluß des Dsp. irgendwie der Satzrythmus gestört und auch in der Komposition ist der Text des Swsp. hier besser. In L 22 ist es der Schluß, der gekürzt ist (14', Z 39—15, Z 2); wie man aus der entsprechenden Probe 27 bei Haiser[3]) ersieht, gehen einige kurze HSS. (*z*, *t* und *e*) hier mit dem Dsp. Aber hinsichtlich der Komposition ist wieder dasselbe zu sagen wie bei L 22; die Steigerung am Schluß fehlt in beiden Fällen; sollte dieses Kunstmittel erst ein Überarbeiter in den Text gebracht haben? Weitere Lücken erscheinen bei L 36; zunächst fehlt dem Dsp. „*und sint ioch die tot — selbe sibende erziugen*" (21', Z 1—8) und wieder ist der Schluß „*sin reht und swen er ez — unverwerten lazen ligen*" (22, Z 37—22', Z 7) mit der Steigerung am Schluß weggelassen. Von L 40 fehlt „*Disiu zweier slahte chint — mage*" (23, Z 38—23', Z 11), wieder der ganze Schluß, von L 42 der ganze Anfang (23', Z 27—38), der in verschiedenen kurzen HSS. einen eigenen Artikel bildet. Ficker erklärt das Fehlen dieses Abschnittes aus der Wiederholung ähnlicher Dinge in L 48, das auch an dem dem Ssp. entsprechenden Platz erscheint. Von L 50 fehlt wieder der Schluß „*und kumt — phlegern*" (26', Z 13—19). In L 59 hört der Dsp.-Text dort auf, wo die kurzen HSS. den Einschnitt setzen, bei „*getriwen lantman*" (29', Z 11). Nun beginnt sowohl der nächste Satz als auch L 60 ähnlich: „*als der knabe vierzehen iar alt wirt. — Ez mac dehein kint under vierzehen iaren*"; ein Überspringen wäre hier nicht ausgeschlossen. Es fehlt sodann L 61b (eigener Artikel in *z*); am Schluß von L 64 geht der Dsp. wie bei L 22 mit *t* und *e* (31, Z 24—8, Haiser Probe 45).[4]) Bei L 68c ist die Auslassung im Dsp. zweifellos „*Hoert ein dienstman an ein goteshaus und gicht, er habe aigen laeute, des ist niht, si sint des herren*".[5]) Während b und Z hier nicht entspricht, ist aus M die Erklärung für diese etwas harte Satz-

[1]) Sav.-Zeitschr. 45, 482.
[2]) Ebenda 50, 152. Vgl. S. 241—2.
[3]) I, 53; II, 73.
[4]) I., 82, II, 110.
[5]) Ficker S. 67.

Digitized by Google

fügung des Dsp. zu gewinnen „*Horet ein dinstman an ein gotshus unde er giht, er hab eigen leute, di sint sins gotshus eigen. Und hat ein leienfürste einen dienstman, der giht, er hab eigen leute, des ist niht, si sint sins herren*" (33, Z 2—4). Die Auslassung ist hier, wie in so vielen Swsp. HSS. durch das gleiche Endwort „*eigen leute*" bedingt. *b* hat eine ähnliche Auslassung. Schließlich vermerkt Ficker die Auslassung von L 87b, das in den kurzen HSS. ein eigener Artikel ist; es ergibt sich nämlich sowohl aus dem Vergleich der kurzen HSS. untereinander wie aus dem der Gruppe Fg, daß Abtrennungen einzelner kleiner Artikel sehr häufig zu Auslassungen in Abschriften führen. Die Übereinstimmungen der Auslassungen des Dsp. mit Artikeleinschnitten kurzer HSS. können daher nicht bloß im Sinn Fickers für den Vorrang des Dsp., sondern ebenso im Sinn Schwerins für den des Swsp. ins Treffen geführt werden.

Von den von Ficker angeführten 13 Auslassungen lassen sich also drei sicher, eine wahrscheinlich auf gleiche Endworte oder Anfangsworte zurückleiten, in vier Fällen haben wir Auslassungen an Stellen, wo die kurzen HSS. (einmal nur *z*) neue Artikel abteilen, in zwei anderen Fällen ist in *t*, *z*, *e* ebenfalls der Schluß ähnlich dem Dsp. gekürzt. Schlußkürzungen sind zehn von den dreizehn Fällen von Auslassungen, wenn wir bei L 50 und L 59 die Abteilung von Z zu Grunde legen. Sind auch einige Auslassungen zunächst unerklärbar, so müssen die am Swsp. gewonnenen Erfahrungen entschieden gegen eine Auswertung der Lücken des Dsp. gegenüber dem Swsp. zugunsten des Vorrangs des Dsp. einnehmen. Diese Lücken scheinen eben von derselben Art zu sein wie in so vielen Swsp. HSS., die je jünger, umso mehr eine Neigung zu Auslassungen zeigen.

Daß wir hier am rechten Weg sind, bezeugt die vierte von Ficker angeführte Gruppe von Lücken, die Auslassung der lateinischen Stellen, die ebenfalls in vielen jüngeren Swsp. HSS. aller Gruppen auftritt.

Es ist also lediglich die erste Gruppe von Kürzungen des Dsp. gegenüber dem Swsp., die heute noch ins Gewicht fallen kann.

Ficker geht dann weiter zur Untersuchung jener Stellen über, an denen der Swsp.-Text weniger bietet als der Dsp. und beginnt mit den Gedichten nach L 27 und L 90. Es konnte schon an anderer Stelle[1]) darauf hingewiesen werden, daß diese beiden Gedichte wohl zum Urbestand des Swsp. zu zählen sind, obwohl sie bisher nur in Fu und eines in Cgm. 5923 erhalten sind, da die kurzen HSS. an der einen der beiden Stellen einen diesbezüglichen Hinweis enthalten: (*b*) „*in gelinget nymmer wol, die got also abtrunig werdennt*". (Am Schluß von L 27). Man wird hier Fickers Ansicht über

[1]) Wr. S.-Ber. 211/6, 79.

Digitized by Google

die Notwendigkeit, die Textgestalt von La, die hier mit der von *b* und Z, aber nicht mit M übereinstimmt, aus einem Text, der das Gedicht enthielt, beipflichten müssen, ohne deshalb diese Folgerungen auf den ganzen Dsp.-Text auszudehnen.

Als zweite Gruppe bringt Ficker Stellen, die sich in anderen, ihm bekannten Swsp. HSS. nachweisen lassen, die also nur eine Verkürzung in Z oder A beweisen, die wir füglich übergehen können.

Von den in der dritten Gruppe angeführten Stellen ist die aus L 8 und die aus L 57 in dieser Gestalt im Swsp. nicht zu belegen;[1]) die Fassung in L 55 entspricht dem Text von *b*. Die beiden anderen Stellen sind als Beweis für einen Vorrang des Dsp. noch immer verwendbar. Dasselbe gilt für die als vierte Gruppe erwähnten Stellen aus L 36b und L 55. Hingegen ist die unter 5 angeführte Stelle von L 2 bereits durch Haisers Probestelle 10[2]) widerlegt; auch *b* und M enthalten diese in Z ausgefallene Stelle. An der anderen hier angeführten Stelle aus L 57 kann eine inhaltliche Verschiedenheit zwischen der Fassung von Z, mit dem *b* und M hier übereinstimmen, und der Fassung des Dsp. nicht bestehen; es handelt sich lediglich um zwei verschiedene Fassungen des gleichen Gedankens. Es sei hier bemerkt, daß Eckhardt[3]) einige weitere Stellen beibringt, aus denen ein Vorrang des Dsp. auch gegenüber *b* und M ergeben könnte; er bringt die von Ficker schon vorgelegte Stelle aus L 57, eine weitere von ähnlicher Beschaffenheit aus L 63 und eine dritte aus L 15, von der noch zu sprechen ist. Auch diese Stellen sind — die dritte nur teilweise als Stütze für Fickers Ansichten verwendbar. Damit kommen wir zum letzten Punkt der Beweisführung Fickers, „der Swsp. hat andere Lesarten als der Dsp." Er führt zuerst eine Stelle aus L 38 an; der angeführte Text von A und Z entspricht dem von *b* und M gegebenen; der Dsp. nennt seltsamerweise drei Männer, was weder dem Ssp. noch dem Swsp. entspricht. Es läge am nächsten, im Sinne der oben angeführten Paralleltexte anzunehmen, daß „drin" hier die Übertragung eines Zahlzeichens ist, bei dem der Fehler von IIII zu III ohneweiters denkbar ist; die Stelle würde dann wie die oben angeführten aus einem Ssp.-und einem Swsp.-Teil bestehen. Will man den Fehler nicht anerkennen, so wäre die Stelle nur dadurch erklärbar, daß der Verfasser des Dsp. sowohl den Ssp. wie den Swsp. vor sich hatte, in dem einen von vier Männern, in dem anderen von zwei Männern las und das Mittel „drei" in seine Kompilation einschrieb. Noch entschiedener spricht die darauffolgende Stelle aus L 114 eine Zusammenfügung, sei es von Ssp.-Text und Swsp.-Entwurf oder von zwei ganzen

[1]) Vgl. Haiser, Stelle 14 (I, 34—5; II, 47—9).
[2]) Ebenda I, 26—8; II, 34—7.
[3]) Sav.-Zeitschr. G. A. 50, 150—53.

Digitized by Google

Rechtsbüchern. Der eine Becher Weins und das Bier sind dem Ssp. gemäß geändert, das Übrige entspricht La, das hier mit *b* und Z übereinstimmt; das in La fehlende Wort „*genug*" nach „*brot*" ist in Z vorhanden. Fu geht im ersten Fall mit Z, im letzteren mit La.

Überblickt man nach dieser Prüfung an *b*, M und Fu die Beweisstücke Fickers, so muß man feststellen 1. alle aus äußeren Gründen (Reihenfolge, Auslassungen, Fehlen Ssp.-fremder Teile) abgeleiteten Beweise gestatten eine Widerlegung.

2. der Textvergleich der angeführten Stellen zeigt ein eigenartiges Schwanken des Dsp. zwischen Ssp.- und Swsp.-Text, welches zwei Erklärungen gestattet: entweder hat der Verfasser des Dsp. einen oberdeutschen Ssp. vor sich gehabt, in den das Konzept des Swsp. hineinkorrigiert war, so daß er je nach Lesbarkeit und Sinn bald der Vorlage, bald den Nachträgen folgen konnte, oder der Verfasser hatte beide Rechtsbücher vor sich, sei es je ein Exemplar jedes Rechtsbuches, oder was unwahrscheinlicher ist, in der Form einer Kompilation, die pal. germ. 167 ähnlich gebaut sein müßte.

3. Der Vorrang des Dsp.-Textes vor dem Swsp.-Text auch gegenüber den nach den bisherigen Untersuchungen ältesten Fassungen *b* und M, kann auf Grund einiger Stellen, vor allem in L 8, 36b, 55 und 58 auch heute noch teilweise aufrechterhalten werden.

Das Ergebnis kann nicht als ein völlig befriedigendes bezeichnet werden. Für die Ansicht v. Schwerins, der Dsp. sei eine Kompilation aus Ssp. und Swsp. spricht vor allem die Entlehnung der Rubriken aus einer La nahestehenden Swsp.-HS. sowie das Schwanken des Textes an den sich mit dem Ssp. berührenden Stellen zwischen den beiden anderen Rechtsbüchern; man kann auch die Zusammenfügung des ersten Teiles mit einer bloßen oberdeutschen Übersetzung des Ssp. als Beweisstück für v. Schwerins Ansicht anführen.

Für die von Rockinger umgebildete Auffassung Fickers, im Dsp. eine spätere Abschrift des Konzeptes zum Swsp. zu sehen, sprechen einige Textstellen, aus denen ein Vorrang des Dsp.-Textes gegenüber dem Swsp. hergeleitet werden kann; das Schwanken des Textes wie die Zusammenfügung mit einem oberdeutschen Ssp. lassen sich auch auf diese Weise erklären.

Die Ansicht jedoch, daß der Dsp. aus dem Ssp. abgeleitet ist und die Quelle des Swsp. sei, also, daß er ganz selbständig ist, widerspricht die Art, wie der Text an den gemischten Stellen sich bald mehr an den Ssp., bald mehr an den Swsp. anlehnt; ein Beweggrund, der einen Verfasser des Swsp. gerade zur Umbildung vieler Ssp.-Stellen, die noch stehen

Digitized by Google

geblieben waren, veranlaßt hätte, wird aus den vorgelegten Probeartikeln sich nicht finden lassen. Hingegen gestattet sowohl Rockingers, als v. Schwerins Auffassung eine Erklärung dieses Vorganges.

Es ist notwendig, noch einen für v. Schwerins Auffassung sprechenden Gedanken anzuführen: der Dsp. bezeichnet sich als „*Spiegel aller tæutzher læute*",[1]) der Ssp. als „*spigel der Saxen*".[2]) Der Swsp. hatte nie einen ähnlichen Namen; es scheint, da viele HSS. die Bezeichnung „*Kaiserrecht*" oder „*Kaiserliches Landrecht*"[3]) tragen, daß dieser Name der eigentliche Name des Rechtsbuches ist; der Swsp. erwähnt in L 17 und L 32 die Schwaben und in L 123b die Franken und die Rechte beider Stämme. Der Verfasser des Dsp. war jedenfalls Bajuvare, so daß sein Rechtsbuch auch in diesem Stamme gegolten hätte. Nichts wäre näherliegend, als daß ein Kompilator des Ssp. und des die Schwaben und Franken erwähnenden, in bayrischer Mundart geschriebenen Swsp. geglaubt hätte, damit die Rechte aller deutschen Stämme erfaßt zu haben.

Sollten etwa politische Bestrebungen bei der Entstehung des Dsp. Pate gestanden haben? Die Fassung der Zwei-Schwerter-Theorie ließe an Kaiser Heinrich VII. oder Ludwig IV. und ihnen nahestehende Kreise denken. Beziehungen des Stiftes Neustift, wo die Heimat der Dsp. HS. ist, zu dem Kreis des letzteren wären nicht unwahrscheinlich. Das bleibt freilich vorderhand müßige Kombination.

Damit sei die Stellungnahme zu Fickers Gedankengängen abgeschlossen und der Dsp. in der selben Weise untersucht, wie die Swsp.-HSS. und sein Verhältnis zu deren Gruppen und Fassungen dargetan. Wiederum schränke ich die Untersuchung ausdrücklich nur auf den „umgearbeiteten" Teil ein.

Zuerst sei also die Einreihung nach dem Umfang versucht. Das verhältnismäßig kurze Stück des Landrechtes, in dem Dsp. und Swsp. übereinstimmen, gestattet einen Vergleich mit den nach L 313a auftretenden Zusätzen nicht. Hingegen wird auch aus diesem Abschnitt die enge Verwandtschaft zu Fu ohneweiters ersichtlich, die ja schon Ficker[4]) und neuerlich Eckhardt[5]) dargetan haben. Von den Zusätzen von Fu fehlt lediglich L 79/I (nach L 109) im Dsp.; umgekehrt ist L 79/IIA in Fu um einen Satz gekürzt.[6]) Es sind also nach L 79 die auch in S 1 und S 2 erscheinenden Artikel L 79/IIC, 79/IID, 79/III, 22/I und die dem Ssp. I, 52

[1]) Dsp. ed. Ficker S. 33.
[2]) Ssp. ed. Homeyer S. 131, V 178.
[3]) Rockinger, Abhandlungen der M. Ak. 16/5, 54—5, Anm.
[4]) W. S.-Ber. 23, 137 ff., 249 ff.
[5]) Rechtsbücherstudien, 11 ff.
[6]) Dsp. ed. Ficker, S. 91; vgl. Eckhardt, S. 14.

Digitized by Google

§ 2 entsprechende Abänderung von L 52 eingeschaltet. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Ssp.[1]) L 79/IIC ist den syst. HSS. und in Fu mit „*doch*" an L 79 angeschlossen; der Dsp. stellt den Anschluß in der Weise her, daß er den letzten Satz von L 79 „*er ist ein ledig man*" (37 Z 15) wegläßt. Nach L 98ab folgt in beiden HSS. L 79/IIA und 79/IIB. Der Dsp. hat zwischen beiden Artikeln noch einen Satz „*Darnach — sippe*" (Ficker S. 91), der in Fu, S 1 und S 2 fehlt. Der Abschluß von L 79/IIA ist in Anknüpfung an L 3b weiter ausgeführt als Ssp. I, 63, § 3. Nach L 99 folgt im Dsp. wie in Fu L 79/IV, obwohl der Ssp. die umgekehrte Stellung verlangen würde.

Fu schaltet nach L 109 L 79/I ein, welcher Artikel dem Dsp. fehlt und nicht dem Ssp. entnommen ist. Nach L 111 enthalten beide L 301/I, einen sehr langen, ebenfalls dem Ssp. nicht bekannten Artikel, und dann Ssp. II, 7, welcher in S 1 und S 2 fehlt. sowie der auch in den syst. HSS. vorkommende Artikel L 115/I. Da S 1 den in S 2 fehlenden Ssp. II, 5, § 1—2, 6, § 1—2 enthält, umgekehrt einzelne Artikel von S 1 und S 2 in Fu fehlen,[2]) ändert das Fehlen von L 79/I an der engen Zusammengehörigkeit von Dsp. und Fu nichts. Besonders L 301/I kann hier als entscheidendes Beweisstück dienen. Hat ja doch Fu auch die beiden Gedichte nach L 27 und L 90 bewahrt.[3])

Das Ergebnis des Vergleiches des Dsp. mit den Swsp. HSS. nach dem Umfang ist also: Der Deutschenspiegel hängt mit der von Fu, S1 und S2 gebildeten Gruppe der Swsp. HSS. aufs engste zusammen.

Als zweiter Gesichtspunkt wurde im Verlauf der Untersuchung die Artikeleinteilung der HSS. gewählt. Der Dsp. weicht gegenüber dem Laßbergschen Druck in folgender Weise ab,[4]) wenn wir von den fehlenden und zugesetzten Artikeln absehen:

Neu abgeteilt sind: Vorw. h, 5b, 5c, 25b nach starb, (16, Z 5) 26 nach ist (16' Z 23) 57 nach gesprochen ist (28', Z 16), 68b, 70b, 75 nach laugent (34', Z 38) 103b.

Zusammengezogen sind: 7 mit 6, 20 mit 19, 23 und 24 mit 21, 27 mit 26 Schluß, 32 mit 30, 51 mit 50, 53 und 54 mit 52, 60 mit 59, 62 und 63 mit 61a, 75 mit 74, 84 mit 83, 91 mit 90.

Außerdem ist der letzte Satz von L 86c (43', Z 29—33) zu L 87a und der letzte Satz von L 91 zu L 92 gezogen. (47', Z 3—4, 48, Z 1—2).

---

[1]) Dsp. ed. Ficker S. 194.
[2]) Siehe die Tabelle 2.
[3]) Vgl. hier Eckhardts Tabelle, Rechtsbücherstudien S. 13—17
[4]) Vgl. Dsp. ed. Ficker, S. 191 ff.

Digitized by Google

Ein Teil der neu abgeteilten Artikel hat keine Überschrift, von den innerhalb der Rubriken Laßbergs liegenden Abschnitten hat nur der in L 57 eine Überschrift.

Vergleicht man diesen Artikelaufbau mit dem der Swsp. HSS., so entspricht er im Wesentlichen dem Aufbau normaler HSS. Von den Neuabteilungen fehlen die in 25, 26, 57 und 75, von den Zusammenziehungen die von 23 und 24 mit 21, von 27 mit 26, von 32 mit 30, von 53 und 54 mit 52, von 84 mit 83 und von 91 mit 90 den normalen HSS. Wichtiger ist die früher anläßlich der Auslassungen gemachte Beobachtung von möglichen Beziehungen zu *z*, *t* und *e*. Durch die Einteilung des Ssp. (Quedlinburger HS.) sind bedingt die Abteilungen in L 25, L 26 und L 75 (letztere in der Vulgata), sowie die Zusammenziehungen von L 21 mit 23 und 24, von L 53—4 mit 52, von 83 und 84, vielleicht auch von 90 und 91, da letzteres in der Quedlinburger HS. mit dem Anfang von L 86 verbunden ist. Es wiederholt sich also in der Artikeleinteilung das aus dem Text gewonnene Bild. Erinnern wir uns hier neuerlich der Feststellung Fickers,[1]) daß die Rubriken des Dsp. La sehr nahe stehen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis unter dem Gesichtspunkt der Artikeleinteilung:

Der Deutschenspiegel hat die Artikeleinteilung einer normalen HS. wie Fu, S1 und S2; diese ist jedoch unter Berücksichtigung der Einteilung des Ssp. (Quedlinburger HS. oder Vulgata) mehrfach abgeändert; die Auslassungen deuten vielleicht auf Ähnlichkeiten mit einigen kurzen HSS. besonders *z*, *t* und *e*.

Es ist zwar richtig, daß die Bedeutung der Artikeleinteilung durch die Annahme Fickers, ursprünglich sei der Dsp. ohne Rubriken gewesen, wie auch Eckhardt noch glaubt,[2]) entwertet werden kann; da aber die Beobachtungen bei L 15 und wie an der im folgenden gebotenen Probestelle aus L 86 gezeigt werden kann, auch diese den Dsp. in der Reihe der Swsp.-Fassungen zurückrücken, muß doch der Artikelaufbau auch in Rechnung gestellt werden.

Damit kommen wir zur Anwendung der dritten Betrachtungsweise, nach Probestellen. Es ließ sich bereits erkennen, daß die Gestalt von L 15 im Dsp. engere Beziehungen zu den jüngeren Fassungen des Artikels, wie er in Z, E usw. vorliegt, zeigt als zu *bm* und M.

Eckhardt glaubt, den Vorrang des Dsp. vor allen Swsp.-Fassungen gerade aus diesem Artikel erweisen zu können.) Mir scheint hier doch noch lange nicht jede Seite der Sache geklärt. Ich stelle im Folgenden den Text des Dsp. neben *b*, M, einerseits die Novelle 115 und den Mainzer Landfrieden andererseits. Siehe S. 241.

[1]) Wr. S.-Ber. 23, 151 ff.
[2]) Sav.-Zeitschr. 50, 139 ff.

Digitized by Google

Rechtsbüchern. Der eine Becher Weins und das Bier sind dem Ssp. gemäß geändert, das Übrige entspricht La, das hier mit *b* und Z übereinstimmt; das in La fehlende Wort „*genug*" nach „*brot*" ist in Z vorhanden. Fu geht im ersten Fall mit Z, im letzteren mit La.

Überblickt man nach dieser Prüfung an *b*, M und Fu die Beweisstücke Fickers, so muß man feststellen 1. alle aus äußeren Gründen (Reihenfolge, Auslassungen, Fehlen Ssp.-fremder Teile) abgeleiteten Beweise gestatten eine Widerlegung.

2. der Textvergleich der angeführten Stellen zeigt ein eigenartiges Schwanken des Dsp. zwischen Ssp.- und Swsp.-Text, welches zwei Erklärungen gestattet: entweder hat der Verfasser des Dsp. einen oberdeutschen Ssp. vor sich gehabt, in den das Konzept des Swsp. hineinkorrigiert war, so daß er je nach Lesbarkeit und Sinn bald der Vorlage, bald den Nachträgen folgen konnte, oder der Verfasser hatte beide Rechtsbücher vor sich, sei es je ein Exemplar jedes Rechtsbuches, oder was unwahrscheinlicher ist, in der Form einer Kompilation, die pal. germ. 167 ähnlich gebaut sein müßte.

3. Der Vorrang des Dsp.-Textes vor dem Swsp.-Text auch gegenüber den nach den bisherigen Untersuchungen ältesten Fassungen *b* und M, kann auf Grund einiger Stellen, vor allem in L 8, 36b, 55 und 58 auch heute noch teilweise aufrechterhalten werden.

Das Ergebnis kann nicht als ein völlig befriedigendes bezeichnet werden. Für die Ansicht v. Schwerins, der Dsp. sei eine Kompilation aus Ssp. und Swsp. spricht vor allem die Entlehnung der Rubriken aus einer La nahestehenden Swsp.-HS. sowie das Schwanken des Textes an den sich mit dem Ssp. berührenden Stellen zwischen den beiden anderen Rechtsbüchern; man kann auch die Zusammenfügung des ersten Teiles mit einer bloßen oberdeutschen Übersetzung des Ssp. als Beweisstück für v. Schwerins Ansicht anführen.

Für die von Rockinger umgebildete Auffassung Fickers, im Dsp. eine spätere Abschrift des Konzeptes zum Swsp. zu sehen, sprechen einige Textstellen, aus denen ein Vorrang des Dsp.-Textes gegenüber dem Swsp. hergeleitet werden kann; das Schwanken des Textes wie die Zusammenfügung mit einem oberdeutschen Ssp. lassen sich auch auf diese Weise erklären.

Die Ansicht jedoch, daß der Dsp. aus dem Ssp. abgeleitet ist und die Quelle des Swsp. sei, also, daß er ganz selbständig ist, widerspricht die Art, wie der Text an den gemischten Stellen sich bald mehr an den Ssp., bald mehr an den Swsp. anlehnt; ein Beweggrund, der einen Verfasser des Swsp. gerade zur Umbildung vieler Ssp.-Stellen, die noch stehen

Digitized by Google

geblieben waren, veranlaßt hätte, wird aus den vorgelegten Probeartikeln sich nicht finden lassen. Hingegen gestattet sowohl Rockingers, als v. Schwerins Auffassung eine Erklärung dieses Vorganges.

Es ist notwendig, noch einen für v. Schwerins Auffassung sprechenden Gedanken anzuführen: der Dsp. bezeichnet sich als „*Spiegel aller taeutzher laeute*",[1]) der Ssp. als „*spigel der Saxen*".[2]) Der Swsp. hatte nie einen ähnlichen Namen; es scheint, da viele HSS. die Bezeichnung „*Kaiserrecht*" oder „*Kaiserliches Landrecht*"[3]) tragen, daß dieser Name der eigentliche Name des Rechtsbuches ist; der Swsp. erwähnt in L 17 und L 32 die Schwaben und in L 123b die Franken und die Rechte beider Stämme. Der Verfasser des Dsp. war jedenfalls Bajuvare, so daß sein Rechtsbuch auch in diesem Stamme gegolten hätte. Nichts wäre näherliegend, als daß ein Kompilator des Ssp. und des die Schwaben und Franken erwähnenden, in bayrischer Mundart geschriebenen Swsp. geglaubt hätte, damit die Rechte aller deutschen Stämme erfaßt zu haben.

Sollten etwa politische Bestrebungen bei der Entstehung des Dsp. Pate gestanden haben? Die Fassung der Zwei-Schwerter-Theorie ließe an Kaiser Heinrich VII. oder Ludwig IV. und ihnen nahestehende Kreise denken. Beziehungen des Stiftes Neustift, wo die Heimat der Dsp. HS. ist, zu dem Kreis des letzteren wären nicht unwahrscheinlich. Das bleibt freilich vorderhand müßige Kombination.

Damit sei die Stellungnahme zu Fickers Gedankengängen abgeschlossen und der Dsp. in der selben Weise untersucht, wie die Swsp.-HSS. und sein Verhältnis zu deren Gruppen und Fassungen dargetan. Wiederum schränke ich die Untersuchung ausdrücklich nur auf den „umgearbeiteten" Teil ein.

Zuerst sei also die Einreihung nach dem Umfang versucht. Das verhältnismäßig kurze Stück des Landrechtes, in dem Dsp. und Swsp. übereinstimmen, gestattet einen Vergleich mit den nach L 313a auftretenden Zusätzen nicht. Hingegen wird auch aus diesem Abschnitt die enge Verwandtschaft zu Fu ohneweiters ersichtlich, die ja schon Ficker[4]) und neuerlich Eckhardt[5]) dargetan haben. Von den Zusätzen von Fu fehlt lediglich L 79/I (nach L 109) im Dsp.; umgekehrt ist L 79/IIA in Fu um einen Satz gekürzt.[6]) Es sind also nach L 79 die auch in S 1 und S 2 erscheinenden Artikel L 79/IIC, 79/IID, 79/III, 22/I und die dem Ssp. I, 52

[1]) Dsp. ed. Ficker S. 33.
[2]) Ssp. ed. Homeyer S. 131, V 178.
[3]) Rockinger, Abhandlungen der M. Ak. 16/5, 54—5, Anm.
[4]) W. S.-Ber. 23, 137 ff., 249 ff.
[5]) Rechtsbücherstudien, 11 ff.
[6]) Dsp. ed. Ficker, S. 91; vgl. Eckhardt, S. 14.

Digitized by Google

§ 2 entsprechende Abänderung von L 52 eingeschaltet. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Ssp.[1]) L 79/IIC ist den syst. HSS. und in Fu mit „*doch*" an L 79 angeschlossen; der Dsp. stellt den Anschluß in der Weise her, daß er den letzten Satz von L 79 „*er ist ein ledig man*" (37 Z 15) wegläßt. Nach L 98ab folgt in beiden HSS. L 79/IIA und 79/IIB. Der Dsp. hat zwischen beiden Artikeln noch einen Satz „*Darnach — sippe*" (Ficker S. 91), der in Fu, S 1 und S 2 fehlt. Der Abschluß von L 79/IIA ist in Anknüpfung an L 3b weiter ausgeführt als Ssp. I, 63, § 3. Nach L 99 folgt im Dsp. wie in Fu L 79/IV, obwohl der Ssp. die umgekehrte Stellung verlangen würde.

Fu schaltet nach L 109 L 79/I ein, welcher Artikel dem Dsp. fehlt und nicht dem Ssp. entnommen ist. Nach L 111 enthalten beide L 301/I, einen sehr langen, ebenfalls dem Ssp. nicht bekannten Artikel, und dann Ssp. II, 7, welcher in S 1 und S 2 fehlt. sowie der auch in den syst. HSS. vorkommende Artikel L 115/I. Da S 1 den in S 2 fehlenden Ssp. II, 5, § 1—2, 6, § 1—2 enthält, umgekehrt einzelne Artikel von S 1 und S 2 in Fu fehlen,[2]) ändert das Fehlen von L 79/I an der engen Zusammengehörigkeit von Dsp. und Fu nichts. Besonders L 301/I kann hier als entscheidendes Beweisstück dienen. Hat ja doch Fu auch die beiden Gedichte nach L 27 und L 90 bewahrt.[3])

Das Ergebnis des Vergleiches des Dsp. mit den Swsp. HSS. nach dem Umfang ist also: Der Deutschenspiegel hängt mit der von Fu, S1 und S2 gebildeten Gruppe der Swsp. HSS. aufs engste zusammen.

Als zweiter Gesichtspunkt wurde im Verlauf der Untersuchung die Artikeleinteilung der HSS. gewählt. Der Dsp. weicht gegenüber dem Laßbergschen Druck in folgender Weise ab,[4]) wenn wir von den fehlenden und zugesetzten Artikeln absehen:

Neu abgeteilt sind: Vorw. h, 5b, 5c, 25b nach starb, (16, Z 5) 26 nach ist (16' Z 23) 57 nach gesprochen ist (28', Z 16), 68b, 70b, 75 nach laugent (34', Z 38) 103b.

Zusammengezogen sind: 7 mit 6, 20 mit 19, 23 und 24 mit 21, 27 mit 26 Schluß, 32 mit 30, 51 mit 50, 53 und 54 mit 52, 60 mit 59, 62 und 63 mit 61a, 75 mit 74, 84 mit 83, 91 mit 90.

Außerdem ist der letzte Satz von L 86c (43', Z 29—33) zu L 87a und der letzte Satz von L 91 zu L 92 gezogen. (47', Z 3—4, 48, Z 1—2).

---

[1]) Dsp. ed. Ficker S. 194.
[2]) Siehe die Tabelle 2.
[3]) Vgl. hier Eckhardts Tabelle, Rechtsbücherstudien S. 13—17
[4]) Vgl. Dsp. ed. Ficker, S. 191 ff.

Digitized by Google

Ein Teil der neu abgeteilten Artikel hat keine Überschrift, von den innerhalb der Rubriken Laßbergs liegenden Abschnitten hat nur der in L 57 eine Überschrift.

Vergleicht man diesen Artikelaufbau mit dem der Swsp. HSS., so entspricht er im Wesentlichen dem Aufbau normaler HSS. Von den Neuabteilungen fehlen die in 25, 26, 57 und 75, von den Zusammenziehungen die von 23 und 24 mit 21, von 27 mit 26, von 32 mit 30, von 53 und 54 mit 52, von 84 mit 83 und von 91 mit 90 den normalen HSS. Wichtiger ist die früher anläßlich der Auslassungen gemachte Beobachtung von möglichen Beziehungen zu *z*, *t* und *e*. Durch die Einteilung des Ssp. (Quedlinburger HS.) sind bedingt die Abteilungen in L 25, L 26 und L 75 (letztere in der Vulgata), sowie die Zusammenziehungen von L 21 mit 23 und 24, von L 53—4 mit 52, von 83 und 84, vielleicht auch von 90 und 91, da letzteres in der Quedlinburger HS. mit dem Anfang von L 86 verbunden ist. Es wiederholt sich also in der Artikeleinteilung das aus dem Text gewonnene Bild. Erinnern wir uns hier neuerlich der Feststellung Fickers,[1]) daß die Rubriken des Dsp. La sehr nahe stehen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis unter dem Gesichtspunkt der Artikeleinteilung:

Der Deutschenspiegel hat die Artikeleinteilung einer normalen HS. wie Fu, S1 und S2; diese ist jedoch unter Berücksichtigung der Einteilung des Ssp. (Quedlinburger HS. oder Vulgata) mehrfach abgeändert; die Auslassungen deuten vielleicht auf Ähnlichkeiten mit einigen kurzen HSS. besonders *z*, *t* und *e*.

Es ist zwar richtig, daß die Bedeutung der Artikeleinteilung durch die Annahme Fickers, ursprünglich sei der Dsp. ohne Rubriken gewesen, wie auch Eckhardt noch glaubt,[2]) entwertet werden kann; da aber die Beobachtungen bei L 15 und wie an der im folgenden gebotenen Probestelle aus L 86 gezeigt werden kann, auch diese den Dsp. in der Reihe der Swsp.-Fassungen zurückrücken, muß doch der Artikelaufbau auch in Rechnung gestellt werden.

Damit kommen wir zur Anwendung der dritten Betrachtungsweise, nach Probestellen. Es ließ sich bereits erkennen, daß die Gestalt von L 15 im Dsp. engere Beziehungen zu den jüngeren Fassungen des Artikels, wie er in Z, E usw. vorliegt, zeigt als zu *bm* und M.

Eckhardt glaubt, den Vorrang des Dsp. vor allen Swsp.-Fassungen gerade aus diesem Artikel erweisen zu können.) Mir scheint hier doch noch lange nicht jede Seite der Sache geklärt. Ich stelle im Folgenden den Text des Dsp. neben *b*, M, einerseits die Novelle 115 und den Mainzer Landfrieden andererseits. Siehe S. 241.

[1]) Wr. S.-Ber. 23, 151 ff.
[2]) Sav.-Zeitschr. 50, 139 ff.

Digitized by Google

Hat Eckhardt Recht, wenn er dem Swsp. eine Auslassung in der Geschichte von Absolon nachweist, so muß umgekehrt die Auslassung der zwischen 3 = III und 7 = VII liegenden Punkte im Dsp. angenommen werden; denn in all den erwähnten Fassungen heißt es in L 15/VII vorher „oder an dem leib". Damit steigt die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Dsp. den jüngeren Fassungen des Swsp. trotzdem er am Ende von 6 = I eine ältere Überlieferung des Textes bietet, nahesteht. Entweder muß man annehmen, diese jüngeren Gruppen haben auf den Dsp. zurückgegriffen oder der Dsp. sei hier selbst ein Glied der jüngeren Gruppen. Außerdem ist es schwer denkbar, daß der Dsp. seine Fassung von 3 = III, die wörtlich der des Swsp. nach Novelle 115 entspricht, nicht auch dorther bezogen habe; „*sogtanew dinch, dew dem vater an den leib gant*". ist die für damaliges Deutsch einzig mögliche Übersetzung von „*causae criminales*". Der Mainzer Landfriede enthält nichts diesbezügliches. Ebenso deutlich ist trotz Kantorowicz,[1]) daß in II. neben dem Mainzer Landfrieden der zweite Teil des § 13 der Novelle herangezogen ist; ja man muß annehmen, daß der Verfasser den Text des Landfriedens (wohl deutsche Fassung III) „*Swelch sun an sins vatir lip retet odir vrevelichen angrift mit wundin oder mit gevencnisse*" kannte und dadurch zur Zusammenschweißung des zweiten Teils von § 13 mit dem Landfrieden gebracht wurde. Und dieselbe Notwendigkeit zur Heranziehung der Novelle bietet der Anfang von 6 = I. Eckhardt hat also nur bezüglich des Schlusses von I recht. Gegenüber Eckhardt[2]) sei weiter betont, daß in *b* und den anderen kurzen HSS., die L 15 enthalten, die Zahl der Gründe, durch die der Vater sein Gut gegen sein Kind verwirkt, nicht angegeben ist.

Es kann gar nicht anders sein, der Dsp. hat hier auch die Novelle 115, benützt; damit ist aber auch die Möglichkeit gegeben, ihn in die Swsp.-Fassungen, einzureihen.

Aus L 3a ist keinerlei Ergebnis zu gewinnen, da nach „zesamen chomen sint" jedenfalls etwas fehlt, und sofort Ssp.-Text folgt, wie alle Swsp.-Fassungen bezeugen und wie die Wendung „Ist aver da zwaiunge an" des Dsp. 6 erwarten läßt.

Es ist also zunächst auf Haiser zurückzugreifen und Eckhardts Beobachtungen an Fu heranzuziehen. Haiser[3]) übernimmt ohne nähere Begründung Fickers Anschauung, daß Fu wegen Übereinstimmung der Zusatzartikel dem Dsp. am nächsten stehe.[4]) Diese Begründung kann unserer Fragestellung nicht genügen, da die von Haiser als grundlegend ange-

[1]) Neues Archiv 38, 691, vgl. Rockinger, Münchner S.-Ber. 1888, 140.
[2]) Sav.-Zeitschr. 50, 155.
[3]) Haiser I, 7—8.
[4]) W. S.-Ber. 23, 249 ff.

Digitized by Google

Novelle 115	Mainzer Landfriede M 9, Const. 2, 250	Dsp. Ficker S 42	b	M
§ 6 *si novercae suae aut concubinae patris filius sese immiscuerit*		daz ist eines, ob der vater hat ein weib, den ist *sein steufmuter*, ob der sun bei ir leit *oder bei einem ledigen weibe* die der *vater* hat gehabet, so hat er alles daz erbe verwuerchet, des er von im wartunde waz.	das ist ains, ob der vater hat ein eweib, dew des suns *steufmuter* ist, ob der sun pey der suntleichen leyt mit wissen *oder pey ainem ledigun weib* die sein *vater* gehabt hat, so hat er alles daz erb verburchet, des er wartend ist	Daz ist einez, ob der vater hat ein ewip, unde diu des suns *stiufmuter* ist unde ob der sun bi der lit mit wizzen *oder bi einem ledigen wibe* di sin *vater* gehabt hat, so hat er allez daz erbe verwurket, des er wartend ist.
§ 13 *Si autem*	I—III *Swelch sun*	Da — ie von und ist, daz ein *sun* seinen Vater	das — ye von und ist, das ain *sun* seinen vater	daz — leben. Daz ander und ist, daz ein *sun* sinen vater
.....	*oder mit gevenc-*			
in captivitate decesserit, illos ad successionem eius venire non patimur.	*nisse (III oder in keiner handeslacht bant legit, das gevengnisse heisit)* ..... I—III *derselbe ist erlos und rechtelos*	*vachet und in in insleuzet* wider recht und stirbet er in der vanchnuezze, der sun aver sein erbe verlorn.	*vahet und in sleusset* wider recht und stirbt er in der vancknus, der sun hat sein erb verlorn	*vahet unde in insliuzzet* wider reht und stirbet er inder vancnusse, der sun hat sins vater erbe verlorn

Digitized by Google

Novelle 115	Mainzer Landfriede M 9, Const. 2, 250	Dsp. Ficker S 42	*b*	M
§ 3 *si eos* *in criminalibus* *causis accusaverit quae non sunt adversus principem sive rempublicam*		und ist, daz ein sun sinen vater vor gerichte *ansprichet*, er hab im *sogtanew dinch*, *dew* dem vater *an den leib gant*	das funft ist, wann ain sun auf seinen vater *so getaneu dinch* sagt, *dy im an den leib gent*, es sey dann ain sach, die wider das land oder wider den fursten des lans sey, do der vater inn gesessen ist.	Daz funffte ist ob ein sun *sogetaniu dinch* uf den vater geset hat, *diu* dem vater *an den lip gent*, ez si danne ein so getaniu sache, diu wider dem lande si da sun und vater wonunge inne hant oder wider den fursten, des daz lant ist E, R, Ub, Te, Kr, S_1, S_2, Fg, Bg bei 15/VII
		und enmag er sein niht ueberwinden er hat sein erbe verlorn		und er in des nicht überzeugen mag

Digitized by Google

nommene Auffassung Fickers, der Dsp. sei die Quelle des Swsp. von diesem bedingungslos geteilt wurde, während in unserem Zusammenhang diese Auffassung erst zu beweisen wäre. Wir müssen die Frage vielmehr so stellen, welcher Textgruppe steht der Dsp. am nächsten.

Zunächst müssen einige Probestellen Haisers als zu kurz und zu wenig eindeutig ausgeschaltet werden, nämlich 23, 24, 30, 40, 56 und 69 und 57. Da außerdem hier zunächst das Verhältnis des Dsp. zu Fu geklärt werden soll, sollen die Stellen 1—17 zunächst ebenfalls wegbleiben. Weiter seien M und *b* in die Betrachtung einbezogen.

In einer größeren Zahl von Probestellen ist die Kürzung und Unvollständigkeit des Dsp.-Textes ohneweiters ersichtlich. (22, 53, 54, 65, 66, 67). Von allen Swsp. abweichend sind die Preobestellen 40 und 62. Vom Ssp. abhängig sind die Probestellen 63 und 72. Nur mit den kurzen HSS. stimmt der Dsp. in den Probestellen 27, 31, 47; nur mit normalen HSS. die Probestelle 36. In allen anderen Fällen sind es sehr verschiedene Fassungen, mit denen sich der Dsp. berührt, so daß eine Beziehung zu einer einzelnen Fassung sich nicht ergibt. Mit Fu berührt sich der Dsp. in folgenden Stellen: 25, 28, 33, 34, 39, 50, 51, 55, 68, 70, jedoch an jeder dieser Stellen auch mit anderen Fassungen. Haiser hat versucht, eine Stütze für den Vorrang des Dsp. darin zu gewinnen, daß eben ein Verhältnis zu den verschiedensten Fassungen bald ein engeres, bald ein weiteres ist, er also „unabhängig...von jenen" sei.[1]) Indessen ist dieser Schluß deshalb nicht ganz brauchbar, weil Haiser keineswegs die besten HSS. jeder Gruppe kannte und verwendete.

Mit *b* ergeben sich Übereinstimmungen an folgenden Stellen: 18—21, 25—6, 28—9, 31—4, 38, 41, 46—50, 52, 61, 68, 70, 71; (24 Stellen) mit M an folgenden Stellen: 18, 21, 26, 28, 32—3, 39, 41—3, 50—51, 58—9, 61, 68, 70 (17 Stellen). Aber es fehlt nicht an Übereinstimmungen mit Z, E, A und H'. Dabei muß natürlich betont werden, daß der Begriff der Übereinstimmung hier nicht ganz eindeutig ist, weil es sich um zufällige und nicht aus systematischer Forschung gewonnene Proben handelt. Es ergibt also der Vergleich der Probestellen Haisers, daß der Dsp. den bisher als ältesten erweisbaren Swsp. HSS. nahesteht, jedenfalls näher als Fu, mit dem ihn die Zusätze und die Artikeleinteilung näher verbinden, diesen HSS. steht.

Die Betrachtung von Fu hat durch Eckhardt einen wesentlichen Fortschritt gemacht, seitdem er dieselbe aus der Gruppe C ableitete und für eine Kompilation erklärte.[2]) Aber da Eckhardt, wenn ich seine Rechts-

[1]) Haiser I, 7.
[2]) Sav.-Zeitschr. G. A. 45, 55—9.

Digitized by Google

bücherstudien richtig verstehe,[1]) gegenwärtig nur die Zusatzartikel von Fu für den einen alten Teil der Kompilation beansprucht, entsteht die Schwierigkeit, das enge Verhältnis zum Dsp. in der Anordnung, wie die Beziehungen zu anderen älteren Gruppen in L 308 und L 313a zu klären.[2]) Fu muß doch mehr von jener alten HS. enthalten haben; die genauere Untersuchung des Textes von Fu muß jedoch im Zusammenhang mit den systematischen HSS. erfolgen, welche Untersuchung a. a. O. vorgenommen werden soll.

Im folgenden sei nun die Stellung des Dsp. noch an einer längeren, dem Ssp. fremden Stelle aus L 86a untersucht:

Es ist der Abschnitt über die Kardinaltugenden bei Laßberg 42, Z 37 bis 42', Z 37.

Es lautet in *b:*[3])

„der haisset aine gerechtikait, dew ander wishait, dew drit statikait, dew vierd masse. Gerechtikait, die sol also sein an ainem yegleichem richter, das er durch lieb noch durch veintschaft noch durch guts willen nicht tun soll, wann das recht ist. < Dew ander tugent statikait, die sol der auch halten, was stat ist, das ist auch vest und starck, davon sol ain richter > stat sein, das er sein hercz < also vest und > also starkchs halte, das es dem leib nymmer gerat < chain dinkch, > das wider recht sey; und ist, das das hercz ainen krancken mut gewinnet, so sol der leib also starck sein, das er dem krancken mut widerstee, wann deu tugent vor aller tugent get, wer posem mut wider ist. Ain richter sol < auch > also starck sein, das er seinen leib und auch sein gut sol wagen, das er das recht weschirm. < Ain richter > sol auch weisheit also haben, das er das ubel von dem guten kund schaiden und das gut von dem ubel und chan er < die beishaitt > , so ist er ain weiser richter. Die < vierden > tugend und die pesten, < die der richter gar mit vleiss halten sol, deu haisset mass, das er allen sachen sein leben zum wagisten und zum pesten messen sol und wer sein leben zum wagsten und zum pesten niessen wil, > der sol got < vor allen dingen mynnen und > fürchten, dew tugent ist aller tugent die peste, < wann wer got mynnet, > der mynnet das recht und haisset das recht; < davon sol ain yeglich richter die tugent halten > und sol durch recht noch durch unrecht nymmer so unmaslich zorn gewinnen, das er wider das recht ymmer tue; er sol nymmer so zornig werden, wie gewaltig er sey, das er ymmer unchausch wort sprech oder yemant schelt."

Wesentlich gekürzt hat der Text von M folgende Gestalt:

Daz ist einz rehtechait, daz ander wisheit, das dritte maze, daz vierd sterke. Er sol gerehtecheit haben also, daz er durch liebe, noch vintschaft noch

[1]) Rechtsbücherstudien, 21, 37, 46 ff. stehe auch Sav.-Zeitschr. G. A. 50, 166 ff.

[2]) Siehe oben S. 204—205.

[3]) Die in den anderen Fassungen fehlenden Stellen sind durch < > bezeichnet.

Digitized by Google

durch keins gutes willen niht entu, wan daz reht si. Er sol sin starc also, daz er sin herze also starchez habe, daz er nimmer dem libe gerate, daz wider reht si; unde ist, daz daz herze einen bosen mut gewinnet, so sol der lip also staro sin, daz er dem bosen mute widerstê, wan diu tugent fur alle tugend get, swer bosem mute wider ist. Ein rihter sol also starc sin, daz er sinen lip unde sin gut sol wagen, daz er daz reht sol schirmen Er sol ouch als wise sin, daz er daz ubel von dem guten und daz gute von dem ubeln kunne scheiden; unde kan er daz, so ist er ein wiser rihter. Die besten tugend sol er han; daz ist, dazer got furhten sol unde daz er daz reht minnen sol unde elliu unrehten dinc hazzen sol; so ist er ein wiser rihter. Dizze ist diu maze, er sol durch daz reht noch durch daz unreht nimmer als unmaezlichen zorn gewinnen, daz er wider dem rehten immer iht getu; er sol nimmer so zornec werden, swie gewaltic er si, daz er unkeusch wort immer gespreche unde daz er nieman schelte."

Sehr nahe steht M die zur Gruppe R gehörende Danzgier HS.[1])

„Daz ist die gerehtikait und die weisheit, die sterke und die maze. Er schol die gerechtikait also haben, das er durch liebe noch durch veintschaft noch durch gutes liebe nicht entu, wan das recht sey. Er schol stark sein, also das er sein hercze also starkes halde das ez dem leibe nimmer gerate, das wider daz recht sey; und ob das hercze einen posen mut gewinnet, so schol der leip also starke sein, das er dem posen mûte widerstee; wann die tugent vor allen tugenden geet, die posem gemute widerstet. Ein richter schol also starke sein, das er sein leip und sein gut schol wagen, das er daz recht beschirme. Er schol auch weisheit haben, also das er daz pose von dem guten scheiden kunne und das gute von dem poesen und kan er daz, so ist er ein weiser richter. Die pesten tugent schol er haben, daz ist, das er got vorchten schol und daz recht liep halten schol und alle unrechten wege hassen sol, so ist er ein weiser richter. Er schol auch die maze haben, also das er durch recht noch durch unrecht nimmer unmezleichen czorn gewinnen schol, der wider das recht sei. Er schol nimmer als czornig werden, wie gewaltig er sei, das er immer unkeusche wort spreche, oder ymmer schelte."

Der Text bei Maurer[2]) zeigt starke Kürzungen und Änderungen. Da es immerin wichtig genug scheint, auch die Entwicklung der Gruppe zu kennzeichnen, sei als Beispiel einer jüngeren HS. der Gruppe R. die Linzer HS. Nr. 149 (R. 204) vorgeführt:[1]) „.....er sol die gerechaitt also haben, das er durch lieb noch durch veintschaft noch durch guez lieb nicht enttue, wann das recht sol sein; wann er sol starck sein, also das er sein herez also starches behalt, das es dem nymmer geratt, der wider das recht sey. Und ob das herez ein posen muet gewing, so sol der leib also starch sein, das er dem possen muet

[1]) In Kleindruck die M entsprechenden Stellen.
[2]) Maurer, Ruprecht v. Freising, S. 73—4, Cap. 61.

Digitized by Google

widerstee; wann disew tugent get für all tugent, die possem vramm ding wider stett. Ein richter sol also starch sein, das er sein leib und sein guet sol wagen, das er das recht weschirm. Er sol auch weishait haben, also, das er das ubel von dem gutten schaiden chün und das guet von dem ubeln; und chan er das, so ist er ein weisser richter. Die pesten tugent sol er haben, das ist das, das er got furchten sol und das recht nach der gerechtichait volfuren sol, auch alle wench unrecht hassent, sol, so ist er ein weisser richter, welcher des nicht tuet, der ist dem teufel ein geselle mit im in die helle; er sol auch die mas haben, also das er durch [recht] noch durch unrecht nymmer als unmasleich zorn gewingen" .....usw." Die Übereinstimmungen mit der Danziger HS. sind deutlich.

M nahe steht Z:[1])

„Der ist diu eine wisheit, diu ander rehtecheit, diu dritte sterche, diu vierde maze. Er sol reht sin, also daz er durch liebe noch durch leide noch durch gutes miete noch durch dehein dinc niht entû, wan daz reht si. Er sol och starch sin, daz er sin herce also starchez halte, daz ez dem libe niemer kein dinc gerate, daz wider rehte si; und ist daz, daz herce einen bosen mut gewinnet, so sol der lip also starch sin, daz er dem bosen mûte, widerste, wan diu tugende vor allen tugenden get, swer bosem mûte widerstet. Ein rihtaer sol also starc sin, daz er sinen lip und sin gût sol wagen, daz er daz reht beschirme. Er sol och wise sin und also wise, daz er daz ubel von dem gûten kunne schaiden und das unrecht von dem rehten; und kan er daz, so ist er ein wiser rihtaer; so ist diu wishait vor aller wisheit, daz er got sol furhten und daz reht minnen und sol elliu unrehten dinc hazen; so ist er ein wiser rihtaer und mac mit reht wol ein rihtaer geheizen; wan er heizet darumbe ein rihtear, daz elliu unrehten dinc zereht rihten sol, als verre er mac. Zum vierden male sol die maze halten, er sol also naezic sin, daz er durch liebe noch durch leide noch durch gutes miete niemer so unmaezigen zorn gewinne, daz er wider dem rehten iht tû, swie gewaltic er ist. So sol er doch niemen so zornic werden, daz er imer kein unkusches wort gespreche noch daz er ieman schelte."

Ein stark gekürzter Text liegt in E vor[2]) (nach Donauesch. 739):

„daz eine ist rehtikeit, daz anderr wiseheit, diu dritte sterke, daz vierd mazze; er sol die rehticheit haben also, daz er durch libe noch durch leide iht tu, wan reht. Er sol starc sin, daz daz herze und der lip und der mute den bosen widerste. Daz ist ein groz tugende; er sol lip und gut wagen durch daz reht. Er sol also wise sin, daz er daz ubel von dem guten kunn schaiden und sol got mynnen. Er sol ouch maezzic sin, so daz er iht unmaezzigen zorn durch iht gewinne mit worten noch mit erken."

[1]) In Kleindruck die M entsprechenden Stellen.
[2]) Das Kleingedruckte entspricht M.

Digitized by Google

Hier sei A angeschlossen[1]) (nach Wien 2695):

„Daz eine ist rehtichait, daz ander weizheit, daz dritte sterche, daz vierde mazze. Er sol gerehticheit haben also, daz er durch libe noch durch *leide* noh durch gutes *mite* niht entu, wan daz reht si. Er sol *ouch* starch sin, also daz er sin hercze also starch *halde*, daz *ez* dem libe nimmer gerate, daz wider reht si. Und ob daz hertze einen boezen mût gewinne, so sol der lip also starch sin, daz er dem boezen mute widerstet. Ein richter sol also starch sin, daz er sinen lip und sin gut wage, durch daz er daz reht beschirme. Er sol ouch die wisheit haben, also daz er daz ubel von dem guten chunne scheiden und daz gute von dem ubeln und chan er daz, so ist er ein wiser richter. Er sol ouch got furchten und daz reht minnen, wan daz *ist* die beste *wisheit*. Er sol ouch alle unreht hazzen, er sol ouch die mazze haben, daz er durch reht noh durch unreht immer als unmezzigen zorn gewinne, daz er wider reht immer iht getu. Er sol nimmer so zornig werden, swie gewaltich er si, daz er untzuchtige wort immer gespreche oder ieman schelte."

Wie auch in anderen Proben von A zeigen sich neben dem mit M gehenden Hauptteil leise Beziehungen zu Z.

Als Beispiel für einen Text der Gruppe 4-B sei ein Auszug der entsprechenden Stelle von Breslau II f° 17 gegeben, die ausgelassenen Stellen entsprechen ungefähr La[2]) .... „er sal recht sin.... thu, wenn als recht ist; er sal ouch stargk sin ,... rate, das wider recht ist. Ist das der herre (!), das ist der leip, boslich hat willen czu thunne, zo sal der muth also stargk sien ..... widirstehe und ouch herwider hat eynen bozin muth, so widerstehe em der leip. Eyn richter sal ouch stargk sein .... bescherme. Er [sal] *ouch dy weisheit haben* — weyß richter. Dy beste toginde sal er habin ...., zo ist er eyn weiser richter. *Er sal ouch dy maße habin*" usw.

Auch der unvollständige Auszug läßt erkennen, daß der Text zwischen M und A steht.

Cgm. 553 bietet folgenden Text:[3]) „dew ain gerechtigkeyt, die ander weißhayt, stercke und mazze. Er sol gerecht sein, allso, das er durch lieb noch durch *layde* noch durch gutes *miete* nicht entü, wann das recht sey. Er sol starck sein, allso, das er sein hercze allso starkes *halte*, das er dem leibe nymmer mer gerate, das wider recht sey. Und ist das halt, daz das hercze einen bösen müte gewünnet, so sol der leib allso starck sein, das er dem bösen müte widerstee; wann dëw tugent geet für alle tugent, dëw bösem widerstect. Ein richter sol allso starck sein, das er leib und güt sol wägen, das er das recht bescherme. Er sol auch die weysheyt *haben*, allso, das er das ubel von dem güten und das güt

[1]) In Kleindruck das M entsprechende, das Z entsprechende in Kursiv.
[2]) In Kleindruck das M entsprechende, das A entsprechende in Kursiv.
[3]) Kleindruck entspricht M.

Digitized by Google

widerstee; wann disew tugent get für all tugent, [illegible] er ein weyser richter. stett. Ein richter sol also starch sein, das er [illegible] und das recht mynnen das er das recht weschirm. Er sol auch weish[illegible] eyser richter. *Er sol auch* dem gutten schaiden chün und das guet v[illegible] unrecht nymmer als unmäß- er ein weisser richter. Die pesten tugent[illegible] iht getü. Er sol auch nymmer sol und das recht nach der gerech[illegible] mer unkeusches wort gespreche recht hassent, sol, so ist er ein we[illegible] äher als der der Vier-Bücher- dem teufel ein geselle mit im[illegible] das er durch [recht] noch d[illegible] weniger einheitlich als die langen. .....usw." Die Überein[illegible] ebenso einige HSS. von Fg, indem M nahe steht Z [illegible] olge der Tugenden am Anfang den Absatz [illegible] g 42', Z 17—24 oder 29) unmittelbar nach dem „Der ist diu [illegible] einschalten. (42', Z 6). Der dazwischen verbliebene vierde maze. Er [illegible] stärke folgt nach dem über die Weisheit. Obschon diese gutes miete n[illegible] deutlich als die jüngeren erweisen, seien sie aus technischen starch sin, [illegible] Vergleiches hier vorangestellt. gerate, da[illegible] Donaueschingen 740) bietet folgenden Text:[2])

sol der [illegible] *Diu ein* ist diu rehticheit, diu ander weisheit, diu dritte diu stercke, diu vor [illegible] *vierde diu mazze.* Ein igelich rihter sol diu rehticheit also habn, daz er durch sir [illegible] *lieb noch* durch haz noch durch miete noh durch friuntschaft niht entu, *wan daz* reht sei. Ein rihter sol also wise sin, daz er daz ubel von dem guten *gescheiden* chunne; chan er daz, so hat er di rehten weisheit, ob er daz ubel *lat* und tut daz gut, so ist er ein wiser rihter. Er sol ouch starch sin, daz er sin *hertze* also starchez behalte, daz ez dem leibe nimmer gerate, daz wider reht si; *unde* gewinnet daz hertze einen chranchen mut, so sol der libe also starc sin, daz er dem bosen muet widerstet. Ein rihter sol also starch sin, daz er daz reht beschirme. Er sol ouch got furhten und triwe und warheit und daz reht minnen und elliu unrehtiu dinch sol er hazzen; so ist er ein wiser rihter. Diu virde tugent sol er haben daz ist die maze, und sol si also habn, daz er weder durch reht noh durh unreht niemer also grozzen zorn gewinne, daz er wider dem rehten immer iht getu. Er sol nimmer so zornich werden, swie gewaltic er si" usw.

Kr hat folgenden Text (nach Schilter, korrigiert an v. Voltelinis Kollation von Gießen 972):[3])

„*Diu* aine ist rehtikait, *diu* ander ist wishait, *diu* dritte diu sterke, *diu* vierde diu mauzze. *Ain rihter* sol *die* rehtikait also haben, daz er, weder durch lieb noch durch laide *noch durch miet noch durch hazz* niht entu, wan daz reht

[1]) Für Ub fehlt vorläufig eine brauchbare Vergleichsstelle, es scheint jedoch mit La, Fu und S 2 zu gehen.

[2]) Im Kleindruck das M entsprechende.

[3]) Kleindruck entspricht M, Kursive Te.

Digitized by Google

ich wise sin, daz er daz uebel von dem gueten und daz gût von den
·ienne; kan er daz, so *hat er die rehten wishait, daz uebel lat*
·*uch* starke sin, daz er sin hertz also besterk, daz ez dem liebe
'er reht si, und ist, daz daz hertz ainen *krancken* mut ge-
arke sin, daz er dem boesen mut widerstande, wan diu
'er boesem mut widerstat. Er sol auch alz starke
daz er reht beschirme. Er sol auch die mauzze
noch durch unreht nimmer so *grozzen* zorn ge-
.mer iht getu; er sol nimmer so zornig sin swie
wort gespreche oder jeman schelte."

...geschlossen (nach Wien 2876, Folio 12).[1])

...[2]) ist di rechtichait[3]) daz ander di[4]) weishait, daz[5]) dritt di[4]) sterch, , vierd di[4]) mazze. *Ein richter* sol di rechtichait[3]) also[6]) haben, daz er[7]) durch ieb[8]) noch durch *miet*[9]) *noch*[10]) *durch vreuntschaft noch durch haz*[11]) nicht entue[12]) wann[13]) daz recht sei.[13]) Er sol *auch*[14]) starch sein, daz er sein hertz also starchez behalt[15]) daz ez ime[16]) immer gerat,[17]) daz wider[18]) recht sei; und wer,[19])daz daz hertze so[20]) *chranchen*[21]) muet gewunn,[22]) so schol der leib so[23]) starch sein, daz er dem posen muet widerste;[24]) wann[25]) di tugent fuer alle tugent get, der[26]) poesem muet widerstet;[25]) ein richter sol auch[27]) starch sein, daz er lieb und guet wagen

---

[1]) Kleindruck entspricht M, Kursive Te.
[2]) *die erst* 12.497.
[3]) *gerechtikhayt* 2780, 2803, 12.497, 14.912.
[4]) fehlt 2803, 12.497, 14.912.
[5]) *die* 2803, 14.912.
[6]) fehlt 12.497.
[7]) nach *er: weder* 2780.
[8]) nach *lieb: noch durch laid* 12.497; *laid* 14.912; *durch layd* 2803.
[9]) noch *durch miet* fehlt 2803, 14.912; statt *miet: neid noch durch laid* 2780.
[10]) *noch* fehlt 2803, 14.912.
[11]) *noch — durch haz* fehlt 2780.
[12]) *anders tů dann* 2925.
[13]) *ein — richter — bescherme* nach *vorichtiger richter in* 2803, 12.497, 14.912.
[14]) *also* 2803, 12.497, 14.912.
[15]) *halt* 12.497; *halde*, 14.912; *halten* 2803.
[16]) statt *ime: dem leib*, 2780, 2803, 12.497, 14.912.
[17]) *rate* 2803.
[18]) nach *wider: daz* 2925, 14.912; statt *wider: vier das er* 2803.
[19]) *ist* 2780, 2925.
[20]) *so* fehlt 2780, 2925.
[21]) *starkchen* 12.497.
[22]) *gewinnt* 2780, 2803, 2925, 12.497, 14.912. Statt *wer — gewunne: gewinnt das hertz ainen starkchen muet* 2803, 12.497, 14.912.
[23]) *also* 2803, 2925, 12.497.
[24]) *widerstet* 14.912.
[25]) *wann — widerstet* fehlt 2803, 14.912.
[26]) *wer dem* 2780; *der* fehlt 12.497.
[27]) *als* 2925; *also* 2780, 2803, 12.497, 14.912.

Digitized by Google

widerstee; wann disew tugent get für all tugent, die possem vramm ding wider stett. Ein richter sol also starch sein, das er sein leib und sein guet sol wagen, das er das recht weschirm. Er sol auch weishait haben, also, das er das ubel von dem gutten schaiden chün und das guet von dem ubeln; und chan er das, so ist er ein weisser richter. Die pesten tugent sol er haben, das ist das, das er got furchten sol und das recht nach der gerechtichait volfuren sol, auch alle wench unrecht hassent, sol, so ist er ein weisser richter, welcher des nicht tuet, der ist dem teufel ein geselle mit im in die helle; er sol auch die mas haben, also das er durch [recht] noch durch unrecht nymmer als unmasleich zorn gewingen" .....usw." Die Übereinstimmungen mit der Danziger HS. sind deutlich.

M nahe steht Z:[1])

„Der ist diu eine wisheit, diu ander rehtecheit, diu dritte sterche, diu vierde maze. Er sol reht sin, also daz er durch liebe noch durch leide noch durch gutes miete noch durch dehein dinc niht entû, wan daz reht si. Er sol och starch sin, daz er sin herce also starchez halte, daz ez dem libe niemer kein dinc gerate, daz wider rehte si; und ist daz, daz herce einen bosen mut gewinnet, so sol der lip also starch sin, daz er dem bosen mûte, widerste, wan diu tugende vor allen tugenden get, swer bosem mûte widerstet. Ein rihtaer sol also starc sin, daz er sinen lip und sin gût sol wagen, daz er daz reht beschirme. Er sol och wise sin und also wise, daz er daz ubel von dem gûten kunne schaiden und das unrecht von dem rehten; und kan er daz, so ist er ein wiser rihtaer; so ist diu wishait vor aller wisheit, daz er got sol furhten und daz reht minnen und sol elliu unrehten dinc hazen; so ist er ein wiser rihtaer und mac mit reht wol ein rihtaer geheizen; wan er heizet darumbe ein rihtear, daz elliu unrehten dinc zereht rihten sol, als verre er mac. Zum vierden male sol die maze halten, er sol also naezic sin, daz er durch liebe noch durch leide noch durch gutes miete niemer so unmaezigen zorn gewinne, daz er wider dem rehten iht tû, swie gewaltic er ist. So sol er doch niemen so zornic werden, daz er imer kein unkusches wort gespreche noch daz er ieman schelte."

Ein stark gekürzter Text liegt in E vor[2]) (nach Donauesch. 739):

„daz eine ist rehtikeit, daz anderr wiseheit, diu dritte sterke, daz vierd mazze; er sol die rehticheit haben also, daz er durch libe noch durch leide iht tu, wan reht. Er sol starc sin, daz daz herze und der lip und der mute den bosen widerste. Daz ist ein groz tugende; er sol lip und gut wagen durch daz reht. Er sol also wise sin, daz er daz ubel von dem guten kunn schaiden und sol got mynnen. Er sol ouch maezzic sin, so daz er iht unmaezzigen zorn durch iht gewinne mit worten noch mit erken."

[1]) In Kleindruck die M entsprechenden Stellen.
[2]) Das Kleingedruckte entspricht M.

Digitized by Google

Hier sei A angeschlossen[1]) (nach Wien 2695):

„Daz eine ist rehtichait, daz ander weizheit, daz dritte sterche, daz vierde mazze. Er sol gerehticheit haben also, daz er durch libe noch durch *leide* noh durch gutes *mite* niht entu, wan daz reht si. Er sol *ouch* starch sin, also daz er sin hercze also starch *halde*, daz *ez* dem libe nimmer gerate, daz wider reht si. Und ob daz hertze einen boezen mût gewinne, so sol der lip also starch sin, daz er dem boezen mute widerstet. Ein richter sol also starch sin, daz er sinen lip und sin gut wage, durch daz er daz reht beschirme. Er sol ouch die wisheit haben, also daz er daz ubel von dem guten chunne scheiden und daz gute von dem ubeln und chan er daz, so ist er ein wiser richter. Er sol ouch got furchten und daz reht minnen, wan daz *ist* die beste *wisheit*. Er sol ouch alle unreht hazzen, er sol ouch die mazze haben, daz er durch reht noh durch unreht immer als unmezzigen zorn gewinne, daz er wider reht immer iht getu. Er sol nimmer so zornig werden, swie gewaltich er si, daz er untzuchtige wort immer gespreche oder ieman schelte."

Wie auch in anderen Proben von A zeigen sich neben dem mit M gehenden Hauptteil leise Beziehungen zu Z.

Als Beispiel für einen Text der Gruppe 4-B sei ein Auszug der entsprechenden Stelle von Breslau II f° 17 gegeben, die ausgelassenen Stellen entsprechen ungefähr La[2]) ....,, „er sal recht sin.... thu, wenn als recht ist; er sal ouch stargk sin ,... rate, das wider recht ist. Ist das der herre (!), das ist der leip, boslich hat willen czu thunne, zo sal der muth also stargk sien ..... widirstehe und ouch herwider hat eynen bozin muth, so widerstehe em der leip. Eyn richter sal ouch stargk sein .... bescherme. Er [sal] *ouch dy weisheit haben* — weyß richter. Dy beste toginde sal er habin ...., zo ist er eyn weiser richter. *Er sal ouch dy maße habin*" usw.

Auch der unvollständige Auszug läßt erkennen, daß der Text zwischen M und A steht.

Cgm. 553 bietet folgenden Text:[3]) „dew ain gerechtigkeyt, die ander weißhayt, sterckc und mazze. Er sol gerecht sein, allso, das er durch lieb noch durch *layde* noch durch gutes *miete* nicht entü, wann das recht sey. Er sol starck sein, allso, das er sein hercze allso starkes *halte*, das er dem leibe nymmer mer gerate, das wider recht sey. Und ist das halt, daz das hercze einen bösen müte gewünnet, so sol der leib allso starck sein, das er dem bösen müte widerstee; wann dëw tugent geet für alle tugent, dëw bösem widersteet. Ein richter sol allso starck sein, das er leib und gût sol wägen, das er das recht bescherme. Er sol auch die weysheyt *haben*, allso, das er das ubel von dem güten und das güt

[1]) In Kleindruck das M entsprechende, das Z entsprechende in Kursiv.
[2]) In Kleindruck das M entsprechende, das A entsprechende in Kursiv.
[3]) Kleindruck entspricht M.

Digitized by Google

von dem übeln künnde geschaiden. Und kan er das, so ist er ein weyser richter. Die besten tugende sol er haben, das er got fürchten sol und das recht mynnen sol. und alle unrechte dingck hazzen sol, so ist er ein weyser richter. *Er sol auch* di mazze *haben* allso *das* er durch recht noch durch unrecht nymmer als unmäßlichen zorn sol gewinnen, das er wider reht ymmer icht getü. Er sol auch nymmer so zornig werden, wie gewaltig er sey, das er ymmer unkeusches wort gespreche oder yemen schelte. Der Text steht M viel näher als der der Vier-Bücher-Fassung.

Die normalen Gruppen sind hier weniger einheitlich als die langen. Te und Kr ändern die Reihenfolge,[1]) ebenso einige HSS. von Fg, indem sie entsprechend der Reihenfolge der Tugenden am Anfang den Absatz über die Weisheit (Laßberg 42', Z 17—24 oder 29) unmittelbar nach dem über die Gerechtigkeit einschalten. (42', Z 6). Der dazwischen verbliebene Absatz über die Stärke folgt nach dem über die Weisheit. Obschon diese Gruppen sich deutlich als die jüngeren erweisen, seien sie aus technischen Gründen des Vergleiches hier vorangestellt.

Te (Donaueschingen 740) bietet folgenden Text:[2])

„Diu ein ist diu rehticheit, diu ander weisheit, diu dritte diu sterche, diu virde diu mazze. Ein igelich rihter sol diu rehticheit also habn, daz er durch lieb noch durch haz noch durch miete noh durch friuntschaft niht entu, wan daz reht sei. Ein rihter sol also wise sin, daz er daz ubel von dem guten gescheiden chunne; chan er daz, so hat er di rehten weisheit, ob er daz ubel lat und tut daz gut, so ist er ein wiser rihter. Er sol ouch starch sin, daz er sin hertze also starchez behalte, daz ez dem leibe nimmer gerate, daz wider reht si; unde gewinnet daz hertze einen chranchen mut, so sol der libe also starc sin, daz er dem bosen muet widerstet. Ein rihter sol also starch sin, daz er daz reht beschirme. Er sol ouch got furhten und triwe und warheit und daz reht minnen und elliu unrehtiu dinch sol er hazzen; so ist er ein wiser rihter. Diu virde tugent sol er haben daz ist die maze, und sol si also habn, daz er weder durch reht noh durh unreht niemer also grozzen zorn gewinne, daz er wider dem rehten immer iht getu. Er sol nimmer so zornich werden, swie gewaltic er si" usw.

Kr hat folgenden Text (nach Schilter, korrigiert an v. Voltelinis Kollation von Gießen 972):[3])

„*Diu* aine ist rehtikait, *diu* ander ist wishait, *diu* dritte diu sterke, *diu* vierde diu mauzze. *Ain rihter* sol *die* rehtikait also haben, daz er, weder durch lieb noch durch laide *noch durch miet noch durch hazz* niht entu, wan daz reht

[1]) Für Ub fehlt vorläufig eine brauchbare Vergleichsstelle, es scheint jedoch mit La, Fu und S 2 zu gehen.

[2]) Im Kleindruck das M entsprechende.

[3]) Kleindruck entspricht M, Kursive Te.

Digitized by Google

si. *Ain rihter* sol auch wise sin, daz er daz uebel von dem gueten und daz gût von den uebeln geschaiden kuenne; kan er daz, so *hat er die rehten wishait, daz uebel lat und daz gût tût.* Er sol *auch* starke sin, daz er sin hertz also besterk, daz ez dem liebe nimmer nit gerat, daz wider reht si, und ist, daz daz hertz ainen *krancken* mut gewinnet, so sol der lib also starke sin, daz er dem boesen mut widerstande, wan diu tugend fur alle tugende gat, der boesem mut widerstat. Er sol auch alz starke sin, daz er libe und gute wage, daz er reht beschirme. Er sol auch die mauzze *han, also daz er weder* durch reht noch durch unreht nimmer so *grozzen* zorn gewunne, daz er wider daz reht nimmer iht getu; er sol nimmer so zornig sin swie gewaltig er si, unküsches wort gespreche oder jeman schelte."

Fg sei hier angeschlossen (nach Wien 2876, Folio 12).[1])

„Daz ain[2]) ist di rechtichait[3]) daz ander di[4]) weishait, daz[5]) dritt di[4]) sterch, daz[6]) vierd di[4]) mazze. *Ein richter* sol di rechtichait[3]) also[6]) haben, daz er[7]) durch lieb[8]) noch durch *miet*[9]) *noch*[10]) *durch vreuntschaft noch durch haz*[11]) nicht entue[12]) wann[12]) daz recht sei.[13]) Er sol *auch*[14]) starch sein, daz er sein hertz also starchez behalt[15]) daz ez ime[16]) immer gerat,[17]) daz wider[18]) recht sei; und wer,[19])daz daz hertze so[20]) *chranchen*[21]) muet gewunn,[22]) so schol der leib so[23]) starch sein, daz er dem posen muet widerste;[24]) wann[25]) di tugent fuer alle tugent get, der[26]) poesem muet widerstet;[25]) ein richter sol auch[27]) starch sein, daz er lieb und guet wagen

[1]) Kleindruck entspricht M, Kursive Te.
[2]) *die erst* 12.497.
[3]) *gerechtikhayt* 2780, 2803, 12.497, 14.912.
[4]) fehlt 2803, 12.497, 14.912.
[5]) *die* 2803, 14.912.
[6]) fehlt 12.497.
[7]) nach *er: weder* 2780.
[8]) nach *lieb: noch durch laid* 12.497; *laid* 14.912; *durch layd* 2803.
[9]) noch *durch miet* fehlt 2803, 14.912; statt *miet: neid noch durch laid* 2780.
[10]) *noch* fehlt 2803, 14.912.
[11]) *noch — durch haz* fehlt 2780.
[12]) *anders tû dann* 2925.
[13]) *ein — richter — bescherme* nach *vorichtiger richter in* 2803, 12.497, 14.912.
[14]) *also* 2803, 12.497, 14.912.
[15]) *halt* 12.497; *halde*, 14.912; *halten* 2803.
[16]) statt *ime: dem leib*, 2780, 2803, 12.497, 14.912.
[17]) *rate* 2803.
[18]) nach *wider: daz* 2925, 14.912; statt *wider: vier das er* 2803.
[19]) *ist* 2780, 2925.
[20]) *so* fehlt 2780, 2925.
[21]) *starkchen* 12.497.
[22]) *gewinnt* 2780, 2803, 2925, 12.497, 14.912. Statt *wer — gewunne: gewinnt das hertz ainen starkchen muet* 2803, 12.497, 14.912.
[23]) *also* 2803, 2925, 12.497.
[24]) *widerstet* 14.912.
[25]) *wann — widerstet* fehlt 2803, 14.912.
[26]) *wer dem* 2780; *der* fehlt 12.497.
[27]) *als* 2925; *also* 2780, 2803, 12.497, 14.912.

Digitized by Google

schol, daz er daz recht bescherme; er[1]) so[1]) auch[2]) weyse sein, daz er guet[3]) von ubel chunne beschaiden;[4]) chan er daz, so *hat er di rechten weishait.* Die pesten tugent schol er[5]) haben, daz ist,[6]) daz er got furchten sol und[7]) daz er trew und minne[8]) haben[8]) sol und allez unrecht[9]) hazzen,[10]) so ist er ein vorichtiger[11]) richter. *Er sol* auch[12]) di [13])mazze *haben*[14]), daz er weder durich recht noch[15]) unrecht immer[16]) unmezleich zornich wert,[17]) also[18]) daz er wider daz recht icht tue; er[19]) sol[19]) nimmer alz[20]) zornich werden,[21]) wie gewaltig er sei, daz er icht[22]) ubel spreche[23]) oder[24]) red[24]) oder jemant slach."[25])

Der Text von Bg ist folgender (nach Wien 12.506): dew erst tugend ist gerechtichait dew annder weyshait, dew dritt sterkch, dew vierd tugent. das ist mäzz. Ein richter sol gerechtichait also haben, das er weder durch lieb noch durch *mict* noch *durch frewnschafft* weder durch neyd noch durch hazz noch durch veintschafft noch durch dro ichtes entü, wann das recht sey. Er sol *auch* starkch sein, das er sein hercz also starkches *halt*, das er dem leib nimmer gerat, das wider dem rechten sey und ist das das hercz ainen *chrankchen* müt gewinnet, so sol der leib also starkch sein, das er dem pösen müt und willen widerste; wann dew tugend vor allen tugenden get, wer pösem müt, bösen gedankchen und pösen willen widerstet. Ain richter sol auch also starkch sein, das er leib und güt wagen sol durch das, das er das recht beschirm. Er sol auch wiczig sein und also weyss, das er das übel von dem güten beschaiden chünn, chan

---

[1]) *Ein richter schol* 2803, 2925, 2780, 12.497, 14.912.
[2]) *auch* fehlt 2780.
[3]) *ubel von ubel, guet von guet,* 2925; *gut von ubel und ubel von gut* 2780, 2803, 12.497.
[4]) nach *beschaiden: und* 2925; *schaiden* 2803.
[5]) nach *er: auch* 2803, 12.497, 14.912.
[6]) *daz ist* fehlt 2803, 14.912.
[7]) *und — haben sol* fehlt 14.912.
[8]) *auch daz recht mynnen* 2925; *lieb haben* 2780; *warhait lieb sol haben* 12.497; *warheit und lieb* 2803.
[9]) *alle unrechte ding* 2803, 12.497, 14.912.
[10]) *lassen sol* 2780, 12.497; *hassen sol* 2803, 14.912.
[11]) *forchtsamer* 2803, 12.497, 14.912.
[12]) *auch* fehlt 2925.
[13]) *die rechten* 2780.
[14]) *halten* 2803, 12.497, 14.912; *behalten und haben* 2780.
[15]) nach *noch: durch* 2780, 2803, 12.497.
[16]) *nymmer* 2780, 2803, 12.497, 14.912.
[17]) *sol sein* 2925.
[18]) *also — werden* fehlt 2803, 14.912.
[19]) *also sol er* 12.497.
[20]) so 2780.
[21]) *also — werden* fehlt 14.912, 2803.
[22]) *nymmer* 2780, 2803, 12.497, 14.912.
[23]) *gesprech* 2780, 2803, 2925, 12.497, 14.912.
[24]) *oder red* fehlt 2780, 2803, 2925, 12.497, 14.912.
[25]) *fluche* 14.912; *oder im entschlos* 2803.

Digitized by Google

er das, so hat er die rechten weyshayt ob er das übel lat und dapey das güt tüt, so ist er ain weyser richter, und sälig sind alle die, die also richtent. Czw den obgeschriben *vier* tugenden sol ainew *haben*, das ist, das er got fürchten sol und das er trew und das recht recht lieb haben sol und allew ungerechtew ding hazzen. Ain richter sol auch die mazz halten, also, das er weder durch daz recht noch durch daz unrecht nimmer als, unmässlichen czorn sol gewinnen, vor dem rechten das er wider dem rechten ichtes tü. Er sol nimmer so czornig werden, wie reich oder wie gewaltig er sey, das er nimmer frävels oder unchäwsches wort gesprech oder das er yemand schellte."

Obwohl La und Fu fast wörtlich übereinstimmen, seien sie doch beide besonders gebracht:

La[1]): Daz eine ist *diu* rehtekeit, daz ander *diu* wisheit, daz dritte ist sterke, daz virde ist mazze. *Ein rihter* sol gerehtekeit also han, daz er durch liebe noch durch *miete* noch durch *haz* nût entûn, wan daz reht si. Er sol *ouch* stark sin, daz er sin hertze also stark *kalte*, daz er dem libe niemer gerate, daz wider reht si. Unde ist, daz daz hertze einen *kranken* mût gewinnet, so sol der lip also stark sin, daz er dem bösen mûte widerstande, wan diu tugent diu fúr alle tugende gat, daz ist, der bösen muete widerstat. Ein rihter sol ouch stete sin, daz er lip und gût wagen sol, daz er daz reht beschirme; ein rihter sol ouch witzig sin unde also wise, daz er daz úbel von dem gûten und daz gûte von dem úbelen scheiden sol unde kúnnen sol; kan er daz, *so hat er die rehten wisheit, ob er daz úbel lat und tût* dabi *das gûte*, so ist er ein wiser rihter. Die besten tugende sol er han; daz ist, daz er got fúrhten sol und daz er *triwe unde* reht minnen sol unde elliu unrehten ding hassen sol; so ist er ein wiser rihter. *Er sol* ouch die mazze halten, *also daz* er durch reht noch durch unreht niemer also unmenschlichen (!) zorn sol gewinnen, daz er wider dem rehten iemer iut getu, er sol niemer zornig werden, swie gewaltig er si, daz er niemer unkúschez wort gespreche oder jeman schelte."

Fu:[2]) Daz aine ist dú rehtekait, daz ander dú wishait, du dritte dú streke(!), dú vierde dú masse. Ain rihter sol gerehtekait also han, daz er durch liebi noch durch miete noch durch frede noch durch frúntschaft noch durch hazze niht entû, alz daz reht si. Er sol och starch sin, daz er sin hertze also staetes (h)alte, das ez imniemer gerate, das wider dem rehten sie; und ist, das das hertze ainen boesen mût gewinnet, so sol der lip alz stark sin, daz er dem boesen mûte widerstee; wan dú tugent fúr alle tugent gang, der boesen mute widerstat. Ain rihter sol also stark sin, daz er sinen lip und sin gût wagen sol, das er das reht beschirme. Ain rihter sol och wizzig sin und als wise, das er das úbel von dem gûte und daz gûte von dem úbeln geschaeden kunne; kan er das, so hat er die rehten wishait,

[1]) Kleindruck mit M übereinstimmend, Kursive entspricht Te.
[2]) Kleindruck mit La übereinstimmend.

Digitized by Google

ob er daz úbel lat und tût das gûte; dabi ist er ain wiser rihter. Die besten tugent sol er haben, das ist, das er got fúrten sol und daz er trúwe und reht minnen sol und alle unrehten dinch hassen sol, so ist er ein wiser rihter. Er sol die maese halten, also daz er weder durch reht noch durch unreht niemer als unmaeseklichen zorn sol gewinnen, daz er wider dem rehten iemer iht getû; er sol niemer so sornig werden, swie gewaltig er sie, daz er iemer unkúnsches wort gespreche oder iemen schelti."

Die fünf Proben normaler Handschriften zeigen einen deutlichen Zusammenhang untereinander, einige Worte im Anfang klingen an Z an, sonst aber nur eine M entsprechende Fassung die Quelle sein; die selbständigen Änderungen sind nicht sehr weitgehend.

Es sei nun das entsprechende Stück aus dem Dsp. vorgelegt und mit M und Fu verglichen (Ficker S. 75):

„Daz ist deu rechtichait und deu weizhait und staete und deu mazze. Er sol reht sein, also daz er durch liebe noch durch gûtes liebe noch durch veintschaft niht entû, wan daz reht sei. Er sol staete sein, also daz er sein hertze also staetes behalte, daz er nimmer gerate, daz wider reht sei. und ist, daz daz hertze einen poesen mût gewinnet. so sol der leib also staete sein. daz er dem poesem mûte widerste. wan deu tugent für alle tugent get. swer poesem wider ist. ein richter sol also staet sein. daz er seinen leib und sein gût sol wagen, daz er daz rechte scherm. er sol also witzig sein. daz er daz ubel von dem guten und daz gûte von dem ubeln chuenne geschaiden. und chan er daz, so ist er ein weiser richter. die pesten tugent sol er haben. daz ist, daz er got fürchten sol und daz er niht daz rechte minnen sol und elleu unrechteu dinch hazzen sol. so ist er ein weiser richter, tut er deu dinch. Ditz ist deu mazze, er sol durch daz recht. noch durch daz unrecht nimmer so unmaczleichen zornich werden, daz er wider dem rechten immer icht getû. er sol nimmer so zornig werden, swie gewaltich er sei. daz er unchaeusche wort immer gespreche. noch niemen schelte."

Der Text des Dsp. entspricht dem von M im Wesentlichen, dessen Quelle der in *bm* vorliegende Text zu sein scheint, der hier also über den Dsp. hinaus führt. Die Zusätze der normalen Fassungen fehlen; „*er sol reht sein*" hat auch Z; „*staetes behalte*" berührt sich mit Fu; die Wendung „*er sol also witzig sein*" leitet deutlich zu den normalen Fassungen hinüber; denn der Satz kommt nur dort vor und bedeutet doch eine gewisse Begriffsänderung gegenüber dem sonst üblichen „*weise*". Zu E, R und A fehlen ebenfalls Parallelen; *b* und die anderen kurzen HSS. haben hier einen ganz anderen Text.

Das Ergebnis des Textvergleiches in L 86a entspricht den bisher gewonnenen Erkenntnissen über die Stellung des Dsp.-Textes so ziemlich:

Der Text des Dsp. steht dem der ältesten Gruppen des Swsp. sehr nahe (hier M und nicht *b*), zeigt jedoch auch Beziehungen zu den normalen Fassungen, besonders zu Fu.

Digitized by Google

Die von Eckhardt betonte Tatsache, der Text des Dsp. stehe mit allen Fassungen des Swsp. in Beziehung, so daß er dadurch als ihre Quelle erweisbar sei,[1]) ist nicht so einschneidend, als Eckhardt glaubt. Denn es ist bisher bei keiner Fassung gelungen, die Stammhandschrift selbst zu finden; die Münchner HS. ist ebensowenig die Stammhandschrift von M, wie die Züricher von Z; in der Gruppe M ist vielmehr die Bamberger und Wolfenbüttler, vielleicht noch andere, wichtig, bei Z bieten die beiden Innsbrucker HSS. 169 und 1141 öfter einen vollständigeren Text als die 100 Jahre ältere Züricher HS. Es ist daher vorderhand nicht möglich, die Annahme, daß die bisher bekannten Swsp. HSS. deshalb vom Dsp. mehrfach abweichen, weil sie ebenso wie die Innsbrucker HS. nicht an der Wurzel des betreffenden HSS.-Stammbaums stehen, auszuschließen. Man kann daher nicht behaupten, daß der Dsp. überall, wo er von M und *bm* abweicht, besser sei als diese, ganz abgesehen von den vielen Fehlern und Abweichungen, die dem Schreiber der Innsbrucker HS. zur Last gelegt werden müssen.

Da bloß aus einzelnen Vergleichsstellen ein endgültiges Urteil nicht zu gewinnen ist, wurde der Dsp. bis L 117 mit *b*, M, Fu und dem Ssp, verglichen. Die Verwandtschaft zu *b* und M ist eine sehr enge und weitgehende. Es sind im Wesentlichen folgende Artikel des Dsp., die fast vollständig b und M sich anschließen: Art. 3 (mit Ausnahme des ersten Satzes), 4, 5, 8—18' 20—22, 23 (mit Ausnahme des letzten Satzes) „*si solmer*") 24—31, 33—35, 40—41, 44—51, 52 und 54 (ohne die schon von Ficker erwähnten Sätze), 53, 55—71a, 72—87, 89 (Anfang), 90—109. Die Übereinstimmungen mit Fu betreffen meist einzelne Varianten, wenn man von den Zusatzartikeln absieht; oft sind es Worte, wie in der vorgeführten Probe von Dsp. 77 (L 86a) oder z. B. in Dsp. 75 (L 83) im Anfang (Laßberg 41, Z 22) „*Es sol dhain zinsman .....*". Nur bei den Übergängen zu den Gedichten in Dsp. 29b (L 27) und 80b (L 90) sind die Übereinstimmungen mit Fu weitergehend und entscheidend. Eckhardts Auffassung die Fu als Kompilation zwischen einer Dsp.-HS. (dem Urschwabenspiegel soll später näher getreten werden) und einer Cb HS. ansieht, würde diesen Feststellungen nicht widersprechen.[2]) Nur muß der dem Dsp. verwandte Anteil mehr umfassen als bloß die Zusatzartikel.[3])

Der Vergleich mit dem Ssp. zeigt, daß eine engere Beziehung des Dsp. zu diesem sich besonders zeigt in Dsp.: 1, 3 (erster Satz), 6, 10 (das Wort „*pflichtich*") 26 („*behabt man in ir lon von einem jar*", „*Stirbet auch der gemiett man*"), 28 („*ir eltister ebenpuertich nimet*") 29 („*badlachen*",

[1]) Sav.-Zeitschr. G. A. 50, 140 ff.
[2]) Sav.-Zeitschrift G. A. 45, 57.
[3]) Rechtsbücherstudien, 10 ff., Sav.-Zeitschrift G. A. 50, 164 ff.

Digitized by Google

„*puersten, schaere, spiegel*"), 32 (siehe den Nachweis vorn), 38, 39 und 43 (siehe vorn),[1]) 106.[2]) Eine eingehende, nochmalige Durchsicht wird sicher noch einzelne kürzere Stellen zu Tage fördern.

Eine Reihe von Stellen haben weder in Homeyers Ssp. Ausgabe noch in *b* und M Parallelen, z. B. in Dsp. 7, 19, 32, 36, 37, 39, 52 und 54; diese Stellen müssen vorläufig ungeklärt bleiben.

Es muß aber auch erwähnt werden, daß in manchen Fällen der Dsp. wesentlich schlechtere Überlieferungsformen zeigt, als die verschiedenen Swsp.-Fassungen; z. B. Dsp. 72 „*Umbe dise igleich sache pittet*", während La (40', Z 7) wie der Ssp. I. 53, 1 „*wettet*" bieten; oder Dsp. 30, „*und vordert si in ze recht*", gegenüber Ssp. I. 25, 4 und L 28 (18', Z 3) „*ze sentrehte.*" Die meisten dieser Stellen können ebenso wie das Fehlen verschiedener Swsp.-Artikel als Mängel der Innsbrucker HS. angesprochen werden. Aus der Innsbrucker HS. wird man somit nie ein völlig befriedigendes Bild des Dsp. erhalten,[3]) besonders da man weder M noch *b* noch Fu noch eine andere bisher bekannt gewordene HS. des Swsp. zur Wiederherstellung aller Verderbnisse heranziehen kann.

So endet diese Untersuchung ohne ein eindeutiges Ergebnis für den ersten Teil des Dsp. Man kann nur sagen: 1. Der Dsp. steht auch über die Zusatzartikel hinaus in Beziehungen zu Fu und damit zu den normalen HSS., besonders bei Dsp. 20 (L 15), die nach der bisherigen Untersuchung als jüngere Entwicklung betrachtet werden müssen.

2. Er hat im Allgemeinen einen *b* und M, den ältesten Swsp.-Fassungen, sehr nahestehenden Text.

3. Jene Stellen, wo der Dsp. dem Ssp. nähersteht als allen Swsp.-HSS., sind als Verschmelzung der Texte beider Rechtsbücher durch den Abschreiber der Innsbrucker HS. anzusehen, was sowohl der Auffassung v. Schwerins, der Dsp. sei eine Kompilation aus Ssp. und Swsp., wie der Auffassung Rockingers, er sei aus einem Konzept zum Swsp. entstanden, entsprechen würde.

4. Auch wenn v. Schwerin Recht behielte, muß der Dsp. wegen seiner nahen Verwandtschaft zu M und *b* wie wegen der von Ficker angeführten Stellen als eine der ältesten Überlieferungen des Swsp.-Textes angesehen werden.

5. Sowohl wegen der vielen Verderbnisse und Auslassungen wie wegen der vorläufig nicht eindeutig bestimmten Stellung im Stammbaum wird es sich empfehlen, in der künftigen Schwabenspiegelausgabe den Dsp. nicht als Quelle, sondern als Parallelüberlieferung zum Swsp. zu behandeln.

---

[1]) Vgl. S. 222—25, 230—231.
[2]) Vgl. Ficker, Wr. S.-Ber. 23, 159 ff.
[3]) Vgl. Pfalz, Wr. S.-Ber. 191/I, 21—2.

Digitized by Google

Damit kommen wir zum zweiten Teil des Dsp. und zu dessen Lehenrecht. Da in Fu sich gerade in L 308 und L 313a Spuren einer alten Fassung des Swsp. zeigen, die auch in Cgm. 5923 bei L 313a auftauchen, scheint es weit wahrscheinlicher, daß die Vorlage der Innsbrucker HS. auch ursprünglich eine andere Fortsetzung hatte. Die Ansicht v. Schwerins, daß das Abbrechen bei L 117 deshalb erfolgte, weil gerade hier Ssp. und Swsp. auseinandergehen,[1]) scheint an Fu und Cgm. 5923 gemessen, die z. B. in L 288ab samt dessen Zusätzen und dem hier folgenden L 172/I zusammengehen, wie sie in L 313a zusammentreffen, so viel besser die Sachlage zu klären, als die Anschauung von einem unverarbeiteten Teil des Ssp., das ich mich hier v. Schwerin anschließen zu müssen glaube, während für den ersten Teil des Dsp. bis L 117 auch die Möglichkeit der Einheitlichkeit zugegeben werden muß.

Die Innsbrucker HS. bietet also jenes Rechtsbuch, das sich „Deutschenspiegel" nennt und das den ältesten Swsp.-Fassungen sehr nahesteht, kompiliert mit dem oberdeutschen Ssp. ab Dsp. 109 (L 117c). Deswegen könnte der erste Teil immer noch die Stellung behalten, die ihm Ficker, Rockinger und Eckhardt zuwiesen. Eine genaue Vergleichung von Fu, S 1, S 2 und Cgm. 5923 dürfte wahrscheinlich auch noch beträchtliche Teile des ursprünglichen zweiten Teiles liefern.

Daß die Gestalt von L 15 in Dsp. 19 wie die schon von Ficker mit La zusammengebrachten Artikelüberschriften und der Artikelaufbau dafür sprechen, daß die Vorlage der Innsbrucker HS., die wohl auch Kompilationsteile an Fu und Cgm. 5923 abgab, keine ältere Fassung des Swsp. dargestellt hat, wie die vorderhand als gleichwertig nebeneinanderstehenden Gruppen *b* und M, sondern bestenfalls eine gleichalte, soll nicht verschwiegen sein.

Andererseits müssen eine Reihe von Stellen, wie besonders die Gedichte im Dsp. und den ihm nahestehenden HSS. als besser überliefert angesehen werden, als alle anderen Swsp.-Fassungen. Je nachdem, ob man mehr die ersteren oder letzteren Erscheinungen beachtet, wird man die Zusatzartikel und Ssp.-Stellen im ersten Teil als hineinkompiliert und daher jünger als *b* und M, oder als Vorlage und Quelle aller Swsp.-Fassungen ansehen müssen.

Die hier entstehenden Schwierigkeiten wären durch Rockingers Auffassung erklärt, der die Vorlage der Innsbrucker HS. als das an oder um einen oberdeutschen Ssp. gemachte Konzept des Swsp. ansieht. Der erste Abschreiber konnte also die nicht zur Aufnahme geeigneten Ssp.-Artikel

[1]) Sav.-Zeitschrift, G. Abt. 49, 530.

Digitized by Google

auslassen oder in den Schlußteil einreihen, ein späterer schrieb sie glatt ab; so wäre der Dsp. zwar älter als alle Swsp.-Fassungen, weil er auf das Konzept zurückgeht, und doch auch jünger, weil er später daraus floß als *b* und M. Die Beziehungen zu den normalen Gruppen müssen bei dieser Auffassung auf eine spätere Überarbeitung geschoben werden oder es müßte bei Entstehung der normalen Gruppe auf den Dsp. zurückgegriffen worden sein.

Wir gelangen zu folgenden Möglichkeiten: a) Entweder war die Vorlage der Innsbrucker HS. eine unter Einfluß der ältesten normalen Fassung, die als Ableitung von M zu denken ist, entstandene Neuredaktion des aus dem oberdeutschen Ssp. herzuleitenden Konzeptes des Swsp. b) oder die Vorlage der Innsbrucker HS. war eine Kompilation der ältesten normalen HS. mit dem oberdeutschen Ssp.

In Stammbaumform gekleidet, sehen diese beiden Möglichkeiten so aus, wobei ich natürlich betonen muß, daß diese Stammbäume abgekürzt sind und wahrscheinlich Zwischenglieder fehlen, und daß sicher noch weitere Möglichkeiten gefunden werden könnten.

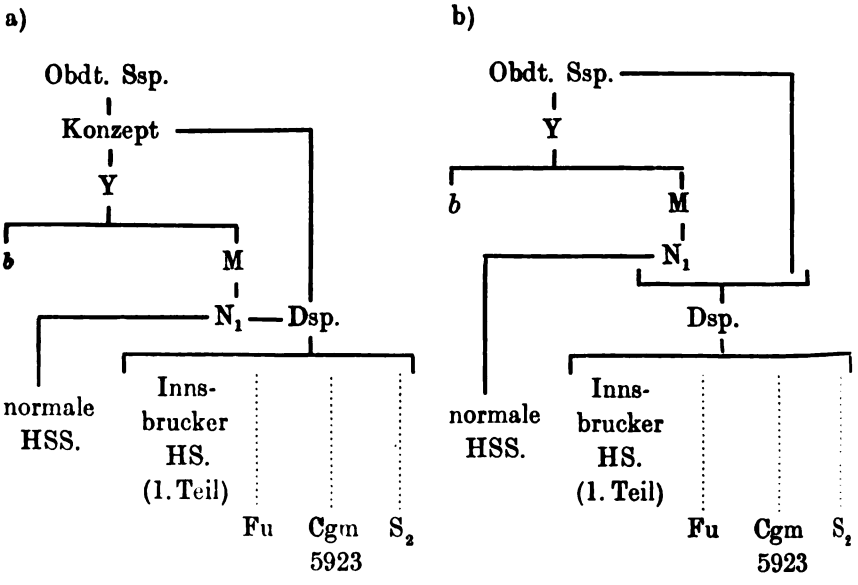

Will man jedoch bei Fickers Auffassung, daß der Dsp. eine andere Stellung im Stammbaum verdiene, bleiben, so wäre dies nur möglich, wenn bei Abzweigung der normalen Gruppen auf den Dsp. zurückgegriffen worden wäre. Man kann hiebei wieder zwei Möglichkeiten ins Auge fassen,

Digitized by Google

je nachdem, ob man den Dsp. c) als Vorlage oder d) als Schwesterhandschrift von Y ansehen will.

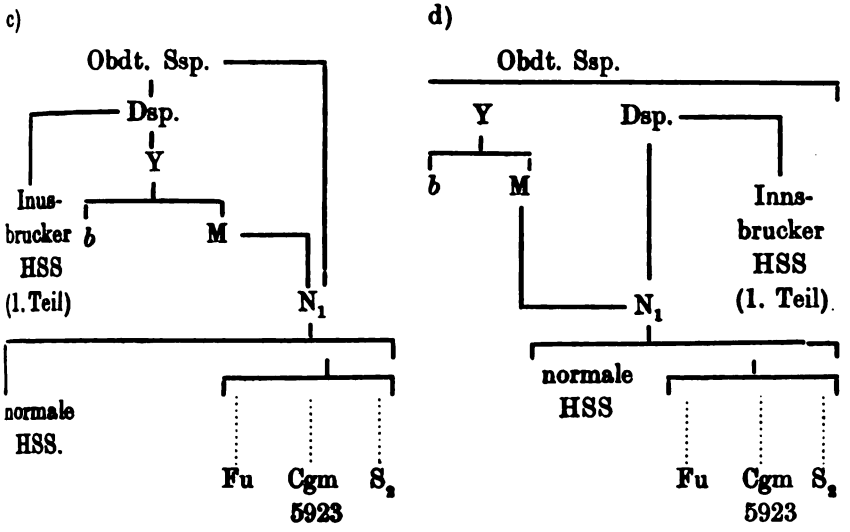

In keinem dieser Stammbäume kommt ein Eckhardts Urschwabenspiegel genau entsprechendes Gebilde vor. Denn diese aus Fu und Cgm. 5923 rekonstruierte Fassung kann wohl eine Ableitung, sei es des Dsp., sei es der ältesten normalen HS. sein, niemals aber die Mutterhandschrift (?) von *b* und **M** sein.

Ich bin überzeugt, daß bei weiterem Vordringen in die Fülle der HSS. sowohl ich wie andere manche der vorliegenden Aufstellungen berichtigen und ergänzen werden müssen. Jeder neue Fund kann die eben gebotenen Lösungsversuche wieder umstürzen. Ich möchte daher betonen, daß ich sie auch nur als vorläufig ansehen kann.

VI. Ergebnisse.

Es ist nicht leicht, an das Ende dieser Betrachtungen eine einheitliche Zusammenfassung von Ergebnissen zu setzen. Denn es sind sowohl zahlreiche Einzelzusammenhänge geklärt worden, das Verhältns der Fassungen bleibt deswegen immer noch ein unsicheres, weshalb auch von der Aufstellung eines Stammbaumes abgesehen wurde. Man darf ja nicht vergessen, daß erst die Hälfte der HSS. gesichtet ist; wenn auch bisher neue Fassungen nur in beschränktem Maß auftauchten und im allgemeinen die Gruppierung der hundertvier bei Rockingers Tode bekannten Handschriften sich nicht allzusehr von der Gruppierung der hier behandelten 209 HSS. unterscheidet, so sind doch einige HSS. wie die vom Verfasser

Digitized by Google

untersuchte Kompilation aus *e*, X und einer Graz 20, 168 nahestehenden HSS., dann diese letzten selbst sowie der durch Pfalz und Eckhardt bereits bekannt gewordene Cgm. 5923 aufgetaucht, die uns Kunde sonst verlorener HSS. versprechen. Einige derartige Kompilationen, ein oder der andere Fund, besonders in kleinen Privatbibliotheken können den Stammbaum noch wesentlich klären helfen. Es ist z. B. hier nicht gelungen, der Gruppe Bg einen festen Platz anzuweisen. Diese Schwierigkeiten wurden wohl im letzten Abschnitt, der sich mit der Stellung des Dsp. befaßte, am klarsten. Wenn trotzdem im Folgenden ein Überblick über die Entwicklung des Stammbaums der Swsp.-HSS. gegeben werden soll, so ist derselbe mit all den Vorbehalten aufzunehmen, die die Unvollständigkeit des zugrundeliegenden Materials, die verschieden weit gediehene Förderung der Untersuchung einzelner Gruppen und die Möglichkeit überraschender Funde mit sich bringen. Ich verhehle mir durchaus nicht, daß ich vielleicht selbst bei weiteren Untersuchungen Gegenbeweise gegen die ein oder andere hier ausgesprochenen Ansicht finden werde und möchte mir daher mit allem Nachdruck die Freiheit, meine Meinung zu ändern, vorbehalten. Es ist eben kein abschließendes Ergebnis, das ich vorlegen kann, sondern ein vorläufiger Einblick in den augenblicklichen Stand unserer Forschung.

1. Die Dreiteilung in kurze, lange und normale HSS. konnte unbedingt festgehalten, ja sogar noch zugespitzt werden, da die systematischen HSS. erster und zweiter Ordnung als Ableitung aus normalen, die dritter Ordnung als Ableitung aus langen HSS. anzusehen sind. Die zahlreichen Kompilationen sind so ungleichmäßig verteilt, daß sich die Aufstellung einer eigenen Klasse kompilierter HSS. nicht lohnt. Das Zahlenverhältnis zwischen den Klassen unter den bisher näher bekannten 209 HSS. ist etwa folgendes:

Kurze HSS. 22, davon 5 kompilierte;
Lange HSS. 76, davon 10 kompilierte und 8 systematische;
Normale HSS. 99, davon 2 kompilierte und 10 systematische;
Als noch nicht aufgelöste Kompilation Bg mit 12 HSS.

2. Die kurzen HSS. lassen sich auf fünf oder sechs HSS. zurückführen, je nachdem, ob man *l* (Wien 2929) zu *s* zählt oder nicht. Eine Sonderstellung innerhalb dieser Klasse beanspruchen *bm* (Berlin 1097, München 5716), die eine vollständigere und ältere Gestalt zeigen als die anderen, welch letztere alle auf eine einzige Urhandschrift zurückgehen müssen. Unter diesen bestehen wieder engere Zusammenhänge zwischen *s* (Schnalser HS.), Gießen 975 und *l* (Wien 2929) einerseits und den zahlreicher vertretenen Gruppen *t*, *z* und *e* andererseits. Die letzte dieser Gruppen geht auf die älteste datierte Swsp.-HS. von 1282 zurück, obwohl sie textlich neu bearbeitet zu sein scheint.

Digitized by Google

3. Die langen HSS. zerfallen in sechs voneinander ziemlich weit abstehende Fassungen, M, Z, E, H, R und A, denen sich die in Kompilationen gefundenen Reste von X als siebente anschließen.

4. M ist die reichhaltigste und hat sich deshalb als die älteste erwiesen. Genau so wie die Klasse der kurzen HSS. einen lockeren Aufbau zeigt und in Gruppen zerfällt, die verschieden weit voneinander abstehen, ist auch die Gruppe M nicht einfach die Summe der Abschriften einer Mutterhandschrift wie etwa Z, E und die verschiedenen normalen Gruppen, sondern ein verwickeltes Gefüge mit eigenem Stammbaum, das noch nicht ganz zu durchschauen ist. M steht mb sehr nahe.[1])

5. Das Verhältnis der langen Fassungen untereinander ist nicht völlig zu klären. Sicher ist nur, daß X eine Ableitung von M und R eine solche von X ist. Die letzte Gestalt dieser Reihe stellt das Landrecht Ruprechts von Freising dar. Auch Z steht M sehr nahe, hat vielleicht Beziehungen zu München, Hauptstaatsarchiv St. V. 1936. E ist eine Ableitung zweiten Grades aus einer vielleicht der von Z nahe verwandten Wurzel.[2])

6. H ist die jüngste der langen Fassungen und zugleich die umfangreichste Gruppe. Die ältesten HSS. dieser Gruppe dürften jene ohne Herrenlehre sein: Basel O II 18, Fulda D 26 und Wolfenbüttel Aug. 15, 2; von dieser ältesten Gestalt stammt die schlesische Vier-Bücher-Gruppe; auch unter den mit Herrenlehre ausgestatteten HSS. lassen sich nach der Reihung der Punkte von L 15 ältere und jüngere unterscheiden; zu der älteren Gruppe gehören Cgm. 2148 und 3967, obschon erstere HSS. erst Anfang des 16. Jahrhunderts geschrieben ist, während die Mehrzahl der anderen HSS. zu den jüngeren gehören. Die dritte systematische Ordnung ist aus der ältesten Gruppe abzuleiten.[3])

7. Die Einreihung A bietet die meisten Schwierigkeiten; die Verwandtschaft mit den ältesten HSS. von H ist die einzige deutliche Beziehung zu einer andern Gruppe; vielleicht müssen H und A den andern langen Gruppen gegenübergestellt werden.[4])

8. Die Klasse der normalen HSS. hat einen viel einheitlicheren Charakter als die beiden anderen, schon deshalb, weil von ihren sechs Untergruppen fünf die gleiche Artikeleinteilung haben und weil die Mehrzahl der für die einzelnen Fassungen kennzeichnenden Stellen ein ziemlich einheitliches Gepräge tragen. Nach diesen Textproben könnte die normale Klasse auf der Stufe von X an die langen HSS. anzuschließen sein. Die der langen Fassung H angehörenden Vier-Bücher-Gruppe hat die gleiche Artikel-

[1]) Vgl. S. 212.
[2]) Vgl. S. 212—3.
[3]) Vgl. S. 213.
[4]) Vgl. S. 213—4.

Digitized by Google

einteilung wie die normalen HSS., was vielleicht trotz Verschiedenheiten im Text einen Fingerzeig für die Einreihung der normalen HSS. geben kann.[1])

9. Die ältesten normalen Gruppen scheinen Ub und Te zu sein. Ub ist vorderhand als Sammelname für alle durch L 377/II ergänzten und in keine andere normale Gruppe einreihbaren HSS. gewählt worden.[2]) Eine Cgm. 23 ähnliche HS. von Ub, die eine eigene, vielleicht sogar ältere Artikeleinteilung hatte, als die anderen normalen HSS., muß als Mutterhandschrift der sehr starken Gruppe Fg angesehen werden. Te steht im Text manchmal Fg, manchmal einzelnen langen HSS. näher.[3]) Die älteste Gestalt von Ub und der normalen HSS. überhaupt scheint noch nicht aufgefunden zu sein.

10. Von einer jüngeren HS. von Ub dürfte die Gruppe Kr abgeleitet sein, eine andere HS. dieser Gruppe hat auch bei der Entstehung von S 1 und S 2 eine Rolle gespielt.[4]) Die Bestimmung des Verhältnisses der Gruppe La und der von ihr abzuleitenden Gruppe Ms zu den anderen (das Verhältnis von Haisers Klassen Ca und Cb) gelang vorläufig noch nicht.

11. Die schwierigste Frage innerhalb der normalen Klasse bildet das durch die Stellung des Dsp. aufgeworfene Problem. Der Dsp. steht textlich zwar *b* und M am nächsten, bei L 15 und in der Artikeleinteilung gehört er jedoch der normalen Klasse an, ist außerdem durch die Zusatzartikel wie deren Stellung aufs engste mit der normalen HS. Fu verknüpft, die wieder mit den Gruppen S 1 und S 2 und der Kompilation Cgm. 5923 aufs engste zusammenhängt. Da keine der angeführten Swsp.-HSS. unvermischt vorliegt, bedarf es erst eines eingehenden Textvergleiches von Fu, Cgm. 5923, S 1 und S 2, um den der Vorlage der Innsbrucker HS. des Dsp. entsprechenden alten Kern aus diesen Kompilationen herauszuschälen.[5])

12. Der Deutschenspiegel selbst bietet zwar an vielen Stellen einen sehr alten, ja den ältesten Swsp.-Text, trotzdem bleibt aber die Frage zu beantworten, ob die von Swsp.-Text abweichenden Ssp.-Stellen durch Einschub aus dem Ssp. oder aus einem ungleichmäßig von späteren Abschreibern übernommenen Swsp.-Konzept in den Dsp. gelangt sind. Für jede Lösung lassen sich gewichtige Gründe anführen. Die Quelle des Swsp. scheint der Dsp. wegen seiner Beziehungen zu der ersichtlich jüngeren normalen Klasse des Swsp. nicht zu sein; Eckhardts Versuch, neuerliche Beweise für diese Auffassung zu bringen, sind zwar beachtenswert, lösen aber noch lange nicht alle Schwierigkeiten. Eine endgültige Lösung scheint auch hier noch nicht möglich.[6])

[1]) Vgl. S. 166.
[2]) Vgl. S. 162.
[3]) Vgl. S. 214—5.
[4]) Vgl. S. 160.
[5]) Vgl. S. 220 ff.
[6]) Vgl. S. 255—7.

Digitized by Google

13. Die kompilierten HSS. haben sich mit Ausnahme der Gruppe Bg ohne Schwierigkeit auf ihre Grundlagen zurückführen lassen. Die Kompilationen sind keineswegs immer primitive Zusammenfügungen zweier HSS., sondern manchmal (z. B. Cgm. 5923 oder Wien 12.688)[1]) interessante und verwickelte Verarbeitungen etlicher Fassungen. Die verbreitetste Kompilation Bg enthält zwar sicher eine lange Fassung (M ?) neben einer normalen (Ub ?), aber diese Fassungen waren vorderhand nicht einwandfrei festzulegen. Wie schwierig mitunter die Erkenntnis einzelner Einfügungen sein kann, zeigte schon Eckhardt an der Tübinger HS. und ihren Verwandten.[2])

14. Bezüglich der geographischen Verbreitung der Swsp.-HSS. konnte nachgewiesen werden, daß die Mehrzahl der Fassungen und Gruppen sich auf bestimmte Landschaften zurückführen läßt. Auffallend ist, daß das innere und westliche Schwaben sehr wenig HSS. aufweist, daß sie z. B. in der alten Markgrafschaft Baden ganz verschwinden, während gerade die ältesten Fassungen in die deutschösterreichischen Alpenländer und nach Oberfranken führen. Der vermutliche Entstehungsort des Swsp., Augsburg, hat von den langen Fassungen nur vielleicht einen Ast von Z und S^3 entstehen lassen; dagegen sind einzelne HSS. von Ub, dann die Gruppen Kr und S 2 augsburgischer Herkunft, auch Fg scheint von dort nach Wien gelangt zu sein.

15. Am Schluß sei noch auf einige, die zeitliche Verbreitung des Swsp. erklärende Umstände hingewiesen. Wie aus Rockingers Übersicht[3]) ersichtlich ist, gehört die überwiegende Zahl von HSS. dem 15. Jahrhundert an; besonders stark scheint die Verbreitung in der Zeit von etwa 1448—1463 gewesen zu sein, wo Rockinger für jedes Jahr mehrere HSS. anführt, die sich bei Untersuchung der Wasserzeichen noch beträchtlich vermehren lassen. Es ist sicher kein Zufall, daß es gerade die Zeiten der konziliaren Bewegung und bis zur ersten Reform des Reichskammergerichtes unter Kaiser Friedrich III. sind, innerhalb deren so zahlreiche HSS. entstanden. Der Gedanke der „*reformatio*" nicht bloß der Kirche, auch des Reiches mußte ein Buch, das sich „*Kaiserrecht*" nannte,[4]) und nach L 201 als mit dem göttlichen Recht übereinstimmend angesehen werden wollte, der Allgemeinheit empfehlen. Die Bevorzugung des geschriebenen Rechtes gegenüber dem bisherigen Gewohnheitsrecht ist gleichfalls aus dem Rationalismus der Reformbewegung dieser Zeiten leichter erklärlich als zu anderen Zeiten. Damit dürfte die starke Verbreitung des Swsp. im 15. Jahrhundert wenigstens teilweise erklärt sein.

[1]) Vgl. Wr. S. Ber. 211/6, 35 ff.
[2]) Zeitschrift d. Sav.-St., G. A. 45, 51.
[3]) Wr. S.-Ber. 136/13, 24—26.
[4]) München, Abhdlg., 26/5, 54—55, Anm.

Digitized by Google

Nachtrag.

Anläßlich der im August und September 1930 unternommenen Studienreise konnte der Verfasser folgende bereits bekannte HSS. untersuchen: Aschaffenburg Nr. 49 (R. 8), Basel, Univ.-Bibl. C IV 15 (R. 19), C IV 38 (R. 20) E IV 8 (früher 1, R. 21) und O II 18 (R. 22), Fulda D 26 (R. 100) und D 27 (R. 101), Gießen, Univ.-Bibl. 976 (R. 114), 978 (R. 116), 980 (R. 119), 981 (R. 120) und 996 (R. 134), Kassel Jur f° 45 (R. 184), Lüneburg (R. 209), Münster 29 (R. 289), Maihingen, fürstl. Öttingensche Bibliothek D/I/13 (R. 383) und D/I/14 (R. 384), Tübingen, Univ.-Bibl. 277 (R. 380) und Wolfenbüttel Aug. 15, 2 (R. 435) und 68, 1 (R. 432), im Ganzen 20. Außerdem wurden folgende bisher nicht näher bekannte HSS. untersucht: Losensteinleiten, früher Laibach, fürstlich Auerspergische Bibliothek Nr. 10, 12 und 14 (R. 10—12), Colmar, Stadtbibliothek 80 (184, R. 54), Cues an der Mosel 292 (früher Jur Civ 13, R. 57), Gießen 977 (R. 115), 985 (R. 126) und 1011 (R. 135), Kassel Jur f° 44 (R. 183), Köln, Stadtarchiv Wf. 327 (R. 187), Straßburg, Stadtarchiv, Großes Spital Ms. 577 (R. 360), Trier, Stadtbibliothek 852 (1311, R. 379), Wolfenbüttel Aug. 44, 21, (R. 431), 69, 7 (R. 433) und 86 (R. 434), zusammen 15. Bisher nicht bekannt war die HS. 2226 (1872) der Trierer Stadtbibliothek. Die Gesamtzahl der HSS. erhöht sich damit auf 347. Von den bisher nicht untersuchten oder erwähnten HSS. gehört R. 360 zur Gruppe H, jedoch ohne die Zusätze, R. 135 stellt eine eigene lange Fassung dar; die andern sind normale HSS., zu Ub gehören R. 187 und R. 379, zu Te R. 115 und 433, zu Kr R. 126, zu Fg die drei Auerspergschen und Wolfenbüttel 44, 21 (R. 341), die fünf andern gehören alle zur Gruppe Ms. Die Zahl der bekannten HSS. erreicht damit 17 kurze, 72 lange, 105 normale, 19 systematische und 24 kompilierte, zusammen 237, also zwei Drittel des Bestandes, wenn man die Bruchstücke einrechnet, fast drei Viertel, wenn man sie nicht zählt. Bezüglich der Herkunft sei betont, daß sich vier von den neu festgestellten HSS. von Ms. an die beiden niederrheinischen dieser Gruppe anschließen, ebenso sind die beiden neugefundenen HSS. von Ub vom Niederrhein. Auch in der Gruppe A ist R. 184 mit der hessischen HS.

Digitized by Google

R. 119 eher zu verbinden, als mit den württembergischen, die Zahl der aus Ober- und Niederösterreich stammenden HSS. erhöht sich ebenfalls, da die Mehrzahl der Gießener und vielleicht Wolfenbüttel 44, 21 dortherstammt. Von den Auerspergischen HSS. scheinen zwei aus Krain und eine vielleicht wegen des darin enthaltenen bayrischen Landrechts aus Oberösterreich zu stammen, so daß man mit mindestens 51 österreichischen HSS. rechnen muß.

Bezüglich der neuen Fassung in Gießen 1011 sei erwähnt, daß von den Zusatzartikeln auch 314/III, 349/I A und B, 350/I, 375/IV und 375/V neben den in A und R enthaltenen Artikeln auftreten, in dem Abschnitt L 54—66 c sind 54 mit 53, 59 mit 60, 62 mit 63—5 verbunden, während im Text M und R näher verwandt erscheinen. Da eine Untersuchung von M und des Zusammenhanges dieser Gruppe mit Z und E die nächste Aufgabe ist, wird diese HS. hiebei auch eingehend untersucht werden und dabei vor allem die Frage ins Auge gefaßt werden müssen, ob hier eine HS. der Gruppe X vorliegt.

Weiter sei bemerkt, daß die vier HSS. von H., die keine Herrenlehre enthalten, R. 22, 100, 360 und 435 von einander in der Artikeleinteilung stärker abweichen und daß nur R. 100 vollständig erhalten ist. Da und dort scheinen die Beziehungen zu A stärker zu sein, als bei den voll entwickelten HSS. von H.

Von der ursprünglich geplanten Anlage eines Verzeichnisses der Artikeleinteilung aller behandelten HSS. wurde vorderhand Abstand genommen, da es zu umfangreich werden würde.

Verzeichnis der HSS. nach Gruppen.

(Die Ziffern sind die Nr. bei Rockinger.)

I. Kurze HSS.: *bm:* 39, 273, *s:* 113, 180, 273; *l:* 399; *z:* 333, 461; *t:* 98, 299, 419; *e:* 117, 193, 307, 396; kompiliert: zu *t* gehörig: 166; zu *e* gehörig: 9½, 121, 293, 406; fraglich: 214.

II. Lange HSS.: M: 16, 59, 148, 172½, 278, 284, 294, 377, 428, Bamberg, Staatsarchiv II/13; Z: 96, 143, 178, 397, 463, Innsbruck, Univ.-Bibl. 1141; E: 29, 92, 392; H: ohne Anhang: 22, 100, 360, 435; mit Anhang: 7, 50, 102, 160, 172, 189, 252, 261, 264, 265, 374, 386; Berlin f° 1019; Vier-Bücherfassung: 24, 37, 47, 136, 200; R: 49, 58, 62½, 116, 181, 182, 202, 204, 237, 243, 249, 250, 305, Nikolsburg II, 188; A: 8, 60, 72, 101, 119, 184, 298, 371, 388; X erhalten in 9½, 121, 293, 406 und vielleicht in 135; kompiliert: M und Te: 194, 422; M und Ub (Hd): 75, 95, 162½, 224; A und H: 373; M, A und Fu: 272; vielleicht M und Ub (Bg): 13, 134, 145, 239, 251, 254, 260, 262, 270, 297, 405.

Digitized by Google

III. Normale HSS.: Te: 93, 97, 115, 118, 149, 242, 244, 253, 265, 391, 433; Kr: 14, 32, 64, 66½, 109, 126, 240, 255, 287, 296, 380, 384, 393, 425, 432; Nürnberg, Kreisarchiv, Rottenburg 15a;

La: 1, 20, 21, 26, 43, 87, 89, 104, 337, 401, 464, Karlsruhe, Ettenheimmünster 26; Ms: 17, 19, 54, 57, 120, 141, 183, 223, 263, 289, 302, 372, 421, 427, 434, Trier, Stadtbibl. 2226; Ub: 15, 45, 65, 82, 139, 142, 144, 161, 163, 164, 187, 203, 209, 236, 379; gekürzte: 94, 192; Fg: 10, 11, 12, 25, 34, 63, 151, 152, 154, 155, 169½, 234, 235, 247, 256, 257, 308, 339¼, 347, 363, 389, 390, 394, 395, 398, 403, 404, 406½, 415, 417, 417½, 418, 431.

IV. Systematische HSS.: Fu: 85; S 1: 103, 110; S 2: 86, 162, 196, 245, 429, Stuttgart 222; S 3: 114, 233, 271, 280, 292, 353, 383, Dillingen 94; dann noch 159, 413.

Digitized by Google

Oesterreich und die Walachei während des Türkenkrieges von 1683—1699.

Von Otto Brunner.

„La Valachia è situata nel mezzo de due imperii. Questi formano una bilancia: chi n' è principe deve impiegare tutta la sua politica nel mantenerla in un perfetto equilibrio. Se la bilancia trabocca oltre il dovere dalla parte dei Turchi, corre pericolo di perder il principato e la libertà nelle mani dei Tedeschi."

Anton Maria del Chiaro, Istoria delle moderne rivoluzioni della Valachia. Venedig 1718, ed Jorga. S. 149.

Die Beziehungen der österreichischen Großmacht zu den Völkern und Staaten der Balkanhalbinsel sind ein Teil der Aufgaben und Probleme, die ihr durch die Erwerbung Ungarns zugefallen sind.

Eingekeilt zwischen Byzanz und dem Magyarenstaat haben die Völker an der unteren Donau und auf dem nördlichen Balkan ihre Selbständigkeit nicht dauernd zu behaupten vermocht, waren bald in die Abhängigkeit des einen, bald in die des anderen geraten. Das änderte sich auch dann nicht, nachdem an die Stelle der Oströmer die Osmanen getreten waren und den ungarischen Thron ein Habsburger einnahm.

Nichts zeigt uns das schwankende Geschick der Balkanvölker deutlicher als die Geschichte der Staatsbildungen des rumänischen Volkes.[1]) Bald nachdem die Rumänen um die Wende zum 14. Jahrhundert ins Licht der Geschichte emportauchen, geraten sie in politische Abhängigkeit von den ungarischen Angiovinen. Um sich davon loszumachen, suchten die Fürsten der Moldau und der Walachei Anlehnung teils an Polen, teils bei den Osmanen. Zur Verfolgung selbständiger politischer Ziele gelangten sie nie. Mit dem Vordringen der Osmanenmacht gegen Mitteleuropa verwandelte sich ihre temporäre Gefolgschaft in dauernde Abhängigkeit. Moldau und Walachei werden zu türkischen Tributärstaaten.[2]) Insbesondere seitdem auch in Siebenbürgen ein türkischer Vasall saß, seitdem

[1]) Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes, Bd. 2.

[2]) Für das rechtliche Verhältnis der Fürstentümer zur Türkei vgl. Georg Müller, Die Türkenherrschaft in Siebenbürgen Hermannstadt 1923.

Digitized by Google

die ungarische Tiefebene ein Glied des Osmanenreiches geworden war, durften die beiden Kleinstaaten an selbständige Regungen kaum mehr denken. Nur wenn feindliche Heeresmacht sich bis an ihre Grenzen den Weg bahnte, konnten sie sich rühren. Michael des Tapferen (1593—1601) Sieg bei Calugereni (1595) der der Walachei die Behauptung des Restes ihrer Selbständigkeit sicherte, ist ohne das gleichzeitige Vordringen kaiserlicher Truppen nach Siebenbürgen nicht denkbar.

Solange das Haus Österreich von Ungarn nur einen schmalen Grenzstreifen im Westen und Norden zu behaupten vermochte, lag ihm der Gedanke an territoriale Erwerbungen an der unteren Donau ferne, so gerne man auch in den rumänischen Fürstentümern einen Bundesgenossen gegen Siebenbürgen und die Türkei erblickte. Das wurde anders, als in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die Erwerbung des ganzen alten Ungarnreiches gelang. Von da an ist der Gedanke auch an der unteren Donau Fuß zu fassen, immer wieder aufgetaucht, wenn die Staatsmänner der Donaumonarchie ihren Blick nach Osten wandten.

Nur für kurze Zeit und auch da nur in bescheidenem Ausmaße, ist es am Anfang des 18. Jahrhunderts gelungen, dieses Ziel zu verwirklichen

Daß die Verwirklichung dieses Zieles nicht gelang, nicht gelingen konnte, daß auch hier ein Bruchteil einer der Nationen der Monarchie außerhalb ihrer Grenzen zu selbständiger dauernder Staatsbildung gelangte, hat zu ihrem Untergang nicht unwesentlich beigetragen.

Die Ursachen, die diese Bemühungen vereitelten, sind bekannt. Neben dem Umstand, daß das Wesen der Monarchie es unmöglich machte, die volle Kraft im Osten allein einzusetzen, war es der für sie schicksalschwere Zufall, das fast in demselben Augenblicke, in dem der Osmanenstaat aufhörte als Großmacht zu gelten, als die Bahn frei schien für eine großzügige Expansion, Rußland als Österreichs Rivale auftrat.

Der Gegensatz der beiden Mächte hat es zuwege gebracht, daß sich die Völker der Balkanhalbinsel allmählich zu eigener staatlicher und kultureller Geltung emporarbeiteten, daß sie sich zu Nationen im vollen Sinne des Wortes entwickelten, die gegen jede Ausbreitung eines fremden Machtbereiches über ihr Siedlungsgebiet Front zu machen entschlossen waren.

So wenig ausschlaggebend die von uns behandelten Beziehungen Österreichs zur Walachei während des Türkenkrieges von 1683 bis 1699 für das Endergebnis des großen Krieges gewesen sein mögen, so zeigen sie uns doch, daß an dem entscheidenden Wendepunkt der Geschichte der Monarchie und des südöstlichen Europa schon jene Kräfte wirksam waren, die auch späterhin bis in die Gegenwart hinein die Geschichte dieser Gegenden bestimmten.

Digitized by Google

I. Das Vorspiel (bis 1683):[1])

Zwischen den beiden Epochen einer großzügigen Expansion des Abendlandes gegen die islamische Welt, den Kreuzzügen und dem modernen Kolonialimperialismus liegt eine lange Folge von Jahrhunderten, in denen sich Europa fast völlig auf die Verteidigung seines Besitzstandes beschränkte. Zu groß waren die inneren Spannungen und Gegensätze im europäischen Staatensystem, als daß das noch lange wirksame Gemeingefühl der Christenheit zu starker politischer Auswirkung hätte gelangen können.

Als freilich um die Mitte des 17. Jahrhunderts der durch die tatkräftige Hand der Köprilis wieder erstarkte Osmanenstaat die Offensive gegen die europäischen Mächte wiederum aufnahm,[2]) die seit dem Tod des Großveziers Mohamed Sokolli erloschen schien, flammte in ganz Europa die alte Kreuzzugsstimmung wieder auf, nicht nur in den unmittelbar bedrohten Staaten, sondern auch in Frankreich, in jenem Staat, dessen Ausdehnungspolitik durch den türkischen Angriff unterstützt wurde. Dauernde politische Wirkung auf das Handeln der leitenden Staatsmänner hatten diese Stimmungen der Völker nicht. So verhallten die immer dringender werdenden Hilferufe Venedigs, das seit 1645 um den Rest seiner levantinischen Besitzungen rang, vergeblich.[3]) Noch während sich die Verteidigung Candias hinzog, warf sich das Osmanenreich auf Siebenbürgen, das unter Georg II. Rákóczy gewagt hatte, selbständige Politik zu machen, und griff Österreich, das es daran hindern wollte, an. Doch nichts ist bezeichnender für die politische Situation des damaligen Europa, als daß der Kaiser wenige Wochen nach dem Sieg Montecucculis bei St. Gotthard den ungünstigen Frieden von Vasvár (1664) schloß, um die Kräfte seiner Länder gegen Frankreich zusammenfassen zu können, gegen jenes Frankreich, dessen Truppen an dem eben erfochtenen Siege rühmlichen Anteil genommen hatten. Mit Erfolg hat die französische Ausdehnungspolitik in den beiden ersten Jahrzehnten des türkischen Angriffs den Zusammenschluß auch nur der unmittelbar bedrohten Mächte verhindert. Nachdem Candia gefallen und der Friede mit Venedig ge-

[1]) Für die beiden ersten Abschnitte vergleiche Virgile Zaborovschi, Politica externa a celor trei principate. Tara româneasca, Transilvania si Moldova de la asediul Vienei (1683) pâna la moartea lui Perban Cantacuzino si suirea pe tron a lui Constantin Brâncoveanu (1688). Bukarest 1925. Joan Radonić, Situatiunea internationala a principatului Tarii-Românesti in vremea lui Serban Cantacuzino (1678—1688.) Analele academiei Române 36, 949 ff.

[2]) Klopp, Das Kriegsjahr 1683, 1 ff. Immich, Papst Innocenz XI. 15 ff.

[3]) Amy Bernardy, Venezia ed il Turco nella seconda metà del secolo XVII. (1902) Zinkeisen Gesch. d. osmanischen Reiches, 5, S. 64.

Digitized by Google

schlossen war, wandte sich der osmanische Angriff gegen jenes Reich, das seiner inneren Struktur nach am wenigsten zu einem energischen Widerstand befähigt schien, gegen den polnischen Adelsstaat.[1]) Tatsächlich hat die Türkei damals ihre größte Ausdehnung in Europa erreicht, Podolien und die Ukraine kamen in ihre Gewalt. (Friede von Zurowna 1676). Das durch den Krieg mit Frankreich und den Kuruzzenaufstand bedrängte Österreich hatte nicht daran denken können, zu Gunsten Polens einzugreifen. Doch auch so hat die Türkei stärkeren Widerstand erfahren, als sie erwarten mochte. Johann Sobieskis Sieg bei Chotyn (11. Nov. 1673) bedeutete eine merkliche Erschütterung der türkischen Macht über ihre Tributärstaaten. Der Fürst der Moldau Stefan Petriceicu ging mit seinen Truppen zu Sobieski über. Der moldauische Hospodar sprach von einem Abfall der Balkanvölker, von einem gemeinsamen Zug der christlichen Mächte bis vor Konstantinopel, Gedanken, die, so utopisch sie auch damals waren, in Sobieskis Zielen und Plänen immer wieder auftauchten und auf seine Entschlüsse von bedeutendem Einfluß waren.[2])

Einstweilen erzwangen Achmed Köprilis Siege und Frankreichs geschickte Diplomatie den Frieden von Zurowna.

Allgemein wurde ein türkischer Angriff gegen das durch den Krieg am Rhein und den ungarischen Aufstand beschäftigte Österreich erwartet. Der neue Großvezier Kara Mustafa (seit Dez. 1676) galt als eifriger Förderer dieses Planes.[3]) Da geriet das Osmanenreich mit Moskau, dessen unmittelbarer Grenznachbar es durch den Zurownaer Frieden geworden war, in Konflikt.[4]) Eine bedeutungsvolle Wendung nicht nur, weil Österreich dadurch Zeit behielt, den Krieg gegen Frankreich zu beenden, sondern nicht minder darum, weil sich Moskau, bisher der erbittertste Gegner Polens, gegen das es stets bereit gewesen war, mit den Osmanen gemeinsame Sache zu machen,[5]) Polen zu nähern begann, um gegen den gemeinsamen Feind Front zu machen.

Einstweilen aber arbeitete die französische Diplomatie wie im Westen, so auch hier im Osten daran, dem Haus Österreich Schwierigkeiten zu bereiten. Vor allem suchte man den durch französische Unterstützung auf den Thron erhobenen Polenkönig Johann Sobieski und Siebenbürgen

[1]) Immich, Europ. Staatssystem S. 245 ff.

[2]) Ähnliche Hoffnungen waren übrigens auch schon früher in Polen und Rußland lebendig. Vgl. Uebersberger, Rußlands Orientpolitik in den letzten zwei Jahrhunderten 1, 29 f.

[3]) Hammer, Gesch. d. osman. Reiches 6, 357.

[4]) Uebersberger, Orientpolitik 1, 31 ff.; Jorga, Gesch. d. osm. Reiches 4, 157.

[5]) Uebersberger, Orientpolitik 1, 29 f.

Digitized by Google

zu bewegen, den ungarischen Aufständischen zu Hilfe zu kommen.[1]) Diese Bemühungen hatten keinen dauernden Erfolg. Die Zettelungen der französischen Emissäre Beaumont und Akakia fanden sowohl in Polen, wo der Preis, den Frankreich für eine den Interessen des Staates offensichtlich schädliche Politik zu zahlen gewillt war, schließlich für zu gering befunden wurde,[2]) als auch in Konstantinopel, wo man eine selbständige Politik des siebenbürgischen Tributärstaates nicht dulden wollte[3]) und sich mit dem Kaiser nicht verfeinden mochte, solange der Krieg mit Rußland währte, keinen allzu günstigen Boden. In Siebenbürgen wirkte eine energische Gruppe katholischer Magnaten gegen die rebellenfreundliche Politik des Fürsten Michael Apafy.[4]) Ihnen schloß sich die rumänische, griechisch-orthodoxe Geistlichkeit des Landes unter der Führung des glaubenseifrigen Metropoliten Sava II. Brancović[5]) an, der mit seinem Bruder Georg zusammen mutig für seinen Glauben gegen die Bekehrungsbestrebungen des calvinistischen Fürsten wirkte.[6])

In diesem Kampfe fanden die Branković eine Stütze an dem Fürsten der volks- und glaubensverwandten Walachei,[7]) Şerban Cantacuzino, der

---

[1]) Köhler, a. a. O. 44 ff.

[2]) Hamel du Breuil, Sobieski et sa politique de 1674—1683. (Revue d'histoire diplomatique 7, 481 ff., 8, 56 ff.)

[3]) Der französische Gesandte Nointel an König Ludwig XIV.; 1677, Juli 1. Hurmuzaki, Documente privitóre la istoria Românilor-Suplement 1/1, 267.

[4]) Über die Intriguen und Gegenintriguen der siebenbürgischen Parteien in Konstantinopel vgl. Hammer, Gesch. d. osman. Reiches 6, 345, 356. Wagner, Historia Leopoldi I. 1, 554. Der siebenbürgische Gesandte Sigmund Boér an den Großvezier 1678, Febr. Monumenta comitialia regni Transilvaniae XVI, 434. Acta comitiorum anno 1678. Monumenta XVI, 441. Weitere Nachweise bei Radonić, Analele academiei Române 2 Ser. 36, 95 Anm. 1. Feßler-Klein, Geschichte von Ungarn 4, 357 ff. Don Vincenzo Giulio Lodi, L'immortalità del cavalier Marc Antonio Mamucca della Torre (ohne Paginierung) Vienna 1701.

[5]) Über die beiden Brancović: Radonitsch, Histoire des Serbes en Hongrie 127 ff. N. Jorga, Istoria Românilor din Ardeal si Ungaria I, 265 ff. Aleksa Ivić, Istorija Srba u Vojvodini — Novi Sad 1929 u. die dort angeführte Literatur. Herrn Professor Ivić bin ich für die Freundlichkeit, mit der er sich selbst zum Interpreten seines Buches machte, zu herzlichem Danke verpflichtet. Joh. Hintz, Gesch. d. Bistums d. griechisch-unierten Glaubensgenossen in Siebenbürgen, Hermannstadt 1850.

[6]) Diese Bekehrungsversuche haben übrigens auf die kulturelle Entwicklung des rum. Volkes großen Einfluß gehabt. Schriftsprache und Bücherdruck wurden durch sie geschaffen. Vgl. Sextil Puscariu, Istoria literaturei române 1, 66. Zoltán Trócsány, Ungar. Kultureinflüsse auf das Rumänentum. Ungar. Rundschau 2 (1913), 223 ff.

[7]) Radonić, Analele 36, 950. Auch zu Moskau hatten die Branković damals schon Beziehungen, doch waren diese nicht politischer Natur. Es war eine allgemeine Sitte der orthodoxen Geistlichkeit, nach Moskau Bettelreisen zu unternehmen. Uebersberger, Orientpolitik, 18. Daß diese Reisen späterhin auch politische Bedeutung erlangten, ist bekannt. Über die Reise der Brancović vgl. Silviu Dragomir Contributii privitoare la relatiile bisericii românesti cu Rusia în veacul XVII. (Analele academiei române 34, 1065 ff.).

Digitized by Google

den Thron dieses Landes seit 1678 innehatte. Hier hatten auch die Mitglieder der katholischen Opposition eine Zuflucht gefunden, als sie zur Flucht aus ihrer Heimat gezwungen worden waren. Sie schienen dem neuen Fürsten für seine politischen Pläne dienlich.[1]) Şerban war der Nachfahre eines griechischen Geschlechtes, das sich bis ins 11. Jahrhundert zurückverfolgen läßt und zweimal den byzantinischen Kaiserthron innegehabt hatte.[2]) Nach dem Untergang des byzantinischen Reiches tauchen die Cantacuzinen in jener Schicht des griechischen Volkes auf, die es im Dienst ihrer Unterdrücker zu Ansehen und Reichtum brachten. In den großen Städten, vor allem in Konstantinopel bildete sich eine Klasse von Großhändlern und Pächtern staatlicher Gefälle, die bald eine, wenn nicht die stärkste Stütze des zu rationeller Organisation und Technik in Staat und Wirtschaft unfähigen Osmanentums wurde.[3]) Aus diesen Fanarioten[4]) — so hießen sie nach einem Konstantinopler Stadtteil — rekrutierte sich auch der hohe Klerus des Patriarchats von Konstantinopel, der an dem Bestand des Osmanenstaates, dem er die Sicherung seiner Rechte, die freilich mit schweren Geldopfern erkauft werden mußten, ja die Ausweitung seines Gebietes verdankte, auf das stärkste interessiert war. Seit dem Kampf, den Patriarch Cyrill Lukaris in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gegen die katholische Mission geführt hatte, trat diese Interessengemeinschaft klar zu Tage.[5]) Die weitgehende Gräzisierung des Geisteslebens der slawischen Balkanvölker und auch der Rumänen war eine schwerwiegende Folge dieses Prozesses. Begreiflich, daß die Fanarioten nach Steigerung ihres politischen Einflusses strebten, den sie allerdings vermöge ihres Reichtums und der Bestechlichkeit der türkischen Beamten von jeher besessen hatten. 1661 wurde das Amt eines Pfortendolmetsch (Großdragomans der Pforte) geschaffen und mit einem Griechen besetzt, in dessen Händen von nun an der Verkehr mit den europäischen Mächten lag.[6])

[1]) N. Jorga, Studii si documente 4, CCCXIII, ff.

[2]) Joan Filitti, Archiva Gheorghe Grigore Cantacuzino VII. ff. In den Beilagen Stammbäume der Familie.

[3]) Hertzberg, Geschichte Griechenlands 3, 96.

[4]) E. R. R., Livre d'or de la noblesse Phanariote et des familles princières de Valachie et de Moldavie. 2. Aufl. Athen 1904.

[5]) Jorga, Gesch. d. osman. Reiches 4, 16 ff. Eine große Rolle spielt bei diesen Konflikten der Kampf der Griechen und Lateiner um das hl. Grab. Vgl. Uebersberger, Orientpolitik, 40. Garzoni, Istoria della reppublica di Venezia p. 622: Vivevano molti Greci dell'isola benche con amore e cortesia trattati più propensi al dominio Moamettano, che al Catholico." Zit. nach Zinkeisen, Gesch. d. osman. Reiches. V, 178. Über die große Bedeutung der kathol. Mission auf dem Balkan vgl. jetzt auch Al. Hajek, Bulgarien unter d. Türkenherrschaft (1925), 42 ff.

[6]) Zuerst war Panagiotes Nikusios Pfortendolmetsch; ihm folgte 1673 Alexander Mavrokordatos. Als Sohn eines reichen chiotischen Kaufmannes und einer Grie-

Digitized by Google

Schon früher hatten sie in steigendem Maße Einfluß in den Donaufürstentümern erlangt. Zuerst als Händler, dann durch Finanzierung der Thronbewerber, die große Summen an türkische Würdenträger zu zahlen hatten. So kamen sie ins Land, erwarben durch Verheiratung mit einheimischen Bojarengeschlechtern immer größeren Einfluß und strebten endlich selbst nach den Fürstenthronen. Immer mehr wurde das Geblütsrecht des Hauses Bassaraba, das ursprünglich beide Länder beherrschte, und das Wahlrecht der Bojaren durch willkürliche Einsetzung solcher aus fanariotischen Kreisen stammender oder von ihnen finanzierter Usurpatoren verdrängt.[1])

Zu den fanariotischen Familien, die sich in den Donaufürstentümern niederließen, gehören auch die Cantacuzinen. Michael Cantacuzino war türkischer Steuerpächter und Hoflieferant gewesen. Die Türken hatten

---

chin, die in erster Ehe mit einem moldauischen Fürsten verheiratet gewesen war, 1637 geboren, hatte er an den Universitäten Bologna und Padua studiert und die Doktorate der Medizin und Philosophie erworben. Seit 1665 wirkte er in Konstantinopel als Arzt und Lehrer, 1671 trat er in den Dienst des Nikusios, dessen Nachfolger er zwei Jahre später wurde. In den *Ἱστορίαι τοῦ Αλεξάνδρου Μαυροκορδάτου* (Hurmuzaki, Documente 13), hat er ein interessantes Tagebuch hinterlassen. Vgl. Otto Brunner, Eine osmanische Quelle zur Gesch. d. Belagerung Wiens durch die Türken 1683. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien, 5, S. 37 ff. Er war ein eifriger Beförderer der Griechen in ihrem Kampf um das hl. Grab. 1683 in den Sturz Kara Mustafas hineingerissen, verlor er sein Amt, erhielt es jedoch schon 1685 wieder, um es bis zu seinem Lebensende 1709 zu behaupten. Die ausgebreitete Schriftstellerei des hochgebildeten Mannes hat auf das Wiedererwachen des hellenischen Nationalbewußtseins großen Einfluß gehabt. Vgl. *Θεαγένης Διβαδᾶς. Αλεξανδροῦ Μαυροκορδάτου τοῦ ἐξαπορρήτων ἐπιστολαί P.' s. πβ'* ff. Papadopolu-Calimachu, Despre Alexandru Mavrokordatu exaporritulu si despre activitatea sa politica si literala. Hertzberg, a. a. O. 95. Jorga, Osm. Reich 4, 280 ff.

[1]) Jorga, Gesch. d. rumän. Volkes 2, 45 ff. Xenopol, Histoire des Romains 2, 53 ff. Xenopol, Istoria Romînilor 4, 230 ff. Stourdza, La lutte pour la couronne dans les pays Romains 17 ff. In den zwei Jahrhunderten, durch die dieser Zustand währte (XVI. u. XVII), hatte die Moldau 44, die Walachei 47 Fürsten (Stourdza, a. a. O. 27.)

Über die völlige Abhängigkeit der Tributärstaaten vom Osmanenreich vgl. den Bericht Leslies an den Kaiser 1664 bei A. Wolf, Drei diplomat. Relationen aus der Zeit Kaiser Leopolds. Archiv für österr. Geschichte Bd. 20, 326: „Und disses ist, was ich wegen der Turkhen Goberno vor nothwendig zu erinnern weiß, außer daß Sie die Fürsten in Siebenbürgen, Wallachey und Moldau, wie sie anizo beschaffen sein nicht anders rechnen, als wie Ihre Untertanen und Sclaven. — „Der franz. Gesandte Nointel an den franz. Gesandten in Warschau Forbin-Janson 1676, März 1, Hurmuzaki, Documente, Suplement 1/1, 263 f.: „... Mais s'ils (les princes de Moldavie et de Valachie) sont des esclaves et non pas des souverains. Ce sont des Grecs eslevés par argent, qui au bout d'une année ou peu plus tombent du trône dans une prison, où ils rendent gorge et au delà de ce qu'ils ont volé. L'instabilité ne leur donne quasi point le temps d'une négociation et l'esclavage ne leur permet pas qu'ils la conduisent autrement qu' au profit absolu du maistre au préjudice de leur propre."

Digitized by Google

ihn 1581 seines Vermögens beraubt und gehängt.[1]) Seine Söhne und Enkel ließen sich in der Walachei nieder. Einer der Enkel, Constantin, wurde durch Heirat mit der Erbtochter des Fürsten Radu Mihnea zum größten Grundbesitzer des Landes[2]) und erlangte eine führende politische Stellung.

Im Gegensatz zu anderen Griechenfamilien rumänisierten sich die Cantacuzinen rasch und Constantin Contacuzino trat an die Spitze der nationalen Opposition gegen die Fanarioten, die das Land nicht nur politisch und wirtschaftlich knechteten, sondern auch auf geistigem Gebiet großen Einfluß erlangten.[3]) Die rumänischen Länder waren ja, seitdem sie in die politische Abhängigkeit von der Türkei geraten waren, auch dem Patriarchat von Konstantinopel unterstellt worden.[4]) Nach langen Kämpfen war den Verfechtern nationalen Eigenlebens im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts ein Erfolg vergönnt. Von etwa 1675 bis 1716 herrschten in der Walachei nationale Fürsten. Unausgesetzt in Gefahr, durch die Intriguen der Fanarioten gestürzt zu werden, haben sie sich nur durch die Gunst der äußeren Lage, durch die infolge der Kämpfe mit den christlichen Mächten eingetretenen Schwächung der Türkei zu behaupten vermocht. Begreiflich, daß diese Fürsten Anschluß bei den europäischen Mächten suchten, die damals offensiv gegen den Balkan vordrangen, zuerst an Österreich und Polen, später auch an Rußland. Erst im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, als die Türkei am Pruth über Peter den Großen gesiegt hatte, ging die Herrschaft der einheimischen Herrscher zu Ende. Der bedeutendste dieser Fürsten, Constantin Brâncoveanu endete nach fünfundzwanzigjähriger Regierung unter dem Beile des Henkers (1714). Als zwei Jahre später die Österreicher ins Land drangen, saß auf dem walachischen Fürstenthron ein Sohn des Pfortendolmetsch Mavrokordat, der erste jener Fanarioten, die von nun an bis 1821 als türkische Beamte das Land verwalteten.

Schon die Einsetzung des Fürsten Gregor Duka — auch er ein rumänisierter Grieche — (1674) war ein Erfolg der nationalen Partei gewesen.[5]) Fünf Jahre später folgte ihm ein Sohn jenes Constantin Cantacuzino, Şerban auf den Fürstenthron.[6]) Seiner Abstammung von byzantinischen

---

[1]) L. v. Ranke, Werke Band 35/36, 16. Joan Filitti, a. a. O. XX f. Jorga, Despre Cantacuzini, XXII ff. Hertzberg, a. a. O. 3, 95.

[2]) N. Jorga, Gesch. d. osman. Reiches 4, 180.

[3]) N. Jorga, Roumains et Grecs aux cours des siècles (Bukarest 1921), 15; Jorga, Gesch. d. rum. Volkes 2, 45 ff.

[4]) Hertzberg, a. a. O. 79.

[5]) Jorga, Geschichte d. rum. Volkes 2, 60.

[6]) Zur Charakterisierung Şerbans: „Jorga, Viata si domnia lui Constantin Vodă Brâncoveanu 27. Seinem Namen fügte Şerban ein T. T. (Tar tarigradschi,

Digitized by Google

Kaisern voll bewußt, nicht frei von einer gewissen Romantik im politischen Denken, die freilich mehr ein Selbstbewußtsein gegen die erniedrigende Behandlung durch die türkischen Machthaber stützen mochte,[1]) ohne in seinem realen politischen Handeln eine wesentliche Rolle zu spielen, mußte er vor allem bedacht sein, durch eine kluge und verschlagene Politik sich gegen seine Gegner in Konstantinopel zu behaupten — dabei kamen ihm die großen Geldmittel, über die er verfügte, wohl zu statten — und aus dem kommenden großen Kampf der Mächte für die Unabhängigkeit und Integrität seines kleinen Landes möglichst Nutzen zu ziehen.

Sein ausgeprägter religiöser Sinn hieß ihn mehrfach sich zu Gunsten der orthodoxen Kirche zu verwenden.[2])

So unterstützte er, durch territoriale Konzessionen gewonnen, die Politik der siebenbürgischen Opposition.[3]) Ihr Führer war nach dem Tode Paul Beldy's, der im Gefängnis in Konstantinopel starb, Graf Ladislaus Csáky geworden. Auch er hatte zwei Jahre im türkischen Gefängnis geschmachtet, aus dem ihn erst die Bemühungen des kaiserlichen Dolmetsch Mamucca della Torre befreiten.[4]) Wäre Csáky, der Katholik und Anhänger Österreichs, an Stelle des schwachen Apafy Fürst von Siebenbürgen geworden, hätte auch Şerban größere Bewegungsfreiheit erlangt als jetzt, wo er von allen Seiten von türkischem oder von der Türkei abhängigem Gebiet umgeben war. So unterstützte Şerban Csákys Intriguen in Konstantinopel. Allerdings ohne Erfolg.

Denn zu Beginn des Jahres 1681 wurde zwischen der Türkei und Rußland Friede geschlossen.[5]) Damit trat in Konstantinopel das Projekt des Angriffes auf Österreich wieder in den Vordergrund. Vergeblich mühten sich die Vertreter des Kaisers an der Pforte, der Resident Georg von Kuniz und seit Frühling 1682 auch der Internuntius Graf Albert Caprara um die Erneuerung des Vasvárer Friedens, der mit 20 Jahren befristet worden war. In Wien dachte man an alles andere, als an einen Offensivkrieg

---

Kaiser von Konstantinopel) an. Wie sehr in der Familie die Erinnerung an einstige Größe lebendig war, zeigt die Ende des 18. Jahrhunderts entstandene Genealogia Cantacuzinilor de Banul Mihai Cantacuzino ed. Jorga Bukarest. 1902. Im Hof- u. Staatswesen der Walachei hatten sich vielfach Erinnerungen an byzantinische Bräuche erhalten; kamen die Fürsten nach Konstantinopel, so wurden sie vom Patriarchen mit kaiserlichen Ehren empfangen. Vgl. Jorga, Gesch. d. rum. Volkes 2, 17 ff. Die Familie Cantacuzino führt noch heute den byzantinischen Doppeladler im Wappen.

[1]) Jorga, Constantin-Vodâ-Brâncoveanu 27 f.

[2]) Vgl. das Schreiben Serbans an den Großvezier Soliman bei Jorga, Analele XXI, 292 f.

[3]) Jorga, Studii si documente 4, CCCXIII ff.

[4]) Vgl. die Briefe Csákys bei Lodi, „L'immortalità del cavalier Marc Antonio Mammuca della Torre". Feßler-Klein, a. a. O. 4, 364.

[5]) Uebersberger, Orientpolitik, 34 ff.

Digitized by Google

gegen die Türkei. Die Abwehr der französischen Reunionspolitik stand im Vordergrund des politischen Interesses. Dadurch wird es verständlich, daß man zu den türkischen Tributärstaaten, in denen man einen Bundesgenossen gegen das Osmanenreich hätte erblicken können, keine Beziehungen unterhielt.[1])

Man war in Wien auch bereit, für die Erhaltung des Friedens bedeutende Opfer zu bringen.[2]) Alles umsonst. Schon im Sommer 1681 erhielt Apafy den Befehl,[3]) die ungarischen Rebellen zu unterstützen und ebenso wurde Şerban beordert, Hilfstruppen nach Ungarn abzusenden.[4])

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß Graf Ladislaus Csáky und sein Genosse Christoph Pasko, die nach Konstantinopel gegangen waren, um dort gegen Apafy zu arbeiten, nichts erreichten, umsomehr, als Apafy's Vertreter und der französische Gesandte Gilleragues ihnen entgegenwirkten. Im Spätsommer 1681 kehrte Csáky unverrichteter Dinge nach Bukarest zurück,[5]) um neuerlich die Unterstützung Şerbans zu erbitten.[6])

Auch im nächsten Jahr sah sich Şerban gezwungen, zur Unterstützung der Aufständischen, Truppen nach Ungarn zu entsenden;[7]) inzwischen

---

[1]) Vgl. die Finalrelation des venetianischen Gesandten Francesco Michiele von 1678. Fontes rerum Austriacarum II, 27, 199. Immerhin spielten die Donaufürstentümer in den politischen Erwägungen jener Kreise, die einen Türkenkrieg erwarteten, eine gewisse Rolle. So in einer geheimen Konferenz, die am 8. August 1679 stattfand; man hoffte im Fall eines österreichisch-russischen Bündnisses die Donaufürstentümer auf Seite der christlichen Mächte zu finden (Protokoll der Konferenz 1679, August 8. St. A. Russica Fasz. 5). Vgl. auch die Gutachten des Grafen Johann Quintin von Jörger vom 11. August u. 11. Dez. 1682 (in den „Unterschiedlichen Motiven" u. bei Lünig, Selecta scripta illustria p. 89 ff. u. 91 ff.). In dem zweiten schreibt er: „Nichts weniger könnten Euer Kay. May. unter der Hand et astu Siebenbürgen, Moldau und Walachei in socios bellorum sollicitieren".

[2]) Über die Hoffnungen, die man in Wien an die Mission Capraras knüpfte, Contarinis Bericht, 1682, März 7 (St. A. Dispacci di Germania 156).

[3]) Feßler-Klein, Gesch. von Ungarn 4, 380 f.

[4]) Hammer, Gesch. d. osman. Reiches 6, 375. Kuniz' Berichte, 1681, Juni 23, Juli 12, Juli 31, Aug. (St. A. Turcica Fasc. 72b) Contarinis Bericht, 1681, Sept. 7. Hurmuzaki, Documente 9/1, 300 f.; Okt. 19 a. a. O. 303. Thomas Galczewski an den König von Polen 1681, Okt. 4. Hurmuzaki, Documente Supl. 3, 142. Der kais. Vertreter in Warschau Zierowski an den Kaiser 1681, Juli 20, Aug. 21, Aug. 18 (St. A. Polonica 49).

[5]) Radonić, Analele 36, 951.

[6]) Die einzige Quelle über diese Verhandlungen ist die Chronik des Georg Brancović (Manuskript der Metropolitanbibliothek von Karlowitz), die Jvan Radonić verwertet. Doch ist sie in ihren Angaben recht unzuverlässig. So will Brancović schon 1681 (!) mit Caprara über einen am Balkan anzuzettelnden Aufstand unterhandelt haben, Radonić, Anelele 36, 952.

[7]) Kuniz' Bericht 1682 Febr. 26 (St. Turcica 73, Hurmuzaki, Fragmente zur Gesch. d. Rumänen 3, 326). N. Jorga, Studii si documente 11, 132 f. Finalrelation d. ven. Bailo P. Ciuroni 1682 (Barozzi e Berchet, Relazioni Ser. V, 1, 275 f.).

Digitized by Google

waren auch die türkischen Rüstungen so weit gediehen, daß der Krieg unvermeidlich schien.[1]) Doch Csáky gab auch jetzt nicht die Hoffnung auf zum Ziele zu gelangen. Ende August 1682 verhandelte sein Genosse Christoph Pasko auch mit den kaiserlichen Vertretern. Doch sind wir im Einzelnen über diese Verhandlungen nicht unterrichtet.[2])

Um die Wende des Jahres war der Krieg sicher geworden. Nun mußten auch Csáky und seine Anhänger jede Hoffnung fahren lassen, ihr Ziel in Konstantinopel zu erreichen. Sie wandten sich nach Wien. Hier finden wir im Frühling 1683 außer Csáky auch Georg Brancović. Kamen sie nur in eigener Sache oder auch im Namen des Fürsten, dessen Gastfreundschaft sie in den letzten Jahren genossen hatten? Leider sind wir darüber nicht näher unterrichtet. Brancović hat schon damals seine fantastischen Pläne zur Insurgierung des Balkan entwickelt,[3]) Pläne, deren Durchführung damals jedenfalls völlig unmöglich war. Wie hätte auch nur die halbsouveräne Walachei — von den Rajahvölkern ganz abgesehen — sich in dem Augenblick gegen ihren Oberherren erheben können, in dem die Pforte ihre Truppen auf dem nördlichen Balkan zusammenzog? Im Süden und Westen von türkischen Paschaliks umgrenzt, nach Norden zu durch Siebenbürgen, mit dem sie in den denkbar schlechtesten Beziehungen stand, von der Verbindung mit den christlichen Mächten abgeschnitten, war sie gegen Osten zu offen, wehrlos den Tataren ausgesetzt, die ein Wink des Sultans aus ihren Niederlassungen in Südbessarabien (Budschak) zu Raub und Plünderung in die Walachei bringen konnte.

Unter diesen Umständen ist es selbstverständlich, daß sich Şerban, ebenso wie die anderen Tributärfürsten, gezwungen sahen, zum Heere des Großveziers zu stoßen, das sich im Frühling 1683 sammelte, um gegen Wien zu ziehen. Am 23. Juni vereinigte sich der walachische Hospodar mit 4000 Mann mit der türkischen Hauptarmee.[4]) Über eine Teilnahme

[1]) O. Klopp, Das Jahr 1683, 113 ff.

[2]) Kunizens Bericht, 1682, Aug. 11 (St. A. Turcica 73): „Der Graf Tschaky befindet sich beym Fürsten in der Wallachey, der Pasco aber, sein Compagnon forthan allhier: dieser hat mir vorgestern vertraut, wasgestalten der Graf Tschaky vermittels des wallachischen Fürsten an der ottomanischen Porten guete Vertröstung bekomben, daß bey Veränderung des Fürstentums in Siebenbürgen der Großvezier seiner Person vor andern wolle gedacht sein". Hammer, Gesch. d. osman. Reiches 6, 376. Weder Kuniz noch Capraras Bericht (c. 8717 der Nationalbibliothek) enthalten darüber etwas. Dagegen: der siebenbürgische Gesandte Vizaknai an Apafy, Aug. 1682 (Török Magyarkori Allam Okmanytar 6, 241 cit. nach Radonić, Analele 36, 952., Anm. 3).

[3]) J. Radonitsch, Histoire des Serbes en Hongrie 153.

[4]) Ἱστορίαι τοῦ Ἀλεξάνδρου Μαυροκορδάτου. Hurmuzaki, Documente 13, 10. N. Jorga, Studie si documente 11, 134. Die Zahl der Truppen nach einem Verzeichnis der türkischen Streitkräfte bei Vaelkeren, Vienne assiegé par les Turcs 164 u. noch vielfach vgl. Vancsa in Gesch. d. Stadt Wien 4, 43.

Digitized by Google

der Walachen an den Kämpfen während des Vormarsches durch Ungarn wissen wir nichts.[1]) Sie wurden ebenso wie die Moldauer als Pioniere verwendet.[2]) Daher bezogen sie, als sich Mitte Juli der Ring der Belagerer um Wien schloß, am äußersten linken Flügel, gegen die Donau hin, Lager.[3])

Hier arbeiteten sie an Brücken über den Donauarm, der die Leopoldstadt von der inneren Stadt trennte.[4]) Später finden wir Şerbans Leute mit dem Herbeischaffen von Holz aus dem „Gatterhölzel" bei Schönbrunn beschäftigt. Das Holz fand beim Minenbau Verwendung.[5])

Mit Georg von Kuniz, der sich von den Türken zurückgehalten im Lager vor Wien befand,[6]) knüpfte der walachische Fürst Beziehungen an. Er machte ihm Mitteilungen, die Kuniz in die Stadt und an Karl von Lothringen sandte. Dabei unterstütze ihn Şerban dadurch, daß er Kuniz Boten durch walachische Abteilungen eskortieren ließ. Ja, der Fürst bat den Residenten, er möge dem Kaiser mitteilen, die walachischen Truppen würden im Falle eines Zusammenstoßes keinen Widerstand leisten. Im Auftrag des Großveziers übermittelte Şerban eine Aufforderung zu Friedensverhandlungen, die Kuniz allerdings zurückwies.[7])

Über die Teilnahme der walachischen Truppen an der Befreiungsschlacht am 12. September wissen wir wenig. Offenbar haben sie auch damals nicht aktiv in den Kampf eingegriffen. Sie standen als Flankendeckung am äußersten rechten Flügel, auf der „Insel", wie es im Tagebuch Alexander Mavrokordats heißt, also etwa in der Brigittenau.[8]) In die Flucht des türkischen Heeres hineingerissen, trennte sich Şerban vom Heere Kara Mustaphas und kehrte geradewegs in sein Heimatland zurück.[9])

[1]) N. Jorga, Studii si documente 11, 136 ff.

[2]) Kuniz, Diarium (unterm 5. Juli). Klopp, Das Jahr 1683, 215.

[3]) Das Kriegsjahr 1683, her. v. Kriegsarchiv 152. „La campagne de l'année 1683 (Abschrift aus dem Karlsruher Hausarchiv im K. A. Feldakten 1683 XIII/3) „Le nommé Cara Mechmet Bassa avec les princes de Walachie et de Moldavie occupa le faubourg nommé le R o s s a u." Die Hauptquelle für Serbans Verhalten vor Wien ist das „Diarium" des kaiserl. Residenten Kuniz. Über das Diarium (gedr. Wien 1684) Vancsa in der Gesch. d. Stadt Wien 4, 58 ff. Im K. A., Feldakten 1683 XIII/3½ Berichte des Residenten Georg Baron Kuniz 3. VII — 6. IX. 1683, mit dem Vermerk, „Aus dem lothringischen Kanzleiarchiv", die mit dem Druck fast völlig übereinstimmen. Im St. A. Turcica 73, befindet sich eine Anzahl chiffrierter Schriftstücke mit der Aufschrift „Diarium Kuniz". Leider ist der zugehörige Chiffreschlüssel nicht vorhanden.

[4]) Das Kriegsjahr 1683, 94; Jorga, Studii si documente 11, 136.

[5]) Kuniz, Diarium; Das Kriegsjahr 1683, 165; Klopp, Das Jahr 1683, 257 ff.

[6]) Mavrokordat; Hurmuzaki 13, 8.

[7]) Kuniz, Diarium, passim; vgl. Contarinis Bericht, 1683, Sept. 2 (St. A. Dispacci di Germania 158).

[8]) Hurmuzaki, Documente, 13, 15.

[9]) Contarinis Bericht 1683, Okt. 30 (Hurmuzaki, Documente 9/1, 305). Im Lager vor Wien, in der Nähe des heutigen Schönbrunn fanden die Sieger ein großes Holzkreuz mit einer Inschrift, in der Serban seine christliche Gesinnung bekannte.

Digitized by Google

II. Die Verhandlungen mit Şerban Cantacuzino 1683—1688.

Am kaiserlichen Hofe mußte das Verhalten Şerbans während der Belagerung von Wien die Hoffnungen, die schon Csáky's und Brancovićs Versprechungen erregt hatten, neu beleben. Allerdings dachte man in Wien damals nicht an einen entscheidenden Offensivkrieg gegen die Osmanen, sondern hoffte durch einige energische Schläge die Türken zu einem günstigen Frieden zwingen zu können, um dann die gesamte Kraft zur Abwehr der französischen Reunionspolitik zusammenzufassen. Doch wäre der sofortige Übertritt der türkischen Vasallenstaaten und eine Erhebung in den türkischen Provinzen auf die Kriegslage von großem Enfluß gewesen[1]) und hätte zur raschen Beendigung des Krieges wesentlich beitragen können.

So wurde bereits wenige Tage nach der Schlacht bei Wien Graf Ladislaus Csáky abgesandt, um mit Şerban über einen Übertritt zu verhandeln.[2]) Man hatte ursprünglich wohl gehofft, Şerban noch am Kriegsschauplatz anzutreffen.[3]) Da der walachische Fürst jedoch geradewegs nach Hause

---

Über das Kreuz, das großes Aufsehen erregt zu haben scheint, und seine Schicksale: Al. Belleardi, Historia belli inter Christianorum et Turcarum imperatores, 219. (Cod. 8473 der Nat. Bibl.) Vaelkeren, Vienne assiegé par les Turcs 165; Gottfried Uhlich, Gesch. d. zweit. türkischen Belagerung, 195. Die Flugschriften über das Kreuz bei Vancsa: Gesch. der Stadt Wien, 4, 41.

[1]) Vgl. den Bericht Sebevilles an König Ludwig XIV. 1683, 28. Sept. Hurmuzaki Documente 16, 51, Nr. 123.

[2]) Der Hofkriegsrat an den Gesandten beim poln. König Zierowski Sept. (K. A. Hofkriegsratsakten 1686 Registratursprotokoll-Acta Polonica 6,408) Zierowski soll den König über die österr. Absichten unterrichten und dann den an ihn gewiesenen Csáky informieren. Am 26. September wurde für Csáky eine Instruktion und ein Beglaubigungsschreiben ausgefertigt, denen zufolge er Serban „sowohl der Christenheit als ihme zu Nuz gewisse Puncten zu proponieren" hatte (K. A. Hofkriegsratsakten 1683 Registr. Protokoll Nr. 32, fol. 542).

Am 27. Oktober wurde Csáky's Instruktion an Zierowski zur Information des Polenkönigs mitgeteilt. (K. A. Hofkriegsratsakten 1683 Reg. Prot. Nr. 121, fol. 593 — Acta Polonicae 6, 513).

[3]) Jorga Studii si documente 11, 137. In einer Konferenz am 22. Oktober, an der auch Kuniz und Caprara teilnahmen, wurden sehr weitgehende Pläne entwickelt, um die Siege von Wien und Parkany voll auszunützen. Vor allem erhoffte man einen Aufstand der „Albanesen und Bosnesen", der jedoch nur durch eine Flotte unterstützt werden konnte. Daher solle an den Papst, an Venedig, Toskana und die Malteser herangetreten werden, um eine katholische Flottenmacht im Mittelmeer zustande zu bringen. Nach Moskau und Persien sollte eine Gesandtschaft geschickt werden, um sie zum Eintritt in den Krieg zu veranlassen. Durch Vermittlung des Königs von Polen würden die zaporogischen Kosaken zum Angriff auf die Tataren zu bewegen sein, „gleichfalls die Wallachey, Moldaw und Siebenbürgen auch sonsten auf dise seithen gebracht und wie es am besten thunlich wider die Türkhen und Tataren operirt werde". Vgl. das Schreiben des Hofkriegsrates an den Reichsvicekanzler, Okt. 26. (St. A. Illyrico Serbica Fasz. 1) Contarinis Bericht 1683, Oktober 24 (St. A. Dispacci di Germania 158) „Intanto s'intenda

Digitized by Google

geeilt war, folgte ihm Csáky dorthin. Kein Zweifel, daß das Ergebnis der Verhandlungen von der militärischen Lage abhängig war. Solange Siebenbürgen auf Seite der Osmanen stand und die türkische Armee sich in der ungarischen Tiefebene behauptete, war die Grundlage für einen Anschluß der Walachei an die christlichen Mächte nicht gegeben.[1])

Am ehesten war Polen in der Lage, durch einen Vorstoß gegen die Moldau Şerban die Hand zu reichen. Tatsächlich unternahmen polnische Truppen und Kosaken unter Kunicki einen Vorstoß dorthin.[2]) Sie fingen den Fürsten des Landes, räumten aber nach entsetzlichen Verheerungen vor den heranrückenden Tataren das Land. Im Frühling vermochten türkische Truppen einen neuen Fürsten in Jaşy einzusetzen.

Graf Ladislaus Csáky kehrte am 30. April 1684 über Warschau nach Wien zurück.[3]) Şerban erklärte, wenn er durch Geld und Truppen unterstützt würde, werde er auf die Seite der Verbündeten treten. Es war klar, daß er nur dann einen entscheidenden Schritt wagen konnte, wenn eine zu seiner Unterstützung bereite Armee an den Grenzen seines Landes stand.[4]) Ein solches Unternehmen ins Werk zu setzen, war Österreich augenblicklich nicht in der Lage. Eher schien es möglich, daß Polen von der Moldau her eingriffe.[5]) Polen drängte dorthin nicht nur sein eigenes

che il Valacco et il Moldavo insinuino propositioni di sottoporsi a l'Imperatore et al rè di Polonia unitamente col levarsi obbedienza Turchesca". Vergl. auch H. v. Srbik in dieser Zeitsch. Erg. Bd. 11, 634.

[1]) Über die Hoffnungen, die man in Wien während des Winters hegte, vgl. Contarinis Bericht, 1683, Nov. 7 (Hurmuzaki, Documente, 9/1, 306); Dez. 12 (St. A. Dispacci di Germania 159); „Dell'unione de Moldavi, Vallachi e Transilvani non si tiene altra particolarità, dopo le speranze concepitesi all'abbandono fatte da Turchi dell' impresa di Vienna, mantenendosi dal rè Polacco quelle corrispondenze lontane o più vicine ai suoi stati. Per il resto è molto credibile, che ognuno di questi principi siano per segretare la fortuna del vincitore, e che, si come si spera saremo proseguite felicemente l'imprese della futura campagna, si sottomettano di quel principe, che può colla vicinanza di Stati delle violenze Turchesche esentarli." Instruktion für den nach Moskau bestimmten Gesandten Johann Eberhard Hönel 1683, Nov. 13 (St. A. Russica, 6): „Proclivem fore per hanc hyemem, Transilvaniae, Valachiae et Moldaviae transitum ad nos, excusso ferali hostium iugo."

[2]) Contarinis Berichte, 1683, Dez. 6, 1684, Jänner 2, Jänner 9, Jänner 16, Febr. 27, März 5. (St. A. Dispacci 159) Lünig, Literae procerum Europae 3, 42. Jorga, Gesch. d. osman. Reiches 4, 199, Studii si documente 11, 141 ff. Salvandy, Histoire de Pologne 3, 264.

[3]) Contarinis Bericht, 1684, Apr. 21, Hurmuzaki, Documente 9/1, 313; Mai 7. (St. A. Dispacci 159).

[4]) A. M. Del Chiaro, Istoria delle moderne rivoluzioni della Valachia Venedig 1718 (ed. Jorga), Bukarest 1914) 135, erzählt, Serban habe ein Heer von 35.000 bis 40.000 Mann besessen, das er in den „Schluchten des Balkan" verborgen hielt. Diese phantasievolle Behauptung wird auch in neueren Darstellungen noch nachgeschrieben.

[5]) Csáky war ja mit Wissen des Polenkönigs abgegangen. Siehe oben S. 277, Anm. 3. Noch vor der Befreiungsschlacht bei Wien war am 5. Aug. 1683 an Zie-

Digitized by Google

Interesse, das nach Wiedergewinnung der im letzten Krieg verlorenen Provinzen Podolien und Ukraina gebieterisch darauf hinwies, die Grenzen des Landes über die Steppenzone hinaus bis ans Meer vorzuschieben.[1]) Denn nur so war es möglich, die jährlich sich wiederholenden, verheerenden Einfälle der Tartaren zu verhindern.[2]) Auch Österreich mochte es gelegen sein, wenn es gelang, den polnischen Eroberwillen von Ungarn und Siebenbürgen, das Sobieski ursprünglich anzugreifen beabsichtigte, in der Richtung auf die untere Donau abzulenken. Jedenfalls betrachtete man damals in Wien die Donaufürstentümer noch immer als etwaige militärische Bundesgenossen, nicht als Objekt territorialer Ausdehnung.[3])

Graf Csáky wurde bereits am 10. Mai 1684 wieder an Şerban abgesandt. Auch diesmal reiste er über Warschau. Dorthin überbrachte er ein Schreiben Kaiser Leopolds, in dem Sobieski zur Unterstützung des walachischen Fürsten aufgefordert wurde.[4])

Tatsächlich entschloß sich Sobieski gegen die Moldau vorzugehen. Seine Pläne — oder sagen wir besser seine Träume — gingen allerdings noch viel weiter. Man sprach in Warschau von einer Vereinigung der alliierten Truppen unter den Mauern von Konstantinopel, noch in diesem Jahr. Dabei hoffte er auf ausreichende Unterstützung durch die Truppen der Donaufürstentümer.

Wie kläglich hebt sich das Ergebnis des Feldzuges von diesen fantastischen Träumen ab! Gegen den Rat seiner Generale, die zuerst die Festung Kameniec belagern wollten, befahl Sobieski den Übergang über den Dnjestr und den Vormarsch gegen Süden. Er gedachte in der Walachei zu überwintern, um im kommenden Frühling die Donau zu überschreiten. Auch dieser bescheidenere Plan wurde zunichte.[5]) Die Walachen

---

rowski die Weisung ergangen, er möge den Polenkönig zu Verhandlungen mit der Walachei bestimmen (K. A. Hofkriegsratsakten, Reg.-Prot. Nr. 24, fol. 493). Contarini spricht am 3. Okt. 1683 (St. A. Dispacci 158) von geheimen Beziehungen zu Sobieski.

[1]) O. v. Halecki, Zwischen Ostsee und dem Schwarzen Meer, Zeitschrift „Österreich" 1, 190 ff.

[2]) Über die Tataren als Landplage des östlichen Europa: Übersberger, Orientpolitik, 8.

[3]) Berichte Contarinis, 1684, Mai 7, über ein Gespräch mit dem päpstlichen Nuntius Buonvisi, der im österreichischen Sinn in Warschau intervenierte, und Mai 14. (St. A., Dispacci 159) W. Fráknoi, Papst Innocenz XI. und Ungarns Befreiung von der Türkenherrschaft 95.

[4]) In Wien unterließ man in der Hoffnung auf das Eingreifen der Polen und Russen größere Rüstungen. (V. v. Renner, Vertrauliche Briefe des Grafen E. R. von Starhemberg 9.)

[5]) Kaiser Leopold an König Johann Sobieski: (Hurmuzaki, Documente, Suplement III, 175. Es heißt darin: „Reddidit nobis comes Cziaky ultima elapsi mensis Aprilis ad aulam nostram redux, quem cum his remittimus, humanissimas

Digitized by Google

rührten sich nicht, die Moldauer, die im vergangenen Winter mit Kunicki's Kosaken unangenehme Erfahrungen gemacht hatten, leisteten energischen Widerstand.[1]) Nicht einmal der Versuch, den angeschwollenen Dnjestr zu überschreiten, gelang. Anfang November kehrte der König mit seinem stark zusammengeschmolzenen Heere nach Lemberg zurück.[2])

Auch die kaiserliche Armee hatte durch die vergebliche Belagerung Ofens eine schwere Niederlage erlitten.[3]) Begreiflich, daß unter diesen Umständen die Verhandlungen mit Şerban zu keinem Ergebnis führten.[4])

Inzwischen hatte sich aber in Wien ein allmählicher Wandel in der politischen Auffassung vollzogen. Durch den Regensburger Waffenstillstand (15. August 1684) war man einstweilen von der Bedrohung vom Westen her befreit, nun konnte die gesamte Kraft der habsburgischen Länder zum Kampf gegen die Pforte zusammengefaßt werden. Es war n cht am wenigsten das Werk der päpstlichen Diplomatie, der Bemühungen des Nuntius Buonvisi und der reichen Geldmittel, die Innocenz XI. aus dem ganzen katholischen Europa, soweit es nicht unter französischem Einfluß stand, flüssig zu machen wußte, daß man sich in Wien nun wirklich zu einem entscheidenden Offensivkrieg entschloß.[5]) Für den kommenden Feldzug (1685) wurden bedeutende Truppenmengen bereitgestellt. Parallel mit der militärischen Vorbereitung liefen diplomatische Bemühungen. Noch im Jahre 1684 hatte Apafy mit Wien Verhandlungen angeknüpft. Damit rückte auch die Walachei wieder mehr in den Vordergrund der politischen Aspirationen. Anfangs Februar 1685 wurden der Jesuit Antidius Dunod und Graf Ladislaus Csáky nach Siebenbürgen gesandt. Sie sollten nicht nur über die Aufnahme Siebenbürgens in die hl. Liga verhandeln,

serenitatis vestrae litteras, quibus desiderato a principe Transalpino auxilio nobis impense commendat; agnoscit prudentissima serenitas vostra difficultates ea hinc in tempore submittendi promptiora que et efficaciora fore, que ex propinquo a serenitate vostra expectat ....." K. A. Hofkriegsratsakten Reg.-Prot. No. 85: Beglaubigungsschreiben für Csáky. Mai 10.

[1]) Berichte des venetianischen Gesandten Morosini aus Warschau, Juli bis Dez. 1684: in Auszügen bei: Jorga, Studii si documente 11, 147 ff. Der französische Gesandte in Polen Bethune an Croicy 1684, Juli 15 bis Dez. 17, Hurmuzaki, Documente 16, 64, Nr. 157 ff.

[2]) Selbst Stefan Petriceicu, der nun mit polnischer Hilfe sein Fürstentum Moldau wiedergewinnen wollte, verhandelte damals in Kiew mit den Russen. Dragomir, Contibutii, Analele 34, 1406 ff.

[3]) Redlich, Gesch. Österreichs 6, 346 ff.

[4]) Über den Verlauf der Verhandlungen, die Csáky in Bukarest führte, wissen wir fast nichts; am 29. August meldet Morosini aus Warschau, daß Csáky noch verhandle; Jorga, Studii si documente 11, 151.

[5]) W. Fraknoi, Papst Innocenz XI. 117 ff. Über die für die Tendenzen der Curie so wichtige katholische Mission auf dem Balkan vgl. A. Hajek, Bulgarien unter der Türkenherrschaft 42 ff. und im allgemeinen L. v. Pastor, Gesch. d. Päpste 13, 100 ff. und 14, passim.

Digitized by Google

sondern auch ein Bündnis zwischen Siebenbürgen und der Walachei vermitteln. Dieses sollte unter dem Schutze ihres gemeinsamen Oberherrn, des Königs von Ungarn, stehen.[1]) Damit wurde zum erstenmal wieder an den alten Rechtsanspruch gerührt, den Ungarn seit den Angiovinen auf die rumänischen Fürstentümer erhob.[2]) Nun konnte aber auch Polen solche historische Ansprüche geltend machen[3]) und die Vorgänge der letzten Jahre mußten in Warschau die Meinung aufkommen lassen, daß Österreich nicht an sie rühren werde. Der Bündnisvertrag vom 5. März 1684 bestimmte, daß an den Kaiser Ungarn, an Polen Kaminiec, Podolien und die Ukraine fallen sollte. Alles Gebiet, das darüber hinaus erobert würde, solle demjenigen zufallen, der sein Recht darauf erweisen könne.[4]) In Wirklichkeit fragte es sich vor allem, wem es gelingen werde, zuerst die Fürstentümer zu besetzen oder durch Verhandlungen die Erneuerung des Rechtsanspruches zu erlangen. Daß in der Moldau Polen im Vorteil war, hat man in Wien frühzeitig erkannt und man war bereit, dies, zwar nicht formell, aber doch tatsächlich anzuerkennen. Anders in der Walachei, von der man nun, unterstützt durch die päpstliche Diplomatie,[5]) ebenso wie von Siebenbürgen nicht mehr abließ.

Die Verhandlungen Dunods führten allerdings nicht so rasch zum gewünschten Ziel. Sie zogen sich, von siebenbürgischen Delegierten auch in Wien geführt, bis über den Sommer hinaus hin. Inwiefern die kaiserlichen Vertreter auch mit Şerban anzuknüpfen suchten, ist nicht näher bekannt.[6]) Zwischen Siebenbürgen und Walachei fanden allerdings Verhandlungen statt, freilich nicht in dem Sinne, wie sie in Wien gewünscht wurden. Am 1. Juni schlossen Şerban Cantacuzino und Michael Apafy

---

[1]) Instruction für Dunod, 1685, Febr. 5. Diplomaterium Alvinczianum 1, 5 ff. Duldner, Zur Geschichte des Überganges Siebenbürgens unter die Herrschaft des Hauses Habsburg. (Archiv des Vereines für siebenbürg. Landeskunde. N. F. 27, 408 ff. Gooß, Österreich. Staatsverträge: Siebenbürgen 864.

[2]) Georg Pray, Comentarius historicus de Bosniae, Serviae ac Bulgariae tum Valachiae, Moldaviae ac Bessarabiae nexu her. v. Fejér, Budapest 1837.

[3]) Vgl. O. v. Halecki, Zwischen Ostsee und dem Schwarzen Meer, „Österreich," Zeitschrift f. Geschichte 1, 190 ff.

[4]) Artikel 11 des Vertrages: „Alias per diversionem bellum geri debet, videlicet Sacra Caesarea Maiestas Regno Hungariae, fortalitiis eius vindicandis; Sacra vero Regia Maiestas Poloniae Camenecо et Podoliae et Ukrainae vindicandis incumbent, idem facit Serenissima Respublica Veneta ad vindicanda et recuperanda ab hoste ea, quae perdidit; bello acquisita sive rehabita ex ablatis pro ince, quibus antes pertinebant artibus ce ent." Der Artikel ist — natürlich mit Ausnahme des auf Venedig bezüglichen Satzes — wörtlich aus dem österr.-poln. Bündnis vom 31. März 1683 übernommen. (Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens, 7/2, 63.)

[5]) Fraknoi, Papst Innocenz, 117 f.

[6]) Monumenta comitialia regni Transilvaniae 18, 341 ff.

Digitized by Google

zu Fogaras einen Vertrag, in dem sie sich unter anderem verpflichteten, sich gegenseitig zu unterstützen und etwaige Anschläge der christlichen Mächte oder der Türken einander mitzuteilen. Şerban erklärte, jede Verbindung mit Ladislaus Csáky, dem Feind Siebenbürgens, aufgeben zu wollen.[1]) Tatsächliche Geltung scheint dieser Vertrag nur kurze Zeit oder überhaupt nicht besessen zu haben. Man wird ihn immerhin als ein Zeichen wenigstens momentaner Annäherung infolge der Aspirationen der großen Mächte ansehen dürfen. Deutlich tritt in ihm das Bestreben dieser kleinen Staaten zutage, die eigene Unabhängigkeit möglichst nach allen Seiten hin zu behaupten. Ob dies Ziel zu erreichen war, mußte allerdings in erster Linie von der militärischen Lage abhängen.

Der Feldzug der kaiserlichen Armee in Ungarn führte zu bedeutenden Erfolgen.[2]) Der Fall der Festung Neuhäusel und der Sieg bei Gran eröffnete den kaiserlichen Truppen den Weg in die ungarische Tiefebene. Vor allem aber wurde durch die Ereignisse in Oberungarn eine wesentliche Umgestaltung der Lage herbeigeführt. Jäh und unvermittelt brach Tökölyi's Herrschaft zusammen. Die kaiserlichen Truppen standen im Herbst an den Grenzen Siebenbürgens. Ohne Apafys Einwilligung abzuwarten, wurden sie in die „partes adnexae", in die an Siebenbürgen angegliederten ungarischen Komitate in die Winterquartiere gelegt. Ja, trotz eines mit Dunod abgeschlossenen Vertrages fiel Csáky wenige Tage später in Siebenbürgen selbst ein.[3]) Erst auf Apafy's Beschwerden hin wurde er von General Caraffa zurückgerufen.[4])

Ungemein dürftig waren die Ergebnisse des Feldzuges gewesen, den die Polen unter Jablonowski's Führung in die Moldau unternahmen.[5]) Im September stießen sie gegen Jaşy vor, wurden aber von den Türken und dem neueingesetzten Fürsten der Moldau, Konstantin Kantemir, über den Dnjestr zurückgedrängt. Es trat nunmehr zu Tage, daß nicht Polen, sondern Österreich diejenige Macht war, mit der hier im Südosten

[1]) Am 26. April richtete Dunod an den in Oberungarn kommandierenden General Schultz ein Schreiben, in dem er ihn auffordert, mit seinen Truppen in die Walachei einzurücken, es würde sich in wenigen Tagen ein Heer von 50.000 Mann um ihn sammeln und die Überschreitung der Donau möglich sein. (Monumenta comitialia regni Transilvaniae 18, 331 ff.)

[2]) Redlich, a. a. O. 6, 356 ff.

[3]) R. Gooß: Staatsverträge: Siebenbürgen 866 ff.

[4]) Gooß, a. a. O. 868.

[5]) Hammer, Gesch. d. osman. Reiches 6, 462. Jorga, Osman. Reich 4, 204 ff. Salvandy, Histoire de Pologne, 3, 296. Die Berichte des französischen Gesandten Bethune über diesen Feldzug bei Hurmuzaki, Documente 16, 86 ff. Serban erschien Mitte Oktober beim türkischen Heere vor Jasy, kaufte sich aber dann von der Heeresfolge los und kehrte nach Hause zurück.

Digitized by Google

vor allem gerechnet werden mußte. Offen auf Österreichs Seite zu treten, wagte Şerban damals allerdings noch nicht, ebensowenig wie Michael Apafy.

Das sollte sich neuerlich zeigen, als Csáky um die Wende zum Jahr 1686 abermals den Versuch machte, mit dem Hospodar der Walachei anzuknüpfen.[1]) Csáky reiste zunächst nach Warschau, um Sobieski über die Absichten des Kaisers zu informieren. Da er jedoch den König nicht antraf, verließ er heimlich die Stadt, um seine Reise zu verbergen. Dieses Verhalten erregte in Warschau peinliche Überraschung. Offenbar war man schon über die Verhandlungen Dunods nicht angenehm berührt gewesen. Im kommenden Feldzug aber gedachte Sobieski wieder einmal Moldau und Walachei zu erobern. Seine Pläne nach territorialem Erwerb in Ungarn und Siebenbürgen hatte er endgültig aufgegeben, da er von Frankreich keine Unterstützung dazu erhielt. Wie immer bemühte sich Cardinal Buonvisi eifrig, im Interesse der gemeinsamen Sache den Konflikt beizulegen,[2]) da die Curie eine Störung des Zusammenwirkens der christlichen Mächte fürchtete. Er versicherte in Rom, wo man über die Ansprüche des Kaisers auf die Walachei entrüstet war, man wünsche in Wien Şerban nur zum Bundesgenossen.[3]) Eine Entspannung trat erst ein, als Csáky auf der Rückreise wieder in Warschau erschien und sein Verhalten zu erklären vermochte. Ein Ergebnis hatte er — zur Beruhigung der Polen — nicht erzielt. Şerban hatte sich geweigert, Csáky zu empfangen.[4])

[1]) Fraknoi, Papst Innocenz XI., 187 ff. (Fraknoi), Relationes Cardinalis Buonvisi anno 1686: Cardinal Cybo an Buonvisi, Febr. 2 (S. 22); Buonvisi an Cybo Febr. 24 (S. 43), Cybo an Buonvisi März 16 (S. 51), Buonvisi an Cybo März 17 (S. 53) April 7 (S. 70), Buonvisi an den Nuntius in Warschau Mai 20 (S. 98). Berichte des venetianischen Gesandten Cornaro Jänner 27, Febr. 17, (Hurmuzaki, Documente 9/1, 323 f.). Protokoll der geh. Konferenz Jänner 29 (St. A. Conferenzprotokolle 31).

[2]) Fraknoi, Papst Innocenz 187.

[3]) Buonvisi an Cybo Febr. 24 (Relationes S. 43): . . . „la gran distanza di quella ..... persuade di aver quel principe per amico, non per suddito.

[4]) Buonvisi an Cybo Febr. 24 Nachschrift. In dieser Zeit dürften auch die Schriftstücke, die Heinr. Christ. Schwegler in seiner „Idea turbulenti imperii Ottomanici" aus dem 1688 in Belgrad erbeuteten Archiv des Großveziers Soleiman publiziert hat (Wien 1689) gehören. Abgedruckt bei Jorga, Socotelile Sibiiului, Appendice II in: Analele 21, 291 ff. Apafy schreibt an seinen Residenten Vizaknai in Konstantinopel: Quidam bonus amicus, qui regno Transilvaniae omnia bona apprecatur, et bonum et quietum statum mihi excogitet, ex castris Germanorum mihi scripsit, quod Ladislaus Csáky, dum in Valachiam iret, a principe Valachiae tale responsum obtinuerit, quod „si", inquiens, „vultis, ut me Caesari Germanorum subiciam, necesse est, ut exercitus Germanicus in Transilvaniam penetret et ibidem se stabiliat; postmodum contra meam provinciam pergat et certo sibi persuadeat, quod non ex dolo aut machinatione aliquae fraudulenta loquar". Pro maiori fide et assecuratione magnum illud aerarium, quod ipse et amici eius in deposito habent, obsidis loco Caesari promisit, ut si falsitus in lucem prodeat, totum aerarium Caesar

Digitized by Google

zu Fogaras einen Vertrag, in dem sie sich unter anderem verpflichteten, sich gegenseitig zu unterstützen und etwaige Anschläge der christlichen Mächte oder der Türken einander mitzuteilen. Şerban erklärte, jede Verbindung mit Ladislaus Csáky, dem Feind Siebenbürgens, aufgeben zu wollen.[1]) Tatsächliche Geltung scheint dieser Vertrag nur kurze Zeit oder überhaupt nicht besessen zu haben. Man wird ihn immerhin als ein Zeichen wenigstens momentaner Annäherung infolge der Aspirationen der großen Mächte ansehen dürfen. Deutlich tritt in ihm das Bestreben dieser kleinen Staaten zutage, die eigene Unabhängigkeit möglichst nach allen Seiten hin zu behaupten. Ob dies Ziel zu erreichen war, mußte allerdings in erster Linie von der militärischen Lage abhängen.

Der Feldzug der kaiserlichen Armee in Ungarn führte zu bedeutenden Erfolgen.[2]) Der Fall der Festung Neuhäusel und der Sieg bei Gran eröffnete den kaiserlichen Truppen den Weg in die ungarische Tiefebene. Vor allem aber wurde durch die Ereignisse in Oberungarn eine wesentliche Umgestaltung der Lage herbeigeführt. Jäh und unvermittelt brach Tökölyi's Herrschaft zusammen. Die kaiserlichen Truppen standen im Herbst an den Grenzen Siebenbürgens. Ohne Apafys Einwilligung abzuwarten, wurden sie in die „partes adnexae", in die an Siebenbürgen angegliederten ungarischen Komitate in die Winterquartiere gelegt. Ja, trotz eines mit Dunod abgeschlossenen Vertrages fiel Csáky wenige Tage später in Siebenbürgen selbst ein.[3]) Erst auf Apafy's Beschwerden hin wurde er von General Caraffa zurückgerufen.[4])

Ungemein dürftig waren die Ergebnisse des Feldzuges gewesen, den die Polen unter Jablonowski's Führung in die Moldau unternahmen.[5]) Im September stießen sie gegen Jaşy vor, wurden aber von den Türken und dem neueingesetzten Fürsten der Moldau, Konstantin Kantemir, über den Dnjestr zurückgedrängt. Es trat nunmehr zu Tage, daß nicht Polen, sondern Österreich diejenige Macht war, mit der hier im Südosten

[1]) Am 26. April richtete Dunod an den in Oberungarn kommandierenden General Schultz ein Schreiben, in dem er ihn auffordert, mit seinen Truppen in die Walachei einzurücken, es würde sich in wenigen Tagen ein Heer von 50.000 Mann um ihn sammeln und die Überschreitung der Donau möglich sein. (Monumenta comitialia regni Transilvaniae 18, 331 ff.)

[2]) Redlich, a. a. O. 6, 356 ff.

[3]) R. Gooß: Staatsverträge: Siebenbürgen 866 ff.

[4]) Gooß, a. a. O. 868.

[5]) Hammer, Gesch. d. osman. Reiches 6, 462. Jorga, Osman. Reich 4, 204 ff. Salvandy, Histoire de Pologne, 3, 296. Die Berichte des französischen Gesandten Bethune über diesen Feldzug bei Hurmuzaki, Documente 16, 86 ff. Serban erschien Mitte Oktober beim türkischen Heere vor Jasy, kaufte sich aber dann von der Heeresfolge los und kehrte nach Hause zurück.

Digitized by Google

vor allem gerechnet werden mußte. Offen auf Österreichs Seite zu treten, wagte Şerban damals allerdings noch nicht, ebensowenig wie Michael Apafy.

Das sollte sich neuerlich zeigen, als Csáky um die Wende zum Jahr 1686 abermals den Versuch machte, mit dem Hospodar der Walachei anzuknüpfen.[1]) Csáky reiste zunächst nach Warschau, um Sobieski über die Absichten des Kaisers zu informieren. Da er jedoch den König nicht antraf, verließ er heimlich die Stadt, um seine Reise zu verbergen. Dieses Verhalten erregte in Warschau peinliche Überraschung. Offenbar war man schon über die Verhandlungen Dunods nicht angenehm berührt gewesen. Im kommenden Feldzug aber gedachte Sobieski wieder einmal Moldau und Walachei zu erobern. Seine Pläne nach territorialem Erwerb in Ungarn und Siebenbürgen hatte er endgültig aufgegeben, da er von Frankreich keine Unterstützung dazu erhielt. Wie immer bemühte sich Cardinal Buonvisi eifrig, im Interesse der gemeinsamen Sache den Konflikt beizulegen,[2]) da die Curie eine Störung des Zusammenwirkens der christlichen Mächte fürchtete. Er versicherte in Rom, wo man über die Ansprüche des Kaisers auf die Walachei entrüstet war, man wünsche in Wien Şerban nur zum Bundesgenossen.[3]) Eine Entspannung trat erst ein, als Csáky auf der Rückreise wieder in Warschau erschien und sein Verhalten zu erklären vermochte. Ein Ergebnis hatte er — zur Beruhigung der Polen — nicht erzielt. Şerban hatte sich geweigert, Csáky zu empfangen.[4])

[1]) Fraknoi, Papst Innocenz XI., 187 ff. (Fraknoi), Relationes Cardinalis Buonvisi anno 1686: Cardinal Cybo an Buonvisi, Febr. 2 (S. 22); Buonvisi an Cybo Febr. 24 (S. 43), Cybo an Buonvisi März 16 (S. 51), Buonvisi an Cybo März 17 (S. 53) April 7 (S. 70), Buonvisi an den Nuntius in Warschau Mai 20 (S. 98). Berichte des venetianischen Gesandten Cornaro Jänner 27, Febr. 17, (Hurmuzaki, Documente 9/1, 323 f.). Protokoll der geh. Konferenz Jänner 29 (St. A. Conferenzprotokolle 31).

[2]) Fraknoi, Papst Innocenz 187.

[3]) Buonvisi an Cybo Febr. 24 (Relationes S. 43): . . . „la gran distanza di quella ..... persuade di aver quel principe per amico, non per suddito.

[4]) Buonvisi an Cybo Febr. 24 Nachschrift. In dieser Zeit dürften auch die Schriftstücke, die Heinr. Christ. Schwegler in seiner „Idea turbulenti imperii Ottomanici" aus dem 1688 in Belgrad erbeuteten Archiv des Großveziers Soleiman publiziert hat (Wien 1689) gehören. Abgedruckt bei Jorga, Socotelile Sibiiului, Appendice II in: Analele 21, 291 ff. Apafy schreibt an seinen Residenten Vizaknai in Konstantinopel: Quidam bonus amicus, qui regno Transilvaniae omnia bona apprecatur, et bonum et quietum statum mihi excogitet, ex castris Germanorum mihi scripsit, quod Ladislaus Csáky, dum in Valachiam iret, a principe Valachiae tale responsum obtinuerit, quod „si", inquiens, „vultis, ut me Caesari Germanorum subiciam, necesse est, ut exercitus Germanicus in Transilvaniam penetret et ibidem se stabiliat; postmodum contra meam provinciam pergat et certo sibi persuadeat, quod non ex dolo aut machinatione aliquae fraudulenta loquar". Pro maiori fide et assecuratione magnum illud aerarium, quod ipse et amici eius in deposito habent, obsidis loco Caesari promisit, ut si falsitus in lucem prodeat, totum aerarium Caesar

Digitized by Google

Nur durch einen Mittelsmann ließ er ihm sagen, daß er im Falle des Einmarsches christlicher Truppen auf die Seite der Verbündeten treten werde.

Mitte März 1686 war Csáky wieder in Wien.[1]) Hier entschloß man sich zu einer energischen militärischen Aktion, die sowohl Siebenbürgen als auch die Walachei zur Entscheidung drängen sollte. Csáky wurde sogleich wieder weggesandt.[2]) Im Mai finden wir ihn an der Spitze von 1300 Mann ungarischer Nationaltruppen beim Korps des Generals Friedrich Scherffenberg, der damals das Szamostal aufwärts gegen Klausenburg vordrang. In dem Vertrag, der am 29. Juni in Wien mit den siebenbürgischen Delegierten abgeschlossen wurde,[3]) wurde bestimmt, daß in dem zukünftigen Frieden nicht nur Siebenbürgen, sondern auch die Walachei aufgenommen werden solle. Scherffenberg, der dem zurückweichenden Apafy bis Hermannstadt gefolgt war, empfing während des Vormarsches Briefe Şerbans, der ihn zum Einmarsch in die Walachei einlud.[4]) Csáky begab sich nach Bukarest, wo er fünf Tage verweilte. Wir wissen nicht, was er dort verhandelte.[5]) Zu dem geplanten Einmarsch kam es nicht. Noch bevor die Verhandlungen mit Apafy zum Abschluß gediehen waren, erhielt Scherffenberg Ende August vom Herzog den Befehl, das Land zu räumen.

---

capiat." Jorga a. a. O. 297. In einer Eingabe an den Großvezier schildert Vizaknai Csákys Tätigkeit. Dagegen schreibt Serban an den Großvezier: „A residente meo novitatem accepi, quod aliqui malevoli et obtrectatores me apud vestram Excellentiam detulerunt, quod Ladislaus Csáky, qui ante hoc Constantinopoli in septem turribus captivus detinebatur cum legatione a Germano Caesare susceperam . . . Per deum iuro, qui coelum et terram ex nihilo creavit, quod commemoratus vir nec ad me venerit, nec ego conspectum ipsius viderim neque ullam notitiam de his negotiis habebam." (Jorga a. a. O. 298.) Aus drei ebendort abgedruckten Berichten des Großveziers an den Sultan erfahren wir, daß der erstere einen Spion zur Überprüfung dieser Angaben ausgesendet hat, der die Meldung überbracht hat, auch Apafy verhandle mit dem Kaiser.

[1]) Cornaros Bericht, 1686, März 17; April 27. (Hurmuzaki, Documente 9/1, 327.)

[2]) Möglicherweise war Csáky in der Zwischenzeit noch einmal in der Walachei. Vgl. Cornaros Bericht 1686, April 7. (Hurmuzaki, Documente 9/1, 327.) Am 6. Mai meldet der bayerische Gesandte Stoyberer, Csáky sei vor einigen Tagen aus der Walachei in Wien angekommen. (Jorga, Documente privitoare la familia Cantacuzinilor 323). Doch ist die Frist von einem Monat für eine solche Reise doch etwas kurz.

[3]) Feßler-Klein, a. a. O. 4, 421; Gooß, a. a. O. 870 f.

[4]) Cornaros Bericht, 1686, Juli 21, (St. A. Dispacci di Germania 162). „Il Valacco si mostra totalmente ben disposto et inclinato a dichiararsi in favore di Cesare et ha scritto lettere a Scaffenbergh richiedendo qualche assistenze di militie, ma come la renitenza di Transilvani difficolta gli effetti ai progressi, cosi l'acquisto di Buda, quando succedi, aprirà le consequenze al possesso di quelle vaste provincie."

[5]) Radonić a. a. O. Analele 36, 959.

Digitized by Google

Die Hauptarmee unter Karl von Lothringen lag seit Juni vor der Hauptstadt Ungarns, um sie dem Türken, in dessen Händen sie seit 150 Jahren war, zu entreißen. Zwei Stürme waren mißglückt. Sollte der kaiserlichen Armee nicht wieder wie vor zwei Jahren ein schwerer Mißerfolg zustoßen, so mußten alle Kräfte gegen das Hauptziel zusammengerafft werden. Tatsächlich erreichte Scherffenberg mit seinem Korps das Lager der Kaiserlichen noch rechtzeitig, um an der Erstürmung Ofens am 2. September teilzunehmen.[1]) Damit war ein Erfolg erzielt, dessen Wirkungen weit über einen kurzen Vorstoß eines verhältnismäßig kleinen Truppenkörpers gegen die Walachei hinausgingen. Nun war der kaiserlichen Armee die Beherrschung der ungarischen Tiefebene gesichert. Dadurch kam nicht nur die Donau, deren Bedeutung als Nachschublinie bei den primitiven Straßenverhältnissen in Ungarn sehr groß war, in die Hand der Armee, sondern auch Siebenbürgen, dessen Täler sich gegen die Ebene im Westen hin öffnen, war die Bewahrung seiner doppelzüngigen Haltung nicht mehr möglich. Karl von Lothringen führte noch im Herbst seine Truppen südwärts. Während Markgraf Ludwig von Baden gegen Fünfkirchen hin vorstieß, kämpfte General Veterani glücklich bei Szegedin. Diese Erfolge brachten in Südungarn nun endlich jene Volksbewegungen zum Ausbruch, auf die man in Wien, auf die Versprechungen Brancović und Csákys bauend, schon 1683 gehofft hatte. An der unteren Theiß erhoben sich die Serben, von Georg Brancović zum Aufstand bewogen.[2]) Teile Altserbiens schlossen sich an, ebenso die katholischen Bulgaren.[3])

Die Erfolge der Polen, die unter Sobieski's Führung zu Felde gezogen waren, waren nicht darnach angetan, die Aspirationen der Wiener Politik zu hindern. Sobieski plante in die Walachei vorzurücken, um von dort aus im nächsten Jahr den Krieg in die Lande südlich der Donau zu tragen. Wie gewöhnlich entsprach die Durchführung den weit gespannten Erwartungen nicht.[4]) Wohl wurde Jaşy besetzt, aber ein Vorstoß der pol-

[1]) Redlich, a. a. O. 6, 384.

[2]) Radonić, a. a. O. Analele 36, 961. G. Brancović hatte in den letzten Jahren in Bukarest gelebt.

[3]) Aleksa Ivić, Ansiedlungen der Bulgaren in Ungarn (Archiv für slavische Philologie 31, 414 ff.)

[4]) Cornaros Bericht, 1686, Sept. 22. (Hurmuzaki, Documente 9/1, 330) Okt. 13. (Hurmuzaki a. a. O. 331) „Sempre si sono mal misurati li dissegni e oggetti di quel rè, che divisando nell'imprese lontane maggior applauso alla gloria, neglige li più prossimi acquisti e non secondo la congiontura propitia della sorte. Il Vallacco particolarmente avverso a sottoporsi alla Polonia, più disposto tiene l'inclinatione per questa corte". Über die Abneigung der Rumänen gegen die Polen auch Cornaros Bericht, Juli 21. (St. A. Dispacci di Germania 162.) Jorga, Studii si documente 11, 165 ff. Salvandy, Histoire de Pologne 3, 310 ff.

Digitized by Google

nischen Armee gegen die Tartaren in Südbessarabien brachte nur schwere Verluste. Ohne einen dauernden Erfolg erzielt zu haben, ging der König über den Dnjestr zurück. Şerbans Abneigung gegen die Polen war offen zu Tage getreten.[1]) Allerdings konnte Şerban auch kaum etwas wagen, da das Heer des Großveziers in Südungarn stand.

Es ist begreiflich, daß man unter diesen Umständen in Wien nicht bereit war, auf Polens Wünsche einzugehen und die Donaufürstentümer Polen zu überlassen. Im November bemühte sich Buonvisi, den Kaiser zur Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Şerban zu bewegen.[2]) Er wies auf die Bedeutung hin, die der Anschluß Şerbans für den kommenden Feldzug haben müsse.[3]) Der Kaiser antwortete, der Abschluß der Verhandlungen mit Siebenbürgen würde die mit der Walachei erleichtern.

Damals weilte Antidius Dunod in geheimer Mission in Konstantinopel, um den Patriarchen für die christliche Sache zu gewinnen.[4]) Auch mit Şerban wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen.[5]) Wieder kam Csáky und mit ihm Pater Del Monte in die Walachei.[6]) Sie kehrten im Frühling 1687 mit einem Schreiben Şerbans an den Kaiser und einer ausführlichen Instruktion zurück.[7]) Diese enthält eine ausführliche Antwort auf eine Reihe von Fragen und Forderungen, die dem Fürsten vom Kaiser gestellt worden waren. Şerban dankt für den Willen des Kaisers sein Land vom türkischen Joch zu befreien. Auf die Frage, was er zur Durchführung des Abfalles von den Osmanen zu unternehmen gedenke, erklärt er es für unumgänglich notwendig, daß zuerst Temesvar genommen und Siebenbürgen von den kaiserlichen Truppen besetzt sei. Dorthin gedenkt er sich im Falle eines unglücklichen Ausganges zu flüchten. Die ebene Walachei stehe ja wehrlos jedem Angriff der Türken und Tataren

---

[1]) Vgl. S. 285 Anm. 4, weiter Cornaros Bericht, Hurmuzaki, 331. C. Contarini, Istoria della guerra di Leopoldo, 1, 596.

[2]) Buonvisi an den Nuntius in Warschau Nov. 10. (Relationes cardinalis Buonvisi 241.)

[3]) Die Donaufürstentümer hatten für die Verpflegung der türkischen Armee große Wichtigkeit. Vgl. Cornaros Bericht, 1686, März 3. (St. A. Dispacci di Germania 162); Gutachten Ernst R. Starhembergs (K. A. Feldakten, Fasz. 13/7): „die Länder, aus welchen er (sc. der Türke) meistenteils seine Subsistenz für seine Armeen genommen."

[4]) Radonić a. a. O. Analele 36, 961.

[5]) Cornaros Bericht 1686, Dez. 29. Hurmuzaki, Documente 9/1, 332. ... Il Valacco scrive con dubbii sentimenti di dichiararsi, insistando, che prima s'entri nella Transilvania e ch'avanzino a quella parte gl'acquisti..."

[6]) In der geheimen Konferenz am 15. März 1687 wurden Briefe Del Montes verlesen, in denen er meldet, daß Serban vom Vertrag nichts wissen wolle (St. Arch. Conferenzprotokolle Fasz. 32.).

[7]) Serban an den Kaiser 1687, Apr. 16. (Hurmuzaki, Documente 5/1, 135.) Instruktion Serbans für P. Del Monte (Hurmuzaki a. a. O. 136 ff.).

Digitized by Google

offen. Auf die Frage, wann und wo der Angriff auf Temesvar auszuführen sei, weigert Şerban die Antwort. Dies sei Sache der kaiserlichen Generale. Auf die vierte Frage, ob er auch andere Völker zum Aufstand mitreißen könne, oder ob er wenigstens darauf hoffe, antwortet der Hospodar, er könne es unter den dermaligen Verhältnissen nicht offen wagen, da ein Aufstand, wie schon öfter, von den Tataren sofort niedergeworfen werde. Doch hoffe er auf eine Erhebung der Balkanvölker, wenn die Armeen des Kaisers an der unteren Donau erschienen. Weiter gibt Şerban Auskünfte über türkische Kriegspläne, über Truppenansammlungen und Nachschub. Das Verlangen nach der Stellung eines Pfandes, das für seine guten Absichten bürgen könne, weist er zurück. Durch Taten habe er seine Gesinnung zur Genüge gezeigt. Er bittet den Kaiser, durch Siebenbürgen eine Verbindung mit der Walachei herzustellen, um dadurch die Korrespondenz mit den kaiserlichen Generalen zu erleichtern und dem der Walachei am nächsten stehenden Truppenführer den Befehl zu erteilen, bei drohender Gefahr sofort zu Hilfe zu eilen.

In Warschau geriet man über diese neuerlichen Verhandlungen des Kaisers mit Şerban in große Erregung. Man schrieb der Aktion Scherffenbergs und der Anwesenheit Csáky's in Bukarest im Sommer 1686 die Schuld daran zu, daß Şerban seine Versprechungen, die er Sobieski gegeben hatte, nicht einhielt.[1]) Man war sich bewußt, für die gemeinsame Sache Opfer gebracht zu haben, für die man entschädigt sein wollte. Um Rußlands Beihilfe für den Türkenkrieg zu gewinnen, hatte Polen auf die im Frieden von Andrussow (1667) abgetretenen Gebiete, darunter auf Kiew, endgültig verzichtet.[2]) Dafür gedachte man sich an der unteren Donau schadlos zu halten. In Wien hoffte Sobieski umsomehr williges Gehör

[1]) Bericht des venetianischen Gesandten in Rom Giovanni Lando 1687, April 5. (Hurmuzaki, Documente 9/1, 334 f.) Cornaros Bericht 1687, Apr 1 20 (Hurmuzaki, a. a. O. 9/1, 335 f.). Instruktion für den nach Wien bestimmten polnischen Gesandten Johann Stanislaus Sbąski, Bischof von Przemysl (Hurmuzaki Documente, Suppl. 3, 171).

[2]) Uebersberger, Orientpolitik 37. Cornaros Bericht 1687, April 13. (St. A. Dispacci di Germania 162). „Le sue (sc. d. Bischofs von Przemysl) propositioni sono quelle, che già ho accenato, ch'havend'il rè ceduto ampie provintie a Moscoviti per continuar la guerra contro il Turco et a ciò costetto senz' il consenso della republica per l'avantaggio comune di principi aleati era giusto, che restasse compensato con l'acquisto de Stati sopra l'inimico comune, acciò la Polonia non dovesse continuare nel peso degli aggravii e delle proprie perdite senz'alcun'avantaggio e profitto insinuando particolarmente la cessione della Valacchia e Moldavia, dove il rè divisiva in questa campagna di portarsi coll'esercito." Schon im Jahre 1680 waren über ähnliche Bedingungen zwischen Polen und Rußland unterhandelt worden. (Zierowski an den Kaiser 1680, Nov. 5, St. A. Polonica 48.) Ein „Projectum pacificationis Polono-Moscoviae des Nuntius Buonvisi vom Jahre 1684 (Nov. 13, St. A. Russia 6), spricht Polen als Ersatz nur die Moldau zu.

Digitized by Google

zu finden, als er glaubte, er habe durch seinen letzten Feldzug das Erscheinen der Tataren in Ungarn verhindert und dadurch die Eroberung Ofens erst möglich gemacht. Im April erschien der Bischof von Przemysl, Johann Stanislaus Sbąski in Wien, um hier für die Ablehnung des Ende 1686 von den Türken ergangenen Friedensangebotes[1]) zu arbeiten und zugleich die Ansprüche Polens auf die Donaufürstentümer zu vertreten.[2]) Der Bischof erlangte wohl die Zusicherung des Kaisers, er werde den Krieg energisch fortsetzen, darüber hinaus aber erhielt er nur allgemeine Versicherungen. Man verleugnete Csáky und versicherte, er handle nicht in amtlichem Auftrag.[3])

Aber zu einer Aufgabe der eigenen Rechtsansprüche auf die Walachei fand man sich nicht bereit.[4]) Dagegen wollte man die Besetzung der Moldau durch die Polen dulden.

Die Erklärungen des Bischofs, Şerban stehe in heimlicher Verbindung mit Moskau und etwaige Erfolge der Russen würden die ihnen durch die Religion verwandten Balkanvölker Moskau zuführen, erregten in Wien zwar höchstes Mißtrauen gegen den ohnehin nicht sehr freundlich angesehenen russischen Hof,[5]) erreichten aber die offenbar beabsichtigte Wirkung, das Mißtrauen zwischen Şerban und dem Kaiser zu verschärfen, nicht. Anfangs Mai verließ der Kirchenfürst wieder Wien.

Bald darauf begannen am ungarischen Kriegsschauplatz wieder die Kämpfe. Nach anfänglich wenig glücklichen Operationen gelang es Karl von Lothringen dem Großvezier am Berge Harsan eine vernichtende Niederlage beizubringen (12. August 1687).[6]) Mit Ausnahme einiger Festungen war Ungarn dem Kaiser gesichert. Nun drängte auch die Lage in Siebenbürgen zur Entscheidung.[7]) Die Verhandlungen waren seit einem Jahr, seit Scherffenbergs Rückzug noch nicht zum Abschluß gelangt. Es war offenkundig, daß nur der Druck einer bewaffneten Macht hier Wandel schaffen konnte. Noch im August führte der Herzog von

[1]) Redlich, Gesch. Österreichs 6, 389.

[2]) S. o. S. 287 Anm. 1. (Lando).

[3]) Cornaros Bericht 1687, April 27 (Hurmuzaki, Documente 9/1, 337) „Nel punto degli trattati di questa corte con Valachi e del espeditione del Giachi, si nega esser seguita con ordine dell'Imperatore."

[4]) Cornaros Bericht 1687, Mai 4 (St. A. Dispacci 162).

[5]) Cornaros Bericht, 1687, Apr. 27 (St. A. Dispacci 162) . . . „gelosia sparsa dal Ministro Polacco, Vescovo di Primislia del troppo ingredimento, che però soprastar a Moscoviti con la buona fortuna de' successi e de' progressi dell' armi contro i Turchi, onde la conformità del Rito Greco atrahì l'inclinatione e il genio delle provintie Orientale vers'il loro dominio e ch'il Valacco e Moldavo nutrischino intellegenze segrete con progetti di soggettar per assomeglianza della Religione . . ."

[6]) Redlich, a. a. O. 6, 393 ff.

[7]) Gooß, a. a. O. 889 ff.

Digitized by Google

Lothringen seine Truppen gegen Osten. Der Blasendorfer Vertrag vom 27. November war die Folge. Die kaiserlichen Truppen wurden in Siebenbürgen in die Winterquartiere gelegt. Das Land war völlig in der Hand des Kaisers, zwölf Städte militärisch besetzt. Damit war eine der Bedingungen, die Şerban für seinen Abfall von der Pforte gestellt hatte, erfüllt. Die kaiserlichen Truppen standen an der Nordgrenze seines Landes. Auch die übrigen Vorgänge dieses ereignisreichen Jahres waren danach angetan, Şerbans Annäherung an den Kaiser zu befördern. Die Meutereien in der türkischen Armee, der daraus resultierende Thronwechsel erschütterten die Schlagkraft des Osmanenreiches völlig.[1]) Şerban konnte erwägen, seinen Tributverpflichtungen nicht mehr nachzukommen. Eine größere Bewegungsfreiheit war ihm dadurch gewährt.[2]) Gleichzeitig wurden durch den Feldzug des Fürsten Golicyn gegen die Krim die Tataren vom Balkan abgehalten.[3]) Andererseits waren die Erfolge der beiden slavischen Mächte nicht danach angetan, Österreichs Bestrebungen zu stören. Der russische Feldzug gegen die Krim endete mit einem kläglichen Mißerfolg. Der Polenkönig hatte sich außer auf große Worte auf eine spät begonnene und erfolglose Belagerung von Kameniec beschränkt.[4])

Bald nach der Schlacht am Berge Harsan wurden die Verhandlungen mit Şerban wieder aufgenommen.[5]) Antidius Dunod überbrachte ein vom 1. September 1687 datiertes Schreiben des Kaisers nach Bukarest.[6]) Der Kaiser dankt dem Fürsten für seinen letzten Brief, den P. Del Monte überbracht hat und kündigt ihm für den kommenden Frühling einen Feldzug an, der es ermöglichen werde, Şerban die Hand zu reichen. Der Fürst möge sich durch Antidius Dunod mit dem zu allen Verhandlungen bevollmächtigten Herzog von Lothringen in Verbindung setzen. Am

[1]) Jorga, Osman. Reich, 4, 223 ff.

[2]) Man war in Konstantinopel über Serbans Verbindungen mit dem Kaiser und Polen genau unterrichtet, unternahm jedoch nichts gegen ihn: Der französ. Gesandte Girardin an Ludwig XIV., 1687, Dez. 31; 1688, Febr. 10. (Hurmuzaki, Documente Suppl. 1/1, 272).

[3]) Uebersberger, Orientpolitik 38. Serban an Kaiser Leopold 1687, Apr. 16. (Hurmuzaki, Documente 5/1, 138).

[4]) W. Fráknoi, Papst Innocenz XI., S. 258. Im November weilte Joh. Sbąski neuerlich in Wien, aber auch diesmal vermochte er die Abtretung der Walachei nicht zu erlangen. Cornaros Bericht, 1687, Nov. 7. (St. A., Dispacci 163).

[5]) In Wien hat man die Beziehungen zur Walachei nicht außer Auge gelassen: Am 28. Juni schreibt der Kaiser an den Obersten böhmischen Kanzler Kinsky (St. A. Große Korrespondenz 63 II) „Das wallachische negotium ist einmal eine Sach, so nicht zu verachten, in dem sonsten wir und unser Credit wohl bei diesen Leuthen in eine Verachtung kommen könnte, allein muß es freilich dem Herzog, der in loco ist und sehen kann, was rechts umb und thunlich ist . . . . . übergeben werden."

[6]) In rumän. Übersetzung bei Jorga, Genealogia Cantacuzinilor, 214 ff.

Digitized by Google

7. September erließ der Kaiser ein Manifest an die unterdrückten Balkanvölker, in dem sie aufgefordert wurden, sich zu erheben und sich unter das Kommando des zum kaiserlichen General ernannten Şerban Cantacuzino zu stellen.[1]) Die Bewahrung aller Rechte und Freiheiten wurde ihnen zugesichert.

Angesichts der für den Kaiser günstigen Kriegslage, der Erschütterung der türkischen Machtstellung und der Besetzung Siebenbürgens war Şerban gezwungen sich zu entscheiden. So sehr er entschlossen war, das Band, das ihn an das Osmanenreich fesselte, zu zerreißen, war er naturgemäß keineswegs bereit, sich dem Kaiser bedingungslos zu unterwerfen. Das Beispiel Siebenbürgens konnte kaum anziehend wirken. Dazu kam noch der religiöse Gegensatz. Einstweilen versuchte er die Verhandlungen in die Länge zu ziehen. Obwohl Dunod in der Walachei weilte, sandte Şerban den katholischen Bischof von Nikopolis,[2]) Antonius Stephanov nach Wien.[3]) Hier kam man zur Einsicht, daß man dem walachischen Fürsten bestimmte Garantien für seine Rechte geben müsse, wollte man ihn für die christliche Sache gewinnen. In diesem Sinn sprach sich vor allem der päpstliche Nuntius Buonvisi aus.[4]) Am 16. Februar 1688 richtete der Kaiser ein Schreiben an Şerban, das Stephanov und Csáky nach Bukarest überbrachten.[5]) Der Kaiser versprach dem Fürsten und seinen Nachkommen die erbliche Herrschaft über die Walachei. Im künftigen Frieden sollten Moldau und Walachei nicht unter das türkische Joch zurückkehren, und alle ehemals zu diesen Ländern gehörigen Gebiete mit ihnen wieder vereinigt werden.[6]) Auch in der Moldau sollte ein Cantacuzino regieren, allen Mitgliedern des Hauses der Grafentitel verliehen werden. Alle durch die Türkenherrschaft beseitigten Rechte und Gewohnheiten sollten wieder in Kraft treten, 6000 Mann kaiserlicher Truppen zum Schutz des Landes bereitgestellt werden. Dagegen sollte sich das Land zur Zahlung eines jährlichen Tributs von 75.000 Talern verpflichten. Die Stände sollten den Vertrag garantieren.

---

[1]) Jorga, a. a. O. 216 ff.

[2]) Stephanov war Anfang 1687, als der Aufstand der kathol. Bulgaren durch Thökölyi's Truppen niedergeworfen worden war, in die Walachei geflüchtet. Vgl. A. Ivić, Ansiedlungen der kathol. Bulgaren in Ungarn (Archiv für slav. Philologie 31, 414). Fermendžiu, Acta Bulgariae ecclesiastica, Monumenta Slavorum meridionalium 18, 301 ff., R. Cândea, Der Katholizismus in den Donaufürstentümern 101.

[3]) Beglaubigungsschreiben Serbans für den Bischof von Nikopolis 1687, Dez. 5. (Hurmuzaki, Documente 5/1, 142 f.), Bellcardi, Historia (cod. 8477 d. N. B.) f. 66.

[4]) Fráknoi a. a. O. 264.

[5]) Jorga, Genealogia, 218 ff. Jorga, Osman. Reich 4, 236 f. spricht von einem „vorläufigen Vertrag", den Csáky und Stephanov anfangs 1688 unterzeichnet haben sollen.

[6]) Die Osmanen hatten an der Donau einige Festungen und das umliegende Land ihrer unmittelbaren Herrschaft unterstellt, vgl. Jorga, Gesch. d. rum. Volkes 2, 3 f.

Digitized by Google

Wir wissen nicht, ob diese Bedingungen geeignet waren, die Besorgnisse, die Şerban vor der Eingliederung seines Landes als Provinz in die habsburgische Gesamtmonarchie hegte, zu zerstreuen. Jedenfalls ist es bemerkenswert, daß sich Şerban weigerte dem Kaiser den Treueid zu leisten, den Antidius Dunod von ihm verlangte. Nur sein Bruder Michael und sein Neffe Constantin Brâncoveanu ließen sich dazu bewegen.[1])

Viel bezeichnender für die vorsichtige Schaukelpolitik, durch die sich Şerban vor dem Expansionsdrang der Großmächte zu sichern suchte, ist jedoch ein anderer Vorgang.[2]) Eben damals begann Şerban Verhandlungen mit jener Macht, die fortan neben Österreich den größten Einfluß auf die politischen Geschicke der Balkanvölker haben sollte, mit Rußland.[3]) Unter den Balkanchristen lebten schon seit längerer Zeit Stimmungen, die im glaubensverwandten Moskau den kommenden Befreier vom Osmanenjoch sahen. Durch die Taten der Dnjeprkosaken und durch die Bettelreisen der orthodoxen Geistlichkeit sind diese Stimmungen vor allem genährt worden. Die moskovitische Politik war nun allerdings nicht darnach angetan, diese Meinung zu bestärken. Im Kampf mit Polen und Schweden, in denen man den Hauptfeind sah, begriffen, hatten die Russen mehrfach die Bundesgenossenschaft der Türken nachgesucht. Auch als im Laufe der 70er Jahre der russisch-polnische Gegensatz zurücktrat und der Zusammenstoß mit der Türkei erfolgte, dachte man in Moskau nicht daran — und konnte bei der Schwäche der eigenen Machtmittel nicht daran denken — den Krieg auf den Balkan zu tragen. Auch jetzt kam es der russischen Politik darauf an, das Steppenvolk der Tataren zu vernichten und die Küste des Schwarzen Meeres zu erreichen.

Es waren kirchliche Kreise in Moskau, die in steter Verbindung mit der orthodoxen Geistlichkeit am Balkan standen und auch die Anknüpfung

[1]) Radonić, Situatiunea, Analele 36, 964.

[2]) Auch an Polen, das ja das Eindringen der Kaiserlichen in Siebenbürgen seit jeher mit Mißtrauen verfolgt hatte, scheint sich Serban damals neuerlich gewendet zu haben. Vgl. die Berichte des französischen Gesandten Bethune aus Warschau 1688 Juli 16, n. 23, Hurmuzaki, Documente 16, Nr. 445 und 448. Dort auch (Nr. 452 ff.) über den Eindruck der österreichisch-walachischen Verhandlungen auf König Johann Sobieski.

[3]) Uebersberger, Orientpolitik 40. Dragomir, Contributii privitoare la relatiile bisericii românesti cu Rusia în veacul XVII. (Analele 34, 1118 ff.). In Wien war man immer vor einem geheimen Einverständnis zwischen Russen und Balkanchristen besorgt. Vgl. Cornaros Bericht 1688, März 13 (Hurmuzaki, Documente 9/1, 338): „Non devo ometter a rifferir a cotesto Excellentissimo Senato un sospetto di questa corte (se ben fosse non bastantemente fondato) et è, che visii qualche occulto trattato et intelligenza tra Tartari e Moscoviti e che questi promettendosi di dilatar con intelligenza di Greci Scismatici (sogetti all'Impero Ottomano) per la conformità della religione e del culto, le speranze e grandi ingrandimenti d'acquisti e de successi siino per trascurare le cose con Tartari."

Digitized by Google

politischer Beziehungen vermittelten. Der Patriarch Joachim von Moskau, der damals seine Jurisdiktion auch über die Metropolitie von Kiew ausgedehnt hatte, wünschte auch die orthodoxen Kirchen des Balkan seinem Patriarchate anzugliedern.[1]) Bei ihm erschien Anfang 1688 der Archimandrit Isaia vom serbischen St. Paulskloster am Berge Athos als Abgesandter des walachischen Fürsten, des Expatriarchen Dionysios von Konstantinopel und des Metropoliten Theodosius der Walachei. Das Unternehmen hatte offenbar den Zweck, in Moskau über ein Bündnis mit Şerban zu sondieren. Zweifellos drängte die Angst vor dem papistischen Kaiser den Fürsten und die orthodoxe Geistlichkeit zu diesem Schritt. Aus einem Schreiben, das der moskovitische Patriarch an den Metropoliten Theodosius richtete, ersehen wir, daß Şerban die Hoffnung ausgesprochen hatte, die Russen als Befreier am Balkan begrüßen zu können. Der Patriarch antwortete darauf mit allgemeinen Versicherungen und versprach, die Russen würden im kommenden Jahr den Krieg gegen die Krimtataren energisch fortsetzen.

Isaia kam im Sommer 1688 ein zweitesmal nach Moskau. Am 16. August finden wir ihn beim Kosakenhetmann Mazeppa, dem er Briefe Şerbans und des Expatriarchen Dionysius überbrachte. Dann wandte er sich nach Moskau. Dorthin überbrachte er ein Schreiben des Expatriarchen an die Zaren, in dem es heißt[2]): „Alle Staaten und Mächte haben sich gegen den Antichrist erhoben, nur Eure Majestät nicht. Alle Rechtgläubigen erwarten Eure heilige Majestät, Serben und Bulgaren, Moldauer und Walachen, Ober- und Untermösier. Wachet, schlafet nicht! Kommt, befreit uns! Ich bin in diese Gegenden gekommen, nämlich in die Walachei und weile bei einem rechtgläubigen Kämpfer für den christlichen Glauben, dem Fürsten der Walachei aus dem Geschlechte der Cantacuzinen, der Kaiser ewigen Gedächtnisses." Auch an die Zarewna Sofie und an den Patriarchen Joachim schrieb der Expatriarch. Ebenso Şerban selbst und der serbische Patriarch von Ipek Arsenije Čarnojević. Isaia erreichte am 13. September die russische Hauptstadt. Hier klagte er im Namen seiner Auftraggeber über die Unterdrückung des wahren Glaubens durch die Deutschen und Venetianer. Er versicherte, daß Şerban nicht die Absicht habe, sich dem Kaiser zu unterwerfen. Er fand in Moskau Glauben. Man beschloß in Verhandlungen einzutreten und sandte einen Griechen Demeter Tomin in die Walachei. Dieser reiste im Oktober über Warschau dorthin ab, mit zwei Briefen der Zaren für Şerban und den Patriarchen Dionysios. Als er aber an seinem Bestimmungsort ankam, fand er völlig

[1]) Dragomir, a. a. O. 1110.
[2]) Dragomir, a. a. O. 1120.

Digitized by Google

geänderte Verhältnisse. Şerban weilte nicht mehr unter den Lebenden. Die politische und militärische Lage war stark verändert. Denn auch auf österreichischer Seite war man nicht müßig gewesen.

Auf das Schreiben des Kaisers vom 16. Februar, das der Bischof von Nikopolis und Csáky überbracht hatten, antwortete Şerban ausführlich.[1]) Mit den Bestimmungen, die zu seinen Gunsten lauteten, erklärte er sich natürlich einverstanden. Dagegen bat er um die Herabsetzung der Tributsumme auf 50.000 Taler, da das Land, durch den Krieg ausgesogen, einen so hohen Betrag nicht aufbringen könne. Die „Stände" könnten keine Garantie übernehmen, da solche nicht „organisiert" seien.[2]) Nochmals bat Şerban, es möchten ihm im Falle seiner Bedrohung die in Siebenbürgen unter Veteranis Kommando stehenden Truppen zu Hilfe gesandt werden. Vor allem aber wollte er sich zu dem Treueid, den er öffentlich den Abgesandten des Kaisers als König von Ungarn leisten sollte, nicht bequemen. Auch gegen andere Forderungen Dunods und Csákys: Vereinigung seiner Truppen mit der kaiserlichen Armee, Lieferung von Verpflegung an diese und Vorbereitung eines Brückenschlages über die Donau, erhob er Einwendungen.[3]) Im Mai sandte er neuerlich eine Gesandtschaft nach Wien, wieder den Bischof von Nikopolis, dann Georg Brancović und Basilius Nagy. Sie brachten außer der Versicherung, der Fürst habe den besten Willen der christlichen Sache zu dienen, die Bitte um Herabsetzung der Tributsumme vor. Dabei wiesen sie auf die große Gefahr hin, die dem Land von den Tataren drohe, wenn es sich offen von den Osmanen abwende.[4])

Anfang August kehrten die walachischen Gesandten in ihre Heimat zurück.[5]) Der Kaiser bestand darauf, daß sich der Fürst endlich offen erkläre. Sonst wollte er die zugestandenen Bedingungen nicht gewähren.

Mit Versprechungen und Beteuerungen war dem Kaiser nicht gedient. Man wünschte die militärischen und finanziellen Kräfte der Walachei in den Dienst der eigenen Sache zu stellen. Auch war Siebenbürgen durch den Anschluß der Walachei besser gesichert.[6]) Man kam zur Einsicht,

---

[1]) Jorga, Genealogia Cantacuzinilor 222 ff.

[2]) Tatsächlich fehlt damals noch eine den europäischen „Ständen" entsprechend verfassungsrechtlich festgelegte Institution.

[3]) Jorga, Genealogia 227 ff.

[4]) Jorga, a. a. O. 235 ff. Instruction Serbans. Der bayrische Gesandte Stoyberer an den Kurfürsten Wien, 1688, Juli 15: Jorga, Documentele Cantacuzinilor 324.

[5]) Kaiser Leopold an Serban, 1688, Juli 27. Jorga, a. a. O. 241 f. König Josef an Serban, Aug. 5. Jorga, a. a. O. 247 ff.

[6]) Cornaros Bericht 1688, Febr. 29 „Certamente però niuna cosa potrebbe tanto per tener in freno la Transilvania." (St. A. Dispacci, Filza 163.)

Digitized by Google

daß nur eine militärische Aktion den Fürsten zu offener Stellungnahme zwingen könne. Man entschloß sich, eine solche ins Werk zu setzen. Die Kriegslage war dazu denkbar günstig.

Während sich die Hauptarmee unter dem Kommando des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern zum Angriff auf Belgrad, den Schlüssel zum Balkan, sammelte, operierte General Caraffa mit den in Siebenbürgen stehenden Truppen gegen das Temesvarer Banat.[1])

Am 18. Juni wurde Lippa genommen. General Veterani[2]) besetzte Karansebes, zog dann von hier gegen Orsova und Tschernez. Konnte man auch nicht wagen, die fast uneinnehmbare Sumpffestung Temesvar anzugreifen, so war doch durch diesen Zug Veteranis die ganze Grenze der Walachei bis zur Donau von den Kaiserlichen besetzt. In Tschernez, das Veterani besetzt hielt, um die Donau zu sperren,[3]) erhielt er den Befehl, quer durch die Walachei nach Kronstadt zu marschieren und in Siebenbürgen Winterquartier zu beziehen.[4]) Daß dieser Befehl nicht aus rein militärischen, sondern aus politischen Gründen erfolgte, läßt sich aus den Verhandlungen, die Veterani im Verlauf seines Durchmarsches führte, erschließen. Am 28. August brach der General mit vier Kavallerieregimentern, die er bei sich hatte, von Tschernez auf. Den schweren Train sandte er durch das Banat nach Kronstadt. Şerban, über die Absichten

---

[1]) Redlich, a. a. O. 401 ff. Nach Fr. Wagner, Historia Leopoldi, 2, 45 ff., hatte man gerade mit Rücksicht auf die Walachei ursprünglich daran gedacht, Temesvar zu belagern, sich jedoch dann für das strategisch wichtigere Belgrad entschieden.

[2]) Über Veterani vgl. Redlich, a. a. O. 553, Anm. 3. Angeli, Veteranis Heldentod bei Lugos (Mitt. d. Kriegsarchiv 1886, S. 39). Über Veterani, dessen „Memorie" eine wichtige Quelle für die nächsten Jahre sind und der selbst eine bedeutende Rolle in den Verhandlungen mit der Walachei spielte, seien zwei Urteile angeführt, die fremde Diplomaten bei seinem Tode (1695) fällten. Der englische Gesandte Lord Lexington schrieb damals (The Lexington papers, London 1851): „I think the emperor has lost the best general he had and the only one among them all that sought his masters service before his own private interests" und der Venezianer C. Ruzzini beklagt „la perdita ben dolorosa del riputato, tenuto e generos capo il maresciallo Veterani." 1695, Okt. 1. (St. A. Dispacci di Germania 175).

[3]) Cornaros Bericht 1688, Sept. 5. (St. A. Dispacci 164).

[4]) Belleardi, Historia (cod. 8477 der N. B. fol. 234'). Fr. Wagner, Historia Leopoldi 2, 57. Daß der General von vornherein entschlossen war, gegen Kronstadt zu marschieren, nicht erst durch Verhandlungen mit den Walachen dazu bewogen wurde (so Jorga, Osman. Reich 4, 239) zeigt Veteranis Brief an Michael Apafy aus Tschernez, Aug. 24. „Nunc prope diem Coronam versus tendo" (Monumenta comitialia Transilvaniae 20, 100). In seinen „Memorie" spricht Veterani davon, er habe vom Fürsten Winterquartiere für 12 Regimenter zugestanden erhalten, sich jedoch dann entschlossen, in Siebenbürgen zu überwintern (27 ff.). Veterani stellt in seinen Erinnerungen sich stets als den Warner vor jeder Gewaltpolitik, deren böses Ende er vorhergesagt habe, dar. In seinem aus dieser Zeit stammenden Briefen (s. u. S. 295 Anm. 2) schlägt er aber einen ganz anderen Ton an!

Digitized by Google

Veteranis völlig im Unklaren,[1]) sandte dem General seinen Neffen Constantin Brâncoveanu, dann seinen Bruder Michael und seinen Schwiegersohn Constantin Balaceanu entgegen, die ihn dringend baten, das Land so rasch als möglich zu verlassen, da dieses sonst durch Türken und Tataren aufs ärgste bedroht würde.[2]) Sie vermochten Veterani von der Durchführung seiner Befehle nicht abzubringen. Erst als Şerbans Abgesandte die Zusicherung gaben, Şerban werde offen auf die Seite des Kaisers treten und eine feierliche Gesandtschaft zur Leistung des Lehnseides nach Wien senden, marschierte der General gegen Kronstadt ab.[3]) Der Zweck seiner Unternehmung war vollständig erreicht.

Inzwischen war Belgrad von Max Emanuel genommen worden, ein Erfolg, der Şerban zur Einhaltung seiner Verpflichtungen drängen mußte. Tatsächlich verließ am 12. Oktober eine Gesandtschaft, geführt von Jordachi, dem Bruder des Fürsten, seinem Schwiegersohn Constantin Bălăceanu, einem weiteren Angehörigen des Hauses Cantacuzino namens Şerban und einem Bojaren Şerban Vlădescu mit einem Gefolge von 130 Personen Bukarest.[4]) Als sie eine Woche später in Kronstadt eintraf, verweigerte ihr Veterani die Weiterreise. Er fand ihre Vollmachten nicht genügend.[5])

Er erbat vom Hofkriegsrat Ordre, ob er mit seinen Truppen neuerdings gegen die Walachei vorgehen solle und verlangte Verstärkung seiner Truppen.[6]) Ehe jedoch die Antwort des Hofkriegsrats zurückgelangte, waren die Vollmachten auf Constantin Brâncoveanus Veranlassung ausgewechselt worden und die Gesandtschaft konnte Ende des Monats weiterreisen.[7]) Am 10. Dezember erreichte sie die kaiserliche Residenz.[8])

---

[1]) In Konstantinopel war man über Serbans Doppelspiel, wie es scheint, wohl unterrichtet und wollte zur Sicherung des Landes dorthin Truppen in die Winterquartiere legen. Doch hat Serban dem durch Bestechungsgelder entgegengewirkt. Vgl. den Bericht Girardins aus Konstantinopel 1688, Aug. 28, Hurmuzaki, Documente 16, 203, Nr. 459.

[2]) Giurescu si Dobrescu, Documente si regeste privitoare la Constantin Brâncoveanu, S. 3 (fortan zitiert: Giurescu).

[3]) Veterani an den Hofkriegsrat Törzburg, Sept. 24. Giurescu Nr. 1. Jorga, Socotelile Brasovului (Analele 21, 235).

[4]) Viata lui Constantin-Voda Brâncoveanu de Radu vel Logofet Grecianu ed. St. Grecianu. (Bucuresti 1906) S. 9.

[5]) Veterani an den Hofkriegsrat Okt. 17 u. Okt. 20/21. Giurescu Nr. 3—5.

[6]) Vgl. S. 294, Anm. 4. Der Hofkriegsrat antwortet ablehnend. Nov. 19: „Es seie Ihr. May. Resolution, es noch derzeit mit denen Garnisonen in Siebenbürgen in statu quo zu lassen und was die Walachen guetwillig nit geben, vi nit zu extorquieren seie ....." Giurescu, Nr. 9.

[7]) Veterani an den Hofkriegsrat Okt. 21/31. Giurescu Nr. 7.

[8]) Bericht d. Bayrischen Gesandten Stoyberer, 1688, Dez. 12. (Jorga, Documente privitoare la familia Cantacuzinilor 325).

Digitized by Google

Noch bevor jedoch die Gesandtschaft in Wien eingetroffen war, wurde sie in Preßburg von einem nachgesandten Bojaren Preda Pârşcoveanu eingeholt,[1]) der die Nachricht überbrachte, daß Şerban Cantacuzino am 8. November 1688 verschieden sei.[2]) Der Fürst hatte schon längere Zeit gekränkelt, nicht unmöglich, daß das ängstliche Schwanken seiner Politik auch mit seiner Krankheit zusammenhing.[3])

Die Frage der Nachfolge mußte für den weiteren Fortgang der Beziehungen der Walachei zu Österreich entscheidend werden. Die Pforte besaß augenblicklich nicht die Macht, einen ihr genehmen Mann auf den Fürstenthron zu erheben. So erwachte das in den letzten Jahrzehnten fast völlig erloschene Recht der Bojaren, den Fürsten zu wählen, wieder. Noch bevor von türkischer oder auch von kaiserlicher Seite irgendein Einfluß ausgeübt werden konnte, versammelten sich die Bojaren zur Wahl. Da sich der Bruder des Verstorbenen, Constantin Cantacuzino, an den man zuerst gedacht hatte, weigerte, die Wahl anzunehmen, einigte man sich auf den Neffen des Verstorbenen, Constantin Brâncoveanu.[4]) Der damals 34jährige Mann hatte seit Jahren am Hofe seines Oheims wichtige Ämter, zuletzt das eines Großlogofeten (Kanzlers) bekleidet und auf die Politik des Landes großen Einfluß besessen.[5]) Wir sind ihm bereits als Unterhändler begegnet. Von dem verschlagenen und mit allen Diplomatenkünsten wohl vertrauten Mann konnte man erwarten, daß es ihm gelingen werde, das Land aus der schwierigen Situation, in die es der Kampf der Großmächte gestürzt hatte, glücklich herauszuführen. Seine Regierung war ein unausgesetztes Ringen mit den ihm feindlichen Fanarioten und des mit ihnen verbündeten französischen Gesandten. Wenn es ihm trotzdem gelungen ist, durch ein Vierteljahrhundert seine Herrschaft zu behaupten, so zeugt das von hohem politischen Können.

---

[1]) Grecianu, Viata 13.

[2]) Giurescu V., Grecianu a. a. O. 9.

[3]) Delchiaro, Istoria delle moderne rivoluzioni della Valachia, ed Jorga 141 und mit ihm auch neuere rumänische Historiker (Xenopol, Histoire des Roumains II, 77; Stourdza, La lutte pour la couronne 39) behauptet, Serban sei durch eine Österreich feindliche Partei vergiftet worden. Dagegen Jorga, Operele lui Constantin Cantacuzino p. V. f., Studii si documente 11, 177 und Giurescu IV. Beide weisen auf ein Schreiben Serbans an Michael Apafy hin (1688, Aug. 27, Monumenta comitialia Transilvaniae 20, 139), in dem der Fürst von seiner Krankheit spricht. Weiter hat man daraus einen grundlegenden Unterschied zwischen der Politik Serbans und seines Nachfolgers konstruiert, die keineswegs den Tatsachen entspricht. Ja, Brâncoveanu wurde direkt des Mordes an seinem Oheim beschuldigt. Als Gerücht verzeichnet dies schon D. Kantemir, Gesch. des osman. Reiches 500, Anm. 68.

[4]) Jorga, Constantin-Vodâ Brâncoveanu, viata si domnia lui; Grecianu, Viata 10 ff. Eine Schilderung der Wahl von Radu Popescu bei Jorga, Brâncoveanu 32 ff.

[5]) Jorga, Brâncoveanu 26.

Digitized by Google

Einmal im Besitz des Thrones, suchte er ihn nach allen Seiten zu sichern. Nach Adrianopel ging eine Gesandtschaft von Bojaren, der es durch große Geldzahlungen gelang, die Bestätigung Brâncoveanus durch die Pforte zu erreichen. Vergeblich mühte sich der französische Gesandte Girardin, Thökölyi zum Fürsten der Walachei zu machen.[1])

Gegen Österreich setzte Brâncoveanu einstweilen die Politik seines Vorgängers fort. Preda Pârşcoveanu, den er der großen Gesandtschaft nachgesendet hatte, bestätigte ihre Vollmachten im Namen des neuen Fürsten. Die entscheidenden Verhandlungen konnten beginnen.

III. Constantin Brâncoveanu — Verhandlungen und Kämpfe (1689—1691).

In Wien stand man in den letzten Monaten des Jahres 1688 vor schweren Entschlüssen.[2]) Wir erinnern uns, daß der Kaiser mit Rücksicht auf Frankreich den Türkenkrieg möglichst lang hinauszuschieben getrachtet hatte. Auch in den ersten Jahren des Krieges war man mehrmals bereit gewesen, den Krieg im Osten zu liquidieren, um die eigenen Kräfte im Westen voll einsetzen zu können. Erst seit dem Regensburger Stillstand (Aug. 1684) war das allmählich anders geworden, nicht am wenigsten unter dem Einfluß des Nuntius Buonvisi, der unablässig bemüht war, zum Krieg gegen die Türken anzufeuern und die nötigen Geldmittel dazu zu beschaffen. Die Erfolge der nächsten Jahre eröffneten endlich die Aussicht, daß es gelingen werde, durch Zurückdrängung der Türken und Wiedervereinigung des seit 1526 zerrissenen Ungarn, das Schicksal der Dynastie mit der ungarischen Nation enger zu verknüpfen. Eben war im Jahre 1687 unter dem Eindruck der Siege der kaiserlichen Armee die Erblichkeit der ungarischen Königskrone im Mannesstamme vom ungarischen Reichstag zugestanden worden. Siebenbürgen war besetzt, Belgrad in der Hand der Armee des Kaisers, die Walachei bereit, ihr altes Abhängigkeitsverhältnis zu Ungarn wieder anzuerkennen. Der Höhepunkt der Erbfolge, den die kaiserlichen Truppen in diesem Kriege erringen konnten, war erreicht. Denn den Aktionen, die Markgraf Ludwig von Baden im Jahre 1689 durchführte, war, so bewunderungswürdig sie vom militärischen Gesichtspunkte aus sein mögen, kein dauernder Erfolg beschieden. Im Grunde war es bereits Defensive, so offensiv der Feldzug auch angelegt war.

Es ist ein merkwürdiger Zufall, daß in diesem Jahre 1688, das einen entschiedenen Wendepunkt der österreichischen Balkanpolitik bildet, auch Rußland, das schon wenige Jahrzehnte später immer bedeutsamer

[1]) Girardin an Ludwig XIV., Pera, 1688, Dez. 6. Hurmuzaki, Documente, Supl. 1/1, 273 f. Grecianu, Viata 12 ff.

[2]) Zum folgenden vgl. Redlich, Gesch. Österreichs 6, 410 ff.

Digitized by Google

für die Geschichte des europäischen Südostens wird, zum erstenmal seine diplomatischen Fühler hieher vorstreckt. Noch dachte man freilich in Moskau keineswegs an eine Rivalität mit Österreich.

Das entscheidende Problem für die Politik der Hofburg war das Verhältnis zu Frankreich. Das Jahrzehnt, das auf den Frieden von Nymwegen folgt, ist das glänzendste in der langen Regierung Ludwigs XIV. gewesen. Ohne Schwertstreich hatte er sein Land auf Kosten des Deutschen Reiches und Spaniens vergrößert. Nur langsam sammelten sich die Bedrohten und Betroffenen zur Gegenwehr. Seitdem sich Brandenburg aus dem Bündnis mit Frankreich gelöst hatte, war auch Wilhelms III. von Oranien unermüdlichen Bemühungen um die Bildung einer antifranzösischen Koalition Erfolg vergönnt. Die Aufhebung des Edikts von Nantes und die Thronbesteigung König Jakobs II. in England wirkten wie Drohungen auf die protestantischen Mächte. Seit Frühling 1688 rüsteten der Oranier und Ludwig XIV. Die Pfälzer Erbschaft und der Streit um Köln boten den Anlaß zum Losschlagen. Noch mochte man in Paris hoffen, der Türkenkrieg werde den Kaiser am Eingreifen verhindern. Schon war aber die Kraft des Osmanenreiches am Erlahmen. Vergeblich mühte sich die französische Diplomatie den türkischen Kriegsmut wieder anzufachen. Innere Wirren und die furchtbaren Schläge auf den Kriegsschauplätzen brachten in Konstantinopel den Friedenswillen zum Durchbruch. Als im September die Nachricht vom Falle Belgrads nach Paris gelangte, ließ Ludwig XIV. seine Regimenter marschieren. Der Krieg war unvermeidlich geworden. Für den Kaiser war die Lage keineswegs ungünstig. Denn schon war es Herbst. Bis zum Beginn des Frühjahrsfeldzuges war Zeit genug, um den Krieg im Osten zu liquidieren. Dazu schien die Aussicht die denkbar günstigste. Denn bereits am 8. September 1688 waren im Lager des bayerischen Kurfürsten vor Belgrad zwei türkische Abgesandte Sulfikar Efendi und der Pfortendolmetsch Alexander Mavrokordatos angelangt, die offiziell die Aufgabe hatten, dem Kaiser die Thronbesteigung des Sultans Soleiman III. zu notifizieren, aber auch zu Friedensverhandlungen bevollmächtigt waren. Sie wurden nach Niederösterreich ins Schloß Pottendorf geleitet, wo sie von jedem Verkehr mit der Außenwelt abgeschlossen, die Eröffnung der Verhandlungen abwarten sollten.[1])

In diese an folgereichen Entschlüssen und Entscheidungen reichen Wochen um die Wende zum Jahre 1689 fallen nun die Verhandlungen mit den walachischen Abgesandten. Über ihren Verlauf sind wir im ein-

[1]) Der Kaiser an Kinsky, Sept. 28. (St. A. Große Correspondenz, 63, II.)

Digitized by Google

zelnen nicht unterrichtet.[1]) Am 30. Jänner 1689 gelangten sie zum Abschluß.[2]) Die Gesandten leisteten im Namen des Fürsten und der Stände[3]) der Walachei dem ungarischen König den Huldigungseid.[4]) Sie verpflichteten sich, einen Tribut von monatlich 4500 Talern zu zahlen, im Falle des Einrückens kaiserlicher Truppen in die Walachei 6000 Mann, davon 3000 Reiter zu verpflegen. Weiters wünschte der Kaiser über alle Bewegungen der Türken und Tataren unterrichtet zu werden. Alle Verträge und Verpflichtungen zwischen der Walachei und der Türkei sollten aufgehoben sein. Dagegen bestätigte der Kaiser Constantin Brâncoveanu und versprach die Walachei in den kommenden Frieden aufzunehmen. Alle ehemals zur Walachei gehörigen Gebiete sollten an sie zurückkommen. — Im Wesentlichen dieselben Bedingungen, die schon Şerban gestellt worden waren.

Sollte dieses Abkommen tatsächlich Geltung erlangen, so war, außer der Anerkennung durch den walachischen Fürsten selbst, vor allem die Zustimmung der Pforte von Nöten. Darüber mußten die bevorstehenden Friedensverhandlungen entscheiden.

Auf diese Verhandlungen muß hier kurz eingegangen werden, soweit sie das Verhältnis zur Walachei berühren. Die in Pottendorf internierten osmanischen Abgesandten mußten mehrere Monate auf die Eröffnung der Verhandlungen warten. Nicht unmöglich, daß auch der Wunsch, zuerst mit den Walachen ins Reine zu kommen, für die Hinausschiebung gesprochen hat. Die eigene Situation hat sich Österreich dadurch kaum verbessert, da die Türken den Kriegsausbruch mit Frankreich erfuhren und nun unnachgiebiger wurden.

Die geheime Konferenz hatte sich in den letzten Monaten des vergangenen Jahres mehrfach mit der Frage des türkischen Friedens beschäftigt. Gleich nach der Ankunft der Gesandtschaft in Pottendorf (Okt. 13) hatte General Caraffa mit ihr Fühlung genommen. Die Gesandten erklärten, nicht früher in meritorische Verhandlungen eintreten zu wollen,

[1]) Der Kaiser an Kinsky, Dez. 28. (St. A. Große Correspondenz Fasz. 63, II.) Resolution des Kaisers auf einem Bericht Kinskys über die walachische Angelegenheit.

[2]) Cornaros Bericht 1689, Febr. 6. (St. A., Dispacci di Germania 164.)

[3]) S. o. S. 293 Anm. 2. Obwohl Serban erklärt hatte, es gäbe keine Stände in der Walachei, hielt die ungarische Rechtsanschauung offenbar einen Vertrag mit dem Fürsten allein nicht für rechtsgültig.

[4]) Kaiser Leopold bestätigt Konstantin Brâncoveanu, nachdem die Gesandtschaft den Huldigungseid geleistet und die vorgelegten Bedingungen angenommen hat. Wien 1689, Jänner 30; Kaiser Leopold bestätigt, daß die walachischen Stände den Treueid geleistet haben etc. Wien, 1689, Jänner 30. In St. A. Hungarica 185 zwei Abschriften (des 19. Jahrhunderts) mit dem Vermerk: „Collationiert mit der im Archiv der ungarischen Hofkanzlei befindlichen Abschrift.")

Digitized by Google

Noch bevor jedoch die Gesandtschaft in Wien eingetroffen war, wurde sie in Preßburg von einem nachgesandten Bojaren Preda Pârşcoveanu eingeholt,[1]) der die Nachricht überbrachte, daß Şerban Cantacuzino am 8. November 1688 verschieden sei.[2]) Der Fürst hatte schon längere Zeit gekränkelt, nicht unmöglich, daß das ängstliche Schwanken seiner Politik auch mit seiner Krankheit zusammenhing.[3])

Die Frage der Nachfolge mußte für den weiteren Fortgang der Beziehungen der Walachei zu Österreich entscheidend werden. Die Pforte besaß augenblicklich nicht die Macht, einen ihr genehmen Mann auf den Fürstenthron zu erheben. So erwachte das in den letzten Jahrzehnten fast völlig erloschene Recht der Bojaren, den Fürsten zu wählen, wieder. Noch bevor von türkischer oder auch von kaiserlicher Seite irgendein Einfluß ausgeübt werden konnte, versammelten sich die Bojaren zur Wahl. Da sich der Bruder des Verstorbenen, Constantin Cantacuzino, an den man zuerst gedacht hatte, weigerte, die Wahl anzunehmen, einigte man sich auf den Neffen des Verstorbenen, Constantin Brâncoveanu.[4]) Der damals 34jährige Mann hatte seit Jahren am Hofe seines Oheims wichtige Ämter, zuletzt das eines Großlogofeten (Kanzlers) bekleidet und auf die Politik des Landes großen Einfluß besessen.[5]) Wir sind ihm bereits als Unterhändler begegnet. Von dem verschlagenen und mit allen Diplomatenkünsten wohl vertrauten Mann konnte man erwarten, daß es ihm gelingen werde, das Land aus der schwierigen Situation, in die es der Kampf der Großmächte gestürzt hatte, glücklich herauszuführen. Seine Regierung war ein unausgesetztes Ringen mit den ihm feindlichen Fanarioten und des mit ihnen verbündeten französischen Gesandten. Wenn es ihm trotzdem gelungen ist, durch ein Vierteljahrhundert seine Herrschaft zu behaupten, so zeugt das von hohem politischen Können.

---

[1]) Grecianu, Viata 13.

[2]) Giurescu V., Grecianu a. a. O. 9.

[3]) Delchiaro, Istoria delle moderne rivoluzioni della Valachia, ed Jorga 141 und mit ihm auch neuere rumänische Historiker (Xenopol, Histoire des Roumains II, 77; Stourdza, La lutte pour la couronne 39) behauptet, Serban sei durch eine Österreich feindliche Partei vergiftet worden. Dagegen Jorga, Operele lui Constantin Cantacuzino p. V. f., Studii si documente 11, 177 und Giurescu IV. Beide weisen auf ein Schreiben Serbans an Michael Apafy hin (1688, Aug. 27, Monumenta comitialia Transilvaniae 20, 139), in dem der Fürst von seiner Krankheit spricht. Weiter hat man daraus einen grundlegenden Unterschied zwischen der Politik Serbans und seines Nachfolgers konstruiert, die keineswegs den Tatsachen entspricht. Ja, Brâncoveanu wurde direkt des Mordes an seinem Oheim beschuldigt. Als Gerücht verzeichnet dies schon D. Kantemir, Gesch. des osman. Reiches 500, Anm. 68.

[4]) Jorga, Constantin-Vodâ Brâncoveanu, viata si domnia lui; Grecianu, Viata 10 ff. Eine Schilderung der Wahl von Radu Popescu bei Jorga, Brâncoveanu 32 ff.

[5]) Jorga, Brâncoveanu 26.

Digitized by Google

Einmal im Besitz des Thrones, suchte er ihn nach allen Seiten zu sichern. Nach Adrianopel ging eine Gesandtschaft von Bojaren, der es durch große Geldzahlungen gelang, die Bestätigung Brâncoveanus durch die Pforte zu erreichen. Vergeblich mühte sich der französische Gesandte Girardin, Thökölyi zum Fürsten der Walachei zu machen.[1])

Gegen Österreich setzte Brâncoveanu einstweilen die Politik seines Vorgängers fort. Preda Pârşcoveanu, den er der großen Gesandtschaft nachgesendet hatte, bestätigte ihre Vollmachten im Namen des neuen Fürsten. Die entscheidenden Verhandlungen konnten beginnen.

III. Constantin Brâncoveanu — Verhandlungen und Kämpfe (1689—1691).

In Wien stand man in den letzten Monaten des Jahres 1688 vor schweren Entschlüssen.[2]) Wir erinnern uns, daß der Kaiser mit Rücksicht auf Frankreich den Türkenkrieg möglichst lang hinauszuschieben getrachtet hatte. Auch in den ersten Jahren des Krieges war man mehrmals bereit gewesen, den Krieg im Osten zu liquidieren, um die eigenen Kräfte im Westen voll einsetzen zu können. Erst seit dem Regensburger Stillstand (Aug. 1684) war das allmählich anders geworden, nicht am wenigsten unter dem Einfluß des Nuntius Buonvisi, der unablässig bemüht war, zum Krieg gegen die Türken anzufeuern und die nötigen Geldmittel dazu zu beschaffen. Die Erfolge der nächsten Jahre eröffneten endlich die Aussicht, daß es gelingen werde, durch Zurückdrängung der Türken und Wiedervereinigung des seit 1526 zerrissenen Ungarn, das Schicksal der Dynastie mit der ungarischen Nation enger zu verknüpfen. Eben war im Jahre 1687 unter dem Eindruck der Siege der kaiserlichen Armee die Erblichkeit der ungarischen Königskrone im Mannesstamme vom ungarischen Reichstag zugestanden worden. Siebenbürgen war besetzt, Belgrad in der Hand der Armee des Kaisers, die Walachei bereit, ihr altes Abhängigkeitsverhältnis zu Ungarn wieder anzuerkennen. Der Höhepunkt der Erbfolge, den die kaiserlichen Truppen in diesem Kriege erringen konnten, war erreicht. Denn den Aktionen, die Markgraf Ludwig von Baden im Jahre 1689 durchführte, war, so bewunderungswürdig sie vom militärischen Gesichtspunkte aus sein mögen, kein dauernder Erfolg beschieden. Im Grunde war es bereits Defensive, so offensiv der Feldzug auch angelegt war.

Es ist ein merkwürdiger Zufall, daß in diesem Jahre 1688, das einen entschiedenen Wendepunkt der österreichischen Balkanpolitik bildet, auch Rußland, das schon wenige Jahrzehnte später immer bedeutsamer

[1]) Girardin an Ludwig XIV., Pera, 1688, Dez. 6. Hurmuzaki, Documente, Supl. 1/1, 273 f. Grecianu, Viata 12 ff.

[2]) Zum folgenden vgl. Redlich, Gesch. Österreichs 6, 410 ff.

Digitized by Google

für die Geschichte des europäischen Südostens wird, zum erstenmal seine diplomatischen Fühler hieher vorstreckt. Noch dachte man freilich in Moskau keineswegs an eine Rivalität mit Österreich.

Das entscheidende Problem für die Politik der Hofburg war das Verhältnis zu Frankreich. Das Jahrzehnt, das auf den Frieden von Nymwegen folgt, ist das glänzendste in der langen Regierung Ludwigs XIV. gewesen. Ohne Schwertstreich hatte er sein Land auf Kosten des Deutschen Reiches und Spaniens vergrößert. Nur langsam sammelten sich die Bedrohten und Betroffenen zur Gegenwehr. Seitdem sich Brandenburg aus dem Bündnis mit Frankreich gelöst hatte, war auch Wilhelms III. von Oranien unermüdlichen Bemühungen um die Bildung einer antifranzösischen Koalition Erfolg vergönnt. Die Aufhebung des Edikts von Nantes und die Thronbesteigung König Jakobs II. in England wirkten wie Drohungen auf die protestantischen Mächte. Seit Frühling 1688 rüsteten der Oranier und Ludwig XIV. Die Pfälzer Erbschaft und der Streit um Köln boten den Anlaß zum Losschlagen. Noch mochte man in Paris hoffen, der Türkenkrieg werde den Kaiser am Eingreifen verhindern. Schon war aber die Kraft des Osmanenreiches am Erlahmen. Vergeblich mühte sich die französische Diplomatie den türkischen Kriegsmut wieder anzufachen. Innere Wirren und die furchtbaren Schläge auf den Kriegsschauplätzen brachten in Konstantinopel den Friedenswillen zum Durchbruch. Als im September die Nachricht vom Falle Belgrads nach Paris gelangte, ließ Ludwig XIV. seine Regimenter marschieren. Der Krieg war unvermeidlich geworden. Für den Kaiser war die Lage keineswegs ungünstig. Denn schon war es Herbst. Bis zum Beginn des Frühjahrsfeldzuges war Zeit genug, um den Krieg im Osten zu liquidieren. Dazu schien die Aussicht die denkbar günstigste. Denn bereits am 8. September 1688 waren im Lager des bayerischen Kurfürsten vor Belgrad zwei türkische Abgesandte Sulfikar Efendi und der Pfortendolmetsch Alexander Mavrokordatos angelangt, die offiziell die Aufgabe hatten, dem Kaiser die Thronbesteigung des Sultans Soleiman III. zu notifizieren, aber auch zu Friedensverhandlungen bevollmächtigt waren. Sie wurden nach Niederösterreich ins Schloß Pottendorf geleitet, wo sie von jedem Verkehr mit der Außenwelt abgeschlossen, die Eröffnung der Verhandlungen abwarten sollten.[1])

In diese an folgereichen Entschlüssen und Entscheidungen reichen Wochen um die Wende zum Jahre 1689 fallen nun die Verhandlungen mit den walachischen Abgesandten. Über ihren Verlauf sind wir im ein-

[1]) Der Kaiser an Kinsky, Sept. 28. (St. A. Große Correspondenz, 63, II.)

Digitized by Google

zelnen nicht unterrichtet.[1]) Am 30. Jänner 1689 gelangten sie zum Abschluß.[2]) Die Gesandten leisteten im Namen des Fürsten und der Stände[3]) der Walachei dem ungarischen König den Huldigungseid.[4]) Sie verpflichteten sich, einen Tribut von monatlich 4500 Talern zu zahlen, im Falle des Einrückens kaiserlicher Truppen in die Walachei 6000 Mann, davon 3000 Reiter zu verpflegen. Weiters wünschte der Kaiser über alle Bewegungen der Türken und Tataren unterrichtet zu werden. Alle Verträge und Verpflichtungen zwischen der Walachei und der Türkei sollten aufgehoben sein. Dagegen bestätigte der Kaiser Constantin Brâncoveanu und versprach die Walachei in den kommenden Frieden aufzunehmen. Alle ehemals zur Walachei gehörigen Gebiete sollten an sie zurückkommen. — Im Wesentlichen dieselben Bedingungen, die schon Şerban gestellt worden waren.

Sollte dieses Abkommen tatsächlich Geltung erlangen, so war, außer der Anerkennung durch den walachischen Fürsten selbst, vor allem die Zustimmung der Pforte von Nöten. Darüber mußten die bevorstehenden Friedensverhandlungen entscheiden.

Auf diese Verhandlungen muß hier kurz eingegangen werden, soweit sie das Verhältnis zur Walachei berühren. Die in Pottendorf internierten osmanischen Abgesandten mußten mehrere Monate auf die Eröffnung der Verhandlungen warten. Nicht unmöglich, daß auch der Wunsch, zuerst mit den Walachen ins Reine zu kommen, für die Hinausschiebung gesprochen hat. Die eigene Situation hat sich Österreich dadurch kaum verbessert, da die Türken den Kriegsausbruch mit Frankreich erfuhren und nun unnachgiebiger wurden.

Die geheime Konferenz hatte sich in den letzten Monaten des vergangenen Jahres mehrfach mit der Frage des türkischen Friedens beschäftigt. Gleich nach der Ankunft der Gesandtschaft in Pottendorf (Okt. 13) hatte General Caraffa mit ihr Fühlung genommen. Die Gesandten erklärten, nicht früher in meritorische Verhandlungen eintreten zu wollen,

[1]) Der Kaiser an Kinsky, Dez. 28. (St. A. Große Correspondenz Fasz. 63, II.) Resolution des Kaisers auf einem Bericht Kinskys über die walachische Angelegenheit.

[2]) Cornaros Bericht 1689, Febr. 6. (St. A., Dispacci di Germania 164.)

[3]) S. o. S. 293 Anm. 2. Obwohl Serban erklärt hatte, es gäbe keine Stände in der Walachei, hielt die ungarische Rechtsanschauung offenbar einen Vertrag mit dem Fürsten allein nicht für rechtsgültig.

[4]) Kaiser Leopold bestätigt Konstantin Brâncoveanu, nachdem die Gesandtschaft den Huldigungseid geleistet und die vorgelegten Bedingungen angenommen hat. Wien 1689, Jänner 30; Kaiser Leopold bestätigt, daß die walachischen Stände den Treueid geleistet haben etc. Wien, 1689, Jänner 30. In St. A. Hungarica 185 zwei Abschriften (des 19. Jahrhunderts) mit dem Vermerk: „Collationiert mit der im Archiv der ungarischen Hofkanzlei befindlichen Abschrift.")

Digitized by Google

bevor sie sich nicht in einer feierlichen Audienz beim Kaiser ihres offiziellen Auftrages entledigt hätten. In der Konferenz am 30. Oktober, in der Caraffa über seine Sendung berichtet,[1]) sprachen sich alle Anwesenden, außer Caraffa der oberste böhmische Kanzler Graf Franz Ulrich Kinsky[2]) und der österreichische Hofkanzler Graf Theodor Heinrich Strattmann, für Verhandlungen mit den Türken aus. Ihren Ausgangspunkt nahm die Verhandlung von der Frage, ob die türkischen Gesandten das Schreiben des Sultans dem Kaiser trotz des fortbestehenden Kriegszustandes feierlich überreichen dürften. Da die Türken erklärten, wenn ihnen dies verweigert werde, so hätten sie Ordre, sofort zurückzukehren, sprach sich Caraffa für ein Entgegenkommen aus. Man wolle und brauche ja den Frieden: „Es erörtere sich darbey die Frag, ob besser den Frieden mit denjenigen einzugehen, welche selbigen antragen oder solchen abzuschlagen und den Krieg weiter zu continuieren. Entgegen diejenige, welche das Römische Reich inquietieren, nach Belieben alda fortfahren zu lassen fast von selbsten, in deme Euer Kays. May. auß Mangel der erforderlichen Mittel Volkchs und genuegsamben Zeit nicht imstandt währe, zway Kriege auf einmahl zu führen. Es wäre auch in Sachen nicht zu cunctieren, wodurch die Anstalten in Hungarn und im Römischen Reich zugleich retardiert und Euer kaiserlicher May. in Gefahr gesetzt wurden an beede Seithen einzubiessen."[3]) Das Beispiel der Türken selbst lehre, daß auch eine starke Kriegsmacht einer Mehrheit von Gegnern unterliegen müsse. Es sei keineswegs sicher, ob die Türken nicht nach Unterdrückung der inneren Unruhen und neuer Rüstung nicht doch wieder mit einem starken Heere im Felde erscheinen würden. Da man sich weder auf Ungarn noch auf Polen sicher verlassen könne, sei die Gefahr einer Katastrophe wie im Jahre 1683 nicht von der Hand zu weisen. Ein reiner Defensivkrieg an beiden Fronten würde nur Schaden bringen, eine neue Offensive aber im Osten habe keinen Zweck, da Eroberungen in diesen Gegenden keinen Wert hätten. Die neu zu erwerbenden Gebiete würden nur Kosten verursachen, nichts aber einbringen. Man sollte also im Einverständnis mit den Verbündeten sofort in Verhandlungen mit den Türken eintreten. Diesem Vorschlag traten die anderen Teilnehmer der Konferenz bei. Strattmann sprach allerdings entschieden gegen die Gewährung einer Audienz, die das kaiserliche Prestige bedrohe. Schließlich würden die Türken auch ohne Audienz in Verhandlungen eintreten. Umso entschiedener trat Graf Kinsky für den Frieden mit der Türkei ein. Die Last des Krieges mit Frankreich werde vornehmlich

[1]) Bericht über die Konferenz vom 20. Okt. Hurmuzaki, Documente 5/1, 162 ff.

[2]) Über Kinsky vgl. Redlich, a. a. O. 6, 458.

[3]) Hurmuzaki, Documente 5/1, 1

Digitized by Google

auf das Reich, nicht wie der Türkenkrieg auf die Erbländer allein fallen.[1]) Ein französischer Erfolg aber bedrohe das Haus Österreich mit dem Verlust der Länder der böhmischen Krone und damit mit dem Zusammenbruch seiner Machtstellung überhaupt. Eine Niederlage im Osten aber führe die Situation von 1683 wieder herauf. Darum solle man die Etikettefrage beiseitelassen und möglichst rasch in Verhandlungen eintreten, ohne erst sich mit den Alliierten zu verständigen, da dadurch nur Zeit verloren gehen würde.

Der Kaiser entschied im Sinne der Konferenz. Allerdings klingt aus seiner Resolution keine starke Zuversicht, daß der Frieden wirklich zustande kommen werde. Es schien nötig sich auf die Notwendigkeit eines Doppelkrieges, so gefahrvoll er sein mochte, einzurichten. Erst am 7. Jänner 1689[2]) beschäftigte sich die Konferenz mit den Friedensbedingungen.[3]) Man beschloß von den Generalen Herberstein, Piccolomini und Caprara ein Gutachten über die zukünftige Grenzgestaltung einzuholen.[4]) Am 11. Jänner erstattete Caraffa das Gutachten an den Kaiser.[5]) Bezüglich der Walachei beruft er sich auf die alten Rechte Ungarns und die von den Gesandten zu leistende Huldigung. Von der Pforte sei der völlige Verzicht auf ihre Rechte und die Räumung der Festungen an der Donau zu verlangen. Dann solle die Türkei die Sicherheit des Landes von tatarischen Einfällen garantieren. Die Moldau zu erwerben, sei nicht zweckmäßig, da dieses durch den Krieg verwüstete Land kein finanzielles Erträgnis abwerfen könne. Es sind militärische (Grenzgestaltung) und fiskalische Gesichtspunkte, die den General bei der Aufstellung seiner Forderungen leiteten. Am 19. Jänner 1689 einigte sich die Deputation[6]) von den Türken die Abtretung von ganz Ungarn, von Slavonien und Bosnien zu verlangen, wegen des nördlichen Serbiens um Belgrad von General Heisler ein Gutachten einzuholen.[7]) Nachdem am 8. Februar die feierliche Audienz beim Kaiser stattgefunden hatte,[8]) wurden die Verhandlungen am 10. in Wien

[1]) Kinsky; Hurmuzaki, Documente 5/1, 166.

[2]) In der Zwischenzeit hatte man mehrmals an die Eröffnung der Verhandlungen gedacht, sie aber immer wieder hinausgeschoben. Vgl. Hurmuzaki a. a. O. 174 ff.

[3]) Hurmuzaki, a. a. O. 182 ff.

[4]) Hurmuzaki a. a. O. 189 ff. Der Kaiser an Herberstein, Jänner 10; Gutachten Capraras, Jänner 19. Gutachten Herbersteins, Jänner 22 (St. Turcica 75a). Zusammenfassender Bericht Caraffas über die Gutachten, 1689 o. d. (St. A. Turcica 117).

[5]) Hurmuzaki, a. a. O. 194 f.

[6]) Konferenz am 19. Jänner (Turcica 75a).

[7]) Der Kaiser an General Heisler, Jänner 23, (St. A. Turcica 75a).

[8]) Bericht des Dolmetsch Lachowitz über die Reise, den Aufenthalt und die Audienz der Türkischen Gesandtschaft. (Hurmuzaki, Documente 5/1, 153).

Digitized by Google

eröffnet. Beide Parteien — auch Polen und Venedig waren vertreten — stellten sich formell auf das von den Türken bei jedem Friedensschluß vertretene Prinzip des „Possideatis uti possidetis".[1]) Was sie aber darunter verstanden, zeigte allerdings weitgehende Verschiedenheiten. Am 15. II. überreichten die Türken ihre Vorschläge. Siebenbürgen sollte in das alte Verhältnis zur Pforte zurückkehren, die ungarischen Festungen, die noch von den Türken gehalten wurden, sollten in ihrem Besitz bleiben und einstweilen ein Waffenstillstand geschlossen werden.[2]) Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die geänderte politische Lage die Türken wieder kühn gemacht hatte. Unter den kaiserlichen Staatsmännern begannen nun neuerliche Beratungen über die den Türken zu stellenden Gegenforderungen. Der Hofkriegsratspräsident Ernst Rüdiger von Starhemberg sprach sich für die Erwerbung der Walachei aus; auch die Moldau sei zu fordern, um dadurch die Walachei eher zugestanden zu erhalten.[3]) Wie wenig man auf die Verhandlungen vorbereitet war, zeigt eine Bemerkung im Referat über die Sitzung der Deputation am 1. März;[4]) man solle ganz Ungarn verlangen mit seinen „Appertinentien, Bulgarien, Herzegowina und dergleichen"! Am 11. März gelangte ein von Kinsky vorgelegter Entwurf der kaiserlichen Antwort zur Annahme.[5]) Am nächsten Tag wurde er den Türken überreicht.[6]) Die Bedingungen standen formell auf der Basis des „uti possidetis", ohne die ein Verhandeln mit den Türken unmöglich gewesen wäre. Tatsächlich gingen sie weit darüber hinaus. Unter Berufung auf die Eroberung Ungarns wurde die Abtretung aller Länder, auf die Ungarn einen Rechtsanspruch erhob, verlangt.[7]) Waren dies wirklich die Bedingungen, an denen der Kaiser unter allen Bedingungen festzuhalten entschlossen war? Sie hätten für die Osmanen die fast völlige Vernichtung ihres europäischen Besitzes bedeutet. Aber

[1]) Vgl. Hammer, Des osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung 1, 162 ff.

[2]) Hurmuzaki, Documente 5/1, 229.

[3]) Starhemberg an den Kaiser 1689, März 2. (Hurmuzaki, a. a. O. 234 f.).

[4]) St. A. Turcica 75a; In einer Konferenz am 4. März (St. A. Turcica 75a) erklärten Kinsky und Caraffa gegen Starhemberg, der für einen Waffenstillstand sprach, um im Reich mit voller Kraft auftreten zu können, einen Waffenstillstand für schädlich, da Ungarn, das für den Kaiser wichtiger sei als das Reich (!) keinesfalls von Truppen entblößt werden könne.

[5]) Projektum responsi Cesarei ad propositiones ablegatorum Turcicorum ab Exc. D. Comit. Kinski compilatum (St. A. Turcica 75a) Konferenzprotokoll vom 11. März (St. A. Turcica 75a).

[6]) Hurmuzaki, Documente 5/1, 239 ff.

[7]) „Praetenditur . . . ex parte sacrae Cesareae Maiestatis . . . ut reliquae adhuc ditiones, populi et loca ab antiquo . . . ad regnum Hungariae ditionesque eidem annexas pertinentia, ei pariter supremo iure cedantur".

Digitized by Google

auch mit den eigenen Bundesgenossen geriet Österreich in Konflikt, vor allem mit Polen, das ebenfalls an seinen Ansprüchen auf Moldau und Walachei festhielt.

Noch aber schien ein günstiger Ausgang der Verhandlungen möglich zu sein. Denn die kaiserlichen Staatsmänner, vor allem Kinsky, waren gar nicht gesonnen, von diesen weit gespannten Forderungen nicht abzugehen. Es galt, das bisher Eroberte zu behaupten, im Südosten eine militärisch haltbare Grenze zu gewinnen. Darüber hinaus höchstens noch ein Gebiet zu erwerben, das ein sicheres finanzielles Erträgnis abwarf. Nicht religiöse oder wirtschaftliche Beweggründe, sondern das Streben nach Machtsteigerung, um in dem Ringen nach Geltung im europäischen Staatensystem sein Gewicht in die Wagschale werfen zu können, das heißt militärische und finanzielle Erwägungen waren in erster Linie für das politische Denken dieser Männer maßgebend.[1])

In einer Sitzung der Deputation am 9. April einigte man sich auf eine Präzisierung und Herabminderung der Forderungen.[2]) Die von den Truppen gehaltenen Linien sollten als Grenze gelten. Nur die Walachei, die sich freiwillig dem Kaiser angeschlossen hatte, sollte von den Türken freigegeben und die Festung geräumt werden. Nicht unmöglich, daß man noch zu weiteren Konzessionen bereit gewesen wäre. Aber die Türken blieben unnachgiebig. „Keinen Stein, geschweige ein ganzes Schloß würden

[1]) Damit will nicht bestritten werden, daß auch andere Tendenzen in Wien un Einfluß rangen. Vor allem war der Kaiser, wie uns der Briefwechsel mit P. arco d'Aviano zeigt (vgl. die Briefe von 1688, Jänner 28, Corrispondenza ed. Klopp, 155 und 1689, Febr. 8, Klopp a. a. O. 181) durch religiöse Motive stark beeinflußt. Dazu trat die ebenfalls aus diesen Gründen (Kirchunion!) arbeitende päpstliche Diplomatie. Das Urteil, das Alois Schulte in seinem Buche, Markgraf Ludwig von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1, 18 ff. über die kaiserliche Politik in diesen entscheidungsvollen Wochen fällt, scheint mir nicht völlig gerechtfertigt. Es handelte sich an der unteren Donau um viel mehr als „um eine Festung mehr oder weniger". Es handelte sich darum, ob die in jahrelangem, blutigen Ringen erkämpfte Großmachtstellung behauptet werden konnte oder nicht. Ein türkischer Vasall als Fürst von Siebenbürgen, wichtige Festungen in der Hand des Feindes, das bedeutete nicht viel weniger als die Wiederherstellung des Zustandes vor 1683. Zu Unrecht verweist Schulte auf die Gutachten des Grafen Jörger (Unterschiedliche Motive; Lünig, Selecta scripta illustria 2, 448). In den verhältnismäßig zahlreich erhaltenen Akten über die Verhandlungen findet sich nirgends der Einfluß der Ideen dieses Mannes, der allerdings den Gedanken erwog „ob nemblichen Euer K. M. Ihre Gräntzen per portam Traianam schließen oder solche in Griechenland bei Constantinopolim terminieren sollen" und die Krone des „imperium orientis" auf das Haupt des Habsburgers sah. Jörger hat auch im Jahre 1682 vom „orientalischen Kaisertum" gesprochen. Vgl. auch die Meinungen des kaiserlichen Gesandten bei den Generalstaaten Kramprich bei H. v. Srbik, diese Zsch. Erg. Bd. 11, 637.

[2]) Bericht Kinskys an den Kaiser, April 9 (St. A. Turcica 75a).

Digitized by Google

sie...über das was wirklich occupiert...abtreten".[1]) Sie bestehen auf der Wiederherstellung des alten Verhältnisses zwischen Siebenbürgen und der Pforte und auf das Besatzungsrecht in den Festungen. Als die kaiserlichen Vertreter auf das Recht der Eroberung und auf das historische Recht Ungarns verwiesen, lehnte Mavrokordat solche Ansprüche scharf ab.[2]) Ja, sie erklärten, eine an den Kaiser abgetretene Walachei würden sie nicht mehr, wie bisher, vor den Tataren schützen; das Land müßte zugrunde gehen.

Unter diesen Umständen war ein Friede unmöglich. Ließ man die Türken in Siebenbürgen und in den Festungen, so war so gut wie alles, was man bisher erreicht hatte, verloren. So mußte man sich — so schwer dies sein mochte — zum Doppelkrieg entschließen. Der schließliche Erfolg hat der kaiserlichen Politik Recht gegeben, mochte dieser Erfolg auch mit einem auch an Verlusten und Niederlagen reichen Krieg erkauft werden.

So mußten wieder die Waffen über die Geschicke des europäischen Südostens und damit auch über das Verhältnis Österreichs zur Walachei entscheiden. Wohl zogen sich die Verhandlungen mit den Türken noch monatelang hin, auf den Gang der Ereignisse haben sie keinen Einfluß gehabt.

Inzwischen hatten längst die Kämpfe begonnen.[3]) Bereits am 6. April war Markgraf Ludwig von Baden zum Oberkommandanten am türkischen Kriegsschauplatz ernannt worden.[4]) Naturgemäß war die Truppenmacht, die man ihm zur Verfügung stellen konnte, angesichts des Krieges am Rhein nur gering, etwa 24.000 Mann. Dem Feldherrn wurde von Wien aus eine defensive Haltung vorgeschrieben. Er sollte sich an der Morava festsetzen, um die Türken an einem Einfall in Ungarn zu hindern. Doch blieb es dem Markgrafen freigestellt, bei einer sich bietenden Gelegenheit die Offensive zu ergreifen.

Nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung der Kriegslage mußte die Stellungnahme des walachischen Fürsten werden. Wir wissen, daß er nicht nur in Wien, sondern auch mit der Pforte verhandelt hatte. Auch die

---

[1]) Konferenz mit den Türken 1689, April 13 und 14 (St. A. Turcica 75a).

[2]) „Auf diesse weiss könnte man sagen, dass alle von Adam und Eva herkomben und könnten sy ex hoc ratione viel andere Länder praetendieren, in deme sy aber Wallachei und selbige Länder so lange zeit possidierten, als wissen sich nicht, wie man ihnen der Abtrettung zumuthen könne" (St. A. Turcica 75a; April 13).

[3]) Philipp Röder von Diersburg, Des Markgrafen Ludwig von Baden Feldzüge wider die Türken 2, 94 ff. Angeli, Die kaiserliche Armee unter dem Oberkommando des Markgrafen Ludwig von Baden in den Feldzügen 1688 — 92, Mitt. aus dem Kriegsarchiv 2, (1877). 135 ff.

[4]) Röder a. a. O. 2, Urk. 3 ff.

Digitized by Google

Tributzahlungen nahm er wieder auf.[1]) Um das dazu nötige Geld aufzubringen, griff er auf den Nachlaß seines Vorgängers und er geriet dadurch mit der Witwe Şerbans in heftigen Konflikt. Begreiflich, daß diese sich an den Kaiser um Schutz wandte. Ihr Schwiegersohn Konstantin Băläceanu trat für sie ein, während die beiden Cantacuzinen an Brâncoveanu festhielten. Schon während der Verhandlungen, die zu dem Abkommen vom 30. Jänner führten, waren diese Gegensätze zutage getreten.[2]) Unter den Bestimmungen der beiden Diplome findet sich auch ein Passus, in dem der Kaiser der Witwe Şerbans seinen besonderen Schutz zusichert. Am 31. Jänner wurde für sie ein eigener Schutzbrief ausgestellt.[3]) Es scheint Băläceanus Intriguen gelungen zu sein, zwischen Brâncoveanu und dem Kaiser Mißtrauen zu nähren. Die beiden Cantacuzinen wurden in Wien zurückgehalten. Băläceanu und Şerban Vlădescu reisten in Begleitung des Grafen Csáky in die Walachei, um Brâncoveanu zur Anerkennung des Vertrages zu bewegen. Sie erreichten Anfang April Kronstadt,[4]) dort blieb Băläceanu zurück. Offenbar wagte er nicht mehr in seine Heimat zurückzukehren,[5]) oder wollte wenigstens ein günstiges Ergebnis der Verhandlungen abwarten, zu deren Führung sich Vlădescu und Csáky nach Bukarest begaben.

Sie hatten keinen Erfolg. Brâncoveanu weigerte sich, das Abkommen anzuerkennen, ja er bestrafte Vlădescu, den er des Einverständnisses mit Băläceanu beschuldigte, hart.[6]) Die Motive, die Brâncoveanu zu diesem Schritt bestimmten, sind uns im einzelnen nicht bekannt. Fürchtete er, wenn er sich rückhaltslos auf die Seite des Kaisers stellte, den Intriguen Băläceanus wehrlos ausgeliefert zu sein? Oder schien es ihm nicht mehr rätlich, auf die Seite des durch einen Doppelkrieg bedrohten Österreich zu treten?

Ein deutliches Zeichen, wie sehr sich das Verhältnis zu Brâncoveanu zu verschlechtern begann, ist die Ersetzung des in Siebenbürgen kommandierenden Generals Veterani durch Heisler.[7]) Veterani war es gelungen,

---

[1]) Vgl. die beiden Fermane der Pforte an Brâncoveanu. Giurescu No. 11 u. 12.

[2]) Grecianu, Viata 13 f.

[3]) Hurmuzaki, Documente 5/1, 218.

[4]) Jorga, Analele 21, 237.

[5]) Grecianu, a. a. O. 14 f. Constantin Balaceanu an Michael Apafy 1689, April 15 (Monumenta comitialia Transilvaniae XX, 235). R. Popescu, Memoriile, Magazinul istoric, 5, 103.

[6]) Giurescu, p. VI.

[7]) Befehl (des Hofkriegsrates?) an Veterani (K. A. Feldakten 1689 IV/10) April 28. Der Hofkriegsrat an Veterani Mai 10 (K. A. Feldakten 1689 V/4). Die Erinnerungen Veteranis sind von leidenschaftlichem Haß gegen seinen Nebenbuhler erfüllt, dem er die Schuld an allen späteren Mißerfolgen zuschreibt. Eine Charakteristik der beiden Generale schon bei Rycaut, The history of the Turcs

Digitized by Google

mit dem walachischen Fürsten freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen und zu erhalten.[1]) Unter Heisler wurde dies anders. Bălăceanu hielt sich ständig in seiner Nähe auf.[2])

Dazu trat noch ein Ereignis, das das einmal gegen Brâncoveanu erregte Mißtrauen noch ungemein steigern mußte. Wir haben mehrfach erwähnt,[3]) daß man in Wien schon seit einiger Zeit den Verdacht hegte, daß zwischen Moskau und den Balkanchristen geheime Verbindungen bestünden. Doch scheint bis Anfang 1689 darüber nichts Näheres bekannt gewesen zu sein.

Auch von den Verhandlungen Şerbans wußte man nichts. Der Grieche Demeter Tomin,[4]) der kurz nach Brâncoveanus Thronbesteigung in Bukarest angelangt war, hatte wohl bei dem neuen Fürsten vorgesprochen, jedoch bald die Walachei verlassen, da Brâncoveanu die Bedingungen des Zaren zu hören wünschte, bevor er sich weiter in Verhandlungen einlassen wollte. Tomin brachte zwei Briefe Brâncoveanus und des Expatriarchen Dionysios nach Moskau. Brâncoveanu sprach darin von der schlimmen Lage seines Landes und von seinem Kampfe für den wahren Glauben.

Inzwischen war auch der Archimandrit Isaia von Moskau abgereist. Er führte ein Schreiben der Zaren an Şerban mit sich, von dessen Tod man in Moskau noch nichts wußte.[5]) Şerban wurde darin aufgefordert, sich mit seinen Truppen am Dnjepr einzufinden, um am nächsten Feldzug der Russen gegen die Krimtataren teilzunehmen. Erst wenn die Tataren vernichtet seien, könne man an einen gemeinsamen Zug über die Donau denken. Dieses Ansinnen zeigt deutlich, wohin die Tendenz der russischen Politik ging. Der Zugang zum Schwarzen Meer, nicht zum Balkan, war damals ihr Ziel.

(London 1700), 299. Veterani, Memorie 28: la corte approvò le mie ragioni, non punto aggradevoli alli chimerici, che per sodisfar l'appetito delle lor volubilità, cominciarono in corte a seminar zizanie sopra la mia condotta.

[1]) Sofort nach Brâncoveanus Wahl sandte er den Obersten Grafen Jörger nach Bukarest, um den neuen Fürsten zu beglückwünschen. Vgl. den Bericht d. bayrischen Gesandten Stoyberer an Max Emanuel, Jorga, Studii si documente 20, 81. Belleardi, Historia (cod. 8478 der N. B.) 4. Veterani spricht in seinen Erinnerungen von „la mia dolce condotta coi Valachi.

[2]) Belleardi, Historia: (cod. 8478 d. N. B., 49). „Abbastanza non potria descrivere, come tutte le cose mutarono faccia, prima la confidenza col principe di Walachia, non volse servirsene l'Hisler, anzi disse, che quello era un traditore e quanto poteva fare per fargli dispetto et affronti non lo tralasciava, in una parola le massime de Veterani, non furono in nulla seguite dall'Hisler.

[3]) Siehe oben S. 63.

[4]) Dragomir, a. a. O. 1124 f.

[5]) D. Sturdza, Acte si documente relative la istoria renascerei României I, 12 ff. 1688, Dez. 28. st. v.

Digitized by Google

Isaia kam im April 1689 nach Hermannstadt; dort traf er Bălăceanu und Csáky. Über die politischen Verhältnisse in der Walachei nicht unterrichtet, vertraute er sich den beiden an. Sie aber, statt ihm weiterzuhelfen, überlieferten ihn dem General Heisler, der ihn festnehmen und seine Briefe erbrechen ließ.[1])

Begreiflich, daß dieser Vorgang die Beziehungen zwischen Brâncoveanu und dem Kaiser nicht verbesserte.[2]) Um die Ausführung des Vertrages, den er nicht anerkannt hatte, kümmerte sich der Fürst nicht. Er leistete weder die Tributzahlung noch gab er das beschlagnahmte Vermögen seines Vorgängers heraus. Schließlich begab er sich, den Befehlen des Sultans folgend, mit seinen Truppen nach Tschernez an die Donau,[3]) wo sich unter Thökölyis Kommando Scharen sammelten, die einen Vorstoß über Orsowa gegen Temesvar unternehmen sollten. Doch korrespondierte Brâncoveanu noch mit Heisler und übersandte ihm Nachrichten über türkische Truppenbewegungen.[4]) Auch an den Kaiser schrieb der Fürst mehrfach, erhielt jedoch keine Antwort. Daraufhin beklagt er sich in einem aus Tschernez vom 2. August datierten Brief[5]) heftig über die Intriguen Balaceanus und forderte die Freilassung der beiden Cantacuzinen. Der Kaiser antwortete[6]) mit Vorwürfen wegen der Nichteinhaltung der Versprechungen. Gleichzeitig wies er dem Grafen Jörger und den Baron Dorsch, die während der Abwesenheit des Kaisers von Wien[7]) mit der Führung der Verhandlungen mit der Walachei und den Türken betraut waren,[8]) an, den walachischen Vertretern in Wien die Beschwerden des Kaisers zur Kenntnis zu bringen.[9]) Die beiden Cantacuzinen erklärten, das Ab-

[1]) Cornaros Bericht, 1689, Mai 22, (St. A. Dispacci di Germania 164). Heisler an den Hofkriegsrat Juli. (Giurescu Nr. 32): „Legt bey dess Isaia Archimandritae Aussag, welchen von wallachischen Fürsten Brieff an den Gross Czar mitgegeben, um ihn und das Land vom türkischen Joch zu befreyen . . ." Über die späteren Schicksale des Isaias Uebersberger, a. a. O. 46 ff. Im Fasz. 7/I d. Russica (St. A.) verschiedene auf seine Freilassung im Jahre 1691 bezügliche Schriftstücke.

[2]) Am 26. Juli schreibt Markgraf Ludwig von Baden an den Kaiser (Röder, 2, Urk. 76), General Heisler habe ihn schon mehrmals dringend vor Georg Brancović gewarnt, „indeme er wegen allzu genauer Korrespondenz mit dem Fürsten auss der Wallachey nicht wenig suspect seye . . ."

[3]) Grecianu a. a. O. 15. Popescu, a. a. O. (Magazinul istoric 5, 209). Hurmuzaki, Documente 16, Nr. 517.

[4]) Giurescu, Nr. 28, 29, 30, 33.

[5]) Hurmuzaki, Documente 5/1, 278 f.

[6]) Der Kaiser an Brâncoveanu, 1689, Sept. 17 (Hurmuzaki, a. a. O. 284).

[7]) Der Kaiser weilte damals zur Königskrönung seines Sohnes in Augsburg.

[8]) Dekret des Kaisers für Jörger und Dorsch 1689, Juli 28 (Hurmuzaki, Documente 5/1, 277), vgl. Jörgers Unterschiedliche Motive: „Die Türkische von Wien abgeschaffte und wiederumb fortgelassene Gesantschaft" . . . etc.

[9]) Der Kaiser an Jörger Sept. 17. (Hurmuzaki, a. a. O. 5/1, 283.

Digitized by Google

mit dem walachischen Fürsten freundschaftliche [illegible] ser die Wa- und zu erhalten.[1]) Unter Heisler wurde dies [illegible] amit einver- ständig in seiner Nähe auf.[2])

Dazu trat noch ein Ereignis, das [illegible] n Brâncoveanu erregte Mißtrauen noch ungemein ste[illegible] der militärischen erwähnt,[3]) daß man in Wien schon [illegible] ken konnte. Alles daß zwischen Moskau und den [illegible] Markgraf in Serbien bestünden. Doch scheint bis A[illegible] gewesen zu sein.

Auch von den Verhand[illegible] den Kräften durchge- Demeter Tomin,[4]) der [illegible] n Baden die kaiserliche karest angelangt war. [illegible] . Die Siege bei Batotschin jedoch bald die W[illegible] m Kaiser zu Füßen zu legen. des Zaren zu hö[illegible] eldzuges deutlich erkennen, daß sich einlassen wollt[illegible] uberwindliche Hindernisse entgegenstellten. patriarchen [illegible] r Donau, der großen Nachschublinie der Armee, der schlim[illegible] Moravatale die Verpflegung fast unmöglich.[5]) So ver- Glauben [illegible] Aussichten auch der sich immer stärker entwickelnde Aufstand Ir[illegible] und Albaner zu gewähren schien, mußte der Feldherr angesichts Er[illegible] der vorgerückten Jahreszeit doch daran denken, die Armee in ein Land m[illegible] zu führen, wo die Truppen überwintern und auf Kosten des Landes ver- pflegt werden konnten. Das war im gebirgigen Serbien und Bosnien — beide Länder waren noch dazu durch die letzten Feldzüge stark mitge- nommen — nicht möglich. Die Armee nach Südungarn zurückzuführen, hätte nicht nur die Aufgabe der Errungenschaften der Jahre 1688 und 1689 bedeutet, sondern auch dem völlig ausgesogenen Lande neue Lasten aufgelegt.[3]) Das wollte man in Wien keinesfalls zulassen. So blieb nur die eine Möglichkeit, die fruchtbaren Ebenen an der unteren Donau zu besetzen. Somit trat neben Bulgarien[4]) notwendig jenes Land in den Vordergrund, gegen das auch aus politischen Gründen eine militärische Aktion nur erwünscht sein konnte: die Walachei.[5]) Militärisch bot ihre Besetzung große Vorteile. Vor allem wurde die für den Nachschub unentbehrliche

---

[1]) Jörger und Dorsch an den Kaiser Sept. 29. (Hurmuzaki, a. a. O. 5/1, 285 ff.). Der Kaiser an Jörger, Okt. 10. (Giurescu, Nr. 34.)

[2]) Der Markgraf an den Kaiser, Sept. 15. (Röder 2, Urk. 127 ff.).

[3]) Vgl. Bericht d. venez. Gesandten Venier, 1689, Okt. 16 (Dispacci 165).

[4]) Im Sommer hatte der Bischof von Nikopolis dem Kaiser eine Denkschrift überreicht, in der die Besetzung Bulgariens anempfohlen wurde. Der Kaiser sandte sie an den Markgrafen. (K. A. Feldakten 1689, VII/19: Juli 4).

[5]) Den Sieg bei Batotschin hatte der Markgraf auch dem Fürsten der Walachei gemeldet „in der Hoffnung, solches werde bey diesen Nationen einen favorablen undt nicht geringen Sucess nach sich ziehen". (Markgraf an den Kaiser Sept. 3: Röder, 2, Urk. 106).

Digitized by Google

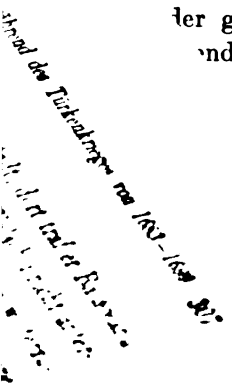

ler gewonnen. Dann konnten die Festungen unterhalb
·nd des Sommers Stützpunkte türkischer Angriffe gegen
waren, genommen und das letzte Einfallstor nach
· werden. Jedenfalls aber hoffte man in der frucht-
ir größere Truppenmengen Unterkunft und Ver-
· Einmarsch schien im Falle eines Widerstandes
ieten, da das Land gleichzeitig durch die im
enden Truppen angegriffen und wie in eine

ıcoveanu gegen den Kaiser an den Tag
ß, ihn mit Gewalt zur Anerkennung
.wingen, ist begreiflich. Schon Anfang
ı in Serbien begonnen hatte, erhielt Ladislaus
.. zum Heere des Markgrafen zu begeben.[2]) Der mit
..ssen in der Walachei wohl vertraute Mann sollte dem Feld-
.. zur Information beigegeben werden. Deutlich spricht aus dem Brief des Kaisers, den Csáky dem Markgrafen überbrachte,[3]) die Absicht, mit militärischen Mitteln durchzusetzen, was sich auf friedlichem Wege nicht erreichen ließ. Mitte September schlug der Kaiser dem Markgrafen vor, über die Donau eine Brücke schlagen zu lassen, um dadurch die Unterwerfung der Walachei zu erzwingen.[4]) Denselben Gedanken stellte Heisler in einem Schreiben an Ludwig von Baden zur Diskussion.[5]) Vor einem Doppelangriff würde die Walachei ohne viel Widerstand zusammenknicken. An die Durchführung einer solchen Aktion war nun aber nicht zu denken, solange die türkische Armee mit ungebrochener Schlagkraft an der Morava stand. Auch machte die durch Hochwasser angeschwollene Donau den

[1]) Über die Bedeutung der Walachei für die Verpflegung der türkischen Armee s. o. S. 286 Anm. 3.

[2]) Befehl (des Hofkriegsrates?) an Graf Ladislaus Csáky, sich mit seinem Regiment von der Blockade Großwardeins zum Hauptheere zu begeben (K. A. Feldakten, 1689, VI/2, Juni 2).

[3]) Kaiser Leopold an Ludwig von Baden, Juni 28 (Abschrift aus dem Hausarchiv in Karlsruhe, K. A. Feldakten 1689, VI/25). „Ich erindere Eure Liebden hiermit, waßmaßen bei mir Überbringer dieses Graf Ladislaus Chiaky, welcher erst kürzlich aus der Wallachei allhero an meinen Hof wiederumb zurückkhomben ist, über seine alldortige Verrichtung und den Zustand selbigen Landes auch Beschaffenheit des Gemüthes umbstendige Relation abgeleget hat. Nachdem aber selbige hauptsächlich in dasjenige lauffet, was Euer Liebden mit Beistand dero von mir deroselben vertrautten Waffen gestalten Sachen noch zu meinen Dienst in selbiger Gegend beobachten, als habe ich ihm Grafen Chiaky zu Euer Liebden verwiesen, welche von ihme eines und anders mit mehreren vernomben....."

[4]) Der Kaiser an den Markgrafen, Sept. 16. Röder 2, Urk. 113.

[5]) Heisler an den Markgrafen, Aug. 23; (Röder 2, Urk. 118 ff.). Schon im Juli hatte er auch in Wien ähnliche Vorschläge gemacht; Heisler an den Hofkriegsrat; Juli 11. (Giurescu Nr. 32) Veniers' Bericht 1689, Juli 24 (St. A. Dispacci 165).

Digitized by Google

mit dem walachischen Fürsten freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen und zu erhalten.[1]) Unter Heisler wurde dies anders. Bălăceanu hielt sich ständig in seiner Nähe auf.[2])

Dazu trat noch ein Ereignis, das das einmal gegen Brâncoveanu erregte Mißtrauen noch ungemein steigern mußte. Wir haben mehrfach erwähnt,[3]) daß man in Wien schon seit einiger Zeit den Verdacht hegte, daß zwischen Moskau und den Balkanchristen geheime Verbindungen bestünden. Doch scheint bis Anfang 1689 darüber nichts Näheres bekannt gewesen zu sein.

Auch von den Verhandlungen Şerbans wußte man nichts. Der Grieche Demeter Tomin,[4]) der kurz nach Brâncoveanus Thronbesteigung in Bukarest angelangt war, hatte wohl bei dem neuen Fürsten vorgesprochen, jedoch bald die Walachei verlassen, da Brâncoveanu die Bedingungen des Zaren zu hören wünschte, bevor er sich weiter in Verhandlungen einlassen wollte. Tomin brachte zwei Briefe Brâncoveanus und des Expatriarchen Dionysios nach Moskau. Brâncoveanu sprach darin von der schlimmen Lage seines Landes und von seinem Kampfe für den wahren Glauben.

Inzwischen war auch der Archimandrit Isaia von Moskau abgereist. Er führte ein Schreiben der Zaren an Şerban mit sich, von dessen Tod man in Moskau noch nichts wußte.[5]) Şerban wurde darin aufgefordert, sich mit seinen Truppen am Dnjepr einzufinden, um am nächsten Feldzug der Russen gegen die Krimtataren teilzunehmen. Erst wenn die Tataren vernichtet seien, könne man an einen gemeinsamen Zug über die Donau denken. Dieses Ansinnen zeigt deutlich, wohin die Tendenz der russischen Politik ging. Der Zugang zum Schwarzen Meer, nicht zum Balkan, war damals ihr Ziel.

(London 1700), 299. Veterani, Memorie 28: la corte approvò le mie ragioni, non punto aggradevoli alli chimerici, che per sodisfar l'appetito delle lor volubilità, cominciarono in corte a seminar zizanie sopra la mia condotta.

[1]) Sofort nach Brâncoveanus Wahl sandte er den Obersten Grafen Jörger nach Bukarest, um den neuen Fürsten zu beglückwünschen. Vgl. den Bericht d. bayrischen Gesandten Stoyberer an Max Emanuel, Jorga, Studii si documente 20, 81. Belleardi, Historia (cod. 8478 der N. B.) 4. Veterani spricht in seinen Erinnerungen von „la mia dolce condotta coi Valachi.

[2]) Belleardi, Historia: (cod. 8478 d. N. B., 49). „Abbastanza non potria descrivere, come tutte le cose mutarono faccia, prima la confidenza col principe di Walachia, non volse servirsene l'Hisler, anzi disse, che quello era un traditore e quanto poteva fare per fargli dispetto et affronti non lo tralasciava, in una parola le massime de Veterani, non furono in nulla seguite dall'Hisler.

[3]) Siehe oben S. 63.

[4]) Dragomir, a. a. O. 1124 f.

[5]) D. Sturdza, Acte si documente relative la istoria renascerei României I, 12 ff. 1688, Dez. 28. st. v.

Digitized by Google

Isaia kam im April 1689 nach Hermannstadt; dort traf er Bălăceanu und Csáky. Über die politischen Verhältnisse in der Walachei nicht unterrichtet, vertraute er sich den beiden an. Sie aber, statt ihm weiterzuhelfen, überlieferten ihn dem General Heisler, der ihn festnehmen und seine Briefe erbrechen ließ.[1])

Begreiflich, daß dieser Vorgang die Beziehungen zwischen Brâncoveanu und dem Kaiser nicht verbesserte.[2]) Um die Ausführung des Vertrages, den er nicht anerkannt hatte, kümmerte sich der Fürst nicht. Er leistete weder die Tributzahlung noch gab er das beschlagnahmte Vermögen seines Vorgängers heraus. Schließlich begab er sich, den Befehlen des Sultans folgend, mit seinen Truppen nach Tschernez an die Donau,[3]) wo sich unter Thökölyis Kommando Scharen sammelten, die einen Vorstoß über Orsowa gegen Temesvar unternehmen sollten. Doch korrespondierte Brâncoveanu noch mit Heisler und übersandte ihm Nachrichten über türkische Truppenbewegungen.[4]) Auch an den Kaiser schrieb der Fürst mehrfach, erhielt jedoch keine Antwort. Daraufhin beklagt er sich in einem aus Tschernez vom 2. August datierten Brief[5]) heftig über die Intriguen Balaceanus und forderte die Freilassung der beiden Cantacuzinen. Der Kaiser antwortete[6]) mit Vorwürfen wegen der Nichteinhaltung der Versprechungen. Gleichzeitig wies er dem Grafen Jörger und den Baron Dorsch, die während der Abwesenheit des Kaisers von Wien[7]) mit der Führung der Verhandlungen mit der Walachei und den Türken betraut waren,[8]) an, den walachischen Vertretern in Wien die Beschwerden des Kaisers zur Kenntnis zu bringen.[9]) Die beiden Cantacuzinen erklärten, das Ab-

[1]) Cornaros Bericht, 1689, Mai 22, (St. A. Dispacci di Germania 164). Heisler an den Hofkriegsrat Juli. (Giurescu Nr. 32): „Legt bey dess Isaia Archimandritae Aussag, welchen von wallachischen Fürsten Brieff an den Gross Czar mitgegeben, um ihn und das Land vom türkischen Joch zu befreyen ..." Über die späteren Schicksale des Isaias Uebersberger, a. a. O. 46 ff. Im Fasz. 7/I d. Russica (St. A.) verschiedene auf seine Freilassung im Jahre 1691 bezügliche Schriftstücke.

[2]) Am 26. Juli schreibt Markgraf Ludwig von Baden an den Kaiser (Röder, 2, Urk. 76), General Heisler habe ihn schon mehrmals dringend vor Georg Brancović gewarnt, „indeme er wegen allzu genauer Korrespondenz mit dem Fürsten auss der Wallachey nicht wenig suspect seye ..."

[3]) Grecianu a. a. O. 15. Popescu, a. a. O. (Magazinul istoric 5, 209). Hurmuzaki, Documente 16, Nr. 517.

[4]) Giurescu, Nr. 28, 29, 30, 33.

[5]) Hurmuzaki, Documente 5/1, 278 f.

[6]) Der Kaiser an Brâncoveanu, 1689, Sept. 17 (Hurmuzaki, a. a. O. 284).

[7]) Der Kaiser weilte damals zur Königskrönung seines Sohnes in Augsburg.

[8]) Dekret des Kaisers für Jörger und Dorsch 1689, Juli 28 (Hurmuzaki, Documente 5/1, 277), vgl. Jörgers Unterschiedliche Motive: „Die Türkische von Wien abgeschaffte und wiederumb fortgelassene Gesantschaft" ... etc.

[9]) Der Kaiser an Jörger Sept. 17. (Hurmuzaki, a. a. O. 5/1, 283.

Digitized by Google

kommen habe nur für den Fall Gültigkeit gehabt, daß der Kaiser die Walachei von den Türken befreie.[1]) Doch erklärten sie sich damit einverstanden, daß der bei ihnen befindliche Mathias Cleronome an Brâncoveanu abgesendet werde, während sie selbst in Wien blieben.

Immer klarer trat zu Tage, daß nur eine Änderung der militärischen Lage auch die Beziehungen zur Walachei wieder einrenken konnte. Alles hing vom Ausgang des Feldzuges ab, den der badische Markgraf in Serbien führen sollte.

Obwohl spät begonnen und mit unzureichenden Kräften durchgeführt, führte doch die Feldherrngabe Ludwigs von Baden die kaiserliche Armee auf den Gipfel ihrer Erfolge auf dem Balkan. Die Siege bei Batotschin und Nisch schienen die ganze Halbinsel dem Kaiser zu Füßen zu legen. Und doch lassen die Vorgänge des Feldzuges deutlich erkennen, daß sich einem weiteren Vordringen unüberwindliche Hindernisse entgegenstellten. Die Loslösung von der Donau, der großen Nachschublinie der Armee, macht schon im Moravatale die Verpflegung fast unmöglich.[2]) So verlockende Aussichten auch der sich immer stärker entwickelnde Aufstand der Serben und Albaner zu gewähren schien, mußte der Feldherr angesichts der vorgerückten Jahreszeit doch daran denken, die Armee in ein Land zu führen, wo die Truppen überwintern und auf Kosten des Landes verpflegt werden konnten. Das war im gebirgigen Serbien und Bosnien — beide Länder waren noch dazu durch die letzten Feldzüge stark mitgenommen — nicht möglich. Die Armee nach Südungarn zurückzuführen, hätte nicht nur die Aufgabe der Errungenschaften der Jahre 1688 und 1689 bedeutet, sondern auch dem völlig ausgesogenen Lande neue Lasten aufgelegt.[3]) Das wollte man in Wien keinesfalls zulassen. So blieb nur die eine Möglichkeit, die fruchtbaren Ebenen an der unteren Donau zu besetzen. Somit trat neben Bulgarien[4]) notwendig jenes Land in den Vordergrund, gegen das auch aus politischen Gründen eine militärische Aktion nur erwünscht sein konnte: die Walachei.[5]) Militärisch bot ihre Besetzung große Vorteile. Vor allem wurde die für den Nachschub unentbehrliche

[1]) Jörger und Dorsch an den Kaiser Sept. 29. (Hurmuzaki, a. a. O. 5/1, 285 ff.). Der Kaiser an Jörger, Okt. 10. (Giurescu, Nr. 34.)

[2]) Der Markgraf an den Kaiser, Sept. 15. (Röder 2, Urk. 127 ff.).

[3]) Vgl. Bericht d. venez. Gesandten Venier, 1689, Okt. 16 (Dispacci 165).

[4]) Im Sommer hatte der Bischof von Nikopolis dem Kaiser eine Denkschrift überreicht, in der die Besetzung Bulgariens anempfohlen wurde. Der Kaiser sandte sie an den Markgrafen. (K. A. Feldakten 1689, VII/19: Juli 4).

[5]) Den Sieg bei Batotschin hatte der Markgraf auch dem Fürsten der Walachei gemeldet „in der Hoffnung, solches werde bey diesen Nationen einen favorablen undt nicht geringen Sucess nach sich ziehen". (Markgraf an den Kaiser Sept. 3: Röder, 2, Urk. 106).

Digitized by Google

Donaulinie wieder gewonnen. Dann konnten die Festungen unterhalb Orsowa, die während des Sommers Stützpunkte türkischer Angriffe gegen das Banat gewesen waren, genommen und das letzte Einfallstor nach Südungarn abgeriegelt werden. Jedenfalls aber hoffte man in der fruchtbaren Walachei auch für größere Truppenmengen Unterkunft und Verpflegung zu finden.[1]) Der Einmarsch schien im Falle eines Widerstandes keine Schwierigkeiten zu bieten, da das Land gleichzeitig durch die im Norden in Siebenbürgen stehenden Truppen angegriffen und wie in eine Zange gefaßt werden konnte.

Daß das Verhalten, das Brâncoveanu gegen den Kaiser an den Tag legte, den Wunsch aufkommen ließ, ihn mit Gewalt zur Anerkennung des Abkommens vom 30. Jänner zu zwingen, ist begreiflich. Schon Anfang Juni, noch bevor der Feldzug in Serbien begonnen hatte, erhielt Ladislaus Csáky den Befehl, sich zum Heere des Markgrafen zu begeben.[2]) Der mit den Verhältnissen in der Walachei wohl vertraute Mann sollte dem Feldherrn zur Information beigegeben werden. Deutlich spricht aus dem Brief des Kaisers, den Csáky dem Markgrafen überbrachte,[3]) die Absicht, mit militärischen Mitteln durchzusetzen, was sich auf friedlichem Wege nicht erreichen ließ. Mitte September schlug der Kaiser dem Markgrafen vor, über die Donau eine Brücke schlagen zu lassen, um dadurch die Unterwerfung der Walachei zu erzwingen.[4]) Denselben Gedanken stellte Heisler in einem Schreiben an Ludwig von Baden zur Diskussion.[5]) Vor einem Doppelangriff würde die Walachei ohne viel Widerstand zusammenknicken. An die Durchführung einer solchen Aktion war nun aber nicht zu denken, solange die türkische Armee mit ungebrochener Schlagkraft an der Morava stand. Auch machte die durch Hochwasser angeschwollene Donau den

[1]) Über die Bedeutung der Walachei für die Verpflegung der türkischen Armee s. o. S. 286 Anm. 3.

[2]) Befehl (des Hofkriegsrates?) an Graf Ladislaus Csáky, sich mit seinem Regiment von der Blockade Großwardeins zum Hauptheere zu begeben (K. A. Feldakten, 1689, VI/2, Juni 2).

[3]) Kaiser Leopold an Ludwig von Baden, Juni 28 (Abschrift aus dem Hausarchiv in Karlsruhe, K. A. Feldakten 1689, VI/25). „Ich erindere Eure Liebden hiermit, waßmaßen bei mir Überbringer dieses Graf Ladislaus Chiaky, welcher erst kürzlich aus der Wallachei allhero an meinen Hof wiederumb zurückkhomben ist, über seine alldortige Verrichtung und den Zustand selbigen Landes auch Beschaffenheit des Gemüthes umbstendige Relation abgeleget hat. Nachdem aber selbige hauptsächlich in dasjenige lauffet, was Euer Liebden mit Beistand dero von mir deroselben vertrautten Waffen gestalten Sachen noch zu meinen Dienst in selbiger Gegend beobachten, als habe ich ihm Grafen Chiaky zu Euer Liebden verwiesen, welche von ihme eines und anders mit mehreren vernomben....."

[4]) Der Kaiser an den Markgrafen, Sept. 16. Röder 2, Urk. 113.

[5]) Heisler an den Markgrafen, Aug. 23; (Röder 2, Urk. 118 ff.). Schon im Juli hatte er auch in Wien ähnliche Vorschläge gemacht; Heisler an den Hofkriegsrat; Juli 11. (Giurescu Nr. 32) Veniers' Bericht 1689, Juli 24 (St. A. Dispacci 165).

Digitized by Google

Brückenschlag unmöglich. So erhielt Heisler Befehl, sich streng auf die Defensive zu beschränken.[1]) Doch war der Markgraf schon damals fest entschlossen, sofort nach einem entscheidenden Sieg auf Widdin zu marschieren, um auf der Donau herabkommende Proviantransporte aufnehmen zu können.[2]) Nachdem der Sieg bei Nisch errungen war, (24. September) erbat der Markgraf vom Kaiser Instruktionen wegen der Winterquartiere.[3]) Er erhielt sie in einem Schreiben des Kaisers vom 8. Oktober.[4]) Da dieser Moldau und Walachei in seine „Conquisten" einzubeziehen hofft, möge der Markgraf durch eine bei Widdin geschlagene Brücke die Verbindung mit Heisler herstellen, Moldau und Walachei besetzen und gegen die Tataren sichern. Die beiden Fürstentümer seien gewiß im Stande, so meint der Kaiser, den größten Teil der Truppen über Winter aufzunehmen und den bisher nicht gezahlten Tribut aufzubringen. Ein recht umfangreiches Programm für die schon weit vorgerückte Jahreszeit. Offenbar hat man in Wien die Folge der bisherigen Siege zu hoch angeschlagen.

Der Feldherr ging alsobald daran, dieses Programm, soweit es die Umstände erlaubten, zu verwirklichen.[5]) Einen Teil seiner Armee sandte er unter Piccolomini gegen Süden, um den Aufstand der Serben und Albaner auszunützen, mit dem Rest, etwa 7000 Mann, zog der Markgraf durch das Timoktal abwärts, gegen Widdin. Am 14. Oktober wurde Widdin genommen, am 25. auch Feth-Islam (Kladova) besetzt. Ende des Monats stand er mit sieben Regimentern zu Pferd und 4½ Infanterieregimentern zum Einmarsch in die Walachei bereit. Der Plan, gegen Bulgarien vorzugehen wurde aufgegeben, da man dort neuerlicher Kämpfe gewärtig sein mußte, die die erschöpften Truppen kaum mehr ertragen hätten.[6])

Schon von Widdin aus hatte Ludwig von Baden den Oberstleutnant Grafen Schlick an Brâncoveanu entsendet, um ihm den Einmarsch der kaiserlichen Armee anzuzeigen.[7]) Der Fürst sandte sofort zwei Bojaren

[1]) Der Markgraf an den Kaiser, Sept. 7. (Röder 2, Urk. 116); Der Kaiser an den Markgrafen Sept. 27. (Röder, a. a. O. 126).

[2]) Der Markgraf an den Kaiser, Sept. 15. Röder, a. a. O. 127 ff.

[3]) Der Markgraf an den Kaiser, Sept. 25. Röder a. a. O. 130.

[4]) Röder a. a. O. 131.

[5]) Vgl. das Schreiben Ludwigs an den Kaiser aus Tschernez, Nov. 7. „Das Euer K. M. Moldau und Wallachey in Ihre Conquisten mitzuziehen allergnädigst entschlossen, hat mich umb will mehreres animiert, den grössten Theill des Landtes mit wirklicher Logierung zu occupieren, selbiges aber völlig von allen Seithen, absonderlich gegen Budgiak einzuschrenkhen, lasset sich sowohl wegen allzuweiter Entfernung als zu schwacher Anzahl der Truppen dermahlen nicht tuen." Röder, a. a. O. 173.

[6]) Der Kaiser an den Markgrafen, Oktober 29. Röder, a. a. O. 159 ff. Zustimmendes Gutachten E. R. Starhembergs, Nov. 20. (K. A. Feldakten, 1689), Veniers Bericht, Nov. 17 (St. A. Dispacci 165).

[7]) Grecianu, 16.

Digitized by Google

an den Markgrafen, die alles aufbieten sollten, um ihn von seinem Vorhaben abzubringen. Das Land sei nicht im Stande eine so große Armee aufzunehmen, es herrsche die Pest, die Tataren würden einfallen. Es ist begreiflich, daß Brâncoveanu sich gegen den Einmarsch zu wehren suchte. Abgesehen von den Lasten, die die Winterquartiere dem Lande auferlegten, war der Fürst gezwungen, wenn die kaiserlichen Truppen einmal im Lande waren, alle Forderungen zuzugestehen. Dazu kam noch, daß sein Feind Bălăceanu sich im Hauptquartier des Markgrafen befand. Wohl nicht mit Unrecht bezichtigt man ihn des Planes, den unmündigen Sohn Şerban Cantacuzinos, Georg, zum Fürsten und sich zum tatsächlichen Herren der Walachei zu machen.[1]) Das Angebot der beiden Abgesandten, eine Abfindungssumme von einigen tausend Talern zu zahlen, wurde abgelehnt.[2]) Der Markgraf forderte binnen sechs Tagen eine definitive Zusage und erklärte, er werde inzwischen die Donau überschreiten und Tschernez besetzen. Im Stabe des Feldherrn waren die Meinungen über den Wert eines gewaltsamen Vordringens geteilt. Während Heisler, der offenbar stark unter Bălăceanus Einfluß stand, dafür eintrat,[3]) erhob Veterani heftige Einwendungen.[4]) Auch der Markgraf war nicht fest entschlossen.[5]) Das offene Land mit seinen weiten Ebenen bot keine strategischen Punkte, durch deren Besetzung man es hätte beherrschen können. Der Feldherr sah richtig voraus, was später eintrat: daß die Bevölkerung das offene Land verlassen und sich mit ihren Herden in die Wälder und Berge zurückziehen würde. Andererseits trat aber die Unmöglichkeit, südlich der Donau Truppen zu belassen, klar zu Tage.[6])

Während an dem Bau der Schiffsbrücke zwischen Feth-Islam und Tschernez gearbeitet wurde, erschien neuerlich eine Abordnung Brâncoveanus im Lager. Auch mit ihr kam man zu keiner Einigung. Der Entschluß zum Einmarsch wurde gefaßt. Während Heisler den Befehl erhielt seine Truppen von Norden her ins Land zu führen,[7]) ging die Hauptarmee

---

[1]) Grecianu, a. a. O. 17.

[2]) Der Markgraf an den Kaiser, Okt. 29; Röder, a. a. O. 162. Vorschläge des Markgrafen an den Gesandten, Röder, a. a. O. 166.

[3]) Grecianu, 16.

[4]) Memorie del maresciallo conte Federigo Veterani, 240.

[5]) „Zumahlen aber nun dieses walachische Volk an sich selbsten sehr leichtsinnig, auch kein haltbarer Posto im ganzen Landt ist, und dannenhero auss Maliz villeicht aller Orthen entlauffen undt das Landt wüst stehen lassen könnte, also das die Truppen nichts darinnen zu leben findeten, mithin für Euer K. M. sodann gar nichts herauszuziehen mögte, bin ich entschlossen bei Zurukhkunft ihrer Gesandten mich auf ein Leydentliches zu vergleichen . . . Röder, a. a. O. 162.

[6]) Der Markgraf an den Kaiser, Oktober 30. Röder, a. a. O. 169.

[7]) Der Markgraf an den Kaiser, Nr. 7. Röder, a. a. O. 171; Nov. 10, Röder 178. Heisler an den Markgrafen, Nov. 23. (Giurescu Nr. 38).

Digitized by Google

nach der Überschreitung der Donau gegen Osten vor. Der Vormarsch gestaltete sich ungemein schwierig. Der südlich an die Donau grenzende Teil der walachischen Ebene ist erst in den letzten 50 Jahren dem Ackerbau erschlossen worden. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war er Steppe, im Sommer menschenleer, im Winter von siebenbürgischen Wanderhirten und ihren Herden eingenommen.[1]) Seit Jahrhunderten war diese Steppe die Einbruchsstraße der Nomadenvölker nach Mitteleuropa.

Der Markgraf erreichte, nachdem er am 9. November die Donau überschritten hatte, am 19. November Craiova, einige Tage später den Altfluß bei Brâncovenj. Das Land, das die Truppen durchzogen, war menschenleer, die Hütten aus Stroh und Lehm, die man vorfand, waren verlassen.[2]) Zu einem militärischen Zusammenstoß kam es nicht. Brâncoveanu wich nach Osten aus. Erst als die kaiserliche Armee an der Aluta angekommen war, begann er neuerlich zu verhandeln. Widerstand zu leisten, war er ja nicht im Stande, da die Bojaren ihn verließen und er nicht genügend Truppen besaß. So kam es am 28. November in Brâncovenj an der Aluta zu einem Vertrag,[3]) durch den sich der Fürst verpflichtete 12½ Regimenter auf sechs Monate (1. November bis 1. Mai) in die Walachei aufzunehmen und zu verpflegen, 1500 Kavalleriepferde zu liefern und den versprochenen Tribut nachzuzahlen. Einige kaiserlich gesinnte Bojaren, die Brâncoveanu hatte verhaften lassen, die Familie Bălăceanus und die Witwe Şerbans samt deren Vermögen sollten ausgeliefert werden.[4]) Das Abkommen vom 30. Jänner 1689 sollte dadurch nicht aufgehoben sein, doch sollte die Walachei während der Dauer der Winterquartiere von den daraus fließenden Verpflichtungen frei sein.

Die kaiserlichen Truppen bezogen die Quartiere am Rand des Gebirges zwischen der Aluta und Câmpolung.[5]) Das Kommando, das ur-

---

[1]) Simeon Mehedinti, Die rumänische Steppe; Emanuel de Martonne, La vie pastorale e la transhumance dans les Karpates meridionales, leur importances géographiques et historiques. In: „Zu Friedrich Ratzels Gedächtnis: 247 ff. und 227 ff.

[2]) Berichte des Markgrafen vom 10. Nov. (Röder 177). Nov. 19 (Röder 181), Veterani, Memorie 240, „I Valacho . . . si ritirarebbero con i loro haveri e bestiami nei boschi e nei monti e restarebbero nel potere de'nostri solo le case voute di pocchissima valuta, essendo parte sotto terra e parte di paglia e fango edificate."

[3]) Röder, a. a. O. 187.

[4]) In den Memorie della vita del Generale Marsigli ed. Fantuzzi Bologna 1780 wird erzählt, Marsigli habe mit 200 Reitern auf Befehl des Markgrafen das Vermögen Serbans, das im Kloster Bistriz deponiert war, beschlagnahmt. Die freigelassenen Bojaren begaben sich nach Kronstadt (Giurescu Nr. 21).

[5]) Der Markgraf an den Kaiser, Nov. 27. Röder, a. a. O. 181, Grecianu, a. a. O. 18.

Digitized by Google

sprünglich Veterani übernehmen sollte,[1]) übergab der Markgraf, nachdem Veterani nach Serbien gesandt worden war, dem General Heisler.[2]) Der Feldherr selbst begab sich nach Wien.

Wir wissen, daß Heisler stets zum Kampf mit Brâncoveanu gedrängt hatte, daß sich Bălăceanu seit Monaten in seiner Nähe aufhielt.[3]) War von ihm zu erwarten, daß es ihm in einer so heiklen Situation, wie die militärische Besetzung eines fremden Landes sie nun einmal darstellt, gelingen werde, ein erträgliches Verhältnis zum Fürsten herzustellen? Die Truppen klagten über schlechte Quartiere und unzureichende Verpflegung. Die Lieferungen wurden nicht eingehalten.[4]) Kein Wunder, daß man in einem Lande, in das man mit Gewalt eingedrungen war, kein Entgegenkommen fand, begreiflich auch, daß die Truppen zur Selbsthilfe schritten.[5]) Es zeigte sich bald, daß die Truppen in dieser Lage nicht belassen werden konnten. So entschloß sich Heisler zu einem Gewaltstreich. Er zog die Truppen bei Târgoviște zusammen und da er hier Brâncoveanu, wie erwartet, nicht antraf, ging er auf Bukarest los. Das Unternehmen hatte nicht den erwünschten Erfolg. Noch bevor Heislers Truppen die walachische Hauptstadt erreichten, war Brâncoveanu nach Osten abgezogen. Das offene, nicht zu verteidigende Bukarest wurde besetzt, die Klöster, die einzigen festen Gebäude, zur Verteidigung hergerichtet.[6]) Als Heisler noch weiter gegen Osten vorrückte, ließ sich Brâncoveanu in Verhandlungen ein. Gleichzeitig verständigte er aber die Tataren und bat sie um Hilfe. Als sie herankamen, teilte er Heisler ihren Anmarsch mit.[7]) Das klug angelegte Doppelspiel gelang völlig. Noch bevor die Tataren die Grenze der Walachei überschritten hatten, gab Heisler seinen Truppen den Befehl zum Rückzug.[8]) Er wurde fast panikartig ausgeführt. Da es sich als unmöglich erwies, die Truppen konzentriert unterzubringen, zog Heisler, nachdem er einige Wochen bei Câmpolung gestanden hatte, Anfang Februar 1690 nach Siebenbürgen ab.[9])

---

[1]) Der Markgraf an den Kaiser, Okt. 30. Röder, a. a. O. 169; Nov. 7. Röder 172.

[2]) Der Markgraf an den Kaiser, Nov. 27. Röder, a. a. O. 183. Veterani, Memorie 248.

[3]) Memorie di Veterani, 249: „Un tal signore Valesano . . . era formentatore della discordia infra l'Hisler et il principe Brancovano hora regnante nella Transalpina. Stante ch'egli pretendeva il prencipato e col pretesto di volere fare riconoscere il figlio del defonto Servano suscitava varii turbidi . . ."

[4]) Heisler schätzt ihren Gesamtwert auf 700,000 fl. Giurescu Nr. 21.

[5]) Veterani, Memorie, 269 „Le cotidiane ostilità d'ogni sorte fatto da nostri alienò gl'animi de Vallachi . . ."

[6]) Heisler an den Hofkriegsrat, Bukarest, Dezember 25. Giurescu Nr. 41. Veterani a. a. O. 270. Grecianu, a. a. O. 19.

[7]) Veterani, a. a. O. 273.

[8]) Heisler an den Hofkriegsrat, Jänner 10; Febr. 3. Giurescu Nr. 42 und 43.

[9]) Über den Rückzug Bericht des holländ. Gesandten Colyer aus Konstantinopel, 1690, Febr. 27: Jorga, Documente privitoare la Constantin-Voda Brînco-

Digitized by Google

Die Tataren wurden sogleich wieder zum Abzug aus der Walachei bewogen, so daß das Land auch von diesen gefürchteten Gästen verschont blieb.

Die Räumung der Walachei war der erste größere Mißerfolg, der der kaiserlichen Armee seit längerer Zeit zugestoßen war. Nun begann sich aber auch auf den anderen Kriegsschauplätzen die Lage zu wenden. Es rächte sich, daß man mit so geringen Kräften so weit ausgreifende Unternehmungen begonnen hatte. Zu den Erfolgen des Sommers hatte auch beigetragen, daß die Tataren durch den Feldzug der Russen unter Golicyn gegen die Krim abgehalten worden waren, am Balkan zu erscheinen.[1]) Erst Ende des Jahres 1689 konnten sie hier eingreifen, nachdem sich Golicyn ohne etwas ausgerichtet zu haben, zurückgezogen hatte.[2])

Auch die Türken rüsteten zu energischer Gegenwehr. Zum dritten Male wurde ein Sproß jenes Geschlechtes, dem das Osmanenreich seine Reorganisation verdankte, Mustafa Köprili, zum Großvezier erhoben. Er zeigte sich seinem Vater und seinem Bruder ebenbürtig.

Infolge der Schlappe bei Katschanik (2. Jänner 1690) gaben die kaiserlichen Truppen Südserbien auf. Doch vermochten sie sich unter Veteranis tatkräftiger Führung um Nisch und Pirot zu behaupten. Klar trat zu Tage, daß die Türken wieder das militärische Übergewicht besaßen, die Armee des Kaisers in die Defensive gedrängt war. Begreiflich, daß unter diesen Umständen auch Brâncoveanu sich völlig wieder den Türken anschloß.

Die beiden Mißerfolge — in der Walachei und in Serbien — hätten in Wien zeigen können, daß man sich angesichts der geringen Truppenmengen, die man für den türkischen Kriegsschauplatz erübrigen konnte, nur auf einer geschlossenen, zur Verteidigung günstigen Linie halten konnte. Der Markgraf von Baden riet dringend dazu, sich auf die Verteidigung Ungarns und Siebenbürgens zu beschränken.[3]) Umsonst. Man konnte sich nicht entschließen, den Rest der Errungenschaften des Vorjahres aufzugeben..

---

veanu 105 f. Bericht Veniers Febr. 19 (St. A. Dispacci 164). Grecianu a. a. O. 24. Sosehr Veterani gegen Heisler voreingenommen ist, wird man ihm doch recht geben müssen, wenn er sagt: „da questa disgrazia si vidde il frutto di trattare male il popoli, che non si hanno in suo dispoticho potere." Memorie, 388.

[1]) Uebersberger, a. a. O. 47. Veniers Bericht, 1689, Sept. 25. (St. A. Dispacci 165).

[2]) Bekanntlich hatte Golicyns Mißerfolg den Sturz der Zarewna Sofie und ihres Anhanges zur Folge. Das bedeutete die Ausschaltung der russischen Streitkräfte auf Jahre hinaus, eine Tatsache, die auf die militärische Lage an der Donau nicht ohne Einfluß war.

[3]) Denkschrift von 1690, Febr. 6. Röder, a. a. O. 198.

Digitized by Google

Daß man angesichts dieser Lage nicht zu Friedensverhandlungen geneigt war, ist verständlich. Auch ging die türkische Friedensdelegation von ihrer Forderung — Restituierung Siebenbürgens und der Walachei — nicht ab.[1]) Darauf konnte man nicht eingehen.

Noch bevor der Markgraf von Baden zu seiner Armee kam, warf sich der Großvezier Mitte August auf die vorgeschobenen Posten in Serbien und an der Donau. Gleichzeitig begann von der Walachei aus eine Aktion gegen Siebenbürgen. Hier stand Heisler, sorgsam bedacht, die Gebirgsgrenze gegen Süden zu verwahren. Solange der Schnee die Berge bedeckte, war nichts zu fürchten. Die Pässe waren verhauen und besetzt. Die Beziehungen Brâncoveanus zu Heisler waren nicht offen feindselig; ja der Fürst versprach noch im Frühjahr, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Man glaubte ihm allerdings nicht[2]) mehr, ja Heisler erhielt die Erlaubnis, eventuell einen Vorstoß in die Walachei zu unternehmen. Constantin Băläceanu, bereits im Vorjahr zum Obersten befördert,[3]) wurde nun zum „General der walachischen Truppen" ernannt,[4]) das heißt, es sollte sich unter seinem Kommando eine der ungarischen und serbischen Miliz analoge Truppe aus walachischen Unzufriedenen, die sich nach Siebenbürgen geflüchtet hatten,[5]) bilden.[6]) Während Heisler mit Brâncoveanu noch immer in offizieller Korrespondenz stand,[7]) plante der General einen Überfall auf den Fürsten.[8]) Brâncoveanu hingegen übermittelte dem kaiserlichen General Nachrichten über den türkischen Aufmarsch, zu einer Zeit, da er bereits vom Sultan den Befehl hatte, mit Thökölyi vereint, Siebenbürgen anzugreifen.[9]) Thökölyi war nach Michael Apafys Tod vom Sultan zum Fürsten von Siebenbürgen erklärt worden und rüstete nun zur Eroberung des Landes.[10]) Außer türkischen und tatarischen Abteilungen

[1]) Hurmuzaki, Documente 5/1, 323. Veniers Bericht, 1690, Juni 4, (St. A. Dispacci 165).

[2]) Der Hofkriegsrat an Heisler; 1690, März 12; 1690, April 14; an Veterani Mai 2. Giurescu Nr. 47—49.

[3]) Giurescu Nr. 21.

[4]) Generalspatent für Balaccanu Mai 30. Giurescu Nr. 50.

[5]) Vgl. das Schreiben geflüchteter Bojaren an den Kaiser 1690, s. d. Hurmuzaki, Documente 5/1, 365.

[6]) Der Hofkriegsrat an Heisler, Juli 1. Giurescu Nr. 53.

[7]) Brâncoveanu an Heisler, Juli 12 (Giurescu Nr. 56). Heisler an den Hofkriegsrat, Juli 6. (Giurescu Nr. 55).

[8]) Heisler an den Hofkriegsrat, Juli 20; Aug. (Giurescu Nr. 57, 61). Der Hofkriegsrat an Heisler, Juli 27 (Giurescu Nr. 58).

[9]) Grecianu, a. a. O. 28 f. Beilage zu Veniers Bericht, Juni 11: Bericht aus Konstantinopel, April 11: (St. A. Dispacci 165).

[10]) Schon im Februar 1690 sollte Thököly auf Befehl des Großveziers in der Walachei eingreifen. Vergl. den Bericht des französischen Gesandten Castagnères aus Adrianopel 1690, Febr. 11, Hurmuzaki, Documente 16, Nr. 554.

Digitized by Google

sollten sich auch walachische Truppen unter Brâncoveanu mit Thökölyi's Scharen vereinigen. Im Juli sammelte sich das Corps zwischen Bukarest und Piteşti.[1]) Mitte August überrumpelte Thökölyi den Törzburger Paß und gelangte, ohne auf energischen Widerstand zu stoßen, an den Fuß des Gebirges. Hier stellten sich ihm Heisler mit vier Kavallerieregimentern und etwa 4000 Siebenbürgern unter Graf Michael Teleki entgegen.[2]) Sie erlitten am 21. August zwischen Tohány und Zernyest durch den etwa doppelt so starken Gegner eine vernichtende Niederlage. Eine Anzahl hoher Offiziere, darunter Heisler selbst, gerieten in Gefangenschaft. Michael Teleki und Constantin Bălăceanu fielen. Des letzteren Haupt wurde Brâncoveanu überbracht, der es in Bukarest zur Schau stellen ließ.[3])

Der Einbruch Thökölyis bedeutete keine geringe Gefahr. Gelang es ihm sich in Siebenbürgen festzusetzen, so war ein neuerliches Aufflammen des Aufstandes in Oberungarn, der Verlust aller Errungenschaften der letzten Jahre nicht ausgeschlossen. Es galt, energische Gegenmaßregeln zu treffen, um Siebenbürgen um jeden Preis zu sichern. Noch am 27. August, dem Tag, an dem der Markgraf die Unglücksbotschaft erhielt, gab er den Befehl mit allen verfügbaren Kräften nach Siebenbürgen aufzubrechen. Er mochte hoffen, daß die von den Kaiserlichen noch gehaltenen Festungen die heranrückende türkische Hauptarmee solange aufhalten würden, bis Siebenbürgen gesäubert sei. Während sich der Markgraf mit der Hauptmasse gegen Siebenbürgen in Marsch setzte, wurde vom Banat aus eine Abteilung serbischer Miliz in die Walachei entsendet, um dort noch stehende Truppen vom Einmarsch nach Siebenbürgen abzuhalten, und Brâncoveanu zum Rückzug zu zwingen.[4]) Wirklich verließ der walachische Fürst, noch

[1]) Heisler an den Markgrafen, 1690, Aug. 8. (K. A. Feldakten 1690, VIII/8) Des Grafen Thököly Einfall im Burzenland, dessen Schlacht bei Tohán und Zernest und dessen Abmarsch aus Siebenbürgen Anno 1690. (Anonymer Bericht eines Zeitgenossen aus Kronstadt): Deutsche Fundgrube der Geschichte Siebenbürgens 2, 235. Schon am 30. Juli meldet Venier den geplanten Einfall (St. A. Dispacci 166). „. . . se sparse pure a quella parte, che il Valacco fosse per muoversi per installar quel famoso ribelle nel nuovo posto, onde Aisler era accorso a più importanti passi con le truppe cesaree e particolarmente si fortificava a Orsova e Cronstadt. Weiters Veniers Berichte, Aug. 9, 13, 20, 28. (St. A. Dispacci 166).

[2]) Die zwölf Regimenter, die Heisler im Februar nach Siebenbürgen geführt hatte, waren im Frühling gegen sechs in Serbien völlig abgekämpfte ersetzt worden. Veniers Bericht 1690, Mai 21. (St. A. Dispacci 165). Dazu kam noch, daß Heisler wegen der riesigen Ausdehnung der Grenze gezwungen war, seine Kräfte zu zersplittern. Vor allem mußte Orsowa geschützt werden.

[3]) Oberstleutnant Marchese Bagni an Ludwig von Baden. Aug. 24. Heisler an Bagni, Aug. 24. Röder, a. a. O. 252 f. Der Markgraf an den Kaiser, Sept. 6. Röder, a. a. O. 273.

[4]) Der Markgraf an den Kaiser, Sept. 11. Röder a. a. O. 277. Sept. 18, 285. Der Kaiser an den Markgrafen, Sept. 22. Röder 279, Sept. 26, 287: Der Kaiser billigt die Anordnungen des Markgrafen, der den Milizen Brand und Plünderung

Digitized by Google

bevor der Markgraf in Siebenbürgen eingetroffen war, das Land. Ende Oktober trat auch Thökölyi ohne Widerstand zu wagen, den Rückzug an.

Während es so gelungen war, den Ostflügel der Kaiserlichen Aufstellung wieder zu sichern, brach im Zentrum das Unheil herein. Selbst Belgrad fiel in die Hand der Türken. Nur der hereinbrechende Winter machte einem weiteren Vordringen der Osmanen nach Ungarn ein Ende.

So waren in wenigen Wochen die Erfolge der letzten Jahre zunichte geworden. Damit war eine der wesentlichsten Voraussetzungen einer offensiven Politik gegen die Walachei zerstört. Mag man auch noch so zähe an dem alten und jüngst erneuerten Rechtsanspruch Ungarns auf die Walachei festgehalten haben, die Hoffnung ihn auch zu verwirklichen, schwand immer mehr.

In Siebenbürgen hatte der Markgraf Kavallerie unter Veterani zurückgelassen.[1]) Wohl nicht ohne Absicht hat man dieses Kommando Veterani anvertraut, dem es während seines ersten Aufenthaltes in Siebenbürgen gelungen war, mit Bukarest gute Beziehungen anzuknüpfen. Tatsächlich gelang es ihm binnen kurzem, sich mit Brâncoveanu zu verständigen. Beide Teile hatten Veranlassung genug dazu. Bei der schwierigen Kriegslage mußte man in Wien zufrieden sein, wenn sich die Walachei wenigstens tatsächlich neutral verhielt. Auf der anderen Seite sah der Fürst mit geteilter Freude auf die Erfolge Mustafa Köprilis, die sein Land wieder völlig in das alte Abhängigkeitsverhältnis zum Osmanenreich zurückzudrücken geeignet waren. Nun, da die unmittelbare Gefahr von Österreichs Seite her beseitigt war, suchte Brâncoveanu wieder beim Kaiser Anlehnung. Dazu kam noch, daß sein Rivale Bălăceanu, der am meisten dazu beigetragen hatte, das Verhältnis zwischen ihm und den kaiserlichen Generalen zu vergiften, nicht mehr am Leben war. Endlich aber geriet der walachische Fürst mit einem anderen seiner alten Gegner, mit Thökölyi in heftigen Konflikt. Jetzt, da seine Hoffnung, Siebenbürgen zu erwerben, zu Nichts zerronnen war, begannen wieder die Bemühungen des französischen Vertreters in Konstantinopel, ihm den walachischen Fürstenthron zu verschaffen.[2]) Mit Thökölyis Truppen, die in der Walachei Winter-

in der Walachei gestattet hatte „indemo die Wallachen dergleichen Straff gahr wohl meritiert haben." Venier beziffert die Zahl der Serben auf 2000. Okt. 1 (St. A. Dispacci 166. Nov. 19. Belleardi, Historia, (cod, 8474 d. N. B.) 58. Theatrum Europaeum 13, 1021.

[1]) Der Markgraf an den Kaiser Nov. 3. Röder, a. a. O. 332. Nov. 10, Röder a. a. O. 338. Befehl (des Hofkriegsrates) an Veterani, in Siebenbürgen das Kommando zu übernehmen 1690, Okt. 31. (K. A. Feldakten 1690, Fasz. X/38).

[2]) Der französische Vertreter Castagnères an Ludwig XIV., 1691, Jänner 2 (Hurmuzaki, a. a. O. Supl. I, 293), April 26 (296), Mai 21 (297), Juli 23 (298), 1692, Dez. 20 (302).

Digitized by Google

quartiere bezogen hatten, kam es zum offenen Konflikt;[1]) sie wurden gezwungen, das Land zu verlassen und südlich der Donau neue Winterquartiere zu suchen.[2]) Ja, Brâncoveanu wirkte durch bedeutende Zahlungen für die Bestätigung des jungen Apafy, um so Thökölyi vom siebenbürgischen Thron auszuschließen.[3])

Seit Jänner 1691 stand Wien wieder in Briefwechsel mit Brâncoveanu. Die Auswechslung der Gefangenen hatte den Anknüpfungspunkt geboten.[4]) Der walachische Hospodar versicherte seine Treue und Ergebenheit gegen den Kaiser, Behauptungen, die begreiflicherweise nicht überall Glauben fanden.[5]) Der Hofkriegsrat billigte Veteranis Vorgehen, warnte aber vor zu großem Vertrauen.[6])

Brâncoveanu suchte vor allem die Freilassung der beiden ihm nahe verwandten Cantacuzinen, die sich noch immer in Wien befanden, zu erreichen. Heisler hatte bereits im Jänner vor ihnen gewarnt, daß sie Nachrichten durch Kaufleute an Brâncoveanu und die Pforte gelangen lassen.[7]) Im August beschäftigte sich die geheime Konferenz mit dieser Frage.[8]) Man beschloß, erst den Ausgang des Feldzuges abzuwarten.

Ein anderer Anknüpfungspunkt waren die Friedensbemühungen, die Anfang 1691 neuerlich begannen. Vor allem bemühten sich die Seemächte Frieden zu stiften.[9]) Der englische Gesandte William Hussey kam über Wien nach Konstantinopel. Ihm wurde Graf Marsigli beigegeben. Doch brachten die im Frühling geführten Verhandlungen in Adrianopel kein Ergebnis. Mehrmals reiste Marsigli zwischen Konstantinopel und Wien hin und her, im Herbst über Bukarest, wo er vom Fürsten mit größtem Entgegenkommen aufgenommen wurde.[10]) Nachdem durch Ludwigs von

---

[1]) Vgl. die Berichte Castagnères 1690, Febr. 4 und März 14, Hurmuzaki, Documente 16, Nr. 589 und 590.

[2]) Georg Cleronome an den Hofkriegsrat, Konstantinopel, Dez. 10. Giurescu Nr. 66. Belleardi, Istoria (cod. 8474 der N. B. 111 f.). Der französ. Vertreter Castagnères an Ludwig XIV., 1691, März 22. Hurmuzaki, Documente Supl. I, 294.

[3]) Castagnères an den König 1691, Jänner 2, März 14. Hurmuzaki a. a. O. 293 f.

[4]) Veterani, an den Hofkriegsrat, Jänner 12; Jänner 29; Febr. 4; März 18. (Giurescu Nr. 70, 71, 73, 74).

[5]) „Von den Siebenbürgern und Walachen hat man nichts anderes als ewigen Betrug zu erwarten" . . . meinte der Markgraf von Baden. Giurescu Nr. 72).

[6]) Hofkriegsrat an Veterani, 1691, Aug. 18. (Giurescu Nr. 77).

[7]) Giurescu Nr. 72.

[8]) Referat an den Kaiser, Aug. 21. Konferenzprotokoll, Aug. 23 (Giurescu Nr. 78, 79).

[9]) Osw. Redlich, Gesch. Österreichs, 6, 569.

[10]) Marsigli, Memorie 121 ff. Marsigli an Kinsky, Nov. 20. (Giurescu Nr. 82). Constantin Brâncoveanu an Marsigli, Sept. 5. Hurmuzaki Documente 5/1, 388. Brâncoveanu an Marsigli, Sept. 30. Hurmuzaki, a. a. O. V/1, 391. Marsigli an den Kaiser, Okt. 5 (392). Brâncoveanu an Marsigli, Okt. 8 (394). Marsigli an den Kaiser 1692, Juni 2 (Giurescu 106). Jorga, Manuscripte din biblioteci straine 65 ff.

Digitized by Google

Badens Sieg bei Szlankamen (19. August 1691) der Feldzug glücklich abgeschlossen war, entschloß man sich endlich in Wien die beiden Cantacuzinen zu entlassen.[1]) Veterani führte Anfang des Jahres 1692 Verhandlungen mit Brâncoveanu über Getreidelieferungen, die zu einem günstigen Ergebnis führten.[2])

IV. Die Jahre 1692—1699. Der Friede von Karlowitz.

Die nächsten Jahre, in denen sich der Krieg ohne Entscheidung hinzog, brachten auch in die Beziehungen zur Walachei keine Veränderungen mehr. Brâncoveanu stand mit den kommandierenden Generalen in Siebenbürgen gut, wußte ihnen und dem Kaiser durch Übermittlung von Nachrichten und Briefen Gefälligkeiten zu erweisen.[3]) Am 30. Jänner 1695 wurde Brâncoveanu vom Kaiser angeblich in den Reichsfürstenstand erhoben, nachdem ihm schon im Jahre 1688 der ungarische Grafenstand verliehen worden war.[4])

Ein Zeichen, wie sehr sich die Beziehungen zur Walachei verbessert hatten, ist auch die Wiederaufnahme des Handelsverkehrs, die bereits Anfang 1691 erfolgte.[5])

---

[1]) Der Hofkriegsrat an die österr. Hofkanzlei 1691, Dez. 9; an Veterani, Dez. 9, Jänner 3. Giurescu Nr. 83, 84, 85, dazu 87—90, 92—94. Veterani an Kinsky, Dez. 8. Hurmuzaki, Documente 5/1, 399.

[2]) Hofkriegsrat an Veterani, Jänner 5; März 2, (Giurescu Nr. 87, 97), Veterani an den Hofkriegsrat, Jänner 17 (Giurescu 91).

[3]) Brâncoveanu hatte darum gebeten, daß die von ihm übersandten Nachrichten nicht in die Zeitungen gegeben würden. (Der Hofkriegsrat an die niederöst. Regierung, 1692, Mai 11. Giurescu Nr. 103.)

Als Beilage zu einem Bericht des venetianischen Gesandten Al. Zen (1695, Juni 11. Dispacci, 174) findet sich ein Schreiben an den Kaiser, in dem heftige Klagen wider den „novalista van Ghelen" geführt werden, der trotz aller Verbote Nachrichten aus der Türkei drucke. Dies könne dem Fürsten der Walachei den Kopf kosten, wenn die Türken dahinter kämen. Tatsächlich finden sich in den von Johann von Ghelen (über ihn vgl. M. Vansca in Geschichte der Stadt Wien, 4, 83) herausgegebenen, Avisi italiani ordinarii e straordinarii del anno 1695) einzelne Nachrichten aus Konstantinopel, doch ohne Angabe, woher die Nachrichten stammen. („Sentesi per varie vie, che la porta . . .") Über die Korrespondenz Brâncoveanus mit Veterani vgl. auch Hurmuzaki, Documente 16, Nr. 754. Briefe, die der niederländische Gesandte in Wien an seinen Amtsgenossen in Konstantinopel zu senden hatte, gingen durch Vermittlung des Grafen Kinsky über die Walachei. Vgl. Antal-Pater, De Weensche gezantschapsberichten van 1672 tot 1720 1, 545, 556.

[4]) Das Diplom ist nicht mehr im Besitz der Familie, doch wurde es noch im Jahre 1860 in Wien zur Bestätigung vorgelegt. (Mitteilung der Gratialregistratur Wien.)

[5]) Stoyberer an Max Emanuel 1691, Febr. 25. Jorga, Studii si documente 20, 121.

Digitized by Google

Vermöge seiner reichen Geldmittel gelang es Brâncoveanu auch, sich gegen seine Gegner in Konstantinopel zu behaupten.[1]) Vor allem seitdem er sich mit dem mächtigen Pfortendolmetsch Alexander Mavrokordat verschwägert hatte (Herbst 1693),[2]) konnte seine Stellung als gesichert gelten. Er konnte zwar nicht hindern, daß sein Land von türkischen und tatarischen Heeren durchquert und zu großen Lieferungen herangezogen wurde. Aber die Intriguen Frankreichs und der Fanarioten, die für Thökölyi arbeiteten, scheiterten an Brâncoveanus Bestechungsgeldern und Mavrokordats Einfluß.

Zum Schlusse sei noch kurz auf die Stellung der beiden slavischen Mächte zur Walachei hingewiesen. Wir wissen, daß Polen nicht minder zähe als der Kaiser an seinen Rechtsansprüchen auf die Donaufürstentümer festgehalten hatte. Als Heisler Anfang 1690 die Walachei räumen mußte, flammten Polens Hoffnungen wieder auf. Aber noch weniger als in früheren Jahren besaß es die militärischen Machtmittel, um diese Träume zu verwirklichen. Ist es den Polen doch bis zum Kriegsende im Jahre 1699 nicht einmal gelungen, die Grenzfestung Kameniec einzunehmen. Doch unentwegt waren polnische Vertreter in Wien bemüht, die Anerkennung der Ansprüche durch den Kaiser durchzusetzen. Ohne Erfolg! Wohl war der Kaiser wie schon früher bereit, die tatsächliche Besetzung der Moldau zu dulden, aber formell wollte man keine Zugeständnisse machen.[3]) So sank König Johann Sobieski ins Grab, verbittert, daß es ihm nicht gelungen war, seine Pläne zu verwirklichen.

Doch der polnische Adel ließ von ihnen nicht ab. Seinem Nachfolger, dem Kurfürsten Friedrich August von Sachsen wurde in der Wahlkapitulation die Bedingung vorgelegt, daß er sich verpflichte, im künftigen Frieden mit den Osmanen auch Moldau und Walachei zu erwerben.[4])

---

[1]) Bericht Alessandro Zens, 1693, März 28. Beilage: Bericht aus Konstantinopel, Febr. 28: „Si merviglia ogn'uno di sentire il discorso delle malitiose trame e l'imposture greche delli cupari uniti coll'Ambasciatore di Francia, col Tekeli e col Cantemir principe di Moldavia contra il principe di Valachia . . ." vgl. Grecianu, a. a. O. 48 ff. Jorga, Studii si documente XX, 130.

[2]) Διβαδᾶς. *A. Μαυροκορδάτου ἐπιστολαί Ρ'* p. qδ'. Mavrokordat war als eifriger Orthodoxer mit dem französischen Gesandten, der für die Übergabe des heiligen Grabes an die Katholiken arbeitete, in Konflikt geraten. Flassan, Histoire de diplomatie française 4, 122. Doubert (an den Marquis de Torcy, 1698, Juli 25 Hurmuzaki, Documente Supl. 1, 346) nennt Mavrokordat „un de plus excellens comédiens de l'Europe".

[3]) Auf diese Verhandlungen bezügliche Aktenstücke bei Hurmuzaki, Documente 5/1, 300 ff. u. Fragmente zur Geschichte der Rumänen 3. Bericht des niederländischen Gesandten C. van Heemskerk, Wien 1692, Mai 25 bei Antal-Pater, De Weensche Gezantschapsberichten 1, 511.

[4]) Haacke, Wahl Augusts des Starken zum König von Polen. Histor. Vierteljahrschrift IX (1906) 64. Zinkeisen, Gesch. d. osman. Reiches V, 187, Anm. 2.

Digitized by Google

Tatsächlich suchte König August in den ersten Jahren seiner Regierung, diesen Verpflichtungen gerecht zu werden. Er verhandelte mit Schweden wegen Stellung von Hilfstruppen für den Türkenkrieg,[1]) allerdings ohne Erfolg; auch in Polen begann er zu rüsten. Gleichzeitig knüpfte er mit Brâncoveanu Verhandlungen an, die im Frühling 1698 zu längeren Besprechungen in Bukarest führten.[2]) Da machte der Beginn der Friedensverhandlungen — der Feldzug 1698 hatte auch den Polen keine Erfolge gebracht — diesen Plänen ein Ende. Der heraufsteigende Konflikt mit Schweden drängte Polen zur Liquidation des Krieges im Südosten.

Noch geringer war die Teilnahme Rußlands an dem Kriege. Nach dem Sturz der Zarevna Sofie nahm Rußland jahrelang nicht am Kampfe Teil. Erst 1695 nahm Peter die Operationen gegen die Tataren wieder auf, die dann 1696 zur Einnahme von Asow führten. An ein Eingreifen am Balkan dachte man in Moskau nicht.[3])

Der Sieg des Prinzen Eugen bei Zenta (11. September 1697) brachte den Krieg zu einem für die kaiserlichen Waffen glücklichen Abschluß. Nun hatte auch die Friedensvermittlung der Seemächte in Konstantinopel Erfolg. Im Herbst 1698 begannen die Verhandlungen zu Karlowitz. Die Instruktion, die den kaiserlichen Vertretern Schlick und Öttingen mitgegeben wurde, enthielt unter anderem die Forderung, der Fürst der Walachei solle sowohl dem Kaiser als dem Sultan den Treueid leisten (homagium praestare) und seine Nachfolger sollten der Bestätigung durch beide Herrscher bedürfen.[4]) Es sollte also das Verhältnis, wie es zu Beginn von Brâncoveanus Regierung bestanden hatte, weiter aufrecht erhalten werden. Der Gedanke einer Abtretung wurde nicht mehr aufgegriffen.

[1]) S. Olmer, Allians förhandlingen mellan Sverige och konung August, 1697 bis 1700. Göteborgs högskolans Årskrift 6 (1900), 7.

[2]) Berichte des sächsischen Gesandten Wackerbarth in Wien, 1698, Mai 17, 25. (Jorga, Documente privitoare la Constantin-Vodâ Brâncoveanu 3 ff.)

[3]) Daß man in Wien ein Vorgehen der Russen gegen die Donau fürchtete, zeigt eine Instruktion für den nach Moskau bestimmten Gesandten Christoph Ignaz Quarient, 1698, Jänner 14. (St. A. Russica, Fasz. 7/III) „Uns ist zwar nicht bewusst, wohin die Moskowiter sich mit ihren Waffen wenden und an welchen Orthen sie operieren werden, weilen jedoch rathsamber zu sein scheint, dass Selbige mehr gegen die Tartarei oder an das Schwartze Meer als gegen Moldau und Wallachei vorgenommen werden, so wirdt unser Abgesandter recht tun, wan er jenes einrathet, dieses aber unter der Handt, sovil es sich fueglich thuen lasset, zu hindern suechet, jedoch ohne Gebung einiger jalousie oder zu zeigen, dass wür die operationes gegen Moldau und Wallachey nicht gern schen, solches auch nicht in einer Konferenz, sondern nur Discoursweiss, ohne einiges negotium hierauss zu machen vorbringe." In diesen Jahren spannen sich allerdings zum erstenmal Fäden zwischen Rußland und den Südslaven. Ueberberger, Orientpolitik 49 ff.

[4]) Instruktion für die Friedensbevollmächtigten 1698, Sept. 26 (Giurescu Nr. 158). Eine andere Instruktion vom 28. Sept. (Feldzüge des Prinzen Eugen II. Supl., 491) hat diese Bestimmungen nicht.

Digitized by Google

Inzwischen wandte sich aber Brâncoveanu an den Grafen Kinsky[1]) und bat dringend, man möge bei den Friedensverhandlungen der Walachei überhaupt nicht Erwähnung tun, da sonst seine Stellung schwer gefährdet sei. Am 27. Oktober berichtete Kinsky in dieser Angelegenheit an den Kaiser.[2]) Der Kaiser habe wohl ein doppeltes Recht auf die Walachei, das alte Recht Ungarns und das 1689 durch den Treueid geschaffene, doch, da ja die Türken nicht nachgeben würden und man den Frieden nicht hinausschieben dürfe, so solle man das Recht beider Teile in Schwebe lassen. Am 28. Oktober schrieb Kinsky an die Friedensdelegierten,[3]) der Passus in der Instruktion sei zu streichen. Dieser Befehl erreichte die Delegation im letzten Augenblick vor Eröffnung der Verhandlungen.[4]) So unterblieb diese Forderung. Der Walachei wird im Friedensvertrag keine Erwähnung getan.

Das Streben des Hauses Österreich, seinem Länderbesitz auch die Walachei anzugliedern, hat während des nach 16jähriger Dauer nun abgeschlossenen Türkenkrieges gewiß nie eine ausschlaggebende Rolle gespielt. Aber man hat an dem alten Rechtsanspruch, nachdem man ihn wieder aufgegriffen hatte, zähe festgehalten und in unablässigem diplomatischen Ringen auch gegen die Ansprüche der eigenen Bundesgenossen verteidigt. In den letzten Jahren des Krieges traten ja allerdings allmählich jene großen Probleme im Südwesten und Norden Europas in den Vordergrund, die in den folgenden Jahrzehnten die europäischen Staatsmänner beschäftigten. Daß man auch in diesen Zeiten in Wien die Walachei nicht vergaß, beweist uns ein Schriftstück, das bald nach dem Karlowitzer Frieden verfaßt sein muß.[5]) Es ist eine Denkschrift, die die Ansprüche und historischen Rechte des Hauses Österreich und Polens gegeneinander abwägt und mit folgenden Worten schließt: „Undtweilen nun bey letzteren Anno 1699 zu Carlowitz errichteten Friedensschlüssen consecutive voriger Moldau und Walachey sowohl von Hungarn als Polen hinwiederumben

---

[1]) Brâncoveanu an Kinsky, Okt. 17. Hurmuzaki, Documente 5/1, 511.

[2]) Hurmuzaki, a. a. O. 512.

[3]) A. a. O. 514.

[4]) Graf Oettingen an den Kaiser, Karlowitz, Nov. 5. Giurescu Nr. 164.

[5]) St. A. Moldovlachica Fasz. 23. „Succincta historia politico-iuridica, den alten Tractum regni Daciae oder heunt zu Tag der sogenannten Wallachey und Moldau betreffend."

Zum Schluß noch das Urteil des Venetianers Ruzzini über Brâncoveanu: (Finalrelation 1699, Fontes rerum Austriacarum II, 27, 406 „Il principe però presente di Valachia passa con fama di saggio et attento di bilanciarsi con desterità fra i riguardi di Cesare e della Porta, usando anco l'arte di portar avvisi, che possan esser utili ò grati hor all' uno hor all'altro partito; indagando con osservatione i successi della Christianità a racoglendo con la stessa quelli della Turchia".

Digitized by Google

pro derelicto tractiert und vergessen worden, so ist die besondere ratio des allerunterthänigst überreichten Antrages hiermit gar wohl bestärket: in welcher Form nämlich mit den Walachen und Moldauern ohne Concurrenz deren hungarischen Ständen und Canzleyen, auch ohne dahin irresistierenden Incorporation die Submittierungstraitten einzurichten".

Digitized by Google

Josephs II. Tod im Urteil der Zeitgenossen.

Von Friedrich Engel-Jánosi.

Die Nachrichten, die im Januar und Februar 1790 aus dem Krankenzimmer Josephs II. drangen, werden schwerlich aufmerksamere Beobachtung gefunden haben, als bei den Vertretern Preußens am kaiserlichen Hof[1]). Denn so wie ihr König einst den Beginn der Regierung des Kaisers beurteilt hatte, so stand es nun an deren Ausgang für sie fest, „que cette mort fera naître un tout autre ordre des choses"[2]). Den Zeitpunkt, mit dem diese neue Ordnung beginnen sollte, möglichst genau voraussagen zu können, mochte als eine Aufgabe von besonderer Wichtigkeit für Diplomaten angesehen werden, die in ständiger Verbindung mit den in den äußersten Provinzen des Kaiserstaates im Osten wie im Westen ausbrechenden Empörungen standen; die immer wieder die Chancen erörterten, daß die belgischen Revolutionäre sich dem König von Preußen unterwerfen würden und hiefür folgende Fassung fanden: „Ce sera pourtant une belle époque dans l'histoire que celle d'une nation qui après avoir secoué le joug d'un Prince qui voulait leur ôter leurs privilèges, se serait donnée à un autre Souverain sur la seule réputation de ses vertues."[3]) Die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit des Krieges mit Preußen und damit des Zweifrontenkampfes, den einst Friedrich der Große für Preußen nach seinem Tod gefürchtet hatte, beherrschte in diesen Monaten tatsächlich die politischen Kreise Wiens und die Furcht des sterbenden Kaisers vor der Nachricht einer Kriegserklärung aus Berlin wird von den Diplomaten mehrmals erwähnt[4]). Ihre Berichte scheinen gerade zugespitzt auf die Schilderung der trost-

[1]) Gesandter, Graf von Podewils, Resident Freiherr von Jacobi. Über beide vgl. Mitrofanow, Joseph II. Bd. 1, S. 40 f.

[2]) Geh. Staatsarchiv, Berlin-Dahlem, Rep. 96.1543. — Immed. Korr. mit dem Wiener Gesandten Grafen von Podewils und dem Freiherrn von Jacobi. Bericht 16. I., 20. II. 1790.

[3]) A. a. O., Bericht 2. I.

[4]) 16., 30. I. Friedrich der Große, Politische Testamente. Politische Korrespondenz, Ergänzungsband, 1920. 247.

Digitized by Google

losen Lage Österreichs und auf die Berichterstattung, wie das Elend, das die Wiener Gesellschaft nicht hinderte, ihre Karnevalsfeste bis in die Sterbewoche des Kaisers mit allem Glanz zu feiern[1]), allgemein auf die Regierung und die Person Joseph II. zurückgeführt werde. „Il est révoltant en quelque sorte d'entendre, combien ses propres sujets souhaitent d'en être délivré. Il n'y a qu'une voix pour dire que sa mort seule peut sauver la monarchie."[2]) Die innere wie die äußere Lage könne einzig durch Josephs Tod geklärt werden. Dieser Auffassung konform wird der teilweise Widerruf der josephinischen Reformen als Zeichen geistiger Schwäche ausgelegt, werden andere Verfügungen des Sterbenden aus dessen Gewissensbissen erklärt, wird über den letzten Brief an die Zarin gespottet und von der Komödie gesprochen, die Joseph bis zum letzten Atemzug spiele. Der Mut und die geistige Ruhe des Kaisers in den letzten Tagen wird freilich auch von den Berlinern Diplomaten anerkannt und sogleich auch die Erklärung hiefür gefunden: Joseph sei bis in die Todesstunde bestrebt, den großen König von Preußen nachzuahmen[3]). Eine Woche aber, nachdem der Tod, der zumindesten Österreich die Erlösung bringen sollte, eingetreten war und ehe noch der Bruder des Verstorbenen zur Übernahme der Regierung eingetroffen, meldeten die Berichte nach Berlin, daß man bereits in Wien beginne, den Verlust des Kaisers zu bedauern, die Nachrichten über den Nachfolger seien nicht günstig.[4])

Einst, als Joseph mit der Kaiserkrone gekrönt wurde, hatten weite Kreise in Deutschland mit fast überschwenglichen Hoffnungen zum jungen Herrscher, von dessen Regierung Lessing[5]) aufgeklärte und tugendhafte Zeiten sich versprach, emporgeblickt. Etwas von solchen Erwartungen klingt selbst durch Goethes gelassenen Krönungsbericht hindurch. Unmittelbarer spricht sich das Vertrauen des jungen Goethe zu Joseph in zwei früheren Briefen aus. Wenn er auch Vorbehalte über „das Herz des Kaisers" machen zu sollen glaubt, „sein Kopf steht gut" und „wenn Glück und Genius ihn nicht verläßt, so ist er gemacht, viel ohne Schwertstreich zu erobern."[6]) Wieland konnte davon sprechen, daß alle guten Menschen auf der Seite Josephs stünden, den die Vorsehung zum Schöpfer einer besseren Welt berufen habe.[7]) Aber was das geistig erregbare Deutschland

[1]) Bericht des bayrischen Gesandten, München, Geh. Staatsarchiv. 13. II
[2]) 2. I. [3]) 30. I.; 3., 13., 17., 18., 20., 24. II.
[4]) 27. II.
[5]) Lessing. Sämtliche Schriften. Ed. Lachmann-Muncker, 3. Aufl. XIII. 142. Anti Goeze. 1778.
[6]) Goethe, Großherzogin Sophie Ausgabe, Abt. Briefe, Bd. 5; 9. IV. 1781 an Lavater, S. 10. — 3. XII. 1781, an Kuchl, S. 229. — Eine Huldigung an Joseph die Einleitung zum „Hausball" a. a. O. Abt. I. Bd. 18, 349 ff.
[7]) Wieland, Gesammelte Schriften, Ausg. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1. Abt. Bd. 14. S. 353. Freimütige Gespräche über einige neueste Weltbegebenheiten.

Digitized by Google

vom Walten dieses Monarchen erhoffte, ist wohl nirgends treuer ausgedrückt, als in den Versen Herders vom Dezember des ersten Regierungsjahres in Österreich.[1])

O Kaiser, Du von neunundneunzig Fürsten
Und Ständen wie des Meeres Sand
Das Oberhaupt, gib uns, wonach wir dürsten:
Ein deutsches Vaterland.

Und der Bitte um ein Gesetz, eine schöne Sprache, eine redliche Religion schließt sich die Hoffnung an, daß dann im allgemeinen deutschen Bruderfrieden, deutsche Sitte und Wissenschaft nach langer Zeit wieder zurückkehren, daß die schönen Zeiten, deren Anbruch der Preußenkönig in seiner Schrift über die deutsche Literatur wohl herannahen sah, die er aber selbst nicht förderte, nun

sich um Dich breiten
Und seyn Dein ewig Lied. —

Das Kaisertum Josephs sollte das Reich der eben in neuer Kraft emporgestiegenen Weisheit beginnen, die Herrschaft der Philosophie unter dem Habsburger, der sich in jungen Jahren als den Philosophen zu bezeichnen liebte, den noch zu Ende seines Lebens eine belgische Pamphlet als „Roi philosophe" verspottete,[2]) und dessen Ansichten in Vielem von den geistigen Neuerern seiner Zeit bestimmt waren. Aber die Mehrzahl derer, die man die Aufgeklärten nannte, wären, soweit ihre Meinungen voneinander abwichen, erschrocken, hätten sie das Bekenntnis zur Leidenschaft gekannt, das der Prinz abgelegt, ein Bekenntnis, das mit dem Glauben an die Allmacht der Vernunft einigermaßen, völlig mit dem stoischen Urbild der Aufklärung in Widerspruch stand, darum aber umso persönlicher und echter hervorbrach; ein Bekenntnis, das die berühmte mittlere Meinung und die Allmählichkeit der Reform verwarf — „il faut faire les grandes choses tout d'un coup" — ein Bekenntnis, das noch während der Todeskrankheit vom Fanatismus für den Staat sprechen durfte und das in dem Satz vom Staate besessen zu sein gipfelte.[3]) Alles Lebendige ist in dem Ausspruch vom „ersten Diener des Staates"

[1]) Herder, Sämtliche Werke, Ausg. Suphan, Bd. 29. 551. Vom Dez. 1780. An dem Wert des Gedichtes ändert es nichts, daß Herder mit diesen Versen seine Preisschrift vom Einfluß der Regierung auf die Wissenschaften an Joseph gesandt hat. Vgl. ebd. S. 746.

[2]) Z. B. an Leopold 14. XI. 1765. Arneth, Maria Theresia und Joseph, Bd. I 153., Bd. II. 81, ebenso an Maria Theresia, ebd. 214. — Les dix confusions de Joseph II. in Recueil des chansons patriotiques. Nouvelle édition. S. 83 ff. ô Philosophe Roi, esprit mesquin venté par les sots de la terre.

[3]) Denkschrift Josephs aus dem Jahre 1765. Arneth, a. a. O. III. 360. Brief an Leopold, 25. VII. 1768. ebed. I. 225. Arneth, Briefwechsel zwischen Joseph und Leopold, Bd. II. 304, 24. XII.

Digitized by Google

dieser geistigen Haltung entzogen, die der Tradition des Geschlechtes nicht entsprach und in dessen langer Geschichte Ähnliches nur in dem Glaubenseifer einzelner Glieder aufzuweisen vermag, der Haltung aber, die das Leben Josephs bestimmte. Die Kraft dieser Leidenschaft, dieser vernunftswidrigen Besessenheit hat die starken Spannungen im Seelenleben des Kaisers, das Wissen vom Glück des Einzelnen und den hemmungslosen Drang nach Ruhm, nach kriegerischem Ruhm vor allem; den Glauben an die Lehre menschlicher Grundrechte und Taten tyrannischer Härte, den „humanitären" und den „Machtstaatsgedanken" durch ein Vierteljahrhundert zusammengehalten. Die grenzenlose Leidenschaft, Herrscher zu sein, hat völlig im Widerspruch zur Lehre der Philosophie der Zeit und nicht zuletzt zu den Ansichten Friedrichs des Großen das Leben Josephs II. gebildet, geleitet und getötet, „Nichts ist für den Menschen als Menschen etwas wert, was er nicht mit Leidenschaft tun kann."[1])

Ein derartig mißtrauischer und interessierter Beobachter Josephs, wie Friedrich von Preußen, den mit dem Kaiser manche geistige Gemeinsamkeit verband, sah, als sich die Linien der österreichischen und preußischen Politik neuerlich kreuzten, nur maßlose Macht- und Ruhmgier im Kaiser, den er zu Beginn in seiner politischen Korrespondenz, vielleicht im gesteigertem Ausmaß in der mit Voltaire, freundlich, gelegentlich etwas gönnerhaft beurteilt hatte. Nach der ersten Zusammenkunft mit Josef schrieb er an Voltaire: „C'est un Empereur comme depuis longtemps il n'y en a pas eu en Allemagne," und später hat er dessen Wesen mit einem reißenden Strom verglichen.[2]) Aber hinausgreifend über Sympathie und Antipathie war es dem König klar geworden, daß die Regierung Josephs von entscheidender Bedeutung für Europa sein werde[3].) In den Betrachtungen über die politische Lage Europas aus dem Jahr 1782 erwies Friedrich dem Kaiser die Ehre, ihn als einen sehr gefährlichen, weil ebenso besonnenen, wie machtgierigen Gegner Preußens zu beurteilen.[4])

Es soll hier nur angedeutet werden, wie die Erwartungen, die so Viele vom jungen Kaiser hegten, sich auswirkten, von der Opferwilligkeit der

---

[1]) Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 531. — Über das Verhältnis der Lebensführung Josephs zu der Friedrichs, vgl. Zeller, Friedrich als Philosoph, 125, der hervorhebt, wie Friedrich sich „so vorteilhaft" von dem Kaiser unterschied. Vgl. Meinecke, Staatsraison, 354.

[2]) An Voltaire, 18. 8. 1770. Publikationen aus dem preuß. Staatsarchiv. Bd. 86. Ferner z. B. Politische Korresp. Friedrichs, Bd. 25. 355., 24. V. 1766. Bd. 40., 11. II. 1778.

[3]) An Voltaire, 26. IX. 70. 26. III. 77. Publikationen, Bd. 86.; Politische Testamente 1768; 223.

[4]) Politische Testamente, 244. Über Friedrichs Auffassung von Österreich, Meinecke, Staatsraison, 411 ff.

Digitized by Google

Bürger Wiens bei den Kriegsvorbereitungen 1778[1]) bis zu dem Huldigungseifer des der Wirklichkeit fernen Sängers des Messias. „Wer hat geendet, Wie du beginnst."[2]) Aber auch ein Lessing stimmte der Widmung Klopstocks bei.[3]) „Kaiser Joseph", ruft das Volkslied, „wird wohl vieles heilen, Was die Zeit in Schaden fand, Und mit seiner Hand austeilen, Segen über alles Land."[4])

Daß der venezianische Botschafter schon dem jungen Erzherzog die günstigsten Voraussagungen mitgegeben hatte, hat nicht allzuviel zu besagen.[5]) Der schmeichelnde Denis verkündete: „Herauf o Sonne.... Sie kommt.... So kommt zu den Völkern Joseph. Herzen schließen sich auf."[6]) Blumauer pries die Weisheit und Stärke, mit der der Kaiser seinen Bau aufführe, „diese seltne wundervolle Stärke", die Josephs Werk an die Stirn das Wort Unsterblichkeit schreibt.[7]) Und ein Gedicht aus dem Jahre 1785 lehrte[8]):

„Des Fürsten höchste Höhe ist Menschlichkeit.
Geht Weisheit ihr zur Seite, so kann er nichts
Beginnen, was der Dauer unwerth.
Joseph ist menschlich und weis' ist Joseph.
Laut müssens deutsche Lieder verkünden,
Wie Er sein Volk ehrt, liebet, beglückt...."

Die Schlußverse glaubten in die Zukunft zu sehen, indem sie verhießen:

„Zu tun noch Manches, Manches auch nicht zu tun,
Hast Du, Geliebter! bis Du die Ehren ganz
Einärntest eines Völkergottes,
Und ist erhabner ein Ziel und goldner?"

Freilich, manche Stimmen lauteten auch anders, auch die der Fürstin Eleonore Liechtenstein, die der Kaiser lange innig verehrte. „Der Charakter noch unentschieden, aber nichts Gutes vorauszusehen, da der Einfluß der Umgebung zu stark."[9]) Wie sehr fürchtete der feingeistige und aufgeklärte

[1]) Arneth, Maria Theresia und Joseph II. 348.

[2]) Widmung der Herrmannsschlacht, 1769 und Oden Bd. II. An den Kaiser (1781.)

[3]) A. a. O. Werke, Bd. XVIII. 10. XI. 1769. Brief an Nicolai.

[4]) Dittfurth, Historische Volkslieder 1763—1812. „Kaiser Joseph II." 1765.

[5]) Arneth, Relationen der Botschafter Venedigs über Österreich im 18. Jahrhundert, 206, aus dem Jahre 1746.

[6]) Am Ende der Ode ein Preis Josephs als Deutschen, deutlich zu Ungunsten Friedrichs des Großen.

[7]) Blumauer, Sämtl. Werke, 1809, Bd. VI. Joseph II. Vorgelesen bei dessen Namensfeier 1783.

[8]) Abgedruckt im Wiener Musenalmanach 1795, von Deurer.

[9]) A. Wolf, Eleonore Liechtenstein, 67. 23. X. 1766, an ihre Schwester. Diese urteilt ganz anders, vgl. 95.

Digitized by Google

Gouverneur von Triest die großen Änderungen, die der Tod der Kaiserin im Staatsleben Österreichs zur Folge haben werde. Zwischen den Zeilen seines Tagesbuches liest man seine Sorge um Wesen und Wege des Nachfolgers. Eben Zinzendorf, der gebildete Schöngeist, stand einem Joseph ratlos und fremd gegenüber; die Wünsche, die er für seine eigene Zukunft an seinem Geburtstag im Tagebuch vermerkt, scheinen fast als Kritik, als Verurteilung alles dessen, was Joseph war und wollte, abgefaßt. „Möchte ich die Mittel, das allgemeine Glück zu befördern, vertreten mit Klarheit, aber auch mit Sanftmut, ohne Bitterkeit, ohne Gewalttätigkeit, ohne einen jener Züge, die das Gelingen der guten Pläne vereiteln."[1]) Das Idealbild des Weisen, wie die zeitgemäße Bildung ihn sehen wollte, lebt in diesen Worten. Der unermüdliche Vertreter der norddeutschen Aufklärung, Nicolai, sah freilich in Joseph „die große Triebfeder aller ersprießlichen Veränderungen", die Staat und Volk Österreichs wenn auch nicht auf die Höhe, so doch „auf den Weg geordneter und betriebsamer Zivilisation zu bringen berufen war."[2])

Es ist nicht unbekannt, daß auch jene Kreise, die den Regierungsantritt des Monarchen bejubelt hatten, sich bald empfindlich enttäuscht zeigten und daß Joseph eben aus den Reihen der Aufklärer und Literaten Österreichs, die ihm ehemals am lautesten zugejubelt hatten, später die stärksten Schmäher erstanden. In den Josephinischen Curiosa, in den „Rosen", die L. Huebner auf das Grab des Kaisers streute, in den Mysterien der Aufklärung Sebastian Brunners finden sich zahlreiche Proben von Schmähschriften und -Gedichten. Am Augarten fand man einmal angeschlagen:

„Joseph Premier, aimable et charmant,
Joseph second, scorpion et tyran."

Oder an der Tür des Schlafgemachs des Kaisers:

„Witwenmark und Waisengut,
Ist für Kaisers Augen gut."[3])

Das stärkste und frechste der Pasquille aus den Erblanden ist wohl, wenn man von den platten und ekelhaften Hanswurstversen[4]) absieht, der

[1]) Tagebuch Zinzendorf, 1781, 5. I. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Über Zinzendorf vergl. Dr. Marianne Herzfeld, Z. s. Außenhandelslehre in Schmollers Jahrbuch, Bd. 43. 192 und die dort angeführte Literatur.

[2]) Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781. Bd. III. 380 f.

[3]) Gräffer, Curiosa Bd. III. 267 f., 426.

[4]) Ihr Autor ist Joseph Richter. Vgl. darüber H. V. Pisk, Joseph Richter. Wiener Dissertation, 1927. 69 f. 97 ff. Es bleibt übrigens noch unklar, ob die Verse sich auf Joseph II. oder Friedrich beziehen. „Die Regierung des Hanswurstes, eine Komödie aus dem vorigen Jahrhundert. Aus dem Leibstuhle eines alten Präsidenten, Salzburg 1768. Zweite, mit dem Handbillet des Hanswurstes ver-

Digitized by Google

Anschlag an der protestantischen Kirche gegen „des Martin Luther Anhänger und Nachfolger Joseph II."[1])

Man weiß auch, daß viele Tadler des Kaisers ihren Namen ausdrücklich nannten oder bekannt werden ließen, ohne sich deshalb im Inhalt der Schriften wesentliche Schranken aufzuerlegen. Man denke an die Verse, in denen Haschka, der spätere Verfasser der österreichischen Volkshymne sich gefiel, nachdem Joseph dessen Ode anläßlich der Reise Pius VI. nicht gnädig aufgenommen hatte, ein Gedicht, in dem als Begrüßungsverse für den Papst die Zeilen sich vorfanden: „Ha, nicht statt Christus, Gieriger, blutiger, stolzer Mönch Du." Es lag da doch nahe, daß Haschka einige Jahre darauf ein Gedicht auf die Könige mit den Versen begann: „Gut ist keiner, doch ist der minder Böse Von den Königen der, den seines Volkes Majestät bei der Krone Faßt und unters Gesetzbuch beugt." Und jedenfalls meinte der Dichter, das ewige Wesen des Herrschers zu gestalten, als er schrieb: „Der Ketten und Peitschen Getös' Und das Brüllen der Gepeitschten Ist diesem Landesvater allein Musik."[2]) Aber auch in Prosa: man denke an „die freimütigen Bemerkungen über das Verbrechen und die Strafe Székelys," des „Opfers der Laune eines Monarchen.... eines unmenschlichen tyrannischen Herzens", die so sinnig Joseph II. schildern, wie dem Kaiser der Akt eben in dem Augenblick vorgelegt wird, da „ihn vielleicht eine Fliege an der Nase neckt und er im Zorn hierüber das schändliche Urteil fällte."[3]) Der Wiener Verleger Wucherer hat sein Geschäft bekannt-

mehrte Auflage." Zur Charakterisierung einige Stellen: Aus dem Vorwort: „Der Herausgeber dieses Possenspiels hatte in einer öffentlichen Auktion den Leibstuhl eines bereits verstorbenen Präsidenten an sich gekauft, den er bei näherer Untersuchung voll geheimer Fächer fand... Der Herausgeber, obwohl er das Manuskript wohl hundertmal gelesen, konnte nirgends das Original dieser Kopie finden und war daher überzeugt, daß die Züge wenigstens nicht aus unserem Jahrhunderte entlehnt seien und daß er es daher wagen könne, diese Posse dem Druck zu überlassen; denn was beschadet es unsere weise Regenten, wenn im düsteren vorigen Jahrhundert Hanswurste auf dem Throne saßen?" Das Szenarium zum ersten Aufzug: „An der Wand hängen schlüpfrige Gemälde und die Portraits von verschiedenen Maitressen herum. Auf dem Tisch stehen Schüsseln mit Fasanen und Rebhühnern, und mehrere Flaschen Burgunder. Hanswurst geht im Kabinett auf und nieder, schlägt bald Fliegen tot, nimmt bald ein Stück Fasan, bald einen Stutzen Burgunder." — Schluß des ersten Aufzuges: Der Kanzler: „O armes Land, wo Hanswurste regieren und Pfaff' und Maitressen das Staatsruder führen." — Schluß des zweiten Aufzuges: Der Hanswurst vor dem Beichtvater knieend, damit dieser einen Frieden mit dem ins Land eidbrüchig eingedrungenen Nachbarn vermittle: „Ich bitt Dich; denn schaut's, wenn ich sollt mein Land verlieren, So wär kein elenderer Kerl als Ich auf Erden, ich müßt bei meiner Treu ein Krautschneider werden." Von demselben Verfasser noch der Tod des Hanswurstes: Pisk, a. a. O.

[1]) Graeffer, Curiosa, Bd. III. 267 f., 426.

[2]) Über Haschka und seine Dichtungen, vgl. Gugitz, L. L. Haschka, in Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft Bd. 17. und Gugitz, Johann Pezzl, ebd. Bd. 16.

[3]) Die Schrift abgedruckt bei Graeffer, Bd. III. 8 ff.

Digitized by Google

lich auf den Verlag solcher Schmähliteratur recht eigentlich eingestellt. Aber auch ernster, zumindest ehrlicher wurde immer wieder erörtert warum Kaiser Joseph von seinem Volke nicht geliebt werde, wie diese Frage auch zum Titel einer eigenen Schrift wurde.[1]) „Es ist kein Stand vom Bauer bis zum Minister, unter dem Kaiser Joseph nicht Anhänger und Bewunderer hätte; aber der größere Teil der Nation, das Volk, liebt ihn nicht."

Die Ansicht, die in Joseph II. den das Zeitalter gefährdenden Tyrannen erblickte, fand ihre literarischen Vertreter auch außerhalb Österreichs. In der „Darstellung des Fürstenbundes" spricht Johannes von Müller von des Kaisers „kühner, schneller Manier, die sich durch keine eingewurzelte Meinung, durch kein urkundliches Recht hemmen ließ," und er findet die volle Rechtfertigung des Deutschen Fürstenbundes, da „es immer patriotisch sei, wider Ideen, die sich gegen die Gesetze erheben, mißbilligend zusammenzutreten."[2])

Aber in anderer Leidenschaft glühn die Anklagen der belgischen Aufständischen wider den Kaiser. Ihnen ist kein Wort zu stark, kein Bild zu kraß, um immer wieder das Urteil zu sprechen, das eine dieser Flugschriften dem König Ludwig XVI. in den Mund legt: Votre despotisme est autant maudit dans mon royaume que dans les Pays Bas.[3])

Hier handelt es sich nicht darum, zu begründen oder darzulegen, wie die äußere und innere Politik des Kaisers solche Urteile wider sich aufrief; es galt, lediglich die Wandlung in den Anschauungen der Zeitgenossen verschiedener Gruppen und Richtungen festzustellen und noch darauf zu verweisen, daß die verdammenden Urteile zu Ende der Regierung immer zahlreicher wurden und vollends in den letzten Monaten, da Belgien und Ungarn sich gegen den Monarchen empört hatten. Welch erbauliche und sinnige Betrachtungen über die Vergänglichkeit, über die Nichtigkeit aller irdischen Größe und vollends jedes Stolzes mußte die Vorstellung erwecken des mächtigsten Herrn der Christenheit, der auf seinem Sterbelager in einer jedenfalls vom Schicksal verlangten Einsamkeit, gepeinigt von körperlichen und naheliegenderweise von „seelischen"[4]) Schmerzen darniederlag, indes alle seine Pläne gescheitert waren oder scheiterten, indes die

[1]) Bei Graeffer, Bd. I. 49 ff. Joseph Richter zugeschrieben.

[2]) (Johannes von Müller). Darstellung des Fürstenbundes. II. Aufl. 1788 (I. Aufl. 1787) 120. 125.

[3]) Dialogue entre Joseph II. et Louis XVI. Bruxelles, 1790. Eine Unzahl Broschüren verbreitete sich damals in Form von Lamentations und Plaintes; ebenso zahllose Karrikaturen. Diese Literatur eingehend studiert und verwendet von Mitrofanow, vgl. besonders I. 293 ff.

[4]) Tagebuch Zinzendorf, 25. II. a. a. O. und Bericht des preußischen Gesandten 13. II. Staatsarchiv Berlin-Dahlem. Beide schreiben, als ob sie es wissen müßten.

Digitized by Google

Monarchie der Auflösung verfallen schien. Ein Gedicht „L'Empereur et son écho" gibt Kunde, wie man sich etwa das Zwiegespräch des Sterbenden mit dem Geist der Geschichte vorzustellen vermochte. Der Kaiser spricht und im Echo von den Mauern der Hofburg antwortet ihm der Geist:

Que me restra-t-il pour ma gloire et mes peines?
— Peines.
Mais qu'auront mes sujets et les Belges surtout?
— Tout.
Et que deviendront donc mes peuples malheureux?
— Heureux.
Et qui suis-je donc moi, qui me croyait immortel?
— Mortel.
L'Univers n'est-il plus tout rempli de mon nom?
— Non.
Tous mes peuples soumis ne me craigneront donc plus?
— Plus.
Autrefois mon seul nom inspirait terreur.
— Erreur.
Laisse-moi, je te prie, je souffre et je me meurs.
— Meurs.[1])

Für das Urteil der höchsten Staatsbeamten über den Kaiser gibt der Bericht des Präsidenten der Polizeihofstelle Zeugnis,[2]) mit dem dieser den Staatskanzler auf die äußersten Gefahren, die der Monarchie von der Stimmung ihrer Völker drohen, hinweist. Josephs Gaben und Wollen werden gleichermaßen unbedingt anerkannt, „mais ce même penchant pour le bonheur de ses sujets et l'empressement de les en voir jouir le plutôt possible, lui a fait manquer les vrais moyens d'y réussir." Gewalttaten gegen Privilegien und alte Rechte, dem Einfluß schlechter Ratgeber auf den Kaiser zugeschrieben, haben die fiebernde Erregung und Empörung in der Monarchie hervorgerufen; das Vertrauen zum Kaiser und zu seinen Maßnahmen ist geschwunden. Im Wesentlichen die gleiche Anschauung bei Zinzendorff, der dem Kaiser ablehnend gegenüberstand und beim bayrischen Gesandten, der mit Herz und Seele als guter Patriot seine Ergebenheit für das Reichsoberhaupt bekennt.[3]) Kaunitz sprach von dem despotischen Eigensinn, „obstination despotique", der die schöne Monarchie, aufgebaut durch seine,

[1]) Die Verse handschriftlich beigelegt dem Bericht des bayr. Gesandten in Wien vom 27. I. 1790. München, Bay. Geh. Staatsarch. K. Schw. 505/2. Eine andere Fassung aus Belgien bei Mitrofanow Bd. I. 296.

[2]) Staatsarchiv Wien, Note der Polizeihofstelle, 16. I. 1790.

[3]) München, Geh. Staatsarchiv, a. a. O. Bericht 24. und 27. I. Zinzendorf Tagebuch a. a. O. 22 und 26. II.

Digitized by Google

des Kanzlers Mühe und Einsicht, an den Rand des Abgrundes geführt hatte; aber zur Zeit, als die Krankheit des Kaisers sich verschlimmerte, betonte er nachdrücklich dessen große Fähigkeiten und die Hoffnungen, die er, nachdem Joseph in den letzten Wochen sich dem Kanzler genähert hatte, von der zukünftigen Regierung dieses Kaisers gehegt habe.[1])

Die Beobachter, die sich in den Wintermonaten 1790 dem Gemach des Kaisers nähern konnten, haben sich dem Eindruck der menschlichen Größe dieses Sterbens zu entziehen nicht vermocht. „Der Kaiser ordnete in den letzten Tagen, schrieb der Fürst de Ligne, Seele und Geist so vollkommen, wie es ihm einst vorgeschwebt hatte, während seines Lebens alles in seinem Reich ordnen zu können."[2]) Es ist der Nuntius, der Josephs Haltung dem Tod gegenüber über die Maria Theresias stellt und der die unermüdliche Arbeit und das religiöse Vertrauen des Kaisers der letzten Tage schildert.[3]) In dem körperlichen und seelischen Leiden „mostrò un'eroica pazienza". So insbesondere, als ihm die Nachricht von dem Tod seiner Nichte überbracht wurde, der Erzherzogin Elisabeth, die ihm persönlich und politisch sehr viel bedeutete. Mit den Worten Hiobs — Dominus dedit, Dominus abstulit, sit nomen Domini benedictum — sank Joseph in die Knie, um trotz der quälenden Atemnot mit seinem Beichtvater das ganze Totengebet zu sprechen. Aber die genaue Erfüllung der kirchlichen Vorschriften vermochte den Kaiser auch in den letzten Tagen nicht dem Beichtvater Einfluß auf das kirchenpolitische Gebiet zu gestatten, wie ihn der Augustiner über Weisung des Nuntius zu nehmen versuchte. Der Mönch, entgegnete Joseph, könne die Staatsnotwendigkeiten, „le ragione di stato" nicht verstehen, die ihn genötigt hätten, so zu handeln, wie er es getan.[4]) Von dem Druck der politischen Unglücksnachrichten fand der Kaiser Zuflucht in den Bekenntnissen des Augustin, seine Leiden trug er in Gedanken, sie Gott als Opfer darzubringen. Der Trauerredner an der päpstlichen Kurie konnte bemerken, daß der Kaiser im Sterben mehr noch als antike Seelengröße christliche Leidensbereitschaft zeigte.[5]) Joseph — wie ein Zeitgenosse in Verwunderung bemerkte —[6]) glaubte an ein Leben im Jenseits. Aber kein Wort, das der Kaiser in der Bedrängnis

[1]) Kaunitz, An Mercy, 6. I. und 17. II. 1790. Arneth-Flammermont, Correspondence de Mercy, Bd. II.

[2]) Prince de Ligne, Mémoires Bd. I. 235.

[3]) Ex. Arch Vatican. Nunz. di Vienna, vol. 200, 11. III., 22. III. 1790.

[4]) Bericht des Nuntius, a. a. O. 11. III. 1790. Quanto però alle rappresentanze fatteli su oggetti i più gravi, S. M. infinitamente più forte nel ragionamento di quello fosse il Religioso, facilmente lo confuse ed attaccato di nuovo con tenerezza paterna rispondeva al medesimo, da esso non comprendersi le ragioni di stato che lo avevano obbligato ad agire così.

[5]) Annibale Gengha. In Funere Josephi II. 21.

[6]) Zinzendorf, Tagebücher, 25. II.

Digitized by Google

der letzten Wochen an seinen Bruder und Nachfolger geschrieben, an die Zarin und Bundesgenossin, an jenen Kreis von Fürstinnen, in dem sich ihm die Freuden und die Werte der Geselligkeit verkörperten, keine Zeile in den Edikten, durch die er vor den aufständischen Völkern und Untertanen früher getroffene Verfügungen zurücknahm, läßt daran zweifeln, daß Joseph bis zum Tod auch an sein volles Recht im Diesseits geglaubt hat. Er hat in der Empörung der Belgier, cette folie de liberté, eben wegen ihrer Verbindung mit den Ereignissen in Frankreich eine gefährliche Bedrohung des Herrschertums gesehen und am meisten durch die Vorstellung gelitten, daß er in diesem Moment durch seine Krankheit nur mehr ein Schatten dessen sei, was er früher gewesen. In diesem Bewußtsein nannte sich Joseph den unglücklichsten aller Menschen.[1]) Wenn er widerrief, so gab er dem Zwang des Augenblicks nach; wich, weil er sich zum Kampf zu schwach fühlte, seine Prinzipien aber wahrend, in jener Überzeugung, mit der er der Wiedereinführung der ihm verfehlt scheinenden Preistaxen für die Nahrungsmittel zustimmte: „Obwohl ich vollkommen überzeugt bin, daß neuerdings die Einführung der Satzungen und von allem, was hier vorgeschlagen wird, nicht allein keine Wohlfeilheit von einer Bedeutung oder Dauer verschaffen wird, sondern wohl gar zu besorgen, daß der gänzliche Abgang an diesen Feilschaften sich nicht zur geringsten Verlegenheit darstellen werde, so will ich doch, da die sämtlichen Stellen und der Ruf des Publici die Erfüllung dieser Vorschläge so sehnlich wünschen und einraten, die hier gemachten Vorschläge genehmigen. Die Zeit wird das Beste lehren."[2])

Die Totenfeiern für Joseph wurden gefeiert und der Umstand, daß der von dem Verstorbenen wenig freundlich behandelte Kardinal Migazzi die Totenmesse zelebrierte, bot der Wiener Gesellschaft viel Stoff zu nachdenklichen Betrachtungen;[3]) „les réflexions, ce vice de mon âme" hat Zinzendorf einmal bemerkt. Die Monarchie, die Joseph geachtet und gestärkt übernommen hatte, schien von der Gärung aller Klassen und Länder auseinandergesprengt werden zu sollen. Die Gespräche erwogen, wie viel Schuld dem persönlichen Charakter des Kaisers an dieser Lage zuzuschreiben sei. „Requiescat in aeternum. Il eut été aimable et bon particulier s'il avait toujours respecté la justice et la morale et s'il eut eu moins de présomption." Und dann sprach man über Josephs „Grausamkeiten", wie er Strafen verschärfte, sich gegen den Adel voreingenommen zeigte, altererbte, wohlerworbene Rechte mißachtete und mehreres ähnlicher Art.

[1]) Arneth, Joseph II. und Leopold von Toskana, Bd. II. 6. und 21. XII. 1789.
[2]) Bei Pribram, Gewerbepolitik 1740—1798. Bd. I. 484.
[3]) Darüber die Bemerkungen bei Zinzendorf, 22. und 26. II. Bericht des Nunzius, 22. II. 1790.

Digitized by Google

Vier Tage vor dem Tode hatte sich Joseph brieflich an die Kaiserin von Rußland gewandt, um sich ihrer Hilfe für den Fall eines Krieges mit Preußen zu vergewissern und ihr nochmals die Grundlinien seiner Politik darzulegen.[1]) Er habe gewollt und geplant, schrieb Joseph. Die Lasten seiner Pläne habe die Monarchie zu tragen und nun, da er sie verlassen müsse, seien es seine Länder, die allen Gefahren ausgeliefert seien. Am 21. Februar, am Tage nach dem Tode des Kaisers, gab einer der wenigen Freunde, der Fürst von Ligne, der Kaiserin ein Bild von dem Menschen, der, wie es in dem Briefe heißt, den Beinamen des Großen verdient hätte, wenn es hiefür genügte, einer Kleinlichkeit unfähig zu sein.[2]) Es ist ein Bild, Strich um Strich aus feinen Einzelzügen zusammengesetzt so, wie la Bruyère, sowie die venezianischen Relationen sie zu entwerfen pflegen. Der Fürst führte die Ungunst der Umstände an, die es Joseph versagt hätten, unvergleichliche, dauernd wirkende Taten zu vollbringen, im Geiste jener Auffassung, die das historisch Bedeutsame von der erzielten Wirkung abhängen läßt und nur den wenigen in diesem Sinn Unersetzlichen die Größe zuspricht. Dann kam auch der Fürst auf den Charme zu sprechen, der dem Kaiser in Gesellschaft zu Gebote stand und fand dabei das Wort, daß Josephs Höflichkeit zum Schutzwall gegen jede Vertraulichkeit wurde. „Il entendait bien les petites nuances". Der Kaiser vermied eine Leutseligkeit, durch die andere Monarchen ihre Überlegenheit ins rechte Licht zu setzen bestrebt sind. Joseph liebte es, lebhaft und frei zu sprechen; viel natürlicher Verstand, Esprit, stand ihm zu Gebote; es galt ihm nichts, wenn man von ihm schlecht redete. Aber der Fürst verschwieg auch die Schattenseiten nicht, die er wahrgenommen. Einen berühmten Ausspruch über die Aufgaben des Monarchen antizipierend, beklagte er, daß Joseph zu viel verwaltet, zu wenig geherrscht habe, „Il gouvernait trop et ne régnait pas assez." Und als den größten Fehler des Herrschers bezeichnete der Freund, daß der Kaiser alle seine Absichten, richtige und falsche, nur gleichsam skizzierte und sie niemals ausreifen ließ. Aus dem Kreis um Joseph hat Philipp Kobenzl in seinen spät gedruckten Memoiren ebenfalls von den hohen und seltenen gesellschaftlichen Gaben des Kaisers begeistert gesprochen. „Zehn Jahre," heißt es dort, „dauerten unsere innigen Beziehungen; diese zehn Jahre waren die schönsten meines Lebens."[3])

Zahllos erschienen um den verstorbenen Kaiser die Trauerreden und Trauerschriften, gereimt und ungereimt, dies in Form und im Inhalt. Den Ton der offiziellen Kundgebungen, wie sie in den Metropolitankirchen Öster-

[1]) Arneth, Joseph II. und Katherina von Rußland, 1869.

[2]) Prince de Ligne, Mémoires et mélanges, Bd. I. 234 ff.

[3]) Arneth, Graf Philipp Kobenzl und seine Memoiren. Arch. f. österr. Geschichte, Bd. 67. 1886.

Digitized by Google

reichs und des Deutschen Reiches, an der Curie, wie in den Kirchen der Protestanten und den Bethäusern der Juden veranstaltet wurden, vermag man sich unschwer vorzustellen: den Preis des Menschenfreundes, der das Licht der Vernunft wieder aufleuchten ließ, der zu früh sterben mußte, entweder am Widerstand der menschlichen Schwächen oder an seinem Widerwillen gegen jedes Kompromiß, gegen jede Rücksicht auf hergebrachte und eingewurzelte Zustände scheiternd. „Er ruht im Schatten des Grabes, der bekannte und mißkannte Menschenfreund."[1]) Als Beispiel sei die Trauerrede erwähnt, die an der Wiener Universität von dem Beneficiaten bei St. Peter und Dekan der theologischen Fakultät Joseph Petz gehalten wurde. Der Redner rühmte das Glück, Bürger in Josephs Staaten gewesen zu sein. Bei Besprechung der auswärtigen Politik weiß er zu preisen, wie der Kaiser bei voller Überzeugung von seinem Übergewicht, sich niemals seiner Armee bediente, „als um die angestammten Rechte seines Hauses oder den gebührenden Vorteil seiner Länder oder die gerechten Ansprüche seiner hohen Freundin (der Kaiserin von Rußland) zu behaupten." Auch für die Kirchenpolitik des Kaisers findet der theologische Dekan nur Lob. Erst Joseph habe den Segen der wahren Religion gezeigt. Die Rede schließt mit der Mitteilung, daß, was der Verstorbene zu sein wünschte, Leopold sein werde: ein Schöpfer der allgemeinen Volksbeglückung.[2]) Die Stimme aus dem literarischen Kreise der Josephiner mag Blumauers schwülstige Trauerrede vertreten. Sie beginnt: „Weh Dir, oh Du verwaistes Land." „Elegisch ertönen die Saiten" versichert der Sänger, oder, wie er es später ausdrückt: „wie kläglich sind die Töne." Joseph war Apollens Liebling, Minerva hat in ihm gedacht, Suada ist auf seinen Lippen hin und her gehüpft; Greis und Jüngling, Bürger und Soldaten haben den besten Vater verloren; bis endlich, um den Schmerz zu mäßigen, auch hier der Hinweis auf den „großen Leopold" erfolgt. Der päpstliche Trauerredner verwies auf manches Verfehlte in der Kirchenpolitik Josephs, das dieser ohne Zweifel bei längerem Leben verbessert hätte. In allen anderen Belangen gab auch er das Bild

[1]) Lob- und Trauerrede auf Joseph II. bei der Leichenbesingnis in Mainz. Vorgetragen von Josef Mathias Scheuer, Dompfarrer.

[2]) Rede auf den Tod des Kaiser Joseph. Gehalten an der Universität Wien von Joseph Pez. Dekan vom 7. XII. 1789 — 6. XII. 1790. (Universitätsarchiv.) — Die Allgemeine Literaturzeitung Jena bespricht am 14. II. 1792 eine Auswahl der vorzüglichsten Gedächtnispredigten auf Joseph II. Tod. 1790. 380 Seiten. In dieser Rezension heißt es: „Eine Buchhändlerspekulation, die aber wahrscheinlich nicht viel Glück machen wird und es auch nicht verdient. Es sind 11 Predigten, welche größtenteils in Wien und in einigen Reichsstädten gehalten wurden und worunter sich keine einzige besonders auszeichnet. Die erste von Herrn Sup. Fock... ist auch ihrem Wert nach die Erste. Herr Prof. Schneider hat aber diesmal unsere Erwartungen nicht befriedigt. Die anderen (die von Petz einigermaßen ausgenommen) sind sehr gewöhnliche und mittelmäßige Produkte. In den meisten dieser Lobreden herrscht der Ton der Schmeichelei."

Digitized by Google

des idealen christlichen Herrschers und endete mit der Bitte um päpstliches Gebet, um den Verstorbenen so rasch als möglich zu entreissen ex piaculari loco, in quo adhuc fortasse detinetur. Gelegentlich wurde Josephs Tod auch von der „lehrreichen" Seite betrachtet und dabei die tröstliche Moral gewonnen, jeder müsse bis zum letzten Augenblick tätig sein und nichts unvollendet zurücklassen, so wie es der Kaiser gezeigt.[1])

Sonderbar, wie unpersönlich und kühl die Wiener Zeitung[2]) von dem Kaiser sprach, der „durch 9 Jahre, 2 Monate und 22 Tage der Monarchie vorgestanden war." Sie wußte eben die Wohltaten, welche Joseph in den letzten Wochen seinen Völkern geschenkt hatte, zu rühmen, also jene Erlässe, die den größten Teil der früheren Anordnungen widerriefen. Vorsichtig abwägend hieß es dann: „Die Geschichte wird ihm die Gerechtigkeit leisten, daß er manche Vorurteile zum Teil glücklich besiegt und daß er großen Wahrheiten nicht nur den Weg zum Thron eröffnet, sondern auch einen ausgebreiteten Einfluß verschafft hat." Und schließlich wußte sie — bei dem Tode welches Regenten hätte sie es nicht gewußt — daß der Dank der Nachkommenschaft wegen der hinterlassenen segenvollen Denkmäler der Weisheit und Güte seinen Namen verewigen werde.

Für den „Teilnehmenden Deutschen" ist in Joseph der größte Fürst der Erde gestorben und dieser größte Fürst hat alle Tugenden der populären Aufklärung besessen; also: Kronen bedeuteten ihm nichts, aber „Undankbarkeit der Untertanen gaben seinem bedrückten Vaterherzen den Todesstoß." „Ausgerüstet mit dem Geist Karls des Großen, sah Joseph durch die Kabale seine biederen Wünsche vereitelt."[3]) Gleim feierte im toten Kaiser

[1]) Annibale Gengha, a. a. O. 18. 20. 22. J. Jac. Roemer, Lehrer am Gymnasium Frankfurt am Main, „Josephs II. Tod von seiner lehrreichen Seite betrachtet".

[2]) Mitte Woche, 24. Februar 1790. Das ist der Bericht, den Emil Löbl, „einen würdigen, sehr vornehm gehaltenen, von lebendigem patriotischen Geist durchwehten Nekrolog auf den Kaiser" nennt. „Zur Geschichte der Wiener Zeitung", S. 57. — Über die Ideenarmut der Wiener Zeitung um 1790 vgl. auch Nagl-Zeidler. Deutsch-österr. Literaturgeschichte, II. 853.

[3]) Der Teilnehmende Deutsche an dem Tode Josephs II. von Franz Georg Weniger, hochfürstlich. Bambergschem Amtsverweser zu Höchstedt. Vgl. auch die Auffassung in „Elegie auf den Tod des deutschen Kaisers Joseph II." von Georg Wilhelm Maier. „Zwar herrlich war dein Plan, Das Alte umzuschaffen; Doch nahm das Volk ihn ungern an, Denn dieser Plan mißfiel Der Dummheit holden Pfaffen, Und fern bliebst du vom Ziel." „Seine Todesnacht" schildert in Klopstockscher Bardenmanier das Erlebnis eines „redlichen Teutschen", dem ein Barde die Bedeutung Josephs für Teutoniens Völker singt. Der Verfasser soll der Reichshofrat Graf zur Lippe sein. — Für die josephinischen Druckschriften durfte ich die reichhaltige Sammlung des Herrn von Portheim benützen, wofür ich zu besonderem Danke verpflichtet bin. Insofern keine andere Stelle angegeben ist, sind diese Druckschriften nach den in der Bibliothek Portheim befindlichen Exemplaren zitiert.

Digitized by Google

den Kämpfer gegen den Aberglauben, der, ein zweiter Herkules, dies Untier niedergeschlagen habe und in schweren Todesbanden liegend, als letztes Wort gesprochen: Toleranz; worin wohl nach der Auffassung des milden protestantischen Dichters der Kaisergedanke eines österreichischen Reformherrschers zu sehen war.[1]) Mit dem Preise von Josephs religiöser Duldung begann auch Georg Jacobi, der dem Kaiser das Lehramt der schönen Wissenschaften in Freiburg dankte, die Trauerrede.[2]) Er wollte Josephs Bemühen um das Glück seiner Völker darstellen und benützte den Anlaß um darzulegen, daß die Vorbedingung für ein Glück des Vaterlandes, des Ganzen, das stille Glück des Einzelnen, das Glück jedes Hausvaters sei und daß dieses mehr als von einem äußeren Erfolg vom richtigen Geist abhänge. Für die Reinheit der Absichten des Kaisers spreche die Ruhe, die er in seinen letzten Tagen gezeigt und seine Auffassung von dem Wirken und Wesen des verstorbenen Herrschers legt Jacobi in die Worte, die viel vom Wesen und von den Idealen des Redners wiedergeben: „Joseph verließ sein Reich wie ein Arbeiter das ihm anvertraute Feld, das er vor der Überschwemmung zu sichern dachte, wo die Flut mehr als einmal seine Dämme zerbrach und durch den Widerstand reißender geworden, einen Teil der Saaten mit sich fortspülte. Wenn der Abend einfällt, geht er betrübt, aber mit gutem Gewissen von dannen, weil er getreulich gearbeitet hat."

Wie in den Schriften weit mehr das Bild der geistigen Gruppen, denen die Verfasser angehörten, zur Geltung kommt, als das der Persönlichkeit Josephs, so sind die Trauerreden charakteristisch zunächst für den Redner; und dies ist zugleich ein Beweis dafür, daß diese Würdigungen des Kaisers als persönliche Aufgaben empfunden wurden; so auch die Ansprache des Bonner Professors Eulogius Schneider. Schneider, vorher Franziskaner, lehrte seit 1789 an der Universität des Kurfürsten von Köln, ein begeisterter Verkünder des Toleranzgedankens und der natürlichen Sittlichkeit, Anhänger der politischen Ideen Rousseaus und Voltaires. Zu Beginn des Jahres 1790 hatte er einen Band Gedichte herausgegeben, die Freiheit in jeder Beziehung besangen. Binnen kurzem sollte er dem Taumel des Revolutionsglaubens verfallen, an der Schreckensherrschaft blutigsten Anteil nehmen, um 1794 sein Leben auf der Guillotine zu beschließen.[3]) In seiner Elegie an den sterbenden Kaiser, den „Dulder Joseph", hatte Schneider ähnlich, aber fanatischer als Gleim, den Monarchen als Kämpfer gegen den

[1]) Als Kaiser Joseph gestorben war. Deutsche Monatsschrift, April 1790.

[2]) J. G. Jacobi, Trauerrede auf Joseph II. 1790.

[3]) Graeffer, Curiosa, Bd. III. 411 Anmerkung. Dort gilt Schneider als guter Dichter. Bei S. Brunner, Mysterien der Aufklärung, 524, als Mörder und Wüterich. Vgl. über ihn Sägmüller, Die kirchliche Aufklärung am Hof des Herzogs Eugen von Württemberg, 1906. 81 ff. und die dort angeführte Literatur, ferner Max Braubach, Max Franz von Österreich, 1925. 153 ff.

Digitized by Google

Höllensohn „Fanatismus" geschildert, so wie er vorher in der Ode auf Friedrichs Tod den König von Preußen, den Riesen der Menschheit, dargestellt hatte, den Aberglauben und den zertretenen Höllensohn Fanatismus zum Schemel seiner Füße machend. Auch Schneider betonte, daß der Kaiser das Ungeheuer nicht ganz zu besiegen vermocht hatte, wie ihm auch in anderem die „Folter großer Seelen, der gehemmte Tatendrang" nicht erspart blieb. „Der Ärmste aller Großen" wird Joseph dieser Elegie, deren letzte Strophe fragt und antwortet:

Gibts für dich noch einen Kummer?
Nein; so schlaf den Todesschlummer.

Am 19. März hielt Schneider die Gedächtnisrede in Bonn in Anwesenheit des Erzbischofs Erzherzog Maximilian und versuchte Joseph als Fürsten und Menschen zu schildern. Er nannte den Kaiser einen deutschen Mann, und ohne Unbekanntes mitzuteilen, sprach er, wie Joseph ein guter Fürst und guter Mensch gewesen, unglücklich als Fürst, unglücklicher noch als Mensch gestorben sei. Die Größe des Kaisers lag einzig in seinem Ich, die äußeren Umstände und Bedingungen waren zeitlebens wider ihn. Eine Woche darauf stand Schneider als Trauerredner vor dem Reichskammergericht in Wetzlar.[1]) Der Professor mochte dem Geist dieser anderen Zuhörerschaft Rechnung tragen: „Ein deutscher Kaiser tut in gewisser Rücksicht viel, wenn er nichts tut. Die Verfassung steckt ihm Grenzen, deren Überschreitung immer die bedenklichsten Folgen nach sich zieht, und es ist schon ein Verdienst um die Nation, wenn der, welchem sie die Erhaltung ihrer Rechte anvertraut hat, keine gesetzwidrige Erweiterung seiner Macht versucht."[2]) In solchert Art wird Joseph als deutscher Kaiser gefeiert. „Er wußte, was er dem Vaterlande schuldig war, und nie erlag er der mächtigen Versuchung, sich durch willkürliche Gewalt zu erkämpfen, was ihm die Gesetze nicht gestatteten." „Diese Selbstbegrenzung ist das große historische Verdienst Josephs, der unterdrücken konnte, und nicht unterdrückte, der unsere Rechte kränken konnte und sie nicht kränkte." Joseph, aus der Zunft derer, von denen Haschka verkündet hatte, „gut ist keiner", war nicht zum Tyrannen geworden. Nun seine positiven Verdienste, wie Schneider in Wetzlar sie vorführte: den Kampf gegen die eigenmächtigen Verfügungen Roms, die Untersuchung bei den Reichsgerichten, „deren selige Folgen jeder deutscher Bürger noch jetzt empfindet",

[1]) Eulogius Schneider, Patriotische Rede über Joseph II. vor dem Erzbischof in Köln etc. 19. III. 1790. Derselbe, Trauerrede auf Joseph II. gehalten vor dem hohen Reichskammergericht zu Wetzlar, 26. III. 1790.

[2]) Trauerrede 18 f. Auch als Hofprediger in Stuttgart hatte Schneider als Anhänger Rousseaus mit besonderem Nachdruck die Pflichten des Herzogs und die Rechte des Volkes betont. — Sägmüller, 86.

Digitized by Google

den Schutz der Gerechtigkeit auch dann, wenn er dem Interesse des Kaisers widersprach; vor allem aber, jetzt vollends in den Gedanken des Jahres 1789 und dessen philosophischer Wegbereiter und wie zur Nationalversammlung, statt zum Reichsgericht sprechend, Josephs Tätigkeit als Weltbürger. „Wenn Aufklärung, Denkfreiheit und Kultur jetzt beinahe in allen Staaten Europas herrschen, wem anders als Joseph haben sie dies zu verdanken? Österreich war der ferne Schauplatz, auf welchem sich seine große Seele entwickelte. Ferne Nationen eilten herbei und staunten auf die Wunder seiner Schöpfung hin." Joseph verdanken wir „die herzerhebende Geistesfreiheit."[1])

Auch die Schrift „Der Denker am Grabe Joseph II."[2]) sieht die Verdienste des Kaisers in der Gewährung der Freiheit, „des Ziels des vorzüglichsten Bestreben der Menschheit." Aber hier wird der Gedanke ganz allgemein und flach und frei von jeder politischen Erwägung oder Kraft behandelt, mag es immerhin zum Schlusse heißen, daß Joseph durch sein Beispiel die Monarchen gelehrt habe, die Quelle aller Glückseligkeit sei Aufklärung. Die „Rosen", die L. Hübner,[3]) der Topograph Salzburgs, auf das Grab Josephs legte, spendete er im Namen der deutschen Aufklärung, die es zwar dem Kaiser nur schwer verzieh und deren Nachkommen es auch heute noch nicht verwinden, daß Joseph die Schriftsteller zu wenig geachtet, aber seinen reinen Willen als Menschenfreund ehrten und sich mit dem Monarchen, „dem verkanntesten der Weisen, dem unglücklichsten der Gesetzgeber," auf diesem Boden verbunden glaubten. Den Herrscher Joseph in solcher Gestalt, als ungesegnetsten der Menschenfreunde darzustellen, dient die Lebensbeschreibung, die Sammlung von Anekdoten über den Kaiser und die der Nachrufe, die Freunde und Gegner ihm gehalten. Zwar, es wird beklagt, daß Joseph, der mit etwas mehr Kosmopolitismus der größte allgemein angebetete Wohltäter des Menschengeschlechts hätte werden können, der Ruhmessucht und dem Druck der Zeit zu sehr nachgegeben habe; aber trotz diesem und anderem: der in seinem Wesen deutsche Kaiser Joseph, „verklärtem Geiste heilig, aller Kaiser, welche die Geschichte kennt, erster, hätt' ihn das Glück begünstigt." In Hübners Kompilation hat die legendäre Gestalt vom einsamen, freudlosen Menschenfreunde und Schätzer der Menschheit noch im Todesjahr Josephs zum erstenmal Form gewonnen.

---

[1]) Trauerrede 30, 32.

[2]) Wien, 1790.

[3]) L. Hübner, Lebensgeschichte Josephs II. oder Rosen auf dessen Grab. Salzburg, s. a. II. Bände, Laut Wurzbach 1790 erschienen. Bei Wurzbach auch das Lob von Hübners aufklärender journalistischer und überkonfessionell-religiöser Wirksamkeit. Über ihn auch Nagl-Zeidler, Deutsch-Österreichische Literaturgeschichte Bd. II.

Digitized by Google

Der Einfall, die zwei großen deutschen Fürsten der Aufklärung, Friedrich und Joseph einander gegenüberzustellen, bildet den Gegenstand von „Josephs II. letzte Tage und Ankunft im Elysium bei Friedrich dem Einzigen,"[1]) wobei gleichermaßen dem Andenken beider Fürsten im Namen der Aufklärung und ihrer Auffassung des Monarchen Weihrauch gestreut wird und der Zweck in der Schlußmahnung des Preußenkönigs liegt, daß die Fürsten schwere Verantwortung vor dem Ewigen abzulegen haben, wenn sie das Schwert der Gerechtigkeit unwürdig geführt.

Ein anderes Totengespräch[2]) läßt den Kaiser vor dem Richterstuhl Minos erscheinen, wo die Ankläger Joseph der Feindschaft gegen Geistlichkeit und Kirche, gegen Adel und „Verwalter", gegen die Importhändler und der zu harten Bestrafung der Fehler der Staatsbeamten beschuldigen. Der Kaiser, aufgerufen, sich zu rechtfertigen, verweist auf das Urteil, das einst die Nachwelt sprechen werde. Dann übernimmt der Schutzgeist Josephs die Verteidigung und Minos spricht den Freispruch: Das Elysium harre des Kaisers. „Glänze dort unter den Großen, den guten Männern der Vorwelt."[3]) Die Broschüre wird Josef Richter zugeschrieben, dem Verfasser der Eipeldauer Briefe und der Schrift „Warum wird Joseph von seinem Volk nicht geliebt?", aber in früheren Jahren auch der Hanswurstiaden.

Von josephinischem Geiste ist die „Elegie auf Josephs Tod" getragen. „Er war Mensch und schätzte Menschen wieder, Nannte seine Untertanen Brüder, Volksbeglücker war er, Edel." Mit der stolzen Überzeugung der Aufklärung weiß sie dem Kaiser, der ihr Werk getan, die Unsterblichkeit gewiß:

„Aber leben wird sein Name, leben,
Auf den Lippen später Enkel schweben,
Strahlen in der Seraphinen Reihn;
In des Nachruhms stolzem Tempel glänzen,
Wo die Lorbeern seine Schläfen kränzen,
Ewig leben — und unsterblich sein."

Andere Grabschriften,[4]) nur den persönlichen Charakter des Monarchen wiederzugeben versuchend, zählen seine Eigenschaften auf, gute und

[1]) Altona 1790.

[2]) „Kaiser Joseph vor Minos' Richterstuhl". Frankfurt und Leipzig 1791. Vgl. Pisk, Joseph Richter, 106 f. 128 Reservierter, vor allem wegen des Vorgehens in den Niederlanden urteilt über Joseph eine vierte ähnliche Schrift, „Gespräch im Reich der Toten", zwischen Maria Theresia, Friedrich und Joseph.

[3]) Ähnlich der abschließende Spruch des „Weltherr" in den „Zwei Szenen aus der Oberwelt": „Toleranz, Aufklärung, Menschenliebe: Das Vollgewicht der Schale Josephs. Engel, hörts und segnet ihn." Hier werden Maria Theresia, Elisabeth, Friedrich, Abdul Hamid und Joseph und noch Nebenschatten vorgeführt. — Schauplatz: die Sonnenburg.

[4]) Wiedergegeben bei Hübner, Joseph II. Bd. II. 553.

Digitized by Google

schlechte: „On le connu trop peu, lui ne connut personne." Diese Inschrift schließt mit dem bekannten Urteil

„Son esprit l'égara, son coeur voulait le bien,
Ce qu'il fit de plus mal, fut de vouloir tout faire.

Hierher gehört auch die Leichenrede des eigenwilligen und eigenartigen Freiherrn von Trenck, gehalten „für die kleine Zahl der denkenden und richtig abwägenden Köpfe." Trenck war Joseph nie sehr wohl gesinnt gewesen und indem er sich mäßigte, faßte er sein Urteil über den Alleinherrscher dahin, daß die Absicht gut gewesen, die Überschnellung aber das Gegenteil erwirkt habe. Im Gegensatz zu solcher Auffassung mochte ein reiner Josephiner meinen, daß auch die nicht zahlreichen berechtigten Beschwerden gegen den Kaiser nur einen Beweis mehr für Adel und Reinheit seines Wesens seien und „wie der Schatten in einem Gemälde den Glanz der hellen Partien nur noch mehr erhebt, so erheben auch die berechtigten Klagen in Josephs Schilderung den Wert seines Herzens."[1]) Ein Berliner Prediger aber, dem selbstverständlich Friedrich das unerreichte Vorbild des Kaisers bildete, ließ abschließend die Nachwelt das Schicksal anklagen, daß infolge der Schwächen Josephs „so großer Tugend Ruhm nur des zweiten Rangs bestimmt war."[2])

Indem man auf solche Weise unschwer oder notwendig eigentlich zu einer Verurteilung des Lebenswerkes des Kaisers gelangte, gleichviel, ob die persönlich edlen Motive des Kaisers gewürdigt wurden, konnte man sich bald einer Auffassung mit dem Nachfolger auf dem Thron glauben[3]), der den dringenden Bitten des sterbenden Kaisers, als Mitregent die Regierungsgeschäfte zu führen, widerstanden hatte und von jeder persönlichen Bindung frei, nach dem Tode des Bruders in Wien eingetroffen war. „Sein einziges Ziel sollte es sein," so schrieb Leopold an seine Schwester, die Königin von Frankreich,[4]) „das Erbe der Väter ungeschmälert zu erhalten und beizutragen, daß der Friede aufrechterhalten bleibe. Diesem Gesichtspunkt wolle er jeden Ehrgeiz, jeden Gedanken an Vergrößerung oder ähn-

[1]) Franz Kajetan Reisinger, Professor der Philosophie in Olmütz, „Kaiser Joseph II. Kein Gemälde ohne Schatten", 50 f. Reisinger bekennt sich in der Schrift als Anhänger der politischen Vertragstheorie. Wiener Stadtbibliothek. — Im Nachtrag zu seiner Lebensgeschichte, 1793, S. 228, sagt Trenck, daß Joseph sich seiner noch auf dem Totenbett erinnerte, aber nichts getan habe, um ihm zu seinem Recht zu verhelfen. „Er starb in der schrecklichsten Lage, verdiente Vorwürfe, ich habe ihn bedauert."

[2]) Daniel Jenisch „Dem Geist Joseph II. geweiht" 1790, in deutscher und lateinischer Fassung.

[3]) München, a. a. O, Schreiben des Ministers an den Gesandten in Wien, 12. III. 1790.

[4]) Arneth, Briefwechsel zwischen Joseph und Maria Antoinette und Leopold II. 121. vom 17. II. 1790.

Digitized by Google

liche Pläne zum Opfer bringen." Niemand wird leugnen, daß Leopold bei seiner Ankunft in Wien, innen- wie außenpolitisch, eine überaus schwierige Lage antraf. Wen könnte es also Wunder nehmen, daß der literarische „Freund" Josephs, Blumauer, die Gestalt der Austria „als verwitwete Erzherzogin ihrem neuen Gebieter Leopold II." eine Bittschrift überreichen ließ, in der es hieß:[1])

„Das Hemd ist zwar, wer Wirtschaft kennt
Und sie versteht, das Fundament
Von jeder Garderobe.
Drum zog man mir vor kurzer Frist
(Weils Hemdewechseln Mode ist)
Ein neues an zur Probe.
Doch ist dies neue Unterkleid
Mir hier zu eng und da zu weit
Und will am Leib nicht passen.
Es halten weder Naht noch Stich
Und allerorten ach! muß ich
Es itzt schon flicken lassen.

Es war 1783 gewesen, als eben dieser Blumauer gesungen hatte:

Diese seltne, wundervolle Stärke,
Die sich aufschwingt über Raum und Zeit,
Diese schreibt dem großen Schöpfungswerke
Josephs an die Stirn: Unsterblichkeit.

Weitaus den meisten der bisher betrachteten Schriften und Reden, die anläßlich des Todes des Kaisers entstanden, ist gemeinsam, daß sie sich vor allem um die Erkenntnis, um die Anschauung des Menschlichen in Joseph bemühen, daß von hier aus das Urteil bestimmt wird, und die Betrachtung der Regierung, der objektiven Tat, nur wie eine Folge oder wie ein Kontrast des Charakterbildes erscheint. Den Gesichtspunkt der belgischen Schriften hingegen bestimmt die Stellungnahme zur Regierung, zum System, zu dem für die Schriften jener Tage fast ohne Ausnahme bis zur Weißglut gehaßten System. Für sie ist der Kaiser dessen oberster und erster Repräsentant gewesen, nichts anderes sonst und in einer der deutschen Aufklärung entgegengesetzten Einseitigkeit wird Joseph II. den Belgiern zur Verkörperung des Machiavellismus.[2]) Vielleicht muß das Gespräch zwischen Joseph II. und Petrus[3]) nicht unbedingt in dieses Land

[1]) Abgedruckt im Wiener Musenalmanach 1791.

[2]) So besonders deutlich im Dialog zwischen Joseph II. und D'Alton. Über Leopolds Interesse für die Schriften Machiavellis vgl. Villari, Machiavelli, 3. Aufl. II. 555.

[3]) Dialogue entre Joseph II. et Saint Pierre. De L'Imprimerie coeleste. Solche fingierte Drucksorte finden sich in den belgischen Pamphleten häufig, z. B. Imprimerie de Plonthon, Imprimerie de la Liberté.

Digitized by Google

gesetzt werden. Es könnte auch anderswo in schwer verstimmten klerikalen Kreisen entstanden sein. Die Hauptanklagen gegen den in eitler weltlicher Hoffart an die Tore des Himmels pochenden Herrscher bilden hier seine Missetaten gegen die Kirche und gegen das belgische Volk. Als Joseph seine gute Absicht und die Schlechtigkeit seiner Minister vorschützt, hält ihm Petrus als erste Pflicht des Herrschers entgegen, die richtige Auswahl seiner Organe zu treffen. Die Periode Josephs und damit die der Ungerechtigkeit sei nun zu Ende, die gute Sache schreite zum Triumph. So möge der sogenannte Reformator jene Kreise des Jenseits aufsuchen, die seinen Taten würdig entsprechen.

Deutlicher weist nach Belgien als Ursprung das gefälschte Testament des Kaisers, in dem Joseph in Form von Legaten dem Sultan allen Haß vermacht, den die Belgier für ihn empfinden, der belgischen Nation das Zepter, das sie allerdings von ihm bereits zurückgenommen habe, Marie Antoinette den sechzehntausendsten Teil der den aufgehobenen Klöstern und Kirchen entwendeten Perlen.[1]) Auch in Brüssel wurde die Form der Totengespräche gewählt, auch dort wurde Joseph vor Minos' Richterstuhl zitiert; aber, um ewiger Verdammnis anheimzufallen. Der Name des Kaisers werde nur mit Abscheu auf Erden genannt werden.[2]) Es gibt eine Schrift, die das Privatleben des Tyrannen bereits mit allen erdenklichen Lastern ausstattet, die in Abrede stellt, daß Joseph die Sakramente empfangen, da Gott nicht einen Tyrannen aufsuchen könne. Josephs Tod wird hier als größter Glücksfall gepriesen. Tiberius und Nero werden zu Ebenbildern des Kaisers ,den man des Muttermordes beschuldigt.

Joseph II. ne subsiste plus,
Il est mort comme il a vécu,
L'opprobe de la terre.
Il fût parjure, indigne fils,
Affreux tyran, mauvais mari,
Voilà son caractère.

Und um ihm eine würdige Grabschrift zu setzen, solle man schreiben:

„S'y gît Joseph second, mauvais chrétien,
Il vécut comme un loup et mourut comme un chien."[3])

Aber auch dies sollte noch übertroffen werden von einem schon in die Revolutionszeit und nach Frankreich weisenden Pamphlet[4]), das die

[1]) Testament de L'Empereur Joseph II. à Vienne, 1790.

[2]) Joseph II. aux enfers und Dialogue entre Joseph II. et le général D'Alton.

[3]) Détails curieux et intéressants de la mort de Joseph II. mit einem Anhang: Le désespoir et la mort de l'incomparable Joseph II.

[4]) Confession générale in Articulo mortis de Joseph II. Empereur des Romains, décédé pour le bonheur des hommes en février 1790. A Bruxelles. Die Jahres-

Digitized by Google

letzte Beichte des Kaisers mitzuteilen vorgab und das nun vollends an die wildesten mittelalterlichen Streitschriften erinnert. Die Todeskrankheit Josephs ist hier jenes schimpfliche Übel, dem Ludwig XV. erlegen sei. Die Beichte wird dem Bischof von Frankfurt abgelegt. Zu Beginn bekennt sich der Sterbende als Sklave der niedrigsten und empörendsten Leidenschaften; er spricht von seiner blutschänderischen Neigung zu Marie Antoinette, von seinen muttermordenden Gedanken, er gesteht, daß er niemals der katholischen Religion angehört habe. Alle seine Ratgeber und so auch Kaunitz und De Ligne hätten ihre Stellung mit dem Opfer ihrer Gattinnen erkaufen müssen. Der letzte Plan des Kaisers aber sei gewesen, Frankreich in alle Greuel des Bürgerkrieges zu stürzen, sowie einst Nero Rom in Brand setzte, um sich an diesem Anblick zu erfreuen. Noch der Sterbende erquickt sich an diesem infernalischen Gelüste und bekennt, daß er auchin der Todesstunde das sei, was er stets gewesen, „le monstre le plus exécrable, que l'enfer a pu vomir." Und der letzte Seufzer des Kaisers bedauert, daß er nicht mehr Augenzeuge alles Unglücks sein könne, das er über Frankreich heraufziehen sieht. Josephs Tod wird zum Anlaß, daß der Verfasser Tod und Untergang über alle zum Unheil der Menschen geschaffenen Ungeheuer ausruft, die nun ihr Vorbild in der Hölle aufsuchen mögen. Der Herrscher, der Belgiens öffentliches Recht mißachtet hatte, war zum Feinde aller menschlichen, aller natürlichen und göttlichen Rechte, Joseph II. war zum Antichrist ‚geworden.

Auch Goethes Urteil über Joseph II. hatte sich gewandelt. Er hat in der Italienischen Reise das Gespräch mit einem neapolitanischen Staatsmann ausführlich notiert, der seine Besorgnisse vor diesem Despoten geäußert, und immer wieder kam er darauf zurück, wie ihm die Analogie der Zustände Belgiens, die er vor Jahren in der ersten Fassung des Egmont geschildert, mit den Ereignissen in diesem Lande während Josephs letzter Jahre bei der Umarbeitung aufgefallen sei. „Man wird vieles jetzt für Pasquill halten."[1]) Zur Zeit des Todes des Kaisers hatte Goethe zum zweitenmal den Weg nach Italien angetreten. Noch lag die Wirkung auf politischem und sozialem Gebiet, die Deutschlands reichster Geist Joseph II. zuschreiben zu müssen glaubte, nicht klar vor dessen Auge. Goethe ist bei der Totenfeier des Kaisers im Dom von Augsburg zugegen gewesen, in jener Stimmung, die ihm die Worte gab, daß es der beste Zustand sei, „als ein Heide unter Katholiken zu wohnen." Eine flüchtige Aufzeichnung

zahl in dem mir vorliegenden Exemplar der Bibliothek Portheim ist nicht deutlich zu lesen. Da auf den Tod Ludwig XVI. und die Greuel in Frankreich angespielt wird, wohl 1798.

[1]) Großherzogin Sophie-Ausgabe, Abt. I, Bd. 31, S. 27. — Bd. 33. Aufzeichnungen vom Juli und November 1787, Bd. 35, S. 10.

Digitized by Google

bewahrt den Eindruck, wie „das sonderbare Gepränge dieser Feier, in der Pracht und Schein ineinanderflossen", die Krone mit Flor behangen auf Samtkissen, die Wappen des Reiches und Provinzen auf Pappe gemalt „die vielen Lichter, Leuchter, Silber und all die Umstände" dem Dichter in einem Augenblick ein tieferes Gefühl gegeben hätten als Worte es hätten einprägen können von Würde und Stand, vom Schicksal, von der unglücklichen Willkür und Mächtigkeit des Kaisers Joseph.[1]) In den späteren Jahren sollten für Goethe jene Züge, die er damals „unglückliche Willkür" nannte, die er sechs Jahre darauf als Sysiphusnatur sah, zu einem bedeutenden Glied in jener Entwicklung werden, die zur sozialen Revolution, zum „Sans-culotismus" führen mußte.

Im Todesjahr Joseph II. erscheint den freundlichen und gegnerischen Urteilen, dem Preis wie der Verdammung, die Gestalt des Kaisers, ungeachtet den gelegentlichen Vergleichen mit Friedrich von Preußen, vereinzelt, isoliert. Eine geschichtliche oder politische Einreihung wurde nicht zu unternehmen versucht.

[1]) A. a. O. Bd. 32, S. 491.

Digitized by Google

Kleine Mitteilung.

Andecena, Andecinga.

Bekanntlich begegnet in der Lex Baiuvariorum (Tit. I, 13) als Bezeichnung für ein Flächenmaß (Feldstück) ein merkwürdiger Ausdruck. Von den wechselnden Formen, in denen er in den verschiedenen Handschriften der L. Bai. erscheint, seien mehrere angeführt, wobei ich unter Verwendung der Siglen v. Schwind's in seiner Ausgabe der L. Bai. (M. G. Leg. s. I. t. V 2, 1926) die Herkunft bezw. den derzeitigen Lagerort sowie das Jahrhundert der Entstehung der codices angebe:

V, Vaticanus s. IX: *andecingas* (*legitimas*)
L, Leyden s. IX: *andecenas*
I, Ingolstadt (München) c. 800: *andecenas*, hergestellt aus *andecengas* durch Ausradieren des *g*
H, Helmstädt (Wolfenbüttel) s. IX: *andetenas*
P 6, Paris s. X: *andecenas*
T 1, Tegernsee (München) s. X: *andecenas*
P 4, Paris s. X: *ancingas*
P 5, Paris s. X/XI: *ancingas*
B, Bamberg s. XI: *vel anzingas andecenas*
Gw, Göttweig (Wien) s. XII: *andecenas*, über der Zeile hinzugefügt *anzingas*.

Bei diesen Lesarten will ich es bewenden lassen und will vor allem absehen von offenbaren Entstellungen, wie sie z. B. in P 1, (Paris) s. IX/X *ad decingas* oder in Ad (Admont) s. XI *an decimas* vorliegen. Noch sei daran erinnert, daß das Polyptyque de l'abbaye de St. Germain des Prés an verschiedenen Stellen *antsingam*, *antsingas* bietet.

Was die Größe des fraglichen Flächenmaßes betrifft, so genügt für unsere Zwecke die Feststellung, daß es ungefähr einem halben Morgen entspricht.

Es ist bisher nicht gelungen, die Herkunft des rätselhaft scheinenden Wortes aufzuhellen. Diese festzustellen sei die Aufgabe der folgenden Zeilen.

Bei meiner Erklärung gehe ich aus von der Stelle Hygini gromat. lim. p. 131 (ed. Thulin): *illi* (*scil. Etrusci haruspices*) *orbem terrarum in*

Digitized by Google

duas partes secundum solis cursum diviserunt, dextram appellaverunt quae septentrioni subiacebat, sinistram quae ad meridianum terrae esset, <ab oriente ad> occasum, quod eo sol et luna spectaret; alteram lineam duxerunt a meridiano in septentrionem, et a media ultra antica[m], citra postica[m] nominaverunt. In der nach dieser Beschreibung gefertigten nebenstehenden

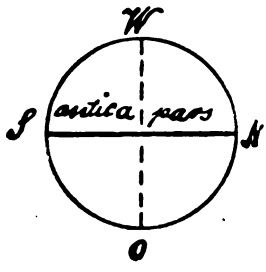

Zeichnung ist also SNWS die *antica pars*. Man sieht, daß mit antica pars eine Hälfte der ganzen Fläche bezeichnet wurde. Das gleiche erhellt aus der Definition bei Rudorff, Gromatici, Bd. II p. 341: Die Hälfte vor dem auf der groma stehenden Augur oder Feldmesser (*ante* oder *citra mensorem*) ist die antica oder citrata pars. Die Hälfte *post* oder *ultra mensorem* die *postica* oder *ultrata pars*.

Das Wort *antica* ist ursprünglich ein Adjektiv, aber es ist leicht verständlich, daß für den Augur oder Feldmesser der Zusatz „pars" überflüssig wurde; von da ab mußte antica als Substantiv gefühlt werden, das wieder zum Ausgangspunkt für ein neues Adjektiv werden konnte. So wie man nun beispielsweise aus *mare* durch das Suffix *-īnus* das Adjektiv *marīnus* schuf, so ergab sich aus *antica* das Adjektiv **antīcīnus*, eigentlich: mit einer antica (Hälfte) in Beziehung stehend, einer antica (Hälfte) entsprechend. Das Femininum *anticina* erklärt sich aus hinzu zu denkendem *pars* oder *area*. Da dieser Zusatz für den Feldmesser unnötig war, wurde anticina verselbständigt in gleicher Weise wie z. B. *marina* (scil. *res*), woraus über franz. marine unser „Marine" wurde. Die Bedeutung von anticina mußte sein: mit einer Hälfte in Beziehung stehender Teil, ein einer Hälfte entsprechender Teil (Fläche) = halbe Fläche.[1]) Man hätte an sich bei der Bezeichnung einer halben Fläche natürlich auch von *postica* ausgehen können. Aber die Bevorzugung des anderen Ausdruckes erhellt auch aus der Bezeichnung für den Durchmesser, den man nach Gloss. Lat. II, 20, 39 *antica linea* nannte, obwohl man ihn ebenso gut hätte *postica linea* heißen können. Die Fläche, die sich für *andecena* oder *andecinga* der L. Bai. errechnen läßt, entspricht, wie bereits bemerkt, ungefähr einem halben Morgen. Wenn wir also den Ausdruck der L. B. mit unserem anticina identifizieren, so ist unsere Erklärung sachlich in Ordnung.

Nun zum Sprachlichen! Wie z. B. das *antsinga* im Polypt. Irminonis beweist, hatte das *c* in *andec-ena*, *-inga* den Lautwert *ts*. Daraus geht hervor, daß andecena, -inga eine späte Form ist, die frühestens im 6. Jahr-

[1]) Der Sinn von anticina ist also kein wesentlich anderer als der des älteren antica. In gleicher Weise decken sich z. B. die Bedeutungen von *masculus* und dem davon abgeleiteten *masculinus*, die beide auch substantiviert wurden.

Digitized by Google

hundert aufgekommen sein kann, da erst in diesem Jahrhundert palatales *c* (das vorher wie *k* gesprochen wurde!) in *ts* überging. Auch *d* für *t* weist in eine späte Zeit, in die Periode der Romanisierung der Volkssprache, in der die Tenues zu Mediä erweicht wurden. Wir haben oben das Adjektiv auf *-inus* in hochlateinischer Form geboten. Vielleicht hat aber diese nie existiert, es ist ganz gut möglich, daß das (substantivierte) Adjektiv, wenn es in der merowingischen Zeit aufkam, gleich mit erweichter Tenuis und dem Lautwert *ts* für *c* auftrat, also etwa als *andĭcīn-* oder wahrscheinlicher mit Verkürzung des unbetonten ersten *i andĭcīn-*, woraus *andĕcīn-* entstand.

Als nun das Wort von den Germanen übernommen wurde, rückte der Akzent naturgemäß auf die erste Silbe, infolgedessen das zweite *i* verkürzt und zu *ĕ* (phonetisch wohl = *ə*) wurde, So ergab sich mit lateinischer Endung *andĕcĕna* (di. *ándecena*) oder, da ein Ersatz der dem Deutschen nicht geläufigen Endung *in-* oder *ĕn-* durch das beliebte *-ing* höchst nahe lag, *ándecinga*. Die Wortentwicklung, wie sie hier skizziert ist, hat zur Voraussetzung germanische Initialbetonung. Gerade diese aber kann aus der zusammengezogenen Form *antsinga* (*anzinga*) erschlossen werden. Freilich kann die kürzere Form auch anders erklärt werden. Möglich ist nämlich, daß eine rein romanische Entwicklung auf gallorömischem Boden von *àndecína* zu *andcina*, *ancina* führte: Ausfall des zweiten Vortonvokals nach dem Darmsteter'schen Gesetz. Germanisch wäre dann im wesentlichen nur die Umbildung der Endung zu *-inga*.

So ist auch sprachlich alles in Ordnung. Es ergibt sich, daß unter strenger Beachtung der Lautgesetze sich *andecena*, *-inga* einwandfrei auf das Romanische zurückführen läßt.

Der Ausdruck *andecena*, *-inga* hat also seine Wurzel in der römischen Feldmeßkunst bezw. in dem von den Etruskern sich herleitenden Auguralwesen.

Textkritisch lassen sich einige Folgerungen aus dem Ergebnis unserer Untersuchung ziehen. Wir haben es mit zwei älteren Formen zu tun, *andecena* und *andecinga*, die beide schon germanische Einwirkung zeigen (*andecenga* ist eine Mischform aus beiden und jüngeren Datums). Welche von den zweien im Archetyp der L. B. stand, läßt sich auf Grund sprachlicher Erwägung allein nicht sagen; *andecinga* zeigt wohl stärkere Germanisierung, aber es kann wohl sein, daß zur Zeit der Abfassung der L. B. beide Formen schon lebendig waren. Die sonst in den Handschriften begegnenden Formen sind, von dem synkopierten *antsinga* abgesehen, entweder gewöhnliche Lesefehler der Abschreiber (wie andetenas, andetingas) oder willkürliche Umbildungen eines nicht mehr verstandenen Wortes, sog. Volksetymologien (wie *an decimas* oder *aut decenas*).

Die weiteren Schicksale des Wortes sollen uns hier nicht beschäftigen.

München. Jos. Schnetz.

Digitized by Google

Literatur.

Alfred Hessel, Geschichte der Bibliotheken. Ein Überblick von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Dr. H. Th. Pellens & Co., 1925. VII und 147 Seiten, 8 T.

Eine Geschichte der Bibliotheken kann von verschiedenen Gesichtspunkten aus geschrieben werden, je nachdem ob ein Bibliothekar oder ein Forscher eine Überschau bietet, da ersteren mehr die Organisation und Systematik fesselt, während letzterer eher versuchen wird, die Rolle einzelner Geistesrichtungen, einzelner Persönlichkeiten herauszuarbeiten. Hessel hat in dankenswerter Weise beide Betrachtungsarten vereinigt und auf einem knapp bemessenen Raum in fesselnder Weise eine Darstellung gebracht, die den verschiedenartigsten Ansprüchen gerecht wird. Es ist unmöglich, aus der Fülle des Gebotenen auch nur das Wesentlichste herauszuheben. Einige Ergebnisse sollen aber doch genannt werden.

Für die Entstehung der mittelalterlichen Bibliotheken haben wir uns vor allem an das Christentum zu halten. Kirchenbibliotheken gab es in Afrika schon vor Diokletian, seit Papst Damasus wissen wir auch von einer päpstlichen Bibliothek. Cassiodor, der als erster „eine systematische Sammlung der notwendigen kirchlichen und profanen Literatur anstrebte" (17), Isidor von Sevilla und der hl. Columban bilden die Brücke zu Karl dem Großen. Seine Bestrebungen sind allgemein bekannt, ebenso das Schicksal seiner Bibliothek. Seit dieser Zeit bildet die Bibliothek einen notwendigen Bestandteil jedes Klosters; sie ist nach Gruppen eingeteilt, vermutlich dürfen wir schon die karolingischen Inventare als Standortkataloge ansehen (33). Wir erfahren von einer ausgebreiteten Bücherausleihe innerhalb der verschiedenen Klöster — fast ist man geneigt, an den Leihverkehr der modernen Bibliotheken zu denken. Die Zahl der Bibliotheken mehrte sich rasch, seit auch die weltlichen Fürsten sich solche anlegten, die Städte ihnen nachfolgten und neben den Geistlichen in immer zunehmendem Maße Laien die Abschriften besorgten. 1537/38 verordnete Karl VIII. die Ablieferung der Pflichtexemplare, was zur Voraussetzung hatte, daß gedruckte Bücher neben den Handschriften salonfähig wurden. Das Umsichgreifen des Buchdrucks sprengte für immer die Bindung zwischen Scriptorium und Bibliothek und erforderte eine andere Aufstellung der Werke: an Stelle der Pulte traten die Wandschränke.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Deutschland im 16. Jahrhundert der Mittelpunkt des internationalen Buchhandels war, daß ein Deutscher die wissenschaftliche Bibliographie begründet hat (68). Diese Stellung hat Deutschland durch den Dreißigjährigen Krieg eingebüßt. Und doch geht wieder auf einen Deutschen, Leibniz, die Herausarbeitung der Bedeutung und Einrichtung einer großen wissenschaftlichen Gebrauchsbibliothek zurück (90). Die Aufhebung des Jesuitenordens 1773, die Konfiskation der Bibliotheken in Frankreich 1789 und

Digitized by Google

1792 sowie der Reichsdeputationshauptschluß 1803 brachten große Büchermassen in Bewegung, da die säkularisierten Bibliotheken an wenigen Orten zusammengezogen und allgemein zugänglich gemacht wurden. Vor allem München konnte damals seine Bestände erweitern und steht nach der Zahl der Handschriften an der Spitze der deutschen Bibliotheken. Unterbringung und Aufstellung der Bücher — systematischer oder alphabetischer Katalog — stellten an die Bibliotheksbehörden neue Ansprüche, denen sie in ganz verschiedenem Maß nachkamen. Beachtenswert sind die Hinweise, daß die Struktur der Staaten sich in der Organisation der Bibliotheken zu erkennen gibt, wie etwa in Deutschland neben Berlin noch andere Städte Bibliotheken mit Millionenbeständen aufweisen, während in Frankreich Paris den Mittelpunkt bildet, dem in der Provinz nichts auch nur im entferntesten an die Seite gestellt werden kann. Den Ausführungen, die mit einem Ausblick auf die Volksbibliotheken schließen, ist ein Literaturverzeichnis beigegeben und eine Reihe von Abbildungen ermöglicht eine Vorstellung von der Entwicklung der Bibliotheken.

Was man billigerweise von einem kurzen Überblick verlangen kann, wird man in Hessels Darstellung finden. Eine Aufgabe wird sie freilich nicht erfüllen, nämlich durch Aufzeigen der Lücken in der Forschung einen Ausbau der Ergebnisse anzuregen. Nur wer die gesamte Literatur beherrscht, wird diese Lücken herausfinden können, da Hessel auf die Anführung von Belegen verzichtet hat; man wird aber auch in der Literaturübersicht so manches Buch vermissen, das hätte genannt werden müssen. Wenn das Buch aber in erster Linie jenen dienen soll, die Beruf oder Neigung in Bibliotheken führt, dann wird es vorab das Beste bleiben, was wir über dieses Thema besitzen. H. Zatschek.

Dr. Paul Schmitthenner, Major a. D., Privatdozent an der Universität Heidelberg — Krieg und Kriegführung im Wandel der Weltgeschichte; akadem. Verlagsgesellschaft Athenaion m. b. H., Wildpark-Potsdam, 452 Seiten, XVIII Tafeln, 333 Abbildungen — aus der Reihe „Museum der Weltgeschichte" herausgegeben von Prof. Dr. Paul Herre.

Gestützt auf eine reiche Literatur unternimmt in dem vorliegenden Buch ein ausgesprochener Systematiker den Versuch, die wechselvollen Erscheinungen des Krieges, von der Urzeit beginnend bis auf unsere Tage, in ein engmaschiges Netz kausal zusammenhängender Kriterien einzuspannen. Die Anlehnung an die Forschungsergebnisse Frobenius für den „Urkrieg", sowie die Abhängigkeit von der stark materialistisch eingestellten, im Detail teils angefochtenen, teils überholten Delbrückschule sind unverkennbar. Allein mit der Einfügung des Seekrieges in die allgemeine Polarität von Nah- und Fernkampf und der Zuerkennung besonderer Eigenheiten des Krieges innerhalb der einzelnen hohen Kulturen geht er über seine Vorgänger weit hinaus. Den entscheidenden Schritt zu einer Gefolgschaft Spenglers vermeidet er durch die Zugrundelegung einer durchlaufenden Kontinuität innerhalb des „mittelmeerisch-europäischen Kulturkreises", der die ganze, in ihren einzelnen Epochen heterogenen Geschichte Europas — man denke bloß an das landläufige, zwar umstrittene, aber doch gewohnheitsmäßig beibehaltene Schema „Altertum, Mittelalter, Neuzeit" — umfaßt. Hier behilft sich der Verfasser mit einem System mehrmals wechselnder Vorherrschaft von Fußvolk und Reiterei, die schließlich beide von den chemischen Fernwaffen — Schießpulver und Gas — verdrängt werden.

Im Ganzen eine für ein breiteres Publikum zugeschnittene und gut ausgestattete, lesenswerte Arbeit, die geeignet ist, neue Anregungen zu geben.

Ferdinand Stöller.

Digitized by Google

Deutsche Rechtsgeschichte, von Heinrich Brunner, II. Bd., 2. Aufl., neubearbeitet von Claudius Frh. v. Schwerin (Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft II./II), Verlag von Duncker und Humblot, München und Leipzig 1928.

Einer der hervorragendsten Germanisten der jüngeren Generation beschert uns die zweite Auflage des 2. Bandes von Brunners großer, leider Torso gebliebener Deutschen Rechtsgeschichte (der die fränkische Zeit bis ausschließlich des Privatrechtes behandelt). Die vorliegende Bearbeitung beweist, um das gleich vorwegzunehmen, daß sich in Schwerin der richtige Hüter und Bewahrer des Brunnerschen Erbes gefunden hat. Offen bleibt allerdings die Frage, ob das große Werk durch das Mittelalter fortgeführt werden wird.

Um mit etwas Äußerlichen zu beginnen, weist die neue Auflage gegenüber der alten eine Vermehrung um 171 Seiten auf, welche vor allem auf den besseren Druck, zu erheblichem Teil aber auch auf die Belege, und hier vor allem auf das Anwachsen der Literaturangaben und der Anmerkungen, die der Bearbeiter mit minutiöser Genauigkeit auf den heutigen Stand fortgeführt hat, zurückzuführen ist. Dieses Anwachsen könnte zu einer grundsätzlichen Erwägung Anlaß geben, ob nicht auch in den streng wissenschaftlichen Werken eine Einschränkung des bibliographischen Apparates am Platze, eine strengere Scheidung zwischen Handbuch und Bibliographie, als sie heute üblich ist, vonnöten wäre, um ein allzugroßes Anschwellen des Umfanges der Handbücher zu vermeiden. Wenn die neueste Literatur nachgetragen werden muß und bei ihr infolge des mangelnden zeitlichen Abstandes eine Auswahl bedenklich wäre, so könnte vielleicht aus der in älteren Auflagen angeführten Literatur manches gestrichen werden. Es bedarf aber wohl keines Wortes, daß diese grundsätzliche Erwägung in keiner Weise als ein Tadel der vorliegenden Neuauflage aufgefaßt werden soll.

Was nun die Neubearbeitung inhaltlich anlangt, ist nach Ansicht des Berichterstatters der konservative Grundzug durchaus zu billigen, ja zu loben. In der wichtigsten Frage, wie sich Schwerin zu den Forschungen und Auffassungen von Dopsch stellt, hat die Neubearbeitung natürlich von vornherein keine Überraschung gebracht, da ja der Standpunkt Schwerins aus der eingehenden Rezension, die er dem großen Buche Dopsch in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (80. Jahrg. 1925/26 SS. 699 ff.) gewidmet hat, genügend bekannt ist. Schwerin hat seinen Standpunkt beibehalten, und in den grundlegenden Punkten, vor allem bezüglich der Umwandlung des fränkischen Heeres in ein Reiterheer und bezüglich der Entstehung des Lehenswesens, pflichtet ihm der Berichterstatter im wesentlichen bei. Das hat aber Schwerin, und dies ist erfreulich, durchaus nicht gehindert, in anderen Fragen, z. B. in Bezug auf das capitulare de villis, welchem eine gar nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt, die neuen Forschungen vom Dopsch für die Neuauflage zu verwerten. In einer der wenigen tiefgreifenden Änderungen gegenüber der ersten Auflage, in der von Stutz (Sav.-Zschr. germ. Abt. XXXXVIII/461) getadelten Übernahme der von Schwerin selbst und von Rietschel mit Nachdruck vertretenen Auffassung, daß es zwischen Völkerschaft und Hundertschaft in der germanischen Zeit kein Mittelglied (Tausendschaft = Gau) gegeben hat, scheint mir der Bearbeiter recht getan zu haben. Mag auch Schwerins und Rietschels Auffassung Hypothese sein, so ist sie doch die viel wahrscheinlichere, eine die Entwicklung von der germanischen zur fränkischen Zeit organisch erklärende Hypothese. Allerdings klafft hier zwischen dem noch von Brunner bearbeitenden ersten und dem von Schwerin bearbeitenden zweiten Band der 2. Auflage eine Kluft. Aber es konnte dem Bearbeiter doch nicht zugemutet werden, die Hauptergebnisse seiner eigenen Arbeit an dieser Stelle preiszugeben. Weicht der Berichterstatter in diesem Punkte von der Beurteilung Stutzens ab,

Digitized by Google

so möchte er sich anderseits dem Lobe anschließen, welches dieser der Behandlung des Pfalzgrafen (§ 73 der alten, § 74 der neuen Auflage) und der Stellung des fränkischen Königs als patricius Romanus und römischen Kaisers (§ 70 der alten, § 71 der neuen Auflage) gezollt hat; in letzterer Beziehung allerdings mit einem Vorbehalt: die Stellungnahme zu den von Pippin dem Papst geleisteten Eiden (von Ponthion und St. Denis, beide 754; vgl. hiezu vor allem Eichmann, Sav.-Ztschr. Kan. Abt. VI. 140 ff.) scheint mir unklar zu sein. In Bezug auf die Behandlung der fränkischen Kirche ist das Eigenkirchenwesen nach der Theorie von Stutz geschickt hineingearbeitet worden; fast will mir trotz der Zustimmung die Schwerins Vorgangsweise bei Stutz selbst gefunden hat, und trotz meiner schon oben erwähnten Billigung der konservativen Grundtendenz scheinen, daß dieser § eine stärkere Überarbeitung vertragen hätte. Nicht zustimmen kann ich Schwerin in seinen Bedenken (S. 21, Anm. 1), die er gegen den von Kern und Below gebrauchten — wie ich hinzufügen möchte von: Gierke geprägten — Ausdruck „Geblütsrecht" und den ihm zu Grunde liegenden Begriff erhebt. Eine unbefangene Würdigung der Quellen in ihrer Gesamtheit scheint mir doch dafür zu sprechen, daß die Übergehung tauglicher männlicher Mitglieder des Königshauses als Verletzung eines Rechtsanspruches aufgefaßt wurde.

Der Berichterstatter ist sich bewußt, mit dieser kurzen Übersicht nur zu den wichtigsten Punkten Stellung genommen zu haben, in denen der Text der Neubearbeitung von den Forschungen seit dem Erscheinen der ersten Auflage beeinflußt wurde. Aber es scheint ihm diese Beschränkung auf das Wesentliche richtig, da eine Stellungnahme zu jeder Einzelheit doch unmöglich wäre und den Rahmen einer noch so weit ausholenden Rezension sprengen müßte. Lob verdient die geschickte Art, in welcher der Bearbeiter das Neue bei möglichster Aufrechterhaltung des Textes einzufügen verstand. Der Stil des Brunnerschen Lebenswerkes, das als monumentales manche wechselnde Lehrmeinung überdauern wird, ist gewahrt geblieben, und dafür gebührt dem Bearbeiter der Dank nicht nur aller Fachgenossen, sondern auch aller jener, welche Interesse an der Geschichte unseres Rechtes haben und welchen dabei die Ehrfurcht von einer großen Forscherpersönlichkeit selbstverständliches Gebot ist.

Karl Gottfried Hugelmann.

Regnum und Imperium. Engeres und weiteres Staatsgebiet im alten Reich. Rede bei der akademischen Reichsgründungsfeier am 18. Januar 1930 in der Aula der Universität Marburg von Edmund E. Stengel. (Marburger akademische Reden Nr. 49.) Marburg 1930. N. G. Elwertsche Buchhandlung (G. Braun). 40 S.

Wer weiß, wie sehr die deutsche Geschichtsschreibung der Reichsgründung durch Bismarck ideenmäßig im politischen Bewußtsein der Nation vorgearbeitet hat, in welch hohem Grade das von S. in dieser Rede klar und feinsinnig behandelte Thema im politischen Tageskampfe der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts umstritten war, dem wird dessen Wahl gerade anläßlich einer Feier der Neuschaffung des deutschen Reiches nicht zufällig und ohne tieferen Sinn erscheinen.

S. versucht eines der mißdeutetsten Kapitel der deutschen Geschichte dem engeren politischen Gesichtswinkel zu entrücken, ohne deshalb auf jede politische Deutung der Vergangenheit zu verzichten, und durch Heranziehen des Staatsrechtes eine historisch gerechte Beurteilung des mittelalterlichen deutschen Kaisertums zu gewinnen. Die folgenden Ausführungen S.'s, die hier im Auszug gegeben werden sollen, gelten der Darstellung des Verhältnisses von Kaiser -und Königtum zu einander, wobei S. vom Herrschaftsraum als einem Grundbegriff ausgeht.

Das Regnum Francorum war ständig räumlich gewachsen, aber in seiner begrifflichen Einheit, besser gesagt Vereinheitlichung durch Absplitterung gefährdet.

Digitized by Google

Da schien nun durch das Kaisertum die Verschmelzung der Teilreiche zu einem Ganzen möglich. In der Reichsordnung vom Jahre 817 ward dem ältesten Sohne, dem Kaiser, ein Vorrang vor seinen Brüdern eingeräumt, vor allem in der Führung der Reichspolitik. Doch wurde dieser Plan der Reichsordnung nie Wirklichkeit, an eine Vorherrschaft des Kaisers über die fränkischen Könige war nicht zu denken. Die imperiale großfränkische Idee war aber lebendig geblieben, zuletzt noch als Vorwand für französische Ausdehnungsbestrebungen.

Auch Otto I. hat, als er den deutschen Staat zu europäischer Bedeutung hob, an die fränkische Reichsidee angeknüpft. Im letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts entstand dann unter der Einwirkung des Romgedankens ein neuer „Staatsbegriff", in der Theorie als „überstaatliches Einheitssymbol," in der Wirklichkeit als Länderkomplex, der Deutschland, Italien, Burgund in sich vereinte, das „heilige römische Reich". Bemerkenswert ist, daß der Zusammenschluß durch das „imperiale System", nicht durch Einverleibung erfolgte, wobei jeder der Staaten seine politische Eigenart behielt, kulturelle und völkische Besonderheiten nicht verwischt wurden. Auch die Verwaltung blieb, von episodenhaften Unterbrechungen abgesehen, getrennt. Die Einbeziehung Burgunds in das „imperiale Staatensystem" war der sinnvolle Abschluß einer Tradition, nach welcher die deutschen Kaiser über die staatliche Selbständigkeit Burgunds zunächst gewacht hatten. Dieses Protektorat kam nach staatsrechtlicher Auffassung jener Zeit den deutschen Herrschern als Nachfolgern der fränkischen Könige zu. Durch das Kaisertum erhielt diese Idee „ein tragkräftigeres Fundament", die deutsche Oberhoheit erschien dann als „Ausfluß des Kaisertums". Es bestand daher 1032 kein Anlaß dieses Reich mit dem Regnum zusammenzuzwängen. Der Gegensatz zwischen regnum und imperium begegnet auch im Norden und Osten des Reiches. Der „ottonische Machtgedanke" verband sich dort mit der römisch imperialen Idee und bewirkte eine weite Ausdehnung des deutschen Lebensraumes. Die Bedeutung des Kaisertums für die Kolonisation unter Otto I. scheint S. eher geringer einzuschätzen, wenn er sagt: „Er (der Imperialismus Ottos I.) stand freilich noch nicht ausgesprochenermaßen im Zeichen des eben erst in Rom von Otto neu erweckten Imperiums. Aber er suchte sich schon der römischen Kirche zu bedienen, (S. 15). Nun fügt S. aber selbst in einer Anmerkung hinzu: Immerhin ist bemerkenswert, daß die Privilegierung der dänischen Bistümer sehr bald nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien erfolgt ist. Wurde da nicht etwas ganz Wesentliches in eine Anmerkung gedrängt und dadurch in seiner Bedeutung gleichsam degradiert? Wurde da nicht von S. der „ottonische Machtgedanke" als Kausalität überschätzt, das religiös-kirchliche Motiv etwas zu abseitig gestellt?

Unter Otto III. erfolgte durch den Eintritt Ungarns und Polens in den Verband des Imperiums eine allerdings vorübergehende Ausdehnung von dessen Raum. Die Salier und Staufer erhoben später noch Ansprüche auf diese Länder, ohne mit ihnen durchzudringen. Aber im politischen Denken ihrer Zeit wurden diese Staaten nicht mehr an das Imperium, sondern an das Regnum gebunden, wenn sie auch nicht „aktive Glieder" des Reiches waren. Im ausgehenden Mittelalter starben alle Ansprüche ab, sie waren höchstens noch historische Erinnerung.

Das deutsche Ordensland gehörte von Anfang an zum Regnum. „Aber auch hier bildet den Rechtsgrund nicht die Grenzenlosigkeit der weltherrlichen Ansprüche des römischen Imperiums, wie man gemeint hat, sondern die Jahrhunderte alte, dem Kolonialgedanken der neueren Zeiten verwandte Vorstellung, daß über das „herrenlose" Land im Osten dem deutschen Reiche die Herrschaft zustehe, so weit es mit Kirche und Schwert sie sich zu eigen mache." (S. 17). Der Gedanke des Imperiums als eines „überstaatlichen Rahmens" war nur im Süden und Westen des Reiches wirklich tief eingelebt. Im Norden und Osten war er anfänglich wohl vorhanden, doch gewöhnte man sich sehr bald daran, die Kolonialländer zum Regnum zu rechnen. Schon seit dem 12. Jahrhundert begannen in der politischen

Digitized by Google

Theorie sich die Grenzen zwischen Imperium und Regnum zu verschieben, zumal der deutsche König vor seiner Kaiserkrönung imperiale Rechte ausüben konnte. Bedeutsam wurde diese Entwicklung durch die Einbeziehung von Hochburg und in das Regnum. Im 15. Jahrhundert bringt der Titel „Heiliges römisches Reich deutscher Nation" die Tatsache zum Ausdruck, daß das mittelalterliche Imperium nahezu nur mehr Deutsche umfaßte. S. erblickt darin: „ein frühes, freilich noch recht unbeholfenes und nur halb geweckes Bekenntnis zur Idee des Nationalstaates..." (S. 26). In der deutschen Vielstaatlichkeit sieht S. mit Recht die alte imperiale Staatsauffassung der Verbindung mehrerer individueller Staatswesen zu einem mehrgliederigen Staatskörper nachwirken. Hier darf der Rezensent schließen. Das Bekenntnis S.'s zum Reiche, „das war, ist und sein wird" und sein Ruf nach politischer Einheit stehen jenseits jeder Kritik. Es wäre nur zu wünschen, daß diese von tiefem nationalen Ethos erfüllte Rede in der breiteren Öffentlichkeit das Echo finden möchte, das sie verdient. Karl Pivec.

Wolfram von den Steinen, Entstehungsgeschichte der Libri Carolini. Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, herausgegeben vom Preußischen Historischen Institut in Rom. Bd. XXI, S. 1—93 (Sonderabdruck).

Die neuere diplomatische Methode, welche gelehrt hat, die Quellen als Individuen zu betrachten und die Bedingungen und Stadien ihrer Entstehung zu erforschen, hat ihre Bewährung zunächst auf dem Gebiet der Urkundenlehre im engeren Sinn gefunden. Jeder einzelne Diplomataband legt Zeugnis ab für die durch Überwindung der rein philologischen Interpretation erreichten neuen Ergebnisse. Seit längerer Zeit schon ist aber die historische Hilfswissenschaft daran gegangen, diese Methode auch an anderen Quellengruppen zu erproben. Vorerst konnte sie nutzbar gemacht werden für die zahlreichen urkundenähnlichen Zeugnisse: für Briefe, Urbarien, Weistümer u. ä. Nun aber beginnt sich die diplomatische Methode, wie wir sie der Kürze halber nennen wollen, auch solcher Quellengruppen zu bemächtigen, die sich ihrem Charakter nach zunächst einer solchen Betrachtungsweise zu verschließen scheinen. Wie fruchtbar die diplomatische Analyse aber auch für Zeugnisse literarischer Art zu werden vermag, zeigt die vorliegende Arbeit.

Freilich mußten die Libri Carolini ganz besonders zu einer solchen Art der Betrachtung verlocken. Sie sind ein amtliches Dokument und tragen diesen ihren Charakter an der Stirn: „In nomine domini et salvatoris nostri Jesu Christi incipit opus inlustrissimi et excellentissimi seu spectabilis viri Caroli, nutu dei regis Francorum, Gallias Germaniam Italiamque.....domino opitulante regentis....." Wer erinnert sich nicht der Invocatio und der Intitulatio in den karolingischen Urkunden?

Um die neuen Ergebnisse der Arbeit würdigen zu können, ist es geraten, die bisherigen Ansichten in Kürze darzulegen. (Wir folgen im wesentlichen der Darstellung bei Hauck, Kirchengeschichte, II. Bd.; vgl. außerdem Bastgen, NA. 36/37, Hampe, NA. 21 und v. Schubert, Geschichte d. christl. Kirche, 382 ff.) Karl d. G. habe infolge des schlechten politischen Einvernehmens mit den Griechen und gereizt durch die Nichteinladung der fränkischen Reichskirche der nicänischen Synode von 787 die Anerkennung versagen müssen. Die Anfechtbarkeit der dortselbst bezüglich der Bilderverehrung gefaßten Beschlüsse habe die Handhabe zur Verwerfung der Synode geboten. Einem Befehl Karls folgend hätten die fränkischen Hoftheologen eine Streitschrift wider das Konzil verfaßt, die unter dem Namen der Karolinischen Bücher der Nachwelt bekannt geworden ist. Ein Auszug aus diesem Werk (nach Bastgen das Werk selber) sei an Papst Hadrian gesandt worden mit der Forderung, den nicänischen Beschlüssen die Anerkennung zu verweigern. Hadrians Antwort, enthaltend die Verteidigung der Synode, ist uns erhalten.

Digitized by Google

Die Entscheidung des Streites sei auf der Frankfurter Synode des Jahres 794 gefallen: Er habe mit der vernichtenden Demütigung des Papstes sein Ende gefunden. Im Beisein der apostolischen Legaten sei die von ihm bestätigte nicänische Synode verworfen und ihre Beschlüsse mit dem Anathem belegt worden.

Diesen Ansichten gegenüber kommt v. d. Steinen auf Grund quellenkritischer Analyse zu folgenden Ergebnissen: Karl d. G. habe von Hadrian eine offizielle lateinische Übersetzung der Konzilsakten zugesandt erhalten. Die große Fehlerhaftigkeit dieser Übersetzung erleichterte den fränkischen Theologen das befohlene Werk der Widerlegung. Noch vor Fertigstellung der Streitschrift sei an den Papst eine Sammlung von Überschriften der bis zu diesem Zeitpunkt entworfenen Kapitel (also kein Auszug aus dem bereits abgeschlossenen Werk!) abgefertigt worden. Der oben erwähnte Brief Hadrians stellt die Antwort auf diese vorläufige Kapitelsammlung dar. Begreiflich, daß zahlreiche Mißverständnisse unterliefen und der Papst in nicht wenigen Punkten an den fränkischen Meinungen völlig vorbeiredete. Mittlerweile wurde die Ausarbeitung der Streitschrift am Hofe Karls fortgesetzt, wobei vor der Endredaktion an einer Anzahl von Stellen noch auf die päpstliche Antwort Bezug genommen werden konnte, wie wenig diese auch aus den oben angeführten Gründen zur Klärung der Fragen beitrug. Diese letzte Redaktion ist jenes Zeugnis, das wir als Karolinische Bücher kennen.

Von der so gewonnenen neuen Grundlage aus müssen auch die Ereignisse der Folgezeit anders als bisher gesehen werden. Die Beurteilung der Frankfurter Synode hat, wie der Verfasser überzeugend dartun konnte, nicht von den Annalen her zu erfolgen. Diese lehren uns nur, wie man die Frankfurter Beschlüsse von fränkischer Seite her sah oder gesehen wissen wollte. Die kritische Würdigung der Synode hat vielmehr von dem urkundlichen Zeugnis, dem Frankfurter Capitulare, auszugehen. Dieses aber stellt den Streit um die nicänischen Beschlüsse überhaupt in zweite Linie. Der entscheidende Satz, der von diesen handelt, ist so abgefaßt, daß ihn der Papst ohne capitis deminutio annehmen konnte. Der Streit um die Bilderverehrung schloß also mit einem Kompromiß zwischen Karl und Hadrian. Um des Friedens willen scheint man fränkischerseits auch davon Abstand genommen zu haben, die Libri Carolini zu publizieren. So erklärt sich das von der Forschung bisher übersehene Schweigen der späteren Quellen.

Der gelehrte Apparat der Abhandlung ermöglicht, ohne durch Überfülle zu ermüden, die Nachprüfung der dargelegten Ergebnisse. Sie erscheinen uns völlig gesichert. Ob freilich der Verfasser, dem die politische Rehabilitierung Hadrians gegenüber Hauck gelungen ist, in seiner Verteidigung der moralischen Qualitäten des Papstes (S. 56/7) nicht allzu weit geht, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Karl Helleiner.

Heinrich Mitteis. Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil. Hist. Kl. 1926/27. 3. Abhandlung. Heidelberg, C. Winters Universitätsbuchhandlung, 1926. 8°, 124 S.

Ein Vergleich zwischen französischer und deutscher Geschichte führt immer zu dem gleichen Ergebnis: dem geschlossenen französischen Staat steht die Vielheit deutscher Territorien gegenüber, die durch das Kaisertum zusammengehalten werden. Oft und oft ist man den Ursachen nachgegangen, die für die verschiedenen Schicksale zweier benachbarter Staaten namhaft gemacht werden könnten. Mitteis steuert nun zu dem ganzen Fragenkomplex neue, überaus wertvolle Beiträge bei. Er sieht in den politischen Prozessen, die unmittelbar auf die Entwicklung der Ver-

Digitized by Google

fassung einwirken, Äußerungen des Kampfes zwischen König und Fürsten, zwischen Zentralgewalt und Feudalaristokratie. Sie gründen sich auf schuldhafter Säumnis des Beklagten, sind Kontumazialverfahren. Mitteis verfolgt die „königsrechtlichen Kontumazialverfahren politischen Charakters" angefangen von den letzten Karolingern, hellt den Prozeß Konrads II. gegen Adalbero von Kärnten dahin auf, daß es sich nicht um einen Bruch mit den landrechtlichen Formen handle, „sondern um ein Verfahren nach königlichem Hausrecht gegen einen unbotmäßigen Muntunterworfenen" (28) und erwägt einen Zusammenhang zwischen diesem Prozeß und dem um zwei Jahre jüngeren Lehngesetz für die italienischen Vasallen. Ein Disziplinarverfahren wie gegen Adalbero erkennt er aber auch in dem gegen den Grafen Welf 1027 und gegen Gottfried von Lothringen. Unter Heinrich IV. sind die Prozesse volksrechtlich orientiert, in der Absicht, „eine möglichst breite, von der Volksstimme getragene Grundlage für diese Urteile und ihre vor aller Augen sich vollziehende Vollstreckung zu finden." Diese Beobachtung bestätigt die neue Auffassung von der Bedeutung und der Wirksamkeit Heinrichs IV., die H. Hirsch 1922 erfolgreich angebahnt hatte. Der bedeutendste Prozeß in dieser Zeitspanne ist der gegen Ekbert von Meissen, der bereits zu dem gegen Heinrich den Löwen überleitet.

Mit Interesse verfolgt man die Ausführungen über die Welfenprozesse Konrads III. Schon lange war behauptet worden, daß der Staufer „ein aus der Not geborenes Spiel mit leeren Formen des Rechts getrieben habe." Diese Behauptung besteht, wie wir nun sehen, zu Recht. Zur Aufklärung des Prozesses um Sachsen zieht Mitteis eine bisher nicht verwertete Quellenstelle heran, derzufolge Albrecht der Bär als Kläger aufgetreten ist. Hier wird man aber beachten müssen, daß die Quellen nichts davon berichten, daß Lothar III. seinen Schwiegersohn mit Sachsen belehnt hat,[1]) falls man eine Klage „um Lehngut von einem Vasallen gegen einen anderen vor dem Lehnsherrn" erkennen will. Den Rechtsgrund für die ein halbes Jahr später erfolgte Absprechung Bayerns erblickt Mitteis in der verweigerten Huldigung, bezeichnet das Verfahren als ein „in mehreren Etappen verlaufendes lehnrechtliches Versäumnisverfahren" und bezeichnet die Ächtung Heinrichs des Stolzen als schwere Rechtsverletzung und politischen Fehler.

Bringen schon diese Untersuchungen sowie die über den Prozeß um Bayern mehrfach wesentliche Berichtigungen, so wird die künftige Forschung über den Prozeß gegen Heinrich den Löwen immer wieder auf Mitteis zurückgreifen müssen. Er hat seiner Darstellung die berühmte Gelnhäuser Urkunde vom 13. April 1180 zugrunde gelegt und stellt in Übereinstimmung mit Haller fest, daß aus der Narratio die Abfolge: landrechtlicher Prozeß, lehnrechtlicher Prozeß erkennbar sei. Hallers Lesung trina, die W. Erben palaeographisch gestützt hat, wird als sehr wahrscheinlich bezeichnet und das edictum unum pro omnibus als Erklärung für die sich bei der Lesung quia ergebende einfache citatio abgelehnt. Mitteis hat sich den Weg zur richtigen Erfassung der Gelnhäuser Urkunde dadurch frei gemacht, daß er die erzählenden Quellen ausscheidet, die für sich allein betrachtet den Schluß wohl zuließen, daß man „im Ladungsungehorsamverfahren zu einer Verurteilung in der Sache selbst" gelangt sei (62). Er zeigt, wie geschickt auch in stilistischer Hinsicht der Diktator den Sachverhalt wiederzugeben wußte: Urteilsgrundlage ist die contumacia, ob der Welfe der ihm zur Last gelegten Delikte schuldig zu befinden sei, darüber sagt die Urkunde überhaupt nichts aus. Wichtig ist auch das Ergebnis, daß die Erzählung Arnolds von Lübeck von einer kampflichen Ansprache Dietrichs von Landsberg nicht für die Behauptung ausreiche, der Welfe sei als Hochverräter geächtet worden, ja daß sie überhaupt auszuscheiden sei.

Heinrich der Löwe wurde am 24. VI. 1179 nach Landrecht zu Magdeburg geächtet, da er der dreimaligen Vorladung im Landrechtsprozeß nicht Folge

[1]) Vgl. dazu Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 4, 149, 453 und Bernhardi, Lothar von Supplinburg 786 Anm. 5.

Digitized by Google

geleistet hatte. Dieser reus maiestatis ist nun der wichtigste Ladungsgrund für den Lehnsprozeß. Als auch dieses Mal der Welfe ohne echte Not die drei Ladungen hatte verstreichen lassen, wurden ihm am 13. I. 1180 zu Würzburg die Lehen abgeurteilt. Nach zwölf Wochen und sechs Tagen, das ist nach zwei Königszeiten, die man dem Welfen als Ausziehfristen zugestanden hatte, wurde dann die Investitur der neuen Lehensträger in Gelnhausen vorgenommen, die Oberacht nach Jahr und Tag am 24. VI. 1180 zu Regensburg ausgesprochen. Also ein Nebeneinander eines voll ausgebildeten land- und lehnrechtlichen Verfahrens. Den Grund dafür hat Mitteis herausarbeiten können. Die Acht bedeutete im 12. Jahrhundert nicht mehr den sofortigen Verlust der Lehen, an ihre Stelle trat die Oberacht, durch die nach Jahresfrist das Verstreichen der Lösungszeit festgestellt wurde. Immer noch stand dem Beklagten die Möglichkeit offen, sich von Acht und Oberacht zu befreien; erst das lehnrechtliche Verfahren ermöglichte dem Lehnsherrn, eingezogene Lehen wirksam weiter zu verleihen. Aus der Basierung des Prozesses auf dem Lehnrecht, aus der Begründung des Urteils auf der Kontumaz, obzwar schon die Ladungsgründe für eine Verurteilung genügt hätten, schließt Mitteis, daß Friedrich die Reichsregierung auf die Machtmittel des Lehnrechtes stützen wollte.

In Frankreich, wo eine Betrachtung der älteren Prozesse ergibt, daß die königliche Macht viel tiefer als in Deutschland gesunken war, ist der erste Versäumnisprozeß nach Lehnrecht gegen einen unbotmäßigen Vasallen unter Ludwig VII. gegen Heinrich von Anjou nachweisbar; zeitlich und der Form nach ergeben sich starke Übereinstimmungen mit den Welfenprozessen. Für die Zeit Philipp Augusts fehlen Urkunden, die Aufschlüsse über politische Prozesse bieten und auch für den gegen Johann ohne Land müssen erzählende Quellen die Grundlage bilden. Er gleicht in vielem dem Prozeß gegen Heinrich den Löwen, in beiden Fällen war das Übergewicht oder doch die Machtstellung eines Lehnsträgers so groß, daß eine Änderung eintreten mußte. Das umstrittene Problem ist folgendes: Hat außer dem Lehnprozeß von 1202 noch ein Landrechtprozeß stattgefunden, für den erst diplomatische Verhandlungen zwischen päpstlichen und königlichen Unterhändlern 1216 Anhaltspunkte bieten? Wir erfahren hier von einem Todesurteil gegen den englischen König wegen der Ermordung seines Neffen Arthur. In eingehender Interpretation der Quellen und unter Heranziehung der gesamten Literatur führt Mitteis aus, daß die zweite Verurteilung Johanns zwar nicht zur völligen Gewißheit erhoben werden könne, aber große Wahrscheinlichkeit besitze und sieht hier eine Offensive des französischen Königs zu dem Zweck, Johanns Nachkommenschaft in England von der Thronfolge auszuschließen.

Mitteis hat damit seine Forschungen bis zu einem Punkte vorgetrieben, an dem andere Grundsätze üblich waren. Das Verfahren gegen Přemysl Ottokar II. war zwar auch ein Versäumnisverfahren, aber kein Kontumazialverfahren. Das Ladeschreiben läßt klar erkennen, daß man dem Ausbleiben des Beklagten keine Bedeutung beimessen wollte. Dieses Eremodizialverfahren, dessen Ausbreitung in Deutschland noch zu untersuchen ist, dürfte schon früher vom Reichshofgericht angewendet worden sein und wenn sich zur fränkisch-königsrechtlichen Inquisitio Verbindungslinien ergeben sollten, so wird bei der Herausarbeitung der Zwischenglieder auf die Versuche Heinrichs IV. besonders zu achten sein, in Sachsen Reichsgut zurückzugewinnen.

Eine Gegenüberstellung der Prozesse gegen Heinrich den Löwen und Johann ohne Land ergibt, daß dort Friedrich I. die eingezogenen Gebiete wieder verleiht, während Philipp August der größte Territorialherr wird. Für Deutschland hat man zur Erklärung dieser verschiedenen Ergebnisse auf den Sachsenspiegel mit seinen Bestimmungen über den Leihezwang verwiesen, der in Frankreich zu fehlen scheint. Mitteis zeigt, wie „das französische Lehnrecht des 12. Jahrhunderts zu einer gewaltigen Verstärkung des persönlichen Treubands im Lehnsverhältnis gekommen" ist, während in Deutschland das dingliche Recht des Lehnsmannes am Lehngut

Digitized by Google

immer beherrschender in den Vordergrund trat," sodaß das Lehngut einen unverlierbaren Charakter erhielt. Die Erklärung dafür ist auf Wegen zu suchen, die Ficker und H. Hirsch gewiesen haben. Hatte jener festgestellt, daß ein Gerichtslehen nur eine bestimmte Zeit erledigt bleiben dürfe, so steht seit Hirsch fest, daß es autogene Gerichtsgewalten gab, die ihre Hochgerichtsbarkeit durch organische Entwicklung aus der Immunität heraus erworben hatten und „die der Aufsaugung durch die königliche Gewalt zu widerstehen vermochten." (123). Dagegen erfuhr das französische Lehnrecht durch die Ligesse, das homagium ligium, eine normannische Rechtseinrichtung, deren Rezeption im 11. Jahrhundert das französische Königtum gefördert hatte, eine starke Beeinflussung. Die persönliche Treuepflicht trat in den Vordergrund, wie sie es bei den älteren Formen der Vasallität gewesen war; so konnte sich hier kein unbeschränkter Leihezwang ausbilden wie in Deutschland. In großen Zügen sind damit die Ergebnisse von Mitteis dargelegt. Der Historiker wird dankbar bekennen, wie mannigfache Anregung und Belehrung er aus dieser Arbeit gezogen hat und es mit Freude begrüßen, daß ein Zusammenarbeiten zweier Wissenszweige mit Erfolg in die Wege geleitet worden ist. Nur so dürfen wir erwarten, die lebendigen Kräfte aus der Geschichte der deutschen Kaiserzeit zu erfassen und über die Leistungen früherer Generationen von Forschern hinauszukommen. H. Zatschek.

Otto Oppermann. Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönungen des Mittelalters. Eine diplomatische Untersuchung. Nebst einer Antikritik zum ersten Bande der Rheinischen Urkundenstudien. Bijdragen van het instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der rijks-universiteit te Utrecht, Bd. 14. Utrecht, Institut voor middeleeuwsche geschiedenis, 1929. 8°, 140 S.

Wie schon der Titel besagt, handelt es sich um ein an kritischen Auseinandersetzungen reiches Buch. Der Sachverhalt ist kurz der: Oppermann hatte 1911 den Nachweis versucht, daß bei den Krönungen Heinrichs III. 1028 und Ottos IV. 1198 in Aachen die Thronsetzung der Krönung vorausgegangen sei. Letzterer Behauptung hatte M. Krammer zwei Jahre später widersprochen, 1922 kam Oppermann im Zusammenhang mit seiner Untersuchung über das falsche DK 295 für das Marienstift zu Aachen auf das Thema nochmals zurück und beharrte bei seiner Ansicht. 1923 trat dann U. Stutz auf den Plan und lehnte eine der Salbung und Krönung mit Absicht vorangestellte Thronsetzung sowie Oppermanns daraus gezogenen Schlüsse mit aller Entschiedenheit ab. Oppermanns neue Untersuchung erhebt sich insoferne über die bisher abgeführten Debatten, als er eine zusammenfassende Darstellung der Aachener Königskrönungen vorlegt, die mehr als zwei Drittel seines Buches umfaßt. Ihm ergibt sich in einer größeren Zahl von Fällen ein Abweichen von der durch die Ordines gegebenen Abfolge der einzelnen Vorgänge bei der Krönung und er erblickt hier das Vorwalten eines fränkischen Staatsgedankens, der dem Herrscher einen Einfluß auf die Wahl seines Nachfolgers zugesteht, eines Staatsgedankens, der sich, so will es scheinen, durch Jahrhunderte behauptet hat. Den Rest des Buches bilden eine Auseinandersetzung mit Stutz und Rörig über die Beurteilung einzelner Urkunden und Untersuchungen über „Zwei unechte Urkunden aus Stablo und Klosterrath" und über „Die ältesten Urkunden aus Kloster Saalfeld."

Bei der Wahl Ludwigs des Kindes ist die Reihenfolge: Krönung-Thronerbung gesichert. Erst die Wahl Ottos I. konnte in Aachen stattfinden; hier geht der kirchlichen Salbung, Krönung und Thronsetzung auf dem Sitze Karls des Großen eine weltliche Thronsetzung in der Vorhalle des Münsters unmittelbar nach der Wahl

Digitized by Google

voran. Bei Otto II., der schon in Worms gewählt worden war, fand eine neuerliche Wahl der Lothringer in Aachen statt. Daß ihr eine Thronsetzung wie bei Otto I. folgte, kann man aus den Quellen nicht beweisen. Für die weitere Entwicklung ist wichtig, ob das Privileg Benedikts VII. für Erzbischof Willigis von Mainz von 975, JL. 3784 echt oder falsch ist; es enthält die Bestimmung: in omnibus ecclesiasticis negotiis, id est in rege consecrando et sinodo habendo ceteris.. precmineas. Ältere Urkunden, JL. 3613 und 3668 enthalten über die Königskrönung nichts. Gegen die Echtheit des Privilegs führt Oppermann an, daß 983 die Krönung Ottos III. von den Erzbischöfen von Ravenna und Mainz vollzogen wurde. Hier wird man vielleicht einwenden wollen, daß die Rolle des Ravennaters eine einzigartige und einmalige war. Ebenso bedenklich scheint Oppermann, daß in JL. 3668 die ecclesiastica negotia des Mainzer Erzbischofs genau umschrieben werden, sich aber nicht mit den omnibus ecclesiasticis negotiis von JL. 3784 decken. Das würde allerdings voraussetzen, daß die Primatialrechte scharf umrissen waren, was nicht zutrifft. Aus einer Bemerkung Lamperts von Hersfeld zum Jahr 1073 schließt er, daß der Satz 1077 bei der Wahl Rudolfs von Schwaben interpoliert wurde (48) und bezweifelt auch die Unverfälschtheit des Privilegs Silvesters II. für den Erzbischof von Reims von 999, JL. 3909, wo es heißt: benedictionem regum Francorum...obtineas.

Will Oppermann so — gegen Stutz — JL. 3784 verwerfen, so will er, wieder gegen Stutz, die Echtheit des Privilegs Gregors V. für St. Marien zu Aachen von 997 JL. 3875 „für die Zukunft" sicherstellen. Die Parallelstellung mit dem Wortlaut eines Privilegs des gleichen Ausstellers ist nützlich, die mit Urkunden von 1016 und 1051 dagegen bedenklich. Der Vergleich mit JL. 3874, das nur einen Tag älter ist, ergibt, daß das Eschatokoll unanfechtbar ist. Die nichtkanzleimäßige Fassung des Kontextes mag durch einen Verweis auf das Privileg für Vilich JL. 3863 erklärt werden, das mit Diplomen der Reichskanzlei im Diktat zusammenhängt, aber die Annahme, daß unser Stück von dem Notar BA aus der Zeit Heinrichs II. herrührt, der auch das DO. III. 240 verfaßt hat, kann durch das von Oppermann beigebrachte m. E. nicht einmal wahrscheinlich gemacht werden. 1002 und 1024 ist jedenfalls die Krönung durch den Mainzer Erzbischof gut bezeugt. Nach kurzer Schilderung der Vorgänge bei der Wahl Konrads II. geht Oppermann zu der Heinrichs III. über. Es handelt sich hier um die zwischen ihm und Stutz strittige Interpretation der Angaben Wipos: imperator Chuonradus filium suum Heinricum... in regalem apicem apud Aquisgrani palatium sublimari fecit. Tunc in principali dominica paschae consecratus et coronatus paschalem laetitiam triplicavit. Ist das sublimare in regalem apicem eine Thronsetzung vor der Krönung oder allgemein die Erhebung zum König? Oppermann erörtert den Bericht der Hildesheimer Annalen zu 1039, zieht die beiden Viten Bischof Godehards von Hildesheim des Wolfhere, die vita Meinwerci, Lampert von Hersfeld und die Annales Ottoburani heran und kommt zu dem Schluß, daß sie für die Rekonstruktion des Vorganges von 1028 „ganz wertlos" sind (29). Gegenüber der Thronsetzung in der Vorhalle des Aachener Münsters, wie sie bei Otto I. als Abschluß des weltlichen Verfahrens nachweisbar ist, handle es sich hier um „ein ins Kirchliche umgebogenes Verfahren." Er schreibt diese Änderung dem Erzbischof Pilgrim von Köln zu und meint, Konrad II. sei damit einverstanden gewesen, da der Mainzer so zurückgedrängt worden sei. Er sieht hier eine Zwischenform zwischen dem Verfahren, wie wir es bei Otto I. kennen gelernt haben und einem jüngeren, das nur mehr eine, die kirchliche Thronsetzung kennt, und eine Minderung der Bedeutung, die den weltlichen Fürsten zukam, ja, er meint geradezu, „daß die Klerikalisierung der Aachener Feier das Hinausdrängen Niederlothringens aus dem Reichsverband in verhängnisvoller Weise begünstigt hat." Daß Oppermann die Vorgänge 1028 richtig gesehen hat, wird man für möglich halten, die Krönung durch den Kölner Erzbischof hat A. Schulte in seiner wertvollen Untersuchung: Die Kaiser- und

Digitized by Google

Königskrönungen zu Aachen 813—1531 einfacher und befriedigender erklärt. Sie hätte auch sonst noch mit Nutzen verwertet werden können.

Zwischen Stutz und Oppermann ist auch das Privileg Leos IX. für die Kölner Kirche von 1052 JL. 4271 strittig. Oppermann, der es für unecht hält, nimmt drei Vorlagen an, rückt die Entstehung des Passus über das Krönungsrecht des Kölner Erzbischofs in die fünfziger Jahre des 12. Jahrhunderts und führt aus, daß der Krönungsbericht Lamperts von Hersfeld von JL. 4271 unabhängig sei. Unter Friedrich I. erkennt er eine Entwicklung dahingehend, daß der fränkische Staatsgedanke von Rainald von Dassel aufgenommen, im Kaisertum Karls des Großen verankert und durch antikuriale Tendenzen ausgeweitet worden sei. In dem Diplom Friedrichs I. von 1166 St. 4062 sei „der Gedanke der weltlichen, der Krönung vorangehenden Thronsetzung nachweisbar" (59), und zwar in der kaiserlichen Umgebung. Oppermann stützt diese Auffassung durch eine von Stutz beigebrachte Stelle aus dem Pantheon Gottfrieds von Viterbo über die Wahl Konrads III., doch wird man ihm in der Beurteilung dieser Nachricht ebensowenig folgen, wie man das Diplom Heinrichs VI. von 1191 St. 4707 als Beweisstück wird gelten lassen können. Über die Entstehung des falschen DK 295 für Aachen liegen nun drei Zeitansätze vor: der Oppermanns zu 1196/98, der Stutzs, demzufolge das Privileg etwa zehn Jahre früher entstanden wäre und schließlich der Buchners zu 1165/66. Über die Krönung Ottos IV. haben wir fünf Berichte, die irgendwie zusammenhängen, wie die Wendung: ea (omni), qua decuit sollempnitate erkennen läßt. Oppermann sieht in dem capellarius Gottfried den Verfasser des Berichtes Erzbischof Adolfs von Köln und sieben anderer Wähler, findet, daß dieser Bericht und der des Grafen von Dachsburg dem gefälschten Karlsprivileg am nächsten stehen, tritt den Nachweis an, daß in letzterem consecratum mit gesalbt zu übersetzen sei, womit eine Thronsetzung vor der Krönung erwiesen wäre, und zieht die gesta episcoporum Halberstadensium, Otto von S. Blasien und die Egmonder Annalen in seine Betrachtung ein. Daß der Papst nur zur Kaisersalbung, nicht zur Kaiserkrönung aufgefordert worden sei, wie nach Oppermanns Übersetzung zu schließen wäre, wird man nicht annehmen wollen. Es wird da eine Untersuchung der termini: unctio, consecratio und coronatio notwendig und man wird dabei zu scheiden haben, ob sie getrennt oder zusammen vorkommen und ob in ersterem Fall nicht mit einem Schlagwort der ganze Komplex von Einzelhandlungen gemeint ist, aus dem sich eine Krönungsfeier zusammensetzt. Man kann hier Oppermann nicht folgen und es dahingestellt sein lassen, ob man 1198 durch die Form der Krönung habe zum Ausdruck bringen wollen, daß Otto seinen Thron den Wählern verdanke.

In einem weiteren Kapitel werden die Krönungen Wilhelms von Holland, Richards von Cornwallis, Rudolfs von Habsburg, Rupprechts von der Pfalz und Ludwigs XI. von Frankreich besprochen und eine Stelle aus der Chronik des Johann von Beka findet eine entsprechende Eingliederung. Es ergeben sich Oppermann mehrfach Abweichungen von den Ordines und zwar bei Heinrich III. 1028, Heinrich VI. 1169, Otto IV. 1198, Philipp von Schwaben 1205, Friedrich II. 1215, Wilhelm von Holland 1248 und Rudolf von Habsburg 1273 und in ihnen erkennt er „ein Hervortreten des fränkischen Staatsgedankens aus den hierarchischen Bestrebungen", die Krone als Gabe der Kirche erscheinen zu lassen und die Mitwirkung der weltlichen Wähler immer weiter zurückzudrängen.

Man wird Oppermanns Ausführungen nicht immer mit Zustimmung folgen können, sich freilich dabei der Schwierigkeiten bewußt bleiben müssen, die sich einer solchen Untersuchung entgegenstellen. Man wird vor allem die Ordines doch weit höher bewerten wollen und dort, wo verschiedene, voneinander abweichende Berichte vorliegen und einer mit dem Ordines übereinstimmt, diese nicht ausschalten dürfen, ohne sich wesentlicher Hilfen zu berauben. Gerade sie zeigen doch auch, daß der Erwählte nicht durch die Aachener Krönung das Königtum aus der Hand

Digitized by Google

des Kölner Erzbischofs und der Geistlichkeit erhielt, da in ihnen der Erwählte ja schon rex heißt, ehe er gesalbt wird. Wo die erzählenden Quellen von den Angaben der Ordines abweichen, kann das auch anders erklärt werden als mit einem Sieg des fränkischen Staatsgedankens. Ihren Verfassern kam es nicht immer auf eine so scharfe Herausarbeitung der Vorgänge an als wir heute wünschen würden und die Bedeutung mancher Termini ist noch nicht so klar umrissen, daß ihre Deutung jeweils zweifelsfrei wäre. Man darf vielleicht hier noch erinnern, daß nach Stutz auch bei Bischofsweihen die Inthronisation der Konsekration vorangeht. Daß Thronerhebungen vor der Krönung vorgekommen sein können und vorgekommen sind, wird man Oppermann gerne zugeben. Darin liegt ja der Wert seiner Darlegungen, daß er die einschlägigen Quellen herangezogen und in zusammenfassender Untersuchung verwertet hat. Aber daß in diesen gelegentlichen Abweichungen ein tieferer Gedanke liegt, ein Ringen des fränkischen Staatsgedankens mit hierarchischen Bestrebungen, das wird man vorläufig nicht als erwiesen betrachten können.

Zu den antikritischen Schlußbemerkungen sei noch gesagt, daß ich in der Beurteilung des Diploms Heinrichs V. von 1122 für Werden mit Rörig zumindest soweit übereinstimme, daß Empfängerkonzepte auch die Korroboration enthalten und die von ihm vorgeschlagene Erklärung trotz Oppermanns Einwänden nach wie vor möglich bleibt. Das DL. III. 40 für S. Pantaleon in Köln hatte Oppermann als Fälschung verworfen; in der Ausgabe ist es als Diplom zweifelhafter Geltung aufgenommen. Oppermann hält trotzdem an seinem ursprünglichen Urteil fest. Dagegen nimmt es jetzt Weise in seiner Studie über das „Urkundenwesen und Geschichtsschreibung des Klosters St. Pantaleon zu Köln im 12. Jahrhundert" (Jahrbuch des kölnischen Geschichtsvereins 2, 37 ff.) als echt in Anspruch. Oppermann kündigt darüber eine neue Untersuchung an. Das Diplom Heinrichs V. für Stablo St. 3037, das er mit m. E. nicht ausreichenden Gründen verworfen hatte und das ich als Empfängerdiktat ansehen wollte, wird wohl bei der Herausgabe der Diplome des letzten Saliers seine endgültige Beurteilung erfahren.

Im Anhang setzt sich Oppermann mit Stutz über die Bedeutung des Satzes cum consensu amicorum in Halkin-Roland Nr. 74 auseinander. Seinen Ausführungen vermag ich nicht zu folgen. Er hat Diktatbeziehungen zu dem DO. I. 167 gefunden, die allerdings sehr schwach sind. Das Diplom ist undatiert, die Urkunde HR. 74 kann ihre Datierung mit dem 18. Königsjahr nicht dorther genommen haben. Stutz hatte ferner Oppermanns Verwerfung einer Urkunde Bischof Heinrichs II. von Lüttich für Klosterrath von 1158 angefochten. Oppermann führt nochmals die Gründe für sein Urteil näher an und zieht zwei Beispiele heran, „wie etwa der echte Text hätte lauten müssen." Sie datieren von 987 und 996, sind also für eine etwa 150 Jahre später entstandene Fassung nicht heranzuziehen. An seinem Ergebnis über Saalfeldener Urkunden von 1071, 1074 und 1125 hält er gegen F. H. Schmid fest. Oppermanns Erörterungen über die Urkunden lassen erkennen, wie unsicher der Boden ist, auf dem er sich bewegt, aber auch jeder andere, der sich mit Privaturkunden des frühen und hohen Mittelalters beschäftigt. Hier ist noch viel Arbeit zu leisten, ehe gesicherte Ergebnisse, etwa wie bei der Kaiserdiplomatik, gewonnen werden können. Man wird auch dieses Buch Oppermanns nicht ohne mannigfache Anregungen lesen, selbst wenn man in wesentlichen Punkten anderer Auffassung ist. H. Zatschek.

Emmy Heller. Die Ars dictandi des Thomas von Capua. Kritisch erläuterte Edition. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Kl. 1928/1929, 4. Abh.) Heidelberg, C. Winters Universitätsbuchhandlung, 1929, 8°, 59 S.

Die Summa dictaminis des Thomas von Capua war bisher nur in einer einzigen Ausgabe zugänglich, die auf einem Codex saec. XIV der Wolfenbüttler Bibliothek

Digitized by Google

beruht. Ihre Mängel waren daran Schuld, daß sich die Forschung bisher weniger mit ihr beschäftigt und nicht untersucht hat, ob tatsächlich der Kanzleibrauch der Kurie das Muster bot, wie das Prooemium behauptet. Heller hat von 48 ihr bisher bekannt gewordenen Handschriften der Summa sieben näher untersucht und auf dieser Grundlage die ars dictandi neu herausgegeben. Die Edition beruht im wesentlichen auf einer Handschrift der Wiener Nationalbibliothek und der Melker Klosterbibliothek und unterscheidet sich von der Erstausgabe auch dadurch, daß der Wolfenbüttler Codex, der eine Sonderstellung einnimmt, bei der Textgestaltung in zweite Linie gerückt ist. Die Beschreibung dieser Handschrift, zu der auch eine des Britischen Museums herangezogen ist (7 f.), wird bei der Aufstellung einer Handschriftenfiliation gute Dienste leisten. In der Ausgabe sind die wichtigeren Textvarianten mit Ziffern, sachliche Bemerkungen und Zitate mit Buchstaben angeführt. Ein Überblick ergibt, daß neben der Bibel auch antike Schriftsteller wiederholt zitiert sind. (Eine Zusammenstellung der Autoren 53, Anm. 22.)

Der Versuch, die ars dictandi in die übrigen Lehrbücher der Stilkunst einzugliedern, wird durch den Mangel an Arbeiten über die Zeit seit der Mitte des 12. Jahrhunderts sehr erschwert. Trotzdem kann festgestellt werden, daß sie am Ende einer Entwicklung steht. Sie läßt Beziehungen zu der Summa des Guido Faba erkennen, der zu Beginn des 13. Jahrhunderts zu Bologna studierte, während Thomas von Capua zu gleicher Zeit an der eben erst von Bologna abgezweigten Universität zu Vicenza seinen Studien oblag. Von diesen Beobachtungen ausgehend weist Heller nach, daß die fünf Musterbriefe der Einleitung in Oberitalien während der Schulzeit des Thomas, im Zusammenhang mit dem Universitätsunterricht entstanden sind und daß in Definitionen wie in Regeln die in Vizenza durch die Juristen genossene Schulung erkennbar sei. Die ars muß demnach bis 1209/10 entstanden sein, die Salutationsbeispiele ausgenommen, die in eine spätere Zeit weisen, „in die Jahre der kurialen Tätigkeit des Kardinals von S. Sabina." Diese Teile verraten den päpstlichen Diktator, zeigen, daß er mit Hilfe seiner Aufzeichnungen sich die Schulung des Kanzleipersonals angelegen sein ließ. Wichtig ist, daß die amtlichen Schreiben der Summa nur geringe Abweichungen von den Registereinträgen aufweisen (56, Anm. 37). Die Ordnung der Sammlung führt Heller auf Jordanus von Terracina zurück. In einem Exkurs ist dargelegt, daß die Summa Transmunds in einer älteren und jüngeren Fassung erhalten ist, daß deren Briefe sich mit denen der Summa des Thomas nicht berühren und daß auch für den theoretischen Teil eine Abhängigkeit des Thomas von Transmund, päpstlichem Notar und Vizekanzler bis 1186, nicht in Frage kommt. Aus den zahlreichen, in die Anmerkungen verwiesenen Nebenerträgnissen eingehender Forschungen sei hervorgehoben, daß die Summa dem Baumgartenberger Formelbuch vorlag und Konrad von Mure bekannt gewesen sein dürfte. Eine Reihe von Fragen ist nun durch die vorliegende sorgfältige Arbeit geklärt, es ist zu hoffen, daß die schon angekündigten weiteren Untersuchungen über die Briefe der Summa bald erscheinen.

H. Zatschek.

Erwin Rundnagel. Die Chronik des Petersberges bei Halle (Chronica Montis Sereni) und ihre Quellen. Ausgewählte Hallische Forschungen zur mittleren und neuen Geschichte, herausgegeben von Otto Becker und Robert Holtzmann. Heft 1. Halle, Max Niemeyer Verlag, 1929. 8°, 199 S.

Die neue erscheinende Reihe wird in glücklicher Weise von einer Untersuchung eröffnet, die eine gute Schulung erkennen läßt und überaus sauber gearbeitet ist. Rundnagel bespricht zuerst die Provenienz der fünf erhaltenen Handschriften des ChMS., wobei er zu wichtigen Einzelbeobachtungen gelangt, und stellt einen Stammbaum her, demzufolge A (1492) mit den Abschriften A 1 (1506) und A 2 (ca. 1600) auf ein heute verlorenes Zwischenglied x zurückgeht, B 1 und B 2 aus Anfang und Mitte des 16. Jahrhunderts dagegen von einer 1478 entstandenen Ab-

Digitized by Google

schrift von x abgeleitet sind (b); x dürfte 1540 in Verlust geraten sein. Mit großer Genauigkeit wird nachgewiesen, daß Mader und Struvius mit der Annahme irrten, die erhaltenen Abschriften stellten nur einen Auszug aus einer heute verlorenen reichhaltigen Fassung dar, daß die ChMS. nicht mit dem Jahr 1024 eingesetzt habe, daß sie aber weiter fortgeführt worden sei als jetzt noch vorliegt. Auch die von Freher und Voß angeführten weiteren zwei Chroniken des Petersberges haben nie existiert. Nach eingehender Besprechung der bisherigen Ausgaben und ihrer Mängel geht Rundnagel auf die Entstehungszeit der ChMS. ein. Bisher lagen durchaus abweichende Vorschläge vor. Er stellt fest, daß der Verfasser etwa seit 1193 als Augenzeuge berichtete, seit 1212 seine eigenen Aufzeichnungen benützte, die Niederschrift des Werkes aber nicht gleichzeitig mit den Ereignissen, sondern erst um 1230 erfolgt sei. Eine umstrittene Frage ist auch, ob der Verfasser Konrad gewesen sei. Was bisher dafür oder dagegen vorgebracht wurde, erweist sich als nicht stichhältig. In der Literatur ist der Name vor den Origines des Fabricius nicht nachweisbar, in A, A 1 und A 2 erst im 17. Jahrhundert dazugeschrieben worden; in B 1 und B 2 ist er mit der Abschrift gleichzeitig, stammt also aus b von 1478. Doch dürfte x keinen Verfasser genannt haben. Konrads Verfasserschaft ist auch aus inneren Merkmalen nicht zu erweisen. Ausgehend von der Chronica episcoporum Merseburgensium, die an einer mit der ChMS. fast wörtlich übereinstimmenden Stelle sich in einer Nota — sie wurde zwischen 1319 und 1521, wohl um 1427/31 angebracht — auf eine Chronica Martini bezieht, meint Rundnagel, daß Martin der Verfasser der Chronik sei. Der Fortsetzer der Merseburger Chronik, ein bischöflicher Notar, habe in Petersberg das Original der ChMS. eingesehen, „das demnach diese Verfasserangabe enthielt." Ein Martin ist als Kustos des Petersbergers zur gegebenen Zeit nachweisbar und stammt nach Rundnagels Annahme aus der Gegend von Pegau. Was er für dessen Verfasserschaft vorgebracht hat, kommt einem ziemlich lückenlosen Indizienbeweis nahe. Die Möglichkeit einer andersartigen Erklärung der Nota wird man zugeben müssen.

Sehr wichtig sind die Ausführungen über die Quellen der ChMS. Rundnagel bespricht Entstehungszeit und Ort, Quellen und Ableitungen der Nienburger Annalen (N.), weist nach, daß N. bis 1151 für den reichsgeschichtlichen Teil der ChMS. ausschließlich, für den zurückgreifenden Jahresbericht von 1171 teilweise Vorlage war und hat so einen „bislang unbekannten, von 1139—1151 reichenden" Teil von N. erschlossen. Ebenso wie N. sind auch die Ilsenburger Annalen (I.) verloren und nur aus Ableitungen erkennbar. Auch über sie kommt Rundnagel zu selbständigen und beachtlichen Ergebnissen. Die Annales Palidenses sind keine Abschrift von I., sondern erweitern es stilistisch und inhaltlich, die Annales Magdeburgenses und Stadenses geben I. frei von Zusätzen wieder; dagegen sind die Annales Saxonici nicht von I., sondern von den Annales Palidenses abhängig, sodaß I. nur mehr für die Jahre 1125—1139 und 1152—1164 erfaßt werden kann. Diesen letzteren Teil, soweit er reichsgeschichtlich ist, hat die ChMS. getreuer ausgeschrieben als die übrigen Ableitungen. I. kann Rundnagel aber über 1165 hinaus zusammenhängend bis 1191, fallweise bis 1221 nachweisen, womit er abermals über die bisherige Forschung weit hinauskommt. Zu dieser Rekonstruktion sind neben der ChMS. noch die Annales Magdeburgenses, Palidenses und Pegavienses herangezogen worden. Eine weitere Vorlage sind die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium (GaM.) in der heute vorliegenden Fassung und der verlorene Teil der GaM., „seit 1160 subsidiär, seit 1191, dem Versiegen von I., in größerem Maße." Die Wettiner Genealogie entstand zwischen 1211 und 1215, ebenfalls am Petersberg, ihr Verfasser ist nicht der der ChMS. Diese hat die Genealogie „direkt benutzt." Wenn in der dazugehörigen Anmerkung (163, Anm. 92) steht „Entlehnungen aus der ChMS. sind also folgende Stellen der Genealogie", so ist das wohl nur ein ungeschickter Satzbau und nicht das Gegenteil dessen, was im Text ausgeführt wird. Die Genealogie beruht auf N., Petersberger Breviarien und

Digitized by Google

ündlicher Tradition, ihre Fortsetzung bis ins 14. Jahrhundert ist nicht mehr erhalten. Unter den übrigen Quellen der ChMS. führt Rundnagel Petersberger Urkunden und Breviarien, die Fundatio Gratiae Dei, die Vita Lamberti praepositi monasterii Novi Operis, das Necrologium des Klosters Neuwerk, eine Nienburger Klostergeschichte, Bruns Vita sancti Adalberti und ein offizielles, verlorenes Protokoll der Lateransynode von 1215 an. Daneben kommt noch mündliche Tradition in Frage, teils Sagen, teils wertvolle Nachrichten. Dort, wo Rundnagel den vielbesprochenen Bericht, „demzufolge Heinrich der Löwe von Dietrich wegen der Anstiftung des Slaveneinfalles als Hochverräter wiederholt zum Zweikampf gefordert sei," mündlicher Überlieferung zuweist, hätte darauf aufmerksam gemacht werden können, daß Mitteis, Politische Prozesse des früheren Mittelalters 66 ff. zum Schluß kommt, man solle „die Episode Dietrichs von Landsberg ganz aus dem Spiele lassen."

Kleine Versehen und Irrtümer spielen neben den schönen Ergebnissen Rundnagels keine Rolle. Gute Quellenkenntnisse und sichere Handhabung der Methoden, gepaart mit großer Vorsicht in den Schlußfolgerungen geben dieser dem Gegenstand und der Behandlung nach leider sehr vereinzelt dastehenden Leistung einen besonderen Wert. H. Zatschek.

Regesten der Bischöfe von Straßburg. Im Auftrag des wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich. Bd. 2 (1202—1305), herausgegeben von Alfred Hessel und Manfred Krebs. Innsbruck, Universitäts-Verlag Wagner, 1928. III und 541 S. 4°, 1. T.

Trotz größter Schwierigkeiten ist es gelungen, die Regesten der Bischöfe von Straßburg weiterzuführen. Der stattliche Band mit fast 2000 Regesten schließt sich würdig dem vorangehenden an. Sowohl für die politische Geschichte als auch für die Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt liegt nun das Material sorgsam gesichtet und bereitgestellt vor und man wird es nur begrüßen müssen, daß die Herausgeber fallweise ein Regest zu einer kleinen Abhandlung ausgeweitet haben, so etwa Reg. 1668 über die Schlacht bei Hausbergen zwischen Bischof Walter und den Straßburger Bürgern, Reg. 1696 über die Verhandlungen zur Schlichtung des Streites, Reg. 2269 über die Verhandlungen zwischen Bischof Konrad III. und Herzog Friedrich von Lothringen, Reg. 2422 über das Verhalten des Bischofs gegenüber König Adolf, Reg. 2438 über die Vereinigung der Truppen des Bischofs und des Aufgebotes der Stadt mit Herzog Albrecht. Der Benützer ist so nicht gezwungen, immer wieder zu Erläuterungsschriften in irgend einer — oft auch an großen Bibliotheken nicht erreichbaren — Provinzialzeitschrift zu greifen. Sehr wertvoll sind auch die Erörterungen über Wahl, Herkunft, Verwandtschaft und Vorgeschichte der einzelnen Bischöfe und die aus den Quellen gezogenen Beiträge zu ihrer Charakteristik. Besonders letztere würde man nur ungerne missen wollen, denn die Bischöfe haben als Ratgeber oder als Gegenspieler der Herrscher oft genug eine Rolle gespielt. Man kann es ruhig sagen: Wüßten wir für das frühe und hohe Mittelalter von jedem geistlichen Fürsten Herkunft und Verwandtschaft, dann würden wir um vieles klarer sehen. Wenn Heinrich III. von Stahleck, Bischof von 1245—1260 die Staufer, zum guten Teil im Interesse seiner Territorialpolitik bekämpfte, so war er nicht der erste und nicht der letzte. Daß solche Beweggründe in der deutschen Kaiserzeit oft genug zu Kämpfen und Aufständen geführt haben, wissen wir. Nur eben nicht genug. Darum erscheint die Sorgfalt, die die Herausgeber des Bandes gerade solchen Fragen gewidmet haben, hervorhebenswert. Den Regesten ist eine Tafel mit Abbildungen der bischöflichen Siegel beigegeben, es folgen Nachträge und Berichtigungen zu Band 1 und 2, ein umfangreiches Literaturverzeichnis, Orts- und Personenregister sowie ein sehr dankenswertes Wort- und Sachregister. H. Zatschek.

Digitized by Google

Otto Prausnitz, Feuda extra curtem mit besonderer Berücksichtigung der Brandenburgischen Lehen in Österreich. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Band VI, Heft 3, Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1929, XIV und 200 SS.

Die seit dem Erscheinen von Otto Stowassers Buch „Der Herzog und das Land" wieder heftiger erörterte Frage nach der Zeit der Ausbildung der Landeshoheit wie der Landeseinheit in Niederösterreich bildet auch den Hintergrund der Studien, denen Prausnitz den der feudistischen Literatur des 18. Jahrhunderts entlehnten Titel „Feuda extra custem", d. h. Lehen außerhalb des Territoriums des Lehensherren gegeben hat.

Der Verfasser erklärt den eigentümlichen Titel seines Buches und stellt dann — vor allem auf Berliner Archivalien fußend — die brandenburgischen Lehen in Niederösterreich zusammen. Er nennt folgende 16 Stücke, 1. Stetteldorf, 2. Göllersdorf, 3. Seefeld, 4. Anteile an Wolkersdorf, 5. Dürrenleis, 6. Zehente zu Ladendorf, 7. Neusiedel an der Zeya, 8. Groß-Schweinbart, Markt und Gericht, 9. Kronegg, 10. Ebenfelden, 11. Höflein unterm Schneeberg, 12. Leuzmannsdorf, 13. das Urfahr von Mautern, 14. zwei Drittel von Plaustauden, 15. Rottengrub mit Schrattenstein, Stolzenwörth und Neusiedel am Steinfeld und 16. Schwadorf. Bei jedem dieser Lehenstücke wird in großen Zügen die Besitzerreihe auf Grund der Lehenreverse und Lehenbücher aufgezählt, der Inhalt des Lehens genau umschrieben und in den meisten Fällen die Lehensrührigkeit bereits vor 1322 dargetan. Im Anschluß daran erörtert der Verfasser die Hypothesen, die die Entstehung dieser Lehen zu erklären suchten und kann nachweisen, daß Zusammenhänge mit der Gefangennahme österreichischer Ritter in der Schlacht bei Mühldorf nicht bestehen. Weitere Ergebnisse ließen sich nur aus dem Zusammenhang mit der sonstigen Besitzgeschichte aller dieser Gegenden gewinnen, die außerhalb P. Gesichtskreis bleiben mußte.

Nach einigen Sätzen über das brandenburgische Lehen Großburg in Schlesien geht P. zur Untersuchung der Rechtsstellung der brandenburgischen Lehen über. Einige allgemeine Sätze — in Deutschland trete eine Verdinglichung des Lehenrechts ein, während in Frankreich das persönliche Treueverhältnis lebendig bleibt und in England seit 1066 Allode verschwinden — werden vorangestellt, für die sich P. vor allem auf Mitteis beruft. Sodann beginnt P. mit der Pflichtenkollision, in welche der Belehnte kommen mußte, sobald er einen vom Lehensherren verschiedenen Landesherren hatte; Österreich hat spätestens im 16. Jahrhundert den Empfang von Lehen außer Landes und den Eid an den fremden Lehensherren beseitigt. Jeder fremde Lehensherr mußte einen Lehenhof im Lande errichten, der Eid wurde durch einen bloßen Revers ersetzt. Noch bis 1800 enthalten daher die brandenburgischen Lehenbriefe einen Protest wegen Nichtleistung des Eides. Konflikte entstanden auch wegen Doppelbesteuerungen in der Reichsmatrikel, da Brandenburg behauptete, sein Anschlag umfasse auch seine österreichischen Lehen, während deren Inhaber die Landessteuern mitzahlten. Auch der Konsens des Lehensherren zu jeder Veränderung im Besitzstand wurde durch die Exekutionsordnung für rückständige Steuern immer mehr zur Formsache. Brandenburg beanspruchte weiter das „ius reformandi" für seine Lehen in Österreich, konnte aber nur durchsetzen, daß bis 1697 die Lehenspröbste, zuletzt Grafen von Hardegg protestantisch blieben. Scheinbar hat Brandenburg dem Dorf Groß-Schweinbart Marktrechte verliehen. Die Lehengerichtsbarkeit Brandenburgs war bis 1540 unbestritten; erst damals übertrug ein Generale Kg. Ferdinand I. der niederösterreichischen Regierung die Erledigung von Appellationen gegen die Entscheidung der Lehenhöfe auswärtiger Fürsten wie ein gewisses Aufsichtsrecht über diese.

Digitized by Google

Die Exekutionsordnung Kaiser Max II., der den niederösterreichischen Landständen gestattete, bei Steuerrückständen die Güter der Steuerschuldner zu pfänden und dann an denjenigen zu verkaufen, der den Steuerrückstand beglich, bedeutete eine starke Minderung des lehensherrlichen Zustimmungsrechtes, das dadurch zur bloßen Formsache wurde. P. führt das Gesetzgebungsrecht der Habsburger, aus dem diese einschneidenden Bestimmungen geflossen sind, auf die österreichischen Privilegien zurück, und glaubt, daß ein entgegengesetztes Privileg Karl IV. von 1363 für die Nürnberger Burggrafen, nach dem man ihre Leute nur vor ihren Gerichten beklagen konnte, ein für ihre Person erteiltes Privileg gewesen sei, während das „privilegium maius" für das Land gegolten habe. Ob das Mittelalter so scharf geschieden hat, ist jedoch sehr fraglich.

P. beschäftigt sich dann mit dem auf den brandenburgischen Lehen geltenden Recht und verweist darauf, daß die Brandenburger für Seefeld stets Stock und Galgen mit verliehen haben; eine Blutbannleihe vom Herzog von Österreich ist nicht erweisbar; erst seit dem 16. Jahrhundert sei die Appellation an die niederösterreichische Regierung aufgekommen; da die Lehenbriefe die Formel enthalten „alz lehensrecht ist und des landes recht in Österrich", habe dort das österreichische Landrecht gegolten. Erst die Maßnahmen des 16. Jahrhunderts hätten der brandenburgischen Lehenshoheit einen privaten Charakter gegeben. Verschiedene Versuche, der erste 1501, die Brandenburger Lehen an Österreich zu verkaufen, seien gescheitert, erst der Teschner Friede habe einen Austausch gegen böhmische Lehen in Ansbach-Bayreuth vorgesehen; erst 1828 sei die endgültige Übergabe erfolgt. Mehr anhangsweise kommt P. dann auf das Verschwinden der Außenlehen durch die Rheinbundsakte und spätere Verhandlungen zu sprechen, mit Kurhessen kam es überhaupt zu keinem Ausgleich.

P. zieht mehrfach allgemeine staats- und verfassungsgeschichtliche Schlüsse, glaubt den Satz von der Herkunft der Territorien aus Grafschaftsrechten leugnen zu sollen und meint, das Staatsrecht habe das Lehenrecht abgelöst. So wertvoll und brauchbar die Einzeluntersuchungen von P. sind, so unsicher sind diese allgemeinen Sätze. Ebenso wenig möchte ich P. zustimmen, wenn er aus den bei den Brandenburger Lehen aufscheinenden Tatsachen schließen will, erst im 16. Jahrhundert sei Niederösterreich zur territorialen Einheit geworden. P. verkennt dabei zwei für die Entstehung der Landeseinheit grundlegende Tatsachen: einmal hat Niederösterreich bis zur Piesting — ob mit, ob ohne die Waldviertler Grafschaften ist hier nebensächlich — seit 1156 einen Amtsbereich im Heiligen Römischen Reich, ein Herzogtum gebildet; die Amtsbefugnisse des Herzogs, deren Umfang vorläufig noch nicht völlig klar ist — wahrscheinlich waren sie gerichtlicher und militärischer Natur — bedeuten von vornherein selbst gegenüber Grafen und Reichsfreiherren eine Bindung, die in der Richtung auf die Landeshoheit des Herzogs wirken konnte. Die Verschmelzung der gräflichen Gerichtsbarkeit über Grund und Boden der Freien mit dem Herzogsgericht muß hier von entscheidender Bedeutung gewesen sein. (13. Jhdt. ?). Weiter ist es ein alter Grundsatz des Staatsrechtes des Heiligen Römischen Reichs mindestens seit 1500, aber wahrscheinlich schon früher gewesen, daß das sicherste Zeichen der Einheit des Territoriums die einheitliche Steuer ist. Die Anfänge der niederösterreichischen landständischen Steuern sind ebenfalls noch nicht geklärt, verschiedene Anzeichen die Art der Gültberechnung, die zu Grunde gelegten Preise für Naturalien, wie die für die Steuereinhebung maßgebende Vierteleinteilung müssen dahin gedeutet werden, daß die regelmäßige Einhebung landständischer Steuern in die Zeit Herzog Albrecht V. und der Hussitenkriege, etwa 1420—30 zurückgehen dürfte. Eine Antwort darauf, wie die brandenburgischen Lehen in Österreich vor 1500 sich diesen beiden Tatsachen der herzoglichen Obergewalt des Landesherren und den Anfängen der landständischen Steuern gegenüber verhielten, gibt uns P. nicht. Er scheint auch keine Untersuchung darüber angestellt zu haben, ob die Burggrafen von Nürnberg,

Digitized by Google

deren Verwaltungsarchiv für das 14. und 15. Jahrhundert ja wesentlich besser erhalten ist als das der Habsburger, je aus ihren österreichischen Lehen Steuern irgendwelcher Art empfiengen. Hier liegt also die Grenze der Leistung dieser sonst sehr wertvollen und inhaltsreichen Arbeit.

Wien. Ernst Klebel.

Hugo Th. Heijman, Untersuchungen über die Prämonstratenser-Gewohnheiten. Tongerloo, Verlag der Abtei, 1928. 8°, V und 132 S.

Heijman legt seinen Ausführungen die älteste Redaktion der consuetudines zu Grunde, die vor nicht allzulanger Zeit R. van Waefelghem in München entdeckt und im 9. Band der Analectes de l'Ordre de Prémontré 1913 veröffentlicht hatte, und sucht vor allem, die Vorlagen herauszuarbeiten.

In erster Linie sind hier die Zisterzienser-Satzungen zu nennen. Die Möglichkeit, daß diese selbst noch eine weitere Vorlage hatten, aus der auch die Prämonstratenser schöpften, ist nach Heijman abzulehnen (5). Bei der Übernahme der Zisterzienser-Satzungen sind teilweise starke Kürzungen vorgenommen worden, so daß bei Neuredaktionen der Text überarbeitet werden mußte. Absolute Sicherheiten ergeben die Vergleiche zwischen den consuetudines der beiden Orden allerdings nicht, denn die älteste Handschrift der Zisterzienser Bräuche ist rund zwei Menschenalter jünger als die der Prämonstratenser und dürfte in der Zeit überarbeitet worden sein. Weitere Vorlagen sind die charta caritatis von 1119 und möglicherweise die 1134 gesammelten Beschlüsse der Generalkapitel der Zisterzienser.

Weit wichtiger als diese Feststellung ist die Beobachtung, daß auch die von Abt Wilhelm verfaßten Constitutiones Hirsaugienses benützt worden sind (29 ff.), freilich viel freier als die Zisterzienser-Satzungen. Das gleiche gilt vom ordo Cluniacensis. Beachtenswert ist, daß auch in der Architektur gleiche Einflüsse fühlbar sind. Die hirsauischen, beziehungsweise cluniacensischen Bestimmungen sind in die consuetudines durch Vermittlung der Gewohnheiten des Klosters Berge unter dem Einfluß des Abtes Arnold hineingekommen (104). Der Verfasser der consuetudines scheint auch die Regel des hl. Augustin gekannt zu haben, ohne daß er jedoch deren Text vor sich liegen hatte (37). Ähnliches würde ich auch dort für möglich halten, wo die von Heijman nachgewiesenen Übereinstimmungen nur schwach sind und sogar die Frage offen lassen, ob nicht andere, mit den ermittelten Vorlagen nahe verwandte Texte das Muster gewesen sein könnten, die uns heute nicht mehr erhalten sind.

Ein Vergleich zwischen den bei Martène und Waefelghem abgedruckten consuetudines ergibt, daß letztere bereits überarbeitet sind, also nicht mehr den Urtext bieten. Zu dem gleichen Ergebnis führt eine Heranziehung der Zisterzienser-Satzungen. Aus der Urfassung haben also die beiden Fassungen der consuetudines geschöpft und zwar unabhängig voneinander. Heijman bemüht sich in den weiteren Ausführungen, der ursprünglichen Gestalt der consuetudines näherzukommen (58 ff.). Die bei Martène gedruckte Fassung ist nach 1198, die neuentdeckte in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts (1126—1131) entstanden. Im Verlauf dieser Ausführungen (72 ff.) werden die einzelnen Richtungen innerhalb des Ordens charakterisiert.

Die ältere Forschung meinte noch eine Vorlage der consuetudines namhaft machen zu können, nämlich den liber ordinis der Kongregation von St. Viktor bei Paris. Heijman kommt hier aber zu dem Ergebnis, daß die gemeinsame Vorlage die Zisterzienser-Satzungen gewesen sind (93 ff.), wobei wieder zu beachten bleibt, daß deren uns bekannte Fassung jünger ist als die beiden anderen Satzungen. Schwieriger ist eine Erklärung der Beziehungen zwischen den Satzungen von Prémontré und Arrouaise, die nur z. T. auf die von Citaux zurückgeführt werden können. Hier ergibt die genauere Untersuchung, daß die consuetudines Vorlage waren.

Digitized by Google

In einer Zusammenfassung (109 ff.) bespricht Heijman drei Perioden in der Entwicklung der Prämonstratenser Gewohnheiten, das ist also die Zeit von 1121 bis 1290, innerhalb derer sie zum Abschluß kam. Im Verlauf dieser Erörterungen werden die Verschiedenheiten in der Organisation zwischen Prämonstratensern und Zisterziensern mehrfach herangezogen und erläutert. Heijmans Arbeit stellt einen wertvollen Beitrag zur Ordensgeschichte des hohen Mittelalters dar.

H. Zatschek.

Eduard Sthamer. Eigenes Diktat des Herrschers in den Briefen der sizilischen Kanzlei des 13. Jahrhunderts (Sonderdruck aus der Cartellieri-Festschrift) Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1927, 20 S.

In der Literatur taucht von Zeit zu Zeit die Behauptung auf, einzelne Briefe oder Urkunden könnten auf das Diktat des Herrschers selbst zurückgeführt werden, gelegentlich finden wir noch weitergehende Schlüsse, daß man aus dem Sprachschatz der Arengen auf die Gesinnung und den Charakter des Staatsoberhaupts schließen könne. Sthamer hat vor allem die erstere Frage wieder aufgenommen und ihr die etwas weitere Fassung gegeben, ob es im Geschäftsgang der Kanzleien für die Beteiligung des Herrschers am Diktat überhaupt eine Möglichkeit gäbe. Er bringt aus den Kanzleiordnungen für die sizilianische Kanzlei eine Anzahl von Belegen, die für das eigene Diktat des Königs herangezogen werden können und druckt dann je einen Brief Friedrichs II. und Karls I. von Anjou ab, für die aus sprachlichen Gründen die Verfasserschaft des Königs in hohem Maß wahrscheinlich ist; die Fassung der Kanzleivermerke bei beiden Briefen tritt als weiteres Argument hinzu. Sthamer hält es für durchaus möglich, daß in Hinkunft noch ähnliche Stücke bekannt werden, meint allerdings, daß man die Urkunden ohne weiteres ausschließen dürfe, worin ihm unbedingt zuzustimmen ist.

H. Zatschek.

A. de Boüard. Actes et lettres de Charles Ier roi de Sicile concernant la France (1257—1284). Extraits des Registres Angevines de Naples. Paris, E. de Boüard, 1926. 8°, VII und 413 S.

Der Band enthält für die Jahre 1257—1284 im ganzen 1139 Nummern, von denen eine größere Zahl mehrere Stücke umfaßt. Die Anordnung ist eine chronologische, über die Editionsmethode gibt Boüard in der Einleitung selbst Aufschluß. Im allgemeinen sind die rechtserheblichen Teile der Akten zwischen Anführungszeichen wörtlich wiedergegeben, der Rest ist in Regestenform zusammengezogen. Da Boüard die Regesten objektiv gefaßt hat, war er bei der wörtlichen Übernahme des Textes genötigt, Veränderungen vorzunehmen, vor allem an den Pronomina und Verba; sie sind in runde Klammern gesetzt, ebenso Ergänzungen in der Datierung. Der Name des Empfängers steht zur besseren Übersicht in Kursivlettern. Die Anordnung des einzelnen Regestes ist folgende: Neben der Nummer steht die Datierung und der Ausstellungsort, darunter die handschriftliche Überlieferung. Ist das Schreiben in mehr als einem Register aufgenommen, so wird auch die Parallelüberlieferung angeführt. Die Einträge in den verschiedenen Registern sind nicht miteinander verglichen worden, nur die Varianten der Eigennamen sind vermerkt. In der folgenden Zeile finden sich fallweise Angaben des Registers, etwa: duplicate bulla aurea et cerea (Nr. 166), vacat quia non processit (Nr. 549), scribenda sunt in extravagantibus extra regnum (Nr. 477), disregistrata quia fracta (Nr. 713) u. a. m. Es folgen Druckangaben oder Bemerkungen, wo dem Stück eine eingehende Untersuchung zu Teil geworden ist. Zu den Druckangaben ist jedoch zu bemerken, daß sie, wie Boüard selbst betont, unvollständig sind, da nicht die gesamte französische Literatur und die Editionen daraufhin geprüft werden konnten, ob nicht

Digitized by Google

die eine oder andere kopiale Empfängerüberlieferung oder Originale früher bereits gedruckt worden sind. Man wird diesen Grundsatz von dem Gesichtspunkt billigen, daß eine derartige Nachsuche, die vielleicht zu wertvollen Einzelbeobachtungen zu der Registertechnik geführt hätte, dem baldigen Erscheinen der Regestensammlung hinderlich werden mußte.

Häufig ist nach der Datierung eine Zeile in Großbuchstaben eingeschoben, die den nennt, zu dessen Gunsten das betreffende Stück ausgestellt wurde. Mehrfach ist der ganze Wortlaut abgedruckt. Einen Vergleich der Registereinträge mit den Originalen oder Abschriften hat Boüard nicht vorgenommen, sondern lediglich aus den Archivinventaren festgestellt, daß nur wenige der von ihm veröffentlichten Stücke in den französischen Archiven erhalten sind. Eine solche Untersuchung würde, wie bereits angedeutet, für die Zuverlässigkeit der Einträge in die Register Aufschlüsse bieten; eine Fortführung der Studien auf Grund des von Boüard in so dankenswerter Weise zugänglich gemachten Materials wäre gerade bei diesen Registerserien wichtig, da sie fast für alle Länder Europas Akten enthalten. Ein ausführliches Namensverzeichnis erhöht die Brauchbarkeit der Sammlung, deren reicher und vielseitiger Inhalt der weiteren Forschung die notwendigen Grundlagen bieten wird. Wenn man auch über die Fassung der Regesten anderer Meinung sein kann, wird man dem Herausgeber für seine entsagungsreiche und mühevolle Arbeit gerne Anerkennung und Dank zollen. Für manche Fragen, die bei dem Durchgehen des hier größtenteils zum ersten Mal mitgeteilten Quellenbestandes — von den Nummern 1—100 z. B. ist bisher kaum ein Viertel gedruckt — auftauchen, sei auf die eindringende Arbeit von Sthamer „Original und Register in der sizilischen Verwaltung Karls I. von Anjou" (Sitzungsber. d. preuß. Akademie d. Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 1929, 76 ff.) verwiesen.

H. Zatschek.

Esch, Anneliese, Die Ehedispense Johanns XXII. und ihre Beziehung zur Politik. (Historische Studien H. 183) Berlin, Ebering 1929. 71 S., Mk. 3.50.

H. Finke hat durch seine Schüler die Ehepolitik mehrerer mittelalterlicher Päpste untersuchen lassen. Zu diesen Arbeiten gehört die von A. Esch, über die Ehedispense Johann XXII. Da die fürstlichen Kreise Europas vielfach miteinander verwandt waren, gab es kaum eine Fürstenehe, die nicht einer Dispens bedurfte. Dadurch hatten die Päpste eine wirksame Möglichkeit, Ehepolitik zu treiben. Die Eheschließungen der Fürstenfamilien waren ja schon im Mittelalter in erster Linie eine staatlich politische Angelegenheit. Es ist richtig, daß vor Innozenz III. — an der späteren Praxis der Päpste gemessen — verhältnismäßig selten eine Ehedispens erteilt wurde. Der Grund liegt aber nicht, wie die Verfasserin annimmt, an dem Fehlen einer rechtlichen Grundlage, da der Papst nach damaliger Auffassung auch an die Aufrechterhaltung der Ehegesetze und damit an die Wirksamkeit der Ehehindernisse gebunden war (S. 3 ff.). Da es sich bei der Umgrenzung der meisten Ehehindernisse um ein positives Gesetz handelt, nicht um ein göttliches oder Naturgesetz, konnte der Papst niemals und nach der Auffassung keiner Zeit absolut daran gebunden sein. Es wird sich nicht ein patristischer oder kanonistischer Beleg finden lassen, der die Päpste irgend einer Zeit an die statuierten Ehehindernisse gebunden erklärt. Dies würde seiner Binde- und Lösegewalt, die alle Kirchengesetze in sich schließt, widerstreiten. Nur so weit sie dem Naturrecht entnommen waren, konnten sie nicht dispensiert werden. Der Grund, daß erst von Innozenz III. die Päpste in stärkerem Maße Ehepolitik trieben, ist darin zu sehen, daß damals die Fürstenehe im stärksten Ausmaße eine politische Angelegenheit geworden ist und daß weiter von der Zeit an die Päpste stark an der abendländischen Politik interessiert und aktiv beteiligt sind.

Digitized by Google

Persönlichkeiten wie Gregor VII. haben aber auch schon früher von ihrem Dispensrecht Gebrauch gemacht. Lediglich über die Grenzen des Naturrechtes und daher über das Ausmaß der Dispensmöglichkeit wurde in der Kanonistik verschiedentlich debattiert.

Für die Darstellung der Ehepolitik Johannes XXII. benützt A. Esch die publizierten Register der Bibliothéque des Ecoles francaises d'Athènes et de Rome, Finkes Acta Aragonensia und darüber hinaus ein reiches Material, das ihr Lehrer H. Finke in dem Kronenarchiv zu Barcelona gesammelt, das ihr noch handschriftlich zur Verfügung stand, ferner Auszüge aus den Registern Johannes XXII. Sie untersucht die Ehedispense nach Art, Zahl, Form und Motiv. Abgesehen von einigen kleineren kanonistischen Unebenheiten (z. B. S. 49) legt A. Esch eine geschichtlich, wie kanonistisch sehr beachtenswerte und gediegene Studie vor.

Johannes Hollnsteiner.

Otto Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol. Ein Beitrag zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte der Hochalpentäler (= Wissenschaftliche Veröffentlichungen des D. u. Oe. Alpenvereins 5). Innsbruck, Verlag des Alpenvereins. 1930.

Schwaighöfe sind dauernd besiedelte Viehhöfe, die sich in für den Getreidebau ungeeigneten Landschaften, vornehmlich in größeren Gebirgshöhen, aber auch im Auenland der Flüsse entwickeln. Ihre Geschichte ist ein wichtiges Stück, vor allem alpiner Wirtschaftsgeschichte und, da ihr Verschwinden auch ein Herabsinken der Obergrenze der Dauersiedlung bedeutet, auch der Siedlungsgeographie der Alpenländer. Der Verfasser untersucht einleitend die Verbreitung der „Schwaighöfe" außerhalb Tirols, vornehmlich in den angrenzenden Gebieten Oberbayern, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, dem Allgäu und Graubünden. In Tirol sind Höfe, die ausschließlich der Viehwirtschaft dienen, nicht vor dem 12. Jahrhundert nachweisbar. Ihre Funktion läßt sich auch aus der Art der Zinsleistung an die Grundherrschaft erkennen, die ausschließlich aus Käse besteht. Denn es handelt sich durchwegs um zu freier Erbleihe ausgetanenem grundherrschaftlichen Boden, auf denen die Schwaigen errichtet worden waren. Als wichtigster Grundherr der Schwaigen erscheint kraft seines Almendregals der Landesfürst und es scheint, daß das massenhafte Auftreten der Schwaigen im 13. Jahrhundert mit einer bewußten Förderung der Siedlungsbewegung durch das Landesfürstentum zusammenhängt, das auf diesem Wege nach Erhöhung seiner finanziellen Machtgrundlage strebte. Im zweiten Kapitel schildert der Verfasser den wirtschaftlichen Zweck der „Schwaighöfe", der vornehmlich in der Käsebereitung liegt. Hier legt Stolz ein umfangreiches Material über Viehhaltung und Milchwirtschaft in Tirol vor, das ein außerordentlich anschauliches Bild dieses Zweiges des alpinen Wirtschaftslebens gibt. In nicht minder eingehender Darstellung wird dann im 3. Kapitel die Verbreitung der Schwaighöfe in Tirol dargestellt. Ihr Verbreitungsgebiet deckt sich im Süden mit dem geschlossenen deutschen Siedlungsbereich, im Westen mit der Grenze der bajuvarischen Volkssiedlung des 6./7. Jahrhunderts, sodaß die Schwaigen als die typische Form der Höhensiedlung des bajuvarischen Stammes erscheinen. Ihre Höhenverbreitung ist durch natürliche Voraussetzungen bedingt. Im Urgebirge mit seiner stark entwickelten Grasdecke reichen die Schwaighöfe bis 2000 m, ihre Verbreitung nach unten ist durch die Obergrenze des Roggenbaues (1200 m) gegeben. Nur in den Auen der großen Talflüsse, im Unterinntal, an der Eisack und der Etsch von Meran abwärts sind sie auch zu finden.

Von prinzipiellem Interesse sind die Darlegungen des 4. Kapitels über die Versorgung hochgelegener Schwaighöfe mit Getreide, Salz und Vieh durch die Grundherrschaften. Hier zeigt sich, daß die Grundherrschaften, durch deren Initiative die Schwaigen errichtet worden waren, ihre Existenz durch Beistellung von Ge-

Digitized by Google

treide für die Ernährung oder als Saatgut, von Salz und Vieh sicherstellten. Das Schlußkapitel schildert dann den Rückgang der Dauersiedlung in den Alpen, die Verwandlung der Schwaighöfe in „Zugüter" und Almen. Eine Reihe ausgezeichneter Bilder beschließt das aufschlußreiche Buch, das mir durch die Art, wie es aus eingehender Kenntnis des Landes und in der Bewältigung eines umfangreichen archivalischen Stoffes zu lebendigster Anschauung vordringt, für eine wirtschaftsgeschichtliche Monographie vorbildlich scheint.

Wien. Otto Brunner.

Walser, Fritz. Die politische Entwicklung Ulrichs von Hutten während der Entscheidungsjahre der Reformation. Beiheft 14 der historischen Zeitschrift. 143 S. München, R. Oldenbourg, Mk. 6, 1928.

Paul Kalkoffs mißgünstiges Urteil über Hutten hat eine Flut von Untersuchungen zur Rettung des überkommenen Huttenbildes zur Folge gehabt. W. greift ebenfalls in diese Auseinandersetzung ein. Hutten „bleibt" für ihn „eine menschlich große Erscheinung", „einer der wenigen Männer, die ihr Zeitalter oder doch wichtige Tendenzen desselben in sich repräsentieren" (S. 124). Zur Stützung seiner Auffassung betont er Kalkoff gegenüber die volle Selbständigkeit Huttens in seinem Verhältnis zu Luther. „Der unermüdliche Mahner der Nation" habe ein fertiges Programm gehabt, als der Wittenberger Reformator auftrat, und habe es stets abgelehnt, als Lutheraner angesehen zu werden. Deshalb dürfen seine Handlungsweisen nicht mit Kalkoff lediglich unter dem Gesichtswinkel beurteilt werden, inwieweit sie sich für Luther förderlich oder hinderlich erwiesen hätten. Darin wird man W. ohne weiters recht geben müssen. Eine andere Frage ist aber die nach der Charakterfestigkeit Huttens, die man doch bei einer Führerpersönlichkeit stellen sollte. In dieser Hinsicht bereitet Hutten auch dem V. manche Enttäuschung, so durch die Annahme einer kaiserlichen Pension während seines Aufenthaltes auf der Ebernburg (S. 94) wie nicht minder surch seine passive Haltung nach der Ächtung Luthers (S. 102) und seine Abhängigkeit von Sickingen. Kalkoff ging entschieden zu weit, wenn er aus derlei Vorkommnissen die völlige Minderwertigkeit von Huttens Charakter zu erweisen suchte, aber W., der diese Übertreibungen auf das zulässige Maß zurückschrauben möchte, steht doch noch zu sehr im Banne des Huttenbildes der Romantik, wenn er ungeachtet des auch von ihm zugestandenen Zwiespaltes zwischen Wollen und Handeln bei seinen Helden diesen als singuläre Persönlichkeit gelten läßt. Durch einzelne treffende Beobachtungen trägt die Schrift von W. entschieden zur Klärung des noch immer umstrittenen Tatbestandes bei. Karl Völker.

Brenneke, Adolf. Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen; 2 Halbbände S. XX 396 u. S. X 516, Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. 1928/9, Mk. 34. Veröffentlichungen der Histor. Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen: Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds. Erster Teil: Die Vorgeschichte (bis 1584).

In der Art des österreichischen Religionsfonds, aber im Unterschied von diesem von allem Staats- und Kirchengut völlig abgesondert, durch ein eigenes staatliches Zentralorgan verwaltet, nimmt der Hannoversche Klosterfond auch mit Rücksicht auf seine weitreichenden religiösen, geistigen und sozialen Auswirkungen eine Sonderstellung innerhalb verwandter Stiftungen ein. Die Voraussetzungen für seine Bildung schuf durch die 1584 durchgeführte Kirchenreform Herzog Julius

Digitized by Google

von Braunschweig-Wolfenbüttel, dem nach dem Tode Erichs II., des letzten calenbergischen Herzogs, auch dieses Gebiet, das Stammland des Klosterfonds, zugefallen war. Nach mannigfachen Verschiebungen wurde 1818 die Klosterkammer als oberste Verwaltungsstelle geschaffen. Zur Feier des hundertjährigen Bestehens dieser Behörde hatte die Historische Kommission für Niedersachsen die Abfassung einer Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds in Aussicht genommen. Durch den Tod Dr. Hatzigs, der diese Aufgabe auf sich nahm, auf dem Felde der Ehre, konnte dieser Zeitpunkt nicht eingehalten werden. Das vorliegende Werk ist nun als nachträgliche Jubiläumsgabe gedacht, allerdings mehr als Auftakt zu dem ursprünglichen Plan, insofern hier die Geschichte der den späteren Klosterfond bildenden Besitzungen vor dem entscheidenden Jahre 1584 geboten wird. Zunächst legt der Verfasser den Werdegang der einzelnen in Betracht kommenden Klöster unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses derselben zur landesherrlichen Herrschaft dar. Aus dieser Übersicht ersieht man, daß sich infolge der verschieden gestalteten Bedürfnisse der einzelnen Stifter und Klöster bereits im späteren Mittelalter ein wirkliches landesherrliches Klosterregiment herausgebildet hat, wodurch zugleich das nach dem Übertritt der Herrscher zur neuen Lehre errichtete landesherrliche Kirchenregiment auch hinsichtlich des Klosterwesens vorbereitet wurde. Das weitere Schicksal des Klostergutes in Calenberg-Göttingen hängt auf das allerengste mit der Gesamtgestaltung der kirchlichen Verhältnisse im Lande zusammen. Der Verfasser schildert deshalb eingehend die Geschichte der Reformation daselbst, wobei er sein besonderes Augenmerk der persönlichen Haltung der einzelnen Landesherren zuwendet. Erich I., durch seine erste Gemahlin mit Herzog Georg von Sachsen, dem erbitterten Gegner Luthers, verschwägert, erscheint als ein typischer Vertreter der Übergangszeit, der den antikatholischen Neigungen seinen Untertanen nicht entgegentrat, ohne sich aber ungeachtet seines Eingeständnisses der Notwendigkeit einer Kirchenreform und der ausgesprochen evangelischen Haltung seiner zweiten Gemahlin Elisabeth, einer kurbrandenburgischen Prinzessin, dem kirchlichen Bekenntnis der Neuerer anzuschließen und auch politisch die Mitte zwischen Philipp von Hessen, der treibenden Kraft des schmalkaldischen Bundes, und Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Hauptstütze der alten Kirche im Norden Deutschlands hielt. In seinem Testament beobachtete er die gleiche Haltung, insofern er beide zu Vormündern seiner Kinder bestellte; ebenso forderte er darin nicht die Erziehung seines damals noch unmündigen Sohnes Erich im katholischen Glauben, wiewohl er selbst „nach christlichem alten Brauch" bestattet sein wollte. Der Verfasser erzählt nun im weiteren Verlauf seiner Darstellung eingehend unter umsichtiger Berücksichtigung aller näheren und entfernteren Begleitumstände, wie es Elisabeth mit Unterstützung Philipps erst nach der Vertreibung des vom Kaiser geförderten Heinrich, der das Land katholisch erhalten wollte, im Mai 1542 möglich war, die seit längerer Zeit vorbereitete Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Calenberg-Göttingen im Sinne des Anschlusses an die Wittenberger Reformation in die Tat umzusetzen. Auf diesem Umweg über die Vorgeschichte der Kirchenreform gelangt der Verfasser zu dem eigentlichen Gegenstand seiner Untersuchung, zu dem Klosterwesen, um da nach kurzer Darlegung von dessen Umgestaltung im Rahmen der Gesamtpläne der Vormundschaftsregentin Elisabeth wiederum die politische Geschichte des Landes unter Hervorhebung der durch die verschiedenen Familienzwiste entstandenen Wirren ausführlich darzutun. Der Übertritt Erichs II. zum Katholizismus, eine Folge der durch die vorübergehende Entzweiung Elisabeths mit dem hessischen Landgrafen angebahnten Anlehnung desselben an Karl V., vermochte, wie B. zeigt, die Kirchenreform der Herzogin infolge des Festhaltens der Stände an der neuen Lehre nicht dauernd zu erschüttern. Im letzten Abschnitt wendet sich B. alsdann abermals seinem Hauptthema zu, indem er die Folgewirkungen der Abkehr Erichs II. von den kirchlichen Bahnen seiner Mutter für die

Digitized by Google

Klöster und Stifter des Landes Calenberg-Göttingen auseinandersetzt. Während dieser die Erhaltung des im Sinne des Luthertums umgeformten Klosterkomplexes unter staatlicher Aufsicht mit sozial-charitativer Abzwackung als Ziel vorschwebte, zu welchem Zwecke sie Klostervisitationen anordnete — die von B. verwerteten Visitationsprotokolle vermitteln einen unmittelbaren Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse — riß unter Erich II. infolge Erschütterung der Ansätze einer einheitlichen Regelung der Klosterfrage völlige Unsicherheit ein. B. zeigt, wie die einzelnen Konvente je nach den Verhältnissen und konfessionellen Einflüssen sich verschieden gestalteten, wobei aber doch von seiten Erichs II. der Grundsatz der landesfürstlichen Herrschaft über die Ordensniederlassungen nicht preisgegeben wurde. Seine Ausführungen schließt der Verfasser mit der Feststellung von ungelösten Spannungen zwischen den Begriffen „Eigentum" und „Schutz" hinsichtlich des landesfürstlichen Verhältnisses zu den Klöstern und Stiften, worüber erst 1584 nach dem Tode des kinderlosen jüngeren Erich eine Klärung erfolgte. Dem Verfasser, der unter sicherer Beherrschung des Stoffes selbst bei lokalhistorischen Einzeldingen nie den Blick für die großen geschichtlichen Zusammenhänge verliert, ist im Interesse der Gesamtforschung, in der er eine Lücke ausfüllt, die Ermöglichung zur Weiterführung seiner wertvollen Untersuchungen zu erwünschen.

Karl Völker.

Die österreichische Zentralverwaltung von Heinr. Kretschmayr. II. Abteilung. Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749 bis 1848).

2. Band. Die Zeit des Directoriums in publicis et cameralibus. Aktenstücke bearbeitet von Joseph Kallbrunner und Melitta v. Winkler. Wien, 1925, Ad. Holzhausen. 8°, VIII und 491 Seiten. Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs. Bd. 18.

In einem weiten zeitlichen Abstand ist auf die I. rühmlich bekannte Abteilung der Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung, die von Th. Fellner und H. Kretschmayr bearbeitet, die Zeit bis 1748 behandelte, der erste Aktenband der zweiten Abteilung gefolgt. Er bringt Quellenmaterial zur Geschichte der Behördenreformen der ersten Zeit Maria Theresias und greift dabei noch auf die Zeit vor 1748 zurück. Gleich das erste Stück, in der ganzen Reihe Nr. 62, betrifft die Aufhebung der Bankalität und die Neuordnung des Staatskassenwesens im Jahre 1744; Nr. 68 behandelt die Hofkammerreform von 1745, die zwei nächsten, 64 und 65 dagegen das Münz- und Bergwerksdirektoriumskollegium und die Hofdeputation in Banaticis, Transsylvanicis et Illyricis. Die hier abgedruckten Akten entstammen den Jahren 1745—58, bezw. 1745—77. Nun folgen die großen Stücke 66 und 67, die die Vorgeschichte und Geschichte der Errichtung, sowie die Auswirkung des Directoriums in publicis et cameralibus behandeln. Daran schließen sich die Stücke 68 (Directorium und Oberste Justizstelle), 69 (Directorium, Hofkammer und übrige Hofstellen) und 70 (Aufhebung des Generalkriegskommissariats und Einverleibung in das Directorium). Den Schluß bilden folgende Stücke: Nr. 71 Scheidung der Publica von den Justitialia beim Hofkriegsrat (1753), Nr. 72 die Sanitätshofkommission (1753—76), Nr. 73 die Invalidenhofkommission (1750—57, in diesem Jahre ist sie dem Directorium einverleibt worden), Nr. 74 die Polizeihofkommission und die Stiftungshofkommission (1749—61), Nr. 75 die Errichtung der Kommerzdirectoriums (1749—54, in diesem Jahre ist es dem Directorium angegliedert worden) und endlich Nr. 76 zwei Stücke, die sich auf die Staatskanzlei beziehen; das erste betrifft die Übertragung des diplomatischen Verkehrs mit der Pforte vom Hofkriegsrat an die Staatskanzlei und das zweite die Übertragung der Ge-

Digitized by Google

schäfte des italienischen und des niederländischen Rates an die Staatskanzlei (1753 und 1757). Zum Schlusse folgt dann noch ein ausführliches Register.

Wie man aus dieser Inhaltsübersicht erkennt, steht im Mittelpunkt des ganzen Bandes das Direktorium in publicis et cameralibus, dieses steht aber auch so sehr im Mittelpunkt der ganzen Reformtätigkeit dieser Jahre, daß seine Geschichte eigentlich die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung ausmacht. Ja ich möchte sogar sagen, die Geschichte des Directoriums ist eigentlich die innere Geschichte Österreichs, soweit die Staats-Verfassung, öffentliche Verwaltung und Organisation der Justiz, sowie die Erstellung des Staatshaushaltes und dessen Durchführung und endlich die Ausgestaltung des stehenden Heeres in Betracht kommen. Der ganze Stoff ist hier in einer Weise bearbeitet, daß nicht nur das tote Gerippe der konstitutiven Ordnungen ersichtlich ist, sondern auch deren Entstehungsgeschichte. Gerade darin liegt das positive Ergebnis des vorliegenden Bandes.

Über die äußeren Tatsachen waren wir im allgemeinen schon unterrichtet, wir wußten wohl auch, daß Graf Friedrich Wilhelm Haugwitz und Graf Friedrich Harrach als Hauptakteure in dieser dramatisch verlaufenen Entwicklung hervorgetreten sind. Aber darüber hinaus war uns das meiste unklar. Man hat wohl auch daran gedacht, daß man 1749 als Hauptzweck der Reformen die Trennung der Verwaltung von der Justiz herbeiführen wollte, sich also daraus die Reformen ergeben hätten. J. Kallbrunner hat schon vor einigen Jahren auf Grund des hier veröffentlichten Materials gezeigt, daß der Gang der Entwicklung ein anderer war (Österreich, Zeitschrift f. Geschichte, I. Jg., S. 115 ff.). Aus der Aktenpublikation läßt sich das genau feststellen. Den Anlaß bildete die traurige Lage Österreichs, dessen Herrscherin nicht imstande war soviele Mittel aufzubringen, um den Kampf gegen das kleinere Preußen, dessen König aber die Hilfskräfte des ganzen Landes zur Verfügung standen, siegreich zu beenden. Verfassung und Verwaltung in Österreich waren veraltet. Also nahm Haugwitz die preußische Verwaltung, das Generaldirektorium und die provinziellen Verwaltungsorganisationen zum Vorbild und suchte sie in Österreich nachzuahmen. Die Schwierigkeiten waren nicht gering, denn die Voraussetzung für das Gelingen des Werkes ruhte in entsprechenden Unterinstanzen, die auch erst eingerichtet werden mußten, ja von denen praktisch die Reformen den Ausgang genommen hatten. Dann aber mußte der Widerstand des obersten böhmischen Kanzlers, des Grafen Harrach überwunden werden, der zwar auch die Notwendigkeit der Reform nicht leugnete, sie aber im ständisch-partikularistischen Sinne durchführen wollte. Merkwürdig gering war der Widerstand der Stände überhaupt, so ausgehöhlt war das schwerfällige, kostspielige und unfähige ständische Verwaltungssystem. Haugwitz, der das Vertrauen der Kaiserin besaß, gelang es die Widerstände zu besiegen und eine Organisation zu schaffen, die das ganze Finanzwesen, gleichgiltig, ob es sich um die Verwaltung der Kameraleinkünfte (aus Domänen, Zöllen, Mauten, Monopolen usw.), die bisher bei der Hofkammer war, handelte, oder um die des Kontributionales (im allgemeinen von den Ständen bewilligte Steuern, die von ständischen Organisationen eingehoben und verwaltet wurden, wobei die Verhandlungen wegen der Bewilligung von den Hofkanzleien geführt werden mußten). Alles was in irgendeiner Verbindung mit dem Finanzwesen und mit der öffentlichen Verwaltung überhaupt stand, sollte beim Directorium vereinigt werden, um die notwendige und zweckmäßige Einheitlichkeit gegenüber der bisherigen durch die verschiedenen Hofstellen (Hofkanzleien, Hofkammer, Generalkriegskommissariat usw.) und den historischen Ländern repräsentierte Vielheit zu erreichen. Das war für den Übergang sicher notwendig, aber verwaltungstechnisch über das Ziel hinausgeschossen, denn der neuen Behörde wurden zu viele und zu weit abstehende Materien übergeben, wenn man ihr auch die oberste Justizpflege und -verwaltung als nicht zum Hauptplan gehörig abnahm und dafür die Oberste Justizstelle schuf. Hier hackte

Digitized by Google

die Opposition ein, die schließlich das Werk zu Falle brachte. Aber man ist nie mehr auf die Verhältnisse vor 1749 zurückgegangen; was durch die Reform von 1749 in verfassungsmäßiger Hinsicht geschaffen worden ist, ist geblieben, die verwaltungsmäßige Organisation allein wurde geändert. Vor 1749 gab es eine am gemeinsamen Hofe verwaltete Prärogative des Herrschers in den verschiedenen Ländern, und eine von den Ständen stark abhängige oder über von ihnen geführte, natürlich partikularistische Landesverwaltung, seither eine einheitliche staatliche Zentralverwaltung. Aus diesem Grunde gibt es kaum eine zweite Epoche in der österreichischen Verwaltungsgeschichte, die sich an Bedeutung mit der hier behandelten messen kann.

Schon der Gegenstand allein macht den Band sehr wertvoll. Dazu kommt, daß für diese Zeit doch viel mehr Aktenmaterial zur Verfügung stand als für die vorausgehende. Dieses ganze Material nun in einem Aktenbande so zu verarbeiten, daß dem Benützer des Werkes die Einsicht in alle wichtigen Stücke und die selbständige Einarbeitung in den Gesamtstoff jederzeit unmittelbar ermöglicht würde, daß aber gleichzeitig das abgedruckte Quellenmaterial nicht das Problem erdrücke, war eine schwierige Aufgabe. Wir können gleich hier unser Urteil dahin zusammen fassen, daß diese Aufgabe in ganz glänzender Weise gelöst worden ist. Die beiden Bearbeiter, J. Kallbrunner und M. v. Winkler sind mit ebensoviel Liebe zur Sache, als Scharfsinn und peinlichst sauberer Methode vorgegangen. Man übersieht es bei der Lektüre des Werkes leicht, welche Arbeit z. B. die Datierung der vielen undatierten Aktenstücke und Briefe gekostet hat. Wenn wir alles jetzt kristallhell vor uns sehen, ist das Verdienst der beiden Bearbeiter. Erst dadurch, daß wir sehen, wie jedes Stück geworden ist, können wir auch seinen Inhalt richtig verstehen und würdigen. Ich möchte daher besonders die Stücke, die die Geschichte des Directoriums betreffen als ausgezeichnetes Vorbild und Muster für neuzeitliche archivalisch-wissenschaftliche Bereitstellung und Bearbeitung des in den Akten enthaltenen Quellenmaterials bezeichnen, für die wir den beiden Verfassern nur voll danken können.

Nur eine wehmütige Sorge können wir nicht unterdrücken: wird es nach dem Brand vom 15. Juli 1927 möglich sein, den alten Plan, das Werk bis zum Jahre 1848 fortzusetzen, tatsächlich durchzuführen?

Prag. Theodor Mayer.

Joseph Redlich, Kaiser Franz Joseph von Österreich, Eine Biographie. Berlin 1928. Verlag für Kulturpolitik 491 S.

Karl Tschuppik, Franz Joseph I. Der Untergang eines Reiches. Hellerau bei Dresden 1928. Avalunverlag 668 S.

Mehr als ein Jahrzehnt ist seit dem Tode Kaiser Franz Josephs vergangen, bevor ein Werk von Bedeutung über sein Leben und Wirken erschienen ist. Wohl besaßen wir den feinen Versuch einer Charakteristik aus der Feder Heinrich Friedjungs (Gesammelte Aufsätze 1919) und die Skizze Oswald Redlichs, die den ersten Band der „Neuen österreichischen Biographie" eröffnete (jetzt auch in R. Ausgewählten Schriften Wien 1928).

Nun liegen uns drei umfangreiche Biographien des letzten bedeutenden Herrschers aus dem Hause Österreich vor, von denen zwei hier zu besprechen sind. Die dritte von Eugene Bagger — seltsamerweise die einzige, die in einem österreichischen Verlag erschienen ist —, entzieht sich wissenschaftlicher Beurteilung.

Daß wir solange auf eine Lebensbeschreibung des Kaisers warten mußten, wird niemand wundernehmen. Muß doch die Geschichte seines Lebens zu einer Geschichte der letzten 70 Jahre des Habsburgerreiches werden, und die Frage nach seinem Lebensrecht und seiner Lebenskraft zu beantworten suchen. Gerade

Digitized by Google

hier aber stehen die Verfasser der beiden hier zu besprechenden Bücher auf gemeinsamen Boden. So sehr sich der gelehrte Verfasser des österreichischen Staats- und Reichsproblems, der die politische Geschichte der letzten Jahrzehnte der Monarchie aus eigener parlamentarischer Tätigkeit kennt von dem Journalisten Tschuppik unterscheidet, dessen gewandt geschriebenes Buch frei ist von gelehrter Problematik, so stehen sie doch auf dem gemeinsamen Boden einer wehmütigen Liebe zur alten Monarchie und des Glaubens, daß eine Durchtränkung ihres politischen Daseins mit der liberal-demokratischen Gedankenwelt ihr neue Kräfte hätte zuführen müssen. „Wir liebten das habsburgische Reich, die ungeheure Fülle geschichtlicher Überlieferungen, die Vielgestaltigkeit seines Völkerlebens; wir waren aber zu sehr berührt von den Tatsachen der neuen Zeit, daß wir nicht der Liebe Kritik und Opposition zugesellt hätten. Die Zweiheit aus Fühlen und Denken spricht aus diesem Buch. Es ist mit Liebe und Kritik geschrieben". (Tschuppik S. 11.) Damit sind auch gewisse Gemeinsamkeiten in der Beurteilung des Herrschers und seines Wirkens gelegen. Allerdings treten die Urteile Tschuppiks gröber und schärfer heraus als die des in die komplizierten Probleme tiefer eingedrungenen Redlich. Hier liegt die Ursünde der Regierung F. J.s schon in der Abwendung vom Konstitutionalismus des Jahres 1848. Es fehlt Tschuppik an wirklicher Kenntnis vom Wesen des Herrschertums im vorrevolutionären Europa und der geistigen Grundlagen seiner Macht. Damit fällt auch die überaus schwerwiegende Frage, ob die Struktur des alten Österreich diese Begründung ihres inneren Zusammenhaltes zu entbehren vermochte, ob ihr Versagen vor dem Ansturm der modernen Ideen, die angeblich die Monarchie hätten retten müssen, die entscheidende Ursache — nicht ihres Auseinanderbrechens im Weltkriege — aber doch ihres inneren Verfalles gewesen ist. Hier ist Redlichs Blick wesentlich geschärfter. Ihm ist Franz Joseph „der letzte europäische Monarch der alten Schule", wie der Kaiser sich selbst dem Präsidenten Roosevelt bezeichnete, bis zu seinem Ende „der letzte entscheidende Wille in seinem weiten Reiche". Nur ist die entscheidende Grundlage dieser Machtstellung viel älter als Redlich zu meinen scheint, der sie wesentlich aus dem Absolutismus ableitet.

Sie ist auch die Wurzel des Gegensatzes dieses seiner „durch die unerschütterliche Tradition der Vorfahren und durch die ihm zuteil gewordene Erziehung vorbestimmte Denkweise" gegen fast alle großen Kräfte und Bewegungen des Europa seiner Zeit. Hier werden sich zwei Einwendungen erheben, ob diese Auffassung des Herrscherberufes nicht mehr war als Tradition und Erziehung, nämlich der unentbehrliche Kern des inneren Zusammenhaltes der Donaumonarchie und dann ob dieser Gegensatz „zu fast allen großen Bewegungen und Kräften seiner Zeit" von einem säkularen Gesichtspunkte aus gesehen, nicht absolut notwendig war, weil die habsburgische Konzeption des „westöstlichen Völkerreiches" durch ein Schöpfen aus der modernen politischen Ideenwelt eben nicht neuzugestalten war.

Von den 18 Kapiteln, die das Werk Joseph Redlichs zählt, entfallen zehn auf die ersten zwei Jahrzehnte der Regierung des Kaisers. Auf der soliden Grundlage des „Österreichischen Staats- und Reichsproblems" ruhend, entwickeln sie bereits alle Redlich wesentlich erscheinenden Elemente des Charakterbildes und der politischen Anschauungen Franz Josephs. Die letzten vier Jahrzehnte sind mehr skizzenhaft in etwa einem Drittel des Werkes dargestellt. Hier bricht gelegentlich auch ein subjektiv gefärbtes Werturteil durch, das durch das persönliche Miterleben des Autors bestimmt scheint.

Wien. Otto Brunner.

Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, fortgesetzt von Emil Daniels. Fünfter Teil: Neuzeit (Fortsetzung). Drittes Buch: Strategisches Genie und strategische

Digitized by Google

Routine (Der preußisch-österreichische Krieg 1866). Berlin, Georg Stilke, 1928. Seite 407—565. Vier Pläne.

Emil Daniels hat seiner Darstellung des „preußisch-österreichischen Krieges 1866" schon durch den gewählten Titel — „Strategisches Genie und strategische Routine" — den charakteristischen Stempel aufgedrückt.

Mit dieser programmatischen Erkenntnis steht es in Übereinstimmung, daß der Autor den beiderseitigen Aufmarsch- und Operationsplänen einen ansehnlichen Teil seiner Betrachtungen widmet. In anschaulicher Weise ist dargelegt, wie Moltkes zielbewußte strategische Konzeption durch politische Einflüsse und die lähmenden Bedenken seines königlichen Herrn so stark gehemmt wurden, daß er bereits glauben mußte, die Initiative verloren zu haben und gegenüber den beiden Angriffsmöglichkeiten der Österreicher — Schlesien oder Berlin — auf die strategische Defensive beschränkt zu sein. Der preußische Aufmarsch in zwei weit getrennten Gruppen trug dem Rechnung. Daniels geht wohl zu weit, wenn er in dieser „Zerlegung der eigenen Kräfte" den vorsätzlichen Willen sieht, dem Feinde „aus zwei weit voneinander getrennten Fronten auf den Leib zu rücken", um einen durchschlagenden Erfolg zu erringen, — und wenn er hierin eine „neue Strategie" erblickt. Das preußische Generalstabswerk erklärt freimütig: „Nichts wäre erwünschter gewesen, als für die gesamten Streitkräfte eine Stellung zu finden, welche gleichzeitig Berlin und Breslau gedeckt hätte." Dieses grundsätzliche Streben nach Zusammenschluß der eigenen Kräfte kommt auch in den nächsten Befehlen Moltkes klar zum Ausdruck, als er auf Grund der Nachrichten über den Feind die beiden preußischen Armeen anwies, in der Richtung auf Gitschin die Vereinigung zu suchen. Daß die österreichische Hauptkraft schon vor dieser Vereinigung zur Stelle war, wurde für Moltke — wie auch Daniels zeigt — die Quelle ernster Sorge. Erst zu dem Zeitpunkt, als das „taktische Zusammenwirken" gewährleistet war, entsprach die „Zweifrontentheorie" ebenso den Wünschen Moltkes wie die Vervielfältigung der Marschkolonnen innerhalb der Armeen, die er zum Grundsatz erhoben hatte.

Für die Hauptkraft der österreichischen Nordarmee wäre es, wie die Verhältnisse lagen, möglich gewesen, zeitgerecht die obere Elbe zu erreichen und die Vorteile der „inneren Linie" in ähnlicher Weise auszunützen, wie dies gleichzeitig — wenn auch im kleineren Maßstabe — die kaiserliche Südarmee gegen Italien so ruhmvoll durchführte. Daniels bringt es überzeugend zum Ausdruck, daß nach der ganzen Denkweise der leitenden Persönlichkeiten der Nordarmee eine andere Beurteilung der Lage und andere Entschlüsse platzgreifen mußten. Auch seinen weiteren Ausführungen, daß auch die beste Strategie gegenüber der überlegenen Bewaffnung und Taktik der preußischen Infanterie wohl kaum zu einem feldzugentscheidenden Erfolge führen konnte, daß aber selbst eine unentschiedene Schlacht — mit Rücksicht auf die Haltung Napoleons III. — ein „entscheidender politischer Erfolg" gewesen wäre, wird man zustimmen können.

Ein arges Verkennen der österreichischen Verhältnisse ist es jedoch, wenn die rückständige Bewaffnung und Taktik der kaiserlichen Fußtruppen als dem „Mißtrauen gegen die Treue der Nationalitäten" entspringend, dargestellt wird. Es muß da doch bemerkt werden, daß die Erfahrungen des Feldzuges 1864 kein einwandfreies Bild gegeben hatten. Das an sich unbedeutende Gefecht bei Lundby (124 Preußen gegen 184 Dänen) hätte wohl als Fingerzeig dienen können; doch darf nicht vergessen werden, daß ansonsten die Überlegenheit des Zündnadelgewehrs nicht gerade wahrzunehmen war. Im Gegenteil: die „brillanten Gefechte bei Jagel, Overselk und Königsberg" und das Gefecht bei Översee sprachen zugunsten der österreichischen Fechtweise, so daß sich nicht ein Staat veranlaßt sah, den Hinterlader einzuführen. Allerdings, der Führer der österreichischen Streitkräfte im Kriege gegen Dänemark, General Freiherr von Gablenz, und wenige andere hatten den richtigen Eindruck gewonnen, doch vermochten sie nicht zu überzeugen.

Digitized by Google

Ebenso willkürlich ist es, wenn Daniels die kaiserliche Armee, Mannschaft wie Offiziere, bis zu den Führern hinauf, als von politischen Einflüssen angekränkelt hinstellt und sich mit Bezug auf Benedek sogar zu der Behauptung versteigt: „daß er an der Zukunft dieser Armee im tiefsten Grunde seines Herzens zweifelte, wie alle k. k. Generale 1859 und 1866 an Heer und Staat gezweifelt haben, gehört auch zu der Tragik seines Schicksals." Schon bei der Besprechung des Danielsschen Werkes über den Feldzug 1859 wurde in diesen Blättern versucht, dieses Fehlurteil, das den Autor zu den absonderlichsten Behauptungen verleitet, zu berichtigen. Ergänzend sei hiezu bezüglich Benedeks bemerkt, daß die Ursache seines Versagens als Armeeführer nur in der persönlichen Erkenntnis lag, seiner Aufgabe nicht gewachsen zu sein. Der militärische Blick des Feldzeugmeisters reichte nur für die engeren Verhältnisse, die das Auge beherrschte. Hier befähigte ihn sein starkes, tapferes Herz zu glänzenden Leistungen, die seine Untergebenen mitrissen und den Erfolg erzwangen. Doch für die Führung einer Armee reichte dies nicht aus, denn es fehlte ihm ganz und gar der „strategische Funke." So wurde Benedek, den der preußische Generalstab vor dem Kriege so treffend charakterisiert hatte: „Kein Feldherr, kein Stratege..... Sehr glücklicher, sehr mutiger, ja selbst verwegener Soldat" — nach seinen eigenen Worten — zum „Kunktator". Ein um das Schicksal und den Bestand der Armee wie des Staates bangender Pessimist war jedoch Benedek nie!

Wenig zutreffend scheint es uns endlich, wenn Daniels die große Zahl der unverwundet gefangenen Österreicher auf deren „Reichsverdrossenheit" zurückführt. Es muß da wieder daran erinnert werden, daß die preußische Taktik und das Zündnadelgewehr die kaiserliche Infanterie physisch wie moralisch in niederschmetternder Weise überraschten. Die allein beherrschte Kampfform des rücksichtslosen Ansturmes zum Handgemenge brach in einem Feuer zusammen, das die weichenden Truppen nach blutigen Verlusten, die sich zu jenen der Preußen wie 4 : 1 verhielten, zu Boden zwang, wo sie ihre Vorderladegewehre nicht mehr gebrauchen konnten und wehrlos in die Hände des Feindes fielen. Daniels selbst bringt dies bei der Darstellung des Gefechtes bei Hühnerwasser sehr zutreffend zum Ausdruck. Es ist bedauerlich, daß ihn ein vorgefaßtes Urteil veranlaßte, zu einer abweichenden und nur in wenigen Fällen zutreffenden Interpretation zu greifen. Auch manche andere, ähnliche Irrtümer wären leicht zu vermeiden gewesen: so die Behauptung, daß die österreichischen Konservativen längst nicht mehr an ihren Staat glaubten oder daß Schmerling 1861 von pessimistischer Beklommenheit befallen gewesen sei. Das generalisierende Urteil, über das niedrige Bildungsniveau der österreichischen Offiziere und der Generale, „die grundsätzlich nichts lernten", ist unhaltbar. Daniels hätte sich doch nur etwa Rammings oder Becks erinnern dürfen!

Im übrigen sei festgestellt, daß in der Beurteilung der Kampfleistungen der Truppen und ihrer Führer, auf österreichischer wie preußischer Seite, ein richtiges Maß gehalten wurde, das in voller Unparteilichkeit Licht und Schatten aufzuzeigen weiß.

Wien, Mai 1930.

Generalmajor Josef Ritter von Paić und Heinrich R. v. Srbik.

Wolfgang Hermann, Dreibund, Zweibund, England 1890—1895, Beiträge zur Geschichte der nachbismarckischen Zeit und des Weltkrieges, herausgegeben von Fritz Kern, 6. Heft, Stuttgart, W. Kohlhammer, 1929. 176 S., 8°.

Selten habe ich eine Erstlingsarbeit mit solch aufrichtiger Bewunderung und innerer Befriedigung gelesen. H. hat nicht nur mit größtem Fleiß die vorhandene Literatur und die im großen deutschen Aktenwerk und im Wiener Haus-, Hof- und

Digitized by Google

Staatsarchiv zugänglichen diplomatischen Akten herangezogen, es ist ihm auch gelungen, den ungeheuren Quellenstoff geistig zu durchdringen. Überall zeigt sich ein erfreulicher Mut zur Stellungnahme und ich wenigstens möchte die Frage, die in einer anderen Besprechung aufgeworfen wurde,[1]) unbedingt bejahen, „ob in dem Verfasser auch die Gabe innigen realistischen Anschauens lebt und die seelische Kraft, die die Voraussetzung ist für das tiefere Erfassen psychologischer Probleme." H.'s Buch führt uns in die schicksalsvolle Zeit, in der durch das Entstehen des russisch-französischen Zweibundes die Grundlage für die politische Entwicklung Europas bis zum Weltkrieg gelegt wurde. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß die Politik des damaligen österreichisch-ungarischen Außenministers Grafen Kalnoky noch von keinem andern Verfasser so gänzlich abseits von aller Schablone und gleichzeitig so richtig erfaßt wurde. Kalnoky ist damals durch einige Jahre hindurch gelungen, was Metternich in seiner besten Zeit gelang und was später zum Schaden unseres Weltteils kein Staatsmann mehr erreichte, (auch Sir Eduard Grey nicht, der es manchmal zu versuchen vorgab): eine wahrhaft europäische Politik zu führen, die „Erstarrung Europas" in zwei einander bekämpfende Mächtegruppen zu verhindern. Kalnoky zeigt sich hier neben Kaunitz und Metternich als der letzte in der Trias großer österreichischer Staatsmänner, die mit rationalistischer Systematik durchdrungen von der Gesetzmäßigkeit alles politischen Geschehens ihrem durch die verworrenen inneren Verhältnisse geschwächten Staatswesen für längere Zeitabschnitte wenigstens Ruhe nach Außen schaffen konnten. Kalnoky ist dann auch über Fragen der inneren Politik gestürzt. Keinem seiner Nachfolger ist es dann so wie ihm gegönnt gewesen, die Festigung des Dreibundes mit der Aufrechthaltung freundschaftlicher Beziehungen zu England und Rußland zu verbinden.

Wien. Ludwig Bittner.

Hans Bauer, Sarajewo. Die Frage der Verantwortlichkeit der serbischen Regierung an dem Attentat von 1914. Beiträge zur Geschichte der nachbismarckischen Zeit und des Weltkrieges. Herausgegeben von Fritz Kern in Bonn. 7. Heft, Stuttgart, W. Kohlhammer, 1930. 66 S., 8°.

Eine ausgezeichnete, durch Schlichtheit der Darstellung und Vorsicht in den Urteilen überzeugende Zusammenfassung aller im Herbst 1929 bekannten Tatsachen über die Vorbereitung des Attentats von Sarajewo. Die Literatur ist erschöpfend verwertet, insbesondere die Enthüllungen des ehemaligen serbischen Geschäftsträgers in Berlin, M. Boghitschewitsch, der vom Carnegie-Institut eingesetzten Untersuchungskommission zum Studium der Balkankriege 1912 und 1913, der Miß Edith Durham, des serbischen Unterrichtsministers zur Zeit des Attentats, Ljuba Jovanović, des Mitglieds der serbischen Verschwörerorganisation „die schwarze Hand" Oskar Tartaglia (letztere allerdings nur nach einem Aufsatz der Miß Durham), der Protokolle über den Prozeß von Saloniki (1917) gegen die Mitglieder der schwarzen Hand u. a.

B. greift bis zum serbischen Königsmord von 1903 zurück, an dem der geistige Anstifter des Attentates vom 28. Juni 1914, Dragutin Dimitrijević, das spätere Haupt der serbischen Verschwörerorganisation „die schwarze Hand", schon beteiligt war und schildert dann die Entwicklung der großserbischen Propaganda der Tat bis zur Katastrophe, die den Weltkrieg auslöste. Die Durchführung des Anschlages, die Mitwisserschaft der serbischen Regierung und die moralische Verantwortlichkeit der russischen Regierung werden in beweiskräftiger Darstellung aufgehellt. Die Versuche, die serbische Regierung von der Verantwortlichkeit am Attentat

[1]) O. Becker in Histor. Zeitschrift 141. Bd. S. 586.

Digitized by Google

rein zu waschen und die österreichisch-ungarische Regierung der leichtsinnigen Entfesselung des Weltkrieges anzuklagen, sind wohl schon nach den Feststellungen Bauers als endgültig gescheitert anzusehen. Den Verfechtern der Kriegsschuld Österreich-Ungarns bliebe nur noch der Ausweg, zu behaupten, daß Österreich-Ungarn im Juli 1914 von all diesen Zusammenhängen nichts wissen konnte und demnach doch leichtsinnig den Streit vom Zaun gebrochen habe. Das jüngst herausgegebene österreichische Aktenwerk zeigt jedoch, daß das österr.-ungarische Ministerium des Äußeren über eine fortlaufende Reihe von Berichten über die schwarze Hand und über ihren Leiter, D. Dimitrijević, fast von der Zeit der Gründung dieser Organisation (1911) bis zum Attentate besaß, daß auch die französische Regierung ausgezeichnete Informationen über diese Organisation hatte. Es wird wohl immer ein nicht restlos zu klärendes Rätsel bleiben, warum diese Berichte bei der Rechtfertigung der Schritte Österreich-Ungarns nicht verwertet wurden, zumal ja der österr.-ung. Gesandte in Belgrad, Stephan von Ugron, der die meisten Berichte über die schwarze Hand erstattet hatte, zur Zeit der Vorbereitung des österr.-ungar. Ultimatums im Wiener Ministerium Dienst machte, die schwarze Hand in einer der Beilagen der österr.-ungar., an alle Mächte versendeten Denkschrift zur Rechtfertigung der Kriegserklärung an Serbien (sogenanntes Dossier) genannt wird usf. Es ist hier wohl eher an einen Regiefehler bei der Propaganda zu denken als an mangelnde Kenntnis bei den leitenden Personen des Ministeriums des Äußern, die vielmehr sicher in ihrer Handlungsweise auch von den nunmehr durch das österreichische Aktenwerk veröffentlichten Schriftenmaterial bestimmt wurden.

Wien. Ludwig Bittner.

Theodor v. Sosnosky, Franz Ferdinand, der Erzherzog-Thronfolger. Ein Lebensbild (Oldenbourg, München und Berlin 1929), 255 Seiten.

Zwei Momente vor allen erklären das Interesse, dem die Gestalt Erzherzog Franz Ferdinands von Österreich seit langem begegnet: die Reformpläne, mit denen er sich als Thronfolger getragen, und seine Ermordung, die den Weltkrieg entfesselt hat. Letzteres ein zufälliges, wie man meinen möchte, und doch mit seinen Staatsideen aufs innigste verknüpft. Beide Horizonte voll der gewaltigsten Spannungen, der entscheidendsten Probleme. Aus dem einen hat sich der Weltkrieg entladen und mit dem Thronfolger auch das Reich hinweggerafft, der andere ist darüber verblaßt und nie wird sich entscheiden lassen, ob ein Segensquell, ob ein Ungewitter sich daraus ergossen hätte.

Eben diese Ereignisse und Fragen beherrschen das Lebensbild Franz Ferdinands, das S. zu zeichnen versucht hat. Einer seiner treuesten Anhänger, ein guter Kenner seines Helden, ein Anwalt seiner Ideen schon zu dessen Lebzeiten in Wort und Schrift. Mit gutem Grunde hat er nunmehr — fünfzehn Jahre nach Sarajevo — neuerdings hiezu das Wort ergriffen. Vor jenem noch unentschleierten, mystisch-romantischen Anonymus der Umsturzzeit hält S. ebenso den Vorrang wie vor den Lebenserinnerungen Paul Nikitschs, des Privatsekretärs Franz Ferdinands, von 1925. Auch sind ihm die Briefe desselben an Erzherzogin Maria Theresia, die innig geliebte Stiefmutter, zur Einsicht zur Verfügung gestanden; nur schade, daß er sie nicht eingehender verwertet hat. Mißlich nicht minder, daß er das große österreichische Aktenwerk zur Geschichte der Vorkriegszeit nicht mehr hat benützen können; hundertfältig hätte es ihn davon überzeugen müssen, daß seine giftigen Ausfälle gegen den preußischen Erbfeind, der seinen Bundesgenossen zu einem geringgeschätzten Vasallen erniedrigt habe, nimmermehr zutreffen.

In zehn lebendig geschriebenen Kapiteln erörtert S. die wichtigsten Probleme: Franz Ferdinands Beziehungen zu Ungarn, Österreich und Italien, zu Deutschland und den Balkanstaaten, im besonderen zu Serbien, dazu sein Verhältnis zu Franz

Digitized by Google

Josef und Conrad sowie zur Wehrmacht, in je vier weiteren Jugendjahre und Ermordung. Unmöglich, sie alle hier wiederzugeben. Unnötig auch zum Teil, da S. s Darstellung des Attentates von Sarajevo, zumal der Vorgeschichte desselben, durch die Aufschlüsse des österreichischen Aktenwerkes schon weit überholt ist.

In den Fragen der äußeren Politik deckten sich Franz Ferdinands Ansichten im wesentlichen mit denen Conrads. Beide mißtrauten dem italienischen Bundesgenossen, beide hofften ihn bei guter Gelegenheit erledigen und dabei Lombardo-Venezien wieder gewinnen zu können, beide mußten angesichts der Kriegsgefahr von Serbien und Rußland her mit optimistischen Hoffnungen auf die Bundestreue Italiens vorliebnehmen. Ähnlich wechselnd beurteilten sie das serbische Problem: bald ein entschlossener Wille zu Abwehr und Angriff, bald — zumal bei Franz Ferdinand — ein Abblasen auf allen Linien und vage Hoffnungen auf eine friedliche Lösung vermittelst staatsrechtlicher Reformen im Sinne des Trialismus. Weder gegenüber Italien, noch gegenüber Serbien wollte sich ihnen — namentlich seit der Annexionskrise — der günstige Augenblick zur erlösenden kriegerischen Tat bieten.

Ähnlich verhielt es sich auch mit Franz Ferdinands staatsrechtlichen Plänen. Die Niederwerfung des Magyarentums vermöge des allgemeinen Wahlrechtes, nötigenfalls auch durch kriegerische Mittel, die Auflockerung des Gesamtstaates, sei es durch die Bildung eines dritten, südslavischen Reiches im Rahmen der Monarchie, sei es durch volle Föderalisierung derselben im Sinne der „großösterreichischen" Ideen Popovicis ließen sich nur dann durchführen, wenn kein auswärtiger Krieg zu befürchten war. Und wenn Franz Ferdinands Ratgeber den Weg der Gewalt empfahlen, ein allgemeines Verfassungsoktroi nach dem Muster des Oktoberdiploms von 1860 unter Ausschluß aller längst „verwirkten" ungarischen Sonderrechte ins Auge faßten und weder an die Möglichkeit von Revolutionen, noch an ehrliche parlamentarische Regierungsmethoden dachten, vielmehr dem Kabinettsdirektor den entscheidenden Einfluß zugestehen wollten, dann bewegten sie sich dabei, ohne daß sie dessen innewurden, auf jenen Bahnen, die Kaiser Franz Josef vor Solferino und Königgrätz gegangen ist. Wie dieser wollte auch Franz Ferdinand die Truppenkörper entwurzeln und in fremde Garnisonen stecken, Militärs zu Diplomaten und die Militärkanzlei zur leitenden Zentralstelle machen und wieder absolut zu regieren versuchen.

Eben dieses Wirrsal von halb konstitutionellen, halb absolutistischen, halb friedlichen, halb kriegerischen Reformideen läßt die ganze Schwere der inner- und außerstaatlichen Probleme während der letzten Friedensjahre der Monarchie mit erschreckender Deutlichkeit offenbar werden. Niemand kann sagen, ob Franz Ferdinand ihrer Herr geworden wäre. Mehr als ein „vielleicht" hat selbst Conrad nicht zu sagen gewagt. Ruhelos haben jene Probleme den Erzherzog-Thronfolger von den Reichsgrenzen ins Reichsinnere und vom Reichsinneren an die Reichsgrenzen gejagt: wie konnte er Krieg führen, wenn die inneren Verhältnisse so über alle Maßen schlecht waren, wie reformieren, wenn die Kriegswolken nicht weichen wollten? Und war er nicht auch selbst ein viel zu unruhiger und rücksichtsloser Geist, der auf die verbrieften Vorrechte der magyarischen „Patent-Hochverräter" „pfiff" und selbst einem Conrad die schwersten persönlichen Kränkungen zugefügt hat, viel zu mißtrauisch auch und viel zu klerikal, als daß ihm die rettende Tat noch hätte gelingen können? Man weiß, daß ihm die Menschen zunächst nichts anderes als „gemeine Kerle" waren und wer Franz Ferdinands Thronbesteigungsmanifest (von 1910/11) genauer ansieht, der wird von Gleichberechtigung der Bekenntnisse nichts darin entdecken.

Diesen Schattenseiten hat S. die Lichtseiten der Persönlichkeit seines Helden entgegengehalten und auf sie seine Hoffnungen gestellt. Das ehrt ihn sicherlich. Aber steht er in dem Konflikte zwischen Thronfolger und Kaiser nicht doch allzusehr auf des ersteren Seite? Fast will es scheinen, als hätte er dabei dem alten

Digitized by Google

Franz Josef Unrecht getan. Wiesehr doch auch dieser die Gefahren, die sein Reich bedrohten, erkannt hat, davon geben Conrads Lebenserinnerungen zu wiederholtenmalen erschütternd Kunde.

Die Wirren der letzten Vorkriegsjahre haben Franz Ferdinands Reformplänen zahlreiche Anhänger zugeführt und je ungenügender sie sie im einzelnen kannten, umso bereitwilliger gaben sie sich mit der Hoffnung auf die starke Hand zufrieden, mit der er zuwerkezugehen gedachte. Und vollends der Jammer des Zusammenbruches des Donaureiches hat ihm mehr und mehr den Nimbus eines letzten, zu früh dahingerafften Erretters aus unsäglicher Not und tiefstem Elend eingebracht. Die Probe aufs Exempel ist ihm erspart geblieben.

Wien. Josef Karl Mayr.

Digitized by Google

Notizen.

Zellinger Johannes, Bad und Bäder in der alten christlichen Kirche. München, Verlag M. Hueber, 1928. (VII u. 136 S.).

Der Münchner Professor Johannes Zellinger, der ausgezeichnete Kenner der frühchristlichen Literatur, stellt die Stellen aus dem frühchristlichen und mittelalterlichen Schrifttum über das Verhalten der kirchlichen Kreise zur Einrichtung des Bades zusammen. Zellinger beschränkt sich aber nicht darauf, die Stellung der Kirchenväter zum Bade aufzuzeigen, sondern weist auch nach, wie die Welt der östlichen Askese sich damit abgefunden und wie schließlich der Volksglaube und die Volksfrömmigkeit sich in abergläubischer Weise des Bades bemächtigte. Von Wichtigkeit ist, daß der Verfasser nicht nur die Texte, die über das Baden handeln zusammenträgt, sondern daß er ihren Sinn auch aus dem Geiste der Zeit zu erläutern sucht. Man muß ihm zustimmen, daß der Verzicht auf das Bad in Kreisen der Ostkirche denselben Wurzeln der Abtötung entspringt, wie das angewandte Kaltbaden im kalten Norden. Auch das Bad wird von den Asketen nur vom Standpunkte der Askese aus gewertet. Im Abendland konnte sich allerdings ein so rigoroser und uns äußerlich erscheinender Standpunkt nicht durchsetzen. Ein interessanter Beitrag zur Kulturgeschichte ist vor allem der Abschnitt über religiöse und abergläubische Bäder. Ein Namen- und Sachregister erleichtert den Gebrauch dieser wertvollen Studie zu den Problemen: Christentum und Antike und Christentum und Kultur. Johannes Hollnsteiner.

Dyplomacja dawnej Polski ilustracja archiwalna w dziale ministerstwa spraw zagranicznych na Powszechnej Wystawie Krajowej w Poznaniu w roku 1929 opracował Józef Siemieński. Diplomatie de l'ancienne Pologne présentée en reproductions des actes des archives exposées dans la section du ministère des affaires étrangères à l'Exposition Générale Polonaise à Poznań en 1929. Warszawa, Drukarnia Wl. Lazarskiego, 1929. 8°, 58 S.

Siemieński bietet hier eine Auswahl von Abbildungen der außenpolitischen Akten Polens. Neben Urkunden — die älteste datiert von 1085 und ist von Herzog Ladislaus für die Kirche von Bamberg ausgestellt — finden wir Briefe, Abschriften von solchen, einen dechiffrierten Brief, Verträge, Inventare, Register, Konferenzprotokolle u. dgl. m. aufgenommen. Auf der Rückseite des Titelblattes ist das Siegel des Königs Ladislaus Jagello abgebildet. Einem Teil der Faksimile sind Übersetzungen in polnischer und französischer Sprache beigefügt, gelegentlich ist Urkunden in polnischer Sprache ein Teildruck nebst französischer Übersetzung beigegeben. Scheinbar ist um dieser Stücke willen darauf verzichtet worden, von lateinischen Urkunden die Transskription in der gleichen Sprache zu bieten.

H. Zatschek.

B. Schmeidler geht in seinem Vortrag „Deutschland und Europa im Mittelalter" (SA. a. d. Preußischen Jahrbüchern 217, Heft 3. Erlangen, Pahn & Enke, 1929. 8°, 23 S.) den „Ursachen des gesamten

Digitized by Google

Unheils" nach, „das uns und alle vorangegangenen Geschlechter des deutschen Volkes immer wieder betroffen hat." Er lehnt die oft vorgebrachte Erklärung mit der mangelnden politischen Begabung der Deutschen mit v. Below als zu weitgehend, die, der Deutsche sei unfähig, sich unterzuordnen, und den Hang zum Partikularismus ab und legt das Hauptgewicht auf Deutschlands Mittellage, sieht in ihr „vielleicht das Kernproblem der deutschen Geschichte." Die Deutschen hätten nach dem Kaisertum als selbstverständlichem Ausdruck ihrer Machtstellung gegriffen. Anknüpfend daran führt Schmeidler aus, das Kaiserreich habe nahezu ununterbrochen „in ganz großem Stile" Eroberungs- und Machtpolitik betrieben, bis 1197 sei ein gewaltiger Machtblock entstanden, „ein imperialistisch-eroberungssüchtiges Machtwesen." Diese Behauptung, die in schroffem Gegensatz zu der herrschenden Lehre steht, wird zuerst einmal hinreichend begründet werden müssen. Er tritt dafür ein, daß es ein Europa in unserem Sinne, ein Bewußtsein von seiner Einheit bereits im Mittelalter gegeben habe und daß dieses durch das gemeinsame Widerstreben gegen das Kaisertum nur noch verstärkt wurde. In dessen Beurteilung trifft sich Schmeidler mit v. Below und Kern und wirft die Frage auf, ob denn nicht diese Machtpolitik Gebietsmassen zusammengeballt habe, deren Leitung für einen Herrscher zu schwer ward, daß unter dieser Regierungslast viele Kaiser niedergebrochen seien und „vorzeitig ermattet ins Grab sanken." Ein ansprechender Gedanke, zu dem man sich freilich verschieden stellen wird, je nachdem man den Anteil der Ratgeber an der Geschichte einer Regierung zu bewerten gewillt ist. Er führt weiter aus, daß der Angriff Frankreichs auf Deutschland und sein Streben nach der Vormachtstellung durch den Konflikt mit England verhütet worden sei und sieht im dreißigjährigen Krieg sozusagen die seit Jahrhunderten verschobene Abrechnung mit Deutschland. Schmeidler hat in dieser am 18. Januar 1929 zur Reichsgründungsfeier der Universität Erlangen gehaltenen Rede einige Gesichtspunkte neu, andere schärfer herausgearbeitet. Man wird genauer als bisher darauf zu achten haben, von wann ab sich Deutschlands Mittellage drückend fühlbar machte und neben einer schon von Schmeidler geforderten Geschichte des europäischen Kultur- und Gesamtbewußtseins sehen, wie weit man das europäische Gleichgewicht nach rückwärts verfolgen darf. H. Zatschek.

Fritz Rörig geht in seiner zur zehnjährigen Verfassungsfeier in Kiel gehaltenen Rede „Vom Werden Deutscher Staatlichkeit (Kiel, Lipsius & Tischer, 1929, 8°, 24 S.) von dem Weimarer Verfassungswerk aus und prüft, warum der Übergang vom Bundesstaat zum nationalen Einheitsstaat noch nicht vollzogen worden sei. Den Abstieg Deutschlands von der Höhe, die es unter Otto I. besessen hatte, bis zu der Zeit, die im Gegensatz zu Frankreich den Ausbau der Territorien begünstigt, erklärt er aus dem Kaisertum und erblickt in ihm eine Schwächung der staatlichen Kräfte des Königtums. Er verfolgt die weitere Entwicklung der Territorien und führt aus, der deutsche Partikularismus sei kein Charakterzug, sondern eine Folge der Bindung der deutschen Zentralgewalt durch ferner liegende Aufgaben. Rörig schreibt dem staatlichen Partikularismus den Verlust der Schweiz, der Niederlande und Elsaß-Lothringens zu, zeigt, wie die Territorien die kirchliche Zerrissenheit Deutschlands begründen, das Bürgertum schädigen und im 18. und 19. Jahrhundert die nationale Einheit gefährden, welche Folgen die Kleinstaaterei für einzelne Eigenschaften der Deutschen hatte und schildert dann das Emporkommen Preußens, seine Stellung im 19. Jahrhundert und die Bismarcksche Verfassung von 1871. Er sieht in ihr „das einzige Mittel, um bei gespaltener Staatlichkeit zwischen Partikularstaat und Reich zu einem für Reich und Nation erträglichen Dauerzustand zu kommen." Er tritt für eine Beseitigung der Staatlichkeit der Länder ein und für eine vernünftige Dezentralisation der Verwaltung, aber nicht früher, als bis „alle politische Staatlichkeit beim Reiche ist." Ein Jahr älter ist „Rörigs Vortrag „Bürgertum und Staat in der älteren deutschen Geschichte" (Kiel, Lipsius &

Digitized by Google

Tischer, 1928. 8°, 26 S.). Hier verfolgt er die Geschichte des deutschen Bürgertums, in dem er einen Träger des Reichsgedankens erkennt, seit 1073, erörtert, warum sich das Königtum im 12. und 13. Jahrhundert die gute Gelegenheit entgehen ließ, die Städte an sich zu binden und ihre Eingliederung in die Territorien zu verhüten — als Gründe macht er die freie Königswahl seit 1125 und die nur mit Hilfe der Fürsten durchführbare Italienpolitik namhaft — und geht dann auf die Leistungen der Städte nach dem Sturz der Staufer ein. Er zeigt, wie sie bis Ludwig dem Bayern mehrfach zum König stehen und wie die Entwicklung der städtischen Wirtschaft vor sich ging, wobei er u. a. die hohe Staatskunst der Mitglieder des Rates hervorhebt. Er schließt mit einer Schilderung des Niederganges der Städte, die entweder in die Territorien eingegliedert oder selbst kleine Territorialstaaten wurden und nun den Sinn für die große Politik verloren, wie der Zusammenbruch der Hanse und der dreißigjährige Krieg das Bürgertum immer tiefer drückten und stellt als eines der Ergebnisse seiner Betrachtungen fest, daß das Auseinandergehen von König- und Bürgertum ersteres zu frühem Niedergang geführt habe.

H. Zatschek.

Alexander Cartellieri hat in seiner Studie „Otto III., Kaiser der Römer" (SA. a. d. Judeich-Festschrift, Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1929, 8°, 174—205) eine Charakteristik dieses Herrschers geboten, die auch die jüngste Literatur verwertet und daher über den derzeitigen Stand der Forschung ein klares Bild gibt. Die Gestalt Ottos III. ist gerade in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen, die Gründe für sein zwiespältiges Wesen werden nun immer greifbarer. „Fast unüberwindlich sind die Schwierigkeiten, die sich jedem Versuch entgegenstellen, ein begründetes Urteil über einen Herrscher zu fällen, der nur ein Alter von 21 Jahren und einigen Monaten erreichte." Von selbst drängt sich da die Frage auf, welche Bedeutung den Ratgebern des Kaisers zukommt. Es kann heute kein Zweifel mehr sein, daß in den letzten Regierungsjahren Papst Silvester II., Bischof Leo von Vercelli und der Kanzler Heribert einen weitgehenden Einfluß ausübten; vielleicht gelingt es noch einmal, etwa bei der Bearbeitung der noch ausstehenden Jahrbücher, gerade der Rolle des Kanzlers näherzukommen. Man wird allerdings zu beachten haben, was P. E. Schramm in seinem von Cartellieri nicht mehr herangezogenen Buch: Kaiser, Rom und Renovatio 1, 134 f. ausgeführt hat, daß Otto „zweifellos nicht einfach ein Werkzeug in der Hand geschickter Berater gewesen ist." Das Gesamturteil Cartellieris ist noch als verhältnismäßig günstig zu bezeichnen. Weit schärfer ist jenes, das F. Schneider in einer Besprechung von Ter Braak, Kaiser Otto III. Ideal und Praxis im frühen Mittelalter HZ. 140, 134 ausgesprochen hat, daß Otto III. „einfach ein unreifer junger Mensch war." Es zeigt sich, daß das Bild des Herrschers, dem die Mit- und Nachwelt bald den Namen Mirabilia mundi gab, noch nicht endgültig feststeht. Umsomehr wird man Cartellieris wirkungsvolle Zusammenfassung begrüßen.

H. Zatschek.

H. Fehr geht in seinem 1928 in Oslo gehaltenen Vortrag „Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft" (Bern, Paul Haupt, 1929. 8°, 28 S.) davon aus, daß die Quellen, wie J. Burckhardt sagte, „jedem Leser und jedem Jahrhundert ein besonderes Antlitz weisen...", daß der Forscher aber auch in der Methode Kind seiner Zeit sei. Das Thema, das Fehr gewählt hat, ist sehr geeignet, solche Sätze zu beleuchten, die Darstellungen Johannes von Müllers, der auf Tschudi aufbaute und Kopps, vor dessen kritischem Auge nur Urkunden und Akten Bestand hatten, sind Gegenpole. Seit Kopp spricht man von einer „Befreiungssage." Dessen Methode ist nun „glücklicherweise" überwunden, die „Erzeugnisse, die aus dem Schoße des Volkes selbst herausgewachsen sind," finden vertiefte Beachtung. Diese Blickrichtung hat dazu geführt, daß man nun in der Schweiz an einen einheitlich schriftlich festgelegten Sagenstoff glaubt und den Erzählungen, die sich an den Bund von 1291 und 1315 ranken,

Digitized by Google

Quellenwert beimißt. Die Ausgrabungen haben bereits ergeben, daß die in den Chroniken genannten Burgen tatsächlich bestanden haben.

Als Rechtshistoriker führt Fehr aus, daß die eidgenössische Bewegung nicht von einer privaten Schwurgenossenschaft ihren Ausgang genommen habe, sondern vom Gemeindeverband und prüft, „ob die Erhebung der Eidgenossen eine Revolution" darstelle. Nach den Chroniken dürften die drei Waldstätte von den Habsburgern an die im Lande sitzenden Vögte aus dem Ministerialenstande verpfändet worden sein, die die Gerichtsbarkeit besaßen. Fehr führt aus, daß den Schweizern der Ministeriale noch als Unfreier galt, dem sich der Freie nicht richterlich unterzuordnen hatte, daß sich die Bewegung mehr gegen die Vögte als gegen die Habsburger richtete, wofür das Habsburger Urbar herangezogen wird. Er schließt, daß die Vögte selbst domini terrae werden wollten, wogegen die großen eingeborenen Geschlechter und die Bauern zur erlaubten Selbsthilfe griffen. Der Bund von 1291 ist also kein revolutionärer Akt, sondern reiht sich den bekannten Landfriedensbünden an. Dadurch, daß das Fehderecht aufgehoben wird, steht die Eidgenossenschaft zweihundert Jahre früher als das Reich „als eine absolute Friedensgemeinschaft da." Auf die Freiheitsbewegung haben italienische Vorbilder eingewirkt; seit F. Schneider erkannt hat, daß die Stadtkommunen in Italien jünger sind als die freie ländliche Gemeingenossenschaft, die auf die Langobarden zurückgeht, ist auch gegeben, daß die Freiheitsideen germanischen Ursprungs sind. Der Bund von 1315 richtet sich wesentlich gegen die Landeshoheit der Habsburger. Dem überaus anregenden Vortrag entnimmt man, daß die schweizerische Geschichtsforschung ihren Aufgaben nicht besser gerecht werden zu können meint, als durch eine Neuausgabe der Quellen, vor allem der Urkunden bis 1394. Es ist kein Zufall, daß hier die gleiche Forderung wie für die deutsche Kaiserzeit aufgestellt wird, eine auf den Urkunden aufgebaute Geschichte des Mittelalters, zu der freilich die neuen Richtungen wertvolles beisteuern werden. H. Zatschek.

Ohnsorge Werner, Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien 1159—1181 (Historische Studien, Heft 188) Berlin, Ebering 1929, 115 S.

Die Arbeit Ohnsorge's ist eine Nebenfrucht der gewaltigen Arbeiten für die Germania Pontificia. Die Datierung der Legatenurkunden macht eine genauere Kenntnis der Legation notwendig. Der Mitarbeiter Brackmanns, W. Ohnsorge unterzog sich der mühevollen Aufgabe, das geringe vorhandene Material für die Legationen nach Deutschland und den nordischen Staaten zusammen zustellen. In einem ersten Abschnitt behandelt er die Legaten der Gegenpäpste Viktor IV., Paschal III. und Kalixt III. In weiteren zwei Kapiteln folgen die Gesandtschaften Alexanders III. nach Deutschland, Norwegen und Dänemark. Das erarbeitete Material wird in übersichtlichen Tabellen noch dargestellt. Besonders dankenswert sind die mit reichem kritischen Apparate versehenen Ausführungen über die nordischen Legationen, da uns darüber Arbeiten in deutscher Sprache aus der letzten Zeit vollständig fehlen. Diese Studie ist daher zugleich ein dankenswerter Beitrag zur nordischen Kirchengeschichte in den zwei Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts. Johannes Hollnsteiner.

Widera, Erika, Der Kirchenzehnt in Deutschland zur Zeit der sächsischen Herrscher. Mainz, Kirchheim 1930. 110 S.

In der mittelalterlichen Finanzpolitik der weltlichen wie geistlichen Institutionen spielt der Zehent eine ausschlaggebende Rolle. Über den Zehent liegen bisher nur die Arbeit Viards, die bis in die Zeiten des Decretum Gratiani reicht, die aber in erster Linie Frankreich berücksichtigt, und die Dissertation des heutigen Berliner Professors E. Perels über den kirchlichen Zehent im karolingischen Reiche vor. Seine Schülerin Erika Widera setzt nun in ihrer Dissertation die Unter-

Digitized by Google

suchungen für die Zeit der sächsischen Herrscher fort. In einem einleitenden Kapitel gibt sie einen Überblick über die Entwicklung des Kirchenzehents von der Kirchensteuer des alten Testamentes bis zur Karolingerzeit. Die diesbezügliche fränkische Gesetzgebung wird in Kürze dabei aufgezeigt. In einer methodisch musterhaften Arbeit legt Erika Widera dann unter Zugrundelegung der von Viard fast nicht benützten Königsurkunden und des zugänglichen privaten Urkundenmaterials die Zehentgeschichte unter den Ottonen vor. Sie zeigt den Zehentcharakter dieser Zeit und die kirchliche wie weltliche Gesetzgebung dafür auf. In eigenen Abschnitten wird dann der Zehentbezug des Weltklerus, der Klöster und endlich der Laien dargestellt. Wieder einen eigenen Abschnitt widmet die Verfasserin den in der Literatur bereits wiederholt behandelten Zehentstreitigkeiten der Bistümer Osnabrück und Mainz mit den Klöstern Corvey, Herford, Fulda, Hersfeld. Diese Streitigkeiten bieten eine wertvolle Illustration für die Wandlung des Zehent. Ebenso instruktiv wie wertvoll stellt Erika Widera dann die in den Quellen der Ottonenzeit gebrauchten Termini und ihre genauen Fundstellen zusammen. Eine chronologische Tabelle der Zehentverfügungen in den Diplomen vervollständigt noch die sehr erfreuliche Erstlingsarbeit, der die Verfasserin hoffentlich bald eine ganz systematische und umfassende Darstellung folgen läßt.

Johannes Hollnsteiner.

Bilkins W. Die Spuren von Vulgata, Brevier und Missale in der Sprache von Heinrichs Chronicon Livoniae. Riga. 1928. 95 S.

W. Bilkins geht der Beeinflussung nach, die Heinrich von Lettlands Chronik in ihrem sprachlichen Kleid aus hl. Schrift, Brevier, Missale und — im Anhang — auch aus dem Martyrologium erfahren hat. Mit staunenswertem Eifer geht der Verfasser allen Wortverbindungen nach, die sich in der livländischen Chronik in Analogie mit den liturgischen Büchern finden. Abgesehen davon, daß dem protestantischen Gelehrten das Wesen der katholischen liturgischen Bücher fremd ist — er muß sich mit dürftigen Zitaten aus Buchberger's Kirchenlexikon begnügen — und ihm daher eine Reihe von Unrichtigkeiten unterlaufen, geht der Verfasser in der Annahme von Zusammenhängen viel zu weit. Phrasen wie crudeli morte, promiscui sexus, humilitatem et patientiam, in tempore opportuno, mala consilia und ungezählte andere müssen doch nicht auf eine Übernahme aus einem liturgischen Text zurückzuführen sein, sondern können ganz unabhängig davon vom Verfasser geprägt sein. Geht der Verfasser schon in der Aufweisung einer rein äußeren, textlich formalen Beeinflussung zu weit, so ist obendrein der Sinn der Untersuchung kaum einzusehen. Daß Heinrich als Kleriker die liturgischen Bücher kannte und brauchte, ist selbstverständlich. Ob er gerade den einen oder den anderen Ausdruck davon vielleicht ganz unbewußt übernahm, ist höchst unwesentlich. Außerdem ist die liturgische Forschung schon weiter als W. Bilkins ahnt.

Johannes Hollnsteiner.

In seiner Abhandlung über Original und Register in der sizilischen Verwaltung Karls I. von Anjou (Sonderausgabe aus den Sitzungsberichten der preußischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 1929, VI; Berlin 1929, Verlag der Akademie der Wissenschaften in Kommission bei Walter de Gruyter u. Co. 4° 86 SS. M. 5.50) schenkt Eduard Sthamer der Fachwelt eine neue Frucht seiner erfolgreichen und anregenden Forschungen über das Urkunden- und Kanzleiwesen der angiovinischen Könige von Sizilien. Die Arbeit, der eine kurze Einleitung (S. 5—9) vorangestellt und anhangsweise ein Verzeichnis der untersuchten Originale Karls I. (S. 52—86) beigegeben ist, gliedert sich in fünf Abschnitte, die sich mit den parallelen Registerserien (S. 9—16), mit den Registraturvermerken (S. 16—21), mit den Dorsualnotizen und Randbemerkungen (S. 21—30), mit der Datierung (S. 30—46) und mit den Abweichungen zwischen Original und Register (S. 46—50) beschäftigen.

Digitized by Google

Eine knappe Schlußbetrachtung (S. 50 f.) zeichnet auf Grund der gewonnenen Ergebnisse ein Bild des amtlichen Geschäftsganges. Sthamer gelangt im Lauf seiner scharfsinnigen Ausführungen zu wertvollen Feststellungen. So liefert er den Beweis, daß seit 1269 nicht nur bei der Kammer und der Kanzlei sondern auch seitens des Rechnungshofes Register geführt, daß die gewöhnlichen Mandate doppelt, jene finanziellen Inhalts dreifach und zwar nach den Reinschriften gebucht wurden, daß die Kanzlei grundsätzlich, wenn auch noch nicht mit vollem Erfolg, Vollständigkeit der Registrierung anstrebte und daß die Bucheinträge im allgemeinen den Wortlaut der Urkunden getreu wiedergeben. Besondere Beachtung verdienen die Darlegungen über die Störungen in der zeitlichen Reihenfolge der Bucheinträge und die damit zusammenhängenden Mitteilungen über die Nachtragung der Datierung, die ergänzen, was Sthamer in seinem „Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden" (Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wisschenschaften, 1927, XXV, S. 250–66) ausgeführt hatte. Es wird in Hinkunft zweifellos nötig sein, noch mehr als es bisher geschehen ist, bei Untersuchung mittelalterlicher Urkunden und Register darauf zu achten, ob sich in ihnen nachgetragene Datierungen feststellen lassen. Sthamer hat in dieser Hinsicht jedenfalls bedeutsame Anregungen gegeben und im ganzen darf seine hier angezeigte Abhandlung als vorbildlich für Forschungen ähnlicher Art bezeichnet werden.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Sehr zu begrüßen ist wegen ihrer bequemen Verwendbarkeit für Übungszwecke die Ausgabe, in der Herbert Grundmann die wichtigsten Reichstraktate des 13. Jahrhunderts Alexander von Roes, De translatione imperii und Jordanus von Osnabrück, De prerogativa Romani imperii (= Veröffentlichungen der Forschungsinstitute an der Universität Leipzig, Institut für Kultur- und Universalgeschichte: Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance Bd. 2) Teubner, Leipzig 1930, 38 S., neu gedruckt hat. Eine sorgfältige Einleitung unterrichtet über das literarhistorische Problem und die textkritischen Fragen. Otto Brunner.

Karl Stehlin und Rudolf Thommen haben sich das Verdienst erworben, aus der Reisebeschreibung des castilischen Ritters Pero Tafur eine deutsche Übersetzung jener Partien herauszugeben, welche die Reise Tafurs in den Ländern diesseits der Alpen in den Jahren 1438 und 1439 enthalten (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 25. Bd.). Der spanische Text der ganzen Reisebeschreibung, welche Italien, Palästina, Ägypten, Konstantinopel, die Länder am Schwarzen Meer, Griechenland und Länder nördlich der Alpen umfaßt, wurde 1874 von Jimenez de la Espada herausgegeben und K. Häbler veröffentlichte 1887 eine freie Bearbeitung der auf Deutschland bezüglichen Teile (Zeitschr. f. allgemeine Geschichte, 4. Bd.). Die vorliegende Publikation gibt nun den vollen Text in treuer deutscher Übersetzung mit sorgfältigen Erklärungen. Tafur ist ein im ganzen recht verläßlicher Berichterstatter. Er erzählt von seiner Fahrt über den St. Gotthard, bringt manches über Basel, Straßburg und Köln, dann besonders über Brügge und dessen Hafen l'Ecluse, und den großartigen Handelsverkehr, über Gent und Antwerpen, über den glänzenden Hof Herzog Philipps von Burgund. Hier und sonst vielfach eingestreut finden sich ganz hübsche Mitteilungen über das Ritter- und Turnierwesen, über ritterliche Zweikämpfe jener Zeit, was den castilianischen Edelmann natürlich lebhaft interessierte. Nachdem Tafur nochmals nach Basel zurückgekehrt, reist er dann über Schaffhausen (Turnier), Ulm, Nördlingen, Nürnberg, Prag an den Hof König Albrechts II. nach Breslau, wo er von Weihnachten 1438 bis in den Jänner 1439 weilt. Von da zog er bei grimmiger Kälte nach Wien und machte da der Königin Elisabeth, Gemahlin Albrechts II. seine Aufwartung. Seine Mitteilungen über die beiden Persönlichkeiten sind bemerkenswert. Von Wien weiß Tafur nicht viel

Digitized by Google

zu sagen, mehr von Schloß Laxenburg, wo er mehrere Tage verbrachte. Wir scheiden von dem Berichte mit Sympathie für den reiselustigen Ritter, der in manchen persönlichen Zügen sich als einen wirklich ritterlichen Mann erweist. O. R.

Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächsischen Freidingrechte. Mit einem Anhange: Ursprüngliches Wesen der niedersächsischen Schützengilde. Von Dr. Heinrich Frhrn. v. Minnigerode. Göttingen. — Vandenhoeck u. Ruprecht. — 1928.

Vorliegende auf außerordentlich sorgfältiger Quellensammlung beruhende Studie ist sicherlich verdienstvoll. Damit soll allerdings nicht gesagt werden, daß die Ausführungen des Verfassers schlechthin überzeugend sind, insbesondere was den Zusammenhang zwischen Königszins und Königsgastung anlangt. Ohne im übrigen auf die Einzelheiten einzugehen, sei doch erwähnt, daß das Verhältnis mancher der in den gesammelten Quellen bezeugten Leistungen (vergleiche Seite 28, 34, 35) zu dem Grafenschatz zu untersuchen gewesen wäre. Der Verfasser sagt vorsichtig: „Unsere Belege bestätigen nur, daß sich im Mittelalter Königszins und Bede decken, ohne daß damit der Ursprung mit Sicherheit erkennbar wäre; allerdings verstärkt unsere Deutung des Königszinses die Gründe für die Herleitung der Bede aus der Gerichtsverfassung." Um die volle Tragweite dieses, wenn auch nicht ganz zweifelfreien, so doch sehr wahrscheinlich gemachten Ergebnisses abzuschätzen, vergegenwärtige man sich, was Below „Der deutsche Staat des Mittelalters," 2. Aufl., S. XXIII über sein Gespräch mit Gierke am Zypressenteich der Villa Falconieri im April 1914 erzählt: danach einigten sich die beiden großen Antipoden dahin, daß Below mit seiner Auffassung vom mittelalterlichen Staat im Recht sei, wenn seine Deutung der alten Bede als öffentliche Abgabe richtig sei. Karl Gottfried Hugelmann.

Der Aufsatz von Joseph Hardegg, Herr Jörg von Volkensdorf (Jb. d. Vereinigung katholischer Edelleute in Österreich 1930, S. 80 bis 106. Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia) gilt einem Mann aus der Umgebung Kaiser Friedrichs III., der in der österreichischen Politik durch lange Jahre eine bedeutende Rolle gespielt hat. Er war wohl noch im Ausgang des 14. Jahrhunderts geboren und tritt schon unter Albrecht V. in den Husitenkämpfen hervor. Für Friedrich III. war er seit 1440 in vielfachen diplomatischen Missionen in Westeuropa tätig; vor allem hat er die Verhandlungen über die Eheschließung Friedrichs mit Eleonore von Portugal geführt. Auch in den folgenden Jahrzehnten tritt er im politischen Leben der österreichischen Länder bedeutungsvoll hervor. Bald nach 1475 muß er gestorben sein. Die vorliegende Arbeit bringt eine Fülle von Daten zur Lebensgeschichte Georgs von Volkensdorf, leider ohne Belege. Leider ist sie fast jedes Verständnisses für die Struktur des spätmittelalterlichen Staates und das Ringen von Adel und Landesfürstentum bar. Der Verfasser scheint sich merkwürdigerweise nicht bewußt zu sein, daß er sich durch seine moralisierende Tendenz und das Hineintragen moderner Maßstäbe der Blick auf die geschichtliche Funktion des Adels, für die er doch offenbar Interesse erwecken will, völlig verbaut (vgl. meine Ausführungen im Jb. f. Landesk. v. Niederösterr. 22, 341 ff.). Otto Brunner.

Dem Finanzwesen der Stadt Straubing hat Erwin Greif in den Jahresberichten des historischen Vereins für Straubing und Umgebung mehrere Arbeiten gewidmet. Im Band 30 (1927) ist eine Abhandlung „Beiträge zum Stadthaushalt Straubing im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit" erschienen, die auf Grund des leider recht dürftigen Quellenmaterials die Grundzüge der Finanzverfassung und der städtischen Gebarung schildert. Dazu tritt ergänzend eine Untersuchung über „Die Zollrechnung der Stadt Straubing aus dem Jahre 1521", der ein Abdruck des für die Lokalgeschichte wertvollen Stückes beigegeben ist. Otto Brunner.

Digitized by Google

Bonenfant Paul, Archiviste des Hospices, Professeur à l'Ecole normale de Bruxelles, La suppression de la Compagnie de Jésus dans les Pays-Bas Autrichiens, mémoire couronné par l' Académie Royale de Belgiques, Bruxelles, Marcel Hayez 1925. 262 Seiten 8°.

Diese preisgekrönte Schrift, an deren Schlusse (Seite 237—262) die benützte Bibliographie, ein Index und eine Inhaltsübersicht steht, ruht vorwiegend auf gewissenhafter Verwertung von Brüsseler und Wiener Staatsarchivalien, von denen 19 auch im Wortlaute zum Abdruck gelangen (S. 181—236). Bonenfant schildert die Stellung der Jesuiten in Staat und Gesellschaft wie die Schwierigkeiten, welche sich aus allerlei Gründen der völligen Erfassung der Mobilien und Immobilien des Ordens in Belgien entgegenstellten, schließlich ihre Übernahme ins belgische Staatseigentum, aus dem sie durch Abverkauf innerhalb des Landes zum kleinen Teile auch an Private gelangten. Belgiens Eigenstaatlichkeit wurde von Maria Theresia Rechnung getragen, auch dann, als es sich um Herausgabe von Wiener Stadtbanko-Depots handelte. (S. 131 fg.). Das Resultat der Übernahme des Jesuitengutes in Belgiens Staatseigentum bestand im Einfließen von rund zehneinhalb Millionen Gulden Wert in die Staatskasse, was fast einer Jahreseinnahme des Belgischen Staates entsprach, eine Anleihe für diesen ersparte, die Verwendung von Jesuitengebäuden für ein Invalidenhaus und für eine Militärschule, endlich Wiederinstandsetzung unzulänglich oder baufällig gewordener Pfarrkirchen ermöglichte. Dazu kam die Vermehrung der „königlichen" Bibliothek in Brüssel, während ein guter Teil der schönsten Bilder an Maria Theresias Wiener Bibliothek und Gemäldegalerie käuflich gelangten (S. 140 fg., 232 fg.). Mit einer bis in viele Einzelheiten gehenden Genauigkeit damals hergestellte Übersichtstabellen über Personal- und Vermögensstand des Jesuitenordens in Belgien bilden eine wertvolle Beilage des Buches. Turba.

Bei der großen politischen Bedeutung, welche die deutschsüdtiroler Frage in den letzten Jahren erlangt hat, ist es sicher ein Verdienst, eine bibliographische Übersicht über die Literatur zu bieten, die sich mit Südtirol seit seiner Lostrennung von Österreich beschäftigt hat. Diese Zusammenstellung hat der Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek zu Innsbruck Regierungsrat Hans Margreiter in seinem in den Schriften des Instituts für Sozialforschung an der Universität Innsbruck, zweite Folge, erschienenen Buche: Die Literatur über Südtirol seit der Lostrennung von Österreich, Innsbruck, Wagner 1926 geliefert. Die weitschichtige und zahlreiche Literatur ist in 15 Abteilungen übersichtlich geordnet und zwar in der Art, daß zuerst die deutsche und dann die italienische, diese freilich nur nach den Zusammenstellungen der Akademie Degli Agiati in Rovereto und den Literaturberichten in den Studi Trentini und im Archivio per l'Alto Adige mitgeteilt wird. Ebenso mußte auf Zeitungsartikel im Großen und Ganzen verzichtet werden, die ja wie die englischen und amerikanischen zum guten Teile in Innsbruck nicht erreichbar sind. Der Schaden dürfte im Ganzen kein großer sein. Immerhin liegt ein trefflicher Führer vor, an dessen Hand jeder, der sich über Südtirol in irgend einer Weise unterrichten will, die nötigen bibliographischen Fingerzeige findet. Voltelini.

Digitized by Google

Nochmals die Entstehung des Codex Udalrici.

Von Heinz Zatschek.

Schmeidler hat gegen meine Besprechung[1]) seines 1927 erschienenen Buches „Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit" eine ausführliche Widerlegung versucht,[2]) die mit den Worten schließt: „Ich denke, die etwaige weitere Auseinandersetzung über die in Rede stehenden Probleme wird von anderer Höhe her geführt werden müssen, wenn sie für die Wissenschaft fruchtbar sein soll."[3]) Darin kann ich ihm nur beipflichten, denn die Art, wie er meine Einwände zu entkräftigen trachtet, kann in der Tat nicht immer als sachliche Förderung der strittigen Fragen bezeichnet werden und der Fernstehende wird nicht immer leicht scheiden, wieweit sich mit meinen Ausführungen Schmeidlers Wiedergabe deckt. Zunächst einige Worte über die Entstehung meiner Besprechung. Der Gegensatz zwischen den Auffassungen H. Hirschs und Schmeidlers ist natürlich „auch in Wien nicht unbemerkt" geblieben. Nur hatte nicht Hirsch mich, dessen Schüler im Sinn von Hörer ich nie gewesen bin, beauftragt, eine „Verteidigung der Wiener Position" zu übernehmen, sondern ich habe mich um die Rezension des Schmeidlerschen Buches bei der Redaktion der Mitteilungen beworben. Das ist also nicht das, was Schmeidler behauptet. Überdies ist Hirsch eine viel zu vornehme Natur, als daß er jüngere Leute seine Fehden mit anderen austragen ließe.

Schmeidler hat seine Beweisführung dadurch auf eine unzutreffende Grundlage gestellt, daß er meine Auffassungen in der Form wiedergibt, der Codex Udalrici sei „in Bezug auf seine Briefsammlung zu einem von Udalrich gefertigten Auszug aus einem mindestens etwa von den früheren Zeiten Heinrichs IV. an chronologisch geführten Kanzleikopialbuch der Reichskanzlei geworden."[4]) Gerade die Annahme eines Auszuges habe ich in meiner Besprechung auf das entschiedenste bekämpft. Wenn ein Forscher meint, einem anderen Fehler nachweisen zu können — über die Form kann man verschiedener Ansicht sein — so müßte er seiner Sache sicher sein. Schmeidler hat eine Stelle gefunden, die mit Wibald in Zusammenhang steht und die ich übersehen hätte. Man denke nur, ein Forscher, der nebenbei sich den Wibaldcodex ansieht, nein, „ihn vielleicht genauer"[5]) als ich selbst durchgearbeitet hat, findet ein wichtiges Beweismittel, das ich „zu benutzen sonderbarer Weise unterlassen" habe. Dieses Versehen wird auf wenigen Seiten hintereinander erwähnt und am Schluß der Arbeit kommt nochmals der Hinweis, daß solches

[1]) Ein neues Buch über Kaiser Heinrich IV. MÖIG. 43, 20 ff. Zitiert als (Besprechung).

[2]) Bamberg, der Codex Udalrici und die deutsche Reichsverwaltung im 11. und 12. Jahrhundert. Eine Auseinandersetzung. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 2, 207 ff. Zitiert als A(useinandersetzung).

[3]) A 274.

[4]) A 210, 213 und passim.

[5]) A 219 Anm. 15.

Digitized by Google

„nicht gerade begegnen dürfte."[1]) Schmeidler, der meine Arbeit über Wibald mit hervorhebenswerter Oberflächlichkeit gelesen hat, wird auf S. 322 finden, daß ich den Beleg gekannt, in vollem Wortlaut abgedruckt und verwertet habe. Doch damit nicht genug! Die mir also wohl bekannte Stelle zeugt Schmeidler für „die Aufbewahrung der Reichsarchivalien unter Konrad III."[2]) Eigentlich sollte man nicht so wie er die Annahme eines Reichsarchivs heftig bekämpfen[3]) und drei Seiten später selbst von Reichsarchivalien sprechen. Auch daran wird man nicht vorübergehen können, daß Schmeidler dort, wo er das Bestehen von Registern für das 12. und 13. Jahrhundert bestreitet, vollständig übersehen hat, daß Sthamer seit Jahren mehrfach darauf verwiesen hatte, daß ein Register Konradins gut bezeugt sei. Damit sind nicht nur Seeligers Ausführungen von 1892, sondern auch manche Partien aus Breßlaus Urkundenlehre weit überholt. Mit veralteter Literatur können meine Gedankengänge nicht entkräftet werden. Unzutreffend war es auch, zu sagen, die Briefbücher der einzelnen Notare hätten „sicherlich" auch Urkundenkonzepte enthalten, seien vielleicht sogar in Brief- und Urkundenhefte geteilt gewesen,[4]) ohne meine Ausführungen zu berücksichtigen[5]). Wenn Schmeidler immer wieder das Briefbuch Wibalds als Muster für die angeblichen Briefhefte aus der Zeit Heinrichs IV. hinstellt, hätte ihm auffallen müssen, wie wenig Abschriften — nicht etwa Konzepte! — von Urkunden in ihm aufgenommen sind. Vielleicht hätte ihn der starke Hände- und Tintenwechsel auch darauf aufmerksam machen können, daß zwischen der Wibaldsammlung und den angeblichen Briefheften keine Parallele besteht. Zumindest hat er bisher noch nicht behauptet, die Notare hätten die Einträge ihrer Erzeugnisse in ihre Hefte oft und oft anderen überlassen. Schmeidlers Polemik gegen meinen Satz: „Den Einträgen in die Briefhefte mißt er ebenfalls nur den Charakter von ersten Entwürfen zu"[6]) ist mir überhaupt unverständlich. Im Kapitel VII seines Buches[7]) schreibt er selbst von Konzeptbüchern und schließt damit, daß die Urkundentexte „ebenso wie die Briefe und Aktenstücke... Konzeptaufzeichnungen gewesen sind". Einen Gegensatz zwischen ersten Entwürfen und Konzepten wird man schwerlich erkennen können und zugeben müssen, daß bei Schmeidlers eben angeführter Auffassung keine Sicherheit gegeben sei, daß dem Konzept auch eine ausgefolgte Reinschrift entspreche.

Es seien nun einige Fälle besprochen, die Schmeidlers Vorgehen überaus scharf beleuchten. Meine Einwände gegen seine Erörterungen über J. 85 tut er ab und läßt mich „auch hier mit einigermaßen übereilter Hast"[8]) auf mein Ziel losstürzen. Trotz dieser übereilten Hast schreibt er in der Tabelle zu diesem Stück: der Mainzer Diktator beteiligt ?,[9]) in seinem Buch, also vor meiner Besprechung war der Mainzer „stark beteiligt."[10]) Wie man überhaupt bei der Tabelle eine Angabe vermißt, daß eine Reihe von Diktatbestimmungen anders lautet als 1927. Gerade bei J. 85 ist aber der Anteil des Mainzers wesentlich, weil Schmeidler aus dem Stück auch methodische Schlüsse gezogen hatte. Darstellung und Tabelle widersprechen einander. Auffällig ist weiter, daß Schmeidler behauptet, im Froumund hätte er die älteste im Original erhaltene Briefsammlung bearbeitet. Er selbst hat uns gesagt, daß die Originalhandschrift nicht den Ur-Froumund

[1]) A 274.
[2]) A 219, Anm. 15.
[3]) A 216.
[4]) A 216.
[5]) B 42 f.
[6]) B 42.
[7]) Heinrich IV. 347. Organisation und Arbeitsweise der Kanzlei unter Heinrich IV. § 1. Die Briefbücher der Notare und der Codex Udalrici. Urkundenkonzepte.
[8]) A 263.
[9]) A 251.
[10]) Heinrich IV. 401.

Digitized by Google

darstelle, sondern eine von diesem und seinen Schülern getroffene Auswahl![1]) Sie ist also gewiß kein Beispiel einer fortlaufend geführten Briefsammlung, aus einem nicht ursprünglichen Material hätte ich mir nicht „sofort meine Theorie der Briefbücher" gebildet.[2]) Gelegentlich zitiert Schmeidler einmal einige Sätze meiner Besprechung zustimmend, „ich könnte fast meinen, mich da mit Z. auf halbem Wege in der Erörterung der Dinge zu finden. Aber das würde wohl ein Irrtum sein. Z. würde vermutlich die Zumutung einer Übereinstimmung mit mir weit von sich weisen."[3]) Schmeidler weiß genau, was ich ihm darüber im Mai 1929 geschrieben habe; wenn er trotzdem derartige Behauptungen aufstellt, so scheint mir das einem „unbeirrt auf die Sache um ihrer selbst willen losgehenden Forscher" nicht gerade angemessen zu sein. Und dazu habe ich noch eines zu ziehen. Schmeidler behauptet, ich hätte mein Urteil dahin zusammengefaßt, seine Arbeit sei „im Kernpunkt leider verfehlt".[4]) Er setzt diese Worte unter Anführungszeichen, als ob ich sie geschrieben hätte. Ich habe lediglich gesagt, seine „Ausführungen über den Codex Udalrici können nicht den Anspruch auf allgemeine Zustimmung erheben."[5]) Also nichts von „verfehlt", erst recht nichts von „leider verfehlt". Ein Vorgang, der „als allgemeiner Ton und Maßstab zu gelten nicht den Anspruch erheben darf".[6]) Nach all dem darf ich wohl behaupten, daß Schmeidler gerade nicht nur der Sache willen das Wort gegen mich gerichtet hat.

Von den vielen Widerlegungsversuchen Schmeidlers seien hier nur einzelne hervorgehoben. Um es gleich vorwegzunehmen: An einer einzigen Stelle hat mich Schmeidler berichtigt, sonst sind seine Einwände nicht gewichtiger als die Darlegungen seines Buches. Es ist zuzugeben, daß in den Widmungsversen Vitus und nicht veritus zu lesen ist und daß aus ihnen nicht erwiesen werden kann, daß Udalrich mit Kanzleigeschäften vertraut war. Aus ihnen nicht! Es gibt nämlich noch andere Haltpunkte, doch die vorzubringen ist nicht meine Aufgabe. Wenn Schmeidler aber meint, daß ich, ehe ich „wilde Hypothesen losließe",[7]) erst die in Wien befindliche Handschrift hätte einsehen sollen, so glaube ich nicht, daß es Pflicht eines Rezensenten ist, auf handschriftliche Überlieferungen zurückzugreifen und wer als Urkundenforscher den Unwert Jaffé'scher Ausgaben erkennen gelernt hat, wird den Eccardschen Druck jederzeit vorziehen. Auch hier ist Schmeidlers Polemik reichlich unklar. Wären meine Auffassungen richtig gewesen, dann hätten sie eine Stütze, nicht ein Hindernis für mich bedeutet, wie Schmeidler behauptet. „Ein schweres Hindernis für Zatscheks Auffassung"[8]) wurde in etwas mehr als acht Zeilen von mir abgetan! Auf meinen Einwand, Schmeidler habe mit der Reihenfolge der Briefe bei Jaffé so gearbeitet, als ob sie handschriftlich überliefert wäre, verweist er, daß er auf „Zusammensetzung, das Verhältnis zu den Teilhandschriften und verwandten Sammlungen nachdrücklich aufmerksam gemacht" habe,[9]) was eigentlich zu meiner Kritik in keinerlei Verhältnis steht und schließt: „Wenn Z. also nun unter Zurückgehen auf die handschriftliche Überlieferung entwickelt, daß deren Berücksichtigung das Bild von Udalrichs Arbeitsweise, das man sich bei der Annahme von Briefbüchern als Quelle für seine Materialien machen müsse, im Prinzip nicht verändere, so sagt er mir damit nichts Neues.'[10]) Damit soll verschleiert werden, daß, wie ich in der Besprechung ausgeführt hatte, nicht nur

[1]) NA. 46, 419 und Anm. 1.
[2]) A 267.
[3]) A 233.
[4]) A 268.
[5]) B 45.
[6]) A 268.
[7]) A 217, Anm. 12.
[8]) A 216.
[9]) A 223.
[10]) A 224.

Digitized by Google

die willkürliche Anordnung Jaffés, sondern auch die der Handschriften, denen der Druck Eccards folgt, gegen Schmeidlers Hypothesen spricht. Sie lassen allein für die Zeit Heinrichs IV. die Aufnahme von etwa einem Drittel der Briefe ungeklärt. Bemerkungen wie etwa „Die Frage nach der Provenienz bleibe wieder für weitere Untersuchungen offen"[1]) oder, woher Udalrich die Stücke genommen habe, „bleibe dahingestellt"[2]) tragen zur Lösung offenstehender Fragen wirklich nichts bei und diese Untersuchungen früher anzustellen, hätte sich sehr empfohlen. Und wenn man wissen will, wie denn Udalrich in den Besitz dieser Briefbücher kam, wird man nur finden, wie das eine in Udalrichs Hände gelangt sei, „läßt sich im einzelnen nicht erraten", vom anderen „die Einzelumstände, wie sein Buch gerade nach Bamberg gelangt ist, sind natürlich auch nicht mehr aufzuklären".[3]) Daß die Briefbücher „zufällig" 1125 in Bamberg lagen, all das sind nicht Behauptungen, auf denen die Forschung weiter bauen kann. Denn Schmeidler nimmt ja ausdrücklich an, daß jeder Notar, der sich aus der Kanzlei zurückzog, seine Hefte mit sich nehmen konnte. Wie hätte Udalrich dann in ihren Besitz kommen können?

Geradezu auffällig ist Schmeidlers Bemühen, mich auch dort ins Unrecht zu setzen, wo es sich um recht Nebensächliches handelt. Er hatte mehrere Notare charakterisiert und „von der kanzleimäßigen eintönigen, fast etwas subalternen Biederkeit und stets gleichmäßigen Haltung Gottschalks" gesprochen.[4]) In mein Referat hatte ich den Ausdruck „subalterne Biederkeit" übernommen; daß „es mit freudiger Zustimmung" meinerseits geschehen sei, erfahre ich eben zum ersten Mal. Aber die Worte „fast etwas" hatte ich wie anderes aus Schmeidlers Charakteristik unterdrückt. Es fällt „bei Z. unter den Tisch, weil er es nicht brauchen kann."[5]) Was für einen Wert sollte es für mich haben, ob Gottschalk ein Diurnist war oder ob seine Feder sich einmal auch in lichtere Höhen verirrte? Ich sehe auch nicht ein, warum Gottschalk im Codex Udalrici fehlen muß, „weil er mit der Abfassung politisch wichtiger Schriftstücke überhaupt niemals beschäftigt worden sei."[6]) Zumindest ich habe das nie behauptet. Ich wiederhole Schmeidler: „Endlich nimmt Gundlach, Diktator S. 5 noch J. 68.127 für Gottschalk in Anspruch; das ist aber von vornherein schwer anzunehmen. Nach der Gesamtanalyse des Codex Udalrici für die Zeit Heinrichs IV., die ich weiterhin in diesem Buche entwickeln werde, sind seine Materialien da vor allem aus einigen Konzeptbüchern von Notaren des Kaisers genommen... Nun gibt es aber sonst kein Stück im Codex, das aus einem Konzept- oder Briefbuch Gottschalks stammen könnte; offenbar hat Udalrich ein solches nicht gehabt, und dann ist schwer abzusehen, woher er diese zwei Stücke, wenn sie von Gottschalk verfaßt sein sollten, genommen hätte. Im einzelnen ist freilich nicht zu leugnen, daß von diesen Stücken besonders J. n. 68 viele Gottschalksche Stilelemente hat."[7]) Wir lesen dann von einer tadellosen Gottschalkschen Pertinenzformel in J. 68, von anderen Stilelementen, die auf ihn weisen, freilich auch von Wendungen, die sonst in seinem Diktat nicht nachweisbar sind. Teilweise finden wir sie auch bei den anderen Notaren Heinrichs IV. nicht. Was für die Beteiligung des Adalbero A beigebracht wird, nämlich devote und de die in diem gegen dies et noctes in J. 68 genügt nicht. Laudabilis hat viermal auch Ogerius A. Aber der tritt erst 1090 in die Kanzlei! Das zeigt nur, daß Diktatzettel auch ein Gefahrsmoment sein können. Weil nach Schmeidler der Codex Udalrici aus Briefheften zusammengesetzt ist und weil Udalrich kein Heft Gottschalks vor sich hatte, ist dessen Diktat „von vornherein schwer annehmbar." Ähnlich steht

[1]) A 254.
[2]) Ebenda.
[3]) Schmeidler, Heinrich IV. 346.
[4]) Heinrich IV. 149.
[5]) A 227, Anm. 33.
[6]) Ebenda.
[7]) Heinrich IV. 51.

Digitized by Google

es mit J. 49. Die erste Hälfte „zeigt einen fast rein Gottschalkschen Stil,"[1]) wir lesen von Wendungen, die „unbedingt für seine Verfasserschaft sprechen."[2]) Dann kommen Sätze, die nicht Gottschalkisch zu sein scheinen. Schmeidler weist sie „zum mindesten vorwiegend" einem anderen Diktator zu.[3]) „Dafür spricht sehr gewichtig vor allem auch die Überlieferung von Const. I, 63" (= J. 49),[4]) denn Udalrich habe kein Briefheft von Gottschalk gehabt und müsse daher das Stück aus Heften eines anderen Notars entnommen haben. Also die gleiche Argumentation wie bei J. 68. Ich möchte wissen, ob ich sie mit „erstaunlicher Geschwindigkeit" abgelehnt habe,[5]) ob nicht gerade hier eine der Schwächen in Schmeidlers Beweisführung aufgedeckt ist. Denn mit dem Hinweis, daß es Aktenstücke Gottschalks gibt, die außerhalb des Codex Udalrici überliefert sind, kann man meine Einwände gegen die eben gekennzeichnete Art des Diktatvergleichs nicht aus der Welt schaffen. Damit, daß es Briefe Gottschalks gibt, ist noch lange nicht erwiesen, daß sie aus seinem Briefbuch stammen, das Udalrich nicht zur Verfügung gestanden sein soll. In dem Sinn, in dem Schmeidler Hirschs „so etwas, was mit einiger Berechtigung wenigstens ein Reichsarchiv genannt werden kann" auslegt, ist es von ihm und mir niemals gedacht worden. Verstehe ich hier Hirsch recht, so wollte er ein dem modernen Denken angepaßtes Wort wählen, ebenso wie Buntbuch für den Codex Udalrici. Schmeidler spricht von „Materialien, die um 1125 in Bamberg dank der langen und engen Beziehungen zur Reichskanzlei lagerten."[6]) Es lagerte also etwas in Bamberg, das gibt Schmeidler zu, und es lagerten da Dinge, die ebensogut in Mainz oder Italien hätten sein können. Ob man diese Stelle so etwas wie ein Reichsarchiv nennt oder nicht, ist ein belangloser Streit um Worte. Der Sache nach treffen sich Hirsch und Schmeidler. Es war eben einmal nicht eine Pfalz, sondern Bamberg, das Akten aufbewahrte, Bamberg, von dem Cosmas von Prag zu sagen weiß, „ut in tota orientali Francia non ultimum, sed secundum post primum habeatur episcopium."[7]) Diese Bemerkung des Prager Dekans, der Deutschland aus eigener Anschauung kannte, scheint mir für Hirschs Auffassung zu sprechen.

Schmeidler nahm bei seinem Versuch, die Entstehung des Codex Udalrici zu ergründen, mit Recht an, daß Udalrich nicht mit Aufzeichnungen auf Einzelblättern gearbeitet hatte und suchte seine Vorlagen in Briefheften der Notare. „Er (Udalrich) hat ohne viel Mühe und Suchen genommen was sich ihm in den Briefbüchern der Notare bot; hat wohl nicht alles genommen und das, was er nahm, unter eigenen Gesichtspunkten ausgewählt."[8]) Es ist wichtig darauf zu verweisen, daß Schmeidler selbst mit einer Auswahl aus größerem Material rechnet. Denn das Auswahlprinzip ist für ihn selbst auch „sonderbar". Für uns kommt es demnach überhaupt nicht in Frage. Die Arbeit von Hussl über die Formularsammlung des Codex zieht Schmeidler erst jetzt in seine Ausführungen ein. Bei der ungleichartigen Entstehung beider Teile der Sammlung können Hußls unanfechtbare Ergebnisse natürlich keinen Einwand gegen meine Aufstellungen bedeuten. Nach den Gründen, aus denen Udalrich „das Material in diese Anordnung und Reihenfolge gebracht haben könnte,"[9]) habe ich freilich nicht gefragt, weil ich nach wie vor die Briefsammlung als eine Abschrift einer nach und nach im Rahmen der Reichskanzlei entstandenen Sammlung ansehe. Auch waren mir die Salutationes keinesfalls „unbequem". Da sich bei Schmeidler darüber nichts findet, hätte ich in meiner Besprechung ja nur über sie hinweggehen brauchen. Ich habe sie auch nicht als

[1]) A. a. O. 52.
[2]) A. a. O. 53.
[3]) A. a. O.
[4]) A. a. O.
[5]) A 262.
[6]) A 236.
[7]) Cosmas I 37.
[8]) Heinrich IV. 343.
[9]) A 246.

Digitized by Google

Schimmel für Adressen bezeichnet, sondern ausdrücklich gesagt, man „wäre beinahe geneigt, sie als eine Art Kapitelüberschriften zu betrachten".[1]) Daß für die Briefe aus der Zeit von 1111—1120 die Salutationes nicht mehr von Udalrich geschrieben sein können, hat auch Schmeidler nicht entkräftet und daher ist der Schluß nach wie vor zulässig, daß alle Salutiones erst nach 1125 bei irgend einer Gelegenheit dazugefügt worden sind. Die Tabelle bei Schmeidler[2]) hat mich nicht überzeugt. Denn ich sage: Hefte von Notaren mit Briefen und Urkunden vor sich haben, letztere ausscheiden, erstere nur teilweise übernehmen, das alles aneinanderreihen und überdies aus einem x, der großen Unbekannten, die die fremden Schreiben enthielt, Briefe hineinschachteln, das ist ein Vorgang, der nicht übermäßig viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Hätte uns Schmeidler wenigstens gesagt, was das für weitere Grundlagen waren, die Udalrich neben den angeblichen Briefheften benützt hat. Ich empfinde das als Schwäche seiner Beweisführung, da meine „wilden Hypothesen" einen Erklärungsversuch enthalten. Wenn tatsächlich bis E 182 der Mainzer allein als Diktator in Frage kommt, so zeigen die folgenden Abteilungen mehrfach ein so starkes Wechseln der Diktatoren, daß meine Einwände aufrecht erhalten werden müssen. Es bedeutet für mich keine Überraschung, daß wir auch geschlossene Diktatgruppen vorfinden. Gerade aus Schmeidlers Buch wissen wir z. B., daß der Mainzer Diktator erst seit 1098 Urkunden verfaßte, bis dahin aber in der Außenpolitik beschäftigt war. Daß wir da in der Briefsammlung zuerst nur sein Diktat finden, ist für mich nichts auffälliges. Denn ich habe ja bereits mehrmals darauf verwiesen, daß wir zwischen einer innen- und außenpolitischen Abteilung der Reichskanzlei zu scheiden haben. Für meinen Standpunkt ist demnach nicht „ein schon sehr großes Maß an Voreingenommenheit",[3]) sondern nur eine „andersartige Einstellung" die Erklärung. Ich möchte das nachdrücklichst festgehalten wissen. Nun bleibt noch eines. Schmeidler „ist der ganze Codex Udalrici überhaupt nicht chronologisch geordnet, wie ich in Kap. II beweise, das ganze Argument von Z. ist daher in sich völlig gegenstandslos".[4]) Was sagt nun dieses Kapitel? „Würde ich in meiner Tabelle den Briefen noch eine Rubrik mit der Zeitbestimmung, wann sie geschrieben sind, beigeben, so würde die Behauptung, sie seien einem chronologisch geführten Briefbuch von Notaren der Reichskanzlei entnommen, sogleich noch mehr ad absurdum geführt werden; ich unterlasse das, weil für die Zeitbestimmung von manchen dieser Briefe noch umfangreichere Untersuchungen geführt werden müßten und ich mich auf alle diese Fragen nicht mehr als unbedingt notwendig ist, einlassen möchte."[5]) Ob auf diese Weise Debatten geführt werden können, mögen andere entscheiden. Schmeidler hat nach seinen eigenen Versicherungen seine Hypothese über die Entstehung des Codex Udalrici „bis ins letzte verfolgt".[6]) Seine neuerlichen Untersuchungen lassen, so will es wenigstens mir scheinen, zu viele Fragen ungelöst, jedenfalls mehr als meine Hypothesen.

Einige Worte noch über das Hinübergreifen seiner Erörterungen auf andere Fragenkomplexe. Er bezeichnet die von uns angenommenen Formularbehelfe als „nebelhaft", hält seine Briefbücher mit Urkundenkonzepten für eine bessere Erklärung von Abhängigkeitsverhältnissen der Urkunden und schreibt von „vielen Schwierigkeiten im Zusammenhang von Reichsurkunden, mit deren Erklärung sich Hirsch und Zatschek vergeblich abmühen";[7]) ehe er vor dem fernestehenden Leser mit allgemeinen Phrasen den Eindruck erweckt, als ob wir immer wieder

[1]) B 34.
[2]) A 248 f..
[3]) A 255.
[4]) A 223.
[5]) A 254.
[6]) A 255.
[7]) A 240.

Digitized by Google

vergeblich gegen Urkunden anrennen, die wir nicht zu meistern vermögen, hätte er Beispiele nennen — und vor allem besser erklären sollen. Er meint, die Notare hätten bei ihrem Ausscheiden aus der Kanzlei ihre Hefte mit sich genommen. Wie erklärt er dann gleiches Formular in der Reichskanzlei Heinrichs V. bei dem Kanzleischreiber Philippus B, zwei Notaren aus der Zeit Konrads III. aus der Lütticher Provinz — über einen sind von H. Hirsch sehr wichtige Aufschlüsse zu erwarten — und bei einem Würzburger, der seit dem zweiten Kreuzzug, auch noch unter Friedrich I., als Diktator und Ingrossator tätig war? Entweder nahm Philippus B sein Briefbuch mit sich — wie Schmeidler generell annimmt — dann kann es in der Kanzlei nicht während eines Menschenalters von Notaren aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands verwertet worden sein. Oder es gab keine Briefhefte mit Urkundenabschriften — erwiesen sind sie bisher noch nicht — und dann geben nur durchaus nicht nebelhafte Formularsammlungen Aufschlüsse. „Amtlich" nennt sie Schmeidler.[1]) Haben Hirsch oder ich sie je mit den amtlichen Formulae Imperiales verglichen? Schmeidler kennt nur eine Kanzlei und die nur teilweise. Auf dem uns „eigensten Gebiet"[2]) hat er sich entschieden zuweit vorgewagt, seine Briefbücher mit Urkundenabschriften sind nicht der Weg, der weiter führt.

Zum Schluß noch eines. Schmeidler weiß nicht, ob ihm Hirschs Aufsatz über „Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser"[3]) schon vorgelegen habe, als er seinen Heinrich IV. schrieb. Das war nicht der Fall. Was war also die Grundlage, von der aus Schmeidler sich gegen Hirsch wandte? Eine Postkarte von Krabbo vom 3. XII. 1924 und Mitteilungen anderer über den von Hirsch im November 1924 in Berlin gehaltenen Vortrag, der sich inhaltlich mit dem Aufsatz in den Mitteilungen deckt. Die Genauigkeit des Gedächtnisses von Krabbo und anderen in Ehren, aber das sind denn doch keine geeigneten Unterlagen für wissenschaftliche Kontroversen und es steht zu hoffen, daß ein solcher Vorgang keine Nachahmung findet.

An einer Stelle hat mich Schmeidler berichtigt, im Übrigen habe ich nichts an meiner Besprechung zu ändern. Einer weiteren sachlichen Erörterung der strittigen Probleme würde ich somit auch weiterhin nicht auszuweichen brauchen. Da aber Schmeidler Formen gewählt hat, die eine ruhige Auseinandersetzung mit ihm nicht erwarten lassen, erkläre ich, daß ich in Hinkunft auf etwaige weitere Angriffe von seiner Seite nicht antworten werde.

Berichtigung.

In seinem Aufsatz: „Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter", MÖIG. Band 43, S. 261 ff., geht Th. Mayer von der Annahme aus, daß ich mich bei der Frage nach dem Gründungsvorgang Wiens um 150—100 Jahre geirrt habe. Das ist nicht der Fall. Mit Th. Mayer verlege ich den Vorgang um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert, wie das aus meinen Ausführungen immer wieder, z. B. S. 255, 256 Abs. 2, 271 Anm. 43 und 48, hervorgeht. Ein einziges Mal, S. 249 Z. 1, steht allerdings in meinen „Hansischen Beiträgen" „Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert". Hier handelt es sich aber doch nur um einen ganz offensichtlichen, wenn auch gewiß bedauerlichen Schreib- oder Druckfehler. Zu den Ausführungen Th. Mayers werde ich an anderem Orte noch Stellung nehmen. Fritz Rörig.

[1]) A 240. [2]) A 241. [3]) MÖIG. 42, 1 ff.

Digitized by Google

Nekrolog.

Johann Lechner.

Am 14. Jänner 1927 ist nach langem Siechtum ein Mann aus dem Leben geschieden, der, hochbegabt, eine vielversprechende wissenschaftliche Laufbahn begonnen hatte und dann dem grausamen Geschick geistiger Umnachtung verfiel, Johann Lechner. Er war am 19. Februar 1874 in Klagenfurt geboren, wuchs in bescheidenen Verhältnissen heran, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und kam 1892 nach Wien an die Universität. Er widmete sich mit Eifer historischen Studien und wurde 1895 ordentliches Mitglied unseres Instituts, das er 1897 absolvierte. Schon im Herbst 1897 wurde Lechner von Mühlbacher als Mitarbeiter bei der Edition der Karolingerdiplome aufgenommen. Da Tangl und Dopsch als ständige Mitarbeiter ausschieden, wurde Lechner „Mühlbachers eigentlicher Mitarbeiter bei allen Fragen der Edition, Textgestaltung und kritischer Verarbeitung" (Tangls Vorrede zu den Dipl. Karol.). Nach dem Tode Mühlbachers (1903) war Lechner an der Vollendung des 1. Bandes der Karolingerdiplome mittätig, der 1906 erschien. Aber als Hauptarbeit übernahm er die Vollendung der zweiten Auflage von Mühlbachers Karolingerregesten. Es galt da noch die Revision der historisch-diplomatischen Einleitung, die Ausarbeitung des Verzeichnisses der verlorenen Urkunden, der Empfänger- und Bücherregister durchzuführen. Im Jahre 1908 konnte die Schlußlieferung erscheinen. Lechner hat sich durch diese pietätvolle und sorgfältige Bemühung ein wahres Verdienst um das Lebenswerk seines Lehrers erworben.

Aus den Arbeiten für die Karolingerdiplome erwuchsen aber Lechner ganz selbständige Forschungen, die ihn über die fränkische Zeit hinaus zu interessanten Problemen der mittelalterlichen Diplomatik und Verfassungsgeschichte führten. Seine umfangreiche Abhandlung „Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts" (Mitt. des Instituts 21. Bd., 1900) enthüllte mit scharfsinniger Kritik eine umfassende, geradezu gewerbsmäßige Urkundenfälschung, die unter Führung des Klosters Reichenau für dieses und für eine Reihe anderer Klöster namentlich in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts betrieben wurde. Eine andere Arbeit untersuchte die älteren Königsurkunden für das Bistum Worms und die Begründung der bischöflichen Fürstenmacht (Mitt. 22. Bd. 1901). Hier gelang es Lechner, die von dem Kanzler Ottos II. und III., Hildibald Bischof von Worms, mit Hilfe eines Beamten der Reichskanzlei ins Werk gesetzte Fälschung zahlreicher älterer Königsurkunden nachzuweisen und zu zeigen, wie diese Spuria als erfolgreiche Hilfsmittel zur Ausgestaltung der bischöflichen Territorialmacht dienten. Seine Ergebnisse verteidigte dann Lechner (Mitt. 25. Bd. 1904) erfolgreich gegen Einwände von Uhlirz.

Gleichzeitig verfolgte Lechner Studien, die er schon in seiner Institutszeit begonnen hatte und die der Geschichte des Reichshofgerichtes und des königlichen

Digitized by Google

Kammergerichts im 15. Jahrhundert galten. Nach einer kleinen Nebenfrucht über ein unbeachtetes Register K. Friedrichs III. (Mitt. 20. Bd. 1899) erschien 1904 (Mitt. 7. Ergbd. 1. Heft) eine größere Arbeit über jene Materie. Auf Grund reichen neuen Quellenmaterials konnte Lechner die vielfach kontroversen Anschauungen namentlich über Entstehung, Wesen und Besetzung des Kammergerichtes vor 1495 ganz wesentlich klären, wenn er auch selbst seine Forschungen noch nicht als abschließend betrachtete.

Es möge noch auf Lechners Mitarbeit an Chrousts Monum. palaeographica (I, 13. Lieferung), auf ein dankenswertes Referat über chronologische Literatur (Mitt. 25. Bd. 1904) und einzelne kleinere Arbeiten (Das Monogramm in den Urkunden Karls d. Gr., Neues Archiv Bd. 30, 1905, Zur Geschichte K. Wenzels, Mitt. 6. Ergbd. 1901) hingewiesen werden.

Diese reiche wissenschaftliche Tätigkeit Lechners war durchaus geeignet, ihn auf die akademische Laufbahn zu weisen. Im Jahre 1902 habilitierte er sich an der Universität Wien für Geschichte des Mittelalters und historische Hilfswissenschaften, und seine fruchtbare wissenschaftliche Tätigkeit verschafften ihm im Jahre 1905 die Berufung als außerord. Professor an die Universität Innsbruck.

Nur allzu kurze Zeit sollte sich Lechner dieser Stellung erfreuen. Immer stärker machten sich Anzeichen eines verhängnisvollen Leidens bemerkbar, das dann seit 1908 in eine traurige, unheilbare Geistesumnachtung überging. Dies führte 1909 zu seiner Pensionierung als Professor. In der Anstalt für Geisteskranke in Hall i. Tirol verbrachte der Arme noch lange Jahre, bis am 14. Jänner 1927 für dieses einst so hoffnungsreiche Leben das erlösende Ende eintrat.

Osw. Redlich.

Digitized by Google

Seite

Fritz Walser, Die politische Entwicklung Ulrichs von Hutten während der Entscheidungsjahre der Reformation (K. Völker) 372
Adolf Brennecke, Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen (K. Völker) 372
Heinrich Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abteilung, 2. Band (Th. Mayer) 374
Joseph Redlich, Kaiser Franz Joseph von Österreich und Karl Tschuppik, Franz Joseph I., der Untergang eines Reiches (O. Brunner) 376
Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst, 5. Teil, 3. Buch (J. R. v. Paić und H. R. v. Srbik) 377
Wolfgang Hermann, Dreibund, Zweibund, England 1890-1895 (L. Bittner) 379
Hans Bauer, Sarajewo, Die Frage der Verantwortlichkeit der serbischen Regierung an dem Attentat 1914 (L. Bittner) 380
Theodor v. Sosnosky, Franz Ferdinand, der Erzherzog-Thronfolger (J. K. Mayr) 381

tizen:
Johannes Zellinger, Bad und Bäder in der alten christlichen Kirche (J. Hollnsteiner) 384
Josef Siemienski, Dyplomacja dawnej Polski (H. Zatschek) . . . 384
B. Schmeidler, Deutschland und Europa im Mittelalter (H. Zatschek) 384
Fritz Rörig, Vom Werden deutscher Staatlichkeit (H. Zatschek) 385
Fritz Rörig, Bürgertum und Staat in der älteren deutschen Geschichte (H. Zatschek) 385
Alexander Cartellieri, Otto III., Kaiser der Römer (H. Zatschek) 386
H. Fehr, Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (H. Zatschek) 386
Werner Ohnsorge, Päpstliche und gegenpäpstliche Legate in Deutschland und Skandinavien (J. Hollnsteiner) 387
Erika Widera, Der Kirchenzehnt in Deutschland zur Zeit der sächsischen Herrschaft (J. Hollnsteiner) 387
W. Bilkins, Die Spuren von Vulgata, Brevier und Missale in der Sprache von Heinrichs Chronicon Livoniae (J. Hollnsteiner) . . . 388
Eduard Sthamer, Original und Register in der sizilischen Verwaltung Karls I. von Anjou (R. Heuberger) 388
Herbert Grundmann, Alexander von Roes und Jordanus von Osnabrück (O. Brunner) 389
Karl Stehlin und Rudolf Thommen, Reisebeschreibung des castilischen Ritters Pero Tafur (O. Redlich) 389
Heinrich Frhr. v. Minnigerode, Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächsischen Freidingrechte (K. G. Hugelmann) 390
Josef Hardegg, Herr Jörg v. Volkensdorf (O. Brunner) 390
Erwin Greif, Beiträge zum Stadthaushalt Straubing (O. Brunner) 390
Paul Bonenfant, La Suppression de la Compagnie de Jésus dans les Pays-Bas Autrichiens (Turba) 391
Hans Margreiter, Die Literatur über Südtirol seit der Lostrennung von Österreich (Voltelini) 391

chmals die Entstehung des Codex Udalrici, von Heinz Zatschek . . 392
richtigung: (Fritz Rörig) 398
krolog:
Johann Lechner, von Oswald Redlich 399

Digitized by Google

Das Theresianische Oesterreich und das achtzehnte Jahrhundert

Ein Festvortrag von Prof. Willy Andreas. 31 Seiten, broschiert RM. 1.10.

Eine ebenso inhaltsreiche, wie glänzende Würdigung des Lebenswerkes der Kaiserin durch einen reichsdeutschen Historiker.

Johannes Kepler in seinen Briefen

Herausgegeben von M. Caspar und Walter von Dyck. 2 Bände, 424 und 364 Seiten, 4 Tafeln, 8 Abbildungen, 8°, München 1930. R. Oldenbourg. Halbleinen gebunden zusammen RM. 20.—.

Das Werk enthält alles, was uns Kepler über seinen wechselvollen Lebensgang erzählt, was den inneren Menschen vor uns aufdeckt mit dem ungemeinen Reichtum und der oft seltsamen Gegensätzlichkeit seiner Fähigkeiten und Gefühle, daneben aber auch die Grundgedanken seiner wissenschaftlichen Arbeit, die Grundzüge seines Weltbildes, die Entstehungsgeschichte seiner Werke, die geistreichen Einfälle.

Franz Ferdinand

der Erzherzog-Thronfolger

Ein Lebensbild von Theodor von Sosnosky. 271 Seiten, 2 Porträts, 1 Faksimile und 2 Karten. Gr.-8°. 1928. Broschiert RM. 9.—, in Leinen gebunden RM. 10.50.

Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol

im Lichte der Urkunden

Dargestellt von Dr. Otto Stolz, Staatsarchivar und Univ.-Prof. in Innsbruck

Band I: Einleitung und Geschichte der deutsch-italienischen Sprachen-, Völker- und Staatenscheide im Etschtale. 263 Seiten mit 1 Karte. Gr.-8°. 1927. Broschiert RM. 10.50.

Band II: Die Ausbreitung des Deutschtums im Bozner Unterland und Ueberetsch sowie in den deutschen Gemeinden im Nonsberg und Fleimstal. 346 Seiten, 17 Lichtdrucktafeln. Gr.-8°. 1928. Broschiert RM. 14.50.

Graf Rechberg

Vier Kapitel zu seiner und Oesterreichs Geschichte

Von Dr. Friedrich Engel-Jánosi. 160 Seiten, 1 Tafel. 8°. 1927. Broschiert RM. 7.—.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte: ...feine Einfühlung in Rechbergs Gedankenwelt und Gefühlsleben.... Einfluß der Metternichschen und Schwarzenbergischen Ideen auf Rechberg vortrefflich gekennzeichnet.... Dem Verfasser ist seine Absicht, das ehrliche Streben eines charakterfesten, mutigen Mannes ... im Dienste Oesterreichs in richtige Beleuchtung zu setzen, vollauf gelungen.

R. OLDENBOURG, MÜNCHEN 32 UND BERLIN

Digitized by Google

APR 10 1931

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL,
OSWALD REDLICH, JULIUS v. SCHLOSSER UND H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLIV. BAND. 4. HEFT

1930

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Zusendungen an die Redaktion, wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung, Wien, I., Universität, Redaktions-Sekretär Privat-Dozent Dr. Otto Brunner, richten.

Digitized by Google

Wir suchen zu kaufen folgende Hefte der „Mitteilungen":

X/1, 2; XXVIII/2; XXIX/1; XXX/2; XXXI/1;
XXXII/1, 2; XXXIII/4; XXXIV/1;

Angebote, eventuell auch ganzer Bände, bitten wir zu richten an den
UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK, INNRAIN NR. 33

Inhalt.

Seite

Ueber „Reich", „Staat" und „Stadt" in Deutschland von 1230—1235. von Eugen Rosenstock 401

Das älteste Register der Hochmeisterkanzlei des Deutschen Ordens von Rudolf Grieser 417

Literatur:

Bericht über die Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Urkundenlehre 1928—1929 (H. Zatschek) 457

Josef Siemieński, Les Symboles Graphiques dans les éditions critiques de textes. Tome I. Fascicule 1 B.) (H. Zatschek) 515

Camillus Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I. 1 Textband (A. Dopsch) 518

Adalbert Prinz von Bayern, Das Ende der Habsburger in Spanien (H. R. v. Srbik) 520

Wilhelm Deinhardt, Der Jansenismus in deutschen Landen (H. R. v. Srbik) 521

Adolf Stoll, Der junge Savigny (H. R. v. Srbik) 522

Johannes Ziekursch, Politische Geschichte des neuen Deutschen Kaiserreiches 2. Band (H. R. v. Srbik) 523

Notizen:

J. Ficker, Usatici Bachinonae (H. Voltelini) 525

K. Siegel, Alt-Eger in seinen Gesetzen und Verordnungen (K. Beer) . . . 525

Andreas Vereß, Documente privitoare la istoria Ardealului, Moldovei si tarii-romanesti vol. I (L. Groß) 525

Erklärung: (H. Steinacker) 526

Duplik: (H. Zatschek) 527

Zu einer Replik Gerd Tellenbach's (Johannes Hollnsteiner) 528

Druckfehlerberichtigung 528

Digitized by Google

Ueber „Reich", „Staat" und „Stadt" in Deutschland von 1230—1235.

Bemerkungen zu Emil Franzel, König Heinrich VII. von Hohenstaufen. Studien zur Geschichte des Staates in Deutschland (Prag 1929, 202 Seiten).

Von Eugen Rosenstock.

Vorweg sei es gesagt: Hier ist wieder ein Buch, das Geschichte erschafft, indem es Geschichte schreibt. Ein Buch, in dem „der Augenblick Ewigkeit" geworden ist, und eben deshalb „die Zukunft kommt heran lebendig". Dieser Historiker weiß, daß die Kräfte des Geschehens unendlich und doch einfach sind: Geld und Markt, Dichtung und Kunst, Krieg und Diplomatie, Sinnlichkeit und Gedankenflug — all dies und noch vieles andere webt an dem Teppich des Lebens. Aber zur Geschichte wird dieser Reichtum dadurch, daß Eines gerade und nur dieses Eine in dem einzelnen Augenblick des Geschehens bewältigt und gelöst werden muß. Und alle jene bunten irdischen Kräfte dienen, wenn sie geschichtlich werden, dann dem Einen, das gerade notwendig ist. An diesem Einen müssen sich nun alle Mächte des Lebens prüfen lassen und bewähren, der Mann und der Fürst, die Bürger und der Klerus, die Wirtschaft und die Wissenschaft, damit wir erfahren, was mit dieser Zeit Gott vorhatte, wie er die Geister schied und wie er es hinausgeführt hat.

König Heinrich VII., dessen VII. oft schamhaft in die Klammer gesetzt wird, weil man ihn nicht kennt, der Sohn Friedrichs II., ist der Träger der Handlung dieses Buches. Er ist wohl erst 1211 geboren, wird 1220 zum König erwählt neben dem Vater nach uraltem Herkommen und war also erst 24 Jahre, als ihn sein Vater absetzte und einkerkerte. Auf den Häftling aber legen sich die Schmachbestimmungen des Mainzer Landfriedens von 1235: „Swelch Sun sinen vater von sinen burgen... verstozet oder ze sins vater vienden sich kert mit eiden oder mit truwen, daz uf sins vater ere gat oder uf sine verderbnusse...." dem soll auch der Vater selber nicht helfen können.

Digitized by Google

Er soll objektiv unfähig sein, Land zu besitzen und hat er gar dem Vater nach dem Leben getrachtet, soll er sein „elos und rehtlos ewichlichen, also daz er niemer wider chomen mag mit deheiner slahte dinge ze sinem rechte". In dieser hoffnungslosen Lage hat Heinrich 1242 wohl durch Selbstmord geendet.

Also statt einer arbiträren Strafe des Vaters selber hat ein objektiver Landrechtssatz Heinrich VII. vernichten sollen — ein Unterschied, der mehrmals in der Geschichte eine entscheidende Wendung bedeutet hat.[1]) Dem Königvater wird das Urteil abgenommen und die Gnade verboten! Die landrechtliche Schranke für das Mitkönigtums des Sohnes hatte unter den Saliern Konrad II. und Heinrich IV. gefehlt. Heinrich VII. Bruder Konrad tritt dann bereits in einen beschränkteren Machtkreis eines Kronprinzen ein. So steht das Mitkönigtum Heinrichs VII. in einer großen Reihe als Wendepunkt.

Das Kronprinzenschicksal ist immer schwer zu erfassen für uns Moderne, weil wir so schwer die großen geistigen Fragen einer Zeit in den engsten Bereich des Geblüts hineinzuverlegen vermögen. Daß diesem Heinrich VII. eine andere geistige Rolle zugefallen ist als seinem Vater, das ist schon an sich sehr kompliziert. Vater, Sohn, Oheim streiten als Vertreter verschiedener Aufgaben: Ein Philipp von Schwaben steht im Konflikt zu Friedrich II., dessen Rechte der selbe Philipp doch wieder über die Klugheit hinaus zu schützen gesucht hat. Friedrich II. aber ist, wie Franzel einmal treffend betont, in Deutschland kein Ghibelline gewesen. Dazu tritt der vizekönigliche Charakter dieses Kronprinzentums, das an Ferdinands Vertretung Karls V. erinnert. Auch Ferdinand steht der deutschen Reformation und den Reichsständen innerlich ganz anders gegenüber als Karl V. Und das ist in der Sache selbst gegeben. Und in der Tat ist das Königtum des Sohnes ein sachliches Paradox.

Kaum ist Heinrich mündig, so beginnt der — unvermeidliche — Konflikt.

Aber für Heinrich VII. kommt doch noch etwas Besonderes hinzu. Je länger ich die deutschen und die italienischen Quellen des Zeitalters von 1198—1272 kenne, desto schwerer erscheint es mir, die zwei Weltalter, die hier nebeneinander, gegeneinander und übereinander her leben, in ihrer Verschiedenheit stark genug zu kontrastieren. Für die Verschiedenheit dieser zwei Verfassungszustände sind die Namen Papsttum und Kaisertum oder Ghibellinen und Guelfen nicht einmal genügend scharfe

[1]) Darüber mehr in „Unser Volksname Deutsch und die Aufhebung des Herzogtums Bayern". Schles. Blätter f. Volkskunde 1928, 1 ff. und Mitteis, Politische Prozesse 1927.

Digitized by Google

Gegensätze. Denn die Ghibellinen auf italienischem Boden und das klassizistische Kaisertum Friedrichs II. seit etwa 1230 sind schon beide Anpassungsvorgänge an die revolutionäre Geistesluft, die seit 1200 in Italien weht. Umgekehrt bleiben in Deutschland die Kirche und die „Guelfen" ihrerseits zunächst noch im Banne des konservativen altfränkischen Reichslebens des elften und zwölften Jahrhunderts. Italien ist eben von Grund auf revolutioniert. Nach Deutschland aber schlagen nur die Wellen herüber. Dadurch bedeuten alle Dinge etwas anderes. Erst allmählich lernt man diese Kluft ganz ermessen. Als ich vor zwanzig Jahren an einem Kommentar zu Heinrichs VII. Statutum in favorem principum vom 1. Mai 1231 arbeitete — Franzel hat das kleine davon gedruckte Bruchstück „Synodalis" im Neuen Archiv übersehen —, hatte ich zufällig auch nach der Überlieferung des Testaments des heiligen Franz von Assisi zu suchen. Beides, Statut und Testament, sind doch nun gleichzeitig. Aber wie abstrakt ist diese Gleichzeitigkeit! Man muß sie sich mit Gewalt vorrücken, um ihrer gewahr zu werden.

Selbst wenn man in die rein geistig-literarische Welt eintritt, ist es nicht anders. In „Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II." habe ich 1912 ausdrücklich den Zeitgeist zu erfassen gesucht, wie er von Paris bis Magdeburg, von Oberitalien bis Norddeutschland damals zur Zeit König Heinrichs VII. sich entfaltete. Trotzdem habe ich dem Umfang der Zweisprachigkeit des Zeitalters auch da noch nicht genug Rechnung getragen. Vielleicht können uns die eigenen Erfahrungen des letzten halben Menschenalters helfen, den damaligen geistigen Bruch zwischen Italien und Deutschland tiefer zu erfassen. Ist es denn eigentlich glaublich, daß Lenin und Poincaré Zeitgenossen sind? Reden diese Männer dieselbe Sprache? Sie gehören verschiedenen Jahrhunderten an. Und ihre Sprache nimmt ihre Beglaubigung aus konträren Geschichtswurzeln. Und darüber darf auch nicht hinwegtäuschen, daß es Kommunisten in Frankreich gibt. Ein Kommunist in Paris ist mehr Franzose als Bolschewist. So starke Vergleiche wird man nicht scheuen dürfen, wenn man die Sprache der Kurie seit Innozenz III. und die Sprache der Lombarden einerseits und andererseits die Sprache der deutschen Fürsten gegen einander hält. Alle Worte haben eine verschiedene Bedeutung. Und alles ist daher Kampf und Mißverständnis. Zwei geistige Völker stellen sich in Guelfen und Ghibellinen gegeneinander wie in jedem echten Revolutionszeitalter. Seit 1198 führt diese Doppelsprache zur Revolution.

Friedrich II. spricht zunächst die Sprache des neuen Italiens, er spricht wie die Kurie, wie das Mündel Innozenz' III. in Sizilien sprechen muß, nicht wie ein Deutscher. Daher sind der deutsche erwählte Königsknabe, für den Vormund zu sein Philipp, der anständigste

Digitized by Google

Mensch der Epoche, so gern sich begnügt hätte, und das wirkliche „Kind von Pülle" wie zwei verschiedene Personen. Denn Philipp (der sich von Otto in der Krönung zuvorkommen läßt, weil er anfänglich nur bis zu Friedrichs II. Mündigkeit König werden will), rechnet mit einem Friedrich, für den bis zur Mündigkeit in Sizilien die deutschen Reichsministerialen regieren würden. Philipp rechnet also mit einem von Marquard von Anweiler geschützten Friedrich, der so regiert wie ein römischer König in Deutschland. Dieser regiert aber mit dem obersten Geistlichen des Reiches, mit dem Erzbischof von Mainz als seinem Kanzler. Friedrich aber ist Lehnsmann des Papstes für das Königreich Sizilien. Er ist also Vasall des ersten geistlichen Fürsten Italiens, weil dem Papst die Lehnshoheit zusteht, deshalb ist Innozenz III. Friedrichs Vormund. Wie groß ist allein dieser Gegensatz! Man kann das Rechtsproblem noch vertiefen: Für die loyalen deutschen Fürsten mit Philipp an der Spitze war 1198 an sich die Lage die gleiche wie 1152: Ein mutterloser Königssohn kann nicht folgen. Denn der Wegfall der Mutter — der Eintritt der Kaiserinmutter Agnes ins Kloster unter Heinrich IV. hatte das gelehrt — liefert das Reich einer rein geistlichen Regentschaft aus, die seit dem Investiturstreit untragbar ist. Deshalb greift man auf den nächsten Schwertmag, 1152 auf Friedrich I., 1198 auf Philipp. Der Schwertmag nun kann nach dem Volksrecht nur im eignen Namen regieren. Er kann nicht Regent, er muß König werden. Aber so schwer nimmt man dies vom Stammesrecht geforderte Übergehen des Königssohnes, daß zu 1152 Otto von Freising seine berühmte Apologie über die „Wahl" schreibt, und daß 1198 Philipp nur unter Krone geht, aber die Salbung, die einen Charakter indelebilis gibt, zunächst unterläßt. Diese Unterlassung, also eine besondere Loyalität Philipps gegen den Königssohn Friedrich, hat sich Otto der Welfe zunutze gemacht und den Vorrang bei Krönung und Salbung gewonnen.

Zugleich wird hier die Wirkung der sizilischen Verhältnisse auf die Rechtslage bemerkbar. Durch Friedrichs sizilische Krone ist die Lage von 1198 anders als 1152. Für Deutschland ist Friedrich praktisch eine Doppelwaise und damit in der Lage Friedrichs von Rotenburg 1151. Aber für Italien ist dieser Königssohn unter einer klar gegebenen Regentschaft erst seiner Mutter und hernach des Papstes. Und diese unversöhnliche Differenz der Rechtslagen ist der Anfang der Staufertragödie geworden. Denn sie gibt dem Papst die Handhabe, Philipp des „verwundeten Gewissens" zu zeihen, weil Philipp dem Neffen die Treue gebrochen habe!

Und weiter lehrt ein — höchst notwendiger — Blick auf die Karte, daß auch sozial Welten dies Sizilien von Deutschland scheiden. Das Königreich beider Sizilien zählte z. B. über einhundertundfünfzig Bistümer

Digitized by Google

1200. So sind mehr als ein Viertel der Teilnehmer an Innozenz' III. großer Heerschau, dem Laterankonzil von 1215, allein aus dem Königreich Sizilien gekommen. Die Struktur dieses Landes war eben altkirchlich geblieben. Es gibt Stadtbistümer, nicht Landesbistümer. Aber sie war antik auch in einem anderen Sinne, der ebenfalls oft übersehen wird. Die reine Polisverfassung steht dort in Kraft von Alters her.

Damit vergleiche man die Dorfverfassung des gleichzeitigen Deutschland, das vielleicht ebensoviel tausende selbständige Kirchspiele hatte wie Sizilien hunderte. Daran ermißt sich die Kluft in allen sozialen Bestrebungen und Anschauungen. Bischof ist nicht Bischof, Ort ist nicht Ort im Sprachgebrauch dieser beiden Welten. Aber beide Welten kommen zu einander und wollen sich durchdringen. In Italien, in Nord- und Mittelitalien geht die Verfassung den durch die Polis gewiesenen Weg. Die antike Lebensform des Synoikismos, die in Sizilien besteht, wird von den Kommunen Italiens zwischen 1200 und 1270 durchgeführt. Die Adeligen des flachen Landes nehmen Burgrecht in der Stadt. Sie errichten sich den Palas im Schutze der Bürger und das Land wird von der Stadt aus beherrscht. Die Freistaaten Italiens verwandeln Italien in ein aus Stadtstaaten bestehendes Gebiet. Z. B. werden die Bauern der Grafschaft Genua zu Bürgern der Stadt Genua. Die Campagna verliert ihren Vorrang und Gleichrang mit der Stadt. Die Herrlichkeit, die Signoria wird in die Stadt von den Burgen verlegt. In dem von auswärts verschriebenen Podestà, dem alljährlich gemieteten Stadthaupt tritt uns der Exponent der revolutionären Neuerung dieser Stadtstaaten entgegen, einer Neuerung, so kühn wie die Superintendenten und Konsistorien der Reformation oder wie die Räte in Rußland. Eine geistige Obergewalt, eine potestas tritt hier neu auf, die sich ausdrücklich — im ersten Traktat über den Podestà! — rühmt, so unmittelbar von Gott zu sein wie der Kaiser.

Große Teile Italiens werden in diesen Jahren radikal umorganisiert. Dazu gehört eine Umorganisation der Kirche. Neben die alten landbesitzenden, von Naturalabgaben lebenden Klöster treten die Mönche der Stadt. Bettelmönche heißen sie, weil sie es wagen, ohne direkte Verbindung mit der dörflichen Produktion, ohne Grundherrschaft und ohne Eigenbetrieb, in den Städten zu siedeln. Sie werden also auf eine neu integrierte Wirtschaftsordnung aufgesetzt, in der Gelder und Gaben an die Stelle der Beteiligung der alten Orden an der Ernte treten, Franzel schildert eingehend die neue Wirtschaft. Aber mir scheint, die Zuordnung der Bettelmönche zu dieser neuen Wirtschaft der Städte erläutert erst ganz die geistige Revolution; denn die Bettelmönche sind nun die Ideologen dieser neuen Ordnung der Dinge.

Digitized by Google

Mensch der Epoche, so gern sich begnügt hätte, und
von Pülle" wie zwei verschiedene Personen. Denn P
in der Krönung zuvorkommen läßt, weil er an
richs II. Mündigkeit König werden will),
für den bis zur Mündigkeit in Sizilien die
regieren würden. Philipp rechnet also m
weiler geschützten Friedrich, der so
Deutschland. Dieser regiert aber mit
mit dem Erzbischof von Mainz
Lehnsmann des Papstes für das
ersten geistlichen Fürsten Itali
deshalb ist Innozenz III. Fr
Gegensatz! Man kann das
deutschen Fürsten mit F
die gleiche wie 1152:
Denn der Wegfall d
ins Kloster unter H
rein geistlichen B
ist. Deshalb gr
rich I., 1198
recht nur ir
König wer
forderte
seine b
nur
gib
P

ein Viertel der Teilnehmer an Innozenz III. [illegible]
Konzil von 1215, allein aus dem Königreich [illegible]
Kultur dieses Landes war eben [illegible]
[illegible] nicht Landeskinder. Aber [illegible]
[illegible] der eigentliche Adel überwarf sich [illegible]
Kirche von Rom [illegible]

„Staat" und „Stadt" in Deutschland von 1150–1250 415

...g.
...Deutschland.
...bis dahin unerhört war.
...ien der Bettelmönche von Italien
...ur diese veränderten geistigen Druckver-
..., wenn wir die Konflikte zwischen Friedrich II.
...ersuchen. Deshalb haben wir sie hier vorweg unter-
...e Franzels Buch vielleicht gefördert, wenn er diese Ver-
...lution in Italien noch genauer analysiert hätte. Denn er hätte
...erade seinen Haupttreffer vielleicht noch schärfer herausarbeiten
Franzel legt nämlich m. E. mit vollem Recht das größte Ge-
...auf die Nachricht, daß Heinrich VII. Ende 1234 ein Bündnis mit
...Lombardischen Städten geschlossen habe. Dies Bündnis habe dem
...den Boden ausgeschlagen. Hier habe Friedrich II. kein Schwanken
...kennen dürfen. Seine Todfeinde im Bunde mit dem Sohne zu sehen
— das zerschnitt für Friedrich II. alle Blutsbande. Wie es der Land-
...friede von 1235 dann ausspricht: ein solcher Sohn ist des Vaters Sohn
nicht mehr.

Indem Franzel diese Nachricht von dem Bündnis des jungen Königs mit den Lombarden heraushebt, gelingt es ihm, dem Schicksal Heinrichs VII. das Zufällige zu nehmen. Der Königssohn hat eine wirkliche Ordnung der deutschen Verhältnisse geträumt, eine Ordnung, in der ein Bund mit dem Nachbarn jenseits der Alpen nur natürlich gewesen wäre. Wohl hat er sie nur geträumt. Aber sein Traum — meint Franzel — ist später fast Wahrheit geworden, unter Rudolf von Habsburg. Franzel glaubt, einen Plan Heinrichs VII. wahrzunehmen, ganz Süddeutschland unmittelbar als König zu beherrschen, vom Elsaß, wo der Schultheiß

Digitized by Google

über Baden, wo Heinrich den Markgrafen so erbittert,
ließlich ist, der den Kaiser herbeiruft, hinüber nach
Schwaben und weiter nach Ostfranken, wo er den
beschwert und gegen die Hohenlohes Krieg führt.
Bayern hin; dessen Herzog besiegt er zweimal
tödlich gehaßt.
sehen wäre das Bündnisangebot, das Hein-
cht hat, zunächst einmal machtpolitisch

greich brauchte Flankenschutz gegen
rden. Vollendet, wäre es ein Reich
Sizilien und mit dem damaligen
n können. Es wäre imstande
ns und Nordens: von Thü-
d Brandenburg doch noch
on VII. nicht angreifen, sondern
wollte.
mehr als ein Traum werden — wie Rudolfs von
gezeigt hat. Und die sozialen Tatsachen Deutschlands
entgegen. Waren doch die Städte auf deutschem Boden auch
Hunderten im Entstehen. Und ließen sie sich doch anstecken von der italienischen Revolution. Der Gedanke, das so viel später mit Städten durchsetzte Deutschland zu „kommunalisieren", ist denn auch später realisiert worden. Freilich konnte das nur in den beiden Gebieten geschehen, die geographisch dieselbe Gunst wie die italienischen Stadtstaaten genießen — in dem Seegebiet der Hanse und im Hochgebirgsgebiet der Eidgenossen der Schweiz. Bern ist „die Zentralburg einer Korporation adeliger Herrschaftsinhaber" geworden. Gasser meint sogar (in seiner „Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit" 1930, S. 394): Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Stadt Bern von vornherein als Stützpunkt für den auf den Reichsgütern Burgunds angesiedelten Ministerialenadel gegründet worden.

So ist es aber auch der Fall mit Hagenau, Rotenburg und vielen anderen Städten. Auch Frankfurt am Main sieht eine Zusammensiedlung der Ministerialengeschlechter aus seiner Umgebung, und nur die großen Pläne des Reichsministerialen Kuno von Münzenberg, der noch als Einzelner die Nord- und Südseite des Mains beherrschen zu können glaubte, haben hier wohl zur Zeit Heinrichs VII. die Stadt selbst noch im Hintergrund gehalten. Von einem solchen in die Stadt übersiedelten Ministerialengeschlecht und von seiner anderen und neuen Einstellung zum Stadtrecht gibt Kunde auch das ursprüngliche „Weichbildrecht" (fälschlich

Digitized by Google

Die Bettelmönche, deren es 1300 bereits 200.000 gegeben haben soll, sind die Truppe der Päpste im Kampf gegen das altfränkische Einheitsreich von Norden und also die Träger dieser Revolution. Und Alfred Dove hat ihre Macht über die italienische Stadtrevolution in Norditalien in seiner Caracosa in noch immer unübertroffener Weise geschildert. Der Adel zieht in die Stadt. Die großen Fürstentümer der Markgrafen und Herzöge sind unter dem Druck der Könige von oben, der Städte von unten zerfallen. Der ohnehin auf eine Stadt meist beschränkte Bischof hat keine weltliche Macht. Da gründet sich auf den Stadtstaat in Italien eine neue politische Lebensform der abendländischen Welt. Diese Form entspringt der größten staatsrechtlichen Revolution zwischen Investiturstreit und Reformation. Dieses neue Leben bricht auf, während in den nordischen Ländern die Landesbischöfe den gleichen Rang mit den Fahnlehensfürsten erringen. Italien, das lange unterworfene Land, gewinnt plötzlich einen weltgeschichtlichen Vorsprung. Unter dem Druck dieser Wandlung stehen die Vorgänge in Deutschland. Italien erringt eine geistige Führerschaft, die bis dahin unerhört war. Sie verkörpert sich eben in dem Ausströmen der Bettelmönche von Italien her gerade um 1230. Das Gefühl für diese veränderten geistigen Druckverhältnisse muß uns begleiten, wenn wir die Konflikte zwischen Friedrich II. und Heinrich VII. untersuchen. Deshalb haben wir sie hier vorweg unterstrichen. Es hätte Franzels Buch vielleicht gefördert, wenn er diese Verfassungsrevolution in Italien noch genauer analysiert hätte. Denn er hätte alsdann gerade seinen Haupttreffer vielleicht noch schärfer herausarbeiten können. Franzel legt nämlich m. E. mit vollem Recht das größte Gewicht auf die Nachricht, daß Heinrich VII. Ende 1234 ein Bündnis mit den Lombardischen Städten geschlossen habe. Dies Bündnis habe dem Faß den Boden ausgeschlagen. Hier habe Friedrich II. kein Schwanken mehr kennen dürfen. Seine Todfeinde im Bunde mit dem Sohne zu sehen — das zerschnitt für Friedrich II. alle Blutsbande. Wie es der Landfriede von 1235 dann ausspricht: ein solcher Sohn ist des Vaters Sohn nicht mehr.

Indem Franzel diese Nachricht von dem Bündnis des jungen Königs mit den Lombarden heraushebt, gelingt es ihm, dem Schicksal Heinrichs VII. das Zufällige zu nehmen. Der Königssohn hat eine wirkliche Ordnung der deutschen Verhältnisse geträumt, eine Ordnung, in der ein Bund mit dem Nachbarn jenseits der Alpen nur natürlich gewesen wäre. Wohl hat er sie nur geträumt. Aber sein Traum — meint Franzel — ist später fast Wahrheit geworden, unter Rudolf von Habsburg. Franzel glaubt, einen Plan Heinrichs VII. wahrzunehmen, ganz Süddeutschland unmittelbar als König zu beherrschen, vom Elsaß, wo der Schultheiß

Digitized by Google

Wülfflin waltet, über Baden, wo Heinrich den Markgrafen so erbittert, daß dieser es schließlich ist, der den Kaiser herbeiruft, hinüber nach seinem Herzogtum Schwaben und weiter nach Ostfranken, wo er den Bischof von Würzburg beschwert und gegen die Hohenlohes Krieg führt. Von da ostwärts nach Bayern hin; dessen Herzog besiegt er zweimal und wird deshalb von ihm tödlich gehaßt.

Von diesem Plan aus gesehen wäre das Bündnisangebot, das Heinrich VII. den Lombarden gemacht hat, zunächst einmal machtpolitisch nicht sinnlos gewesen.

Ein solches süddeutsches Königreich brauchte Flankenschutz gegen seine längste Grenze, gegen die Lombarden. Vollendet, wäre es ein Reich geworden, das sich mit dem Königreich Sizilien und mit dem damaligen Frankreich und England wohl hätte messen können. Es wäre imstande gewesen, die großen Landesfürsten des Ostens und Nordens: von Thüringen, Sachsen, Böhmen, Österreich, Köln und Brandenburg doch noch zu überragen, Landesfürsten, die Heinrich VII. nicht angreifen, sondern über die er nur hinauswachsen wollte.

Dieser Plan konnte mehr als ein Traum werden — wie Rudolfs von Habsburg Politik gezeigt hat. Und die sozialen Tatsachen Deutschlands kamen ihm entgegen. Waren doch die Städte auf deutschem Boden auch zu Hunderten im Entstehen. Und ließen sie sich doch anstecken von der italienischen Revolution. Der Gedanke, das so viel später mit Städten durchsetzte Deutschland zu „kommunalisieren", ist denn auch später realisiert worden. Freilich konnte das nur in den beiden Gebieten geschehen, die geographisch dieselbe Gunst wie die italienischen Stadtstaaten genießen — in dem Seegebiet der Hanse und im Hochgebirgsgebiet der Eidgenossen der Schweiz. Bern ist „die Zentralburg einer Korporation adeliger Herrschaftsinhaber" geworden. Gasser meint sogar (in seiner „Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit" 1930, S. 394): Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Stadt Bern von vornherein als Stützpunkt für den auf den Reichsgütern Burgunds angesiedelten Ministerialenadel gegründet worden.

So ist es aber auch der Fall mit Hagenau, Rotenburg und vielen anderen Städten. Auch Frankfurt am Main sieht eine Zusammensiedlung der Ministerialengeschlechter aus seiner Umgebung, und nur die großen Pläne des Reichsministerialen Kuno von Münzenberg, der noch als Einzelner die Nord- und Südseite des Mains beherrschen zu können glaubte, haben hier wohl zur Zeit Heinrichs VII. die Stadt selbst noch im Hintergrund gehalten. Von einem solchen in die Stadt übersiedelten Ministerialengeschlecht und von seiner anderen und neuen Einstellung zum Stadtrecht gibt Kunde auch das ursprüngliche „Weichbildrecht" (fälschlich

Digitized by Google

„von der Gerichtsverfassung" genannt und so um seinen programmatischen Titel betrogen), wie es zwischen 1235 und 1241 in Magdeburg niedergeschrieben ist. Denn es zeigt diesen Weg des Ritters in die Stadt. Deshalb polemisiert meines Erachtens die zweite Reimvorrede des Sachsenspieglers gegen die wilden Phantasien dieses Weichbildrechts. Aber gerade wegen ihrer Phantastik haben sie großen symptomatischen Wert. Denn dieser das neue Weichbildrecht dichtende deutsche Ritter, der frei ist in seinen Wunschbildern, will das Gericht des flachen Landes mit dem Stadtgericht höchst eigenartig verkoppeln. Dieser Ritter spiegelt die Verfassungsrevolution, die von Italien herüberschlägt, während Ritter von Repgow konservativ das alte Stammes- und Reichsrecht „spiegelt".

Dem Könige Heinrich VII. und seinen ministerialischen Ratgebern kommt also die Zeit entgegen. Die neue Kommunalverfassung gerade als königliche Schultheißenverwaltung auf Deutschland zu übertragen, die alten Gerichtssprengel so durch wirkliche rationelle Herrschaftsbezirke zu ersetzen, mußte verführerisch sein. Und was sollte ihn hindern? Doch eben die Neuheit der Städte in Deutschland! Die Städte sind jünger als in Italien und sie stoßen in Deutschland auf die ganz andere Struktur des Bistums. Das Bistum ist Landesherrschaft. Es vereinigt meist mehrere Grafschaften. Sein Territorium läßt sich nicht aushöhlen wie die italienische Campagna damals ausgehöhlt wird. Auch dies hat Franzel an sich richtig erkannt. Aber auch hier möchten wir seine Ausführungen noch weiter führen, indem wir einige Urkunden Heinrichs VII. genauer interpretieren. Denn am Verständnis dieses Reichsfürstenrechts in Deutschland hängt das Verständnis für die Maßnahmen Friedrichs und Heinrichs. Deshalb geht es hier in der Tat um die Geschichte des „Staats" in Deutschland, wie Franzel sagt.

Franzels Buch — darin ein bezeichnender Parallelfall zu dem von Gasser — macht die Hereintragung moderner Vorstellungen in das Mittelalter nicht mit, wie sie der unglückliche Below geübt und vielen durch seine Grobheiten verängstigten Gemütern aufgenötigt hat. In Franzel und Gasser haben wir zwei begabte und begeisterte Fortsetzer des Geschichtsbildes, das mit größter Eindringlichkeit und Detailforschung Hans Hirsch vom Mittelalter entworfen hat, dem soeben von Dungern neue wichtige Züge hinzufügt, und um das ich mich 1914 in „Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250" bemüht habe.

Es ist nachgewiesen, daß kein einziger Gaugraf der karolingischen Zeit es zum Reichsfürsten gebracht hat, auch keine „Grafen" von Anhalt. Einzig Herzöge und Markgrafen sind Reichsfürsten geworden (kein einziges Lehrbuch hat von diesem Nachweis bis heute Notiz genommen). Mithin sollte man nicht in Fickers Terminologie einen „älteren" und einen

Digitized by Google

„neueren" Reichsfürstenstand unterscheiden, sondern Fickers Entdeckung verdient gerade eine bessere Benennung: der Abstand besteht zwischen Stammesfürsten bis auf Barbarossa 1150 oder 1180 und Reichsfürsten seitdem. (Der sächsische Markgraf Albrecht der Bär wird um 1149 noch zum Reichsfürsten gemacht auf dem Umweg über die Kämmererwürde am Kaiserhof, der Markgraf von Österreich aber 1156 schon direkt als Herzog des Reichs.) Reichsfürsten sind Fürsten, die in keinem Stammland mehr darin liegen, sondern die ein Fahnlehen oder Szepterlehen des Reiches innehaben. Deshalb heißen sie emphatisch in den Urkunden Barbarossas Fürsten des Reiches statt bloß Fürsten. Den erblichen Reichsfürsten seit Barbarossa charakterisiert am klarsten die Herzogswürde. Dieser nachgebildet wird das Fahnlehen. Aber das neue Fahnlehen wird mit mehreren Fahnen geliehen, nicht mit einer. Denn es ist dinglich gedachte Gebietsherrschaft über die Reste eines alten Stammlandes oder über eine Mark. Diese Fahnlehen zusammen mit dem Reichsgut und den Szepterlehen der geistlichen Fürsten (ursprünglich hießen diese Szepterlehen aber Königsschilde!) bilden das Lehnreich. Denn alle Lehen werden ja als Pertinenzen des obersten Lehnshofes vorgestellt. Aber die alte Stammesordnung macht sämtliche Fahnlehen trotzdem unveränderlich. Sie fallen nie ganz heim. Sie müssen immer ausgeliehen werden. Deshalb bilden sie eine feste, unverrückbare Ordnung im Reiche und so spricht man seit 1150 von „Kaiser und Reich".

Auf Grund dieser Daten ergibt sich, daß die weltlichen Reichsfürsten und der König von vornherein eine konkurrierende Gebotsgewalt nach Volksrecht ausüben. (Denn nicht auf den Grafenrechten beruht der Rang als Reichsfürst, sondern auf dem Herzogtum.) Im modernen Arbeitsrecht hat der Arbeitgeber über die sachliche Aufgabe alles zu sagen, persönlich dem Arbeitnehmer nichts. Der Sache wird Treue geschuldet. Im Feudalismus ist das umgekehrt. Nicht hineinreden kann der Lehnsherr in den Aufgabekreis des Beliebenen. Die persönliche Treue muß um so lauter betont werden. Daher hat jede Stufe der Heerschildordnung originäre Gebotsgewalt nach Landrecht für ihren Gebotskreis, und der Lehnsmann wird nur beschränkt durch die persönliche Treue, die er dem Oberherrn schuldet. An dieses Bild des Reiches knüpft Franzel an und zeigt, wie der König in dem süddeutschen Gebiet aus einem Oberlehnsherrn Staatsoberhaupt zu werden versucht mit Hilfe der Kommunenverfassung.

Die zweite Entwicklungslinie ist für Franzel ebenso wichtig.

Hans Hirsch hat sie aufgedeckt, als er nachwies, daß in der Landfriedensgesetzgebung der Salier eine neue Aufgabe der großen zentralen Gewalten in Reich und Stamm sich herausbildet: die Einrichtung einer ständigen Kriminaljustiz, aufgebaut in den alten Hundertschaftsgerichten,

Digitized by Google

gegen Dieb und Frevel, darüber für die höheren Stände in den Landfriedensgerichten der Herzöge, Markgrafen und Bischöfe, also der Reichsfürsten.

In dieser Lage treffen der Pfaffenkönig Friedrich II. um 1220 und sein Sohn Heinrich VII. um 1230 das Reich an. Was können sie tun? Was haben sie getan? Es sind die beiden berühmten Reichsgesetze von 1220 und 1231/32, die ihr Wirken belegen. Beide Gesetze nun haben, wie nicht genug betont werden kann, verfassungsrechtlich einen fast entgegengesetzten Charakter. Das muß zunächst klargestellt werden. Denn dann sieht man, was Friedrich II. und seinen Sohn Heinrich trennt.

Im Jahre 1220 stellt Friedrich II., von den Szepterlehnsträgern abhängig, diese den weltlichen Reichsfürsten gleich. Artikel 1 des Privilegiums für die geistlichen Fürsten hebt das Spolienrecht auf. Sowohl auf der älteren Stufe einer Munt des Königs über die Königsgeistlichen wie auf der neuen seit 1122 durchdringenden seiner bloßen Lehnsherrlichkeit über den Episkopat war das Spolienrecht begründet. Denn der Geistliche hinterließ in seinem Amt keinen Erben. Also nahm das Erbe der König. Des Königs Verzicht von 1220 hebt also die Benachteiligung der Szepterfürsten als Geistlicher auf und macht sie insofern zu weltlichen Fürsten.

Artikel 2 nennt ihr weltliches Fürstenland bereits Territorium und schließt es gegen neue königliche Zölle und Münzen.

Artikel 3 will die Kommunenbewegung unterbinden. Der König selber will den Szepterlehen keine Untertanen entziehen.

Nach Artikel 5 will der Herrscher nur wie ein anderer Vasall Kirchengut zu Lehen nehmen, ohne oberherrliche Ansprüche daran zu knüpfen, trotzdem doch früher die Kaiser selbst auf das Reichskirchengut ihren Vasallen angewiesen hatten.

Artikel 6—8 erkennen an, daß die geistliche Banngewalt der Bischöfe die landrechtliche Acht nach sich ziehen soll. Die Banngewalt ist damit als Mittel der Herrschaft für die Bischöfe ausdrücklich anerkannt. 1274 mußte so z. B. Heinrich von Hessen vom Reich geächtet werden, weil ihn der Erzbischof von Mainz gebannt hatte, ohne daß dieser auch nur den Versuch gemacht hätte, andere als politische Gründe für den Bann anzuführen. Was das Spolienrecht für den Bischof, das bedeuten die Artikel 6—8 für seine Landesregierung.

Und im Artikel 9 wird auf die alten Rechte des Königs und seiner Beamten in allen Bischofsstädten fast vollständig verzichtet.

Das ganze Privileg strebt also dahin, die Szepterlehen den Fahnlehen gleichzustellen. Eine „Rückständigkeit" der Kirchenfürsten (Wirkung ihres Bannes, Ledigung durch den König, Spolienrecht usw.) in ihrem Territorium ist wettzumachen.

Das Privileg von 1220 schüttelt mithin im wesentlichen Bin-

Digitized by Google

dungen einer alten Zeit, also der Zeit vor 1122, ab, die in den Szepterlehen Reichsgut sahen, Bindungen, die Barbarossa und Heinrich VI. straff wieder angezogen hatten.

Anders das Statut von 1231. Dies Statut bewahrt die Fürsten vor dem Einbruch der italienischen Städterevolution oder, unpathetisch gesprochen, vor den neuen Regierungsmethoden des 13. Jahrhunderts.

Die Domini Terrae werden dagegen gesichert, daß die unerhörten Neuerungen aus Italien und dem Westen (Cambrai!) nach Deutschland hinüberschlagen. Heinrich VII. verzichtet hier nicht auf alte Gerechtsame, sondern auf eigene neue Maßregeln! Nur Artikel 3 von 1220 klingt hier an. Dieser Einzelpunkt von 1220 wird nun zur Hauptsache.

Das Statutum ist in Worms gegeben, aber es trägt m. E. in erster Linie ostfränkischen Verhältnissen Rechnung. Das Wort synodalis, sendbar, ist nämlich in Ostfranken zuerst belegt. Und hier hat es den besten Sinn, weil der Herzog-Bischof von Würzburg den Landfrieden eben auf seinen Synoden wahrt. Die privilegierten Stände bis zum Ministerialen hinunter können also hier gerade treffend als die bezeichnet werden, die auf die Synode gehen im Unterschied vom Sent des Archidiakonus. Denn an sich ist jeder Laie „Sent" pflichtig, aber in Ostfranken ist der Gegensatz das Gericht der Synode des Bischofs für die höheren, der Zent oder der comecia für die niederen Stände. Geschers Forschungen über den Adel von Köln machen hier freilich eine Nachprüfung erwünscht.

Die ostfränkische Heimat des Statuts wird aber noch weiter deutlich durch das Schreiben vom 21. November 1234, das Heinrich VII. an die königlichen Beamten in Wimpfen, Nürnberg, Rotenburg, Hall, Schweinfurt usw. richtet. Dreieinhalb Jahre nach dem Statut geschrieben, nimmt der Brief Punkt für Punkt inhaltlich zu Artikeln des Statuts Stellung:

Des Bischofs Dorfgerichte sind behelligt worden (= Statut c. 18). Ein Markt ist neu errichtet worden „contra nostra statuta" (Statut c. 1), Münzen geschlagen (c. 17), Straßen werden umgeleitet (c. 4), Centgerichte werden geändert oder gehindert (c. 8), Synodale werden von des Königs Stadt- oder Hundertschaftsbeamten vorgeladen (c. 9), Bauern werden besteuert (c. 11), es wird außerhalb der Städte auf dem flachen Lande vollstreckt durch die Stadtrichter, über Lehen und Eigen richten die städtischen Schultheißen, als hätten sie die alten Landgerichte inne, — die in Würzburg konzentriert waren beim Bischof als Inhaber der Gaugrafschaften — (c. 13). Untertanen des Landesherrn werden in den Städten festgehalten (c. 23 des Statuts), Landtage werden von den königlichen Beamten abgehalten.

Kurz, Heinrich VII. muß nach dreieinhalb Jahren nicht nur ein Mandat erlassen, so als sei das Statut zugunsten der Landesherren nie ergangen. Sondern man sieht auch aus dem Mandat, was auch aus dem

Digitized by Google

Statut hervorgeht, dort aber leicht übersehen wird, daß der König auf die Regierungshandlungen verzichtet, mit denen damals neu regiert wird. Es ist kein Privileg, sondern Favor und gratia wird 1231 versprochen. Die Fürsten erwerben also nicht ihrerseits Rechte. Sondern der König verspricht, von gewissen neu sich bietenden Möglichkeiten keinen Gebrauch zu machen. Er bindet sich selbst, nicht zu walten, wie er doch walten wollen muß, wenn anders er König ist. Und seine Ministerialen verstehen ihn richtig und walten weiter so, als sei nichts statuiert weder in Worms 1231 noch in Cividale 1232. Es geht Heinrich VII. schon sehr schlecht, als er seine ostfränkischen Beamten an das Statut bindet. Wir sind im November 1234. Sein Aufruhr gegen den Vater ist bereits im Gang. Die Gesandten an den lombardischen Bund sind am 13. November abgegangen. Das Statut ist also die theoretische Negation der ständigen Praxis Heinrichs VII. bis ans Ende seiner Herrschaft.

Gerade darin aber offenbart sich das Unmögliche seines Vorhabens, daß er in dem Augenblick, wo er ganz er selbst sein will, seine intensive Verwaltung aus Machtrücksichten verleugnen muß. In diesem Augenblick muß er bereits die Revolutionsziele preisgeben, weil er den Landesherrn von Ostfranken, weil er den Bischof von Würzburg sich erhalten muß! An diesem Paradox erkennt man den Kern des Konflikts. Die Bischöfe sind die Barriere für die Einführung des neuen Stadtstaats im südlichen Deutschland. Sie sind Domini terrae, Inhaber des alten Gaugrafengerichts über Erb und Eigen, Inhaber des Landfriedensgerichts für alle aktiv Heerschildigen, d. h. für die gesamten höheren und niederen Militärkommandanten des Landes. Sie wehren sich gegen eine Verlegung der Hundertschaftsgerichte in die Königsstädte. Wenn man bedenkt, wie eben in diesen Jahrzehnten die Staufer das Gebiet etwa um Ulm rein geometrisch zu Verwaltungsdistrikten in einem konzentrischen Kreis mit sieben Meilen Radius vermessen haben, dann begreift man erst die Erregung der Landesherren.

Es ist nach alledem zu wenig, von einem Gegensatz zwischen Bischöfen und Städten zu sprechen, wie Franzel tut und womit er die übliche Ausdrucksweise beibehält. Das klingt zu leicht so, als sei der Stadtbischof nur als Stadtherr bedroht gewesen, und als habe die Stadt nur als Bischofsstadt damals um ihre Freiheit vom Stadtherrn gekämpft. Das aber ist nur ein Teilelement des Streites. Dieser ging in Wahrheit darum, ob Deutschland eine neue Stufe des abendländischen Lebens, die Verstädterung durch Burgrechtnahme des Landadels, in größtem Umfang mit durchleben werde oder nicht. Das ist nicht geschehen, auch nicht in den Gebieten, in denen nur geistliche Landesherren walteten, erst recht nicht in den östlichen Herzogslanden und Marken. Damit aber

Digitized by Google

entschied sich mehr als das Schicksal Heinrichs VII. Es entschied sich auch mehr als eine Vertagung der städtefreundlichen Politik der deutschen Könige um vierzig Jahre. Nicht um die Regierung in den Städten nur geht es unter Heinrich, sondern um die Regierung von den Städten aus. Auch Wöfflin von Hagenau, auch der Kellermeister von Nürnberg konnte so im Namen des Königs über das flache Land walten, nicht nur ein emanzipierter Stadtrat.

Auch die für Italiens Verfassung grundlegende, in Deutschland als revolutionär verschrieene Aufnahme von Balobürgern, von Scheinbürgern, die auf dem Lande als Bauern blieben, muß in Deutschland einen großen Umfang erreicht haben, denn sie wird 150 Jahre lang in den Reichsgesetzen bis zu Karl IV. immer neu verboten. Noch im Kap. XVI der goldenen Bulle muß der Kaiser den Kurfürsten die Abschaffung der Pfahlbürger verbriefen. So hatte sich aber schon Heinrichs VII. Statut ausgesprochen.

Doch sind diese Ausbürger nur der Grenzfall der ganzen Bewegung, die hier an die deutschen Grenzen heranbrandet, und abgefangen wird zugunsten der Landesherren. Immerhin ist dieser Grenzfall das klarste Symptom. Aber die deutschen Bauern sind nicht „zivilisiert" worden. Die deutschen Adeligen sind in der Mehrzahl auf dem Lande geblieben. Damit entschied es sich, daß noch zweihundert Jahre die deutschen Lande ohne Akten, ohne Beamten, mündlich und gewohnheitsrechtlich in kleinsten Herrschaften und Herrlichkeiten regiert werden würden. Erst der deutsche Fürsteneinzelstaat der Reformation hat die Landesherren beerbt und die Landleute dann nicht zu Stadtbürgern, sondern zu Staatsbürgern gemacht. Der deutsche König hat Süd- und Westdeutschland weder wie Sizilien noch wie Toskana einrichten können. Und alles, was Franzel mit Recht als neues Attribut des städtischen Lebens schildert, kam in Deutschland zwar auch zur Geltung, aber nur zugunsten der Landesfürsten, die überall am Ende, gestützt auf den landsässigen Adel, Sieger bleiben, außer dort wo Meer oder Hochgebirge den Städten zu Hilfe gekommen waren, was wir schon erwähnt haben.

Franzel faßt also Heinrichs VII. Regiment mit Recht als einen Akt einer staatsrechtlichen Revolution. Heinrich VII. ist ihm der deutsche König, der wirklich modern hätte regieren wollen. Von hier aus erhebt sich nun eine weitere Frage: Was konnte das Papsttum gegen diesen „guelfischen" König haben? Mußte es diesen Sohn nicht schützen gegen den in Italien gefährlichen Vater? Sind die Päpste nicht die Verbündeten der neuen Kommunenbewegung? Weshalb also bannt der Papst, der in Italien die Bewegung fördert, Heinrich VII. und hilft damit Friedrich? Eben hier wird die Einbettung von Heinrichs Regierung in das eine große Drama: altfränkisch-römisches Kaisertum wider das neue Papsttum not-

Digitized by Google

wendig. Denn was „an sich" für das Papsttum richtig gewesen wäre, konnte sich am Anfang der Dreißigerjahre nicht auswirken. Es ist Heinrichs VII. besondere Tragik, daß er gerade in den Jahren amten muß, die eine Atempause darstellen in dem Kampf der römischen Kaiser mit dem Papsttum. Vor ihm von 1198—1216 war der Kampf ohne Unterlaß gegangen. In diesem Abschnitt war Friedrich II. eine Figur des päpstlichen Spieles. Dann bricht der Streit aus von neuem durch den Kreuzzug Friedrichs II. Der Kaiser, in Deutschland ein Primus inter Pares, in Norditalien bedrängt, verlegt sein Kaisertum nach Süden ins Mittelmeer. Er weicht sowohl der ghibellinischen wie der guelfischen Ideologie dadurch aus. Weder Italiener noch Deutsche, oder genauer weder die altfränkische Reichsüberlieferung der deutschen Fürsten und Stämme noch die neuen Ideen der päpstlichen Kanonisten oder der Städte stimmen zu dieser tönenden Sprache, die Friedrich II. nun anschlägt. Er muß diese Sprache sprechen, um sich einen dritten Raum zu schaffen, einen Raum, der weder deutsch noch italienisch ist. Das Schwärmen für den Stil dieser Kaiserurkunden ist jetzt etwas Mode. Und dies Kaisertum wird bestaunt als ungeheures Glanzstück der Weltgeschichte. Es sticht dieser Stil sehr ab gegen die prosaischen Erlässe König Heinrichs. Aber mich beschleicht nur das Grauen beim Lesen dieser wahnwitzigen Cäsaren-Ukase Friedrichs II., in denen ein Verzweifelter sich den eigenen ideologischen Wirkraum sucht zwischen der altfränkisch-salischen und der päpstlich-kommunalen Epoche des Abendlandes. Es geht Friedrich II. wie Napoleon. Beide sind Kinder einer Revolution und gehen zugrunde, als sie sich von deren Geist lösen wollen. Napoleon als legitimistischer Herrscher, als Mann der Marie Luise, als Vater des Königs von Rom, muß stürzen. Friedrich II., gestützt auf die Legisten und ihr Kaiserrecht statt auf seine Lehnsabhängigkeit vom Papsttum, muß stürzen. Denn beide verleugnen damit ihren Ursprung. Ihre glänzenden Anfangserfolge verdanken Friedrich II. und Napoleon I. ihrem Ursprung aus dem Geist, hier dem von 1789, dort dem von 1200. Als sie exzentrisch werden, ist ihre aus dem Zentrum einer epochalen geistigen Revolution stammende Sendung zu Ende und sie werden zu bloßen großen Individuen und eben dadurch vernichtet.

Friedrich II. hat trotz seiner extremen Kaiserideologie bald nirgends außer in Sizilien Grund unter den Füßen gehabt. Als 1254 die Bettelmönche in dies Land einströmten, da war auch dies Bollwerk eigener Artung nicht mehr zu halten. Der Geist der allgemeinen italienischen Revolution griff auf das doch staatlich bereits moderne Sizilien über, das damit erst geistlich romanisiert wurde. Aber die innere Unsicherheit Friedrichs II. ist längst vorher durch den übersteigerten Ton seiner Urkunden hindurch spürbar.

Digitized by Google

Sein Versuch mußte aber unternommen werden. Dazu war das Kaisertum noch eine zu starke Idee. Und eben daran geht Heinrich VII. zugrunde. Der Ausweiche Friedrichs ins Cäsaristische unterliegt als eine mittlere, schwebende Zwischenlösung die Haltung Heinrichs VII. vielleicht nicht ohne tieferen Sinn.

Denn Friedrich hat die Loslösung Deutschlands von dem Gesamtkaisertum durch den Sturz Heinrichs VII. noch gerade verhindern können, lange genug vielleicht, damit das Abendland nicht zu rasch verfiel. Auch ein Zeitgewinn weniger Jahrzehnte kann in solchen Weltwenden die geistige Erbfolge bereits sicher stellen. Noch erscheint Friedrich II. 1235 der Kurie tragbar. Noch haftet ihm etwas von dem Mündel des großen Innozenz an, ein Schimmer des Geistes, der ihn groß gemacht hatte.

Dadurch wird aber die Konstellation von 1230—1235 in dem Schachspiel eigenartig genug. Papst und Kaiser versuchen es untereinander noch einmal mit dem Frieden. König Heinrich und die Lombarden stehen ihnen gegenüber. Weil Papst und Kaiser in diesem Augenblick nach dem Frieden von St. Germano einig zu sein versuchen, deshalb kann Friedrich II. auf ihn und auf des Papstes deutsche Anhänger in diesem Augenblicke zählen. Fast niemanden außer den Reichsministerialen sieht Heinrich VII. bei sich. Die Rechnung geht also so auf: Die exzentrisch gewordene Kaisergewalt und die neu verselbständigte geistliche und Fürstenmacht in Deutschland und die neue Papstmacht überwältigen zudritt das national sich begrenzende deutsche Königtum und den Geist der guelfisch-kommunalen Revolution. Und so kann das ehemalige Papstmündel, der König von Sizilien und Jerusalem, in diesem einen Augenblick, wo er den eigenen Sohn geopfert hat, glauben, das Unmögliche möglich gemacht zu haben. Mit dem Papst, dem einen Revolutionär eines neuen Weltalters im Frieden, gegen die Städte, die Mitträger der Revolution unerbittlich, kann er in Deutschland als deutscher König die Gebotsgewalt über die tota terra in Anspruch nehmen. Als tota terra bezeichnet er Deutschland einheitlich im Jahre 1235 (in der Gründungsurkunde für Braunschweig vom 21. August), mit einem älteren Kaisern unbekannten Ausdruck. So hat in Mainz 1235 Friedrich II. beim Sturze Heinrichs den ersten Landfrieden erlassen können, der nicht von seinen Mitgliedern mehr beschworen werden, sondern als Reichsgesetz ohne weiteres gelten soll. Mit Zwing und Bann gebietet der Kaiser wie jeder Herr: „Wir setzen und gebieten von unser keiserlicher Gewalt und mit der fürsten rat und ander des riches getruwen". Kein Weistum über eine Einzelfrage ist gefunden wie im alten Reichsrecht, kein Friede beschworen zwischen Friedegenossen, sondern ein Gesetz wird erlassen. Aber inhaltlich ist dies Ge-

Digitized by Google

setz in wesentlichen Stücken wieder nur die Abstinenzerklärung des Kaisers zugunsten der Landesherren! Dazu treten nur zwei größere neue Teile. Zunächst wird der Prozeß zwischen Vater und Sohn eingehend geregelt. Heinrichs Rebellion war eben der Ausgangspunkt dieses Reichsgesetzes. Und am Schluß wird der kaiserliche Hofrichter eingesetzt, weil der Kaiser ja nie im Lande weilt. Wie wenig war damit erreicht! Eine deutsche wirkliche Gesetzgebung hat sich nicht angeschlossen. Das Gesetz ist vereinzelt geblieben. Die späteren Landfrieden aber werden wieder befristet und beschworen. Wir verdanken aber der einzigartigen Verkettung der Umstände das erste Reichsgesetz in deutscher Sprache. Und hierin huldigt Friedrich doch dem Geist der Zeit, der seinen unglücklichen Sohn verführt hatte, wenn er, der Vater, nun auch deutsch spricht. In diesem erstmaligen Vorrang des Deutschen kommt also in gewissem Sinne der Geist, dem Heinrichs VII. Regierung gefolgt war, zu seinem Rechte.

Es sind fast die schönsten Seiten des Franzel'schen Buches, auf denen der Freude Heinrichs VII. an der deutschen frisch aufblühenden Sanges- und Sprachwelt nachgegangen wird. Es scheint mir übrigens nicht undenkbar, daß die königliche Kanzlei den deutschen Sachsenspiegel schon gekannt hat zur Regierungszeit Heinrichs. Zeumer neigte zu dieser Ansicht. Die auf Heinrich VI. gehenden Minnelieder möchte man in der Tat eher Heinrich VII. zusprechen. Hallers stilistischer Beweis behält dafür Wert. Die in den Gedichten begegnende Formel „ze achte und ze banne" bleibt für das 12. Jahrhundert ungewöhnlich. Aber ich gebe Franzel recht, auf dieses Beweismittel kommt es nicht einmal entscheidend an. Wenn ein Herrscher der Verfasser wäre, dann wäre es Heinrich VII. Aber ob die (immerhin schon aus dem 13. Jhdt. stammende) Zuweisung an einen Herrscher zutrifft, bleibt wohl fraglich.

Nun noch zum Schlusse eine Parenthese: Franzel datiert die Freimaurerei ins „gotische" Zeitalter zurück. Solch lapsus ist unter seiner Würde. Die Loge ist wirklich erst im deistischen England nach 1700 entstanden und hat mit gar keinen mittelalterlichen Bauhütten etwas zu tun. Diese waren eine sehr prosaische Angelegenheit. Das Märchen von der alten Abstammung des neuen Ordens gehört zum Ritual der Aufklärung. Merkwürdigerweise wird es heut gerade auch von Gegnern der Loge geglaubt.

Aber dies ist eine belanglose Einzelheit, die ich erwähne, weil sie selbst in ihrer Verirrung zeigt, daß dies Buch mit poetischem Schwung geschrieben ist. Und wahrlich, es war nicht leicht, diese schattenhafte Gestalt Heinrichs VII. zum Leben zu erwecken und mit Sinngehalt zu erfüllen.

Es war ein guter Griff der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die tschechoslowakische Republik, diesem Buche zum Druck zu verhelfen. Die Geschichtsschreibung hat hier eine Bereicherung erfahren.

Digitized by Google

Das älteste Register der Hochmeisterkanzlei des Deutschen Ordens.

Von Rudolf Grieser.

Eine der wichtigsten Quellen für die Kolonisationspolitik des Deutschen Ordens in Preußen bilden jene Privilegien, die sogenannten Handfesten, kraft deren der Orden seinen Untertanen Ländereien und Gerechtsame verlieh. Unter diesen Handfesten, die sowohl von dem Hochmeister für das ganze Land wie von den Komturen für ihre speziellen Verwaltungsgebiete erteilt wurden, verdienen die der Hochmeister entsprechend der hervorragenden Stellung ihrer Aussteller mit Recht ein besonderes Interesse. Verglichen mit der ganzen Masse der überhaupt überlieferten Hochmeisterhandfesten ist die Zahl der erhaltenen Originale nur gering. Zu der vorwiegend kopialen Tradition tritt um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine schon rein zahlenmäßig bedeutende Überlieferung, deren Kritik und Deutung die folgende Untersuchung gewidmet ist.

Es handelt sich um 33 Pergamentblätter, die einem Kopiar auf Papier aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts[1]) angebunden sind. Der ganze Codex, welcher dem Staatsarchiv zu Königsberg gehört und jetzt als Ordensfoliant Nr. 105 bezeichnet wird, ist, wie Einband, Titelblatt, Index und Foliierung erweisen, offenbar erst während der Regierung des ersten Herzogs von Preußen zusammengebunden worden[2]).

Während der Papierteil des Folianten (fol. 1 bis 221) seinem überwiegenden Teil nach ein Handfestenbuch darstellt, das hauptsächlich Urkunden aus dem Gebiet des Ordensmarschalls, der Komturei Königsberg, enthält, schien der eigenartige Charakter der angefügten 33 Perga-

[1]) Rousselle, Das Siedlungswerk des D. O. im Lande Gerdauen in: Altpr. Forsch. VI, 2; S. 220 setzt es zwischen 1402 und 1404 an.

[2]) Joh. Voigt pflegt den Folianten als „Fol. Privilegien des Stifts Samland" zu bezeichnen, obgleich damit der Inhalt des Bandes nur zu einem ganz geringen Teile umschrieben ist.

Digitized by Google

mentblätter (fol. 222 bis 254 des gesamten Codex) eine besondere Unter suchung zu rechtfertigen, um Wert und Zuverlässigkeit dieser Überlie ferung auch in Hinsicht auf das Fortschreiten der Arbeiten am Preußischen Urkundenbuch sicherer beurteilen zu können.

Schon Johannes Voigt benutzte bei der Herausgabe des Codex Diplo maticus Prussicus mehrfach die Handschrift, ohne dabei freilich ihren Wert einer näheren Kritik zu unterziehen, obwohl ihm das Problem als solches bereits aufgetaucht war. „Entwurf", „alte Abschrift", „alte Abschrift oder Entwurf",[1]) das waren die Vermutungen, zwischen denen er schwankte. Neuerdings haben G. Gerullis (Altpreuß. Ortsnamen, Berl 1922) und R. Trautmann (Die altpreuß. Personennamen, Götting. 1925) diese Überlieferung zu philologischen Untersuchungen herangezogen. Vor allem Trautmann, der auch einige Angaben über das Äußere der Handschrift macht, hat ihre singuläre Bedeutung und ihren hervorragenden Wert voll anerkannt, ohne allerdings die Überlieferungsfrage weiter zu ver folgen.

Die Handschrift hat ein Format von etwa 23 cm Breite und 28 cm Höhe und zerfällt in sechs Lagen zu je acht bis drei Blatt.

1. Lage: fol. 222 bis 229
2. Lage: fol. 230 bis 237
3. Lage: fol. 238 bis 241
4. Lage: fol. 242 bis 247
5. Lage: fol. 248 bis 250
6. Lage: fol. 251 bis 254

Ursprünglich waren die Blätter größer, wie an einzelnen noch deutlich erkennbar ist, von denen beim Zusammenbinden mit der Papierhandschrift Überschriften und Titel weggeschnitten wurden. Das Pergament ist von sehr verschiedener Qualität; teils fein und gut geglättet, gibt es auch starke, rauhe, nicht sehr sorgfältig bearbeitete Blätter. An einigen Stellen war der Schreibstoff schon vor der Benutzung durchlöchert. Aus einem Blatt ist, bevor es beschrieben wurde, sogar ein breiter Streifen heraus geschnitten (fol. 237). Abgesehen von dem vordersten Blatt fol. 222, Ein trag Nr. 1 und Nr. 3[2]) und den Blättern 226 und 227 (Nr. 26 bis 33) besteht der Inhalt der Handschrift ausschließlich aus Landverleihungsurkunden von Hochmeistern, sogenannten Handfesten, die sich auf den Zeitraum von 1337 bis 1358 verteilen. Innerhalb dieser zwei Dezennien, die in der

[1]) Vgl. Voigt, Cod. Dipl. Pruss. Bd. III; Nr. 25, Nr. 52, Nr. 53, Nr. 69.

[2]) Die einzelnen Einträge sind durchgezählt und werden im folgenden auch so nach ihren Nummern angeführt. Vgl. das am Schluß S. 447 angefügte Übersichtsschema.

Digitized by Google

Amtszeit Dietrichs v. Altenburg beginnen, die Regierungen Ludolf Königs sowie Heinrich Tusmers umfassen und noch in die ersten Jahre Winrichs v. Kniprode hineinreichen, sind 305 Privilegien eingetragen.

Eine gewisse Übersichtlichkeit gewinnt diese immerhin beträchtliche Urkundenmasse durch eine allerdings sehr lockere Ordnung nach geographischen bezw. verwaltungstechnischen Gesichtspunkten. So erscheinen Abschnitte wie „Privilegia in terra Culmensi", „Sambia", „Nathangia", „Elbingen" oder wie „Districtus Mewensis", „Districtus Ostirrodensis", „Districtus Soldoviensis".

Es erhebt sich nun die Frage nach Charakter, Bedeutung und Entstehung der vorliegenden Privilegiensammlung, eine Frage, deren Beantwortung zugleich die kritischen Fragen der Überlieferung, der Zuverlässigkeit beantwortet. Es ist kurz die Frage, handelt es sich bei den vorliegenden Pergamentblättern um ein Copiar oder um ein Register?[1])

Es ist aus dem 14. und 15. Jahrhundert eine Reihe von Copiaren aus den Kanzleien des Ordens überliefert,[2]) in die für bestimmte Gebiete, etwa für eine bestimmte Komturei, die gesamten Landverleihungsurkunden in vollständigem oder doch nahezu vollständigem Wortlaut hintereinander abgeschrieben sind. Mit diesen Büchern, die — soweit man bisher zu erkennen vermag — den Güterbestand, die Einkünfte und sonstigen Leistungen aus den einzelnen Verwaltungsbezirken evident machen sollten und deshalb Urkunden der verschiedensten Zeiten und Aussteller, wie Hochmeister, Landmeister, Komture usw., soweit sie nur für das betreffende Gebiet Verleihungen vorgenommen hatten, in bunter Reihe nebeneinander enthalten, hat die vorliegende Privilegiensammlung kaum einen Berührungspunkt. Sie enthält ausschließlich Hochmeisterurkunden und ist augenscheinlich etwa gleichzeitig mit den verzeichneten Urkunden entstanden. Die Einteilung nach Gebieten endlich ist nicht bis zum Ende konsequent durchgeführt. Eine eingehendere Prüfung der Urkundeneinträge zeigt noch weitergehende entscheidende Unterschiede gegenüber den Copiaren. Während in diesen lange Reihen von Urkunden von einem

[1]) Wir folgen hier der jetzt wohl allgemein anerkannten Terminologie, wie sie O. Redlich in Hinblick auf Erben entwickelt hat. MIÖG. XXXI (1910) S. 131 ff. — Über Registerwesen vorwiegend in Hinsicht auf die älteren Papst- und die Sizil. Register mit sehr beachtlichen Ergebnissen in Bezug auf die Frage der chronologischen Folge der Einträge neuerdings H. Zatschek, Studien zur mittelalterl. Urkundenlehre. Konzept, Register u. Briefsammlung. 1929. (Schriften d. philos. Fakultät der Deutschen Universität in Prag Nr. 4.)

[2]) Wie z. B. der Papierteil des vorliegenden Ordensfolianten 105 eine Zusammenstellung der Urkunden der Komturei Königsberg bietet. Es gab — entsprechend der Zahl der regionalen Verwaltungszentren, vorzugsweise der Komtureien — eine ganze Reihe kleinerer Ordenskanzleien, die man richtiger wohl als Schreibstuben bezeichnet.

Digitized by Google

Schreiber hergestellt wurden, läßt sich schon auf den ersten Blick bei den vorliegenden Blättern ein häufiger Wechsel bestimmter Hände und das Auftauchen neuer Hände mit dem Fortschreiten des Buches in seinen einzelnen Abteilungen beobachten. Zeigen jene Bücher in den meisten Fällen eine gleichmäßige, saubere Schrift, so tragen die hier vorliegenden Urkundeneinträge in den weitaus meisten Fällen einen flüchtigen, ungleichmäßigen Schriftcharakter, Korrekturen fehlen nicht. — Wenn schließlich eine, zwar im Anfang nicht ganz regelmäßige, chronologische Folge der einzelnen Einträge zu beobachten ist, so liegt von vornherein die Vermutung mindestens nahe, daß es sich hier nicht um eine nachträgliche Zusammenstellung von Urkunden handelt, sondern daß verschiedene Schreiber, einander ablösend, die laufenden Ausfertigungen von Fall zu Fall eintrugen, daß es sich hier also um ein Register der Hochmeisterkanzlei handelt. Diese Vermutung scheint umso berechtigter, als, nachdem Erich Weise[1]) für die verhältnismäßig kleine Samländische Kanzlei schon seit spätestens 1322 die Führung von Registern nachgewiesen hatte, es um so erstaunlicher war, daß die viel bedeutendere Kanzlei der Hochmeister sich dieses Hilfsmittels eines entwickelten Urkundenwesens nicht vor dem Ausgang des 14. Jahrhunderts bedient haben sollte,[2]) daß sich zum mindesten keinerlei Zeugnis über ihre frühere Verwendung erhalten hatte. Wir nehmen deshalb keinen Anstand, das vorliegende Kanzleierzeugnis von vornherein als Originalregister zu bezeichnen.

Um den Anteil, den die Hochmeisterkanzlei an der Entstehung des Registers hatte, im einzelnen nachweisen zu können, ist es notwendig, hier einige Andeutungen über die Organisation der hochmeisterlichen Kanzlei, besonders über ihr Personal vorauszuschicken. Absichtlich beschränken wir uns dabei im wesentlichen auf den Zeitraum von 1338 bis 1358, welchen das Register umspannt. Eine vollständige Kanzleigeschichte würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen. Sie muß späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Über die Einrichtungen der Kanzlei im 14. Jahrhundert fehlen alle direkten Zeugnisse.[3]) Erst spätere Nachrichten geben Anlaß, in dem Kaplan des Hochmeisters den jeweiligen Chef der Kanzlei zu sehen. In einem Register findet sich als Titel eines Abschnittes die folgende Angabe: „In

[1]) Das Urkundenwesen der Bischöfe v. Samland. In: Altpreuß. Monatsschr. 59 (1922) S. 1 ff. u. 157 ff.

[2]) Diese Auffassung vertritt K. Lucas in einer ungedruckten Königsberger Diss. von 1921: Das Registerwesen der Hochmeister des D. Ritterordens. Lukas hat nur die Briefregister, nicht die Handfestenreg. berücksichtigt.

[3]) Weder auf Urkunden noch im Register finden sich Kanzleivermerke, die Aufschlüsse in dieser Hinsicht geben könnten.

Digitized by Google

der jorzol des herren 1416 umb Ostern als hern Gregorio das ampth der cappellanien wart bevolen hat man hirnoch geschrieben alle brive und sachen, die sich von der czeit aus vom koninge zu Polan und seime reiche sich hat irfolget".[1]) Diese Bemerkung zu Beginn eines Abschnittes in einem Register kann nur einen Sinn haben, wenn der Kaplan des Hochmeisters neben seinem geistlichen Pflichtenkreise ein maßgebendes Amt in der Kanzlei versah. Diese Vermutung findet ihre volle Bestätigung durch die Tatsache, daß gelegentlich im 15. Jahrhundert der Kaplan zugleich als Kanzler des Hochmeisters bezeichnet wird.[2])

Die Verbindung des Kaplanats mit der Stellung des Kanzleileiters ist an sich eine in vielen anderen Kanzleien zu beobachtende Regelung,[3]) die man wohl als eine ältere Stufe in der allgemeinen Kanzleigeschichte betrachten darf. Daß es sich hier auch in Preußen um eine schon ältere Überlieferung handelte, daß nicht erst 1416 diese Einrichtung getroffen wurde, ist wohl nicht zu bezweifeln. Die Reihe der hochmeisterlichen Kapläne läßt sich lückenlos seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts verfolgen. Vielfach, seit dem Amtsantritt des Hochmeisters Luther von Braunschweig fast regelmäßig, wird der Kaplan des Hochmeisters in der Urkunde als Zeuge genannt. Welchen Anteil er an den Kanzleigeschäften nahm, muß späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, wenn er überhaupt schon für das 14. Jahrhundert im einzelnen erkennbar ist. Deutlicher tritt der Anteil der unter ihm arbeitenden Beamten, der Notarii oder Schreiber des Hochmeisters, am Beurkundungsgeschäft hervor.

Unter Hochmeister Luther von Braunschweig bildete sich der Brauch, außer dem Kaplan in den Urkunden, und zwar am Schluß der Zeugenreihe, auch Kanzleibeamte des Hochmeisters zu nennen. Bei dem Fehlen jeglicher Kanzleivermerke wie anderer Nachrichten, welche nähere Aufschlüsse über den Gang der Beurkundung vermittelten, kann man nur ganz allgemein vermuten, daß hier wie in anderen Kanzleien die Nennung von

[1]) StArch. Königsbg. Ord. Fol. Nr. 9, S. 165, ähnl. S. 167. Die maßgebliche Bedeutung der Amtszeiten der Kanzleileiter für die Gliederung der Register ist keine seltene Erscheinung. Vgl. z. B. Seeliger, Registerführung am d. Königshofe MIÖG. Erg.-Bd. 3 S. 340 und Heuberger, Urk. u. Kanzleiwesen d. Grafen v. Tirol. MIÖG. Erg.-Bd. 9 S. 304 f.

[2]) StArch. Königsbg. Ord.-Brief 1449, Mai 29: Der Elekt von Riga bezeichnet in einem Briefe den damaligen Hochmeisterkaplan als „canczler und capplan" und die Adresse eines Bologneser Studenten an denselben Kaplan von 1452, Nov. 10 lautet ähnlich: Domino magistro A. domini mei generosi magistri generalis cancellario. In den Urkunden tritt fast ausschließlich der Kaplanstitel allein auf. Eine Ausnahme bildet ein Privileg von 1439, Okt. 15. Kop. StArch. Königsbg. Ord. Fol. 97a, fol. 64' ...frater Caspar cancellarius et capellanus noster...

[3]) Vgl. Breßlau, Urkl. I (2 A.) S. 603 ff.

Digitized by Google

Notaren auch deren Verantwortung für die betreffenden Ausfertigungen in sich schloß. — Nachdem zunächst bald zwei, bald ein Notar erscheint, werden allmählich fast ständig deren zwei erwähnt. Daß die beiden Notare fast immer in einer bestimmten Reihenfolge hintereinander genannt werden, scheint auf ein bestimmtes dienstliches Rangverhältnis zwischen ihnen hinzuweisen. Zwar haben nicht immer allein die in den Diplomen erwähnten Notare mundiert, es waren zweifellos über die genannten hinaus Schreiber in der Kanzlei beschäftigt.[1]) Immerhin steht soviel fest, daß die überwiegende Zahl der erhaltenen Originale von einem der in ihnen genannten Beamten geschrieben wurde. Da die Mehrzahl von ihnen zugleich öffentliche Notare waren, lassen sich ihre Hände meist mit Sicherheit identifizieren. So erscheint zuerst nachweisbar in einer Urkunde vom 17. Februar 1333 neben Johann von Meissen der Notar Hermann von Kaminata. Hermann, ein Sohn des Thorner Ratsmanns Diethmar von Kaminata,[2]) dessen Hand aus einem kanzleimäßig einzigartigen Stücke, in dem er sich als „Hermannus scriba magistri" unterschreibt, zweifelsfrei ermittelt werden kann,[3]) übte zugleich die Funktion eines öffentlichen Notars aus.[4]) Auch in dieser besonderen Eigenschaft wurde er mehrfach im Auftrag des Hochmeisters zu Beurkundungen herangezogen.[5]) Von seiner Hand stammt auch das Konzept zu dem viel umstrittenen mit Goldbulle versehenen Diplom Ludwigs des Bayern für den Hochmeister vom 15. (?) November 1337.[6])

Gleichzeitig mit Hermann von Kaminata wirkte, wenn auch nur kurze Zeit, von 1333 bis 1334, ein Notar, der gegen Ende seines tatenreichen Lebens als Johann I. den bischöflichen Stuhl von Ermland besteigen sollte. Johann von Meißen, wie er auch genannt wird, der Sohn eines gewissen Frank aus dem Städtlein Belgern an der Elbe, südlich von Torgau, in der Diözese Meißen, war ebenfalls Publicus Notarius.[7]) Bereits als Hochmeisternotar wurde ihm, offenbar im September 1333,

[1]) Vgl. Or. HM. Luther v. Braunschw. 1334, Jan. 9 (StA. Königsbg. 50, 39), das sicher nicht von einem der darin genannten Notare Hermann v. Kaminata oder Joh. v. Meißen geschrieben wurde. Die Hand ähnelt stark der des später noch zu nennenden Notars Saulus, sodaß die Vermutung nicht fern liegt, dieser habe damals bereits — wenn auch zunächst in subalterner Stellung — der Kanzlei angehört.

[2]) Erwähnt 1312. Vgl. Culmer Urkb. I, S. 117.

[3]) 1335, Jan. 10; StArch. Danzig, Abt. 392, 38.

[4]) Hermannus quondam Dythmari de Thorun clericus Culmens. dyoc. etc.

[5]) 1333, März 21; 1335, Juli 28; 1339, März 11; Originale im StArch. Königsbg.: LS XXVI, 1; 20, 24 und 60, 21.

[6]) Vgl. dazu A. Werminghoff, Urk. Ludwigs d. Bayern f. d. Hochmeister d. D. Ordens. In: Arch. f. Urkforschg. V (1914) S. 21 ff. Breßlau UL. II² S. 149; N. 3.

[7]) Vgl. Or. 1333, März 21: StArch. Königsberg LS. XXVI, 1.

Digitized by Google

ein ermländisches Kanonikat erteilt. Bald darnach, noch während seiner Tätigkeit in der Kanzlei, wurde er Pfarrer von Frauenburg.[1]) 1337 erscheint er als Pfarrer von Kulm. Nach 1345 dürfte er Dekan des Domkapitels von Ermland geworden sein, das ihn 1350 zum Bischof erwählte. Am 30. Juli 1355 ist er gestorben.[2])

Erst 1337 ist neben Hermann von Kaminata wieder ein zweiter Notar namentlich nachzuweisen. Enoch, Sohn des Lutzmann aus Beuthen,[3]) der zunächst als zweiter Notar tätig war, rückte nach dem Ausscheiden Hermanns von Kaminata im Herbst 1340 in die Stelle des ersten Notars. Als zweiter Kanzleibeamter erscheint nunmehr der Notar Johannes von Alamsdorf, der am 1. November 1340 zum ersten Male als Johannes notarius in einer Urkunde genannt wird.[4]) Wie sein Amtsgenosse Enoch von Beuthen war auch er gleichzeitig öffentlicher Schreiber. Johann von Alamsdorf[5]) stammte aus der Diözese Merseburg. Bemerkenswert und ganz eigenartig betont schon das von ihm gewählte Signet seine nahen Beziehungen zum Deutschen Orden: Es stellt im Kreise auf schwarzem Grunde einen ausgestreckten Arm dar, der die weiße Ordensfahne mit dem schwarzen Kreuz hält. War Johann Ordensbruder? Die Vermutung liegt immerhin nahe. — Bis zum 27. September 1344 ist seine Tätigkeit in der Kanzlei nachzuweisen. Im Dezember desselben Jahres erscheint dann ein Johann von Alamsdorf als Ermländischer Kanoniker unter den Zeugen einer Urkunde.[6]) Es dürfte sich hier um den ehemaligen Schreiber des Hochmeisters handeln. Seine Aufnahme in das Frauenburger Kapitel scheint sich unmittelbar an die Tätigkeit in Marienburg anzuschließen, man darf sie wohl als eine Belohnung für geleistete Dienste betrachten. Bis zum 4. Februar 1364 ist Johann als ermländischer Domherr nachweisbar. Sein Todesjahr ist unbekannt. Eine für ihn gestiftete Memorie wurde später an der Vigilie Aller Heiligen im Frauenburger Dom gefeiert.[7]) Johann von Alamsdorf hat — seine Stellung in der Zeugenreihe erweist es —

[1]) Cop. 1334, Juli 6: StArch. Königsbg. Ostpr. Fol. 141, fol. 126.

[2]) Über seinen Werdegang zuletzt Schmauch, Besetzung der Bistümer im D. Ordensstaate. in: Erml. Zeitschr. XX, S. 717.

[3]) Enoch Luczmanni de Bythom cler. Cracoviensis dyoces. publ. imp. auct. notarius: 1343, Jul. 23 — Or. StArch. Königsbg. 60, 21a.

[4]) Der Schriftvergl. zeigt, daß der in den Urkunden genannte Notar Johannes mit dem öffentlichen Notar Johannes von Alamsdorf identisch ist.

[5]) C. P. Woelky in: Mon. Hist. Warmiens. III, S. 218 leitet den Namen her von Alamsdorf in Böhmen, das 1368 vom Orden gekauft wurde und zur Kommende Kommetau gehörte.

[6]) 1344, Dez. 6. Transsumt des Notars Saulus Milutini über den Grenzvertrag des Markgrafen Waldemar von Brandenburg mit dem Orden v. 1313. — StArch. Königsberg 50, 5.

[7]) Vgl. Mon. Hist. Warmiens. III, S. 218 ff.

Digitized by Google

dauernd als zweiter Notar gewirkt. Als Enoch 1341 aus der Kanzlei ausschied, rückte nicht Johann nach, sondern die erledigte erste Stelle nahm der Notar Saulus ein.

Saulus, Sohn des Milutin, ein Pomesanischer Kleriker, dessen die Urkunden vom 25. April 1342 bis zum 4. Oktober 1346 Erwähnung tun, war ebenfalls öffentlicher Notar.[1]) Wie eine deutsche Urkunde (1346, April 15.) verrät,[2]) bekleidete dieser Hochmeisterschreiber schon damals den akademischen Grad des Magisters. Hatte er also offenbar bereits vor dem Antritt seines Amtes in Marienburg gleich manchen seines Standes[3]) Universitätsbildung genossen, so hielt er sich nach seinem Ausscheiden aus dem Hochmeisterdienste (1347) nachweislich mehrere Jahre, nämlich von 1348 bis 1351, zuletzt als „Conservator Nationis Theutonice", an der Universität Bologna auf.[4])

Neben Saulus wird seit dem Abgange Johanns von Alamsdorf 1344 ein Notar Paulus[5]) in den Urkunden genannt, dessen Tätigkeit (nachweisbar seit dem 25. November 1344) bis in das Jahr 1347 hinein zu beobachten ist. Sein Nachfolger war Heinrich von Nedasin.

Heinrich von Nedasin, der 1347 an Stelle von Saulus trat, gehörte längere Zeit hindurch der Hochmeisterkanzlei an. Noch in den ersten Jahren Winrichs von Kniprode, bis 1354, ist er als Ingrossator von Privilegien nachzuweisen. Gleich den meisten seiner Vorgänger war er Publicus Notarius[6]) und dieser Tatsache verdanken wir auch die Kenntnis seines vollständigen Namens sowie seiner Herkunft. Kleriker der Naumberger Diözese, war er, wie die meisten seiner Vorgänger, ein Neuling im Lande.

Etwa ein Jahr nach Saulus wurde auch Paulus abgelöst. Für ihn erschien ein Notar Nicolaus, über den keine näheren Nachrichten vorliegen,[7]) obgleich er augenscheinlich eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet hat. Er hat noch 1352 unter Hochmeister Winrich als Schreiber von Urkunden gewirkt. Bis zum 12. März 1350 werden Heinrich und Nicolaus nebeneinander in den Urkunden genannt, dann hörte der etwa 20 Jahre lang in der Kanzlei fast regelmäßig geübte Brauch, die Notare neben den

[1]) Nach seinem Vaternamen zu urteilen nicht deutscher (preuß. ?) Abstammung.

[2]) Er wird als „Meyster Saul" bezeichnet. StArch. Danzig 2, 10. Über seine möglicherweise schon frühere Tätigkeit in der Kanzlei vgl. oben S. 422.

[3]) Redlich, Urkundenlehre, S. 228.

[4]) Vgl. Perlbach, Prussia Scholastica. 1895. S. 1 und 207.

[5]) Nähere Nachrichten waren über ihn nicht zu ermitteln.

[6]) Orig. StArch. Danzig 2, 12: 1350, Jul. 4. Heinricus quondam Heinrici de Nedasin cler. Nuenburgens. dyoces.

[7]) Da Nicolaus nicht als öffentlicher Notar nachweisbar ist, war zwar seine Schrift nicht absolut sicher zu identifizieren, indessen spricht größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß er mit jenem Schreiber identisch ist, der neben Heinrich v. Nedasin die meisten Privilegien in der fraglichen Zeit mundierte.

Digitized by Google

Zeugen der Urkunden anzuführen, auf.[1]) Ging dieser auffälligen Veränderung im Äußeren der Urkunden gegen Ende der Regierung Heinrich Tusmers eine Wandlung in der inneren Organisation der Kanzlei parallel? Man geht wohl nicht fehl in der Vermutung, daß die Verantwortung für die Ausfertigung der Urkunden die sich bis dahin auf den Kaplan und die beiden genannten Notare verteilt hatte, — denn welchen Sinn sollte, wenn überhaupt die Nennung der Notare anders haben, — nunmehr ausschließlich auf dem Kaplan ruhte, dessen Name auch ferner in den Urkunden genannt wurde. Wir dürfen vielleicht — bei aller gebotenen Vorsicht — daraus auf eine mehr zentrale Organisation der Kanzlei schließen. Denn der ausschließlichen Verantwortung dürfte andererseits auch ein Zuwachs an Einfluß und Macht in der Stellung des Kanzleileiters entsprochen haben. — Nur mit Hilfe des Schriftvergleichs und gleichzeitiger Notariatsinstrumente lassen sich auch noch fürderhin die hochmeisterlichen Kanzleibeamten ermitteln. Denn die äußerst enge Verbindung des öffentlichen Notariats mit der Hochmeisterkanzlei blieb auch weiterhin bestehen. Es trifft sich immerhin günstig, daß unter den Urkunden Winrichs von Kniprode aus dem Jahre 1357 sich ein Stück befindet, welches — es handelt sich um den einzigen bisher festgestellten derartigen Fall — ausnahmsweise in der Zeugenreihe zwei Notare anführt.[2]) Sie heißen Tilo und Heinrich.

Tilo, ein Sproß der Heilsberger Familie Sperling, hatte schon eine mehrjährige Tätigkeit als Notar im Dienste seines Landesherren[3]) des Bischofs von Ermland, hinter sich, als er, vielleicht schon bald nach dem Tode Bischof Johanns I., in die Marienburger Kanzlei eintrat. Durch Landverleihungen 1353 und zuletzt 1355, noch wenige Wochen vor seinem Tode, hatte Bischof Johann die treuen Dienste seines Notars reichlich belohnt.[4]) Auch die Würde als öffentlicher Notar verdankte er — in Preußen damals eine absolute Ausnahme — außer dem Kaiser seinem Bischof,[5]) während die obengenannten Hochmeisternotare allein vom Kaiser kreiert waren. Tilos Austritt aus der Kanzlei so bald nach dem Tode seines Gönners — schon im Oktober 1356 können wir ihn im Dienste des Hochmeisters nachweisen — dürfte mit dem Systemwechsel zusammenhängen, der

[1]) Dieser Brauch wurde übrigens unter späteren Hochmeistern wieder aufgenommen.

[2]) 1357, Maj 5. Vgl. Panske, Handfesten der Komturei Schlochau 1922, S. 79.

[3]) 1356, Okt. 19. — Tilo ist von 1346, Febr. 12 an im bischöfl. Dienste nachweisbar. Ermländische Zeitschr. XIV, S. 332 und XX, S. 137.

[4]) Cod. Dipl. Warm. II, 188 und 220.

[5]) 1356, Okt. 19: Tilo Sperlink Wilhelmi quondam de Heilsberg Warmiens. dioc. cler. publ. imper. et episcopali eiusdem Warm. ecclesie auct. notarius. Or. StArch. Königsbg. 57, 16.

Digitized by Google

durch die Wahl Johanns II. Streifrock zum Bischof von Ermland eintrat. Auf Johann I., den einstigen Notar des Hochmeisters, den erprobten Freund des Ordens, folgte der eifersüchtig auf seine Rechte bedachte Johann II., der dann nachmals mit dem Orden in schärfsten Konflickt geriet. Wenn ihn nicht der neue Bischof aus seinem Amt entfernte, hat Tilo Sperling wohl selbst die Folgerungen aus diesem Wandel der Dinge gezogen, der ihn nach Marienburg in die Kanzlei Winrichs von Kniprode führte.

Tilo Sperlings Kollege war, wie oben schon erwähnt, ein Notar Heinrich. Wir können ihn auf Grund des Schriftvergleichs identifizieren mit dem öffentlichen Notar Heinrich von Bischofswerder, der am 19. Oktober 1356 zusammen mit Tilo Sperling Instrumente für den Hochmeister redigierte.[1]) Da seine Tätigkeit schon über 1358 hinausführt, kann mit ihm diese Übersicht über die Beamten der Hochmeisterkanzlei abgeschlossen werden, welche hier lediglich dazu dienen sollte, die Entstehung des zur Erörterung stehenden Registers zu erläutern.

Wenn auch die individuellen Züge in diesen Schriften aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stark hervortreten, dazu die oben gezeigte verschiedene Herkunft der Hochmeisterschreiber naturgemäß diese Individualität noch mehr betont und die Scheidung der verschiedenen Hände erleichtert, so stellen sich dem Schriftvergleich gerade in diesem Falle doch besondere Schwierigkeiten in den Weg. Anders schreibt derselbe Notar wenn er mit eiliger Hand Urkunden registriert, als wenn er sorgfältig ein Privilegium ingrossiert. Wechsel der Tinte und der Federn, zeitliche Differenzen treten hinzu, um bisweilen die Entscheidung über die Identität zweier Handschriften zu erschweren. Dennoch läßt sich für fast alle in der Kanzlei während der fraglichen Jahre (1338—58) namentlich nachweisbaren Beamten die Beteiligung an der Führung des Registers erkennen.[2]) Sie hält sich meist innerhalb der zeitlichen Grenzen, in denen sie als Notare des Hochmeisters in den Urkunden genannt werden. Schon rein zahlenmäßig tritt die Tätigkeit Enochs von Beuthen in den ersten Jahren des Registers ganz beherrschend hervor. Von 1338 bis 1341 (letzter Eintrag von 1341, August 18, Nr. 208) rühren von ca. 160 Einträgen, an denen sechs verschiedene Notare beteiligt waren, mehr als 50 von Enoch her. Wenn man dabei bemerkt, daß in den Abteilungen des Registers, welche bereits mit dem Jahr 1338 beginnen (fol. 223, Nr. 4 und fol. 230, Nr. 48). die ersten Einträge von seiner Hand stammen, so ist man geneigt, diesem

[1]) Or. StArch. Königsberg 74, 5.

[2]) Wir verweisen auf das Übersichtsschema, S. 447, wo — soweit sie mit einiger Sicherheit zu ermitteln waren — die Schreiber in der letzten Spalte namentlich, sonst durch Buchstaben bezeichnet sind.

Digitized by Google

Hochmeisternotar an der Entstehung des Registers ein Hauptverdienst zuzurechnen.

Neben Enoch tritt 1339 Hermann von Kaminata hervor. Dieser Notar, dessen charakteristische Schrift in dem Zeitraum von 1333, wo wir ihn zuerst beobachten konnten, bis in den August 1340 kaum nennenswerte Wandlungen erleidet, läßt sich im Register von 1339, Juni 21 bis 1340, August 5 in mehreren Einträgen erkennen. — Während in den Urkunden Johann von Alamsdorf erst seit Herbst 1340 als Notar genannt wird, hat er bereits vom Herbst 1339 an bis 1344 Urkunden registriert. Sein frühester Eintrag, der wenigstens zum größeren Teil von ihm herrührt, datiert vom 20. Oktober 1339 (Nr. 59) sein spätester von 1344, August 26 (Nr. 285). Neben ihm erscheint mit einigen Einträgen zum Jahr 1342 (Nr. 215—218 und 221—226) sein Mitnotar Saulus. Weit umfangreicher als die der eben genannten Notare und nur mit der Enochs von Beuthen vergleichbar war die registrierende Tätigkeit Heinrichs von Nedasin. Vom Frühjahr 1347 an (frühester Eintrag Februar 25; Nr. 40) — etwa zu derselben Zeit, wo seine Beteiligung am Beurkundungsgeschäft nachzuweisen ist, — bis in das letzte Jahr seiner Notarstätigkeit 1354 ist auch seine Handschrift im Register zu verfolgen (letzter Eintrag 1354, Februar 21; Nr. 257). Heinrichs Kollege seit 1348, Nikolaus, hat nur einige wenige Diplome von 1352 und 1353 registriert. Die Einträge zum Jahr 1357 rühren ausschließlich von Tilo Sperlings Hand her. Neben diesen Registereinträgen, deren Schriftzüge sichere Schlüsse auf ihre Herkunft gestatten, bleibt doch noch eine große Anzahl von Einträgen, die keinem der bekannten Notare der Hochmeisterkanzlei zuzurechnen sind. Es bestätigt sich hier die schon oben gemachte Beobachtung,[1]) daß außer den Hochmeisternotaren, die in den Zeugenreihen genannt werden und meist auch die Reinschriften der Urkunden fertigten, noch eine Anzahl von Schreibern im Dienste der Kanzlei standen. Ihre Schriftzüge sind uns im Register überliefert, ihre Namen sind größtenteils unbekannt. Nur in einem Fall wird die Anonymität, die über diesen Kanzleikräften ruht, ein wenig gelüftet. Es sind im Register vier Einträge zu den Jahren 1339 und 1340 (Nr. 187, 276, 199 und 186), die, wie der Schriftvergleich ergibt, von dem Notarius Publicus Nicolaus von Kopenhagen herrühren, der zur selben Zeit für den Hochmeister Notariatsinstrumente über politische Verhandlungen redigierte[2]) und 1339 einer Ordensgesandtschaft nach Warschau als Notar beigeordnet war.[3])

[1]) Vgl. oben Seite 422, Anm. 1.

[2]) 1339, März 31. Orig. StArch. Königsbg. 60, 21a. Vgl. Voigt, Cod. Dipl. Pruss. III, S. 28 ff., hier sind die Notarsunterschriften nicht mit abgedruckt worden.

[3]) Als solcher verfaßte Nicolaus das Instrument über den Protest des Ordens gegen die Entscheidungen der päpstlichen Kommissare 1339, Febr. 4. Voigt Cod.

Digitized by Google

Ließ sich auf Grund des Schriftbefundes ein deutliches Bild von dem Anteil der hochmeisterlichen Notare an der Entstehung des vorliegenden Kanzleibuches gewinnen, so erhebt sich nunmehr die Frage nach seinem Aufbau im einzelnen, jenen inneren Merkmalen, die uns berechtigen, in diesem Kanzleierzeugnis das älteste erhaltene Register der Hochmeister des Deutschen Ordens zu sehen.

Es wurde oben bereits kurz die äußere Einteilung des Buches nach Landschaften oder Verwaltungsbezirken gestreift. Dem ersten Teil, der den Titel „Privilegia in terra Culmensi" führt und mit dem fol. 223 beginnt, geht nun ein Blatt voraus, das eine gesonderte Betrachtung erfordert, weil es inhaltlich eine von den folgenden Blättern abweichende Stellung einnimmt. — Das Blatt (222) enthält auf der Vorderseite, offenbar von der Hand des Notars Saulus, die Erklärung der Bischöfe von Dorpat und Oesel über ihr Hilfgesuch an den Landmeister von Livland beim Aufstand der Esten vom Ende des Jahres 1343. Es trägt die Überschrift: Datum per copiam ex parte dominorum episcoporum Tharbatensis et Osiliensis.[1]) Diese Proklamation, welche die Bischöfe zu ihrer Rechtfertigung Dänemark gegenüber erließen und abschriftlich auch dem Hochmeister zuleiteten, hielt die Marienburger Kanzlei für wichtig genug, um sie noch besonders schriftlich zu fixieren. Möglicherweise geschah dies auch, weil das bedeutsame Schriftstück zur Kenntnisnahme an die anderen maßgebenden Würdenträger des Ordens von der Kanzlei weitergeleitet wurde.[2])

Auf der Innenseite des fol. 222 steht oben von einer Hand, die noch zweimal unter den Handfesteneinträgen von 1338 nachweisbar ist (Nr. 6 und 53), das Privilegium des Hochmeisters Dietrich von Altenburg über Ossedno (Komturei Rheden) von 1338, Juni 29 (Nr. 2), darunter von anderer unbestimmbarer Hand die Vollmacht des Magisters Angelus von Viterbo als Ordensprokurator an der Römischen Kurie (Nr. 3). Dieses Stück, das weder den Namen des ausstellenden Hochmeisters noch ein Datum nennt, muß in der vorliegenden Form offenbar als Formular angesehen werden, welches auf Grund der Ernennung des Angelus von Viterbo verfaßt sein wird. Durch ein Versehen des Abschreibers wird der Name des Empfängers in das Formular mit übernommen sein.[3]) — Das folgende

Dipl. Pruss. III, S. 24 ff. StArch. Königsbg. 60, 21b. Nicolaus v. Kopenhagen verdankte übrigens seine Würde zum Unterschied von allen anderen Hochmeisternotaren päpstlicher Ernennung.

[1]) Auszugsweise gedruckt bei Voigt, Gesch. Preußens V, S. 23 und S. 25.

[2]) Wir denken dabei an die Großgebietiger in Königsberg, Elbing und Christburg.

[3]) Vgl. unten S. 445 I. Joh. Voigt gibt in seinem Aufsatz: Stimmen aus Rom über den päpstlichen Hof im 15. Jahrhundert. In: Raumers Hist. Taschenbuch 4 (1833) S. 51 einen kurzen Auszug aus diesem Stück, ohne seine Quelle zu nennen. Ohne Angabe von Gründen schreibt V. es Dietrich v. Altenburg zu, und Frei-

Digitized by Google

Blatt nun (223) unterscheidet sich schon äußerlich von dem voraufgehenden dadurch, daß der Text gegen den Rand des Blattes sorgfältig durch vier Linien abgegrenzt ist. Der Notar Enoch von Beuthen, welcher schmucklos, jedoch sorgfältig die Überschrift „Privilegia in terra Culmensi" über die Seite setzte, schrieb auch den ersten Urkundeneintrag (Privileg über Mortangen 1338, Juli 13; Nr. 4).[1] — Nachdem so gleichsam der Rahmen für das Kanzleibuch angelegt war, schrieb unter dies Stück dann zunächst nach einer etwa 3 cm breiten Lücke, die später noch durch einen Eintrag ausgefüllt wurde, dieselbe Hand, welche bereits auf der Innenseite des voraufgehenden Blattes (222) oben das Privileg über Ossedno (1338, Juni 29) (Nr. 2) eintrug, noch einmal dasselbe Stück nieder (Nr. 6). Das vordere Blatt (222), auf dem bis dahin offenbar nur dies Privileg von 1338 (Nr. 2) stand, wurde dann später von der Kanzlei zu Einträgen verwertet, die nicht in das eigentliche Register gehörten. So fand unter dem Privileg auf der Innenseite des Blattes die Vollmacht für den Prokurator (Nr. 3) und endlich auf der Außenseite die Kopie der bischöflichen Proklamation von 1343 (Nr. 1) ihren Platz.

Wie das erste Blatt nehmen auch die fol. 226 und 227 in dem Kanzleibuch eine Sonderstellung ein. Beide bilden ein zusammenhängendes Pergamentblatt, und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie erst nachträglich dem Register einverleibt wurden. Die Außenseite des fol. 226 ist leer geblieben, erst auf der Innenseite beginnen die Einträge. Es sind im ganzen acht undatierte Grenzbeschreibungen, zum Teil noch aus der Zeit der Hochmeister Luther von Braunschweig und Dietrich von Altenburg,[2] von denen sich sieben auf die Grenze zwischen dem Ordenslande und dem Herzogtum Masovien beziehen. Diese letzteren sind von den Hochmeisternotaren Saulus und Johann von Alamsdorf eingetragen worden. Sie werden also zwischen Frühjahr 1342 und Herbst 1344 geschrieben sein, als beide Notare nebeneinander in der Kanzlei wirkten. Da Nr. 32, das letzte der auf

---

tag, Die Geschäftsträger des D. Ordens an der Röm. Kurie (Zeitschr. des Westpr. Geschichtsv. 49 (1907), S. 197) hat das Stück auf Grund dieser Angaben um 1340 angesetzt. Es handelt sich hier ersichtlich um eine Generalvollmacht. Vgl. Teige, Beitr. zur Geschichte der Aud. litt. contrad. Prag 1897; S. 31 ff. Aus dem Indorsat eines päpstlichen Privilegs für den Orden von 1336, Feb. 8 (Orig. Staatsarch. Königsbg. 7, 320) ergibt sich, daß Angelus bereits damals als Prokurator für den Orden an der Kurie tätig war. Vgl. Breßlau, UL. II, S. 4. Die vorliegende Vollmacht dürfte also spätestens Anfang 1336 entstanden sein.

[1]) Man darf Enoch also die erste Anlage des Kanzleibuchs zuschreiben, wie er auch in den ersten Jahren augenscheinlich die Hauptarbeit am Register geleistet hat. Vgl. oben S. 426.

[2]) Ihre chronologische Bestimmung wird zum Teil dadurch erschwert, daß beim Zusammenbinden des Folianten im 16. Jahrhundert bei einigen Einträgen die ursprünglichen Überschriften abgeschnitten wurden.

Digitized by Google

die Masovische Grenze bezüglichen Stücke, wörtlich die Grenzbestimmung wiedergibt, welche am 8. November 1343 vertraglich zwischen dem Orden und den Herzögen von Masovien festgelegt wurde,[1]) so darf wohl angenommen werden, daß etwa um dieselbe Zeit oder nur wenig später die vorliegenden Beschreibungen der Preußisch-Masovischen Grenze hier zusammengestellt wurden, wahrscheinlich in Hinsicht auf den genannten Grenzvertrag, ja man darf möglicherweise in den vorliegenden Einträgen überhaupt das Material sehen, das den Verhandlungen des Ordens mit den Herzögen als Unterlage diente. Diese Vermutung liegt umso näher, als eine dieser Grenzbeschreibungen (Nr. 27)[2]) offenbar den Bericht einer Grenzkommission des Ordens an den Hochmeister darstellt.

Den Schluß der Grenzbeschreibungen bildet eine Darstellung der Grenze zwischen Stolpe und Pommerellen, welche auf den Angaben des Vertrages mit Markgraf Waldemar von 1310 beruht.[3])

Von den soeben betrachteten drei Blättern (fol. 222, 226, 227) abgesehen, enthält, wie schon oben bemerkt, das Register ausschließlich Privilegien und zwar Landverleihungen. Bei einer Betrachtung der Einträge in ihrem Verhältnis zueinander, wie es sich in dem am Schluß beigefügten Übersichtsschema darstellt, wird nun namentlich im Anfang der einzelnen Registerabschnitte bisweilen — z. B. von Nr. 4 zu 5 zu 6 zu 7 und von Nr. 7 zu 8 zu 9 — die chronologische Reihenfolge so stark durchbrochen, wie es mit dem Charakter eines Registers kaum mehr vereinbar scheint. Diese Ungleichheiten finden indessen ihre Erklärung in der Art der Führung des Kanzleibuches, wie sie sich aus einer vergleichenden Prüfung der Einträge und aus gewissen äußerlichen Merkmalen ergibt.

Zunächst wurde das Buch offenbar nicht regelmäßig geführt, sondern nur gelegentlich trug ein Beamter ein einzelnes oder auch mehrere Stücke auf einmal nach den aufbewahrten Konzepten ein, wobei nicht immer die chronologische Reihenfolge streng innegehalten wurde. Beispielsweise trug Enoch auf fol. 230, Nr. 48, 49, 50 (1338, Juni 29) in einem Zuge ein, darauf, wohl nach einer Unterbrechung, wie der Unterschied in Tinte und Duktus erweisen, ebenfalls in einem Zuge, die zeitlich früher liegenden Nr. 51 u. 52 (1338, Mai 17). In zwei Fällen sind auch Stücke aus dem Jahre 1337 nachgetragen worden (Nr. 56 und Nr. 194). Während Nr. 4 (1338, Juli 13) und Nr. 6 (1338, Juni 29) Einzeleinträge sind, wurden die Stücke Nr. 9 (1338, Juli 13) bis Nr. 12 (1338, März 29) also über einen

[1]) Die Urkunde des Hochmeisters gedruckt bei Dogiel, Cod. Dipl. Polen. IV, S. 107. Or. von der Hand des Saulus in der Bibl. Czartoryska zu Krakau Inv. Nr. 125. Die Gegenurkunden der Herzöge bei Voigt, Cod. Dipl. Pruss. III, S. 61 f.

[2]) Vgl. S. 445, III.

[3]) Vgl. Riedel, Cod. Dipl. Brandenburgen. II, 1 S. 290 f.

Digitized by Google

Zeitraum von ca. vier Monaten, wie der Schriftbefund ergibt, von einer Hand wahrscheinlich gleichzeitig eingetragen. Auch der Doppeleintrag der Handfeste über Krutwitz (1339, März 17) von verschiedenen Händen auf fol. 231 und 232' (Nr. 55 und 61) stärkt die Annahme, daß nach Konzepten registriert wurde, dadurch, daß in beiden Fällen von den Schreibern ein bestimmtes Wort nicht richtig entziffert werden konnte, augenscheinlich doch, weil es in dem vorliegenden Entwurf undeutlich geschrieben war. Im folgenden wird die betreffende Stelle der beiden Einträge wiedergegeben.

Nr. 55.

... Predicta bona ab eodem Hermanno suisque veris heredibus ac legittimis successoribus iure Culmensi perpetuo libere et hereditarie possidenda a d (Lücke) tamen quod idem et sui posteri de quolibet manso quatuor scotos .....

Nr. 61.

... Predicta bona ab eodem Hermanno suisque veris heredibus et legittimis successoribus iure Culmensi perpetuo libere et hereditarie possidenda a d e m p t o tamen quod idem et sui posteri de quolibet manso quatuor scotos .....

Aus dem Sinn der Stelle und aus Vergleich mit dem Formular anderer Hochmeisterprivilegien geht hervor, daß das Wort, welches der Schreiber von Nr. 55 nicht völlig lesen konnte und für das der Schreiber von Nr. 61 das ganz sinnwidrige adempto einsetzte, nur adiecto gelautet haben kann.

Anfangs wurden zwischen den einzelnen Urkunden bisweilen größere Zwischenräume ausgespart, wohl mit Rücksicht auf die Möglichkeit, übersehene Stücke später nachtragen zu können. Die Lücken — wie auch manchmal der untere Rand der Blätter — wurden beim Fortschreiten des Registers dann vielfach mit zeitlich erheblich späteren Stücken ausgefüllt. Äußerlich schon durch ihre sehr kleine enge Schrift, erweisen sich z. B. die Nummern 5 (1340, September 20) und 7 (1342, Juli 26) als solche späteren Einschübe auch durch ihre textliche Gestaltung. Geben die früheren Einträge — hier z. B. Nr. 4 und 6, 9 bis 12 — die Urkunden nahezu vollständig wieder — Nr. 4 enthält sogar die ganze Zeugenreihe — so ging die Kanzlei später in den meisten Fällen zu einer rationelleren, Zeit und Arbeit sparenden Methode über, indem sie ganz knapp, bisweilen wohl unter Anführung des Incipits der Arenga, lediglich den Rechtsinhalt der registrierten Urkunden festlegte.[1])

Bevor Nr. 7 am Schluß des fol. 223 eingefügt wurde, war auf der Rückseite des Blattes Nr. 8 (1339, August 9) in eine weite Lücke eingeschoben worden, die der Schreiber der Nr. 9 bis 12 freigelassen hatte. Dieselbe Hand C hat auch in anderen Teilen des Registers noch Einträge vorge-

[1]) Ausnahmen sind gelegentlich auch später noch zu beobachten; so sind die Nr. 34, 35, 36, 87 und 88, alle von 1346, 303 und 304 von 1357 ausführlicher gebucht.

Digitized by Google

nommen auf fol. 232, Nr. 58 (1339, Juli 27), auf fol. 243', Nr. 191 (1339, Juli 13), die sich also in einem verhältnismäßig engen zeitlichen Rahmen halten.

Bisweilen wird durch solche nachträglichen Einschübe die chronologische Bestimmung der folgenden Stücke erschwert. Auf fol. 243' hat der Schreiber D wahrscheinlich in einem Zuge 189, 190, 192, 193 niedergeschrieben. Während das erste Stück volle Datierung trägt, sind 190 und 192 nur mit Tages- und Monatsdatum und „anno etc." versehen. Ebenso wie 190 war ursprünglich auch 192 ohne weiteres auf Nr. 189 (1338) zu beziehen. Durch den Einschub von 191 (1339) wurde diese Beziehung gestört, aus dem erhaltenen Original von 192 läßt sich das Jahr 1338 ermitteln. Eine ähnliche Verwirrung ist auf fol. 242 eingetreten. Von 154 bis 161 läuft die chronologische Reihenfolge der Einträge, die bis auf 159 alle von Hermann v. K. herrühren, in voller Regelmäßigkeit vom 21. bis 24. Juni 1339, dann folgen am unteren Rande der Seite 162 und 163 von 1340, Okt. 12 von Enoch und Johann v. A.; auf der folgenden Seite reihen sich dann wieder Einträge von Hermann v. K. an (164—173) alle mit dem Zusatz „sub primo tenore" bezw. „sub prima forma et tenore", wie ihn schon 161 trug; alle diese Einträge (164—173) sind ebenso wie 161 auf 160 mit dem Datum 1339, Juni 24 zu beziehen. Dem entsprechen auch die weiteren wieder datierten Einträge 174—185, die mit 1339, Juni 24 beginnend ein allmähliches zeitliches Fortschreiten des Registers zeigen. 162 und 163 müssen also später eingeschoben sein. Dasselbe geschah mit 186, es ist zwar von derselben Hand wie 187 (Nikolaus v. Kopenhagen) aber, wie der starke Unterschied in der Tintenfarbe erweist, wurde es augenscheinlich nicht zugleich mit diesem geschrieben.

Es würde zu weit führen, hier die in den ersten Jahren des Registers nicht sehr seltenen chronologischen Unregelmäßigkeiten im einzelnen zu erklären. Es mag hier der Hinweis genügen, daß im ganzen genommen, einerseits zunächst das Register weitläufig mit bisweilen reichlichen Zwischenräumen geführt wurde und daß die entstandenen Lücken dann beim Fortschreiten vielfach mit späteren Stücken ausgefüllt wurden, daß andererseits anfangs offenbar nicht immer laufend registriert wurde, sondern daß besonders der Schreiber D mehrfach wahrscheinlich in einem Zuge zeitlich beträchtlich zurückliegende Urkunden buchte.[1])

Erst für die folgenden Jahre wurde die Führung des Registers regelmäßiger, die Lücken zwischen den einzelnen Einträgen verschwinden und damit auch die vielfachen Nachträge, welche die chronologische Folge

[1]) Z. B. 9—12; 60—62; 111—114; 121—122; 189, 190, 192—194; 262—264; Es ist zu vermuten, daß alle diese Urkunden (vorwiegend von 1338) erst 1339 registriert wurden, sicher ist es bei 111—114 und 262—264, unter denen sich je ein Stück von 1339 befindet.

Digitized by Google

in den Anfängen bisweilen so stark verwirrten. Es beginnt die mehr protokollarische, laufende Führung des Registers, d. h. zwischen der Konzipierung einer Urkunde und ihrer Buchung liegt meist nur kurze Zeit. Wir führen im folgenden einige Beispiele an, die sich noch vermehren ließen. Auf fol. 245 sind die Nr. 209 bis 213 (Privilegien von 1341, August 17 und 18) von der Hand Johanns von Alamsdorf in einem Zuge niedergeschrieben worden. Dieselbe Hand hat dann Nr. 214 (1341, August 19), wie die andere Tintentönung und die kleinere Form der Buchstaben erweist, später einzeln eingetragen. Nr. 215 bis 218 rühren von der Hand des Saulus her, und zwar ist Nr. 215 (1342, Mai 19) Einzeleintrag, Nr. 216 bis 218 (alle von 1342, Juni 12) in einem Zuge niedergeschrieben. Darauf sind Nr. 218 und 219 (1342, Juni 19) zusammen wieder von Johann von Alamsdorf eingetragen. Auf der folgenden Seite stammen dann Nr. 221 bis 226 (alle von 1342, Juni 23) wieder von der Hand des Saulus. Deutlich ist hier das allmähliche Fortschreiten des Registers zu beobachten.

Da die Zahl der aus der Zeit des Registers erhaltenen Originale von Hochmeisterprivilegien verhältnismäßig gering ist, so ist der Vergleich der Registereinträge mit den entsprechenden Originalen nur äußerst selten möglich. Aber selbst in diesen wenigen Fällen ergeben sich einige außerordentlich bezeichnende Aufschlüsse.

Bei einem Vergleich des vom Hochmeister Dietrich von Altenburg am 25. Juli 1338 zu Marienburg ausgestellten Privilegiums über Siln (Orig. StA. Königsberg XXVI, 123) mit dem entsprechenden Registereintrag (Nr. 193) stellt sich zunächst heraus, daß der Registereintrag das Stück drei Tage später, am 28. Juli zu Pomin ansetzt. Noch in zwei weiteren Fällen lassen sich derartige Datierungsunterschiede zwischen Ausfertigung und Registereintrag beobachten.[1]) Es würde schwer fallen, hier überall etwa ein Versehen des registrierenden Notars anzunehmen. Die Reinschrift kann dem Registrator nicht als Vorlage gedient haben.

Der Eintrag des Privilegs für die Neustadt Elbing von 1347, Februar 25 (Nr. 40)[2]) weist im Vergleich mit dem Original eine Reihe von stilistischen

[1]) Privileg über Otzech etc. Danzig, 1353, Nov. 17 (am sontag vor s. Elizabethen tage) Kop. StA. Königsbg. Ord. Fol. 91b, 141' und Ord. Fol. 97a, 30'. Im Register Nr. 109: Danzig, 1353, Nov. 18 (an s. Elyzabet abinde). — Privileg über Zinten, Marienburg 1352, Nov. 19 (an s. Elizabeth tage). Kop. StA. Königsberg u. a. Ostpr. Fol. 141, fol. 3. Im Register Nr. 153: Marienburg 1352, Nov. 20 (tercia feria post b. Elyzabeth festum).

[2]) Das Original ist gedruckt in Cod. Dipl. Warm. II, S. 90. Der Registereintrag von Voigt, Cod. Dipl. Pruss. III, S. 76. Der Stil des Registereintrages ist primitiver, ungewandter, das zeigt sich vor allem bei Satzverknüpfungen, die sich teilweise einer einfachen Aufzählung der Bestimmungen nähern. Dennoch kann man den Eintrag nicht als einen Auszug aus der Reinschrift auffassen, er weist ihr gegenüber kaum Verkürzungen auf.

Digitized by Google

Unterschieden auf, die unverkennbar dem Stadium des Entwurfs angehören, so daß auch hier Registrierung nach dem Original ausgeschlossen ist.[1]) Schließlich sei noch ein Fall angeführt, der ein bezeichnendes Licht über die Registerführung verbreitet. Es sind im Register über das Gut Krangensee für denselben Empfänger, einen gewissen Matthias, zwei Handfesten des Hochmeisters Dietrich von Altenburg überliefert, die eine von 1338, März 29 (fol. 224, Nr. 12), eine zweite etwa sieben Monate später, vom 22. Oktober desselben Jahres (fol. 251, Nr. 53):

A

1338, März 29; fol. 224, no 12

In nomine domini amen. Decet benemeritos retribucio. Decet etc. proinde noscat presens etas et successura posteritas, quod nos frater Th. burcgravius de Aldenburg fratrum etc. grata et accepta servicia fidelis nostri Mathie nobis et ordini nostro exhibita et in posterum exhibenda condigni favoris gracia prosequi cupientes eidem Mathie tamquam benemerito de maturo fratrum nostrorum consilio, voluntate et consensu bona dicta Krangense, que cum lacu adiacente et dictis bonis contiguo L mansos in suis graniciis et limitibus debebunt continere computando dictum lacum intra sortem et numerum dictorum mansorum damus, conferimus liberaliter et donamus predicta bona ab eodem Mathia suisque veris et legittimis successoribus jure Culmensi libere et hereditarie in perpetuum possidenda. Huius autem nostre donacionis et collacionis pretextu idem Mathias et sui posteri de dictis bonis servicium nobis et nostris fratribus facere fideliter tenebuntur sub propriis dampnis expensis ubi et quando fuerit requisitus. Predictum quoque Mathiam seu suos successores ab huiusmodi servicio, ut predicitur, per X annorum revolucionem liberum esse volumus et solutum. In quorum omnium evidenciam pleniorem

B

1338, Okt. 22; fol. 231, no 53

In nomine domini amen. Decet benemerito retribucio. Decet ut hii quibus non solum suffragantur fidelitatis obsequia sed ad probitatis succurrunt merita uberiori remuneracionis presidio attollanturut merita meritorum vicissitudine se gaudeant compensare. Proinde noscat etc. quod nos frater Theodericus etc. grata et accepta servicia fidelis nostri Mathie nobis et ordini nostro sepius exhibita et in posterum exhibenda condigni favoris gracia prosequi cupientes eidem Mathie tamquam benemerito de maturo fratrum nostrorum consilio, voluntate et assensu bona dicta Kranginse que cum lacu adiacente et dictis bonis contiguo in suis graniciis et limitibus quinquaginta mansos debebunt continere computando dictum lacum intra sortem et numerum dictorum mansorum damus, conferimus liberaliter et donamus predicta bona ab eodem suisque heredibus veris et legittimis successoribus jure Culmensi libere perpetuo et hereditarie possidenda. Huius autem nostre donacionis et collacionis pretextu idem Mathias et sui posteri de dictis bonis unum servicium cum dextrario, quod vul-

[1]) Das Original ist gedruckt in Cod. Dipl. Warm. II, S. 90. Der Registereintrag von Voigt, Cod. Dipl. Pruss. III, S. 76. Der Stil des Registereintrages ist primitiver, ungewandter, das zeigt sich vor allem bei Satzverknüpfungen, die sich teilweise einer einfachen Aufzählung der Bestimmungen nähern. Dennoch kann man den Eintrag nicht als einen Auszug aus der Reinschrift auffassen, er weist ihr gegenüber kaum Verkürzungen auf.

Digitized by Google

roburque firmitatis perpetue presentes dedimus nostri sigilli appensione communitas. Datum et actum Marienburg anno domini M° CCC° XXX° VIII° dominica, qua cantatur Iudica. Huius rei testes sunt etc.

g a r i t e r e y n r o s d y n s t n u n c u p a t u r nobis et nostris fratribus fideliter facere tenebuntur sub dampnis propriis e t expensis ubi et quando fuerit requisitus. Predictum quoque Mathiam e t successores suos ab huiusmodi servicio ut predicitur per X annorum revolucionem liberum esse volumus et e x e m p t u m. I n s i g n u m e c i a m d o m i n i i i d e m M a t h i a s e t s u i p o s t e r i d e i a m d i c t i s b o n i s u n u m t a l e n t u m c e r e, q u o d v o l g a r i t e r d i c i t u r e y n m a r c p f u n t, e t u n u m C o l o n i e n s e m d e n a r i u m a u t l o c o i l l i u s q u i n q u e d e n a r i o s m o n e t e u s u a l i s, i t e m d e a r a t r o q u o l i b e t u n a m m e n s u r a m t r i t i c i e t u n a m s i l i g i n i s a c d e u n c o, c u m q u o a r a t u r, u n a m m e n s u r a m s i l i g i n i s s i n g u l i s a n n i s s o l v e r e t e n e b u n t u r. P r e t e r e a s i p r e f a t i s b o n i s a l i q u i d d o m i n o e p i s c o p o f i e r i a u t s o l v i e s t c o n s u e t u m a b i l l o n o n e x c i p i m u s e u n d e m M a t h i a m s e u s u o s s u c c e s s o r e s. In quorum omnium evidenciam etc. Datum Marienburg anno domini quibus supra (1338) i n c r a s t i n o u n d e c i m m i l i u m v i r g i n u m e t c.

Die Nebeneinanderstellung beider Fassungen zeigt solch außerordentlich starke Unterschiede, die spätere Urkunde ist für den Empfänger eine solche Verschlechterung, daß sie die voraufgehende unbedingt ausschließt. Ist die frühere Urkunde (A) überhaupt je expediert worden? — Gewisse Verbesserungen, die der spätere Text B gegenüber A bietet, z. B. die sachlich notwendige Erläuterung des servicium (cum dextrario, quod ..... nuncupatur) lassen es zum mindesten zweifelhaft erscheinen. Wenn aber die Ausfertigung stattfand, so wurde die Urkunde vor dem 22. Oktober 1338 bereits wieder kassiert, o h n e daß dies im Register vermerkt wurde.

Es wurde schon oben darauf hingewiesen, wie mit dem Fortschreiten des Registers die Einträge ihren Charakter verändern, kürzer werden, alles formelhafte abstreifen, lediglich den Rechtsinhalt der Urkunde mit knappen Sätzen umreißen. Diese Form dringt schon vereinzelt bei den Einträgen zum Jahre 1338 ein. Die Arenga fällt ganz fort oder wird mit wenigen Worten angedeutet, etwa: „In nomine domini amen. Quoniam

Digitized by Google

rei geste etc. Proinde etc. quod nos frater Theodoricus de....." (fol. 230', Nr. 50), oder es wird direkt wörtlich die formelmäßige Arenga angedeutet: „Proinde arenga: Ut rei geste etc. proinde nos frater....." (fol. 231', Nr. 55). Oder „Ut rei geste ambiguitatem etc." premissa arenga, sequitur: Proinde nos frater....." (fol. 232', Nr. 61). Oder „Item sequitur aliud privilegium. Post arengam damus etc. fideli nostro....." (fol. 233, Nr. 63). Bei mehreren gleichlautenden Verleihungen, etwa über denselben Ort, wird nur einmal der Text voll wiedergegeben. Die übrigen Stücke erhalten nur einen kurzen Vermerk, etwa: Item Myre duos mansos cum decem jugeribus in eadem villa sub forma et data ut prefertur. Bisweilen wird auch unabhängig davon, ob ein ausführlicheres Stück vorausgeht, der einzelne Eintrag ganz kurz. Gelegentlich wird auf Formeln Bezug genommen. Für eine ganze Reihe solcher Registernotizen, wie man sie wohl nennen darf, folge hier ein Eintrag von 1341, August 11 (Nr. 134). Item dedimus fideli nostro Tusti tres uncos in campo Warnye sub simplici forma Pruthenicali etc. Datum in Tapiow, anno domini..... Die notizartige Fassung des Eintrags, die vereinzelt unter Heinrich Tusmer und Winrich von Kniprode objektive Form annimmt,[1]) bleibt für einfache Verleihungen zu kulmischem oder preußischem Recht von da an die vorherrschende bis zum Abbruch des Registers 1358.[2])

Wie in den meisten deutschen Kanzleien[3]) wurde auch in der der Hochmeister des Deutschen Ordens im Laufe des 14. Jahrhunderts die deutsche Sprache herrschende Urkundensprache. Während im außenpolitischen internationalen Verkehr das Lateinische als Geschäftssprache beibehalten wurde, errang in den innerhalb des Landes verliehenen Privilegien auch in Preußen die deutsche Sprache den Sieg.[4]) Diese Ent-

[1]) So Nr. 270, 271, 274, 287, 258 bis 261, 313, 314, 315. Z. B. 287: (1347) Idem (H. Tusmer) contulit Tungemers suis heredibus et successoribus XV mansos sub determinatis graniciis.... Datum anno quo supra... Endlich als Beispiel für den Schluß des Registers ein Eintrag zum Jahre 1357 (Nr. 258): Welun, Hanke, Nitze..... die brudere habin czendehalbe hube und er erbin uf dem velde zu Marunen vrie von czendin an dinste und wergelde ut supra. Dieselbe Erscheinung hat Seeliger an dem Register Ludwigs des Bayern (vgl. MIÖG. Erg.-Bd. 3, S. 311) und Heuberger an den Tiroler Registern beobachtet (vgl. MIÖG. Erg.-Bd. 9, S. 277). Heuberger bezeichnet diese Fassung als Aktnotiz.

[2]) Parallel mit dieser Vereinfachung der Registereinträge geht eine Vereinfachung im Bau der Privilegien selbst. Aller mehr rhetorische Schmuck wie Invocation und Arenga, letzte Überbleibsel eines ursprünglich reicher gestalteten Diktats, verschwinden. Unter Heinrich Tusmer und Winrich v. Kniprode werden die Urkunden völlig schmucklos.

[3]) Vgl. Breßlau, Urkl. II (2.) S. 388.

[4]) Einzelne deutsche Urkunden sind aus den Kanzleien des Ordens schon früher hervorgegangen. Die erste 1262, Febr. 9; vgl. Perlbach, Die älteste deutsche Urkunde des Ordenslandes Preußen in: Altpr. Monatsschrift IX (1872) S. 467 ff. und Weller, D. Sprache in den ältesten d. Urk. d. D. Ordens; Diss., Königsbg. 1911.

Digitized by Google

wicklung setzt im Ordensstaate verhältnismäßig spät, erst um die Mitte des Jahrhunderts unter dem Hochmeister Heinrich Tusmer ein, ihren Abschluß fand sie mit dem Amtsantritt des Hochmeisters Winrich von Kniprode (1351). Aus Winrichs Regierungszeit ist bis jetzt kein einziges Privilegium in lateinischer Sprache gefunden worden, und man darf wohl mit einiger Sicherheit vermuten, daß während seiner Amtszeit in der Hochmeisterkanzlei tatsächlich keine lateinischen Handfesten mehr ausgestellt wurden.[1])

Dies vorausgeschickt, erscheint es um so erstaunlicher, daß unter den Registereinträgen der Zeit Winrichs noch ein beträchtlicher Teil in lateinischer Sprache abgefaßt ist, in der Tat sind von 67 Einträgen 25 lateinisch. Man kann — wie übrigens in einzelnen Fällen bereits unter Heinrich Tusmer — deutlich ein Schwanken zwischen der deutschen und der lateinischen Sprache beobachten. Wenn etwa der Eintrag über das Privileg Heinrich Tusmers für die Altstadt Thorn von 1347, April 25 (Nr. 42) in deutscher Sprache abgefaßt ist und dieselbe Hand die Überschrift zu diesem Eintrag in lateinischer Sprache darübersetzte: „frater Henricus Tusmer. Privilegium civitatis antique Thorun super denarios, quos dant de curiis.", so kann man dies Schwanken, diesen Kampf zwischen beiden Sprachen deutlich erkennen. Noch stärker tritt er in den Einträgen unter Winrich hervor, wo bisweilen deutsche Einträge mit lateinischer Datierung versehen sind oder gar ein deutscher Eintrag mit lateinischen Wendungen durchsetzt ist, wie etwa „Item wir vorlihen Nubians, Lyckin fratri suo, Preystalks, Clandyn fratri suo, Stynal, Matys unde Namyr X haken uf dem velde Katelauks vry van czenden etc. Wergelt XXX marc." (Nr. 240). Oder wenn einem deutschen Eintrag noch die Notiz angehängt wird, „wuerde hernomols me gevunden daz sullen sie ouch habin zu dem selbin dinste, wuerde aber miner gevunden non debet suppleri" (Nr. 260).

Wie verhalten sich nun diese ganz oder teilweise lateinisch abgefaßten Einträge zu den entsprechenden Ausfertigungen? Es stellt sich von neuem in diesem Falle die schon erwähnte Schwierigkeit ein, daß nur so wenige Originale erhalten sind.[2]) So findet sich beispielsweise ein Stück von 1352, Februar 24 (Orig. StA. Königsberg XXVI, 6), Verleihung über Güter an der Passarge, welches einem solchen lateinischen Registereintrag (Nr. 292) entspricht. Dieses Original aber ist deutsch und weist dabei einen erheblichen Unterschied vom Registereintrag auf. Während im

[1]) Anders war es in den Schreibstuben der Komture, wo noch länger vereinzelt lat. Ausfertigungen zu beobachten sind.

[2]) Es ist im allgemeinen nur die Originalüberlieferung heranzuziehen, da der Orden später ursprünglich lateinisch abgefaßte Urkunden vielfach ins Deutsche übertragen und so in die Kopiare aufgenommen hat.

Digitized by Google

Register dem Empfänger des Privilegs fünf Freijahre zugebilligt werden, fehlt diese Vergünstigung im Original.

Im Zusammenhange damit gewinnt nun eine andere Beobachtung eine gewisse Bedeutung. Im Register ist fol. 241, Nr. 153 das Privileg für die Stadt Zinten von 1352, November 20 in lateinischer Fassung überliefert. Das Original dieser Urkunde ist zwar verloren gegangen, indessen ist sie in einer späten jedoch als zuverlässig geltenden Abschrift deutsch überliefert.[1]) Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, daß auch dieses wie alle noch erhaltenen Winrich-Originale in deutscher Sprache abgefaßt war. Auch hier ist, abgesehen von der Datierung, eine wesentliche Abweichung zwischen beiden Stücken festzustellen. Während in der deutschen Abschrift den Einwohnern der Stadt Fischereirechte verliehen werden, fehlt im Registereintrag diese Klausel. Da eine spätere Fälschung durch die Art der Überlieferung fast ausgeschlossen ist und andererseits eine derartige Verleihung etwas durchaus Gebräuchliches darstellte, muß auch in diesem Falle mit einer Abweichung des Originals vom Register gerechnet werden.[2])

Daraus ergeben sich für die Beurteilung des Registers eine Reihe von Folgerungen. Das Auftreten lateinischer Einträge, sowie auch deutscher Einträge mit lateinischen Einschüben oder Datierungen für rein deutsche Ausfertigungen schließt die Möglichkeit von Abschriften oder Auszügen nach den Reinschriften aus. Es müssen Entwürfe als Vorlage gedient haben.[3]) Die sehr kurze Fassung der Einträge, welche lediglich

[1]) Nach dem Registereintrag gedruckt bei Voigt, Cod. Dipl. Pruss. III, S. 91. Die vollständige deutsche Überlieferung, datiert vom 19. Nov., vgl. oben S. 433, befindet sich u. a. im sog. Schwarzen Hausbuch des Amtes Balga: StArch. Königsbg. Ostpr. Fol. 141, fol. 3.

[2]) Wir sind uns bewußt, daß es sich natürlich hier auch um eine bloße Auslassung, eine Unachtsamkeit des registrierenden Beamten handeln könnte. Der Fall gewinnt nur seine Bedeutung im Zusammenhang mit dem vorher erörterten.

[3]) Ficker, Beitr. z. Urkl. II, S. 36 und nach ihm Heuberger, Urk. und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol. MIÖG. Erg.-Bd. 9, S. 286 haben latein. Datierung bei deutschen Registereinträgen im allgemeinen als Indizium für Konzeptvorlage des Registereintrages erklärt. In der Tat dürfte diese Annahme bei den Reichsregistern und bei dem vorliegenden Hochmeisterregister zutreffen, jedenfalls waren deutsche Ausfertigungen mit lateinischer Datierung in der Hochmeisterkanzlei nicht festzustellen. Indessen sind schon Heuberger Zweifel aufgetaucht (a. a. O. S. 286 f.), da er lateinische Datierung bei deutschen Registereinträgen beobachtete, wo er Reinschriftvorlage mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen zu dürfen glaubte. H. führt diese Erscheinung auf die damals allgemeine Übung zurück, alles nicht formelhaft Gebundene lateinisch zu schreiben, so daß also — wenn ich recht verstehe — der Schreiber in jenem Falle beim Registrieren der völlig deutsch gefaßten Ausfertigung aus Gewohnheit die Datierung abweichend von der Vorlage lateinisch wiedergab. Ohne diese Möglichkeit ganz in Abrede stellen zu wollen, scheint aber noch eine andere Lösung möglich. Sollten sich nicht solche Fälle einfacher dadurch erklären, daß die deutsche Ausfertigung

Digitized by Google

die sachlich und rechtlich erheblichen Angaben der Urkunden enthalten, schließt bei dem an sich sehr einfachen schmucklosen Diktat der Hochmeisterprivilegien jener Zeit nicht aus, daß auf Grund solch kurzer Notizen unmittelbar die Reinschriften angefertigt wurden, zumal die üblichen Verleihungen formelmäßig völlig festgelegt waren und für schwierigere Konzepte nachweislich Formulare zur Verfügung standen.[1]) Ein solches Formular, es ist neben Nr. 3 des Registers überhaupt das früheste aus der Hochmeisterkanzlei überlieferte, wurde sogar in das Register aufgenommen (fol. 236, Nr. 88). Es betrifft Landverleihungen an Flüchtlinge aus Litauen und gehört allem Anschein nach dem Jahre 1346 an.[2]) — Wenn man die bedeutsamen Abweichungen ins Auge faßt, die in zwei Fällen zwischen Registereintrag und Reinschrift festgestellt wurden, und die mehrfach bei den Datierungen bemerkt wurden, wenn man weiter nirgends nachträgliche Datierung beobachten kann, ist mit großer Wahrscheinlichkeit eine nachmalige Prüfung der Einträge nach den Reinschriften nicht vorgenommen worden. Dem entspricht es auch, daß Registraturvermerke auf den Originalen fehlen. Diese Sorglosigkeit führte sogar so weit, daß spätere Kassation, möglicherweise Nichtausfertigung eines Stückes im Register überhaupt nicht vermerkt wurde.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Beratungen und Beschlüsse über die zu erteilenden Privilegien in Gegenwart eines Notars stattfanden und sofort einen schriftlichen Niederschlag fanden. Sache der Kanzlei war es dann, diese wohl knappen Niederschriften — soweit das nötig war — zu Konzepten auszugestalten, auf Grund deren dann die Ausfertigungen entstanden. Läßt sich auch nicht ohne weiteres von der Form der Einträge auf die der Entwürfe schließen, mag auch bisweilen der registrierende Notar nur einen Auszug aus seiner Vorlage gegeben haben, so scheint es doch berechtigt zu sein, die Entwicklung zu immer kürzerer, prägnanterer Form, wie sie an den Registereinträgen zu beobachten ist, letzten Endes auf die Form der Entwürfe selbst zurückzuführen. Diese Entwicklung war eine natürliche Begleiterscheinung der oben erörterten Verwendung von Formeln und Formularen und der völligen Vereinfachung im Bau der Urkunden, zu der die Kanzlei in dieser Periode blühender Kolonisation gezwungen wurde, wo an einem Tage bis zu 14 Privilegien

lateinisch datiert war? Solche Erscheinungen sind im 14. Jahrh. vereinzelt zu beobachten. Vgl. ein Privileg des Komturs von Balga 1356, Sept. 28, (Orig. StA. Königsberg). Eine größere Anzahl von Beispielen bei W y ß, Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen Bd. II u. III. Eine systematische Durchsicht der Urkundenbücher dürfte noch zahlreiches Material ergeben.

[1]) Auf Formeln wird mehrfach im Register verwiesen. Vgl. oben S. 436.

[2]) Vgl. am Schluß die Beilage II S. 445. Das Formular wurde von einem Schreiber eingetragen, der lediglich einige Urkunden zu 1346 registrierte.

Digitized by Google

ausgefertigt werden mußten, ungerechnet die politische Korrespondenz, die denselben Kräften oblag. — Seeliger[1]) hat auf Grund von Beobachtungen an späteren Registern der Reichskanzlei mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit schon für die Register Ludwigs des Bayern nachgewiesen, daß die Kanzlei teilweise unmittelbar nach jenen kurzen notizartigen Anweisungen registrierte, welche ihr als Unterlage für die Beurkundung zugingen. — Nun sind zwar im vorliegenden Falle die Verhältnisse nicht ebenso günstig gelagert wie dort, da uns Konzepte oder auch derartige „Anweisungen", durch die sich erst ein sicherer Maßstab für die Beurteilung der Einträge gewinnen ließe, nicht erhalten sind. Dennoch dürften die starken Übereinstimmungen namentlich mit den Registern Ludwigs des Bayern Rückschlüsse gestatten. Hier wie dort finden sich neben den bis auf das Protokoll vollständigen Urkundenwiedergaben kurze lateinische, vielfach undatierte Notizen für deutsche Ausfertigungen, hier wie dort neben den in der subjektiven Urkundenform gehaltenen Einträgen objektive, aktähnliche Fassungen. Sollten nicht auch in der Hochmeisterkanzlei bei diesen ganz oder teilweise lateinischen Notizen für deutsche Ausfertigungen die ursprünglichen Anweisungen Vorlage für den Registrator gewesen sein? Ein lateinischer Auszug aus einem deutschen Konzept ist mindestens unwahrscheinlich. Aber hatten Konzepte überhaupt noch einen Sinn, nachdem spätestens unter Winrich von Kniprode die Form der üblichen Verleihungsurkunde, der Handfeste, so völlig festgelegt war und der freien Stilisierung nichts mehr überlassen war? — In der Tat dürften auch in der Hochmeisterkanzlei die Notare während der Zeit Winrichs von Kniprode, wenn nicht schon früher in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen auf die Abfassung von Konzepten[2]) verzichtet und auf Grund der ursprünglichen Notizen die Munda hergestellt haben.

Die Registereinträge waren größtenteils datiert. Erst in der Zeit Winrichs von Kniprode finden sich etwa zur Hälfte undatierte oder nur mit Jahresangabe versehene Einträge. Da eine nachträgliche Zufügung des Datums nirgends zu erkennen war, dürften die Vorlagen der Ein-

[1]) Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshofe bis 1493; MIÖG. Erg.-Bd. 3. S. 323.

[2]) Eine Ausnahme bilden in dieser Hinsicht die Einträge 303 und 304 von der Hand Tilo Sperlings vom 21. März und 11. April 1357 (dessen erste Einträge?). Hier haben offenbar volle Konzepte als Vorlage gedient. Eintrag nach Reinschrift scheint ausgeschlossen, da bei diesen deutschen Einträgen Zeugenreihe und Datierung (303) und in 304 die Jahresangabe lateinisch gefaßt ist. Im letzteren Falle scheint die Vorlage auch lateinische Zeugenreihe gehabt zu haben, die Tilo bei der Abschrift noch verdeutschte. Er begann zunächst: testes domini magnus commendator, tilgte dies und fuhr dann fort: des sint gezuige her....

Digitized by Google

träge, die Konzepte wie auch später die sogenannten Anweisungen, vorwiegend datiert gewesen sein. Das Datum der Beurkundung, denn auf diese wird sich die Zeitangabe der Privilegien beziehen, wurde offenbar bei Abfassung der Konzepte in vielen Fällen schon in den Anweisungen von vornherein festgesetzt. — Welche Stufe der Beurkundung hier nun entscheidend war, läßt sich nur vermuten. Der Zeitpunkt des Beurkundungsbefehls kann nicht maßgebend gewesen sein, er stand auf jeden Fall von vornherein fest. Es wäre unerklärlich, weshalb — abgesehen von früheren einzelnen Fällen — unter Winrich von Kniprode die Hälfte aller registrierten Entwürfe undatiert geblieben ist.[1]) Auch die mehrfach festgestellten Datierungsunterschiede zwischen Register und Ausfertigung, die wieder zu gering sind, um auf absichtliche „Rückdatierungen" zurückgeführt werden zu können, bleiben unerklärt, wenn der Beurkundungsbefehl für die Datierung maßgeblich gewesen wäre. Wir möchten demgegenüber annehmen, daß die Fertigstellung der Reinschriften im allgemeinen der für die Datierung ausschlaggebende Zeitpunkt war. Dieser Zeitpunkt konnte in vielen, ja den meisten Fällen bei regelmäßigem Geschäftsgange sicherlich schon bei den Entwürfen ohne besondere Schwierigkeit im voraus bestimmt werden, so dürften sich die datierten Einträge, so andererseits auch die mehrfach beobachtete Diskrepanz zwischen der Datierung eines Eintrages (und damit des Entwurfs), und der Datierung der entsprechenden Ausfertigungen erklären. Denn in allen diesen letzteren Fällen lag das Datum des Eintrags ein bis drei Tage, also nur ganz kurze Zeit *später* als das der Ausfertigung, welche also offenbar früher als ursprünglich vorgesehen fertiggestellt wurde.[2])

[1]) Gegen die Annahme, daß der registrierende Beamte das Datum seiner Vorlagen etwa aus Nachlässigkeit fortgelassen hätte, dürfte die große Anzahl der undatierten Einträge aus der Zeit Winrichs von Kniprode sprechen.

[2]) Schon *Ficker* hat (Beitr. z. Urkl. II, S. 396 ff.) in seinen eingehenden Ausführungen über die Datierung in der Reichskanzlei die Möglichkeit der Datierung nach den Reinschriften mehrfach in Erwägung gezogen. Er bezog sie schließlich doch auf einen von ihm angenommenen besonderen „Fertigungsbefehl". *Breßlau*, Urkl. II S. 222, A. 2 hält bei gewöhnlichen und alltäglichen Geschäften diese Zwischenstufe für unwahrscheinlich. Gilt dies für die Reichskanzlei, so dürfte dieser Einwand für die einfachen Verhältnisse der damaligen Hochmeisterkanzlei um so berechtigter sein. *Seeliger* a. a. O. S. 341 hält den Akt der königlichen Gewährung oder die Anordnung der Verbriefung als entscheidend für das Datum, ohne so jedoch die vielfach undatierten oder erst nachträglich datierten Einträge erklären zu können, denn Konzept und Anweisung, nach denen die Register ja geführt wurden, setzten den königlichen Willensakt bzw. den Beurkundungsbefehl offenbar voraus. Auf die Ausfertigung der *Reinschrift* bezieht auch *Heuberger* das Datum (Vgl. Urk. und Kanzleiwesen d. Grafen v. Tirol; MIÖG. Ergbd. 9, S. 82 f. u. S. 289 oben), wobei der Verfasser gerade für Tirol den beim Notariatsinstrument entscheidenden Vorgang der Niederschrift erwähnt. Es ist hier daran zu erinnern, daß auch die Hochmeisternotare fast sämtlich öffentliche Notare waren.

Digitized by Google

Hatten wir oben auf Grund der Abweichungen zwischen Register und Ausfertigung die Registrierung v o r Herstellung der Reinschriften angenommen, so findet sich des weiteren für diese Annahme im Register auch noch ein direkter Beweis. Der Eintrag Nr. 17 auf fol. 225 (1341, März 7) enthält Korrekturen, die einerseits offenbar gleichzeitig mit der Niederschrift angebracht wurden und andererseits nicht einfachen Abschreibefehlern ihre Entstehung verdanken, sondern offenbar dem Konzeptstadium angehören. Der Eintrag wurde von zwei Schreibern geschrieben, von denen der erste, Enoch von Beuthen, mitten im Satz abbricht. Der von Johann von Alamsdorf vollendete Eintrag wurde dann von diesem durchkorrigiert fol. 225, Nr. 17 (1341, März 7).

Text.

Item dedimus fideli nostro Johanni sculteto consideratis eius fidelibus serviciis suisque veris heredibus ac successoribus legittimis quatuor mansos in villa nostro dicta Renis liberos jure Culmensi perpetuo et hereditarie possidendos necnon duos mansos censuales in eadem villa sibi et heredibus suis eciam conferimus de quibus duobus mansis nostris fratribus sicut eiusdem ville inhabitatores seu rustici faciunt censum annuum in festo s. Martini solvere tenebuntur.* De mulctis quidem seu penis causarum judicialium in predicta villa nobis duas partes ipsique Johanni et heredibus suis seu successoribus terciam partem volumus derivari preter viarum judicia, que nobis absolute et precise reservamus. Concedimus eciam ex speciali gracia et favore prefato J. et heredibus suis inlacu, qui Sulk nominatur cum parvis[1]) tantum instrumentis pro mensa ac coquina ipsorum liberam habeant piscaturam. Racione vero huius nostre donacionis et collacionis sepedictus J. et sui heredes atque posteri servicium cum thorace juxta[2])** terre Culmensis consuetudinem[2]) quandocumque requisiti fuerint nobis et nostris fratribus prestare et facere fideliter sint astricti. In cuius rei etc. Testes etc. sub data simili inmediate ut prefertur.

Von der Hand Joh. v. Alamsdorf Zusätze am Rande mit Verweisungszeichen.

* ita tamen, quod a laboribus quod scharwerk vulgariter dicitur de eisdem duobus mansis liberi erunt et soluti

[1]) hier beginnt die Hand Johanns v. Alamsdorf

**) sicut alii sculteti

[2]) gestrichen

Der erste Zusatz bedeutet eine einfache Vervollständigung des Textes, beseitigt eine Auslassung, die auch beim Abschreiben entstanden sein kann. Anders dagegen die zweite Korrektur; sie umschreibt den auferlegten Kriegsdienst genauer und zeigt, daß die erste Fassung nicht auf Grund der Reinschrift entstanden ist, sondern dem Konzeptstadium angehört. Der Vorgang dürfte sich hier folgendermaßen abgespielt haben: Johann von Alamsdorf vollendete zunächst die von Enoch von Beuthen begonnene und aus unbekanntem Grunde mitten im Satz abgebrochene Abschrift des offenbar nicht von ihm, vielleicht von Enoch selbst verfaßten

Digitized by Google

Konzepts. Nach oder noch während Vollendung mögen ihm dann Bedenken gekommen sein und er gestaltete Registereintrag wie wahrscheinlich auch Konzept in der vorliegenden Form um.

Auch für dieses Register gilt die Beobachtung, die Oswald Redlich ganz allgemein ausgesprochen hat: Auch dieses Register hat aus losen, einzelnen Heften oder Lagen bestanden, bevor es in neuerer Zeit zusammengebunden wurde, wie sich dieses schon zwangsmäßig aus der parallelen Führung für verschiedene Gebiete ergab. — Innerhalb der erhaltenen Lagen scheint nichts verloren gegangen zu sein. Ob wir zwischen ihnen Verluste, etwa ganzer Lagen, zu beklagen haben, und wieviel vielleicht verloren ist, das entzieht sich der Beurteilung. Die Möglichkeit ist an sich bei der einzelnen Aufbewahrung natürlich durchaus gegeben, die Wahrscheinlichkeit ist zu bejahen, wenn man beobachtet, daß für einzelne Jahre wie 1345, 1348, 1349, 1350, 1351, 1355, 1356 sich keine Einträge finden. Wie wir in den erhaltenen Registerteilen mehrfache Lücken beobachten können, vielfach zweifellos ausgefertigte Urkunden nicht registriert wurden, so mag bisweilen auch längere Zeit hindurch das Registriergeschäft ganz geruht haben. Immerhin war Lückenlosigkeit und Regelmäßigkeit — selbstverständliche Voraussetzungen moderner Geschäftsführung — kein Spezifikum mittelalterlicher Registerführung. Weder die Reichskanzlei noch die Kanzleien der großen Landesherren, zu denen auch die Hochmeister zu rechnen sind, machten darin eine Ausnahme.

Die Einteilung nach Landschaften bzw. Verwaltungsbezirken, die für das Register zunächst charakteristisch war, wurde 1357 aufgegeben. Man verfiel in die primitivste Art der Registerführung, die Urkunden, Anweisungen, wie sie zur Bearbeitung gelangten, hintereinander einzutragen. Auf fol. 247' und 254, dem letzten Blatt des Registers, hat Tilo Sperling eine Reihe von Privilegien zu 1357 registriert, welche in bunter Reihenfolge die Komtureien Brandenburg, Danzig, Balga und Schlochau sowie die Vogtei Dirschau betreffen. Immerhin wurde augenscheinlich Wert auf eine leichte Übersichtlichkeit gelegt. Während früher die registrierenden Schreiber vielfach lediglich den Empfänger der Urkunde oder auch das verliehene Gut am Rande notierten, so vermerkte Tilo hier auch den zuständigen Verwaltungsbezirk. Mit den Einträgen zu 1357 auf fol. 254, welches völlig beschrieben ist, bricht das Register unvermittelt ab, nur am Schluß der Privilegien des Kulmer Landes (fol. 225) hat eine unbekannte Hand dann noch vier Urkunden aus der Komturei Schlochau, alle vom 3. Mai 1358 (Nr. 22—25) registriert. Es sind die einzigen Einträge zu 1358, die spätesten des Registers.

Es ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob auf das letzte Blatt des Registers (fol. 254) ursprünglich noch weitere Blätter folgten, auf denen

Digitized by Google

nach der zuletzt befolgten Methode die Privilegien ohne Sonderung nach Gebieten eingetragen wurden. Da das Blatt völlig beschrieben ist, besteht immerhin diese Möglichkeit, wenn auch die Tatsache, daß noch vier spätere Privilegien auf fol. 225 eingetragen wurden, es wieder unsicher macht. Anders ist es mit den übrigen Registerteilen (Kulmerland, Samland, Natangen etc.), diese sind zweifellos nie fortgesetzt worden, denn hier blieb das letzte Blatt überall zum Teil leer. Unentschieden muß also auch die Frage bleiben, ob die Führung eines Registers für Privilegien zunächst nur ein vorübergehender Versuch war, oder ob lediglich äußere widrige Umstände daran schuld sind, daß von solchen Registern aus dem 14. Jahrhundert nicht mehr erhalten blieb als dieses Bruchstück. Immerhin hat sich die Führung von Privilegien- oder Handfestenregistern in der Hochmeisterkanzlei durchgesetzt. Aus dem 15. und 16. Jahrhundert sind solche Register überliefert. — Bemerkenswert ist die augenscheinlich von Anfang an streng durchgeführte Trennung der Privilegien von den politischen Urkunden, den Briefen. Es läßt sich dabei nicht entscheiden, ob gleichzeitig mit der Führung von Privilegienregistern 1338 auch die von Briefregistern begann, die zwar erst seit 1389 nachzuweisen sind. Die Tatsache, daß auf dem vorderen Blatt (222), das, wie oben gezeigt, nur in losem organischen Zusammenhang mit dem folgenden Register steht, die Proklamation der Bischöfe von 1343 (Nr. 1), also ein politischer Akt, eingetragen wurde, scheint dagegen zu sprechen, daß damals schon ein Briefregister geführt wurde, wo dieses Stück noch am ehesten einen Platz verdient hätte — wenn man überhaupt an diesen Einzelfall solch weitreichende Folgerung knüpfen darf. Seeligers ungünstiges Urteil über Wert und quellenmäßige Zuverlässigkeit der älteren Reichsregister gilt in noch verstärktem Maße von dem vorliegenden Hochmeisterregister. Gewiß ist es eine unschätzbare Quelle insofern, als nur der allergeringste Teil der registrierten Urkunden sonst noch — sei es kopial, sei es original — überliefert ist, jedoch sind wir keineswegs sicher, daß eine Urkunde im Wortlaut oder wenigstens inhaltlich oder zu dem Zeitpunkt erlassen wurde, wie es das Register überliefert, ja, wenn wir an das Privileg über Krangensee denken, — kann unter Umständen die Tatsache der Expedition überhaupt zweifelhaft werden. Es ist müßig, hier noch die Frage aufzuwerfen, woher die Hochmeisterkanzlei die Anregung zur Führung von Registern zuerst empfing, sie läßt sich nicht beantworten. Natürlich könnte die kleine Kanzlei der benachbarten Bischöfe von Samland, die bereits seit 1322 Register führte, das Vorbild gewesen sein. Indessen, eine Kanzlei, welche in regem Verkehr mit den Großmächten der Zeit, vor allem mit der vorbildlich organisierten Kurie stand, deren Beamte — von mannigfaltigster Herkunft — größtenteils öffentliche Notare waren, unter denen wahr-

Digitized by Google

scheinlich mehr als der eine Saulus, von dem wir es ausdrücklich wissen, in Italien Gelegenheit hatte, die entwickelte Geschäftspraxis des Notariats kennen zu lernen, — eine solche Kanzlei mußte naturgemäß den verschiedensten, unkontrollierbaren Einflüssen unterliegen, sodaß eher die Frage erlaubt scheint, weshalb noch nicht früher das Registerwesen hier Aufnahme fand, denn der fast tastende Anfang des vorliegenden Registers (fol. 222/23) berechtigt wohl zu der Annahme, daß dies das erste Register der Hochmeisterkanzlei war.

I. Prokuratorenvollmacht. (Fol. 222'. Nr. 3.)

Universis Christi fidelibus ad quos presentes littere pervenerint volumus esse notum, quod nos frater generalis magister ordinis hospitalis beate Marie domus Theutonice Jherusalem facimus, constituimus et ordinamus pro nobis et confratribus nostris discretum virum, magistrum Angelum de Viterbio, procuratorem in Romana curia absentem tamquam presentem verum et legittimum nostrum et nostri ordinis procuratorem in audiencia domini nostri pape contradictarum, ad impetrandum litteras apostolicas tam simplices quam legendas graciam seu iusticiam continentes, necnon omnibus litteris tam apostolicis quam aliis contra nos et ordinem et nostrum quemlibet sub quacumque forma verborum impetratis et impetrandis contradicendi, iudices quoque et loca eligendi et recusandi, alium seu alios procuratorem seu procuratores loco sui substituendi ac ipsum vel ipsos revocandi et omnis procuracionis in se resummendi quociens et quando sibi videbitur expedire, dantes et concedentes eidem procuratori nostro plenam et liberam potestatem omnia et singula faciendi, que verus et legittimus procurator facere potest et debet, et que nosmet facere debemus, possemus si presentes essemus. In quorum omnium evidenciam sigillum nostrum est appensum. Datum et actum etc. anno domini etc.

II. Formular (fol. 236 Nr. 88).

Noverint universi presens scriptum audituri seu visuri, quod nos frater H. Dusmerus etc. de maturo fratrum nostrorum consilio, voluntate et consensu damus conferimus liberaliter et donamus fidelibus nostris talibus propter eorum fidelia servicia nobis et ordini nostro facta et adhuc facienda eorumque veris heredibus et successoribus tot uncos in tali campo sitos cum pratis pascuis silvis nemoribus aquis paludibus agris cultis et incultis, sicut ipsis per fratres nostros assignati sunt et demonstrati, a solucione decimarum et jugo rusticalium laborum penitus liberos et exemptos, iure hereditario perpetuo et libere possidendos, tali tamen condicione adiecta, quod, si deo volente terra Littwynorum subiugabitur a fratribus nostris tempore succedenti, extunc predictis et eorum heredibus bona hereditaria eorum, que habuerunt in terra Littwynorum fratres nostri reddere debent, ipsi autem tunc istos uncos prescriptos in campo tali fratribus nostris debent resignare. Adicimus eciam quod siquis aliquem predictorum aut heredum ipsorum occiderit, quod absit, talem occisorem pene XXX etc.

III. Grenzbericht (fol. 226' Nr. 27).

Magister scitote quod ad peticionem vestram transmisimus vobis rescriptum graniciarum, quod penes nos ob securitatem obtinuimus. In primo sunt primi. Primo a fluvio dicto Benarz, deinde ad fluvium dictum Comorow, inde ad fluvium dictum Scharde, inde ad fluvium dictum Lubeno, deinde ad silvam, que dicitur Ynatus, inde ad fluvium Luco, inde trans fluvium Malie ad locum, ubi Bibrode et Nariza conveniunt, inde Narizam ascendendo usque ad locum, ubi fluvius, qui fluit de silva Rodugen in Narizam et sic Narizam ascendendo usque ad silvam dictam Grebisco, inde ut fratres obtineant Grebisco a dexteris usque ad campum,

Digitized by Google

qui dicitur Kukulin, deinde directe usque ad Nidam et Nidam descendendo, prout fluit, ita, quod media pars fratribus et media pars ad terram pertineat Masoviensem, usque ad locum, ubi Nida et Wikara conveniunt. Et scitote istam esse primam descripcionem terminorum seu graniciarum a Garden inter terram. Galinden et terram Masoviensem prout a nostris antiquioribus conscripsimus qui se terram illam sic ab antiquo fatebantur possedisse.

Digitized by Google

Übersichtsschema.

Das folgende Übersichtsschema soll, soweit es mit solchen Mitteln möglich ist, ein Bild vom Aufbau des Registers vermitteln. Es sind deshalb die Titel der einzelnen Registerteile berücksichtigt, und für die wenigen Stücke, welche nicht Privilegien sind, ist hinter dem Aussteller kurz der Inhalt vermerkt. Sämtliche Einträge sind durchnummeriert und werden nach diesen Nummern auch im Text angeführt. Eingeklammertes Datum bedeutet Datierung nach vorausgehenden Stücken (z. B. Datum ut supra oder dergl.).

Fol.	Lfd. Nr.	Datum	Aussteller	Schreiber
222	1	1343, Ende	Bischöfe v. Dorpat u. Ösel (Proklamation)	Saulus
222'	2	1338, VI 29	Dietrich v. Altenburg	A
	3	—	— (Prokurator)	B
223	Privilegia in terra Culmensi			
	4	1338, VII 13	Dietr. v. Altbg.	Enoch v. B.
	5	1340, IX 20	[„ „ „]	„
	6	1338, VI 29	Dietr. v. Altbg.	A
	7	1342, VII 26	Ludolf König	Johann v. A.
223'	8	1339, VIII 9	Dietr. v. Altbg.	C
	9	1338, VII 13	„ „	D
	10	1338, VI 18	„ „	„
224	11	1338, III 29	„ „	„
	12	1338, III 29	„ „	„
224'	13	1340, V 10	„ „	Enoch v. B.
	14	1340, VI 22	„ „	„
	15	1341, VI 30	„ „	„
225	16	1341, III 7	„ „	Johann v. A.
	17	1341, III 7	„ „	Enoch/Joh.
	18	1341, III 23	„ „	Johann v. A.
	19	1341, III 23	„ „	„
	20	1341, V 13	„ „	„
225'	21	1341, V 24	„ „	„

Enoch v. B. = Enoch v. Beuthen. — Heinrich v. N. = Heinrich v. Nedasin. — Johann v. A. bzw. Johann = Johann v. Alamsdorf.

Digitized by Google

Fol.	Lfd. Nr.	Datum	Aussteller	Schreiber
	In commendatura Slochoviensi sub anno d. MCCCLVIII infrascripta privilegia sunt concessa			
	22	1358, V 3	Winrich v. Kniprode	E
	23	[„]	„ „	E
	24	[„]	„ „	E
	25	[„]	„ „	E
226		leer		
226'	26	—	— (Grenzen)	Saulus
	27	—	— („)	„
	28	—	— („)	„
227	29	—	Dietr. v. Altbg. („)	„
	30	—	(„ „) („)	„
	31	—	Luther v. Braunschweig (Gr.)	Johann v. A.
227'	32	—	— (Grenzen)	„
	33	—	— („)	B
228	Anno MCCCXLVI frater Heinricus Tusmer generalis magister			
	34	[1346]	Heinrich Tusmer	F
	35	[1346]	„ „	F
	36	1346 V 24	„ „	F
228'	37	1347	„ „	G
	38	1347, II 16	„ „	G
	39	1347, II 15	„ „	G
	40	1347, II 25	„ „	Heinrich v. N.
229	41	1347, IV 25	„ „	„
	42	1347, IV 25	„ „	„
	43	1347, IV 29	„ „	„
	44	1347, V 3	„ „	„
	45	1347, XII 9	„ „	„
229'	46	1347, XII 9	„ „	„
	47	1353, IX 10	Winrich v. Kniprode	„
230	48	1338, VI 29	Dietr. v. Altenburg	Enoch v. B.
	49	[„]	„ „	„
230'	50	[„]	„ „	„
	51	1338, V 17	„ „	„
	52	[„]	„ „	„

Digitized by Google

Fol.	Lfd. Nr.	Datum	Aussteller	Schreiber
231	53	1338, X 22	Dietr. v. Altenburg	A
	54	1339, VI 15	„ „	Enoch v. B.
231'	55	1338, III 17	„ „	„
	56	1337 —	„ „	„
	57	1339, XII 21	„ „	„
232	58	1339, VII 27	„ „	C
	59	1339, X 20	„ „	Johannes/En.
232'	60	—	„ „	D
	61	1338, III 17	„ „	D
233	62	—	„ „	D
	63	1340, VI 8	Dietrich v. Altenburg	Enoch v. B.
	64	1340, XI 11	„ „	Johann v. A.
233'	65	1340, VIII 5	„ „	Enoch v. B.
	66	1340, VIII 7	„ „	„
	67	1340, VIII 7	„ „	„
	68	1340, VIII 5	„ „	Hermann v. K.
	69	1340, VIII 5	„ „	„
234	70	1340, VIII 14	„ „	Johann v. A.
	71	1341, I 20	„ „	Enoch v. B.
234'	72	1340, II 1	„ „	Johann v. A.
	73	1341, IV 15	„ „	„
235	In districtu Mewensi			
	74	1340, VIII 1	Dietrich v. Altenburg	Hermann v. K.
	75	[„]	„ „	„
	76	[„]	„ „	„
	77	[„]	„ „	„
	78	[„]	„ „	„
	79	[„]	„ „	„
	80	[„]	„ „	„
	81	[„]	„ „	„
	82	[„]	„ „	„
	83	[„]	„ „	„
	84	[„]	„ „	„
235'	85	1341, V 30	„ „	Johannes/H
	86	1344, V 14	Ludolf König	Johann v. A.

Digitized by Google

Fol.	Lfd. Nr.	Datum	Aussteller	Schreiber
	87	1346, XII 4	Heinrich Tusmer	Saulus
236	88	—	„ „ (Formular)	F
	89	1347, IV 14	„ „	Heinrich v. N.
	90	[„]	„ „	„
	91	1347, IV 15	„ „	„
	92	1347, VII 4	„ „	„
	93	1347, VII 5	„ „	„
	94	[1347, VII 5]	„ „	„
	95	[„]	„ „	„
	96	[„]	„ „	„
236'	97	1347, V 25	„ „	„
	98	1347, XI 29	„ „	„
	99	1352, IV 24	Winrich v. Kniprode	„
	100	[1352] —	„ „	„
	101	[„] —	„ „	„
	102	[„] —	„ „	„
	103	[„] —	„ „	„
	104	[„] —	„ „	„
237	105	[„] —	„ „	„
	106	[„] —	„ „	„
	107	[„] —	„ „	„
	108	1353, VI 13	„ „	„
	109	1353, XI 18	„ „	„
237'	leer			
238	Sambia			
	110	1339, V 19	Dietrich v. Altenburg	Enoch v. B.
	111	1338, VIII 14	„ „	D
	112	1338, VIII 14	„ „	„
238'	113	1339, V 27-VI 3	„ „	„
	114	1338, V 17	„ „	„
	115	1339, VII 2	„ „	Enoch v. B.
	116	—	„ „	„
	117	1339, VII 6	„ „	„
	118	[„]	„ „	Hermann v. K.
239	119	1339, VII 10	„ „	„
	120	1339, VIII 2	„ „	Enoch v. B.

Digitized by Google

Fol.	Lfd. Nr.	Datum	Aussteller	Schreiber
	121	1338, VII 8	Dietrich v. Altenburg	D
	122	1338, XI 1	„ „	D
	123	1340, VI 30	„ „	Enoch v. B.
239'	124	[1340, VI 30]	„ „	„
	125	1340, VIII 9	„ „	„
	126	[„]	„ „	„
	127	1340, VIII 24	„ „	Johann v. A.
	128	1341, VIII 10	„ „	Enoch v. B.
	129	1341, VIII 13	„ „	Johann v. A.
240	130	1340, X 21	„ „	„
	131	1340, X 21	„ „	Enoch v. B.
	132	[„]	„ „	Johann v. A.
	133	„	„ „	„
	134	1341, VIII 11	„ „	Enoch v. B.
	135	[„]	„ „	„
	136	[„]	„ „	„
	137	1341, VIII 13	„ „	Johann v. A.
	138	[„]	„ „	„
240'	139	1341, VIII 15	„ „	„
	140	1341, VIII 16	„ „	„
	141	1341, VIII 14	„ „	Johann v. A./J
	142	[„]	„ „	Johann v. A.
	143	[„]	„ „	„
	144	[„]	„ „	„
	145	[„]	„ „	„
	146	[„]	„ „	„
	147	1342, III 27	Ludolf König	„
	148	1342, VI 19	„ „	„
	149	1344, V 17	„ „	„
241	150	—	Winrich v. Kniprode	Nicolaus
	151	—	„ „	„
	152	1352, III 25	„ „	Heinrich v. N.
	153	1352, XI 20	„ „	Nicolaus
241'	leer			
242	Nathangia			

Digitized by Google

Fol.	Lfd. Nr.	Datum	Aussteller	Schreiber
	154	1339, VI 21	Dietrich v. Altenburg	Hermann v. K.
	155	[,,]	,, ,,	,,
	156	[,,]	,, ,,	,,
	157	[,,]	,, ,,	,,
	158	[,,]	,, ,,	,,
	159	1339, VI 24	,, ,,	Enoch v. B.
	160	1339, VI 24	,, ,,	Hermann v. K.
	161	[,,]	,, ,,	,,
	162	1340, X 12	,, ,,	Enoch v. B.
	163	[,,]	,, ,,	Johannes v. A.
242'	164	[1339, VI 24]	,, ,,	Hermann v. K.
	165	[,,]	,, ,,	,,
	166	[,,]	,, ,,	,,
	167	[,,]	,, ,,	,,
	168	[,,]	,, ,,	,,
	169	[,,]	,, ,,	,,
	170	[,,]	,, ,,	,,
	171	[,,]	,, ,,	,,
	172	[,,]	,, ,,	,,
	173	[,,]	,, ,,	,,
	174	1339, VI 24	,, ,,	Enoch v. B.
	175	1339, VI 28	,, ,,	Hermann v. K.
	176	1339, VI 29	,, ,,	,,
	177	1339, VII 13	,, ,,	Enoch v. B.
	178	1339, VII 13	,, ,,	,,
	179	[,,]	,, ,,	Hermann v. K.
	180	[,,]	,, ,,	,,
243	181	1339, VII 13	,, ,,	Enoch v. B.
	182	,,	,, ,,	,,
	183	,,	,, ,,	,,
	184	,,	,, ,,	,,
	185	,,	,, ,,	,,
	186	1340, X 21	,, ,,	Nicol. v. Kop.
	187	1339, VII 13	,, ,,	,,
	188	[,,]	,, ,,	Hermann v. K.

Digitized by Google

Fol.	Lfd. Nr.	Datum	Aussteller	Schreiber
243'	189	1338, I 5	Dietrich v. Altenburg	D
	190	[1338] IX 29	,, ,,	D
	191	1339, VII 13	,, ,,	C
	192	[1338] V 6	,, ,,	D
	193	1338, VII 28	,, ,,	,,
244	194	1337, VII 24	,, ,,	,,
	195	1340, V 27	,, ,,	Enoch v. B.
	196	[,,]	,, ,,	,,
	197	1340, VI 3	,, ,,	,,
	198	[,,]	,, ,,	,,
	199	[,,]	,, ,,	Nicol. v. Kop.
	200	1340, XI 25	,, ,,	Johann v. A.
	201	1341, V 6	,, ,,	,,
244'	202	1340, X 18	,, ,,	,,
	203	1340, X 18	,, ,,	,,
	204	1340, X 18	,, ,,	,,
	205	1340, XI 25	,, ,,	Enoch v. B.
	206	1341, VIII 9	,, ,,	,,
	207	[,,]	,, ,,	,,
	208	1341, VIII 18	,, ,,	,,
245	209	1341, VIII 18	,, ,,	Johann v. A.
	210	1341, VIII 17	,, ,,	,,
	211	[1341, VIII 17]	,, ,,	,,
	212	1341, VIII 18	,, ,,	,,
	213	[,,]	,, ,,	,,
	214	1341, VIII 19	,, ,,	,,
	215	1342, V 19	Ludolf König	Saulus
	216	1342, VI 12	,, ,,	,,
	217	1342, VI 12	,, ,,	,,
	218	1342, VI 12	,, ,,	,,
	219	1342, VI 19	,, ,,	Johann v. A.
	220	1342, VI 19	,, ,,	,,
245'	221	1342, VI 23	,, ,,	Saulus
	222	1342, VI 23	,, ,,	,,
	223	1342, VI 23	,, ,,	,,
	224	1342, VI 23	,, ,,	,,

Digitized by Google

Fol.	Lfd. Nr.	Datum	Aussteller	Schreiber
	225	1342, VI 23	Ludolf König	Saulus
	226	1342, VI 23	„ „	„
	227	1343, IV 23	„ „	Johann v. A.
	228	1343, X 28	„ „	„
	229	1343, X 28	„ „	„
246	230	1347, III 19	Heinrich Tusmer	Heinrich v. N.
	231	[„]	„ „	„
	232	1347, III 22	„ „	„
	233	[1347, III 22]	„ „	„
	234	1347, IV 20	„ „	„
	235	[„]	„ „	„
	236	[„]	„ „	„
246'	237	—	Winrich v. Kniprode	Nicolaus
	238	—	„ „	„
	239	—	„ „	„
	240	—	„ „	„
	241	—	„ „	„
	242	—	„ „	„
	243	1352, II 18	„ „	Heinrich v. N.
	244	1352, II 20	„ „	„
	245	[„]	„ „	„
	246	[1352]	„ „	„
	247	1354	„ „	„
247	248	1354, I 29	„ „	„
	249	[„]	„ „	„
	250	1354, I 31	„ „	„
	251	[„]	„ „	„
	252	[„]	„ „	„
	253	[„]	„ „	„
	254	[„]	„ „	„
	255	1354, II 1	„ „	„
247'	256	1354, II 21	„ „	„
	257	[„]	„ „	„
	258	1357 —	„ „	Tilo Sperling
	259	1357 —	„ „	„
	260	1357 —	„ „	„
	261	1357 —	„ „	„

Digitized by Google

Fol.	Lfd. Nr.	Datum	Aussteller	Schreiber
248	262	—	Dietrich v. Altenburg	D
	263	1339, III 12	„ „	„
	264	1338, XI 29	„ „	„
248'	265	1340, X 18	„ „	Johann v. A.
	266	1342, VI 21	Ludolf König	„
	267	1342, X 16	„ „	K
249	268	[1342, X 16]	„ „	Johann v. A.
	269	[„]	„ „	„
249'	leer			
250	Terre Revalie privilegia			
	270	1347, V 25	Heinrich Tusmer	Heinrich v. N.
	271	1347, V 27	„ „	„
	272	1347, VI 8	„ „	„
	273	1347, VI 3	„ „	„
	274	[1347, VI 3]	„ „	„
	275	[„]	„ „	„
250'	leer			
251	Elbingen			
	276	1339, VIII 2	Dietrich v. Altenburg	Nicol. v. Kop.
	277	[„]	„ „	Enoch v. B.
	278	[„]	„ „	„
	279	1340, XI 1	„ „	Johann v. A.
251'	280	1342, V 15	Ludolf König	„
	281	1344, III 13	„ „	„
	282	1344, IV 7	„ „	„
	283	1344, VIII 26	„ „	„
	284	1344, VIII 23	„ „	„
	285	1344, VIII 26	„ „	„
	286	1347, V 18	Heinrich Tusmer	Heinrich v. N.
	287	1347, V 24	„ „	„
252	288	1352, II 21	Winrich v. Kniprode	„
	289	[„]	„ „	„
	290	1352, II 22	„ „	„
	291	[„]	„ „	„
	292	1352, II 24	„ „	„
	293	1352, VII 4	„ „	„

Digitized by Google

Fol.	Lfd. Nr.	Datum	Aussteller	Schreiber
252'	leer			
253	Districtus Ostirrodensis			
	294	1341, IV 15	Dietrich v. Altenburg	L./Joh. v. A.
	295	1343, IX 25	Ludolf König	Johann v. A.
	296	1344, VII 7	,, ,,	,,
253'	297	1344, VIII 26	,, ,,	,,
	298	[,,]	,, ,,	,,
	(In districtu Soldowe)			
	299	1347, V 9	Heinrich Tusmer	Heinrich v. N.
	300	1352, II 26	Winrich v. Kniprode	,,
	301	1352, XI 20	,, ,,	Nicolaus
254	302	1353, II 24	,, ,,	,,
	303	1357, III 21	,, ,,	Tilo Sperling
	304	1357. IV 11	,, ,,	,,
	305	—	,, ,,	,,
254'	306	—	,, ,,	,,
	307	—	,, ,,	,,
	308	—	,, ,,	,,
	309	1357, VI 7	,, ,,	,,
	310	1357, VII 19	,, ,,	,,
	311	[,,]	,, ,,	,,
	312	1357 —	,, ,,	,,
	313	—	,, ,,	,,
	314	—	,, ,,	,,
	315	—	,, ,,	,,

Digitized by Google

Literatur.

Bericht über die Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Urkundenlehre 1928—1929.[1])

Wenn in letzter Zeit immer nachdrücklicher die Forderung nach einer Verfassungsgeschichte erhoben wurde, die zusammen mit den Ergebnissen der Urkundenforschung erst die richtige Vorstellung von der mittelalterlichen Kaiserzeit geben soll, so kann gesagt werden, daß in den zur Sprache stehenden Berichtsjahren gerade in dieser Richtung Fortschritte zu verzeichnen sind. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß der Kreis derer, die einschlägige Arbeiten zu würdigen wissen, ein außerordentlich kleiner ist. Für die Urkundenforscher ist es wenig ermutigend, wenn ein Gelehrter vom Range Halphens die jahrelangen und mühseligen Studien Schmeidlers in dem Buche „Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit" mit wenigen Sätzen abtut: „on en vient à regretter que tant de peine ait été dépensée en vue de conclusions aussi branlantes." Er hat überhaupt nicht herausgefühlt, was eigentlich das Ziel dieser Kleinarbeit war. Und doch sind heute gerade auf diesem Weg für die politische Geschichte des Mittelalters noch bedeutende Fortschritte zu erzielen. Wenn hier einmal genügend weiter gearbeitet sein wird, dürfte einschlägigen Arbeiten eine freundlichere Beurteilung zuteil werden. Und dabei haben sie noch das eine für sich, daß ihre Ergebnisse eine unmittelbare Anwendung finden können. Anders steht es mit Untersuchungen, die Fragen der Kanzleigebarung gewidmet sind und zwar neue Erkenntnisse anbahnen, aber an sich nicht auf die politische oder auf die Rechtsgeschichte hinübergreifen. Wie steht es z. B. mit der Datierung der in Registern überlieferten Briefe und Aktenstücke? Darf der Historiker sie verwerten oder muß er darauf verzichten, wenn er von den sogenannten Expeditionsbündeln liest und hört, daß Schreiben mehrfach erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt registriert worden sind, tage-, ja wochenlang liegen blieben, ehe sie expediert wurden. Die Erörterung dieser Fragen ist wieder in Fluß geraten und wenn erst einmal eine Übereinstimmung erzielt sein wird, werden manche Probleme anders und zutreffender als bisher gelöst werden können. Neben größeren Zusammenfassungen ist wieder eine nennenswerte Zahl von Studien zu nennen, die im einzelnen eine weitere Bereicherung unserer Kenntnisse darstellen.

---

[1]) Einzelne Studien, die in den Bericht 1925—1927 gehört hätten, die mir aber erst jetzt zugänglich wurden, sind hier nachgetragen, vor allem aber habe ich mich durch meine Tätigkeit an der deutschen Universität in Prag veranlaßt gefühlt, auch die tschechischen Arbeiten seit 1925 in die Berichte miteinzubeziehen. Sie sind etwas ausführlicher behandelt, um sie auf diese Weise weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Meiner Frau habe ich auch hier für ihre Hilfe bei der Erfassung der tschechischen Literatur zu danken.

Digitized by Google

Boüard legt von seinem auf mehrere Bände berechneten „Manuel de diplomatique française et pontificale" einen ersten Band vor (1929), der am besten als Einführung in die Urkundenforschung bezeichnet werden könnte und dem auch ein Tafelband beigegeben ist. Selbst wenn man die großen Schwierigkeiten in Betracht zieht, die sich einem solchen Werk entgegenstellen, wird man doch sagen müssen, daß Boüard nicht sehr weit über Breßlau hinausgekommen ist, obzwar die Fortschritte der Forschung seit 1912/15 immerhin neue Linien erkennen lassen, die in einem Handbuch hätten schärfer zu Tage treten sollen. Boüards Leistung erfordert eine ausführlichere Besprechung als im Rahmen des Berichtes möglich wäre; sie wird in einem der folgenden Hefte der Mitteilungen erscheinen.

In meinen „Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre. Konzept, Register und Briefsammlung"[1]) habe ich versucht, einzelne Fragen, die Ficker zum ersten Male eingehend behandelt hatte, entsprechend der bisherigen Entwicklung der Forschung und in anderen Zusammenhängen weiter zu führen. Ausgangspunkt war die Bewertung der politischen Aktenstücke und Briefe, die in Registern und Briefsammlungen überliefert sind. Denn solange die Frage nach der Vorlage im Einzelfall nicht gelöst ist, unterliegt die Verwertung der Datierungen für die politische Geschichte großen Bedenken. Seit nämlich der Begriff des Expeditions-Bündels in die Urkundenforschung eingeführt ist und man immer wieder damit rechnen konnte, daß Schreiben längere Zeit in einer Kanzlei liegen blieben, ehe sie registriert und expediert wurden, sind für die Geschichtsschreibung nicht geringe Schwierigkeiten entstanden. Für Registerbände, auch für ganze Registerserien ist Konzeptvorlage gesichert. Darum galt es, für einen nicht zu eng begrenzten Zeitraum alle bisher genügend bekannt gewordenen Konzepte daraufhin zu prüfen, was sie alles umfassen. Es zeigt sich, daß sie, unterschiedslos, ob aus der kaiserlichen oder kurialen Kanzlei, für Privilegien oder Mandate, mindestens bis 1200 undatiert waren. Von hier aus ergeben sich für die nichteinheitlich datierten Diplome ebenso wie für die nach Konzepten geführten Register wesentliche Folgerungen. Wo diese, wie z. B. das Register Gregors VII., Datierungen aufweisen, können sie nicht aus den Konzepten genommen sein und für die Störungen in der chronologischen Reihenfolge sind die Expeditionsbündel zumindest nicht mehr die einzige mögliche Erklärung. Bei der Feststellung von Hand- und Tintenwechsel genügt es nicht, auf Neuansätze zu Beginn eines Stückes zu achten, sondern kleine Änderungen im Duktus, in der Größe der Buchstaben sowie die feinsten Nuancierungen in der Farbe der Tinte bedürfen der sorgfältigsten Beachtung. Manches sogenannte Expeditionsbündel zerfällt so in kleinere und kleinste Unterabteilungen. Dazu kommt noch eine Erscheinung, auf die schon Sthamer nachdrücklich verwiesen hatte. Namen, vor allem aber Teile der Datierung sind mehrfach in den Registern nachgetragen, gelegentlich auch von anderer Hand, fallweise sind diese Lücken auch offen geblieben. Wenn man annimmt, daß die Registrierung außerhalb des Beurkundungsganges liegt, daß also mit voller Datierung und mit Siegel versehene Pergamente Registervorlage waren, dann bleiben alle diese in Originalregistern auftretenden Erscheinungen ungeklärt. Einen Ausweg bildet die Annahme, die Konzepte könnten in der Reihenfolge, in der sie fertig wurden, zur Registrierung gelangt sein. Anläßlich der Kollation der Reinschrift mit dem Registereintrag wurde die Datierung ganz oder teilweise nachgetragen, erhielt später dann das Original den Registraturvermerk. So könnte man die Störungen der chronologischen Reihenfolge begreifen und verstehen, wieso in Expeditionsbündeln Stücke hintereinander stehen, die unmöglich von einem Boten befördert worden sein können. Es ergäbe sich also folgendes Bild. Wo in einem Register Neuansätze zu Beginn der Einträge häufig wechseln, sind nur Einzelkonzepte zur Registrierung

[1]) Schriften der philosophischen Fakultät der deutschen Universität in Prag, Bd. 4. 1929.

Digitized by Google

gelangt. Wo aber mehrere Stücke ohne erkennbare Unterbrechung in einem Zug registriert wurden, ist etwa gleichzeitig eine größere Zahl von Konzepten fertig geworden. Die Reihenfolge der Einträge läßt erkennen, wann sich eine Kanzlei mit gewissen Fragen beschäftigt hat, die Datierungen geben den Zeitpunkt der Aushändigung. Dann bedeutet nicht mehr das jüngste Datum in einem Expeditionsbündel den Termin, zu dem oder nach dem die Einträge erfolgt sind, sondern das älteste Datum den Zeitpunkt, zu dem oder vor dem die Einträge im Register beendigt waren und für die politische Geschichte sind somit die Datierungen der Registerbriefe in vollem Ausmaß verwertbar, weil man nicht mehr damit rechnen muß, daß ein Brief, ein Aktenstück oder ein Mandat noch beim Aussteller lag, während es, dem Datum nach, schon längst bei dem Empfänger hätte eingetroffen sein müssen.

Das ist der wesentliche Inhalt der Kapitel über Konzept und Register. Die Konzepte nach 1200 bedürfen noch einer eingehenden und zusammenfassenden Darstellung, die meisten Arbeiten über die Register der Reichs- und Papstkanzlei liegen so weit zurück, daß sie noch einmal revidiert werden sollten. Dem Kapitel über die Briefsammlungen liegen — in wohlerwogener Absicht — zwei im Original erhaltene Briefsammlungen des 12. Jahrhunderts zu Grunde, die eine völlig verschiedene Entstehungsart aufweisen und darum für eine methodische Erörterung besser geeignet sind als noch so viele nur abschriftlich erhaltene Sammlungen. Gegen Schmeidler muß hier nochmals wiederholt werden, daß die Wibald-Sammlung mit ihrem überaus regen Händewechsel etwas anderes ist als die von ihm angenommenen Brief- und Urkundenhefte der Notare aus der Reichskanzlei. Darum durfte von den noch im Original erhaltenen Sammlungen ein Rückschluß auf den Codex Udalrici methodisch keinen Bedenken unterliegen. Auch bei den Briefsammlungen kommt der Prüfung der äußeren Merkmale eine große Bedeutung zu, ihre Verwertung hängt aber vollständig davon ab, wie die Entstehung zu denken ist.

Voltelini bespricht „Die Fluch- und Strafklauseln mittelalterlicher Urkunden und ihre antiken Vorläufer".[1]) Er geht davon aus, daß sie zwar nicht in Kaiser- und Papsturkunde, wohl aber in Verträgen einzelner auffällig seien, da diese nach römischer Rechtsanschauung Dritte nicht verpflichten. Man hat die Strafklauseln sowohl von germanischer Rechtsanschauung als auch von der römischen Konventionalstrafe ableiten wollen. Diese Erklärung befriedigt aber ebensowenig wie die Anknüpfung an griechisches Recht und Urkundenformulare. Voltelini verweist vielmehr auf die römischen Multen, die teilweise auf griechische Rechtsbräuche zurückgehen und bietet Formen (67 ff.), die überraschend klar Zusammenhänge erkennen lassen. Doch sind die Multen nicht das einzige Vorbild. Er bespricht dann kurz die Fluchformeln in den päpstlichen Privilegien und in den von Bischöfen oder anderen geistlichen Personen ausgestellten Urkunden, wo sie von der Papsturkunde beeinflußt sind, während das in Urkunden über Vergabungen von Laien „viel weniger der Fall ist."

Die Fluchformeln folgen zum Teil der Bibel, zum Teil heidnischen Formeln und für die Heilsformel zeigt Voltelini, daß sie sich ebenso in antiken Urkunden finde wie die Aufzählung der Beamten, „denen das Zuwiderhandeln verboten ist." Er verweist auf Formulare aus dem Liber diurnus und aus den Formulae imperiales und leitet die Fluchformeln in allen drei Urkundengruppen von antiken Bräuchen ab, ja, er spricht sogar von einer teilweisen Weiterbenützung antiker Formeln. Die Strafdrohung gegen Dritte hält Voltelini für eine wesentlich fränkische, in Gallien entstandene Sitte (74). Er erachtet auch die Vermutung Boyes für möglich, „daß spätgriechisches Urkundenwesen in Südgallien auf das fränkische eingewirkt habe". Beide, Fluch- und Strafklauseln konnten sich in ihrer Bedeutung erhalten,

[1]) MÖIG. Ergbd. 11. 64 ff. (1929).

Digitized by Google

weil sie im Rechtsbewußtsein ihrer Zeit einen Halt fanden. Es zeigt sich wieder, daß eine Betrachtung der Zusammenhänge zwischen Antike und frühem Mittelalter für die Urkundenlehre sehr wertvolle Ergebnisse zeitigt und wie viel hier von weiteren Forschungen zu erwarten ist.

Heuberger führt in seiner Studie „Vandalische Reichskanzlei und Königsurkunden. Mit Ausblicken auf die Gesamtentwicklung der frühgermanischen Herrscherurkunde"[1]) aus, daß sich in Afrika römisches Urkundenwesen auch nach der Eroberung durch die Vandalen behaupten konnte und daß bei den Kirchen ebenso wie bei den weltlichen Behörden gesta weiter bestanden. Er vermutet, daß die Vandalen mit dem Urkundenwesen spätestens in Spanien bekannt geworden seien und daß bei der kurzen Dauer ihres Reiches in Afrika für eine Umgestaltung des römischen Urkundenwesens keine Gelegenheit gewesen sei. Für das Vorhandensein von Gerichtsschreibern fehlen Belege. Die Schreiber am Königshofe — sie führen den Titel notarius — sind nicht auf römische Einflüsse zurückzuführen. Heuberger hält sie, da ihre Ausfertigungen eine Vertrautheit mit römischem Kanzleistil erkennen lassen, überwiegend für afrikanische Romanen, neben denen freilich auch Vandalen wirkten. Die Königsurkunden nennen weder Schreiber noch Kanzleivorstand und sind von diesem auch nicht eigenhändig unterfertigt. Möglicherweise unterzeichneten die Schreiber „mit einem zur Schreibermarke erstarrten, in der Abschrift weggelassenen bene valete" (87). Der direkte Verkehr zwischen Herrscher und Kanzleipersonal fehlt, als Zwischenglied schiebt sich scheinbar der praepositus regni ein. Nach Hunerich dürften die Kanzleibeamten, die Laien waren, keinen Vermittler mehr gehabt haben. Das mag damit zusammenhängen, daß etwa seit Thrasamund nach byzantinischen oder Ravennater Vorbildern das Referendariat eingeführt wurde. Für ihren persönlichen Briefwechsel werden sich die Könige der Geheimschreiber bedient haben. Soweit das spärliche Material schließen läßt, sind die Königsurkunden in geläufigem Latein geschrieben, das noch rhythmischen Satzschluß aufweist, die Invocatio fehlt, auf die Intitulatio ohne Devotionsformel folgt eine Adresse, ohne Grußformel. Der Kontext ist subjektiv gefaßt. Zum Schlußprotokoll gehört die Unterschrift des Ausstellers: optamus vos bene valere, die wohl eigenhändig war. Die Datierungen sind schwerlich vollständig erhalten; eingeleitet mit Data dürften sie Tag, Regierungsjahr und Ort genannt haben. Über die äußeren Merkmale kann man nur Vermutungen anstellen: Papyrus als Beschreibstoff, Kursive als Schrift, Siegel zuerst aus Wachs, dann aus Blei. Daß auch Register in der vandalischen Königskanzlei geführt wurden, ist eine ansprechende Vermutung.

In der Abhandlung „Cartam tradidi. Zum Ausklingen der traditio cartae"[2]) versucht Heuberger eine Darstellung der Bedeutung der traditio cartae im frühen Mittelalter. Da wir bisher nur ein Vernichten der Lehrmeinungen, aber keinen Neubau zu verzeichnen haben, ist die knappe Skizze sehr erwünscht. Heuberger meint, die traditio cartae habe den Zweck gehabt, den „Übergang des Pergaments in den Besitz des Empfängers durch Formalhandlung bewirken zu lassen, zu versinnlichen oder anschaulich zu machen" (99). Man habe an die Begebungsförmlichkeiten angeknüpft, die Justinian den Tabellionen bei der Verbriefung von Rechtsgeschäften vorgeschrieben hatte und die nach dem Nachweis von Steinacker allein der Beweissicherung dienen sollten. Er zieht dazu eine Stelle aus dem Chartularium Langobardicum heran, die in der Tat keine Vollziehung des Rechtsgeschäftes durch die traditio cartae erkennen läßt. Dem möglichen Einwand, warum es nicht auch im Norden zu einer Formalhandlung gekommen sei, hält Heuberger entgegen, daß die Erlässe Justinians für die Tabellionen in Deutschland keine Geltung gewonnen hatten (102). Im hohen Mittelalter kann die traditio

[1]) MÖIG. Ergbd. 11, 76 ff. (1929).

[2]) Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum in Innsbruck, Heft 8, 93 ff. (1928.)

Digitized by Google

cartae nur mehr der Beweissicherung gedient haben und auch die äußeren Formen fanden eine Verschiebung, da die Begebung nicht mehr durch den Urheber des Rechtsgeschäftes, sondern durch den Notar stattfand. Das Verbum tradere hat in der Zeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert einen Bedeutungswandel erfahren; es konnte die Aushändigung des fertig geschriebenen Stückes bedeuten, es konnte aber auch imbreviare gleichgesetzt werden (115). In ähnlicher Weise hat das Verbum levare die Bedeutung gewechselt.

Zu der Abhandlung von E. Mayer, Intorno ai documenti Dragoni in der Rivista di storia del diritto italiano Bd. 1, die mir nicht zugänglich war, hat Schiaparelli in einer kurzen Besprechung Stellung genommen[1]) und auf seinem Standpunkt beharrt. Er steuert zu der methodisch überaus lehrreichen Abhandlung in der Kehrfestschrift weitere Beispiele bei, die seine 1926 veröffentlichten Ergebnisse erhärten, soweit das überhaupt noch notwendig war. Vor allem über die bei Troya Nr. 393 gedruckte Urkunde werden interessante Feststellungen geboten. Die Forschung kann ohne Bedenken an den Ergebnissen festhalten, die ein so ausgezeichneter Gelehrter wie Schiaparelli vorgelegt hat.

Breßlau hat in einem nachgelassenen Werk „Noch einmal der Titel der Merovingerkönige"[2]) die Frage erörtert, ob sich diese vir inluster bezeichneten, wie man seit Mabillon meinte, oder ob die Abkürzung mit viris inlustribus aufzulösen sei, wie Havet behauptet hat, somit also nicht zur Intitulatio gehöre, sondern die Adresse bilde. Seit Havet 1885 die neue Auffassung vertreten hatte, waren zahlreiche Abhandlungen zu dem Thema erschienen, vor allem hatte sich Krusch, einer der besten Kenner der Merovingerzeit, für Havet erklärt. Breßlau hat stets an der alten Auffassung festgehalten und sucht sie nun zusammenfassend zu erhärten. Er geht aus von den Originalen. In sieben ist viris inlustrebus zu lesen, in drei viro, wie schon v. Ottenthal mit der ihm eigenen Gründlichkeit festgestellt hatte, die übrigen Diplome haben v. inl. oder v. inlt., eine Auflösung dieser Abkürzung in illustribus ist sonst im Kontext der Urkunden nicht erweisbar, in der ersten Gruppe wird inlustrebus anders gekürzt (inlbus). Mehr als die Hälfte der dritten Gruppe sind Placita, die nach Breßlau keine Adresse aufweisen können (157). Damit ist die Lesung vir inluster gesichert. Bei den drei Originalen der zweiten Gruppe meint Bresslau, es sei nach dem Titel ein so großer Raum frei, daß „die Nachtragung eines Namens, etwa des Namens des zuständigen lokalen Oberbeamten, also eines Herzogs oder Grafen, beabsichtigt war, aber versehentlich unterblieb" (161). Im weiteren führt Breßlau aus, daß bei der Gruppe mit viris inlustribus ursprünglich ausführlichere Adressen der Vorurkunden gekürzt worden sein könnten und wir also nur zwei Gruppen von Originalurkunden vor uns hätten, solche mit Titel ohne Adresse und solche ohne Titel mit Adresse. Vermutlich liege der Sachverhalt so, daß der Titel der Merowingerkönige vir inluster lautete, aber wegfiel, wenn die Adresse mit viro illustro oder viris inlustribus begann.

In seinen „Note paleografiche e diplomatiche[3]) bespricht Schiaparelli Urkunden für Novalese, die sich in Florenz in Privatbesitz gefunden haben. Die erste ist eine Abschrift der Gründungsurkunde von 726 Jänner 30 aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Sie galt für verloren; die erste und letzte Zeile ist in verlängerter Schrift, der Rest in Buchschrift geschrieben, und stellt einen wertvollen Beitrag zu der Schrift in Novalese dar. Das DK. 52 war aus einer Kopie bekannt, die der Notar Bernardo Bazano 1721 angefertigt hatte. Nun ist das Original dieses Diploms wieder zu Tage gekommen. Die Schrift des Kontextes, Signumzeile und Datierung scheinen von gleicher Hand zu stammen wie das KUiA. III/1 abgebildete DK 45. Rekognition und Rekognitionszeichen rühren von Maginarius her. Beides wurde aufs Pergament gebracht, als das übrige Eschatokoll

[1]) Archivio storico italiano, Serie VII, vol. XI, 164 ff. (1929.)
[2]) AUF. 10, 150 ff. (1928).
[3]) Archivio storico Italiano, Serie VII, vol. XI, 3 ff. (1929).

Digitized by Google

schon geschrieben war. Das Siegel ist gut erhalten, in Einzelheiten besser als das auf dem Diplom für S. Denis von 769. Auf Tafel 1 ist es abgebildet und diese Tafel ist in Hinkunft zu Posse I, 1, 3 heranzuziehen. Die dritte Urkunde ist das Original des Diploms des Grafen Umbert II. von 1093 Mai 10, das bisher nur aus einer Kopie saec. XIV bekannt und von Cipolla wegen des Titels Italiae marchio und einiger Angaben des Kontextes als Fälschung des 12. Jahrhunderts verworfen war. Die Schrift ist zeitgemäß, der Schreiber aber nicht näher bestimmbar. Das Siegel (Abbildung T. 1) ist das älteste der Markgrafen von Savoyen. Die Indiktion weist nicht auf 1093, sondern auf 1097. Schiaparelli hält hier die Beziehung des Inkarnationsjahres auf die Handlung, die der Indiktion auf die Beurkundung für möglich. Die Diplome Karlmanns und Umberts II. werden abgedruckt (23—28), von letzterem ist auf T. 2 ein vollständiges Faksimile geboten, das die Einzelheiten der Schrift ziemlich deutlich erkennen läßt.

In einer früheren Untersuchung[1]) beschäftigt sich Schiaparelli mit dem Privileg Aistulfs von 755 Juli 20 für die Kirche von S. Lorenz in Bergamo, für dessen Echtheit manches zu sprechen schien, führt aus, daß es die in den Urkunden der Merowinger und Karolinger übliche feierliche äußere Ausstattung, etwa die Zierschrift der ersten Zeile vermissen lasse und auch keine Spur von einem Siegel aufweise. Auf einer Urkunde von 765 April 1 steht nun in dorso Fl(auius) Desiderius vir excell(entissimus) rex von einer Hand des 8. Jahrhunderts. (Ein Faksimile ist nach S. 172 eingefügt.) Es ist die Intitulatio eines Diploms des Desiderius, die Schriftzüge zeigen mit großer Wahrscheinlichkeit, wie die erste Zeile eines Privilegs der langobardischen Könige aussah. Schiaparelli vermutet, daß ein Schreiber sich darin versucht habe, die Intitulatio eines heute verlorenen, wohl für Chiusi bestimmten Diploms des Desiderius nachzuahmen. Diese wertvolle Entdeckung bringt die Forschung um ein gutes Stück weiter.

Schiaparelli berichtet ferner über die Auffindung der Diplome Widos Nr. 1, DO. II. 277, DK. II. 78, Innozenz II. JL. 7662, Coelestins II. JL. 8514 und Anastasius IV. JL. 9794 für Fiesole, beschreibt die einzelnen Originale, führt in den Anmerkungen die Abweichungen gegenüber den Drucken in den Diplomatabänden an und bestätigt die Annahme von Davidsohn und Kehr, daß in JL. 9794 der Passus: civitatem et arcem Fesulanam später hinzugekommen sei.

Helleiner gibt in der Studie „Die Gründungsurkunde für Kremsmünster und der Grunzwiti-Gau"[2]) durch eingehende Kritik urkundlicher und erzählender Quellen ein neues Bild von den südöstlichen Randgebieten des fränkischen Reiches im 8. Jahrhundert. Die Gründungsurkunde Herzog Tassilos von 777 nennt auch ein Dorf Grunzwiti, das in der Gegend von St. Pölten zu suchen ist, doch meinte man bisher, der Bayernherzog hätte nicht über ein Gebiet Verfügungen treffen können, das sich damals in der Hand der Avaren befand, und verwarf den Passus als spätere Interpolation. Aber man hat auch nach dem Zweck einer solchen zu fragen. Wenn nun im DK. 169 von 791 für Kremsmünster ausdrücklich steht, die Verleihung Tassilos habe ihre Rechtskraft verloren, dann hätte der Fälscher, dem dieses Diplom bekannt sein mußte, schwerlich seine Kräfte am untauglichen Objekt verschwendet. Die Tassilo-Urkunde, deren Schreiber und Diktat auch sonst nachweisbar ist, darf vielmehr als echt gelten. Die erzählenden Quellen widersprechen in ihren Angaben nicht. Man kann annehmen, daß auch im Gebiet der Awaren bereits Christen lebten und beweisen, daß die Avaren 783 bis an die Enns vordrangen, daß 791 die Grenzen Bayerns bis ins Marchfeld vorgeschoben waren. Ist aber das einmal klargelegt, dann kann Herzog Tassilo 777 über Gebiet am linken Ufer der Traisen wohl verfügt haben. Der Gewinn von Helleiners kleiner Untersuchung liegt weniger darin, daß eine alte Urkunde nun mit Sicherheit unter

[1]) Note paleografiche e diplomatiche, Archivio storico Italiano, Serie VII, vol. V, 161 ff. (1926).
[2]) MÖIG. Ergbd. 11, 121 ff. (1929).

Digitized by Google

die echten Quellen eingereiht werden kann, sondern in der Erkenntnis, wie weit Bayern sich im Osten gegen die Avaren vorgeschoben hatte.

Zu der im Literaturbericht von 1925/27 besprochenen Arbeit von Levillain „Etudes sur l'abbaye de Saint-Denis à l'époque mérovingienne" hat auch Tessier Stellung genommen.[1]) Er bringt eine ausführliche und übersichtliche Inhaltsangabe, die von kritischen Erörterungen unbeschwert eine raschere Übersicht als Levillains Arbeit gibt und daher an dieser Stelle genannt sei.

Cessi untersucht eingehend die „Pacta Veneta".[2]) In der ersten Abhandlung, die den Pacta Carolina gewidmet ist, kommen zuerst die diplomatischen Beziehungen zwischen Karl dem Großen und Ostrom zur Sprache. In übersichtlicher Darstellung werden die Quellen verwertet, die Bedeutung der Abmachungen 807 mit König Pippin aufgehellt und dargetan, daß trotz des Schweigens Karls des Großen in seinem Brief an den Kaiser von Ostrom der Vertrag von 807 ratifiziert worden sei. Er erörtert die Bedingungen, unter denen Karl zu einem Ausgleich mit Byzanz bereit war und legt dar, daß 810 zu Aachen die wesentlichsten Momente eines Vertrages festgelegt waren, im folgenden Jahr in Byzanz gebilligt wurden, daß auch bald darauf der Vertragstext vorlag, die Ratifikation allerdings eine Verzögerung erfuhr. Diese erhielt erst 814 Ludwig der Fromme. Eine offenbar gleichlautende Urkunde, die in Byzanz geschrieben war, sollte, wie aus Einhard und Ep. 40 hervorgeht, einer fränkischen Gesandtschaft ausgehändigt werden. Für eine Geschichte der Staatsverträge des frühen und hohen Mittelalters, die noch zu schreiben ist, würden diese Nachrichten heranzuziehen sein.

Cessi geht nun der Frage nach, ob der Wortlaut beider Verträge von 807 und 814 aus dem Pactum Lotharii von 840 Mühlbacher[2] 1067 und dem decretum cum Grecis sancitum von 841 herausgeschält werden könne und stellt zuerst fest, daß man das Pactum trotz der fehlerhaften Datierung nicht auf Lothar II. beziehen dürfe. 840 paßt nicht zum 26. Kaiserjahr. Cessi meint, daß zwischen Kaiserjahr und Tagesdatum die Indiktion gestanden habe, bei der Abschrift indictione ausgefallen und III in VI verlesen worden sei. Die dritte Indiktion stimmt zu 840. Zur Frage, ob das Pactum von 840 nicht durch Fehler des Abschreibers oder sonst wie entstellt sei, zieht Cessi die Nachurkunden heran und zeigt, daß eine Zusammenziehung verschiedener Teile merkbar sei. So erkennt er einen unmittelbaren Zusammenhang z. B. zwischen Kapitel 1 und 6, die er in die Zeit Pippins verweist und meint, daß in den Teilen, die auf Lothar zurückgehen, ein befehlsmäßiger Ton vorherrsche, wie er sich dem Dogen von Venedig gegenüber empfehle, zum Unterschied von den Teilen, die auf einen Vertrag mit dem byzantinische Kaiser zurückgehen, zu denen er aus inneren Gründen 3/I rechnet. Auch der mehrfache Wechsel von objektiver zu subjektiver Fassung und wieder zurück sowie die Beobachtung, daß aufeinanderfolgende Paragraphen sich gegenseitig aufheben, führt weiter. In eingehender Untersuchung kommt Cessi zu einer Teilung der Bestimmungen zwischen den Verträgen von 807, 814 und 840. Auf der Tabelle 160 f. sind die Paragraphen kursiv gedruckt, die aus einer älteren Vorlage stammen, beim Abdruck 180 ist kursiv gedruckt, was auf den Vertrag von 814 zurückgeht, gesperrt das, was aus 807 stammt. Das decretum cum Grecis sancitum ist nach Cessi eine für Venedig bestimmte Kopie des Vertrages von 814 (171), zwischen den langobardischen Gesetzen und dem Text des Pactums ergeben sich dort, wo die Verträge von 807 und 814 Vorlage waren, Zusammenhänge (175). Das pactum Sicardi hängt von dem Text von 814 ab und ist ein wertvoller Behelf zur Feststellung der Bestimmungen, die 840 neu hinzutraten. Ein Abdruck des pactums von 840 ist angefügt (180 ff.).

[1]) Les derniers travaux de M. Levillain sur l'abbaye de Saint-Denis a l'époque mérovingienne. Le Moyen Age, 2e série, tome XXX, 36 ff. (1929).

[2]) Archivio Veneto, Serie V, Bd. 3, 118 ff. (1928) und Bd. 5, 1 ff. (1929).

Digitized by Google

In der zweiten Abhandlung „Dal pactum Lotharii al foedus Ottonis" bespricht Cessi kurz das D. Lothars I. von 841 September 1 Mühlbacher Reg.[2] 1088 in seiner Stellung zum Pactum und geht dann auf die Bestätigungen des Diploms durch Ludwig II. von 856 Mühlbacher[2] 1205 und des Pactums durch Karl III. von 880 Mühlbacher[2] 1596 über, erörtert ferner das Diplom von 883 Mai 10 Mühlbacher[2] 1659, mit dem sich schon Bresslau in der Festgabe für Meyer von Knonau beschäftigt hatte und macht wahrscheinlich, daß der mit: adiungimus inter hec eingeleitete Satz erst der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehöre und venetianischen Ursprungs sei (11). Die Nachurkunden Widos, Rudolfs und Hugos weisen ihn nicht auf. Eingehend wird dann das D. Berengars (D. III) besprochen, das Cessi ebenfalls für interpoliert hält. Ein Vergleich des mit den Worten: De ripatico vero eingeleiteten Satzes mit dem im Pactum Lothars (§ 17) ergibt, daß wir es hier nicht mit einer Neuredaktion zu tun haben, sondern daß mehrere Entwürfe verschmolzen wurden. Cessi meint, daß die Kopien des Berengartextes nicht der originalen Form entsprechen, sondern daß auf dem Exemplar, das der erhaltenen Kopie als Muster diente, eine Korrektur des Lotharischen Wortlautes vorgesehen war (S. 17 die gesperrt gedruckten Worte zwischen spitzen Klammern in II) und daß eine neue Bestimmung aufgenommen wurde (ebenda III), die als Muster für das Ottonianum dienen sollten. Wir hätten demnach mit einer Abschrift des Originals zu rechnen, an der Korrekturen vorgenommen wurden und die als Konzept für eine Nachurkunde bestimmt war. Cessi stützt das einleuchtend durch den Nachweis, daß die Nachurkunden Widos, Rudolfs und Hugos den § 17 des Pactums von 840 unverändert übernommen haben. Das Diplom von 883 ist Vorlage für das D. 9 Widos von 891, dieses für das D. 12 Rudolfs von 925, von dem D. 8 Hugos von 927 abhängt. Er bespricht dann die Überlieferung des DO. I. 350 von 967 (26 ff.) und die Abweichungen zwischen A und B, den Kopien saec. X/XI. und saec. XIV. Es zeigt sich, daß B stellenweise eine Kompilation zwischen A und den Urkunden Karls III. und Berengars darstellt (29 f.). Cessi scheidet in einer Reihe von Paragraphen Interpolationen aus und meint, daß bei dem DO. II 300 von 983 A im Gegensatz zu B von einem glossierten Exemplar herrühre (35 ff.) und zieht schließlich auch das DO. III 100 von 992 und das Chrysobull vom März des gleichen Jahres heran. Parallel mit der Untersuchung der einzelnen Verträge gehen Erörterungen, die eine Entwicklungsgeschichte der außenpolitischen Beziehungen Venedigs und seiner Bestrebungen ergeben. Von Cessi stammt ja auch ein zweibändiges Werk: Venezia ducale. Der zweiten Abhandlung sind Abdrücke der DD. O. I. 350, O. II. 300 und O. III. 100 beigefügt (67 ff., 71 ff., 76 f.).

In den von der Académie des inscriptions et belles lettres herausgegebenen „Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France" ist 1926 der von Levillain herausgegebene „Recueil des actes de Pépin Ier et de Pépin II, rois d'Aquitaine (814—848)" erschienen. Aus der umfangreichen Vorrede sind vor allem die Ausführungen über die Kanzlei zu nennen. Es zeigt sich, daß der erste Kanzler Pippins I. früher Notar in der Kanzlei Karls des Großen gewesen war, daß sich der letzte Kanzler vom Notar heraufgedient hatte. Bei dem Notar Fridugisus hält Levillain eine Identifizierung mit dem gleichnamigen Kanzler Ludwigs des Frommen für möglich und erwägt, ob er nicht 832 an einer Empörung gegen den Kaiser teilgenommen habe, seiner Ämter verlustig gegangen und in Pippins Kanzlei beschäftigt geworden sei, der sich im gleichen Jahr ebenfalls empört hatte. Zwischen den Kanzleien Pippins I. und Pippins II. ist hinsichtlich des Kanzleipersonals keine Kontinuität nachweisbar. Einer der Kanzler Pippins II. und ein Notar scheinen dann unter Ludwig dem Stammler Kanzleidienste getan zu haben. Auf dieses Kapitel folgt ein weiteres über den Beurkundungsgang, stets im Hinblick auf die Stücke des vorliegenden Bandes. Levillain vertritt hier bereits die Auffassung, daß ambasciare und impetrare nicht synonym seien (LVI ff.) und kommt so zu einem Ergebnis, das Grat 1930 breiter dargelegt hat. Das Diktat ist während der ersten

Digitized by Google

Regierungsjahre Pippins I. formelmäßig gebunden, dann weicht es immer stärker von den üblichen Fassungen ab. Levillains Diktatuntersuchungen zeigen, daß die Kanzler am Diktat der Urkunden keinen Anteil genommen haben, daß auf der anderen Seite sich aber auch der Empfänger am Diktat beteiligt hat (LXVIII). Eigens sei auf die Erörterungen über die Datierung und deren Wert für die Aufstellung eines Itinerars hingewiesen (LXXIX ff.). Auch die Ausführungen über die Teile des Protokolls und Kontextes (XCII ff.) sind beachtenswert. Sehr ausführlich sind die Abschnitte über die Zählung der Kaiser- und Königsjahre sowie der Indiktion in den Urkunden Pippins I. und Pippins II. (CXLVI ff.) sowie über die in den Datierungen genannten Orte. Den Historiker wird das Kapitel über das Königreich Aquitanien interessieren. Daran schließen Angaben über die Editionstechnik. Die Überlieferungsangaben der einzelnen Diplome sind sehr ausführlich, die Vorbemerkungen, in denen mehrfach schwierige Datierungsfragen behandelt sind, fallen stellenweise durch ihren erheblichen Umfang auf.

B a c h t i n liefert Beiträge „Zur Kritik der ältesten Kaiserurkunden für das Bistum Cremona".[1]) Die spätkarolingischen Diplome für Cremona sind Bestätigungen eines heute verlorenen Diploms Karls des Großen, das vor 800 ausgestellt worden sein muß. Bachtins Versuch, den Inhalt des Deperditums herauszuarbeiten, basiert einerseits auf den Nachurkunden, andererseits auf den mit ihnen zusammenhängenden Gerichtsurkunden. Der Inhalt der Schenkung geht eindeutig aus den Nachurkunden hervor, doch ergeben sich Bedenken, ob das Diplom Karls des Großen überhaupt eine Immunität verliehen hat. Die älteste Nachurkunde, ein Diplom Lothars von 841 Mühlbacher² 1084, enthaltend die Restitution eines widerrechtlich entfremdeten Besitzes, hat in der Narratio die Wendung: sub sua habeant defensione atque immunitatis tuitione, in der Corroboratio: hec nostra immunitatis atque largitionis auctoritas, die Dispositio läßt aber eine Immunitätsverleihung nicht erkennen. Bachtin weist nach, daß in diesem Diplom tatsächlich eines Karls des Großen benützt ist, daß dieses aber nur eine Besitzbestätigung war. Zu diesem durch Diktatvergleich gewonnenen Ergebnis tritt bestätigend eine Gerichtsurkunde von 910, die von Immunität nichts zu berichten weiß. Ein weiterer Vergleich von Mühlbacher² 1084 mit der Nachurkunde Ludwigs II. Mühlbacher² 1181 ergibt, daß in der Dispositio von 1084 ursprünglich eine Wendung wie: sub mundeburdio atque immunitate nostra gestanden haben muß, die bei der Abschrift des Originals in den Codex Sicardianus ausgefallen ist. Um dem Sinn des Wortes immunitas in diesem Zusammenhang näher zu kommen, zieht Bachtin eine diktatgleiche Urkunde für den Erzbischof von Vienne heran Mühlbacher² 1111, die nach Brunner einen besonderen dinglichen Schutz verleiht, der sich auf den Besitzstand bezieht und die Bezeichnung immunitas aufzeigt, obzwar er selbständig verliehen wird. Unter Heranziehung weiterer Belege sucht Bachtin zu erhärten, daß diese Erklärung auch für Mühlbacher² 1084 zutrifft und daß das Deperditum Karls des Großen keine Immunitätsverleihung enthielt. Ein Diplom Ludwigs des Frommen, das in der Narratio erwähnt wird, hat es vermutlich nie gegeben, wie Bachtin mit guten Gründen darlegt.

L e s o r t bespricht und veröffentlicht ein „Diplôme inédit de Charles le chauve pour l'abbaye de Saint-Denis (entre 840 et 867)".[2]) Das Pergament diente bisher als Umschlag, ist unvollständig erhalten und mußte mit ultravioletten Strahlen behandelt werden. Es enthält die Bestätigung eines Tausches, den Abt Ludwig von St. Denis mit einem Grafen Sala abgeschlossen hatte. Lesort klärt auf, wieso es bisher der Forschung entgangen ist. Der Abt Ludwig kann leicht bestimmt werden; er war zwischen 840 und 867 Abt, der Graf Sala ist unbekannt, in Förstemanns Namenbuch kommt der Name nicht vor, ein ziemlich gleichzeitiges

[1]) NA. 48, 33 ff. (1929).
[2]) Bibliothèque de l'École des Chartes 89, 161 ff. (1928).

Digitized by Google

Dorsuale bringt ihn im Akkusativ: Salanem und aus dieser Form schließt Lesort auf einen Namen westgotischen Ursprungs. Er vermutet, bis ein Gegenbeweis erfolgt, daß Sala Graf von Senlis war (164 ff.). Eine genauere Datierung des Diploms ist unmöglich, da das Schlußprotokoll fehlt. Die erste Zeile ist in verlängerter Schrift, der Kontext in diplomatischer Minuskel geschrieben. Zum Schluß gibt Lesort die Dorsualvermerke und einen Abdruck, der aber nicht den üblichen Editionsgrundsätzen entspricht.

In seiner Studie „Contributo alla diplomatica dei duchi e marchesi di Tuscia"[1]) führt Falce des näheren aus, daß schon vor Bonifaz II. Anzeichen vorhanden sind, daß es etwas wie eine markgräfliche Kanzlei gegeben habe. Er zählt, angefangen von 853 die Urschriften auf, beschreibt sie ausführlich und stellt fest, daß zwei Urkunden aus dem März 941, ausgestellt in Pisa und Lucca, von gleicher Hand stammen und daß der Schreiber ein markgräflicher gewesen sein dürfte. Falces Ausführungen über den Zeitraum von 1027—1196 (89 ff.) treten ergänzend zu dem Buch von Overmann „Gräfin Mathilde von Tuscien" hinzu, da sie auf bisher ungedrucktem Material beruhen. Drei Urkunden aus den Jahren 1064—1066 hat der Kanzler Herzog Gottfrieds I. Rainerius geschrieben. Wir finden, da es sich hier nicht um markgräfliche Urkunden handelt, auch für Italien bestätigt, was seit Hirsch die deutsche Urkundenforschung immer wieder feststellen konnte, daß Kanzleibeamte auch für Private gearbeitet haben. Zu Hirschs Ausführungen über den Notar Darius in seiner Studie „Die Urkunden des Markgrafen Konrad von Tuscien" steuert Falce einen weiteren Beleg von 1127 bei (96). Auch die nur einmal in einer Urkunde von 1133 nachweisbare Schrift des Notars Berardus bezeichnet Falce als Kanzleischrift. Er stellt ferner die Erzeugnisse mehrerer Notare zusammen und bespricht ihre Notariatszeichen (100 ff.), meint, daß die von ihm angenommene scuola notarile regionale-signorile sich in Marola befunden habe und führt gegen Ficker aus, daß die von den Markgrafen ernannten Notare im Gegensatz etwa zu den Pfalznotaren einen durch den Machtbereich der Markgrafen gegebenen Wirkungskreis besessen hätten. Zum Schluß gibt Falce einen kurzen Überblick über die Siegel. Daß das zweite Exemplar der Urkunde Herzog Welfs von 1160 nicht eine Kopie, sondern ein Konzept ist, wie Falce noch vermutet, hat zu gleicher Zeit Hirsch nachgewiesen.

Dieser wertvollen Untersuchung hat Falce „Documenti inediti dei duchi e marchesi di Tuscia (Secc. VII—XII)"[2]) folgen lassen. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, wie erwünscht diese Sammlung ist, wie viel Neues auch an Nachrichten für die politische Geschichte in den Urkunden enthalten ist. Eine Darstellung der Zeit Heinrichs IV. wird künftighin nicht an dieser Edition vorbeigehen können und an dem, was bisher über Mathilde von Tuscien und den Kaiser bekannt war, manches ändern müssen. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß die älteren Urkunden nicht in gleicher Weise eine Bereicherung unserer Kenntnisse darstellen. Ebenso erwünscht wie für den Historiker sind diese Urkunden aber auch für den Urkundenforscher. Abgesehen davon, daß die Änderungen im Formular nun besser erfaßt werden können und die Wirkungsdauer der einzelnen Notare klarer zu Tage tritt, befindet sich auch das eine oder andere Stück darunter, das Interesse verdient. Eine Urkunde der Markgräfin Mathilde von 1076 (a. a. O. vol. X, 215 f.), die vom Malbertus notarius et iudex sacri palatii geschrieben ist, weist in dorso von gleicher Hand Bruchstücke einer anderen Urkunde auf, deren Schluß eine Datierung zum Jahre 1066 bildet. Fassung und Stellung der Datierung, die sonst den Kontext einleitet, ließen an ein Dorsualkonzept denken.

H. Hirsch hat als erster sich eingehend mit den Urkunden der bayrischen Bistümer beschäftigt. Die Arbeit über „Das Urkundenwesen der Bischöfe von

[1]) Archivio storico Italiano, Serie VII, vol. III, 83 ff. (1925).

[2]) Archivio storico Italiano Serie VII, vol. VII, 63 ff., 241 ff., vol. VIII, 61 ff. (1927), vol. IX, 257 ff., vol. X, 213 ff. (1928).

Digitized by Google

Augsburg von den Anfängen bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts (897—1248)"[1]) ist von ihm angeregt. Feist hat das Material zusammengetragen, Helleiner die Untersuchung überarbeitet und vertieft. Das Urkundenwesen der Augsburger Bischöfe reicht in seinen Anfängen in die Zeit zurück, da die Formen der spätrömischen Carta zu verschwinden begannen. Die älteste im Original erhaltene Bischofsurkunde wird zum ersten Mal abgedruckt — ein Lichtdruck ist beigegeben (T. 1) — sie war auch bereits besiegelt. Das Siegel fehlt zwar, doch hat sich eines des gleichen Ausstellers an einer Urkunde von 1099 erhalten. Im Jahre 1071 wurde eine Urkunde Bischof Embrikos auch mit dem Siegel des Bischofs Ulrich versehen, was schließen läßt, daß die Siegelstempel aufbewahrt worden sind. Zu der Urkunde von 1099 hat Helleiner angemerkt, daß die Arenga mit Fassungen übereinstimme, die in Freising bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts verfolgt werden können. Das ist unrichtig. Der jüngste Fall datiert von 1104/1137 (Bitterauf Nr. 1694). Wichtig ist der Hinweis, daß schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts die Zöglinge der Augsburger Domschule in der Urkundenschrift unterwiesen worden sein dürften (57, 67). Um die Mitte des 12. Jahrhunderts setzt ein starker Einfluß päpstlichen Diktats auf die Fassung der Augsburger Urkunden ein, früher also als in der Reichskanzlei und auch in der äußeren Ausstattung macht er sich geltend, so etwa in der Anordnung der Zeugenreihe in zwei Kolumnen. Die Arenga des DL. III. 3 ist in vier Augsburger Urkunden, teilweise in der Korroboration, benützt worden. Die Zahl der Empfängerausfertigungen ist sehr klein (65). Erwähnt sei auch, daß die schon frühzeitig angebrachten Namensmonogramme keine Vollziehung durch den Aussteller erkennen lassen (66, 79 f.). Aus der Zusammenfassung des Zeitraumes von 1121—1159 sei hervorgehoben, daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts kein großer Unterschied zwischen der königlichen und bischöflichen Kanzlei bestanden hat und der nicht oft genug zu wiederholende Hinweis, daß auch bei Reinschriften durch den Empfänger der Aussteller auf die Fassung des Wortlautes Einfluß nehmen konnte. Mit der Bestimmung der Hände allein ist über organisierte Urkundenherstellung oder Fehlen einer Kanzlei überhaupt kein Urteil möglich. Im 13. Jahrhundert haben wir im Gegensatz zu früheren Zeiten ein rasches Wechseln der Schreiber in der Form, daß einer den anderen ablöst, und ein Anschwellen der Empfängerausfertigungen zu verzeichnen. Unter den Klöstern, die die Urkundenherstellung in die Hand genommen haben, ist vor allem Kaisheim zu nennen (75 ff.). In knapper, aber alles wesentliche herausholender Darstellung sind die äußeren Merkmale besprochen und von den Siegeln, — einige sind auf T. 2 abgebildet — sachkundige Beschreibungen geboten. Zwei Urkunden für Fultenbach von 1130 und für Kaisheim von 1135, deren Originalität zweifelhaft ist, werden ausführlich erläutert (85 ff.). Der Arbeit, die sichere Beherrschung des diplomatischen Rüstzeugs erkennen läßt, geht ein Urkundenverzeichnis voran, das 109 Nummern umfaßt und Datum, Empfänger, Überlieferung und Druck angibt.

Die Udalrichurkunde von 969 war allerdings bereits gedruckt, wie A. Schröder in seiner Arbeit „Alt-St. Stephan in Augsburg. Gründung, Verfassung, Älteste Quellen"[2]) bemerkt hat. Mehr als die Hälfte des Buches ist der Prüfung der Urkunde gewidmet und ein Faksimile in Originalgröße ist nun dem der Arbeit von Feist-Helleiner beigefügten vorzuziehen (Abdruck 36 ff.). In weitschweifiger Form tritt Schröder für die Echtheit des Stückes ein, nicht selten sind die Beobachtungen von Feist-Helleiner richtiger. Ein Siegel Bischof Udalrichs ist erhalten, was Schröder entgangen ist, die Ergänzung der Datierung stammt nicht von anderer Hand (15), ebenso sind auch die in Zeile 14 nachgetragenen Worte insuper et Geltendorf von der Hand des Kontextschreibers. Damit entfällt

[1]) Archivalische Zeitschrift 3. Folge, Bd. 4, 38 ff. (1928).

[2]) Germania Sacra. Serie B: Regularis. I. 2 Frauenstifte. C. Kanonissenabteien. (1928).

Digitized by Google

jeglicher Haltpunkt für die Annahme einer Interpolation und einer Beteiligung des „bischöflichen Schreibkaplans" bei der Fertigstellung der Datierung. Höchst unsicher sind auch die weiteren Schlüsse Schröders, wegen der Wendung fratres karissimi sei die Urkunde „ihrem Inhalt nach nichts geringeres als die feierliche, das neue Recht schaffende Ansprache, in der der Bischof seinen Gründungswillen kundgegeben und ihn durch solche Kundgabe zugleich bestätigt hatte" (22), der Verfasser dieser Gründungsansprache sei der heilige Udalrich selbst gewesen, die Reinschrift habe aber der Empfänger hergestellt, da sich zwischen Linierung und Schriftzeilen ein Mißverhältnis ergäbe. Irrig sind Behauptungen wie etwa die, das Schriftstück stelle sich „schon gleich anfangs durch das verzierte Kreuz am Anfang und durch die verlängerte Schrift der ersten Zeile als Originalurkunde vor" (3) oder, das Fehlen der Zeugen passe „vortrefflich zu der herrscherlichen, selbstsicheren, machtvollen Persönlichkeit" des Ausstellers (14). Ähnliche Sätze finden sich auch sonst. Bemerkt sei noch, daß Schröder das Auseinandergehen der einzelnen Bestandteile der Datierung mit teilweiser Beziehung auf die Handlung und Beurkundung erklären will und so für die Handlung zum 23. April 968, für die Beurkundung auf das folgende Jahr kommt. Die auf der Rückseite zu 1048 datierte Notiz bezeichnet er als einen „Auszug aus der um 998 anzusetzenden Traditionsaufzeichnung" (56).

O p p e r m a n n unterzieht „Die älteren Urkunden des Klosters Blandinium und die Anfänge der Stadt Gent",[1]) die des öfteren Gegenstand der Forschung gewesen sind, einer eingehenden Untersuchung. Sie sind zum Teil noch urschriftlich, zum Teil im liber traditionum erhalten; in letzterem ist „die Überlieferung des Klosters in zahlreichen Punkten entstellt und verfälscht" (28). Die Urschriften sind zum guten Teil Nachzeichnungen nach verlorenen Originalen (41), mehrere Schreiber haben sich sowohl an der Herstellung des liber traditionum um 1070 als auch an der von Urkunden beteiligt. Wegen der großen Zahl von Nachzeichnungen werden die Schriftbestimmungen sehr erschwert, Oppermanns Bestimmungen haben mich, soweit ich sie mit Hilfe der Faksimile überprüfen konnte, nicht immer überzeugt. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Papsturkunden sind kurz folgende: JL. 2074 von Martin I. ist Fälschung ohne echte Grundlage, nachgebildet einem Privileg des 10. Jahrhunderts und seinerseits Vorlage für JL. 2073 für das Kloster Elno (43). JL. 2714 beruht auf einem echten Privileg Nikolaus I. und dürfte ebenso wie JL. 2074 nicht vor dem letzten Viertel des 10. Jahrhunderts gefälscht worden sein. Bei dem Privileg Benedikts VI. JL. 3776 ergibt ein Vergleich mit anderen Urkunden dieses Papstes, daß Teile des Kontextes auf eine echte Grundlage zurückgehen. Die Überarbeitung fällt nach Oppermann in die Zeit von 1059—1088 (49). Für JL. 3847 sind die Vorlagen festgestellt. Oppermann schließt, daß die echte Fassung von JL. 2714 ebenso dem echten Privileg vorgelegen habe wie die überarbeitete von JL. 2714 der heute vorliegenden von JL. 3847 (52). Auch das Privileg Leos IX. JL. 4296 hält er für eine Fälschung, setzt die ganze Gruppe in die Jahre 1059—1088 und schreibt dem Schreiber A einen Anteil an deren Herstellung zu (57). Von sieben päpstlichen Privilegien aus den Jahren 1103—1186 (JL. 5940, 7700, 8801, 10228, 12393, 14885 und 15708) verwirft Oppermann vier als falsch oder verfälscht, nämlich JL. 7700 (237 ff.), 10228 (241 ff.), 14885 (243), JL. 7700 muß seine heutige Gestalt vor 1186 erhalten haben (243). Wesentlich größer ist die Zahl der Königsurkunden, die Oppermann seiner Kritik unterzieht (58 ff.). Das urschriftlich erhaltene Diplom Karls des Kahlen von 870 Böhmer 1765 setzt er gegen Prou in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts und bringt auch gegen das Diplom König Ludwigs IV. von Frankreich von 950 Böhmer 2021 Verdachtsgründe vor. Bei der Erörterung der DD. O. I. 317, O. II. 145 und O. III. 44 und 438 macht sich bemerkbar, daß Oppermann Literatur

[1]) Bijdragen van het instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der Rijksuniversiteit te Utrecht, Bd. XI und XII (Text- und Tafelband, 1928).

Digitized by Google

übersehen hat. Er bemängelt, daß das DO. III. 44 je ein DO. I. und DO. II. als Vorurkunde nenne, als Vorlage aber das D. Lothars von 964 Böhmer 2041 gedient haben solle. Hier schreibt Stengel (Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien 201) „Was die Erwähnung der Vorurkunden betrifft, so ist für unsere Notare charakteristisch, daß sie sich fast regelmäßig auf die Diplome der beiden ersten Ottonen und zwar meist nur auf diese berufen." In der Anmerkung sind 19 Diplome Ottos III. aufgezählt. Die Diplome Lothars von 964 und 966 sind um 1070 gefälscht worden (85), Oppermann schließt von der echten Fassung des DO. III. 438 auf das DO. III. 44 zurück und erklärt es für überarbeitet (88). Seinen Bedenken wird man nicht ohne weiteres folgen können, ebensowenig, wenn er gegen eine Bestätigung Verdacht schöpft, weil in der Besitzliste nicht alle nachweisbar verliehenen Güter angeführt sind (89). Es dürfte auch nicht angehen, alle weder durch Vor- noch Nachurkunden gedeckte Sätze eines Diplomes für verdächtig zu halten und in starkem Ausmaß erzählende Quellen zu Stützen von Unechtheitsbeweisen zu benützen. Auf Grund solcher Erwägungen hält Oppermann, um nur einige Beispiele zu nennen, die DDK. II. 230 und H. III. 49 für interpoliert.

Aus seinen Bemerkungen über Privaturkunden sei einiges herausgehoben. Eine Urkunde von 955 März 6 weist in Arenga und Narratio eine deutliche Abhängigkeit von Form. Sal. Lindenbrog. 1 auf, auch andere Teile des Kontextes lassen sich auf alte Formulare zurückführen (116 f.) Oppermann deckt hier eine Benützung der Sammlung auf, die um ein ganzes Menschenalter jünger ist als die letzte auf ostfränkischem Boden. 18 Traditionsurkunden des 11. Jahrhunderts sind noch urschriftlich erhalten, können der Schrift nach aber erst dem folgenden Jahrhundert angehören. Sie sind unecht, obzwar sie alle chirographiert sind (220 ff.). Weiter werden drei Urkunden der Bischöfe von Cambrai aus der Zeit von 1092—1129 verworfen (226 ff.). S. 279 bringt Oppermann Arengen zweier Urkunden von 1150 und 1159. Hier hat er sich allerlei entgehen lassen. Ich greife das DO. I. 102 heraus.

Cum locis divino cultui mancipatis aliquid intuitu pietatis et misericordie impenditur, *id* fieri *ad eterne* beatitudinis *premia capessenda* non dubitamus.	Cum locis divino cultui mancipatis ob amorem dei opem congruam ferimus et imperialem morem implemus, id nobis profuturum ad aeternae remunerationis premia capessenda veraciter credimus.	Quicquid *divino cultui locis mancipatis* ad suggestionem virorum fidelium divina inspiratione conferimus, *id nobis profuturum ad eterne remunerationis premia capessenda* confidimus.

Dieser Verwandtschaft hätte man weiter nachgehen können und über das „Ausstellerdiktat des Kanzlers" hätte sich vermutlich mehr sagen lassen. Natürlich soll die Gegenüberstellung nicht beweisen, daß das DO. I. 102 Vorlage gewesen ist. In einer englischen Königsurkunde von 1081 hat Oppermann die Wendung liberalitate atque concessione tam regum quam pontificum usw. beanständet, ebenso die Heilsformel, da beide erst in jüngeren Papsturkunden aufkämen (284 f.). Verfälscht sind ferner nach Oppermann die sechs ältesten Urkunden der Abtei Cysoing aus den Jahren 867—968; sie sind erst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden. Von den älteren Urkunden für St. Salvator zu Harlebeke ist ebenfalls der größere Teil falsch; zwölf von ihnen aus der Zeit von 1043—1120 sind auf einem doppelseitig beschriebenen Rotulus von drei Händen eingetragen worden, neun von ihnen sind unecht und haben ihre gegenwärtige Form erst bei der Niederschrift im Rotulus erhalten. In einem weiteren Exkurs werden fünf Urkunden für Blandinium aus der Zeit von 1156—1186 als falsch verworfen, darunter JL. 13665. Oppermann hat die Urschrift mit der von JL. 14387 verglichen und verwirft sie, weil die Kürzungen in beiden Stücken verschieden seien. Falls nicht beide Privilegien von gleicher Hand sind, würde dieses Moment zur Ver-

Digitized by Google

werfung von JL. 13665 nicht ausreichen. Schließlich bezeichnet Oppermann das DO. I. 146 für St. Felix und Regula in Zürich, das Sickel ebenso wie das DO. I. 138 für S. Ambrogio zu Mailand der Hand des Wigfrid zugewiesen hatte, als Nachzeichnung, in der durch die Einschiebung der Güterliste der durch die Vorurkunde gesicherte Wortlaut erweitert worden sei (433 Anm. 1). Als Entstehungszeit der gefälschten und interpolierten Urkunden macht Oppermann die Jahre um 1070 und 1220 namhaft (324).

In dem Werk steckt viel Arbeit, es zeugt von Scharfsinn und umfassender Materialkenntnis, es läßt aber auch erkennen, daß Oppermanns Methoden teilweise doch andere sind als die sonst üblichen. Eine seiner Voraussetzungen erscheint als irrig, daß sich nämlich der Wortlaut eines Diploms in Vor- oder Nachurkunden, oder doch in Urkunden des gleichen Ausstellers nachweisen lassen müsse. Das bedeutet eine starke Schematisierung der Textgestaltung und zugleich auch eine Zurückdrängung des Anteils, den der Urkundenempfänger an ihr nehmen konnte. Ferner fällt auf, daß Oppermann immer wieder auf Lagebeschreibungen und Besitzlisten, nicht auf unzeitgemäßen Formeln des Kontextes seine Verurteilung aufgebaut hat. Man wird sich vorab noch nicht überzeugen lassen wollen, daß ein sonst untadeliges Diplom wegen solcher Mängel interpoliert sein soll; ein Fehlurteil zieht hier meist auch das über eine ganze Reihe anderer Urkunden mit sich. Gerade im Hinblick auf solche discrimina veri ac falsi dürfte unter restloser Anerkennung der großen Leistung Oppermanns eine abwartende Stellung zu den Ergebnissen geboten sein, da ja bei älteren Arbeiten mehrfach der Nachweis möglich war, daß von Oppermann verworfene Stücke echt sind.

O p p e r m a n n hat in seinem Buche „Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönungen des Mittelalters. Eine diplomatische Untersuchung. Nebst einer Antikritik zum ersten Bande der Rheinischen Urkundenstudien".[1]) den Nachweis versucht, daß das Privileg Benedikts VII. für Erzbischof Willigis von Mainz von 975 JL. 3784 durch den Satz: in omnibus ecclesiasticis negotiis, id est in rege consecrando et sinodo habendo verfälscht wurde (11 ff.), ebenso hält er die Echtheit des Privilegs Silvesters II. für Erzbischof Arnulf von Reims von 999 JL. 3908 nicht für zweifelsfrei (12 Anm. 1). Er sucht ferner die Echtheit des Privilegs Gregors V. für das Marienstift zu Aachen von 997 JL. 3875 zu sichern und tritt den Nachweis an, daß das Privileg von dem gleichen Notar herrühre, von dem das DO. III. 240 stammt und der ab 1005 in der Reichskanzlei Dienste getan hat (BA); die vorgebrachten Belege können aber nicht überzeugen. Den Satz über die Königskrönung im Privileg Leos IX. für die Kölner Kirche von 1052 JL. 4271 hält Oppermann für interpoliert und rückt ihn in die Mitte des 12. Jahrhunderts. Das DF. I. St. 4061 von 1166 für Aachen erklärt Oppermann trotz Buchners jüngster Arbeit für unecht und rückt die Fälschung des DK. 295 in die Jahre 1196—1198. Vielleicht werden die fortschreitenden Arbeiten an den Urkunden und Regesten Friedrichs I. zu einem abschließenden Urteil führen. Das DL. III. 40 für St. Pantaleon, das in der Monumentaausgabe als Diplom zweifelhafter Geltung aufgenommen ist, will Oppermann in einer neuen Arbeit endgültig als falsch erweisen. Es sei vermerkt, daß Weise in einer unten noch zu besprechenden Arbeit für seine völlige Echtheit eingetreten ist. In einem Anhang setzt sich Oppermann mit Stutz über die Bewertung der Urkunde Erzbischof Brunos von Köln für Stablo HR. 74 und Bischof Heinrichs II. von Lüttich für Klosterrath von 1158 Franquinet Nr. 9 und mit F. H. Schmid über drei Urkunden Erzbischof Annos von Köln aus den Jahren 1071 und 1074 und zwei Urkunden Erzbischof Adalberts von Mainz und Papst Honorius II. JL 7187 von 1125 für Saalfeld auseinander, hält an seiner Auffassung fest, daß sie nicht echt seien, und kündigt eine Unter-

[1]) Bijdragen van het instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht, Bd. 14, 1929.

Digitized by Google

suchung an, in der die Unechtheit des DH. IV. St. 2975 von 1105 für Siegburg nachgewiesen werden soll.

In seinen „Mentions diverses en notes Tironiennes"[1]) erörtert Jusselin u. a. einen sehr interessanten Fall. Eine Urkunde des Grafen Gotselmus vom April 906 zeigt am linken unteren Rand noch ein Marginalkonzept, das in drei Zeilen Urheber, Gegenstand des Rechtsgeschäftes und Zeugen, teilweise in tironischen Noten nennt. Darüber steht, ebenfalls in tironischen Noten: paenituit praeteriti. Ein Teilfaksimile der Urkunde (243) bestätigt, daß der Entwurf vom Siricus presbyter herrührt, der die Urkunde geschrieben hat. (Ein Abdruck der ganzen Urkunde 241 f.) Nun ist auch Tafel VII des Tafelbandes zu vergleichen, den Boüard seinem Manuel beigegeben hat.

Als Tenckhoff 1919 „Die angeblichen Urkundenfälschungen des Benediktinerklosters Abdinghof in Paderborn" untersuchte, war ihm die Urschrift der sogenannten Gründungsurkunde Bischof Meinwerks von 1031 unbekannt geblieben. Bauermann unterzieht nun diese einer eingehenden Untersuchung.[2]) Das Interesse an dem Stück muß schon aus dem Grund erheblich sein, weil von Bischof Meinwerk „nur noch eine Urkunde in ähnlich voller dispositiv-subjektiver Form", aber nur abschriftlich erhalten ist, der Rest sind, teilweise noch im Original erhaltene, Traditionsakte. Die Schrift — ein Faksimile ist der Abhandlung beigegeben — gehört dem 12. Jahrhundert an, das Siegel unterliegt Bedenken. Aber auch die übrigen Abdinghofer Urschriften aus der Zeit von 1039—1162 weisen gefälschte Siegel auf. Bauermann kommt gegen Tenckhoff zum Schluß, daß alle vor 1100, vielleicht sogar vor 1118/23 datierten Stücke falsch seien (22). Der Terminus ante quem für die Gründungsurkunde erscheint durch die 1155/65 entstandene Vita Meinwerci gegeben, da sie hier benützt wird. Aber es besteht keine Sicherheit, ob das Original oder die Fälschung vorlag. Bauermann legt noch keinen abschließenden Diktatvergleich aller Abdinghofer Urkunden vor, bringt aber etliche wesentliche Feststellungen (28 f.). Für die Arenga verweist er auf Zusammenhänge mit der angeblichen Urkunde Bischof Immads, die Pertinenzformel und Teile der Strafformel stammen aus dem DH. II. 479 für St. Michael in Hildesheim. Die Fälschung wurde zwischen 1146 und 1165 hergestellt. Bauermann erörtert ausführlich die Frage, wieviel von dem Kontext echt sein kann und will den Fälscher im Verfasser der Vita Meinwerci erkennen (33). Dem Aufsatz ist ein Abdruck der Gründungsurkunde beigefügt (34 ff.). Hervorgehoben sei noch, daß Bauermann das Mangeln einer Entwicklungsgeschichte des Kontextes besonders der Privaturkunden als störend für Einzeluntersuchungen hervorhebt.

Seit 1705 wissen wir, daß Heinrich IV. 1057 einem gewissen Azzo drei Königshufen geschenkt hat. Aber erst jetzt hat K. Lechner in den Collectaneen des Job Hartmann Freiherrn von Enenkel einen vollständigen Text gefunden. (NÖ. Landesarchiv, Hs. 78 der Sammlungen Enenkels Bd. 1, S. 27, saec. XVII in.[3]) Das Original lag Enenkel noch vor, wie außer einer Randglosse auch die Nachzeichnung des Monogramms und des Wortes recognovi zeigt. Der Diktatvergleich ergibt, daß unser Stück mit St. 2454, 2456, 2564, 2566 und 2572 große Ähnlichkeiten aufweist; Lechner denkt an eine Kanzleikraft, die 1054 in die Kanzlei eintrat und zwischen Winitherius L und P arbeitete. Der Empfänger des Diploms, das nun als St. 2529 a zitiert werden muß, ist Azzo, der Ahnherr der Kuenringer, die villa Hecimanneswisa, in der Azzo drei Königshufen erhielt, ist Kühnring, der namengebende Sitz des Ministerialengeschlechtes. Lechner verfolgt die ver-

[1]) Le Moyen Age, 2e Serie, Bd. 29, 241 ff. (1928).

[2]) Die Gründungsurkunde des Klosters Abdinghof in Paderborn. Ein Beitrag zur Frage der Abdinghofer Fälschungen. Westfälische Studien, Festschrift für Alois Bömer, 16 ff. (1928).

[3]) Ein Ineditum Heinrichs IV. aus dem Jahre 1056. MÖIG. Ergbd. 11, 140 ff. (1929) mit Faksimile und Abdruck S. 144 f.

Digitized by Google

mutliche Archivgeschichte des Originals bis zu dem Zeitpunkt, da es Enenkel abschrieb. Es dürfte an die Linie der Kuenring-Seefeld vor 1283 gelangt sein. Der letzte dieses Hauses starb 1594 und von ihm dürfte es Reichart Freiherr von Streun-Schwarzenau erworben haben, der als erster in seiner 1595 abgeschlossenen Landhandfeste das DH. IV. in Auszügen aufgenommen hat und angibt, daß er das Original besitze. Von ihm muß es Enenkel übernommen haben; vermutlich hob er es zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf Schloß Leombach auf. Im folgenden stellt Lechner das Diplom mit anderen Privilegien für servientes aus der Zeit von 1044—1123 zusammen und erhebt Einwände gegen Dungerns Ausführungen „Adelsherrschaft im Mittelalter" 39 f.

Bertolini untersucht eine Urkunde für S. Sophia in Benevent von 1061 Juni 13,[1]) die in einer Kopie saec. XII. in. im Chartularium des genannten Klosters überliefert ist (A'). Die Urkunde bezeugt, daß auf einer Synode unter Vorsitz des Erzbischofs von Benevent und in Anwesenheit Landulfs VI. die Unterordnung zweier Kirchen unter das Kloster gegen den Bischof von Dragonara bestätigt worden sei. Über den gleichen Gegenstand ist noch eine weitere Urkunde des Erzbischofs von Benevent vom gleichen Jahr und Monat erhalten (A). Bertolini erörtert eingehend die einzelnen Protokoll- und Kontextteile von A', ihre Abweichungen von den sonst üblichen Formen, unterstreicht, daß die Urkunde nicht darauf schließen ließe, daß Landulf VI. den Vorsitz geführt habe und kommt zu dem Schluß, daß die Fassung des Wortlautes von der anderer Gerichtsurkunden völlig verschieden sei und weder als solche noch als Bestätigung eines schon erflossenen Urteils in Frage kommen könne. A' ist eine Überarbeitung von A, hergestellt zu dem Zweck, eine Bestätigung Landulfs von A vorweisen zu können. A' war 1075 noch nicht vorhanden. Bertolini prüft die verschiedenen Entstehungsmöglichkeiten von A' (207 ff.) und stellt fest, daß der Verfasser einen umfangreicheren Text als A vor sich hatte (214); überdies hält er es für möglich, daß A' ebenfalls 1061 angefertigt wurde, aber nur Konzept geblieben ist. Daß die Namen der Bischöfe von Civitate, Fiorentino und Larino in A' richtig sind — A nennt nur die Bischofssitze — wird mit Hilfe eines in der Coll. Britannica erhaltenen Schreibens Alexanders II. JL. 4572 wahrscheinlich gemacht (211 f.). Damit ist erwiesen, was Di Meo, vor allem aber W. Smidt bereits angenommen hatten, daß A die Grundlage für A' war.

Zur Geschichte des Notariats ist eine Untersuchung von Latouche „Le notariat dans le comté de Vintimille au XI^{e} et au XII^{e} siecle" zu nennen.[2]) Die Urkunden, auf denen die Studie beruht, befinden sich im Staatsarchiv zu Turin. Die Grafen von Ventimiglia bedienten sich nach dem Vorbild der Lombardei der Notare. Bereits in den ältesten Urkunden von 1063 führen diese den Titel notarius et iudex sacri palatii, der bereits im 10. Jahrhundert in der Lombardei und in Piemont nachgewiesen werden kann. Die „Kanzlei" der Grafen dürfte nach Latouche von Genua her beeinflußt worden sein. Die Originale, im ganzen 17 aus der Zeit von 1063—1166, sind in Tabellenform zusammengestellt, Notar, Ausstellungsort und Drucke sind hier angegeben (175). Der erste uns bekannte Notar Amicus scheint Mönch des Klosters S. Michael in Ventimiglia gewesen zu sein. Den gleichen Titel wie er führt noch einmal ein Notar 1082, den Titel notarius sacri palatii einer 1096. Die übrigen haben nur den Titel notarius. Die Notare, es sind zwölf an der Zahl, will Latouche in drei Gruppen teilen. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts sind die Urkunden subjektiv gefaßt, am Schluß des Kontextes steht die Kompletionsformel; zu der Wendung: post tradita complevi et dedi zieht Latouche die Arbeiten von Schupfer und Gaudenzi heran und bespricht die Ankündigung der Kompletio am Schluß der Dispositio. Die Notariatszeichen

[1]) Studi su i diplomi dei duchi e principi longobardi dell'Italia meridionale. Un preteso giudicato del 1061 di Landolfo VI e di Pandolfo IV principi di Benevento. Archivio storico Italiano, Serie VII, vol. IX, 177 ff. (1928).

[2]) Le Moyen Age, 2^{e} serie, tome 29, 171 ff. (1928).

Digitized by Google

sind anfangs tironischen Noten nachgebildet, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind sie aber bereits monogrammatisch. Die Änderung des alten Formulars fällt etwas früher. An Stelle der langen Kompletionsformel lesen wir jetzt: interfui et rogatus scripsi. Imbreviaturbücher scheinen die Notare nicht geführt zu haben. Latouche hat hier ein Zwischenglied zwischen dem lombardischen Notariat des 10. und provençalischen des 13. Jahrhunderts aufgedeckt. Drei bisher unedierte Urkunden sind der Abhandlung beigefügt, die letzte von 1166 ist ein Chirograph mit den Buchstaben des Alphabets.

Bauermann untersucht in seiner Studie „Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche"[1]) eingehend eine Urkunde Bischof Siegfrieds von Münster über einen Tausch von Schapdetten mit dem Kloster Fulda (Druck 111, Faksimile Tafel 1; der Abdruck ist fast fehlerlos, die Fassung Eberhards 112) und bringt sie in Zusammenhang mit zwei weiteren Urkunden des gleichen Ausstellers. Eine von ihnen ist ebenfalls im Original erhalten (Faksimile Tafel 2). Sie gehört so wie das Fuldaer Stück der Siegelurkunde an. Daß der Bischof das Siegel selbst aufdrückte, geht aus der dritten Urkunde klar hervor, die beiden Originale legen den Schluß nahe, daß das Siegel auf das Pergament kam, ehe die Niederschrift erfolgte. Der Siegelstempel ist nicht, wie bisher angenommen wurde, mit dem später benützten identisch. Die beiden Originale sind nicht gleichhändig; Bauermann vermutet, daß sie in Münster verfaßt und geschrieben wurden. Für die dritte Urkunde läßt sich der Beweis dafür erbringen (102 Anm. 121).

Kehr hat dem ersten Doppelband „Papsturkunden in Spanien" in rascher Folge einen zweiten folgen lassen.[2]) Die erste Hälfte enthält eingehende Archivberichte, in die mehrfach wichtige Erörterungen zu Einzelstücken und Ausführungen zur allgemeinen Geschichte enthalten sind. Unter den Urkunden, die im zweiten Band abgedruckt sind, befindet sich manches Stück, das für die Urkundenlehre von Interesse ist. Ein Privileg Alexanders II. für S. Pedro de Loarre von 1071 (Nr. 3) diente als Vorlage für ein solches für einen englischen Empfänger, zwei Urkunden Paschals II. von 1104 (Nr. 23 und 24) für die Kanoniker der Kirche des Jesus Nazarenus und für den Konvent in San Juan de la Peña sind außerhalb der Kanzlei verfaßt, die Abschrift eines Privilegs Eugens III. vom Jahr 1145 JL. 8717 diente als Konzept für ein Privileg Hadrians IV. (Nr. 46). Nr. 85 ist eine noch im Original erhaltene Supplik des Priors Raimund von Tudela an Hadrian IV. von 1158, ein weiteres Beispiel datiert von 1172 (Nr. 120). Nr. 91, ein Mandat Alexanders III. an die Bischöfe von Saintes und Toulouse von 1160 ist in zwei Abschriften saec. XIII erhalten, die beide aus den heute verlorenen Registern Alexanders III. schöpfen. Von Nr. 106, einem Mandat des gleichen Papstes an den Bischof von Zaragoza wurde das Konzept dem Bischof von Pamplona zugestellt. Die Abschrift im Libro redondo de Pamplona ist undatiert, woraus man schließen darf, daß die Konzepte der Papstkanzlei um diese Zeit undatiert waren, wie auch noch erhaltene Originalkonzepte lehren. Auf der Plica eines Mandates von 1172 (Nr. 120) ist „von einer gleichzeitigen Kanzleihand" eine Supplik angebracht. Ein Schreiben Alexanders III. von 1174 läßt erkennen, wie man an der Kurie vorzugehen pflegte, wenn die Echtheit eines Stückes umstritten war. Nur mehr abschriftlich ist eine Supplik und Appellation an Urban III. von Ende 1187 erhalten (Nr. 166). Ein Originalmandat Clemens III. für den Bischof und Sakristan von Pamplona und den Archidiakon von Auch von 1188 (Nr. 175) wurde als Konzept benützt, als es galt, unter Coelestin III. ein gleichlautendes Mandat

[1]) Aus Mittelalter und Reformation. Festgabe für L. Schmitz-Kallenberg, 56 ff. (1927).

[2]) Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur Hispania Pontificia. II. Navarra und Aragon. I. Archivberichte. II. Urkunden und Regesten. Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Kl. NF. 22/1 (1928).

Digitized by Google

auszustellen (Nr. 192) und zwar geschah das in der Form, daß ein Notar die Adresse durchstrich und sie durch eine neue ersetzte. Die Datierung ist nicht getilgt, was zu bemerken wichtig ist.

Das Kloster La Trinité de Vendôme hat einen großen, abschriftlich überlieferten Urkundenbestand, dessen ältester Teil, vor allem die Gründungsurkunden und die ältesten Papsturkunden schon 1661 Launoy angefochten hatte. Meinert nimmt nun den ganzen Fragenkomplex nochmals auf[1]) und ist trotz großer Schwierigkeiten — eben wegen des Mangels an Originalen — zu schönen Ergebnissen gelangt. Über die Gründung von 1040 liegen drei Ausfertigungen vor, die das gleiche Datum tragen. Zu der einen zieht Meinert die Gründungsurkunde von S. Marie de Saintes heran, die wörtlich gleichlautend ist und gewinnt so Haltpunkte für die Annahme einer Verfälschung, die nach 1075 fällt. Die zweite Ausfertigung weicht in der Darstellung der Ereignisse von der ersten erheblich ab, wurde aber bisher als nur an einer Stelle interpoliert zwischen 1047 und 1050 eingereiht (241). Sie hängt mit der ersten Ausfertigung textlich zusammen und Teile der Dispositio zeigen, daß die zweite Fassung hier der Gründungsurkunde von S. Marie de Saintes näher als die erste Fassung steht. Sie kann nicht vor 1090 entstanden sein. Die dritte Fassung wird sofort verdächtig, wenn man liest: cum rapto et furto et incendio. Sie ist ebenso falsch wie die angebliche Gründungsurkunde des Priorats L'Évière d'Angers von 1040. Im Mittelpunkt der Erörterungen stehen die päpstlichen Privilegien. JL. 4147 von Clemens II. vom Jahr 1047 ist falsch, doch dürfte dem Privileg eine echte Urkunde des gleichen Ausstellers zu Grunde liegen. Von Viktor II. haben wir zwei Privilegien, JL. 4352 und ein in den Regesten Jaffés nicht aufgenommenes Fragment, beide undatiert. Letzteres ist echt, JL. 4352 dagegen ist falsch und weist starke Zusammenhänge mit den bereits besprochenen Fälschungen auf. Nicht anders steht es mit dem Privileg Nikolaus II. von 1061 JL. 4458, das auf echter Grundlage beruht. Von Alexander II. sind ebenfalls zwei Privilegien erhalten, JL. 4512 und ein bei Jaffé nicht verzeichnetes Fragment, beide von 1063 Mai 8. Auch hier läßt wieder das Fragment den wesentlichen Inhalt einer echten Urkunde Alexanders II. erkennen, JL. 4512 ist falsch. Die Reihe der Fälschungen wird fortgesetzt durch das Privileg Gregors VII. von 1076 JL. 4992, das auf echter Grundlage beruht. Das Privileg Urbans II. von 1094 JL. 5511 ist echt. Von dem gleichen Aussteller sind noch drei Privilegien von 1098 November 24 erhalten, von denen nur eines bei Jaffé als 5714 verzeichnet ist. Die eine Urkunde, bezeichnet mit CS 45 ist im großen und ganzen echt, wenn auch Interpolationen nicht völlig auszuscheiden sind, die beiden anderen sind falsch. Vier Mandate Urbans II., darunter JL. 5499, 5782 und 5772 scheinen echt zu sein. Von Paschal II. liegen wieder vom gleichen Tag datierte Stücke vor, von denen nur eines als JL. 5899 in die Regesten aufgenommen wurde. Dieses scheint echt zu sein, das zweite ist falsch. Nun folgt eine Reihe echter Urkunden, die Privilege Calixt II. JL. 6747, 7118, 7119 und das große Privileg Honorius II. JL. 7364; JL. 7694 von Innozenz II. ist ein Stück zweifelhafter Geltung.

Nachdem so Meinert in gediegener, von umfassenden Kenntnissen zeugender Untersuchung Echtes von Falschem geschieden hat, geht er auf die Person des Fälschers und die Entstehungszeit der ganzen Gruppe ein, wobei er mit Geschick mehrere Fälschungsperioden von einander abhebt. Der Fälscher ist Abt Gottfried von Vendôme; die Fälschungen sollten verschiedenen Gesichtspunkten dienen, der Sicherung umstrittener Besitzungen und Rechte sowie Einschränkungen der Rechte des Bischofs von Chartres. Die ersten Fälschungen müssen 1094/95 entstanden sein (303). Ein weiterer Abschnitt in der Fälschertätigkeit des Abtes war vor 1108 erreicht (309), ebenso sind wieder die Jahre 1114/15 zu nennen (310)

[1]) Die Fälschungen Gottfrieds von Vendôme. AUF. 10, 232 ff. (1928).

Digitized by Google

und damit hat die Fälschertätigkeit Gottfrieds ihr Ende erreicht (315). „Die Geschlossenheit des gesamten Fälschungswerkes weist unzweideutig auf einen Urheber hin, der höchste Bildung mit größtem Geschick vereinte." Auf knappen drei Seiten (321—323) entwirft Meinert ein Bild von der Geschichte des Klosters, wie es sich nach Ausscheidung der Fälschungen darstellt. Ein Verzeichnis der echten, verfälschten, falschen Urkunden und der Deperdita ist der Arbeit beigefügt.

P. Schmid fügt seiner Arbeit über „Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaates"[1]) Exkurse über die Echtheit einzelner Papsturkunden bei. Von JL. 5134 sind zwei Ausfertigungen erhalten, A und B, und es fragt sich, ob B eine zweite Ausfertigung oder Nachzeichnung ist. Sie haben nicht den gleichen Wortlaut, vor allem in der Dispositio hat B ein erhebliches Plus. Dagegen stimmt, abgesehen von geringfügigen Abweichungen — vgl. die Gegenüberstellung S. 139 — B mit dem Privileg Gregors VII. von 1081 JL. 5214 für S. Viktor in Marseille überein. Es zeigt sich, daß B ohne „böse Fälscherabsicht" nach JL. 5214 gearbeitet ist, nur das Siegel wurde von A abgelöst und auf B angebracht. Schmid gelangte zu diesem Ergebnis durch die Feststellung, daß B gegen A zu: iuxta petitionem tuam noch: Bernarde karissime sancte Romane ecclesie fili hinzusetzt. Er prüft das Vorkommen dieser Anrede im Register Gregors VII. bei geistlichen und weltlichen Empfängern und kommt zum Schluß „Sohn der römischen Kirche war also ihr Kleriker und ihr Vasall. Auf Bernhard von Marseille traf keines von beiden zu." JL. 5211 ist im Original und im Register überliefert. Schmid führt die Abweichungen auf und schließt, daß der Registereintrag nach dem Konzept erfolgt sei, was beim IX. Buch des Registers gar nicht fraglich sein kann, und daß dieser das Konzept korrekter wiedergebe als das Original. JL. 5213 folgt JL. 5211 wörtlich, übergeht aber die Sätze über das Reformrecht. Die Übereinstimmung erstreckt sich auch auf die Stellen, wo das Original von JL. 5211 vom Registereintrag abweicht. Eine Reihe anderer Verdachtsmomente — das ebengenannte dürfte nicht das gewichtigste sein — ergibt, daß JL. 5213 in Marseille entstanden ist. JL. 5215 ist aus mehreren Privilegien zusammengesetzt. Ein Teil stammt aus dem Privileg Urbans II., JL. 5392, die Dispositio vermutlich aus dem Privileg Leos IX. JL. 4236, für Devise und Datum wurde eines der im Kloster vorhandenen Originale Gregors VII. benützt. Die Fälschung scheint erst nach 1100 entstanden zu sein. JL. 5796 und 5797 sind nicht zwei verschiedene Urkunden, sondern JL. 5797 ist Original, JL. 5796 eine hervorragend gelungene fälschende Nachzeichnung. S. 147 ff. gibt Schmid einen Abdruck von A mit Varianten aus B und dem Einschub, der sich deutlich als nicht kanzleimäßig erweist.

Eine sehr interessante Arbeit liegt von Dölger vor „Der Kodikellos des Christodulos in Palermo. Ein bisher unerkannter Typus der byzantinischen Kaiserurkunde".[2]) Das Stück — ein Abdruck S. 2 — ist in griechischer Sprache gefaßt, in Unziale mit Gold auf Purpurpergament geschrieben, reichliche Wortkürzungen sind über den Zeilen in Minuskeln ausgeführt, zwischen einzelnen Unzialen sind Minuskeln eingemengt (3 f.). Datierung — das Menelogem — und Legimus sind mit roter Tinte geschrieben, die Adresse steht in dorso. Der Text ist mit Ausnahme des unteren Randes von Zierleisten eingeschlossen, eine Besiegelung ist nicht nachzuweisen. Das Stück, das lange als Privileg Rogers II. von Sizilien galt, ist seit 1880 als „Produkt der byzantinischen Kaiserkanzlei" erkannt und Dölger hatte es in seine Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches zu 1079 übernommen, da er weder das Original noch ein Faksimile kannte. Da eine zeitliche Einordnung nach äußeren Merkmalen unmöglich ist, umgrenzt Dölger die Entstehungszeit mit Hilfe des Inhaltes. Der Titel Protonobelissimos paßt

[1]) AUF. 11, 138 ff. (1929).
[2]) AUF. 11, 1 ff. (1929).

Digitized by Google

zwischen 1079 und 1194; das zweite Indiktionsjahr führt auf 1109, der Aussteller ist Kaiser Alexios. Dölger führt weiter aus, daß im 11. und 12. Jahrhundert die byzantinische Kanzlei eine besonders feine Papierart als Beschreibstoff verwendete, daß aber für Chrysographe offenbar Pergament Regel war. Der Name des Empfängers ist in eine zu groß bemessene Lücke nachgetragen, scheinbar ist in der Zeit eine ganze Reihe von Chrysographen vorausgefertigt worden. Die Adresse in dorso möchte er mit Invocatio und Inscriptio der deutschen Kaiserurkunden in Beziehung setzen und eine gegenseitige Beeinflussung „kaum von der Hand weisen." Der Vorgang als solcher ist aber heute noch nicht aufzuhellen (14 Anm. 1). Es folgt ein Verzeichnis der Chrysobullen des 11. und 12. Jahrhunderts mit dem Worte Legimus — es sind im ganzen 21 mit Pausen auf Tafel A-D, auf Tafel D als Nr. 23 eines Karls des Kahlen von 862 — und der Originale ohne ein solches; es sind 14, darunter ein Spurium. Nach 1204, beziehungsweise 1259 fehlt das Legimus. Dölger scheidet zwei Gruppen, eine von 1057—1119, die mit dem Legimus des Kaiserbriefs von S. Denis Ähnlichkeiten aufweist, und eine zweite aus dem 12. Jahrhundert, „ein wahres Zerrbild seiner ursprünglichen Gestalt", und beschreibt die Ausführung (18). Den seinerzeit von Brandi zusammengestellten Beispielen werden weitere von 536—871 (19 f.) und Erwähnungen aus der Literatur (21) angereiht. Gegen Brandi (AUF. 1, 41) will Dölger das Legimus nicht aus der kirchlichen Praxis, sondern von der Unterfertigung und Rekognitionsformel der römischen Beamten ableiten und umreißt seine Bedeutung dahin, daß es die Übereinstimmung der Reinschrift mit ihrer Vorlage, den Registern, ausdrücke, ähnlich „wie das recognovi des verantwortlichen Kanzleibeamten neben dem rescripsi des römischen Kaisers (21 Anm. 4)". Spätestens seit dem Ende des 9. Jahrhunderts ist das Legimus von einem Beamten eingetragen, dagegen wird das Menelogem vom Kaiser eigenhändig hinzugefügt. Die Urkunde dürfte einstmals besiegelt gewesen sein, derart, daß durch das gerollte Pergament eine Schnur gezogen und mit einem Wachssiegel zusammengehalten war. Der Text besteht aus einer symbolischen Invocatio, einer Arenga, einer Dispositio mit der Aufforderung, für den Kaiser zu beten, an die das Menelogem, das Legimus und der Expeditionsvermerk schließen. Das Stück gehört einem bisher unbekannten Typus an, nämlich der kaiserlichen Ernennungsurkunde.

Auf diese Ergebnisse folgen vier Exkurse. Wichtig ist vor allem der zweite über die Urkundenarten im 11. und 12. Jahrhundert (30 ff.). Als besonders feierliche und altertümliche Form nennt Dölger das Edikt, von dem kein Original erhalten ist und das sich durch die feierliche Invocatio und Intitulatio von anderen Urkundenarten abhebt. In der Fassung am nächsten stehen die Schreiben an auswärtige Fürsten. Hier entfallen spätestens seit 678 in der Intitulatio die Triumphaltitel, seit spätestens 948 die feierliche Invocatio; Intitulatio und Adresse stehen in dorso, was auch bei abschriftlich überlieferten Stücken, etwa in Wibalds Sammlung, zu beachten bleibt, obwohl sie diese Teile an den Anfang der Briefe setzt. Erst 1185/95 wird die feierliche Intitulatio an den Anfang gerückt. Der Schlußgruß, der sonst seit 870 verschwunden zu sein scheint, wird hier beibehalten, aber nicht mehr als Unterschrift und zugleich Beglaubigung, sondern als besondere Gunstbezeugung (32). Die eigenhändige Unterfertigung ist im Menelogem zu suchen. Der Expeditionsvermerk ist mit ἀπελύθη eingeleitet, was nach Dölger mit herausgeben zu übersetzen ist. Damit ergeben sich Einwände gegen die von Steinacker, „Die antiken Grundlagen" 89 ff. vorgetragene Auffassung (32 Anm. 3). Diese Auslandbriefe sind ebenso wie Staatsverträge mehrfach mit Goldschrift geschrieben oder mit einer Goldbulle versehen worden, meist ist ihnen auch eine amtliche Übersetzung beigefügt. Weiter ist zu scheiden zwischen dem Chrysobull und dem Prostagma, einer Verordnung. Ersteres hat Längsformat, das Prostagma Quer- oder Quadratformat. Zwischen Beschreibstoff und Schrift herrscht im 12. Jahrhundert kein Unterschied, im 14. Jahrhundert sind die Chrysobullen

Digitized by Google

sorgfältiger geschrieben. Sie unterscheiden sich in der Anordnung der einzelnen Teile kaum von den Diplomen der Reichskanzlei: Invocatio und Intitulatio in einer Art verlängerter Schrift, dann Adresse, symbolische Invocation, Arenga, Narratio, Dispositio, oftmals eine Strafformel und die Datierung, in der Monat, Indiktion und byzantinisches Weltjahr mit roter Tinte nachgetragen werden, schließlich Legimus und eigenhändige Unterfertigung des Herrschers. Im 14. Jahrhundert tritt eine starke Vereinfachung im Aufbau des Wortlautes ein. Zur Besiegelung verwendete man Goldbullen. Anders das Prostagma. Es besteht aus einem Kreuz, einer Narratio und der Dispositio, auf die manchmal ein Aushändigungs- oder Registrierungsbefehl folgt. Es ist vom Kaiser eigenhändig unterfertigt, die Datierung besteht nur aus Monat und Indiktion. Ihm fehlt auf der Rückseite die Adresse, dagegen ist dort der Expeditionsvermerk angebracht. Die Originale lassen keine Spuren einer Besiegelung erkennen, da aber die Kopien von Wachssiegeln sprechen, müssen diese die Schnur zusammengehalten haben, mit der das gefaltete Prostagma umwickelt war. Außerdem gibt es noch Formen für weniger feierliche Urkunden (39). Die Kopien zerfallen in Kanzleikopien, die in allem dem Original gleichen, aber keine eigenhändige Unterschrift des Kaisers ausweisen und in Empfängerkopien, die aber beglaubigt werden mußten. Sie dienten „zur Vorzeigung an die steuereintreibenden oder sonstige Leistungen von der privilegierten Person verlangenden Beamten" (39). Im Exkurs III bespricht Dölger den ἐπὶ τοῦ κανικλείου, er hat das Legimus eingetragen. Es ist also die Rekognition. Dölger stellt eine Scheidung im Diktat nach außen- und innenpolitischen Akten fest, wie sie Kehr für die Papstkanzlei und ich selbst für die staufische Reichskanzlei angenommen haben. Namen von Urkundenschreibern sind für das 11. und 12. Jahrhundert, ja auch noch späterhin überhaupt nicht bekannt, gelegentlich wird der Verfasser des rhetorischen Prooimions besonders genannt (57 Anm. 1). Der vierte Exkurs unterrichtet über „Materialien und Arbeitsbedingungen der byzantinischen Kaiserdiplomatik."

Schmeidlers Auffassungen von der Entstehung des Codex Udalrici, wie er sie in seinem Buch „Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit" niedergelegt hatte, habe ich in einer ausführlichen Besprechung zu widerlegen versucht.[1]) Ausgehend von der Feststellung, daß sowohl die Wibaldbriefsammlung als auch der Codex Udalrici nach Konzepten geführt sind, diese aber undatiert waren, wird erörtert, ob aus einem undatierten Material von Udalrich hätte eine Auswahl getroffen werden können, die ungefähr an der chronologischen Reihenfolge festhielt und darauf verwiesen, daß für derartige Erörterungen die Ausgabe Jaffés, die von der handschriftlichen Reihenfolge abweicht, keine geeignete Grundlage bildet. Das angebliche Auswahlprinzip Udalrichs hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich und mit seinen Diktatbestimmungen ist Schmeidler in erhebliche Schwierigkeiten geraten. Dagegen, daß wir es hier mit einer Musterbriefsammlung zu tun hätten, spricht die Beobachtung, daß Teile der Salutationes erst nach 1125 hinzugetreten sein können, man darf vermuten, daß die Sammlung einst umfangreicher war (33 f.). Der Codex stellt eine Verquickung staatlicher und privater Belange dar, die vielleicht darin eine Erklärung findet, daß die Notare der Reichskanzlei auch für Private gearbeitet haben. Nicht überzeugend sind Schmeidlers Behauptungen, die Notare hätten in ihre Briefhefte auch die Konzepte der Urkunden aufgenommen.

Gegen diese Besprechung hat Schmeidler unter dem Titel „Bamberg, der Codex Udalrici und die deutsche Reichsverwaltung im 11. und 12. Jahrhundert. Eine Auseinandersetzung"[2]) eine Entgegnung veröffentlicht, die mich aber nicht nötigt, meine Kritik zurückzuziehen und nur an einer Stelle eine Berichtigung

[1]) Zatschek, Ein neues Buch über Kaiser Heinrich IV. MÖIG. 43, 20 ff. (1929).
[2]) Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 2, 207 ff. (1929).

Digitized by Google

meiner Ausführungen bedingt, die für das ganze Problem nicht ausschlaggebend ist. Überdies wird sich bei der Ausgabe des Codex Udalrici noch weisen, ob ich nicht mit meinen, eben nur angedeuteten Vermutungen Recht behalten werde. Vgl. überdies meine Erwiderung „Nochmals die Entstehung des Codex Udalrici".[1])

„Die Urkunden Herzog Heinrichs III. von Kärnten vom 7. Jänner 1103 für St. Lambrecht" waren bisher in ihrer Geltung stark umstritten. Wonisch unterzieht sie nun einer neuerlichen Prüfung.[2]) Es sind im ganzen vier Urkunden, Zahn, UB. von Steiermark I. Nr. 94 a und b und 95, von dem zwei Ausfertigungen erhalten sind, doch wurde die eine nur in den Anmerkungen berücksichtigt. Sie erweist sich als echt, die andere ist eine mit einem gefälschten Siegel versehene Kopie, die möglicherweise an Stelle des Originals bei der 1149 durch Konrad III. vorgenommenen Besitzbestätigung St. 3585 vorgelegt wurde. Damit wäre der terminus ante quem gegeben. Nr. 94b ist gegen Jaksch nicht gleichhändig mit der ersten Ausfertigung von Nr. 95, sondern erst nach deren Kopie in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von einem auch sonst nachweisbaren Urkundenschreiber des Klosters, spätestens in den siebziger Jahren geschrieben. Nr. 94a ist vor 1207 gefälscht worden. Von der Hand des Fälschers rühren auch andere Spuria her, er ist bereits 1183 nachweisbar.

In einer kurzen Abhandlung „Chartes de Saint Geoffroi, évêque d'Amiens (1105—1112)"[3]) bespricht Estienne vier Urkunden, eine von 1106 Juli 21, eine von1111 und zwei aus dem Jahre 1105, von denen eine bereits in der Gallia Christiana gedruckt ist. Die erste Urkunde ist eine Bestätigung von vier Schenkungen und führt auch die Zeugen der einzelnen Handlungen an, sodaß Estienne vermutet, der Schreiber könnte die Originale der Schenkungsurkunden vor sich gehabt haben. Er bezeichnet sie als eine Art Vidimus (Abdruck Nr. II, 46 ff.). Die zweite Urkunde von 1111 ist weder im Diktat noch in der Schrift der von 1106 gleich, das Siegel fehlt bei beiden Urkunden (Abdruck Nr. III, 49 f.). Die in der Gallia Christiana gedruckte Urkunde von 1105, die bisher als Original gegolten hat, erklärt Estienne für eine Nachzeichnung und weist besonders darauf hin, daß die Art der Besiegelung eine andere gewesen sein müßte als bei den ersten beiden Urkunden. Diese weisen am unteren Rand des Pergaments Spuren einer Besiegelung auf und die Beschreibung einer dritten Urkunde hebt ausdrücklich die Anbringung des Siegels am unteren Rande hervor. Bei der Urkunde von 1105 sind aber im letzten Drittel des Pergaments Einschnitte für die Anbringung von Siegeln angebracht. Ähnliches gilt auch von der vierten Urkunde (Abdruck Nr. I, 44 ff.) Ob diese beiden Stücke interpoliert sind oder ihre Vorlage getreu wiedergeben, ist nicht zu entscheiden.

Die Acta Murensia haben zu Beginn des Jahrhunderts von der Forschung gründliche Beachtung erfahren und das Ergebnis war, daß sie auf weitgehende Glaubwürdigkeit Anspruch erheben könnten. Brackmann allein hat bereits 1904 eine gegenteilige Auffassung vertreten und nimmt nun im Zusammenhang mit der Frage nach der Echtheit der ältesten Urkunden von Muri die Untersuchung noch einmal auf.[4]) Im Vordergrund der Erörterungen steht das DH. V. St. 3106 von 1114 März 4 für Muri. Es ist nicht mehr urschriftlich überliefert, doch weist die Niederschrift (Tafel II) Monogramm, Beizeichen und Dyptichon auf, die Zeugenreihe ist unanfechtbar, so daß der Schluß gerechtfertigt schien, daß Muri von Heinrich V. ein Diplom erhalten habe, das nach dem Muster des DH. IV. St. 2785 für Hirsau verfaßt war und das nach dem bisherigen Stand der Forschung als

[1]) MÖIG. 44, 383 ff. (1930).
[2]) MÖIG. Ergbd. 11, 162 ff. (1929).
[3]) Bibliothèque de l'école des chartes, Bd. 90, 37 ff. (1929).
[4]) Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert. Abhandlungen der preußischen Akademie der Wissenschaften, Jg. 1927, phil.-hist. Kl. Nr. 2.

Digitized by Google

unverdächtig galt. Dagegen wendet nun Brackmann ein, daß vom Grafen Werner gesprochen werde, als ob er 1114 noch gelebt hätte, in Wirklichkeit sei er ebenso wie der Abt Lutfrid schon 1096 gestorben. Das irreführende: nunc autem sei sinnlos aus der Hirsauer Urkunde abgeschrieben, hier verrate sich deutlich die umgestaltende spätere Hand. Die Kanzlei Heinrichs V. habe sonst in den Fällen, in denen sie das Hirsauer Formular ausschrieb, eine derartige Unstimmigkeit wohl zu vermeiden gewußt. Auch das DH. V. St. 3202 von 1124 Dezember 28 (Tafel V) galt bisher als echt, H. Hirsch hatte angenommen, daß Signum- und Rekognitionszeile vom Notar Philippus B herrühren. Das ist allerdings nicht der Fall, doch für die Echtheitsfrage ist damit noch nichts gewonnen. Brackmann meint, daß das Pergament ursprünglich für ein Hängesiegel eingerichtet gewesen sei, da die Schrift der ersten Zeile nach der Datierung teilweise durchschnitten ist. Nach ihm ist das ganze Diplom in Engelberg geschrieben. „Wenn aber das Diplom Heinrichs V. kein Original ist, so läßt sich auch hier der Verdacht der Fälschung nicht von der Hand weisen" (11). Die Anmerkung 11 bringt noch weitere Bemerkungen über die Schrift. Auf Grund des Lichtdruckes möchte es allerdings scheinen, als ob mehr als eine Hand an der Niederschrift beteiligt gewesen wäre. Daß bei dem Bischof von Lausanne der Kanzlertitel fehlt, würde gerade bei einer Herstellung durch den Empfänger ebenso wie die Bezeichnung palatinus statt palatinus comes nicht so schwer ins Gewicht fallen. Die Niederschrift des Diploms setzt Brackmann in die Jahre 1143—1178.

Weise legt eine Arbeit über „Urkundenwesen und Geschichtsschreibung des Klosters St. Pantaleon zu Köln im 12. Jahrhundert"[1]) vor und kommt zu der in jüngster Zeit mehrfach getroffenen, immer aber noch im Gegensatz zu den Behauptungen der Urkundenlehren stehenden Feststellung, daß sich schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bemerkenswerte Spuren eines organisierten Urkundenwesens nachweisen lassen (2). Die Mehrzahl der Urkunden ist im Kloster geschrieben worden. Bei dem DH. IV. St. 2976 von 1105 denkt Weise an eine Empfängerausfertigung und bei dem DH. V. St. 3020 von 1107 spricht er von einer geradezu sklavischen Nachahmung des DH. IV. (7). Auch diese Schrift will Weise einem Empfängerschreiber zuweisen — möglicherweise dem Empfängerschreiber PB — und meint, das Diplom sei von zwei Händen geschrieben, was mir nicht unbedingt zutreffend erscheint. Die Schrift des DL. III. 16 von 1129 „ist keineswegs dieselbe wie im Diplom Heinrichs V." (9). Kein „Irrtum" der Wiener Diplomataabteilung, sondern ein Mißverständnis Weises. H. Hirsch schrieb in der Vorbemerkung „den Schreiber vermochten wir in dem Diplom Heinrichs V. St. 3020 für S. Pantaleon wiederzufinden." Und das ist richtig. Die Zierschrift der ersten Zeile ist in beiden Diplomen zweifellos gleichhändig. Daß die ganze Urkunde von der gleichen Hand herrührt, ist nicht gesagt worden. Weise stellt ferner den Anteil der St. Pantaleoner Schreiber an der Schrift der Urkunden fest (9 ff.), prüft Formular und Diktat, stellt eine gemeinsame Vorlage für 14 Urkunden fest und berichtigt mehrfach Oppermanns Diktatbestimmungen (etwa S. 19). „Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Betrachtung der inneren Merkmale nur eine bestimmte Persönlichkeit als Verfasser der Urkunden im Kloster einwandfrei nachgewiesen hat, nämlich den Schreiber PD" (22). Ausführliche Erörterungen gelten den Beglaubigungsmitteln (22 ff.) und den Doppelausfertigungen (26 f.). Die Siegel sind S. 28 beschrieben. Im Kapitel Handlung und Beurkundung bespricht Weise Fälle von verspäteter Ausfertigung (30 f.) und nimmt in den Ergebnissen ausführlich zu Oppermann Stellung. Das DL. III. 40, das, wie schon erwähnt, Oppermann in einer neuen Abhandlung für gefälscht nachweisen will und das die Herausgeber des 8. Diplomatabandes als Diplom zweifelhafter Geltung aufgenommen haben, hält Weise für echt (37 ff.). Gegen Oppermann weist er nach, daß im Privileg Benedikts VII. von 976 JL. 3788 nur zwei Stellen

[1]) Jahrbuch des kölnischen Geschichtsvereins E. V. Bd. 2, 1 ff. (1929).

Digitized by Google

interpoliert sind (Abdruck 96 ff.) und arbeitet aus der Urkunde Erzbischof Brunos von 964 „die echten Bestandteile, Entlehnungen aus dem Papstprivileg und die eigenen Zutaten des Fälschers" — es ist PD, vermutlich ist er mit Wolbero gleichzusetzen (77) — heraus (Abdruck 93 ff.). In einem Anhang ist eine Liste von 76 Urkunden aus der Zeit von 867—1199 mit Angaben über Aussteller, Datierung, Druck oder Regest, Schreiber und sonstigen Bemerkungen beigegeben (89—92). Es folgt der Abdruck mehrerer Urkunden. Der Abhandlung, die wieder davon zeugt, wie gut die Organisation der klösterlichen Schreibstuben war, sodaß sie auch für die Herstellung von Kaiserurkunden eigene Schreibkräfte stellen konnten — reichlich 70% aller Urkunden sind vom Empfänger geschrieben — sind Faksimile der DD. H. IV. St. 2976, H. V. St. 3020 und L. III. 16 und 40 beigegeben.

Über die spanische Diplomatik war bisher wenig bekannt. Die Vorarbeiten zur Hispania Pontificia, die Kehr vor Jahren mit gewohnter Umsicht aufgenommen hat, haben die Papstdiplomatik stellenweise erheblich bereichert, aber auch die Erforschung der spanischen Königsurkunde ist nun in die Wege geleitet. Von Rassow rührt eine umfangreiche Untersuchung über „Die Urkunden Kaiser Alfons VII. von Spanien"[1]) her. Sie ist umso begrüßenswerter, als es eine Diplomatik Spaniens im Sinne Sickels bisher nicht gab. Rassow hat an seinen Ergebnissen selbst gewisse Einschränkungen vorgenommen, indem er darauf hinwies, daß er nur die in Madrid vorhandenen Urkunden habe heranziehen können. Die erste Epoche umfaßt die Jahre 1126—1135. Wir besitzen für sie 75 Urkunden und Regesten, jedoch nur sieben Originale, die auf die Kanzlei zurückgeführt werden können (337). Die spanischen Königsurkunden des 12. Jahrhunderts unterscheiden sich von den deutschen dadurch, daß sie das Kanzleipersonal nennen. Allerdings macht es der starke Wechsel der Titel schwer, zwischen dem Anteil der einzelnen zu scheiden. Alfons VII. hat die capellania und cancellaria, oder wie es in der Urkunde von 1140 August 12 heißt: capellaniam et scribaniam dem Erzbischof von Santiago iure hereditario verliehen. Der Erzbischof machte von seinem Recht Gebrauch, Kanzler wurde sein Verwandter Bernaldus, dessen Bruder Petrus Stefaniz ebenfalls in die Kanzlei eintrat. Bernaldus hielt sich in seinem Amt nicht lange, ihm folgte Berengar; unter beiden entfaltete Pelagius die Haupttätigkeit. Von ihm stammen 13 Urkunden. Der Kanzler der zweiten Epoche ist der Magister Hugo, vermutlich ein Franzose. Berengar war Bischof von Salamanca geworden, eine ähnliche Laufbahn, wie wir sie aus der deutschen Reichskanzlei kennen und Hugo konnte nun daran gehen, die Kanzlei auf feste Grundlagen zu stellen, von dem scriptor Geraldus unterstützt, der reine letra francesca schreibt. Von seiner Hand sind von 1136—1149 24 Originale erhalten. Nach ihm war vor allem Johannes Fernandiz tätig, der Kanoniker in Santiago war und später Kanzler wurde, nachdem der Posten zweieinhalb Jahre vakant gewesen war. In der deutschen Reichskanzlei ist um diese Zeit kein einziger Fall nachweisbar, daß sich eine Kanzleikraft von der Pike bis zum leitenden Posten hinaufgedient hätte. Er erhielt ein weiteres Kanonikat in Toledo und zum Schluß die Würde eines Archidiakons in Santiago. Von ihm rühren 13 Originale her. Unter ihm hat Adrianus sieben Originale und 19 weitere Urkunden hergestellt, fünf der Schreiber JF1, der im ganzen, soweit bisher festgestellt ist, von 14 Urkunden das Diktat geliefert hat (350). Der letzte Kanzler ist der Magister Petrus. Es scheint, daß seine Tätigkeit in der Herstellung des Wortlautes der Urkunden bestand. Die Kanzler der deutschen Reichskanzlei waren im 12. Jahrhundert darüber schon längst hinaus. Der Titel notarius wird nun mit scriptor gleichbedeutend.

In dem Kapitel über die Chronologie führt Rassow aus, daß mit der Wendung: facta carta die Datierung nach der Beurkundung eingeleitet wird (353). Viel häufiger als in den Datierungszeilen der Diplome der deutschen Reichskanzlei werden in den spanischen Königsurkunden historische Ereignisse erwähnt. Der annus

[1]) AUF. 10, 327 ff. (1928).

Digitized by Google

imperii gehört nicht zu den notwendigen Bestandteilen eines Diploms. Aus den Abschnitten über die äußeren Merkmale sei nur einzelnes hervorgehoben. Eine Urkunde von 1134 April 20 ist völlig in westgotischer Kursive geschrieben; sie dürfte eine Empfängerausfertigung sein, zumindest stammt sie von keinem Kanzleischreiber (370). Auffällig ist, daß Geraldus das Pergament faltete und dann erst beschrieb, wobei er die Büge übersprang (374). Aus der deutschen Reichskanzlei wüßte ich für das 12. Jahrhundert keine analogen Fälle zu nennen. Zu 1154 Mai 23 weist Rassow ein Blankett nach (383). Eine Besiegelung hat in den seltensten Fällen stattgefunden. Hier wären allen jenen, denen spanische Literatur nicht zugänglich ist, Angaben über Siegelmasse, Siegelbild und Siegellegende sehr erwünscht gewesen.

Dem Abschnitt über die inneren Merkmale hat Rassow nur die Originale zugrunde gelegt und wenn auch ein größeres Material hier und dort weiter geführt haben würde, so ist doch andererseits die Vorsicht zu billigen, nicht unbedingt gesicherte Urkunden auszuscheiden. Die Fassung der einzelnen Formularteile schwankt. Die Invocatio: in dei nomine ist mit einem trinitarischen Bekenntnissatz verschmolzen. Die Intitulatio wechselt; eine Nennung der Eltern des Herrschers kommt in der deutschen Reichskanzlei nicht vor. Die Devotionsformel lautete in der ersten Epoche stets: dei gratia. Der Herrscher, der in der gleichen Urkunde als imperator und rex bezeichnet wird, spricht von sich nur in der ersten Person Singular. Rassow führt die Begriffe der Aeternats- und Motivformel neu ein; dem Gedanken nach können sie auch in der deutschen Kaiserurkunde nachgewiesen werden, sind aber hier nicht so scharf formelmäßig ausgebildet. Zu den Strafformeln, die Rassow 391 abdruckt, sei bemerkt, daß die von 1128 März 26 noch auffällige Zusammenhänge mit alten Formularen aufweist, wie sie in Zeumers Ausgabe der Formulae vereinigt sind. Auf die Strafformel folgt unmittelbar die Datierung und dann erst das eigentliche Eschatokoll, das die Corroboratio mit Signum, die confirmantes, testes und den Kanzleivermerk enthält (391). „Die Corroboratio ist ..... die Confirmationsunterschrift des Herrschers." Welcher Unterschied zwischen confirmantes und testes besteht, kann heute noch nicht gesagt werden. Der „Kanzleivermerk" bringt die Nennung des Schreibers.

In der zweiten Epoche ist eine Mannigfaltigkeit von Invokationen zu verzeichnen, die teilweise denen der Karolingerzeit nahekommen. Bei den Arengen scheint eine Verwandtschaft zu solchen aus der deutschen Reichskanzlei vorzuliegen. Eine Narratio ist Ausnahme (396). An die Invocatio reiht sich vielmehr entweder Publicatio oder Arenga, an die eine Dispositio anschließt, in die Intitulatio, Motivformel und Inscriptio eingeschoben sind. Die Stellung der Motivformel erinnert hier wieder an alte Formulare für Privaturkunden, ebenso auch ihre Fassung. Die Aeternatsformel leitet von der Dispositio zur Strafformel über und weist wieder mit alten Formularen Verwandtschaften auf. Es steht zu hoffen, daß diese Beobachtungen einmal vertieft und fortgeführt werden. Denn auch die Strafformel findet in ihrem ganzen Aufbau mit der Nennung des Dathan und Abiram in frühmittelalterlichen Privaturkunden Entsprechendes. In der zweiten Epoche tritt in der Datierung die Hoheitsformel mit der Nennung aller Gebiete, die Alfons VII. zu seinem Reich rechnete, neu hinzu. In zwei Urkunden ist der Preis der roboratio angegeben (401); er ist Kaufsumme, nicht etwa eine Kanzleisportel.

In der dritten Epoche steht das Formular bereits fest. Einzelne Arengen werden noch daraufhin zu prüfen sein, ob sie nicht auch anderwärtig nachgewiesen werden können, Bibelzitate wie: Date elemosinam et ecce omnia munda sunt vobis oder: sicut aqua extinguit ignem, ita elemosina extinguit peccatum sind in den Formulae Marculfi mehrfach verwendet. Auch sonst würden Aeternats- und Motivformel in dieser Hinsicht näher zu untersuchen sein. Zu der Hoheitsformel tritt in dieser Epoche noch eine formelhaft gefaßte Angabe, daß der Graf

Digitized by Google

von Barcelona oder der König von Navarra oder beide Vasallen Alfons VII. seien (410). In den Unterschriften werden nur mehr confirmantes genannt. Unter dem Magister Petrus finden wir endlich die Invocatio: in nomine sancte et individue trinitatis, allerdings mit einem weiteren Zusatz, die Devotionsformel lautet divina clementia und leitet zu Formen über, die in der deutschen Reichskanzlei üblich waren. Es folgen die Regesten von 1116—1157 (415—467), fünf Tafeln bieten Proben von den Handschriften der wichtigsten Schreiber. Sie lehren auch auf den ersten Blick den großen Unterschied von den Ausfertigungen der deutschen Reichskanzlei, der durch das Fehlen der verlängerten Schrift besonders auffällt.

Rassow hat das Glück gehabt, auf ein bisher unbearbeitetes Gebiet zu stoßen und es konnte gar nicht anders sein, als daß sich ihm eine Reihe von Ergebnissen darbot, wertvoll dort, wo sich mit der deutschen Kaiserurkunde Verbindungen oder grundsätzliche Verschiedenheiten ergeben. Nun hat Rassow seiner Abhandlung auch die Drucke der „Urkunden Kaiser Alfons VII. von Castilien 1126—1155"[1]) folgen lassen und wenn man das schöne Material durchblättert, dann zeigt sich, daß er sich manches hat entgehen lassen. Einige Bemerkungen werden genügen. Wer die deutsche Königsurkunde nur einigermaßen kennt, wird über die völlige Verschiedenheit in der Textgestaltung nicht im Zweifel sein. Wir können sagen, daß die Diplome der Reichskanzlei seit den Karolingern nicht annähernd in dem Maß die alten Formulare erkennen lassen wie die spanischen Königsurkunden. Einzelne Formeln mögen immerhin noch fortgeschleppt worden sein, im ganzen ist im 12. Jahrhundert kaum mehr eine Spur von ihnen erkennbar. Vor allem kann nicht die Rede davon sein, daß immer wieder Anklänge zu Fassungen merkbar werden, wie sie sowohl in den frühmittelalterlichen Privaturkunden als auch Formularen auftauchen. Die Dinge liegen natürlich nicht so, daß auf weiten Strecken der Wortlaut der gleiche wäre, aber die Verwandtschaft liegt doch deutlich genug auf der Hand. Die spanische Königsurkunde muß also einen anderen Entwicklungsgang als die deutsche genommen haben und man wird in Hinkunft ebenso dieser Frage nachzugehen haben wie man sich mit dem Problem wird beschäftigen müssen, ob so wie in der deutschen Reichskanzlei ein Einfluß päpstlichen Diktats nachweisbar wird oder nicht, und wenn letzteres, wie mir scheint, der Fall sein sollte, wird man eine Erklärung dafür suchen müssen. Der Diktatvergleich fehlt in Rassows Arbeit. Er wäre an dem beschränkten Material wohl ebenso möglich gewesen wie der Schriftvergleich. Wer in den mittelalterlichen Staatskanzleien den Mittelpunkt der Regierung sieht und in ihnen die Ratgeber eines Herrschers sucht, der sollte sich nicht mit einem Schriftvergleich begnügen.

In dem Aufsatz „Beiträge zur Kanzleigeschichte Lothars III."[2]) habe ich in der Literatur vertretene Irrtümer über die Persönlichkeit des Propstes Embrico von S. Marien in Erfurt, des ersten Kanzleileiters Lothars III. berichtigt und nachgewiesen, daß Embrico ebenso wie der erste Schreiber Anno und der Kanzleileiter Thietmar von Erzbischof Adalbert von Mainz in die Kanzlei gebracht wurden. Der überragende Einfluß Bambergs auf die Reichskanzlei in den letzten Jahren Heinrichs V. ist somit durch einen ähnlich starken des Mainzer Metropoliten ersetzt, zumal der Kanzlerposten unbesetzt blieb. Als Lothar III. den ersten Italienzug antrat, wurde die Kanzlei neu organisiert. Der Hauptkanzleischreiber EA-Bertolf kam aus Paulinzelle, also aus einem Reformkloster und ist nach des Supplinburgers Tod in Bamberg Domherr geworden. Gerade dieses Ergebnis scheint für die jüngst entstandene Debatte über die Bedeutung Bambergs nicht nebensächlich zu sein, mit ihm ist ein neuerlicher Hinweis auf Beziehungen zwischen der Reichskanzlei und Bamberg geboten.

---

[1]) AUF. 11, 66 ff. (1929).
[2]) MÖIG. Ergbd. 11, 168 ff. (1929).

Digitized by Google

E. Kayser bespricht in seinen „Olivaer Studien"[1]) die Fälschungen aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Schon Perlbach hatte bei der Ausgabe des Pomerellischen Urkundenbuches aus 115 Urkunden für Oliva 15 als Fälschungen herausgehoben. Dazu kommt nun noch eine weitere, wogegen vier als für Zarnowitz ausgestellt hier auszuscheiden sind. Nach einer kleinen Einleitung, in der vielleicht schärfer hätte betont werden sollen, daß gefälschte Urkunden nur für die Zeit ihrer Entstehung ebenso verwertbar seien wie echte Urkunden, führt Kayser aus, daß die älteste Urkunde von 1178 eine formelle Fälschung sei, erörtert die Vorlagenfrage für eine weitere Fälschung zu 1215, rückt die Entstehung eines weiteren Spuriums zu 1235 in die Wende des 13. Jahrhunderts und geht schließlich auf eine Gruppe von fünf, von verschiedenen Schreibern angefertigte Urkunden ein, die dazu bestimmt waren, als Vorlagen für eine umfangreiche Besitzbestätigung König Wenzels III. von Böhmen zu dienen.

Als Vorarbeit für die Herausgabe der Diplome Konrads III. und als Weiterführung der Studien H. Hirschs über die Zusammensetzung des Kanzleipersonals dient meine Arbeit „Wibald von Stablo. Studien zur Geschichte der Reichskanzlei und Reichspolitik unter den älteren Staufern".[2]) Ein einleitendes Kapitel, das noch in engstem Zusammenhang mit der Untersuchung der frühmittelalterlichen Formularsammlungen steht, bringt eine Entwicklungsgeschichte des Stabloer Klosterdiktats, aus dem das Wibalds herausgearbeitet ist. Im folgenden ist dann versucht, aus der Masse der Wibaldbriefe, die in der im Original erhaltenen Sammlung erhalten sind, sein Diktat herauszuheben und mit dem von Diplomen der Reichskanzlei und von Stabloer Privaturkunden in Verbindung zu setzen. Auch Wibalds Handschrift konnte sowohl im Briefbuch als auch in den genannten Urkundengruppen nachgewiesen werden. Die Ergebnisse des Schrift- und Diktatvergleichs haben mehrere methodische Folgerungen ermöglicht. Hinsichtlich der Organisation der Reichskanzlei kann man nun zwischen einer innen- und außenpolitischen Abteilung scheiden, sowie das P. Kehr bereits für die Papstkanzlei nachgewiesen hat und jüngst auch Dölger für die byzantinische Kaiserkanzlei annimmt. Von hier aus dürften dem Quellenmaterial noch manche Erkenntnisse abzugewinnen sein, die der urkundlichen Geschichte der deutschen Kaiserzeit zu Gute kommen werden. Die Prüfung der Handschrift zeigt ferner, daß wir es mit einer fortlaufend geführten Sammlung zu tun haben, deren Vorlage Konzepte waren und die in ihrer Anlage stellenweise mit Registern eine Verwandtschaft aufweist. Auf diese Weise läßt sich bei dem Einlauf mit annähernder Genauigkeit feststellen, wann die einzelnen Briefe oder Aktenstücke in der Kanzlei oder bei Wibald eingetroffen sind, die Datierungen der Briefe in der Ausgabe von Jaffé bedürfen mehrfach einschneidender Richtigstellungen. Grobe Störungen in der chronologischen Reihenfolge können dank der Originalüberlieferung der Sammlung leichter erklärt werden als es eine abschriftliche Überlieferung wie etwa die des Codex Udalrici ermöglicht hätte. Eine günstige Quellenlage gestattet in einem Fall, nämlich bei der Wahlanzeige Friedrichs I. an Eugen III. in die Entstehung eines politischen Aktenstückes, die Benützung vorhandenen Aktenmaterials, die Zusammenarbeit mehrerer Staatsmänner und in den Stand der Entwicklung, gemessen an modernen Einrichtungen, tieferen Einblick zu gewinnen. Die Beobachtung, daß bei dem Eintrag eines Stückes zwei Hände mehrfach gewechselt haben, daß bei gleichbleibender Hand in einem Stück mehrfache Änderungen in Tinte und Duktus erkennbar sind, nötigt zu der Forderung, daß hier und bei den Registern, vor allem bei den sogenannten Expeditionsbündeln, auf derartige feine Unterschiede stärker als bisher geachtet wird. In der Zusammenfassung ist der Versuch unternommen, eine Charakteristik Wibalds in die allgemeine Geschichte zu verweben, den Anteil der Ratgeber des ersten Staufers und den Einfluß einer Partei um ihn

[1]) Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 66, 69 ff. (1926).
[2]) MÖIG. Ergbd. 10, 237 ff. (1928).

Digitized by Google

herauszuarbeiten und so Ergebnisse hilfswissenschaftlicher Untersuchungen für große Zusammenhänge zu verwerten.

An meinen Ausführungen habe ich zu berichtigen, daß ich für Übereinstimmungen der Briefe 289 und 290 eine gemeinsame Vorlage gefunden habe. Daran, daß der davon unabhängige Rest von Wibald selbst verfaßt ist, ändert diese Feststellung nichts. Ferner scheint mir möglich, daß außer dem DF. I. St. 3615 für Stablo noch ein weiteres Diplom dem Diktat nach Wibald zugeschrieben werden könnte, doch möchte ich mich heute noch nicht abschließend darüber äußern. Schließlich weist eine Korveyer Privaturkunde, die im Magdeburger Staatsarchiv liegt und von der mir bei Abschluß meiner Arbeit kein Faksimile vorlag, Wibalds Hand auf.

Als W. Erben 1902 den wertvollen Nachweis erbrachte, daß in der Kanzlei Friedrichs I. zeitweise der Codex Udalrici als Vorlage benützt worden war, konnte er auch jene Urkunde mit einbeziehen, durch die die Erhebung der Ostmark zum Herzogtum bezeugt wurde, das berühmte Privilegium minus St. 3753. Die Sätze über Hof- und Heerfahrtspflicht schienen ihm wegen ihrer objektiven Fassung und ihres Inhalts, der sich nicht ohne weiteres in die politische Lage und in die Verfassungsentwicklung eingliedern ließ, interpoliert zu sein. Seine Auffassung ist im allgemeinen abgelehnt worden. Nun nimmt Steinacker die Frage nochmals auf „Zum Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (Privilegium minus).[1]) Um es gleich vorwegzunehmen: Er schließt sich Erben an, spricht allerdings von der Interpolation nur als ernster Möglichkeit, nicht als erwiesener Tatsache. Diese Auffassung erscheint mir als die richtige. Eine abschließende Untersuchung des Diktats des Privilegium minus und der übrigen Leistungen seines Verfassers kann möglicherweise noch einen Schritt weiterführen, im großen und ganzen wird es sich vermutlich auch dann um einen Indizienbeweis handeln, von dessen Vollständigkeit das Ergebnis abhängt. Den ersten Einwand gegen die Echtheit gestattet das Manifest Kaiser Friedrichs II. gegen Herzog Friedrich II. von Österreich von 1236, Böhmer-Ficker Reg. imp. V. 2175. In der heute überlieferten Fassung wäre das Privilegium minus zumindest gegen den im Manifest stark herausgearbeiteten Vorwurf der contumacia eine einwandfreie Widerlegung gewesen. Sich pro contemptu imperatoris dem Bann auszusetzen, wenn das leicht zu vermeiden war, diese Unklugheit will man nur ungerne dem Babenberger glauben. Den zweiten Einwand gestattet eine systematische Prüfung jener Quellenstellen, die dem Satz des Privilegium minus über Heer- und Hoffahrtspflicht zur Seite gestellt werden können. Steinacker scheidet Italien und die Urkunden für Bistümer und Reichsabteien aus und verweist darauf, daß diese als Reichsgut wirtschaftlich ausgenützt wurden, während bei den Laienfürsten Heer- und Hoffahrt in der Hauptsache die einzigen Leistungen waren, die das Königtum zu beanspruchen hatte. Hier kommt in erster Linie das Diplom Friedrichs II. für Böhmen von 1212 BF. 671 in Betracht. Aber man darf hier weder übersehen, daß zwischen 1156 und 1212 die Entwicklung weiter fortgeschritten ist, noch, daß die Lage der beiden Friedriche nicht ohne weiteres gleichzusetzen ist. Die Befreiung von der Heerfahrtspflicht paßte zu der politischen Lage 1156 gar nicht. Ich werde das in einer seit langem fertigen Arbeit über die Anfänge Friedrichs I., die aus der Beschäftigung mit den Regesten erwachsen ist, ausführlicher dartun und deute hier nur kurz an: Die Erhebung der Mark erfolgte wegen des bevorstehenden Italienzuges (anders Steinacker a. a. O. 224, Anm. 60). Damit scheint die Befreiung Österreichs von der Heerfahrt unvereinbar, obzwar natürlich die verwandtschaftlichen Bande zwischen dem Kaiser und dem Babenberger in ihrer Bedeutung nicht abschätzbar sind. Überdies tritt das Privilegium minus erst dann in klares Licht, wenn man die Abmachungen heranzieht, die 1156 zwischen Friedrich I. und dem Přemyslidenherzog getroffen wurden. Friedrich kann die Kö-

[1]) MÖIG. Ergbd. 11, 205 ff. (1929).

Digitized by Google

nigskrone nicht versprochen haben, weil der Herzog in eigener Person an einem Italienzug teilnehmen wollte, sondern weil ihm eine Streitmacht folgen sollte, die jene 300 Mann weit übertraf, die Böhmen sonst bei der Italienfahrt der deutschen Könige zu stellen pflegte. Die Bemühungen Friedrichs um die Ostmark und Böhmen können nicht voneinander getrennt werden, darum ist es aber unwahrscheinlich, daß man auf der einen Seite eine Königskrone für eine Kriegshilfe bot und auf der anderen Seite zugleich mit dem Herzogshut eine weitgehende Befreiung von militärischen Lasten verlieh.

Nicht folgen kann ich Steinacker bei der Erörterung der formalen Seite des Problems (226 ff.). Die subjektive Fassung der Diplome ist Regel, auch sie nicht ohne Ausnahme. Schon Erben konnte das feststellen. Umfangreichere Sätze in objektiver Fassung finden wir unter Friedrich I. fast nur in „durch objektive Vorlagen verursachten Fällen." Ist eine solche Vorlage mit Sicherheit auszuscheiden? Hat der Diktator außer den Formularen des Codex Udalrici keine schriftlichen Vorlagen besessen? Nähert sich denn nicht die Erhebung Österreichs trotz der Diplomform einem Vertrag, ist es ausgeschlossen, daß der Babenberger seine Forderungen schriftlich formuliert hatte? Es bleibt doch zu beachten, daß Herzog Friedrich II., als in der kaiserlichen Kanzlei der Entwurf für eine Urkunde über die Erhebung Österreichs zum Königtum ausgearbeitet war, auf die Textgestaltung im Einzelnen noch Einfluß nehmen konnte. Es ließe sich etwa daran denken, daß in einem von der Reichskanzlei vorbereiteten Konzept auf Betreiben des Herzogs der fragliche Satz zunächst in objektiver Fassung eingefügt wurde und daß dann der mit der Reinschrift betraute, mit dem Diktator vielleicht nicht identische Notar die Umformung dieser Bestimmung übersah. Diese Erwägungen bilden natürlich nur eine schwache Möglichkeit, das Auftreten objektiv gefaßter Sätze im Privilegium minus zu erklären, aber sie ist entschieden besser als die auch von Steinacker zu Recht abgelehnte Annahme (233, Anm. 96), es habe eine objektiv gehaltene Aufzeichnung vorgelegen, etwa die vom Böhmenherzog promulgierte Sententia. Voltelini hat ja schon 1904 in einer Anzeige des Erbenschen Buches (MIÖG. 25, 353) darauf verwiesen, daß nur die Erhebung der Mark zum Herzogtum Inhalt der Sententia gewesen sein könne. Darum glaube ich, daß die Proben aus den Diplomen Ottos III. und Lothars III. zu wenig zu dem Thema besagen, da die herangezogenen Urkunden in ihrer Entstehung und Bedeutung mit dem Privilegium minus nicht zu vergleichen sind. Es ist aber durchaus möglich, daß im Satze: expeditionem ..... in regna vel provincias Austrie vicinas unter den regna Böhmen und Ungarn gemeint war, was vor 1158 nicht passen würde, beim ius affectandi ist freilich daran festzuhalten, das es nur für Herzog Heinrich und Theodora galt und 1245 kaum einen Sinn gehabt hätte. Dieses Jahr wäre der späteste Termin für die Interpolation, denn damals wurde das Minus von Friedrich II. in Form eines Transsumptes bestätigt. Ein sicherer Schluß über diese Fragen ist nicht möglich; aber die Betrachtung der politischen Lage legt in noch stärkerem Ausmaß den Gedanken nahe, das Privilegium minus könnte nicht in seiner ursprünglichen Gestalt vorliegen, als es Steinackers Beweisführung tut.

F. Martin bringt in seiner Arbeit „Zwei Salzburger Briefsammlungen des 12. Jahrhunderts (das sogen. Briefbuch Erzbischof Eberhards I."[1]) sehr wertvolle Beiträge zur Entstehungsgeschichte der Briefsammlungen, die durch seine Feststellungen in überraschender Weise aufgehellt und geklärt wird, da es sich hier ebenso wie bei der Sammlung Wibalds um ein Original handelt. Martin beschreibt zuerst ausführlich den Cod. 629 der Wiener Nationalbibliothek. Der Händewechsel ist ein sehr starker, wie ich aus eigener Anschauung zu sagen vermag, auch der mehrfache Wechsel zweier oder mehrerer Hände in einem Eintrag ist keine Seltenheit. Daß tatsächlich nur neun Hände an der Niederschrift beteiligt gewesen

[1]) MÖIG. 42, 313 ff. (1927).

Digitized by Google

sind, glaube ich nicht, halte auch die Zuweisung der Einträge an die einzelnen Schreiber (315, Anm. 2) nicht für völlig zutreffend und vermag Martins Skeptizismus nicht beizustimmen, der sagt „Man ist versucht, mindestens neun Hände anzunehmen, wenn nicht eine derartig vielköpfige Beteiligung an einer so kleinen Sammlung von vorneherein als unmöglich zurückzuweisen wäre und wenn nicht die anderwärtig gemachten Beobachtungen zur Überprüfung dieses ersten Eindruckes mahnten." (315 f.). Eine minutiöse Abwägung des Anteils der einzelnen Hände ist aber auch, wie Martin richtig bemerkt, nicht von besonderer Bedeutung. Die zahlreichen Neuansätze lehren, daß das Briefbuch fortlaufend geführt worden ist und darauf allein kommt es an. Es ist somit die zweite größere originale Briefsammlung bis 1200 nördlich der Alpen, da der Tegernseer Codex doch etwas anders zu bewerten ist (NA. 46, 419, Anm. 1). Die chronologische Reihenfolge ist im allgemeinen gewahrt, „wenn sie nicht strenge eingehalten ist, dann hat es seinen Grund darin, daß manche Stücke erst nach Umfluß einiger Zeit als Kopien oder als Beilagen von anderen Schreiben eingelaufen sind" (318). Ähnliche Fälle im Register Gregors VII. Caspar NA. 38, 159 f. Auch die Unvollständigkeit des Briefbuches entspricht dem, was wir von anderen Sammlungen und Registern wissen.

Der Codex ist aber nun nicht, wie man nach den vorliegenden Ausführungen erwarten sollte, in der nächsten Umgebung des Salzburger Erzbischofs entstanden, sondern im Stifte Admont (321 ff.), angelegt vom Abt Gotfried (324). Martins weitere Schlüsse sind sehr beachtlich. Er meint, daß vom Salzburger Erzbischof, also vom Hauptquartier der Alexandriner im deutschen Südosten an seine Vertrauten die Briefe „als Ersatz für die späteren Zeitungen" ausgegeben worden seien, nach modernen Begriffen eine Art Korrespondenzbureau (325). Im Anschluß daran beschreibt Martin den Cod. XI, 671 der Hannoveraner Provinzialbibliothek, der für Heinrich IV. auch von Schmeidler stark herangezogen worden ist und weist nach, daß die hier enthaltenen Schreiben von f 415—f 484 dem Codex 629 entnommen sind und vertieft Hauthalers Auffassung (NA. 20, 216), indem er etwa mögliche Einwände widerlegt (333). Auch er hält übrigens Mon. Germ. Const. I, 187 für eine Konzilsrede, was wegen der Überlieferung des Wortlautes in einer Briefsammlung wenig wahrscheinlich ist, wie ich in weiteren Zusammenhängen anderwärts dargelegt habe (333, Anm. 71 eine wichtige Berichtigung zur Ausgabe der Constitutiones). Für den Zeitpunkt, wann die Abschrift aus dem Wiener Codex erfolgt sein könnte, kommen die Jahre ca. 1560—1569 in Betracht (328). Ein weiterer Teil der Hannoveraner Sammlung umfaßt ebenfalls Salzburger Briefe von 1163—1174, die jedoch keine chronologische Reihenfolge aufweisen und mit wenigen Ausnahmen anderwärts nicht überliefert sind. Damit ist jedenfalls nicht zu rechnen, daß auch hier der Wiener Codex Vorlage gewesen sei, daß er aber um die Mitte des 16. Jahrhunderts mehr Blätter aufgewiesen habe als heute (335). Martin hält nicht für ausgeschlossen, daß auch am Hofe des Salzburger Erzbischofs ein Briefbuch geführt wurde, das bis 1174 reichte und daß dieses für die Briefe von 1163—1174 als Muster diente. Flaccius hat für seine XII Centurie den Hannoveraner Codex und zwar die Abteilungen IV und V benützt. Eine Konkordanztafel zwischen den beiden Codices, Rahewin, einigen älteren Drucken und der Ausgabe der Constitutiones ist der wertvollen Untersuchung in dankenswerter Weise beigefügt.

Der Cod. Vat. lat. 4926 saec. XII enthält f 80' ff. eine Reihe von Schreiben, auf die 1910 Amelli gestoßen war und von denen er einige in seinem in Deutschland unbekannt gebliebenen Buch „La chiesa di Roma e la chiesa di Milano" veröffentlichte. Ohnesorge hat hier „Eine Ebracher Briefsammlung des XII. Jahrhunderts"[1]) erkannt und mit anerkennenswertem Scharfsinn nicht nur die Briefe zu identifizieren vermocht, sondern aus ihnen auch für die politische Ge-

[1]) Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 20, 1 ff, (1928/29).

Digitized by Google

schichte neue Feststellungen ziehen können. Es sind im ganzen zwölf Stücke, die von verschiedenen Händen eingetragen sind. Sie folgen einander nicht unmittelbar, zwischen 7 und 8 schiebt sich z. B. der Kontext einer Bamberger Bischofsurkunde von 1154 ein. Die ersten drei Briefe stammen aus der Zeit des Schisma, bringen Aufschluß über die Politik Friedrichs I. gegenüber den Zisterziensern (10 f.) und scheinen von einer kaiserfreundlichen Richtung innerhalb des Ordens zu zeugen, als deren Träger Abt Nendungus von Neuburg anzusehen ist (12). Nr. 6 bringt für den Zeitpunkt der Absetzung Bischofs Burchards von Eichstätt neue Haltpunkte, sie erfolgte Ende März oder Anfang April 1153 in Bamberg (20). Brief 8 hellt die Legation des Kardinalpriesters Octavian von S. Cecilia 1151 auf; seine Visitation in den Diözesen Augsburg und Eichstätt fällt vor den Würzburger Reichstag (23). Nachher begab sich Octavian nach Heilsbronn und hat wohl während seiner ganzen Legation einen Übereifer entwickelt (26). Die letzten Stücke endlich geben über die Persönlichkeit des Abtes Adam von Ebrach weitere Aufschlüsse. Die Briefsammlung kann noch zu seinen Lebzeiten, muß in Ebrach selbst entstanden sein. (Abdrücke der Briefe 29 ff.). Mit Ohnesorges Studie erfährt unsere Kenntnis über Briefsammlungen aus dem 12. Jahrhundert eine weitere sehr erwünschte Bereicherung.

In seinen „Studien über die Vogtei-Urkunden süddeutsch-österreichischer Zisterzienserklöster"[1]) nimmt H. Hirsch nochmals die Erörterung von Fragen auf, denen ein umfangreiches Kapitel seiner Klosterimmunität gewidmet war. Er hat damals den Beweis erbracht, daß die Vogteilosigkeit der meisten Zisterzen auch den Verzicht auf das Hochgericht bedeutete, daß es den Landesherren möglich war, diese Rechte an sich zu ziehen, die sie als Vögte der Benediktinerklöster bereits innehatten. Er hat das Diplom Heinrichs V. für Lützel, das dieser Auffassung im Wege stand, vorher schon als Fälschung entlarvt und die kaiserliche Vogtei über die Zisterzienser eingehend untersucht. Ein frühes Zeugnis für die Auffassungen der Staufer bildete eine Urkunde Bischof Eberhards II. von Bamberg von 1154 für Wilhering, die aber, wie sich jetzt zeigt, anfechtbar ist. Sie ist in mehreren Fassungen überliefert. Das Original ist echt und von einem sonst mehrfach bekannten Schreiber mundiert, von dem z. B. das DK. III. St. 3430 herrührt. Daneben ist noch ein Entwurf urschriftlich erhalten. Hirsch beschreibt ihn genau (5 ff., Abbildung Tafel 1), weist eine Reihe von Urkunden aus der Zeit von 1146—1161 als diktatgleich mit dem Entwurf nach und bringt ihn in eine Schriftgruppe mit je einem Schreiber aus Ebrach (Tafel IIa) und aus Langheim (Tafel IIb). Nun schieben sich aber noch Urkunden zu 1146 und 1154 ein, die Wilhering bereits der Schutzvogtei des Kaisers unterwerfen, zu einer Zeit also, in der es eine Zisterzienserpolitik Friedrichs I. noch nicht gegeben hat. Sie beide benützen den Entwurf, haben aber die Zeugen aus der echten Urkunde von 1154 übernommen. Und damit ergibt sich gegen die beiden Urkunden von zwei Seiten ein erheblicher Verdacht. Sie sind falsch und spätestens 1237 hergestellt worden (12).

Die Urkunde Otakars IV. für Reun von 1173 liegt in doppelter Ausfertigung vor, keine von beiden kann als Original gelten. Formularzusammenhänge mit einer unanfechtbaren Urkunde von 1179 scheinen zu ergeben, daß die beiden Fassungen von 1173 nach 1179 hergestellt wurden; die Schrift gestattet keine endgültige Zuweisung zum 12. oder 13. Jahrhundert. Von großer Bedeutung ist Hirschs Nachweis (15 f.), daß eine der beiden Ausfertigungen nach einem Formular des Codex Udalrici gestaltet worden ist. Es ist der erste bisher bekannt gewordene Fall, daß diese Sammlung auch für Privaturkunden benützt worden ist (vgl. dazu auch Zatschek MÖIG. 43, 436). Im Anhang (36 f.) bietet Hirsch übrigens den Abdruck einer Bamberger Bischofsurkunde, die ebenfalls nach einem Formular des Codex Udalrici verfaßt ist. Der Einfluß Bambergs auf Reun wird so diplomatisch lange nach der Stiftung des Klosters deutlich faßbar (16), darüber hinaus zeigt sich hier auch ein Einfluß Ostfrankens auf den deutschen Südosten; von hier aus

[1]) Archivalische Zeitschrift 3. Folge, Bd. 4, 1 ff. (1928).

Digitized by Google

hat in den Tagen des letzten Staufers ein Formular über Ebrach bis nach Schwaben hinübergegriffen. Es ist entstanden aus dem Zusammenwirken des Empfängers, der sich päpstlichen Sprachgutes bediente, und der Reichskanzlei und hat 1227 in einem Privileg für Heiligenkreuz, Lilienfeld, Zwettl und Baumgartenberg zum ersten Mal seine Anwendung gefunden (R. I. V. 1701). 1237 ist es für Heiligenkreuz allein wiederholt worden (R. I. V. 2215). Nach diesem Muster verschaffte sich Wilhering im gleichen Jahr ein Privileg (R. I. V. 2226), in dem über die Vorlage hinaus „in der Form der kaiserlichen Schutzvogtei für Wilhering eine Reichsunmittelbarkeit zugestanden wurde" (19). In eingehender Untersuchung weist Hirsch nach, daß die Änderungen des Textes gegenüber der Heiligenkreuzer Vorlage in der Reichskanzlei vorgenommen worden sind. Die Möglichkeit, daß diese Sätze über die kaiserliche Vogtei spätere Überarbeitung seien, widerlegt Hirsch schlagend durch den Nachweis, daß Konrad IV. bereits 1240 Ebrach eine Urkunde erteilte, die gerade die fraglichen Sätze enthält. Auch in diesem Fall hat sich die Kanzlei nicht damit begnügt, die Vorlage einfach zu übernehmen, sondern sie hat Änderungen an ihr vorgenommen. Auch Baindt hat 1241 ein in gleicher Weise entstandenes Diplom erhalten, das nach dem Muster von Heiligenkreuz geformt ist, aber erst über Ebrach vermittelt wurde (25f.). Das Diplom liegt in zwei Ausfertigungen vor, von denen eine bestimmt der Empfänger geliefert hat. Es kann sein, daß die Kanzleien Friedrichs II. und seiner Söhne mit Formularbehelfen gearbeitet haben. Hirsch kommt zu einer „sehr vorsichtigen Einschätzung des Einflusses, den ein Empfänger einer spätstaufischen Urkunde auf die Gestaltung des Textes nehmen konnte" (29). 1259 hat endlich Reun von König Stephan von Ungarn ein Privileg erhalten, das fast völlig auf dem Heiligenkreuzer Diplom von 1237 beruht. Eine Stammtafel veranschaulicht dieses Ergebnis mühevoller Arbeit. In der Zusammenfassung vereinigt Hirsch die Ergebnisse diplomatischer Forschung mit der verfassungsgeschichtlichen Betrachtungsweise und kommt über die Bedeutung der Zisterzienservögte und die Stellung der Staufer zu ihr zu wichtigen Ergebnissen.

Ungefähr gleichzeitig ist von Trinks eine Studie über die Wilheringer Urkunden erschienen.[1]) In den Ausführungen über die älteste Urkunde wird gegen die Zuverlässigkeit der Datierung geltend gemacht, daß Ulrich, einer der beiden Stifter des Klosters, der in der Urkunde als tot erwähnt wird, in Wirklichkeit erst während des zweiten Kreuzzuges gestorben ist. Trinks hält daher das Stück für eine nachträgliche Beurkundung, die eine nach Ulrichs Tod „geschehene Handlung auf einen Zeitpunkt zurückdatiert, da er noch unter den Lebenden weilte" (87). Den Entwurf für eine Urkunde des Bamberger Bischofs Eberhard weist Trinks dem Diktat und der Schrift nach jenem Mönch zu, der die aus der Zeit des Abtes Gebhard stammenden Urkunden hergestellt hat (89). Die Urkunde Innozenz III. für Wilhering erweist Trinks als Fälschung auf Grund der Urkunde Honorius III. von 1218 April 9. Er erörtert dann ausführlich einen verlorenen Traditionsakt (97 ff.) und geht auf die gefälschten Urkunden des Klosters über. Die gefälschte Urkunde von 1154 bezeichnet er als Vorarbeit für die von 1146 und behauptet, daß der verlorene Traditionsakt neben echten Vorlagen zur Textgestaltung beigetragen habe (112). Über das Diplom von 1237 und die Urkunde des Bamberger Bischofs vom gleichen Jahr, in der die von 1146 transsumiert ist, kommt Trinks zu anderen Ergebnissen als Hirsch. Letzterer vertrat die Auffassung, daß für Wilhering 1237 „die günstige Gelegenheit gekommen zu sein schien, im Bunde mit dem Bischof von Bamberg durch ein kaiserliches Privileg zu einer Reichsunmittelbarkeit zu gelangen" (12). Dagegen behauptet Trinks (114 ff.), daß das Zusammengehen Wilherings mit dem Kaiser Ansprüche des Bambergers verletzte, daß dieser, um ihnen zu begegnen, die Urkunde zu 1146 fälschen ließ

[1]) Die Gründungsurkunden des Zisterzienserklosters Wilhering. Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 82, 79 ff. (1928).

Digitized by Google

und damit Glück hatte, da der Kaiser nachgab. „Denn nur so konnte Ekbert am 2. März das Falsum transsumieren und bestätigen, während der Kaiser noch im Lande weilte" (117), die Bestätigung der angeblichen Urkunde von 1146 beurkunde den Sieg Ekberts. Hirschs Ausführungen lagen Trinks bereits vor und hätten durchgängig zitiert werden sollen; eine teilweise Umarbeitung dort, wo Hirsch weitergekommen war, hätte sich vielleicht doch empfohlen.

Die „Urkundenfälschungen der Klöster Hugshofen und Murbach" hellt H. Hirsch auf.[1]) Wieder zeigt sich, wohin die Verbindung rechtsgeschichtlicher Betrachtungsweise mit voller Beherrschung des diplomatischen Rüstzeuges führt. Es handelt sich um je ein Privileg Coelestins III. für Murbach von 1190 JL. 16706 und Kalixt II. für Hugshofen von 1122/26 JL. 7130, sowie um ein Diplom Friedrichs I. von 1162 St. 3971 für den gleichen Empfänger. Die beiden Papstprivilegien zeigen vor allem dort, wo die Vogtei geregelt wird, wörtliche Übereinstimmung. Nun ist es Hirsch gelungen, in einem Privileg Calixt II. für Senones-en-Vosges von 1123 JL. 7046 teilweise den gleichen Wortlaut zu finden. Durch diese Feststellung schien die Echtheit des Privilegs für Hugshofen gesichert. In Wirklichkeit vermag aber rechtshistorische Betrachtungsweise zu zeigen, daß der Rechtsinhalt weit über das hinausgreift, was 1122 möglich war. Und es zeigt sich weiter, „daß zwar Formeln der päpstlichen Kanzlei benützt, aber doch von einem Fälscher überarbeitet worden sind" (182). Auch die Tatsache, daß die Hugshofener Urkunde z. T. mit einer Calixt II. für Zwiefalten von 1122 JL. 6958 übereinstimmt, verschiebt an der Tatsache nichts, auch ein Privileg Leos IX. für Heiligkreuz-Woffenheim JL. 4201 ist benützt. Das Vorhandensein einer echten Papsturkunde für Hugshofen ist damit nicht zu erweisen, freilich auch nicht zu bestreiten. Mit dem falschen Calixtinum hängt eng das Diplom Friedrichs I. zusammen, aber nicht so, daß jenes als Vorurkunde bezeichnet werden dürfte, womit ja auch der Terminus ante quem für die Entstehung des Papstspuriums gegeben wäre. Beide stammen vielmehr vom gleichen Verfasser. Die rechtsgeschichtliche Betrachtungsweise ergibt auch hier Unechtheit oder genauer gesagt Verfälschung. Denn die formelmäßigen Wendungen sind unanfechtbar. Die Fälschungen richten sich gegen den Klostervogt und gegen den Diözesanbischof. Das Papstprivileg war aber auch eine der Vorlagen für die Coelestinurkunde von 1190. Neben echten Schutzverleihungen des 12./13. Jahrhunderts ist auch das Privileg Leos IX. für Fulda JL. 4170 ausgeschrieben, daneben muß ein echtes Privileg Coelestins III. für Murbach vorgelegen haben. Das Spurium ist zwischen 1250 und 1285 entstanden, Exemption und Vogteirechte sind frei erfunden. Die Hugshofener Fälschungen sind von einem anderen Fälscher möglicherweise 1279 hergestellt worden. Die Nachrichten der falschen Urkunden werden erst jetzt voll verwertbar, freilich erst für jüngere Zeiten, als man bisher meinte.

Vehse bespricht in einer Miszelle „Das Privileg Clemens III. für San Niccolò am Tordino"[2]) von 1188 Dezember 12 JL. 16362, das nicht mehr im Original, sondern in einer Montecassineser notariellen Kopie und einem Transsumpt von 1300 April 25 im Caetaniarchiv erhalten ist. Zwei andere Kopien sind scheinbar verloren. Die Fassung im Caetaniarchiv deckt sich nicht mit der Montecassineser und ist eine Fälschung unter Benützung zweier Privilegien Clemens III. für Monte Cassino von 1188 JL. 16350 und 16353, die überdies eine „genaue Kenntnis des Monte Cassineser Archivs seitens der Fälscher "erkennen läßt. Der Transsumpt im Caetaniarchiv ist selbst eine Fälschung, die auf einen echten Transsumpt von 1300 zurückgeht. Sie richtet sich gegen die Bischöfe von Teramo und ist in Zusammenarbeit der beiden Klöster Monte Cassino und San Niccolò etwa 1328/29 entstanden (327). Im Abdruck hat Vehse die Entlehnungen aus JL. 16362, 16350

[1]) MÖIG. Ergbd. 11, 179 ff. (1929).
[2]) Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 20, 318 ff. (1928/29).

Digitized by Google

und 16353 sowie die eigenen Zusätze des Fälschers durch verschiedenen Druck von einander geschieden.

W. M. Peitz führt in den Erläuterungen zu seiner Faksimileausgabe des „Regestum domni Innocentii papae super negotio Romani imperii"[1]) seine Untersuchungen aus dem Jahre 1911 weiter, in denen er als erster den Nachweis geliefert hatte, daß das Thronstreitregister noch im Original erhalten ist. Durch diese wichtige Feststellung war eine viel tiefergehende Verarbeitung des Briefwechsels zwischen Kurie und Kaisertum möglich, Peitz selbst hat schon vor dem Erscheinen der faksimilierten Ausgabe in einer lehrreichen Untersuchung dafür beachtenswerte Hinweise gegeben. Die vorliegende Ausgabe wird für die Fragen der Registerführung an der Kurie jederzeit ein unentbehrlicher Behelf sein. Peitz gibt eine genaue Beschreibung der Handschrift (2 ff.) und hat auch die von P. Kehr aufgefundenen Minuten von Passignano (vgl. auch Anm. 32—34) zur Erklärung für die Form der Adressen und der in ihnen nachweisbaren Irrtümer oder gar für das völlige Fehlen der Adressen herangezogen. Das Register ist nach Konzepten geführt, Rasuren und Korrekturen sind verhältnismäßig selten, letztere stammen öfter von einer anderen Hand als der des Registerschreibers. So wie das Register Gregors VII. Zusätze und Korrekturen aufweist, die späteren Zeiten angehören, so lassen sich solche auch im Thronstreitregister feststellen. Einige gehören in die Zeit Papst Gregors X., aber schon aus der Zeit Clemens IV. stammen mehrere Notizen. Peitz geht dann auf die Tatsache ein, daß im Inventar von 1339 über das Register steht: et in penultimo folio incipit contra et finit in eodem parti (perti ?), daß sich aber in der Handschrift, wie sie heute vorliegt, kein Blatt findet, das diesen Angaben entspräche. Die Veränderung des Lagenbestandes muß zwischen 1369 und 1585 als weitesten Grenzen erfolgt sein. Vermutlich hat sie schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts stattgefunden, als das Registrum super negotio aus Avignon nach Rom zurückgeschafft wurde (9). Über den Inhalt der verlorenen Lagen stellt Peitz zwei Vermutungen auf. Entweder bildete ein heute verlorener Jahrgang der großen Registerserie Innozenz III. mit unserem Register einen Band oder die Briefe von 1210 angefangen bildeten die zweite Hälfte.

Ein breiter Abschnitt handelt von der Originalität der Handschrift (9—30). Die einzelnen Hände werden von einander geschieden, die Angaben über Neuansätze sind ausführlich, zu den einzelnen Briefen ist in zum Teil sehr ausführlichen Anmerkungen die Literatur angeführt. In diese Nachweise sind Erörterungen verwoben, die in gleicher Weise wie der Aufsatz „Die Entstehung des Registrum super negotio Romani imperii und der Anlaß zum Eingreifen Innozenz III. in den deutschen Thronstreit," Hist. JB. 46, 354 ff. zeigen, was die politische Geschichte aus solchen im Original erhaltenen Sammlungen herausholen kann. Darauf kann hier auch nicht andeutungsweise eingegangen werden. Erwähnt sei nur die Erklärung, die Peitz für die spätere Nachtragung der Briefe 50—68 vorgeschlagen hat (17). Er meint, daß man in Rom der Ansicht sein konnte, daß mit der Entscheidung Innozenz III. für Otto IV. der Thronstreit erledigt war und ein Bedürfnis für eine Fortführung des Registers nicht bestanden habe. Erst eine neue staufische Gesandtschaft belehrte die Kurie eines besseren und führte dazu, daß die nach dem Jahre 1201 unterbrochene Registrierung wieder aufgenommen wurde. Es setzt nun auch eine neue Hand ein. Die Briefe 69—79 sind nicht fortlaufend registriert worden, vor allem 69—72 aus der ersten Oktoberwoche können nach dem paläographischen Befund frühestens einen Monat später aufgezeichnet worden sein. In der Gruppe 96—104 ist die chronologische Reihenfolge nicht eingehalten, 96 ist das jüngste Stück. „Da ciò consegue chiaramente, che almeno questi documenti non furono registrati che dopo la redazione dello scritto piu recente del gruppo, num. 96" (19). Daß nun die ganze Gruppe 96—104 erst am 18. Dezember 1203 expediert worden sei (20), daß sie auch nicht vor dem Termin in das Re-

[1]) Codices e vaticanis selecti, vol. XVI (1928).

Digitized by Google

gister eingetragen worden sei, ist eine Auffassung, die ich nicht teile, weil ich von der Registertechnik eine andere Vorstellung habe als Peitz und vor allem den sogenannten Expeditionsbündeln skeptisch gegenüberstehe. Ich habe in meinen Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre meine Auffassungen ausführlich dargelegt und kann daher hier darauf verweisen. Von methodischem Wert sind die Ausführungen von Peitz über Nr. 114 (22), das von anderer Hand auf einem freigebliebenen Stück des f 30' nachgetragen wurde, weil der vorhergehende Brief auf der gleichen Seite aufhörte. Nr. 114 paßt zeitlich in seine Umgebung nicht hinein. Die Briefe 144—160 sind wieder von einer Hand ohne sichtbare Neuansätze eingetragen und hier ist die Störung der chronologischen Abfolge eine erhebliche. Wenn hier ein Expeditionsbündel tatsächlich erweisbar wäre, müßte in der Führung des Registers abermals eine Unterbrechung eingetreten sein, die sich über ein Jahr erstreckte (24). Peitz war mit Erfolg bemüht, für die einzelnen Schreiben die Entstehungszeit festzustellen. Er meint, in der Kanzlei seien ein Jahr später die Expeditionsdaten nicht mehr bekannt gewesen, man hätte sich in der Form geholfen, daß man teilweise eine Anordnung nach Empfängern traf (26). Die Gruppe 168—175 ist wieder von einer Hand und in einem Zug eingetragen. Nr. 168 ist vom 4. XII., ebenso Nr. 169 und 170, Nr. 171 vom 5. XII., ebenso 172, 173, 174, 175 und 176, 177 datiert vom 12. XII. und 178 vom 5. XII. 1208. Peitz selbst behauptet, daß die Konzepte ausnahmslos bereits am 4. Dezember fertig waren und diese Feststellung ließe sich mit der von mir vorgeschlagenen Art der Eintragung gut vereinbaren.

Peitz hat neben dem absolut zwingenden Beweis der Originalität des Thronstreitregisters noch einige weitere höchst beachtliche Feststellungen machen können (29 f.). Zwei Zusätze zu Brief 61 auf f 19 können nicht nur mit Sicherheit auf Innozenz III. zurückgeführt werden, sondern dürften auch von ihm selbst geschrieben sein. Peitz ist es ferner gelungen, die Hände, die im Thronstreitregister die Einträge besorgt haben, auch in anderen Registern des gleichen Papstes nachzuweisen. In einem Fall konnte er eine Hand, die im Registrum super negotio und gleichzeitig in den großen Registern Einträge besorgte, in einem Privileg von 1200 September 30 nachweisen. Peitz faßt seine Ausführungen dahin zusammen, daß der Registereintrag die letzte Aufgabe der Kanzlei war und unabhängig von Reinschrift und Expedition erfolgte (32). Beilage I bringt eine Kollation des Wortlautes mit dem Text bei Migne, Beilage II stellt die Abfolge der Schreiber im Registrum super negotio und in den großen Registern Innozenz III. in Tabellenform nebeneinander und führt in eigener Rubrik an, wo Folien eines Registers bereits faksimiliert sind. Beilage III bringt eine Konkordanz von Nummer, Folio, Rubrik und Datum, Beilage IV ein alphabetisch angelegtes Empfängerverzeichnis.

Georgine T a n g l geht in ihren „Studien zum Register Innozenz III. (1929) den Zusammenhängen zwischen der Einladung zum vierten Laterankonzil von 1213 April 19 (Vineam domini), dem ungefähr gleichzeitigen Kreuzzugsaufruf (Quia maior) und dem von den Registertexten abweichenden Wortlaut in der Chronik des Burchard von Ursberg nach. Sie zeigt zunächst, wie für Quia maior ältere Kreuzzugsschreiben benützt wurden und wie Wendungen aus ihnen auch in Vineam domini wiederkehren, sodaß für beide entweder der gleiche Verfasser oder teilweise Zusammenarbeit zweier Diktatoren angenommen werden muß. Bei Vineam domini ist zumindest sicher, daß die Einladung Alexanders III. zum dritten Lateranum vom Jahre 1179 benützt wurde. Für Quia maior ist die Heranziehung früherer Kreuzzugsaufrufe Innozenz III., sowie von Mahnungen zum Kampf gegen die Sarazenen in Spanien und die Häretiker in Frankreich, Ungarn und Spanien erweisbar. Außerdem sind für Quia maior ältere Kreuzzugsschreiben aus dem 12. Jahrhundert, vielleicht sogar das Urbans II. von 1096 September 19 herangezogen worden. Nur wenige Absätze sind selbständig abgefaßt. Tangl

Digitized by Google

hat auch zutreffend darauf verwiesen, daß Zusammenhänge mit älteren Akten Innozenz III. darauf schließen lassen, daß hier im wesentlichen das Diktat eines Mannes vorliegt. Die formal und inhaltlich abweichenden Aufzeichnungen bei Burchard können verschieden erklärt werden: durch eigenmächtige Änderungen Burchards, durch die Annahme, daß beide Bullen in verschiedenen Fassungen verschickt wurden, daß man aber nur eine von ihnen registriert hatte, oder daß Burchard über andere Vorlagen verfügte. Vineam domini hat bei Burchard einen Kanzleivermerk, Grußformel und Datierung fehlen. Die Vorlage kann weder ein Original noch der Registertext gewesen sein. Außerdem sind für beide Bullen zusammen drei Abschriften und ein Original erhalten, die insgesamt dem Wortlaut des Registers folgen. Der Text bei Burchard beruht auf einem der Entwürfe, die für ein so wichtiges Schriftstück unerläßlich waren, nicht aber auf dem Reinkonzept. Er läßt im Vergleich mit der weiteren Überlieferung die Entwicklung des Konzilsgedankens erkennen, die sich im Rahmen der Kurie vollzog. Der Satz: apponitur domino meo regi Arragonie ... ist wohl so zu erklären, daß in irgend einer Form ein Aragonier mit dem Konzept zusammengebracht werden muß. Über Quia maior in der Burchardüberlieferung kann das gleiche gesagt werden. Sehr wertvoll ist der Hinweis, daß in diesen Entwürfen manches, was noch geändert wurde, ebenfalls auf die Benutzung älterer päpstlicher Schreiben führt, daß überdies manche bessere Formulierung der Entwürfe zu Gunsten älterer Fassungen aufgegeben worden ist.

Vineam domini und Quia maior sind aber auch im Rommersdorfer Bullar überliefert. Bei Quia maior ist ein enger Anschluß an das Trierer Original zu erschließen, darüber hinaus ergeben sich noch Übereinstimmungen mit Burchard, die mit einer Ausnahme durch die Kölner Abschrift gedeckt sind. Diese geht an zwei Stellen mit dem Rommersdorfer Bullar gegen den Registereintrag zusammen. Allerdings hat der Rommersdorfer Text auch kleine Änderungen, die durch keine andere Überlieferung gedeckt sind. Die Erklärung dafür bietet die Beobachtung, daß Registereintrag und Registervorlage, aber auch Konzept und Reinschrift immer wieder kleine Abweichungen und Wortumstellungen aufweisen. Vineam domini bringt die gleiche Fassung wie Buchard, also den Konzeptstext, aber nicht ohne Abweichungen. Ein Vergleich mit dem Registereintrag und der Überlieferung bei Burchard zeigt, daß der Rommersdorfer Text zwar auch auf ein Konzept zurückgeht, aber auf ein anderes als auf jenes, das für Burchard Vorlage war. Es stellt zwischen diesem und dem Registereintrag ein Mittelglied dar. Bei Quia maior erklärt sich die Übereinstimmung des Rommersdorfer Bullars mit dem Register daraus, daß zwei Äbte unter Innozenz III. und Honorius III. in der Trierer Provinz päpstliche Bevollmächtigte für die Kreuzzugspredigt waren. Sie konnten sich einen Originaltext von Quia maior verschaffen. Das Konzept für Vineam Domini hat sich das Kloster zusammen mit anderen Schriftstücken direkt aus Rom verschafft, von Burchard wissen wir, daß er mehrmals in Rom war. Die scheinbar regellose Empfängerliste von Vineam Domini glaubt Tangl — ein sicherer Beweis ist unmöglich, da Reg. Vat. 8 Abschrift ist — so erklären zu können, daß „die Liste, so wie sie uns vorliegt, die Verschiedenheit der Eintragungen von wechselnder Hand und wechselnder Zeit widerspiegelt." Sie meint, daß die Empfänger auf den Konzepten, möglicherweise auf eigenen Blättern verzeichnet gewesen seien.

In einem Exkurs „Burchard und die Textabweichungen innerhalb des R-Textes" gibt Tangl beachtliche Fingerzeige für die Lösung der Frage, ob der Codex Fuxensis der verlorene Originalregisterband war, von dem Reg. Vat. 8 die Abschrift darstellt, oder nicht. In einer Urkundenbeilage sind beide Stücke abgedruckt. Zugrunde gelegt sind der Registertext und der Druck von Bosquet, der auf den Codex Fuxensis zurückgeht. Außerdem sind die Abschriften von Bremen und Köln, das an den Erzbischof von Upsala gerichtete und noch im Original erhaltene

Digitized by Google

Exemplar und die besprochenen Texte herangezogen worden. Die sehr scharfsinnige Untersuchung ist auch darum besonders begrüßenswert, weil sie zeigt, wieviel Abänderungen, Zusätzen und Feilen ein wichtiges Konzept unterworfen wurde, ehe man es reinschrieb und auf welchen Wegen man Einblicke in die Entstehung eines Aktenstückes gewinnen kann.

F. Martin, der verdienstvolle Mitherausgeber des Salzburger Urkundenbuches und der Bearbeiter der Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels legt Beiträge „Zum spätmittelalterlichen Salzburger Urkundenwesen"[1]) vor. Die Prüfung der letzten Jahre der Kanzlei Erzbischof Eberhards II. 1241—1247 hatte klare Verhältnisse ergeben: Ein Schreiber, von dem etwa die Hälfte der Originale herrührt. In den Jahren 1247—1290 ändert sich diese Sachlage. Der bewährte Magister Heinrich scheidet 1251 aus der Kanzlei und nun herrscht eine so bunte Abfolge der Hände, daß nur fallweise zwei Urkunden dem gleichen Schreiber zugewiesen werden können. Unter Erzbischof Ulrich 1257—1265 finden wir wohl einmal sieben Originale von einer Hand, aber das bleibt Ausnahme. Unter Erzbischof Friedrich 1270—1284 lassen sich mehrere Schriftgruppen herausarbeiten, Martin hat aber offen gelassen, ob nicht Gelegenheitsschreiber als Erklärung ausreichen, da die Urkunden von gleicher Hand einander meist zeitlich rasch folgen (281). Erwähnt sei, daß eine Urkunde König Rudolfs von Habsburg von 1277 mit vier erzbischöflichen Urkunden aus dem gleichen Jahr, eine Přemysl Ottokars II. mit zwei erzbischöflichen Urkunden von 1276 und 1278 gleichhändig ist. Von 1278—1299 begegnen wir einem Schreiber, der zahlreiche Urkunden des Erzbischofs und des Domkapitels schrieb, auch viele für diese bestimmte Urkunden, darunter solche Herzog Albrechts von Österreich. Da kein Notar solange genannt wird, denkt Martin entweder an zwei zum Verwechseln ähnliche Hände oder daran, daß die Notare nur mehr konzipiert, nicht aber mundiert hätten (283). Für irrig halte ich die Behauptung, der Diktatvergleich dürfte „gänzlich aussichtslos sein" und den anschließenden: Satz „Jedenfalls bedarf unsere Vorstellung, als ob schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts überall geordnete Kanzleien bestanden haben, zu deren Hauptmerkmal auch ständige Schreiber gehören, einer Revision." Ich glaube vielmehr, daß nicht Kanzleischrift, sondern Kanzleidiktat das für eine geordnete Kanzlei wichtigere Moment ist, die Salzburger Kanzlei wäre nicht die erste, die dafür ein Beispiel böte. Aber der Diktatvergleich steht eben noch aus.

Martin untersucht weiter „das Aufkommen des öffentlichen Notariats in Salzburg" und weist das erste Auftreten eines ständigen öffentlichen Notars für 1314 nach. (Eine Liste der öffentlichen Notare bis 1395 a. a. O. 287, Anm. 4). Da Konrad von Schenna aus der Diözese von Trient stammt, ist die neue Einrichtung über den Brenner nach Norden vorgedrungen, aber erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist in Salzburg eine größere Zahl von öffentlichen Notaren nachweisbar.

In seiner Arbeit über „Das Urkundenwesen der Bischöfe von Bamberg im 13. Jahrhundert"[2]) erläutert Schöffel zuerst Bestand und Überlieferung der Bamberger Bischofsurkunden. Er hat im ganzen 334 herangezogen (eine Liste 107 ff.) wovon 244 Originale. Die Prüfung des Urkundenbestandes sowie Schrift- und Diktatvergleich ergeben, daß einzelne Klöster, etwa Michelsberg oder Langheim, aber auch die Herzöge von Bayern und Österreich in hohem Ausmaß Diktat und Reinschrift der Urkunden durch eigene Kräfte besorgten. Trotzdem umfassen die Empfängerausfertigungen nur 18% der erhaltenen Bischofsurkunden, Gelegenheitsherstellungen gar nur 12% und innerhalb des 13. Jahrhunderts sind beide in rascher Abnahme begriffen. Unter Bischof Ekbert (1203—1237) nehmen sie noch die größere Hälfte ein, unter Bischof Boppo (1237—1242) nur mehr ein

[1]) MÖIG. Ergbd. 11, 278 ff. (1929).
[2]) Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hsg. von B. Schmeidler und O. Brandt, Bd. 1 (1929).

Digitized by Google

Viertel, unter den Bischöfen Arnold und Leupold (1286—1303) nur mehr 3% und 2% des gesamten Bestandes. Die Zahl der Ausstellerausfertigungen ist demnach eine namhafte und Schöffel hat in eingehenden Untersuchungen (36 ff.) eine große Zahl von Schreibern und Diktatoren feststellen können. Seine Ergebnisse sind dadurch noch besonders unterbaut worden, daß er auch diktatgleiche Urkunden anderer Aussteller mit einbezogen hat, wie es denn überhaupt hervorgehoben zu werden verdient, daß Schöffel sich bewußt von dem Muster der älteren Arbeiten freigemacht und das Hauptgewicht auf den Diktatvergleich gelegt hat. Daß er stellenweise mehr mit einzelnen Worten als mit ganzen Wendungen arbeitet, ist freilich nicht zu verkennen, doch ergibt eine eingehendere Prüfung der reichlich gebotenen Belege, daß über die von ihm gesperrten Worte hinaus Wendungen, ja auch Sätze diktatgleich sind, sodaß seine Ergebnisse bestehen bleiben. In dem Kapitel über die äußeren Merkmale der Urkunden ist vor allem die Beschreibung der verschiedenen Siegel hervorzuheben (85 ff.), die Erläuterung der inneren Merkmale ist klar und zeugt von Durchdringung des Materials. Bemerkt sei etwa, daß nur drei von 334 Urkunden in deutscher Sprache abgefaßt sind. Daran schließen Erörterungen über die Notare und deren Tätigkeit mit dem Ergebnis, daß in Bamberg das Notariat zeitweise mit dem Kaplanat verbunden war, daß die Notare in der Regel „Kanoniker eines der drei Bamberger Kollegiatstifter St. Stephan, St. Jakob oder St. Gangolf gewesen zu sein scheinen," nicht aber aus den Kreisen des Domkapitels entstammten (101) und daß ihre Tätigkeit im Konzipieren und Mundieren bestand, wie das z. B. F. Martin für Salzburg nachweisen konnte, während Groß für Passau zu dem Ergebnis kam, daß die als Notare bezeichneten bischöflichen Beamten mit der Überprüfung der Urkunden befaßt waren. Zwei Exkurse beschäftigen sich mit der zeitlichen Einreihung der undatierten Stücke und einigen teilweisen Diktaten des Michelsberg-Banzer Diktators. Die sehr sauber gearbeitete Untersuchung Schöffels ist ein schöner Beitrag zur Diplomatik des 13. Jahrhunderts.

Die Arbeit von Biereye „Die Urkunden des Grafen Albrecht von Orlamünde und Holstein"[1]) füllt eine Lücke aus, die Buchwalds Prüfung der „Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts" offen gelassen hatte. Sie folgt dem alten, für derartige Untersuchungen eingebürgerten Schema, bei dem man aber schon hätte die Frage aufwerfen können, ob man es nicht bei Seite legen und nach einem besseren suchen sollte. Es empfiehlt sich wirklich nicht, daß in den Kapiteln über die inneren Merkmale Kontextteil auf Kontextteil einzeln behandelt wird. Im besten Fall kann sich der Leser selbst zusammenstellen, wo Diktatgleichheit vorliegt und ob in einer Kanzlei, bei der die Schriftuntersuchung zu ungünstigen Ergebnissen hinsichtlich der Ausstellerausfertigung führt, nicht gerade das Diktat eine starke Beteiligung eines oder mehrerer Notare — und somit des Ausstellers — erkennen läßt. Die Zahl der von Empfängerhand oder von Gelegenheitsschreibern mundierten Urkunden ist kein Kriterium für das Fehlen oder Vorhandensein einer organisierten Kanzlei.

Biereye hat an die Spitze seiner Arbeit eine Erörterung über die Siegel gestellt und kommt zu dem Schluß, daß im ganzen drei Stempel benützt wurden und zwar nacheinander; der erste von spätestens 1206 bis 1221 Jänner 9 (Tafel 1), der zweite von 1221 Jänner 10 bis Anfang Mai 1223 (Tafel 2) und der dritte von spätestens 1223 Mai 31 bis zum Ende von Albrechts Statthalterschaft (Tafel 3). Angaben über Siegelstoff und dessen Farbe sowie über den Durchmesser fehlen. Für die Jahre 1208—1225 sind von 29 Urkunden noch 17 im Original erhalten, eine an sich günstige Überlieferung. Den Ausführungen über die „Beschaffenheit der Handschriften" — so sollte man doch nicht Urkunden bezeichnen — sind

[1]) Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 57, 1 ff. (1928).

Digitized by Google

sechs Tafeln beigefügt, die Ausschnitte aus den Urkunden enthalten und eine Überprüfung von Biereyes Beobachtungen ermöglichen. Für das Bestehen einer Kanzlei sind sie ungünstig. Zweifellos gleichhändig sind die unter Nr. 1 und 13 besprochenen Urkunden (Tafel 4, Probe 1 und 2), doch kann man daraus, daß in 13 die Datum per manus Formel von der Hand des Kontextschreibers stammt, noch keinen Beweis ableiten, daß dieser mit dem notarius Maroldus identisch ist. Vom Schreiber der Urkunde 20 ist auch eine des Bischofs Bertold von Lübeck mundiert (Tafel 6, Probe 2 und 3), ebenso ist mit Nr. 21 (Tafel 5, Probe 4) noch eine Urkunde von 1225 (Tafel 7, Probe 3) gleichhändig. Dagegen möchte ich die unter Nr. 9 besprochene Urkunde (Tafel 5, Probe 3) trotz des dazwischenliegenden Zeitraumes von acht Jahren nicht „mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit" mit Nr. 21 zusammenstellen. Den Schreiber von Nr. 23 (Tafel 7, Probe 4) will Biereye auch in einer Urkunde des Lübecker Bischofs erkennen (Tafel 7, Probe 5) und hält ihn für einen bischöflichen Schreiber. Daß die unter 24, 25 und 29 besprochenen Urkunden (Tafel 8, Probe 1—4) gleichhändig sein könnten, glaube ich nicht. Zumindest die Probe 1 gehört nicht hierher, Gleichhändigkeit möchte ich aber auch bei Probe 4 nicht unbedingt annehmen. Von 17 Originalen rühren nach Biereye sieben vom Aussteller, zwei vom Empfänger her. Die Urkunde Nr. 21 setzt er mit der Fälschung auf den Namen Friedrichs I. für Lübeck gleich. Bei der Besprechung der inneren Merkmale zieht Biereye zu der Intitulatio auch die Siegellegende heran und kommt so zu manchen guten Beobachtungen über die Entstehung einzelner Urkunden durch den Empfänger. Doch erscheint der Schluß, „daß Urkunden, deren Intitulatio von der Umschrift des Siegels abweicht, in fremden Kanzleien verfaßt worden sind" (23), als zuweitgehend. Bei Nr. 4 konnte Biereye den Einfluß einer Urkunde Heinrichs des Löwen für das Ratzeburger Bistum von 1149 September 13 nachweisen (vgl. dazu auch die Gegenüberstellung 95 f.).

Die Wichtigkeit des Diktatvergleichs erhellt sofort aus der Betrachtung der Arengen. Von 22 sind nicht weniger als sieben auf den ersten Blick als Erzeugnisse eines Diktators zu erkennen. Ganz allgemein möchte ich auf die große Ähnlichkeit der von Biereye besprochenen Arengen mit solchen aus böhmischen Königsurkunden aus der Zeit Wenzels I. verweisen. Der Verbreitung einzelner Arengen nachzugehen wäre eine lohnende Untersuchung. Die weitere Durchsicht der formelhaften Teile des Kontextes zeigt, daß sich Kanzlei- und Empfängerausfertigung nahezu die Wage halten (64 f.). Narratio, Dispositio und Zeugenlisten hat Biereye einer anderen Betrachtungsart unterzogen, nach Empfängern gegliedert, Stück für Stück besprochen und den übrigen Urkundenbestand der Empfänger jeweils herangezogen. Dabei haben sich für die Frage der Echtheit, die bei einzelnen Urkunden stark umstritten war, für Diktatzusammenhänge und für genealogische Dinge wertvolle Ergebnisse gewinnen lassen. Biereye scheidet Nr. 4 als falsch aus, die Benützung der Urkunde Heinrichs des Löwen stellt keine Stütze für ihre Echtheit dar. Bei Nr. 9 kann er die Benützung einer Urkunde Heinrichs des Löwen von 1170 November 7 nachweisen. Das Schlußkapitel ist der Kanzlei des Grafen Albrecht gewidmet. Der scriptor und Notarius Heinrich ist von Adolf III. übernommen worden, hat aber unter Albrecht nur zeitweise Dienste getan. Unter Adolf IV. ist er noch nachweisbar. Biereye will ihm die Urkunden 24, 25, 29 und eine Adolfs IV. von 1229 zuschreiben und verweist darauf, daß er in den Urkunden Albrechts nur den Titel capellanus comitis oder Lubicensis canonicus, nie aber den eines scriptor oder notarius führt. Gerhard wird als notarius comitis bezeichnet und war Lübecker Domherr und Pfarrer in Wittenburg. Die wichtigste Kanzleikraft war Marhold, notarius noster oder notarius curie nostre, auch er Lübecker Domherr. Als Albrecht die Grafschaft dem Schaumburger überließ, verschwindet auch der Notar. Biereye schreibt seiner Hand die Urkunden 1 und 13 und das Diktat von etwa der Hälfte der Urkunden zu. Im magister Lambertus notarius noster

Digitized by Google

erkennt Biereye den gleichnamigen Kustos des Lübecker Domkapitels und hält ihn für den Verfasser der Urkunden 25 und 29. Obzwar Biereye zu wertvollen Ergebnissen gelangt ist, wird man sich, wie eingangs angedeutet, doch die Frage vorlegen müssen, ob seine Arbeit nicht wirkungsvoller geworden wäre, wenn er das Diktat als Grundlage für die Herausarbeitung der einzelnen Kanzleibeamten gewählt hätte.

Eine wesentliche Förderung unserer Kenntnisse bedeutet die Arbeit von Sthamer „Original und Register in der sizilischen Verwaltung Karls I. von Anjou".[1]) Bereits die Einleitung stellt die Forderung auf, die Register stets im Zusammenhang mit den noch erhaltenen Reinschriften durchzuarbeiten. Von insgesamt 168 im Staatsarchiv zu Neapel befindlichen Originalen konnte Sthamer für 120 die Registereinträge ausfindig machen, ebenso für 3 von 14 in Siena befindlichen Originalen. Wichtig ist vor allem die Feststellung, daß für gewisse Gruppen von Schriftstücken eine Registrierung in drei parallelen Registerserien stattgefunden hat (83 f.). Daneben gab es noch Register für Geheimschreiben. Damit ist aber nicht gesagt, daß jedes Schriftstück ordnungsgemäß in jeder der drei großen Registerserien Aufnahme finden mußte. Es ergibt sich das nahezu von selbst, da die Register bei der Kammer, am Rechnungshof und in der Kanzlei geführt wurden und nicht an allen Stellen das gleiche Interesse an einem Akt bestehen konnte. Im Kanzleiregister sollten alle Stücke registriert werden, in den beiden anderen im wesentlichen nur Fiskalsachen. Das lassen auch die Registraturvermerke auf den Originalen erkennen (Zusammenstellung 89 f.). Hier haben wir übrigens die gleiche Erscheinung wie in anderen Kanzleien: Registrierung von Originalen, denen der Vermerk fehlt und Originale mit dem Vermerk, die in den Registern unauffindbar sind. Die Registraturvermerke der Kanzlei und des Rechnungshofes stammen meist von der gleichen Hand. „Eine Erklärung dürfte diese auffallende Tatsache darin finden, daß der Rechnungshof kein eigenes Bureau für seine Registratur unterhielt, sondern zwei Schreiber in die Kanzlei entsandte" (91). Offenbar sind die Einträge nach Diktat erfolgt, da sie zahlreiche Hörfehler aufweisen. Die Registraturvermerke stammen stets vom Registrator und Sthamer leitet daraus ab, daß „am Hofe Karls von Anjou regelmäßig nach den Originalen registriert wurde." Öfter hat der Schreiber der Reinschrift auch den Registereintrag besorgt; ziemlich regelmäßig läßt sich das in den Kammerregistern nachweisen. Abweichend von anderen Registern ist der Brauch, in dorso der Reinschrift und am Rande des Registereintrages eine kurze Inhaltsangabe anzubringen, die also kanzleimäßigen Ursprungs ist. Die Dorsualnotiz ist entweder gleich den Randbemerkungen des Kanzlei- und Kammerregisters oder sie weicht von einem von ihnen ab (94). Die Vermerke de oder pro curia sowie einfaches curia besagen, daß das Schriftstück taxfrei war und dürften von dem Mann herrühren, der die Einkünfte aus dem ius sigilli verrechnete. Dieser Vermerk geht zeitlich den eben erwähnten kurzen Inhaltsangaben voran. Zwischen 26. Februar und 9. Juni 1271 und nochmals 1273 finden wir am Rücken der Urkunden ein durchstrichenes S. Vermutlich stammt es von Philippus de Salerno, der der Kanzlei angehörte. Schließlich finden wir auch Expeditionsvermerke. Daß einzelne Stücke auch Eingangsvermerke des Empfängers aufweisen, sei nebenbei bemerkt. Auch die Register weisen im Jahre 1271 am Rand Initialen auf, die von anderer Hand stammen und wohl Namenssigeln eines revidierenden Beamten darstellen.

Wichtig ist ein Vergleich der Datierungen im Original und Register. Dieses zeigt merkliche Kürzungen. Was war nun Registervorlage? Sthamer hat Einträge im Kanzlei- und Kammerregister aus der Zeit von 1279 September 2—1280 August 30 einander gegenübergestellt (105 ff.). Neben einer wirren chronologischen Reihenfolge fällt auf, daß diese überdies in den beiden Registern durchaus abweichend ist. Wenn Sthamer behauptet, daß die Registervorlagen — eben wegen der chro-

[1]) Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 1929, 76 ff.

Digitized by Google

nologischen Störungen — undatiert waren (109), so pflichte ich ihm darin unbedingt bei. Er kommt nun zu dem Schlusse, „daß die Originale in der Reihenfolge ihrer Fertigstellung registriert worden sind und daß diese Reihenfolge nichts zu tun hat mit den Daten, die die einzelnen Mandate tragen" (110). Im Gegensatz zu der päpstlichen Kanzlei kann man hier nicht mit Expeditionsbündeln rechnen, denn nach 2—3 Stücken wechselt die Hand des Registrators. Meint also Sthamer die Irrungen in der chronologischen Reihenfolge so deuten zu können, daß die Abfolge dem Einlangen der Reinschriften, die Daten aber der Genehmigung entsprächen (110) und daß diese Daten im Register und in den Originalen nachgetragen worden seien, so nehme ich an, daß die Konzepte in der Reihenfolge ihrer Fertigstellung registriert wurden, die Datierung aber während des Vergleichs des Registereintrages mit der Reinschrift hinzukam. Die Nachtragung der Datierung ist bei den Originalen in 89%, in den Registern sogar in 94% erweislich (111), war also Regel, ebenso scheinbar die in mehreren Phasen, nur fehlt sie in den Registern mehrfach ganz oder teilweise (115). Dazu kommen noch Nachträge in Reinschriften und Registern mit Nennung des Kanzlers oder eines anderen Beamten. In den Registern stammen sie vom Registrator, in den Reinschriften hält sie Sthamer für autograph (118). Im Anschluß an Breßlau betont Sthamer, Nachträge könnten auch dort stattgefunden haben, wo sie heute nicht mehr erkennbar sind. Das ist zweifelsohne richtig, aber umgekehrt können Nachträge auch so zu erklären sein, daß der Schreiber frisch in die Tinte tauchte. Und dort, wo man den Eindruck gewinnt, Nachträge seien zu verschiedenen Zeitpunkten vorgenommen worden, wird man im Auge behalten müssen, daß, je nachdem die freigebliebene Lücke zu klein, zu groß oder entsprechend war, durch Zusammendrängen oder Auseinanderziehen der Buchstaben leicht der Eindruck entstehen kann, daß Nachträge in einem Stück zu verschiedener Zeit vorgenommen worden seien. Jedenfalls betrachte ich es als einen sehr großen Fortschritt, daß Sthamer nicht damit rechnet, daß bereits datierte und besiegelte Originale Registervorlage gewesen seien und zu einer Erklärung der Abweichungen der chronologischen Reihenfolge gekommen ist, die mir als die einzig mögliche erscheint. Aber ich möchte doch die Konzeptvorlage für sehr erwägenswert halten, der auch die von Sthamer angeführten „Abweichungen zwischen Original und Register" (119 ff.) nicht widersprechen. Dagegen spräche nur, wenn ein Original Korrekturen, der Registereintrag dagegen glatten Text aufwiese. Dafür fehlen aber Beispiele. Hatten aber die Reinschriften Korrekturen in der Datierung, nicht aber die Registereinträge, so würde ich darin eine Stütze für meine Auffassung erblicken. Bei formelhaften Schreiben sind schwerlich Konzepte angefertigt worden. Hier müßten aber nicht Originale die Registervorlage gewesen sein, man könnte immerhin an die kurzen Anweisungen denken, die ja auch als Grundlagen für die Reinschrift dienten, wie das im späten Mittelalter in der deutschen Reichskanzlei der Fall war.

Wesentlich scheint Sthamers Beobachtung zu sein, daß die Originale zur Zeit ihrer Registrierung noch unbesiegelt waren. Sie steht im Gegensatz zu dem, was Heckel für die päpstliche Kanzlei ausgeführt hat. Die Tilgungsvermerke im Register besagen zum guten Teil nicht, daß die Originale unbesiegelt waren, wenn sie zur Registratur kamen, sondern daß sie nicht ausgehändigt wurden, weil ihre Besiegelung verweigert wurde. In einem Anhang stellt Sthamer eine Liste von 186 Originalen mit Angaben über Drucke, Fundort, Registraturvermerke und Registereinträge zusammen, die eine erwünschte Bereicherung der Arbeit darstellen. Seine Leistung ist eine sehr bedeutsame, von ihr werden für die Erforschung der Register noch zahlreiche Anregungen ausgehen. Seine Ausführungen über die Registervorlage sind einschneidend und geeignet, den Expeditionsbündeln als Erklärung für Störungen der chronologischen Reihenfolge den Boden zu entziehen. Die Differenz in unseren Anschauungen: undatiertes Original gegen undatiertes Konzept wird zweifellos in irgend einer Form eine befriedigende Klärung finden.

Digitized by Google

Šebánek legt eine Studie über die Kanzlei des Olmützer Bischofs Dietrich (1281—1302) vor.[1]) Ihr liegen 91 Urkunden zugrunde, die in einer Tabelle mit Angaben des Druckes (und dessen Vorlagen), des Empfängers und des Fundortes zusammengestellt sind (173—185). Unter ihnen befinden sich fünf Stücke, die von einem anderen Aussteller herrühren und etliche Doppelausfertigungen. 59 Urkunden liegen noch urschriftlich vor, von dem Briefwechsel des Bischofs ist nichts mehr erhalten. Mehr als ein Viertel der Urkunden sind cartae transversae und diese dem Inhalt nach überwiegend Bestätigungen und Transsumpte (195), nur neun Urschriften haben keine Plica, mit einer Ausnahme sind sie nur auf der Vorderseite beschrieben (197). Der Fall ist so zu erklären, daß die Rückseite später vom Empfänger beschrieben wurde, also nicht mehr durch das Bischofssiegel beglaubigt ist. Die meisten Urkunden weisen ein Linienschema auf, einen Tintenwechsel nur in wenigen Fällen, ein Nachtrag der Datierung kommt ein Mal vor (Nr. 76). Verbesserungen und Rasuren sind äußerst selten und stammen mit einer einzigen Ausnahme von der Hand des Urkundenschreibers. Seit 1296 weisen alle Urkunden Initialen auf, zum Teil nur zu Beginn der Urkunde, zum Teil zu Beginn der einzelnen Kontextteile, gelegentlich ist der Raum für die Initialen frei geblieben, eine Erscheinung, der wir auch bei den böhmischen Königsurkunden dieser Zeit mehrfach begegnen. Ein einziges Siegel läßt die Verwendung von verschiedenfarbigem Wachs erkennen und zwar besteht die Siegelschüssel aus naturfarbigem, die Siegelplatte aus dunkelgrünem Wachs (201); die Siegel sind spitzoval, ein Elektensiegel hat sich nicht erhalten. Šebánek beschreibt die einzelnen Siegel ausführlich (202 ff.). Der erste Siegelstempel ist angefangen von 1281 bis 1293 häufig und dann noch einmal 1296 benützt, der zweite zweimal im Jahr 1281, einmal zehn Jahre später, hier handelt es sich aber um ein Blankett. Seit 1290 und 1298 sind zwei weitere Siegelstempel in Gebrauch, die dem ersten stark gleichen. Der dritte Stempel wird aber erst 1294—1300 öfter verwendet (205), der vierte ist selten gebraucht worden und die Abdrücke sind stark verletzt. Daneben gab es noch ein Sekretsiegel, das mit dem des Prager Bischofs Thomas von Bechyně große Ähnlichkeit aufweist; es ist überhaupt das erste in Olmütz nachweisbare (206) und selten benützt worden. Auch hier scheiden wir zwei Typen, die beide nur den Kopf des Bischofs zeigen. Das erste Mal ist ein Sekretsiegel mit Sicherheit 1294 nachweisbar. Die anhangenden Siegel sind mit Pergamentpressel oder Seidenfäden befestigt. Wir finden rote und gelbe Seidenfäden, seltener tritt noch grüne Farbe hinzu, gelegentlich finden wir rot und blau, in fünf Fällen einfärbige Seidenschnüre. Ein Viertel aller Urkunden weist als Zeichen des Konsenses auch rechts vom Siegel des Bischofs das des Kapitels auf (212). Ausnahmsweise sind auch fremde Siegel angebracht worden, in zwölf Fällen wurde das bischöfliche Siegel auf Urkunden anderer Aussteller befestigt.

Das dritte Kapitel (218 ff.) handelt von den Schreibern. Dem Namen nach kennen wir seit 1284 vier Notare. Die Schrift des Simon kann bis 1281 zurückverfolgt werden und ist bis 1296 nachweisbar. Um diese Zeit scheint er Olmützer Kanoniker geworden zu sein. Er wird durch mehrere Jahre als Datar in den Urkunden genannt. Heinrich (von Tuřan) wird zum ersten Mal 1284 erwähnt. Seine Schrift ist von 1283—1288 faßbar, in zwei Urkunden von 1292 und 1295 führt er die Titel notarius und subnotarius, 1297 begegnen wir ihm zum letzten Mal als Notar und plebanus von Ostrau. Ambros ist bereits 1289 Olmützer Kanoniker und Notar. 1294 stellt er selbst eine Urkunde aus und war zu dieser Zeit plebanus von Křídlovicé. Er führt ein eigenes Siegel. In einer Urkunde des Olmützer Bischofs von 1295 erhält er ein Jahresgehalt von 10 Mark und führt den Titel protonotarius. Bis 1302 hat er Urkunden mundiert und in der Olmützer Kanzlei die Hauptlast der Geschäfte getragen. Dietrich, der letzte Notar ist in einer Urkunde von 1294

[1]) Studie o kancelaři Dětřicha, biskupa olomouckého (1281—1302). Časopis Matice Moravské 50, 171 ff. (1926).

Digitized by Google

genannt, ihm kann keine Hand zugewiesen werden. Vom Schreiber A rühren sieben Urkunden her (Abb. 1), er hat auch vier Urkunden fremder Aussteller für den Olmützer Bischof geschrieben; zwei von ihnen rühren von dem Fürsten Nikolaus von Troppau her. Die Wirksamkeit des Schreibers fällt in die Jahre 1281—1296, Šebánek hält ihn für identisch mit dem Notar Simon. Der Schreiber B mundierte nur drei Urkunden (Abb. 2) und eine eines fremden Ausstellers. Ob er mit dem Notar Heinrich identisch ist (226), scheint mir fraglich. Die Ausführungen über den Schreiber C (Abb. 3) sind kaum richtig. Wir kennen von dieser Hand nur eine Urkunde, aber ähnlich oder aus gleicher Schule wie der Schreiber A scheint sie mir nicht zu sein. Der Schreiber D (Abb. 4) hat drei Urkunden geschrieben und den Konsens des Bischofs auf zwei Urkunden fremder Aussteller sowie die Subskription des Bischofs auf einer weiteren Urkunde eingetragen. Er wirkte von 1289—1299. Die Hauptkanzleikraft ist der Schreiber E (Abb. 5). Von ihm rühren 16 bischöfliche Urkunden her, auf zwei Urkunden hat er den Konsens des Bischofs eingetragen. Er wirkte von 1289—1302 (227) und ist dem Notar Ambros gleichzusetzen. In den Urkunden der Schreiber D und E scheinen die Initialen von einer einzigen Hand herzurühren. Auch die Beschäftigung mit den Přemysliden-Urkunden bestätigt diese Beobachtung. Hier ist vom Schriftvergleich der Vergleich der Initialen zu trennen. Vom Schreiber F (Abb. 6) stammen zwei Urkunden von 1298. Die Ähnlichkeit seiner Schrift mit jener der Notare D und E erscheint mir nicht überlegenswert. Vom Schreiber G kennen wir zwei Urkunden von 1299 und 1302 (Abb. 7). Eine kurze Zusammenstellung der Kanzleikräfte befindet sich S. 270. Es zeigt sich, daß etwa die Hälfte der erhaltenen Originale von Notaren der bischöflichen Kanzlei geschrieben wurde. Daneben hat aber auch eine ganze Reihe von Empfängern, etwa die Prämonstratenser in Zábrdovice, oder Oslavan für die Anfertigung der Reinschriften selbst Sorge getragen. Die Definition des Begriffes Gelegenheitsschreiber (235) erscheint nicht zutreffend, man hat hier vor allem auf den Ausstellungsort der Urkunden zu sehen. Die Urkunde 72 für Oslavan von 1298 stammt von gleicher Hand wie die des Königs Wenzel II. für den Kanoniker Heinrich von Olmütz von 1287 (Cod. dipl. Mor. IV. Nr. 260). Von den 59 Originalurkunden sind etwa drei Viertel von Aussteller-, Empfänger- oder Gelegenheitsschreibern geschrieben, 14 Urkunden sind nicht näher bestimmbar. Den Wahrscheinlichkeitsschlüssen Šebáneks auf Grund von Schriftähnlichkeiten ist hier nicht nachzugehen. Sichere Ausstellerhand sind 33 Urkunden, sieben sichere Empfängerausfertigungen (245). Für die Kanzleiorganisation bietet das ein recht günstiges Bild. Es fragt sich nun, zu welchen Ergebnissen der Diktatvergleich führt. Šebánek verweist hier unter Heranziehung einschlägiger deutscher Untersuchungen auf die strenge Formelhaftigkeit der Urkunden und hat auf einen Diktatvergleich verzichtet. Über die Arengen kommt er zu dem Ergebnis (255), daß sie zum guten Teil mit solchen anderer Aussteller zusammenhängen, ähnliches lesen wir auch über die anderen Kontextteile. Wie oft ein Protokoll- oder Kontextteil in den Urkunden wiederkehrt, ist aber nicht so wichtig, wie die Feststellung, wieviele Diktatoren neben- oder nacheinander gewirkt haben. Dieser Teil einer Geschichte der Kanzlei Bischof Dietrichs ist noch nicht geschrieben. Eine straffere Gliederung und Vermeidung von zahlreichen Wiederholungen wäre überdies der Studie von Nutzen gewesen.

In seinen Untersuchungen über Urbare und Grundbücher,[1]) die im wesentlichen auf böhmischem Material beruht, geht Vacek von den Bestrebungen der römischen Kaiser aus, für Steuerzwecke einen Überblick über den Grundbesitz zu gewinnen und hebt hervor, daß die Karolinger durch die Königsboten Laien- und Kirchenlehen inventarisieren ließen; um die Krongüter in Evidenz zu halten, wurden 807 auch die Domänengüter aufgenommen. Diesem Beispiele folgten dann Bischöfe und Klöster. Vacek verweist hier auf den Indiculus Arnonis,

[1]) Urbaře a pozemkové knihy. Časopis pro dějiny venkova, Jg. 13, 8 ff. (1926).

Digitized by Google

die Breves Notitiae und auf den Breviarius des Klosters Niederaltaich (eine Zusammenstellung der Urbare aus dem 9. Jahrhundert auf S. 9). Sie enthalten neben einer Beschreibung der Güter auch die Abgaben und Leistungen der Hintersassen. Er definiert den Begriff Urbar (10) und gibt eine kurze Charakteristik der Traditionsbücher, die aber nicht ganz zutreffend ist. Sie bestehen nicht nur aus Auszügen aus Urkunden (výpisky z listin), sondern im Laufe der Entwicklung ist man von der Einzelaufzeichnung der Akte dazu übergegangen, diese sofort in Traditionsbücher zu schreiben, die in diesen Zeiten nicht eine Abschrift oder Inhaltsangabe einer heute verlorenen Aufzeichnung darstellen, sondern vielmehr die einzige Niederschrift sind. Vacek vermeint auch in Böhmen Traditionsbücher feststellen zu können, die allerdings bis auf das sogenannte Inventarium monasterii S. Thomae von 1391 heute verloren seien. Was er für seine Behauptung anführt, nämlich eine Stelle aus der Chronik des Pulkawa über die Schenkungen des hl. Adalbert an Břevnov sowie eine große Reihe von Urkunden für böhmische Klöster (11 und Anm. 10), kann nicht ohne weiteres als Beweis für ihr einstiges Vorhandensein ins Treffen geführt werden. Viele der herangezogenen Urkunden sind Spuria und eine zusammenfassende Untersuchung dieser Fälschungen über Unterlagen und Zwecke wäre ein dringendes Erfordernis. Von böhmischen Urbaren ist ein Blatt eines Prager Bistumsurbars von ca. 1290 und ein vollständiges des Augustinerklosters zu Raudnitz aus der Zeit von 1338 und 1339—1387 erhalten. Vacek hält einen Abschnitt aus dem ersten Teil des letzteren für einen Auszug aus einem Prager Bistumsurbar, da die hier enthaltenen Güter früher der Prager Kirche gehörten (13). Von 1342 datiert ein Urbar des Klosters Königssaal, etwa um die gleiche Zeit dürfte das des Nonnenklosters zu Pohled entstanden sein. 1367 wurde das Urbar von Chotěšov angelegt (eine ausführliche Inhaltsangabe 14 f.), das aber nur Teile des Klostergutes umfaßt. Für die übrigen Güter wurde erst im 16. Jahrhundert ein Urbar angelegt. Weltliche Urbare setzen später ein, so 1379—1384 eines der Rosenberger, doch ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein älteres aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts benützt worden (16). 1388/90 entstand auch in Ostrov ein Urbar, das von einem Schreiber der Prager Neustadt angefertigt wurde. Ein unvollständiges Urbar des Prager Erzbistums ist von 1396 erhalten, das ebenfalls auf ein älteres, etwa von 1379 zurückgehen dürfte. Ein Vergleich mit dem Fragment von 1290 zeigt keine wesentliche Änderungen in der Anlage. Das etwas später entstandene Urbar von Hradisch ist unvollständig, gleicht in der Form sehr dem von Chotěšov von 1367 und enthält Angaben, wohin die Einkünfte abgeführt wurden. Das Břevnover Urbar von 1406 ist in zwei Abschriften des 15. und 16. Jahrhunderts erhalten und umfaßt auch die mährischen Güter. Vier Jahre jünger ist das Urbar des Klosters Strahov, in das auch Abschriften der einzelnen Beurkundungen aufgenommen sind. Zur gleichen Zeit hat die Prager Dompropstei ein außerordentlich knapp gefaßtes Urbar angelegt. Nachrichten über Urbare aus der zweiten Hälfte des 15. und aus dem 16. Jahrhundert lassen erkennen, daß diese nicht nur mehr Zwecken der Grundherrschaft allein dienten, sondern daß sich Käufer aus ihnen über Wert und Erträgnis der Güter unterrichteten, ehe sie den Kauf abschlossen. Die Einträge über Käufe in die Landtafeln lassen gelegentlich in ihrer Ausführlichkeit auf entsprechende Stellen des Urbars schließen (20). Die Urbare wurden vor dem Land- und Kämmerergericht als Beweismittel zugelassen und sollten in der Regel mindestens dreißig Jahre vor einem Prozeß angelegt worden sein. Das Wort Urbar hat erst durch den Gebrauch der königlichen Kanzlei weitere Verbreitung gefunden. Vacek erläutert dann die Vorgänge bei der Anlage eines neuen Urbars (28 f.), ihre Aufbewahrung und Instandhaltung. In den Jahren 1771/75 wollte die Staatsgewalt in der Anlage der Urbare eine Änderung durchsetzen, durch die sie sich von den älteren wesentlich unterschieden hätten, verzichtete aber 1775 darauf. Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft traten die Urbare in den Hintergrund. Auf die Ausführungen über die Grundbücher

Digitized by Google

ist hier nicht einzugehen. Vaceks einleitende Darlegungen über die Urbare und ihre Entwicklung lassen mehrfach Kenntnis älterer Literatur vermissen.

Friedrich Schneider bringt in seiner Biographie Heinrichs VII.[1]) einen Abschnitt über das Archiv- und Kanzleiwesen des Luxemburgers, der als gute Übersicht und Zusammenfassung des derzeitigen Standes der Forschung hier erwähnt sei.

Grohmann untersucht „Das Kanzleiwesen der Grafen von Schwerin und der Herzöge von Mecklenburg im Mittelalter" (1928). Von einer geordneten Kanzlei der Grafschaft Schwerin kann man nach dem heute vorliegenden Material nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts sprechen, doch sind Notare schon seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts genannt (1217); sie waren gleichzeitig Kapläne. Ihr Schicksal ist dem der Notare der Reichskanzlei nicht unähnlich. Entweder erhielten sie die Stelle eines Domherrn im Schweriner Stift oder die Pfarre in Ortschaften, in denen sich eine gräfliche Burg befand. Dafür, daß die Herstellung der Urkunden zunächst „noch vorwiegend ..... in den Händen der Empfänger lag" (11 f.), ist die Berufung auf ältere Arbeiten auf dem Gebiet der spätmittelalterlichen Privaturkunde kein ausreichender Beweis. Von reiner Empfängerausfertigung bis zur reinen Kanzleiarbeit gibt es zahllose Zwischenstufen. Auch im Fürstentum Mecklenburg sind seit 1218 Notare in Verbindung mit der Kapelle nachweisbar. Nachrichten über eine geordnete Kanzlei reichen hier etwas weiter zurück als in der Grafschaft Schwerin. Zwischen 1323 und 1337 sind Kanzler und Protonotar nachweisbar, 1326—1329 ein halbes Dutzend von Kanzleikräften. Vermutlich ist die Kanzlei aber älter, kaum richtig die Annahme, daß erst die Amtstitel auf das Bestehen eines Amtes schließen lassen. Und noch eines: Nicht der Rückgang der Empfängerausfertigung ist eine der Ursachen für die Organisation einer Kanzlei, sondern diese drängt umgekehrt die Mitarbeit des Empfängers stärker in den Hintergrund. Erwähnt sei noch, daß bei einigen Kanzlern festzustehen scheint, daß sie in der Kanzlei vorher keine Dienste geleistet haben. Nach der Vereinigung der Grafschaft Schwerin mit Mecklenburg dürfte die Schweriner Kanzlei aufgelassen worden sein, die Kanzleibeamten sind nicht übernommen worden. Die deutsche Sprache dringt erst nach 1312 in größerem Ausmaß in die Urkunden ein, oft sind nebeneinander lateinische und deutsche Fassungen hergestellt worden (28). Register wurden erst in den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts vorübergehend in Gebrauch genommen, um 1440/50 setzen die ersten Kanzleivermerke ein. Ende des 15. Jahrhunderts werden Juristen mit dem Kanzlerposten betraut, auch das Laienelement dringt nun in die Kanzlei ein, von 1493 stammt die älteste erhaltene Kanzleiordnung. Die Kanzleivermerke gliedern sich in zwei Gruppen. Die eine nennt den Namen des Auftraggebers und Beamten in der Formel de mandato oder ad mandatum; gelegentlich tritt noch scripsit hinzu. Die zweite Gruppe nennt Beurkundungsbefehl und Revision durch den Herrscher, gelegentlich auch die Mitwirkung der Räte und den Ort, an dem die Überprüfung stattfand, dagegen fehlt in der Regel der Name des Kanzleibeamten. Zwei Registerhefte aus den Jahren 1361—1362 sind noch im Original erhalten und von der Hand des Kanzlers geführt. Soweit wir heute schließen dürfen, ist so ziemlich der ganze Auslauf registriert worden, gekürzt wurde nur die Intitulatio und das Schlußprotokoll, aber auch das nur in Ausnahmsfällen. Grohmann vermutet, daß die Einträge nach Konzepten erfolgten und „in aller Muße zusammengeschrieben" wurden (76). Die mangelnde chronologische Reihenfolge dürfte dafür kein ausreichender Beweis sein. Ein weiteres Registerheft aus den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts bringt nicht mehr vollständige Einträge, fast die Hälfte ist in Regestenform gehalten. Da aus dieser Zeit Konzepte mit dem Vermerk: registretur erhalten sind, wird hier die Registerführung nach Konzepten zur Sicherheit. Leider ist nicht versucht worden, zwischen Konzepten, Reinschriften und

[1]) Kaiser Heinrich VII., Heft 3, 322 ff. (1928).

Digitized by Google

Registereinträgen einen Vergleich anzustellen. Ebenso hat Grohmann darauf verzichtet, die äußeren Merkmale eingehender zu behandeln. In zwei Beilagen sind Zusammenstellungen des Kanzleipersonals und der Kanzleivermerke geboten. Daß sich solche auch auf Konzepten befinden, ist auffallend.

Wichtig ist Spangenbergs Untersuchung über „Die Kanzleivermerke als Quelle verwaltungsgeschichtlicher Forschung".[1]) Er führt einleitend aus, daß wir den Kanzleivermerken nicht nur die verschiedenen Phasen des Beurkundungsgeschäftes, sondern auch die Zusammensetzung des Rates, den Wirkungskreis der einzelnen Räte und das Zusammenarbeiten von Rat und Kanzlei entnehmen können. Nach einer kurzen Zusammenstellung der Kanzleiordnungen, Kanzleibestallungen und Eide (471 f.) setzt er mit der Zeit ein, in der sich Anfänge einer neuen Verwaltung zeigen und das Landesfürstentum weiter um sich griff. Der Urkundenforscher wird von einer kanzleiartigen Organisation schon dort sprechen wollen, wo eine Gleichheit in Diktat oder Schrift das Wirken von Kräften des Ausstellers erkennen läßt. Demgegenüber bleibt nach Spangenberg „das Vorkommen der Amtsbezeichnungen, Kanzler bezw. Protonotar, welches eine ausgebildete Amtsstufenfolge (Protonotar, Notar, Schreiber) voraussetzt, das sicherste Mittel, um den Zeitpunkt der Kanzleiorganisation erschließen zu können" (474). Es fällt auf, daß der deutsche Osten um ein halbes Jahrhundert früher zur Organisation einer Kanzlei als das übrige Deutschland überging. Es entstand die Kanzlei als erstes Amt und daneben ein Beamtentum, zwischen Rat und Kanzlei trat bald eine engere Verbindung ein, Kanzler und Protonotare gehören seit der Wende des 13. Jahrhunderts dem Rat an. Denn wenn ersterer den Entscheidungen, die im Rat getroffen worden waren, urkundliche Form geben sollte, mußte er sie genau kennen. „Das Zusammenwirken von Kanzlei und Rat kommt quellenmäßig am klarsten zum Ausdruck in den Kanzleivermerken" (480). Diese treten in Frankreich viel früher auf als in Deutschland. Die Kanzleivermerke nennen zuerst nur den nuntius, den Überbringer des Beurkundungsbefehls, nicht aber den ausführenden Notar. Die Formel: dominus dux audivit ist jünger. Sie bedeutet den nach Billigung des Konzeptes erfolgten Fertigungsbefehl. Der Relatorenvermerk nennt die Persönlichkeit, die den Beurkundungs- oder Fertigungsbefehl überbrachte. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts dringt aus Ungarn die commissio-Formel ein. Das ist ungefähr das Bild, das Untersuchungen an Hand des österreichischen Materials ergaben. Die brandenburgische Kanzlei nennt anfangs den verantwortlichen Notar, später tritt eine Formel in Gebrauch, die den Überbringer des Beurkundungsbefehls nennt und die Personen anführt, die für die entsprechende Ausführung der Urkunde bürgen (487). Die Kanzleivermerke der Reichskanzlei nennen „eine auftraggebende und eine ausführende Person, welche regelmäßig der Kanzlei angehört" (491). Ging der Befehl vom Kaiser aus, dann wurde er durch die Wendung: ad mandatum eingeleitet, bei Überbringung durch eine Mittelsperson durch: per. Seit der Trennung von Reichs- und Hofkanzlei nennt die Reichskanzlei den ausfertigenden Kanzleibeamten nicht mehr. Wir finden nun die drei Formen: ad mandatum domini imperatoris, ad mandatum domini imperatoris proprium, also die persönliche Beteiligung des Herrschers und: ad mandatum domini in consilio, Verhandlung im Rat (493 f.). Die österreichische Kanzlei wendete demgegenüber die Form: commissio domini regis an. In der relatio erkennt Spangenberg gegen Lindner und Breßlau nicht einen Auftrag oder Befehl, sondern einen Bericht. Er stellt nicht in Abrede, daß der Relator auch den Beurkundungsbefehl überbracht hat, „aber das Wesen der relatorischen Tätigkeit bestand darin, daß der Referent das einzelne ihm zur Erledigung übertragene Geschäft bearbeitete, in der Ratssitzung darüber Bericht erstattete, der Kanzlei die zur Herstellung der Urkunden notwendigen Anweisungen über den Inhalt der in der Vorverhandlung getroffenen Entscheidung, über die Person des Empfängers usw. gab und nötigen-

[1]) AUF. 10, 469 ff. (1928).

Digitized by Google

falls auch die weitere Erledigung des Beurkundungsgeschäftes durch Überhören des Konzeptes oder der Reinschrift überwachte" (496). Die Relatoren gehörten in der Regel dem Rat an. Spangenberg führt weiter aus, daß wohl nur selten die Herstellung des Konzeptes der Kanzlei allein überlassen wurde. Daß Anweisungen für die Abfassung des Wortlautes schriftlich gegeben werden konnten, steht fest, ebenso, daß die wesentlichen Sätze der Kanzlei bereits in diesen Anweisungen angegeben wurden; manche cedula hat der Herrscher selbst geschrieben. Strittig bleibt die Frage, ob Konzept oder Reinschrift geprüft wurde und die Kanzleivermerke gestatten nur in den seltensten Fällen eine sichere Entscheidung. Aber nach allgemeinen Erwägungen muß der Wortlaut des Konzeptes und nicht die Reinschrift überprüft worden sein (505). Hier ist Spangenberg vollinhaltlich beizupflichten.

Breßlau hatte die Auffassung vertreten, daß der Herrscher nach Erteilung des Beurkundungsbefehls vor der Herstellung der Reinschrift in das Beurkundungsgeschäft nicht mehr eingegriffen habe. Spangenberg widerlegt das an Hand einer Reihe von Kanzleiordnungen aus der Zeit von 1498—1678. Man sieht daraus, wie wertvoll ein Hinübergreifen in die Neuzeit werden kann. Daß das Konzept überprüft wurde, schließt natürlich nicht aus, daß die Reinschriften ebenfalls einer Sichtung unterzogen wurden. Spangenberg schließt sich der Auffassung älterer Forscher an, daß eine Verteilung bestimmter Dezernate an die einzelnen Räte zu Beginn der Neuzeit noch nicht vorgenommen worden sei, sondern allseitige Verwendbarkeit der Beamten nötig war und stellt die Forderung nach einer Untersuchung, wann eine Aufteilung der Geschäfte in Dezernate in Deutschland stattgefunden habe. Ansätze, die sich schon im 13. Jahrhundert bemerkbar gemacht hatten, kamen nun zur weiteren Entwicklung und auch Deutschland gelangte allmählich zu einem geordneten Behördenwesen. Aber es blieb hinter dem Westen zurück und konnte ihn auch nicht mehr einholen. Wenn man bedenkt, daß Frankreich schon im 13. Jahrhundert conseil, parlement und chambre des comptes hatte, daß hier viel früher als in Deutschland eine geregelte Arbeitsteilung vorgenommen wurde, ähnlich auch in Aragon, erklärt sich der Vorsprung, den Frankreich lange Zeit behaupten konnte. Spangenbergs Abhandlung ist die beste Zusammenfassung und ersetzt die einschlägigen Partien der Urkundenlehren vollständig. Wer Diplomatik des späteren Mittelalters betreibt, wird an Spangenberg nicht vorüber können.

Von großem Interesse ist die Untersuchung von Stolz über „Die Urkundenfälschungen des oberösterreichischen Kanzleischreibers Ulrich Kassler und der Erwerb des Schlosses Boimont bei Eppan um 1410—1420".[1]) Kassler galt bisher als Kanzler, das ist er aber nie gewesen; über den Rang eines Kanzleischreibers hat er es niemals hinausgebracht. Die Urkunden über das Schloß von 1228—1415 dürften von Kassler selbst in ein Papierheft eingetragen worden sein. Abgesehen von einem Nachtrag von 1448 wurde das Heft nochmals abgeschrieben, wobei zwei weitere Urkunden hinzutraten. Die Anschuldigungen seiner Zeitgenossen wegen Fälschungen sind seit 1414 von seinen Gegnern gesammelt und 1556 zusammengeschrieben worden. Soviel über die Quellen, auf denen Stolz seine Untersuchung aufgebaut hat. Es ergibt sich, daß die Urkunde Herzog Leopolds von 1401, auf Grund deren Kassler 1413 und 1414 die Belehnung mit Boimont für sich und seine Frau, die einzige Tochter des söhnelosen Christan Kefer von Boimont durchgesetzt hatte, falsch ist. Darüber hinaus suchte er auch durch weitere Fälschungen seinen Grundbesitz zu erweitern. Eine solche Fälschung Kasslers wurde vom Trienter Bischof an Hand seiner Register entlarvt. Das war noch ein harmloser Fall. Kassler scheute sich nicht, in die Imbreviaturbücher der Notare Einträge zu machen, in unbewachten Augenblicken sich der Siegel anderer Leute zu bemäch-

[1]) Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum in Innsbruck, Heft 8 (Redlich-Festschrift) 189 ff. (1928).

Digitized by Google

tigen und sich so die Urkunden zu verschaffen, die er brauchte. Als die Fälschungen aufkamen, wurde Kassler mehr als einmal vor Gericht geladen und konnte sich nur behaupten, weil Herzog Friedrich ihn schützte. Falsch ist die Urkunde, durch die der Trienter Bischof 1228 den Herrn von Boimont weitgehende Besitzungen und Rechte verliehen hatte, falsch auch die Bestätigung durch Herzog Leopold 1401. Im Anhang sind drei Urkunden abgedruckt, die über die Fälschertätigkeit Kasslers Aufschlüsse bieten.

Kirn setzt seine Untersuchung über „Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe"[1]) fort und bespricht die Kanzlei. Ein großes Kapitel ist Stand, Bildungsgang und wirtschaftlicher Lage der Kanzleibeamten gewidmet, über die seit Beginn des 15. Jahrhunderts Unterschriften ad mandatum oder ad relacionem, um die Mitte des 15. Jahrhunderts Kollationierungsvermerke und noch später Kanzlerunterschriften Aufschlüsse bieten. Für die Zeit von 1397—1504 zählt Kirn über siebzig Namen, darunter nur vier Laien und vier Adelige. Alle übrigen gehören dem Bürgerstand an. Allerdings sind fünf weitere von den Kaisern geadelt worden, da sie ihnen eine zeitlang gedient hatten. Die Zahl der Beamten mit Universitätsbildung ist groß (eine Liste 544 f.). Was über die Gehälter der Kanzler und des niederen Kanzleipersonals sowie über die Trinkgelder zu sagen ist, hat Kirn zusammengestellt. „Kanzler und Sekretäre waren größtenteils, die Schreiber ganz auf die Einnahmen aus der Kanzleitaxe angewiesen." Es zeigt sich aber auch, daß ein Beamter von einem anderen Fürsten einen Gehalt beziehen konnte, daß die Versorgung mit kirchlichen Stellen überdies eine große Rolle spielte. Eine größere Zahl von Beamten ist in Reichsdienste übergetreten, den umgekehrten Weg haben, soweit wir wissen, weniger Beamte eingeschlagen. Sehr wesentliche Feststellungen bringt das Schlußkapitel über Rangstufen und Arbeitsteilung (561 ff.). Der Protonotar in Mainz bekleidet kein Kanzleiamt, er hat hauptsächlich mit dem Gerichtswesen zu tun. Neben dem Kanzler, der immer der wirkliche Kanzleivorstand war, hat auch der Hofmeister einen Einfluß auf die Kanzlei, der sich aber nicht auf die eigentlichen Kanzleigeschäfte erstreckt. Die Kanzleischreiber sind fast ausnahmslos öffentliche Notare. Der Posten eines Titularkanzlers, den der Bischof von Eichstädt einnahm, hat diesem keine Möglichkeit zum Eingreifen in die Kanzleigeschäfte geboten. Eigene Kanzleibeamte hatte auch das Domkapitel. Konzepte entwarf der Kanzler nur in schwierigen Fällen, sonst war das Aufgabe der Sekretäre. Die Konzepte konnten vom Kanzler oder vom Hofmeister überprüft werden, wenn es sich um weniger wichtige Fälle handelte, sonst wurden sie im Rat erörtert und dem Erzbischof vorgelegt. Die Reinschrift besorgten die Schreiber, ihnen oblag auch der Registereintrag. Konzept und Reinschrift sollten von dem Sekretär verglichen werden, von dem der Entwurf stammt. So sagt die Kanzleiordnung. In Wirklichkeit haben die Schreiber die Kollationierungsvermerke angebracht. Im ganzen sind die Untersuchungen Kirns ein wertvoller Beitrag für die Urkundenlehre des ausgehenden Mittelalters.

Beachtenswert sind die Anregungen, die K. Burdach in seinen Untersuchungen über Cola di Rienzo gegeben hat.[2]) S. 23—27 skizziert er kurz den Begriff der Register, geht auf Sekret-, Kommun- und Supplikenregister ein, auf die Archetypen, die Originalkonzepte, die er hinsichtlich der „kritischen Herstellung des authentischen Textes der von der Kurie ausgegangenen Briefe" geringer als die Registereinträge einschätzt (27). Die Ausführungen 36 ff. zu der Registerüberlieferung sind auch für den Urkundenforscher lesenswert. Über die Zeit Inno-

[1]) Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, NF. 15, 533 ff. (1928). Die Arbeit ist selbständig unter dem gleichen Titel und mit eigener Seitenzählung 1929 in Heidelberg bei Carl Winter erschienen.

[2]) Briefwechsel des Cola di Rienzo. Zweiter Teil. Kritische Darstellung der Quellen zur Geschichte Rienzos. Mit einer Abhandlung über die Briefsammlung Petrarcas. Vom Mittelalter zur Reformation 2/2 (1928).

Digitized by Google

zens III. lesen wir „Das Wort selbst sollte jetzt das wirksamste Instrument werden im Kampfe für ein weltbeherrschendes kirchliches Recht ebenso wie für eine klerikale Wissenschaft in allen Gebieten theoretischen Denkens. Aber solch eine unzerreißbare Kette der Verklammerung, solch breites Traggerüst kirchlich orientierter Kultur konnte das Wort nur werden, wenn es in kunstvoller Arbeit nach einheitlichen Grundsätzen immer wieder gebogen und gehämmert wurde zu einem Werkzeug, das der persönlichen Stilisierung und Veränderung durch den einzelnen Beamten oder seine Nachfolger nach Möglichkeit entrückt war" (38 f.). Im Anschluß daran führt Burdach aus, wie eine „neue kunstvoll gefügte Kanzleisprache" entstand, wie diese Entwicklung einsetzt, der Liber diurnus fallen gelassen, der Cursus leoninus belebt wurde, wie die Entwicklung im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts schon abgeschlossen war. Man wird allerdings hier Burdach nicht überall restlos beistimmen können. Abgesehen davon, daß die Register schwerlich ein „Kontrollapparat für die Bewahrung der korrekten und authentischen Form des kurialen Stils und für die Stetigkeit seiner weiteren Entwicklung" gewesen sind (40), heißt es doch auf formale Momente ein zu großes Gewicht legen und rechtsgeschichtliche Momente zu gering bemessen, wenn lediglich der Beginn einer neuen Kanzleisprache alte Formulare überflüssig gemacht haben sollte.

Heute noch ist eine böhmische Sammlung von Briefen und Aktenstücken zur Geschichte Rienzos erhalten. Burdach bespricht ihre Geschichte (88—94), bringt ein Inhaltsverzeichnis (94—100), sichert ihre Entstehung in Böhmen und führt aus, daß sie Johann von Neumarkt angelegt haben dürfte, der Rienzos Stil nachgeahmt hat. Sie scheint noch 1350 entstanden zu sein. Im 9. Kapitel: Formelbücher und Musterbriefsammlungen (247—297) untersucht Burdach das Ausstrahlen dieser Sammlung, die in der Reichskanzlei von Johann von Neumarkt bis zu Schlick in Gebrauch blieb. Sie zeugt von dem großen Ansehen des Italieners in den ostdeutschen Kanzleien bis ins 15. Jahrhundert (251). Ferner gelangt eine Reihe von Handschriften zu eingehender Besprechung, von denen hier einzelne genannt sein mögen. Ein Codex der Leipziger Stadtbibliothek (Rep. II. 71) enthält die Summa cancellariae, die gegenüber den sonstigen Redaktionen eine völlige Umwälzung darstellt (268). Der Cod. XXXI b12 der fürstbischöflichen Bibliothek zu Klagenfurt ist eine getreue Kopie. Der Cod. lat. 96 der Münchener Staatsbibliothek enthält Stücke aus Petrus de Vinea, Formulare von Karl IV. und Wenzel, Stücke aus der Summa cancellariae, eine Briefsammlung Johanns von Neumarkt und eine Reihe politischer Briefe aus dem ausgehenden 14. Jahrhundert (273). Die Breslauer Universitätsbibliothek besitzt eine Handschrift (II. Fol. 22), die u. a. 48 Stücke aus der Summa cancellariae, Privatbriefe Johanns von Neumarkt und Briefe Karls IV. enthält (279). Die Vorlage dieser Handschrift muß auf Johann von Neumarkt oder seine Umgebung zurückgehen. Der ebenda befindliche Codex IV Fol. 102 scheint z. T. in der herzoglichen Kanzlei in Glogau angelegt worden zu sein. Er enthält acta tempore Friderici imperatoris mit 102 Briefen, die zum Teil auf Petrus de Vinea zurückgehen, die Briefsammlung des Peter von Blois, ein Formularbuch des Bischofs Wenzel von Breslau, Formulare, die aus den Sammlungen des Notars de Hallis und des Nicolaus von Habelschwerdt abgeleitet sind, eine kleine Formularsammlung aus der Kanzlei Karls IV. sowie andere politische Briefe. Auch hier treten Beziehungen zur Prager Kanzlei zu Tage (291). Formulare und Urkunden aus der Zeit Karls IV. enthält auch der Cod. 1249 der Leipziger Universitätsbibliothek (292). Alle diese Handschriften weisen auch Briefe Rienzos auf. Den Urkundenforscher, der sich mit der Kanzlei Karls IV., besonders mit der Persönlichkeit Johanns von Neumarkt beschäftigt und der wichtigen Frage nachgehen will, wieweit die Sammlung des Petrus de Viena benützt wurde, wird in dem neuen Buch Burdachs viel Anregung und viele Hinweise finden und die angekündigten Arbeiten über den Kanzler Johann von Neumarkt begrüßen.

Digitized by Google

Hadač bespricht die Summa cancellariae regis Bohemiae (Eine kritische Untersuchung und Vergleich der Handschriften).[1]) Sie ist in zwei Handschriften überliefert, einer vollständigen mit 296 Formularen im Schwarzenbergischen Archiv zu Třebon (CNr. 3) und einer unvollständigen mit 76 Formularen im Prager erzbischöflichen Archiv (K 37). Unter allen Sammlungen aus der Zeit Wenzels IV. ist die Summa die wichtigste und bisher auch nicht unbekannt geblieben (eine Zusammenstellung der Literatur S. 12), eine eingehende Prüfung dieser Quelle fehlte bisher. Hadač beschreibt beide Handschriften, Wasserzeichen und Händewechsel. Der Inhalt des zweiten Codex, soweit er sich auf die Summa bezieht, entspricht den Formularen 120—195 des Třeboner Codex. Einzelne Formulare finden sich in einem weiteren Codex des gleichen Prager Archivs (H 3), im ganzen zehn: Nr. 179, 74, 73, 71, 72, 174, 184, 143, 254 und 185 des Třeboner Codex (eine Beschreibung 16 f.). In den Formularen sind die Datierungen stets, die Eigennamen sehr oft ausgelassen. Für Nr. 101 und 105 ist noch das Original, andere Stücke sind in Empfängerüberlieferung erhalten; die Sammlung besteht somit aus tatsächlich ausgelaufenen Akten. Aber nur ein geringer Teil der Formulare kann auf diese Weise näher bestimmt werden. Dagegen finden sich viele von ihnen bereits in der Summa cancellariae Karls IV. und im Collectarius perpetuarum formarum des Johannes von Gelnhausen (2 = Tadra 120, 7 = 175, 8 = 255, 9 = 246, 10 = 247, 11 = 252, 12 = 253 und 352, 18 = 29, 25 = 165, 34 = 82, 35 = 83, 36 = 119, 50 = 211, 54 = 154, 58 = 134, 60 = 335, 82 = 104, 83 = 105, 84 = 108, 85 = 115, 86 = 136, 87 = 140, 88 = 159, 89 = 167 und 168, 109 = 27, 110 = 80, 111 = 30, 112 = 91, 113 = 93, 114 = 94, 115 = 95, 116 = 96. Mit dem Collectarius ist 9 = 311, 17 = 116, 20 = 141, 24 = 35, 28 = 129, 30 = 292, 54 = 61, 90 = 50, 94 = 29 und 30, 96 = 37, 97 = 110, 99 = 112, 112 = 167, 113 = 166, 115 = 117, 116 = 118. Die Übereinstimmung ist vollständig bis auf den Namen des Ausstellers. Unmerklich unterscheidet sich 1 von Tadra 255, 38 von 64, 41 von 99, 64 von 131, 102 von 26, 3 von Coll. 139, 18 von 42, 24 von 35, 31 von 291, 87 von 9, 92 von 38, 95 von 28, 102 von 43, 110 von 27. Es zeigt sich also, daß die Summa viele Formulare aus älteren Sammlungen übernommen hat. Welches die Vorlage war, kann allerdings nicht mit Sicherheit entschieden werden, doch ist der Codex 1273[a] der Leipziger Universitätsbibliothek am nächsten stehend. Bezeichnend ist, daß einzelne Formulare der Summa Wenzels IV. ausführlicher sind als die Einträge in der Summa Karls IV., Arengen und ganze Formulare aus ihr können auf Petrus de Vinea zurückgeführt werden (19). Die Anordnung der Stücke im ersten Teil der Třeboner Handschrift ist nur stellenweise nach sachlichen Gruppen getroffen, ebensowenig ist eine chronologische Reihenfolge zu bemerken, sie ist systemlos, was nicht zu verwundern ist, da ja Formulare aus älteren Sammlungen mit neuen verschmolzen wurden. Der Sammler hat Materialien aus der Kanzlei Wenzels benützt, doch ist die Feststellung dieser Vorlagen dadurch erschwert, daß wir nicht wissen, ob der Třeboner Codex die Summa in ursprünglicher Gestalt oder gekürzt wiedergibt. In Formular 18 ist die Arenga gekürzt und es heißt dort: ut 1° folio. Aber in unserer Handschrift findet sich eine Arenga mit diesem Incipit weder auf f 1 noch sonst wo. Entweder ist die Handschrift nur teilweise erhalten — eine oder mehrere Lagen der Třeboner Handschrift wären dann in Verlust geraten, wofür nichts spricht — oder sie ist eine gekürzte Abschrift, was Hadač für wahrscheinlicher hält. Auch im zweiten Teil fehlt jegliche chronologische oder sachliche Anordnung, für viele Stücke ist Original- oder Empfängerüberlieferung nachzuweisen. So wie im ersten Teil sind auch hier ältere Muster benützt worden. So zeigt das Formular 182 eine auffallende Ähnlichkeit mit der Gründungsurkunde der Prager Universität (34). Ein Vergleich der Formulare mit

[1]) Summa cancellariae regis Bohemiae (Cancellaria regis Wenceslai IV.). Kritický rozbor a srovnání rukopisů. Časopis archivní školy. Bd. 4, 11 ff. (1926—1927).

Digitized by Google

den weiteren Überlieferungen ergibt mehrfach starke Kürzungen (36), geläufige Formulare sind nur mit Anfangsworten gekennzeichnet. Überdies sind die Abschriften unachtsam gemacht, Worte und Zeilen sind übersprungen oder verlesen. Der Abschreiber scheint ein Tscheche gewesen zu sein. Einige Randbemerkungen stammen offenbar von der Hand des Johann von Reynstein, der mit dem Schreiber C' des ersten Teiles identisch sein dürfte. Johann von Reynstein hat sich für seine Zwecke wahrscheinlich von einem Bekannten in der Kanzlei Formulare erbeten, zu diesen einige auf leeren Blättern hinzugefügt, die seinem Stilgefühl zusagten und das ganze binden lassen, sodaß Anfang des 15. Jahrhunderts unsere Sammlung zu Stande kam. Wie sie nach Třebon gelangte, ist nicht feststellbar (40).

Die Handschrift K 37 entspricht von f 112—150' in der Anordnung, in den Abkürzungen und Fehlern sowie den Überschriften den Einträgen auf f 53—92' des Třeboner Codex (40). Hadač konnte feststellen, daß diese Folien der Handschrift K 37 eine Abschrift der Třeboner darstellen, wobei wieder Worte oder ganze Zeilen ausgefallen sind, sodaß der Text noch schlechter ist. Der Schreiber war ein Tscheche und hat zu den orthographischen Fehlern der Vorlage zahlreiche eigene beigesteuert. Die Formulare der Handschrift H 3 zeigen weder in der Anordnung noch in der Schreibung der Eigennamen eine Abhängigkeit vom Třeboner Codex (47). Die Aufnahme gleicher Formulare ist hier ebenso zufällig wie in den Hs. V B 14, VI A 7 und X H 18 der Prager Universitätsbibliothek und C Nr. 6 des Třeboner Archivs.

Forstreiter legt Teile seiner Untersuchungen über die Kanzlei und die Register unter Kaiser Sigmund vor, die sich auf Simon Amman von Asparn beziehen, einen Notar der Reichskanzlei, der durch den Kanzler Bischof Georg von Passau um 1418 aus der bischöflichen in die Reichskanzlei geholt wurde, hier etwa ein Jahrzehnt Dienste tat, niemals aber einen bedeutenderen Posten bekleidet hat.[1]) Der Lebenslauf dieses Mannes bietet nichts Nennenswertes. 1422 wurde er in den Adelsstand erhoben, vereinigte mehrere Pfründen auf sich, war öffentlicher Notar, wird 1431 auch als Kammerprokurator genannt und ist 1432 während des Romzuges König Sigmunds in Oberitalien gestorben. Für die Organisation der Reichskanzlei ist der Versuch Forstreiters wichtig, die Auffassung Breßlaus und Lindners zu widerlegen, daß dem Titel secretarius keine weitere Bedeutung zukäme, sondern daß lediglich der Unterschied vom öffentlichen Schreiber unterstrichen werden solle. Der Sekretär nimmt nach Forstreiter eine Mittelstellung im Rang zwischen Notar und Protonotar ein (132), wobei aber unentschieden bleibt, in welcher Beziehung er zur Reichskanzlei stand, welche Funktionen er ausübte, ob dem Titel überhaupt ein Amt entsprach. Forstreiter kommt zu dem Schluß, „daß die Sekretäre Sigmunds als solche keinen Anteil an dem Geschäftsgang der Reichskanzlei nahmen und daher auch nicht zu den eigentlichen Kanzleibeamten zu zählen sind" (134), vielmehr zum königlichen Rat in nähere Beziehung gesetzt werden müssen.

Über den Reichsregisterband D des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs führt Forstreiter aus, daß er in drei Teile zerfällt, denen auf den ersten 40 Blättern Konzepte aus der Kanzlei Sigmunds vorangehen. Auf f 41—107 ist in den Jahren 1429—1431 größtenteils von einem Schreiber der erste Hauptteil angelegt worden, der „den Hauptbestandteil der Formularsammlung aus der Reichskanzlei bildet" (137). Den zweiten Teil, der die Jahre 1422—1429 umfaßt, hat Simon Amman geschrieben; er enthält Urkunden Sigmunds, Passauer Bischofsurkunden, Notariatsinstrumente und Briefe. Der dritte Teil f 203—297 ist eine in der Reichskanzlei entstandene Sammlung von Urkunden und Briefen, in die Konzepte und Eintragungen nichturkundlicher Art aufgenommen wurden.

[1]) Simon Amman von Asparn. Ein Niederösterreicher als Notar in der deutschen Reichskanzlei Kaiser Sigmunds von Luxemburg. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, NF. 21, Heft 3/4 (Redlich-Festschrift, 112 ff. (1928).

Digitized by Google

Letošnik bespricht die Register der Patente der böhmischen Kanzlei,[1]) und zwar in einem ersten Kapitel fünf Bände mit tschechischen Einträgen, die sich mit größeren Unterbrechungen über die Jahre 1545—1606 erstrecken.[2]) Auch er konnte beobachten, daß die Einträge nicht selten die chronologische Reihenfolge durchbrechen (Beispiele für den ersten Band 38, Anm. 3 und 4) und zwar so, daß sich solche Störungen innerhalb der einzelnen Monate bemerkbar machen, daß Stücke aber auch in andere Monate eingereiht worden sind. So ist im zweiten Band ein Stück von 1551 Dezember 26 erst bei Stücken aus dem Jänner des folgenden Jahres eingetragen. Einzelne Stücke sind undatiert. Auffälligerweise sind im 3. Band einige Einträge nicht bis zu Ende auf die Seite selbst geschrieben, für den Schluß wurden kleine Blätter eingelegt (42). In einem der Fälle ist ein ganzer Eintrag eingeschoben, in einem weiteren scheint der des folgenden Stückes schon begonnen worden zu sein, ehe der vorhergehende Eintrag beendet worden war. In einem jüngeren Band sind die Einträge nummeriert, für einzelne Akten ist auch der Platz ausgespart, die Einträge fehlen jedoch. In einer Zusammenfassung bespricht Letošnik den Inhalt der fünf Registerbände. Sie beziehen sich nur auf Böhmen, Mähren und Oberschlesien (53). Die Einträge sind nicht inhaltlich gruppiert, solche in deutscher und lateinischer Sprache bilden die Ausnahme. Sie heben sich auch durch die Schrift hervor (54). Den Einträgen geht ein Regest voran, das mehr oder weniger ausführlich meist vom Schreiber des Eintrages, nicht selten nach dessen Beendigung hinzugesetzt wurde. Die Einträge selbst wechseln in der Genauigkeit der Wiedergabe. Die geläufigen Formeln sind gekürzt, so Invocatio, Adresse, Korroboration und Datierung. Ausnahmsweise finden wir in letzterer die Angabe: in consilio imperatoris (57). Andere Stücke, die nach gebräuchlichen Formularen geschrieben waren, sind nur in Regestenform mit dem Zusatz: ut in forma communis wiedergegeben. Auch diese Einträge sind durch die Schrift von den übrigen abgehoben (58). Änderungen bei pari-Ausfertigungen sind vermerkt. Die Ausführungen über die Registervorlagen sind etwas knapp. Scheinbar sind es Konzepte, die mehrfach später in einem Zug eingetragen wurden (59 f.). Eine Instruktion von 1641 für den Registrator der Kammer schreibt vor, daß die Konzepte nach Ablauf jedes Monats registriert werden sollten (60 Anm. 2). Es ist Letošnik nicht gelungen, genügend Konzepte oder Originale für die Einträge ausfindig zu machen, sodaß eine sichere Entscheidung über die Vorlagen unmöglich ist. Für Konzeptsvorlage spräche, daß zwar Einträge von Urkunden fremder Provenienz Unterschriften und Kanzleivermerke aufweisen, nicht aber die des Auslaufs (61). In einem Fall hat der Registereintrag die gleiche Nummer wie das erhaltene Konzept (61 Anm. 6. Über eine Erneuerung einer Urkunde auf Grund des Registereintrages vgl. 62, Anm. 4) Letošniks besonnenen Ausführungen wird man hier restlos beipflichten.

Zu dieser Untersuchung der fünf tschechischen Register tritt ergänzend eine über acht Register, die deutsche Briefe enthalten.[3]) Die mit Nr. 58 und 55 bezeichneten Bände bestehen wahrscheinlich aus Bruchstücken mehrerer Register, bei ersterem kann man zwei Teile deutlich scheiden. Auch hier treten für die verlorenen Bände ergänzend Repertorien hinzu. Die Register umfassen die Zeit von 1541—1613, doch sind die Unterbrechungen starke. Selbst innerhalb der erhaltenen Bände sind einzelne Monate nicht vertreten. Die Einträge sind nahezu ausnahmslos deutsch, sonst finden wir noch solche in lateinischer Sprache. Die kurzen Regesten an der Spitze der einzelnen Einträge sind verschieden gehalten und geben oft mit einem Schlagwort den Inhalt (Abschied etc.), Ort der Ausfertigung oder Anzahl der ausgefertigten Exemplare an. Wo das Regest den Registereintrag ersetzen

[1]) Registra otevřených listů české kanceláře. Časopis archivní školy 3, 36 ff. (1926).

[2]) I. Registra českých listů otevřených.

[3]) II. Registra německých listů otevřených. a. a. O. Bd. 4, 49 ff. (1926—1927).

Digitized by Google

soll, ist es ausführlicher gehalten. In den Datierungen finden sich Angaben, wo die Entscheidungen getroffen wurden oder wer den Auftrag erteilte (Decretum per cesarem oder per imperatorem et regem). Während in den tschechischen Registern eine Datierung nach Feiertagen üblich war, wird in den deutschen Bänden nach Monatstagen datiert. Die Angabe von Regierungsjahren ist selten. Die Einträge zeigen zahlreiche Verbesserungen von verschiedenem Umfang und Streichungen. Dagegen sind Rasuren selten. Leider fehlen Angaben über die Hände, von denen die Korrekturen herrühren. In den Registern finden sich Vermerke, daß Einträge anderwärts hätten Platz finden sollen, daß und warum Urkunden nicht ausgefertigt wurden usw. Auf die Registervorlage kann man ebenso wie bei den tschechischen Registern daraus schließen, daß mit einer Ausnahme keine Unterschriften aufgenommen wurden. Ebenso sind in Befehlsform gehaltene Anweisungen über die Zahl der auszufertigenden Reinschriften nur aus Konzeptsvorlage zu erklären. Konzepte und Einträge weisen in manchen Bänden die gleiche Nummer auf. Aus dem Inhalt und aus den Adressen kann man feststellen, mit welchen Teilen des Landes die böhmische Kanzlei in deutscher Sprache verkehrte. Letošnik erörtert auch den Wert der Register als Quelle, da die Originale zumeist verloren sind (86 f.), stellt an Hand der Verbesserungen fest, daß man auf Übereinstimmung zwischen Eintrag und Original Wert legte und verweist auf die Kollationierungsvermerke (Beispiel 78 Anm. 5). Anschließend daran bespricht er zwei Kammerregister, die seit Čelakovský irrtümlich zu den Registern der Patente der böhmischen Kanzlei gerechnet wurden (88 ff.) und ebenso zwei Kopiare der böhmischen Kammer (94 ff.). Sie umfassen im wesentlichen Aufzeichnungen über Gehälter, Ernennungen, Aushilfen, Diäten u. a. m. In simile Vermerke fehlen hier. Die sehr fleißige Arbeit, die sich überdies an bewährte Muster halten konnte, hätte an Wert nicht verloren, wenn die Details weniger ausführlich behandelt worden wären. Manches, was bei jedem Register vorkommt, hätte ein für alle Male gesagt werden können.

Von Kristen liegt eine Arbeit vor über die Missiven und ihre Register in der königlich böhmischen Kanzlei bis zur Schlacht am Weißen Berg. Ein Beitrag zur neueren tschechischen Diplomatik.[1]) Er charakterisiert einleitend die Aufgaben des Kanzleipersonals, hebt zutreffend die Beteiligung der Notare an der Außenpolitik hervor und behauptet, daß später zwischen Aktenstücken zu scheiden sei, die innerhalb oder außerhalb der Kanzlei erledigt wurden. Seit Karl IV. scheidet man bekanntlich in Diplome mit Hängesiegel, in Mandate mit aufgedrücktem Siegel (Patente) und Litterae clausae (Missive). Letztere sind rein äußerlich daran kenntlich, daß die Intitulatio meist in zwei Zeilen in der Mitte über dem Kontext steht — bei Briefen an den Papst oder an Kardinäle rechts unterhalb des Textes — dazu kommt noch die Anbringung der Adresse auf der Rückseite. Die Missive sind in der Regel der Breite nach auf Papier geschrieben, die Datierung enthält nur die Herrscher-, nicht aber die Inkarnationsjahre. Die Besiegelung wird nur dann im Kontext erwähnt, wenn das Signet des Herrschers dazu verwendet wurde. Rechts unter dem Text stehen die Kanzleivermerke, unter Mathias von Ungarn und Wladislav, hier unter ungarischem Einfluß, ober dem Text, in den ersten Jahren Wenzels stammen sie von der gleichen Hand wie der Kontext. Die Sprache ist unter Karl IV. und Wenzel überwiegend lateinisch, seit den Hussitenkriegen herrscht die tschechische Sprache vor (8). Ein festes Formular hat sich zunächst nicht ausgebildet. Erst in der Zeit der Jagellonen werden bei den deutschen Missiven die Schlußformeln nach festen Regeln gebildet, das Befehlsmoment tritt nun stärker hervor. Die Datierung nennt Ort, Tag, Monat und Jahr, der Wochentag ist oft nach den Feiertagen angegeben. Die Kanzleivermerke unter Karl IV. und Wenzel lauten in der Regel: ad mandatum domini regis (imperatoris)

[1]) Listy posélací a jejich registra v královské kanceláře české až do Bílé Hory (Příspěvek k novější české diplomatice). Časopis archivní školy Bd. 5, 1 ff. (1927).

Digitized by Google

NN. Wir finden aber auch Fassungen wie: ad relacionem cancellarii ... NN. oder: per dominum ... archiepiscopum NN. Seit Ladislaus Posthumus entfällt die Nennung der Kanzleikraft (13). Die Wendung: commissio domini regis in consilio geht auf den Einfluß der österreichischen Kanzlei zurück, die Datierung bringt nun auch das Inkarnationsjahr. Dieser Einfluß dauert unter Georg Poděbrad zunächst an. Nach 1461 finden wir dann wieder den: ad mandatum (ad relacionem) Vermerk, die Inkarnationsjahre fallen fort. Unter Mathias Corvinus sind nach ungarischem Muster die Kanzleivermerke: commissio propria domini regis und: de commissione propria domini regis Regel (14). Die Kanzleivermerke stehen hier, wie schon bemerkt, rechts oberhalb des Textes, das Datum wird in lateinischer Sprache angegeben, auch wenn der Text tschechisch war, das Inkarnationsjahr findet wieder Aufnahme. Wladislav Jagello schließt an den Brauch unter Georg Poděbrad an, als Relatoren werden am häufigsten Kanzler, Unterkämmerer, Münzmeister, Hofmeister und Marschall genannt, also die obersten Beamten aus der königlichen Umgebung (15). Später macht sich bei der Expositur der Kanzlei am königlichen Hofe wieder ungarischer Einfluß geltend, es zeigen sich jetzt auch neue Fassungen des Kanzleivermerks: ad mandatum domini regis proprium. Das gleiche gilt von den Missiven Ludwigs.

Missive unter Siegelring sind in der älteren Zeit selten. Unter Wenzel IV. ist ein Fall zu verzeichnen, der außer der Ankündigung des Siegelringes in der Datierung auch eine andere Anordnung der Intitulatio aufweist. Der Kanzleivermerk lautet: rex per se. Der Brief scheint nicht durch die Kanzlei gegangen und ohne Wissen des Rates erflossen zu sein. Unter Georg von Poděbrad und Wladislav Jagello haben wir ähnliche Fälle. Die Datierung bringt das Inkarnationsjahr, die Regierungsjahre fehlen (17), die Kanzleivermerke lauten unter ersterem: commissio propria domini regis, unter dem Jagellonen: ad relationem domini Joh. Sokolovsky (Bernhardi Bierka). Diese Missive sind auf eigenen Willen des Herrschers erflossen und gingen nicht durch die Kanzlei. Erst unter den Jagellonen kommt links unter dem Text die eigene Unterschrift des Herrschers hinzu. Unter Wladislav haben wir nur ein Beispiel, unter Ludwig mehren sie sich, von ihm ist auch ein eigenhändig geschriebenes Stück erhalten (Abdruck 18 Anm. 4). In allen diesen Fällen wurde der Kanzleivermerk überflüssig. Viele Missive sind nach Diktat geschrieben, der größere Teil scheint aber nach Konzepten angefertigt worden zu sein (19 f.). Registraturvermerke fehlen ebenso wie Register der Missiven aus der Zeit vor 1526. Čelakovský rechnete zwar mit solchen aus der Zeit Přemysl Ottokars II., doch ist das eine viel zu weitgehende Annahme. Selbst unter der Regierung der Jagellonen ist eine Registrierung der Missiven mehr als unwahrscheinlich (21).

Unter den Habsburgern erfuhr die Bedeutung der Missive eine starke Veränderung. Die tschechische Kanzlei auf der Prager Burg hatte nichts mehr mit ihnen zu tun, sie wurden in der tschechischen Expositur am Kaiserhofe ausgefertigt und die Habsburger bedienten sich ihrer mehrfach für Verfügungen von dauernder Geltung. Sie weisen nun auch die eigenhändige Unterschrift des Herrschers auf. Die äußere Ausstattung bleibt unter den ersten Habsburgern im wesentlichen die gleiche. Das Formular festigt sich so sehr, daß der Wortlaut einzelner Stücke mehrfach wiederkehrt. Neu ist, daß man nun der Länge nach auf einem Doppelblatt schreibt und unter Rudolfs II. und Mathias ist dieser Brauch vollständig durchgedrungen. Der eigentliche Text beginnt mit der Anrede des Adressaten, die nach dem Rang festgelegt war (30). Die Missive sind in der Regel kurz und in Befehlsform gehalten. Damit wird eine Entwicklung fortgeführt, die in der Jagellonenzeit ihren Ausgang nimmt. Wenn sich ein Missiv auf verschiedene Gegenstände bezog, so ist der Text in mehreren Absätzen geschrieben. In der Datierung wird nun regelmäßig das Inkarnationsjahr genannt, der Monatstag in tschechischen Missiven noch nach dem Heiligenkalender gerechnet (34). Nach dem Datum

Digitized by Google

folgen links unter dem Text die eigenhändige Unterschrift des Kaisers, seit Ferdinand auch solche von Kanzleibeamten oder königlichen Räten. Die Unterschrift des obersten Kanzlers von Böhmen steht links unter der des Herrschers, vidit, später N. N. S. R. Boemiae cancellarius. Rechts unter dem Text findet sich die Unterschrift des Sekretärs, des Vizekanzlers oder des Schreibers des Briefes. In deutschen Missiven mit der Intitulatio: Ferdinand von gottes gnaden römischer (auch) zu Hungern und Behaim könig tritt in der Regel noch die Wendung: ad mandatum domini regis proprium hinzu, in den tschechischen Missiven ist ihr Vorkommen unregelmäßig (35). Unter Rudolf und Mathias steht sie in allen Missiven, es bildet sich zwischen ihr und der Intitulatio ein festes Verhältnis heraus. Die beiden Fassungen lauten: ad mandatum sacrae caesarcae maiestatis proprium und: ad mandatum domini electi (electi domini) imperatoris proprium. Postscripta kamen in den freien Raum zwischen den Unterschriften des Kaisers und Kanzlers oder sie wurden auf einem eigenen Zettel, einer cedula geschrieben und mit Wachs angeklebt und waren immer datiert (36). Actum ut supra oder datum ut in litteris heißt es dann, wenn Brief und Postscriptum vom gleichen Tag stammten. Am unteren Rande der Missive befanden sich kurze Regesten, die dem Herrscher einen raschen Überblick über den Inhalt ermöglichen sollten. Vielleicht hat diese der Beamte vorgelesen, der die Missive dem Herrscher zur Unterfertigung vorlegte. Sie sind stets in deutscher Sprache verfaßt. Nachher wurden diese Regesten in der Regel abgeschnitten. In der Habsburgerkanzlei wurde durch das gefaltete Missiv ein Pergamentstreifen gezogen, auf den dann das Siegel kam. Die Art der Faltung ist verschieden, je nachdem ob ein Missiv auf einem Einzel- oder Doppelblatt geschrieben war. Die Wendungen der Adresse decken sich mit denen der Anrede. Bei Eilbriefen wurde cito oder citissime hinzugesetzt. Wenn die Empfänger in Böhmen lebten, wurden die Missive von der Hofexpositur nach Prag gesendet und von dort weiterbefördert.

Erzherzog Ferdinand war 1547—1566 Statthalter in Böhmen und in den Nebenländern. Er benützte die tschechische Kanzlei auf der Prager Burg, vor allem aber die der Kammer, vermutlich, weil diese von den Ständen unabhängig war. Seine Missive gleichen im wesentlichen den bisher besprochenen. Missive an Reichsfürsten haben die Intitulatio unter dem Text als Unterschrift (44 Anm. 2). In der Datierung fehlen die Herrscherjahre. Die Unterschrift des Erzherzogs ist eigenhändig, mehrfach treten solche von Beamten der tschechischen Kanzlei hinzu, so die des obersten Kanzlers, wenn dieser in Prag war. Sie steht dann unter der des Erzherzogs. Ging ein Missiv durch die Kammer, so unterfertigte deren Präsident, rechts unten befinden sich die Unterschriften des Rates und des Sekretärs der Kammer. Wenn sich ein Kanzleivermerk findet, so lautet er: ad mandatum domini archiducis proprium. Auch diese Missive tragen am unteren Rand ein deutsches Regest, das vor der Expedition abgetrennt wurde. Für Missive des Erzherzogs an den Kaiser wurden eigene Register geführt. Die Missive sind meist in deutscher Sprache und beginnen gleich mit der Anrede des Kaisers (46).

In der Habsburgerzeit wurden für die Missive in der Regel Konzepte angefertigt, geschrieben auf der rechten Hälfte eines Papierblattes. Am rechten oberen Rand ist der Name des Adressaten vermerkt, die linke Hälfte bleibt für Verbesserungen und Zusätze frei. Die Intitulatio wurde nur mit Namen oder Namenssigle angedeutet, die Schlußformeln sind gekürzt, in der Datierung fehlen die Königsjahre. Fallweise wird sie von einem anderen Beamten nachgetragen. Nachdem der Sekretär den engültigen Wortlaut geformt hatte, wurde das Konzept dem Vizekanzler oder Kanzler vorgelegt, die nach der Genehmigung ihr Passierzeichen anbrachten, entweder eine Paraffe oder das Wort: expediatur. Nun erfolgte die Reinschrift. Einzelne Konzepte weisen bereits das Regest auf, das am unteren Rand der Missive beigefügt wurde. Wenn an einem Original Verbesserungen notwendig waren, so verwendete man es als Konzept; falls die Unterschriften

Digitized by Google

schon angebracht waren, wurden sie durchgestrichen. Die Konzepte tragen auch Taxvermerke. Sie wurden aufgehoben, auch wenn das Schreiben nicht ausgelaufen war, was dann am Konzept vermerkt worden ist und zur Registrierung in die Registratur befördert. Die Einträge sind chronologisch geordnet. Die Konzepte waren vorher geordnet worden, bei tschechischen Konzepten wurden die Datierungen nach dem Heiligenkalender aufgelöst, in die linke obere Ecke kam die Reihungsnummer. Die Konzepte tragen auf der linken Hälfte oder rückwärts den Vermerk: registrata, die Originale weisen keinen Registraturvermerk auf. Ein Vergleich der Konzepte mit den Registern ergibt z. B., daß die Überschrift des Eintrages sich mit dem Regest deckt, das am Konzept bereits angebracht war. Auch in den Kürzungen stimmen Konzept und Register überein. Direkte Beweise für Registrierung nach den Konzepten sind Abweichungen in der Schreibung der Personennamen zwischen Original und Register (ein schönes Beispiel auch 54 Anm. 3). Verbesserungen oder Ergänzungen in den Registern von gleicher oder anderer Hand erklärt Kristen durch eine Kollation zwischen Registereintrag und Konzept (55). Für deutsche und tschechische Missive sind getrennte Registerserien geführt worden. Überdies ist zwischen solchen der Kanzlei und der Kammer zu scheiden. Die Kanzleiregister sind für die Zeit Ferdinands nahezu vollständig erhalten, für die Zeit bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts sind sie verloren und auch von 1608—1618 ist nichts erhalten. Die Register wurden an der Hofexpositur der tschechischen Kanzlei geführt, mit Ausnahme der Zeiten Rudolfs II., der in Prag residierte, sodaß eine eigene Hofexpositur überflüssig war. Den Registern ist eine Inhaltsübersicht beigegeben, die alphabetisch angelegt ist, aber nicht den Empfänger der Missiven nennt, sondern die Personen oder Sachen, auf die sie sich beziehen. Daneben finden wir auch Sammelschlagwörter, z. B. Behaimb, unter dem die tschechischen Landes- und die königlichen Beamten zu finden sind, ferner Schlagworte für religiöse Angelegenheiten, Steuersachen u. dgl. m. Größere Schlagworte sind unterteilt. In die ältesten Bände der Missiven sind auch Patente eingetragen. Nach den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts verschwindet dieser Brauch. Vor den eigentlichen Eintrag kommt in der Regel eine Überschrift in anderer Schrift, die in deutschen und tschechischen Registern verschieden stilisiert ist. In den älteren tschechischen Registern beginnt der Eintrag mit dem Namen des Adressaten im Dativ, darauf folgt der Text ohne Intitulatio. Erst seit 1544 wird sie regelmäßig geschrieben. Seit Rudolf II. wird dann neben den Namen des Adressaten eine kurze Inhaltsangabe des Missivs gesetzt. In den deutschen Registern steht in der Überschrift die Bezeichnung des Schreibens (bevelh), der Adressat und eine ausführliche Inhaltsangabe, die sich mit dem auf dem Konzept befindlichen Regest oft deckt. Dann folgt in eigener Zeile, wie bei den tschechischen Registern, die Intitulatio und wieder in eigener Zeile der Text. Nur formelmäßige Wendungen und das Datum werden gekürzt; die Regierungsjahre fehlen. Unter Rudolf II. sind für einzelne Gruppen von Missiven nicht mehr volle Einträge angefertigt worden, an ihre Stelle treten Regesten. In den Registern Rudolfs finden wir auch Vermerke, die besagen, daß ein Missiv nach der Entscheidung eines Appellationsgerichtes ausging (relacio appellationis) oder daß diese beigelegt wurde (includatur relacio appellationum). Wenn Missive zu spät registriert wurden, so trug anfangs der Eintrag einen eigenen Vermerk und an der Stelle, wo er hätte stehen sollen, ist ein Zeichen angebracht. In der Regel ist die chronologische Reihenfolge nicht gestört, da die Konzepte vor der Registrierung geordnet wurden. Später, als zwischen den einzelnen Monaten Seiten frei blieben, hat man die Nachträge dort eingefügt. Wurde ein Eintrag getilgt, so finden sich am Rand Vermerke mit Angabe des Grundes (ist nit geantwurt, will den brief nit annemben), ebenso bei Erneuerungen eines Missives (ist erneuert inhalt des datum ...). Unter Ferdinand, und zwar in den dreißiger Jahren, lassen zahlreiche Verbesserungen und Zusätze schließen, daß die Register gleichzeitig oder nahezu gleichzeitig geführt

Digitized by Google

worden sind (78). Dann aber hören diese Erscheinungen auf, auch der Händewechsel wird seltener, sodaß seit den vierziger Jahren die Register erst nach Ablauf einer gewissen Zeit geschrieben worden sein können; gelegentlich liegen mehrere Jahre dazwischen (Beispiele 79). Zwei Bände, Nr. 24 und 28 dürften Ergänzungsbände sein. Die Register Rudolfs II. sind jedenfalls nicht gleichzeitig geführt worden.

Die Register der Missiven der obersten Landesbeamten enthalten Missive, die diese im Namen des Herrschers erließen. Bis auf kleine Bruchstücke von 1613 sind sie verloren, doch kann man von den Konzepten auf den ehemaligen Bestand der Register schließen. Die Register der Missiven der böhmischen Kammer sollten seit 1527 geführt werden. Für an die Kammer gerichtete Missive wurden außerdem Kopialbücher angelegt. Kammermissive beziehen sich auf Verwaltung des Kammergutes (Regale, königliche Städte), Metallgewinnung, Ein- und Ausfuhr, Zoll u. a. m. und auf die Finanzverwaltung. Die Kanzlei der Kammer zerfiel ebenfalls in eine tschechische und deutsche Abteilung und zwei Registerserien, von denen erstere geringere Verluste erlitten hat. Auch in ihnen sind mehrfach Patente aufgezeichnet worden. Die Überschrift der einzelnen Einträge umfaßt den Adressaten und eine kurze Inhaltsangabe, darunter steht in eigener Zeile die Intitulatio — soweit die Missive vom Herrscher oder vom Erzherzog ausgegangen sind. Die Einträge sind wieder mit Ausnahme formelhafter Wendungen vollständig. Sie folgen einander in der Regel in chronologischer Reihenfolge, vergessene Stücke sind am Ende des entsprechenden Monats hinzugeschrieben. Die Kammerregister sind nicht gleichzeitig geführt, einzelne sind ein Jahr später angelegt worden. Tinten- und Händewechsel ist bei ihnen sehr selten, meist rührt ein Band von einer Hand her, Vorlage waren wieder die vorher geordneten Konzepte. Die Inhaltsübersichten sind zu Beginn der Bände vorgebunden und nur mehr teilweise erhalten. Anfangs gleichen sie denen der Kanzleiregister, später sind sie nach den Adressaten geführt (1569—1578). Die Register der Missive der Kammer und des Erzherzogs Ferdinand an den Hof sind von 1531—1568 mit Unterbrechungen erhalten. Die Einträge sind in deutscher Sprache, in der Überschrift ist der Inhalt angegeben, bei umfangreicheren Stücken befindet sich am Rand der einzelnen Absätze eine kurze Inhaltsangabe, der Adressat wird naturgemäß nicht genannt, Intitulatio fehlt immer. Auch diese Register sind nach Konzepten und Ablauf einer gewissen Zeitspanne geführt. Die an der Kammer geführten Kopiare sind nach Kalenderjahren und Monaten unterteilt und enthalten auch Abschriften der an die Kammer gerichteten Missive. Die Sprache ist fast ausnahmslos deutsch. Diese Abschriften sind mit gewissen Ausnahmen vollständig, sogar die Daten sind bis 1552 unverkürzt aufgenommen. Die Chronologie ist im allgemeinen streng eingehalten, was aber Nachträge nicht ausschließt. Die Kopiare wurden nicht fortlaufend geführt und sind unvollständig, wie ein Vergleich mit den Kanzleiregistern lehrt.

Nach dem Prager Fenstersturz hat sich nur der Vizekanzler den Aufständischen angeschlossen. Die Missiven der Dreißig Direktoren sind so gestaltet wie Briefe von Privatpersonen; in der äußeren Ausstattung unterscheiden sie sich von den bisherigen höchstens dadurch, daß alle Direktoren ihre Siegel anbringen. Nach der Wahl Friedrichs von der Pfalz wurde die Prager Kanzlei wieder eine königliche, Kanzler, Vizekanzler und Sekretäre waren ehemalige Direktoren. Die Missive entsprechen völlig denen aus der Habsburger Zeit, in ihrer Fassung schimmert aber doch durch, daß die Stellung des neuen Königs keine gefestigte war. Die Unterschriften des Königs und des obersten Kanzlers befinden sich links unter dem Text (102), rechts unter der Wendung: ad mandatum sacrae regiae maiestatis proprium die des Vizekanzlers und der Sekretäre. So wie in der früheren Epoche sind auch jetzt am unteren Rand der Missive Regesten in deutscher Sprache angebracht. Missive, die durch die tschechische Kammer ausgegeben wurden, unterscheiden sich von ersteren durch die Intitulatio und die Datierung; auch die Unterschriften sind naturgemäß andere, der Kanzleivermerk lautet: ad man-

Digitized by Google

datum domini regis proprium. Missive in tschechische Länder sind in tschechischer, solche in deutsche Länder in deutscher Sprache abgefaßt. Register aus der Zeit der Direktoren und des Winterkönigs sind nicht erhalten, vielleicht aber geführt worden, wie man aus den Konzepten schließen könnte. Es ist möglich, daß die Registerführung beabsichtigt war, wegen der Kürze der Regierung Friedrichs aber nicht zur Durchführung kam; Registraturvermerke fehlen auf den Konzepten. Es zeigt sich also, daß die Regierung des Pfälzers in der Ausstattung der Missive keine Neuerungen nach sich zog. Ganz besonders sei hervorgehoben, daß die Ausführungen Kristens (22 ff.) über die Kompetenz der tschechischen Kanzlei, ihre Übergriffe und die daraus resultierende Erbitterung als Erklärung für den Prager Fenstersturz und seine Folgen neue Erkenntnisse bieten und in Hinkunft bei Darstellungen dieser Zeit nicht übersehen werden dürfen. Auf S. 108—109 ist ein Verzeichnis der Register der Missiven und zwar der Kanzlei und der Kammer beigegeben. Die Arbeit Kristens ist übrigens so wie die der übrigen tschechischen Diplomatiker ein guter Wertmesser für den Stand der tschechischen Urkundenforschung, die in Gustav Friedrich einen bewährten Führer und Lehrer besitzt.

Es zeigt sich, daß auch in den Jahren 1928/29 die Beschäftigung mit Themen der Urkundenlehre und der Urkundenforschung eine außerordentlich rege gewesen ist. Allein die Tatsache, daß nach einer Pause von mehr als einem Jahrzehnt wieder ein Handbuch der Urkundenlehre im Erscheinen begriffen ist, zeugt für die großen und vielseitigen Fortschritte der Urkundenforschung. Ein Überblick über die Arbeiten ergibt, daß zwar keine von Grund auf neuen Probleme gestellt wurden, daß aber solche, die mehrfach Gegenstand eingehender Untersuchungen waren, neu und von anderen Gesichtspunkten angeschnitten worden sind, daß in Bahnen weitergearbeitet wurde, die erst vor kurzem eingeschlagen worden waren.

Auf dem Gebiete der Kaiserurkunde hat sich in noch stärkerem Ausmaß gezeigt, daß die Feststellung von Herkunft und Zusammensetzung des Kanzleipersonals auch für die politische Geschichte von allergrößtem Wert ist, daß die Kanzleien der Vorbereitung wichtiger politischer Aktionen die größte Sorgfalt widmeten, daß dabei auch ältere Akten immer wieder herangezogen worden sind. Wie schon einmal bemerkt werden konnte, hat die Einbeziehung der Briefsammlungen hier entscheidende Antriebe gegeben. Ergänzend treten Studien über die Echtheit einzelner Kaiserurkunden oder ganzer Urkundengruppen hinzu. Durch das Erscheinen des 8. Diplomatabandes, der die Diplome Lothars III. und der Kaiserin Richenza umfaßt, ist überdies für einen wichtigen Abschnitt der deutschen Kaiserzeit der Nachweis erbracht, daß die Regierung des Supplinburgers, soweit die Reichskanzlei in Frage steht, doch nicht den vollständigen Bruch alter Traditionen darstellt, wie man bisher angenommen hatte. Begrüßenswert ist auch, daß die spanische Königsurkunde von der deutschen Forschung in ihr Arbeitsgebiet einbezogen wurde.

Und damit werden wir zur Papsturkunde übergeleitet. Hier haben die Arbeiten P. Kehrs in Spanien wertvolles neues Material zu Tage gefördert und wieder ist zu bemerken, daß eine Reihe von Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte ein Nebenerträgnis, wenn nicht ein Hauptgewinn der Erschließung der spanischen Archivbestände durch Kehr und seine Mitarbeiter darstellt. Wie bei den Kaiserurkunden nehmen auch hier Einzelstudien über Echtheitsfragen einen breiten Raum ein. Sowohl von deutscher als auch von tschechischer Seite hat man in den letzten Jahren den Registern und allen mit der Registertechnik zusammenhängenden Fragen eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Vor allem der, an früheren Epochen gemessen, intensiv durchgeführte Vergleich der Originale und Konzepte mit den Registereinträgen hat den Einblick in die Kanzleiorganisation sehr gefördert; durch die zusammenfassende Behandlung der Kanzleivermerke könnte er noch vertieft werden.

Digitized by Google

Die größte Anziehungskraft hat freilich das Gebiet der sogenannten Privaturkunde ausgeübt. Eine ganze Reihe von Arbeiten über Kanzleien weltlicher und geistlicher Fürsten liegt vor, die zum Teil einen größeren Zeitraum umspannen und man darf es begrüßen, daß bei einigen von ihnen der Diktatvergleich nun entsprechende Berücksichtigung gefunden hat. Was schon einmal betont werden konnte, hat durch diese Studien eine Bestätigung erfahren, daß nämlich auch bei stetem Händewechsel das Diktat auf einen oder mehrere Notare des Ausstellers zurückführen kann, daß die Untersuchung der äußeren Merkmale allein für das Vorhandensein oder Fehlen einer Kanzlei keine ausreichenden Haltpunkte beistellen kann. Auf der anderen Seite haben gerade Untersuchungen über Echtheit oder Unechtheit von Einzelurkunden die Forscher zu der Bemerkung geführt, daß sich das Fehlen einer Entwicklungsgeschichte des Kontextes vor allem bei Privaturkunden unangenehm bemerkbar mache. Wenn wir auch bei Kaiser- und Papsturkunde keineswegs so weit sind, daß wir für alle einschlägigen Fragen eine befriedigende Antwort zu geben vermöchten, so sind diese Forschungsgebiete der Privaturkunde gegenüber doch im Vorteil. Bezeichnenderweise gehören mit einer Ausnahme die Arbeiten über Privaturkunden nördlich der Alpen erst dem hohen und späten Mittelalter an; das frühe Mittelalter ist übergangen worden und doch wird niemand bezweifeln wollen, daß hier noch viel zu leisten ist. Wenn man aber die Vielseitigkeit der Arbeiten aus den letzten Jahren betrachtet, die Entsagung und großen Mühen erwägt, die sie erfordert haben und ermißt, daß die Forschung wieder um ein gutes Stück vorwärts gekommen ist, dann erscheint die Hoffnung nicht unbegründet, daß in absehbarer Zeit auch jene Lücken geschlossen werden, die sich heute noch bei Untersuchungen der verschiedensten Art hemmend in den Weg legen.

H. Zatschek.

Siemieński, Joseph. Les Symboles Graphiques dans les éditions critiques de textes. Projet d'unification. (Annales de la commission d'histoire. Sous la direction de M. Joseph Siemieński. Tome I. Fascicule 1 B.) Warschau, Fondation J. Mianowski, 1927. 8°, 50 S.

Siemieński beschäftigt sich mit der Frage, wie man Textausgaben möglichst zuverlässig machen könne, ohne sie zugleich mit einem solchen Ballast von Anmerkungen zu versehen, daß nicht selten ganze Seiten nur von ihnen erfüllt werden. Er wendet sich nicht gegen eine bestimmte Form der Anmerkung, sondern stellt die Frage zur Erörterung, ob sich nicht für Emendationen, Ergänzungen und ähnliche Eingriffe in den Text ein für alle Male Zeichen einführen ließen, die alle Anmerkungen überflüssig machen. Siemieński bildet mehrere große Gruppen und innerhalb dieser wieder Unterabteilungen. Die erste Gruppe umfaßt Mängel des Textes und zerfällt in Auslassungen, Fehler und altertümliche Schreibungen. Innerhalb der Auslassungen (I A) scheidet er verbesserte Auslassungen (I Aa) und nicht verbesserte Auslassungen (I Ab). Verschiedene Arten von eckigen Klammern sollen zeigen, wo Teile des Textes durch irgend eine Art von Beschädigung vollständig zerstört (I Aa 1) oder unleserlich geworden sind (I Aa 2). Hier soll der Benutzer aufmerksam werden, daß bei fortschreitender Technik, etwa in der Photographie, oder mit besseren Lupen, andere Lesungen erzielt werden könnten. Weitere Unterabteilungen sind beabsichtigte Lücken (I Aa 3) und unbeabsichtigte Auslassungen (I Aa 4), der häufigste Fehler der Kopisten. Endlich Worte, deren Kürzung auf eine ungewöhnliche Weise vorgenommen wurde (I Aa 5).

Bei den nichtverbesserten Auslassungen denkt Siemieński vor allem an Fälle, die verschiedene Ergänzungen zulassen und dem Herausgeber soll nun in Zukunft die Wahl der ihm als wahrscheinlich dünkenden Ergänzung entzogen werden; der Leser mag sie selbst treffen. Vor allem soll er genau erfahren, wieviel Buchstaben in einer Lücke gestanden haben könnten, da die Übereinstimmung der Ergänzung

Digitized by Google

mit der Buchstabenzahl der Lücke eines der wichtigsten Kriterien sei und zwar sollen die Buchstaben der angrenzenden Zeilen gezählt werden, um zu bestimmen, wieviele Buchstaben die Lücke ausfüllen würden. Für die Zählung des Zwischenraumes zwischen den Worten schlägt Siemieński die von zwei Buchstaben vor. Durch Kombination von verschieden geformten eckigen Klammern, Punkten und Gedankenstrichen sollen sich nicht ergänzte zerstörte Stellen (I Ab 1), nicht ergänzte unleserliche Stellen (I Ab 2), beabsichtige Lücken oder nicht ausgefüllte, leergebliebene Stellen (I Ab 3), unfreiwillige Auslassungen des Schreibers, die im Text nicht verbessert und auch vom Herausgeber nicht ergänzt sind (I Ab 4) und ungewöhnliche Abkürzungen, die unaufgelöst geblieben sind (I Ab 5), von einander abheben.

Bei den Fehlern (I B) kommen zuerst verbesserte Fehler (I Ba). Hier wird ein Text geboten, der teilweise von dem der Quelle abweicht und der Benutzer soll sich ein Urteil bilden können, ob die vom Herausgeber getroffene Emendation richtig ist. Es soll z. B. ein falscher Vokal oder Konsonant in einem Wort in eckigen Klammern nachgestellt, der richtige in halben runden Klammern an seine Stelle gesetzt werden. Zu den beibehaltenen Fehlern (I Bb) stellt Siemieński die Forderung, dem Benutzer müsse eine größere Gewißheit als bisher geboten werden, ob eine auffällige Leseart nicht etwa nur ein Fehler des Herausgebers sei und bemängelt, daß man bisher zwar Fehler in einem Wort, nicht aber im Satzbau anzugeben pflegte. Er geht hier besonders weit und scheidet in Hinweise, daß der Druck übereinstimmt a) mit dem Original oder der Kopie, die dem Druck zugrunde liegt oder b) mit der Abschrift, die für die Drucklegung angefertigt wurde. Er teilt in Zeichen, die eine Leseart (I Bb 1) oder einen Satz (I Bb 2) als übereinstimmend mit der Quelle abheben sollen von Worten (I Bb 3) und Sätzen (I Bb 4), bei denen nur die Übereinstimmung mit der druckfertigen Abschrift feststeht. Dazu noch unsichere Lesungen (I Bc).

Bei der Abteilung I C handelt es sich um die Beibehaltung einer altertümlichen Schreibung, deren Abänderung nach moderner Schreibweise zweifelhaft oder nicht empfehlenswert ist; dazu rechnet Siemeński auch Buchstaben, deren Lesung unsicher ist, etwa im späten Mittelalter c und t. Wo die Schreibung eines Wortes merkwürdig ist und den Sprachforscher interessieren kann, werden die richtigen Buchstaben zwischen runden Klammern in das Wort gesetzt, die ursprünglichen in eckigen Klammern dahinter (I Ca). Will der Herausgeber die Lesung der Quelle unverändert belassen (I Cb), dann tritt neben das Wort ein kursives s in runden Klammern. Bei Abänderungen des Textes (II A) scheidet Siemieński Zusätze (II Aa), die entweder von der Hand des Schreibers (II Aa 1) oder von der des Autors oder eines Korrektors (II Aa 2) herrühren. Die Zusätze werden in eckige Klammern gesetzt und im zweiten Fall überdies gesperrt. Bei Streichungen, gleichgültig, ob die Worte bloß gestrichen oder durch übergeschriebene ersetzt sind (II Ab), ist zu scheiden, ob sie der Schreiber (II Ab 1) oder der Autor (II Ab 2) vorgenommen hat. Dazu treten Worte, die gestrichen wurden, weil sie überflüssig sind, deren Tilgung also nicht den Sinn des Satzes beeinträchtigt (II Ac). Bei den Abteilungen II Ab und II B werden spitze Klammern von verschiedener Gestalt angewendet, und zwar umgekehrte, d. h. die Spitzen weisen zum Wort. Dadurch, daß die Klammern verdoppelt werden, erhalten sie eine größere Ausdrucksfähigkeit.

In der Abteilung II B wird geschieden zwischen Interpolationen (II Ba) und Stellen, die aus anderen Texten entlehnt sind (II Bb); in beiden Fällen wird Kleindruck vorgeschlagen, bei den Interpolationen werden überdies noch spitze Klammern verwendet. Auslassungen innerhalb des entlehnten Textes (II Bc) werden durch Sternchen gekennzeichnet. Die nächste Abteilung (II C) umfaßt Anmerkungen und Glossen, die an der Seite oder zwischen den Zeilen stehen. Siemieński will sie nicht unter die Zeile setzen, da sie dort leicht der Aufmerksamkeit des Benutzers entgehen, sondern zur Seite des Textes. Für fremdsprachige Fragmente (II D)

Digitized by Google

mitten im Text, die gleichzeitig mit diesem niedergeschrieben worden sind, soll Sperrdruck zur Anwendung kommen; die Gruppe III umfaßt kurze Zusammenfassungen (III A) und Auszüge (III B). Für erstere werden kursive Lettern vorgeschlagen, für letztere Gedankenstriche. Ein wesentlich vereinfachtes System hat Siemieński auf S. 34—36 zusammengestellt und in einem Schlußkapitel Editionsvorschläge von M. O. Stählin, A. Meister und J. Havet besprochen und gegeneinander abgewogen. Es folgen noch Übersichtstafeln für das vollständige und vereinfachte System, die rasch erkennen lassen, welche Zeichen für die einzelnen Gruppen verwendet und wie sie kombiniert werden sollen. Es sei noch erwähnt, daß Siemieński die Verwendung von Anmerkungen nicht vollständig ausschließen will.

Diese Vorschläge für die Vereinheitlichung der durch Zeichen zu ersetzenden Anmerkungen sind sehr beachtlich. Wenn dagegen Einwände erhoben werden müssen, so soll ihr Motto nicht quieta non movere sein. Aber die Erwägung drängt sich doch auf, ob das Bessere nicht leicht Feind des Guten werden könnte. Siemieński will z. B. durch Zeichen scheiden, ob ein Fehler so in der Quelle selbst oder nur in der druckfertigen Abschrift steht. Der Gedanke an sich ist erwägenswert, da es bei Editionen, wenn man nicht auf die Quelle selbst oder Reproduktionen zurückgreifen kann, immer wieder vorkommt, daß dem Herausgeber an der Zuverlässigkeit der Abschrift auftauchen und er nicht selten unsicher wird, ob ein Fehler dem Schreiber der Quelle oder ihm selbst bei deren Abschrift zur Last fällt. Es steht aber zu befürchten, daß das Ansehen von Editionen rasch sinken würde, wenn sich der Herausgeber zu dem Zugeständnis bequemt, daß er dem Ideal der Genauigkeit auch nicht annähernd nahe gekommen ist und welcher Benutzer wird in einem Archiv oder in einer Bibliothek selbst nachfragen wollen, ob die Stelle, die als conform nur mit der druckfertigen Abschrift gekennzeichnet ist, in der Quelle anders lautet? Man muß doch die Forderung aufstellen, daß im Zeitalter der Photographie der Herausgeber selbst ihm auftauchende Zweifel beseitigt. Durch die vorgeschlagene Zeichensetzung für Korrekturen von fremder Hand wird es unmöglich, über das Alter der Hand oder über die mutmaßliche Vorlage, nach der die Verbesserung vorgenommen wurde, die entsprechenden Vermerke zu bieten. Und dort, wo der Schreiber selbst gebesesrt hat, werden Angaben über die Tinte auch nicht einfach unterbleiben können. Hier müssen die Anmerkungen beibehalten werden.

Dort, wo Kleindruck angewendet werden soll, hätte die Frage angeschnitten werden können, ob et, ac, — que, vel und aut als gleich behandelt werden sollen, ob bei Ausfall einer Vorsilbe oder auch nur eines Buchstabens ein Sternchen gesetzt werden muß. So nebensächlich diese Frage auch scheinen mag, einheitlich gelöst ist sie bisher nicht. Nun noch ein Fall, wo Anmerkungen nicht zu umgehen sind, dort nämlich, wo nur mehr Schriftreste erhalten sind. Eine genaue Angabe dessen, was noch zu sehen ist, und zwar in Anmerkungen, ist dem Zeichensystem Siemieńskis vorzuziehen. In den Anmerkungen hat auch der Herausgeber die Möglichkeit, seine Auffassung von der Lesung der beschädigten Stelle mitzuteilen. Und das ist gut so. Denn sonst gehen Ergebnisse verloren, die nur bei eingehender Beschäftigung mit der Quelle möglich sind und manche sinnlose Hypothese eines Benutzers wird durch eine knappe Erläuterung unter dem Text sofort unmöglich gemacht. Zum Schluß aber noch eines. Bei Ausgaben mit Anmerkungen sind die Gefahren der Irrtümer nicht so schlimm. Bei dem neuen System bedeutet ein Irrtum des Herausgebers oder ein übersehener Druckfehler bereits etwas ganz anderes. Dieser Gefahr ist auch Siemieński nicht entgangen. Man vergleiche etwa das Zeichen für I Ab 2 auf S. 28 und S. 44, das für II Ab 2 auf S. 31 und S. 45. Sie sind beide Male verschieden. Wie groß ist nun die Gefahr, daß bei der Herausgabe einer Quelle, die viele Druckbogen umfaßt, derartige Fehler sich häufen und der Benutzer immer wieder in die Irre geführt wird. Darin sehe ich den schwersten Einwand, der gegen den Ersatz der Anmerkungen durch ein kombiniertes Zeichensystem gemacht

Digitized by Google

werden kann. Wenn auch die sehr anregenden Vorschläge Siemieńskis kaum allgemeine Billigung finden werden, so zeigen sie doch, wie dringlich eine allgemein gültige Norm für die Herausgabe erzählender und urkundlicher Texte wäre.

H. Zatschek.

Wampach Camillus, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter. I, 1 Textband, XVIII und 506 S. mit drei Karten und sieben Kunsttafeln. Luxemburg 1929 (SA. a. d. Publications de la Section Historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg).

Als Schüler M. Tangls hat W. 1916 seine Berliner Doktorarbeit unter gleichen Titel veröffentlicht und läßt jetzt dieses umfängliche Werk folgen, von dem der zweite Teil, der Urkunden — resp. Quellenband, demnächst erscheinen soll.[1]) Wie der Untertitel besagt, haben wir Untersuchungen über die Person des Gründers, über die Kloster- und Wirtschaftsgeschichte auf Grund des liber aureus Epternacensis (698—1222) hier vor uns.

Das 1. Kapitel ist überschrieben „Altes und Neues zur Geschichte Willibrords", des Stifters Echternachs. S. 59 ff. werden die hauptsächlichen Daten über dessen Leben und Wirken chronologisch zusammengestellt, wie sie sich nach der neuesten Forschung ergeben (658—739).

Das 2. Kapitel handelt über den liber aureus Epternacensis, die Hauptquelle zur Geschichte der Grundherrschaft Echternach in den ersten fünf Jahrhunderten (S. 65—110). Wichtig ist die Feststellung (S. 100), daß auch in Echternach bei der Anlegung des Urkundenbuches im 12. Jahrhundert eine Modernisierung des Textes der alten Urkunden vom Abschreiber vorgenommen und was entbehrlich schien, weggelassen wurde. Wir haben also auch hier nur Auszüge aus jenen vor uns, meist ohne Datum. Ja es scheint (W. 102), daß ein Teil der älteren Schenkungen hier überhaupt keine Aufnahme gefunden hat. Auch die Prekarien wurden hier meist nicht abgeschrieben, sondern nur die Traditionen.

Im 3. Kapitel (S. 111—292) schildert W. die Anfänge des Klosters E. und dessen Geschichte bis zum 12. Jahrhundert. Die noch immer nicht geklärte Zugehörigkeit der Gründerin Irmina wird von W. dahin entschieden, daß sie nichts mit den Merowingern zu tun hat, wie die vita des Mönches Thiofrid aussagt, sondern wohl mit Pippins Gemahlin Plectrudis verwandt war. Denn ihre Erbgüter lagen mitten im arnulfingischen Hausbesitz (S. 123). E. ist ebenso wie Prüm ein Haus-Kloster Pippins. Über die Bedeutung der Treuepflicht-Formel (S. 140) wäre die Untersuchung E. Mühlbachers (Mitteil. d. Instit. Erg.-Bd. 6 noch heranzuziehen gewesen.

Die Geschichte dieser Reichsabtei bietet im Verlaufe der Jahrhunderte wertvolle Nachrichten, die für den Wandel der Verfassung im Ganzen ebenso wie für die Entwicklung einzelner Institutionen hohe Bedeutung für sich in Anspruch nehmen dürfen. Sie haben einen über das lokale Interesse weit hinaus reichenden allgemeinen Erkenntniswert. So das Vogteiproblem (S. 251 ff.) und die Gerichtsbarkeit. Hier hätten neben der Arbeit von G. Seeliger über die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früh. MA. (1903) besonders die Untersuchungen von H. Hirsch über die Klosterimmunität (1913) und die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen MA. (1922) ein tieferes Eindringen ermöglicht.

Auch die Geschichte des wirtschaftlichen Niederganges des Klosters im 11. und 12. Jahrhundert (S. 267 ff.) hätte neben der vom Verfasser ausschließlich behandelten negativen Seite, der Verluste an weltliche Herren, doch auch in ihren positiven Wirkungen, für das Aufkommen neuer Grafen- und Ministerialengeschlechter gewertet und nutzbar gemacht werden können (S. 285).

Sehr wertvoll ist der 2. Teil dieses Buches, der sich der großen Mühe unterzieht, nach dem Beispiel G. Caro's f. St. Gallen den Urkundenbestand des Liber

[1]) Dieser 2. Teil ist seither (1930) bereits erschienen.

Digitized by Google

aureus im einzelnen zu analysieren. Nicht nur äußerlich nach der Verteilung auf die verschiedenen Jahrhunderte (S. 295 ff.), sondern auch nach dessen Rechtsinhalt (S. 317 ff.).

Beachtenswert ist das Ergebnis, daß auch in Echternach die Zahl der bedingten Schenkungen in der älteren Zeit (Karolinger) jene der freien bei weitem übersteigt (S. 323). Schenkungen mit Vorbehalt des Rückkaufes fehlen hier ganz (S. 331). Die Zahl der Tauschurkunden ist verschwindend gering, Kaufurkunde kommt überhaupt nur eine vor (S. 336).

Für die Sozialgeschichte von Belang ist die Feststellung, daß eine einzige Autotradition überliefert erscheint (S. 341), also auch hier die vielfach behauptete Massenergebung von Freien an die Grundherrschaften nicht bewiesen werden kann.

Sehr aufschlußreich sind die überaus verdienstlichen Zusammenstellungen Ws. über die Entstehung des Klosterbesitzes in den einzelnen Gauen und deren Ortschaften. Nur auf diesem, allerdings sehr mühevollem Wege werden wir allmählich eine Klärung über die Grundbesitzverteilung im Ganzen gewinnen können, gewissermaßen einen Kataster, mit dessen Hilfe alsdann viele heute noch unlösbare, oder sehr kontroverse Fragen gelöst werden dürften.

Ich notiere hier in Kürze nur einige Beobachtungen, die allgemeine Aufmerksamkeit verdienen, weil sie für eine Reihe viel umstrittener Probleme neue Erkenntnismittel schaffen. Echternach selbst war wie auch andere Güter dieses Klosters, z. B. Bollendorf bereits in der römischen Zeit besiedelt (S. 348 und 350). Verschiedene Orte, die mit — weiler benannt sind, werden in der ältesten Zeit (8. Jahrhdt.) als villa bezeichnet (S. 351). Orte auf — ingen weisen grundherrlichen Besitz auf (S. 355—366 f.). Auch auf solchem kommen unter den Hintersassen Freie vor. (Ebda.). Die Schenkgeber trediren nicht ihre ganze Habe, sondern nur einen Teil davon und können nicht selten als große Grundbesitzer angesehen werden (S. 360).

Das letzte (7.) Kapitel „Zur Wirtschaftsgeschichte des liber aureus Epternacensis (S. 405—448) bietet eine Zusammenfassung der Hauptergebnisse, welche W. stets mit der neuesten Forschung vergleicht und in Beziehung setzt. Leider hat sich W. stellenweise zu sehr der Führung K. Lamprechts anvertraut und nicht auf eigene Füße gestellt. So z. B. S. 416 das über die Mühlen Gesagte. Hätte er Koehnes Abhandlung zu Rate gezogen, so wäre er wohl besser gefahren. Ähnlich auch bei den Anmerkungen über die Colliberti (419).

Auch für das Markenproblem bieten die Quellen aus E. wichtige Zeugnisse. W. hatte hier allerdings keine Veranlassung, in die alte Controverse einzugreifen (S. 421 n. 1). Aber die Urkunden sprechen für sich! Die Marknutzung war schon frühe begrenzt. Die Stückzahl des Weide- und Mastviehes, welche in den Urkunden erwähnt wird, spricht für die Abhängigkeit der Marknutzung von der Größe des Sondereigens, dessen Pertinenz jene doch gewesen ist. Auch die Tatsache, daß große Grundherren Markanteile verschenken können (S. 424), spricht gegen die klassische Lehre von der freien Markgenossenschaft. Klärend wirken auch die Zusammenstellungen von Quellenbelegen über die Hufen (mansus) und Höfe (curtis) S. 430 und 432. Die große Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit ihres Wesens und Inhaltes erfährt dadurch eine neue Beleuchtung.
Ein ausführliches Namens-, Orts- und Sachregister (S. 477—506) beschließt den stattlichen Band, zu dessen reichen Inhalt die drei Kartenbeilagen eine gute Übersicht des Klosterbesitzes gewähren.

Jedenfalls verdient die mit ebenso viel Fleiß als wissenschaftlicher Objektivität durchgeführte große Arbeit alle Anerkennung und den Dank all' der Forscher, welche auf ihr weiterbauen können. Es wäre nur zu wünschen, daß auch über andere alte Klöster solche Darstellungen unternommen werden.

Wien, im Dezember 1929. A. Dopsch.

Digitized by Google

Adalbert Prinz von Bayern. Das Ende der Habsburger in Spanien. München, F. Bruckmann A. G., 1929. Zwei Bände. VIII—454 S. — 16 Bildtafeln — drei Stammtafeln; VIII—302 S. — 16 Bildtafeln.

Der Sohn eines Wittelsbachers und einer spanischen Infantin, der 1921 in München mit einer Dissertation über Maria Anna von Pfalz-Neuburg zum Dr. der Philosophie promoviert wurde, hat in diesem Werke eine durchaus beachtenswerte wissenschaftliche Arbeit niedergelegt. Sie gilt jener Zeit, da — wie er sich einmal ausdrückt — Madrid zum Schauplatz Wittelsbachischer Geschichte und die Geschichte der Wittelsbacher vorübergehend zur Weltgeschichte wurde. Außerordentlicher Sammelfleiß in den bayrischen und österreichischen, den spanischen und italienischen Archiven, in London und Paris, und emsige Heranziehung der Literatur bereichern die Tatsachenkenntnis im Einzelnen sehr. Darüber hinaus zeichnet den Verfasser eine besondere Eignung zur kulturgeschichtlichen Querschnittschilderung und zur lebendigen, farbigen Darstellung bewegter Vorgänge aus, die einzelne Partien seines Werkes zur genußreichen Lektüre macht.

Dies gilt vor allem von den umfangreichen einleitenden Abschnitten „Zeit und Umgebung" und „Der König". Diese Bilder des Epigonentums und des Erschlaffens in Staat und Gesellschaft, Wehrmacht und Wirtschaft, geistiger Kultur und Kunst, die Bilder des Lebens am Hof, der Etikette der Casa de Austria, der Parteiintrigen um den Spielball der kleinen und großen Politik, den lebens- und sterbensunfähigen Karl II., — das sind prächtige Leistungen, und in den Schilderungen von Altmadrid, der Residenzen und Landschlösser, des Heiligtums der Atocha oder von Toledo offenbart sich eine ansehnliche künstlerische Gestaltungskraft. Der Verfasser vermag ebenso erschütternd das gequälte Halbleben des degenerierten Sohnes des siebenundfünfzigjährigen kranken Philipp IV. und seiner Nichte und den unendlich qualvollen Ausgang seines Daseins zu zeichnen, wie er anziehend und reizvoll die Jugendzeit Maria Annas, der lustigen Pfalzgräfin Mariandl, die so köstliche Briefe an ihren Bruder „Bruhansele" schreibt, zu verlebendigen weiß. Ein Kenner der spanischen Geschichte sagte mir, daß er noch in keinem Werke eine so anschauliche Beschreibung eines Auto de Fè gelesen habe wie hier. (I. 223 ff.)

Ich möchte angesichts dieser Vorzüge bei den Mängeln des Werkes nicht zu lange verweilen. Prinz Adalbert hat offensichtlich viel größere Befähigung für die Kleinmalerei und Kleinplastik als für das Monumentale, und die Architektonik des Ganzen befriedigt nicht. Das Absinken der spanischen Weltmacht, das Steigen des Sternes Frankreichs, das langsame Schreiten deutschhabsburgischer Großmachtpolitik, der ganze dramatische Kampf zwischen Habsburg, Bourbon und Wittelsbach um das ungeheure Erbe verliert sich oft mehr in Einzelheiten, als daß wir kraftvoll geballte Bilder erhielten. Unverhältnismäßig breit schon die politische und Kriegsgeschichte der Zeit Philipps IV., nicht minder die Wittelsbach'sche Vorgeschichte, die Geschichte der Türkenkriege — hier fehlt es an Ökonomie der Darstellung. Die Art des Zitierens mutet öfters etwas dilettantisch an; es fehlt nicht an Stellen, die Fremdheit des Autors gegenüber anderen historischen Fragen verraten.[1]) Ich hebe lieber dankbar hervor, wie sorgsam die politischen Charaktere des Don Juan und des Pater Neidhard, des Kardinals von Toledo (Portocarrero), das Ringen Don Juans gegen Maria Anna von Österreich, die Wahrerin der Erbansprüche ihrer Enkelin Maria Antonia, und das Wesen der ersten Gattin des unglücklichen Scheinkönigs, Maria Louise von Orleans, er-

[1]) Z. B. I. 165 die unrichtige Darstellung der territorialen Struktur der deutschen habsburgischen Erblande und I. 277 der staatsrechtlichen Ergebnisse des Preßburger Reichstages 1687; oder gar I. 183 der Satz: „Colbert, der bedeutendste Vertreter des von Adam Smith geschaffenen Merkantilismus"!

Digitized by Google

griffen werden; wie klar dann die Wittelsbach'schen Gegensätze hervortreten, als die herrschsüchtige, ehrgeizige Neuburgerin, die Tochter Philipp Wilhelms, des Erben des achten Kur nach dem Aussterben von Pfalz-Simmern, zu ihrer traurigen hohen Würde erhoben wurde: die ältere Marianne der Anwalt der Interessen des „blauen Königs" Max Emanuel in seinem Streben nach der Statthalterschaft der Niederlande, die jüngere Marianne die Stütze pfälzischer gleichgerichteter Bestrebungen. Und dann der Kampf um die Thronfolge des Kurprinzen Joseph Ferdinand: diese letzten drei Jahre des fliehenden Lebens Karls, das Ringen der beiden Mariannen und der Einflußgewinn der jüngeren durch den Tod der älteren, die Mittelstellung des kaiserlichen Botschafters Lobkowitz, die politische Arbeit der beiden Harrach, der Berlepsch, des Pfälzer Gesandten Heinrich Wiser (des „Lahmen") und des getreuen Beichtvaters der Neuburgerin, des Klausener Kapuziners Pontiferser, Harcourts Miniertätigkeit und die Haltung des Almirante, des Landgrafen Georg von Hessen und Portocarreros, — dieses fast unentwirrbare Intrigennetz erfährt reiche dokumentarische Aufhellung. Das Ringen um die Seele und das Testament des armen Märtyrers auf dem Throne, das trübe Schicksal seiner Witwe liest man mit wissenschaftlichem Gewinn und — mit Ergriffenheit.

Wien. Heinrich Ritter von Srbik.

Wilhelm Deinhardt. Der Jansenismus in deutschen Landen. (Münchener Studien zur historischen Theologie, herausgegeben von G. Pfeilschifter, 8. Heft). München, Kösel und Pustet, 1929. VIII—142 S.

Der Jansenismus ist für den Verfasser eine „verhängnisvolle" Erscheinung, eine Häresie, Jansens Buch „Augustinus" von „Irrtümern" durchsetzt. Diese für den katholischen Theologen selbstverständliche Einstellung darf uns nicht hindern, Deinhardts Buch, eine aus dem Münchener kirchenhistorischen Seminar hervorgegangene Dissertation, der allgemeinen Beachtung besonders in Österreich sehr warm zu empfehlen. Es bringt in klarer Weise eine sehr gediegene und aufschlußreiche Auswertung einer Menge bisher kaum berührter oder ganz vergessener theologischer Kontroversschriften und zeitigt trotz der gleich zu berührenden Lückenhaftigkeit ansehnliche geistesgeschichtliche Früchte.

Der Verfasser sieht mit Recht in Jansen, Arnauld, Quesnel mehr Intellektualisten als Mystiker und gelangt für Deutschland zu dem gesicherten Ergebnis, daß hier der Jansenismus ein Wegbahner der diesseitsgerichteten katholischen Aufklärung geworden ist. Während die deutschen Theologen des 17. Jahrhunderts der Bewegung von Port Royal noch geringe Aufmerksamkeit schenken, wirft der innerkatholische Streit angesichts der Bulle Klemens XI. „Unigenitus" (1711) und der mit dem Gallikanismus verbündeten Gegenbewegung der „Appellanten" unter Noailles immer stärkere Wogen in das deutsche religiöse und kirchliche Leben. Deinhardt zeigt, wie zunächst die protestantisch-pietistische Polemik gegen die Bulle einsetzt, Gemeinsamkeiten mit dem Jansenismus sucht und gelegentlich sogar die Hoffnung auf Vereinigung mit den Appellanten schöpft. Wenn der Verfasser hingegen erst in der Zeit Maria Theresias eine stärkere österreichische Gegenbewegung gegen die Bulle sieht und vorher im Wesentlichen nur ein Eintreten des Prinzen Eugen zugunsten der Universität Löwen und eine vorübergehende Einwirkung des Wiener Hofes in Rom konstatiert, so übersieht er die zweifellos starke Erregung, die schon unter Karl VI. bei bedeutenden theologischen Gelehrten Österreichs erwuchs. Der Wert seiner Studie liegt denn auch in der theresianisch-josefinischen Zeit. Das Staatskirchentum der Kaiserin bereitet das ihres Sohnes auch in diesem Probleme vor. Eine starke katholische Kontroverse zur Verteidigung der Bulle, zum Teil mit beachtlicher Gegenüberstellung von Jansenismus und Thomismus, und eine lebhafte augustinische Gegenbewegung entfalten sich, die Jesuiten überschreiten, wie Deinhardt voll Freimut feststellt, die richtige

Digitized by Google

Grenze erlaubter Polemik. Österreich wird das Hauptgebiet der dem Jansenismus freundlichen Strömung, ganz klar treten die zwei Einbruchsgebiete Utrecht und Italien hervor. Jetzt erst überblickt man den Kreis der Förderer und die Reichweite in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ganz: Ihre Träger sind vor allem Ambros Simon von Stock, der Direktor der theologischen Studien in Wien; Ignaz Miller, Prälat des Augustinerstiftes von St. Dorothea, der Leibarzt de Haen, Hofrat Sperges, Dr. Wittola, Melchior Blarer, der Niederländer de Terme und der Kapuziner Feßler; das Mittelglied nach Utrecht hin Graf Bellegarde, einer der Urheber des Emser Kongresses. Fourniers Studie über van Swieten hätte Deinhardt heranziehen sollen, sowie Bernays Arbeit über den Historiker M. J. Schmidt. Neben dem Wiener Kreis ist besonders die fränkische Benediktinerabtei Banz ein Sitz jansenistischer Bestrebungen, die Agitation bedient sich einer gewaltigen Publizistik mit dem Ziel, die Unterdrückung der Bulle „Unigenitus" zu erreichen, und erlangt in Josefs II. Vorgehen 1781 einen ansehnlichen Erfolg trotz des Widerstrebens Kardinal Migazzis. Die Exsuiten führen den Gegenkampf, das tiefste, die Problematik des Jansenismus aufweisende Werk entstammt der Feder des großen Abtes von St. Blasien, Martin Gerbert. — Die Einwirkungen des Jansenismus auf Österreich in der ersten Jahrhunderthälfte müßten, wie bemerkt, noch genauer untersucht werden.

Wien. Heinrich Ritter von Srbik.

Adolf Stoll, Der junge Savigny. Kinderjahre, Marburger und Landshuter Zeit. Mit 217 Briefen aus den Jahren 1792—1810 und 34 Abbildungen. Berlin, C. Heymann 1927. XV und 434 S.

Mit bewundernswerter Hingebung hat der verstorbene Verfasser eine große Fülle fast ausnahmslos unbekannter Briefe des Klassikers der römischen Rechtswissenschaft zusammengebracht und in erstaunlicher, jahrzehntelanger Arbeit Einleitungen zu den einzelnen Lebensabschnitten und Briefgruppen, sowie erläuternde Anmerkungen geschaffen, die zum Wertvollsten gelehrten- und wissenschaftsgeschichtlicher wie familien- und personengeschichtlicher Forschung gehören. Wie bedauerlich, daß Stoll das Savigny'sche Archiv auf dem Trages nicht geöffnet wurde! Auch so aber wird diese Publikation viele Freunde finden und sich würdig den großen, führenden Historikern geltenden Briefveröffentlichungen der jüngsten Zeit (Niebuhr, Droysen) anreihen.

Es ist etwas Wundervolles, diesen edlen Geist mit dem umfassenden Bildungsideal in seiner frühen Entwicklung zu verfolgen: Wie der Frankfurter aus altem reichsadeligem Geschlecht, der Nachkomme ausgezeichneter Männer, in Marburg an Philipp Friedrich Weis den ersten starken Anreger zur Wissenschaftlichkeit findet, wie ihn die schlesische Reise 1799/1800 zu dem großen Erlebnis von Weimar und Jena, zur beseligenden Schau des klassischen Geisteslebens und zur ersten Berührung mit der Romantik führt; wie dann die Beziehung zum Heidelberger Romantikerkreis durch Kunigunde, Clemens Brentanos Schwester und Savignys Gattin, durch Bettina und Achim von Arnim immer enger wird; wie die Freundschaft mit dem „Symboliker" Friedrich Creuzer und mit Leonhard Creuzer, vor allem aber mit den Brüdern Grimm sich entfaltet.

Es sind — neben Konstantin von Neurath — die Hauptkorrespondenten, die ich eben nannte: 137 Briefe Savignys sind allein an die beiden Grimm gerichtet! Die ganzen äußeren Lebensschicksale des Studierenden, des Marburger, des Landshuter Professors bis zur Berufung nach Berlin 1810 sind hier zu erkennen. Und viel, sehr viel zur Universitäts-, Gelehrten- und Forschungsgeschichte. Immer aber blickt der Briefschreiber auf die Totalität des geistigen Lebens, überzeugt, daß es auf „Sinn und Geist in dem passiven Teil des gelehrten Volkes", nicht auf einzelne berühmte Männer, „selbst nicht auf ganze Schulen allein" an den Uni-

Digitized by Google

versitäten ankomme. Die großen Zeitereignisse üben auf diesen ganz der Wissenschaft und ihren Stätten Gewidmeten keine wesentliche Wirkung aus. Selten enthüllt der verschlossene Mann sein Innerstes. Aber es wird doch immer deutlich, wie recht Friedrich Creuzer hat, wenn er ihn ein inhaltsreiches, tiefes Buch nennt, das man lange studieren kann, ohne es ganz zu kennen. Derselbe Beobachter bezeichnet ihn ebenso treffend als eine durchaus systematische Natur, die sich ihr ganzes wissenschaftliches Leben schon nach bestimmten Grenzen abgesteckt habe; ein andermal spricht er von ihm als zurückhaltendem, logischem Menschen von scharfem, hellem Denken „ohne die begeisterte und begeisternde Seligkeit, welche das Leben verschönernd, doch den Tod liebt". Wird man Savigny noch schlechthin mit der Rubrik „Romantiker" versehen dürfen, wenn man liest (S. 413), wie er an Adam Müllers Werken „Totes, Wurmstichiges, Unwahres" findet? Er war der Philosophie nicht fremd, wie man wohl gemeint hat. Er rang sich los von Kant, aber wurde keineswegs reiner Empiriker: das Studium des Naturrechts hält der spätere Führer der historischen Rechtsschule 1799 für notwendig, da man inmitten der Zerstörung alter Formen einen Standpunkt suchen müsse, der unabhängig von dem positiven und konventionellen in uns gegründet sei und uns über die Begebenheiten erhebe. Wieder hat Creuzer die Wahrheit erkannt, wenn er Savignys „Arbeit im Großen" rühmt, „d. h. so daß das literarische Streben, obschon im Einzelnen durchaus historisch (empirisch), doch in seiner Ganzheit relativ ideal ist". Welcher wissenschaftliche Aufstieg von dem „Meteor in dunkler Nacht", der Schrift des Vierundzwanzigjährigen „Das Recht des Besitzes", bis zum schöpferischen Vollender der Anfänge, die Hugo nur gelegt hatte! Und welcher Weg des Geistes von dem jungen Manne, der auf der sächsischen Reise noch „mit einer widrigen Empfindung plötzlich hinter sich den Gesang der Mönche hörte", zu dem Landshuter Professor, der in den Bannkreis des edlen Sailer tritt, „eines der reinsten, trefflichsten, kräftigsten Menschen, die mir je vorgekommen sind", und der in Bayern zwar das gesamtdeutsche Empfinden vermißt, sich aber tief an dem Verhältnis der geistlichen Professoren zu ihren Schülern erfreut und sich mit Verständnis für die Bedeutung der alten Klostergelehrsamkeit erfüllt! Vom Kosmopoliten und Humanitätsoptimisten führt sein Weg zum deutschen Nationaldenken, vom Rationalisten zum Schätzer des „unschuldigen Schülergeistes" in Landshut und Gegner des Montgelas'schen Nivellierungssystems. Mit den großen Plänen einer Literaturgeschichte und eines Systems des Römischen Rechts, der Schrift endlich über den Geist der Gesetzgebung ist er als ein Vollendeter nach Berlin gezogen.[1])

Wien. Heinrich Ritter von Srbik.

Johannes Ziekursch. Politische Geschichte des neuen Deutschen Kaiserreichs. 2. Band: Das Zeitalter Bismarcks (1871—1890). Frankfurt a. M., Frankfurter Sozietätsdruckerei, 1927. 484 S.

Ich habe in dieser Zeitschrift 43, 152 ff. die Fruchtbarkeit der Problemstellung, das Streben nach ernster Sachlichkeit, die stilistische Reife dieser Geschichte des neuen Kaiserreiches vollauf anerkannt, habe aber auch die schweren Bedenken gegen Ziekursch' „Zeitgeist"-These und gegen das Beherrschen des historisch-politischen Urteils durch die demokratische Gegenwartseinstellung des Verfassers

[1]) Leider enthalten die Briefe Savignys aus Wien keine näheren Mitteilungen über seinen Aufenthalt und Verkehrskreis im Hause Birkenstocks (Beethoven). Sehr ungünstig ist sein Urteil über den wissenschaftlichen Sinn in Wien, um so günstiger über die Sammlungen und die Landschaft (S. 288 f., 305). Sehr abfällig die spätere Schilderung der österreichischen Justiz in Böhmen und der Tschechen (S. 418).

Digitized by Google

nicht verhehlt. Die unausweichbare Tragödie, in der nach Ziekursch' Anschauung infolge der ungelösten Spannung zwischen dem alten Preußen und dem neuen Deutschland 1918 das Bismarck'sche Reich endete, erhält in dem zweiten Bande ihr Mittelstück. Die tiefsten Leitgedanken sind natürlich dieselben geblieben wie in dem vorangegangenen Teil, der „Reichsgründung"; aber sie treten diesmal weniger stark hervor, die Darstellung kann sich in ruhigerem Fluß ergehen, und sie reizt viel weniger zum Widerspruch. Der Verfasser breitet seine reiche Kenntnis und seine oft sehr schätzbaren Zeichnungen und Beurteilungen der Einzelvorgänge — in ihrer Fülle liegt ein Vorzug, aber auch eine kleine Klippe des Bandes — mit Ruhe, oft zum reichen Gewinn des Lesers aus.

Auch dieser Band zerfällt in zwei Bücher wie der erste; sie beide, „Die deutsche Außenpolitik von 1871—1890" und „Die innere Entwicklung Deutschlands von 1871—1890", sind vielleicht nicht ganz so verklammert, wie es wünschenswert wäre, doch fehlt es an Verbindungsfäden keineswegs. Die äußere Politik Bismarcks ist mit schlichter Klarheit behandelt, durchaus mit gerechter Würdigung der Größe des Friedensbestrebens des Reichsgründers und ohne die sehr anregenden, aber letzten Endes unhaltbaren Konstruktionen, wie sie Ulrich Noacks trotz allem wertvolles Buch bringt. An der Darstellung der Innenpolitik scheinen mir das Kapitel „Der Kulturkampf" und die starke Beachtung der Wirtschaft und der sozialen Evolution besonders schätzbar, weniger durchsichtig ist die Darstellung des wechselnden parlamentarischen Parteienbildes und der Bismarck'schen Haltung zu ihm. Der Sturz des Meisters ist etwa im Lichte der Delbrück'schen Staatsstreichthese geschen. Das Gesamturteil zur Innenpolitik wird von Ziekursch gelegentlich in den Satz zusammengefaßt: „Wollte Preußen die 1866 und 1870/71 errungene äußere Vorherrschaft über Kleindeutschland innerlich rechtfertigen und herstellen, mußte es sich selber vereinheitlichen und verjüngen"; daß es diese Abkehr vom militärisch-bürokratischen System n i c h t vollzog, das wurde sein und Deutschlands Schicksal.

Wien, Oktober 1929. Heinrich Ritter von S r b i k.

Digitized by Google

Notizen.

Es ist die Folge des regen rechtsgeschichtlichen Interesses, das sich gegenwärtig in Spanien bemerkbar macht, daß man die ausländische und darunter auch die deutsche Literatur der spanischen Wissenschaft durch Übersetzungen erreichbar zu machen sucht, denn die Kenntnis der deutschen Sprache ist dort noch wenig verbreitet. So liegt denn jetzt eine solche Übersetzung von der bekannten Arbeit Fickers über die Usatici Bachinonae und ihren Zusammenhang mit den Exceptiones Legum Romanorum des Petrus (Mitt. d. Instit. für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 2) vor, in der Ficker das Alter dieser frühromanistischen Arbeit und ihr Verhältnis zu anderen ähnlichen Werken festzustellen sucht: Sobre los Usatges de Barcelona y sus afinidados con las Exceptiones Legum Romanorum por Julio Ficker, Barcelona 1926. Die Übersetzung ist tadellos. Sie rührt von J. Rovira Ermengol her und wurde von der juristischen Fakultät der Universität Barcelona herausgegeben. Sie ist zugleich ein ehrendes Zeichen des großen Ansehens, das Ficker in fernen Landen genießt, zugleich ein solches für den regen Eifer, mit dem die Schüler eines Hinojosa dessen wissenschaftliches Erbe verwalten und erweitern. H. Voltelini.

Siegl K., Alt-Eger in seinen Gesetzen und Verordnungen. Augsburg und Kassel, Johannes Stauda. 1927. 219 S.

Siegls Tätigkeit hat sich zu keiner Zeit in der Verwaltung des Archivs der ehemaligen Reichsstadt Eger erschöpft, er hat daneben fortgesetzt unter Heranziehung der von ihm mustergiltig geordneten archivalischen Schätze publiziert. Heute geht die Zahl wertvoller Beiträge zur Geschichte der Stadt Eger und des Egerlandes bereits über einige Dutzend hinaus. Nunmehr hat Siegl den Versuch gemacht, in zusammenfassender und übersichtlicher Weise in die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt und in das Leben, Schaffen und Treiben ihrer Bürgerschaft in der Zeit vom 14. bis 17. Jahrhundert einzuführen und zwar durch Vorlage sorgsam ausgewählter Dokumente, denen er jeweils kurze, das Verständnis fördernde Erläuterungen vorausschickt. Da es der Herausgeber auch nicht unterlassen hat, die zahlreich in das urkundliche Material eingestreuten, heute selten gewordenen oder ganz aus dem Gebrauch gekommenen sprachlichen Ausdrücke zu erklären, so wird eine Benützung des Buches auch außerhalb der historischen Fachkreise leicht erfolgen können. K. Beer.

Andreas Vereß, der durch seine verdienstvollen Arbeiten zur Geschichte Siebenbürgens, besonders durch die von ihm unter dem Titel Fontes rerum Transylvanicarum publizierten Quellen bekannt ist, hat nunmehr den ersten Band einer neuen Quellensammlung herausgegeben, der bisher ungedruckte oder ungenügend veröffentlichte Aktenstücke zur Geschichte Siebenbürgens, der Moldau und Walachei aus den Jahren 1527—1572 enthält. Der Titel des in rumänischer Sprache aus den Mitteln einer den Namen König Ferdinands I. von Rumänien tragenden Stiftung gedruckten Publikation lautet: Documente privitoare la istoria Ardealului, Moldovei si tarii—roma-

Digitized by Google

nesti. Volumûl I. Acte si scrisori (1527—1572). Bucûresti 1929. Das Werk ist das Ergebnis einer jahrzehntelangen Sammelarbeit seines Verfassers, die sich auf alle in Betracht kommenden großen Archive und Bibliotheken Europas erstreckte. Den größten Teil der Sammlung lieferten neben den ungarischen und venezianischen Archiven und Bibliotheken das Haus-, Hof- und Staatsarchiv und das Hofkammerarchiv in Wien. Der Band enthält fast 400 Nummern, von denen nur ein Zehntel der Zeit vor 1550 angehört. Für die zwei Jahrzehnte von 1550 bis 1570 wird ein reiches vielfach sehr interessantes Material geboten; uns werden besonders die Korrespondenzen, welche die Verbindungen K. Ferdinands I. mit den verschiedenen Woiwoden und Bojaren, besonders auch deren finanzielle Hintergründe zeigen, interessieren. Die Aktenstücke sind nur teilweise in extenso veröffentlicht, die formelhaften Teile werden aus Gründen der Raumersparnis meist weggelassen, von vielen Stücken sind aus demselben Grunde nur jene Teile zum Abdruck gelangt, die für die Geschichte der obengenannten Länder Nachrichten bringen.

Wien. L. Groß.

Erklärung.

In seinem Bericht über die Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Urkundenlehre 1925—1927 (Band 43, S. 405 ff.) hat Zatschek sich auch zu Arbeiten von mir in einer Weise geäußert, die mich zu nachfolgenden Feststellungen nötigt.

S. 418 f. bespricht Zatschek die Arbeit Santifallers „Über die Verwendung des Liber diurnus in der päpstlichen Kanzlei" (Finke-Festschrift), einen „vorläufigen Arbeitsbericht", der eine Statistik über die vollständige oder teilweise Wiederholung von LD-Formularen in den päpstlichen Urkunden bis Mitte des 11. Jahrhunderts bietet und dem erst später eine ausführliche Darstellung folgen soll. Anknüpfend schreibt Zatschek dann die folgenden Sätze: „Man kann der großen Arbeit Santifallers mit Spannung entgegensehen, da sie auch eine Auseinandersetzung mit Steinackers Auffassungen „Zum Liber Diurnus und zur Frage nach dem Ursprung der Frühminuskel" (Miscellanea Francesco Ehrle 4, 105 ff. 1924) enthalten wird. Daß die Träger „der formellen wie der sachlichen Tradition der päpstlichen Kanzlei" die Register, und erst in zweiter Linie der Liber Diurnus gewesen sind, (Steinacker 123 f.) ist jetzt schon widerlegt, die Stellung des Diurnus als täglich gebrauchtes Hilfsmittel ist im Gegensatz zu Steinackers Behauptungen für das 11. Jahrhundert viel schlechter bezeugt als für das 9. Jahrhundert. Steinackers Aufstellungen werden hier vermutlich noch weitere Abstriche erfahren."

Diese Sätze erwecken einen doppelten Anschein: Erstens als hätte Santifaller gegen meine Arbeit Widerspruch erhoben oder angekündigt und zweitens als wäre der aus ihr zitierte Satz einer ihrer Kernpunkte. Keines von beiden trifft zu. So weit meine Arbeit vom LD handelt, sucht sie durch überlieferungsgeschichtliche und dogmengeschichtliche Feststellungen die Entstehungszeit der in V und C erhaltenen Redaktionen neu zu bestimmen. Mein Ergebnis ist durchaus unabhängig von dem zitierten Satz, der eine ganz beiläufige allgemeine Erwägung enthält. Und gegen diese hat nicht etwa Santifaller selbst Widerspuch erhoben; den konstruiert erst der Rezensent, u. zw. auf Grund eines ungenauen Zitats und eines logischen Fehlschlusses. Ich habe die Register nicht als „die" Träger der Formelhaftigkeit bezeichnet, sondern als „die wichtigsten" Träger, neben denen der LD erst in zweiter Linie stehe. Und für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Satzes kann aus der Statistik Santifallers logischerweise unmöglich etwas geschlossen werden. Denn niemand kann den von Santifaller verdienstlich zusammengestellten Anklängen an den LD ansehen, ob sie auf direkte Benützung des LD oder auf eine im Register nachgeschlagene und als Vorlage benützte Urkunde zurückgehen. Denn natürlich sind auch die nach LD-Formularen verfaßten oder an sie anklingenden Urkunden in die Register gekommen und konnten dort nachgeschlagen werden. Es ist also keine Rede davon, daß meine Anschauung, wonach die Register zum

Digitized by Google

Nachschlagen geführt wurden und dadurch notwendig zu wichtigsten Trägern der sachlichen wie formalen Tradition der Kanzlei werden mußten, „schon jetzt widerlegt ist".[1]) Und ich fürchte, die Erwartung Zatscheks, daß die Statistik der LD-Benützung noch weitere Abstriche meiner Ansichten bringen wird, dürfte sich nicht erfüllen.

Freilich weiß Zatschek aus Eigenem einen Gegengrund beizusteuern. Er fährt a. a. O. fort: „Grundsätzlich sei zu Steinacker gesagt, daß aus der Reichskanzlei keine Register bekannt sind, und da diese hier nicht Träger einer Tradition gewesen sein können, ist allein von diesem Gesichtspunkt aus für die päpstliche Kanzlei die Behauptung Steinackers hinfällig."

Ja, kann man denn von einer Kanzlei mit zwingender Sicherheit auf die andere schließen? — Z. tut das allerdings in seinen Arbeiten oft. Aber wie bedenklich das methodisch ist, werde ich an anderer Stelle zeigen in einer Auseinandersetzung mit seinen Ansichten über das ältere päpstliche Registerwesen, wo er unter Aufwärmung alter Irrtümer ganz unhaltbare Behauptungen aufstellt. Und in unserem konkreten Fall! Man kann sich die logische Dignität dieser Beweisführung klar machen, wenn man feststellt, daß sich vom Boden der Anschauung, die sie zur Voraussetzung hat, mit gleichem Recht etwa behaupten ließe: In der Reichskanzlei sind nach den Formulae imperiales keine Formularbücher bekannt, und da diese hier nicht Träger einer Tradition gewesen sein können, ist allein von diesem Gesichtspunkt aus für die päpstliche Kanzlei die von Z. geteilte Annahme S.s., daß der LD Träger der Formelhaftigkeit war, hinfällig." Eine solche Behauptung wäre natürlich genau so unhaltbar, wie es jener eben zitierte Satz von Z. ist.

Nachdem ich an diesem Fall, wo es in Kürze möglich war, die Art der Zatschekschen Berichterstattung gekennzeichnet habe, verzichte ich darauf, das gleiche für seine Besprechung meines Buches „Antike Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde" zu tun, wo das in solcher Kürze nicht tunlich wäre. Auch hier hat Z. bei dem von ihm in den Vordergrund gestellten Punkt, der zukünftigen Arbeitsrichtung der Privaturkundenlehre, meine Ansichten ungenau wiedergegeben, ja, mir Ansichten unterstellt, die nicht meine sind, und mich mit Einwänden bekämpft, deren Sachlichkeit an die der eben besprochenen Einwände erinnert.

Innsbruck. H. Steinacker.

Duplik.

Zu einer Zurücknahme meiner Bemerkungen würde ich mich nur dann entschließen können, wenn die Annahme irgend eine Wahrscheinlichkeit für sich hätte, daß in einer Kanzlei zwar ein Formularbuch auflag, das wohl nicht umsonst den Namen Liber diurnus führt, die Notare aber sich ihre Vorlagen lieber aus den Registern heraussuchten. Überdies heißt es nicht, Widersprüche „konstruieren", wenn ein Rezensent den Wunsch äußert, eine Arbeit, deren Erscheinen angekündigt ist, möge zu einer neuen Auffassung eines Problems Stellung nehmen.

H. Zatschek.

---

[1]) Auch aus dem Unterschied, der in der Benützung des LD zwischen den einzelnen Jahrhunderten besteht, kann man aus der Statistik S.s nur mit Vorsicht Folgerungen ziehen, u. zw. wegen der ungleichmäßigen Überlieferungsverhältnisse. Ich habe über diesen Punkt nur gesagt, daß die Benützung des LD im 11. Jahrhundert, aus dem das Zeugnis von der Benennung der Sammlung als täglichen Hilfsmittels, als Liber diurnus, stammt, ganz anders gewesen sein könne, als etwa im 9. Jahrhundert (a. a. O. S. 114), nicht daß sie anders gewesen ist.

Digitized by Google

Zu einer Replik Gerd Tellenbach's.

Gerd Tellenbach hielt es für angezeigt, auf meine Besprechung seines Buches über die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien in den M. Oe. I. G. 1929, S. 469 ff. zu erwidern.[1]) Er bemängelt, daß ich nicht auf das Hauptthema seines Buches Rücksicht nehme, sondern Einzelheiten herausgreife. Damit verbindet er persönliche Verdächtigung und Invektiven. Durch aus dem Zusammenhang gerissene Zitate sucht Tellenbach meine Besprechung nicht nur als absichtlich mißgünstig, sondern auch als widersinnig hinzustellen. — Es war bisher in wissenschaftlichen Kreisen nicht üblich, dem Rezensenten die Art der Besprechung vorzuschreiben. Ich hielt es jedenfalls nicht für nötig, noch einmal eine Inhaltsangabe dessen zu geben, was vor Tellenbach schon andere gesagt haben; wohl aber auf einzelne Probleme einzugehen, in denen nach meiner Meinung die Arbeit Tellenbach's korrekturbedürftig ist. Noch weniger war es freilich üblich, sachliche Einwendungen mit persönlichen Verdächtigungen zu beantworten. Die Art der Replik Tellenbach's enthebt mich nicht nur einer Erwiderung, sondern macht mir eine solche geradezu unmöglich. Sie ist aber auch überflüssig, da bei einer eingehenderen Vergleichung der Replik mit meiner Besprechung sich die erstere selbst qualifiziert.

Johannes Hollnsteiner.

Druckfehler-Berichtigung.

S. 60, N. 2 füge hinzu: „Vgl. auch Helbok n°. 284".

S. 61, N. 2 lies: „General-Landesarchiv Karlsruhe" statt „Stuttgart".

S. 65, N. 1 (Zeile 2) lies: „Anmerkung 3" statt „13".

S. 69, N. 7 lies: vetustissima in pergameno charta" statt „charta pervetustissima".

S. 70, Zeile 14 lies: „Frau" statt „Tochter des Pfullendorfers".

S. 70, vorletzte Zeile lies: „Jahrestag" statt „Namenstag".

S. 71, N. 1 und S. 72 N. 7 lies: „Franz Ransperg" statt „Ramsperg".

S. 72, N. 3 ist das Zitat von L. Baumann, der Adelheid als Frau des Pfullendorfers aufführt, besser zu N. 5 zu ziehen.

S. 103, Zeile 1 statt: „Mellicensis" „Mellicenses".

S. 104, Zeile 9 v. o. statt: „Lyb" „lyb".
Zeile 17 v. o. statt: „1509" „1503"
Zeile 1 v. u. statt: „MA" „N.A."

S. 125 ist unter der Anzeige der Schrift von E. Lilek der Name des Rezensenten Oswald Redlich einzusetzen.

[1]) Quellen und Forschungen aus den italienischen Archiven und Bibliotheken Bd XXI.

Digitized by Google

Soeben erschienen

Johann Sebastian Bach

als „Legende" erzählt

von

Heinrich Sitte

zweite, verbesserte, um ein Geleitwort und zwei Bildtafeln vermehrte Auflage

*

Diese aus der unübersehbaren Literatur über den großen Meister durch originelle Eigenart hervorstechende Publikation, gewährt durch die Beigabe seltener Bilder einen ganz besonderen Reiz

Umfang 136 Seiten, 13 ganzseitige Kunstdruckbeilagen und 13 Vignetten sowie zahlreiche Notenbeispiele

In Ganzleinen gebunden Preis RM. 4.50

Universitäts-Verlag Wagner, Innsbruck

Digitized by Google

Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins

Herausgegeben von der Historischen Kommission für Vorarlberg und Liechtenstein

V. Band

Das Karolingische Reichsgut in Unterrätien

von Prof. Dr. Oskar Baldauf

Beiträge zur ältesten deutschen Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte der Länder Vorarlberg, Liechtenstein, St. Gallen und Graubünden im Grenzgebiet, mit einer Karte und statistischen Tabellen.

VII und 95 Seiten oktav, Preis RM. 3.—.

VI. Band

Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen

von ihren Anfängen bis ins hohe Mittelalter

von Dr. Karl Hans Ganahl

VII und 184 Seiten oktav mit einem Urkundenfacsimile.

Preis RM. 5.30.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Prospekte kostenlos durch den

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER INNSBRUCK

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PERIODICAL

RETURN TO the circu
University of C
or t
NORTHERN REGIONA
Bldg. 400, Richmond
University of California
Richmond, CA 94804-4698

LD-9 80n. 1/80 (BayVi

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
2-month loans may be renewed by calling (510) 642-6753
1-year loans may be recharged by bringing books to NRLF
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

OCT 25 1993

Returned DEC 08 1995

OCT 1 8 1993

SEP 15 1995

Santa Cruz Jitney

RECEIVED

OCT 09 1995

CIRCULATION DEPT.

LD 21A–50m-8,'57
(C8481s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

PERIODIC

U. C. BERKELEY LIBRARIES
C051409915

781672
DBI
O5
v.44

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google